Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2280

08. 09. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern

Im Februar 1994 hat der Bundesminister des Innern erstmals die „Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern" vorgelegt. Sie wurden als Bericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 12/6854) am 23. Juli 1994 im Deutschen Bundestag debattiert. Die Materialien dokumentieren die zu Beginn des Vereinigungsprozesses vorgefundenen Verhältnisse und die Ergebnisse der Aufbauarbeit in den neuen Bundesländern bis zum 30. Juni 1993.

Nunmehr wird eine Fortschreibung der Materialien vorgelegt. Unter Beibehaltung der Grundkonzeption wurde die Dokumentation, soweit erforderlich, inhaltlich überarbeitet und um den Zeitraum bis 1995 ergänzt. Stichtag für den Abschluß der Darstellung ist der 1. Juli 1995.

Die fortgeschriebenen „Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern" geben damit ein Gesamtbild der Maßnahmen, die in den fünf Jahren nach dem Beitritt der DDR von Bund, Ländern und Kommunen getroffen wurden. Sie beschreiben die großen Fortschritte, die auf dem Weg zur Vollendung der inneren Einheit Deutschlands erzielt worden sind. Zugleich machen sie deutlich, daß zur Erreichung dieses Zieles weitere erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten notwendig sind.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. September 1995.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen

Stand: 1. September 1995

Anlagen im Anhang der Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern

Anlage Nr.	Titel	Anlage Seite

Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern

1. Kapitel: DER WEG ZUR EINHEIT

Am 3. Oktober 1990, nach über vierzig leidvollen Jahren der Teilung, hat das gesamte deutsche Volk in freier Selbstbestimmung die staatliche Einheit Deutschlands vollendet und damit den Auftrag erfüllt, den das Grundgesetz unserer Nation 1949 aufgegeben hatte.

Der Mut und die Entschlossenheit der Deutschen in der DDR hatten die Macht der SED und ihres Unterdrückungsapparates im Herbst 1989 innerhalb weniger Wochen zusammenbrechen lassen. Möglich wurde das, weil sich die internationalen Rahmenbedingungen gegenüber den Ereignissen von 1953 in der DDR, 1956 in Ungarn und 1968 in der Tschechoslowakei dramatisch zum Positiven verändert hatten.

Die Menschen in der DDR konnten aber auch darauf vertrauen, daß die Bundesrepublik Deutschland den Wiedervereinigungsanspruch nicht preisgeben und damit das Recht aller Deutschen auf Selbstbestimmung einfordern würde. Vor allem die von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl geführte Bundesregierung hatte sich trotz zunehmenden innenpolitischen Widerspruchs zu keinem Zeitpunkt in dieser Politik beirren lassen.

Voraussetzung dafür, daß diese Politik zum Erfolg führte, war die enge Verbundenheit der Bundesrepublik Deutschland mit den Partnern in der Europäischen Gemeinschaft und ihre feste Verankerung im Atlantischen Bündnis, der NATO. Verläßlichkeit und Berechenbarkeit deutscher Außen-, Sicherheits- und Europapolitik schufen jenes internationale Vertrauenskapital, das für die Zustimmung aller unserer Nachbarn und Partner zur deutschen Einheit unerläßlich war. Der Vollzug des heftig umstrittenen NATO-Doppelbeschlusses im Jahr 1983 hatte die Geschlossenheit und Handlungsfähigkeit des Bündnisses demonstriert und dem politischen Vormachtstreben der Sowjetunion Einhalt geboten. Die Politik des Bündnisses und der Bundesregierung hat letztlich auch dazu beigetragen, daß sich die Reformkräfte im sowjetisch dominierten Teil Europas durchsetzen konnten.

Die Unfähigkeit der SED, dem Reformbeispiel der sowjetischen Führung unter Michail Gorbatschow zu folgen, der unmittelbar bevorstehende wirtschaftliche Zusammenbruch, der ruinöse Verschleiß der materiellen Lebensgrundlagen in Infrastruktur, Umwelt, Industrie und Wohnungsbestand, die offenkundige Verleugnung der Probleme bis hin zur systematischen Verfälschung von Daten und Statistiken, die Verfolgung Andersdenkender und die Verweigerung jeder Veränderung hatten den Menschen Hoffnung und Zukunftsperspektive für ein Leben in der DDR genommen. Mit Massenflucht und gewaltfreien Protestdemonstrationen haben sie im Herbst 1989 ihre Ablehnung der SED-Diktatur unübersehbar zum Ausdruck gebracht und das kommunistische Regime in seinen Grundfesten erschüttert.

Deutschland konnte bereits weniger als elf Monate nach dem Fall der Mauer seine Einheit im Einvernehmen mit den vier Mächten, mit Zustimmung seiner Nachbarn und der gesamten internationalen Staatengemeinschaft wiedergewinnen. Die amerikanische Regierung unter Präsident George Bush übernahm hierbei eine Schlüsselrolle. Die Veränderungen in der Sowjetunion und die Umwälzungen in den ost- und mitteleuropäischen Staaten gehörten zu den entscheidenden außenpolitischen Voraussetzungen des Einigungsprozesses.

Mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wurde der erste, bahnbrechende Schritt getan; der zweite ist die Vollendung der inneren Einheit. Diese Aufgabe ist in der Geschichte ohne Vorbild. Niemals zuvor wurde in einem mehr als vier Jahrzehnte geteilten Land zeitgleich mit der staatlichen Wiedervereinigung ein Prozeß begonnen, der ein sozialistisches Wirtschafts- und Gesellschaftssystem nach den Grundsätzen einer freiheitlichen und sozial verpflichteten marktwirtschaftlichen Ordnung umwandelt.

Die Spuren der langen SED-Zwangsherrschaft sind tief – in allen öffentlichen und privaten Bereichen. Viele Wunden verheilen nur langsam. Die Aufgabe, schlimme Folgen des Überwachungsstaates, von politischer Unterdrückung, ökonomischer Fehlentwicklung und ökologischer Ausbeutung zu überwinden, wird noch längere Zeit die solidarische Anstrengung unseres ganzen Volkes erfordern.

Für die Zukunft gilt es, die während der vergangenen fünf Jahre in den neuen Bundesländern aufgebauten demokratischen Institutionen und die öffentliche Verwaltung in ihrer Funktionsfähigkeit weiter zu stärken. Der Ausbau der rechtsstaatlichen Justiz, die Umsetzung der sozialen Marktwirtschaft, die Lösung der sozialen Probleme, die mit der Transformation der Wirtschaftsordnung verbunden sind, die Neugestaltung des Bildungswesens, die Verbesserung der Umweltsituation, ein ehrlicher Umgang mit der Vergangenheit unter dem SED-Regime und die

Hilfe für die von der SED-Diktatur verfolgten Menschen – um nur einige wesentliche Bereiche anzuführen – bleiben zentrale Aufgaben der Politik im vereinten Deutschland. Sie müssen in gemeinsamer Verantwortung aller in unserer Gesellschaft bewältigt werden.

*

Im Sommer 1989, dem 40. Jahr der Deutschen Demokratischen Republik, begann ein Prozeß, der vor dem Hintergrund des Wandels im damaligen Ostblock innerhalb weniger Monate zu einer fundamentalen Veränderung der Nachkriegslandkarte Mittel-, Ost- und Südosteuropas führte.

Die sowjetische Führung konnte die Breschnew-Doktrin nicht länger aufrechterhalten und mußte ihren Satellitenstaaten den „eigenen Weg" zugestehen – eine entscheidende Voraussetzung für den politischen Umbruch. Die Liberalisierung in der Sowjetunion gab Polen und Ungarn, die innerhalb des Ostblocks schon früher eine Vorreiterrolle im Hinblick auf innenpolitische Reformen gespielt hatten, den Freiraum zu einer Umgestaltung des politischen Systems. Mit Tadeusz Mazowiezki wurde im August 1989 in Polen der erste nichtkommunistische Regierungschef in einem Land des Warschauer Paktes gewählt; Ungarn hatte die Öffnung des politischen Systems bereits unter dem Kadar-Regime begonnen.

Die Tatsache, daß die DDR-Führung die politischen Umwälzungen im sozialistischen Lager ausdrücklich ablehnte, während der eigene Staat immer mehr zerfiel, führte bereits im Sommer 1989 zu einer Massenflucht in die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Berlin (Ost), Budapest, Prag und Warschau. Als erste öffnete die ungarische Regierung am 11. September die Westgrenze für alle auf ihr Staatsgebiet geflüchteten Bewohner der DDR, und zwar ohne Zustimmung Ost-Berlins. Die Bundesregierung konnte erreichen, daß auch die nach Prag und Warschau Geflüchteten in die Bundesrepublik Deutschland weiterreisen durften. Es zahlte sich aus, daß die Bundesregierung in den Jahren davor dem Drängen der DDR – aber auch vieler in der Bundesrepublik – nach Anerkennung einer eigenen DDR-Staatsbürgerschaft nicht nachgegeben hatte.

Bis 1983 hatte die Zahl der DDR-Übersiedler bei jährlich rd. 14 600 gelegen; in den Folgejahren war sie erheblich angestiegen und erreichte 1984 und 1988 mit jeweils rd. 40 000 Übersiedlern erste Höhepunkte. Im Jahre 1989 stieg die Zahl sprunghaft an; 343 854 Personen durchliefen das Aufnahmeverfahren. Zur Bewältigung dieses Übersiedlerzustroms wurden die Aufnahmeeinrichtungen sowohl räumlich als auch personell kurzfristig erheblich ausgebaut. Viele der über Ungarn eintreffenden Übersiedler fanden zunächst Unterkunft in Zeltlagern des Deutschen Roten Kreuzes.

Sonderzüge brachten Flüchtlinge aus den Botschaften in Prag, Warschau und Budapest in das Bundesgebiet. Zur Entlastung der Bundesaufnahmestellen in Gießen und Berlin wurden unter Inanspruchnahme von Liegenschaften und Personal des Bundesgrenzschutzes zahlreiche Erstaufnahmestellen geschaffen, von denen aus die Übersiedler in die verschiedenen Bundesländer weitergeleitet wurden. Die Deutschen aus der DDR fanden eine große Aufnahmebereitschaft bei ihren Landsleuten in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Während Zehntausende die DDR verließen, organisierten sich dort in zunehmendem Maße und vor aller Öffentlichkeit oppositionelle Gruppen und Bürgerbewegungen. Am 2. Oktober 1989 demonstrierten erstmals in Leipzig mehr als 20 000 Menschen gegen das Unrechtsregime und für eine demokratische Erneuerung.

*

Die Resignation, die sich in der Massenausreise, und das Aufbegehren, das sich in der wachsenden Oppositionsbewegung niederschlug, standen im engen Zusammenhang mit den konkreten politischen Erfahrungen in der DDR im Jahr 1989. Im Juni war die chinesische Demokratiebewegung blutig niedergeschlagen worden, eine Tatsache, die die DDR-Führung nachdrücklich begrüßt hatte. Nur wenige Wochen zuvor, im Mai 1989, war es bei den DDR-Kommunalwahlen zu massiven Fälschungen gekommen, gegen die die Bürgerbewegungen öffentlich protestiert hatten.

Als im Juni 1989 Bürgerrechtler dem DDR-Staatsrat eine Eingabe zu den Wahlfälschungen übergeben wollten, wurden 120 von ihnen vorübergehend festgenommen. Die Forderung nach freien Wahlen hatte durch diesen Vorgang unabweisbare Aktualität gewonnen, zumal andere Länder des sowjetischen Herrschaftsbereichs längst den Demokratisierungsspielraum nutzten, den ihnen der Reformkurs Moskaus bot. Die DDR hingegen verweigerte auch den kleinsten Reformansatz. Der sichtbare Niedergang in der DDR verstärkte das Klima des Vertrauensverlustes und der Hoffnungslosigkeit. Gleichwohl erklärte der Generalsekretär der SED und Staatsratsvorsitzende der DDR, Erich Honecker, auf einer Festveranstaltung am Vortag des 40. Jahrestages der Gründung der DDR in Berlin (Ost), die DDR werde die Schwelle zum Jahr 2000 mit der Gewißheit überschreiten, daß „dem Sozialismus die Zukunft gehört". Die Mahnung des sowjetischen Staats- und Parteichefs Michail Gorbatschow an Erich Honecker – „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben" – verhallte ohne Resonanz.

Aus den mehr als 20 000 Menschen, die am 2. Oktober 1989 in Leipzig demonstriert hatten, waren eine Woche später bereits 70 000 geworden. An den Leipziger „Montags-Demonstrationen" nahmen in der Folge Woche für Woche Hunderttausende teil, die für Reformen und eine demokratische Erneuerung mit der Parole auf die Straße gingen: „Wir sind das Volk!" Auf diese Massenbewegung versuchte das Regime mit einem Führungswechsel zu reagieren; am 18. Oktober 1989 verlor Erich Honecker alle Ämter, ihm folgte als neuer SED-Generalsekretär das Politbüro-Mitglied Egon Krenz. Sein Ziel war allerdings nicht die fundamentale Erneuerung, sondern eine zurückhaltende Reformierung – und damit Konservierung – des herrschenden Systems.

Die seit 40 Jahren unumschränkte Macht der SED zerbrach nun Stück für Stück. Die DDR, von ihren Beherrschern eben noch auf Festveranstaltungen zur 40-Jahr-Feier als „Vorposten des Friedens und des Sozialismus in Europa" gepriesen, erwies sich als das, was sie während der gesamten Dauer ihrer Existenz war: ein Staat des Unrechts und der Unfreiheit, abgelehnt von der überwältigenden Mehrheit seiner Bürger, existenzfähig nur mit Mauer und Stacheldraht, mit totalitärer Steuerung und Kontrolle aller Lebensbereiche.

Die Leipziger Demonstrationen für Reformen waren Ausgangspunkt entsprechender Manifestationen in anderen Städten der DDR. Am 4. November 1989 demonstrierten in Berlin (Ost) nahezu eine Million Menschen gegen die herrschenden Zustände.

Wenige Tage später brach das Machtsystem faktisch zusammen. Heftige Auseinandersetzungen über ein neues Reisegesetz führten am 7. November zum Rücktritt der Regierung, am folgenden Tag zur Neubildung des Politbüros.

Die dramatische Zuspitzung erreichte wiederum nur 24 Stunden später, am 9. November 1989, ihren Höhepunkt: Die Mauer wurde geöffnet; die SED mußte die jahrzehntelange Verweigerung der Freizügigkeit aufgeben. Innerhalb einer Woche reisten neun Millionen Menschen aus der DDR zu Besuchen in das Bundesgebiet, insbesondere in den Westteil Berlins.

Massenproteste der Bevölkerung bedeuteten kurz nach dem Fall der Berliner Mauer auch das Ende für das kommunistische System in der Tschechoslowakei, das ein wichtiger ideologischer Verbündeter des SED-Regimes gewesen war. Die Umwälzungen in Bulgarien und Rumänien besiegelten den Zusammenbruch des Totalitarismus marxistisch-leninistischer Prägung in ganz Europa.

Am 13. November 1989 wählte die Volkskammer der DDR Dr. Hans Modrow zum Vorsitzenden des Ministerrates. Über eine demokratische Legitimation verfügte auch diese Regierung nicht; sie war nicht aus freien Wahlen hervorgegangen. Dr. Modrow kündigte als Reaktion auf die dramatischen Ereignisse in der DDR in seiner ersten Regierungserklärung Maßnahmen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise und demokratische Reformen an, der Bundesregierung offerierte er eine umfassende „Vertragsgemeinschaft". Damit konnte Dr. Modrow die Menschen nicht überzeugen; die Demonstrationen in der DDR hielten an.

*

Den weiteren Weg wies Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl. Am 28. November 1989 legte er im Deutschen Bundestag sein Zehn-Punkte-Programm zur Deutschland-Politik vor. Der Kanzler betonte die Notwendigkeit, den deutschen Einigungsprozeß in eine gesamteuropäische Entwicklung einzubetten, und sprach zum Schluß seiner Rede vom Ziel der Wiedervereinigung. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl nannte die „Wiedergewinnung der staatlichen Einheit Deutschlands" als das politische Ziel seiner Regierung.

Im In- und Ausland herrschte Überraschung, und das internationale Echo auf das Programm war zunächst zurückhaltend. Der Bundeskanzler hatte mit dieser Rede vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung das Gesetz des Handelns übernommen und den Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands programmatisch vorbereitet, wie sich schon wenig später zeigen sollte.

In der DDR ging mit der Regierung Modrow die Macht von der Partei auf die Staatsebene über. Die Autorität der SED schwand Zug um Zug. Ihr neuer Chef Egon Krenz hatte bereits nach wenigen Wochen alle seine Partei- und Staatsämter wieder verloren. Seine Partei rückte von dem belasteten Namen zunächst ab und nannte sich schließlich „Partei des Demokratischen Sozialismus" (PDS).

Neue Kräfte betraten die politische Bühne. Ihr Forum wurde der „Runde Tisch", der zunehmend Einfluß auf die Regierungspolitik der DDR gewann. Zudem bemühten sich die ehemals in der „Nationalen Front der DDR" zusammengeschlossenen Parteien um ein eigenständiges, von der SED/PDS abgehobenes Profil. Schließlich wurden für den 6. Mai 1990 freie und geheime Wahlen zur Volkskammer vorgesehen.

Am 5. Dezember 1989 trafen sich Bundeskanzleramtsminister Rudolf Seiters und Ministerpräsident Dr. Hans Modrow in Berlin, u. a. zur Vorbereitung eines Besuches von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in Dresden. Bei den Verhandlungen wurden weitreichende Regelungen in besonders drängenden Fragen des Reiseverkehrs erzielt: Einrichtung eines Reisedevisen-Fonds, Aufhebung des Visumzwanges und Abschaffung des Mindestumtausches. Nach 45 Jahren herrschte damit endlich wieder völlige Reisefreiheit in Deutschland.

Fast täglich fanden nun in allen Teilen der DDR Massendemonstrationen statt. Das Thema der Wiedervereinigung Deutschlands rückte mehr und mehr in den Vordergrund. Als Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl am 19. und 20. Dezember 1989 Dresden besuchte, feierten ihn Zehntausende bei seiner Rede vor der Ruine der Frauenkirche.

Wie bereits bei der Vorstellung seines Zehn-Punkte-Programms vor dem Deutschen Bundestag vermittelte der Bundeskanzler den Menschen die feste Entschlossenheit seiner Regierung, der Teilung Deutschlands ein Ende zu machen. Zwei Tage später, am 22. Dezember 1989, nahm er demonstrativ an der Öffnung des Brandenburger Tores teil, einem Ereignis von hoher symbolischer Bedeutung für das noch geteilte Land.

Ohne wirkungsvolles Konzept und nur mit Halbherzigkeit und Zögerlichkeit ging die Regierung Modrow an die notwendigen politischen und wirtschaftlichen Reformen der DDR heran. Von einer Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit und damit des Überwachungsapparates, der die Bevölkerung seit Jahrzehnten in allen Lebensbereichen kontrolliert hielt, war keine Rede. Sie hielt damit die Menschen in Unsicherheit und verschlechterte zunehmend die wirtschaftlichen Bedingungen in der DDR. Im Januar 1990 schnellten die Ausreisezahlen

wieder in die Höhe. Die Menschen gingen nun mit der Parole „Deutschland, einig Vaterland" und „Wir sind ein Volk" für die Wiedervereinigung Deutschlands erneut auf die Straße.

Anfang Februar 1990 trat die DDR-Regierung die Flucht nach vorn an. Sie nahm am 5. Februar Oppositionsvertreter auf, bildete eine „Regierung der nationalen Verantwortung" und machte sich das Motto „Deutschland, einig Vaterland" zu eigen. Nach Gesprächen mit der sowjetischen Führung in Moskau legte Dr. Modrow seinerseits einen Plan vor, der über Zwischenstufen zu einem neutralen Staatsgebilde „in Form einer deutschen Konföderation oder eines deutschen Bundes" führen sollte.

Auch dieser Plan wurde schnell von den Ereignissen überholt. Als Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in Begleitung von Außenminister Hans-Dietrich Genscher am 10. und 11. Februar 1990 Moskau besuchte, erzielten die deutsche und die sowjetische Seite auf Initiative von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl Einverständnis darüber, daß die Deutschen die Frage der staatlichen Einheit ihres Landes selbst lösen müßten. Dazu gehörte auch die Entscheidung über die Frage, in welcher staatlichen Form, mit welchem Tempo und in welchen Fristen sie diese Einheit verwirklichen würden. Zugleich wurde damit der Weg zu den Zwei-plus-Vier-Gesprächen frei, die für die internationale Absicherung des Einigungsprozesses entscheidend waren.

*

Die ersten – und zugleich letzten – freien Volkskammerwahlen fanden nach Vorverlegung des Termins am 18. März 1990 statt. Mit einer Wahlbeteiligung von 93,39% hat sich diese Wahl in die Geschichte des deutschen Parlamentarismus eingeschrieben. Für die Deutschen in der DDR war es die erste freie und demokratische Wahl seit dem Ende der Weimarer Republik überhaupt. Die CDU trat mit der DSU und dem Demokratischen Aufbruch als „Allianz für Deutschland" an. Mit einem Stimmenanteil von 40,59% wurde die CDU stärkste Partei, gefolgt von SPD (21,76 %), PDS (16,32%), DSU (6,2%), dem Bund Freier Demokraten (5,28%), dem BÜNDNIS 90 (2,9%) und dem Demokratischen Aufbruch (0,93%). In diesem Wahlergebnis, das für die „Allianz für Deutschland" fast die Hälfte aller Wählerstimmen ergab, drückte sich auch eine überwältigende Zustimmung für Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl aus. In erster Linie von seiner Politik erwarteten die Wählerinnen und Wähler eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse.

CDU, SPD, DSU, DA und die liberalen Parteien gingen eine große Koalition unter Führung des CDU-Vorsitzenden und neuen Ministerpräsidenten Lothar de Maizière ein. In den Koalitionsvereinbarungen vom 12. April 1990 setzten sich die Regierungsparteien das Ziel, „die Einheit Deutschlands nach Verhandlungen mit der Bundesrepublik auf der Grundlage des Artikel 23 Grundgesetz zügig und verantwortungsvoll für die gesamte DDR gleichzeitig zu verwirklichen".

Die Zahl der Übersiedler aus der DDR ging nun deutlich zurück. Hatten die Bundesaufnahmestellen im Januar und Februar 1990 noch einen Zugang von 58 043 bzw. 58 999 Personen registriert, so meldeten sich in den beiden Wochen vor der Volkskammerwahl jeweils 10 731 bzw. 11 914 Personen in den Aufnahmeeinrichtungen. In der Woche nach der Volkskammerwahl waren es schließlich nur noch 4 990. Die Zugangszahlen sanken weiter kontinuierlich. Die neue Regierung der DDR und die Aussicht darauf, daß die deutsche Einheit Wirklichkeit werden würde, gaben den Menschen wieder eine Perspektive und veranlaßten sie, in ihrer Heimat zu bleiben.

Insgesamt haben sich im Jahre 1990 bis zum Ende des Aufnahmeverfahrens für Übersiedler am 1. Juli 190 190 Menschen aus der DDR in diesen Einrichtungen gemeldet. Zahlreiche Übersiedler suchten und fanden auch ohne Hilfe staatlicher Stellen eine neue Bleibe in der Bundesrepublik Deutschland. Unter Einschluß dieser Personen sind im Jahre 1990 249 272 Menschen aus der DDR als Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland gekommen.

Die Regierung de Maizière und die Regierung Kohl nahmen rasch intensive Verhandlungen auf. Bereits im Februar hatte Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl Ministerpräsident Dr. Hans Modrow anläßlich seines Bonn-Besuches eine Wirtschafts- und Währungsunion unter der Voraussetzung angeboten, daß in der DDR grundlegende Reformen durchgeführt würden und die Regierung eine demokratische Legitimation erfahren würde. Am 24. April 1990 verabredeten dann Dr. Helmut Kohl und Lothar de Maizière eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR mit Wirkung zum 1. Juli; bereits am 18. Mai konnte der Staatsvertrag, der diese Union begründete, durch Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel (CSU) und DDR-Finanzminister Walter Romberg (SPD) in Anwesenheit der beiden Regierungschefs in Bonn unterzeichnet werden. Mit diesem Vertragswerk wurde der erste staatsrechtlich bedeutsame Schritt zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands vollendet.



Die Einführung der sozialen Marktwirtschaft bot den Menschen in der DDR die Chance auf eine durchgreifende Besserung ihrer Lebensbedingungen. Die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war damit – schon vor der staatlichen Wiedervereinigung – ein entscheidender Schritt zur Verwirklichung einheitlicher Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Mit der Einführung der westdeutschen Währung wurde nicht nur ein Signal der Hoffnung gesetzt, sie bedeutete angesichts der konkreten Konditionen des Währungsumtausches auch ein unübersehbares Zeichen der Solidarität der Deutschen.

Mit dem Staatsvertrag wurden in einem ersten großen Schritt wesentliche Angleichungen im sozialen, wirtschaftlichen und im Umweltbereich vorgenommen. Er regelte die Modalitäten der Währungsunion, führte auf dem Gebiet der DDR die soziale Marktwirtschaft als Grundlage der Wirtschaftsunion ein und schuf ein den Prinzipien der Leistungsgerechtig-

keit und des sozialen Ausgleichs entsprechendes System der sozialen Sicherung.

In den folgenden Wochen kam es in der Bundesrepublik Deutschland zu innenpolitischen Auseinandersetzungen über Einzelheiten des Vertrages. Dennoch fand er nach Gesprächen zwischen Bonner Regierung und Opposition im Juni eine überwältigende Mehrheit in den parlamentarischen Gremien in West und Ost.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und noch bevor die Volkskammer am 22. Juli 1990 die 1952 von der SED aufgelösten Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen wieder errichtete, begannen am 4. Juli in Berlin die Verhandlungen über den Einigungsvertrag. Bereits in einem sehr frühen Stadium konnte eine weitreichende Verständigung über den Vertragsinhalt erreicht werden, weil die politischen Spitzen von Regierungs- und Oppositionsparteien im Parlament sowie in den Ländern von Anfang an in die Verhandlungen einbezogen wurden. Die historische Dimension der Aufgabe legte dieses Verfahren ebenso nahe wie die Tatsache, daß das Vertragswerk der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit in allen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bedurfte und alle einigungsbedingten Regelungen des Verfassungsrechtes mit der einfachrechtlichen Überleitungsgesetzgebung zu einem Paket geschnürt werden mußten.

Im Rahmen der Verhandlungen unterzeichneten die Verhandlungsführer der beiden Staaten in Deutschland, Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und DDR-Staatssekretär Prof. Dr. Günther Krause, in Berlin den Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahlen des Deutschen Bundestages. So konnte die für Dezember 1990 vorgesehene Bundestagswahl auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlrechtes durchgeführt werden.

Die Frage der grundgesetzlichen Rechtsgrundlage der Vereinigung der DDR mit der Bundesrepublik Deutschland wurde zugunsten der „paktierten" Beitrittslösung nach der alten Fassung des Artikels 23 des Grundgesetzes entschieden. Bereits in der Präambel des Vertrages über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war diese als „erster bedeutsamer Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes" bezeichnet und damit eine Vorentscheidung über den Weg getroffen worden, den die DDR einzuschlagen gedachte.

Am 23. August 1990 beschloß die Volkskammer der DDR förmlich „den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990". Mit dieser Feststellung reagierte das Parlament vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verfalls der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Strukturen der DDR auf den wachsenden Druck der Bevölkerung, die eine rasche Entscheidung wollte.

Nach vier Verhandlungsrunden, die auf westdeutscher Seite wesentlich durch Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und Bundeskanzleramtsminister Rudolf Seiters bestimmt worden waren, wurde der Einigungsvertrag am 31. August 1990 durch Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und Staatssekretär Prof. Dr. Günther Krause im Berliner Kronprinzen-Palais Unter den Linden paraphiert. Mit dem Vertrag wurde die rechtliche Grundlage für die Vollendung der Einheit Deutschlands geschaffen. Er regelt auf mehr als 1 000 Seiten und in einer Reihe von Anlagen die mit dem Beitritt der DDR verbundenen Fragen. Am 20. September 1990 erhielt der Vertrag nach Beratungen im Bundestag, in der Volkskammer und schließlich im Bundesrat die notwendigen qualifizierten Mehrheiten.

*

Zu diesem Zeitpunkt waren die außenpolitischen Voraussetzungen für die Herstellung der Deutschen Einheit bereits geschaffen.

Die Bundesregierung hatte von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, daß sie an der Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Gemeinschaft der freiheitlichen Demokratien des Westens – zu EG und NATO – festhalten und die Wiedervereinigung Deutschlands in den europäischen Prozeß einbinden würde. Auf dieser Grundlage gelang es, die internationale Zustimmung für die Einigung Deutschlands zu gewinnen.

Am 13. Februar 1990 vereinbarten Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher und die Außenminister der vier Mächte und der DDR am Rande der „Open Skies"-Konferenz in Ottawa, die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit unter Einschluß der die Nachbarstaaten berührenden Fragen in den Zwei-plus-Vier-Gesprächen zu klären.

Eines der wesentlichen Probleme, das zunächst offen blieb, war die sowjetische Haltung zur Frage der Bündnisfreiheit des vereinten Deutschlands. Am 15. und 16. Juli 1990 reiste Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, begleitet von Außenminister Hans-Dietrich Genscher und Finanzminister Dr. Theo Waigel, zu Präsident Michail Gorbatschow nach Moskau und in den Kaukasus. Die Gespräche brachten den entscheidenden Durchbruch. Es wurde Einvernehmen erzielt, daß das geeinte Deutschland in Ausübung seiner vollen und uneingeschränkten Souveränität frei und selbst entscheiden würde, ob und welchem Bündnis es angehören wolle. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl ließ keinen Zweifel daran, daß nach Auffassung der Bundesregierung auch das geeinte Deutschland Mitglied des Atlantischen Bündnisses, der NATO, bleiben werde.

Mit den Gesprächen in Moskau und im Kaukasus wurde der Weg freigemacht für die abschließende Regelung aller außenpolitischen Aspekte der Wiedervereinigung. Am 12. September 1990 unterzeichneten die Außenminister der Sowjetunion, der USA, Großbritanniens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in Moskau den „Vertrag

über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" (Zwei-plus-Vier-Vertrag).

Mit diesem Vertrag gewann das vereinte Deutschland die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten. Der Vertrag bestätigte den endgültigen Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland und sah den Abzug der sowjetischen Streitkräfte aus Deutschland bis zum Ende des Jahres 1994 vor. Die außenpolitischen Voraussetzungen für die Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands waren damit abgeschlossen.

Deutschland und die Sowjetunion regelten in zwei Verträgen den Aufenthalt sowjetischer Truppen auf DDR-Gebiet, die Einzelheiten ihres vollständigen Abzuges bis Ende 1994 und damit in Zusammenhang stehende finanzielle Fragen. Später wurde der Abzug der Truppen in einer gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und dem Gorbatschow-Nachfolger Boris Jelzin auf den 31. August 1994 vorverlegt. Am 13. September 1990 schließlich paraphierten Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher und sein sowjetischer Amtskollege Eduard Schewardnadse einen umfassenden bilateralen Vertrag über die Zusammenarbeit auf allen Gebieten sowie über den Verzicht auf Gewalt und Gebietsansprüche. Dieser „Große Vertrag" war bereits bei früherer Gelegenheit Gesprächsgegenstand zwischen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Michail Gorbatschow gewesen.

Im November 1990 schloß das vereinte Deutschland mit Polen einen Grenzbestätigungsvertrag. Andere, für das künftige deutsch-polnische Verhältnis ebenfalls wesentliche Aspekte wurden in einem zweiten bilateralen Vertragswerk geregelt: Im Juni 1991 wurden der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit sowie ein Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk und eine Vereinbarung über regionale und grenznahe Zusammenarbeit unterzeichnet und der Deutsch-Polnische Umweltrat gebildet.

Am Vorabend der deutschen Vereinigung, am 1. und 2. Oktober 1990, trafen die Außenminister der 35 KSZE-Teilnehmerstaaten in New York zusammen und würdigten die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands als historischen Schritt in Richtung auf ein vereintes und freies Europa und als wichtigen Beitrag zur Stabilität und Zusammenarbeit. Den einstweiligen Schlußpunkt unter die außenpolitischen Umwälzungen der vorangegangenen Monate setzte eine KSZE-Gipfelkonferenz, zu der vom 19. bis 21. November 1990 die 34 Staats- und Regierungschefs der KSZE in Paris zusammentrafen. Die Gewaltverzichtserklärung der Mitgliedsstaaten von NATO und Warschauer Pakt beendete feierlich den Kalten Krieg und mit der Unterzeichnung des in Wien ausgehandelten Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa kam es erstmals seit dem Ende des 2. Weltkriegs zu umfassenden Abrüstungsschritten bei den konventionellen Waffensystemen auf unserem Kontinent.

In der von allen Teilnehmerstaaten unterzeichneten „Charta von Paris für ein neues Europa" begrüßten die Staats- und Regierungschefs, daß das deutsche Volk seine Einheit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in vollem Einverständnis mit seinen Nachbarn wiedergefunden hatte. Sie bekannten sich ferner gemeinsam zur Demokratie, zur Rechtsstaatlichkeit, zur Achtung der Menschenrechte und ausdrücklich auch zur Marktwirtschaft. Erstmals sollten diese Begriffe für alle Staats- und Regierungschefs dieselbe Bedeutung haben. Die Charta von Paris gibt der Hoffnung Ausdruck, daß Europa sich vom Erbe der Vergangenheit befreit hat und ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit anbricht. Sie setzt einen Schlußstrich unter 45 Jahre Nachkriegsgeschichte.

*

In der Nacht zum 3. Oktober 1990 wurde um 0.00 Uhr der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam. Vor dem Reichstagsgebäude in Berlin wurde in einer festlichen Zeremonie, der Hunderttausende von Menschen beiwohnten, die schwarz-rot-goldene Fahne aufgezogen.

Die deutsche Einheit war wieder hergestellt, der an „das gesamte deutsche Volk" gerichtete Auftrag des Grundgesetzes von 1949 erfüllt, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden".

* *

Mit der Überwindung der kommunistischen Herrschaft und mit der Wiedervereinigung fanden Unfreiheit, Unrecht und staatliche Willkür ein Ende.

Die Menschen in ganz Deutschland leben seitdem in einer rechtsstaatlichen Demokratie, in der die Freiheit des einzelnen und die Wahrung der Menschenrechte gewährleistet sind. Für manche ist das heute offenbar schon so selbstverständlich, daß sie die Frage, ob es den Menschen in der DDR heute besser geht als zu Zeiten der SED-Herrschaft, von vornherein auf die rein materiellen Dinge beschränken und die Wiedergewinnung von Freiheit und Recht außerachtlassen.

Tatsächlich war es gerade das unbedingte Verlangen der Menschen nach Freiheit und Recht, das nach 40 Jahren SED-Diktatur zur friedlichen Revolution geführt hat: Es war eine der großen Triebkräfte für die Wende.

In der DDR war die Abweichung vom Recht nicht der Einzelfall, sondern vielfach gerade die Normalität. Wie in anderen Diktaturen auch war das Recht zur bloßen Form geworden. Urteile und Gesetze dienten vielfach nicht mehr dazu, Unrecht auszuschließen, sondern dazu, staatliches und politisches Unrecht formal zu legitimieren. Das Unrecht der SED hat in mehr als 40 Jahren alle Bereiche des Lebens erfaßt. Kennzeichnend für die gesamte Zeit der kommunistischen Herrschaft war die Vorenthaltung und Verletzung elementarer Menschenrechte:

- Wirkliche Meinungsäußerungsfreiheit, Informations- und Pressefreiheit gab es nicht.
- Versammlungs-, Vereinigungs- und Berufsfreiheit waren weitestgehend eingeschränkt.
- Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis wurde systematisch verletzt; die Bevölkerung war einer ständigen Überwachung und Bespitzelung ausgesetzt.
- Jede Opposition gegen das herrschende Regime wurde unterdrückt. Kritiker wurden strafrechtlich verfolgt, in psychiatrische Anstalten eingewiesen, zwangsausgesiedelt, an Ausbildung und Fortkommen gehindert. Ihre Ehepartner verloren den Arbeitsplatz, ihre Kinder wurden von weiterführenden Schulen oder Universitäten ausgeschlossen. So hat das Regime systematisch Menschen zerbrochen und Lebensschicksale zerstört.
- Freizügigkeit gab es nicht. Mauern, Stacheldraht und gezielte Todesschüsse waren aus der Sicht der Herrschenden legale Mittel, das elementare Grundrecht der Freizügigkeit zu verhindern.

Eine Gewaltenteilung war vom System her ausgeschlossen. Staat und Recht waren Herrschaftsinstrumente der SED. Alle Schlüsselpositionen in Staatsapparat und Justiz waren durch zuverlässige Kader besetzt. Richterschaft und Staatsanwaltschaften waren in der Hand der SED. Auch die Rechtsanwaltschaft war durchsetzt mit Parteigängern und wurde zudem durch den Zusammenschluß in Kollegien kontrolliert. Die zentral verwaltete Kommandowirtschaft ließ keine echte Vertragsfreiheit zu. Nur die Nomenklatura der DDR allein war im Genuß von Privilegien.

Der Totalitätsanspruch von Staat und Partei wurde im Bildungssystem in besonders verwerflicher Weise durchgesetzt mit dem Ziel, junge Menschen im Sinne der marxistisch-leninistischen Weltanschauung zu indoktrinieren. Bildungschancen wurden unter politisch-ideologischen Kriterien verteilt und damit die Wahlfreiheit für Ausbildung und Beruf stark eingeschränkt.

Dieses Erbe hat tiefe Spuren hinterlassen. Die Erfahrungen von Unrecht und Verfolgung, Demütigung und Entmündigung werden noch lange Zeit lebendig bleiben.

Erst in den Monaten nach Herstellung der staatlichen Einheit wurde allmählich deutlich, wie verheerend auch die materielle Hinterlassenschaft des SED-Regimes, die Erblast aus 40 Jahren Sozialismus und Kommunismus tatsächlich war.

Die DDR stand bereits im Herbst 1989 vor dem Bankrott. Als eigenständiger Staat hätte sie wirtschaftlich nicht überleben können – mit allen sozialen Konsequenzen für jeden einzelnen. Den SED-Wirtschaftslenkern war diese Situation bewußt. So heißt es in einer internen Vorlage der SED-Führung vom September 1989: „Die Verschuldung ist auf eine Höhe gestiegen, die die Zahlungsfähigkeit der DDR in Frage stellt."

Gleichwohl gingen nicht zuletzt aufgrund des von der Modrow-Regierung auf 1 400 Mrd. Mark der DDR geschätzten DDR-Vermögens noch im Frühjahr 1990 die Fachleute davon aus, daß das industrielle Vermögen der DDR zur Schuldenbegleichung ausreichen würde. Auch die Treuhandanstalt rechnete zu Beginn ihrer Arbeit noch mit Vermögenswerten in dreistelliger Milliardenhöhe.

40 Jahre sozialistischer Mißwirtschaft haben Schulden hinterlassen, die sich allein beim Erblastentilgungsfonds auf rd. 340 Mrd. DM belaufen.

Viele aus den ehemaligen volkseigenen Kombinaten hervorgegangene Unternehmen erwiesen sich auf dem internationalen Markt als nicht wettbewerbsfähig. Das hat seine Ursache nicht zuletzt darin, daß der leistungsstimulierende Wettbewerb im Sozialismus verpönt war und die zentrale Wirtschaftsplanung eine funktionierende Arbeitsteilung nicht zustande bringen konnte. Vielfache Exportsubventionen mit dem alleinigen Ziel der Devisenerwirtschaftung hatten im übrigen eine scheinbare Exportstärke suggeriert. Ebenso wie die Unternehmen erwiesen sich auch viele der bisherigen Industriegüter als nicht wettbewerbsfähig.

Die Produktionsanlagen in der DDR waren in der Regel völlig veraltet, die Energieverschwendung weit verbreitet. So wundert es nicht, daß die Produktivität je Erwerbstätigen weniger als 30% des Niveaus in der bisherigen Bundesrepublik betrug.

Vollbeschäftigung gab es im real existierenden Sozialismus nur zum Schein. In Wahrheit bestand in nahezu jedem Betrieb und jeder Verwaltung eine verdeckte Arbeitslosigkeit. Sie belief sich auf mindestens 1,4 Mio. Beschäftigte. Allein der öffentliche Dienst der DDR war annähernd doppelt so stark besetzt wie der der Bundesrepublik Deutschland.

Ein etwa doppelt so hoher Wert – also knapp 3,0 Mio., das waren rd. 30% der Gesamtbeschäftigten – erfaßt nach Schätzungen des Ifo-Instituts, München, darüber hinaus das Freisetzungspotential unter veränderten, d. h. marktwirtschaftlichen Voraussetzungen.

Eigeninitiative, Kreativität und Wettbewerb als unabdingbare Voraussetzungen für eine florierende Wirtschaft wurden durch die Bevormundung im SED-Staat bis zur Verkümmerung zurückgedrängt.

Ungeheure Defizite, die den schnellen Wiederaufbau hemmen, gab es auch in der von Grund auf sanierungsbedürftigen Infrastruktur, insbesondere im Schienen- und Straßennetz oder etwa im Wohnungsbau, aber auch bei der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung.

Die Wohnungs- und Mietpolitik der sozialistischen Planwirtschaft hatte zum Verfall der Bausubstanz, zu mangelhaften Billigprodukten im Neubaubereich und insgesamt zu einer nahezu ausweglosen Wohnungssituation geführt.

Hinzu kamen marode Versorgungsleitungen, Städte ohne Kläranlagen und völlig unzureichende Telefon- und Kommunikationsstrukturen.

Auch wenn die soziale Absicherung grundsätzlich gewährleistet war, gab es auf diesem Gebiet erheb-

liche Defizite. Besonders die Rentner waren extrem benachteiligt. Ihre Renten waren niedrig und wurden überdies nur unzureichend an die Lohnentwicklung der Arbeitnehmer angepaßt.

Im Gesundheitswesen gab es ein Zweiklassensystem, das Spitzenmedizin nach westlichem Standard praktisch nur sehr wenigen Privilegierten zur Verfügung stellte.

Der verantwortungslose Umgang mit der Umwelt hat immense ökologische Altlasten hinterlassen. Die damalige DDR-Regierung hat in einer im März 1990 vorgelegten Konzeption für die Entwicklung der Umweltpolitik die Verantwortlichkeit des SED-Regimes ungeschönt dargestellt: „Die Umweltbedingungen in der DDR werden durch eine extrem hohe Belastung der Luft, der Gewässer und des Bodens durch Schadstoffe geprägt. Sie sind verbunden mit Gesundheitsgefährdung der Menschen und mit einer erheblichen Belastung des nationalen und globalen Naturhaushalts." Die Vernachlässigung des Vorsorgedenkens auf allen wirtschaftlichen Ebenen hatte zur Folge, daß die Produktionsbasis der DDR nach und nach ausgehöhlt und letztendlich zerstört wurde. Das kommt heute Staat und Bürger teuer zu stehen.

Zu allen diesen Problemen kam die Notwendigkeit des Aufbaus neuer rechtsstaatlicher und leistungsfähiger Verwaltungen auf allen Ebenen in den neuen Bundesländern hinzu. Insbesondere über dem gesamten Justizapparat – aber auch über vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens – lag der Schatten der früheren Staatssicherheit.



Das Ergebnis einer Zwischenbilanz im fünften Jahr der deutschen Einheit ist beeindruckend positiv. Die Erfolge der gewaltigen Anstrengungen zur Bewältigung der katastrophalen Folgen von 40 Jahren Sozialismus und Diktatur sind unübersehbar. Der Lebensstandard der meisten Mitbürger in den neuen Ländern liegt deutlich höher als vor der Einheit.

Neben der grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage wurde eine umfassende, alle Lebensbereiche berührende Neuordnung verwirklicht. So bestehen heute in ganz Deutschland wieder funktionierende parlamentarische Systeme, die den demokratischen Rechtsstaat zur Grundlage des politischen wie auch des persönlichen Lebens werden ließen. Seit dem 3. Oktober 1990 gelten überall in Deutschland die im Grundgesetz garantierten Freiheits- und Bürgerrechte.

Seit Herbst 1990 konnte in den neuen Ländern unter frühzeitiger und intensiver Beteiligung des Bundes und der alten Länder eine leistungsfähige, rechtsstaatlich arbeitende Verwaltung aufgebaut werden. In nur wenigen Jahren ist es zudem gelungen, eine funktionierende Justiz zu schaffen, die rechtsstaatlichen Ansprüchen gerecht wird.

Insbesondere dank der umfassenden und mit einem enormen finanziellen Engagement der öffentlichen Hand einhergehenden Wirtschaftsförderung sind auch beim wirtschaftlichen Wiederaufbau in den neuen Bundesländern unverkennbare Fortschritte zu verzeichnen. Die Transferleistungen, die sich bis Ende 1995 auf netto rd. 660 Mrd. DM belaufen werden, haben maßgeblich dazu beigetragen, daß das wirtschaftliche Zusammenwachsen Deutschlands zusehends vorankommt. So befindet sich die ostdeutsche Wirtschaft nunmehr in ihrem vierten Wachstumsjahr. Nach 7,8 % im Jahr 1992, 5,8 % im Jahr 1993 und 9,2 % im Jahr 1994 ist 1995 ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von ca. 9 % zu erwarten.

Grundlage hierfür ist die anhaltend hohe Investitionsdynamik. Nach 92,1 Mrd. DM im Jahr 1991 werden die Anlageinvestitionen in Ostdeutschland 1995 einen Umfang von rd. 209 Mrd. DM erreichen, wovon allein rd. 171,5 Mrd. DM auf den Unternehmenssektor entfallen. Insgesamt beläuft sich das Investitionsvolumen seit dem zweiten Halbjahr 1990 bis zum Ende des Jahres 1994 auf rd. 581,8 Mrd. DM. Damit ist der Strukturwandel in Richtung einer modernen, wettbewerbsfähigen Wirtschaft ein gutes Stück vorangekommen.

Im Durchschnitt stark verbessert hat sich die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung. Die durchschnittliche Bruttolohn- und Gehaltssumme je berufstätigen Arbeitnehmer ist von 36,4 % des Westniveaus im zweiten Halbjahr 1990 auf 68,0 % in 1993 und auf 71,9 % in 1994 gestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verbraucherpreise in den neuen Ländern um rd. 6 % unter dem Westniveau liegen. Das überdurchschnittlich deutlich niedrigere Mietenniveau ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Dank der Milliardeninvestitionen von Staat und privater Wirtschaft hat sich auch der Arbeitsmarkt zunehmend stabilisiert und läßt eine deutliche Entwicklung zum Besseren erkennen.

Zudem war es durch den hohen Mitteleinsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik möglich, den Beschäftigungseinbruch sozial abzufedern. 1991 und 1992 konnten jeweils annähernd bis zu 2 Millionen, 1993 und 1994 jahresdurchschnittlich rund 1,6 Millionen bzw. 1,3 Millionen Menschen durch den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem Arbeitsförderungsgesetz vor der Arbeitslosigkeit bewahrt werden.

Die soziale Einheit ist inzwischen im wesentlichen hergestellt. Vor allem die Situation der älteren Generationen im Osten hat sich hervorragend entwickelt. Auf der Grundlage des seit dem 1. Januar 1992 in ganz Deutschland einheitlichen Rentenrechts haben sich die Eckrenten in den neuen Ländern seit der Wende mehr als verdoppelt und betragen heute rd. 79 % des Westniveaus. Besonders für die Witwen, für die es zu DDR-Zeiten vor Erreichen der Altersgrenze in der Regel höchstens eine kleine Hinterbliebenenrente gab, hat sich die Lage durchgreifend verbessert.

Der Ausbau und Umbau des Gesundheitssystems ist weitgehend abgeschlossen, die ambulante Versorgung flächendeckend gewährleistet.

Enorme Fortschritte kann jeder erkennen, der durch die neuen Länder fährt. Überall wird deutlich, was z. B. im Straßenbau geschehen ist. 1991 bis 1994 wurden in den Bundesfernstraßenbau rd. 11,2 Mrd. DM investiert. Im gleichen Zeitraum sind für den kommunalen Straßenbau und den ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) im Rahmen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vom 28. Januar 1988 (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) rd. 8,8 Mrd. DM bereitgestellt worden. In 1995 sind für den Bundesfernstraßenbau rd. 3,6 Mrd. DM sowie nach GVFG rd. 1,5 Mrd. DM vorgesehen.

Zur Angleichung des Schienennetzes im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn (DR) gewährt der Bund an die DB AG für den Zeitraum 1994 – 2002 Zuwendungen für Investitionen von rund 33 Mrd. DM (jährlich etwa 3,7 Mrd. DM).

Mit Nachdruck ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auf der Grundlage des ersten gesamtdeutschen Bundesverkehrswegeplanes 1992 vorangetrieben worden. Vorrang genießen dabei die 17 „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit", die eine Schlüsselfunktion für das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder haben.

Zur gut funktionierenden Infrastruktur im Osten gehören auch die seit der Wiedervereinigung rd. 3,2 Millionen neu eingerichteten Telefonanschlüsse. Insgesamt stehen in den neuen Ländern jetzt über 5 Millionen Telefonanschlüsse zur Verfügung. Ende 1997 werden mindestens 95 % aller Haushalte in den neuen Ländern einen eigenen Telefonanschluß haben. Das 1990 eingeleitete Aufbauprogramm „Telekom 2000" zur beschleunigten Modernisierung und Erweiterung des katastrophal veralteten Telefonnetzes der DDR umfaßt bis zum Jahre 1997 ein Investitionsvolumen von ca. 60 Mrd. DM.

Mit flächendeckenden Förderprogrammen u. a. für die Modernisierung, Sanierung und den Neubau von Wohnungen sowie für den Städtebau wurde die Wohnungssituation schrittweise verbessert.

Unübersehbare Fortschritte wurden auch bei der Verbesserung der Umweltsituation in den neuen Ländern erzielt. Es ist vor allem gelungen, mit einer Vielzahl von Soforthilfen unmittelbare Gesundheitsgefahren von den in den Hauptbelastungsgebieten lebenden Menschen abzuwenden. Der Schadstoffeintrag in Boden, Wasser und Luft ist deutlich zurückgegangen.

Wichtig ist, daß die kulturelle Substanz in den neuen Ländern durch den Einsatz erheblicher Fördermittel weitgehend erhalten werden konnte. Diese Hilfen in dem für die Menschen wichtigen Bereich der Kultur sind ein wesentlicher Bestandteil im Bemühen, die innere Einheit herzustellen. Zugleich ist ein Beitrag zu einer funktionierenden bundesstaatlichen Ordnung geleistet worden, damit Bundesländer und Kommunen ihre kulturpolitischen Aufgaben künftig selbst wahrnehmen können.

Der Stand des Einigungsprozesses belegt eindrucksvoll die Erfolge, die zur Überwindung der Teilungsfolgen bereits erreicht wurden.

Fünf Jahre nach der staatlichen Einheit sieht die Bundesregierung die Entwicklung der inneren Einheit, die sich über die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse hinaus durch das Zusammenwachsen der Menschen im Wertesystem des Grundgesetzes vollendet, auf dem richtigen Weg.

Gleichwohl bleibt es für die nächsten Jahre die wichtigste innenpolitische Aufgabe, den Prozeß der inneren Einheit in allen Lebensbereichen weiter voranzutreiben. Sie muß solidarisch von allen getragen werden.

2. Kapitel: AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

I. Außen- und sicherheitspolitische Gestaltung des Einigungsprozesses

1. Die Herstellung der Souveränität Deutschlands

Die deutsche Vereinigung vollzog sich im Einvernehmen mit allen Freunden, Verbündeten und europäischen Nachbarn. Nach den internationalen Verhandlungen der vorangegangenen Wochen und Monate stand fest, daß das künftige vereinte Deutschland in der Mitte Europas einen Platz einnehmen würde, der den Aufbau einer gerechten und dauerhaften europäischen Friedensordnung und die Schaffung bündnisübergreifender Strukturen in Europa sicherstellen würde, ohne bewährte Elemente der bestehenden Ordnung, einschließlich der NATO-Mitgliedschaft Deutschlands, in Frage zu stellen.

Der am 12. September 1990 in Moskau von beiden deutschen Staaten und den Vier Mächten unterzeichnete „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" (2+4-Vertrag) sicherte die Herstellung der vollen Souveränität Deutschlands, die Entscheidungsfreiheit über die Bündniszugehörigkeit und den Abzug der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der DDR durch einen verbindlichen Zeitplan bis zum 31. Dezember 1994.

Der Vertrag bestätigte den endgültigen Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland, das aus den Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins besteht, als wesentlichen Bestandteil der Friedensordnung in Europa. Der Vertrag bestimmte ferner, daß das vereinte Deutschland und die Republik Polen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag bestätigen.

Der Vertrag stellte ferner fest, daß das vereinte Deutschland keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten hat und solche auch in Zukunft nicht erheben wird. Das vereinte Deutschland bekräftigte den Verzicht auf die Herstellung und den Besitz von sowie die Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Die Streitkräfte des vereinten Deutschland würden – wie am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa erklärt – innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370 000 Mann reduziert. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger würden in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins weder stationiert noch dorthin verlegt. Der Vertrag sah schließlich die Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes vor.

Da der 2+4-Vertrag wegen der erforderlichen Ratifikation durch die Vier Mächte und durch das vereinte Deutschland am 3. Oktober 1990 noch nicht in Kraft treten konnte, erklärten die Vier Mächte am 1. Oktober 1990 in New York, ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des 2+4-Vertrags auszusetzen.

Nach schwierigen Debatten im Obersten Sowjet hinterlegte die Sowjetunion am 15. März 1991 als letzter Staat die Ratifikationsurkunde bei der Regierung des vereinten Deutschland, die drei West-Alliierten hatten ihre Ratifikationsurkunden am 16. Oktober 1990 (USA), am 16. November 1990 (GB) und am 17. Januar 1991 (F) in Bonn hinterlegt. Der historische Prozeß der Vereinigung Deutschlands war damit völkerrechtlich abgeschlossen. Die Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten für Berlin und Deutschland als Ganzes erloschen mit dem Inkrafttreten des 2+4-Vertrages am 15. März 1991. Das vereinte Deutschland erhielt damit die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Die deutsche Frage, als die drückendste und schwierigste Last der europäischen Nachkriegsgeschichte, war einvernehmlich gelöst worden. Der 2+4-Vertrag regelt nicht nur die deutsche Frage abschließend, sondern weist zugleich in eine bessere europäische Zukunft. Er dokumentiert, daß der Weg zu Selbstbestimmung und Demokratie überall in Europa unumkehrbar geworden ist. Der deutsche Weg zur Einheit war von Beginn an eng in den europäischen Rahmen eingebettet. Die Außenminister der KSZE-Staaten begrüßten am 3. Oktober 1990 den 2+4-Vertrag als einen historischen Schritt in Richtung eines vereinten und freien Europas. Die Staats- und Regierungschefs würdigten auf dem KSZE-Gipfel in Paris am 21. November 1990 die deutsche Einigung als bedeutsamen Beitrag zu einer dauerhaften und gerechten Friedensordnung für ein geeintes demokratisches Europa. Der erste umfassende Abrüstungsvertrag der europäischen Nachkriegsgeschichte über die Begrenzung und Reduzierung konventioneller Streitkräfte in Europa, der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1990 (VKSE), durch die Staaten der NATO und der Warschauer Vertragsorganisation wurde unterschrieben. Das KSZE-Gipfeldokument, die Charta von Paris, legte die Demokratie als die einzige Regierungsform der KSZE-Mitgliedstaaten politisch verbindlich fest,

ebenso wie die Einführung der freien Marktwirtschaft in allen KSZE-Staaten.

2. Die Einbeziehung der neuen Länder in die EG-Verträge und die Gemeinschaftspolitik

Gleichzeitig mit dem Vollzug der Einigung wurden die neuen Bundesländer nicht nur Teil der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch Teil der Europäischen Gemeinschaft. In Vorbereitung darauf war die EG-Kommission bereits zu den Verhandlungen über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und über den Einigungsvertrag hinzugezogen worden. Nachdem am 3. Oktober 1990 bereits befristete Übergangsmaßnahmen in Kraft getreten waren, wurde ein umfangreiches EG-Maßnahmenpaket der endgültigen Anwendungs- und Übergangsregelungen für das Beitrittsgebiet am 4. Dezember 1990 verabschiedet.

3. Die Neugestaltung der vertraglichen Beziehungen Deutschlands mit seinen Nachbarn

In der Präambel des 2+4-Vertrages hatten sich die Vertragsparteien bereit erklärt, sich gegenseitig nicht mehr als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten. Zuvor hatten die NATO-Staaten auf dem Gipfeltreffen in London vom 5. bis 6. Juli 1990 den gemeinsamen Willen bekräftigt, mit den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas einschließlich der Sowjetunion zusammenzuarbeiten und deshalb die Grundlagen für einen Wandel der Struktur und Strategie des Bündnisses beschlossen. Sie hatten sich bereit erklärt, Botschafter der Staaten der Warschauer Vertragsorganisation bei der NATO in Brüssel zu akkreditieren.

Der 2+4-Vertrag war der Ausgangspunkt für ein ganzes Vertragsgeflecht, das mit der Wiedererlangung der deutschen Souveränität zusammenhing und im Zuge der Einbettung des vereinten Deutschland in den gesamteuropäischen Kontext in der Folgezeit verdichtet werden sollte. Besonders hervorzuheben ist der Beschluß des Europäischen Rates vom 15. Dezember 1990, zwei Regierungskonferenzen zur Bildung einer politischen Union und zur Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion einzuberufen. Bewußt hatte die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit der französischen Regierung dieses Projekt im zeitlichen Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung in einem schwierigen und arbeitsreichen Prozeß zur Beschlußreife gebracht.

4. Die Neuordnung des Aufenthaltes westlicher Truppen in Deutschland

In Notenwechseln mit der sowjetischen Seite, mit den Drei Mächten und den übrigen NATO-Staaten, die Truppen in Deutschland stationierten, wurden vor der Vereinigung am 3. Oktober 1990 neue Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Stationierungsrechtes vorläufig vereinbart und in Kraft gesetzt. Auch waren Vereinbarungen zum sogenannten Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag erforderlich. Geregelt werden mußte weiterhin die im 2+4-Vertrag bis zum Abzug der sowjetischen Truppen vorgesehene, weitere befristete Stationierung der Streitkräfte der USA, Frankreichs und Großbritanniens in Berlin. Sie wurden am 8. September 1994 unter breiter Beteiligung der Berliner Bevölkerung in feierlichem Rahmen von Bundeskanzler Dr. Kohl in Anwesenheit von Präsident Mitterrand, Premierminister Major sowie der Außen- und Verteidigungsminister verabschiedet.

In der Folge der Herstellung der deutschen Einheit wurde es möglich, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut im Verhältnis zu den westlichen NATO-Verbündeten, die Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland stationiert haben, einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Überprüfungsverhandlungen wurden am 18. März 1993 mit der Unterzeichnung eines Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens, eines Abkommens zur Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens sowie weiterer dazugehöriger Vereinbarungen abgeschlossen. Die Vereinbarungen tragen der Souveränität des vereinten Deutschland Rechnung und bringen grundlegende Verbesserungen im Hinblick auf die Belastungen für die betroffene Bevölkerung.

Nach dem Abzug der ehemals sowjetischen Truppen wurde ferner in Notenwechseln vom 12. September 1994 die Rechtsstellung der sechs NATO-Entsendestaaten in den neuen Bundesländern und in Berlin geregelt.

5. Aufenthalt der ehemals sowjetischen Truppen in Deutschland und ihr Abzug

Die Regelung des Aufenthaltes und Abzuges der ehemals sowjetischen Truppen gehörte zu den unter außen- und sicherheitspolitischen Aspekten wichtigen Aufgaben, die sich aus der deutschen Einheit ergeben haben. Gleichzeitig berührte die Handhabung dieser Fragen wesentliche Belange der neuen Bundesländer und ihrer Bevölkerung. Die vertraglichen Grundlagen, die binnen weniger Wochen zu schaffen waren, bewährten sich.

Am 12. Oktober 1990 wurde zwischen dem vereinten Deutschland und der Sowjetunion der Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzuges der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Im Zusammenhang damit wurde am 9. Oktober 1990 der Vertrag über einige überleitende Maßnahmen, insbesondere zu den finanziellen Aspekten des Aufenthaltes und Abzuges der sowjetischen Truppen aus Deutschland unterzeichnet.

Aufgrund der Gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris Jelzin vom 16. Dezember 1992 wurde der Abzug der ehe-

mals sowjetischen Truppen aus Deutschland beschleunigt. Der Bundeskanzler und der russische Präsident verabschiedeten die letzten russischen Soldaten feierlich am 31. August 1994 in Berlin. Aufenthalt und Abzug wurden im engen und vertrauensvollen Zusammenwirken der deutschen und russischen Stellen vorbildlich gestaltet.

Mit ihren unterstützenden Maßnahmen für die Wiedereingliederung der Westgruppe der Truppen (WGT) durch ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm und Maßnahmen der beruflichen Bildung leistete die Bundesregierung einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung der sozialen Lage der Truppen in den sie aufnehmenden GUS-Staaten.

6. Finanzielle Flankierung des Abzuges

Im Überleitungsabkommen vom 9. Oktober 1990 hatte die Bundesregierung der Sowjetunion als Beitrag zu den Aufenthaltskosten, den Rücktransportkosten sowie zu den Eingliederungskosten für die aus Deutschland abziehenden Truppen einen Betrag von 12 Mrd. DM, darunter 7,8 Mrd. DM für ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm und 200 Mio. DM für Umschulungsmaßnahmen, sowie einen zinslosen Kredit von 3 Mrd. DM zugesagt.

Hinzu kam ein weiterer Betrag zur Wiedereingliederung der abziehenden Truppen in Höhe von 550 Mio. DM, den die Bundesregierung der russischen Seite in der Gemeinsamen Erklärung vom 16. Dezember 1992 zusagte.

Die Mittel für den Aufenthalt und Abzug der Truppen sowie der Kredit wurden bereits vollständig ausgezahlt, das Umschulungsprogramm und das Wohnungsbauprogramm befinden sich noch in der Abwicklungsphase. Die im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1990 zunächst vorgesehenen 36 000 Wohnungen konnten fristgerecht zum Jahresende 1994 fertiggestellt werden. Aufgrund des wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens und zusätzlicher Programmittel können aus den von Deutschland bereitgestellten Mitteln darüber hinaus weitere 9 000 Wohnungen, umfangreiche soziale und technische Infrastruktur in den Wohnsiedlungen, zwei Wohnungsbaukombinate sowie Fertigungsanlagen für Baumaterialien finanziert werden.

Diese zielgerichtet vergebenen finanziellen Leistungen der Bundesrepublik Deutschland waren ein entscheidender Beitrag dafür, daß der Aufenthalt der Truppen weitgehend konflikt- und störungsfrei verlief und der Abzug der Truppen früher als geplant im August 1994 beendet werden konnte. Sie erleichterten zudem die soziale Integration der zurückkehrenden Soldaten und ihrer Familien in den sie aufnehmenden Nachfolgestaaten der Sowjetunion.

7. Altlasten der Westgruppe der Truppen

Mit dem am 31. August 1994 abgeschlossenen Abzug der ehemals sowjetischen Truppen aus Deutschland sind auch sämtliche WGT-Liegenschaften geräumt worden. Eine Erfassung und Gefährdungsabschätzung militärischer Altlasten für diesen Bereich wurde durch das Bundesumweltministerium in Abstimmung mit dem Bundesfinanzministerium durchgeführt.

Alle 1 026 Liegenschaften der ehemaligen WGT mit einer Gesamtfläche von 231 000 ha sind untersucht worden. Dabei wurden 33 738 Altlastverdachtsflächen festgestellt. In 3 814 Fällen mußten auf 523 Liegenschaften Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, um eine unmittelbare Umweltgefährdung abzuwehren. 456mal mußten Gefährdungsabschätzungen von Boden- und Grundwasserkontaminationen eingeleitet werden.

Die Arbeiten zur Erfassung der Altlastverdachtsflächen werden bis Ende 1995 mit einem Bericht abgeschlossen.

8. Die Abwicklung der völkerrechtlichen Verträge der DDR

Eine wichtige, aus der deutschen Vereinigung entstandene Aufgabe war die Behandlung der völkerrechtlichen Verträge der DDR mit dritten Staaten. Die Verpflichtung zur Regelung dieses Fragenkomplexes (Artikel 12 des Einigungsvertrags) war anläßlich der Unterzeichnung des 2+4-Vertrags durch einen begleitenden Briefwechsel der beiden deutschen Außenminister multilateralisiert worden. Die Frage spielte auch eine wesentliche Rolle bei der Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Kooperationsvertrags am 9. November 1990.

Die völkerrechtlichen Verträge der DDR wurden mit den Vertragspartnern unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den Prinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft erörtert. Dabei war Ziel, die Fortgeltung, Anpassung oder auch das Erlöschen dieser Verträge zu regeln bzw. festzustellen.

Die DDR hatte, nach der durch ihr Außenministerium geführten Vertragsdatei, über 2 600 Verträge mit 137 Staaten abgeschlossen. Während der Verhandlungen wurden weitere nicht registrierte Verträge bekannt. Lediglich etwa 7% der Verträge waren im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. 2 200 völkerrechtliche Verträge wurden abschließend konsultiert. 80 % dieser Verträge konnten bisher als mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober erloschen angesehen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes wurden alle aus DDR-Verträgen stammenden Ausbildungs- bzw. Stipendienzusagen auch über den Tag der deutschen Einheit hinaus bis zum Erreichen des Ausbildungs- bzw. Studienzieles gefördert und die in der DDR erworbenen Berufsprüfungen und akademischen Grade anerkannt.

Alle als erloschen festgestellten Verträge werden zur Wahrung der Rechtsklarheit im BGBl Teil II bekanntgemacht. (Vgl. Tabelle, Anhang Nr. 1).

9. Das erweiterte Netz der diplomatischen Beziehungen

Im Gefolge der deutschen Einheit wurde eine Reihe neuer Auslandsvertretungen anstelle geschlossener DDR-Vertretungen errichtet.

So wurden in Breslau, Danzig, Stettin, Preßburg und Minsk bereits am 4. Oktober 1990 Generalkonsulate (GK) eröffnet. Es folgten die Botschaft Ulan Bator (1. November 1990) und das GK Ho-Chi-Minh-Stadt (10. April 1991). Mit Nordkorea und zunächst auch mit Kambodscha wurden zwar keine diplomatischen Beziehungen aufgenommen, doch wurden in Pjöngjang und Phnom Penh im Januar bzw. Juli 1991 Schutzmachtvertretungen eingerichtet. Die Schutzmachtvertretung in Phnom Penh wurde am 3. Oktober 1993 in eine Botschaft umgewandelt.

In Polen wurde das Konsularnetz durch die Einrichtung des GK Krakau (1. Juni 1991) und einer Außenstelle des GK Breslau in Oppeln (8. Juli 1992) ergänzt, in Ungarn wurde ein GK in Fünfkirchen (12. November 1990) eröffnet, das am 1. Juni 1994 wieder geschlossen wurde.

Die schon bestehenden Auslandsvertretungen in Mittel- und Osteuropa wurden verstärkt, ebenso Auslandsvertretungen in Ländern, in denen das gestiegene Gewicht des vereinten Deutschland dies erforderte (Westeuropa, USA), sowie an Orten in der Dritten Welt, wo bewahrenswertes Engagement (Entwicklungsprojekte, Kulturarbeit etc.) der DDR fortzuführen war.

Der Umbruch in Mittel-, Ost- und Südeuropa führte ab Mitte 1991 zur Einrichtung zahlreicher weiterer Vertretungen.

Am 2. September 1991 wurden Botschaften in den drei baltischen Staaten eingerichtet (Tallinn, Riga, Wilna). In Kiew und Minsk wurden die Generalkonsulate am 7. Februar bzw. 13. März 1992 in Botschaften umgewandelt. Neue Botschaften wurden in Tiflis (13. April 1992), Taschkent (6. Mai 1992) und Alma Ata (20. Oktober 1992) eingerichtet. Kleinere Botschaften unter Leitung eines Geschäftsträgers wurden in Baku und Bischkek (17. September 1992), in Chisinau (31. Oktober 1992), Eriwan (1. Dezember 1992), Duschanbe (10. Juni 1993) und Aschgabad (23. November 1993) eröffnet. Die Vertretung in der Russischen Föderation wurde durch die Eröffnung der Generalkonsulate in Nowosibirsk (1. November 1994) und Saratov (1. Dezember 1994) erweitert.

Damit ist die Bundesrepublik Deutschland in allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion vertreten.

Auch im ehemaligen Jugoslawien wurden neue Auslandsvertretungen eingerichtet. In Laibach wurde am 6. November 1991 ein GK eröffnet, das am 15. Januar 1992, ebenso wie das GK Zagreb, in eine Botschaft umgewandelt wurde. In Skopje (Makedonien) wurde am 16. Dezember 1993 ein GK errichtet. In Sarajewo wurde als Zeichen der politischen Unterstützung für Bosnien-Herzegowina am 1. Juli 1994 eine Botschaft eröffnet.

Das Netz der Auslandsvertretungen ist somit seit der deutschen Vereinigung stark erweitert worden.

Aufgrund dieser enormen Belastungen seiner Personal- und Stellenstruktur ist das Auswärtige Amt gezwungen, das bestehende Netz der Auslandsvertretungen kritisch zu überprüfen und zu straffen. Ersatzlose Schließungen sind nicht vorgesehen, vielmehr soll die Straffung durch Herabstufung von Botschaften auf Geschäftsträgerebene, Umwandlung von Generalkonsulaten in Außenstellen bzw. Bestellung eines Honorarkonsuls erfolgen. Erste Maßnahmen dieser Art werden bereits im laufenden Jahr umgesetzt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 2).

II. Die Bundeswehr im Einigungsprozeß

1. Ausgangslage

Die Nationale Volksarmee (NVA) war als „Armee sozialistischen Typs" ein Instrument und eine privilegierte Organisation des kommunistischen Staates. Die SED kontrollierte jeden Soldaten in der NVA mit Hilfe eines dicht geknüpften Netzes innerhalb der Streitkräfte. Nahezu alle Offiziere und die Hälfte der Unteroffiziere waren Parteimitglieder; auch hier war ein Fortkommen im Beruf nur mit SED, nicht ohne oder gar gegen sie möglich.

Hervorgegangen aus der Kasernierten Volkspolizei, umfaßte die NVA 1990 im 35. Jahr ihres Bestehens rund 175 000 Mann. Die NVA war eine Wehrpflichtigenarmee, in der die jungen Männer nach einer schon im Jugendalter begonnenen Wehrerziehung 18 Monate in der Volksarmee dienten.

Der Soldat in der NVA war Teil eines Bereitschafts- und Mobilmachungssystems mit extrem hoher Reaktionsfähigkeit, eingebunden in den zentralistisch von Moskau aus gesteuerten Warschauer Pakt.

Neben der NVA gab es weitere „bewaffnete Organe": die Grenztruppen, die mit Masse an den Grenzsperranlagen der innerdeutschen Grenze zu Lande und zu Wasser eingesetzt waren, militärische Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit und die Betriebskampfgruppen.

2. Die Auflösung der Nationalen Volksarmee

Der mit der politischen Wende in der DDR Ende 1989 auch innerhalb der NVA begonnene Prozeß des Nachdenkens über das Auftragsverständnis und

über die Rolle als Armee verstärkte sich, als im März 1990 erstmals eine demokratisch legitimierte politische Führung gebildet werden konnte, unter der eine Militärreform zumindest gedanklich vorbereitet wurde. Der am 20. Juli 1990 eingeführte neue Diensteid für alle Soldaten der NVA stand hiermit im Zusammenhang. Angesichts der Vergangenheit der NVA und ihres Führerkorps konnte eine Neuorientierung jedoch nur in Ansätzen gelingen.

Vor dem Hintergrund einer bis Ende 1994 für ganz Deutschland zu schaffenden Bundeswehr von insgesamt nur noch 370 000 Mann war die Zukunft der Nationalen Volksarmee nach dem Untergang der DDR als Völkerrechtssubjekt zu klären.

Auf der Basis des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der deutschen Einheit (Einigungsvertrag), der u. a. die wesentlichen, richtungsweisenden Bestimmungen, Regelungen und Verantwortlichkeiten für die Auflösung der NVA enthielt, wurde am 3. Oktober 1990 mit der Aufstellung der Bundeswehr in den neuen Ländern begonnen.

Dabei konnte es von Anfang an nur eine einheitliche Führung aller deutschen Streitkräfte durch den Bundesminister der Verteidigung als den Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt geben, so daß das DDR-Ministerium für Abrüstung und Verteidigung (MfAV) aufzulösen war. Auch wenn die NVA zunächst an der „Zwei-Armeen-in-einem-Staat"-Theorie festhielt, fiel die politische Grundentscheidung, daß mit dem Wiedergewinnen der staatlichen Einheit die NVA zu bestehen aufhört und die Soldaten der NVA – nicht aber die Angehörigen der anderen „bewaffneten Organe" der DDR – vorläufig Bundeswehrsoldaten nach dem Soldatengesetz wurden. NVA-Einheiten wurden Zug um Zug aufgelöst und Bundeswehr-Truppenteile aus Soldaten der Bundeswehr und der aufgelösten NVA neu aufgestellt.

Zur Vorbereitung aller Maßnahmen für die Bildung deutscher Gesamtstreitkräfte wurde in Abstimmung mit dem MfAV in Strausberg am 17. August 1990 eine Verbindungsgruppe des Bundesministeriums der Verteidigung beim MfAV eingerichtet. Sie hatte den Auftrag, in ständigem Kontakt mit dem MfAV die notwendigen Entscheidungen für die künftige Struktur der Bundeswehr im Beitrittsgebiet vorzubereiten. Dazu zählten insbesondere eine Bestandsaufnahme von Personal, Material, Haushalt, sozialen Angelegenheiten, Infrastruktur, Fernmeldeverbindungen, Sanitätswesen sowie der wirtschaftlichen Tätigkeit der NVA, eine Vorklärung von Fragen zur Übernahme der Befehls- und Kommandogewalt und die Vorbereitung zur Aufstellung und Unterbringung der vom Beitrittstage an neu zu schaffenden Führungsorganisationen. Die Verbindungsgruppe bestand aus einem militärischen und einem zivilen Anteil mit insgesamt 20 Mitarbeitern und Unterstützungspersonal. Ihre Arbeit endete mit Einrichtung der Außenstelle des Bundesministeriums der Verteidigung am 3. Oktober 1990.

Nachdem die DDR kurz vor dem 3. Oktober 1990 aus dem Warschauer Pakt ausgetreten war, übernahm die Bundeswehr mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit ihren Verteidigungsauftrag für ganz Deutschland. Die herausragenden Repräsentanten der NVA waren durch den Minister für Abrüstung und Verteidigung, Rainer Eppelmann, entlassen worden. Rund weitere 7 000 Berufsoffiziere der NVA schieden freiwillig aus dem Dienst aus. Generale und Admirale der NVA, Berufssoldaten über 55 Jahre, Politoffiziere und Soldaten der Militärstaatsanwaltschaften und Militärgerichte wurden nicht in die Bundeswehr übernommen. Die noch 6 000 ehemaligen Berufssoldaten der Grenztruppen und der Zivilverteidigung der DDR erhielten einen befristeten besonderen zivilen Status in der Bundeswehr. Mit einem Tagesbefehl entließ Minister Rainer Eppelmann die etwa 103 000 NVA-Angehörigen aus ihren Verpflichtungen gegenüber der DDR ab 3. Oktober 1990. Bundesminister Gerhard Stoltenberg würdigte seinerseits die deutsche Vereinigung mit einem Tagesbefehl (siehe Anhang Nr. 3). Die NVA hatte eine Trennung in Streitkräfte und Wehrverwaltung nicht gekannt. Das NVA-Personal mußte also entflochten und sowohl den Teilstreitkräften der Bundeswehr als auch der Wehrverwaltung des Bundes zugeordnet werden.

Am 3. Oktober 1990 war die Bundeswehr im nunmehr erweiterten Hoheitsgebiet um rund 1 500 Truppenteile und Dienststellen gewachsen. Ihr Personalumfang von bisher 495 000 Soldaten und rund 183 000 zivilen Mitarbeitern hatte sich um rund 90 000 Soldaten, davon ca. 50 000 ehemalige NVA-Zeit- und Berufssoldaten im Status eines „Weiterverwenders", und um etwa 48 000 zivile Mitarbeiter vergrößert.

Rund 20 000 Längerdiener der ehemaligen NVA schieden bereits bis zum 31. Dezember 1990 freiwillig mit einer „erweiterten Versorgung" nach der Versorgungsordnung der NVA aus. Hinzu kamen etwa 2 000 Soldaten der früheren NVA, die in den folgenden Monaten in die Wehrverwaltung wechselten. Es handelte sich hierbei um Soldaten, die mit Verwaltungsaufgaben im Sinne von Artikel 87b Grundgesetz betraut waren.

Bis Ende 1994 mußte der Personalumfang der deutschen Streitkräfte auf höchstens 370 000 reduziert werden, der Personalumfang des Zivilpersonals soll bis zum Jahr 2000 auf rund 150 000 verringert werden.

Mit der Wiedervereinigung übernahm die Bundeswehr auch die Verantwortung für die Ausrüstung einer gut ausgestatteten und modern bewaffneten Armee. Es mußte darauf ankommen, das gesamte Material und die Liegenschaften der NVA und der Grenztruppen sowie die Waffen und das militäreigentümliche Gerät der Betriebskampfgruppen, der Zivilverteidigung, des früheren Ministeriums für Staatssicherheit, der Polizeien und der Gesellschaft für Sport und Technik in sicheren Gewahrsam zu nehmen und es vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Der Bundeswehr waren 2 337 Kampfpanzer, 5 980 gepanzerte Gefechtsfahrzeuge, 2 245 Artilleriegeschütze, 479 Flugzeuge und Angriffshubschrauber

und 71 Kriegsschiffe zugefallen; dazu 1,2 Mio. Stück Handfeuerwaffen, rund 300 000 Tonnen Munition und eine große Menge anderen Materials, das bevorratet war, um in wenigen Tagen eine vollständige Mobilmachung des gesamten Staates zu erreichen und andere Warschauer-Pakt-Armeen zu unterstützen.

Diese gewaltige materielle Hinterlassenschaft sicher zu bewachen, bis über zukünftige Verwendung bzw. Verwertung entschieden war, war eine entscheidende Aufgabe vom 3. Oktober 1990 an.

Zum materiellen „Erbe" gehörten auch ca. 2 280 militärische Liegenschaften aller Art: Kasernen, Truppenunterkünfte, Depots, Übungsplätze, Übungsanlagen, Untertageanlagen, Häfen, Flugplätze usw. Die Bundeswehr benötigt davon weniger als ein Fünftel für eine dauernde Nutzung. Bis Ende 1994 konnten über 80% der entbehrlich gewordenen Liegenschaften freigeräumt und dem allgemeinen Grundvermögen des Bundes, der Treuhandanstalt oder berechtigten Dritten für zivile Nachnutzung zugeführt werden. Die zugefallenen Liegenschaften waren fast alle in schlechtem bis desolatem Zustand.

Unterkünfte, Wirtschaftsgebäude und Heizungsanlagen, insbesondere die sanitären Anlagen entsprachen nicht den Mindestanforderungen an Hygiene, Betriebs- und Umweltschutz. Dagegen waren die Lager für das Kriegsmaterial von vergleichsweise hohem Standard.

Zugleich fiel der Bundeswehr auch die treuhänderische Verantwortung für die Sperranlagen an der einstigen innerdeutschen Grenze auf einer Länge von 1 455 km mit 136 km Grenzmauer, 818 Beobachtungstürmen und Führungsstellen zu. Mehr als 1,3 Mio. Minen waren seit 1961 in den Grenzsperranlagen verlegt worden.

Bis 1985 hatten die Grenztruppen zwar die Minensperren geräumt, doch konnte für fast 34 000 Minen ein sicherer Nachweis der Räumung oder Vernichtung nicht erbracht werden.

Der Abbau der Grenzsperranlagen und aufwendige Nachsuche nach Minen wurden nach dem 3. Oktober 1990 bis zum 30. September 1991 durch den zentralen Auflösungsstab in Pätz, heute Kreis Spreewald-Dahme, unter Führung der Bundeswehr mit Angehörigen der ehemaligen Grenztruppen, die in einem Status besonderer Art weiter beschäftigt wurden, fortgesetzt.

Ab dem 1. Oktober 1991 wurden diese Arbeiten an zivile Firmen vergeben. Der Abbau von Grenzbefestigungsanlagen wurde planmäßig zum 31. Dezember 1993 abgeschlossen, die Minensuche dauert noch an. Die derzeit mit der Minennachsuche beauftragte Firma beschäftigt mit dieser Aufgabe noch rd. 460 Mitarbeiter, zum überwiegenden Teil Angehörige der ehemaligen Grenztruppen.

Die Minennachsuche soll bis zum 31. Dezember 1995 abgeschlossen werden.

3. Neuaufstellung der Bundeswehr in den neuen Ländern

In der knapp bemessenen Zeit von weniger als drei Monaten, die 1990 für die Planung des Aufbaus der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zur Verfügung standen, waren komplexe Fragen zum schnellen Aufbau einheitlicher Streitkräfte und der Wehrverwaltung zukunftsgerichtet in kürzester Frist zu lösen. Zahlreiche Übergangsregelungen waren festzulegen.

Entsprechend dem Beschluß der Bundesregierung, daß die Bundesministerien mit dem Tage der Wiedervereinigung „Außenstellen" in Berlin als unmittelbare ministerielle Steuerungselemente für das Zusammenwachsen der „neuen" mit den „alten" Bundesländern zu bilden hatten, richtete auch das Bundesministerium der Verteidigung am 3. Oktober 1990 eine Außenstelle ein, die neben der Abwicklung der Aufgaben des DDR-Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung gleichzeitig andere ministerielle Aufgaben und die Vertretung des Bundesministeriums der Verteidigung gegenüber Bundes- und Landesbehörden, insbesondere in Berlin, wahrnahm. Die Aufgabenschwerpunkte liegen heute bei den Bereichen Unterbringung und Liegenschaften, Umweltschutz und Rüstung.

Zur Führung aller Streitkräfte im Beitrittsgebiet wurde zunächst zentral ein Befehlshaber eingesetzt, dem das Bundeswehrkommando Ost in Strausberg als eine dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nachgeordnete höhere Kommandobehörde unterstand.

Der Befehlshaber war verantwortlich für

- die Führung aller Anteile der Land-, Luft- und Seestreitkräfte, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Befehls- und Kommandogewalt existierten;
- die Realisierung der angestrebten dezentralen Führungsorganisation;
- die Auflösung der Dienststellen und Truppenteile, die nicht der zukünftigen Streitkräftestruktur entsprachen;
- die Übernahme und Verwahrung des NVA-Materials bis zur weiteren Verwendung oder Vernichtung;
- die Unterstützung des sowjetischen Truppenabzugs.

Diese Übergangsphase einer zentralen militärischen Führung konnte mit der schrittweisen Übertragung der Verantwortung für die Truppenteile und Dienststellen auf die Inspekteure der Teilstreitkräfte, den Stellvertretenden Generalinspekteur und den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens schnell beendet werden, so daß mit der Auflösung des Bundeswehrkommandos Ost am 30. Juni 1991 ein wichtiger organisatorischer Schritt zur Einheit in den Streitkräften vollzogen werden konnte.

Die Führungsfähigkeit einer Vielzahl verantwortlicher Dienststellen in Ost und West und ein damit einhergehender umfangreicher Informationsaus-

tausch mußten durch ausreichende technische Kommunikationsmöglichkeiten sichergestellt werden.

Dies gelang durch Verknüpfung des Fernmeldesystems der Bundeswehr mit dem technisch unterschiedlichen „Stabsnetz S1" der Nationalen Volksarmee und verwendbaren Anteilen der „Führungsnetze" des Warschauer Paktes.

Hierzu waren mangels Fernmeldeleitungen der Deutschen Bundespost (DBP) TELEKOM – neben einer Vielzahl organisatorischer und technischer Maßnahmen – mobile Richtfunkkräfte der Obersten Bundeswehrführung über mehr als zwei Jahre im Feldeinsatz zu verwenden, mit entsprechend hohen Forderungen an das Engagement der hierfür eingesetzten Soldaten. Ähnliches gilt für die taktischen Fernmeldenetze von Luftwaffe und Marine. Alle festen Fernmeldenetze bedürfen technischer und betrieblicher Anpassungsmaßnahmen. Die Anpassung der Fernmeldenetze an den endgültigen Bedarf erfordert Investitionen, die erst mittel- bis langfristig möglich sind und dann weitere Rationalisierungsgewinne eintragen können.

Zum Aufbau und zur Führung der neuen Streitkräfte waren ab 3. Oktober 1990 zunächst knapp 2 000 Soldaten aus der westlichen Bundeswehr abkommandiert worden. Heute dienen etwa 9 400 Soldaten aus dem Westen in den zahlreichen Truppenteilen und Dienststellen der Streitkräfte in den neuen Bundesländern.

Diese sind vom Heer

- das IV. Korps in Potsdam
- ein Divisionskommando in Neubrandenburg und ein Wehrbereichs-/Divisionskommando in Leipzig als Ansprechpartner für die Bundesländer in militärischen Belangen
- sechs Brigaden in Schwerin, Eggesin, Potsdam, Weißenfels, Erfurt und Frankenberg
- neun Verteidigungsbezirkskommandos als militärische Ansprechpartner auf der mittleren allgemeinen Verwaltungsebene in den Garnisonen:
- Erfurt in Thüringen
- Chemnitz und Dresden in Sachsen
- Halle und Magdeburg in Sachsen-Anhalt
- Frankfurt/Oder in Brandenburg
- Schwerin und Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern
- Berlin, zugleich Standortkommando.
- Die Luftwaffe hat das Kommando der 3. Luftwaffendivision in Berlin eingerichtet.
- Die Marine wird mit dem Marineabschnittskommando Ost in Rostock als Kommandobehörde in den östlichen Landesteilen vertreten sein.

Neben den neu aufgebauten Bundeswehrdienststellen im Osten wurden bzw. werden folgende Dienststellen, Lehreinrichtungen und ganze Truppenteile aus den alten in die neuen Bundesländer verlegt:

- die Offizierschule des Heeres nach Dresden
- die Marinetechnikschule nach Parow
- die Schnellbootflottille nach Rostock
- das Luftwaffenmuseum nach Berlin
- ein Jagdgeschwader nach Laage, Kreis Güstrow
- ein gemischtes Lufttransportgeschwader nach Holzdorf
- je eine Kammer eines Truppendienstgerichtes nach Potsdam, nach Rostock und nach Leipzig
- ein Flugabwehrraketengeschwader nach Boehlendorf.

In Brandenburg entsteht ein neues geistiges Zentrum der Bundeswehr: Die Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation in Strausberg bildet in den Bereichen Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Nachwuchsbewerbung aus.

Das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr, ebenfalls in Strausberg, erforscht und untersucht das soziale und psychologische Beziehungsfeld von Bundeswehr und Gesellschaft und ist zugleich Stätte der Begegnung zum sicherheitspolitischen Dialog mit der Öffentlichkeit. Hierzu erarbeitet es auch wissenschaftliche Grundlagen. Das Zentrum Innere Führung, mit dem Bereich V gleichfalls in Strausberg, ist verantwortlich für die Vermittlung und Weiterentwicklung der Konzeption Innere Führung. Das Militärgeschichtliche Forschungsamt in Potsdam arbeitet insbesondere die neuere deutsche Militärgeschichte auf und stellt sie dar.

Forschungsschwerpunkte sind dabei unter anderem die Geschichte der NVA, die Rolle der bewaffneten Macht in Staat und Gesellschaft und der Aspekt Führung und Einsatz von Land-, Luft- und Seestreitkräften.

Das Bild wird durch die Verlegung der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, die ressortübergreifend die sicherheitspolitische Weiterbildung von Führungskräften des Bundes, der Länder und gesellschaftlich wichtiger Gruppen durchführt, abgerundet. Das Militärhistorische Museum und die Militärbibliothek in Dresden bieten ihrerseits eine Vielzahl von Möglichkeiten, die einzelnen Wissensgebiete zu vertiefen und stellen Hintergrundmaterial und zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Zusätzlich sind an Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen eine Freiwilligenannahmestelle, eine Außenstelle des Amtes für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr und eine Gruppe des Militärischen Abschirmdienstes mit drei MAD-Stellen im Beitrittsgebiet aufgestellt worden.

Von insgesamt zehn Bundeswehrkrankenhäusern in der Zielstruktur sind zwei in den neuen Bundesländern, nämlich in Berlin und Leipzig. Eines von in der Zielstruktur insgesamt vier zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr befindet sich in Berlin im Aufbau.

Die Garnisonen der Streitkräfte sind in allen neuen Bundesländern flächendeckend zwischen Ostsee

und Erzgebirge und ostwärts bis an die Oder eingerichtet worden.

Der Erfolg im Aufbau der Streitkräfte wäre nicht möglich gewesen ohne die loyale und zuverlässige Mitarbeit von rund 25 000 Zeit- und Berufssoldaten der ehemaligen NVA, die den Wechsel zur Bundeswehr freiwillig vollzogen hatten. Sie haben trotz der Ungewißheit über ihre persönliche Zukunft einen bedeutenden Anteil zum Aufbau der Streitkräfte der Einheit beigetragen.

Die Eingliederung der ehemaligen NVA-Zeit- und Berufssoldaten stand nur indirekt im Zusammenhang mit der Neuaufstellung der Streitkräfte. Für ein Probedienstverhältnis als Soldat auf Zeit für zwei Jahre hatten sich knapp 12 000 Offiziere und mehr als 12 000 Unteroffiziere beworben. Im Rahmen des Bedarfs sind 3 027 Offiziere und 7 639 Unteroffiziere in weiterführende Dienstverhältnisse übernommen worden. Die als Berufssoldaten vorgesehenen Offiziere waren vorher durch den „Unabhängigen Ausschuß Eignungsprüfung" geprüft worden. Für viele Bewerber, die abgelehnt werden mußten, sind sozial vertretbare Lösungen gefunden worden (vgl. Integration ehemaliger NVA-Soldaten, Anhang Nr. 5).

Wesentlich für die Integration dieser Zeit- und Berufssoldaten in die Bundeswehr ist auch die Schaffung angemessener Versorgungsregelungen. Hierzu hat der Einigungsvertrag mit der Überleitung des Soldatenversorgungsgesetzes mit bestimmten Maßgaben, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen, und der Überführung der im Beitrittsgebiet erworbenen Rentenanrechte in die gesetzliche Rentenversicherung wesentliche Grundsatzentscheidungen getroffen, die im Renten-Überleitungsgesetz und in der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung konkretisiert wurden.

Auch die Wehrpflicht wird als Mittel zur Förderung der inneren Einheit genutzt, indem z. B. Wehrpflichtige aus den alten in die neuen Bundesländer und umgekehrt einberufen werden. Dieses Prinzip der „Durchmischung" wird auch bei längerdienenden Soldaten und Zivilpersonal praktiziert.

Die Truppenausbildung verläuft inzwischen planmäßig. Die vorangegangene Unterstützung im Rahmen von zahlreichen Paten- und Partnerschaften bis hinunter auf Bataillons- und Kompanieebene durch Truppenteile aus dem Westen hat sich bewährt. Sie wurde zwischenzeitlich beendet. Über 200 000 Wehrpflichtige aus den neuen Bundesländern haben inzwischen Dienst in der Bundeswehr geleistet. Rund 11 000 ehemalige Soldaten der Nationalen Volksarmee sind nach einer sorgfältigen Auswahl und Ausbildung integriert worden und leisten in allen Teilen Deutschlands Dienst. Der Qualifizierung der übernommenen Soldaten zum Vorgesetzten in der Bundeswehr wurde besondere Aufmerksamkeit beigemessen. Ein umfangreiches Ausbildungsprogramm, bestehend aus einer ca. zweiwöchigen, teilstreitkraftspezifischen Vorlaufausbildung für Schlüsselpersonal, einem Selbststudium, einem ca. vierwöchigen Truppenpraktikum, einem ca. zweiwöchigen Lehrgang am Zentrum für Innere Führung, einem ca. zwölfwöchigen, teilstreitkraftspezifischen Ergänzungslehrgang im Rahmen der allgemeinmilitärischen Vorgesetztenausbildung sowie einer Einweisung am Arbeitsplatz haben als Zeit- oder Berufssoldaten übernommene Offiziere und Unteroffiziere an den Ausbildungsstand vergleichbarer Soldaten im Westen angeglichen und sie auf ihre neue Aufgabe vorbereitet. Damit entspricht der Ausbildungsstand der Truppenteile im wesentlichen dem Standard in den alten Bundesländern. Zugleich ist die Chancengleichheit in der Förderung der militärischen Führer erreicht worden. Noch bestehende Defizite werden auf der Zeitachse durch Weiterbildungsmaßnahmen abgebaut.

Mehr als 12 000 ausscheidende Soldaten haben sich mit Hilfe des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr für eine neue berufliche Zukunft qualifiziert. Umschulung und Fortbildung werden fortgesetzt.

Anzuführen sind auch die Erfolge des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr, der die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung von Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für solche ehemaligen NVA-Soldaten unterstützt, die nicht in ein längeres Dienstverhältnis von mehr als zwei Jahren übernommen werden konnten. Mehr als 12 000 ehemalige NVA-Soldaten wurden bisher beruflich weitergebildet. Diese Maßnahmen konnten im Frühjahr 1993 erfolgreich abgeschlossen werden.

Die zivil-militärische Zusammenarbeit ist auf die Bedürfnisse der Kreise und Länder ausgerichtet. Die intensive Zusammenarbeit zeigte insbesondere bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenhilfe positive Wirkungen und trug zur Anerkennung der „neuen Streitkräfte" in der Bevölkerung bei. Auch zum Wiederaufbau des jahrzehntelang vernachlässigten Kataster- und Liegenschaftswesen in den neuen Ländern konnte die Bundeswehr in den letzten beiden Jahren für das Vorhaben „Vermessungsunterstützung Ost" einen wesentlichen Beitrag leisten. 1993 wurden 235 Soldaten insbesondere Vermessungsfachpersonal der Topographie- und Artillerietruppe, eingesetzt. 1994 waren es 188 Soldaten (Kosten: knapp 5 Mio. DM p. a.). Die Stäbe der Territorialen Wehrorganisation konnten die Effektivität bei der Wahrnehmung der territorialen Aufgaben unter Beweis stellen.

Die Luftwaffe nimmt die Aufgaben zur Wahrung der Flugsicherheit und zur Gewährleistung der Unversehrtheit des Luftraumes außerhalb der integrierten NATO-Luftverteidigung wahr. Dies geschieht von 1993 an bereits von Flugplätzen im Beitrittsgebiet aus.

Mit dem Tage der Wiedervereinigung mußte auch eine wirksame Grundstruktur der Wehrverwaltung aufgebaut werden. Ebenso wie im alten Bundesgebiet wurden die Dienststellen und Einrichtungen der Territorialen Wehrverwaltung in den neuen Bundesländern flächendeckend disloziert.

In Strausberg wurde die Wehrbereichsverwaltung VII errichtet, deren Zuständigkeitsbereich das Beitrittsgebiet in seiner Gesamtheit umfaßt, daneben fünf Landesstellen in den Landeshauptstädten (außer Berlin).

Dem Präsidenten sind nachgeordnet:

- das Wehrbereichsgebührnisamt in Berlin
- 19 Standortverwaltungen (in Bad Salzungen, Erfurt, Sondershausen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Weissenfels, Beelitz, Brandenburg/Havel, Cottbus, Doberlug-Kirchhain, Potsdam, Strausberg, Eggesin, Neubrandenburg, Trollenhagen, Rostock, Schwerin und Stralsund)
- 21 Kreiswehrersatzämter (in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Cottbus, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam, Halle, Magdeburg, Stendal, Wittenberg, Erfurt, Gera, Mühlhausen, Suhl, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau und in Berlin)
- sieben Berufsförderungsdienste (Fachgebiete VII) bei den Kreiswehrersatzämtern Neubrandenburg, Schwerin, Cottbus, Potsdam, Halle, Erfurt und Chemnitz für die fachberufliche Beratung und berufliche Förderung der in den neuen Bundesländern stationierten Soldaten
- eine Bundeswehrverwaltungsschule in Berlin
- drei Bundeswehrfachschulen in Berlin, Naumburg und Neubrandenburg
- eine Außenstelle des Bundessprachenamtes in Naumburg

und weitere Dienststellen zur Unterstützung der Streitkräfte (vgl. Bericht zur Stationierungsplanung, Anhang Nr. 4).

Die Wehrverwaltung insgesamt hat sich erfreulich entwickelt. Ihre Aufgaben werden fast ausschließlich von Mitarbeitern erfüllt, die vorher in der NVA gedient hatten und im Zuge der notwendigen Entflechtung und Zuordnung des NVA-Personals zu den Teilstreitkräften bzw. zur Wehrverwaltung gewonnen wurden. Erfahrenes Westpersonal unterstützt sie. Für 22 000 zivile Mitarbeiter der Territorialen Wehrverwaltung und in den Streitkräften sind struktursichere Dauerarbeitsplätze vor allem in abgelegenen Regionen entstanden. Fast die Hälfte der 3 000 Anträge auf Übernahme in das Beamtenverhältnis sind bisher positiv entschieden worden.

Zur Qualifizierung der neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden seit Oktober 1990 ca. 400 000 Arbeitstage für die Aus- und Fortbildung vorgesehen. Abgestellt auf die jeweilige Funktionsebene wurden spezielle Grund- und Aufbaulehrgänge „Wehrverwaltung" eingerichtet, um die Grundlagen rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns und das unabdingbare Wissen über die Wehrverwaltung zu vermitteln. Für über 10 000 Teilnehmer/-innen wurden bisher an der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik, der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – und bei den Bundeswehrverwaltungsschulen II bis IV zentrale Lehrgänge durchgeführt. Hinzu kommen dezentrale Lehrgänge sowie Einweisungen am Arbeitsplatz, so daß insgesamt rund 35 000 Beamte, Angestellte und Arbeiter im Zuständigkeitsbereich der Wehrbereichsverwaltung VII geschult werden konnten.

Bereits 1991 begann die Wehrverwaltung mit der Ausbildung eigener Nachwuchskräfte aus den neuen Bundesländern. Bis einschließlich 1994 konnten rund 350 Ausbildungsplätze in den neuen Bundesländern geschaffen werden für Auszubildende in gewerblich-technischen Berufen und Verwaltungsfachangestellte.

Einrichtungen der Rechtspflege, der Militärseelsorge, der Sportförderung der Bundeswehr (u. a. die Stationierung von sechs Sportfördergruppen der Bundeswehr) und des Rüstungsbereiches wurden parallel zur Wehrverwaltung ebenfalls in den neuen Bundesländern disloziert.

Die sichere und geordnete Verwertung des gesamten Materials der ehemaligen NVA stellte eine besondere Herausforderung dar.

Der bei weitem größte Teil dieses Materials konnte von der Bundeswehr entsprechend seinem ursprünglichen Zweck nicht verwendet werden.

Hierzu zählen fast 10 000 Waffensysteme, die unter die Begrenzungen des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag vom 19. November 1990) fallen. Die im Rahmen dieses Vertrages von Deutschland übernommene Reduzierungsverpflichtung – die zweithöchste Verpflichtung aller Vertragsstaaten – wurde bereits vor dem vertragsgemäßen Termin November 1995 erfüllt.

Soweit Flugzeuge und Hubschrauber nicht unter die Reduzierungsverpflichtung des KSE-Vertrages fielen, nicht durch die Bundeswehr weiter genutzt wurden und nicht zivil einsetzbar waren, wurden diese mit Masse flug- und einsatzunfähig gemacht. Für 43 Angriffshubschrauber, wie auch für 17 sonstige Hubschrauber, ist die Abgabe an andere interessierte Länder bzw. die Abgabe an Museen als Ausstellungsstücke vorgesehen. Weitere 25 Hubschrauber werden durch die VEBEG verwertet.

Die Luftwaffe fliegt derzeit 24 MiG-29 für Luftverteidigungsaufgaben. Sechs weitere Flugzeuge und Hubschrauber der ehemaligen NVA werden durch die Bundeswehr im Rahmen des Lufttransportes, durch die Flugbereitschaft und in der Operation „OPEN SKIES" voraussichtlich bis Ende 1998 genutzt.

Für die Beseitigung von fast 300 000 t Munition aus Beständen der ehemaligen NVA und der Grenztruppen sowie weiterer Munitionsbestände der Volkspolizei realisierte die Industrie erhebliche Entsorgungskapazitäten. Bisher wurden nahezu 90% dieser Bestände abgebaut. Die Munitionsentsorgung kann Anfang 1996 abgeschlossen werden. Der Bestand an weit über einer Million Schützenwaffen aller Art wurde bis Ende 1993 zerstört. Das von diesen Waffen ausgehende Gefahrenpotential wurde damit endgültig beseitigt.

Unter dem Material der ehemaligen NVA befanden sich auch hochgiftige flüssige Raketentreibstoffe und Gefahrstoffe aller Art. Die umweltgerechte Verwertung bzw. Entsorgung dieser Problemstoffe wird – zum Teil nach Aufbau entsprechender industrieller Entsorgungskapazitäten – bis Ende 1995 abgeschlossen sein.

Neben diesem besonders zu behandelnden Material standen erhebliche Mengen an Fahrzeugen aller Art, Sanitäts- und Feldzeugmaterial, Bekleidung und persönliche Ausrüstung, Elektronikmaterial und dazugehörige Werkzeuge und Ersatzteile (insgesamt mehrere hunderttausend Tonnen) zur Verwertung an.

Aus diesem Bestand, der zwischenzeitlich nahezu vollständig durch den Rüstungsbereich abgebaut werden konnte, wurden andere Ressorts, Katastrophenschutz, Hilfsorganisationen, Feuerwehren usw. bedient, erfolgten umfangreiche Abgaben dem Einigungsvertrag entsprechend an Gebietskörperschaften in den neuen Bundesländern, an Drittländer als humanitäre Hilfen sowie an befreundete Staaten im Rahmen der Ausstattungshilfe und der NATO-Verteidigungshilfe.

Das nicht für Abgaben verwendete Material wurde soweit möglich über die VEBEG treuhänderisch für den Bund veräußert oder, falls dafür keine Erlöse zu erzielen waren, verschrottet und entsorgt.

Die Lagerhaltung und Bewachung des Materials erfolgte bis Ende 1994 durch die bundeseigene Materialdepot Service Gesellschaft mbH (MDSG). Nachdem bis 31. Dezember 1994 im wesentlichen alle oben genannten Abgaben durchgeführt waren, konnte die Verwertung ab Anfang 1995 auf eine neue Basis gestellt werden. Kernstück dieses neuen Verfahrens war neben der Übereignung alles noch verfügbaren Materials (ausgenommen Waffen, Kriegswaffen und Munition) die Privatisierung der MDSG. Als Ergebnis einer umfassenden Ausschreibung erhielt die Firma Buck Inpar GmbH den Zuschlag. Sie beabsichtigt, die restlichen 42 von anfangs 99 NVA-Material-Lagern bis Anfang 1996 aufzulösen.

Umweltschutz in den neuen Bundesländern ist für die Bundeswehr eine Aufgabe mit besonderen Herausforderungen, da die übernommenen Liegenschaften zum Teil mit umweltgefährdenden Schadstoffen belastet waren, 1 420 Heizanlagen nicht dem Bundesemmissionsschutzgesetz entsprachen, überalterte Tankanlagen und Abwassereinrichtungen teilweise das Grundwasser gefährdeten. Diese umfangreichen Umweltprobleme in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß können nur schrittweise gelöst werden. Zunächst werden folgende Schwerpunktmaßnahmen durchgeführt: umweltverträgliche Verwertung/Entsorgung von Gerät, Munition und Gefahrstoffen; Sanierung von Umweltschäden auf den zur Dauernutzung vorgesehenen Liegenschaften; Sicherung und Weiterentwicklung des vorhandenen Naturpotentials auf den Übungsplätzen mit umweltverträglicher Nutzung; Aufbau einer effizienten Umweltschutzorganisation mit aufgabenbezogener Ausbildung des Umweltschutzpersonals; Sensibilisierung aller Bundeswehrangehörigen für den Umweltschutz und Förderung umweltgerechten Verhaltens.

Der überwiegende Teil der von der NVA übernommenen Heizanlagen ist als Teil der entsprechenden Liegenschaften zur Verwertung oder Nachnutzung abgegeben worden. Von den Heizanlagen in den von der Bundeswehr auf Dauer weitergenutzten Liegenschaften wurden inzwischen ca. 60 % saniert und dabei auf umweltfreundlichere Brennstoffe wie leichtes Heizöl und Erdgas umgestellt. Weitere 20 % werden mit Fernwärme betrieben. Die Sanierung der restlichen Anlagen findet z. Z. statt bzw. ist in Planung.

Die Sanierung der rund 400 Liegenschaften, die dauernd militärisch genutzt werden, wird – mit Vorrang vor Infrastrukturmaßnahmen im Westen – vorangetrieben. Die Unterbringung und die Betreuungssituation der Soldaten sowie die sanitären und hygienischen Verhältnisse konnten spürbar verbessert werden. Bis Ende 1994 wurden für Baumaßnahmen insgesamt 3,5 Mrd. DM ausgegeben. Diese Mittel fließen zu einem erheblichen Teil in die regionale mittelständische Bauwirtschaft. Auch wenn die zügige Verbesserung der Unterkünfte und Wirtschaftsgebäude vorrangiges Ziel bleibt, wird trotz des erheblichen Mittelansatzes von rund 1 Mrd. DM jährlich die Angleichung an den westlichen Standard wegen des erheblichen Nachholbedarfs noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

In den Streitkräften der Einheit ist auch dem Anspruch der Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung in einheitlicher Weise zu entsprechen. In den alten Bundesländern hat die Seelsorge an evangelischen und katholischen Soldaten in der Bundeswehr auf der Grundlage von Staat-Kirchen-Verträgen ihren festen Platz und hohen Rang. Die Militärseelsorge wird von den Kirchen geleistet und vom Staat administrativ und finanziell unterstützt.

In den neuen Ländern konnte bisher nur eine katholische Militärseelsorge auf den mit dem Einigungsvertrag übergeleiteten Rechtsgrundlagen aufgebaut werden. Vier Dienststellen der katholischen Militärseelsorge mit länderübergreifenden Betreuungsbereichen wurden eingerichtet: die Dienststelle des katholischen Dekans beim IV. Korps in Potsdam mit den unterstellten Dienststellen der katholischen Militärgeistlichen in Neubrandenburg, Leipzig und Bad Frankenhausen. Die extreme Diasporasituation und die Dislozierung der Standorte erschweren die tägliche Arbeit. Die Evangelischen Landeskirchen in den neuen Ländern dagegen haben die Anwendung des Militärseelsorgevertrages bisher abgelehnt. Dem Wunsch der ostdeutschen Kirchen entsprechend, hat sich das Bundesministerium der Verteidigung zu einer Übergangsregelung bereit erklärt. Evangelische Soldaten haben die Möglichkeit, kirchliche Angebote der Ortsgemeinden wahrzunehmen, aber es bestehen zur Seelsorge für Soldaten nach dem Militärseelsorgevertrag doch wesentliche Unterschiede.

In seinem Bestreben, eine Armee der Einheit mit den gleichen Rahmenbedingungen in der Militärseelsorge zu formen, hat das Bundesministerium der Verteidigung die Hoffnung, daß die Evangelischen Landeskirchen in den neuen Ländern aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse den Militärseelsorgevertrag positiver bewerten und als Grundlage künftiger Beziehungen anzunehmen vermögen. Nach dem Beschluß der Synode der Evangelischen

Kirche in Deutschland vom 10. November 1994 bleibt abzuwarten, mit welchen Änderungswünschen zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge der kirchliche Vertragspartner an die Bundesregierung herantritt.

Ein besonders schwieriges Problem stellt die Wohnungsversorgung für die Bundeswehr im Beitrittsgebiet dar. Zwar hat die Bundesrepublik mit der Vereinigung rund 64 000 Dienstwohnungen der ehemaligen NVA in das Allgemeine Grundvermögen übernommen. Soweit diese Wohnungen nicht ohnehin außerhalb der jetzigen Bundeswehrstandorte liegen und deshalb für die Wohnungsfürsorge der Bundeswehr nicht in Betracht kommen, sind sie belegt und eine Fluktuation findet wegen des Wohnungsmangels praktisch nicht statt.

Zur Deckung des Bedarfs werden von der Bundesregierung außergewöhnliche Anstrengungen unternommen. Aus Mitteln des Verteidigungsetats werden rund 300 Mio. DM für den Bau von nahezu 2 400 Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr aufgewendet. Mehr als 500 Wohnungen sind bereits fertiggestellt und zum Teil bezogen.

Durch eine effiziente zivil-militärische Zusammenarbeit ist die Bundeswehr zum Partner der Kommunen geworden.

Durch Hilfeleistungen vielfältigster Art, z. B. Überbrückung der völligen Unzulänglichkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze durch Bereitstellen von Fernmeldekapazität bis zum Greifen der Erneuerungsplanungen der TELEKOM, hat die Bundeswehr einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in der kritischen Aufbauphase erbracht. Maßgebliche Mitarbeit im zivil-militärischen Funkfrequenzmanagement ermöglichte den frühzeitigen Aufbau ziviler Mobilfunknetze und die Verwirklichung der Einheit auf dem Gebiet des Funks.

Dank der umfassenden Zusammenarbeit der Bundeswehr auf allen Ebenen mit Kommunen, Ländern, Bildungseinrichtungen und Bürgern, konnte die frühere Isolation des Militärs weitgehend überwunden werden. Die Akzeptanz der Bundeswehr hat auch durch das wachsende Bewußtsein zugenommen, daß sie neue Arbeitsplätze schafft und die regionale, insbesondere mittelständische Wirtschaft durch den Betrieb ihrer Einrichtungen und durch Beschaffungsaufträge fördert. Eine mit Zurückhaltung und Einfühlungsvermögen betriebene dialogorientierte Öffentlichkeitsarbeit informiert die Bürger in den neuen Ländern über Sicherheitspolitik und Bundeswehr. Auf diese Weise hat auch die Bundeswehr erfolgreich zur Verwirklichung der inneren Einheit beigetragen (vgl. Weiterführende Literatur, Anhang Nr. 6).

Aufbau und Integration der Bundeswehr im Osten Deutschlands wurden planmäßig fortgeführt. Nach Abzug der russischen Truppen fielen weitere Begrenzungen, die sich aus dem „2+4-Vertrag" ergaben. So ging am 1. Oktober 1994 die Lufthoheit für ganz Deutschland auf die Bundesrepublik über, was die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben durch die Luftwaffe bedeutete. Desweiteren konnte zu Beginn 1995 die NATO-Eingliederung (Unterstellung und Assignierung) der Kampfverbände aus den fünf neuen Ländern erfolgen.

Bis auf wenige Ausnahmen sind in den neuen Bundesländern die aufbauorganisatorischen Maßnahmen zur Erreichung der vorgesehenen Streitkräftestruktur im Rahmen der einzuhaltenden Obergrenze von 370 000 Soldaten abgeschlossen. Weitere geplante Stationierungen können erst in den kommenden Jahren nach Schaffung noch fehlender infrastruktureller Voraussetzungen durchgeführt werden. Dies gilt z. B. bei der Luftwaffe für Teile von fliegenden Geschwadern und bei der Marine für die Marinetechnikschule und einige logistische Einrichtungen.

Die durch eine weitere Reduzierung der Streitkräfte auf 340 000 Soldaten notwendig werdende organisatorische Anpassung der Bundeswehr wird in den fünf neuen Ländern zu keinen wesentlichen zahlenmäßigen Veränderungen führen, da die Planungen eine Verringerung dort soweit möglich ausnahmen.

Diese Maßnahmen haben die positive Folge, daß die Bundeswehr in ganz Deutschland angemessen und ausgewogen präsent sein und es in den neuen Bundesländern neben Hauptverteidigungs- auch Krisenreaktionskräfte geben wird, die in der neuen Struktur eng miteinander verzahnt werden.

Der Leitidee der Armee der Einheit wird besonders Rechnung getragen: In Heer, Luftwaffe, Marine und Territorialer Wehrorganisation werden erstmals Truppenteile und Dienststellen aus alten und neuen Bundesländern unter einem Kommando zusammengefaßt.

Die Panzergrenadierbrigade 37 in Frankenberg wird in die Brigaden der Krisenreaktionskräfte eingeordnet und dazu in eine Jägerbrigade umgegliedert. Als einziger Großverband des Heeres wird sie Jäger, Gebirgs- und Fallschirmjäger führen – Jäger in Marienberg (Sachsen), Gebirgsjäger in Schneeberg (Sachsen) und Fallschirmjäger in Doberlug-Kirchhain (Brandenburg). Mit dieser Brigade schafft das Heer einen Großverband im östlichen Teil Deutschlands von neuer Qualität.

Durch die Mischung von KRK- und HVK-Truppenteilen innerhalb der Brigaden wird darüber hinaus ein wesentlicher Beitrag zur Einheitlichkeit des Heeres geleistet.

Durch die Unterstellung eines Bataillons in Lüneburg unter das Kommando der Panzergrenadierbrigade 40 in Schwerin und die Zuordnung eines weiteren Bataillons in Hessisch-Lichtenau zur Panzergrenadierbrigade 39 in Erfurt bildet das Heer Strukturen, die alte und neue Bundesländer übergreifen. Damit wird auch die Integration von ostdeutschen Truppenteilen in die Bündnisstruktur vertieft (vgl. „Die Bundeswehr in den neuen Bundesländern; Armee der Einheit", Anhang Nr. 7 und „Der Aufbau in den neuen Bundesländern, Leistungsbilanz der Bundesregierung", Anhang Nr. 8).

4. Fünf Jahre Armee der Einheit

Die Bundeswehr feiert am 3. Oktober das Jubiläum „Fünf Jahre Armee der Einheit" in den neuen Bundesländern. Der Aufbau der Streitkräfte wurde entsprechend der verfügbaren Ressourcen mit Vorrang vorangetrieben. Die Ost-West Durchmischung wurde und wird weiter durch eine Vielzahl von Maßnahmen forciert. Für die Zukunft kommt es darauf an, vor allem die notwendigen baulichen Anpassungen an die neuen Strukturen, die nur langfristig verwirklicht werden können und die Implementierung der konzeptionellen Zielsetzungen sowie eine Optimierung der organisatorischen Abläufe behindern, mit Nachdruck voranzutreiben.

3. Kapitel: STAAT, VERFASSUNG, VERWALTUNG UND RECHTSPFLEGE

I. Staat und Verfassung

1. Verfassung und Grundrechte im sozialistischen Gesellschaftssystem der DDR

Der Verfassung der DDR kam nach außen die Funktion zu, neben „Staatsvolk" und „abgrenzbarem Staatsgebiet" ein weiteres Merkmal für die Eigenstaatlichkeit der DDR im völkerrechtlichen Sinn zu bilden. Nach innen sollte die DDR-Verfassung die führende Rolle der SED staatsrechtlich sanktionieren und deren grundlegende Bedeutung für das DDR-System festlegen. Die Verfassung der DDR fungierte damit als eines der Machtmittel der SED, in der Partei- und Staatsinteresse zusammenflossen.

Formal betrachtet enthielt auch die Verfassung der DDR ebenso wie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland einen Grundrechtsteil. Allerdings besaßen die Grundrechte in der DDR nicht nur einen anderen Stellenwert als im Grundgesetz, sondern auch einen anderen Inhalt. Entsprechend dem rechtsstaatlichen Freiheitsverständnis sind die Grundrechte im Grundgesetz allem staatlichen Handeln und jeglicher staatlicher Gewalt vorgegeben; sie stehen deshalb als unverrückbare Werte am Anfang der Verfassung. Demgegenüber waren die Grundrechte in der DDR von den Zielen und Zwecken der marxistisch-leninistischen Ideologie bestimmt. Aus dieser Zuordnung folgt auch ihr Platz in der DDR-Verfassung erst im Anschluß an die ausführliche Darstellung der „Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung."

Während im Grundgesetz die Grundrechte uneingeschränkt gewährleistet werden und in ihrer Bindungswirkung für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung festgeschrieben sind, waren die Grundrechte in der DDR inhaltlich disponibel und interpretationsfähig. Abgeleitet aus den ideologischen Prämissen des Marxismus-Leninismus wurde von einer im Sozialismus bestehenden grundsätzlichen Übereinstimmung zwischen gesellschaftlichen und persönlichen Interessen ausgegangen. Gefördert durch erzieherische Einwirkung sollte sich der einzelne „freiwillig" in die sozialistische Gesellschaft einordnen. Die sozialistischen Grundrechte waren daher in ihrem Kern dazu bestimmt, der Vergesellschaftung des Menschen zu dienen, die Integration des einzelnen in das Kollektiv zu bewirken und ihn zum Einsatz für die von der SED festgelegten Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu mobilisieren.

Dieser Zielsetzung entsprach es, daß die Grundrechte in der DDR insbesondere durch ihre Bindung an ideologisch begründete Grundpflichten relativiert waren. So wurde die Verwirklichung des allgemeinen Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechtes als „hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger" bezeichnet. Ebenso gab es die Pflicht zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR, die Pflicht zur Arbeit oder etwa die Pflicht zum Erlernen eines Berufes.

Die Grundrechte sollten nach diesem Verständnis keine Freiheit vom Staat, sondern eine – auf „Bürger der DDR" beschränkte – Freiheit zum Staat gewähren, die auf der Einsicht in die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung beruht. Hieraus folgte die allgemeine Verpflichtung, von den Grundrechten nur zum Wohle der sozialistischen Gesellschaft aktiv Gebrauch zu machen.

Aus dieser gesellschaftspolitischen Zweckbestimmung heraus bildeten die von der SED verbindlich festgelegten gesellschaftlichen Interessen die immanenten Schranken aller Grundrechte. Dies hatte etwa für die Freiheit der Meinungsäußerung zur Folge: „... für antisozialistische Hetze und Propaganda, im besonderen für ideologische Diversion des imperialistischen Gegners, kann es keine Freiheit geben, weil diese gegen die Freiheit gerichtet sind, die sich die Werktätigen im Sozialismus errungen haben" (Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin 1984, Seite 194).

Im übrigen waren die Grundrechte durch Formulierungen wie „den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß" oder „im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung" eng an die ideologischen Vorgaben der Verfassung der DDR gebunden. Diese Verfassung war ihrerseits auf die Vollendung des Sozialismus und den Übergang zum Kommunismus ausgerichtet und billigte der SED die alleinige Führungs-

rolle zu. Die Grundrechte konnten daher auch nur zur Unterstützung dieser Ziele gebraucht werden, so daß neben der freien Meinungsäußerung insbesondere auch das Versammlungs- und Demonstrationsrecht, aber auch die Koalitionsfreiheit entscheidend eingeengt waren. Ein Streikrecht existierte nicht; die Freizügigkeit als persönliches Freiheitsrecht war auf das Staatsgebiet der DDR beschränkt.

2. Inkrafttreten des Grundgesetzes mit Übergangs- und Ausnahmebestimmungen; beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

Ermutigt durch den Reformprozeß in Ungarn und in Polen suchten auch die Deutschen in der DDR ihren Weg hin zur Verwirklichung von Freiheit, Menschenrechten und Selbstbestimmung. Getragen von diesem Freiheitswillen forderten sie ihr Recht ein auf freie Meinungsäußerung, auf eine wirklich freie Presse, auf freie Bildung von Gewerkschaften, auf freie Gründung von Parteien und auf freie, gleiche und geheime Wahlen.

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Oktober 1990 das Grundgesetz auch im Gebiet der neuen Länder und im Ostteil Berlins in Kraft getreten. Damit ist der Wunsch der Menschen in beiden Teilen Deutschlands Wirklichkeit geworden, gemeinsam in einem rechtsstaatlich geordneten, demokratischen und sozialen Bundesstaat in Frieden und Freiheit leben zu können.

Allerdings machte die am 3. Oktober 1990 vollzogene staatliche Einheit Deutschlands Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes erforderlich, die in Artikel 4 des Einigungsvertrages abschließend aufgezählt sind. Artikel 5 des Einigungsvertrages enthält die Empfehlung an die gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur weiteren Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen. Artikel 6 und 7 des Einigungsvertrages sehen für die Inkraftsetzung des Grundgesetzes eine Ausnahme des Artikels 131 GG (Rechtsverhältnisse der am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst stehenden Personen) bzw. befristete Modifikationen für den Bereich der Finanzverfassung vor.

Zu den durch die Einigung erforderlich gewordenen Anpassungen der deutschlandrechtlichen Normen des Grundgesetzes zählt zum einen die Neufassung der Präambel. Sie dokumentiert, daß mit dem Beitritt am 3. Oktober 1990 das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit vollendet hat und das Grundgesetz damit für das gesamte deutsche Volk gilt. Die Passagen der früheren Präambel, die das Wiedervereinigungsgebot enthielt, waren daher zu ersetzen. Die neue Präambel stellt damit eine Momentaufnahme des Beitrittszeitpunktes mit Betonung des föderativen Elements durch Aufzählung der Länder dar, die sich bis zur beitrittsbedingten Verfassungsänderung in Artikel 23 GG fand.

Artikel 23 GG, der mit dem Beitritt der anderen Teile Deutschlands erfüllt wurde, konnte auch insoweit entfallen. Schließlich wurde Artikel 146 GG mit dem Hinweis versehen, daß das Grundgesetz nach Herstellung der Einheit für das gesamte deutsche Volk gilt.

Eine zweite Fallgruppe der in Artikel 4 des Einigungsvertrages normierten Grundgesetzänderungen dient der Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Vereinigung. Zur besseren Austarierung der Stimmengewichte im Bundesrat wurde in Artikel 51 die Stimmenzahl zugunsten der großen Länder mit über 7 Mio. Einwohnern verändert. Die in Artikel 135a GG geschaffene Möglichkeit zur Begrenzung staatlicher Verbindlichkeiten war auf Verbindlichkeiten der DDR auszudehnen, um dem Bund den notwendigen Gestaltungsspielraum für den Fall unabsehbarer Schuldenlasten des untergegangenen SED-Staates zu eröffnen. Der neu eingefügte Artikel 143 GG stellt eine rechtliche Antwort auf die Frage dar, wie die Aufgabe der Rechtsvereinheitlichung in allen wichtigen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gemeistert werden soll. Er erlaubt anstelle des aufgehobenen Artikels 23 GG für eine Übergangsphase bis zur Möglichkeit der Herstellung vollständiger Rechtseinheit partielle Abweichungen von Verfassungsnormen.

3. Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit der deutschen Einigung (Artikel 5 Einigungsvertrag)

Artikel 5 des Einigungsvertrages enthält die an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtete Empfehlung, sich „mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen". Der Einigungsvertrag konkretisiert das, indem er die Fragen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern, der Staatszielbestimmungen sowie Fragen der Anwendung des Artikels 146 GG näher beschreibt.

4. Gemeinsame Verfassungskommission

Aufgrund dieser Empfehlungen ist durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundestages vom 28. November 1991 und des Bundesrates vom 29. November 1991 die Gemeinsame Verfassungskommission eingesetzt worden. Sie nahm ihre Arbeit am 17. Januar 1992 auf und beendete sie am 28. Oktober 1993, indem sie einstimmig den Abschlußbericht beschloß.

Für die Gemeinsame Verfassungskommission wurden 64 Mitglieder und 64 Stellvertreter bestellt. Jeweils 32 wurden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat entsandt. Während für die Bundesratsseite jede der 16 Landesregierungen jeweils 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus dem Kreis ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundes-

rates bestimmte, wurden die Mitglieder der Bundestagsseite durch einen Beschluß des Deutschen Bundestages bestimmt, wobei alle Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke berücksichtigt wurden.

Nach dem Einsetzungsbeschluß war es Aufgabe der Gemeinsamen Verfassungskommission, über Verfassungsänderungen und Ergänzungen zu beraten, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden sollten. Diese Vorschläge sollten in einem Bericht zusammengefaßt werden, der zur Grundlage für Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes aus der Mitte des Deutschen Bundestages, durch die Bundesregierung oder durch den Bundesrat werden sollte.

Die Bundesregierung hat die Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission intensiv begleitet und durch fachlichen Rat unterstützt. Die Bundesregierung hat dabei stets die Auffassung vertreten, daß Änderungen des Grundgesetzes nur erfolgen sollten, soweit sie aufgrund der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands notwendig sind, eine Totalrevision der Verfassung aber nicht in Betracht komme. Denn das Grundgesetz hat sich seit 1949 mehr als jede andere deutsche Verfassung bewährt und einen festen Platz im Bewußtsein der Bevölkerung gefunden.

Die Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission haben zu folgenden Änderungsvorschlägen des Grundgesetzes geführt:

- Neuverteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern und zum Gesetzgebungsverfahren,
- Ergänzung des Artikels 3 GG im Hinblick auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Einführung eines Staatszieles Umweltschutz,
- Position ethnischer Minderheiten,
- territoriale Neugliederung des Bundesgebietes,
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und
- Föderalisierung der Sozialversicherung.

Diese Empfehlungen der Verfassungskommission hatten keine bindende Wirkung. Das nach intensiven parlamentarischen Beratungen am 27. Oktober 1994 beschlossene Verfassungsänderungsgesetz weicht daher im Ergebnis zum Teil von den o. a. Änderungsvorschlägen der Gemeinsamen Verfassungskommission ab. So wurde in den Katalog der Änderungen zusätzlich ein Diskriminierungsverbot für Behinderte aufgenommen (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG); ein Minderheitenartikel wurde demgegenüber nicht beschlossen. Mit Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG wurde die Staatszielbestimmung aufgenommen, wonach der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Mit Artikel 20a GG wurde der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in die Verfassung aufgenommen. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung wurde um die Gewährleistung der Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung ergänzt (Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 GG). Hinsichtlich Gebietsneugliederungen in den Ländern wurden in Artikel 29 Abs. 8 GG und 118a GG weitere Regelungen getroffen. Im Bereich der Gesetzgebungszuständigkeiten wurden Artikel 72 GG neu gefaßt und in Artikel 74, 75 GG Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, die durch Artikel 125a GG ergänzt werden. Im Bereich des Gesetzgebungsverfahrens wurden Artikel 76 und 77 GG geändert, Artikel 80 GG wurde ergänzt. Im Bereich der Sozialversicherung wurde eine ergänzende Bestimmung getroffen für Sozialversicherungsträger, deren Zuständigkeit sich nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt (Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 GG).

Die Beratungen zum Themenkomplex Europa haben bereits vor dem Abschluß der Arbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission zu Änderungen des Grundgesetzes geführt. Diese Änderungen stehen politisch in der Kontinuität der deutschen Einigung, indem sie diese auf europäischer Ebene im Sinne des Zusammenschlusses der Europäischen Nationen zu ergänzen und fortzusetzen sucht. Symbolisch tritt daher das Kernstück der Novelle, Artikel 23 des Grundgesetzes, an die Stelle des aufgehobenen „Beitritts-"Artikels, der durch die deutsche Einigung obsolet geworden war.

Der Europa-Artikel regelt die materiellen und förmlichen Voraussetzungen des europäischen Integrationsprozesses unter verfassungsrechtlicher Perspektive und unter besonderer Berücksichtigung der föderativen Strukturen Deutschlands in einer eher verfassungsuntypisch detaillierten Weise; er gibt dadurch der deutschen Integrationspolitik in Gestalt einer Struktursicherungsklausel die Richtung vor auf ein demokratisch-rechtsstaatliches Europa mit angemessenem Grundrechtsschutz und einer dem Subsidiaritätsprinzip verpflichteten Kompetenzordnung. Gleichzeitig werden die Befugnisse der Verfassungsorgane zueinander und die Mitwirkungsrechte der Länder über den Bundesrat verfassungskräftig bestimmt.

Ergänzende Änderungen im Zusammenhang mit dem Kommunalwahlrecht für EG-Ausländer (Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 GG) und der Errichtung eines europäischen Zentralbankensystems (Artikel 88 Satz 2 GG) sowie für die Errichtung eines Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union im Deutschen Bundestag (Artikel 45) und schließlich die Anpassung der den Bundesrat betreffenden Verfassungsbestimmungen an die durch Gründung der Europäischen Union geschaffenen neue Verhältnisse (Artikel 50, Artikel 52 Abs. 3a) runden diesen Änderungskomplex ab.

Diese Änderungen waren erforderlich, um die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Maastrichter-Vertrages zu schaffen.

Ferner wurden, ohne daß die Gemeinsame Verfassungskommission hierzu Empfehlungen abgegeben hatte, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Privatisierung der Deutschen Bahnen und der Deutschen Bundespost durch Änderung insbesondere des Artikels 87 Abs. 1 GG sowie die Einfügung der neuen Artikel 87e und Artikel 87f GG geschaf-

fen. Mit der Bahnstrukturreform wurden die bisher in Behördenform geführten Bundeseisenbahnen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn in ein privatrechtlich organisiertes Wirtschaftsunternehmen umgewandelt und die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr auf die Länder übertragen (Regionalisierung). Die Unternehmen der Deutschen Bundespost wurden ebenfalls in Aktiengesellschaften umgewandelt, welche ihre Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation im Wettbewerb mit anderen privaten Anbietern erbringen. Der Bund sichert hierbei die Gewährleistung einer angemessenen Grundversorgung.

II. Bildung der neuen Länder

1. Länderbildung

Zum 23. Juli 1952 waren in der DDR die Länder Mecklenburg, Sachsen, Thüringen und die noch von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zum 21. Juli 1947 in Länder umgewandelten früheren Provinzen Brandenburg und Sachsen-Anhalt aufgelöst und in 15 Bezirke neugegliedert worden. Die Grenzen dieser damals gebildeten Bezirke waren an manchen Stellen nicht mit den alten Ländergrenzen deckungsgleich.

Nachdem noch im Vorfeld der Volkskammerwahlen vom 18. März 1990 die Neugründung von zwei bis maximal acht Ländern diskutiert worden war, besann man sich danach weitgehend auf die bis 1952 geltende Länderstruktur. Sie wurde von der Regierungskommission „Verwaltungsreform" als „5-Länder-Variante" vorgeschlagen.

Nach Bürgerbefragungen in 15 Kreisen beschloß die freigewählte Volkskammer der DDR mit Zwei-Drittel-Mehrheit am 22. Juli 1990 das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz (GBl. I Nr. 51 S. 955) –, das die Bildung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zum 14. Oktober 1990 vorsah. Durch den Einigungsvertrag wurde das Inkrafttreten von Vorschriften des Ländereinführungsgesetzes und damit die Bildung der Länder auf den 3. Oktober 1990, den Tag des Beitritts, vorverlegt.

2. Neugliederung

Die mit dem Ländereinführungsgesetz erfolgte Zusammenlegung der ehemaligen Bezirke ordnete jedoch einige Gemeinden anderen Ländern als denen zu, denen sie bis zum 23. Juli 1952 angehört hatten. Das Ländereinführungsgesetz hat daher für das Gebiet der neuen Länder die Möglichkeit eröffnet, Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze unabhängig von der Einwohnerzahl des betroffenen Gebietes durch Staatsvertrag der beteiligten Länder zu regeln. Hier ist vorwiegend an die Gemeinden gedacht, die nach der Länderbildung am 3. Oktober 1990 in das Land zurückkehren wollen, dem sie am 23. Juli 1952 angehört hatten.

In den Jahren 1992 und 1994 haben die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Wechsel von insgesamt 25 Gemeinden) sowie die Freistaaten Thüringen und Sachsen (Wechsel von 10 thüringischen Gemeinden nach Sachsen) jeweils Staatsverträge über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen, die inzwischen in Kraft getreten sind. Von dieser von Artikel 29 GG abweichenden Regelung kann nach Artikel 143 Abs. 2 GG längstens bis zum 31. Dezember 1995 Gebrauch gemacht werden. Danach gilt ausschließlich Artikel 29 GG, der auch heute schon für Gebietsänderungen zwischen alten und neuen Ländern einschlägig ist. Diese Gebietsänderungen können durch Staatsvertrag der betroffenen Länder (oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates) herbeigeführt werden, sofern das betroffene Gebiet nicht mehr als die grundgesetzlich vorgegebene Zahl von Einwohnern hat (Artikel 29 Abs. 7 GG; Beispiel: Wechsel des Amtes Neuhaus von Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen durch Staatsvertrag vom 2./9. März 1993); durch die im Rahmen der Arbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission erfolgte Änderung des Artikels 29 Abs. 7 GG sind derartige „sonstige" Änderungen des Gebietsbestandes jetzt bis zu einer Zahl von bis zu 50 000 Einwohnern (zuvor 10 000 Einwohnern) möglich. Zusätzlich eröffnet der als Ergebnis der Gemeinsamen Verfassungskommission neu eingeführte Absatz 8 des Artikels 29 GG die Möglichkeit einer Neugliederung durch Staatsvertrag zwischen den betroffenen Ländern, der der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land und – als Bundeskomponente – der Zustimmung des Bundestages bedarf.

Die Möglichkeit einer Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 GG durch Vereinbarung der beteiligten Länder ist in Umsetzung des Artikels 5 Einigungsvertrag durch einen neuen Artikel 118a GG geschaffen worden.

3. Verfassungen der neuen Länder

Das Ländereinführungsgesetz übertrug den erstgewählten Landtagen in den neuen Ländern die Aufgabe einer verfassungsgebenden Landesversammlung. Nachdem die Landtage die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Staatsorgane zunächst durch vorläufige Organisationsstatute geschaffen hatten,

waren bereits 1994 in allen neuen Ländern endgültige Landesverfassungen in Kraft getreten.

Bei der Ausgestaltung ihrer parlamentarischen Regierungssysteme waren die Länder an den Rahmen des weiten Gestaltungsspielraums des Artikels 28 Abs. 1 GG gehalten, setzen aber in manchen Bereichen neue oder andere Akzente. Die neuen Verfassungen sind geprägt von dem Bemühen, eine effektive Kontrolle der Regierung zu ermöglichen.

Sie erwähnen die Rolle der Opposition und garantieren ihr beispielsweise das Recht auf Chancengleichheit, so in Artikel 40 SächsVf, Artikel 48 SachsAnhVerf). Auch schaffen sie mehr Minderheitenrechte bei der Kontrolle der Regierung; nach Artikel 54 der Sächsischen Verfassung kann bereits ein Fünftel der Mitglieder des Landesparlaments die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Zu erwähnen sind ferner die plebiszitären Elemente sowie die Grundrechtsregelungen und Staatszielbestimmungen in den neuen Landesverfassungen.

Insgesamt wird dem Bürger die Möglichkeit eröffnet, in verschiedener Weise das staatliche Leben mitzubestimmen, sei es als einzelner und unmittelbar durch Wahrnehmung der Grundrechte in ihrer Funktion als Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit, sei es mittelbar über das frei gewählte Parlament.

Erst die Praxis wird die Vorzüge und Nachteile verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten erkennen lassen. Die in den fünf Jahren nach der Einigung geschaffenen Verfassungen der neuen Länder spiegeln aber die Bewußtseinslage der Menschen in den neuen Bundesländern wider. Sie konnten auf die Ausgestaltung und Entwicklung der Rechtsordnung, in der sie früher lebten, keinen Einfluß nehmen. Ihre Erwartungen an die neue Staatsform und Rechtsordnung, in der sie seit dem 3. Oktober 1990 leben, haben daher ihren Niederschlag auch in den Länderverfassungen gefunden, die deshalb ein bedeutender Beitrag für das innere Zusammenwachsen in der Bundesrepublik Deutschland sind.

III. Hauptstadt und Behördenstandorte

1. Regelung des Einigungsvertrages

Der Einigungsvertrag bestimmt: „Hauptstadt Deutschlands ist Berlin" (Artikel 2 Abs. 1). Über die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung sollte „nach Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden" werden.

2. Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften

Am 20. Juni 1991 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, daß der Sitz des Deutschen Bundestages Berlin ist und seine Erwartung geäußert, daß die Bundesregierung geeignete Maßnahmen trifft, um ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament in Berlin nachzukommen und in entsprechender Weise ihre politische Präsenz in Berlin sichert. Zwischen Berlin und Bonn sollte eine faire Arbeitsteilung vorgenommen werden. Für die Region Bonn sollte wegen des Verlustes des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen ein angemessener Funktionsausgleich gefunden werden. Zur Vorbereitung der internen Willensbildung des Deutschen Bundestages sind auf Beschluß des Ältestenrates drei Kommissionen (Konzeptkommission, Baukommission, Personal- und Sozialkommission) eingerichtet worden. Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat am 12. Dezember 1991, 17. Juni 1992 und 3. März 1994 Zwischenberichte seiner Konzeptkommission beschlossen. Im dritten Zwischenbericht hat er festgelegt, daß der Deutsche Bundestag seine Arbeit in Berlin in der übernächsten (14.) Legislaturperiode möglichst früh, spätestens in der Sommerpause 2000, aufnehmen soll.

Am 10. März 1994 hat der Deutsche Bundestag den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands („Berlin/Bonn-Gesetz") verabschiedet. Das „Berlin/Bonn-Gesetz" schafft den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses und regelt die Einzelheiten des Umzugs von Parlament und Regierung nach Berlin.

Der Bundesrat hat am 5. Juli 1991 die Sitzentscheidung des Deutschen Bundestages zur Kenntnis genommen und zugleich seinen Sitz in Bonn festgelegt. Eine Überprüfung dieser Entscheidung im Lichte der noch zu gewinnenden Erfahrungen sowie der tatsächlichen Entwicklung der föderativen Struktur in späteren Jahren hat er sich vorbehalten.

3. Beschlüsse der Bundesregierung

Zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluß vom 26. Juni 1991 einen Arbeitsstab Berlin/Bonn unter Vorsitz des Bundesministeriums des Innern auf Staatssekretärsebene eingesetzt. Der Arbeitsstab hat den Auftrag, alle Maßnahmen vorzubereiten und zu koordinieren, die sich aus der Umsetzung des Bundestagsbeschlusses für die Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Die Zwischenberichte des Arbeitsstabes vom 30. September und 5. Dezember 1991 wurden vom Bundeskabinett am 16. Oktober bzw. 11. Dezember 1991 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am 3. Juni 1992 hat das Bundeskabinett die Gesamtkonzeption der Bundesregierung verabschiedet. Sie enthält eine Übersicht der bereits eingeleiteten und einen Katalog der beabsichtigten Maßnahmen zum Ausbau Berlins als Sitz des Parlaments und der Bundesregierung als Verfassungsorgan sowie zu einer fairen Arbeitsteilung zwischen Berlin und Bonn.

Die Bundesregierung hat hierbei bekräftigt, daß sie die Verlagerung von Regierungsfunktionen in zeitlicher Abstimmung mit der Verlagerung des Parlaments vornehmen wird.

Am 25. August 1992 wurden Verträge der Bundesregierung mit den Ländern Berlin und Brandenburg über eine Zusammenarbeit beim Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Am 12. Oktober 1993 hat die Bundesregierung nach entsprechenden Vorarbeiten des Arbeitsstabes Berlin/Bonn beschlossen,

- bis zum Jahre 2000 nach Berlin umzuziehen,
- schrittweise mit dem Umzug der einzelnen Ministerien auch früher nach Maßgabe der Fertigstellung von Amtsgebäuden und Wohnungen zu beginnen.

Am 29. Juni 1994 hat die Bundesregierung mit der Region Bonn eine Vereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen geschlossen, die – entsprechend der Vorgabe im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 – zum Zeitpunkt der Verlagerung des Parlaments- und Regierungssitzes mit den bestehenden Hauptstadtvereinbarungen aus den Jahren 1975 und 1990 zu einem einheitlichen Bonn-Vertrag fortentwickelt werden soll.

Am 30. Juni 1994 hat die Bundesregierung mit dem Land Berlin eine entsprechende Vereinbarung über Maßnahmen für die Bundeshauptstadt Berlin getroffen.

Durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 3. Februar 1995 wurde der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt, den Umzug in die Hauptstadt Berlin und den Ausgleich für die Region der Bundesstadt Bonn zu koordinieren.

4. Föderalismuskommission

Die aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 20. Juni 1991 eingesetzte Unabhängige Föderalismuskommission hat am 27. Mai 1992 Vorschläge zur Verlagerung von insgesamt 15 Einrichtungen des Bundes oder Teilen davon in die neuen Bundesländer beschlossen. Zugleich hat sie die von der Bundesregierung als Ausgleich für den Verlust des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen vorgesehene Verlagerung von anderen Bundeseinrichtungen nach Bonn zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zur Regelung der erforderlichen dienstrechtlichen Begleitmaßnahmen wird von der Bundesregierung derzeit ein Gesetzentwurf erarbeitet.

IV. Verwaltungsaufbau in den neuen Ländern

1. Ausgangslage

Abgesehen von Gemeinden und Landkreisen gab es in der DDR nur zentralstaatliche Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Da die DDR mit dem Wirksamwerden ihres Beitritts als Staat unterging, traf Artikel 13 des Einigungsvertrages die erforderlichen Regelungen, um die Verwaltung im Gebiet der DDR der Kompetenzordnung des Grundgesetzes anzupassen. Die der öffentlichen Verwaltung dienenden Einrichtungen und Teileinrichtungen wurden den Ländern oder dem Bund entsprechend zugeordnet. Einrichtungen und Teileinrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt hatten, die künftig nicht mehr von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden sollten, waren abzuwickeln, d. h. aufzulösen. Nach der Protokollerklärung zu Artikel 13 des Einigungsvertrages richtete sich die Abwicklungszuständigkeit nach dem Sachzusammenhang zu öffentlichen Aufgaben. Fehlte dieser, war der Bund für die Abwicklung zuständig.

Mit diesem rechtlichen Instrumentarium führte der Einigungsvertrag die bewährten Entscheidungen des Grundgesetzes über die Strukturen der öffentlichen Verwaltung auch in den neuen Bundesländern ein. Damit waren die organisatorischen Voraussetzungen für einen raschen und möglichst reibungslosen Aufbau einer funktionsfähigen, leistungsstarken und rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet geschaffen.

2. Aufbau der Bundesverwaltung

Zu den vorrangigen Aufgaben des Bundes beim Verwaltungsaufbau in den neuen Bundesländern gehörte der Aufbau der bundeseigenen Verwaltung, die nicht nur für die Infrastruktur, sondern auch für die Verwaltungen der neuen Bundesländer selbst große Bedeutung besaß. Im Zeitpunkt des Beitritts am 3. Oktober 1990 gingen mehr als 200 Einrichtungen – unter Einbeziehung von Bahn, Post und Verteidigung handelt es sich um mehr als 4 000 Einrichtungen – mit mehr als 560 000 Beschäftigten auf den Bund über.

2.1 Bundesvermögensverwaltung

In der DDR fehlte eine der Bundesvermögensverwaltung annähernd vergleichbare Verwaltung. Lediglich bei der Forstverwaltung konnte in geringem Umfang auf vorhandene Strukturen der früheren NVA-Militärforstwirtschaft zurückgegriffen werden.

Noch vom Ministerium der Finanzen der DDR wurden 15 Bezirksbeauftragte – unterstützt durch fachkundige Beamte der Bundesvermögensverwaltung – bestellt, die alle nach dem Einigungsvertrag dem Bund zukommenden Liegenschaften erfassen sollten. Durch Organisationserlaß des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wurde mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 auf der Ortsebene in jedem ehemaligen Bezirk der DDR ein Bundesvermögensamt errichtet.

Die noch von der DDR eingestellten Bezirksbeauftragten für die Erfassung der Liegenschaften wurden in die Bundesvermögensämter integriert. Da auf entsprechend ausgebildetes weiteres Personal aus der DDR nicht zurückgegriffen werden konnte, mußte in großem Umfang Verwaltungshilfe durch Beschäftigte aus den alten Bundesländern geleistet werden. Von der NVA-Forstverwaltung wurde ein gewisser Personalbestand übernommen. Forsteinrichtungen der DDR wurden in das Organisationsgefüge der Forstverwaltung des Bundes integriert. So wurden 33 neue Bundesforstämter mit 217 Forstrevieren zur Bewirtschaftung der NVA-Flächen und des Liegenschaftsbestandes der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte eingerichtet.

Die mit dem 3. Oktober 1990 in die Zuständigkeit der Bundesvermögensverwaltung übergegangene ehemalige NVA-Wohnungsverwaltung wurde 1991 organisatorisch vollständig integriert. Der Aufgabenbereich Liegenschaften des früheren Dienstleistungsamtes aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie des Amtes des Ministerpräsidenten wurde übernommen.

Aufgabenschwerpunkte der Bundesvermögensverwaltung im Beitrittsgebiet sind die Verwaltung und Verwertung der von der Bundeswehr freigegebenen ehemaligen NVA-Liegenschaften (darunter viele Großobjekte), die Verwaltung der insgesamt rund 60 000 ehemaligen NVA-Wohnungen, die Verwaltung und Verwertung der von der Westgruppe der russischen Truppen (WGT) geräumten Liegenschaften, die Wahrnehmung der Interessen des Bundes bei der Zuordnung des ehemaligen volkseigenen Vermögens, die Verwaltung und Verwertung des Finanzvermögens gemäß Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages, die Abgeltung der von den sowjetischen bzw. WGT-Streitkräften verursachten Truppen- und Belegungsschäden, die Bereitstellung von Wohnungen für Bundesbedienstete (z. B. durch Mietwohnungsbaudarlehen) sowie die Übernahme und Verwertung von Liegenschaften anderer Bundesressorts, die nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigt werden.

Auf Angebot des Bundes haben die Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen in den Jahren 1993 und 1994 im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen die für Bundeszwecke entbehrlichen WGT-Liegenschaften auf ihrem Hoheitsgebiet unentgeltlich in ihr Eigentum übernommen. Die Bundesvermögensverwaltung leistet für vereinbarte Übergangszeiträume noch Verwaltungshilfe. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt haben diesen Schritt nicht vollzogen.

Eine besondere Aufgabe ist die Vorbereitung der Entscheidungen der Oberfinanzpräsidenten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (vgl. 5. Kapitel, Abschnitt II, Nr. 3.2.1).

Die Bundesvermögensverwaltung in den neuen Bundesländern hat eine mit der in den alten Bundesländern vergleichbare Größenordnung.

2.2 Zollverwaltung

Bis zum Beginn der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 gab es in der DDR keine Zoll- und Verbrauchsteuern. Die Zollverwaltung hatte im wesentlichen im Rahmen des Außenhandels Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie den Post- und Reiseverkehr hinsichtlich der Einhaltung von Verboten und Beschränkungen zu kontrollieren. Abgaben wurden nicht erhoben.

Am 3. Oktober 1990 ging die Verantwortung für die Durchführung des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts im Beitrittsgebiet auf die Bundeszollverwaltung als Finanzverwaltung des Bundes über.

Eine Vielzahl von Bediensteten der DDR-Zollverwaltung wurde übernommen. Durch intensive Fortbildung dieser Mitarbeiter, praxisnahe Beschäftigung bei westlichen Zolldienststellen und nicht zuletzt durch einen massiven Einsatz von Zollbeamten aus den alten Bundesländern konnte alsbald eine sachgerechte Aufgabenerfüllung sichergestellt werden.

Die Zollverwaltung im Beitrittsgebiet verfügt derzeit bei einem Stellenbestand von rund 8 200 über folgende Dienststellen (Stand: 31. Dezember 1994):

- fünf Zoll- und Verbrauchssteuerabteilungen (ZuV-Abt.) bei den Oberfinanzdirektionen Cottbus (vorübergehender Sitz der ZuVAbt. in Potsdam), Rostock, Chemnitz (Sitz der ZuVAbt. in Dresden), Magdeburg und Erfurt, wobei der Ostteil der Stadt Berlin von dem Oberfinanzbezirk Berlin umfaßt wird;
- 20 Hauptzollämter mit 89 Zollämtern und 19 Zollkommissariaten;
- fünf Zollfahndungsämter mit sieben Zweigstellen;
- die für das gesamte Beitrittsgebiet zuständige Bundeskasse Berlin-Ost;
- das Bildungszentrum in Plessow.

Besondere Bedeutung kommt nach wie vor dem Ausbau der Grenzabfertigungsanlagen an der polnischen und tschechischen Grenze als Voraussetzung für die Beschleunigung des grenzüberschreitenden Verkehrs und der wirksamen Schmuggelbekämpfung zu.

2.3 Wasser- und Schiffahrtsverwaltung

Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung in den neuen Ländern wurde mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 neu geordnet und in das vorhandene System der Bundesrepublik integriert. Dabei werden die Ostseeküste durch die Wasser- und Schiffahrtsämter Stralsund und Lübeck (Wasser- und Schiffahrtsdirektion Nord in Kiel), die Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder von den Wasser- und Schiffahrtsämtern Dresden, Magdeburg, Lauenburg, Brandenburg, Berlin und Eberswalde (Wasser- und Schiffahrtsdirektion Ost in Berlin) betreut. Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie hat eine Außenstelle in Rostock, die Bundesanstalt für Wasserbau und die Bundesanstalt für Gewässerkunde jeweils in Berlin.

Durch Beschluß der Unabhängigen Föderalismuskommission des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1992 wurde festgelegt, daß das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zusätzlich 150 Stellen von Hamburg nach Rostock umsetzt, die Außenstelle der Bundesanstalt für Wasserbau von Berlin nach Thüringen (Ilmenau) und die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Ost von Berlin nach Sachsen-Anhalt (Magdeburg) verlagert werden sollen. Die Vorbereitungen dazu sind angelaufen; es ist davon auszugehen, daß die Maßnahmen bis zum Jahre 2000 abgeschlossen sein werden.

3. Aufbau der Länderverwaltungen

3.1 Ausgangslage und Entwicklung

Nach der Wahl der kommunalen Vertretungen, der Bildung der neuen Länder und ihrer Parlamente war der Aufbau einer leistungsfähigen, rechtsstaatlich arbeitenden öffentlichen Verwaltung in den neuen Bundesländern eine vorrangige Aufgabe, an der sich der Bund und die alten Bundesländer frühzeitig intensiv beteiligten.

Die besondere Schwierigkeit beim Aufbau der Länderverwaltungen bestand darin, daß es beim Zusammenbruch der DDR keine Länder gegeben hatte. Deshalb stand zunächst auch nur das aus den Verwaltungen der Bezirke stammende Personal zur Verfügung, das jedoch überwiegend wegen enger Verflechtungen zum Regime des SED-Staates für den Neuaufbau nicht geeignet war.

In dieser Situation mußte eine Vielzahl von Bediensteten aus Bund und Ländern in die entstehenden neuen Länder entsandt werden. Bereits bei den Landessprechern der fünf neuen Länder, den Vorläufern der Landesregierungen, arbeiteten zahlreiche Bedienstete des Bundes und der alten Länder intensiv zusammen. Diese Zusammenarbeit setzte sich auch nach der Bildung der Landesregierungen in den Aufbaustäben fort, die die Bildung der neuen Ministerien vorbereiteten. In ihnen wirkten neben den verbliebenen Mitarbeitern der bisherigen Bezirksverwaltungsbehörden vor allem Vertreter der entsprechenden Fachressorts des Bundes und der Partnerländer als Berater mit.

Seit 1991 lag die Hauptlast der Aufbauarbeit bei den Partnerländern aus dem bisherigen Bundesgebiet. Dabei wurde vor allem in Schwerpunktbereichen wie der Justiz, der Steuerverwaltung und der allgemeinen Verwaltung umfassende personelle Verwaltungshilfe durch dauerhafte Versetzung von Bediensteten, kurzfristige Abordnung und Dienstreisen geleistet. Daneben wurde zunehmend das Gewicht auf Beratung, Aus- und Fortbildung sowie auf Nachqualifizierung der Verwaltungsbediensteten in den neuen Ländern gelegt.

Der Bund leistete – neben der Entsendung von Bediensteten in die Landesverwaltungen – vor allem Koordinierungsarbeit durch Einrichtung der „Bund-Länder-Clearingstelle für die Verwaltungshilfe", deren Funktion in Abschnitt VII Nummer 2 näher erläutert ist.

3.2 Steuerverwaltung

Da Steuern für die Finanzierung des Staatshaushalts der DDR praktisch keine Bedeutung hatten, gab es Finanzämter seit langem nicht mehr. Den in den Finanzabteilungen der Bezirke und Kreise mit der Verwaltung der Steuern und Abgaben nach DDR-Recht beschäftigten Dienstkräften fehlte die westlichen Maßstäben entsprechende steuerfachliche Qualifikation. Materielle Voraussetzungen für eine funktionsfähige Steuerverwaltung waren kaum vorhanden; Automationsunterstützung gab es nur zur kassenmäßigen Erhebung der Steuern und Abgaben.

Die zeitgleich mit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 errichteten 120 Finanzämter mußten so „aus dem Nichts heraus" aufgebaut werden. Massive, tatkräftige Unterstützung in personeller und materieller Hinsicht war durch das BMF, vor allem aber durch die Steuerverwaltungen der alten Länder zu leisten.

Von Anfang an waren in jedem Finanzamt in den neuen Ländern erfahrene Dienstkräfte aus den Steuerverwaltungen der alten Länder tätig. Das BMF koordinierte bzw. leitete verschiedene Bund-Länder-Arbeitskreise auf den Gebieten der Organisation, der Automation und der Aus- und Fortbildung, die z. T. noch fortbestehen.

In kurzer Zeit konnte so eine Steuerverwaltung aufgebaut werden, die in den wesentlichen Strukturen entwickelt ist und deren Leistungen sich in wichtigen Bereichen im Spektrum der alten Länder bewegen. Es ist u. a. gelungen,

- funktionsfähige Oberfinanzdirektionen aufzubauen, die u. a. wirksam die Dienstaufsicht über die Finanzämter wahrnehmen;
- der dynamischen Aufgabenentwicklung in den Finanzämtern durch entsprechende personelle Maßnahmen Rechnung zu tragen;
- den in den Arbeitsprozeß eingegliederten Dienstkräften in den Finanzämtern das für ihre Tätigkeit erforderliche Basiswissen und zu einem großen Teil zusätzliche funktionsbezogene Qualifikatio-

nen zu vermitteln. Die weitere berufliche Qualifizierung bleibt jedoch Daueraufgabe;

- eigene Bildungseinrichtungen aufzubauen, in denen die Nachwuchskräfte des mittleren und gehobenen Dienstes ausgebildet werden;
- fünf Rechenzentren einzurichten, das nötige EDV-Personal zu schulen, sämtliche Finanzämter mit Rechentechnik auszustatten und zu vernetzen und ab Januar 1992 ein integriertes automatisiertes Steuerfestsetzungs- und Erhebungsverfahren einzuführen;
- die jährlich durchzuführenden Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Veranlagungen trotz anfänglicher Schwierigkeiten und ständig steigender Fallzahlen in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen zu bewältigen;
- eine große Zahl von Investitionszulage-Anträgen zu bearbeiten und damit einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung zu leisten;
- Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, Lohnsteuer-Außenprüfungen und Investitionszulage-Sonderprüfungen in wachsendem Umfang und mit beachtlichen Ergebnissen durchzuführen;
- mit dem Aufbau leistungsfähiger Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienste zu beginnen und spätestens seit 1994 in allen Ländern eine regelmäßige Prüfungstätigkeit aufzunehmen.

Die neuen Finanzämter haben einen hohen Leistungsstand erreicht. Der Verwaltungsaufbau ist aber noch nicht abgeschlossen. Insbesondere bei der Betriebsprüfung und Steuerfahndung besteht noch Nachholbedarf. Die Steuerverwaltung bleibt deshalb noch mehrere Jahre auf personelle Unterstützung aus den alten Ländern angewiesen.

4. Abwicklung von Einrichtungen

Bis Ende 1990 war über Fortführung oder Auflösung von rund tausend Einrichtungen der DDR zu entscheiden. Soweit nicht bereits der Einigungsvertrag für einzelne Bereiche entsprechende Regelungen enthielt, war diese Frage nach fachlichen Kriterien zu entscheiden.

Fachübergreifende Abstimmungen leisteten die Bund-Länder-Clearingstelle für die Verwaltungshilfe sowie Arbeitsgruppen ihrer beim Bundesministerium des Innern eingerichteten Geschäftsstelle.

Für diejenigen Beschäftigten der DDR-Verwaltung, die in abzuwickelnden Einrichtungen tätig waren und nicht vom Bund oder den neuen Bundesländern übernommen werden konnten, wurden Hilfen der Arbeitsverwaltung nach dem Arbeitsförderungsgesetz zur Verfügung gestellt. Für diese Beschäftigten sah der Einigungsvertrag vor, daß der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung die für eine Weiterverwendung ggfs. erforderlichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen förderte.

V. Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz

1. Vorgefundener Zustand Ende 1989

1.1 Funktion der Justiz nach marxistisch-leninistischer Staats- und Rechtstheorie

Die Justiz in der DDR war geprägt von der systemeigenen Rolle der Rechtsprechung im sozialistischen Staat. Das entscheidende Wesensmerkmal liegt darin, daß nach der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie eine eigenständige Funktion des Rechts und der Rechtspflege negiert wird. Beiden wird lediglich ein rein instrumentaler Charakter als Mittel zur Erreichung der sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftsordnung zuerkannt. Sie stand demgemäß, wie alle staatliche Tätigkeit, „unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei", der SED. Die Rechtsprechung war also keine unabhängige dritte Gewalt, für die in einem solchen System kein Platz gewesen wäre, sondern abhängig letztendlich von den Weisungen der Partei. Dementsprechend gab es auch keine persönliche Unabhängigkeit der Richter.

Sie wurden von den Volksvertretungen für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und waren diesen gegenüber rechenschaftspflichtig. Der sachlichen Unabhängigkeit der Richter waren enge Grenzen gesetzt durch ein ausgefeiltes System staatlicher Leitung und Kontrolle, das von der Praxis noch ausgeweitet wurde. Das Prinzip des gesetzlichen Richters war durch bewegliche Zuständigkeiten ausgehöhlt.

1.2 Organisation der Gerichtsbarkeit

Organisatorisch war die Gerichtsbarkeit dreistufig und deckungsgleich mit der regionalen verwaltungsmäßigen Einteilung gegliedert. Jeder Kreis hatte ein Kreisgericht, jeder Bezirk ein Bezirksgericht; an der Spitze stand das Oberste Gericht der DDR in Berlin. Diese Gerichte waren als „Einheitsgerichte" für alle der Justiz übertragenen Angelegenheiten zuständig und entschieden, in erster Instanz regelmäßig unter Mitwirkung von Laien (Schöffen), über Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Ein verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt war, abgesehen von ersten Ansätzen im Laufe des Jahres 1989, nicht vorhanden (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 9).

Dem Obersten Gericht oblag neben der Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Zusam-

menwirken mit dem Justizministerium die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte der DDR, die es unter anderem in der Form von verbindlichen „Richtlinien" ausübte.

Unterhalb der Kreisgerichte und unter deren Leitung gab es in den Betrieben und Wohnbezirken die sog. gesellschaftlichen Gerichte in der Form von Konflikt- und Schiedskommissionen. Diese Laienjustiz hatte erhebliche praktische Bedeutung und erledigte eine Vielzahl kleinerer Streitigkeiten, insbesondere im Straf- und Arbeitsrecht, aber auch bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Schulpflichtverletzungen. Diese Konflikte kamen nur dann noch vor die staatlichen Gerichte, wenn diese gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte angerufen wurden.

Außerdem gab es sog. „staatliche Vertragsgerichte", die im wesentlichen Streitigkeiten zwischen sog. „Wirtschaftseinheiten" ähnlich einem schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

Die Staatsanwaltschaft war mit besonderen politischen Machtbefugnissen ausgestattet. Der Generalstaatsanwalt unterstand nicht dem Ministerium der Justiz, sondern war unmittelbar der Volkskammer und dem Staatsrat verantwortlich und konnte an Sitzungen der Volkskammer und des Ministerrates teilnehmen. Er war nicht nur Organ der Strafrechtspflege, sondern konnte sich auch in zivil- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einschalten. Ihm oblag eine allgemeine „Gesetzlichkeitsaufsicht".

1.3 Zahl der Richter und Staatsanwälte

Die geringere Bedeutung der Rechtsprechung spiegelt auch die Zahl der Richter wider, von denen es in der DDR nur etwa 1 500, also ca. 90 auf 1 Mio. Einwohner gab. Demgegenüber waren in der Bundesrepublik vor der Wiedervereinigung knapp 18 000 Richter, also ca. 280 auf 1 Mio.. Einwohner, tätig. Die Zahl der Staatsanwälte in der DDR war dagegen mit ca. 80 auf 1 Mio.. Einwohner höher als in der Bundesrepublik Deutschland mit ca. 60 auf 1 Mio. Einwohner (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 10).

1.4 Ausbildung der Juristen

Die Ausbildung der Juristen unterschied sich erheblich von der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Die in der DDR von den Bedürfnissen des Staates bestimmte Zahl der Jurastudenten lag niedrig. Jährlich wurden etwa 700 Studenten (ein Teil davon als Fernstudenten) zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen, nach Kriterien, die von vornherein Treue zu dem herrschenden politischen System gewährleisten sollten.

Im Gegensatz zur juristischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland, die auf den „Einheitsjuristen" ausgerichtet ist und eine umfassende Qualifikation für alle juristischen Berufe vermittelt, war die juristische Ausbildung in der DDR bereits während des Studiums auf die jeweiligen juristischen Berufe zugeschnitten und auf den Erwerb einer beschränkten Berufsbefähigung angelegt. Das weitgehend verschulte vierjährige Studium umfaßte neben juristischen auch einen hohen Anteil an nichtjuristischen Fächern, etwa Marxismus-Leninismus, politische Ökonomie und andere stark ideologiebefrachtete Grundlagenfächer. Gelehrt wurde die von den zuständigen Staatsorganen als richtig anerkannte oder gebilligte Auffassung, wobei man sich an von Autorenkollektiven verfaßten Einheitslehrbüchern orientierte. Die methodengerechte Entwicklung eigenständiger Problemlösungen und eigener Begründungen, eine kritische Auseinandersetzung mit Auslegungsalternativen, wie sie für ein wissenschaftliches Studium kennzeichnend sind, kam zu kurz. Die vorgesehenen Leistungskontrollen griffen kaum. Die anschließende einjährige Ausbildung als Richter-, Staatsanwalts-, Rechtsanwalts- oder Notarassistent vermittelte eine auf den jeweiligen juristischen Beruf beschränkte Berufsbefähigung. Eine echte Prüfung zur Kontrolle des berufspraktischen Ausbildungserfolges fehlte.

1.5 Rechtspfleger

Den Beruf des Rechtspflegers gab es in der DDR nicht. Ein großer Teil seiner Aufgaben, insbesondere in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wurde teils von Verwaltungsbehörden, teils von den staatlichen Notariaten wahrgenommen. Innerhalb der Justiz waren neben Richtern und Staatsanwälten Gerichtssekretäre tätig, deren Aufgaben z. T. mit denen vergleichbar waren, die Rechtspfleger, Kostenbeamte, Urkundsbeamte und Gerichtsvollzieher wahrnehmen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 11).

1.6 Rechtsanwälte

Dem nur eingeschränkten Betätigungsfeld für Rechtsanwälte in der DDR entsprach die geringe Zahl von nur etwa 600 Rechtsanwälten (Vergleichszahl für die alte Bundesrepublik: ca. 55 000), die durchweg in Kollegien zusammengeschlossen waren. Das Kollegium, dem die Rechtsanwälte eines Bezirks angehörten, führte die Aufsicht über seine Mitglieder, stellte Büroraum und Personal zur Verfügung, vereinnahmte die Honorare, haftete für berufliche Fehler seiner Mitglieder und kam für die Kranken- und Altersversorgung auf. Nach Abzug der Kosten wurden die Honorare aufgeteilt. Lediglich einige wenige Rechtsanwälte erhielten ihre Zulassung vom Ministerium der Justiz und übten ihren Beruf in freier Praxis aus.

1.7 Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege

Zahlreiche Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege wurden nicht von den Gerichten, sondern von den staatlichen Notariaten wahrgenommen, in denen etwa 500 staatliche Notare tätig waren. Daneben gab es eine verschwindend kleine Zahl von freiberuflichen Notaren.

1.8 Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht

In der DDR gab es ein vom Recht der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliches Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht, insbesondere eine eigenständige Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung, die nur zum Teil auf der gemeinsamen Tradition der Reichsjustizgesetze von 1877 beruhte, in entscheidenden Punkten vielmehr vom sowjetischen Recht beeinflußt war.

1.9 Strafvollzug

Der Strafvollzug war in die Zuständigkeit des Ministeriums für innere Angelegenheiten (MdI) eingegliedert. Zuständig für die Versorgung der Strafvollzugseinrichtungen war die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei. Das Justizministerium hatte keinerlei Einfluß auf den Strafvollzug.

Kennzeichnend für die Ausgestaltung des Vollzuges war das hierarchische Denken in militärischen Kategorien sowie der Vorrang von Sicherheit und Ordnung gegenüber allen anderen Zielen des Vollzuges. Besonders deutlich wird dies in der Form der Sicherung der Außenmauern, die u. a. durch freilaufende Hunde erfolgte, sowie der Verpflichtung der Gefangenen, Anstaltskleidung zu tragen, die im allgemeinen Vollzug mit signalfarbenen (gelb/rot), eingenähten Streifen versehen war.

Die Gefangenen konnten sie belastende Maßnahmen nicht gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.

Es gab 31 Strafvollzugseinrichtungen des geschlossenen Erwachsenenvollzugs, 5 Jugendhäuser, 37 Untersuchungshaftanstalten und 8 Untersuchungshaftanstalten des MfS. Die Belegungskapazität der Strafvollzugseinrichtungen betrug ca. 25 800 Plätze. Tatsächlich waren diese Anstalten bis Herbst 1989 im Durchschnitt mit 30 000 Gefangenen belegt. Im Vorfeld der Wende setzte durch zwei Amnestien und die weitere Entwicklung ein erheblicher Rückgang bis auf ca. 3 500 Gefangene im Herbst 1990 ein.

2. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen

2.1 Entwicklung der rechtlichen Grundlagen bis zum Beitritt

Für das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands war von Anfang an die Angleichung des Rechtspflegerechts und der Realitäten der Rechtspflege von großer Bedeutung. Eine unabhängige, funktionsfähige und hinreichend akzeptierte Rechtsprechung gehört zu den Grundpfeilern eines Rechtsstaats. Auch die Wirtschaft, die in der DDR investieren sollte, mußte auf eine rechtsstaatliche Justiz vertrauen können, bei der sie erforderlichenfalls ihr Recht suchen und finden kann. Bereits im ersten Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ging es deshalb darum, die Übereinstimmung von Grundprinzipien zu gewährleisten. Weil zu diesem Zeitpunkt eine längerfristige eigenstaatliche Existenz der DDR noch möglich erschien und deshalb ein im Rahmen der Grundprinzipien eigenständiges Rechtspflegerecht der DDR nicht ausgeschlossen werden sollte, beschränkte sich der erste Staatsvertrag neben einer vertraglichen Grundaussage in Artikel 6 darauf, Leitsätze zu formulieren und diejenigen Regelungen und Zielvorstellungen zu bezeichnen, die das frei gewählte Parlament der DDR verwirklichen wollte. Dabei ging es vor allem darum, den instrumentalen Charakter der Rechtspflege im System des sozialistischen Zentralismus zu beseitigen, indem vorgesehen wurde, die hierfür gekennzeichneten Begrifflichkeiten (z. B. „sozialistische Gesetzlichkeit") zu tilgen, die Institute zur Durchsetzung (z. B. allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft), die periodische Richterwahl, die zentrale Leitung der Rechtspflege, die Rechenschaftspflicht der Richter und die umfassende Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu beseitigen.

Weiterhin war beabsichtigt, einen öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz zu schaffen, Elemente des Amtsprozesses aus dem Zivilprozeß zu entfernen und das Berufsrecht der Rechtsanwälte den Bedingungen und Voraussetzungen eines freien Berufs anzugleichen.

Festgelegt wurde ferner, daß in der DDR eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit aufzubauen war. Bis dahin sollten neutrale betriebliche Schiedsstellen für Arbeitsrecht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen werden. Diese Regelung war durch die Überleitung wesentlicher Bereiche des bundesdeutschen Arbeitsrechts (Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz und Kündigungsschutzgesetz) zum 1. Juli 1990 erforderlich, da diese materiellen Regelungen das Bestehen einer hierauf abgestellten Gerichtsbarkeit voraussetzten. Auch war abzusehen, daß die Umstellung des Wirtschaftssystems viele arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit den in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst notwendigen Entlassungen mit sich bringen und eine entsprechende verfahrensmäßige Belastung der Gerichte bedeuten würde.

Die DDR hat ihre Verpflichtungen aus dem ersten Staatsvertrag erfüllt und ihre die Rechtspflege betreffenden Vorschriften in intensiver Zusammenarbeit mit Beamten des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geändert und angepaßt. Die Prozeßgesetze und das Gerichtsverfassungsgesetz der DDR wurden novelliert, ein umfassender öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz geschaffen, erste Regelungen zur Begründung einer freien Rechtsanwaltschaft und eines freiberuflichen Notariats erlassen sowie Grundsätze eines marktwirtschaftlichen Insolvenzrechts verabschiedet (vgl. Rechtsvorschriften der DDR, Anhang Nr. 12). Mit einem Richtergesetz und einer entsprechenden Regelung für Staatsanwälte wurde insbesondere das durch den Einigungsvertrag aufrechterhaltene Instrumentarium geschaffen, um über die Weiterverwendung von Richtern und Staatsanwälten

nach dem Grad ihrer Verstrickung in das frühere System entscheiden zu können. Zu diesem Zweck wurden demokratisch legitimierte, unabhängige Richterwahlausschüsse und Staatsanwaltsberufungsausschüsse vorgesehen, die sich aus Abgeordneten und von den Richtern und Staatsanwälten gewählten Berufsangehörigen zusammensetzten. Diese Ausschüsse, die allerdings erst nach dem Beitritt tätig geworden sind (vgl. unter 4.4), hatten die berufliche Tätigkeit der Richter und Staatsanwälte zu überprüfen. Nach einem negativen Votum war eine Weiterbeschäftigung ausgeschlossen.

2.2 Einigungsvertrag

Bei der Erarbeitung des Einigungsvertrages kam es auch im Rechtspflegebereich im wesentlichen darauf an, pragmatische Übergangs- und Zwischenregelungen zu entwickeln, um die künftige Rechtsangleichung möglichst störungsfrei zu ermöglichen. Bemühungen der DDR, einzelne Elemente ihres Rechtspflegerechts zunächst als partielles Bundesrecht für die fünf neuen Länder aufrechtzuerhalten, um es dann möglicherweise als Reformpotential für das Recht der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu nutzen, hatten kaum Erfolg.

Einer vollständigen und alsbaldigen Übertragung des gesamten Rechtspflegerechts im Zeitpunkt des Beitritts stand vor allem die kurzfristig nicht veränderbare Wirklichkeit der Rechtspflege im Beitrittsgebiet entgegen. Trotz der qualitativ und quantitativ unzureichenden Personalsituation mußte auch für die Übergangszeit eine funktionsfähige Rechtspflege gewährleistet werden. Es war deshalb nicht möglich, das ausdifferenzierte und gegliederte bundesdeutsche Gerichtssystem alsbald auf das Beitrittsgebiet zu übertragen, zumal auch auf die besondere richterrechtliche Situation Rücksicht genommen werden mußte.

Ein fast nahtloser Übergang war nur bezüglich der obersten Revisionsinstanzen möglich: Das Oberste Gericht der DDR wurde aufgelöst; die obersten Bundesgerichte übernahmen mit dem Beitritt im gesamten Bundesgebiet in vollem Umfang die ihnen nach den Verfahrensgesetzen zukommenden, insbesondere die revisionsrechtlichen Zuständigkeiten. Auch die Generalstaatsanwaltschaft der DDR wurde aufgelöst. Soweit ihre Zuständigkeiten aufrechterhalten wurden, gingen sie im wesentlichen auf die Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten über.

Das im Einigungsvertrag für den Bereich der Justiz geschaffene Übergangsrecht beruhte auf dem Grundsatz, das verfassungsrechtlich fundierte und mit dem materiellen Recht eng verbundene Verfahrensrecht, also beispielsweise die Strafprozeßordnung, abgesehen von notwendigen Anpassungsvorschriften, weitgehend vom Tage des Beitritts an zu übertragen, den Gerichtsaufbau der DDR (ohne Oberstes Gericht) aber zunächst übergangsweise beizubehalten. Die erstinstanzlichen Aufgaben der Amts- und Landgerichte in Zivilsachen und Familiensachen übernahmen die Kreisgerichte, die in Strafsachen weitgehend an die Stelle der Amtsgerichte traten.

Die Bezirksgerichte übernahmen in Zivil- und Familiensachen die Aufgaben der Landgerichte und Oberlandesgerichte als Berufungs- und Beschwerdeinstanz, in Strafsachen die Aufgaben der Landgerichte. Besondere Senate bei den Bezirksgerichten der Landeshauptstädte übernahmen unverzichtbare Aufgaben der Oberlandesgerichte. Die Besetzung wurde im Interesse der Personaleinsparung teilweise reduziert, die Beschwerdemöglichkeiten wurden eingeschränkt. Selbständige Fachgerichtsbarkeiten, nämlich die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, wurden zunächst noch nicht eingeführt; diese Rechtsprechungsaufgaben wurden zunächst bei besonderen Fachkammern und Fachsenaten der Kreis- und Bezirksgerichte konzentriert, für deren Verfahren die jeweiligen Verfahrensordnungen maßgebend waren. Der Einigungsvertrag verpflichtete jedoch die neuen Länder, durch Landesgesetz die besonderen Gerichtsbarkeiten auszugliedern sowie Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zu bilden, sobald hierfür unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege die Voraussetzungen vorlagen.

Für Berlin enthält der Einigungsvertrag Sonderregelungen, die die Zuständigkeiten der vorhandenen Gerichte auf den Ostteil der Stadt erstrecken, um so ein gespaltenes Justizrecht zu vermeiden.

Der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde auf die Justiz zurückübertragen, wobei aus praktischen Erwägungen die Grundbuchsachen allerdings zunächst bei den staatlichen Liegenschaftsämtern belassen wurden (vgl. hierüber Näheres im 5. Kapitel II. 3.2.6). Da die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in großem Maße von Rechtspflegern wahrzunehmen sind, diese aber in der DDR ganz fehlten, bestimmt der Einigungsvertrag, daß Rechtspflegeraufgaben auch von anderen geeigneten Personen wahrgenommen werden können.

Für Richter und Staatsanwälte übernahm der Einigungsvertrag die noch von der DDR gesetzlich festgelegte Konzeption. Im Zeitpunkt des Beitritts amtierende Richter und Staatsanwälte blieben danach zunächst zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit lediglich solange ermächtigt, bis sie von dem zuständigen Richterwahlausschuß oder Staatsanwaltsberufungsausschuß überprüft waren. Nach einem positiven Votum des Ausschusses werden sie zunächst zum Richter oder Staatsanwalt auf Probe oder auf Zeit ernannt. Darüber hinaus hat der Einigungsvertrag Regelungen über die grundsätzliche Anerkennung der nach dem Recht der DDR erworbenen Berufsqualifikation als Richter oder Staatsanwalt sowie über die Einsatzmöglichkeit außerhalb des Beitrittsgebiets getroffen und den Abschluß als Diplom-Jurist generell dem ersten juristischen Staatsexamen gleichgestellt.

Auch für die Wahl und den Einsatz ehrenamtlicher Richter, der Präsidien usw. wurden für eine Übergangszeit Erleichterungen auf der Grundlage des neuen Artikels 143 GG vorgesehen, der es auch für den Rechtspflegebereich bis Ende 1995 erlaubt, Re-

gelungen zu treffen bzw. aufrechtzuerhalten, die nicht in vollem Umfang den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

Das noch im September 1990 von der Volkskammer der DDR erlassene Rechtsanwaltsgesetz orientiert sich weitgehend am bundesrepublikanischen Vorbild. Weitere Anpassungen dieses Gesetzes und der von der DDR erlassenen Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis wurden durch den Einigungsvertrag vorgenommen. Seit September 1994 gilt die Bundesrechtsanwaltsordnung auch in den fünf neuen Ländern. Die Vereinheitlichung des Notarrechts ist eine bereits in Angriff genommene Aufgabe für die 13. Wahlperiode. Bis zu ihrer Verwirklichung kann die Existenz von unterschiedlichen berufsrechtlichen Gesetzen als jeweils partielles Bundesrecht ohne Gefährdung der Rechtseinheit hingenommen werden.

Im Kosten- und Gebührenrecht einschließlich der Rechtsanwaltsgebühren sieht der Einigungsvertrag für die neuen Länder generell einen Abschlag von 20% vor.

Im Insolvenzrecht wurde die von der DDR im Juni 1990 verabschiedete und im Juli 1990 novellierte Gesamtvollstreckungsordnung für die fünf neuen Länder aufrechterhalten. Es wurde davon abgesehen, die in hohem Maße reformbedürftige Konkursordnung der Bundesrepublik Deutschland auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken; insoweit wird die Rechtseinheit mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 hergestellt sein.

2.3 Entwicklung der rechtlichen Grundlagen nach dem Beitritt

Nach Maßgabe des Einigungsvertrages sind auch in den neuen Ländern sobald als möglich die gerichtsverfassungsrechtlichen Strukturen wie in den alten Ländern geschaffen worden. Dabei ist in einer Reihe von Ländern bei der Bildung der Amts- und Landgerichte eine Neueinteilung der Gerichtsbezirke vorgenommen worden; insbesondere ist die Zahl der Landgerichte gegenüber den Bezirksgerichten vermehrt und die große Zahl der untersten Gerichte (Kreisgerichte/Amtsgerichte) verringert worden.

Die Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten durch Bildung selbständiger Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichte war Ende 1992 im wesentlichen abgeschlossen. In Brandenburg erfolgte der Abschluß mit der Ausgliederung der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zum 1. Januar 1993. In Thüringen wurde die Arbeitsgerichtsbarkeit zum 9. Januar 1993 errichtet sowie die Finanzgerichtsbarkeit zum 26. Juni 1993 und die Sozialgerichtsbarkeit zum 20. August 1993 ausgegliedert.

Der Übergang zu dem nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Länder (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) ist in allen fünf neuen Ländern abgeschlossen (vgl. Struktur der Gerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern, Anhang Nr. 13).

Das Rechtspflege-Anpassungsgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) hat bundesrechtlich die Voraussetzungen geschaffen, daß die Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten und insbesondere der Übergang zum normalen Gerichtsaufbau in den neuen Bundesländern rechtlich ohne Reibungsverluste und Zweifelsfragen vonstatten gehen konnte und kann; die erforderlichen ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften haben die neuen Länder inzwischen weitgehend geschaffen.

Das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) hat die Möglichkeit geschaffen, politisch belastete Rechtsanwälte, Notare und ehrenamtliche Richter aus diesen Funktionen zu entfernen oder zu verhindern, daß sie eine solche Tätigkeit aufnehmen können.

3. Erste tatsächliche Entwicklungen im Justizbereich von den Ereignissen im Herbst 1989 bis zum Beitritt

3.1 Umgestaltungen in der Justiz

Als Folge der politischen Veränderungen im Herbst 1989 waren die Umgestaltungen in der Justiz der DDR in den ersten Monaten des Jahres 1990 gekennzeichnet durch

- einen zunehmenden öffentlichen Druck auf die Gerichte nach Bekanntwerden der Zusammenarbeit zwischen Staatssicherheitsdienst und Strafjustiz (Demonstration im Bezirksgericht Dresden),
- den teilweise drohenden Stillstand der Rechtspflege an einigen Großstadtgerichten (Dresden, Berlin, Rostock, Leipzig), der durch Vertrauensverlust der Bürger und Orientierungslosigkeit sowie Sorge um die berufliche Zukunft der Justizbediensteten entstand,
- Unsicherheiten in der Rechtsanwendung nach radikalen und rasch verlaufenden Änderungen in der Rechtsordnung.

An den Bezirksgerichten wurden die „politischen" Strafsenate (sog. 1a-Senate) aufgelöst. Unsicherheiten über die berufliche Zukunft führten vielfach zu Personalabgängen bei Richtern, Staatsanwälten und sonstigem Justizpersonal.

3.2 Zugang zur Rechtsanwaltschaft, staatliche Notariate

Bereits im Februar 1990 hatte die DDR den Zugang zur Rechtsanwaltschaft unabhängig von jeglicher Bedarfsprüfung allen Personen mit entsprechenden Ausbildungsvoraussetzungen eröffnet. Von dieser Möglichkeit der Anwaltszulassung machten bis zum Beginn des Jahres 1991 etwa 1 500 Bewerber Gebrauch. Den etwa 500 Angehörigen der staatlichen Notariate ermöglichte eine Verordnung vom Juni 1990, ihr Amt in eigener Praxis fortzusetzen. Hiervon machten etwa 350 Notare Gebrauch.

3.3 Ausschüsse zur Überprüfung von Strafurteilen

Im Herbst 1990 forderten die nicht von der DDR amnestierten Strafgefangenen Straferlaß oder Verkürzung der Verbüßungszeit. Daraufhin ordnete der Ministerpräsident am 2. Oktober 1990 die Bildung unabhängiger Ausschüsse an, die die Urteile überprüfen und die Strafgefangenen über mögliche Rechtsbehelfe beraten sollten. Die Ausschüsse überprüften bis Mitte 1991 rund 1 700 Fälle.

3.4 Personelle Unterstützung

Da die DDR nach dem ersten Staatsvertrag verpflichtet war, Rechtsschutz in den Bereichen der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit zu gewähren, ohne auch nur im Ansatz über ein dafür ausgebildetes Personal zu verfügen, wurden 130 Richter der besonderen Gerichtsbarkeiten aus den alten Bundesländern entsandt. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten bestand jedoch zunächst wenig Nachfrage nach gerichtlichem Rechtsschutz. Diese „zugewiesenen Richter" haben deshalb außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs intensiv beratend am Neuaufbau der Rechtspflege mitgewirkt.

Nach Artikel 15 des Einigungsvertrages hatten die bis zur Bildung von Landesregierungen in den neuen Ländern vorhandenen „Landessprecher" und ihre Untergliederungen ihre bisherigen Aufgaben in der Verantwortung der Bundesregierung wahrzunehmen und unterstanden dabei den Weisungen der Bundesregierung. Das Bundesjustizministerium hat deshalb eingehende Gespräche mit den Aufbaustäben der neuen Länder und deren Partnerländern (vgl. dazu unter 4.2) geführt. Auf diese Weise sollte u. a. auch sichergestellt werden, daß am 3. Oktober 1990 die Gerichte der DDR flächendeckend wenigstens einen Mindeststandard an Hilfsmitteln (Gesetzestexte, Formulare usw.) zur Verfügung hatten.

3.5 Fortbildung

Den Richtern und Staatsanwälten der DDR (Diplom-Juristen), die im Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgebildet waren, wurde in Intensivkursen das notwendige Rechtswissen vermittelt, um die Rechtsprechung zunächst aufrechterhalten zu können.

Dabei konnte zunächst nicht auf ihre endgültige Weiterverwendung abgestellt werden, weil sich die Überprüfungen durch die Richterwahlausschüsse und die Staatsanwaltschaftsberufungsausschüsse sehr lange hinzogen.

Nach einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Konzeption führten die Landesjustizverwaltungen seit September 1990 über einen Gesamtzeitraum von einem Jahr berufsbegleitende Fortbildungsveranstaltungen für Richter aus dem Beitrittsgebiet durch. Für Staatsanwälte fanden entsprechende Fortbildungslehrgänge 1991 für einen Zeitraum von etwa sieben Monaten statt. Die Kosten dieser Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte wurden aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen vom Bund und von den alten Ländern je zur Hälfte getragen. Daneben führten die neuen Länder – meist mit Unterstützung des jeweiligen Partnerlandes – regionale Fortbildungsmaßnahmen durch.

Nach Auslaufen des vom Bund mitfinanzierten Grundfortbildungsprogramms bieten die neuen Länder und Berlin seit 1992 überregionale Fortbildungstagungen für Richter und Staatsanwälte aus dem Beitrittsgebiet an. Für diese auf den speziellen Fortbildungsbedarf im Beitrittsgebiet ausgerichteten Veranstaltungen wird von der Deutschen Richterakademie ein Teil der Kapazität der Tagungsstätte Wustrau zur Verfügung gestellt. Im übrigen stehen allen Richtern und Staatsanwälten aus den neuen Ländern die allgemeinen Fortbildungsmöglichkeiten offen, die die Deutsche Richterakademie mit ihren Tagungsstätten Trier und (seit 1. Januar 1993) Wustrau anbietet oder die die Länder jeweils für die Richter und Staatsanwälte in ihrem Dienst als landeseigene Veranstaltungen durchführen.

3.6 Freiwillige Gerichtsbarkeit

Besondere Aufgaben erwuchsen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vor allem im Grundbuchwesen, sowie in der Zwangsvollstreckung. Der Mangel an Rechtspflegern und Gerichtsvollziehern, die in der DDR nicht vorhanden waren, läßt sich kurzfristig nur schwer ausgleichen; trotz aller Bemühungen ist die Situation hier weiterhin angespannt (vgl. unter 4.9 und 4.10).

4. Die Entwicklung der Rechtspflege in den neuen Ländern nach dem Beitritt

4.1 Entwicklung des Geschäftsanfalls

Nach dem Beitritt blieb die Justiz im Kern nicht zuletzt deshalb funktionsfähig, weil der an den Verhältnissen der alten Länder gemessen ohnehin geringe Geschäftsanfall nach dem Beitritt zunächst deutlich zurückging und sich erst allmählich und in unterschiedlichem Maße dem Westniveau näherte. Zudem war die Häufigkeit von Rechtsmitteln gering (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 14).

Eine Ausnahme bildete lediglich die dramatische, das Niveau in den alten Bundesländern weit übertreffende Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Vor allem aufgrund der starken Zunahme der Streitigkeiten wegen Beendigung von Arbeitsverhältnissen waren die Verfahrenszahlen in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung seit Oktober 1990 bis zum Jahr 1991 (in der zweiten Instanz bis 1993) stark angestiegen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 15 f). Trotz dieser überaus großen Belastung konnte die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung nicht zuletzt dank der Hilfe von Bund und alten Bundesländern gesichert werden.

Aus den alten Bundesländern haben zeitweise bis zu 78 Arbeitsrichter (fast 10% der Arbeitsrichter der alten Bundesländer) nicht nur wesentlich dazu beigetragen, daß die arbeitsrechtlichen Verfahren bewältigt werden konnten, sondern zugleich wertvolle organisatorische Hilfe beim Aufbau eigenständiger Arbeitsgerichte und bei der Anleitung und Schulung von rd. 70 übernommenen Richtern der DDR geleistet. Die Bundesregierung hat sich an der Finanzierung der Entsendung der Arbeitsrichter aus den alten Bundesländern und bei der Neueinstellung von Richtern und Beamten durch die neuen Bundesländer zur Hälfte beteiligt. Dafür wurden in den Jahren 1990–1993 insgesamt rd. 21,4 Mio. DM ausgegeben. Inzwischen hat sich die Geschäftsentwicklung in den neuen Bundes-ländern weitgehend der Situation in den alten Bundesländern angeglichen (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 15).

Nicht zuletzt dank der wirksamen Hilfe der alten Bundesländer und der Bundesregierung konnte der Aufbau einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern bereits Anfang 1993 abgeschlossen werden. Im Zusammenhang damit war das Gesetz über die Schiedsstellen für Arbeitsrecht mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 aufgehoben worden. Die Schiedsstellen für Arbeitsrecht, die nach dem 1. Juli 1990 in den Betrieben gebildet werden konnten und durch vorgerichtliche Konfliktregelung die Arbeitsgerichte entlasten sollten, waren allerdings nur im geringem Umfang gebildet worden.

Zusätzliche und schwierige Aufgaben sind der ohnehin bis an ihre Leistungsgrenze belasteten Rechtspflege des Beitrittsgebiets aber auch durch vereinigungsspezifische Probleme zugewachsen, nämlich die strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit einerseits und die Rehabilitierung andererseits (vgl. dazu näher 4. Kapitel, Abschnitt II und III). Trotz der damit verbundenen Zusatzbelastung hängt die Glaubwürdigkeit der Justiz maßgebend mit davon ab, daß dies mit Anstand versucht wird und wenigstens in Grenzen gelingt.

4.2 Aufbau der Landesjustizverwaltungen, Partnerschaften

Die zur Vorbereitung der neuen Länder gebildeten Aufbaustäbe waren auch die Keimzellen der künftigen Justizministerien. Die alten Länder unterstützten schon damals die künftigen neuen Länder mit Rat und Tat.

Partnerschaften übernahmen Nordrhein-Westfalen für Brandenburg, Niedersachsen für Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg für Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Rheinland-Pfalz für Thüringen sowie Baden-Württemberg und Bayern für Sachsen.

Die Aufbaustäbe wurden im Laufe der Zeit mit Hilfe der Partnerländer so aufgestockt, daß funktionsfähige Ministerien entstanden. Ihr Personalstand war z. B. zum 1. Januar 1993 auf 123 (Sachsen-Anhalt) bis 164 (Brandenburg) angewachsen.

Der desolate Zustand der Justiz in der DDR sowie die hinzukommenden neuen Aufgaben erforderten neben einer erheblichen Personalvermehrung auch eine Verbesserung der räumlichen Ausstattung.

4.3 Kooperation und Erfahrungsaustausch

Um für die tatsächlichen und rechtlichen Probleme der Justizverwaltungen der neuen Länder und Berlins, das die Justiz für den Ostteil der Stadt übernommen hatte, gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten, richtete das Bundesministerium der Justiz in seiner Außenstelle in Berlin einen ständigen Gesprächskreis ein. Dort fand in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch über den Bereich der Rechtspflege unter dem koordinierenden Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz statt. Hier wurden auch gesetzliche Regelungen erarbeitet, die ausschließlich oder vornehmlich die Rechtspflege in den neuen Bundesländern betreffen.

4.4 Richter und Staatsanwälte

Der Aufbau einer voll funktionsfähigen Justiz – einschließlich Justizverwaltung – war ohne Volljuristen aus den alten Bundesländern nicht zu bewerkstelligen. Neben der Einstellung von Berufsanfängern aus den alten Bundesländern bestand dabei ein großer Bedarf insbesondere an erfahrenen und bewährten Richtern, Staatsanwälten und Verwaltungsbeamten, von denen die nötigen Impulse ausgehen konnten. Auch für diese Fachkräfte standen die notwendigen Anreize ebenso wie für den Bereich der allgemeinen Verwaltung bereit, um zeitweise oder für dauernd in den neuen Ländern tätig zu werden.

Insgesamt waren in den neuen Ländern (Stichtag: 1. Januar 1995) 3 314 Richter und 1 094 Staatsanwälte beschäftigt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 16). In dieser Zahl sind auch die Juristen enthalten, die im Ergebnis der Überprüfung durch die Ausschüsse aufgrund eines positiven Votums als Richter oder Staatsanwälte auf Probe oder auf Zeit in den Justizdienst übernommen worden waren. Nur 1 889 der in der DDR vorhandenen Richter und Staatsanwälte haben sich dieser Überprüfung gestellt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 17), in deren Ergebnis 1 094 (= 58%) als Richter oder Staatsanwälte bestätigt worden waren. Die auf der Grundlage dieser Prüfung übernommenen Richter und Staatsanwälte aus der DDR machen vom derzeitigen Gesamtbestand also etwa 18% (Richter) und 33% (Staatsanwälte) aus. Im übrigen besteht die Richterschaft im wesentlichen aus neueingestellten Volljuristen aus dem Westen (ca. 51%) und abgeordneten oder versetzten Richtern aus den alten Bundesländern (ca. 24%). Bei den Staatsanwälten beträgt die Zahl der neueingestellten Volljuristen aus dem Westen ca. 45% und der abgeordneten oder versetzten Volljuristen aus den alten Bundesländern ca. 17%. Um den Einsatz auch von bereits pensionierten Richtern, Staatsanwälten oder Rechtspflegern zu ermöglichen, sind die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden.

Nach diesem sogenannten „Seniorenmodell" sind in den neuen Ländern zur Zeit 74 Richter und 5 Staatsanwälte (sowie 19 Rechtspfleger) tätig – Stand: 1. Januar 1995 – (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 16).

Beim Bundesverfassungsgericht, bei den obersten Bundesgerichten und beim Generalbundesanwalt wurden aufgrund der deutschen Einigung teilweise zusätzlich wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt, teilweise die Zahl der Senate vermehrt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 18).

Für die Juristenausbildung in den neuen Ländern sind besondere Maßnahmen ergriffen worden (vgl. Juristenausbildung, Anhang Nr. 19).

4.5 Rechtspfleger und sonstige Beamte des gehobenen Dienstes

Da es in der DDR keine Rechtspfleger gab und in der Bundesrepublik (im Gegensatz zu den Volljuristen) keine „Reserven" vorhanden waren, da Rechtspfleger nur im Rahmen des voraussichtlichen Bedarfs ausgebildet werden, bestand hier ein besonderer Mangel. Dies war besonders deshalb schwerwiegend, weil das Grundbuch- und Registerwesen für den Aufbau der Wirtschaft besondere Bedeutung erlangten, und in diesen Bereichen fast ausschließlich Rechtspfleger zuständig sind. Um dem zu begegnen, wurde der sog. Bereichsrechtspfleger geschaffen, das sind Bedienstete, die in Teilbereichen der Zuständigkeit des Rechtspflegers einsetzbar sind und insoweit besonders ausgebildet werden (vgl. Bereichsrechtspfleger, Anhang Nr. 20). Hier konnten auch Gerichtssekretäre der DDR verwendet werden (vgl. Verwendung der Gerichtssekretäre, Anhang Nr. 21).

Inzwischen sind im Justizdienst der neuen Länder (Gerichte und Staatsanwaltschaften) rund 3 064 Beamte und Angestellte tätig, die Rechtspflegeraufgaben wahrnehmen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 22). Rund 400 davon sind aus den alten Bundesländern abgeordnete oder versetzte Rechtspfleger. Die neuen Länder haben zwischenzeitlich begonnen, eigene Rechtspfleger (§ 2 Rechtspflegergesetz) auszubilden (vgl. Anhang Nr. 23).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374) wurden die Regelungen des Einigungsvertrages zur Anwendung des Rechtspflegergesetzes in den neuen Bundesländern abgelöst. Es regelt den Einsatz sowie die Aus- und Fortbildung der Bereichsrechtspfleger und gibt ihnen Gelegenheit, den Status eines „Voll"-Rechtspflegers zu erlangen. Die Möglichkeit zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben ist zeitlich bis zum 31. Dezember 1996 beschränkt.

4.6 Sonstiges Justizpersonal

Bei den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und sonstigen Beamten des mittleren Dienstes beträgt die Zahl der aus den alten Bundesländern und vom Bund in die neuen Bundesländer abgeordneten Beamten ca. 200 (vgl. zur Ausbildungssituation, Anhang Nr. 24).

4.7 Fortbildung des übernommenen Justizpersonals aus der DDR

Die Überleitung des bundesdeutschen Rechts erfordert umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen für die Richter und Staatsanwälte der DDR. Das Fortbildungsprogramm ist teilweise vom Bund mitfinanziert worden; die alten Länder haben das notwendige Personal für die Fortbildung gestellt und auch einen Anteil an der Finanzierung der Fortbildungslehrgänge übernommen (vgl. 3.5 und Anhang Nr. 25).

Auch für Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und für das in den Geschäftsstellen eingesetzte Personal wurden – meist mit Unterstützung der alten Länder – Fortbildungskurse durchgeführt.

4.8 Rechtsanwälte und Notare

Zu Beginn des Jahres 1995 waren etwa 5 500 Rechtsanwälte in den neuen Ländern zugelassen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 26). Damit hat sich die Versorgung der Bevölkerung mit anwaltlicher Hilfe günstig entwickelt.

Aufgrund der nach dem Einigungsvertrag zunächst fortgeltenden Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis sind die Notare in den neuen Ländern zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt. Mit einer Gesamtzahl von 563 Notaren zu Beginn des Jahres 1995 entspricht das Verhältnis der Einwohnerzahlen zur Zahl der Notare dem Verhältnis, das in den alten Ländern in den Gebieten des Nur-Notariats gilt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 26)

Nach Maßgabe des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1368) sind bis zu Beginn des Jahres 1995 von den Justizverwaltungen der neuen Länder insgesamt etwa 40 Rechtsanwaltszulassungen und eine Notarbestellung zurückgenommen oder widerrufen worden. Die Mehrzahl dieser Entscheidungen ist noch nicht rechtskräftig.

4.9 Freiwillige Gerichtsbarkeit

Hier stehen die für den wirtschaftlichen Aufschwung besonders bedeutsamen Bereiche im Vordergrund. (Zum Grundbuchwesen vgl. 5. Kapitel II. 3.2.6). In den für den wirtschaftlichen Aufschwung besonders bedeutsamen Bereichen des Handels- und Genossenschaftsregisters haben die Bemühungen dazu geführt, daß sich die zeitweise prekäre Lage auch nach Aussagen der betroffenen Wirtschaft erheblich entschärft hat. Sie kann inzwischen als normal bezeichnet werden.

Mit dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) sind die

Voraussetzungen für die Umstellung von Grundbuch sowie von Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister auf EDV geschaffen worden. Diese Vorschriften müssen durch Rechtsverordnung näher ausgeführt werden. Das ist für den Bereich des Grundbuchs bereits geschehen und für den Bereich des Handels- und Genossenschaftsregisters weitgehend vorbereitet. Von den neuen Ländern wird der Freistaat Sachsen als erstes Land Schwerpunkt-Grundbuchämter auf EDV-Führung umstellen.

4.10 Zwangsvollstreckung/Insolvenz

In der Zwangsvollstreckung gibt es noch erhebliche Schwierigkeiten, weil es an ausgebildeten Gerichtsvollziehern fehlt. Die neuen Länder arbeiten mit Nachdruck an der Beseitigung der Engpässe, wobei sie von den alten Ländern unterstützt werden. Mit einer weiteren deutlichen Verbesserung ist daher in absehbarer Zeit zu rechnen.

Die in den neuen Ländern als partielles Bundesrecht weitergeltende Gesamtvollstreckungsordnung hat sich als praktikables Übergangsgesetz erwiesen (siehe oben 2.2. a. E.)

4.11 Justizstatistik

Die Kreisgerichte/Bezirksgerichte der DDR führten eine behördeninterne Geschäftsübersichtsstatistik über eingehende, erledigte und anhängige Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen und dazu ergänzend eine EDV-Statistik der erledigten Verfahren, die der Zählkartenstatistik der alten Bundesländer vergleichbar war.

Im Einverständnis mit den Landesjustizverwaltungen der fünf neuen Länder ist dort zunächst eine vereinfachte Statistik eingeführt worden. Sie wird gegenwärtig wegen ihrer aktuellen Zahlenangaben noch weitergeführt; daneben wird auch die in den alten Ländern übliche Zählkartenstatistik geführt.

4.12 Strafvollzug

Seit dem Beitritt ist der Strafvollzug wieder eine Aufgabe der Justiz, die von den neuen Bundesländern in eigener Verantwortung durchgeführt wird. Am 31. Oktober 1994 bestanden in den fünf neuen Ländern 47 Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von 10 225 Plätzen, von denen 8 233 belegt waren. Dort gilt nun auch das auf Resozialisierung gerichtete Strafvollzugsgesetz, das sowohl die Gefangenen befähigen soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, als auch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten schützen soll. Gefangene haben jetzt garantierte Möglichkeiten, Maßnahmen der Vollzugsbehörden gerichtlich überprüfen zu lassen.

Beim Aufbau eines an den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes ausgerichteten Justizvollzuges sind die neuen Länder noch immer vor große Probleme gestellt. Die vorhandenen Anstalten erfüllen noch nicht uneingeschränkt die gesetzlichen Forderungen an einen menschenwürdigen Justizvollzug. Eine Reihe von Anstalten mußte aufgrund der menschenrechtswidrigen Sicherheitsvorkehrungen bei im übrigen fehlenden technischen Sicherungsmaßnahmen sowie wegen Baufälligkeit geschlossen werden. Neben der bereits durchgeführten Renovierung der vorhandenen Anstalten und Neubauten ist der Bau weiterer neuer Einrichtungen erforderlich und geplant. Im personellen Bereich ist die weitere sorgfältige Auswahl und Aus- und Fortbildung der Bediensteten von zentraler Bedeutung. Dabei ist die Abordnung von Vollzugsbediensteten aus den alten Bundesländern nach wie vor zur Unterstützung des Aufbaus eines effektiven Justizvollzugs erforderlich.

5. Sonstiges

5.1 Forschungsprogramme

Das in den Jahren 1988 bis 1994 durchgeführte rechtstatsächliche Forschungsprogramm „Strukturanalyse der Rechtspflege" wurde nach der Vereinigung auf die neuen Bundesländer ausgedehnt. Als letzte Studie über die Rechtspflege in den neuen Ländern kam 1994 die Untersuchung „Schnittstellen von außer- und innergerichtlicher Konfliktbearbeitung im Zivilrecht – Bestandsaufnahme und Probleme in den neuen Bundesländern verglichen mit den Erfahrungen in den alten Bundesländern" zum Abschluß. Sie wurde 1995 im Bundesanzeiger-Verlag, Köln, veröffentlicht.

5.2 Ausstellung „Im Namen des Volkes? – Über die Justiz im Staat der SED"

Das Bundesministerium der Justiz hat die Wanderausstellung „Im Namen des Volkes? – Über die Justiz im Staat der SED" erarbeitet, die am 24. Juni 1994 in Berlin eröffnet wurde und seither noch in Braunschweig, Magdeburg und Karlsruhe zu sehen war. Die Ausstellung soll einen Beitrag zur frühzeitigen Aufarbeitung der Vergangenheit und auch zur Verständigung zwischen den Deutschen in Ost und West leisten. Sie konzentriert sich auf den historisch gesicherten Aspekt der Instrumentalisierung der Justiz durch die SED, stellt aber auch dar, wie das Rechtssystem der DDR bei der Regulierung alltäglicher Konflikte funktionierte.

5.3 Textfeststellung und -bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der DDR

Die neuen Länder werden bei der Erledigung dieser Aufgabe vom Bundesministerium der Justiz unterstützt. Im einzelnen wird hierzu im Anhang Bezug genommen (vgl. Anhang Nr. 28).

6. Gesamtbewertung und Ausblick

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland liegt die Justizhoheit im wesentlichen bei den Ländern. Es ist deshalb folgerichtig, daß die alten Bundesländer beim Aufbau der Justiz durch Personal, Sachwissen und Erfahrungen, die sie weitergeben können, helfen.

Der Bund hat im Rahmen seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für das Zusammenwachsen des vereinigten Deutschland die alten und die neuen Länder bei der Bewältigung dieser Aufgaben unterstützt.

Unbeschadet noch fortbestehender Schwierigkeiten fällt eine Zwischenbilanz über die Herstellung der Rechtseinheit in der Justiz positiv aus. Die Rechtsangleichung ist weit fortgeschritten. Bereits jetzt gilt – von relativ geringfügigen Ausnahmen abgesehen – im gesamten Deutschland dasselbe materielle Recht und dasselbe Verfahrensrecht. Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 wird die Rechtseinheit auch auf dem Gebiet des Insolvenzrechts hergestellt sein. Im Zusammenwirken mit den Ländern wird auch geprüft, ob der im Kostenrecht immer noch geltende und zunehmend kritisierte Abschlag von 20 vom Hundert auf die Gebühren und Entschädigungssätze in den neuen Ländern in absehbarer Zeit zurückgeführt werden kann. Seit Dezember 1993 entspricht auch der Gerichtsaufbau in allen neuen Ländern dem der alten Länder im vollen Umfang. Der Personalbestand konnte bisher entsprechend dem steigenden Geschäftsanfall ausgebaut werden; auch zur Verbesserung der Situation bei den Räumlichkeiten und den sächlichen Bedürfnissen werden erhebliche Anstrengungen unternommen. Bei den rechtsberatenden Berufen ist eine im wesentlichen ausreichende Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung erreicht. Soweit noch erhebliche Defizite vorhanden sind, bestehen berechtigte Aussichten, daß sich die Situation in absehbarer Zeit entspannt. Besondere Anstrengungen werden noch unternommen werden müssen, um einigungsbedingte Aufgaben, die im wesentlichen die Justiz der neuen Länder und Berlins betreffen, wie insbesondere die sog. Regierungskriminalität, in zureichender Weise zu bewältigen.

Die bisherige, insgesamt günstige Entwicklung ist weitgehend dem besonderen Einsatz und Engagement aller Beteiligten zu verdanken. Nach wie vor dürfen allerdings die neuen Länder nicht mit der Aufgabe allein gelassen werden, die rechtsstaatliche Justiz weiter auszubauen und zu festigen, um ihre Funktionsfähigkeit auch bei steigendem Geschäftsanfall zu gewährleisten.

Aber all diese Anstrengungen und Erfolge hätten sich kaum gelohnt, wenn die Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung der neuen Länder keine Fortschritte machen würde. Auch insoweit gibt es jedoch Anhaltspunkte, daß das Vertrauen der Bevölkerung in eine rechtsstaatliche Justiz wächst. Hier haben die Überprüfungen der Richter und Staatsanwälte der DDR Mißtrauen abgebaut und Erleichterungen und Klarheit geschaffen. Zum Vertrauen der Bevölkerung in die rechtsstaatliche Justiz wird auch beitragen, daß durch Bundesgesetz die Möglichkeit geschaffen worden ist, ehrenamtliche Richter, Rechtsanwälte und Notare, die politisch belastet sind und Schuld auf sich geladen haben, aus diesen Funktionen zu entfernen oder von solchen Tätigkeiten fernzuhalten.

Es bestehen daher gute Aussichten, daß im Justizbereich etwa gegen Ende 1996 von einer weitgehenden Vollendung der inneren Wiedervereinigung gesprochen wird. Allerdings werden die neuen Bundesländer auch darüber hinaus noch eine Reihe von Sondervorschriften benötigen, um in den alten Bundesländern so nicht gegebenen tatsächlichen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

VI. Öffentlicher Dienst

1. Vorgefundener Zustand

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Strukturen eines rechtsstaatlichen, zur Unabhängigkeit von Partei- und Gruppeninteressen verpflichteten öffentlichen Dienstes unterscheiden sich in fundamentaler Weise von der Stellung der „Mitarbeiter des Staatsapparates" in der DDR.

Das Berufsbeamtentum war getreu der sozialistischen Ideologie durch Befehl Nr. 66 der Sowjetischen Militäradministration vom 17. September 1945 für die Sowjetische Besatzungszone abgeschafft worden. Die in der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 noch enthaltene Bestimmung – „Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei" – ist in der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 ersatzlos weggefallen. Da die Mitarbeiter in den Staatsorganen entsprechend der marxistisch-leninistischen Ideologie Werktätige wie alle anderen sein sollten, galt für sie grundsätzlich das Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. Juni 1977. Sonderbestimmungen bestanden aber z. B. für Angehörige der Nationalen Volksarmee und der Volkspolizei. Sämtliche Dienst- oder Arbeitsverhältnisse konnten grundsätzlich fristlos oder mit kurzer Frist beendet werden. Der fachlichen Qualifikation wurde erst nach und nach eine größere Bedeutung zugemessen. Die Ausbildung begann im allgemeinen erst nach Begründung des Dienstverhältnisses. Aufgrund ihrer Funktion als Instrument zur Durchsetzung des Willens der Einheitspartei bestand die Grundqualifikation der Mitarbeiter in den Staatsorganen zunächst in politisch-ideologischer Eignung und Partei-

loyalität. Dies fand seine Entsprechung im sozialistischen Gesellschaftssystem, in dem das Recht der Politik keine Grenzen setzte, sondern lediglich als Instrument zur Durchsetzung des politischen Willens der Partei diente.

Mangels offizieller Erfassung gab es während der Verhandlungen zum Einigungsvertrag keine genaue Zahl über den Personalbestand der DDR-Verwaltung. Schätzungen gehen von einer Zahl zwischen 2,25 und 2,3 Mio. aus, einschließlich „bewaffneter Organe", Reichsbahn und Post. Das entsprach bei einer Bevölkerung von 16 Mio. einem Anteil von ca. 14,5 %, während in der Bundesrepublik zu diesem Zeitpunkt bei einer Bevölkerung von 62 Mio. lediglich 4,9 Mio. Beschäftigte im öffentlichen Dienst (einschließlich Soldaten) standen (ca. 7,9 %).

2. Übernahme der gegliederten Strukturen des öffentlichen Dienstes

Die Struktur des öffentlichen Dienstes im vereinten Deutschland hat wesentliche Bedeutung für die Vollendung der inneren Einheit Deutschlands und für die Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Bundesländern.

Gerade im Gebiet der neuen Länder muß die öffentliche Verwaltung hohen Anforderungen genügen, damit sie im Hinblick auf das, was 40 Jahre SED-Herrschaft hinterlassen haben, die Vielfalt der wichtigen öffentlichen Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.

Nur mit einem öffentlichen Dienst, der ein hohes Maß an Leistungen erzielt und der dem Bürger Vertrauen in den Rechtsstaat vermittelt, kann es gelingen, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine bessere Lebensqualität der Bürger zu schaffen und in Deutschland auf Dauer einen freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat zu sichern. Unerläßlich hierfür ist ein an Recht und Gesetz gebundener öffentlicher Dienst, der ausgerichtet ist am Leistungsprinzip und an der Förderung des Gemeinwohls. Das sollen die in Artikel 33 GG verankerten Strukturen des öffentlichen Dienstes sicherstellen. Daß der Bedienstete seine Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen hat und für seine amtliche Tätigkeit keine Weisungen von Parteien und Verbänden entgegennehmen darf, darin liegt eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren unserer Demokratie. In dieser Verantwortung hat sich das Berufsbeamtentum in 40 Jahren Bundesrepublik Deutschland bewährt. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt im beigetretenen Teil Deutschlands auch Artikel 33 GG mit der Strukturentscheidung für den öffentlichen Dienst: Berufsbeamte und Arbeitnehmer.

3. Einführung des Berufsbeamtentums in den neuen Ländern

3.1 Entwicklung des Beamtenrechts

Nach Artikel 20 Abs. 2 des Einigungsvertrages ist die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben sobald wie möglich Beamten zu übertragen. Nach der amtlichen Begründung zu Artikel 20 bedeutet dies, daß Beamte in den Aufgabenbereichen einzusetzen sind, wie es sich in der Bundesrepublik Deutschland bewährt hat, also insbesondere auch in der Leistungsverwaltung.

Die neuen Bundesländer wurden durch den Einigungsvertrag verpflichtet, ihr Landesbeamtenrecht zum 31. Dezember 1992 selbst zu regeln. Bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Landesbeamtenrechts gelten die für die Bundesbeamten bestehenden Vorschriften einschließlich der im Einigungsvertrag vereinbarten Übergangsregelungen für die Beamtenverhältnisse auf Landes- und Kommunalebene entsprechend. Damit liegt seit dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern das rechtliche Instrumentarium vor, dem Verfassungsauftrag aus Artikel 33 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 2 Einigungsvertrag zu entsprechen.

Inzwischen ist in allen neuen Ländern in großem Umfang eigenes Landesbeamtenrecht in Kraft gesetzt, so daß nur noch in wenigen Ausnahmefällen beamtenrechtliche Übergangsvorschriften kraft Einigungsvertrag weitergelten (vgl. weitergeltende beamtenrechtliche Übergangsvorschriften, Anhang Nr. 29).

Die neuen Länder sind sowohl bei der beamtenrechtlichen Gesetzgebung als auch bei der Anwendung des übergangsweise geltenden Rechts durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums des Innern (BMI) beraten und unterstützt worden.

Wichtige Übergangsregelungen für Beamtenernennung, Beamtenbesoldung und -versorgung sind durch Rechtsverordnungen des Bundes aufgrund von Ermächtigungen des Einigungsvertrages getroffen worden, wie z. B. Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis.

Nach der bis Ende 1996 geltenden Übergangsregelung des Einigungsvertrages kann die bei Bewerbern aus den neuen Ländern in der Regel fehlende Laufbahnbefähigung durch eine Bewährung auf einem Dienstposten, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprochen hat, ersetzt werden. Für nicht in der öffentlichen Verwaltung beschäftigte Bewerber ist die Übergangsregelung entsprechend anzuwenden, bis geeignete Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen. Nähere Bestimmungen insbesondere zur Dauer der Bewährung und zum Lebensalter, hat eine Verordnung des Bundesministers des Innern vom 9. Januar 1991 getroffen.

Durch den Einigungsvertrag ist auch das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in den neuen Ländern eingeführt worden. Den besonderen Verhältnissen in den neuen Ländern wird durch Übergangsregelungen Rechnung getragen, die die schrittweise Angleichung des Bezahlungsniveaus zum Ziel haben.

Die seit dem Einigungsvertrag in Kraft getretenen Besoldungs-Übergangsverordnungen haben die

Dienstbezüge auf zunächst 60% ab 1. Juli 1991, 70% ab 1. Mai 1992, 74% ab 1. Dezember 1992, 80% ab 1. Juli 1993, 82% ab 1. Oktober 1994 und auf 84% ab 1. Oktober 1995 des in den alten Bundesländern geltenden Niveaus angehoben.

Weil es in der DDR keine Beamten gab, wurde das Beamtenversorgungsrecht in der für das übrige Bundesgebiet erst ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung eingeführt, um komplizierte Übergangsregelungen zu vermeiden. Die für einen Anspruch auf Versorgung erforderliche Wartezeit von 5 Jahren wird grundsätzlich erst ab dem 3. Oktober 1990 berechnet; bei Zuruhesetzung infolge eines Dienstunfalls kann aber sofort ein Ruhegehalt gezahlt werden.

3.2 Begründung von Beamtenverhältnissen

Seit dem Frühjahr 1991 haben die Dienstherren in den neuen Ländern im großen Umfang damit begonnen, Beamte insbesondere in den Bereichen Polizei und auch in der allgemeinen Verwaltung zu ernennen. Bei der Verbeamtung in den neuen Bundesländern gibt es aber keine „Automatik". Beamte werden im Wege der Einzelfallprüfung nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ernannt.

Mit besonderer Sorgfalt ist dabei in jedem Fall die Frage der persönlichen Eignung zu prüfen. Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet, die in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, müssen neben der fachlichen Eignung insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten (Artikel 33 Abs. 5 GG, § 7 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbeamtengesetz). Für die Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis gilt das Erfordernis der Verfassungstreue grundsätzlich in gleicher Weise. Erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen vor allem bei einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit. Aber auch in diesen Fällen muß eine Einzelfallprüfung unter besonderer Berücksichtigung der früheren Verhältnisse in der DDR erfolgen.

Ein wichtiger Grund für eine Entlassung ist nach dem Einigungsvertrag dann gegeben, wenn der Beschäftigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Amtsverhältnis unzumutbar erscheint.

Das Bundesministerium des Innern hat insoweit Verfahrenshinweise gegeben, um innerhalb der Bundesverwaltung, der Länder und der Kommunen eine möglichst einheitliche Praxis zu fördern. Nur solche Mitarbeiter dürfen im öffentlichen Dienst tätig sein, deren persönliche Integrität feststeht, damit die Bürger bleibendes Vertrauen in die Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit der öffentlichen Verwaltung gewinnen.

Auf der Grundlage dieser unerläßlichen Einzelfallprüfung sind in den neuen Bundesländern bereits in großem Umfang Beamtenverhältnisse begründet worden (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 30).

4. Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

4.1 Fortgeltung und Beendigung bisheriger Arbeitsbedingungen

Mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland entfiel die DDR als Arbeitgeber der in der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Arbeitnehmer. Im Interesse sowohl der Verwaltungskontinuität wie auch der Beschäftigten ordnete der Einigungsvertrag für die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der DDR zunächst die grundsätzliche Fortgeltung der bisherigen Arbeitsbedingungen an. Besondere Bedeutung für den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse erlangten insoweit die nach Artikel 13 Abs. 2 Einigungsvertrag zu treffenden Organisationsentscheidungen über Fortbestand und Zuordnung von Verwaltungseinrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt hatten, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vom Bund bzw. den Ländern wahrzunehmen sind. Im Falle einer Überführung von Einrichtungen bestanden die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer zum Bund bzw. zu den anderen in Frage kommenden Rechtsträgern fort.

Wurde bis zum Wirksamwerden des Beitritts keine positive Überführungsentscheidung getroffen, kamen die Arbeitsverhältnisse der in den betroffenen Verwaltungseinrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer zum Ruhen, d. h. die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis waren ausgesetzt. Anstelle der Vergütung erhielten die Arbeitnehmer ein monatliches Wartegeld in Höhe von 70% des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts der letzten sechs Monate. Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses sollte nach Möglichkeit eine Weiterverwendung des Arbeitnehmers – ggf. in einem anderen Verwaltungsbereich – erreicht werden. War dies nicht möglich, endete das Arbeitsverhältnis automatisch nach sechs Monaten bzw. – bei Arbeitnehmern mit vollendetem 50. Lebensjahr – nach neun Monaten. Diese sog. Warteschleifen-Regelung trug der bereits im Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eingegangenen Verpflichtung zum Personalabbau Rechnung. Zugleich wurde mit ihr aber auch während eines Übergangszeitraums eine besondere soziale Absicherung der Arbeitnehmer gewährleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. April 1991 – 1 BvR 1341/90 – diese Warteschleifen-Regelung im wesentlichen bestätigt; Einschränkungen gelten für besondere Personengruppen, wie Schwangere, Schwerbehinderte und ältere Arbeitnehmer.

Ergänzend hat der Einigungsvertrag besondere Kündigungsbestimmungen bereitgestellt, um den not-

wendigen Personalabbau auch in den Bereichen zu ermöglichen, in denen Einrichtungen mit überhöhtem Personalbestand übernommen worden sind. Eine ordentliche Kündigung ist danach bei mangelnder fachlicher Qualifikation, mangelnder persönlicher Eignung des Arbeitnehmers oder wegen mangelnden Personalbedarfs möglich. Als besondere soziale Maßnahme kann den betroffenen Arbeitnehmern ein Übergangsgeld, das nach Höhe und Dauer dem Wartegeld entspricht, gewährt werden. Aufgrund des Charakters der Regelung als Sonderregelung ist ihre Geltungsdauer befristet.

Mit der unbefristeten Regelung über die außerordentliche Kündigung trägt der Einigungsvertrag der besonderen Notwendigkeit Rechnung, die Trennung von vorbelastetem Personal zu erleichtern und insbesondere auch ein politisches Signal zu setzen. Allerdings ist auch diese Regelung so ausgestaltet, daß stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung erfolgen muß. Grund für eine außerordentliche Kündigung ist danach zum einen ein Verstoß gegen elementare Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit oder die Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit. Anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles ist abzuwägen, ob ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.

4.2 Angleichung der Beschäftigungsbedingungen

Eine der vordringlichsten Aufgaben war und bleibt die schrittweise Angleichung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst der neuen Länder an die im übrigen Bundesgebiet geltenden Regelungen. Hier sind bereits bedeutsame Fortschritte zu verzeichnen.

Die nach dem Einigungsvertrag zunächst fortgeltenden früheren Vorschriften sind im wesentlichen bereits zum 1. Januar 1991 durch den BAT-O und die entsprechenden Tarifverträge für Arbeiter abgelöst worden. Damit wurde auch im Tarifgebiet Ost das für den weiteren Aufbau der Verwaltung erforderliche leistungsorientierte Vergütungs- und Lohnsystem zur Verfügung gestellt.

Die Vergütungen und Löhne der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Tarifgebiet Ost wurden durch Tarifvertrag ab dem 1. Juli 1991 auf zunächst 60% der jeweiligen Beträge des Tarifgebiets West festgesetzt.

Im Juni 1992 und im April 1994 haben sich die Tarifvertragsparteien auf Stufenpläne geeinigt, nach denen die Vergütungen und Löhne im Tarifgebiet Ost ab. 1. Mai 1992 auf 70%, ab 1. Dezember 1992 auf 74%, ab 1. Juli 1993 auf 80%, ab 1. Oktober 1994 auf 82% und ab 1. Oktober 1995 auf 84% der jeweils im Tarifgebiet West geltenden Beträge angehoben worden sind bzw. werden. Die zuletzt vereinbarte Lohn- und Gehaltsregelung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. März 1996. Die weiteren Schritte in der Angleichung der Vergütungen und Löhne werden nur im Einklang mit der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation im Osten Deutschlands erfolgen können.

4.3 Sonderversorgungssysteme

In der DDR gab es in vier Bereichen Sonderversorgungssysteme, so für die Angehörigen der nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, des Zolls und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit. Durch den Einigungsvertrag wurde bestimmt, daß in diesen Systemen erworbene Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden sollen, damit die Leistungsempfänger und Anwartschaftsberechtigten dieser Systeme grundsätzlich nicht anders gestellt werden als die Versicherten der Sozialversicherung der DDR. Nach zuvor erfolgter Begrenzung der Gesamtzahlbeträge und Schließung der Sonderversorgungssysteme wurde die Überführung zum 31. Dezember 1991 in dem am 1. August 1991 in Kraft getretenen Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – (Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991) geregelt.

Die Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung hat bewirkt, daß seit dem 1. Januar 1992 an die Stelle der bisherigen Ansprüche und Anwartschaften solche aus der Rentenversicherung treten, deren Höhe sich grundsätzlich nach der Dauer der Erwerbstätigkeit und den erzielten Entgelten richtet, wobei ab einer bestimmten Höhe das Entgelt nicht in vollem Umfang berücksichtigt wird.

VII. Hilfe beim Verwaltungsaufbau

1. Vorbemerkung

Bereits im Vorfeld des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion hatte sich die DDR verpflichtet, ihr Recht den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung sowie der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften entsprechend neu zu gestalten. Dies bedingte den Aufbau neuer Institutionen in den neu gebildeten Ländern und ihren Kommunen. Angesichts der engen Verflechtung mit der SED waren die Leiter der früheren Behörden und viele Mitarbeiter für diesen Neuaufbau meist ungeeignet. Unabhängig davon bestand ein großer Bedarf an Wissenstransfer. Darum bedurfte es – trotz Personalüberhangs der

Länder und Gemeinden im Beitrittsgebiet – der Verwaltungshilfe des Bundes und der alten Länder, für die im Einigungsvertrag die Grundlage gelegt wurde. Die neuen Länder und ihre Gemeinden waren verstärkt gefordert, die Personalstruktur in der öffentlichen Verwaltung dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

2. Instrumente der Verwaltungshilfe

Bund und Länder bedienten sich einer Vielzahl von Instrumenten für die Verwaltungshilfe.

2.1 Bund-Länder-Clearingstelle

Die anfänglich wichtigste Unterstützung bei der Neuordnung der ehemaligen DDR-Verwaltung und beim Aufbau der neuen Verwaltung im Beitrittsgebiet hat die beim Bundesminister des Innern eingerichtete „Bund-Länder-Clearingstelle für die Verwaltungshilfe" geleistet. Sie ist durch Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 29. August 1990 als Koordinierungsstelle der in Artikel 15 des Einigungsvertrages vorgesehenen Aufbauhilfe des Bundes und der alten Länder eingerichtet worden und hat ihre Arbeit am 11. September 1990 begonnen. Sie setzte sich aus Vertretern des Bundes, der alten und neuen Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände zusammen. Insgesamt haben bis zum 12. Februar 1993 13 Plenarsitzungen sowie eine Vielzahl von Arbeitsgruppensitzungen stattgefunden.

Die Clearingstelle hat vor allem Hilfestellung bei der Zuordnung der etwa 1000 vorgefundenen zentralen Einrichtungen der DDR geleistet. Die überwiegende Zahl war entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes dem Bund und den neuen Ländern zuzuordnen. Für Stellen mit ehemals länderübergreifenden bzw. nicht der öffentlichen Verwaltung unterfallenden Aufgaben mußten Entscheidungen über deren Abwicklung oder Überführung getroffen werden. Gemeinsame Einrichtungen der neuen Länder mußten aufgebaut werden.

Zum Aufbau und zum Stellenbedarf der obersten sowie der nachgeordneten Landesbehörden hat die Clearingstelle Empfehlungen erarbeitet. Für die entstandenen Probleme bei Investitionen, insbesondere im Vermögens-, Liegenschafts-, Umwelt- und Baurecht, wurden Hilfestellungen gegeben. Ende September 1990 wurden Berater des Bundes und der Länder zu den Landessprechern als Bevollmächtigten der neuen Länder und später in die neuen Landesverwaltungen entsandt, um die erste Aufbauphase zu unterstützen. Schließlich wurde eine erste Richtlinie für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen an Landkreise und kreisfreie Städte der neuen Länder erarbeitet, um diesen die Beschäftigung geeigneten Fachpersonals aus der westdeutschen Verwaltung zu ermöglichen.

2.2 Personalvermittlung für Kommunen

Der Personaltransfer in die ostdeutschen Kommunen wurde zum größten Teil von den entsendenden westdeutschen Ländern und Kommunen organisiert, zu einem wesentlichen Teil aber durch den Bund finanziert. Spezielles Instrument für die Personalvermittlung ist die 1991 in Berlin eingerichtete Gemeinsame Personalbörse des Bundesministeriums des Innern und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die die Personalnachfragen der Kommunen in den neuen Ländern und der Bewerber aus dem bisherigen Bundesgebiet zusammenführt. Bis 15. Juni 1995 waren aus über 3 800 Vermittlungsvorgängen mehr als 580 Einstellungen in den Kommunen erfolgt, davon 80% für eine unbefristete Verwendung.

2.3 Arbeitsstab Neue Länder

Das Bundesministerium des Innern hat vom Frühjahr 1991 bis Ende 1992 in Bonn und Berlin einen besonderen „Arbeitsstab Neue Länder" unter Leitung eines Beauftragten für die neuen Länder unterhalten. Er hat deren Gebietskörperschaften in allgemeinen Verwaltungsfragen sowie schwerpunktmäßig in Grundstücksfragen beraten, bei der Personalvermittlung geholfen und sie in Abstimmung mit den Fachministerien bei der Wahrnehmung der Fördermöglichkeiten aus dem Programm des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost" unterstützt.

Mit der fortschreitenden Arbeitsfähigkeit von Landesbehörden und kommunalen Verwaltungen konnte der „Arbeitsstab Neue Länder" zum Jahresende 1992 aufgelöst werden. Das Bundesministerium des Innern unterstützt jedoch auch weiterhin den Verwaltungsaufbau der Kommunen in den neuen Ländern durch Information, Beratung und praktische Hilfestellung sowie in Ausnahmefällen durch finanzielle Hilfen.

2.4 Kommunalkonferenzen

In den Jahren 1990 bis 1992 wurden unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und Beteiligung zahlreicher Bundesressorts in den neuen Bundesländern und Berlin Kommunalkonferenzen durchgeführt. Sie hatten den Zweck, Landräte und Bürgermeister der größeren Gemeinden mit dringenden anstehenden Kommunalaufgaben vertraut zu machen, über die Fördermöglichkeiten aus den Bundesprogrammen einschließlich des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost" zu berichten sowie einen Meinungsaustausch zwischen allen staatlichen Ebenen, den kommunalen Spitzenverbänden, der Treuhandanstalt und weiteren beteiligten Einrichtungen herbeizuführen.

2.5 Infodienst Kommunal

Mit Hilfe eines von 1990 bis Ende 1994 regelmäßig erschienenen Informationsdienstes (insg. 99 Hefte) wurden Städte, Gemeinden und Kreise über wichtige, sie betreffende Rechtsänderungen unterrichtet bzw. mit Handlungsempfehlungen zur Erledigung

kommunaler Aufgaben im Zuge der Vereinigung ausgestattet.

3. Personelle Verwaltungshilfe des Bundes, der Länder und der Kommunen

Die Bundesregierung hat im Rahmen der personellen Hilfe beim Aufbau von Verwaltung und Justiz den Grundsatz vertreten, daß die Tätigkeit in den neuen Bundesländern auf freiwilliger Basis erfolgen sollte. Die besonderen Anforderungen an Bedienstete aus Verwaltungen im Westen, die dauernd oder vorübergehend beim Aufbau rechtsstaatlicher, leistungsfähiger Behörden- und Gerichtsstrukturen im Osten tätig werden, setzen deren freie Entscheidung und persönlichen Einsatzwillen voraus. Erfahrungsberichte bestätigen, daß eine bis an die Grenzen der Belastbarkeit reichende Arbeitsleistung nur bei entsprechendem persönlichen Engagement möglich ist. Mit diesen Anforderungen korrespondiert eine entsprechende Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstherren bzw. Arbeitgebers.

Der Bund und die Bundesländer haben umfangreiche dienstrechtliche Maßnahmen getroffen, um Beamten, Richtern, Soldaten, Arbeitnehmern und Pensionären aus dem alten Bundesgebiet, die teilweise oder auf Dauer zu Dienststellen im Osten wechseln, die finanziellen und persönlichen Belastungen auszugleichen und den vorhandenen Einsatzwillen durch Anreize zu stärken. Die Maßnahmen des Bundes sind in einem Merkblatt des Bundesministeriums des Innern zusammengefaßt (vgl. Personelle Hilfe, Anhang Nr. 31).

Bund, alte Bundesländer und Kommunen im bisherigen Bundesgebiet haben eine Vielzahl fachkundigen Verwaltungspersonals in das Beitrittsgebiet entsandt. Insgesamt waren annähernd 35 000 Mitarbeiter kurzfristig oder auf Dauer in den neuen Ländern tätig. Der Bund hat mehr als 16 500 Bedienstete für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet im Wege der Abordnung oder Versetzung zur Verfügung gestellt, davon mehr als 15 000 für die Bundesverwaltung und etwa 1 500 für die Landesverwaltungen; von der letztgenannten Gruppe ist inzwischen der überwiegende Teil zu den Landesverwaltungen versetzt worden. Aus den Verwaltungen der alten Bundesländer waren mehr als 8 000 Mitarbeiter im Beitrittsgebiet tätig, davon über 1 600 Bedienstete des früheren Berlin (West) im früheren Berlin (Ost). Die Kommunen der alten Bundesländer haben schätzungsweise 10 000 Bedienstete in die östlichen Kommunalverwaltungen entsandt.

Zur Ergänzung der Verwaltungshilfe von Bund und Ländern sowie der Unterstützung im Rahmen von etwa 2 000 kommunalen Partnerschaften haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene zusätzliche Programme und Projekte aufgelegt.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das vom Bundesministerium des Innern in den Jahren 1990 bis Ende 1994 finanzierte Projekt der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Hilfe zum Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern" gewesen. Es hat als Hilfe zur Selbsthilfe Verwaltungshilfe angeboten, die aus den Grundbausteinen Information, Beratung und Fortbildung bestanden hat. Im Rahmen dieses Projektes konnten in den Jahren 1990 bis 1992 etwa 200 Kommunen durch Fachleute aus den alten Bundesländern umfassend beraten werden. Ab 1993 hat das Projekt seine Arbeit auf Schwerpunktberatungen zu den Themen Haushalts- und Verwaltungskonsolidierung, Konversion und Kreisneugliederung konzentriert. Es sind insgesamt 18 Arbeitshilfen zu speziellen Verwaltungsthemen veröffentlicht worden. Die Kommunen, Verbände und Institutionen in den neuen Ländern sind in allen Fragen der Aus- und Fortbildung beraten und über Veranstaltungen und Seminare informiert worden. Ein kommunaler Fachinformationsservice, der vom Deutschen Institut für Urbanistik betreut wurde, hat den Städten, Kreisen und Gemeinden die kostenfreie Nutzung kommunaler Fachinformationsleistungen ermöglicht.

Zu den Feldern Öffentliche Träger der Jugendhilfe und kommunale Kulturverwaltung wurde in den Jahren 1990 bis 1994 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend (BMFJ) bzw. des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft (BMBW) ein entsprechender Dienst angeboten, der auf eine berufsbegleitende Qualifizierung abzielte. Er bestand aus einem kontinuierlichen Angebot, einem ergänzenden regelmäßigen Informationsdienst, einem Beratungsangebot zur Ergänzung konkreter Fortbildungsthemen und aus der Vermittlung von Hospitationsplätzen in westdeutschen Kommunen.

4. Finanzierung der personellen Verwaltungshilfe

In den Jahren 1991 bis 1994 hat der Bund den Aufbau der Verwaltungen der neuen Länder und ihrer Kommunen durch großzügige Regelungen unterstützt.

Von 1991 bis 1993 hat der Bund sämtliche Kosten für Bundesbedienstete getragen, die im Wege der Abordnung bei einer Dienststelle eines Landes im Beitrittsgebiet tätig waren. Für die dorthin versetzten oder neu eingestellten ehemaligen Bundesbediensteten wurde als Personalkostenzuschuß die Differenz zwischen Ost- und Westbezügen sowie eine steuerfreie pauschalierte Aufwandsentschädigung, Trennungsgeld und Reisebeihilfe in voller Höhe erstattet. Im Jahre 1994 hatten sich die neuen Länder mit 80 % an den Personalkosten abgeordneter und versetzter Bundesbediensteter zu beteiligen. Mit Hilfe dieses Programms, das insgesamt 91 Mio. DM gekostet hat, sind im Jahre 1992 rd. 300, im Jahre 1993 bereits 850 und im Jahre 1994 mehr als 1 050 ehe-malige Bundesbedienstete als Landesbeamte in die neuen Länder übergewechselt. Die Zahl der abgeordneten Bundesbediensteten betrug zeitweise bis zu 1 000 Personen.

Noch erfolgreicher war die personelle Verwaltungshilfe für die ostdeutschen Kommunen. Diesen mußte

es ermöglicht werden, dringend benötigte Fachleute aus den wichtigsten Verwaltungszweigen für die erste entscheidende Phase des demokratischen Neuaufbaus zu gewinnen und zu halten. Dies geschah seit Ende 1990 mit Hilfe von Personalkostenzuschüssen, die die Differenz zwischen der Ost- und Westbezahlung ausgeglichen haben; zusätzlich hat der Bund die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Trennungsgeldern und Reisebeihilfen bis zum Jahresende 1993 in voller Höhe, bis zum Jahresende 1994 zur Hälfte übernommen. Höhere Zuschüsse hat der Bund für Tätigkeiten in den Bereichen „Zuordnung von Kommunalvermögen" und „Regelung offener Vermögensfragen" geleistet.

Mit dieser Bundeshilfe konnten die Kommunen der neuen Länder bereits im Jahre 1991 785 Verwaltungsmitarbeiter einstellen. Im Jahre 1992 konnten sie über 2 150 und im Jahre 1993 mehr als 2 600 Verwaltungsfachleute aus dem Westen gewinnen. Im Jahre 1994 ist diese Zahl aufgrund der verschlechterten Konditionen auf etwa 2 450 Mitarbeiter zurückgegangen. Insgesamt hat der Bund bis 1994 für die personelle Verwaltungshilfe zugunsten der ostdeutschen Kommunen 460 Mio. DM aufgewendet.

Mit der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs, die 1995 in Kraft getreten ist, ist die Verantwortung für die finanzielle Ausstattung der Gemeinden gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen wieder voll in die Zuständigkeit der Länder übergegangen. Dies bedeutet, daß die Verwaltungshilfe des Bundes mit Ablauf des Jahres 1994 in der bisherigen Form zu Ende gegangen ist. Gegenwärtig sind deshalb die Personalkosten für abgeordnete Bedienstete nach den allgemeinen Regelungen von der aufnehmenden Kommune dem abgebenden Dienstherrn voll zu erstatten; für versetzte Bedienstete gibt es keine Zuschüsse mehr. In diesem Rahmen setzt die Bundesregierung, insbesondere in Form von Abordnungen und Versetzungen, die personelle Verwaltungshilfe auch im Jahre 1995 fort.

5. Aufbau spezieller Verwaltungen

5.1 Zuordnung von Kommunalvermögen

Die kommunalen Mitarbeiter, die die Anträge auf Vermögenszuordnung an die Oberfinanzpräsidenten bzw. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zu stellen haben und mit der Identifizierung und Aufbereitung des Kommunalvermögens befaßt sind, müssen in der speziellen Rechtsmaterie aus- und fortgebildet werden. Die Arbeitsgruppe „Kommunalvermögen" des Bundesministeriums des Innern schult, berät und betreut dieses Personal, auch durch Einzel- und Gruppenberatung.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Arbeitsgruppe bereits seit 1991 in 45 Fachtagungen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung rund 4 100 Mitarbeiter der Kommunen zum Kommunalvermögen und zu den Investitionsvorrangregelungen geschult. Darüber hinaus wurden auf diesen Gebieten zur Beratung der Verwaltungen der Kommunen und Landkreise vor Ort über 600 Einzelveranstaltungen durchgeführt.

In sechs Modellvorhaben hat das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren der Vermögenszuordnung in den großen Neubauwohngebieten in den neuen Ländern unterstützt. Durch Zuordnung auf der Grundlage von Zuordnungsplänen werden Vermögenszuordnung und Grundstücksneubildung gekoppelt. Dadurch wird eine schnelle und endgültige Klärung sowohl der Eigentums- als auch der Grundstücksverhältnisse ermöglicht. Die Entwicklung und Erprobung der gebietsweisen Vermögenszuordnung hat ein wesentliches Beschleunigungspotential erschlossen. In mehreren Fachtagungen und Präsentationen der Länder und des Bundes wurden die Zwischen-, Teil- und Endergebnisse der Modellvorhaben bekanntgemacht und präsentiert. Anfang Mai 1995 wurden die Modellvorhaben abgeschlossen.

5.2 Aufbau der Vermögensämter

Zur Erhöhung der Effizienz der Vermögensämter in den neuen Ländern ist Ende 1991 eine Interministerielle Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums des Innern eingerichtet worden. Die Arbeitsgruppe hat eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Ausstattung sowie der organisatorischen Abläufe der Ämter auf den Weg gebracht. Mit der Antragsbearbeitung waren zum Jahresende 1994 rd. 5 500 Mitarbeiter in den Ämtern, Landesämtern und im Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen befaßt; dies waren rd. 1 400 Mitarbeiter mehr als Ende Dezember 1992.

Die Zahl der im Anwaltsprojekt des Bundes tätigen Rechtsanwälte wurde kontinuierlich erhöht. Seit Anfang 1994 sind mehr als 300 Anwälte in den Vermögensämtern in beratender Funktion eingesetzt. Für diesen Personenkreis wird ausnahmsweise die Zahlung von Personalkostenzuschüssen des Bundes in Höhe von 25% der Gesamtkosten (insgesamt 10 Mio. DM) auch im Jahre 1995 fortgesetzt. Ausschlaggebend war, daß das für die Arbeit der Vermögensämter unverzichtbare Rechtsanwaltsprogramm gemeinsam mit den neuen Ländern in dem bisher erreichten Umfang ungeschmälert fortgeführt werden sollte. Dies ist gelungen; auch 1995 sind in den Vermögensämtern über 300 Anwälte beschäftigt.

Die Maßnahmen des Bundes zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung in den neuen Ländern wurden ergänzt durch intensive Schulungsmaßnahmen des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV). So wurde die Lehrgangsreihe für die Leiter der Vermögensämter fortgesetzt. Die dezentralen Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere für die Mitarbeiter der Vermögensämter vor Ort, wurden weiter intensiviert. Allein im Jahre 1994 hat das BARoV über 60 dezentrale Seminare durchgeführt. Hervorzuheben ist auch der Einsatz der sogenannten Task Force des BARoV, einer Arbeitsgruppe

besonders geschulter Mitarbeiter zur Unterstützung der Vermögensämter vor Ort.

Darüber hinaus hat das BARoV unter anderem eine Reihe weiterer Dokumentationen, Broschüren, Merkblätter und Arbeitsanleitungen erarbeitet, mit deren Hilfe die Antragsbearbeitung in den Ämtern erleichtert und beschleunigt wurde. Ein Prioritätenkatalog für die Bearbeitung der vorliegenden Anträge ist in Abstimmung mit den Ländern überarbeitet und um die Belange des am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes erweitert worden.

5.3 Vermessungs- und Katasterwesen

Im Rahmen der bestehenden Länderpartnerschaften leisten die Vermessungsverwaltungen der alten Bundesländer weiterhin Hilfe beim Aufbau der Vermessungs- und Katasterverwaltungen im Beitrittsgebiet durch die Entsendung von Fachpersonal, durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Hospitationen in den Betreuerländern wie auch durch die Bereitstellung von Geräten und Kraftfahrzeugen sowie Partnerschaften zwischen Kataster- und Vermessungsämtern.

Auf Bundesseite hat das Bundesministerium des Innern durch Zahlung von Personalkostenzuschüssen die Einstellung von Verwaltungsfachleuten ermöglicht, soweit diese vorübergehend oder auf Dauer zu kommunalen Vermessungsbehörden im Beitrittsgebiet gegangen sind.

Das Bundesministerium der Verteidigung entsendet auch im Jahre 1995, wie schon in den Jahren 1993 und 1994, Offiziere mit Geodäsiestudium sowie Soldaten als Vermessungsfach- und Hilfspersonal mit Geräten und Fahrzeugen der Bundeswehr für mehrere Monate in die neuen Bundesländer.

5.4 Umweltschutzverwaltungen

Umweltbelange waren in der DDR weitgehend unberücksichtigt geblieben. Gerade auch vor dem Hintergrund des notwendigen Aufbaues einer funktionsfähigen Wirtschaft bedurfte daher die Übertragung des westdeutschen Standards besonderer Sorgfalt. Die alten Länder haben sich deshalb verpflichtet, jeweils für bestimmte Regionen den neuen Ländern im Rahmen der Genehmigungsverfahren Hilfestellung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit zu leisten. Im Vordergrund stand hierbei die Erarbeitung von Stellungnahmen zu laufenden Genehmigungsträgern durch die zuständigen Ämter der alten Bundesländer. Darüber hinaus sind Bedienstete in die Verwaltungen der neuen Länder abgeordnet und deren dortige Mitarbeiter ausgebildet worden.

Insgesamt ist festzustellen, daß sich die von alten Ländern geleistete Verwaltungshilfe bewährt hat. Bei der fachlichen Prüfung von Genehmigungsanträgen konnten Verzögerungen weitgehend vermieden werden.

Zur Unterstützung der neuen Länder auf dem Gebiet der Fördermittelvergabe, der Erfassung und Bewertung von Altlasten und der Bearbeitung administrativer Aufgaben wurde in der Zeit von Oktober 1990 bis Juni 1991 die „Gemeinsame Einrichtung der Länder (GEL)" in der Außenstelle Berlin des Bundesumweltministeriums eingerichtet.

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Ökologischer Aufbau" wurde 1991 durch den Bundesumweltminister der Beauftragte für den ökologischen Aufbau (BÖA) eingesetzt. Hauptaufgabe des BÖA war die Wahrnehmung und Koordinierung von Beratungsleistungen für Kommunen und Unternehmen. Schwerpunkte waren der effiziente Einsatz von Fördermitteln, die ökologisch orientierte Sanierung wirtschaftlich überlebensfähiger Unternehmen, der Aufbau und die Führung von Sanierungsgesellschaften und die Klärung rechtlicher und technischer Fragen der Altlastensanierung.

Durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt wurden nach Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium darüber hinaus weitere Beratungsprogramme in den neuen Ländern gefördert.

6. Hilfe bei der Aus- und Fortbildung

Der öffentliche Dienst der DDR, dessen Angehörige nach den Prinzipien des „demokratischen Zentralismus", der „Einheit der Staatsmacht" und der „führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse" ausgebildet worden waren und gearbeitet hatten, mußte nach dem 3. Oktober 1990 im wesentlichen westdeutsches Recht nach den Grundsätzen des Verwaltungshandelns im demokratischen Rechtsstaat umsetzen. Dazu waren umfangreiche Schulungen erforderlich, die in den vorhandenen Aus- und Fortbildungsstätten der DDR nicht möglich waren.

Zum einen mußte der Bund sowohl sein aus der DDR-Verwaltung übernommenes Personal als auch seine aus dem Beitrittsgebiet neu eingestellten Bediensteten auf ihre Aufgaben vorbereiten. Insgesamt wurden mehr als 93 000 Bundesbedienstete fortgebildet.

Zum anderen galt es, das Personal der neu entstandenen Länder und ihrer Kommunen mit der neuen Rechtsordnung vertraut zu machen. Da die Länder sich noch im Aufbau befanden, leisteten Bund und alte Bundesländer auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung umfangreiche Hilfe. Hervorzuheben sind rd. 650 Lehrveranstaltungen in den neuen Ländern, die durch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung durchgeführt wurden. Hierbei wurde ein Fortbildungskonzept (sog. Bopparder Modell) zugrunde gelegt, das unter Federführung der Bundesakademie von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet worden war.

Neben eigenen Schulungsmaßnahmen für Landes- und Kommunalbedienstete förderte der Bund Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Kommunen der neuen Länder durch Zuschüsse. Er setzte in den Jahren 1991 bis 1994 insgesamt rd. 95 Mio. DM für die Schulung von rd. 215 000 Bediensteten ein.

Die Hilfe der alten Bundesländer weist eine entsprechende Bilanz auf. Sie umfaßte die Durchführung und Finanzierung von Beratungsprogrammen, die Schulung von über 50 000 Bediensteten aus den neuen Ländern und ihren Kommunen, die Unterstützung im Rahmen von Partnerschaften, die Entsendung von Dozenten und Experten auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung, Hospitationen und Praktika sowie organisatorische Hilfe.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen des Projektes „Hilfe zum Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern" in den Jahren 1990 bis 1994 etwa 1 400 westliche Berater auf ihre Arbeit in den Kommunen der neuen Länder vorbereitet.

Seit 1991 haben die neuen Länder mit dem Aufbau eigener Aus- und Fortbildungseinrichtungen begonnen. In allen Ländern sind Fachhochschulen, Verwaltungsschulen, Studieninstitute, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und ähnliche Träger von Schulungsmaßnahmen entstanden. Bei den kommunalen Studieninstituten der neuen Länder wurden bis Ende 1994 etwa 30 000 kommunale Verwaltungsmitarbeiter geschult.

VIII. Innere Sicherheit

1. Ausgangslage

Die Sicherheitsorgane der DDR waren entsprechend der marxistisch-leninistischen Staatsauffassung zentralisiert und dienten dem Aufbau und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft. Ausführendes Organ der Polizeigewalt war die Deutsche Volkspolizei mit einem breit ausgelegten Zuständigkeitsbereich. Zu ihr gehörten Schutzpolizei, Verkehrspolizei, Kriminalpolizei, Paß- und Meldewesen, Transportpolizei, Strafverfolgung, Feuerwehr, Versorgungsdienste und Kampfgruppen sowie Volkspolizei-Bereitschaften. Die Volkspolizei unterstand der zentralen Führung des Ministeriums des Innern. Die militärisch gegliederten und ausgerüsteten „Volkspolizei-Bereitschaften" bildeten demgegenüber zusammen mit der kasernierten Transportpolizei und den „Kampfgruppen der Arbeiterklasse" ab 1970 einen Teil der Streitkräfte der Territorialverteidigung und rekrutierten sich überwiegend aus Wehrpflichtigen.

Die Aufgaben der Grenzsicherung wurden in der DDR durch die militärisch gegliederten und geführten Grenztruppen wahrgenommen, die dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstanden.

Wesentliches Instrument der Unterdrückung und sichtbarster Ausdruck des DDR Unrechtssystems war das Ministerium für Staatssicherheit (MfS).

Das frühere MfS war Inlands- und Auslandsnachrichtendienst, „Schild und Schwert der Partei" mit „bewaffneten Organen". Im Solde des MfS standen rd. 105 000 hauptamtliche Mitarbeiter. Die Zahl der sog. inoffiziellen Mitarbeiter (IM) wurde Anfang 1990 am runden Tisch mit 109 000 angegeben, nach Schätzungen waren es mindestens 175 000.

Aus vielen Einzelteilen entwickelte sich eine perfektionistische Sicherheitsdoktrin und ein Repressionsapparat, dem zu entgehen dem einzelnen Bürger nahezu unmöglich war.

2. Zuordnungen der Einrichtungen nach dem Einigungsvertrag

Entsprechend der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind nach Maßgabe des Einigungsvertrages (Artikel 13) mit dem Tage der Vereinigung die Verwaltungseinrichtungen der DDR im Bereich der inneren Sicherheit, insbesondere der Dienstzweige der Volkspolizei, in die Zuständigkeit der neuen Bundesländer übergegangen.

Lediglich Einrichtungen, deren Aufgaben nach dem Grundgesetz vom Bund wahrzunehmen sind, wechselten in dessen Zuständigkeit. Dies galt vor allem für den noch von der frei gewählten DDR-Regierung aufgebauten neuen Grenzschutz. Bund und Länder hatten jeweils für ihren Bereich die Überführung oder Abwicklung der übernommenen Einrichtungen zu regeln.

3. Aufbau der Polizeien in den neuen Ländern und Unterstützung durch den Bund

Die Innenministerkonferenz faßte am 29. Juni 1990 einen Beschluß, mit dem die Unterstützung der künftigen Länder in der DDR im Bereich der inneren Sicherheit und beim Aufbau rechtsstaatlicher Staats- und Verwaltungsstrukturen koordiniert wurde. Kernpunkt war die Festlegung von westlichen Partnerländern für die neu entstehenden Bundesländer.

Das mit dem sozialistischen Staat zusammengebrochene zentralistische Sicherheitssystem war möglichst schnell durch eine föderalistisch strukturierte, modern ausgestattete und demokratisch orientierte Polizeiorganisation zu ersetzen, die leistungsfähig, bürgerfreundlich und bürgernah arbeitet. Zugleich galt es, polizeifremde Bereiche wie Feuerwehr, Paß- und Meldewesen, Transportpolizei etc. auszugliedern.

Die Polizeigesetze der neuen Länder sind in Kraft getreten, die polizeilichen Organisationsstrukturen in allen neuen Ländern sind geschaffen.

Den neugeschaffenen Organisationsstrukturen war das bisherige Personal zuzuordnen, hochrangige Polizisten, die die Polizei verlassen hatten, waren zu ersetzen. Soweit Personal von der ehemaligen Volkspolizei der DDR übernommen wurde, erfolgte die Entscheidung über ihre weitere Verwendung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Jeder in der Polizei verbliebene Bedienstete wurde individuell überprüft. Diese Verfahren sind nahezu abgeschlossen. Seit Oktober 1991 wird die schrittweise Verbeamtung durchgeführt.

Die Polizeidichte, das heißt das Verhältnis der Anzahl von Bürgern zur Anzahl von Polizeibeamten, weicht in den neuen Bundesländern nicht signifikant von den Verhältnissen im übrigen Bundesgebiet ab. Allerdings ist die Zahl der für den Einsatz bereits jetzt verfügbaren Kräfte in den neuen Bundesländern noch nicht voll erreicht, weil sich ein Teil des Personals noch in der Aus- und Fortbildung befindet.

Neben den alten Bundesländern hat die Bundesregierung frühzeitig den Aufbau einer Bereitschaftspolizei nach westlichem Muster unterstützt, um für die Zukunft das bundesweite Zusammenwirken der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundesgrenzschutzes in polizeilichen Groß- und Konfliktlagen (z. B. Großdemonstrationen, Großveranstaltungen, Kundgebungen) zu gewährleisten. Dabei werden in Sachsen zwei, in den übrigen neuen Ländern je eine Bereitschaftspolizeiabteilung aufgestellt.

Aufgrund von Verwaltungsabkommen mit den neuen Ländern stellt die Bundesregierung seit 1991 für die Bereitschaftspolizeien in den neuen Ländern die Führungs- und Einsatzmittel bereit. Aufstellung und Ausstattung der Einheiten werden bis 1996 im wesentlichen abgeschlossen sein. Der Bund wird bis dahin Investitionen von ca. 110 Mio. DM leisten.

Um die schwierige und langwierige personelle Entwicklung einer leistungsfähigen Polizei sicherzustellen, waren Führungspositionen der neuen Polizeiorganisation zunächst mit erfahrenen Kräften aus westlichen Bundesländern zu besetzen. Weitergehende fachliche Unterstützung erfolgt durch die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Durchführung zahlreicher Fortbildungskurse.

Das Bundeskriminalamt hat beim Aufbau des Gemeinsamen Landeskriminalamtes und bei der Errichtung der an dessen Stelle getretenen neuen Landeskriminalämter bedeutsame personelle und organisatorische Unterstützung geleistet. Rund 100 Beamte des Bundeskriminalamtes sind bisher in die neuen Länder gegangen, um an der Aufbauarbeit mitzuwirken.

Bund und Länder werden weitere Anstrengungen unternehmen, um die Polizei in den neuen Bundesländern an westliche Standards anzugleichen.

4. Aufbau des BGS-Ost und Integration in den BGS

Noch kurz vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten wurde von der Regierung de Maizière damit begonnen, eine Grenzschutzorganisation nach westdeutschem Vorbild aufzustellen. Diese neu geschaffene, auf eine Stärke von rd. 8 600 Bediensteten ausgelegte Organisation wurde durch das Ministerium des Innern der DDR personell vor allem aus ehemaligen Angehörigen der Grenztruppen, der Volkspolizei einschließlich Transportpolizei, der sog. Paßkontrolleinheiten und der Zollverwaltung neu rekrutiert.

Aufgrund des Einigungsvertrages ist diese Organisation am 3. Oktober 1990 Teil des Bundesgrenzschutzes (BGS-Ost) geworden.

Dem BGS-Ost oblagen von Anfang an neben den grenzpolizeilichen Aufgaben aufgrund von Bestimmungen des Einigungsvertrages auch bereits die bahnpolizeilichen Aufgaben und die Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs in den neuen Bundesländern. Mit dem zeitgleichen Wegfall der alliierten Vorbehaltsrechte in Berlin wurde der BGS überdies zuständig für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auf den Flughäfen im Westteil Berlins.

Auf der Grundlage des Einigungsvertrages wurde das tatsächlich vorhandene Personal des Grenzschutzes der DDR (rd. 7 000) in den BGS überführt. Schwerpunkte der danach erforderlichen Konsolidierung des BGS-Ost waren vor allem die Überprüfung des übernommenen Personals sowie die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter.

Soweit bei den jeweiligen Einzelfallprüfungen festgestellt wurde, daß Beschäftigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hatten oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig waren und deshalb ein Festhalten am Arbeitsvertrag unzumutbar war, wurden die Beschäftigungsverhältnisse beendet.

In einem umfangreichen Aus- und Fortbildungsprogramm wurden die neuen Mitarbeiter des BGS-Ost durch fachtheoretische und praktische Unterweisung an den rechtsstaatlich-geprägten Ausbildungs- und Kenntnisstand der Polizeibeamten im bisherigen Bundesgebiet herangeführt.

Zwischenzeitlich sind die als Beschäftigte des Grenzschutzes der DDR in den BGS-Ost übernommenen Kräfte nach Durchführung der Personalüberprüfungen und soweit sie Beamten-Funktionen wahrnehmen grundsätzlich alle in das Beamtenverhältnis übernommen worden.

Der schon ursprünglich vorhandene Personalfehlbestand im BGS-Ost (ca. 1 600) hatte sich zunächst als Folge der Personalüberprüfungen noch erhöht. Weiterer Personalbedarf entstand in der Folgezeit durch intensivierte Grenzkontrollmaßnahmen aufgrund stetig ansteigender illegaler Zuwanderung von Ausländern und zunehmender grenzüberschreitender Kriminalität. Der Personalfehlbestand konnte durch Neueinstellungen von Bewerbern aus den neuen Bundesländern (von 1991–1994 insgesamt über 3 000 Kräfte), durch die Einstellung von rd. 1 300 grenzpolizeilichen Unterstützungskräften (im Angestelltenverhältnis) vornehmlich aus den Grenzregionen sowie durch versetzte oder abgeordnete Polizeivollzugsbeamte des BGS-West mittlerweile ausgeglichen werden. Durch den Einsatz von Beam-

ten aus dem BGS-West hat eine starke Vermischung innerhalb des BGS-Personals stattgefunden. Durch gezielte Werbemaßnahmen in den Einsatzschwerpunkten des BGS an den Ostgrenzen wird versucht, weitere Bewerber im Bereich der neuen Länder zu gewinnen.

Neben den Maßnahmen zur Personalkonsolidierung sind in den Jahren ab 1991 auch erhebliche Verbesserungen in der materiellen Ausstattung des BGS-Ost durch Umschichtung innerhalb des BGS bzw. durch Neubeschaffungen erfolgt. Für den Aufbau des BGS-Ost sind 1991 bis 1994 jährlich rd. 260 Mio. DM in den Bereich des BGS-Ost geflossen. Der Schwerpunkt der Auslagen lag bei rd. 200 Mio. DM im Personalbereich. Bei konstanten sonstigen Kosten wird sich der Personalkostenanteil nach Auffüllen der Stellen und Planstellen in Bereich des BGS-Ost auf ca. 350 Mio. DM jährlich erhöhen.

Mit der Übernahme der Bahnpolizeiaufgaben und der Luftsicherheitsaufgaben auch in den alten Bundesländern durch den BGS aufgrund des Aufgabenübertragungsgesetzes vom 23. Januar 1992 wurde die Organisation des BGS mit Wirkung vom 1. April 1992 neu festgelegt.

Als BGS-Mittelbehörden wurden fünf regionale für alle BGS-Aufgaben zuständige Grenzschutzpräsidien errichtet. Dabei ist das Grenzschutzpräsidium Ost (Berlin) mit den Grenzschutzämtern Berlin, Frankfurt/Oder, Pirna, dem Bahnpolizeiamt Berlin und vier Einsatzabteilungen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zuständig in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern bzw. Thüringen und Sachsen-Anhalt gehören demgegenüber zum Zuständigkeitsbereich der Grenzschutzpräsidien Nord bzw. Mitte. Damit wurde bei der Festlegung der räumlichen Zuständigkeitsbereiche der Grenzschutzpräsidien bewußt eine die ehemalige innerdeutsche Grenze überschreitende Lösung gewählt (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 32).

Personelle Verklammerung, gemeinsame Einsätze und Ausbildungsmaßnahmen sowie die neuen Zuständigkeitsbereiche geben Gewähr, die Integration des BGS-Ost in den gesamten BGS weiter zu fördern.

5. Aufbau von Landesverfassungsschutzbehörden gemäß § 2 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz

Der notwendige neue gesetzliche, organisatorische und personelle Aufbau des Verfassungsschutzes in den neuen Bundesländern erfolgt in Anlehnung an die Strukturen der Verfassungsschutzbehörden in den alten Bundesländern mit ihrem klaren, im Grundgesetz verankerten gesetzlichen Auftrag als Instrument der wehrhaften Demokratie.

Der Verfassungsschutz wurde entsprechend dem föderativen System aufgebaut. Es gibt ein Bundesamt für Verfassungsschutz und 16 selbständige Landesbehörden für Verfassungsschutz, die jeweils unterschiedlichen und unabhängigen parlamentarischen sowie weiteren Kontrollinstitutionen unterliegen. Die Verfassungsschutzbehörden sind streng dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet, haben keinerlei polizeiliche Exekutivbefugnisse und dürfen polizeilichen Dienststellen nicht angegliedert werden (sog. institutionelles Trennungsgebot). Aufgabe ist das Sammeln und Auswerten von Informationen über extremistische Bestrebungen, über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für fremde Mächte oder über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Alle neuen Bundesländer haben zwischenzeitlich Landesbehörden für Verfassungsschutz eingerichtet, ihr Aufbau ist in materieller und personeller Hinsicht überwiegend abgeschlossen. Alle Mitarbeiter der neuen Landesbehörden für Verfassungsschutz sind neu eingestellt und vor ihrer Einstellung überprüft worden. Ehemalige Mitarbeiter aus dem Bereich MfS/Amt für nationale Sicherheit sind nicht eingestellt worden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesbehörden für Verfassungsschutz aus den Partnerländern haben beim Aufbau dieser Behörden in den neuen Bundesländern erhebliche personelle und materielle Hilfestellung geleistet. Als fortdauernde Unterstützungsmaßnahme werden Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden aus den neuen Bundesländern im Bundesamt für Verfassungsschutz und an der Schule für Verfassungsschutz aus- und fortgebildet.

6. Aufbau des Zivil- und Katastrophenschutzes

Die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen bestimmen auch die Aufgaben der zivilen Verteidigung.

Bis Mitte der 90er Jahre wurden für die wichtigsten Aufgabenbereiche des Zivil- und Katastrophenschutzes den neuen Bundesländern ca. 1 400 Fahrzeuge mit Gerät durch den Bund bereitgestellt. Die Ausbildung der Helfer aus den neuen Bundesländern erfolgt auf Kosten des Bundes zentral an der Brand- und Katastrophenschutzschule des Landes Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge bei Magdeburg. Im Bereich des Technischen Hilfswerkes wurden bisher 62 Ortsverbände gegründet. Für Aufgaben des Katastrophenschutzes und der Luftrettung wurde in den neuen Bundesländern je ein Zivilschutz-Hubschrauber in Dienst gestellt. Der Aufbau eines flächendeckenden Luftrettungsnetzes in den neuen Bundesländern ist weitgehend abgeschlossen. Von den bundesweit vorhandenen 50 Luftrettungsstationen befinden sich 13 in den neuen Bundesländern. Zur Überwachung der Umweltradioaktivität wurden die neuen Bundesländer in das Radioaktivitätsmessnetz des Warndienstes mit einbezogen. Zu diesem Zweck werden zur Zeit von insgesamt 2 150 Meßstellen rund 560 Meßstellen in das Gebiet der neuen Bundesländer verlegt. Zur Steuerung und Kontrolle dieser Meßstellen wird ein neues Warnamt in Berlin errichtet werden. Der Bundesverband für den Selbstschutz führt seit dem 1. Juli 1993 in den neuen Bundesländern vielfältige Informations- und Ausbildungsveranstaltungen durch.

IX. Politische Bildung

In der DDR hatte die „politisch-ideologische Erziehung" eine zentrale Bedeutung. Ihr Ziel war die Herausbildung der „sozialistischen Persönlichkeit", die u. a. geprägt sein sollte durch Überzeugungstreue zum Marxismus-Leninismus und durch rückhaltlose Loyalität zur „führenden Partei der Arbeiterklasse". In diesem Sinne war die politisch-ideologische Erziehung ein Herrschaftsinstrument der SED. Für die Menschen in der DDR war die politisch-ideologische Erziehung eine lebensbegleitende Dauererfahrung: Sie war Gegenstand der Indoktrination durch SED, Massenorganisationen und Medien. Sie war zugleich Teil des beruflichen Werdegangs, denn die Erreichung höher qualifizierter Tätigkeiten war grundsätzlich – allerdings in unterschiedlichem Grade – an den Nachweis ideologischer Überzeugungstreue und Aktivität gebunden.

Für die – besonders intensive – geistige Einflußnahme auf die Jugend war sie durchgängiges Erziehungsprinzip vom Kindergarten bis zur Hochschule, daneben Inhalt besonderer Unterrichtsfächer (Staatsbürgerkunde, Wehrerziehung) und ein Arbeitsschwerpunkt der hierfür zuständigen Massenorganisationen (Pionierorganisation „Ernst Thälmann", FDJ und Gesellschaft für Sport und Technik).

Nach dem Zusammenbruch der SED-Herrschaft stellte sich die besonders wichtige und dringende Aufgabe, den Menschen in den neuen Bundesländern geistige Orientierungshilfen in der neu gewonnenen freiheitlich demokratischen Werteordnung im Rahmen einer pluralistisch verfaßten und auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative beruhenden politischen Bildung anzubieten. Dieser Aufgabe haben sich vor allem die Bundeszentrale für politische Bildung, die freien Träger der politischen Bildungsarbeit und die politischen Stiftungen mit großem Engagement und erheblichem Einsatz personeller und finanzieller Mittel angenommen. Hervorzuheben ist hier die Einrichtung einer Außenstelle der Bundeszentrale in Berlin sowie der Bau von Bildungsstätten der politischen Stiftungen in den neuen Ländern. Ferner die Durchführung von sogenannten Begegnungsseminaren mit Teilnehmern jeweils aus den neuen und den alten Bundesländern, die insbesondere dem Abbau von Mißverständnissen und gegenseitigen Vorurteilen dienen.

Die Bundeszentrale für politische Bildung ist darüber hinaus auch im Bereich der Lehrerfortbildung tätig und hat für die fünf neuen Bundesländer in enger Abstimmung mit den Kultusministerien dieser Länder ein Curriculum erstellt. Damit soll das nach dem Zusammenbruch der DDR im Unterrichtsbereich „Staatsbürgerkunde" entstandene Vakuum so schnell und wirkungsvoll wie möglich überbrückt werden.

Die politische Bildungsarbeit wird auch durch den Aufbau von Landeszentralen für politische Bildung in den neuen Ländern wesentlich gestärkt, die als überparteiliche Einrichtungen ein Angebot von Publikationen und Bildungsveranstaltungen bereitstellen. Landeszentralen für politische Bildung sind inzwischen in allen neuen Ländern eingerichtet worden, wobei der Aufbau sowie die finanzielle und personelle Ausstattung in unterschiedlichem Maße vorangeschritten sind.

Die Bundesregierung trägt durch die Bundeszentrale für politische Bildung in Amtshilfe und auch durch materielle Unterstützung zu diesem Aufbau bei. Die Bundeszentrale führt zunehmend auch Veranstaltungen (Tagungen, Seminare) in Zusammenarbeit mit Landeszentralen in den neuen Ländern durch.

X. Aufbau der Statistik

Da die Statistik in der DDR ausschließlich der Steuerung und Überwachung der zentralen Planwirtschaft diente, mußten ihre Aufgaben nach der politischen Wende marktwirtschaftlichen Anforderungen angepaßt werden. Bereits Ende März 1990 wurde eine Arbeitsgruppe Deutsche Statistik in der Zweigstelle Berlin des Statistischen Bundesamtes eingerichtet, um beim Aufbau einer mit der Bundesstatistik vergleichbaren Statistik mitzuwirken. Nach der Vorgabe des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion war eine Anpassung zunächst in den Bereichen Arbeitsmarkt, Preise, Produktion und Umsätze, Außenwirtschaft und Einzelhandel vorgesehen.

Mit dem Einigungsvertrag wurden auch die bundesstatistischen Rechtsvorschriften übergeleitet; damit verbunden war die Umstellung der bis zu diesem Zeitpunkt noch zentralistisch organisierten Statistik auf das föderativ gegliederte System der Bundesstatistik. Für eine durch den Einigungsvertrag bis zum 31. Dezember 1992 befristete Übergangszeit wurde das Statistische Amt der DDR als Gemeinsames Statistisches Amt der fünf neuen Bundesländer weitergeführt. Der Aufbau der Statistischen Landesämter in den neuen Bundesländern ging mit Unterstützung der Statistischen Landesämter in den alten Bundesländern und des Statistischen Bundesamtes so zügig vonstatten, daß die Gemeinsame Einrichtung Ende 1991 aufgelöst werden konnte.

Der zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung bestehende Unterschied zum Berichtssystem der Bundesstatistik erlaubte es nicht, alle übergeleiteten Statistiken im Beitrittsgebiet sofort in vollem Umfang durchzuführen. Durch die Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 wurden daher verschiedene Erhebungen vorübergehend ganz oder teilweise ausgesetzt sowie Erhebungstermine verschoben. Zur besseren Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und der raschen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern fanden im Dienstleistungsbereich sowie im Mikrozensus zu arbeitsmarktbezogenen Merkmalen ergänzende Erhebungen statt.

In wichtigen Teilbereichen, z. B. im Produzierenden Gewerbe und im Außenhandel, konnte frühzeitig eine vollständige Umstellung auf die Konzepte der Bundesstatistik vollzogen werden. Inzwischen können aus fast allen Arbeitsgebieten der Bundesstatistik aktuelle und zuverlässige Informationen, die insbesondere als Entscheidungsgrundlage im wirtschaftlichen und sozialen Bereich benötigt werden, bereitgestellt werden.

Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt umfangreiches Datenmaterial der Statistik der DDR gesammelt, gesichtet und aus diesem Bestand ausgewählte Daten in der Weise aufbereitet, daß sie im wesentlichen mit Ergebnissen aus Bundesstatistiken vergleichbar sind.

4. Kapitel: STRAFRECHT, UNRECHTSBEWÄLTIGUNG

I. Strafrechtliche Aspekte der Wiedervereinigung

Die Rechtsvereinheitlichung im Strafrecht und den benachbarten Rechtsgebieten ist im Gleichklang mit der politischen Entwicklung im Jahre 1990 in zwei großen Schritten erfolgt.

Auszugehen war von dem Rechtszustand, wie er sich Anfang 1990 darstellte.

1. Strafrecht der DDR

Das am 1. Juli 1968 in Kraft getretene Strafgesetzbuch der DDR hatte das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 abgelöst, das in beiden Staaten in Deutschland den Kern strafrechtlicher Regelungen bildete. Damit wurde zielgerichtet eine weitere Trennung zum Strafrecht in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen.

Nach mehrfachen Änderungen und Ergänzungen des DDR-Strafgesetzbuches hatte die DDR erst im Zuge des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 die Todesstrafe aufgehoben und damit eine auch der vorausgegangenen Strafpraxis Rechnung tragende Entscheidung getroffen (vgl. Bericht über Hinrichtungen, Anhang Nr. 33).

Das Strafrecht der DDR war in besonderem Maße der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie insbesondere der planwirtschaftlichen Wirtschaftsstruktur verpflichtet. Es enthielt Vorschriften, die mit den Prinzipien eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates nicht in Einklang zu bringen waren. Aufgabe des sozialistischen Strafrechts war die Einwirkung auf den Straftäter mit dem Ziel der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Bestimmendes Wesensmerkmal der strafrechtlichen Verantwortlichkeit war das Prinzip der Wiedergutmachung, allerdings im Sinne einer politisch-moralischen Bewährung vor der Gesellschaft, also letztlich im Verhältnis zur SED und ihren Repräsentanten. Nach seinem Selbstverständnis diente das Strafrecht der DDR vorrangig der Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft, der Verwirklichung der „Macht der Arbeiterklasse" im Bündnis mit den anderen Werktätigen und der fortschreitenden Ausprägung der im Parteiprogramm der SED charakterisierten Wesenszüge einer „entwickelten sozialistischen Gesellschaft".

Die Rechtsprechung im Strafrecht war nicht unabhängig im Sinne einer Gewaltenteilung; sie wurde politisch kontrolliert (vgl. Aufgaben der Gerichte, Anhang Nr. 34). Strafe war im Verständnis des Gesetzgebers der DDR Verteidigungsmittel der Gesellschaft mit dem Ziel, die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse und Interessen zu sichern. Sie hatte die Funktion, die soziale Integration des Täters in die sozialistische Gesellschaft und seine Identifikation mit ihr zu fördern. Sie diente insbesondere dazu, sog. konterrevolutionäre Verbrechen gegen die Grundlagen des realen Sozialismus zurückzuweisen.

2. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen

2.1 Entwicklung der rechtlichen Grundlagen bis zum Beitritt

Um diese Strukturen des alten Strafrechts der DDR zu überwinden, war das Recht zu entideologisieren, zu entpolitisieren und von Vorschriften, die nach westlichem Verständnis grob rechtsstaatswidrig waren, zu befreien. Zur Verwirklichung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion waren Vorschriften, die dieses Ziel konterkarieren konnten, abzuschaffen.

Entsprechende Vereinbarungen wurden nach eingehenden Verhandlungen zwischen Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion getroffen.

Rechtstechnisch wurde die Umsetzung des Vertrages erreicht, indem die vereinbarten Rechtsänderungen noch in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und des Paßgesetzes (6. Strafrechtsänderungsgesetz) der DDR eingearbeitet wurden. Dieses am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Gesetz enthält neben den aufgrund des ersten Staatsvertrages gebotenen Rechtsbereinigungen eine große Anzahl weiterer Rechtsänderungen, die die DDR von sich aus vorgenommen hatte.

Das Gesetz war einerseits auf eine tiefgreifende Reform des politischen Strafrechts ausgerichtet und diente dem Ziel, alle Regelungen aufzuheben, die in der Vergangenheit der Durchsetzung einer fehlerhaften Sicherheitsdoktrin dienten und administrativrepressiven Charakter trugen. Der zweite Komplex von Änderungen bestand in gesetzgeberischen Maßnahmen, die sich aus den Verpflichtungen der DDR im Staatsvertrag ergaben. Politisch-ideologisch verbrämte Rechtskonstruktionen, wie etwa die Aufspaltung der Vermögensdelikte und des Eigentumsschutzes in zwei verschiedene Kapitel, in „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum" und „Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum", wurden aufgegeben und eine Reihe von Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgehoben, die von ihrer Idee her geeignet sein konnten, im Rahmen der Strafverfahren auch individuelle und soziale Defizite mit Hilfe der Gesellschaft, insbesondere der sozialistisch-kollektiven Umwelt des Straffälligen, im Zusammenwirken mit der Justiz zu überwinden.

Mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 vollzog sich eine tiefgreifende Zäsur gegenüber der zurückliegenden Strafrechtsentwicklung in der DDR. Mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages ist das Gesetz im wesentlichen außer Kraft getreten.

2.2 Einigungsvertrag

Nach Bildung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 war die Rechtsvereinheitlichung im eigentlichen Sinne zu erreichen. In zahlreichen Verhandlungsrunden, an denen auch die alten Länder der Bundesrepublik Deutschland beteiligt waren, wurden sämtliche strafrechtlichen Kodifikationen, für die eine Bundeszuständigkeit besteht, daraufhin überprüft, ob sie von der DDR bzw. den neuen Länder übernommen werden konnten.

Auszugehen war von der Grundkonzeption des Einigungsvertrages, daß mit dem Wirksamwerden des Beitritts in den neu zu bildenden Ländern Bundesrecht in Kraft treten sollte, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt war (Artikel 8 des Einigungsvertrages). Es war demnach zu entscheiden, welche Vorschriften des Bundesrechts in den neu zu bildenden Ländern nicht in Kraft gesetzt werden sollten. Gewissermaßen spiegelbildlich hierzu war zu prüfen, welche Vorschriften des Rechts der DDR in Kraft bleiben mußten, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Dazu war das Recht der DDR einer erneuten, gegenüber den Belangen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eingehenderen Prüfung zu unterziehen, die nun nicht mehr allein der Entideologisierung und Entpolitisierung des Rechtes diente, sondern rechtsdogmatische und teils auch sehr praktische Gesichtspunkte einzubeziehen hatte. Beispielhaft seien hier die Regelungen zum Recht der Schwangerschaftsunterbrechung genannt, aber auch die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung, zum Strafregisterrecht oder zum Jugendstrafrecht.

Die Verhandlungen waren insgesamt gekennzeichnet von dem Bestreben nach weitestgehender Rechtsvereinheitlichung. Ebenso wichtig war es zu vermeiden, daß Vorschriften zur Übernahme empfohlen werden sollten, die aus allgemein politischen Gründen, wegen gewachsener anderweitiger gesellschaftlicher Überzeugungen, aber auch wegen fehlender Umsetzbarkeit in der Praxis nicht oder zumindest nicht sofort übernommen werden sollten oder auch nur konnten. So zeigte die intensive öffentliche Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland sehr schnell, daß mögliche Versuche zur schlichten Erstreckung der Vorschriften des Strafgesetzbuches, etwa zur Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs oder der Homosexualität, auf die fünf neu zu schaffenden Länder auch aus westlicher Sicht umgehend gescheitert wären. Andere Tatbestände, wie etwa die der §§ 144, 236 StGB, wurden nicht übernommen, weil sie in der Tat nicht mehr sonderlich zeitgemäß waren und in der Strafverfolgungsstatistik ohnehin kaum eine Rolle spielten.

Im wesentlichen aber wurden die strafrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland übernommen, so daß ab dem 3. Oktober 1990 bis auf wenige Ausnahmen auch in den neuen Ländern das Strafgesetzbuch mit der Maßgabe gilt, daß einzelne Vorschriften nicht anzuwenden sind. Die Frage, welches Recht bei partiell unterschiedlich geltendem Bundesrecht im Einzelfall anzuwenden ist, richtet sich nach den Grundsätzen des Interlokalen Strafrechts. Die aus Gründen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotes und sonstiger Erfordernisse notwendigen Übergangsvorschriften finden sich im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. Die in der Praxis besonders bedeutsame Frage, welches Recht im Zweifel als das mildeste anzuwenden ist, wenn Straftaten vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden, aber nach diesem Zeitpunkt abzuurteilen sind, richtet sich im wesentlichen nach § 2 Abs. 3 StGB.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Regelungen bestand Einvernehmen, daß eine Vereinheitlichung so schnell wie möglich zu erfolgen habe. Für Über-

gangsregelungen mit Fristsetzungen wurde im Einigungsvertrag Sorge getragen.

2.3 Entwicklungen der rechtlichen Grundlagen nach dem Beitritt

Der Weg zur Rechtsvereinheitlichung war mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages noch nicht abgeschlossen.

Besonders problematisch war die Rechtsvereinheitlichung im Bereich der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Die Rechtslage in beiden Teilen Deutschlands ging gerade in diesem auch in der Vergangenheit schon besonders emotional diskutierten Problembereich weit auseinander: In den alten Bundesländern einschließlich Berlin (West) war der Schwangerschaftsabbruch nach den §§ 218ff. StGB grundsätzlich strafbar, wenn nicht eine der gesetzlich anerkannten Indikationen (medizinische, kindliche, kriminologische oder Notlagenindikation) vorlag. Demgegenüber war die Schwangere in der DDR nach dem Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 grundsätzlich berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen unter Einhaltung bestimmter Verfahrensregeln abbrechen zu lassen, ohne daß eine Indikation vorlag.

Nach langwierigen Gesprächen zwischen der Bundesregierung, den Koalitionsparteien, der Opposition, den Bundesländern und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der DDR einigte man sich im Einigungsvertrag schließlich auf folgende Lösung:

Es blieb zunächst bei dem unterschiedlichen Recht. Artikel 31 Abs. 4 Satz 1 des Einigungsvertrages bestimmte jedoch, daß es Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers sei, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleiste, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall sei.

Wie schwierig es war, den Auftrag des Einigungsvertrages zu erfüllen, zeigt sich schon daran, daß dem Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 25. Juni 1992 schließlich sieben Gesetzentwürfe zur Abstimmung vorlagen. Die gegensätzlichen Vorschläge reichten von einer ersatzlosen Aufhebung der Strafvorschriften über eine Fristenregelung mit oder ohne Beratungspflicht bis hin zu einem Indikationenmodell, das noch strengere Voraussetzungen vorsah, als das in den alten Bundesländern geltende Recht. Mit Zustimmung von Mitgliedern aus allen Fraktionen entschied sich der Deutsche Bundestag schließlich für den im Laufe der parlamentarischen Beratungen eingebrachten sogenannten interfraktionellen „Gruppenantrag", nämlich das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz). Dadurch wurde ein langer Beratungsprozeß abgeschlossen, bei dem auch innerhalb der Fraktionen und Gruppen unterschiedliche Standpunkte vertreten und Sachverständige aus allen gesellschaftlich relevanten Gruppen angehört worden waren.

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz sieht u. a. umfangreiche soziale Hilfen und Beratungsansprüche sowie die Finanzierung ärztlich verordneter Verhütungsmittel durch die gesetzlichen Krankenkassen bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr vor. Nach der Neuregelung des Strafrechts bleibt der Abbruch einer Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen durch einen Arzt straflos, wenn sich die Schwangere zuvor im Hinblick auf die Bewältigung der Not- und Konfliktlage hat beraten lassen und anschließend eine Überlegungsfrist von drei Tagen eingehalten hat.

Das Gesetz wurde am 4. August 1992 im Bundesgesetzblatt verkündet, trat jedoch, soweit es Änderungen des Strafgesetzbuches vorsah, aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, das von der bayerischen Staatsregierung und 249 Abgeordnete des Deutschen Bundestages angerufen worden war, vorerst nicht in Kraft.

In seinem Urteil vom 28. Mai 1993 betonte das Bundesverfassungsgericht das vom Grundgesetz gebotene grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes. Es erklärte Teile der im Schwangeren- und Familienhilfegesetz enthaltenen strafrechtlichen Vorschriften für nichtig, billigte jedoch im Grundsatz das Konzept einer Fristenregelung mit Beratungspflicht unter der Voraussetzung als mit der Verfassung vereinbar, daß das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs unberührt bleibt. Außerdem sprach das Bundesverfassungsgericht aus, daß das Grundgesetz es nicht zulasse, für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs, dessen Rechtmäßigkeit nicht festgestellt wird, Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Die Gewährung von Sozialhilfe für nicht mit Strafe bedrohte Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung in Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit sei demgegenüber ebensowenig verfassungsrechtlich zu beanstanden wie die Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Der Gesetzgeber wird ferner aufgefordert, in bestimmten Fällen gesetzliche Regelungen zum besseren Schutz des ungeborenen Lebens zu erlassen.

In dem genannten Urteil ordnete das Bundesverfassungsgericht zugleich mit Wirkung ab 16. Juni 1993 die Geltung der neuen strafrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht als mit dem Grundgesetz unvereinbar für nichtig erklärt worden waren, für die ganze Bundesrepublik Deutschland an und ergänzte das durch eine Übergangsregelung (Vollstreckungsanordnung gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht).

In der zwölften Legislaturperiode gelang die Umsetzung des sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil ergebenden gesetzgeberischen Handlungsbe-

darfs wegen unterschiedlicher Auffassungen über die Ausgestaltung von Beratungs-, Finanzierungs- und Strafvorschriften nicht mehr. Ein Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 26. Mai 1994 fand nicht die erforderliche Zustimmung des Bundesrates. Am 29. Juni 1995 beschloß schließlich der 13. Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz in einer von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. unterstützten Kompromißfassung. Hiernach gilt nach der Zustimmung des Bundesrates ab dem 1. Januar 1996 in ganz Deutschland auch in diesem vieldiskutierten Bereich wieder ein einheitliches Gesetzesrecht auf der Grundlage der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Auch für den Bereich der Schutzaltersgrenzen für den sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen brachte der Einigungsvertrag noch keine Vereinheitlichung des Strafrechts in den alten und neuen Bundesländern.

Durch das am 11. Juni 1994 in Kraft getretene 29. Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 175, 182 StGB – sind der historisch belastete § 175 StGB sowie die §§ 182 StGB (Verführung) und 149 StGB-DDR (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen) durch eine geschlechtsneutrale einheitliche Jugendschutzvorschrift (§ 182 StGB-neu) mit Geltung im gesamten Bundesgebiet ersetzt worden.

Schließlich hatte der Einigungsvertrag die Festlegung getroffen, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung im Beitrittsgebiet grundsätzlich nicht anzuwenden sind. Ausschlaggebend dafür war gewesen, daß die Verhandlungsführer der DDR seinerzeit Vorbehalte gegen dieses Rechtsinstitut geltend gemacht hatten, da eine vergleichbare Rechtsfolge der Tat in ihrer Rechtsordnung unbekannt gewesen war. Die durch den Einigungsvertrag eingeführte Übergangsvorschrift des Artikels 1 a EGStGB sah Sicherungsverwahrung ausschließlich in den Fällen vor, in denen entweder eine die Verurteilung auslösende Tat nach dem Wirksamwerden des Beitritts an einem Ort begangen wurde, an dem das Strafgesetzbuch bereits vorher gegolten hat (Artikel 1 a Nr. 1 EGStGB) oder der Täter an einem solchen Ort seine Lebensgrundlage hat (Artikel 1 a Nr. 2 EGStGB). Demgegenüber konnten gefährliche Hangtäter, die ihre Lebensgrundlage in den neuen Bundesländern haben und dort erhebliche Straftaten begehen, nicht zur Sicherungsverwahrung verurteilt werden.

Eine solche Begünstigung von Straftätern bei im übrigen vergleichbarer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auch hat sich dieses Rechtsinstitut in der Praxis bewährt. Es hat sich gezeigt, daß die Rechtsprechung verantwortungsbewußt mit der Maßregel der Sicherungsverwahrung umgeht. Insbesondere haben sich Befürchtungen wegen einer zu großzügigen Handhabung nicht bewahrheitet. Auf Initiative der neuen Länder hat der Gesetzgeber daher mit dem Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung (BGBl. I Nr. 31 vom 27. Juni 1995, S. 818) die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung auch auf das Gebiet der neuen Länder erstreckt.

Auch im Umweltstrafrecht trat durch die Wiedervereinigung noch keine vollständige Vereinheitlichung des Rechts ein. Während der Boden in den alten Bundesländern nur mittelbar und lückenhaft gegen schädigende Beeinträchtigungen geschützt war, galt in den neuen Ländern aufgrund des Einigungsvertrages ein eigenständiger strafrechtlicher Bodenschutz fort. Im Rahmen des am 1. November 1994 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurde schließlich mit § 324a StGB ein für das gesamte Bundesgebiet geltender Bodenschutztatbestand geschaffen und die dadurch überflüssig gewordene Vorschrift des § 191a DDR-StGB aufgehoben.

II. Strafrechtliche Bewältigung von DDR-Unrecht und Vereinigungskriminalität

Bei der Frage des Umgangs mit den Verantwortlichen für das staatlich organisierte Unrecht in der DDR steht der Rechtsstaat vor der Aufgabe, ein in 40 Jahren entstandenes staatliches Unrecht mit den Mitteln des Rechts zu bewältigen. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere daraus, daß das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, das sich mit der individuellen Auflehnung des Einzelnen gegen die bestehende Rechtsordnung befaßt, auf derartiges staatliches Unrecht, das sich in nicht seltenen Fällen über viele „behördliche Stufen" erstreckt hat, nicht zugeschnitten ist.

Der Gesetzgeber konnte die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts ergeben, im Einigungsvertrag nicht vermeiden. Nachträglich ein neues „passendes" Strafrecht für die Regierungskriminalität der DDR zu schaffen, hätte gegen die engen verfassungsrechtlichen Grenzen, denen das Strafrecht unterliegt, verstoßen. Denn nach Artikel 103 Abs. 2 GG darf sich das Strafrecht keine rückwirkende Geltung beimessen und nur das ahnden, was bereits bei Tatbegehung durch Gesetz mit Strafe bedroht war. Der Einigungsvertrag geht deshalb auch gemäß Artikel 315 Abs. 1 EGStGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 StGB von der grundsätzlichen Anwendung des zur Zeit der Tat am Tatort geltenden Rechts der DDR aus. Das durch den Einigungsvertrag in Kraft gesetzte bundesdeutsche Recht ist gemäß § 2 Abs. 3 StGB auf solche Taten anzuwenden, wenn es milder ist als das Recht der DDR.

Unabhängig davon kommt gemäß Artikel 315 Abs. 4 EGStGB bundesdeutsches Recht zum Zuge, wenn dieses kraft spezieller Rechtsanwendungsnormen bereits vor dem 3. Oktober 1990 auf in der DDR begangene Taten anwendbar war. Dies gilt z. B. für die in § 5 Nr. 6 StGB aufgeführten Delikte der Verschleppung (§ 234a StGB) und der politischen Verdächtigung (§ 241a StGB).

Ist das Recht der DDR anwendbar, so kann sich der Täter allerdings nicht auf solche Erlaubnissätze des DDR-Rechts berufen, die wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sind, etwa weil sie die allen Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde des Menschen gröblich mißachten und den unantastbaren Kernbereich des Rechts verletzen. Ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht.

In seinem Urteil vom 3. November 1992, das einen der sogenannten „Mauerschützen-Fälle" betraf, hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß diese Rechtsgrundsätze, die er zur Bewältigung des NS-Unrechts aufgestellt hat, auch für das SED-Unrecht Geltung beanspruchen. Heute können auch die Internationalen Menschenrechtspakte Anhaltspunkte dafür bieten, wann der Staat nach der Überzeugung der weltweiten Rechtsgemeinschaft Menschenrechte verletzt (vgl. Urteil vom 3. November 1992, Anhang Nr. 35). Von diesen Grundsätzen ausgehend, gelangt der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, daß Grenzsoldaten, die mit Tötungsvorsatz auf unbewaffnete, Leib und Leben anderer nicht gefährdende Flüchtlinge geschossen haben, die Berufung auf § 27 Abs. 2 Grenzgesetz der DDR, der den Schußwaffengebrauch bei verbotenem Grenzübertritt rechtfertigen sollte, verwehrt ist.

Angesichts des Zeitraums von 40 Jahren, über den sich das SED-Unrechtsregime erstreckt hat, stellt sich natürlich die Frage, ob Straftaten, die aus politischen Gründen in der DDR nicht verfolgt wurden, in dieser Zeit verjähren konnten.

Es ist im allgemeinen davon auszugehen, daß auf der Grundlage des geltenden Rechts keine Verjährung eingetreten ist. Die Verjährung für Straftaten, die dem Strafgesetzbuch der DDR unterlagen und aus politischen, rechtsstaatswidrigen Gründen in der DDR nicht verfolgt wurden, hat während der Zeit des SED-Unrechtsregimes geruht. Auch im Recht der DDR gab es eine § 78b StGB der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Vorschrift, nach der die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

So wie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in der NS-Zeit der Wille des „Führers" Gesetzeskraft besaß, der einer Verfolgung bestimmter Taten entgegenzustehen vermochte, so standen der Ahndung des DDR-Unrechts ebenfalls häufig nicht etwa tatsächliche Hindernisse entgegen. Vielmehr wurden solche Taten „von Rechts wegen" nicht verfolgt, weil ihrer Verfolgung der Wille der Staats- und Parteiführung entgegenstand. Welchen Stellenwert der Wille der Staats- und Parteiführung für die Strafverfolgungsorgane der DDR hatte, belegen beispielhaft die „Orientierungen" des Obersten Gerichts der DDR (vgl. Informationen des Obersten Gerichts, Anhang Nr. 36), nach der die Beschlüsse des XI. Parteitages der SED verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der Gerichte und Richtschnur ihres Handelns waren.

Da dennoch in der Vergangenheit einzelne Staatsanwaltschaften und Gerichte bei den vorher erwähnten Fällen zu Verfahrenseinstellungen wegen Verjährung gelangt waren, hat der Deutsche Bundestag am 21. Januar 1993 ein Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (Verjährungsgesetz) beschlossen.

Es stellt in Artikel 1 fest, daß die Verjährung von solchen Taten, die während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes begangen wurden, aber entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung der DDR aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden sind, in der Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 geruht hat. Artikel 2 bringt zum Ausdruck, daß Straftaten, die nach dem Strafrecht der DDR bis zum 3. Oktober 1990 unverjährt waren, auch dann verfolgbar bleiben, wenn auf sie schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts auch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar war.

Das Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (2. Verjährungsgesetz) vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1657) bestimmt, daß die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in den neuen Bundesländern begangen wurden, und die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995 verjährt. Durch diese Verlängerung der Verjährungsfristen wurde insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften in den neuen Ländern in der Aufbauphase trotz größter Anstrengungen nicht in der Lage waren, solche Straftaten zu ahnden. Gerade die Opfer des vom SED-Regime oder in seinem Namen begangenen Unrechts hätten es nicht verstanden, wenn viele Taten wegen Verfolgungsverjährung nicht hätten weiter verfolgt werden können.

1. Regierungskriminalität

Für die strafrechtliche Bewältigung des SED-Unrechts (sogenannte „Regierungskriminalität") sind in erster Linie die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Länder zuständig. Wegen des Tatortprinzips sind dies in der Mehrzahl der Fälle die Justizbehörden und Gerichte des Landes Berlin, für die sog. Bezirkskriminalität die der neuen Länder. Darüber hinaus führt auch der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ermittlungsverfahren gegen Funktionäre des ehemaligen SED-Regimes.

In Berlin wurde eine besondere „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität" beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht eingerichtet, deren Aufgaben inzwischen auf die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin übergegangen sind. Da Berlin personell, finanziell und sächlich mit dieser Aufgabe überlastet war, haben die alten Bundesländer und der Bund Hilfe geleistet: Aufgrund eines Beschlusses der Justizministerkonferenz haben sie dem Land Berlin 60 Staatsanwälte bzw. Beamte des höheren Dienstes zur Verfügung gestellt und die Kosten hierfür übernommen; auf den Bund entfielen hiervon 10 Beamte. Im Bereich der Kriminalpolizei ist nach einem ähnlichen Modell, das durch Verwaltungsvereinbarungen abgesichert wird, eine „Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV)" eingerichtet worden.

Sie wird vom Bund und den alten Bundesländern mit 210 Ermittlungskräften (davon allein 40 vom Bund) unterstützt. Darüber hinaus werden von Bundesseite Beitragszahlungen in Höhe von 25 % der Kosten der „ZERV" geleistet.

Für die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität wurden geeignete Dienstgebäude in Berlin kostenlos zur Verfügung gestellt und Liegenschaften des Bundes (Büro- und Wohnraum für zur „ZERV" abgeordnete Mitarbeiter) für die „ZERV" angeboten.

In der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum Stichtag 31. Dezember 1994 wurden auf dem Gebiet der Regierungskriminalität (Verfahren wegen SED-Unrecht) insgesamt 3 460 Verfahren eingeleitet.

Von diesen Verfahren wurden 1 789 erledigt, und zwar 110 durch Anklageerhebung und 1 679 durch Einstellung bzw. auf sonstige Art.

Die Zahl der offenen Verfahren betrug zum Stichtag 31. Dezember 1994 1.671 Verfahren.

Von den Verfahren, in denen Anklage erhoben worden ist, hatten 51 Verfahren Gewalttaten an der Grenze (Totschlag) zum Gegenstand.

In den neuen Bundesländern sind zur Bearbeitung der sogenannten „Bezirkskriminalität" Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet worden. Ein besonderer Fachausschuß koordiniert die Tätigkeit der „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität" und der Schwerpunktstaatsanwaltschaften der neuen Länder.

2. Strafverfolgung von MfS-Angehörigen

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluß vom 15. Mai 1995 zur Strafverfolgung wegen Spionage entschieden:

Staatsbürger der DDR, die vor Herstellung der Deutschen Einheit für die Geheimdienste ihres Staates gegen die Bundesrepublik Deutschland spioniert haben, unterliegen nach der Wiedervereinigung nur noch mit Einschränkungen der Strafverfolgung wegen Spionage. Im einzelnen gilt folgendes:

(1) Staatsbürger der DDR, die vor Herstellung der deutschen Einheit für Geheimdienste ihres Staates ausschließlich vom Boden der DDR aus gegen die Bundesrepublik Deutschland spioniert haben, dürfen nach der Wiedervereinigung nicht mehr wegen ihrer Spionagetätigkeit verfolgt werden.

(2) Zugunsten derjenigen Staatsbürger der DDR, die dies im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland getan haben, sind bei der Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat besondere Milderungsgründe zu berücksichtigen, die im Ergebnis auch zur Verfahrenseinstellung führen können.

(3) Bei Staatsbürgern der DDR, die von einem ausländischen Staat aus Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland betrieben haben, muß unterschieden werden: Drohte dem Täter keine Bestrafung oder Auslieferung an die Bundesrepublik durch den ausländischen Staat, so kann er wie bei der Fallgruppe (1) nicht mehr wegen seiner Spionagetätigkeit verfolgt werden. Drohte ihm dagegen Bestrafung oder Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland durch den ausländischen Staat, so kommt die Strafverfolgung nur eingeschränkt in Betracht.

Dagegen besteht hinsichtlich der Bundesbürger, die Spionage für die DDR betrieben haben, weder ein Verfolgungshindernis noch ein besonderer Strafmilderungsgrund.

3. Vereinigungskriminalität

Im Zuge der Wiederherstellung der deutschen Einheit sind in einer Vielzahl von Fällen vereinigungsspezifische Wirtschaftsdelikte begangen worden, die zu hohen Schäden geführt haben. Kriminologisch lassen sie sich in die Bereiche des Betruges und der Untreue einteilen.

Zum ersten Bereich zählen Mißbräuche durch ungerechtfertigte Konvertierung der Verrechnungseinheit „Transferabler Rubel" in Deutsche Mark bei Außenhandelsgeschäften mit Ländern, die dem ehemaligen „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe" (RGW) angehörten.

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr war aus Gründen des Vertrauensschutzes für die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der DDR zu Ländern des RGW und der Erhaltung eines wichtigen Absatzmarktes für die Unternehmen aus den neuen Bundesländern bis Ende 1990 fortgeführt worden (vgl. wegen weiterer Einzelheiten Kapitel 5, IV, 10).

Dieses Verrechnungssystem wurde insbesondere in der Zeit nach Inkrafttreten der Währungsunion auch in strafrechtlich relevanter Weise mißbraucht (z. B. Luftgeschäfte). In Berlin sind deswegen 89 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden (Stand bis zum 31. Juli 1994).

Durch die Tätigkeit der eigens für die sachliche Prüfung von Konvertierungsanträgen eingerichteten „Prüfgruppe Transferrubel" wurde in vielen Fällen eine ungerechtfertigte Konvertierung verhindert. Soweit zu Unrecht in DM umgestellte Beträge ausgezahlt worden sind, werden diese – unbeschadet der

strafrechtlichen Prüfung des Sachverhaltes – zurückgefordert. Dabei handelt es sich insgesamt um einen Betrag in der Größenordnung von 1,2 Mrd. DM.

Ebenfalls zum ersten Deliktsbereich der Vereinigungskriminalität gehören die Fälle des sogenannten Umstellungsbetruges im Zusammenhang mit der Einführung der Deutschen Mark in der DDR ab 1. Juli 1990. Die zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Währungsumstellung eingesetzte „Prüfbehörde Währungsumstellung" hat eine Vielzahl von Mißbrauchsfällen aufgedeckt und zur Anzeige gebracht. Der Verdacht eines Umstellungsbetruges wurde allein in Berlin in 354 Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft überprüft (Stand bis zum 31. Juli 1994).

Den zweiten Bereich der Vereinigungskriminalität bilden überwiegend Untreuehandlungen zum Nachteil sowohl der Treuhandanstalt – ab 1. Januar 1995 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – als auch von Parteien und Massenorganisationen der DDR.

Straftaten zum Nachteil des Vermögens der Treuhandanstalt, z. B. treuwidrige Unternehmensführung durch Aushöhlungshandlungen, konnten insbesondere durch die Tätigkeit der Stabstelle Besondere Aufgaben im Direktorat Recht der Treuhandanstalt aufgedeckt und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.

Seit Aufnahme der Tätigkeit der Stabstelle Besondere Aufgaben sind bis Ende Mai 1995 insgesamt 2 081 Vorgänge angefallen, von denen 1 915 abgeschlossen werden konnten. Die abgeschlossenen Vorgänge betreffen 318 durch die Stabstelle Besondere Aufgaben erstattete Strafanzeigen. Insgesamt sind in dem genannten Zeitraum 895 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren entweder durch die vorgenannten Anzeigen durch die Stabstelle veranlaßt oder von ihr in sonstiger Weise fördernd begleitet worden. Die abgeschlossenen Vorgänge enthalten in 267 Fällen nicht bezifferbare oder nicht eingetretene Schäden.

In den übrigen Fällen ist ein strafrechtlicher Gesamtschaden von über 3,5 Mrd. DM als Ergebnis der Nachforschungen der Stabstelle Besondere Aufgaben ermittelt worden.

Dieser Gesamtschaden gliedert sich auf in

- Schäden von Dritten in Höhe von ca. 221 Mio. DM,
- Schäden von Unternehmen in Höhe von 1,409 Mrd. DM und
- Schäden der THA/BvS in Höhe von ca. 1,930 Mrd. DM.

Dieser strafrechtliche Schaden umfaßt auch die Gefährdung des jeweiligen Vermögens.

Bei der Ermittlung des der Treuhandanstalt/BvS tatsächlich entstandenen ökonomischen Schadens muß zudem berücksichtigt werden, daß die Tätigkeit der Stabstelle Besondere Aufgaben und anderer Einrichtungen der Treuhandanstalt/BvS in erheblichem Maße zur effektiven Wiedergutmachung bereits eingetretener Schäden beigetragen hat. Unter Berücksichtigung dessen bemiß sich das wirtschaftliche Gesamtvolumen deliktisch angerichteter und nicht wiedergutgemachter Schäden auf etwa 350 Mio. DM.

Zum letzten Deliktskreis der Vereinigungskriminalität zählen auch Straftaten zum Nachteil des Fiskalvermögens der DDR, z. B. durch Verschleuderung von NVA-Ausrüstungsgegenständen und Wirtschaftsdelikte aus dem Bereich „Kommerzielle Koordinierung", begangen insbesondere von ehemaligen Funktionsträgern dieses Bereiches. Es wurden in- und ausländische Scheinfirmen festgestellt, Auslandskonten aufgespürt, Vermögensverschiebungen aufgedeckt und strafrechtlich relevante Sachverhalte ermittelt. Zivilrechtliche Maßnahmen wurden im In- und Ausland getroffen.

Die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung der Vereinigungskriminalität fällt ebenso wie die strafrechtliche Bewältigung der sogenannten Regierungskriminalität in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin und der neuen Bundesländer. Letztere sind im Hinblick auf die gesamtstaatliche Bedeutung dieser Aufgabe durch die alten Länder insbesondere im personellen Bereich in solidarischer Weise unterstützt worden.

III. Bereinigung von SED-Unrecht durch Rehabilitierung

Der Wiedergutmachung politischer Verfolgung unter dem SED-Regime kommt im Rahmen der rechtspolitischen Bewältigung der Folgen der deutschen Einheit ein besonderer Stellenwert zu. Mit der Revision von DDR-Unrecht wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und damit zur inneren Aussöhnung mit der Geschichte des nunmehr vereinigten deutschen Staates geleistet. Gerade die Opfer des SED-Regimes, die in menschenverachtender Art und Weise aus politischen Gründen diskriminiert, schikaniert und zum Teil in gesellschaftliche und soziale Außenseiterrollen gedrängt wurden, haben an die Wiedervereinigung eine hohe Erwartungshaltung geknüpft. Den von Unrechtsmaßnahmen Betroffenen muß – auch wenn sicher nicht alle Hoffnungen erfüllt werden können – Gerechtigkeit widerfahren und zumindest durch eine moralische Rehabilitierung und Ausgleichsleistungen eine gewisse Wiedergutmachung zuteil werden. Im Gesamtbereich der Wiedergutmachung ist auf besonders sozialverträgliche Problemlösungen zu achten, die die verschiedenen Fallgruppen interessengerecht und widerspruchsfrei erfassen. Daß sich bei der Diskussion über die Bereinigung von DDR-

Unrecht Emotionen aber nicht völlig unterdrücken lassen, liegt auf der Hand. Letztlich tragen ausgewogene und für die Betroffenen akzeptable Wiedergutmachungsregelungen auch dazu bei, das Vertrauen in unseren Rechtsstaat zu stärken.

Das wiedergutzumachende Unrecht läßt sich in zwei große Fallgruppen einordnen:

- Die immateriell Geschädigten, also Opfer von politisch motivierten Eingriffen in Leben, Gesundheit und Freiheit, in die persönlichen Lebensverhältnisse, den Beruf und die Familien.
- Die materiell Geschädigten, also die Opfer von Vermögensverlusten, die als Teil politischer Verfolgung bzw. als politische Strafmaßnahmen einzustufen sind oder in anderer Art einen diskriminierenden Charakter aufweisen.

Das Sozialstaatsprinzip bildet die Basis der Wiedergutmachung, wobei insbesondere der Gleichheitsgrundsatz zu beachten ist. Wiedergutmachung bedeutet in aller Regel, daß Schäden nicht in vollem Umfang, also nicht zu 100% ersetzt werden können – schon aus fiskalischen Gründen. Wiedergutmachung stellt einen sozial motivierten Ausgleich erlittener Schäden dar, keinen Schadensersatz im zivilrechtlichen Sinne. Es ist deshalb unter politischen wie auch rechtlichen Gesichtspunkten geboten, Ausgewogenheit bei den Wiedergutmachungsleistungen für unterschiedliche Schäden sicherzustellen. Wiedergutmachung darf nicht zur Bevorzugung bestimmter Gruppen von Geschädigten führen, sich z. B. einseitig auf den Ausgleich materieller Schäden beschränken und die immateriellen Schäden – Leben, Gesundheit, Beruf etc. – in Ausgleichsleistungen nicht oder nur unzureichend einbeziehen. Dies fordert zum einen der Gleichbehandlungsgrundsatz, als maßgeblicher verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab für die gesetzliche Regelung der Wiedergutmachung. Zum anderen ist die Ausgewogenheit des Gesamtsystems der Wiedergutmachungsleistungen aber auch Voraussetzung für die politische Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung. Gerade da kein voller Schadensersatz geleistet werden kann, werden viele der Betroffenen verständlicherweise mit den ihnen eingeräumten Ansprüchen nicht zufrieden sein. Da dieser „Strukturfehler" im System der Wiedergutmachung nicht beseitigt werden kann, muß der Gesetzgeber auf die Ausgewogenheit achten. Keine der betroffenen Gruppen darf berechtigterweise den Eindruck gewinnen, bei der Gesamtschau der Wiedergutmachungsleistungen zu schlecht weggekommen zu sein.

1. Strafrechtliche Rehabilitierung

Im Bereich der Wiedergutmachung politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen unter dem SED-Regime leistet die Justiz ihren Beitrag zur rechtspolitischen Bewältigung der Folgen eines Teils gemeinsamer deutscher Vergangenheit.

Die Auseinandersetzung mit dem im SED-Staat geschehenen Unrecht kann und darf sich nicht auf die Frage der Behandlung der Täter beschränken. Sie muß vielmehr auch die Rehabilitierung der Opfer einbeziehen. Vor allem für die Opfer der politischen Strafjustiz, die durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten betroffen sind, war schnelle Hilfe von Nöten. Dies fordert auch die rechts- und sozialstaatliche Fürsorgepflicht für diesen oft auch gesundheitlich von den Folgen des Unrechts gezeichneten Personenkreis.

1.1 Ausgangslage

Während der Strafverfolgungsanspruch des Staates nach rechtsstaatlicher Auffassung nur in einem justizförmigen Verfahren durchgesetzt werden darf, das auch die Individualinteressen respektiert und die Freiheitssphäre des einzelnen vor willkürlichen staatlichen Eingriffen schützt, war die Rechtspflege in der DDR dem politischen Primat von Staat und Partei unterworfen. Wie in der DDR, insbesondere in der stalinistischen Frühphase, das Strafrecht zur politisch-ideologisch motivierten Verfolgung Andersdenkender eingesetzt wurde, zeigen die folgenden Beispiele:

- Die politische Steuerung durch Staat und Partei war in den sog. Waldheimer Verfahren besonders evident. Hier wurden durch Sondergerichte in Schnellverfahren unter Anleitung und Aufsicht von Parteifunktionären hohe Zuchthausstrafen bis hin zur Todesstrafe ausgesprochen. Die Richter und Staatsanwälte waren zuvor als besonders linientreu ausgewählt worden.
- Das Strafrecht ist als wirtschaftspolitisches Machtinstrument mißbraucht worden. So wurde etwa das Hotelgewerbe einer ganzen Region durch strafrechtliche Vermögenseinziehungen „enteignet" unter dem Vorwand, die Hotelbesitzer hätten sich Verstöße gegen das Wirtschaftsstrafrecht zuschulden kommen lassen („Aktion Rose" – 1953).
- In wichtigen Strafverfahren bestimmte die Staats- und Parteiführung vorab den Ablauf des Verfahrens und das Urteil. So ist ein Fall bekannt geworden, in dem Walter Ulbricht persönlich statt lebenslanger Haft die Verhängung der Todesstrafe verfügt hat.
- Wegen politischer Meinungsäußerungen wurden drakonische Strafen verhängt. So z. B.: 5 Jahre Zuchthaus wegen Beteiligung an den Demonstrationen am 17. Juni 1953; 2½ Jahre Gefängnis wegen Protestes gegen den Einmarsch von Truppen des Warschauer Paktes in die Tschechoslowakei im September 1968; 18 Monate Gefängnis wegen im Rahmen einer Eingabe an eine Behörde im Januar 1980 geäußerten Kritik am Schießbefehl; noch im Oktober 1989: Verurteilung zu 6 Monaten Freiheitsentzug ohne Bewährung wegen des Anbringens der Parolen „Glasnost, die Mauer muß weg" und „Freie Wahlen für alle".

Die vorstehenden Fälle offenbaren besonders deutlich den Mißbrauch der staatlichen Strafgewalt zur Durchsetzung gesellschaftspolitischer Zielsetzungen gegenüber denjenigen, die in Widerspruch zu den Machtinteressen des Staates getreten sind. Es soll je-

doch nicht der Eindruck erweckt werden, in der DDR seien nur politische Strafprozesse durchgeführt worden. Wie in jedem anderen Gesellschaftssystem gab es auch im SED-Staat „kriminelle" Straftäter, gegen die zum notwendigen Schutz von Rechtsgütern und zur Wahrung des Rechtsfriedens eingeschritten wurde. Artikel 18 des Einigungsvertrages schreibt vor diesem Hintergrund die prinzipielle Bestandskraft der Entscheidungen der DDR-Gerichte fest. Dem gesamtdeutschen Gesetzgeber ist aber in Artikel 17 des Einigungsvertrages aufgegeben worden, gesetzliche Grundlagen für die Rehabilitierung der Personen zu schaffen, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind.

Doch schon zuvor hatte sich die DDR in der Zeit zwischen der politischen Wende und dem Beitritt im Oktober 1990 bemüht, eine Aufarbeitung des DDR-Unrechts zu ermöglichen. Zunächst wurde faktisch aber auch durch legislatorische Maßnahmen der Rechtsbehelf der Kassation aktiviert. Die in der DDR-StPO vorgesehene Kassation ermöglichte die Aufhebung rechtskräftiger strafgerichtlicher Entscheidungen. Das Kassationsrecht wurde im Einigungsvertrag – in geänderter Form – für fortgeltend erklärt. Am 6. September 1990, also wenige Tage nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages, hat die Volkskammer einstimmig ein Rehabilitierungsgesetz (RehaG-alt) verabschiedet und beschlossen, mit der Bundesrepublik Verhandlungen aufzunehmen, um die Fortgeltung dieses Gesetzes zu vereinbaren. Das RehaG-alt unternahm den Versuch, eine Grundlage für eine umfassende Bereinigung des DDR-Unrechts zu schaffen. Neben der strafrechtlichen Rehabilitierung enthielt es Vorschriften zur beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung. Das RehaG-alt ist mit seiner Verkündung am 18. September 1990 in Kraft getreten. Am selben Tag wurde auch die Zusatzvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR unterzeichnet, in der festgelegt wurde, in welchem Umfang das RehaG-alt weitergelten sollte. Die Verhandlungen zwischen den beiden Staaten, für die nur wenige Tage zur Verfügung standen, hatten zu dem Ergebnis geführt, daß lediglich die strafrechtliche Rehabilitierung sowie aus dem Komplex der Beseitigung von Verwaltungsunrecht die Rehabilitierung der Psychiatrie-Opfer übernommen wurde.

Das so zustande gekommene Recht wies eine Reihe von Lücken, Unklarheiten und Ungereimtheiten auf, von denen hier nur die beiden wichtigsten genannt seien: Das Nebeneinander von Kassation und Rehabilitierung mit unterschiedlichen Spruchkörpern und unterschiedlichen Verfahren sowie die Entschädigungsregelung des RehaG-alt, die mit der Verweisung auf das Häftlingshilfegesetz völlig unzureichend war.

Daneben galt seit dem 3. Oktober 1990 das Häftlingshilfegesetz (HHG) im Beitrittsgebiet auch unmittelbar, so daß Opfer der DDR-Justiz grundsätzlich drei verschiedene Wege einschlagen konnten, um Leistungen zum Ausgleich ihres Haftschicksals zu erhalten. Das Verfahren nach dem HHG führt als Verwaltungsverfahren zwar nicht zur Aufhebung des Urteils, die „Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG" stellt jedoch den politischen und damit den Unrechtscharakter des erlittenen Gewahrsams fest. Faktisch war im übrigen die durch den Einigungsvertrag mit Aufgaben einer HHG-Behörde in den neuen Ländern betraute Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in den neuen Ländern die einzige Stelle neben den Dienststellen der Versorgungsverwaltung, die Leistungen an ehemalige politische Häftlinge gewährte.

Für Opfer der sowjetischen Besatzungsmacht (Internierte, SMT-Verurteilte) kamen aus völkerrechtlichen Gründen weder eine Rehabilitierung noch eine Kassation durch deutsche Gerichte in Betracht, so daß diese Personengruppe sich in jedem Fall mit einem Antrag auf Leistungen nach dem HHG an die zuständigen HHG-Dienststellen wenden mußte.

Diese unbefriedigende Rechtslage beseitigte das am 4. November 1992 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, dessen Verabschiedung der Bundestag mit einer Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft verbunden hat (Anhang Nr. 37). Den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes bildet sein Artikel 1, der das „Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet", kurz: das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), enthält.

1.2 Schwerpunkte des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Im verfahrensrechtlichen Bereich sind u. a. folgende Regelungen des StrRehaG von Bedeutung:

- Gegenstand einer Rehabilitierung können strafrechtliche Entscheidungen eines staatlichen deutschen Gerichts im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 sein. Soweit diese Entscheidungen mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind, werden sie auf Antrag für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben. Etwaige Eintragungen im Strafregister werden getilgt. Damit wird der Strafmakel von den Betroffenen genommen und ihre Ehre wiederhergestellt. Die Voraussetzungen für eine Rehabilitierung sind insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung der politischen Verfolgung gedient hat oder die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat stehen.
- Zu Zwecken der Verfahrenserleichterung enthält das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz einen Katalog derjenigen Straftatbestände der DDR, deren Anwendung in der Regel der politischen Verfolgung gedient hat. Hierzu gehören: Landesverräterische Nachrichtenübermittlung, Staatsfeindlicher Menschenhandel, Boykotthetze, Staatsfeindliche Hetze, Ungesetzliche Verbindungsaufnahme, Republikflucht, Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung sowie Hochverrat und Spionage für den Westen.

– Zwingend aufzuheben sind die Entscheidungen in den sog. Waldheimer Prozessen des Jahres 1950.

– Die Opfer einer rechtsstaatswidrigen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt sind in den Anwendungsbereich des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einbezogen.

– Durch eine Reihe weiterer verfahrensrechtlicher Neuregelungen soll eine schnelle Erledigung der zahlreichen anhängigen Verfahren bewirkt werden.

An Leistungen sieht das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz folgendes vor:

– Für die Zeit des rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzuges wird eine Kapitalentschädigung von 300 DM je Haftmonat gewährt. Betroffene, die bis zum 9. November 1989 in den neuen Bundesländern lebten, erhalten wegen der haftbedingten fortdauernden Benachteiligungen 550 DM/Haftmonat.

– Die aufgrund des aufgehobenen Urteils bezahlten Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen werden im Verhältnis 2 Mark der DDR : 1 DM erstattet.

– Soweit Vermögenswerte durch eine strafrechtliche Entscheidung entzogen worden sind, werden diese nach der Urteilsaufhebung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes restituiert bzw. entschädigt.

– Besonders bedürftigen Personen können weitere finanzielle Unterstützungsleistungen bewilligt werden, deren Höhe individuell nach Art und Ausmaß der wirtschaftlichen Beeinträchtigung im Einzelfall festgestellt wird (derzeit bis zu 8 000 DM jährlich).

– Alle Opfer, die in ihrer Haft Gesundheitsschäden erlitten haben, erhalten – in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes – Versorgungsleistungen. Es sind dies u. a. Beschädigtenrente, Berufsschadensausgleich und Krankenversorgung.

– Hinterbliebene erhalten ebenfalls Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn der Betroffene an den Folgen der Haft gestorben oder die Hinterbliebenenversorgung schädigungsbedingt wesentlich gemindert ist. Das gilt auch für die Hinterbliebenen eines zum Tode Verurteilten.

– Die Entschädigungsleistungen des StrRehaG werden auch den ehemaligen politischen Häftlingen der sowjetischen Besatzungsmacht gewährt, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft im Beitrittsgebiet in Gewahrsam genommen oder gehalten wurden.

Von dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz kann bereits heute gesagt werden, daß es sich in der Praxis bewährt hat. Bisher sind ca. 130 000 Rehabilitierungsanträge gestellt worden, von denen schon knapp 120 000 erledigt werden konnten. Bis Ende 1994 wurden ca. 450 Mio. DM als Kapitalentschädigung und Unterstützungsleistungen an ehemalige politische Häftlinge ausgezahlt. Insgesamt rechnet die Bundesregierung mit Entschädigungsleistungen in Höhe von fast 2 Mrd. DM für die Opfer der SED-Unrechtsjustiz.

2. Berufliche Rehabilitierung

Mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) wird den im Berufsleben politisch Verfolgten ein Weg eröffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

2.1 Ausgangslage

Der berufliche Werdegang war in der DDR – durch das System bedingt – sowohl Gegenstand als auch Instrument der gesellschaftlichen Umgestaltung und des Machterhalts. Im Vergleich zu den vom SED-Regime besonders geförderten Personenkategorien war ein Großteil der DDR-Bevölkerung beruflich benachteiligt. Da es keine freie Berufswahl gab und da die Schul- und vor allem die Hochschulausbildung am (geplanten) Bedarf orientiert und tiefgreifenden, ideologisch motivierten Reglementierungen unterworfen war, ist der Nachteil, nicht den angestrebten Bildungsweg einschlagen und nicht den angestrebten Beruf ergreifen zu können, das Schicksal eines großen Teils der DDR-Bevölkerung. Der Aufstieg im Berufsleben unterlag zusätzlich – oft sogar vorrangig – qualifikationsunabhängigen Anforderungen. Die Menschen stießen immer wieder an Grenzen, die das System, nicht aber das eigene Können, gesetzt hatte.

Die vielfältigen beruflichen Diskriminierungen aus politisch-ideologischen Gründen reichten vom verwehrten Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen, z. B. für bekennende Christen, über die Verhinderung eines beruflichen Aufstiegs für politisch Mißliebige bis hin zu direkten Eingriffen in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse und zu Berufsverboten – etwa im Anschluß an politische Strafhaft oder als Reaktion auf einen Ausreiseantrag. Die Anlässe für berufliche Benachteiligungen waren im übrigen sehr unterschiedlich. Beispielhaft können fehlende gesellschaftliche Aktivität, Kritik am herrschenden System, Westkontakte oder Verweigerung der Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen – wie mit dem Ministerium für Staatssicherheit – genannt werden. Dabei war die Praxis beruflicher Diskriminierung zu verschiedenen Zeiten durchaus unterschiedlich. So war etwa ein christliches Bekenntnis in den frühen Jahren der DDR nahezu generell ein Hindernis auf dem Weg zum Abitur, während sich Partei und Staat später – zumindest ab Ende der 70er Jahre – zur Zurückhaltung gezwungen sahen, wenngleich es bis zuletzt immer wieder zu gravierenden Diskriminierungen einzelner junger Christen gekommen ist.

Bei Ausreisewilligen wurde das Instrumentarium beruflicher Repressalien einheitlich angewendet. Die Unzufriedenheit der Menschen mit den Verhältnissen im „real existierenden Sozialismus", die Präsenz eines allmächtigen Überwachungs- und Unterdrükkungsapparates, die desolate Versorgung mit Konsumgütern hatten ein erhebliches Potential Unzufriedener zur Folge, die die DDR in Richtung Westen verlassen wollten. Das hierdurch befürchtete Ausbluten des Staates sollte durch ein abgestuftes Repressionssystem abgewendet werden. Insbesondere das MfS

war auf diesem Gebiet aktiv und entwarf geheimdienstliche Strategien zur Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung Ausreisewilliger und befahl deren Umsetzung. Hier sahen jetzt aufgefundene präzise staatliche Direktiven aus den Jahren 1977 und 1988 für viele Berufsgruppen die Änderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor, um Ausreiseanträge zu unterdrücken.

Bei in den neuen Bundesländern durchgeführten Repräsentativbefragungen gaben 4,9% – bezogen auf die Bevölkerung ab 14 Jahre – an, daß ihre Ausbildung aus politischen Gründen anders als geplant verlaufen sei. 5,3% der Befragten bejahten dies für ihre berufliche Entwicklung. 1,2% gaben schwere, politisch motivierte Eingriffe in ihren Beruf oder in ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis an.

Aus finanziellen Gründen sind einer Wiedergutmachung Grenzen gesetzt. Die beruflichen Benachteiligungen, die – systembedingt – mehr oder weniger allgemeines DDR-Schicksal waren, können nicht zu Ausgleichsleistungen führen. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, den Menschen zu helfen, die unter dem SED-Regime am schwersten gelitten haben: den Opfern individueller politischer Verfolgung. Das folgt aus dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip.

Am 1. Juli 1994 ist das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz, das im wesentlichen das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz beinhaltet, sind in Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Rehabilitierungsmöglichkeiten für die Opfer der politischen Verfolgung im beruflichen Bereich und die Opfer des Verwaltungsunrechts geschaffen worden. Damit ist die Rehabilitierungsgesetzgebung insgesamt abgeschlossen worden.

2.2 Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz hat rechtsstaatswidrige bzw. der politischen Verfolgung dienende Eingriffe in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis zum Gegenstand, durch die der Betroffene erheblich benachteiligt worden ist. Der Verfolgungsakt, durch den nach dem 8. Mai 1945 in der SBZ bzw. in der DDR in Beruf oder Ausbildung eingegriffen worden ist, kann eine rechtsstaatswidrige Inhaftierung, eine rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme (z. B. Entzug der Gewerbeerlaubnis oder Relegation von der Hochschule) oder eine Maßnahme von DDR-Organen oder Betrieben gegen Mitarbeiter (z. B. Kündigungen, erzwungene Änderungs- oder Aufhebungsverträge) sein. Politische Verfolgung, die sich als Berufsverbot auswirkt, ist erfaßt. Das Gesetz sieht zwar keinen Schadensersatz, wohl aber besondere Hilfen und unter sozialen Aspekten festgelegte Ausgleichsleistungen vor:

- den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung;
- Hilfe zur Selbsthilfe durch eine bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie durch eine bevorzugte Studienförderung (ohne Darlehensteil, also als voller Zuschuß), wenn dies für den Betroffenen – vom Alter her – noch möglich und sinnvoll ist;
- Unterstützungsleistungen in Höhe von 150 DM monatlich bei besonderer verfolgungsbedingter Bedürftigkeit.

Im Mittelpunkt der Regelungen zur beruflichen Rehabilitierung steht der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung, denn bei der Rentenberechnung wirken frühere Eingriffe in den Beruf besonders spürbar bis in die Gegenwart fort. Der Ausgleich erfolgt – auf der Grundlage einer typisierenden Betrachtungsweise – für die Verfolgungszeit, d. h. für Zeiten vor dem 3. Oktober 1990, in denen der Betroffene in der SBZ/DDR verfolgungsbedingt seine bisherige oder eine angestrebte Erwerbstätigkeit nicht ausüben oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte.

Einbezogen in das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sind auch verfolgte Schüler, d. h. diejenigen, die auf dem Weg zum Abitur oder zum Studium an einer Fach- oder Hochschule Opfer politischer Verfolgung geworden sind. Damit soll nicht zuletzt deutlich gemacht werden, daß Verfolgung in vielen Fällen bereits in der Schulzeit angefangen hat. Die Ansprüche der verfolgten Schüler sind allerdings auf Hilfe zur Selbsthilfe beschränkt, d. h. auf eine bevorzugte Studienförderung und die bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung.

3. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

Die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der DDR, die Folgeansprüche begründet, ist ebenfalls im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz geregelt.

3.1 Ausgangslage

Das sog. Verwaltungsunrecht durchzieht alle Lebensbereiche in der DDR. Es reicht von den großen Sozialisierungs- und Kollektivierungsaktionen vor allem in den 50er Jahren (Verstaatlichung der Industrie und des privaten Groß- und Einzelhandels, Zwangskollektivierung im Handwerk und in der Landwirtschaft) bis zu alltäglichen Rechtsverstößen wie der willkürlichen Entziehung einer Fahrerlaubnis. Im folgenden sollen deshalb nur gravierende Fälle beispielhaft genannt werden, von denen eine größere Zahl von Personen betroffen war:

Einen besonders eklatanten Fall politischer Verfolgung bilden die Zwangsaussiedlungen: Im Mai/Juni 1952 („Aktion Ungeziefer") und im Oktober 1961 wurden politisch mißliebige Bürger aus dem Grenzgebiet der DDR zur Bundesrepublik Deutschland in das Landesinnere umgesiedelt. Noch bis in die 80er Jahre kam es vereinzelt zu weiteren Zwangsaussiedlungen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich durchweg um politische Verfolgung. Die Betroffenen wurden zum Teil erst wenige Stunden vor der

Aktion informiert; in Einzelfällen wurden sogar bewaffnete Kräfte eingesetzt. Abgesehen von diesen entwürdigenden äußeren Begleitumständen der Zwangsaussiedlung war auch die Auswahl der Betroffenen völlig willkürlich. Die den Umsiedlungen zugrunde liegenden Bestimmungen öffneten in ihrer generalklauselartigen Weite politischer Verfolgung Tür und Tor. So führten zum Teil Mutmaßungen zur Ausweisung. Die DDR-Verwaltungsvorgänge zeigen in bedrückender Weise, mit welch stereotyper Stigmatisierung der Betroffenen die damaligen Machthaber die Zwangsaussiedlungen begründeten: „Negative Einstellung", „in Diskussionen negativ", „nicht tragbar", „bürgerliche Tendenzen", „politisch nicht zuverlässig". Bisweilen genügte sogar eine frühere amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Im Zuge des im Juli 1952 beschlossenen „umfassenden Aufbaus des Sozialismus" sollte auch eine Kollektivierung der Landwirtschaft durchgesetzt werden. Allerdings konnten die breit gestreute propagandistische Offensive und die zahlreichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und deren Mitglieder bis Ende der 50er Jahre den Großteil der Bauern nicht davon überzeugen, sich einer LPG anzuschließen. Selbst massive Diskriminierungen (Benachteiligung bei der Zuweisung landwirtschaftlicher Produktionsmittel, willkürliche Erhöhung des Ablieferungs-Solls, grundlose Entziehung der Zulassung für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) konnten hieran nichts ändern. Deshalb startete das SED-Regime im Jahre 1960 eine Kollektivierungsoffensive, die in ihrer Aggressivität alle vorherigen Maßnahmen in den Schatten stellte. Tausende von „Agitatoren" wurden auf die Dörfer geschickt, um die Bauern zu bedrängen. In manchen Fällen wurden Bauern unter irgendeinem Vorwand festgenommen und erst wieder freigelassen, wenn sie ihren Beitritt zur LPG erklärt hatten. Besonders hartnäckige Bauern wurden angeprangert, indem ihre Namen durch Lautsprecher ausgerufen wurden. Aus Zeugenaussagen ist bekannt, daß manche Dörfer während der Kollektivierungskampagne von der Außenwelt völlig abgeschlossen wurden. Konten der Bauern wurden beschlagnahmt, um diese an der Flucht zu hindern.

Das Zoll- und Devisenrecht der DDR sah für den grenzüberschreitenden Waren- und Geldverkehr in weitreichendem Umfange Anmelde- und Genehmigungspflichten vor; dabei war nicht nur die Ein- und Ausfuhr von Handelswaren, sondern auch der nichtkommerzielle Warenverkehr durch umfangreiche Verbote und Beschränkungen eingeengt. Kam es zu Verstößen gegen diese Bestimmungen, war die Zollverwaltung ermächtigt, selbständig und außerhalb von Strafverfahren Einziehungen auszusprechen. Wiederholt sind Fälle bekannt geworden, in denen von dieser Möglichkeit extensiv Gebrauch gemacht wurde.

Erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten ab 1973 bewogen die DDR, zur Devisenbeschaffung im Bereich „Kommerzielle Koordinierung" (KoKo) auch Kunstgegenstände und Antiquitäten an westliche Interessenten zu veräußern. Zur Abwicklung dieser Geschäfte wurde im Bereich KoKo die Kunst- und Antiquitäten GmbH gegründet, der das alleinige Recht zum Export und Import von Antiquitäten, bildender und angewandter Kunst, Volkskunst sowie Gebrauchtwaren mit kulturellem Charakter übertragen wurde. Zur Beschaffung hochwertiger Kunstgegenstände setzte man zunächst die Museen unter Druck, aus ihrem Fundus Objekte zur Verfügung zu stellen. Weil dies am Widerstand der Museumsdirektoren scheiterte und außerdem die Befürchtung bestand, im Ausland und in der Bundesrepublik werde der „Ausverkauf der DDR" bekannt, wurde die Aktion abgebrochen. Stattdessen wurde versucht, in größerem Umfang an die Bestände der privaten Sammler zu gelangen. Zu diesem Zweck wurde das Einkommen- und Vermögensteuerrecht der DDR in rechtswidriger Weise instrumentalisiert. Zunächst wurden die Sammler als Händler eingestuft. Die Festsetzung der Steuer richtete sich danach, inwieweit die Sammlung wegen ihres Wertes, ihrer Seltenheit und ihrer Zusammensetzung für den Devisenerlös von Interesse war. Nach den DDR-Vorschriften hätten bei der Bewertung des „Warenbestandes" höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt werden dürfen. Zugrunde gelegt wurde jedoch der Zeitwert der Kunstgegenstände und Antiquitäten, wobei nicht die Preise des Binnenhandels in der DDR, sondern die des internationalen Kunstmarkts maßgeblich waren. Durch diese überhöhten Wertansätze entstanden zu versteuernde „Gewinne", selbst wenn keine oder nur sehr geringe Einnahmen durch Handel oder Tausch erzielt wurden. Auch der Festsetzung der Vermögensteuer wurden diese überzogenen Wertansätze zugrunde gelegt. Zur Begleichung der dadurch anfallenden völlig übersetzten Steuerforderungen wurden die Sammlungen beschlagnahmt und durch die Kunst- und Antiquitäten GmbH verwertet. Den Eigentümern wurde das Recht beschnitten, die Verwertung ihrer Antiquitäten durch Bezahlung der Steuerschuld zu verhindern. Eine gerichtliche Überprüfung der Steuerfestsetzung gab es in der DDR nicht.

Auch außerhalb von Strafverfahren wurden Menschen in rechtsstaatswidriger Weise ihrer Freiheit beraubt. Zu nennen ist hier zunächst die Einweisung in eine psychiatrische Anstalt aus Gründen politischer Verfolgung oder zu sonstigen sachfremden Zwecken. Aber nicht nur im psychiatrischen Bereich wurden in der DDR politisch Mißliebige außerstrafrechtlichen Freiheitsentziehungen unterworfen. Als Beispiele seien hier etwa die Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 genannt. Nach dieser Verordnung konnte gegen „arbeitsscheue Personen" durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung verhängt werden. Den DDR-Statistiken läßt sich entnehmen, daß zwischen 1961 und 1967 ca. 6 000 Personen von dieser Maßnahme betroffen waren. Die vorliegenden Unterlagen belegen, daß in Einzelfällen eine solche Verurteilung auch gezielt zur politischen Verfolgung eingesetzt wurde.

3.2 Gesetzliche Regelung

Auch im verwaltungsrechtlichen Bereich ist es mit Rücksicht auf Finanzierbarkeit und administrative

Kapazitäten nicht möglich, 45 Jahre Behördenhandeln in der SBZ/DDR einer Totalrevision zu unterziehen. Nicht jede Ablehnung einer Gewerbeerlaubnis oder einer Baugenehmigung soll heute Rehabilitierungs- und Folgeansprüche begründen.

Der Einigungsvertrag bestimmt in Artikel 19 – ähnlich dem Festhalten an rechtskräftigen Entscheidungen der DDR-Gerichte –, daß zu DDR-Zeiten erlassene Verwaltungsakte wirksam bleiben, soweit sie nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind. Das am 1. Juli 1994 in Kraft getretene Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG, verkündet im BGBl. I S. 1311) konkretisiert dies dahingehend, daß bestimmte hoheitliche Maßnahmen von DDR-Stellen aufgehoben werden, soweit sie

- mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind,
- zu einem Gesundheitsschaden, Vermögensverlust im Sinne des Vermögensgesetzes oder beruflichen Nachteil im Sinne des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes geführt haben und
- ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.

Dabei sind Maßnahmen nach der Definition des Gesetzes mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben.

Diese Voraussetzungen treffen zu für Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der DDR, von denen insgesamt mehr als 10 000 Menschen betroffen waren. Die damit einhergehenden Enteignungen von Grund und Boden können heute im Fall einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes rückgängig gemacht werden. Anfang März 1995 lagen den zuständigen Behörden über 1 600 Rehabilitierungsanträge Zwangsausgesiedelter vor, die bevorzugt bearbeitet werden.

Eine ähnlich große Gruppe wie die Zwangsausgesiedelten bilden die Antragsteller, die rechtsstaatswidrige Hoheitsakte der DDR-Zollverwaltung geltend machen und insbesondere die Rückgabe eingezogener Geldbeträge und Vermögensgegenstände begehren. Die Anwendung des sehr rigiden Zoll- und Devisenrechts der DDR begründet für sich genommen noch keinen Anspruch auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, da die einschlägigen Vorschriften nicht ohne weiteres gegen tragende Grundsätze eines Rechtsstaates verstoßen. Es kommt vielmehr auf eine Gesamtwürdigung des Einzelfalles an: Ergibt sie eine Unverhältnismäßigkeit staatlicher Reaktion auf ein Fehlverhalten des Betroffenen und wirken die Folgen dieses Hoheitshandelns unmittelbar schwer und unzumutbar fort, kommt eine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung in Betracht.

Derzeit sind die in den neuen Bundesländern und in Berlin eingerichteten Rehabilitierungsbehörden dabei, den eher eng gefaßten Anwendungsbereich des VwRehaG in zahlreichen, zum Teil kompliziert gelagerten Einzelfällen näher zu bestimmen. Dabei geht es häufig um die Abgrenzung zum Vermögensgesetz, das ebenfalls eine Wiedergutmachung rechtsstaatswidrigen Verwaltungshandelns (Enteignungen, Zwangsverwaltungen) bezweckt. Doch während – nach einer Faustregel – die „unlauteren Machenschaften" im Sinne des Vermögensgesetzes willkürliche Abweichungen vom DDR-Recht darstellen, erfaßt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz „die im Kleide des Rechts auftretende Willkür".

Die begrenzte Aufgabe des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, nur elementare rechtsstaatswidrige Maßnahmen mit andauernden gewichtigen Folgen rückgängig zu machen, verbietet seine Anwendung als Auffangtatbestand zur Wiedergutmachung von vielfältigem Verwaltungsunrecht, das im Laufe der Jahrzehnte in der DDR geschehen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Problematik der sogenannten Mauergrundstücke, deren weiteres rechtliches Schicksal einer gesonderten Regelung vorbehalten bleibt.

Nach der Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung werden Art und Umfang der Folgeansprüche je nach Eingriff

- nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigtenrente, Berufsschadensausgleich, Hinterbliebenenversorgung),
- dem Vermögensgesetz oder
- dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

bestimmt.

Erweitert wird durch das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz auch das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz bei außerstrafrechtlicher Freiheitsentziehung, indem in seinen Anwendungsbereich auch bestimmte Formen der Freiheitsbeschränkung – wie Leben und Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen – einbezogen werden.

IV. Die Regelung offener Vermögensfragen

1. Ausgangslage

Eines der wirtschaftlich, sozial und psychologisch schwierigsten Probleme im deutsch-deutschen Einigungsprozeß stellen die offenen Vermögensfragen dar, die ihre Hauptursache in der Reaktion der DDR auf die Fluchtbewegungen bis zum Mauerbau 1961 und die Ausreisewünsche aus der Zeit danach haben. Praktisch als politische Strafmaßnahme wurden Flüchtlinge teilweise rechtlich, teilweise wirtschaftlich enteignet; Ausreisewillige wurden gezwungen, ihr Grundvermögen zu veräußern. Darüber hinaus ist es im Rahmen politisch motivierter Strafverfahren, im Zusammenhang mit der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft und in anderen Fällen zu Vermögensverlusten gekommen, die als Teil einer individuellen politischen Verfolgung anzusehen sind oder in anderer Weise diskriminierenden Charakter tragen. Dazu kommen noch die Enteignungen unter sowjetischer Besatzungshoheit (1945–1949), die im Komplex der offenen Vermögensfragen eine Sonderstellung einnehmen. Einen Eindruck von der Bedeutung dieser Problematik können die folgenden Zahlen und Fakten vermitteln.

Unter sowjetischer Besatzungshoheit kam es zur Enteignung von mindestens 7 000 Industrieunternehmen und mittelständischen Betrieben mit ca. 40% der Industrieproduktion des Jahres 1948, zur Enteignung von insgesamt 3,3 Mio. Hektar land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz im Rahmen der sog. „demokratischen Bodenreform" und im Zuge sowjetischer Reparationsmaßnahmen zur Demontage von Betrieben im Gesamtwert von ca. 5 Mrd. Mark sowie zur Überführung von 213 Großunternehmen in sowjetische Aktiengesellschaften.

Was die Maßnahmen seit Gründung der DDR (1949 bis 1990) betrifft, liegen nicht für alle Fallgruppen Zahlen vor:

- Nach Angaben der DDR wurden als sog. alter Westbesitz ca. 68 000 Grundstücke (davon ca. 45 000 unbebaute), ca. 2 000 eigentumsrechtliche Ansprüche an Betriebsvermögen und ca. 260 Mio. Mark Kontoguthaben unter vorläufige staatliche Verwaltung gestellt.
- Vermögen von Personen, die die DDR bis zum 10. Juni 1953 ohne Genehmigung verlassen haben, wurde durch Beschlagnahme in Volkseigentum überführt. Dabei handelt es sich um rund 31 000 Grundstücke, 2 700 Betriebe und 0,2 Mrd. Mark Kontoguthaben.
- Ca. 80 000 Grundstücke und 1,3 Mrd. Mark Kontoguthaben von Personen, die die damalige DDR zwischen dem 11. Juni 1953 und dem 31. Juli 1989 ohne Genehmigung verlassen haben, wurden unter staatliche treuhänderische Verwaltung gestellt. Diese Vermögenswerte wurden zum Teil an Dritte veräußert oder zwischenzeitlich in Volkseigentum überführt; Zahlen dazu liegen nicht vor.
- 1972 wurden ca. 12 000 halbstaatliche und private Unternehmen in Volkseigentum überführt; die Anzahl der Unternehmen und Beteiligungen, die zwischen 1949 und 1972 durch Beschlagnahme in Volkseigentum überführt wurden, ist nicht bekannt.
- Auch über die Zahl der Vermögenswerte, die durch unlautere Machenschaften erworben wurden sowie über Vermögenseinziehungen im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren liegen keine Zahlenangaben vor.

2. Das Vermögensgesetz

Die Eckwerte für die Regelung der offenen Vermögensfragen sind in der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juni 1990 (Anlage III des Einigungsvertrages) festgelegt. Dazu gehören insbesondere der Grundsatz der Rückübertragung des Eigentums, die Bestandsfestigkeit des redlichen Erwerbs sowie die Unumkehrbarkeit der Enteignungen unter sowjetischer Besatzungshoheit. Umgesetzt wurde die Gemeinsame Erklärung durch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, das am 29. September 1990 noch als DDR-Gesetz zusammen mit dem Einigungsvertrag in Kraft trat und als bundesdeutsches Recht übernommen und zwischenzeitlich mehrfach novelliert worden ist. Auch die Gemeinsame Erklärung hat als Teil des Einigungsvertrages (Anlage III) Rechtsqualität erlangt.

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen sieht im Grundsatz vor, daß Vermögenswerte, die auf dem Territorium der DDR seit dem 7. Oktober 1949 entschädigungslos enteignet wurden, an den früheren Eigentümer zurückzuübertragen sind. Dies gilt aber im wesentlichen nur für das sog. „Teilungsunrecht".

Zweck des Gesetzes ist es grundsätzlich nicht, jedwede Form von Enteignungen in der DDR zu erfassen. Vielmehr geht es im Prinzip darum, die spezifischen Nachteile auszugleichen, die Bundesbürger und Ausländer aufgrund der Tatsache hinnehmen mußten, daß sie über ihr Eigentum – sei es, weil sie das Gebiet der DDR legal oder illegal verlassen haben, sei es, weil sie dort nie einen Wohnsitz hatten – nicht oder nicht mehr verfügen konnten. Enteignungen, von denen Bürger der DDR, Bundesbürger und Ausländer gleichermaßen betroffen waren bzw. sein

konnten, sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Vermögensgesetzes.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz bestehen Restitutionsansprüche z. B. dann, wenn bebaute Grundstücke und Gebäude aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden, oder dann, wenn ein Rechtsverlust aufgrund unlauterer Machenschaften herbeigeführt worden ist. Damit sind vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, die Fälle gemeint, in denen die Erteilung einer Ausreisegenehmigung davon abhängig gemacht wurde, daß der Ausreisewillige zuvor Vermögenswerte veräußerte oder auf sein Eigentum verzichtete. Nicht erforderlich ist, daß die unlauteren Mittel von dem Erwerber selbst eingesetzt wurden; ausreichend ist insoweit der Einsatz unlauterer Mittel durch Dritte oder durch staatliche Stellen. Das Vermögensgesetz sieht außerdem die Rückgabe verfolgungsbedingter Vermögensverluste in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 vor. Schließlich werden auch solche Vermögenswerte ihren früheren Eigentümern zurückgegeben, die im Zusammenhang mit der nach anderen Vorschriften (vor allem nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes) erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen stehen. Hier muß der Berechtigte zunächst die Aufhebung der Entscheidung, auf der der Vermögensverlust beruht, in dem dafür vorgesehenen Verfahren erreichen. Danach erfolgt – soweit möglich – die Rückgabe des Vermögensgegenstandes nach Maßgabe des Vermögensgesetzes.

Nicht anwendbar ist das Vermögensgesetz bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen Kriegsende (8. Mai 1945) und Gründung der DDR (7. Oktober 1949). Dies gilt nicht für die Restitution verfolgungsbedingter Vermögensverluste während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (1933–1945) und auch nicht für die Restitution von Vermögensverlusten, die im Zusammenhang mit der Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen deutscher Behörden steht. Die Restitutionsbeständigkeit der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage war für die Sowjetunion eine nicht verhandelbare Forderung im Zusammenhang mit den äußeren Aspekten des Einigungsprozesses. Die Sowjetunion hat bei den Verhandlungen und den sie begleitenden bilateralen Gesprächen, die zum Abschluß des „Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland" (2+4-Vertrag) führten, von Anfang an mit großem Nachdruck die Forderung erhoben, daß auch die in ihrer ehemaligen Besatzungszone in Vermögens- und Bodenfragen getroffenen Maßnahmen nicht rückgängig gemacht werden dürften.

Neben den oben dargelegten Restitutionstatbeständen sieht das Vermögensgesetz die Aufhebung der noch bestehenden staatlichen Zwangsverwaltungen vor. Dabei handelt es sich um

- die staatliche Treuhandverwaltung über Vermögenswerte von Bürgern, die das Gebiet der DDR nach dem 10. Juni 1953 ohne behördliche Genehmigung verlassen haben (Flüchtlingsvermögen, sog. AO-2-Fälle),
- die vorläufige staatliche Verwaltung über sog. alten Westbesitz von Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt bereits bei Kriegsende (8. Mai 1945) in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands oder in den Westsektoren von Berlin hatten, über Vermögenswerte von Bürgern, die das Gebiet der DDR bis zum 10. Juni 1953 mit staatlicher Genehmigung verlassen haben, sowie über Vermögenswerte von Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der DDR, die bis zum 10. Juni 1953 (z. B. durch Erbfall) erworben wurden (sog. § 6-Fälle) und
- die staatliche Verwaltung ausländischen Vermögens, soweit es sich bei Kriegsende auf dem Gebiet der DDR befand.

Diese Verwaltungen sind durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1992 kraft Gesetzes beendet worden.

Das Vermögensgesetz verfolgt das Ziel eines sozialverträglichen Interessenausgleichs. Deshalb findet der Restitutionsgrundsatz dort seine Grenze, wo die Rückübertragung des Eigentums aus sozialen, wirtschaftlichen oder objektiven Gründen nicht möglich ist oder wo der gegenwärtige Besitzer in redlicher Weise Eigentum oder ein dingliches Nutzungsrecht an dem Vermögenswert erworben hat. In diesen Fällen gebietet es das Prinzip der Sozialverträglichkeit, das Bestandsschutzinteresse gegenüber dem Restitutionsinteresse als höherrangig einzustufen. Dem Alteigentümer wird in diesen Fällen ein Entschädigungsanspruch eingeräumt. Erwerbsgeschäfte nach dem 18. Oktober 1989 sind dagegen grundsätzlich nicht geschützt, auch wenn der Erwerber redlich war. Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz hat durch die Einführung einiger Ausnahmetatbestände hier gewisse Modifizierungen mit sich gebracht. Danach ist auch bei Erwerbsgeschäften nach dem 18. Oktober 1989 die Redlichkeit des Erwerbers noch entscheidend, wenn der Erwerb vor dem 19. Oktober 1989 schriftlich beantragt oder sonst aktenkundig angebahnt worden ist, wenn ein Bürger der DDR als privater Handwerker oder Gewerbetreibender ein volkseigenes Gebäude zu Gewerbezwecken erworben hat oder wenn der Erwerber vor dem 19. Oktober 1989 in einem wesentlichen Umfang werterhöhende oder substanzerhaltende Investitionen vorgenommen hat. Der Begriff der Redlichkeit ist dabei nicht identisch mit dem Begriff der Gutgläubigkeit gemäß § 932 BGB. Redlichkeit im Sinne des Vermögensgesetzes bedeutet, daß die in der DDR geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätze etc. eingehalten worden sind, daß also „alles mit rechten Dingen zugegangen" ist. Unredlichkeit wird nicht schon dadurch begründet, daß der Erwerber wußte oder hätte wissen müssen, daß die Veräußerung eines enteigneten oder staatlich ver-

walteten Grundstücks ohne Willen des Berechtigten stattfand.

Die Rückübertragung ist wegen redlichen Eigentumserwerbs aber nur dann ausgeschlossen, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden ist. Die Fälle, in denen diese Grundbucheintragung unterblieben ist, sind in das am 1. Oktober 1994 in Kraft getretene Sachenrechtsbereinigungsgesetz einbezogen worden. Danach kann der Nutzer, der bis zum Ablauf des 18. Oktober 1989 mit einer staatlichen Stelle der DDR einen wirksamen, beurkundeten Kaufvertrag über ein Grundstück, ein Gebäude oder eine bauliche Anlage abgeschlossen und aufgrund dieses Vertrages oder eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages Besitz erlangt oder ausgeübt hat, nach der Rückübertragung des Grundstücks von dem (Alt-)Eigentümer entweder den Ankauf des Grundstücks zum halben Verkehrswert oder die Bestellung eines Erbbaurechts verlangen. Dieses Wahlrecht steht auch demjenigen zu, der den Kaufvertrag erst nach dem 18. Oktober 1989 abgeschlossen hat, wenn eine der drei Voraussetzungen vorliegt, nach denen bei einem vollendeten Eigentumserwerb die Rückübertragung ausgeschlossen ist. Darüber hinaus kann auch derjenige die Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz geltend machen, der bis zum Ablauf des 14. Juni 1990 einen wirksamen, beurkundeten Kaufvertrag mit einer staatlichen Stelle der DDR über ein Eigenheim geschlossen hat, wenn er dieses Eigenheim aufgrund eines bis zum Ablauf des 18. Oktober 1989 abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages am 1. Oktober 1994 zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

Bereits im Einigungsvertrag ist festgelegt worden, daß eine Rückübertragung von Eigentumsrechten auch dann nicht stattfindet, wenn das betreffende Grundstück oder Gebäude für besondere Investitionszwecke, nämlich zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen (insbesondere durch Errichtung einer gewerblichen Betriebsstätte oder eines Dienstleistungsunternehmens), zur Schaffung von Wohnraum oder zur Verwirklichung bestimmter Infrastrukturmaßnahmen benötigt wird. Dahinter steht der Gedanke, daß das Restitutionsinteresse des Alteigentümers hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an einer raschen und nachhaltigen Gesundung der Volkswirtschaft in den neuen Bundesländern zurücktreten muß. Dem Alteigentümer steht dann der erzielte Verkaufserlös, mindestens der Verkehrswert zu. Der Grundsatz „Investitionen vor Rückgabe" hat, insbesondere durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992, weitere Ausweitungen erfahren, die sich u. a. auf den Kreis der möglichen Investitionsobjekte, aber auch auf die Art der vorgesehenen Investitionszwecke beziehen.

Durch die Restitution bzw. die Aufhebung der staatlichen Verwaltung werden bzw. wurden bestehende Miet- oder Nutzungsverhältnisse nicht berührt, es sei denn, daß der Mieter bzw. Nutzer bei Abschluß des entsprechenden Vertrages unredlich gewesen ist. In laufenden Rückübertragungsverfahren wird das Rechtsverhältnis durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen aufgehoben. In den Fällen, in denen die Aufhebung eines unredlich begründeten Miet- oder Nutzungsverhältnisses in einem bestandskräftigen Bescheid über die Rückübertragung des Eigentums oder die Aufhebung der staatlichen Verwaltung unterblieben ist, sowie in den Fällen der Beendigung der staatlichen Verwaltung kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1992 konnte die Aufhebung unredlich begründeter Miet- oder Nutzungsverhältnisse nur bis zum Ablauf des 24. Juni 1994 beantragt werden. Im übrigen sind im Falle der Rückübertragung des Eigentums eine Reihe von Nebenentscheidungen zu treffen, die sich auf den Ausgleich eventueller Wertverbesserungen, auf die Übernahme bestehender Grundpfandrechte bzw. die Festsetzung eines Ablösebetrages für die beim Übergang in Volkseigentum gelöschten Belastungen und auf die Erstattung eines vom Erwerber ggf. gezahlten Kaufpreises beziehen.

Nach der neuesten statistischen Übersicht des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen mit Stand vom 31. März 1995 sind von den unternehmensbezogenen Anträgen rund 51 %, von den mehr als 2 Mio. grundstücksbezogenen Ansprüchen ca. 48 % bearbeitet.

3. Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

3.1 Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) bildet den Schlußstein der gesetzgeberischen Bemühungen um die Regelung der offenen Vermögensfragen, indem es die Höhe der Entschädigung für entschädigungslose Enteignungen und vergleichbare Eingriffe auf dem Gebiet der DDR sowie ihre Finanzierung regelt. Das Vermögensgesetz enthält hierzu keine Bestimmungen, sondern gewährt lediglich einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach, wenn die Restitution zugunsten der Berechtigten ausgeschlossen (§§ 4 und 5 Vermögensgesetz) ist oder der Berechtigte anstelle von Restitution Entschädigung gewählt hat.

Weiter regelt das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz auch die Ausgleichsleistungen für besatzungsrechtliche Enteignungen (zwischen 1945 und 1949), die nach dem Vermögensgesetz weder rückgängig gemacht noch entschädigt werden. Es enthält darüber hinaus eine besondere Entschädigungsregelung für NS-Verfolgte, eine abschließende Regelung für die Schuldbücher der DDR sowie für auf Reichsmark lautende Wertpapiere und sieht eine einmalige Zuwendung von 4 000,– DM für Vertriebene aus den Ostgebieten des Deutschen Reiches mit Wohnsitz in den neuen Ländern vor.

3.2 Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. April 1991 den Rahmen wie folgt abgesteckt:

Es sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, daß nach deutschem internationalen Enteignungs-

recht die Enteignungsmaßnahmen eines anderen Staates einschließlich entschädigungsloser Konfiskationen, auch wenn diese mit der eigenen Verfassungsordnung unvereinbar sind, grundsätzlich als wirksam angesehen werden, soweit sie Vermögen im Gebiet des fremden Staates betreffen.

Der Gesetzgeber habe bei der Regelung der Wiedergutmachung von Unrecht, das eine andere Staatsgewalt zu verantworten habe, schon allgemein einen besonders weiten Gestaltungsspielraum. Wiedergutmachung sei nicht Ausfluß einzelner Grundrechte, sondern habe ihre Wurzel ausschließlich im Rechts- und Sozialstaatsgedanken. Dem Grundgesetz sei ein Gebot zu voller Entschädigung für die hier in Frage stehenden Enteignungen nicht zu entnehmen. Vielmehr dürfte der Gesetzgeber auf die finanziellen Möglichkeiten Rücksicht nehmen, die angesichts der sonstigen Staatsaufgaben bestünden. Er könne das Gesamtvolumen der wiedergutzumachenden Schäden – zu denen nicht nur Schäden an Eigentum gehören – berücksichtigen. Bei der Gewichtung der Eigentumsschäden sei zu bedenken, daß in der fraglichen Zeit auch andere Güter – etwa Leben, Gesundheit, Freiheit und berufliches Fortkommen – beeinträchtigt worden seien. Auch auf die sich aus dem Wiederaufbau der neuen Bundesländer ergebenden Aufgaben dürfte Bedacht genommen werden. Schließlich weist das Gericht auf die wirtschaftliche Bankrottlage der DDR hin, für die die Bundesrepublik Deutschland nicht verantwortlich sei.

Wörtlich führt es aus: „Angesichts der desolaten wirtschaftlichen Lage in den neuen Bundesländern, deren Bereinigung schon nach dem derzeit absehbaren Stand Zuschüsse in Höhe eines dreistelligen Milliardenbetrages erfordert, besteht eine (originäre) verfassungsrechtliche Verpflichtung zu einer Wiedergutmachung, die wertmäßig einer Restitution gleichkäme, nicht. Allerdings muß der Gesetzgeber bei der gesamten Wiedergutmachungsregelung Artikel 3 Abs. 1 GG beachten."

3.3 Vorbereitung im politischen Raum und Erarbeitung des Gesetzentwurfs

Schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens haben sich Kommissionen und Arbeitsgruppen des Parlaments mit dem Vorhaben befaßt. Eine Kommission unter Leitung des Bundestagsabgeordneten Gerster („Gerster-Kommission") veröffentlichte am 1. Juli 1992 Eckwerte. Nach weiteren Erörterungen beschloß das Bundeskabinett am 31. März 1993 den Regierungsentwurf. Am 15./16. September 1993 führten der Finanz- und der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages gemeinsam eine öffentliche Anhörung durch. In der Folge wurde der Regierungsentwurf in wesentlichen Punkten geändert (z. B. Verzicht auf eine Vermögensabgabe, Anhebung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen, Ausgliederung der Regelung für NS-verfolgungsbedingte Vermögensverluste in ein gesondertes Gesetz, gesetzlich geregelter Landerwerb für land- und forstwirtschaftliche Vermögensverluste). Der geänderte Entwurf wurde einer weiteren öffentlichen Anhörung am 2. Februar 1994 unterzogen. Der Deutsche Bundestag verabschiedete das EALG erstmals am 20. Mai 1994, dem der Bundesrat jedoch seine Zustimmung versagte. Aufgrund von Empfehlungen des von der Bundesregierung angerufenen Vermittlungsausschusses verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz erneut am 30. Juni 1994. Aber wiederum fand es nicht die Zustimmung des Bundesrates, der nun seinerseits den Vermittlungsausschuß anrief. Nach erneuten Änderungsempfehlungen des Vermittlungsausschusses vom 31. August/1. September 1994 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zum dritten Mal am 6. September 1994. Am 23. September 1994 erhielt es die Zustimmung des Bundesrates und trat am 1. Dezember in Kraft.

3.4 Inhalt des Gesetzes

Die Höhe der Entschädigung wird pauschal errechnet. Bei Grundvermögen wird der Einheitswert von 1935 mit Faktoren multipliziert, die nach Grundstücksarten gestaffelt sind (von 3 für land- und forstwirtschaftliches Zubehör, 4,8 bei Mietwohngrundstücken, 7 bei Geschäftsgrundstücken und Ein- und Zweifamilienhäusern, bis zu 20 bei unbebauten Grundstücken). Der Abzug von mit dem Wirtschaftsgut in Zusammenhang stehenden, langfristigen Verbindlichkeiten, eine sozial gestaffelte Degression und die Anrechnung von Lastenausgleich ergeben den Entschädigungsanspruch. Er wird durch Zuteilung von handelbaren Schuldverschreibungen erfüllt, die ab 2004 zu 4 % verzinst und in fünf Jahresraten eingelöst werden. Für die Bemessung der Ausgleichsleistungen bei entschädigungslosen Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. -hoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) gelten dieselben Bestimmungen wie für die Entschädigung. Hinzu kommt ein vergünstigter gesetzlich geregelter Flächenerwerb für Neu- und Wiedereinrichter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie für Ausgleichsleistungsberechtigte.

Die Entschädigungen für NS-verfolgungsbedingte Vermögensverluste unterliegen keiner Degression und werden sofort in Geld erfüllt. Vertriebene, die ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet nahmen und ihn bis zum 3. Oktober 1990 innehatten, erhalten eine einmalige Zuwendung von 4 000 DM aus dem Entschädigungsfonds.

3.5 Finanzierung

Der Entschädigungsfonds wird einerseits hauptsächlich aus Abführungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, des vom Bund treuhänderisch verwalteten Finanzvermögens der DDR, der Gebietskörperschaften, soweit sie zu entschädigende Vermögenswerte innehaben, sowie aus Rückflüssen von Lastenausgleich finanziert und andererseits ab 2004 aus einem Bundeszuschuß von insgesamt voraussichtlich 11 Mrd. DM.

V. Stasi-Unterlagen-Gesetz

1. Politische Zielsetzung

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz ist ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen, die politischen Altlasten des SED-Staates zu bewältigen. Es soll den Schutz der Betroffenen sicherstellen und gleichzeitig die Aufarbeitung der Folgen von 40 Jahren Unrechtsherrschaft gewährleisten.

178 km Schriftgut mit Dossiers zu rund sechs Millionen Menschen wurden übernommen. Diese Unterlagen müssen nutzbar gemacht werden, um den Opfern des Unrechtsregimes die Möglichkeit zu geben, die Rolle des Staatssicherheitsdienstes in ihrem Leben zu erkunden. Gleichzeitig müssen sie unter größtmöglichem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Opfer für die öffentliche, insbesondere auch die juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes aufbereitet werden.

Bei alldem sind auch hinsichtlich der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten.

2. Regelungen des Einigungsvertrages

Über den Umgang mit diesen Unterlagen enthielt der Einigungsvertrag vorläufige Vorschriften, die weder den Bedürfnissen der Opfer noch den staatlichen Belangen genügend Rechnung trugen. Die deshalb in die Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag aufgenommene Aufforderung, unverzüglich eine endgültige gesetzliche Regelung über die Verwendung der Unterlagen zu treffen, wurde durch das am 29. Dezember 1991 in Kraft getretene Stasi-Unterlagen-Gesetz erfüllt.

3. Schwerpunkte des Gesetzes

Die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes werden von einem Bundesbeauftragten zentral verwaltet. Soweit sich Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes noch nicht beim Bundesbeauftragten befinden, werden die Besitzer zu unverzüglicher Anzeige und Übergabe der Unterlagen verpflichtet, sofern sie nicht ihr rechtmäßiges Eigentum sind.

Jeder hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob in den Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind. Personen, über die der Staatssicherheitsdienst gezielte oder zufällige Informationen gesammelt hat, haben einen Anspruch auf Zugang zu den über sie gespeicherten Daten. Die Namen von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes oder von nachweislichen Denunzianten sind Betroffenen und Dritten auf Verlangen bekanntzugeben.

Politische Mandatsträger, Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung, Mitarbeiter der Kirchen und Führungskräfte der Wirtschaft können auf eine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft werden. Dabei soll eine Mitarbeit unberücksichtigt bleiben, die nach Beendigung des 18. Lebensjahres nicht mehr fortgesetzt worden ist.

Strafverfolgungsbehörden erhalten nur Zugang zu den Unterlagen über Betroffene und Dritte, wenn und soweit es zur Verfolgung von gesetzlich abschließend festgelegten schweren Straftaten, insbesondere solchen im Zusammenhang mit dem SED-Unrechtsregime, erforderlich ist.

Nachrichtendienste haben grundsätzlich keinen Zugang zu Unterlagen über Betroffene oder Dritte. Falls sie solche Unterlagen besitzen, sind sie an den Bundesbeauftragten herauszugeben, ohne daß Kopien zurückbehalten werden dürfen. Zu anderen Unterlagen erhalten die Nachrichtendienste im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nur dann Zugang, wenn sich die Informationen auf Spionage, Spionageabwehr, gewalttätigen Extremismus und Terrorismus beziehen.

Das Amt des Bundesbeauftragten ist eine Bundesoberbehörde mit einer Zentralstelle in Berlin und Außenstellen in den neuen Bundesländern. Der Bundesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird durch einen Beirat unterstützt, in dem Mitglieder aus den neuen Bundesländern die Mehrheit stellen. Die neuen Bundesländer können Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes mit eigenen Kompetenzen bestellen.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes historisch und politisch aufgearbeitet werden kann. Für Forschung, politische Bildung, Presse, Rundfunk und Film stehen die Unterlagen offen, soweit dies mit dem Persönlichkeitsrecht der in den Unterlagen erfaßten Personen vereinbar ist.

4. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes

Bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes sind bis Mai 1995 mehr als 2,7 Mio. Anträge auf Aktenauskunft, Akteneinsicht und -herausgabe sowie auf Überprüfung von Personen im öffentlichen Dienst eingegangen. Hiervon konnten bis Mai 1995 über 2 Mio. abschließend bearbeitet werden.

3½ Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kann festgestellt werden, daß sich das Gesetz im wesentlichen bewährt hat, was auch der Bundesbeauftragte in seinem ersten Tätigkeitsbericht bestätigt hat. Auch die Zahl der eingegangenen Anträge ist ein Indiz für die große Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

5. Kapitel: HERSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND ÖKOLOGISCHEN EINHEIT

I. Ausgangslage: Zusammenbruch der sozialistischen Planwirtschaft

1. Krisenhafte Entwicklung der DDR-Wirtschaft in den 80er Jahren

Alle heute zugänglichen statistischen Daten weisen auf eine krisenhafte Zuspitzung der wirtschaftlichen Entwicklung in der DDR im Verlauf der 80er Jahre hin. Das Produktivitätsniveau der ostdeutschen Wirtschaft blieb immer weiter hinter dem westdeutschen Niveau zurück; der Kapitalstock war in weiten Teilen veraltet und unbrauchbar, die Infrastruktur unzureichend und mangelhaft. Ein Großteil der Produktpalette war am Weltmarkt nicht wettbewerbsfähig, die Produktion einseitig auf die Staaten des früheren RGW zugeschnitten. Einem überdimensionierten industriellen Sektor stand ein eklatant vernachlässigter Dienstleistungssektor gegenüber. Eigeninitiative, Unternehmertum, Wettbewerb und andere für marktwirtschaftliches Handeln wichtige Voraussetzungen waren – von der privaten Schattenwirtschaft abgesehen – kaum mehr vorhanden. Preissignale und Marktrelationen wurden durch politische Planvorgaben ersetzt mit fatalen Folgen wie Energieverschwendung, Umweltzerstörung, mangelnder Effizienz und Fehllenkung der Produktionsfaktoren.

2. Geringe Arbeitsproduktivität und hohe verdeckte Arbeitslosigkeit

Die Ineffizienz der sozialistischen Planwirtschaft in der DDR fand ihren deutlichsten Ausdruck in der – im Vergleich zu westlichen Industrieländern – geringen volkswirtschaftlichen Arbeitsproduktivität.

Obwohl im Rahmen des RGW an führender Position, betrug die durchschnittliche Produktivität der Volkswirtschaft der DDR Ende der 80er Jahre weniger als 30% des Produktivitätsniveaus der Bundesrepublik.

Die Ursachen dafür waren vielfältiger Natur. Sie ergaben sich aus den grundsätzlichen Schwachstellen sozialistischer Planwirtschaft:

- dirigistische Verteilung der Investitionen,
- große Breite der Produktionssortimente in den Kombinaten infolge der Autarkiebestrebungen sowie der systemimmanenten Organisationsmängel,
- hohe Fertigungstiefe,
- Mängel im Management der Unternehmen,
- Ausschaltung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen,
- Abschottung der Wirtschaft von der internationalen Arbeitsteilung und damit die Abkoppelung vom internationalen Wettbewerb,
- viele andere systembedingte Faktoren (wie das starre Preis- und Lohnsystem, die fehlenden Innovationsmöglichkeiten, das inflexible Währungs- und Kreditsystem, die ausgeprägten Subventionen, die fehlende Leistungsmotivation infolge der umfassenden staatlichen Regulierungen).

Ein weiteres für die DDR-Wirtschaft charakteristisches Merkmal war das hohe Ausmaß an verdeckter Arbeitslosigkeit in den staatlichen Betrieben und der öffentlichen Verwaltung. Dahinter verbirgt sich der Umstand, daß die Leistungen der ostdeutschen Wirtschaft und Verwaltung bei effizienter Arbeitsorganisation mit einem deutlich geringeren Einsatz an Arbeitskräften hätten erbracht werden können. Im Rahmen einer Studie zur Erfassung der verdeckten Arbeitslosigkeit in der DDR gelangte das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung auf der Basis von Befragungen von Betrieben, Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen in der DDR im Juli 1990 zum Ergebnis, daß sich für die Gesamtwirtschaft das Potential an verdeckter Arbeitslosigkeit unter den Produktions- und Absatzbedingungen der DDR auf rd. 1,4 Mio. Beschäftigte belief.

Ein etwa doppelt so hoher Schätzwert – also knapp 3,0 Mio., das waren rd. 30% der Gesamtbeschäftigung – erfaßt darüber hinaus das Freisetzungspotential unter veränderten – marktwirtschaftlichen – Produktions- und Absatzbedingungen der DDR-Wirtschaft. Dieser schon hohe Wert dürfte aus heutiger Sicht noch deutlich unterzeichnet gewesen sein, da die Erfassung der verdeckten Arbeitslosigkeit über die Ermittlung der Beschäftigungspläne der befragten Kombinate und Betriebe bis Ende 1991 erfolgte und die notwendigen weiteren Umstrukturierungen nicht berücksichtigen konnte.

Bereits die vom Ifo-Institut ermittelten Größenordnungen sind jedoch ein Beleg für die Erblast, die der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik im vereinigten Deutschland infolge der nicht an Rentabilitäts- und Effizienzgesichtspunkten ausgerichteten Arbeitswelt der DDR aufgebürdet wurde.

3. Einseitig ausgerichtete Außenhandelspolitik und unzureichende internationale Wettbewerbsfähigkeit

Die DDR war nur in unzureichendem Maße in die internationale Arbeitsteilung eingebunden. Ihr Han-

del mit westlichen Ländern erreichte schätzungsweise nur ein Viertel des gesamten Warenaustausches; die Hälfte davon entfiel allein auf den innerdeutschen Handel.

Der Export in die westlichen Länder diente vorrangig der Erlangung von Devisen. Der Drang nach Devisen war so groß, daß häufig unter den gesamtwirtschaftlichen Produktionskosten verkauft wurde.

Haupthandelspartner waren die RGW-Länder und hier insbesondere die damalige UdSSR. Der Handel mit dieser Ländergruppe verlief bilateral, auf der Grundlage kurz- und mittelfristiger Handelsabkommen. Die Preise wurden weitgehend auf Regierungsebene ausgehandelt und mit Hilfe des Transferrubels (einer künstlichen Recheneinheit) verrechnet. Selbst im Handel mit den früheren sozialistischen Ländern konnte sich damit eine echte, auf ökonomischen Vorteilen basierende internationale Arbeitsteilung kaum durchsetzen.

Die Lieferbeziehungen der DDR zur UdSSR und den anderen RGW-Ländern bildeten über Jahrzehnte hinweg eine feste Größe, die einen langfristig gesicherten Absatz bedeuteten. Der RGW-Handel machte etwa zwei Drittel und der Handel mit der UdSSR etwa 40% des Außenhandelsvolumens der DDR aus. Seit Beginn der 80er Jahre stagnierte der Rohstoffimport aus der UdSSR (bei steigenden Preisen), während die DDR-Exporte mengenmäßig zum Ausgleich der steigenden Rohstoffpreise bis Mitte der 80er Jahre noch kräftig zunahmen. In der Folge traten insbesondere Ende der 80er Jahre volkswirtschaftliche Belastungen aus dem RGW-Außenhandel ein, da entsprechend weniger inländische Produkte für Investitionen und privaten Verbrauch zur Verfügung standen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, wurde versucht, durch moderne Erzeugnisse – wie High-Tech-Produkte – günstigere Verrechnungspreise im RGW-Handel zu erzielen. Zeitgleich setzte Mitte der 80er Jahre eine Stagnation des Außenhandels sowohl mit den ehemals sozialistischen Staaten als auch mit den westlichen Industrienationen ein.

1987 war der Außenhandelsumsatz der DDR deutlich niedriger als derjenige westlicher Industrieländer vergleichbarer Größe und Struktur. So betrug der Außenhandelsumsatz je Einwohner

in der DDR	3 525 Dollar
in Belgien/Luxemburg	8 870 Dollar
in den Niederlanden	10 130 Dollar
in der Schweiz	12 570 Dollar
in Österreich	16 170 Dollar

Die Entwicklung zeigt zudem, daß es aufgrund der wachsenden „Qualitätslücke" zunehmend schwieriger wurde, ostdeutsche Produkte auf westlichen Märkten abzusetzen. Dies zeigt sich u. a. in einer sinkenden Devisenertragsziffer (Valutaerlös je Mark Exportproduktion zu Inlandspreisen):

1970	0,563
1980	0,454
1985	0,275
1988	0,246

Die verminderte Exportfähigkeit der DDR-Produkte drückte sich auch in der Veränderung des internen Kurses der Mark der DDR zur DM aus. War 1970 noch eine Relation von 1,70 Mark für eine DM festgelegt, so wurden (über 2,00 Mark 1976 und 2,50 Mark 1985) im Jahre 1988 4,40 Mark für eine DM angesetzt.

4. Schlechte Versorgungslage der Bevölkerung und Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen

Die sich seit Anfang der 80er Jahre zuspitzende Verschuldung der DDR, die außenwirtschaftlichen Belastungen auch im Verhältnis zu den Rohstofflieferländern im RGW und die ineffizienten planwirtschaftlichen Strukturen führten seit 1982 zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der allgemeinen Versorgungslage der Bevölkerung. Zwar war das Angebot von Waren des Grundbedarfs gewährleistet, doch kam es bei höherwertigen Gütern und Leistungen wie z. B. Personenkraftwagen, Unterhaltungselektronik, modischer Kleidung, einigen Dienstleistungen (z. B. Kfz-Reparaturen, Taxi-Leistungen) ständig oder zeitweise oder regional zu Engpässen. Die Wartezeiten für den Erwerb eines PKW kletterten z. B. auf 10 bis 15 Jahre. Versuche dirigistischer Einzelmaßnahmen (spezielle Planauflagen für Konsumgüter, gezielte Preiserhöhungen, Westimporte, gesonderte Läden für den gehobenen Bedarf zu erhöhten Preisen bzw. gegen konvertierbare Währungen u. a.) änderten kaum etwas an der Gesamtsituation. Die mangelnde Flexibilität und die Ineffizienz der Handels- bzw. Verteilungsstrukturen verhinderten spürbare Abhilfe bei den Versorgungsmängeln, zumal sich über Jahre hinweg ein beträchtlicher Kaufkraftüberhang bei der Bevölkerung gebildet hatte.

Auch auf dem Gebiet der sozialen Betreuung der Bevölkerung, vielfach als „Errungenschaft des Sozialismus" herausgestellt, waren teilweise erhebliche Defizite zu verzeichnen, obgleich die soziale Absicherung grundsätzlich gewährleistet war.

Beim Vergleich der Einkommensstrukturen und Sozialsysteme zwischen der DDR und der bisherigen Bundesrepublik fällt vor allem die benachteiligte soziale Stellung der Rentner in der DDR auf.

Ende 1989 betrug die durchschnittliche Altersrente knapp 450 Mark. Das entsprach etwa der Hälfte des vergleichbaren mittleren Netto-Arbeitseinkommens eines Arbeitnehmers in der DDR.

Selbst wenn die massiven Subventionen für Preise des Grundbedarfs und für Mieten in der DDR eingerechnet werden, so waren mit der durchschnittlichen Rente die Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhaltes stark begrenzt, zumal bereits gehobene Sortimente bei Lebensmitteln und Industriewaren zunehmend nur zu erhöhten Preisen oder gegen „harte Devisen" angeboten wurden.

Das betraf viele Lebensmittel (wie Südfrüchte, Hartkäse, Schokolade, Kaffee, Gewürze, moderne Fertiggerichte, Qualitätsweine) außerhalb der Grundsortimente sowie eine Reihe von modischen Erzeugnissen

und hochwertigen technischen Artikeln (bessere Kleidung und Schuhwaren, Unterhaltungselektronik), aber beispielsweise auch Auslandsreisen.

Während bei Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen hohe Steigerungsraten realisiert wurden und der Bedarf im großen und ganzen gedeckt werden konnte, blieben bei der Versorgung der älteren Bürger mit Plätzen in Feierabend- und Pflegeheimen in quantitativer und qualitativer Hinsicht größere Defizite bestehen.

Zu den benachteiligten sozialen Gruppen im Sozialsystem der DDR gehörten ferner die Behinderten, da aufgrund fehlender Investitionsmittel und Devisen für Importe die Versorgung mit Krankenfahrstühlen und anderer importierter Technik für Behinderte völlig unzureichend war. Gleiches galt auch für den baulichen Zustand der Betreuungseinrichtungen und die Anzahl der Plätze in klinischen Einrichtungen für Behinderte.

5. Beseitigung privaten Unternehmertums und Aufbau hochkonzentrierter Wirtschaftsstrukturen

Zur herrschenden Doktrin der DDR-Planwirtschaft gehörte es, die sogenannten „sozialistischen Eigentumsverhältnisse" systematisch auszubauen und in diesem Zusammenhang die in den Anfangsjahren zum Teil noch vorhandenen privaten Unternehmen in ihrer Entwicklung zu behindern und schließlich zu beseitigen.

In den 50er Jahren wurden in erster Linie halbstaatliche Betriebe gebildet, bis schließlich 1972 der noch verbliebene „Restposten" privater und halbstaatlicher Betriebe in Staatsbetriebe überführt wurde.

Der Verdrängungsprozeß erfaßte auch das private Handwerk, zunächst insbesondere durch die Bildung von sogenannten Produktionsgenossenschaften (PGH), d. h. die Vermögen privater Handwerksbetriebe wurden als Genossenschaftsanteile in derartige PGH's eingebracht. 1972 fielen sogar 1 700 PGH's des Handwerks der Verstaatlichung zum Opfer, indem große Genossenschaften zu volkseigenen Betrieben (VEB) umgestaltet wurden (endgültige Enteignung). Als Ergebnis wurden Privatinitiative, freies Unternehmertum sowie der Wettbewerb zwischen den Unternehmen – allesamt Grundvoraussetzungen für den Fortschritt einer jeden modernen Wirtschaft – zum Erliegen gebracht.

Die Verdrängung und Beseitigung des privaten Unternehmertums und des Wettbewerbs auf dem Markt ging einher mit der Bildung und zentralistischen Ausgestaltung der Kombinate, in erster Linie zur Sicherung der zentralen Machtausübung. Dabei standen weniger ökonomische Überlegungen oder gar betriebswirtschaftliche Berechnungen und schon gar nicht Wettbewerbskalküle im Vordergrund, sondern vielmehr der Versuch, die Autarkiebestrebungen der SED-Führung über die Monopolstellungen der Kombinate abzusichern.

Dabei war der horizontale Zusammenschluß gleichartiger Produzenten die vorherrschende Kombinatsform, so daß nur eine rein organisatorische Konzentration der Kapazitäten herauskam. Insbesondere bei der Bildung von Kombinaten in den Bezirken wurde so mancher „Restposten" unter „einheitlicher Leitung" zusammengefaßt.

Die Folgen der Mangelwirtschaft führten vor allem in den 80er Jahren zur Angliederung kombinatseigener Bauabteilungen, Forschungs- und Projektierungseinrichtungen sowie eigener Zuliefer- und auch Konsumgüterkapazitäten, ohne daß dieser Zuordnung wirtschaftliche Nutzenberechnungen oder Marktüberlegungen zugrunde lagen.

6. Leistungsfeindliche Löhne und verzerrte Preisrelationen

Die Löhne verloren immer mehr ihre leistungsstimulierende Wirkung und erfüllten eigentlich nur noch eine sozialpolitische Funktion. Alle Versuche, eine Leistungsorientierung einzubauen, scheiterten an den grundlegenden Mängeln des planwirtschaftlichen Systems; die vielerorts eingeführten sogenannten „Produktivlöhne" wurden zunehmend zum Gegenstand ständiger – weithin berechtigter – Unzufriedenheit, ein Anreiz zu höheren Arbeitsleistungen blieb aus, weil

- die Tendenzen zu „weichen Arbeitsnormen" nicht beseitigt wurden,
- die Gleichmacherei in der Entlohnung kaum verändert wurde, so daß der Drang zu höherer Qualifizierung beeinträchtigt war.

  Der Bruttolohn eines Hochschulabsolventen lag 1988 nur um 35 % über dem Durchschnittsbruttolohn aller Arbeitnehmer und um 21 % über dem Bruttolohn eines Meisters. In den alten Bundesländern lagen die entspechenden Bruttolöhne 1989 dagegen 50 % (Hochschulabsolvent im Verhältnis zum Gesamtdurchschnitt) bzw. 42 % (Hochschulabsolvent im Verhältnis zum Meister) höher.

  Wegen der nicht einheitlichen Lohnbesteuerung in der DDR war die Nivellierung der Nettolöhne noch wesentlich stärker. Gegenüber den Produktionsarbeitern verdienten die Meister im Durchschnitt nur 8 % und die Hoch- und Fachschulkader nur 15 % mehr, während die Gehälter der technisch-ökonomischen Fachkräfte (ohne Hoch- und Fachschulabschluß) 30 % darunter lagen;
- sich sogenannte leistungsbezogene Gehälter für leitende Direktoren tatsächlich nur in Einzelfällen (z. B. bei Exportplanerfüllung) durchsetzten.

Die Preisbildungspolitik trug wesentlich zur Ineffizienz der DDR-Planwirtschaft bei. Sowohl die sozialpolitisch determinierten, hochsubventionierten Preise für den Grundbedarf der Bevölkerung als auch die zwischen den Betrieben geltenden Preise waren keine marktorientierten Preise, die auf Überangebote oder Knappheiten reagierten.

Die politischen Preisfestsetzungen durch den Staat waren insbesondere auch ein großes Hindernis für schöpferische Innovationsprozesse und ständige Produkterneuerung.

7. Überalterter Kapitalstock und unzureichender Strukturwandel

Die sinkenden Anteile für Investitionen bei der inländischen Verwendung des Nationaleinkommens führten dazu, daß die längst überfällige Modernisierung und Erneuerung des bereits deutlich überalterten Kapitalstocks – insbesondere bei den Ausrüstungen – ausblieben. In vielen Betrieben konnte noch nicht einmal die Erhaltung des Leistungsvermögens der vorhandenen Maschinen und Anlagen gewährleistet werden. Eine große Reparaturanfälligkeit der Anlagen und ein übermäßig hoher Ersatzteilbedarf waren zu einem typischen Kennzeichen vieler DDR-Betriebe geworden.

Das Unvermögen zur Modernisierung der technologischen Basis der Betriebe ließ den Abstand der DDR zu fortgeschrittenen Industrieländern sowohl hinsichtlich der Arbeitsproduktivität als auch hinsichtlich der Weltmarktfähigkeit der Erzeugnisse immer größer werden.

Versuche einer partiellen Erneuerung der Produktionsbasis über Anlagenimporte aus dem Westen scheiterten meist am Devisenmangel.

Die der Industrie zur Verfügung stehenden investiven Mittel wurden in den 70er und 80er Jahren vorrangig in der kapitalaufwendigen Grundstoffindustrie, insbesondere in der Kohle- und Energieproduktion, sowie in der chemischen Industrie und der Metallurgie eingesetzt. Dabei hatten solche Programme wie

- der Bau von Kernkraftwerken
- die tiefere Spaltung von Erdöl
- die Ablösung von Heizöl durch Rohbraunkohle und Erdgas
- die Veredelungsmetallurgie
- die Erhöhung der Produktion chemischer Produkte

einen wesentlichen Anteil.

Diese Politik war dazu bestimmt, die eigene schmale Rohstoffbasis maximal zu nutzen und die Import-Rohstoffe nach kurzer Be- oder Verarbeitung günstig zu exportieren. Damit sollten die Abhängigkeit der Wirtschaft von importierten Rohstoffen verringert werden und zugleich durch Weiterverkauf der aus dem RGW-Raum importierten Rohstoffe die Einnahmen von harten Währungen (Westdevisen) erhöht werden.

Die Umverteilung der Investitionskraft zugunsten der Grundstoffindustrie hatte jedoch verhängnisvolle Auswirkungen, weil veraltete Strukturen verfestigt wurden und für die Modernisierung zukunftsträchtigerer Zweige (wie z. B. im Maschinenbau und in der Elektrotechnik) die Investitionsmittel nicht im erforderlichen Maße zur Verfügung standen. Soweit in diesen Bereichen Mittel verfügbar waren, wurden sie auf Spezialbereiche, wie z. B. die Mikroelektronik oder die Roboterproduktion, konzentriert, deren Erzeugnisse aber auf dem Weltmarkt nicht wettbewerbsfähig waren. Die Vernachlässigung der Verbrauchsgüterindustrien führte überdies dazu, daß die bekannten Versorgungsmängel bzw. -lücken gegenüber der Bevölkerung immer mehr zunahmen.

8. Gravierende Umweltschäden und hohe Umweltbelastungen

Zu den folgenschwersten Hinterlassenschaften des planwirtschaftlichen Systems der DDR zählen die im Laufe der Jahre eingetretenen gravierenden Umweltschäden. Der Bedarf an Umweltschutzmaßnahmen nahm infolge jahrzehntelanger Vernachlässigung und laufenden Verzehrs des Kapitalstocks im Infrastrukturbereich ständig zu. Wegen der Mißwirtschaft und der dadurch bedingten sinkenden Leistungsfähigkeit der Wirtschaft konnten die zur Sanierung erforderlichen Mittel jedoch immer weniger bereitgestellt werden. Daraus resultierte ein Teufelskreis, der neben der rücksichtslosen Ausbeutung von Umwelt und Natur auch Gesundheitsbeeinträchtigungen und -gefährdungen vieler Menschen in besonders belasteten Gebieten mit sich brachte.

Die Statistik der ökologischen Entwicklung und wichtige Umweltfakten der DDR wurden der Öffentlichkeit jahrelang vorenthalten. Daß es in der DDR katastrophale Umweltbelastungen gab, war jedoch schon vor der Wiedervereinigung kein Staatsgeheimnis mehr. Die vom Ministerium für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft der DDR im März 1990 vorgelegte Konzeption für die Entwicklung der Umweltpolitik stellt die Ausgangssituation wie folgt dar:

„Die Umweltbedingungen in der DDR werden durch eine extrem hohe Belastung der Luft, der Gewässer und des Bodens durch Schadstoffe geprägt. Sie sind verbunden mit Gesundheitsgefährdungen der Menschen und mit einer erheblichen Belastung des nationalen und globalen Naturhaushalts."

Kurzfristiges Planerfüllungsdenken führte dazu, daß auch notwendige strukturelle Anpassungen und Investitionen in Produktionsanlagen und Infrastruktur unterblieben. In der Folge blieb die mit einer laufenden Erneuerung des Kapitalstocks verbundene „Umweltrendite" aus, die sich in neuen ressourcenschonenderen Produktionslinien und emissionsärmeren Verfahren widerspiegelt.

Das systembedingte Festhalten an wirtschaftlicher Autarkie führte zu einer Abkehr von der weltweiten Arbeitsteilung. Die Folge des behinderten Güter- und Erfahrungsaustauschs war eine Abkoppelung vom umwelttechnischen Fortschritt. Großanlagen der Karbo-Chemie, die in den Vorkriegsjahren als Folge der Autarkiebestrebungen im Raum Leipzig/Halle entstanden waren (z. B. die Braunkohleverschwelung in Espenhain), aber auch die Kupfererzeugung im Mansfelder Raum, waren nicht nur außerordentlich umweltbelastend für Natur und Mensch, sondern konnten ihre Produkte nur zu Kosten weit über Weltmarktniveau erzeugen.

Die Konsequenzen der Ausschaltung von Marktpreisen als Steuerungsinstrument wurden besonders im Energiebereich deutlich, wo Ressourcen ohne preisliche Anreize unter erheblichen Umweltbeeinträchti-

gungen völlig ineffizient genutzt wurden. Dies gilt nicht nur für den Wärmebedarf in den industriellen Produktionslinien, sondern auch im privaten Sektor, wo aufgrund fehlender Regelungs- und Wärmedämmungseinrichtungen ein erheblicher Energieanteil wirkungslos verschleudert wurde, nicht zuletzt auch deshalb, weil den Bürgern die Energie nahezu zum Nulltarif geliefert wurde.

Der aufgrund veralteter Technologien extrem überhöhte Wärmebedarf, der fast ausschließlich mit stark schwefelhaltiger Rohbraunkohle gedeckt wurde, war ein dominierender Faktor für die Luftverschmutzung. Absolut betrachtet wurden 320 Mio. t Braunkohle mit einem Schwefelgehalt von 3 bis 4 % eingesetzt. Aufgrund des völligen Fehlens von Rückhalteeinrichtungen für Schwefeldioxid und Staub wurden 5 bis 6 Mio. t Schwefeldioxid (alte Bundesländer: 1 Mio. t SO_2) und 2,2 Mio. t Staub pro Jahr ausgestoßen. Damit lag die DDR weltweit an der Spitze der Pro-Kopf-Luftbelastung an SO_2.

Gemessen an der Zahl der Einwohner gehörte die DDR zu den Ländern mit den weltweit höchsten CO_2-Emissionen: Je Einwohner betrugen sie rund 22 t/a; das ist doppelt so viel wie in den alten Bundesländern; bezogen auf eine Einheit Bruttoinlandsprodukt waren die CO_2-Emissionen in der DDR rd. $3^1/_2$ mal so hoch.

Für die rücksichtslose Ausbeutung der Natur und Umwelt sind nicht zuletzt die riesigen offenen Wunden, die der Braunkohlebergbau in Landschaft und Natur geschlagen hat, ein weithin sichtbares Zeichen.

Die Beseitigung dieser Altlasten – aber auch der Altlasten im Chemiebereich – wird aufgrund des gewaltigen Ausmaßes noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

9. Mangelhafte Infrastruktur und verfehlte Wohnungspolitik

Die chronische Devisenknappheit in der DDR und die begrenzten Investitionsmittel für die Bereiche außerhalb der unmittelbaren Produktion und des Wohnungsneubaus führten zu einer wachsenden Vernachlässigung der Infrastruktur, die die Ineffizienz der gesamten Wirtschaft verstärkte.

- Das Schienennetz der Reichsbahn, des wichtigsten Verkehrsträgers, wurde stark vernachlässigt. Es hatte 1988 1 180 Langsamfahrstellen mit 1 700 km Gesamtlänge im Kernnetz. Bei 3 660 Brücken war die Tragfähigkeit beeinträchtigt und auf 224 Brükken mußte die Geschwindigkeit eingeschränkt werden. Der Reparaturbedarf für den Oberbau konnte in den 80er Jahren nur zu 70 % gedeckt werden.
- Auch im Straßennetz waren erhebliche Defizite im Ausbaustandard und Schäden an der Bausubstanz zu verzeichnen. Bezogen auf die Länge wiesen 58 % des Straßennetzes größere Schäden bis hin zum völligen Zerfall der Straßenbefestigung auf. Dabei war der Straßenzustand in den Städten und Gemeinden besonders schlecht. Von den über 30 000 Straßenbrücken müssen 10 % neu gebaut und weitere 30 % vollständig erneuert oder instandgesetzt werden.
- Das Wasserstraßennetz, das insgesamt eine Länge von rd. 2 300 km umfaßt, wurde nicht den Erfordernissen angepaßt, so daß die Hauptwasserwege nur Vorkriegsstandard aufwiesen – bei Überalterung der Anlagen.
- Das Fernsprechnetz war Ende der 80er Jahre so weit verschlissen, daß 72 % der Ortsvermittlungstechnik älter als 30 Jahre und fast 100 % älter als 20 Jahre waren. Mit 11 Fernsprechanschlüssen je 100 Einwohner belegte die DDR den 65. Platz in der Welt.
- Mindestens ebenso bedeutsam für die wirtschaftliche Entwicklung wie die vorhandenen Altlasten war im Umweltbereich die nahezu völlig fehlende und – wo vorhanden – heruntergewirtschaftete Umweltinfrastruktur: Die Situation war gekennzeichnet durch weitgehend fehlende und funktionsunfähige Kläranlagen, defekte und zum Teil marode Kanalisationssysteme und durch das Fehlen von Abfallentsorgungsanlagen.

  95 % des Industrieabwassers wurden nicht bzw. nicht ausreichend behandelt und ungeklärt in die Gewässer geleitet. Nur 36 % der Einwohner waren an eine biologische oder weitergehende Kläranlage angeschlossen (alte Bundesländer: 90 %).

  Von den vorhandenen 36 000 km öffentlicher Abwässerkanäle wiesen 60 bis 70 % bauliche Schäden auf und waren teilweise dringend sanierungsbedürftig.

  Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung traten Beanstandungen der Trinkwasserqualität für mehr als 50 % der Bevölkerung bei verschiedenen Parametern auf.

  Die Abfallentsorgungswirtschaft mußte vollkommen neu organisiert werden. Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung gab es mehr als 11 000 ungeordnete Müllablagerungen.

  Zwei Drittel der Gasleitungen in den Städten waren älter als 60 Jahre.

In vielen Bereichen der sozialen Infrastruktur wirkte sich die unzureichende Investitionstätigkeit gleichfalls verheerend aus.

Das betrifft insbesondere das Gesundheits- und Sozialwesen sowie Teilbereiche des Bildungswesens, des Sports und der Kultur.

Der Baubedarf für Reparaturen konnte in diesen Bereichen in der 2. Hälfte der 80er Jahre nur noch zu 30 bis 70 % gedeckt werden.

Diese Entwicklung wurde immer wieder kaschiert durch den einen oder anderen spektakulären Neubau.

Die Wohnungsbaupolitik der DDR war einseitig auf den Neubau von Wohnungen an der Peripherie der Städte ausgerichtet, während der vorhandene Wohnungsbestand insbesondere in den Innenstädten und ganze historische Stadtkerne vieler Städte dem Verfall preisgegeben wurden.

In den 70er und 80er Jahren wurden insgesamt etwa 1,8 Mio. Wohnungen neu gebaut. Durch Modernisierungsleistungen unterschiedlicher Qualität wurden im gleichen Zeitraum zusätzlich etwa 230 000 Wohnungseinheiten fertiggestellt. Der nutzungsfähige Wohnungsbestand erhöhte sich jedoch nur um knapp 1 Mio., weil etwa 900 000 verfallene oder abgerissene Wohnungen ersetzt werden mußten. Damit wurde also lediglich mit jeder zweiten Neubauwohnung tatsächlich auch zusätzlicher Wohnraum geschaffen.

Auch nachdem in der 2. Hälfte der 80er Jahre verstärkt der Altbestand modernisiert wurde, konnte das beträchtliche Defizit an notwendigen Wohnungsinstandhaltungen, insbesondere bei privaten Mietshäusern nicht beseitigt werden.

Bei allen Anstrengungen auf dem Gebiet des Neubaus von Wohnungen blieben – vor allem in qualitativer Hinsicht – viele Wünsche offen. 1989 waren noch 24 % der Wohnungen ohne Innen-WC und 18 % ohne Bad oder Dusche. Auch bezüglich der Wohnfläche je Wohnung und je Einwohner lagen die in der DDR erreichten Werte 1989 unter dem entsprechenden Westniveau, von deutlichen Qualitätsunterschieden ganz zu schweigen.

10. Grundlegend unterschiedliche Ausgangslagen in Ost- und Westdeutschland im Jahre 1990

Die angeführten Fakten verdeutlichen in ihrer Gesamtheit, wie sehr sich die wirtschaftlichen Ausgangslagen in Ost- und Westdeutschland im Jahre 1990 voneinander unterschieden.

Die auf die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen sowie die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ausgerichtete marktwirtschaftliche Wirtschaftspolitik der Bundesregierung hatte – neben der moderaten Lohnpolitik der Tarifpartner – dazu geführt, daß die Wirtschaft Westdeutschlands bei der Wiedervereinigung auf eine seit 1982 anhaltende Periode stetigen Produktions- und Beschäftigungswachstums zurückblicken konnte.

Eine überaus leistungsfähige, international wettbewerbsfähige Volkswirtschaft im Westen traf auf eine Staatswirtschaft im Osten, deren Zahlungsunfähigkeit nach Aussagen führender Mitglieder des Politbüros im September 1989 unmittelbar bevorstand, ganz abgesehen davon, daß sie für den anstehenden Integrationsprozeß äußerst schlecht gerüstet war.

Das ganze Ausmaß der Fehlsteuerung trat erst allmählich zutage; es bedurfte der wachsenden Detailkenntnisse vor Ort sowie der direkten Konfrontation der ostdeutschen mit der westlichen, marktorientierten Wirtschaft, um den tatsächlichen Zustand der ostdeutschen Volkswirtschaft sichtbar werden zu lassen. Die ökonomische und ökologische Krise in der DDR, die durch politischen Druck und einzelne Vorzeigeobjekte nach außen kaschiert wurde, war tiefer und umfassender als zunächst vermutet. Dies erklärt, warum der laufende Umstrukturierungsprozeß länger dauern und teurer werden wird, als zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung angenommen.

II. Von der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft

1. Die Umwälzung für die Menschen

Spätestens seit dem Herbst 1989 war deutlich erkennbar, daß die kommunistische Planwirtschaft unaufhaltsam auf den Bankrott zusteuerte. Die Menschen verlangten mit wachsendem Nachdruck die Übernahme des erfolgreichen westdeutschen Gesellschafts- und Wirtschaftsmodells. Die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion beendete schlagartig das System staatlicher Mangelverwaltung. Zugleich veränderte sich aber auch von einem Tag auf den anderen das wirtschaftliche und soziale Umfeld für jeden einzelnen. Ein rasanter Strukturwandel, der bis heute anhält, setzte ein. Eigenschaften und Verhaltensweisen, die 40 Jahre lang von der SED systematisch unterdrückt worden waren, wie Eigeninitiative, Kreativität und Selbstverantwortung, erwiesen sich rasch als die wichtigsten Fähigkeiten für einen erfolgreichen Neuanfang. Der Strukturwandel griff tief in das Leben der Menschen, in ihr Berufsleben und ihren Alltag ein. Viele konnten die neuen Chancen rasch nutzen, aber vielen fiel es auch schwer, mit dem hohen Tempo der Umwandlung von Wirtschaft und Gesellschaft Schritt zu halten.

Der schnelle und entschlossene Übergang zu einem marktwirtschaftlichen Umfeld war die entscheidende Voraussetzung für einen erfolgreichen Umstrukturierungsprozeß. Er machte aber zugleich das Ausmaß des notwendigen Abbaus unproduktiver und unrentabler, vom planwirtschaftlichen System hinterlassener Wirtschaftsstrukturen augenfällig. Für viele Menschen war der unvermeidliche Strukturwandel in der ostdeutschen Wirtschaft mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes verbunden. Hiervon war in den ersten beiden Jahren nach der Vereinigung nahezu jeder dritte Bürger in den neuen Ländern betroffen.

In dem Maße, in dem die Auswirkungen des Anpassungsprozesses für die Menschen spürbar wurden, mehrten sich auch die kritischen Stimmen gegenüber der neuen Wirtschaftsordnung. Der Anteil derjenigen, die sich mit der sozialen Marktwirtschaft identifizieren, ist seit 1990 zurückgegangen. Hieraus den Schluß zu ziehen, daß ein großer Teil der Bevölkerung in Ostdeutschland die marktwirtschaftliche Umstrukturierung ablehnt, wäre aber verfehlt. Eine wachsende Mehrheit der ostdeutschen Bevölkerung sieht sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht als Gewinner der Einheit. Auch in Westdeutschland

dauerte es im übrigen nach der Währungsreform Jahre, bis die Soziale Marktwirtschaft im Bewußtsein einer breiten Mehrheit der Menschen verankert war. Entscheidend ist heute wie damals die Bereitschaft der Menschen, den oft schwierigen Weg zu einer leistungsfähigen Marktwirtschaft mitzugehen. Daß dies in den neuen Ländern so ist, zeigt der Leistungswille der Menschen, ohne die der inzwischen mit großer Dynamik in Gang gekommene Wachstumsprozeß nicht denkbar wäre. Dies zeigen nicht zuletzt die vielen Existenzgründer, die mit dem Mut zur Selbständigkeit und unternehmerischem Risiko inzwischen ca. 500 000 Gewerbebetriebe aufgebaut haben. Die Bürger in den neuen Ländern haben die Herausforderungen der marktwirtschaftlichen Umstrukturierung angenommen. Sie sind sich in ganz überwiegender Mehrheit bewußt, daß diese Herausforderungen untrennbar mit der errungenen ökonomischen und politischen Freiheit verbunden sind.

2. Die Wende zur sozialen Marktwirtschaft

Angesichts der sich um die Jahreswende 1989/90 drastisch verschlechternden wirtschaftlichen Lage in der DDR und der wachsenden Übersiedlerzahlen unterbreitete die Bundesregierung der DDR am 13. Februar 1990 das Angebot einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Die zügig eingeleiteten Verhandlungen ermöglichten bereits am 18. Mai 1990 die Unterzeichnung des Staatsvertrages, mit dem der radikale Wandel von der sozialistischen Zentral- und Verwaltungswirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft eingeleitet wurde.

2.1 Währungsunion

2.1.1 Beginn der währungspolitischen Zusammenarbeit: Reisedevisenfonds

Schon bevor es zur Bildung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion kam, war die währungspolitische Zusammenarbeit aufgenommen worden.

Der von Bundeskanzler Helmut Kohl am 28. November 1989 vorgelegte 10-Punkte-Plan enthielt auch einen ersten konkreten Ansatz zur währungspolitischen Hilfe in Form eines Reisedevisenfonds. Dieser Fonds sollte den Bürgern der DDR die Möglichkeit verschaffen, zu einem für damalige Verhältnisse relativ günstigen Kursverhältnis in den Besitz einer konvertiblen Währung zu kommen, um die lang entbehrten Reisen in das westliche Ausland zu erleichtern.

Jeder Einwohner der DDR konnte aus dem Reisedevisenfonds Zahlungsmittel in Höhe von 200 DM erwerben: Die ersten 100 DM im Verhältnis 1 : 1 und die zweiten 100 DM im Verhältnis 1 : 5 (für Jugendliche bis 14 Jahre galt jeweils die Hälfte der Beträge). Bei einem Gesamtumtausch von 200 DM ergab diese Regelung ein Kursverhältnis von 1 : 3, das für die Bürger der DDR deutlich günstiger als der damalige Marktkurs war, der zwischen 1 : 7 und 1 : 10 schwankte.

Für das Gesamtvolumen des Fonds wurden 2,9 Mrd. DM veranschlagt. Hieran beteiligte sich die DDR mit 750 Mio. DM und die Bundesrepublik Deutschland mit 2,15 Mrd. DM.

Die durch den Umtausch erlösten Beträge in Mark der DDR wurden einem sog. Gegenwertfonds zugeführt, der für gemeinsam mit der Regierung der DDR ausgewählte Projekte verwandt werden sollte.

Der Reisedevisenfonds wurde von fast 15 Mio. Bürgern der DDR zum Erwerb von DM genutzt. Dabei wurden 5,026 Mrd. Mark der DDR in 2,166 Mrd. DM umgetauscht, davon 1,451 Mrd. Mark der DDR im Verhältnis 1 : 1 und 3,575 Mrd. Mark der DDR im Verhältnis 5 : 1. Die Einzahlungen in den Gegenwertfonds wurden zum weitaus überwiegenden Teil für die dazu bestimmten Projekte in der DDR ausgezahlt. Ein geringer, bei der Währungsumstellung am 1. Juli 1990 noch vorhandener Restbetrag wurde auf DM umgestellt und an den Bundeshaushalt abgeführt.

Der Reisedevisenfonds war ein wichtiger Schritt in der währungspolitischen Zusammenarbeit auf dem Wege zu einer deutsch-deutschen Währungsunion. Der Fonds erleichterte den Kontakt zwischen den Bürgern der beiden deutschen Staaten und leistete so einen wichtigen Beitrag zum Einigungsprozeß.

2.1.2 Schnelle Einführung der D-Mark anstelle einer Stufenlösung

Anfang 1990 wurden weitergehende Schritte einer währungspolitischen Zusammenarbeit zwischen den beiden deutschen Staaten unaufschiebbar.

Dazu wurden von der Bundesregierung zunächst Stufenmodelle für eine deutsch-deutsche Währungsunion erarbeitet. Diese Stufenpläne sahen eine allmähliche Anpassung der DDR-Wirtschaftsverfassung an marktwirtschaftliche Bedingungen vor, an deren Ende eine gemeinsame Währung stehen sollte.

Zwischen den verschiedenen Stufenkonzepten bestand weitgehende Übereinstimmung in der Zielsetzung. Der Vorteil dieser Modelle lag in ihrer logischen Geschlossenheit und ökonomisch rationalen Begründung.

Bereits gegen Ende Januar 1990 wurde jedoch deutlich, daß die für eine allmähliche Annäherung der beiden Volkswirtschaften über ein stufenweises Zusammenwirken notwendige Zeit nicht mehr vorhanden war. Der immer schneller fortschreitende Auflösungsprozeß in der DDR erforderte ein schnelles Handeln. Außerdem war vorauszusehen, daß auch im Falle des Gelingens eines Stufenkonzeptes eine so sanierte Wirtschaft zunächst durch eine Anpassungskrise gehen müßte, in der die Lebensbedingungen für viele Bürger zunächst härter und schlechter werden würden.

Als kurzfristige realisierbare Alternative bot sich die schnelle Einführung der DM in Ostdeutschland an.

Auch die Bevölkerung der DDR forderte unmißverständlich eine rasche Übernahme der DM. Nur eine Währungsunion zwischen den beiden deutschen

Staaten war geeignet, die sich dramatisch verschlechternde wirtschaftliche Situation in der DDR zu stabilisieren. Politisch entscheidend war aber auch, daß mit der Einführung der DM ein unumkehrbarer Prozeß zur Herstellung der Deutschen Einheit in Gang gesetzt wurde.

Bereits am 7. Februar 1990 beschloß das Bundeskabinett, unverzüglich mit der DDR in Verhandlungen über eine Währungsunion einzutreten.

2.1.3 Die Frage des Umstellungssatzes

Die folgenden Wochen waren durch intensive Gespräche zwischen den Vertretern der beiden deutschen Staaten gekennzeichnet. Als besonders schwieriges Problem in den Expertengesprächen erwies sich dabei die Frage des Umstellungssatzes, da bei seiner Festlegung verschiedene Faktoren zu berücksichtigen waren.

Die Frage des Umstellungssatzes bezog sich zunächst einmal auf die sog. Bestandsgrößen. Diese Größen setzen sich aus den Krediten des Bankensystems an Unternehmen, Wohnungsbau und Staat (Aktivseite) sowie den Bankguthaben von Privatpersonen und Firmen (Passivseite) zusammen.

Die Umstellung der Aktiva und Passiva des Bankensystems führte zu einem Anstieg der DM-Geldmenge. Eine zu hohe Ausweitung der Geldmenge hätte aber die Stabilität der DM gefährden können. Der Zuwachs der insgesamt umlaufenden DM-Geldmenge sollte deshalb in etwa dem erwarteten Produktionspotential Ostdeutschlands entsprechen.

Nach den Anfang 1990 vorliegenden Informationen betrug das Produktionspotential der Wirtschaft in der DDR ungefähr 10 bis 11 % des westdeutschen Produktionspotentials. Damit war bereits ein wichtiges Datum gesetzt. Eine Umstellung der Einlagen von Privatpersonen sowie des Bargeldumlaufs im Verhältnis 1 : 1, wie es ein Vorschlag der DDR vorsah, war damit nicht möglich. Die Geldmenge M 3 (Bargeldumlauf sowie die von inländischen Nichtbanken bei Kreditinstituten in Deutschland gehaltenen Sichteinlagen, Termingelder bis unter 4 Jahren und Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist) in Westdeutschland lag im Frühjahr 1990 bei rd. 1 200 Mrd. DM.

Eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 hätte diese Geldmenge um 250 Mrd. DM oder 21 % erhöht. Dies wäre etwa doppelt so viel gewesen, als nach den stabilitätspolitischen Erfordernissen angemessen gewesen wäre. Somit kam für die Bestände nur ein allgemeiner Umstellungssatz von etwa 2 : 1 in Frage.

Für dieses Umstellungsverhältnis sprach aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt. Die Umstellung mußte bei den Unternehmen gesunde und tragfähige Finanzrelationen herstellen. Es war deshalb notwendig, die Schuldner (Unternehmen und Wohnungswesen) bei der Umstellung zu entlasten.

Auf der anderen Seite durfte auch die soziale Komponente nicht aus den Augen verloren werden. Frühzeitig wurde deshalb an eine begrenzte Umstellung von Sparguthaben im Verhältnis 1 : 1 gedacht.

Schwieriger noch als die Umstellung der Bestandsgrößen war diejenige der Stromgrößen, d. h. der Löhne, Gehälter, Mieten, Renten usw.

Bei der Umstellung der Löhne mußte vor allem die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der DDR beachtet werden, da sie in erster Linie von dem Niveau und der Entwicklung der Löhne, der Lohnnebenkosten sowie der Zinslasten bestimmt wurde. Von entscheidender Bedeutung war ein dem Produktivitätsstand entsprechendes Lohnniveau.

Die Erkenntnisse über die Wirtschaft in der DDR deuteten darauf hin, daß die Produktivität der Unternehmen in Ostdeutschland – bei einer teilweise sehr starken Streuung – nur etwa ein Drittel der Produktivität der bundesdeutschen Unternehmen erreichte.

Zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der DDR-Unternehmen wären deshalb Lohnkosten bzw. Bruttolöhne ebenfalls von etwa einem Drittel des westdeutschen Niveaus tragbar gewesen. Unter Berücksichtigung von Korrekturen für Preissteigerungen infolge des zu erwartenden Subventionsabbaus bei vielen Gütern und den voraussichtlich steigenden Sozialabgaben hätte ein Umstellungsverhältnis von etwa 2 : 1 dem Produktivitätsgefälle zwischen Ost- und Westdeutschland entsprochen.

Ein Umstellungssatz von deutlich unter 1 : 1 hätte allerdings die Lohnempfänger hart getroffen. Der Durchschnittslohn in Westdeutschland lag 1988 bei 3 850 DM und in Ostdeutschland bei 1 270 Mark der DDR. Bei einem Umstellungssatz von z. B. 2 : 1 wäre das Durchschnittseinkommen auf 635 DM gefallen. Auch unter Berücksichtigung der niedrigeren Lebenshaltungskosten in Ostdeutschland wäre das Realeinkommen vieler Bürger unter das Sozialhilfeniveau gefallen. Eine Umstellung von 2 : 1 hätte deshalb das Abwanderungsproblem in der DDR vermutlich nicht lösen können bzw. hohe soziale Unterstützungszahlungen für Ostdeutschland erforderlich gemacht.

Nach intensiven Gesprächen, an denen auch die Deutsche Bundesbank beteiligt war, haben sich die Bundesregierung und die Koalition am 22. und 23. April 1990 über die Grundzüge eines Angebots über den Vertrag mit der DDR zur Gründung einer Währungsunion mit Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft verständigt.

Dieses Angebot umfaßte die folgenden Punkte:

- Löhne und Gehälter sollten grundsätzlich im Verhältnis 1 : 1 gegenüber dem damaligen Stand, d. h. ohne Ausgleichszahlungen für den Subventionsabbau und die Durchführung der Preisreform in der DDR, umgestellt werden. Dabei herrschte Übereinstimmung, daß der künftigen Lohnpolitik eine große Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der DDR zukommen würde.
- Das Rentensystem der DDR sollte dem Rentensystem in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt werden, d. h. 70 % des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes bei 45 Versicherungsjahren.

- Die Geld- und Kreditbestände der Bürger der DDR sollten grundsätzlich im Verhältnis 2 : 1 umgestellt werden. Pro Person sollte jedoch ein Beitrag von bis zu 4 000 Mark der DDR im Verhältnis 1 : 1 umgetauscht werden können.
- Für nicht in der DDR Ansässige sollten angemessene Regelungen vereinbart werden. Diese Regelungen sollten u. a. dem seit dem 1. Januar 1990 geltenden Umtauschkurs von 3 : 1 Rechnung tragen.

Eine endgültige Entscheidung über die Einzelheiten der Währungsumstellung konnte aber erst nach Gesprächen mit der Regierung der DDR getroffen werden. Die offiziellen Gespräche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Gründung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurden am 27. April 1990 aufgenommen.

Die Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten konnten außergewöhnlich schnell abgeschlossen werden. Bereits am 2. Mai 1990 wurde in der Expertenkommission Einigung über die Umstellungsmodalitäten erzielt.

Die Regierung der DDR hatte dabei besonders Gewicht auf eine altersabhängige Differenzierung bei den im bevorzugten Verhältnis von 1 : 1 umzustellenden Beträgen gelegt. Insbesondere älteren Bürgern sollten die Früchte ihrer lebenslangen Arbeitsleistung durch die Währungsumstellung möglichst weitgehend gesichert werden. Sie waren derjenige Personenkreis, der unter der jahrzehntelangen planwirtschaftlichen Wirtschaftspolitik am meisten zu leiden gehabt hatte. Anstelle eines altersunabhängigen Betrages bis zu 4 000 Mark der DDR sollte deshalb der bevorzugte Umstellungssatz nach dem Alter der Konteninhaber gestaffelt werden. Dieser Modifizierung ihres Angebotes konnte die Bundesregierung entsprechen, da die Regelungen über die altersabhängige Differenzierung nicht zu einer zusätzlichen Ausweitung der DM-Geldmenge führten. Am 18. Mai 1990 wurde der Vertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion von den beiden Finanzministern Dr. Theo Waigel und Walter Romberg unterzeichnet. Die ersten Vertragsberatungen durch den Bundestag und Bundesrat fanden bereits auf den Sondersitzungen am 22. und 23. Mai 1990 statt. Die zweite und dritte Lesung durch den Bundesrat erfolgte am 21. Juni 1990.

2.1.4 Ausgleichsfonds Währungsumstellung, Kreditabwicklungsfonds und Erblastentilgungsfonds

Die Festlegung der Umstellungssätze im Rahmen der Währungsumstellung stand im engen Zusammenhang mit der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Kreditinstitute in den neuen Bundesländern durch den Ausgleichsfonds Währungsumstellung. Ein unterschiedlicher Umstellungssatz für Aktiva einer Bank einerseits und einen Teil der Passiva andererseits hätte zu einer ungleichmäßigen Entwicklung der Bilanzseiten geführt. Wenn das Volumen der Aktiva das der Passiva unterschreitet, ist eine Bank nicht lebensfähig.

Der Aufbau eines funktionsfähigen Bankensystems in den neuen Bundesländern wäre dann erschwert. Die Existenz eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sofort einsatzbereiten Bankenapparates mit einem flächendeckenden Netz von Kreditinstituten war und ist aber die notwendige Voraussetzung für die Kreditversorgung und damit die Ingangsetzung eines marktwirtschaftlichen Aufschwungprozesses in den neuen Bundesländern. Deshalb mußten für den abgewerteten Teil der Aktiva, d. h. für die reduzierten Forderungen der Banken gegenüber ihren Kreditnehmern, aber auch zum Ausgleich von Wertberichtigungen und anderen Bilanzkorrekturen, vollwertige Ausgleichsposten gebildet werden.

Dieser Ausgleich erfolgt durch die Zuteilung verzinslicher Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung. Die Ausgleichsforderungen sind so bemessen, daß die Kreditinstitute neben dem Bilanzausgleich aus Gläubigerschutz- und Wettbewerbsgründen auch ein Eigenkapital ausweisen können, das mindestens 4 % der Bilanzsumme beträgt. Soweit Kreditinstitute aus der Währungsumstellung einen Gewinn erzielen, werden ihnen verzinsliche Ausgleichsverbindlichkeiten auferlegt.

Für die Außenhandelsbetriebe der DDR, die eine ähnliche Funktion wie Kreditinstitute hatten, gilt eine ähnliche Regelung.

Die Bundesregierung hat die Aufgabe der Zuteilung der Ausgleichsforderungen bzw. -verbindlichkeiten dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übertragen. Das Bundesaufsichtsamt hat bis Ende 1994 Ausgleichsforderungen in Höhe von rd. 75 Mrd. DM an Kreditinstitute und Außenhandelsbetriebe zugeteilt. Hiervon wurde rd. 64 Mrd. DM in Inhaber-Teilschuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung umgewandelt. Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen ist noch nicht abgeschlossen.

Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung hat in Höhe seines Nettodefizits, das sich aus dem Überschuß der Ausgleichsforderungen über die Ausgleichsverbindlichkeiten ergibt, einen Anspruch gegen den Kreditabwicklungsfonds, der insoweit an die Stelle des Republikhaushalts der DDR getreten ist.

Die Höhe dieser Ausgleichsforderungen an Kreditinstitute und Außenhandelsbetriebe wird aus heutiger Sicht auf maximal 98 Mrd. DM geschätzt. Das endgültige Volumen läßt sich erst aufgrund der DM-Eröffnungsbilanzen zum 31. Dezember 1994 (die noch nicht vorliegen) angeben, da die Wertansätze in den Bilanzen zu diesem Zeitpunkt letztmals geändert werden können.

Neben den Ausgleichsforderungen übernimmt der Kreditabwicklungsfonds

- die am 3. Oktober 1990 bestehende Gesamtverschuldung des Republikhaushalts der Deutschen Demokratischen Republik von rd. 27 Mrd. DM;

- die Verpflichtungen des Bundes nach Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages aus seiner Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin, aus der sich noch keine Belastungen abzeichnen;
- nach Maßgabe des Einigungsvertrages die Kosten der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie im Rahmen des Außenhandels- und Valutamonopols oder in Wahrnehmung anderer staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik begründet worden sind.

Nach den Vorgaben des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und des Einigungsvertrages waren die im Kreditabwicklungsfonds zusammengefaßten DDR-Schulden auf die Treuhandanstalt zu übertragen, soweit sie durch die zu erwartenden künftigen Erlöse aus der Verwertung des Treuhandvermögens getilgt werden konnten. Die danach verbleibende Verschuldung sollte je zur Hälfte auf den Bund und die neuen Bundesländer aufgeteilt werden. Von diesem Konzept mußte abgewichen werden, da die danach vorgesehene hälftige Aufteilung der Schulden von Kreditabwicklungsfonds und Treuhandanstalt die Finanzkraft der neuen Länder überfordert hätte.

Aufgrund des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes (Artikel 37 des Gesetzes zur Umsetzung des Förderalen Konsolidierungsprogramms) ist daher zum 1. Januar 1995 ein Erblastentilgungsfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen nach § 26 Bundeshaushaltsordnung errichtet worden. In dem Fonds, der ausschließlich durch den Bund finanziert wird, wurden die bis Ende 1994 aufgelaufenen Kreditmarktschulden aus der finanziellen Erblast der DDR zusammengefaßt. Dazu gehören die oben genannten Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds (Ende 1994 insgesamt 102 Mrd. DM) sowie die Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt aus aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten sowie aus Ausgleichsforderungen von rd. 205 Mrd. DM. Ab Mitte 1995 werden in den Erblastentilgungsfonds auch die gekappten Altverbindlichkeiten der Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern in Höhe von rd. 31 Mrd. DM eingestellt, so daß 1995 insgesamt 338 Mrd. DM Verbindlichkeiten in diesem Fonds zusammengefaßt sind. Sie werden im Zuge weiterer Zuteilungen von Ausgleichsforderungen bis Ende 1998 auf gut 360 Mrd. DM ansteigen.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch jährliche Zuführungen aus dem Bundeshaushalt

- in Höhe von 7,5% der übernommenen Verbindlichkeiten und
- in Höhe der über 7 Mrd. DM hinausgehenden Einnahmen des Bundes aus dem Bundesbankgewinn.

Es ist sichergestellt, daß sich die Verbindlichkeiten des Fonds durch Kreditaufnahme nicht weiter erhöhen können. Die Zuführungen aus dem Bundeshaushalt sind so bemessen, daß der Erblastentilgungsfonds innerhalb einer Generation getilgt werden kann.

2.1.5 Die Umstrukturierung des ostdeutschen Geld- und Bankensystems

Bei den Verhandlungen zur Währungsunion standen die Umstellungsmodalitäten im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion enthält darüber hinaus aber eine Anzahl weiterer Bestimmungen für den monetären Sektor der DDR.

2.1.5.1 Das Geld und Bankensystem der DDR

Eine besonders wichtige Aufgabe war die Umstrukturierung des ostdeutschen Bankensystems. Im Vertragswerk zur Währungsunion war dazu die Aufgabe gestellt, ein marktwirtschaftliches Kreditsystem „im Wettbewerb privater, genossenschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Banken" aufzubauen (Staatsvertrag vom 18. Mai 1990; Artikel 10).

Vor dem Fall der Mauer war das ostdeutsche Geld- und Bankensystem streng nach planwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet.

Eine zweistufige Notenbankverfassung wie in der Bundesrepublik – Deutsche Bundesbank mit Zentralbankfunktion und Geschäftsbanken – war nicht vorhanden. Beherrschendes Element des finanziellen Systems war die Staatsbank der DDR. Sie war sowohl Zentralbank als auch Geschäftsbank.

Als Notenbank oblag der Staatsbank die Planung und Regulierung des Geldumlaufs. In ihrer Eigenschaft als Geschäftsbank war die Staatsbank zuständig für die Bereiche Industrie, Bauwesen, Binnenhandel, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen. Außerdem oblag ihr der Verkauf von Reisezahlungsmitteln an die Bevölkerung in der DDR.

Den zahlenmäßig bedeutendsten Anteil am Bankensystem der DDR hatten aber die Sparkassen. Ihr Schwergewicht lag in dem – allerdings eng begrenzten – Angebot von Bankleistungen an Privatpersonen.

Ferner gab es noch verschiedene Geschäftsbanken, die allerdings nur einem spezifischen Kunden- und Aufgabenkreis zugeordnet waren. Das Geschäftsbankensystem in der DDR wies somit tiefgreifende Unterschiede zu dem westdeutschen Kreditsystem auf. Während in der Bundesrepublik Deutschland die Banken und Sparkassen mit ihrem weitgefächerten Produktangebot im Wettbewerb stehen, war den Kreditinstituten in der DDR ein bestimmter Kundenkreis praktisch zugeordnet. Wettbewerb fand nicht statt; das Angebot an Bankdienstleistungen umfaßte lediglich die grundlegendsten Produkte im Aktiv- und Passivgeschäft.

2.1.5.2 Übertragung der westdeutschen Notenbankverfassung

Im Verlauf der Verhandlungen zur Währungsunion war unumstritten, daß die bewährten Grundlagen der westdeutschen Notenbankverfassung auch für das neue, erweiterte Währungsgebiet gelten mußten. Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank beim Einsatz ihrer geldpolitischen Instrumente von Weisungen der Regierung und die Sicherung der

Währung als oberstes Ziel der Geldpolitik auch für das vergrößerte Währungsgebiet standen nicht zur Disposition. Mit dem Staatsvertrag wurde deshalb die geldpolitische Verantwortung der Deutschen Bundesbank und die westdeutsche Notenbankverfassung auf das Gebiet der DDR ausgeweitet. Zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse in Ostdeutschland konnte die Deutsche Bundesbank eine Vorläufige Verwaltungsstelle in Berlin mit bis zu 15 Filialen auf dem Gebiet der DDR errichten.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 sah schließlich eine Anpassung des Bundesbankgesetzes an die neuen staatlichen Gegebenheiten vor. Mit dieser Anpassung sollte die Organisation der Deutschen Bundesbank auf eine mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu vereinbarende Grundlage gestellt werden und die provisorischen Vorschriften des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 über die Errichtung einer Vorläufigen Verwaltungsstelle durch dauerhafte Regelungen ersetzt werden.

Mit der Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Oktober 1992 ist diesen Anforderungen Rechnung getragen worden.

Neben einigen eher technischen Änderungen wurde mit der Novellierung des Bundesbankgesetzes eine Zusammenlegung der Landeszentralbanken von bisher elf auf neun Hauptverwaltungen unter Einbeziehung der neuen Länder erreicht; die neuen Länder konnten so gleichberechtigt in die Organisation der Deutschen Bundesbank einbezogen werden.

2.1.5.3 Umstrukturierung des ostdeutschen Geschäftsbankensektors

Die mit der Währungsunion erforderlich gewordene Umwandlung des ostdeutschen Geschäftsbankensektors ist abgeschlossen.

Aus der Staatsbank wurden die Geschäftsbankenaufgaben ausgegliedert und zum 1. April 1990 auf die neu gegründete Deutsche Kreditbank AG (DKB) und die Berliner Stadtbank AG (BSB) übertragen. Die BSB hat zwischenzeitlich mit der Berliner Bank AG fusioniert.

Der Ausbau eines marktwirtschaftlichen Kreditsystems in Ostdeutschland wurde unterstützt durch

- das frühzeitige Engagement westdeutscher Banken (Filialgründungen, Beratungshilfen für die Sparkassen- und Genossenschaftsbanken),
- die Hilfe für ostdeutsche Banken durch die Ausgleichfonds Währungsumstellung zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung und eines Verlustausgleichs,
- die Übergangsregelung der Deutschen Bundesbank zur Refinanzierung der ostdeutschen Banken sowie
- die Liquiditätssicherung der verbliebenen (Alt-) Banken der DDR durch die Staatsbank Berlin auf der Grundlage der Gewährträgerhaftung des Bundes.

Der Staatsbank Berlin, vormals Staatsbank der DDR, obliegt weiterhin die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Das betrifft die Führung des Ausgleichfonds Währungsumstellung, die Verwaltung und Abwicklung der bis zur Währungsumstellung eingegangenen Anlage- und Refinanzierungsbeziehungen der Staatsbank mit anderen Banken der DDR sowie weitere Aufgaben. Mit Wirkung vom 30. September 1994 wurde die Staatsbank Berlin mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fusioniert. Damit machte der Bund von der im Einigungsvertrag eröffneten Möglichkeit Gebrauch, die Staatsbank auf ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut zu übertragen. Die Fusion stellt die Fortführung der Abwicklungsaufgabe sicher und ermöglicht eine verstärkte und dauerhafte Förderung durch die KfW in den neuen Bundesländern, insbesondere im Bereich der mittelständischen Wirtschaft, des Umweltschutzes und der Förderung von Innovationen.

Aus der Staatsbank der DDR wurden die geschäftsbanktypischen Aufgaben, insbesondere die gewerblichen und kommunalen Kredite sowie die Wohnungsbaukredite herausgelöst und auf die neu gegründete Deutsche Kreditbank AG (DKB) übertragen. Die DKB fungiert sozusagen als Hausbank der Treuhandunternehmen und der Wohnungsbaugesellschaften. Nach dem Ende des operativen Geschäfts der Treuhandanstalt wurde die DKB im Januar 1995 an die Bayerische Landesbank verkauft.

Im Vorfeld der Währungsunion wurden die Sparkassen der DDR von der Staatsbank abgekoppelt. In enger Zusammenarbeit zwischen dem daraufhin gegründeten ostdeutschen Sparkassenverband und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. sowie den regionalen Sparkassenverbänden der Bundesrepublik erfolgte die Umwandlung der Sparkassen in Institute nach westlichem Muster. Das Sparkassenwesen in den neuen Ländern hat die Strukturen und die Aufgaben des Sparkassenwesens in der alten Bundesrepublik übernommen.

Auch bei den Genossenschaftsbanken und im übrigen ostdeutschen Bankwesen bestehen mittlerweile vergleichbare Strukturen wie in den alten Bundesländern.

Die mit der Vereinigung übernommenen Beteiligungen des Bundes an Spezialkreditinstitutionen der DDR wurden veräußert. Die Deutsche Handelsbank AG (DHB) wurde von der Bank für Gemeinwirtschaft und die Deutsche Außenhandelsbank AG (DABA) von der Westdeutschen Landesbank (WestLB) erworben.

2.1.6 Erfahrungen mit der Währungsunion

2.1.6.1 Auswirkungen auf die Geldmenge

Durch die Währungsumstellung ist die Geldmenge M 3 im wesentlichen in dem stabilitätspolitisch gebotenen engen Rahmen gestiegen. Insgesamt wurden Bankeinlagen von Privatpersonen und Wirtschaftseinheiten in der DDR in Höhe von 300 Mrd. Mark der DDR in 182 Mrd. DM umgestellt. Das entspricht einem durchschnittlichen Umstellungsverhältnis von 1,65 : 1.

Die gesamtdeutsche Geldmenge M 3 erhöhte sich durch die Währungsumstellung zunächst um rd. 15% und lag damit etwas über dem geschätzten Produktionspotential Ostdeutschlands in Höhe von 10 bis 11%. Die etwas höhere Zunahme des Geldvolumens war allerdings im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Sichteinlagen der Außenhandelsbetriebe nun ebenfalls zur Geldmenge zählten, während sie vorher als Interbankenforderungen aus der Geldmengenrechnung „herauskonsolidiert" wurden.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß für die Bürger in der DDR früher nicht die Möglichkeit bestand, ihre Guthaben in langfristigen Sparformen – die nicht zur Geldmenge gerechnet werden – anzulegen. Mit der Umstrukturierung des ostdeutschen Bankensektors ist auch die Vielfalt der Anlagemöglichkeiten gestiegen. Es war deshalb zu erwarten, daß zahlreiche Sparer diese Chance nutzen und ihre Guthaben langfristig anlegen würden.

Dieser Anpassungsprozeß ist unerwartet rasch verlaufen. Die Anpassungen im Anlegerverhalten trugen wesentlich zu dem deutlichen Rückgang von M 3 im zweiten Halbjahr 1990 in Ostdeutschland um rd. 16,5 Mrd. DM auf 163,5 Mrd. DM bei. Das sind rd. 12,5 % der westdeutschen Geldmenge.

Da die Deutsche Bundesbank Anfang 1991 ihre monetären Statistiken auf das gesamte Währungsgebiet umgestellt hat, sind seit Januar 1991 keine getrennten Angaben mehr über die monetäre Entwicklung in West- und Ostdeutschland regelmäßig verfügbar. Spezielle Erhebungen lassen jedoch erkennen, daß sich die Geldmenge in Ostdeutschland mittlerweile weiter der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der neuen Bundesländer angenähert hat.

2.1.6.2 Preisentwicklung

Die Umstellungsmodalitäten sowie das Verbraucher- und Sparverhalten in den neuen Bundesländern haben den befürchteten Inflationsschub weitgehend verhindert.

In Westdeutschland war die Preisentwicklung bis Mitte 1991 ausgesprochen verhalten. Dies war besonders bemerkenswert, weil der langanhaltende Aufschwung in Westdeutschland nach dem Fall der Mauer durch einen kräftigen Nachfrageschub aus Ostdeutschland die Preiserhöhungsspielräume der Unternehmen noch erhöhte. Seit den Sommermonaten des Jahres 1991 sind die Inflationsraten deutlich gestiegen, so daß sich der Index der Verbraucherpreise in der Folge auf rd. 4% erhöhte. Dieser Anstieg war aber im wesentlichen auf Faktoren zurückzuführen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausdehnung der Geldmenge durch die Währungsunion standen, wie z. B. die relativ hohen Lohnabschlüsse Anfang der 90er Jahre. Mittlerweile hat sich die Preissteigerungsrate auch wieder auf eine stabilitätsgerechte Höhe von gut 2% zurückgebildet.

In Ostdeutschland sind unmittelbar nach Einführung der DM die Verbraucherpreise gegenüber dem Preisniveau in Mark der DDR sogar gesunken. In der zweiten Jahreshälfte 1990 lag der Preisindex für die Lebenshaltung gut 3% unter dem entsprechenden Niveau des Jahres 1989. Anschließend ist es allerdings zu einem kräftigen Anstieg der Inflationsrate in Ostdeutschland gekommen. Wesentlich zu dieser Verschlechterung des Preisklimas haben die hohen Lohnsteigerungen in Ostdeutschland, der Abbau von Subventionen sowie die Anhebung von bis dahin auf einem unverhältnismäßig niedrigen Niveau fixierten Preisen (z. B. bei den Mieten) beigetragen.

Seit 1994 hat sich die Inflationsrate in Ostdeutschland aber weitgehend dem verhaltenen Preisanstieg in Westdeutschland angenähert. Seit Anfang 1995 steigen die Preise in Ostdeutschland sogar deutlich schwächer als in Westdeutschland.

2.2 Wirtschaftsunion

2.2.1 Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsordnung

Einen unauflösbaren Zusammenhang mit der Währungsunion bildete die Wirtschaftsunion, die zeitgleich am 1. Juli 1990 in Kraft trat und das unabdingbare rechtliche Fundament für die soziale Marktwirtschaft brachte. Sie bedeutete zusammen mit dem am 3. Oktober 1990 in Kraft getretenen Einigungsvertrag die Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsordnung in den beiden Teilen Deutschlands.

Bereits im Staatsvertrag wurde festgelegt,

- daß die soziale Marktwirtschaft die gemeinsame Grundlage der Wirtschaftsunion ist (Artikel 1 Abs. 3),
- daß die DDR die Rahmenbedingungen für die Entfaltung der Marktkräfte und der Privatinitiative schafft (Artikel 11 Abs. 2).

Die DDR übernahm alle wichtigen Wirtschaftsgesetze der Bundesrepublik bzw. verpflichtete sich, sie sofort einzuführen bei gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehender Rechtsvorschriften. Die konstituierenden Elemente einer jeden marktwirtschaftlichen Ordnung – Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung, Vertragsfreiheit, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit, Berufsfreiheit und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital und Dienstleistungen – wurden mit einem Schlage zu den Grundprinzipien des Wirtschaftens in Ostdeutschland. Die rechtliche Grundlage hierfür bildete das sogenannte Leitsätzeprotokoll als Teil des Staatsvertrages.

Es enthält u. a. folgende, für die Wirtschaftsunion wesentlichen Richtlinien:

- Wirtschaftliche Leistungen sollen vorrangig privatwirtschaftlich und im Wettbewerb erbracht werden.
- Die Vertragsfreiheit wird gewährleistet. In die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung darf nur so wenig wie möglich eingegriffen werden.
- Unternehmerische Entscheidungen sind frei von Planvorgaben (z. B. im Hinblick auf Produktion,

Bezüge, Lieferungen, Investitionen, Arbeitsverhältnisse, Preise und Gewinnverwendung).

- Private Unternehmen und freie Berufe dürfen nicht schlechter behandelt werden als staatliche und genossenschaftliche Betriebe.
- Die Preisbildung ist frei, sofern nicht aus zwingenden gesamtwirtschaftlichen Gründen Preise staatlich festgesetzt werden.
- Die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden und sonstiger Produktionsmittel wird für wirtschaftliche Tätigkeit gewährleistet.
- Unternehmen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatseigentum werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geführt. Sie sind so rasch wie möglich wettbewerblich zu strukturieren und soweit wie möglich in Privateigentum zu überführen. Dabei sollen insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen Chancen eröffnet werden.

2.2.2 Keine Vermischung von plan- und marktwirtschaftlichen Elementen

Mit der Annahme dieser Leitlinien wurde allen Bestrebungen, plan- und marktwirtschaftliche Elemente zu vermischen, eine klare Absage erteilt. Jede andere Entscheidung hätte zwangsläufig das Scheitern des Transformationsprozesses zur Folge gehabt.

Für die angestrebte effiziente Koordinierung der einzelwirtschaftlichen Aktivitäten in Ostdeutschland stellt insbesondere die Herstellung und Sicherung von Wettbewerb eine unabdingbare Voraussetzung dar. Aus ordnungspolitischer Sicht enorm wichtig war daher die Übernahme des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland durch die DDR (Anlage II zum Staatsvertrag, Pkt. III.1.). Dies galt auch für die im Staatsvertrag vereinbarte Beseitigung des staatlichen Außenhandelsmonopols. In Artikel 13, Abs. 1 bzw. Artikel 11 Abs. 3 garantierte die DDR, einen freien Außenwirtschaftsverkehr unter Beachtung insbesondere der Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zu gestalten und ihr Recht an den wirtschaftspolitischen Zielen der EG auszurichten.

Die Etablierung eines funktionsfähigen nationalen wie internationalen Wettbewerbs wäre allerdings ohne die Einführung der freien Preisbildung nicht denkbar. Der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 trug diesem ordnungspolitischen Grundsatzgedanken durch seine Festschreibung im Leitsätzeprotokoll zur Wirtschaftsunion voll Rechnung.

Von essentieller Bedeutung ist auch die Gewährleistung des rechtlichen Schutzes und der Dominanz von Privateigentum an Produktionsmitteln und an Grund und Boden. Mit der expliziten Erwähnung des Privateigentums als Wesensbestandteil der sozialen Marktwirtschaft in Artikel 1 Abs. 3 des Staatsvertrages erkannte die DDR dieses Prinzip vom Grundsatz her an. Die Zustimmung entsprach der Einschätzung, daß die Aussicht, privates Eigentum bilden zu können und die Freiheit zu haben, nach eigenem Ermessen und eigenem Nutzen über dieses Eigentum verfügen zu können, die für die anstehende wirtschaftliche Umstrukturierung erforderliche Leistungsbereitschaft und -fähigkeit freisetzt.

Mit der Übertragung des Gesellschaftsrechts der Bundesrepublik Deutschland und der Umwandlung der volkseigenen Betriebe und Kombinate in Kapitalgesellschaften sind den Unternehmen in Ostdeutschland geeignete Organisationsformen zur Teilnahme am marktwirtschaftlichen Handelsverkehr zur Vergütung gestellt worden.

Wesentliche Voraussetzungen für die rasche Einführung der Marktwirtschaft wurden durch das DM-Bilanzgesetz (DMBilG) geschaffen, zu dessen Erlaß die DDR durch den Staatsvertrag verpflichtet worden war.

Die Rechnungslegung in der DDR war mit derjenigen in westlichen Ländern nicht zu vergleichen. Die Bewertungsvorschriften in der Planwirtschaft waren nicht geeignet, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage eines Unternehmens zu vermitteln. In den Bilanzen waren die Aktiva tendenziell über-, die Passiva dagegen unterbewertet. Mit dem DMBilG wurde den Unternehmen mit Sitz im Beitrittsgebiet vorgeschrieben, zum 1. Juli 1990 eine DM-Eröffnungsbilanz aufzustellen und zu diesem Zweck eine Inventur mit einer Neubewertung aller Vermögensgegenstände vorzunehmen. Infolge der Neubewertung konnten die Geschäftsführer der Unternehmen und deren Gesellschafter, insbesondere die Treuhandanstalt, einen Überblick über die tatsächliche Vermögenslage des Unternehmens gewinnen. Gläubiger und Investoren konnten mögliche Risiken besser einschätzen. Von wesentlicher Bedeutung sind ebenfalls die Vorschriften im DMBilG über die Beseitigung einer Überschuldung, die Kapitalausstattung und die Kapitalneufestsetzung. Durch diese Regelung wurde gewährleistet, daß die Unternehmen mit ausreichendem Eigenkapital für den Weg in die Marktwirtschaft ausgestattet wurden.

Das DMBilG mußte seit September 1990 mehrfach, u. a. zum Zwecke von Fristverlängerungen, novelliert werden; hervorzuheben ist insbesondere die Novelle vom 25. Juli 1994, durch die z. B. – erstmals überhaupt – die Voraussetzungen zur Bildung von Umweltrückstellungen gesetzlich geregelt, Mißbrauchsmöglichkeiten eingeschränkt und für die Eigenkapitalverwendung erforderliche Schlußregelungen getroffen wurden.

Über die verbindliche Einführung der konstituierenden Elemente der Marktwirtschaft hinaus enthält der Staatsvertrag weitere, für den zügigen Übergang von der zentralen Plan- zur Marktwirtschaft wesentliche Bestimmungen.

2.2.3 Umweltunion als Bestandteil der Wirtschaftsunion

Mit Artikel 16 des Staatsvertrages wurde auch die Umweltunion in Deutschland begründet; mit dem am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Umweltrahmengesetz

der DDR ist der notwendige rechtliche Rahmen dafür geschaffen worden. Das umfassende und vom Vorsorgegrundsatz geprägte Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland wurde auf das Gebiet der DDR erstreckt. Damit sollte zweierlei erreicht werden:

- Nach der Wirtschafts- und Währungsunion sollte kein Raum für „Umweltdumping" bestehen. Deshalb mußten alle neuen Anlagen im Beitrittsgebiet den gleichen strengen Umweltschutzanforderungen entsprechen wie in den alten Ländern.
- Gleichzeitig wurde aber auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die Vorbelastungssituation, der Zustand der Anlagen und der notwendige komplette Neuaufbau der Umweltverwaltungen Übergangsfristen für bestehende Anlagen und Einrichtungen erfordern. Aus diesem Grunde gelten für wichtige Bereiche des Umweltrechts Übergangsregelungen, die es erlauben, bestehende Anlagen weiter zu betreiben und entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern an den jeweiligen Stand der Technik anpassen zu können.

In Verbindung mit dem Staatsvertrag wurden darüber hinaus in Artikel 34 des Einigungsvertrages die Gesetzgeber dazu aufgerufen, die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu schützen und die Einheitlichkeit der ökologischen Lebensverhältnisse auf hohem, mindestens jedoch dem in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Niveau – u. a. über die Aufstellung ökologischer Sanierungs- und Entwicklungsprogramme – zu fördern.

2.2.4 Änderung im staatlichen Finanzwesen

Die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erforderte auch eine entscheidende Änderung im staatlichen Finanzwesen. Daher mußten die öffentlichen Haushalte dem Haushaltsrecht und den Haushaltsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland angepaßt werden (Artikel 26 des Staatsvertrags und Anlage IV, III 1). Energische Schritte wurden zudem zur Begrenzung und Verringerung der Staatsdefizite in der DDR vorgenommen, um Vertrauen in das staatliche Finanzgebahren zu gewinnen (Artikel 26 Abs. 3 des Staatsvertrags).

2.2.5 Übertragung der gesamten Rechtsordnung und der Verwaltungs- und Justizorganisation

Obwohl der Ordnungsrahmen der sozialen Marktwirtschaft mit dem Staatsvertrag gesetzt war, zeigte sich schnell, daß er noch mit der gesamten staatlichen und privaten Rechtsordnung sowie mit der dazugehörenden gemeinsamen Verwaltungs- und Justizorganisation untermauert werden mußte. Ohne dies wäre die Wirtschafts- und Währungsunion auf halbem Wege steckengeblieben. Deshalb wurden mit dem Einigungsvertrag die gesamte Rechtsordnung und die Staats- und Verwaltungsorganisation auf die neuen Bundesländer übertragen (vgl. dazu im einzelnen Drittes Kapitel).

2.2.6 Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft

Strukturpolitik in der Marktwirtschaft ist ordnungspolitisch nicht selten eine Gratwanderung zwischen Dauersubventionen und vorübergehender Hilfe zur Selbsthilfe. In Artikel 14 des Staatsvertrages wurde eingedenk der Risiken und vor dem Hintergrund der zu erwartenden Umstrukturierungskrise vereinbart, daß für eine Übergangszeit Maßnahmen ergriffen werden, die eine rasche Anpassung der Unternehmen im Gebiet der DDR an die neuen Marktbedingungen erleichtern. Damit wurde der Weg frei für eine transfergestützte staatliche Wirtschaftspolitik in Ostdeutschland.

Mit dem Einigungsvertrag wurden die Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft in den neuen Bundesländern erheblich ausgeweitet, um der per Staatsvertrag in Kraft gesetzten Wirtschaftsunion über eine nachhaltige Beschleunigung des Integrationsprozesses auch materiell Gestalt zu geben. Über ein ganzes Bündel aufeinander abgestimmter staatlicher Hilfsmaßnahmen zur Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern wurde ein deutliches Präferenzgefälle zugunsten der neuen Bundesländer geschaffen.

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 Einigungsvertrag wurden zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels im einzelnen u. a. die Übertragung der regionalen Wirtschaftsförderung auf die neuen Bundesländer, Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die Auflage von Förderprogrammen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes sowie Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten vereinbart.

Darüber hinaus konnten mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland alle im Westen Deutschlands geltenden wirtschaftsfördernden Programme des Bundes sowie die Programme der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Vorrangiges Ziel all dieser Unterstützungsmaßnahmen, die die Vorstufe zur kurz darauf konzipierten Strategie „Aufschwung-Ost" bildeten, war es, möglichst schnell möglichst viele private und öffentliche Investitionen anzustoßen, da sich nur über produktive Investitionen auf breiter Front dauerhaft sichere Arbeitsplätze schaffen lassen, die zugleich die Voraussetzung für eine schrittweise Angleichung der Einkommen und der Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland sind.

Die umfangreichen staatlichen Hilfestellungen konnten jedoch die sich rasch zeigenden gravierenden Umstellungsprobleme nicht verhindern, die ihre Ursachen in den fundamentalen Mängeln des sozialistischen Systems hatten (vgl. dazu Fünftes Kapitel, I).

2.3 Sozialunion

Zur sozialen Marktwirtschaft gehören zwingend soziale Absicherung und sozialer Ausgleich, denn wirt-

schaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Sicherung bedingen einander. Erfolgreiches Wirtschaften schafft die materiellen Voraussetzungen für Wohlstand und soziale Sicherheit. Sozialer Friede wiederum ist eine unverzichtbare Rahmenbedingung für wirtschaftlichen Erfolg. Der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 legte daher folgerichtig fest, daß Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eine Einheit bilden und daß die sozialen Standards in Ost- und Westdeutschland auf der Grundlage der Gestaltungsprinzipien der Arbeits- und Sozialrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinheitlicht werden.

Mit der am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen deutsch-deutschen Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion begann auf der Grundlage der Umstellung von Löhnen und Renten im Verhältnis von 1 : 1 von Mark der DDR auf DM die schrittweise Übertragung des bewährten bundesdeutschen Systems der sozialen Sicherung auf das Gebiet der DDR. Mit dem Einigungsvertrag, der am 3. Oktober 1990 in Kraft trat, wurde dieses Ziel weitgehend erreicht. Sozialpolitisch notwendige Übergangsregelungen wurden dabei auf ein vertretbares Maß beschränkt und zeitlich genau befristet. Aufgabe dieser Regelungen war es insbesondere, den wirtschaftlichen Umbruch in den neuen Ländern sozial ausreichend zu flankieren und einen angemessenen Vertrauensschutz für die Bürger zu gewährleisten.

2.3.1 Tarifautonomie und Arbeitskampfrecht

Schon mit dem Staatsvertrag wurde der für eine soziale Marktwirtschaft konstitutive arbeitsrechtliche Rahmen geschaffen. Dies bedeutete Vertragsfreiheit, Berufsfreiheit und die Freiheit, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. In ausdrücklicher Abkehr von der bisherigen Arbeitsrechtsordnung der DDR bestimmte das Vertragswerk, daß Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen nicht mehr vom Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern festgelegt werden sollten.

Die Tarifautonomie wurde durch die Übertragung des Tarifvertragsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet. Dies war nicht nur eine wesentliche Maßnahme zur Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes, sondern darüber hinaus wurde den Tarifvertragsparteien damit auch zugleich die Möglichkeit eröffnet, über eine Politik verantwortungsbewußter und ausgewogener Anpassung der sozialen Arbeitsbedingungen an die Wirtschaftsentwicklung zu einem wichtigen Mitgestalter einer sozialverträglichen Umgestaltung der Wirtschaft zu werden.

2.3.2 Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung

Die Bildung marktwirtschaftlicher Strukturen in der DDR sollte von Anfang an von der Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer begleitet werden, um die Fragen, die die Einführung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion mit sich bringen, im Interesse sowohl der Arbeitnehmer als auch der Unternehmen sozial friedlich lösen zu können. Dementsprechend enthielt bereits der Staatsvertrag zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion die Verpflichtung, die bundesdeutschen Mitbestimmungsgesetze auf das Gebiet der damaligen DDR zu übertragen.

Durch die Übernahme des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 wurde zudem durch frei zu wählende Betriebsräte eine umfassende Arbeitnehmervertretung in den Betrieben eingeführt. Das Betriebsrätesystem schuf die Voraussetzungen dafür, daß die mit der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion auftretenden innerbetrieblichen Fragen in der damaligen DDR sowohl im Interesse der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber friedlich gelöst werden konnten.

2.3.3 Kündigungsschutz und Arbeitsschutz

Der Systemwechsel von der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft bedingte die Aufgabe der bis dahin geltenden Praxis der Arbeitsplatzsicherung in der damaligen DDR, denn sie war mit der Berufsfreiheit, der freien Arbeitsplatzwahl und der Vertragsfreiheit unvereinbar. Um die Arbeitnehmer vor ungerechtfertigten Kündigungen zu schützen, wurde daher mit der Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion das in den alten Bundesländern geltende Kündigungsschutzgesetz mit seiner den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft entsprechenden Konzeption übernommen.

Aus Gründen der Sozialverträglichkeit galten aber für einige Personengruppen besondere Kündigungsschutzbestimmungen. Diese Übergangsregelungen sind inzwischen zum größten Teil ausgelaufen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes sah der Staatsvertrag eine Anpassung der Vorschriften der DDR über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Arbeitsschutzrecht innerhalb einer angemessenen Übergangszeit vor. Diese weitgefaßte Regelung trug dem Gesichtspunkt Rechnung, daß zwar viele Regelungen in der DDR formal denen der alten Bundesländer vergleichbar waren, die technischen Voraussetzungen für einen wirksamen Arbeitsschutz jedoch ungenügend waren. Außerdem bestanden in einigen Bereichen, wie z. B. im Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, keine den westdeutschen Regelungen vergleichbaren Rechtsvorschriften.

Mit dem Einigungsvertrag wurde das Rechts- und Institutionensystem der Bundesrepublik Deutschland auch bezüglich des Arbeitsschutzes auf die neuen Bundesländer übertragen. Damit wurde gewährleistet, daß nun in ganz Deutschland das bewährte duale Arbeitsschutzsystem besteht.

2.3.4 Gegliedertes Sozialversicherungssystem

Der Staatsvertrag stellte auch die Weichen für die Schaffung einer einheitlichen Sozialversicherung. Mit dem Vertrag verpflichtete sich die DDR zur Errichtung einer in Renten-, Kranken- und Unfallversicherung gegliederten Sozialversicherung sowie

einer Arbeitslosenversicherung, deren Träger als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts nur der Rechtsaufsicht des Staates unterliegen.

Für die Finanzierung der Sozialversicherung sah der Staatsvertrag ebenfalls die Übernahme des bundesdeutschen Rechts vor, nämlich die Eigenständigkeit des Haushalts der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Staatshaushalt, die überwiegende Finanzierung der Leistungen durch Beiträge, deren Höhe sich nach den in den alten Bundesländer geltenden Beitragssätzen richtet, die Festsetzung der Beitragsbemessungsgrenzen in Abhängigkeit vom Durchschnittsentgelt der Versicherten sowie die Beitrags- und Entgeltabhängigkeit der Lohnersatzleistungen. Nach einer Übergangszeit war auch die Angleichung der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises vorgesehen.

Darüber hinaus regelte der Staatsvertrag Übergangs- und Anpassungsfristen bei den Renten-, Unfall- und Krankenversicherungsleistungen und sah eine Anschubfinanzierung in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung als Liquiditätshilfe für ein im Grundsatz sich selbst tragendes soziales Sicherungssystem vor.

Dieser Weg wurde mit dem Einigungsvertrag fortgesetzt. Seit dem 1. Januar 1991 werden im beigetretenen Gebiet die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung durch eigenständige Träger durchgeführt. Allerdings konnten die Träger zu diesem Zeitpunkt – teilweise – noch nicht oder nicht voll ihre Aufgaben wahrnehmen, da in den neuen Bundesländern die erforderlichen Strukturen noch geschaffen werden mußten.

Der Staatsvertrag sah daher vor, daß der bisherige Träger der Sozialversicherung unter Umwandlung in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts noch im Laufe des Jahres 1991 Aufgaben für die zuständigen Träger wahrzunehmen hatte.

2.3.5 Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung

Das Entstehen offener Arbeitslosigkeit wurde in der DDR zu Lasten der Produktivität der Wirtschaft mit der Folge verhindert, daß die Erwerbseinkommen niedrig geblieben sind. Die nach dem Fall der Mauer in der DDR einsetzende Umstrukturierung der Wirtschaft hin zu marktwirtschaftlichen Strukturen führte daher zwangsläufig zur Freisetzung von Arbeitskräften. Es war daher von zentraler Bedeutung, mit dem Beginn des Einigungsprozesses unverzüglich in den neuen Ländern eine leistungsfähige Arbeitsverwaltung aufzubauen und dafür zu sorgen, daß der Beschäftigungsabbau aufgrund des Strukturwandels nicht zu einem Großteil in Arbeitslosigkeit mündete. Der sozialen Flankierung der Arbeitsmarktentwicklung im Einigungsprozeß kam daher allergrößte Bedeutung zu. Daher sah schon der Staatsvertrag vor, daß die damalige DDR ein System der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Arbeitsförderung einführt, das den Regelungen des westdeutschen Arbeitsförderungsgesetzes entspricht. Dabei sollten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Vorrang vor Leistungen bei Arbeitslosigkeit eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, daß die Regierungen beider Vertragsparteien beim Aufbau der Arbeitslosenversicherung eng zusammenarbeiten.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das Arbeitsförderungsgesetz in der bundesdeutschen Fassung in den neuen Bundesländern. Angesichts des massiven Strukturumbruchs im Beitrittsgebiet wurde das Gesetz allerdings mit teilweise erleichternden zeitlich befristeten Sonderregelungen für die neuen Bundesländer eingeführt, um dort das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik verstärkt einsetzen zu können.

Zudem wurde in modifizierter Form die bereits im Februar 1990 von der damaligen DDR eingeführte Vorruhestandsgeldverordnung fortgeführt und damit als zusätzliche bedeutsame Maßnahme für Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern mit der Regelung des Altersübergangsgeldes – zeitlich befristet – die Möglichkeit eines vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand geschaffen.

2.3.6 Rentenversicherung

Das Rentenrecht der DDR unterschied sich wesentlich von dem der Bundesrepublik Deutschland. Die DDR-Renten waren wegen umfangreicher Mindestrenten- bzw. Mindestbetragsregelungen in ihrer Höhe weitgehend nivelliert, die Höhe des früheren Erwerbseinkommens war für die Rentenbemessung nur von geringer Bedeutung. Darüber hinaus waren die Renten in der DDR nicht dynamisiert, es erfolgte keine regelmäßige verläßliche Anpassung an die Entgeltentwicklung. Dies widersprach dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, auf dem ein zu einer sozialen Marktwirtschaft passendes Alterssicherungssystem beruht.

Daher sah schon der Staatsvertrag vor, daß das Rentenrecht der DDR an das lohn- und beitragsbezogene Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland angeglichen wird. Zudem sollte künftig eine Anpassung der laufenden Renten gemäß der Nettolohnentwicklung erfolgen. Die endgültige Angleichung des Rentenrechts in Deutschland wurde gemäß Einigungsvertrag durch Einführung des Sozialgesetzbuches (SGB) VI, welches in den alten Bundesländern zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, durch dessen Überleitung auf die neuen Bundesländern vollzogen. Die Einzelheiten der Überleitung wurden in einem gesonderten Bundesgesetz, dem Renten-Überleitungsgesetz, geregelt. Damit gilt seit Januar 1992 grundsätzlich ein einheitliches Rentenrecht in ganz Deutschland. Allerdings war, um soziale Härten zu vermeiden, eine übergangslose Übernahme des westdeutschen Rentenrechts auf die neuen Bundesländern nicht möglich. Daher sind unter dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zeitlich befristete Übergangsregelungen für Rentenbezieher und rentennahe Jahrgänge eingeführt worden. Zudem gelten bis zur Angleichung der Einkommensverhältnisse

zwischen West- und Ostdeutschland für die neuen Bundesländer Sonderregelungen.

2.3.7 Sicherung bei Krankheit

Der vorgesehene Übergang von einem staatlichen, zentral gelenkten Gesundheitssystem zu einem Gesundheitswesen mit pluralistischen, dezentralen und freiheitlichen Versorgungsstrukturen erforderte eine grundlegende, an dem Versorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland orientierte Neugestaltung der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen in der DDR. Um in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der DDR keine Lücken entstehen zu lassen, war nach den Bestimmungen des Staatsvertrages eine schrittweise Angleichung des Krankenversicherungsrechts der DDR an das der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen. Dementsprechend war neben der vorläufigen Fortführung der bis dahin bestehenden Versorgungsstrukturen eine schrittweise Veränderung in Richtung auf das Versorgungsangebot der Bundesrepublik Deutschland und die Schaffung von vertraglichen Beziehungen zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen vorgesehen. Die Sicherung des Lebensunterhalts bei Krankheit wurde entsprechend der in der Bundesrepublik für Arbeiter geltenden Regelung vom von der Sozialversicherung gezahlten Krankengeld auf die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber während der ersten sechs Wochen einer Krankheit umgestellt.

Der Einigungsvertrag führte den Angleichungsprozeß mit der Einführung eigenständiger Krankenversicherungsträger und damit der Übertragung des in der Bundesrepublik existierenden gegliederten Krankenversicherungssystems fort. Das SGB V wurde zum 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt. Damit wurde der notwendige rechtliche Rahmen für einen schnellen Aufbau eines freiheitlichen Gesundheitswesens in den neuen Bundesländern geschaffen. Um den Besonderheiten des Gesundheitswesens in den neuen Bundesländern Rechnung zu tragen, sah der Einigungsvertrag zudem zeitlich befristete Sonderregelungen vor.

2.3.8 Unfallversicherung

Schon der Staatsvertrag sah die Angleichung des Unfallversicherungsrechts der DDR an das System der Bundesrepublik Deutschland vor. Da es eine wie in der Bundesrepublik Deutschland branchengegliederte Organisationsstruktur in der damaligen DDR nicht gab, sah, dem Rechnung tragend, der Einigungsvertrag vor, das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht in einem, sondern in mehreren Schritten auf das Beitrittsgebiet zu übertragen. So galt das Unfallversicherungsrecht der DDR bis zum 31. Dezember 1990 unverändert fort.

Zum 1. Januar 1991 wurden zunächst die bundesdeutschen Vorschriften über die Organisation der Unfallversicherung übertragen. Weitere Überleitungen betrafen die Regelungen über die Unfallverhütung, die Heilbehandlung und Rehabilitation sowie das Haftungsrecht. Zum 1. Januar 1992 wurde schließlich das übrige, bis dahin noch nicht übertragene Unfallversicherungsrecht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet.

2.3.9 Sozialhilfe

Im Gesamtsystem der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland bleibt auch heute noch ein Bereich, in dem nur durch die öffentliche Sozialhilfe geholfen werden kann. Sie schließt die Lücken, die andere Sozialleistungssysteme offen lassen, sei es, daß diese Systeme Leistungen zur Beseitigung bestimmter individueller Notlagen nicht vorsehen, bestimmte Personenkreise nicht erfassen oder im Einzelfall keine ausreichende Leistung erbringen. Die Sozialhilfe stellt in Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips sicher, daß auch im Falle der Bedürftigkeit die Führung eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht, möglich ist. Dementsprechend war im Staatsvertrag die Einführung eines Sozialhilfesystems vereinbart. Zwar gab es in der DDR ein Sozialfürsorgesystem, das mit unserem Sozialhilfesystem im Ansatz vergleichbar war, zum Beispiel in dem die Leistungen von Einkommen und Vermögen sowie von Unterhaltsansprüchen abhängig waren.

Dieses Sozialfürsorgesystem wurde jedoch als zentralstaatliche Aufgabe aus dem Staatshaushalt der DDR finanziert. Die Sozialfürsorgeunterstützung hat in der DDR eine unmaßgebliche Rolle gespielt, da nur wenige Personen Leistungen erhielten und die Behinderten- und Pflegeeinrichtungen aus dem Staatshaushalt zentral finanziert wurden.

Die schrittweise Angleichung wurde mit dem Erlaß eines DDR-Sozialhilfegesetzes zum 1. Juli 1990 eingeleitet. Dieses war in seiner Zielrichtung und Aufgabenstellung dem Bundessozialhilfegesetz nachgebildet und enthielt bereits dessen tragende Prinzipien wie Nachrangprinzip, Verpflichtung zur Selbsthilfe, individuelle bedarfsgerechte Hilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles. Die Regelungen beschränkten sich jedoch hauptsächlich auf die Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfen in besonderen Lebenslagen erlangten keine Bedeutung, da die bisherige Finanzierung der Behinderten- und Pflegeeinrichtungen zunächst weiterlief. Nach dem Einigungsvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1991 das Bundessozialhilfegesetz mit einigen einschränkenden Maßgaben auf die neuen Bundesländer übertragen worden. Da die Sozialhilfeverwaltungen bei den Ländern und den Kommunen erst im Aufbau begriffen waren, konnte Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erst im Laufe des Jahres 1991 anlaufen. Um den in Not geratenen Personen gleichwohl unbürokratisch helfen zu können, aber auch um die Empfänger von DDR-Mindestrenten nicht vorübergehend von der Sozialhilfe abhängig werden zu lassen, wurde mit dem Staatsvertrag ein Sozialzuschlag zu Leistungen der Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung eingeführt. Notlagen wurde damit vorgebeugt. Dieser Zuschlag ist, da er mit dem Versicherungsprinzip unvereinbar ist, als Übergangsregelung konzipiert und zeitlich befristet.

3. Wiederherstellung einer marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung

Die Funktionsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft setzt eine entsprechend ausgestaltete Eigentumsordnung voraus. So kommen die für den wirtschaftlichen Aufbau notwendigen Investitionen ohne einen funktionierenden Grundstücksmarkt nicht zustande. Der Wiederherstellung einer rechtstaatlichen, marktwirtschaftlichen Ansprüchen genügenden Eigentumsordnung, die unter den sozialistischen Verhältnissen der DDR systematisch zerstört worden war, kam daher schon bei der Bildung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion besondere Bedeutung zu.

3.1 Ausgangslage

Die Eigentumsordnung in der DDR war von einer starken Einschränkung der Verwendungsmöglichkeiten des Privateigentums geprägt. Die herkömmlichen Formen der rechtlichen Nutzung von Grundstücken waren durch besondere sozialistische Nutzungsrechte abgelöst worden. Als Folge hiervon wurde auf eine ordnungsgemäße Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse insbesondere bei der Nutzung von fremdem Grund und Boden kein Wert mehr gelegt. In großem Umfang war daher eine ordnungsgemäße Führung der Grundbücher unterblieben. Gleiches gilt auch für den Bereich der Vermessung von Grundstücken, die in weiten Bereichen gar nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde. In der DDR als sozialistischem Einheitsstaat fehlte es zudem an eigenständigen, freien Kommunen und Ländern, die als rechtsfähige Gebietskörperschaften mit eigenem Vermögen hätten ausgestattet werden können. Entsprechendes galt für die Unternehmen, die als volkseigene Wirtschaftseinheiten keine Möglichkeit der freien Gestaltung hatten und diese erst im Zusammenhang mit der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erhielten.

3.2 Die wesentlichen Regelungen

Erste Schritte zur Regelung der aus dieser Entwicklung resultierenden Probleme hatte die DDR in Vorbereitung der Wiedervereinigung unter ihrer demokratisch gewählten Regierung schon selbst unternommen. In weiten Bereichen ist dies aber wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr gelungen.

Der Einigungsvertrag hat deshalb die Weichen hin zu einer rechtsstaatlichen, marktwirtschaftlichen Ansprüchen genügenden Eigentumsordnung in den neuen Bundesländern gestellt. Mit Artikel 21 ff. des Einigungsvertrages und den hierzu bestehenden einfachgesetzlichen Bestimmungen wurden die Grundlagen für die Zuordnung des Staatsvermögens auf die neu entstandenen Gebietskörperschaften (Kommunen, Länder), Unternehmen und die Treuhandanstalt geschaffen oder fortentwickelt. Zugleich wurde das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch um Überleitungsbestimmungen für die neuen Länder ergänzt. Durch diese Bestimmungen wurde das Volkseigentum in bürgerlich-rechtliches Eigentum umgewandelt, ohne dabei aber den sachlichen Gehalt der Rechte der Bürger an Grundstücken und anderen Sachen zu beeinträchtigen. Zugleich wurde mit dem Einigungsvertrag auch das Vermögensgesetz in Kraft gesetzt (vgl. Viertes Kapitel, IV, 2.).

Die Bewältigung der Eigentumsfragen hat allerdings bei dem marktwirtschaftlich orientierten Aufbau in den neuen Ländern von Anfang an erhebliche Schwierigkeiten bereitet, die ergänzende Regelungen erforderlich machten. Im folgenden werden die wesentlichen Fragen (Vermögenszuordnung, Durchführung der Regelung offener Vermögensfragen, Anpassung bestehender sachenrechtlicher Verhältnisse in das System des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Grundbuchwesen und Vermessungswesen) behandelt.

3.2.1 Zuordnung des vormals volkseigenen Vermögens

Bei der Zuordnung des vormals volkseigenen Vermögens in der DDR ist grundsätzlich zwischen der materiell-rechtlichen Regelung des Eigentumerwerbs des Vermögens auf einen neuen Eigentümer und der formellen Umsetzung dieser Zuordnung im Grundbuch zu differenzieren. Die materiell-rechtliche Zuordnung des ehemals volkseigenen Vermögens bestimmt sich hierbei insbesondere nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages (EV) und die im EV getroffenen Regelungen zum Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 nebst Durchführungsverordnungen, dem Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 und dem Parteiengesetz der DDR vom 21. Februar 1990.

Wesentliche Regelungen in der Eigentumsfrage enthält das Treuhandgesetz. Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bewirkte die gesetzliche Umwandlung der bisher volkseigenen Unternehmen in Kapitalgesellschaften zum 1. Juli 1990 gleichzeitig den Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft. Gemäß § 1 Abs. 4 wurde die Treuhandanstalt Inhaber der Anteile der in Kapitalgesellschaften umgewandelten Wirtschaftseinheiten. Mit der zweiten bis fünften Durchführungsverordnung wurden der Treuhandanstalt (seit 1. Januar 1995 Bundesanstalt für einigungsbedingte Sonderaufgaben/BVS) weitere Vermögenswerte zugeordnet. Die Treuhandanstalt hat den Auftrag, die Vermögenswerte zu privatisieren (vgl. Kapitel 5, Abschnitt IV.3).

Grundlage für den förmlichen grundbuchlichen Vollzug der im EV getroffenen materiellen Vermögenszuordnung ist das Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen – Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) in der Fassung vom 29. März 1994. Es ist in seiner Ursprungsfassung als Teil des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen (Hemmnissebeseiti-

gungsgesetz) am 29. März 1991 in Kraft getreten und wurde ein Jahr später durch das 2. Vermögenrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 geändert. Das VZOG ist durch verschiedene Spezialregelungen, wie das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die SDAG-Wismut, das Sozialversicherungsvermögensgesetz, das Einführungsgesetz zum BGB, das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz und das Zuordnungsergänzungsgesetz ergänzt worden.

Artikel 21 EV regelt die Aufteilung desjenigen ehemaligen volkseigenen Vermögens, das am 3. Oktober 1990 unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben diente (Verwaltungsvermögen). Das Eigentum am Verwaltungsvermögen steht hierbei dem jeweiligen Träger der Verwaltung nach Maßgabe der Aufgabenabgrenzung des Grundgesetzes zu und richtet sich nach der überwiegenden Nutzung des Vermögensgegenstandes am 1. Oktober 1989. Das Eigentum steht dem zuständigen Verwaltungsträger kraft Gesetzes zu. Nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des VZOG wird durch den Oberfinanzpräsidenten der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion ein Bescheid über die Zuordnung erteilt, der grundsätzlich einen Antrag voraussetzt. Ehemals volkseigenes Vermögen, das nicht unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungszwecken am 3. Oktober 1990 diente (Finanzvermögen), wird nach Maßgabe des Artikel 22 des EV durch ein besonderes Bundesgesetz verteilt, soweit es nicht z. B. den Kommunen oder der Bundesanstalt für einigungsbedingte Sonderaufgaben zusteht.

Neben der materiell-rechtlichen Zuordnung aufgrund der Nutzung enthält der Einigungsvertrag in Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 spezielle Regelungen zur sog. öffentlichen Restitution. Hiernach werden Vermögenswerte, die dem Zentralstaat oder den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, an diese Körperschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin unentgeltlich durch die Oberfinanzpräsidenten bzw. den Präsidenten der Bundesanstalt für einigungsbedingte Sonderaufgaben durch Bescheid zurückübertragen. Gleichrangig zu der obigen Restitutionsregelung ist die Bestimmung in Artikel 21 Abs. 2 Hs 2 des EV, wonach früheres Reichsvermögen kraft Gesetzes Bundesvermögen wird.

Durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 wurde das VZOG um Vorschriften zur Restitution des Eigentums von Körperschaften erheblich verändert und erweitert. Das Zuordnungsergänzungsgesetz hat außerdem für Vermögenswerte aus der Privatisierung von Unternehmen Rückübertragungsmöglichkeiten zugunsten der Kommunen geschaffen. Danach werden insbesondere den Kommunen solche Vermögenswerte zugeordnet, die ihnen zugestanden hätten, aber als Eigentum von Kapitalgesellschaften von der Treuhandanstalt veräußert wurden.

Bis zum 31. März 1995 wurde bei den Oberfinanzpräsidenten die Vermögenszuordnung von insgesamt rd. 1,8 Mio. Flurstücken beantragt. Davon wurden über 900 000 erledigt. Damit ergibt sich eine Erledigungsquote von über 50 %. Beim Präsidenten der Bundesanstalt für einigungsbedingte Sonderaufgaben wurden bei der Zuordnungsstelle 650 000 Flurstücke beantragt und rd. 370 000 erledigt. Dies ergibt eine Erledigungsquote von rd. 57 %.

3.2.2 Unentgeltliche Übertragung von ehemals militärisch genutzten Liegenschaften auf die Länder

Der Bund hat den neuen Ländern zur Förderung ihres wirtschaftlichen Aufbaus angeboten, alle von ihm selbst nicht benötigten ehemals von der Westgruppe der russischen Truppen (WGT) genutzten Liegenschaften unentgeltlich zu übertragen, wenn die Länder im Gegenzug das Altlastenrisiko übernehmen. Dieses Angebot haben die Länder Brandenburg, Sachsen und Thüringen angenommen. Der Bund hat auf diese Länder insgesamt 118 000 ha, damit knapp die Hälfte aller WGT-Liegenschaften, übertragen; davon auf Brandenburg 92 000 ha, Sachsen 17 000 ha und Thüringen 9 000 ha. Zu den übertragenen Liegenschaften gehören u. a. zahlreiche Kasernenanlagen, Flugplätze, Truppenübungsplätze, aber auch besonders gut verwertbare Grundstücke in zentraler Stadtlage. Darüber hinaus hat ein erheblicher Teil der Flächen Baulandqualität oder, weil die Grundstücke entwicklungsträchtig am Rande der Kommunen liegen, Bauerwartungslandcharakter. Zu den übertragenen Liegenschaften gehören auch knapp 20 000 Wohnungen, die zwar durchweg in einem stark instandsetzungsbedürftigen Zustand waren, dafür aber für die Erwerber den Vorteil hatten, nicht belegt zu sein.

Der Bund hat im Sinne eines fairen Interessenausgleichs besonders kontaminierte Flächen in einer Größenordnung von bis zu 1 % der angebotenen Flächen von der Übertragung ausgenommen mit der Folge, daß der Bund insoweit für die Altlasten verantwortlich bleibt.

Nach übereinstimmender Auffassung von Bund und jeweiligem Land überwiegt das sich aus der Übertragung der WGT-Liegenschaften ergebende Potential für den wirtschaftlichen Aufschwung die bei den Ländern verbleibenden Altlastenrisiken zumindest mittelfristig bei weitem.

3.2.3 Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR

Eines der wichtigsten staatspolitischen Ziele ist die Herstellung der Chancengleichheit der Parteien, indem die Staatsparteien und die mit ihnen verbundenen Organisationen der DDR entprivilegiert werden.

Zu diesem Zwecke wurde bereits vor der Wiedervereinigung im Sommer 1990 eine „Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen“ (UKPV) gebildet, die auf die Einfügung der §§ 20a und 20b in das Parteiengesetz der DDR (PartG-DDR) mit Wirkung vom 1. Juni 1990 zurückgeht (GBl. I 1990, S. 275 f.).

Nach § 20a Abs. 1 PartG-DDR hat die UKPV einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen zu erstellen. Zur Sicherung der Vermögenswerte bestimmt § 20b PartG-DDR, daß das gesamte Vermögen, wie es am 7. Oktober 1989 bestand, unter treuhänderischer Verwaltung der UKPV steht und Vermögensverfügungen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden zulässig sind.

Mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III zum Einigungsvertrag wurde die treuhänderische Verwaltung auf die Treuhandanstalt (THA), seit 1. Januar 1995 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), übertragen, die hierbei im Einvernehmen mit der UKPV handelt. Gleichzeitig wurde der Zweck der Vermögensüberprüfung und -verwaltung festgelegt und bestimmt, daß die Parteien/Organisationen nur insoweit ihr Vermögen wieder zur freien Verfügung zurückerhalten, als es nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist. Im übrigen ist das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurückzugeben. Soweit dies nicht möglich ist, muß das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Ländern verwendet werden.

In den Vorschriften des PartG-DDR war die Zahl der Mitglieder der UKPV noch nicht festgelegt. Im November 1990 wurde die UKPV von ursprünglich 10 Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Einigungsvertrages um 6 neue Mitglieder erweitert. Die Bundesregierung hat im Herbst 1990 ein hauptamtlich tätiges Sekretariat der Kommission mit z. Zt. 70 besetzten Stellen und Planstellen eingerichtet.

Zur näheren Regelung der Aufgaben, Arbeit und Zusammensetzung der Kommission wurde eine „Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR" (Parteivermögenskommissionsverordnung (PVKV) vom 14. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1243) erlassen.

Die UKPV hat über die bisher geleistete Tätigkeit zwei Zwischenberichte vom 18. März 1991 und vom 24. August 1993 vorgelegt, die von der Bundesregierung dem Bundestag zur Unterrichtung zugeleitet wurden (BT-Drucksache 12/622 und 12/6515).

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags konnte die UKPV auf allen wesentlichen Gebieten beachtliche Fortschritte erzielen:

- Aufgrund eigener Erkenntnisse der UKPV ist nunmehr eine wesentlich konkretere Darstellung der Vermögenswerte der Parteien und politischen Organisationen der DDR möglich.
- Zu einigen politischen Organisationen konnten abschließende Entscheidungen über die Feststellung des Vermögens und über eine einvernehmliche Regelung seiner Verwendung getroffen werden.
- Zur Frage des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs von Vermögenswerten durch die Parteien und politischen Organisationen wurden Entscheidungskriterien entwickelt, die allen betroffenen Parteien und politischen Organisationen mitgeteilt wurden.
- Mit Erfolg hat sich die UKPV für eine Beschleunigung der Zurückführung von Vermögen der Parteien und politischen Organisationen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger eingesetzt. Das zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 hat durch die Einfügung des § 29 Abs. 2 insoweit eine Klärung der wichtigen Zuständigkeitsfrage gebracht: Die Entscheidung über Vermögensrückführungen trifft das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BAROV) im Einvernehmen mit der UKPV. So ist zwischen BAROV, der THA/BVS und dem Sekretariat der UKPV eine laufende enge Abstimmung mit dem Ziel gewährleistet, die Entscheidungsverfahren unter Vermeidung von Doppelarbeit zu beschleunigen.
- Um die gesetzlich vorgesehene gemeinnützige Verwendung von Vermögen der Parteien und politischen Organisationen im Beitrittsgebiet zu beschleunigen, wurden mit der THA/BVS einvernehmliche Vorgehensweisen beschlossen.

Eine große Anzahl der von den Regelungen des Parteiengesetzes betroffenen Parteien und politischen Organisationen nimmt gegenüber Anordnungen und einzelnen Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung durch die THA/BVS den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch. Die UKPV ist an diesen Verfahren als Beigeladene beteiligt.

Obwohl die UKPV in allen Teilen ihres gesetzlichen Auftrags beachtliche Fortschritte erzielen konnte, dürfte von einer fortdauernden Erledigung von Aufgaben, insbesondere bei der Ermittlung von Auslandsvermögen und bei der Prozeßführung von z. Zt. anhängigen rd. 350 Verfahren für die nächsten Jahre auszugehen sein.

Nach dem Einigungsvertrag hat die gemeinnützige Verwendung im Beitrittsgebiet insbesondere zur wirtschaftlichen Umstrukturierung zu erfolgen. UKPV und THA (jetzt BVS) haben festgelegt, daß sie die gemeinnützige Verwendung nicht selbst im einzelnen durchführen, sondern dies den Ländern übertragen wollen. Zu diesem Zweck hat die THA im Einvernehmen mit der UKPV eine Verwaltungsvereinbarung mit den 6 Ländern des Beitrittsgebietes geschlossen. Hiernach legt die BVS im Einvernehmen mit der UKPV mindestens halbjährlich fest, welche Vermögenswerte zur gemeinnützigen Verwendung eingesetzt werden. Das verfügbare Vermögen ist zu ca. 60 % für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung und zu 40 % für entsprechende Maßnahmen zu sozialen und kulturellen Zwecken zu verwenden.

Eine gemeinnützige Verwendung kommt jedoch erst dann in Frage, wenn gegenüber der betroffenen Organisation bestands- bzw. rechtskräftig festgestellt ist, daß diese die fraglichen Vermögensbestandteile nicht materiell-rechtsstaatlich erworben hat. Die bisher von der THA gegenüber der PDS erlassenen Verwaltungsakte über die Feststellung des nicht-materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs von Vermögen sind

im Bereich des Inlandsvermögens der PDS weitestgehend angefochten und derzeit nicht bestandskräftig. Derzeit steht deshalb Vermögen zur gemeinnützigen Verwendung in nennenswertem Umfang nicht zur Verfügung.

Damit gleichwohl einem Ende 1993 geäußerten dringenden Wunsch der Länder nach gemeinnützigen Mitteln in Höhe von 400 Mio. DM stattgegeben werden konnte, hat das BMF durch eine Garantieerklärung gemäß § 10 Nr. 16 des Haushaltsgesetzes 1994 das Risiko übernommen, da das für eine gemeinnützige Verwendung abschließend zur Verfügung stehende Vermögen für die Deckung der Zahlung von 400 Mio. DM nicht ausreicht. Am 18. Juli 1995 haben UKPV und BVS einerseits und die PDS andererseits vor dem OVG Berlin einen Vergleich über das SED-Altvermögen geschlossen. Dieser Vergleich beinhaltet im wesentlichen, daß die PDS vier Grundstücke (darunter die Parteizentrale in der Kleinen Alexanderstraße in Berlin) behalten darf, dafür aber unwiderruflich auf die Wiederzurverfügungstellung aller übrigen bekannten und möglicherweise noch bekanntwerdenden Vermögensgegenstände ihres Altvermögens verzichtet. BVS und UKPV werden bemüht sein, noch im Jahr 1995 aus diesem Vermögen den neuen Ländern und Berlin einen Teilbetrag zur Verfügung zu stellen.

3.2.4 Investitionsvorrang

Um zu verhindern, daß die Aufarbeitung der offenen Vermögensfragen (vgl. im einzelnen Viertes Kapitel, IV.) durch das sog. Rückgabeprinzip Investitionen behindert, hatte schon der Einigungsvertrag mit dem Investitionsgesetz vorgesehen, daß besondere Investitionen Vorrang haben sollten.

Hinter dieser sogenannten Vorfahrtregelung steht der Gedanke, daß das Restitutionsinteresse des Alteigentümers gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an einer raschen und nachhaltigen Gesundung der Volkswirtschaft in den neuen Bundesländern zurücktreten muß. Der Grundsatz „Investitionen vor Rückgabe" hat durch das Hemmnissebeseitigungsgesetz vom 22. März 1991 und durch das als Teil des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 in Kraft getretene Investitionsvorranggesetz weitere Ausweitungen erfahren, die sich u. a. auf den Kreis der möglichen Investitionsobjekte, aber auch auf die Art der vorgesehenen Investitionszwecke beziehen.

Das neue Investitionsvorranggesetz faßt die bisherigen Vorfahrtregelungen des § 3 Abs. 6 bis 8 und des § 3a VermG sowie des Investitionsgesetzes in einer einheitlichen Regelung zusammen. Die Zusammenfassung soll die Vorfahrtregelung übersichtlicher gestalten und Doppelregelungen sowie Querverweisungen vermeiden.

Hierdurch wird auch eine bessere inhaltliche Abstimmung der Vorschriften untereinander erreicht. Durch Verfahrenskonzentrationen wird eine beschleunigte Abwicklung der Verfahren möglich. Die neue Regelung enthält zahlreiche Verbesserungen vor allem im Verfahren. Es sind aber auch wesentliche Änderungen in der Sache vorgenommen worden.

Die wesentlichen Änderungen in der Sache sind:

- die flexiblere Ausgestaltung des Investitionszwecks der Schaffung von Wohnraum,
- die Ergänzung der Investitionszwecke für Unternehmen,
- die Möglichkeit, für Unternehmensgrundstücke auf die Investitionszwecke für Unternehmen zurückzugreifen, wenn sie Teil der Unternehmensinvestition sind,
- die Schaffung eines besonderen Investitionsverfahrens für den Alteigentümer selbst,
- die einheitliche Anknüpfung an den Umfang des Rückgabeanspruchs,
- die Sicherung von Investitionen in Immobilien gegen die spätere Aufhebung der Investitionsbescheinigung.

Die wesentlichen Änderungen im Verfahren sind:

- die Vereinheitlichung der Verfahren,
- die Möglichkeit, über Ausschlüsse von Rückgabeansprüchen in investiven Fällen mitzuentscheiden,
- die Straffung der Vorschriften über die Anhörung und für eigene Investitionsvorhaben des Alteigentümers bei der Bewilligung fremder Investitionsvorhaben,
- die Regelung der Auskehr des Erlöses.

3.2.5 Bereinigung des Sachenrechts

Das am 1. Oktober 1994 in Kraft getretene Sachenrechtsbereinigungsgesetz regelt die Überführung der zahlreichen rechtlich unzureichend geordneten Rechtsverhältnisse an fremdem Grund und Boden in das System des Bürgerlichen Rechts. Da in der DDR Nutzungsrechte ohne Beteiligung der Grundeigentümer und weitgehend ohne Beachtung bestehender Eigentumsverhältnisse begründet worden sind, gibt es zahlreiche, zum Teil nicht geordnete Grundstücksnutzungen, die einer abschließenden rechtlichen Regelung bedürfen. Die Folge hiervon ist, daß die Rechtsbeziehungen des Grundeigentümers und des Nutzers zueinander nicht, zumindest aber nicht ausreichend geordnet sind und ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen nicht geregelt ist. Entsprechend einem Vorbehalt im Einigungsvertrag wird dies durch das Sachenrechtsbereinigungsgesetz im einzelnen geregelt.

Nach dem Wegfall der staatlichen Plan- und Zwangswirtschaft haben sich hieraus erhebliche Konflikte zwischen den Nutzern, Errichtern und Erwerbern von Wohnhäusern sowie land-, forstwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Bauwerken einerseits und den Grundstückseigentümern andererseits ergeben, die sehr häufig beide im Beitrittsgebiet leben.

Zur Absicherung der Sachenrechtsbereinigung ist mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 ein Moratorium geschaffen worden, daß den Nutzern ein vorläufiges Besitzrecht gegen-

über den Grundstückseigentümern einräumt. Dieses dauert bis zum Abschluß des individuellen Sachenrechtsbereinigungsverfahren an. Seit dem 1. Januar 1995 müssen aber diejenigen, die sich nur auf dieses Besitzrecht berufen können, dem Grundstückseigentümer im Vorgriff auf ihre Pflichten aus der Sachenrechtsbereinigung einen Ausgleich zahlen.

Die Regelungen gehen dabei von folgenden Grundsätzen aus:

- Bauliche Investitionen auf fremden Grundstücken sind in vergleichbarer Weise zu schützen. Wegen der Willkürlichkeit und Zufälligkeit behördlichen Handelns in der DDR kann nicht danach unterschieden werden, ob die Bebauung durch Nutzungsrechtsverleihung abgesichert worden ist oder nicht.
- Der Interessenausgleich zwischen Nutzern und Grundstückseigentümern soll auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Hierbei ist an die heutigen Verkehrswerte anzuknüpfen, um deren Zuweisung es bei der Sachenrechtsbereinigung geht.
- Die Bodenwerte sind grundsätzlich im Verhältnis 50 : 50 zwischen Nutzern und Grundstückseigentümern zu teilen. Die jetzigen Bodenwerte sind durch den Übergang von der sozialistischen Planwirtschaft zur Marktwirtschaft entstanden. Aus der Sicht der Beteiligten liegt ein zufällig entstandener Gewinn vor, bei dessen Verteilung der Staat dem Gleichbehandlungsgebot unterworfen ist.

Zur Durchführung dieser Grundsätze steht den Hausbesitzern ein Wahlrecht auf Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages oder Ausübung eines Ankaufsrechts zu, wobei entweder nur der hälftige übliche Erbbauzins oder nur der halbe Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zu zahlen sein wird. Die Eigentümer erhalten damit einen dem Wert des belasteten Grundstücks entsprechenden angemessenen finanziellen Ausgleich, die Nutzer ein verkehrsfähiges und beleihbares Recht am Grundstück. Mit der Bestellung des Erbbaurechts oder dem Ankauf des Grundstücks werden zugleich die Voraussetzungen für dringend erforderliche weitere Investitionen auf den betroffenen Grundstücken geschaffen.

3.2.6 Schuldrechtsbereinigung – Vertragsmoratorium

Die bestehenden vertraglichen Nutzungen zur Freizeitgestaltung, Erholung usw. sowie baulichen Investitionen der Mieter und Pächter bedürfen einer besonderen Regelung, in der die bestehenden vertraglichen Nutzungsverhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Belange an das Bürgerliche Gesetzbuch anzupassen sind.

Dies ist im Schuldrechtsanpassungsgesetz geregelt.

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz sieht vor, daß die Verträge über die Nutzung von Grundstücken zu Erholungszwecken in Pacht- bzw. Mietverträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch umgewandelt werden. Besonderheiten gibt es bei den Punkten Entgelt, Kündigungsschutz und Abfindung für den Verlust von Baulichkeiten. Das Entgelt soll sich nicht nach den allgemeinen Vorschriften über den Miet- und Pachtzins, sondern weiterhin nach der Nutzungsentgeltverordnung richten. Es wird ein besonderer Kündigungsschutz vorgesehen, der folgende drei Phasen umfaßt: In einer ersten Phase gibt es einen absoluten „stand still", der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 dauert und praktisch jede Kündigung ausschließt. In einer darin anschließenden Phase besteht eine strenge Begrenzung der Kündigungsmöglichkeiten auf Fälle, in denen der Grundstückseigentümer ein Ein- oder Zweifamilienhauses für sich, für die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen errichten will und der Kündigungsausschluß für ihn im Vergleich zu den Interessen des Nutzers eine unbillige Härte bedeutet oder aber wenn das Grundstück einer im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt werden soll. Vom 1. Januar 2006 bis zum Ablauf des 3. Oktober 2015 wird der Kündigungsschutz etwas gelockert. Beim Eigenheimbau fällt die Interessenabwägung weg. Zusätzlich ist die Kündigung des bestehenden Vertrages auch möglich, wenn der Grundstückseigentümer selbst eine kleingärtnerische Nutzung beabsichtigt und eine Versagung der Kündigungsmöglichkeit für ihn gegenüber den Interessen des Nutzers eine unbillige Härte bedeuten würde. Was die Baulichkeiten angeht, so sieht das Schuldrechtsanpassungsgesetz vor, daß diese zwar bei Auslaufen des Vertrages dem Grundstückseigentümer zum Eigentum zufallen, der Nutzer hierfür jedoch einen angemessenen Ausgleich erhält, der sich bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages innerhalb der Kündigungsschutzfristen um einen Nutzungsausgleich erhöht.

3.2.7 Grundbuchwesen

Funktionstüchtige Grundbuchämter sind Voraussetzung auch für die Investitionstätigkeit in den neuen Ländern. In der DDR war der Grundstücksverkehr unerwünscht. Die Bedeutung des Grundeigentums sollte ganz bewußt verringert werden. Folgerichtig fehlte es bei dem für das Grundbuchwesen zuständigen Liegenschaftsdienst sowohl an technischer Ausstattung als auch an qualifiziertem Personal.

Unter diesen Versäumnissen zu DDR-Zeiten leiden die neuen Länder auch heute noch. Ihre Aufarbeitung konnte nach Rückführung der in der Vermessungsverwaltung angesiedelten Grundbücher zur Justiz beginnen. Die Lage in den Grundbuchämtern hat sich in der letzten Zeit entspannt. Ende 1994 lagen den Grundbuchämtern in den neuen Ländern und in Berlin rund 440 000 offene Anträge vor (von denen allerdings ein Teil nicht eintragungsfähige, beanstandete Anträge oder deklaratorische Eintragungen sowie auch erst aktuell eingegangene Anträge betrifft), die jedoch bis März 1995 auf ca. 420 000 zurückgeführt werden konnten. Ende 1991 waren es rund 610 000.

Die neuen Länder haben mit Erfolg erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Erledigungszahlen zu steigern und insbesondere investive Anträge (wie die Eintragung von Auflassungsvormerkungen und Grundpfandrechten) kurzfristig zu bearbeiten. In der Grundbuchvorrangverordnung ist vorgesehen,

daß bei der Bearbeitung von Anträgen investive Anträge grundsätzlich vorgezogen werden sollen. Ein Blockieren von Investitionen durch die bei den Grundbuchämtern in den neuen Ländern vorhandene Situation kann so weitgehend vermieden werden. Allerdings bedeutet dies auch, daß andere Anträge längere Bearbeitungszeiten haben, als dies in den alten Ländern der Fall ist.

Auch wenn die Abarbeitung der aufgelaufenen Rückstände (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 39) noch längere Zeit dauern wird, zeigen die von den Ländern sowie dem Bund bislang getroffenen und weiterhin geplanten Maßnahmen allmählich Wirkung und haben zu einer leichten Entspannung der Situation bei den Grundbuchämtern geführt. So konnten beispielsweise in Berlin die übernommenen Rückstände von ca. 34 000 bis Dezember 1992 nahezu abgebaut werden; in Sachsen konnte der Höchststand von 131 000 Rückständen (Stand Mai 1993) inzwischen auf ca. 87 000 unbearbeitete Vorgänge reduziert werden.

Auch in Thüringen konnten seit Juni 1992 die Rückstände um mehr als 64 000 verringert werden. Ein ähnlicher Abbau konnte in Brandenburg (ca. 98 000) und in Mecklenburg-Vorpommern (ca. 38 800) – jeweils ausgehend vom Höchststand – beobachtet werden. In Sachsen-Anhalt konnte ein weiterer Abbau der Rückstände erreicht werden. Dies zeigt, daß trotz erheblich erhöhter Antragszahlen die Maßnahmen der Länder greifen. Allerdings werden durch die zunehmende Zahl der Rückgaben an die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen und durch die allgemeine Entwicklung des Grundstücksverkehrs weitere Herausforderungen auf die Grundbuchämter zukommen. Hierbei ist die Bereinigung des Sachenrechts ein wichtiger Faktor.

Grundvoraussetzung für einen weiteren Abbau der Antragsrückstände ist eine ausreichende personelle Besetzung. Der Bedarf beläuft sich für die fünf neuen Länder (ohne Berlin) im Bereich der Rechtspfleger auf ca. 660. Im Hinblick auf die hohen Antragsrückstände sowie den erhöhten Schwierigkeitsgrad der Ost-Anträge ist jedoch von einem um ca. 50 % erhöhten Bedarf (ca. 990 Rechtspfleger) auszugehen. Dieser Bedarf konnte bislang sowohl durch „eigene" Landesbedienstete als auch durch abgeordnete Kräfte nicht gedeckt werden. Hieraus ergibt sich, daß die Unterstützung der neuen Länder durch die alten Länder zumindest bis zum Erreichen „normaler" Verhältnisse in den Grundbuchämtern von eminenter Bedeutung ist. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Unterstützung auch weiterhin durch besonders qualifizierte Kräfte mit erheblicher fachspezifischer Erfahrung erfolgt. Nur hierdurch ist eine zügige und sachgerechte Bearbeitung der vorliegenden Anträge gewährleistet. Darüber hinaus ist von Bedeutung, daß die Abordnungsdauer nicht verkürzt, sondern möglichst verlängert wird, da die Bediensteten in den Grundbuchämtern der neuen Länder bei ihrer Arbeit immer wieder auf Fragestellungen stoßen, die es in dieser Form in den alten Ländern nicht gibt und somit nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, daß die während der erforderlichen Einarbeitungszeit gewonnenen Erfahrungen anschließend effektiv umgesetzt werden können.

Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Entlastung der Grundbuchämter und zum Abbau der Rückstände ist der Einsatz moderner Informationstechnik. Die mit der Prüfung der sich hier ergebenden technischen und organisatorischen Möglichkeiten beauftragte Bund-Länder-Arbeitsgruppe empfahl die flächendeckende Einführung von in den Altländern bereits erprobten EDV-Verfahren. Das erarbeitete Gesamtkonzept hat ein Volumen von 60 Mio. DM. Die Hälfte der Kosten werden vom Bund getragen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 40). Die Umsetzung der Planungen verläuft sehr erfolgreich. Bis Ende des Jahres 1992 wurde bei 94 Grundbuchämtern mit über 1 200 Bildschirmarbeitsplätzen der Echtbetrieb aufgenommen. Die abgeflossene Finanzhilfe des Bundes betrug zum Ende des 1. Quartals 1993 17,6 Mio. DM. Das weitere Ausbauprogramm erstreckt sich bis ins Jahr 1995, wobei der Schwerpunkt im laufenden Jahr liegt.

Mit dem bereits angesprochenen Entwurf eines Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes sollen neben Maßnahmen zur Grundbuchbereinigung vor allem auch die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die moderne Informationstechnik nicht nur zur Unterstützung der bisherigen Führung des Grundbuchs in Papierform zu verwenden, sondern das Grundbuch vollständig zu automatisieren und damit die technischen Möglichkeiten voll auszunutzen. Diese technischen Möglichkeiten sollen gleichzeitig auch in das Handelsregister und die anderen für den Wirtschaftsverkehr notwendigen Register wie das Genossenschaftsregister oder das Schiffsregister übernommen werden.

3.2.8 Vermessungswesen

In den neuen Ländern bestehen insbesondere angesichts personeller Engpässe Probleme, Grundstücksvermessungen kurzfristig durchzuführen, die jedoch gerade in folgenden Fällen erforderlich sind:

(1) Ungetrennte Hofräume

Viele (Innenstadt-)Grundstücke in den ehemals preußischen Gebieten der neuen Länder sind nicht vermessen. Im Grundbuch ist hier jeweils nur der Anteil an einem ungetrennten Hofraum eingetragen, der aber nach Art und Lage nicht bestimmt ist.

Die Grundstücke sind zwar grundsätzlich – soweit eine Gebäudesteuerrollennummer eingetragen ist – grundbuchfähig. Wenn diese fehlt, ist schon die formale Grundbuchfähigkeit nicht gegeben. Dem wird durch die Hofraumverordnung vom 24. September 1993 (BGBl. I S. 1658) abgeholfen. Unabhängig hierfür scheiden ungetrennte Hofräume aber regelmäßig als alleiniges Beleihungsobjekt für eine Realkreditvergabe aus, weil eine realistische Beleihungswertberechnung nicht möglich ist. Hierfür wäre eine Vermessung und entsprechende Eintragung erforderlich.

(2) Teilung von Großgrundstücken

Insbesondere in den Neubaugebieten der Städte entsprechen die vorhandenen Bodeneigentumsverhält-

nisse wegen Verabsäumung von Enteignungsverfahren bei der Bildung von sehr großen Flurstücken nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Eine Anpassung würde hier grundsätzlich die Vermessung erfordern.

(3) Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

In den Neubaugebieten der DDR bestehen sehr oft völlig ungeordnete Eigentumsverhältnisse. Ehemals in Volkseigentum stehende und private Flächen sind ohne Rücksicht auf bestehende Grundstücksgrenzen willkürlich überbaut worden. Die Folge hiervon sind Wohnblocks, die „kreuz und quer" auf Grundstücken völlig unterschiedlicher Provenienz stehen.

Im Zuge der Sachenrechtsbereinigung ist außerdem denkbar, daß Erbbaurechte oder Ankaufsrechte auf Teile des gegenwärtig genutzten Grundstücks beschränkt werden. In all diesen Fällen wäre die erforderliche Vermessung aber zeitnah nicht durchführbar.

In dem Bodensonderungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) wird ein Verfahren vorgeschlagen, in dem die Grundstücksgrenzen durch einen Sonderungsbescheid festgelegt werden. Der Sonderungsbescheid stellt einen Sonderungsplan fest, der aus einer Karte und einer Grundstücksliste besteht. Durch den Sonderungsbescheid werden die Grundstücke in grundbuchtauglicher Form festgestellt, ohne daß es einer Vermessung bedürfte. Damit steht ein relativ einfaches Verfahren zur Verfügung, das sowohl die Bestimmung unvermessener Grundstücke als auch die Neuaufteilung von Grundstücken im Zuge der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie Teilungen oder Neuordnungen im Zuge der Sachenrechtsbereinigung ermöglicht.

III. Finanzierung des Aufbaus in Ostdeutschland

Die Herstellung der Deutschen Einheit hat die Rahmenbedingungen in Deutschland für alle Politikbereiche, insbesondere auch für die Finanzpolitik, grundlegend verändert. Eine Fülle von ökonomischen, rechtlichen, organisatorischen und politischen Fragen mußte geklärt werden.

Die Wiedervereinigung war als historisch einmaliges Ereignis weder vorhersehbar noch in ihren finanziellen Konsequenzen exakt planbar, zumal zunächst noch weitgehend Unklarheit über das tatsächliche Ausmaß der sozialistischen Mißwirtschaft herrschte. Darüber hinaus wurden die finanziellen Erfordernisse auch von Entwicklungen außerhalb der Finanzpolitik bestimmt, so z. B. vom Zusammenbruch der Exportmöglichkeiten in Osteuropa. Das Zusammenspiel all dieser Faktoren läßt bis heute keine exakte Aussage über das Gesamtausmaß der finanziellen Konsequenzen zu.

1. Entwicklung und Zusammensetzung der öffentlichen Finanztransfers für Ostdeutschland

Aufgabe der Finanzpolitik bleibt es, den Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern zu unterstützen. Ohne das umfangreiche Instrumentarium zur Förderung privater Investitionen sowie den Auf- und Ausbau der öffentlichen Infrastruktur wären der Umbau der ostdeutschen Wirtschaft und die positive Wirtschaftsentwicklung nicht möglich geworden. Der Einsatz arbeitsmarktpolitischer und einkommenssichernder Maßnahmen ist notwendig, um die Qualifikationen der Arbeitnehmer den Anforderungen moderner Wirtschaftsstrukturen anzupassen und die Umstrukturierungsmaßnahmen sozial zu flankieren. Darüber hinaus mußte für die Länder- und Gemeindehaushalte in Ostdeutschland eine Finanzausstattung gesichert werden, die es ihnen erlaubt, trotz geringer eigener Steuereinnahmen einen dem Westniveau vergleichbaren Leistungsstandard im öffentlichen Bereich zu bieten, ihre Haushaltsdefizite auf ein tragbares Niveau zu begrenzen und gleichzeitig den infrastrukturellen Nachholbedarf zügig abzubauen.

Der Umfang der öffentlichen Finanztransfers verdeutlicht die Größe dieser Aufgaben: Jährlich werden durch die öffentlichen Haushalte (einschließlich Sozialversicherungen) netto 4 bis 5 v. H. des westdeutschen Bruttoinlandsprodukts in die neuen Länder transferiert (vgl. Tabelle 1).

1.1 Bundeshaushalt

Die Ausgaben des Bundes, die direkt den neuen Ländern zufließen, belaufen sich im betrachteten Zeitraum auf jährlich 20 bis 25 v. H. der Gesamtausgaben des Bundes. 1995 werden neben den direkten Leistungen von rund 116 Mrd. DM die im Zusammenhang mit der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erfolgten Steuerverzichte des Bundes in Höhe von rund 35 Mrd. DM in den Transferleistungen des Bundes ausgewiesen.

Unter den Leistungen an die Länder- und Gemeindehaushalte sind der Bundeszuschuß zum Fonds „Deutsche Einheit" sowie die Unterstützung zahlreicher Investitionsförder- und Infrastrukturmaßnahmen der Länder und Gemeinden durch Zahlungen aus dem Bundeshaushalt hervorzuheben. Die Leistungen des Bundes, die der Bevölkerung unmittelbar zugute kommen, sind im wesentlichen Sozialleistungen. Hier sind vor allem die Ausgaben für die soziale Flankierung des Umstrukturierungsprozesses zu nennen.

Tabelle 1

Öffentliche Finanztransfers für Ostdeutschland
(einschließlich Sozialversicherungen)

	1991	1992	1993	1994	1995
	– Mrd. DM –				
I. Bruttotransfers:					
Bundeshaushalt[1])	75	88	114	114	146
Fonds „Deutsche Einheit" [2])	31	24	15	5	–
EG[3])	4	5	5	6	7
Rentenversicherung[2])	–	5	9	12	16
Bundesanstalt für Arbeit[4])	24	25	15	17	15
Länder/Gemeinden West[5])	5	5	10	14	10
Gesamt[6])	139	152	168	168	194
II. Rückflüsse:					
Steuermehreinnahmen Bund[7])	31	35	37	41	44
Verwaltungsmehreinnahmen Bund	2	2	2	2	2
Gesamt	33	37	39	43	46
III. Nettotransfer:[8]) (Differenz I und II)	106	115	129	126	147

Erläuterungen:

[1]) Zahlungen an die Länder und Gemeinden-Ost sowie sonstige Ausgaben des Bundes in den neuen Ländern; 1995 auch Steuerverzichte des Bundes aufgrund Neuregelung Finanzausgleich (35 Mrd. DM); 1994 vorläufiges Ist; 1995 zweiter Regierungsentwurf.

[2]) Ohne die Zuschüsse von Bund und Ländern, um Doppelzählungen zu vermeiden.

[3]) Wegen der unzureichenden Datenlage nur Schätzungen möglich.

[4]) Gesamtdefizit Ost (ohne Bundeszuschuß); 1992 einschließlich 5 Mrd. DM aus 1991; 1994 Ist; 1995 BMF-Schätzung.

[5]) 1993 und 1994 einschl. Zuschuß zum Fonds Deutsche Einheit; 1995 einschl. Steuerverzichte aufgrund Neuregelung Finanzausgleich.

[6]) Leistungen für die neuen Länder sind darüber hinaus die Steuermindereinnahmen beim Bund und den alten Ländern aufgrund der Steuervergünstigungen für Ostdeutschland.

[7]) Grobe Schätzung mit erheblichen Unwägbarkeiten.

[8]) Von den Transferleistungen zu unterscheiden sind die finanziellen Gesamtbelastungen der öffentlichen Haushalte aus der Vereinigung. Dazu gehören neben den Transfers z. B. einigungsbedingte Zinsaufwendungen, Zinserstattungen an den Kreditabwicklungs- bzw. Erblastentilgungsfonds sowie die Zahlungen für die Truppen der Westgruppe.
In einer Belastungsrechnung sind einigungsinduzierte Steuermehreinnahmen im Westen und der Abbau teilungsbedingter Ausgaben gegenzurechnen.
Mit wachsendem zeitlichen Abstand lassen sich diese Effekte nicht mehr quantifizieren.

1.2 Fonds „Deutsche Einheit"

Der Fonds „Deutsche Einheit" wurde aufgrund des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 als Sondervermögen des Bundes errichtet. Sein Ziel bestand darin, für die Übergangszeit bis Ende 1994 eine angemessene Finanzausstattung für die öffentlichen Haushalte in den neuen Ländern sicherzustellen. Die Leistungen des Fonds an die neuen Länder bildeten einen Ausgleich dafür, daß nach dem Einigungsvertrag ein gesamtdeutscher Finanzausgleich (unter Einbeziehung der neuen Länder) während der Übergangszeit im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede im Steueraufkommen und in der Steuerstruktur der alten und neuen Länder nicht stattfand. Damit traten die Leistungen des Fonds an die Stelle noch fehlender Steuereinnahmen der neuen Länder.

In den Jahren 1990 bis 1994 wurden den neuen Ländern und Berlin (Ost) Leistungen aus dem Fonds im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen als besondere Unterstützung zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs überwiesen. Die neuen Länder leiteten 40 v. H. der ihnen zufließenden Mittel an ihre Gemeinden weiter (vgl. Tabellen 2 und 3).

Die Fondsmittel wurden mehrfach aufgestockt, um dem gestiegenen Finanzbedarf der neuen Länder gerecht zu werden. Insgesamt beliefen sich die Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit" für die Jahre 1990 bis 1994 auf ein Gesamtvolumen von 160,7 Mrd. DM. Von diesem Betrag wurden 95 Mrd. DM durch Kreditaufnahme und rund 66 Mrd. DM durch Zuschüsse aus den Haushalten des Bundes (49,6 Mrd. DM) und der Länder (16,1 Mrd. DM) aufgebracht.

Die Schuldendienstverpflichtungen des Fonds tragen Bund und alte Länder gemeinsam. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, daß die Schulden des Fonds innerhalb einer Generation vollständig getilgt werden.

1.3 Europäische Union

Der überwiegende Teil der aus dem EU-Haushalt in die neuen Länder fließenden Mittel kommt aus den EU-Strukturfonds. Sie hatten von 1991 bis 1993 insgesamt ein Volumen von rund 3 Mrd. ECU (ca. 6 Mrd. DM). Die neuen Länder und der Ostteil Berlins sind ab 1994 ein sogenanntes Ziel-1-Gebiet der EU-Förderung. In diesem Rahmen werden in den Jahren 1994 bis 1999 rund 14 Mrd. ECU (ca. 28 Mrd. DM) zu Preisen von 1992 in dieses Gebiet fließen.

1.4 Sozialversicherung

Die sozialpolitische Flankierung des Aufbau Ost erfordert umfangreiche Hilfen aus den alten Bundesländern. Ein Großteil dieser Hilfen stammt aus den Haushalten der Sozialversicherung. Nach einer im 1. Staatsvertrag vereinbarten Anschubfinanzierung von 2 Mrd. DM für die Arbeitslosenversicherung und 750 Mio. DM für die Rentenversicherung übernahm der Bund nach der Herstellung der Deutschen Einheit zusätzlich die Defizithaftung für die ostdeutsche

Tabelle 2

Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit" in den Jahren 1990 bis 1994

Fonds „Deutsche Einheit"
– Leistungen aus dem Fonds –
– in Mio. DM –

	1990	1991	1992	1993	1994	Insgesamt
Fondsvolumen	22 000	35 000	33 900	35 205	34 600	160 705
davon an						
neue Länder (60 v. H.)	*)	21 000	20 340	21 123	20 760	83 223
Gemeinden (40 v. H.)	*)	14 000	13 560	14 082	13 840	55 482

*) Im Jahr 1990 wurden die Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit" in Höhe von 22 Mrd. DM zur Gesamtfinanzierung des nicht nach Gebietskörperschaften untergegliederten Haushalts des Beitrittsgebiets verwendet.

Tabelle 3

Verteilung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit" auf die neuen Länder (einschließlich Gemeinden) in den Jahren 1990 bis 1994

Bundesland	Einwohner am 30. Juni 1993	in v. H.	1991[1]	1992[2]	1993[3]	1994[4]	Insgesamt
Sachsen	4 624 116	*29,6*	10 430	10 059	10 440	10 222	41 151
Sachsen-Anhalt	2 789 390	*17,8*	6 295	6 069	6 290	6 167	24 821
Thüringen	2 537 359	*16,2*	5 717	5 519	5 711	5 609	22 556
Brandenburg	2 547 188	*16,3*	5 626	5 459	5 658	5 631	22 374
Mecklenburg-Vorpommern	1 852 087	*11,8*	4 191	4 064	4 216	4 094	16 565
Berlin-Ost	1 301 564	*8,3*	2 741	2 730	2 890	2 877	11 238
Insgesamt	15 651 704	*100,0*	35 000	33 900	35 205	34 600	138 705

[1]) Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl vom 30. Juni 1990
[2]) Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl vom 30. Juni 1991
[3]) Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl vom 30. Juni 1992
[4]) Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl vom 30. Juni 1993

Sozialversicherung. Insgesamt wurden damit im Jahre 1990 für alle Zweige der ostdeutschen Sozialversicherung aus dem Bundeshaushalt Mittel in Höhe von 13,8 Mrd. DM zur Finanzierung der Renten, der Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit und der Ausgaben der Krankenversicherung zur Verfügung gestellt.

Mit dem Aufbau des gegliederten Sozialversicherungssystems wurde schrittweise der Verbund zwischen den jeweiligen west- und ostdeutschen Trägern der Sozialversicherung hergestellt. Seitdem tragen die Beitragszahler Westdeutschlands einen erheblichen Teil der Finanzierungslast; zwischen 1991 und 1997 werden aus dem Beitragsaufkommen Westdeutschlands 73,8 Mrd. DM für die Rentenzahlungen in Ostdeutschland zur Verfügung gestellt (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 41 bis 46), und von der Bundesanstalt für Arbeit werden – ohne Bundeszuschuß – rd. 140 Mrd. DM für die aktive Arbeitsmarktpolitik und die Sicherung des Lebensunterhaltes bei Arbeitslosigkeit aufgewendet. Mit dem Bundeszuschuß zur Rentenversicherung, dem Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit, den Leistungen für Arbeitslosenhilfe, Altersübergangsgeld und Vorruhestandsgeld und der Bereitstellung der Mittel für die Kriegsopferversorgung stellt der Bund für die soziale Sicherung der Menschen in Ostdeutschland im Zeitraum 1991 bis 1997 noch einmal bis zu 230 Mrd. DM zur Verfügung. Insgesamt werden damit aus den westdeutschen Beitrags- und Steuermitteln zwischen 1991 und 1997 rd. 443 Mrd. DM für die soziale Sicherung der Menschen in Ostdeutschland bereitgestellt werden (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4

Finanztransfers im Rahmen der Sozialen Sicherungssysteme
– in Mrd. DM –

Finanztransfers	1991	1992	1993	1994	1995 bis 1997	1991 bis 1997
1. Alterssicherung						
insgesamt	8,2	14,7	19,9	27,5	99,8	170,1
davon:						
Rentenversicherung (RV[1]))	–	4,5	8,8	12,5	48,0	73,8
BMA-Haushalt (Bundeszuschuß u. a.[2]))	8,2	10,2	11,1	15,0	51,8	96,3
2. Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung						
insgesamt	31,5	45,1	48,7	40,7	97,2	263,2
davon:						
Bundesanstalt für Arbeit (BA[3]))	23,6	24,6	15,1	17,4	60,0	140,7
BMA-Haushalt (Bundeszuschuß, Vorruhestand u. a.[2]))	7,9	20,5	33,6	23,3	37,2*)	122,5
3. Kriegsopfer (BMA-Haushalt[3]))	0,3	0,9	1,7	1,4	5,4	9,7
4. Insgesamt	40,0	60,7	70,3	69,6	202,4	443,0
davon:						
Sozialversicherung	23,6	29,1	23,9	29,9	108,0	214,5
BMA-Haushalt	16,4	31,6	46,4	39,7	94,4	228,5

[1]) Stand: Rentenversicherungsbericht 1994.
[2]) bis 1994 Ist; 1995 Soll; 1995 bis 1997 mittelfristige Finanzplanung.
[3]) ohne Bundeszuschuß; bis 1994 Ist; 1995 Soll; 1994 bis 1997 BMA-Projektion aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte vom Frühjahr 1995.
*) einschl. Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe (1996: 3,4 Mrd. DM, 1997: 3,8 Mrd. DM).

2. Finanzierung der Transferzahlungen bis 1995

Seit 1990 galt es, die finanziellen Belastungen, die im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit entstanden sind, in finanzpolitisch verantwortlicher Weise in die Haushalts- und Finanzpolitik einzupassen.

Strategisches Ziel der Bundesregierung war und ist es, die Investitionen in die Deutsche Einheit möglichst weitgehend über Ausgabeneinsparungen zu finanzieren. Dies ist gelungen: Zwei Drittel der Nettobelastung des Bundes wurden über Ausgabeneinsparungen und Umschichtungen finanziert. Die Einsparungen betreffen alle Ausgabenbereiche.

Das Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm, das im Dezember 1993 gesetzlich fixiert werden konnte, ist das größte Konsolidierungspaket in der Geschichte der Bundesrepublik. Mit Hilfe dieses Programms wurden nicht nur der Bundeshaushalt, sondern auch die Haushalte von Ländern und Gemeinden erheblich entlastet: Die Entlastungen – zu über 75 v. H. auf der Ausgabenseite – belaufen sich auf rd. 26 (1994) bis 34 Mrd. DM (1996) jährlich.

Trotz umfangreicher Ausgabenkürzungen waren Einnahmeverbesserungen angesichts der Größe der Finanzierungsaufgabe unvermeidbar: Steuermehreinnahmen wurden zum einen durch einen umfassenden Abbau von Steuervergünstigungen erzielt. Zum anderen wurden Steuererhöhungen beschlossen, so der Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld.

Angesichts des Ausmaßes der Finanzierungserfordernisse war auch ein vorübergehender Anstieg der öffentlichen Defizite unvermeidbar (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5

Finanzierungsdefizit des Bundes und des Staates 1990 bis 1995

Finanzierungsdefizit	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Bund (in Mrd. DM)	48,1	53,2	39,2	66,9	50,6	49,5
Staat (in v. H. des BIP)	*2,1*	*3,3*	*2,9*	*3,3*	*2,7*	*rd. 2,5*

Trotz der enormen Investitionen in die Deutsche Einheit konnte die Verschuldung der öffentlichen Haushalte in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Die finanzpolitischen Daten können sich – gerade auch im internationalen Vergleich – sehen lassen. Deutschland weist fünf Jahre nach der Einheit deutlich geringere öffentliche Defizite und Schuldenstandsquoten als viele andere Industrieländer auf. Als einziges Land neben Luxemburg erfüllt Deutschland heute schon die harten finanzpolitischen Kriterien zur Teilnahme an der Europäischen Währungsunion.

3. Regelung der finanziellen Altlasten

Das Konzept zur Bewältigung der finanziellen Erblast der DDR ist Bestandteil des im Mai 1993 von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms. Zu diesem Zweck wurde ab 1. Januar 1995 der Erblastentilgungsfonds als Sondervermögen des Bundes eingerichtet. Der Erblastentilgungsfonds, der ausschließlich durch den Bund finanziert wird, dient der Zusammenfassung, Verzinsung und Tilgung der finanziellen Erblasten der DDR. Zum 1. Januar 1995 beliefen sich die Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds auf rund 340 Mrd. DM. Infolge noch anstehender Zuteilung von Ausgleichsforderungen wird der Schuldenstand zu Beginn des Jahres 1999 mit gut 360 Mrd. DM seinen Höchststand erreichen.

Zu Beginn des Wiedervereinigungsprozesses herrschte erhebliche Unsicherheit über den wahren Zustand der DDR-Wirtschaft. Erst im Laufe der Jahre 1991 und 1992 wurde deutlich, daß die Bewertung von Vermögen und Verpflichtungen statt des anfangs erwarteten Überschusses einen erheblichen Fehlbetrag ergab.

Der Erblastentilgungsfonds faßt die drei wesentlichen Elemente der finanziellen Erblast der DDR zusammen:

- Die Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds, der gleichzeitig aufgelöst wird, fließen mit ca. 103 Mrd. DM ein. Der Kreditabwicklungsfonds umfaßte im wesentlichen die Bedienung der Altschulden des Republikhaushaltes der DDR (ca. 28 Mrd. DM) sowie die Ausgleichsforderungen aus der Währungsumstellung (ca. 75 Mrd. DM).
- In der Verschuldung der Treuhandanstalt schlagen sich insbesondere die hohen Aufwendungen nieder, die nötig waren, um in sanierungsfähigen Unternehmen die wirtschaftliche Grundlage für dauerhafte und sichere Arbeitsplätze zu schaffen. Die Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt zum 1. Januar 1995 aus aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten und Ausgleichsforderungen von Treuhandunternehmen belaufen sich auf ca. 205 Mrd. DM.
- Schließlich übernimmt der Erblastentilgungsfonds einen Teil der Altschulden der ostdeutschen Wohnungsunternehmen in Höhe von ca. 31 Mrd. DM. Die kommunalen und genossenschaftlichen Unternehmen werden dadurch um den 150 DM je m^2 Wohnfläche übersteigenden Schuldenbetrag entlastet. Dies ist eine entscheidende Voraussetzung für die dringend notwendigen Instandsetzungs- und Modernisierungsinvestitionen sowie für die angestrebte Privatisierung des Wohnungsbestandes.

Dem Erblastentilgungsfonds werden zur Abdeckung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen jährlich Zuführungen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 7,5 v. H. des Schuldenstandes bis zur Erreichung des Schuldenhöchststandes zugewiesen. Der Bundeszuschuß wird somit von etwa 25,5 Mrd. DM in 1995 auf gut 27 Mrd. DM in 1999 ansteigen und bis zur vollständigen Tilgung des Fonds auf diesem Niveau verharren. Darüber hinaus erhält der Erblastentilgungsfonds den Teil des Bundesbankgewinns, der den Betrag von 7 Mrd. DM überschreitet. Durch diese Regelung kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, daß die Erblastschulden innerhalb einer Generation endgültig abgetragen werden.

4. Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Mit der am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs hat ein neues Kapitel in den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern begonnen. Die Neugestaltung beruht auf dem im Rahmen des Solidarpaktes von 1993 verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms.

Durch die Neuordnung sind die neuen Länder und Gesamtberlin erstmals vollständig und gleichberechtigt in einen gesamtdeutschen Finanzausgleich einbezogen. Der für die Übergangszeit bis 1994 eingeführte und mehrfach aufgestockte Fonds „Deutsche Einheit" wird dadurch abgelöst. Damit ist die finanzpolitisch schwierige Übergangsphase der deutschen Vereinigung abgeschlossen und ein weiterer entscheidender Schritt auf dem Weg zur Herstellung der Einheit Deutschlands vollzogen.

Der neugestaltete Finanzausgleich sichert den neuen Ländern und ihren Gemeinden eine Finanzausstattung, die ihnen Pro- Kopf-Ausgaben von knapp 120 v. H. und Sachinvestitionen pro Kopf von 200 v. H. des Niveaus der alten Länder ermöglicht. Dies geht einher mit einer Halbierung der derzeitigen Nettokreditaufnahme der neuen Länder.

Durch die Neuordnung erhalten die neuen Länder und ihre Gemeinden im Jahr 1995 Transferleistungen für ihre Haushalte im Gesamtumfang von etwa 50 Mrd. DM (gegenüber 34,6 Mrd. DM an Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit" im Jahre 1994). Zugleich wird ihre Finanzausstattung auch für die Folgejahre dauerhaft auf eine solide Basis gestellt.

Über die Neuregelung der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs fließen den neuen Ländern dabei Mittel in Höhe von rd. 25 Mrd. DM zu. Der Bund trägt allein hierzu durch die Übertragung von 7 Umsatzsteuerpunkten bei. Allerdings entlasten die alten Länder den Bund wiederum durch die Übernahme eines zusätzlichen Betrages von 2,1 Mrd. DM jährlich bei der Abwicklung des Fonds

„Deutsche Einheit". Weiter erhalten die neuen Länder 1995 Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen von zusammen rd. 17,6 Mrd. DM.

Außerhalb des eigentlichen Finanzausgleichs gewährt der Bund den neuen Ländern im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (IfG) seit 1995 für die Dauer von 10 Jahren zusätzliche Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 6,6 Mrd. DM jährlich zur Steigerung ihrer Wirtschaftskraft. Von diesem Betrag sind 0,7 Mrd. DM Finanzhilfen zur Krankenhausfinanzierung gemäß Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz. Hinsichtlich der restlichen 5,9 Mrd. DM IfG-Mittel haben die neuen Länder bereits ihre für das Jahr 1995 geplanten Investitionsvorhaben gemeldet. Investitionsschwerpunkte sind dabei die Bereiche Verkehr, kommunale Investitionen, Wohnungsbau, Städtebau sowie Stadt- und Dorferneuerung.

Die erheblich verbesserte Finanzausstattung erlaubt es den neuen Ländern und ihren Gemeinden, ihre Aufgaben in eigener Finanzverantwortung wahrzunehmen. Die Neuordnung versetzt sie in die Lage, ohne zusätzliche Sonderfinanzierungen ihren infrastrukturellen Nachholbedarf gegenüber den alten Ländern in einem vertretbaren Zeitraum abzubauen.

IV. Auf dem Weg zur wirtschaftlichen Einheit

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland

1.1 Gesamtwirtschaftliche Aktivität und Beschäftigung

Die ersten Jahre nach der Einigung standen ganz im Zeichen des schwierigen Übergangs zu marktwirtschaftlichen Strukturen. Zahlreiche Betriebe vor allem des verarbeitenden Gewerbes waren wegen fehlender Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte, personeller Überbesetzung und dem Wegbrechen alter Absatzmärkte gezwungen, ihre Produktion zurückzufahren oder einzustellen. Die Folge war ein starker Rückgang vor allem der industriellen Produktion. Bis zu ihrem Tiefpunkt im 2. Quartal 1992 sank sie auf knapp $^2/_3$ des Niveaus vom 2. Halbjahr 1990. Positive Impulse für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gingen zunächst von der rasch einsetzenden Belebung insbesondere im Baugewerbe sowie im Handels- und Dienstleistungsbereich aus. Das Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich preisbereinigt bis zum 2. Halbjahr 1993 um durchschnittlich gut 5% pro Jahr. Wichtigster Aktivposten in der Bilanz der Anfangsphase war die stetig zunehmende Dynamik der Investitionen, die mit zweistelligen Wachstumsraten zunahmen und sich bereits im 2. Halbjahr 1993 gegenüber dem 2. Halbjahr 1990 verdoppelt hatten.

Diese von dem intensiven Engagement privater und öffentlicher Investoren und einer wirksamen Investitionsförderung getragene Entwicklung bereitete den Weg für eine rasche Beschleunigung des Aufschwungs Ost, die vor allem seit 1993 deutlich sichtbar wird. Wie schon 1994 dürfte das Bruttoinlandsprodukt auch 1995 mit einer Wachstumsrate von 8 bis 10% zunehmen. Dahinter stehen deutliche Signale dafür, daß auch der industrielle Bereich in den neuen Ländern Tritt gefaßt hat. Die Produktion im verarbeitenden Gewerbe, die bereits im Verlauf des Jahres 1993 um 10% gewachsen war, lag im Jahresdurchschnitt 1994 um knapp 20% höher als im Vorjahr. Damit wurde der Rückgang der wirtschaftlichen Leistung in diesem Bereich seit der Vereinigung zum größten Teil kompensiert. Die dynamische Entwicklung bei den Investitionen setzte sich mit hohem Tempo fort. Erstmals war in 1993 die gesamte Investitionssumme je Erwerbstätigen höher als in Westdeutschland. Für 1995 wird ein Rekordvolumen der Anlageinvestitionen von über 200 Mrd. DM erwartet.

Der zunehmende gesamtwirtschaftliche Schwung führte nach dem massiven Beschäftigungsabbau der Anfangsphase zu einer Stabilisierung und ersten Besserungstendenzen auf dem Arbeitsmarkt. Der Höhepunkt der Arbeitslosigkeit war 1992 mit einem Durchschnitt von knapp 1,2 Millionen Menschen erreicht. In 1993 und 1994 ging die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen – wenn auch nur geringfügig – zurück. Allerdings waren auch in diesem Zeitraum positive Signale für die zukünftige Entwicklung spürbar, so insbesondere der kräftige Rückgang der Kurzarbeit auf etwa $^1/_3$ des Niveaus von 1992. Ein spürbarer Rückgang der Arbeitslosenzahlen setzte im Lauf des Jahres 1994 ein. Im Mai 1995 waren gut 160 000 Menschen weniger arbeitslos als ein Jahr zuvor und dies, obwohl zugleich die Entlastung durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen geringer war als im Vorjahr. Für 1995 wird mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosenzahlen um ca. 180 000 gerechnet.

Diese positive Entwicklung darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der neuen Länder das westdeutsche Niveau noch längst nicht erreicht hat. Die industrielle Basis ist mit einem Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung von 18% zu gering. In Westdeutschland liegt dieser Anteil bei 29%. Das Produktivitätsniveau in Ostdeutschland erreichte 1994 gut die Hälfte des westdeutschen Wertes, allerdings mit einer starken Differenzierung zwischen den Sektoren. Die Zunahme der Produktivität in Ostdeutschland reichte zudem nicht aus, um bei den raschen Lohnsteigerungen eine spürbare Entlastung bei den Lohnstückkosten zu ermöglichen. Im Ergebnis liegt das Verhältnis zwischen Bruttoeinkommen je Erwerbstätigen und Produktivität um etwa $^1/_3$ über dem Wert der alten Ländern. Diese weiterhin be-

stehende Lohn-Produktivitäts-Lücke wirkt daher nach wie vor als Wettbewerbsnachteil für wichtige Bereiche der ostdeutschen Wirtschaft. Der dauerhafte Abbau dieses Nachteils erfordert weiterhin eine gezielte und wirksame Förderung der Investitionen wie auch eine Lohnpolitik, die dem nach wie vor bestehenden Produktivitätsrückstand Rechnung trägt.

1.2 Lücke zwischen inländischer Nachfrage und Produktion

Von Anfang an war die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern durch eine Lücke zwischen wirtschaftlicher Leistung und inländischer Nachfrage gekennzeichnet. 1991 betrug das Bruttoinlandsprodukt der neuen Ländern nur etwa 57 % der in Ostdeutschland verwendeten Güter und Dienstleistungen. Dieser Anteil hat sich bis 1994 nur geringfügig auf gut 60 % erhöht. Die restliche Nachfrage wird durch Lieferungen aus den alten Ländern oder aus dem Ausland gedeckt. Die Bezüge der neuen Länder von Waren aus dem früheren Bundesgebiet haben sich zwischen 1990 und 1994 auf knapp 69 Mrd. DM mehr als verdreifacht, während die Lieferungen der neuen Länder mit einer Zunahme von gut 65 % eine weitaus geringere Expansion verzeichnen konnten. Aber auch hier hat sich seit Mitte 1993 eine Trendwende vollzogen; insbesondere im Verlauf des Jahres 1994 wuchsen die ostdeutschen Lieferungen deutlich schneller als die Lieferungen in umgekehrter Richtung. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die bisherige statistische Erfassung der Lieferströme zwischen alten und neuen Ländern durch Untererfassung und mangelnde Repräsentativität mit zunehmender Unsicherheit behaftet war. Die Statistik des innerdeutschen Warenverkehrs wurde daher zum 1. April 1995 eingestellt.

Der Überschuß der Nachfrage über das Bruttoinlandsprodukt in den neuen Ländern führt auch auf der Einkommensseite zu einer beträchtlichen Lücke, die im wesentlichen durch Transferleistungen aus Westdeutschland gefüllt wird. Die Bruttotransferleistungen von Bund, Sozialversicherung, in geringerem Umfang auch von westdeutschen Ländern und der Europäischen Union betrugen im Zeitraum 1991 bis 1994 insgesamt etwa 630 Mrd. DM. Etwa die Hälfte dieses Betrages wurde für soziale Leistungen aufgewendet. Gegenzurechnen sind dabei die zurückfließenden Mittel in Form von Steuer- und Verwaltungsmehreinnahmen des Bundes, die sich in diesem Zeitraum auf ca. 150 Mrd. DM beziffern.

Dem hohen Defizit der neuen Bundesländer bei den Warenströmen innerhalb des Bundesgebietes steht ein positiver Saldo im Handel mit dem Ausland gegenüber, der allerdings gegenüber dem 1991 erzielten Wert von 6,6 Mrd. DM bis 1994 auf knapp ein Drittel zurückgegangen ist. Diese Entwicklung ist vor allem vor dem Hintergrund des massiven Rückgangs der Exporte in die ehemaligen RGW-Staaten zu sehen, der bisher nicht in hinreichendem Maße durch Erfolge auf westlichen Märkten kompensiert werden konnte. Allerdings mehren sich die Anzeichen für zunehmende Exporterfolge insbesondere im westeuropäischen Ausland. Die Exporte Ostdeutschlands in die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind im Durchschnitt des Jahres 1994 um knapp die Hälfte gewachsen und machen inzwischen annähernd ein Viertel der Gesamtexporte aus.

Die im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistung außerordentlich kräftige Binnennachfrage in den neuen Ländern darf allerdings nicht nur als Grund für den hohen Import- und Transferbedarf gesehen werden. Er ist vor allem Ausdruck der entscheidend verbesserten Versorgungslage der ostdeutschen Bevölkerung und nicht zuletzt auch der erfreulichen Dynamik bei den Investitionen. Von besonderer Bedeutung ist, daß der Nachfrageüberschuß in Deutschland zuletzt mit einer stabilen Preisentwicklung einherging. Noch 1992 hatte die Preissteigerungsrate insbesondere wegen der Miet- und Energiepreisangleichung und dem Abbau von Subventionen gut 11 % betragen. 1994 lag sie mit 3,3 % nur noch geringfügig über dem westdeutschen Niveau.

1.3 Einkommenslage der Bevölkerung

Die Einkommenssituation der ostdeutschen Bevölkerung hat sich seit der Vereinigung deutlich verbessert. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner stieg von 860 DM monatlich im 1. Hj. 1991 auf 1.490 DM im 1. Hj. 1994 stark an. Auch wenn man den Anstieg des Verbraucherpreisniveaus in diesem Zeitraum berücksichtigt, verbleibt eine beträchtliche reale Zunahme von etwa 34 %. Auch gegenüber den alten Ländern haben die Haushalte in Ostdeutschland kräftig aufgeholt; erzielten sie im Jahr 1991 im Durchschnitt gerade 47 % des westdeutschen Einkommensniveaus, so waren es 1994 bereits 67 %.

Die rasche Aufwärtsentwicklung bei den Einkommen ist ganz wesentlich von der raschen Anhebung der Löhne und Gehälter in den meisten Wirtschaftsbereichen bestimmt worden. Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst von Angestellten und Arbeitern in der Industrie erreichte im Oktober 1994 3 342 DM, mehr als doppelt soviel wie im Oktober 1990 und gut ²/₃ des Niveaus ihrer westdeutschen Kollegen. In einigen Tarifbereichen, so z. B. bei den Banken, im Hotel- und Gaststättengewerbe, im Groß- und Außenhandel und in der Wohnungswirtschaft einzelner Regionen ist bereits die vollständige Angleichung an das Tarifniveau in den alten Ländern beschlossen. Dabei darf freilich nicht vergessen werden, daß dieses rasche Tempo der Lohnangleichung Wettbewerbs- und Beschäftigungschancen in Ostdeutschland beeinträchtigt hat, da die Produktivitätsentwicklung mit diesem schnellen Tempo bei weitem nicht Schritt halten konnte.

Ebenso dynamisch wie Löhne und Gehälter haben sich die Leistungen aus den Sozialversicherungen und sozialen Transfersystemen entwickelt. Die durchschnittliche Altersrente eines ostdeutschen Versicherten hat sich zwischen Juli 1990 und Juli 1995 von 672 DM auf 1 522 DM mehr als verdoppelt und beträgt nunmehr 79 % des Vergleichswertes der alten Bundesländer. Die von privaten Haushalten insge-

samt empfangenen laufenden Übertragungen erreichten 1993 gut 107 Mrd. DM und trugen mit ca. 39% zum verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte bei. Dieser Anteil liegt deutlich höher als im früheren Bundesgebiet. Er spiegelt die nach wie vor überdurchschnittliche Bedeutung staatlicher Leistungen für die Einkommenssituation wider.

Für detaillierte Übersichten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung siehe Anhang, Tabellen Nrn. 47 bis 56.

2. Strategie „Aufschwung Ost"

2.1 Herausforderung für die Wirtschaftspolitik

Die Wiederherstellung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Einheit Deutschlands stellt die Wirtschaftspolitik vor eine ganz besondere Herausforderung. Die Geschichte gab kein Beispiel dafür, wie ein in 40 Jahren Planwirtschaft bis in seine wirtschaftlichen Grundstrukturen zerstörtes und in seinen Wirtschaftsbeziehungen völlig einseitig ausgerichtetes Land erfolgreich in eine arbeitsteilige, hochmoderne und international wettbewerbsfähige Volkswirtschaft integriert werden kann.

Die sich abzeichnende, zunehmend kritische gesamtwirtschaftliche Situation in Ostdeutschland kurz nach der Wiedervereinigung erforderte rasches politisches Handeln. Notwendig war eine Politik, die den Menschen in den neuen Ländern mittelfristig verläßliche Zukunftsperspektiven in der schweren Phase der wirtschaftlichen Umstrukturierung aufzeigte, zugleich aber auch kurzfristig erste Erfolge ermöglichte. Der entscheidende Schritt hierzu war die Formulierung der Strategie „Aufschwung Ost" Ende 1990/Anfang 1991. Ziel war vor allem, die Voraussetzungen für eine sich mittelfristig selbst tragende, anhaltend dynamische Wirtschaftsentwicklung zu schaffen. Wenn auch im Lichte der Erfahrungen mit dem wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern kontinuierlich Anpassungen und Akzentuierungen vorgenommen werden mußten, bestimmen auch heute noch die zentralen Elemente dieser Strategie die Politik der Bundesregierung:

- die Förderung der privaten Investitionstätigkeit und der Gründung privater Existenzen durch umfangreiche Investitions- und Finanzierungshilfen,
- der Abbau von Investitionshemmnissen insbesondere bei den Eigentumsfragen und in der Verwaltung,
- der Auf- und Ausbau der Infrastruktur,
- die Verbesserung der Absatzbedingungen für ostdeutsche Unternehmen,
- die Privatisierung, Reprivatisierung und Sanierung durch die Treuhandanstalt bzw. deren Nachfolgeorganisationen (vgl. dazu Fünftes Kapital, IV.3.),
- der Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zur sozialen Abfederung des unvermeidlichen Strukturumbruchs sowie die regionalpolitische Flankierung des Anpassungsprozesses.

2.2 Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost"

Akzentuiert wurde die Strategie „Aufschwung Ost" mit der Verabschiedung des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost" am 8. März 1991 durch die Bundesregierung. Dieses Programm, das in den Jahren 1991 und 1992 mit jeweils 12 Mrd. DM ausgestattet war, zielte auf rasch wirksame Maßnahmen der Investitionsförderung und Arbeitsplatzbeschaffung. Die Bilanz zeigt, daß das Programm seiner Intention voll gerecht geworden ist. Neben reinen Anschub- und Übergangsfinanzierungen, z. B. zugunsten der Kommunen (kommunales Investitionsprogramm) und der Arbeitsmarktpolitik (ABM), konnten in den Bereichen Verkehr, Wohnungs- und Städtebau, Umweltschutz und im Hochschulbereich konkrete Verbesserungen der Lebensverhältnisse erreicht werden. Die dringend erforderliche private Investitionstätigkeit erhielt durch das Gemeinschaftswerk nachhaltige Anstöße. So wurde mit dem Sonderprogramm „Regionale Wirtschaftsförderung" ein Investitionsvolumen von rd. 14,5 Mrd. DM in den Bereichen „Gewerbliche Wirtschaft" und „wirtschaftsnahe Infrastruktur" angestoßen, mit dem ca. 110 000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert wurden. Insgesamt gingen vom Gemeinschaftswerk wichtige Impulse für Beschäftigung und Strukturwandel in den neuen Ländern aus. Das Gemeinschaftswerk diente allerdings vorrangig dazu, noch bestehende Defizite der 1990 eingeleiteten Wirtschaftsförderung abzudekken. Das Programm spiegelte folglich nur einen Teil der wachstumsorientierten Strategie der Bundesregierung wider.

2.3 Förderung der privaten Investitionen

Die Schlüsselrolle in der wachstumsorientierten Strategie der Bundesregierung kommt der Förderung der privaten Investitionstätigkeit zu, da nur umfangreiche private Investitionen das Entstehen ausreichend vieler, auf Dauer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den Unternehmen Ostdeutschlands ermöglichen. Die Bundesregierung zielt mit ihrer Investitionsförderung sowohl auf die Modernisierung bzw. Umstrukturierung der bestehenden Betriebe als auch auf die Ansiedlung von neuen Unternehmen aus dem Inund Ausland.

Das Bundesministerium für Wirtschaft unterstützt diesen Aufbauprozeß durch die Durchführung von Sprechtagen in den Landkreisen der neuen Länder und durch Promotionsveranstaltungen für ausländische Investoren im In- und Ausland. Die Veranstaltungen bieten potentiellen Investoren und Existenzgründern konkrete Beratung vor Ort zu ihren speziellen Fragen an und sollen ausländischen Investoren die Standortvorteile Ostdeutschlands näherbringen.

2.3.1 Wesentliche Förderinstrumente

Zu den zentralen Elementen der Förderung gehören

- die Gewährung einer Investitionszulage für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlage-

vermögens: Nach Einschätzung der Unternehmen steht diese Maßnahme in der Präferenzskala bei den Förderprogrammen weit oben. Ihre Ausgestaltung als Förderung mit Rechtsanspruch und Unabhängigkeit von der Gewinnerzielung macht die Investitionszulage für die Unternehmen besonders gut kalkulierbar und erhöht die Planungssicherheit für Investoren;

- die Bewilligung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zur Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur: Gerade für Unternehmen, denen aufgrund ihres überregionalen Absatzes die Standortwahl weitgehend offensteht, sind die Investitionszuschüsse eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung von Investitionen in den neuen Ländern. Durch die Möglichkeit seitens der Länder, regionale wie sektorale Prioritäten zu setzen, können darüber hinaus Problemregionen auch schwerpunktmäßig differenziert gefördert werden;
- die Gewährung zinsgünstiger Darlehen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms und des ERP-Kreditprogramms: Die Bedeutung dieser Maßnahmen liegt insbesondere in der Verbesserung der Startchancen von Existenzgründern sowie der Modernisierung von bestehenden Unternehmen vorrangig im mittelständischen Bereich. So leisten die EKH-Darlehen durch ihren Eigenkapitalcharakter (Haftung im Konkursfall sowie günstige Konditionen bei Zinsstaffel und Tilgung) einen entscheidenden Beitrag zur Beseitigung des Eigenkapitalmangels. Ferner reduzieren die ERP-Mittel die Belastung mittelständischer Unternehmen aus dem Kapitaldienst für die erforderliche Fremdfinanzierung;
- die Gewährung von Sonderabschreibungen: Diese Maßnahme führt zur Verbesserung der Liquidität bei Unternehmen, die entsprechende Verrechnungsmöglichkeiten mit Gewinnen haben und stellt einen wichtigen zusätzlichen Anreiz für ein investives Engagement in den neuen Ländern dar.

2.3.2 Auswirkungen der Förderung

Die Investitionsförderung hat der Investitionstätigkeit in den neuen Ländern erhebliche Impulse verliehen (vgl. Anhang, Tabellen Nrn. 57–60). So beliefen sich die Zusagen für Investitionszuschüsse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" bis Ende Februar 1995 auf über 27 Mrd. DM während die Darlehen aus den ERP- und Eigenkapitalhilfe-Programmen eine Höhe von 53,6 Mrd. DM erreichten. Von großer Bedeutung ist daneben die steuerliche Investitionsförderung; allein für die Investitionszulage sind in den Jahren 1991 bis 1994 Steuermindereinnahmen von rd. 14,6 Mrd. DM zu veranschlagen. Als Folge der staatlichen Investitionsförderung sind mehr als 4 Mio. Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert worden.

Die Förderung hat die neuen Länder nicht zuletzt für westdeutsche und ausländische Investoren interessant gemacht. So ist von diesen 1994 ein Investitionsvolumen von rd. 56 Mrd. DM realisiert worden. 1991, 1992 und 1993 waren es 23, 39 und 46 Mrd. DM (einschl. Investitionen der Deutschen Telekom AG).

Die privaten und öffentlichen Investitionen haben 1994 insgesamt ein Niveau von rd. 178 Mrd. DM erreicht; gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von fast 20 %. 1991, 1992 bzw. 1993 lag das Investitionsvolumen bei 92, 126 bzw. 150 Mrd. DM. Die beträchtliche Investitionsdynamik zeigt sich auch im Vergleich zwischen West- und Ostdeutschland. Pro Einwohner lagen 1994 die Investitionen in den neuen Ländern um 34 % höher als in Westdeutschland. Schätzungen für das Jahr 1995 lassen erwarten, daß sich die Spanne auf rd. 50 % erhöhen wird; Zahlen, die nicht zuletzt Ausdruck dafür sind, daß der reale Aufholprozeß der neuen Länder nunmehr in vollem Gange ist.

2.3.3 Fortsetzung der Investitionsförderung

Die Bundesregierung hat im Zuge der sich verändernden gesamtwirtschaftlichen Konstellation und der fortschreitenden unternehmerischen Anpassungsprozesse die Ausgestaltung der Investitionsförderung im Laufe der Jahre kontinuierlich fortentwickelt. Wichtige Schritte bildeten

- die Beschlüsse vom Juli 1992 zur mittelfristigen Ausrichtung der Wirtschaftsförderung, in deren Folge u. a. die Investitionszulage durch das Verbrauchssteuer-Binnenmarktgesetz ab 1993 modifiziert wurde (Verlängerung der generellen I-Zulage bis zunächst Ende 1996 unter Ausschluß von Handel, Banken, Versicherungen, Elektrizitäts- und Gasversorgung; 20 %-Zulage für ostdeutsche Investoren in Industrie und Handwerk bis zu einem Investitionsvolumen von 1 Mio. DM);
- die Vereinbarungen im Rahmen der Solidarpaktverhandlungen im Frühjahr 1993 (u. a. Aufstokkung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", Verbesserung der Konditionen des Eigenkapitalhilfeprogramms, Aufstockung der Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen, Neuauflage der kommunalen Investitionspauschale);
- die Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes im September 1993 (u. a. Verlängerung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten bis Ende 1996 und Ausdehnung des Verzichts auf Erhebung der Gewerbekapital- und Vermögensteuer bis Ende 1995);
- die Beschlüsse von Februar und September 1994 (Einführung einer 10%igen Investitionszulage durch das Grenzpendlergesetz für das mittelständische verarbeitende Gewerbe und das Handwerk als Ersatz für die besondere 20%ige Zulage ausschließlich für ostdeutsche Unternehmen, die nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission bei einem Investitionsbeginn ab 1995 nicht mehr gewährt werden darf; begrenzte Mitfinanzierung des Umlaufvermögens bei ERP- und EKH-Programmen, Auflage eines zinsgünstigen Innovationskreditprogramms, Einrichtung eines Konsoli-

dierungsfonds neue Länder für umstrukturierungsfähige Unternehmen).

Nicht zuletzt der fortlaufenden, problemorientierten Weiterentwicklung der Investitionsförderung ist es zu verdanken, daß sich die neuen Länder seit nunmehr gut drei Jahren auf einem kräftigen Wachstumskurs befinden. Trotz des erforderlichen Neuaufbaus der Verwaltungen auf allen Ebenen und der daraus resultierenden administrativen Probleme ist der weitaus überwiegende Teil der staatlichen Fördermittel sinnvoll und effizient eingesetzt worden. Dies belegt ein auf Anforderung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erstellter und im März 1995 vorgelegter Bericht der Bundesregierung zur „Verwendung von Fördergeldern in den neuen Bundesländern". Bei aller berechtigten Kritik im Einzelfall ist es selbst in der turbulenten Anfangsphase nicht annähernd zu Fehlverwendungen in dem von Teilen der Presse zu Beginn des Jahres 1995 behaupteten Umfang gekommen.

Der erfolgreiche Abschluß des laufenden Aufholprozesses erfordert noch über Jahre eine Investitionstätigkeit, die ganz erheblich über dem westdeutschen Niveau liegt. Aus diesem Grunde und aufgrund der nach wie vor bestehenden Standortnachteile in den neuen Ländern bleibt die Beibehaltung eines eindeutigen Präferenzgefälles zugunsten von Investitionen in Ostdeutschland auch in den kommenden Jahren unabdingbar. Dabei gilt es allerdings, entsprechend der wachsenden Eigenleistungsfähigkeit der ostdeutschen Wirtschaft, die wirtschaftliche Förderung der neuen Länder und damit auch die Gewährung finanzieller Investitionsanreize unter besonderer Berücksichtigung regionaler und struktureller Gegebenheiten zu straffen und schrittweise zurückzuführen. Die Bundesregierung hat daher mit dem Jahreswirtschaftsbericht 1995 und im Rahmen der parlamentarischen Verabschiedung des Entwurfs des Jahressteuergesetzes 1995 durch den Deutschen Bundestag am 2. Juni 1995 beschlossen, zentrale Fördermaßnahmen – bei verstärkter Konzentration einzelner Hilfen auf Industrie und Mittelstand – bis Ende 1998 fortzuführen.

Kernpunkte sind:

- die Verlängerung der 5%igen Investitionszulage ausschließlich für das verarbeitende Gewerbe bis Ende 1998;
- die unveränderte Verlängerung der 10%igen Investitionszulage für das mittelständische verarbeitende Gewerbe und das Handwerk bis Ende 1998;
- die Einbeziehung des mitelständischen Groß- und Einzelhandels in die 10%ige Investitionszulage;
- die Verlängerung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten für betriebliche Anlagegüter, für selbstgenutzte gewerbliche Bauten im verarbeitenden Gewerbe sowie für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden bis 1998 bei einem Fördersatz von 40%, für gewerbliche Bauten in anderen Bereichen soll im gleichen Zeitraum ein Fördersatz von 20%, für den Wohnungsneubau von 25% gelten;
- die Fortführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

Speziell auf den Mittelstand ausgerichtet sind:

- die Verlängerung des Eigenkapitalhilfeprogramms;
- die Fortführung der ERP-Darlehensmöglichkeiten;
- die steuerliche Freistellung der Verkaufserlöse von Beteiligungen von 1996 bis 1998, wenn Erlöse umgehend in Beteiligungen bzw. beteilungsähnliche Darlehen an mittelständische Unternehmen in die neuen Länder fließen;
- die Förderung langfristigen Beteiligungskapitals (Beteiligungsfonds Ost) bis zu einem jährlichen Gesamtplafonds von 500 Mio. DM von 1996 bis 1998 in Anlehnung an den früheren § 16 Berlinfördergesetz;
- die Erhöhung der Umsatzgrenze, bis zu der Unternehmen ihre Umsatzsteuer erst dann abführen müssen, wenn sie das Entgelt für ihre Leistungen tatsächlich vereinnahmt haben, von 250 000 DM auf 1 Mio. DM.

2.4 Abbau von Investitionshemmnissen

Neben den finanziellen Anreizen gehört zur Strategie Aufschwung Ost unabdingbar der Abbau von Investitionshemmnissen. In den ersten Monaten nach der deutschen Wiedervereinigung war zunehmend deutlich geworden, daß einer breiten dynamischen Entfaltung der Investitionstätigkeit insbesondere ungeklärte Eigentumsverhältnisse, fehlende bzw. nicht voll funktionsfähige Verwaltungen, eine unzureichende und mangelhafte Infrastruktur, komplizierte Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Regelung der ökologischen Altlasten entgegenstehen. Die Beseitigung dieser Hemmnisse besaß daher für die Bundesregierung von Beginn an höchste Priorität.

Die Bilanz der vergangenen Jahre zeigt, daß in zentralen Bereichen wichtige Fortschritte erzielt werden konnten:

- Gesetzliche Verankerung des Vorrangs von Investitionen: Der im Einigungsvertrag festgelegte Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung" wurde aufgrund der sich abzeichnenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Klärung der Eigentumsfragen um den Grundsatz Investitionen vor Rückgabe ergänzt. Dadurch wurde sichergestellt, daß Investitionen nicht mehr an ungeklärten Eigentumsverhältnissen zu scheitern brauchen, da Bund, Länder, Kommunen und die Treuhandanstalt bzw. deren Nachfolgeorganisationen von ihnen verwaltetes Vermögen an Investoren veräußern können, ohne auf die Entscheidung über Rückgabeansprüche warten zu müssen. Der frühere Eigentümer kann den Verkauf nur verhindern, wenn er ein annähernd gleichwertiges Investitionsvorhaben glaubhaft anbieten kann.
- Beschleunigung des Verwaltungsaufbaus: Durch umfangreiche Personalhilfen sowie Sachleistungen konnte ein wichtiger Beitrag zur Engpaßbe-

seitigung insbesondere in den für die Investitionstätigkeit wichtigen Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen und in den Grundbuchämtern geleistet werden (vgl. auch Drittes Kapitel, VII).

- Schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren: Bereits im Dezember 1991 trat das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz in Kraft. Durch die Konzentration von Zuständigkeiten, die Vermeidung von Doppelprüfungen, die Neuregelung von Fristen für Verwaltungsbehörden und Kommunen etc. wurde der Weg frei für eine erhebliche Verkürzung der Planungsdauer. Dabei behielten die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ihren hohen Stellenwert, materielle Anforderungen an die Qualität von Verkehrswegeplanungen wurden nicht vermindert.

  Das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz schaffte Vereinfachungen und Erleichterungen im Bau- und städtebaulichen Planungsrecht, bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, bei Raumordnungsverfahren und bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen. Der Rechtsmittelweg im Verwaltungsstreitverfahren wurde in den neuen Ländern für 5 Jahre gestrafft; eine Harmonisierung von Baurecht und Naturschutzrecht wurde erreicht.

- Die Bundesregierung hat im Februar 1994 eine unabhängige Expertenkommission zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in ganz Deutschland eingesetzt. Ihr gehörten angesehene Wissenschaftler und Praktiker aus Rechtsprechung, Verwaltung und Wirtschaft an. Diese Kommission hat Ende 1994 ihren Bericht vorgelegt, der 86 Vorschläge zur Investitionsförderung durch flexible Genehmigungsverfahren enthält. Die Vorschläge, die nicht zuletzt auch auf eine Erleichterung von Investitionen in den neuen Ländern abzielen, wurden in einer Arbeitsgruppe der Ressorts und Koalitionsfraktionen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft. Die Arbeitsgruppe hat sich auf die Umsetzung nahezu aller Vorschläge der Expertenkommission geeinigt.

- Klärung der Altschulden-Frage im Wohnungsbau: Im Rahmen des Solidarpaktes wurde die Altschulden-Frage gelöst: Kappung der Altschulden bei 150 DM/qm; der entsprechende Kappungsbetrag von etwa 31 Mrd. DM wird vom Erblastentilgungsfonds übernommen. Die entsprechenden Zinshilfen, die am 30. Juni 1995 enden, beliefen sich 1994 auf 4,7 Mrd. DM; im 1. Hj. 1995 betragen sie noch 2,35 Mrd. DM. Sie werden je zur Hälfte von Bund und neuen Ländern getragen.

- Ökologische Altlasten: Zur Beseitigung dieses Investitionshemmnisses und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen teilen sich Bund und neue Länder die Kosten gemäß Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung).

2.5 Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur

Einen weiteren Eckpfeiler der Strategie „Aufschwung Ost" bildete von Beginn an der Auf- und Ausbau einer modernen leistungsfähigen Infrastruktur. Ohne sie kann sich ein wettbewerbsfähiger Dienstleistungs- und Industriestandort nicht herausbilden.

Die Bundesregierung fördert seit 1990 mit umfangreichen Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe die entsprechenden Entwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Verkehr (Fünftes Kapitel, VI.1), Post und Telekommunikation (Fünftes Kapitel, VI.2), Umweltschutz (Fünftes Kapitel, VI.3), Städtebau- und Raumordnung (Fünftes Kapitel, VI.4), Bildung (Sechstes Kapitel, I) sowie Wissenschaft und Forschung (Sechstes Kapitel, II und III).

Wenn auch der Aufbau noch lange nicht abgeschlossen ist, so zeigt die Bilanz nach fünf Jahren, daß in allen Bereichen für die Bevölkerung sichtbare Fortschritte erzielt werden konnten und der reale Aufholprozeß gegenüber Westdeutschland in Gang gesetzt worden ist.

Die öffentlichen Bruttoanlageinvestitionen je Einwohner in den neuen Ländern überstiegen nach 42% 1992 und 60% 1993 den Pro-Kopf-Wert im Westen 1994 um ca. 88%. Bleiben Tempo und Dynamik bei den öffentlichen Investitionen erhalten, dürften die neuen Bundesländer in absehbarer Zeit über eine internationalen Maßstäben gerecht werdende moderne Infrastruktur verfügen.

Im Telekommunikationsbereich ist bereits 1997 mit dem Erreichen des westdeutschen Ausstattungsniveaus zu rechnen. In anderen Infrastrukturbereichen ist dies schon wegen der z. T. deutlich längeren Reifezeiten von Investitionen erst später zu erwarten. Insbesondere bei größeren Projekten, z. B. im Verkehrsbereich, ist trotz verkürzter Planungs- und Genehmigungsverfahren mit größeren Zeiträumen für die Realisierung zu rechnen. Schließlich konnte wegen begrenzter öffentlicher Mittel und Kapazitätsengpässen in den neuen Ländern nicht alles, was wünschenswert gewesen wäre, sofort in Angriff genommen werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund war die Bundesregierung frühzeitig bestrebt, privates Fachwissen und Kapital beim Aufbau einer leistungsfähigen Infrastruktur einzubeziehen.

Einen wichtigen Fortschritt bedeuteten in diesem Zusammenhang die Vorschläge der Ressortarbeitsgruppe „Private Finanzierung öffentlicher Infrastrukturaufgaben". Aufgrund eines Berichts der Arbeitsgruppe, der am 29. Januar 1992 im Kabinett behandelt wurde, hat die Bundesregierung Modellprojekten im Verkehrsbereich zugestimmt und die Ressorts beauftragt, in ihren Zuständigkeitsbereichen die Arbeiten zur konkreten Nutzung privater Finanzierungsmöglichkeiten öffentlicher Infrastruktur fortzuführen.

Das Hauptpotential für eine Privatisierung von Infrastruktureinrichtungen liegt jedoch bei Ländern und Gemeinden. Die entsprechenden Aktivitäten unterstützt die Bundesregierung durch Informationsschrif-

ten und -veranstaltungen, Pilotprojekte, Musterverträge und Leitfäden zur Privatisierung.

2.6 Verbesserung der Absatzchancen ostdeutscher Unternehmen

Erhebliche Bedeutung kommt im Rahmen der Strategie „Aufschwung Ost" auch der Bewältigung der Absatzprobleme zu:

Die Öffnung der Märkte der neuen Länder, die abrupten Veränderungen in den traditionellen Lieferbeziehungen und der scharfe Rückgang der Exporte in die ehemaligen RGW-Länder haben bei vielen ostdeutschen Unternehmen bereits kurz nach Inkrafttreten der Währungs- und Wirtschaftsunion zu einer dramatischen Absatzkrise geführt.

Ergänzend zur „klassischen" Investitionsförderung und den Hilfen bei Liquiditäts- und Eigenkapitalausstattung bilden daher Maßnahmen zur Stärkung bzw. Stabilisierung der Absatzmöglichkeiten ostdeutscher Unternehmen einen wichtigen Bestandteil der aufbauorientierten Wirtschaftspolitik der Bundesregierung. Die anfängliche Ausrichtung der staatlichen Unterstützung auf den Erhalt der GUS-Märkte – vor allem über den Einsatz von Hermes-Exportbürgschaften – konnte jedoch nicht verhindern, daß die Lage im Osthandel sich weiter verschlechterte und damit der Druck auf eine beschleunigte Umorientierung auf westliche Märkte wuchs. Die Bundesregierung reagierte hierauf am 23. September 1992 mit Verabschiedung eines Maßnahmen-Katalogs zur Unterstützung der notwendigen Neuorientierung.

Nach eingehender Diskussion mit allen Beteiligten – u. a. mehrfach in der Kanzlerrunde – wurden die bestehenden Maßnahmen der Absatzförderung 1994 nochmals durch zusätzliche Hilfen ergänzt bzw. erweitert, bei Befristung des Maßnahmenpaketes auf zunächst zwei Jahre. Im Haushalt 1995 stehen hierfür 60 Mio. DM zur Verfügung.

Die Förderung umfaßt die Kernpunkte:

- Beteiligung ostdeutscher Unternehmen an Messen im In- und Ausland;
- Vermarktungshilfen im Ausland über Auslandshandelskammern; inklusive gezielter Vor- und Nachbereitung der Beteiligung an Auslandsmessen;
- Hilfe bei der Erstellung und Umsetzung unternehmensspezifischer Marketingkonzepte;
- Einführung und Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen;
- Förderung der personellen Ausstattung der Auftragsberatungsstellen in den neuen Ländern, des Designs in ostdeutschen Unternehmen und der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Außerhalb dieses Förderprogramms wird der Absatz ostdeutscher Unternehmen unterstützt durch:

- Zeitlich begrenzte Präferenzen, die die Bundesregierung ostdeutschen Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eingeräumt hat (vor allem Eintrittsrecht in Angebote westdeutscher Unternehmen, Mehrpreisgewährung von bis zu 5% für mittelständische Unternehmen) und
- Hermes-Deckungen für Exporte in die mittel- und osteuropäischen Staaten, die weiterhin unter den allgemein geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stehen. Die Unterstützung der Ostexporte durch Hermes-Ausfuhrdeckungen in die GUS-Staaten wird fortgeführt, allerdings sind die Sonderkonditionen weggefallen.

Die Erfahrungen mit der Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte zeigen, daß die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, die Absatzchancen ostdeutscher Unternehmen auf westlichen Märkten zu verbessern und damit ihre Integration in die internationale Arbeitsteilung zu beschleunigen. Denn wenngleich die Absatzsituation vieler Unternehmen weiterhin schwierig und der Exportanteil der neuen Länder auf westlichen Märkten noch weit unter proportional ist, belegt die deutliche Zunahme der Lieferungen nach Westdeutschland und ins westliche Ausland im Jahr 1994, daß auch auf diesem Feld die Trendwende geschafft ist.

2.7 Arbeitsmarkt- und regionalpolitische Flankierung

Nicht denkbar ist die Strategie „Aufschwung Ost" schließlich ohne die umfangreiche arbeitsmarkt- und regionalpolitische Flankierung der wirtschaftlichen Anpassungsprozesse. Der Arbeitsmarktpolitik kommt hierbei die Aufgabe zu, als Brücke zu neuen tragfähigen Strukturen zu wirken und die individuellen Beschäftigungschancen der Arbeitslosen zu verbessern.

Durch den seit der Wiedervereinigung erfolgten hohen Mitteleinsatz für Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik (Kurzarbeit, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, Vorruhestands- und Altersübergangsgeld) konnte der mit dem wirtschaftlichen Umbruchprozeß einhergehende Beschäftungseinbruch in erheblichem Umfang abgefedert werden (vgl. dazu Fünftes Kapitel, VII).

Angesichts des noch hohen Ausmaßes der Arbeitslosigkeit bleibt aktive Arbeitsmarktpolitik auf hohem Niveau auch weiterhin notwendig. Sie werden aber künftig noch stärker als bisher auf die Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt ausgerichtet und auf benachteiligte Gruppen konzentriert. Da die Hilfen, die im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik geleistet werden, auf dem regulären Arbeitsmarkt erwirtschaftet werden müssen, sind überdies Fortschritte bei der Beschäftigungsentwicklung in den neuen Ländern zu nutzen, um arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zurückzunehmen.

Ziel der „regionalen Flankierung" ist es, den Menschen in den von der Umstrukturierung besonders hart betroffenen Regionen echte Zukunftsperspektiven zu vermitteln und durch die Gewinnung von Investoren standortbildend und -sichernd zu wirken.

Teil der aktiven Regionalpolitik zur Verbesserung der Standortbedingungen und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)". Sie hat – die neuen Bundesländer gehören in ihrer Gesamtheit zum GA-Fördergebiet – in den letzten Jahren maßgeblich zum Aufbau-Ost beigetragen.

Neben der Förderung gewerblicher Investitionen wurden durch die GA in den neuen Ländern auch wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturprojekte gefördert, um dort die wirtschaftlichen Standortbedingungen zu verbessern. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft haben darüber hinaus die insbesondere in den Jahren 1993 und 1994 durchgeführten lokalen bzw. regionalen Wirtschaftskonferenzen beigetragen.

2.8 Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Dynamik in Deutschland

Bei aller Bedeutung, die den einzelnen Strategieelementen im Gesamtkonzept der Bundesregierung zukommt, darf nicht übersehen werden, daß der Erfolg der Strategie „Aufschwung Ost" eng mit der Stärkung von Leistungskraft und Stabilität der westdeutschen Volkswirtschaft verknüpft ist. Die Sicherung einer stabilen gesamtwirtschaftlichen Wachstumsdynamik in Deutschland ist zentrale Voraussetzung für die Stabilisierung der Aufwärtsentwicklung im Osten. Sie sichert die Finanzierung der auf Jahre hinaus unumgänglichen öffentlichen Transferzahlungen, verbessert die Absatzchancen der ostdeutschen Unternehmen und stimuliert die Investitionstätigkeit in den neuen Ländern. Die Politik des Aufbaus Ost muß daher eingebettet sein in eine konsequent marktwirtschaftliche Standortpolitik wie sie von der Bundesregierung mit dem Bericht zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland im September 1993 formuliert wurde.

3. Treuhandanstalt

3.1 Abschluß des Kernauftrags in 1994

Die Treuhandanstalt (THA) erhielt in dem beispiellosen Prozeß der Umstrukturierung einer Zentralverwaltungswirtschaft in die soziale Marktwirtschaft eine ökonomische und politische Schlüsselfunktion. Ihr wurde mit dem Treuhandgesetz vom Juni 1990, bestätigt in Artikel 25 des Einigungsvertrages, die Verwaltung und Verwertung des ehemals volkseigenen industriellen und landwirtschaftlichen Vermögens der DDR mit dem Auftrag übertragen, die ihr zugeordneten Unternehmen ggf. nach erfolgreicher Sanierung zu privatisieren oder, falls sie nicht wettbewerbsfähig sind, stillzulegen.

Die Rechts- und Fachaufsicht über die Treuhandanstalt erhielt das Bundesministerium der Finanzen, wobei die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesministerium wahrgenommen wurde.

Die THA hat Ende 1994 ihre Kernaufgabe, die Staatsunternehmen der DDR in wettbewerbsfähige, privatwirtschaftliche Strukturen zu überführen, erfolgreich abgeschlossen. Die von ihr verfolgte Strategie der „schnellen Privatisierung, entschlossenen Sanierung und behutsamen Stillegung" hat sich für den raschen Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in den neuen Ländern als richtig erwiesen.

Die THA konnte bis zum 31. Dezember 1994 über 15 000 Unternehmen und Betriebsteile veräußern, davon entfielen rd. 860 Privatisierungen auf ausländische Investoren.

Von allen privatisierten Unternehmen/Betriebsteilen gingen rd. 80 % an mittelständische Erwerber. Hierunter fallen auch rd. 3 000 Privatisierungen im Rahmen sogenannter Management-Buyouts. Darüber hinaus konnten bereits bis 1991 im Rahmen der sogenannten „kleinen Privatisierung" 25 000 Handelsgeschäfte, Gaststätten, Hotels etc. verkauft werden. Zusammen mit den 4 350 Reprivatisierungen ist dies ein wirksamer Beitrag zum Wiederaufbau des ostdeutschen Mittelstandes gewesen. Ähnliches gilt für den Verkauf von rd. 46 500 Liegenschaften und ca. 67 700 ha land- und forstwirtschaftlicher Fläche.

Insgesamt wurden Privatisierungserlöse von rd. 67 Mrd. DM, Arbeitsplatzzusagen für 1,5 Mio. Mitarbeiter und Investitionszusagen in Höhe von 211 Mrd. DM erzielt.

Die vierjährige erfolgreiche Tätigkeit der THA spiegelt sich auch in ihrem Jahresabschluß 1994 wider. Das dabei ausgewiesene Defizit in Höhe von 256,4 Mrd. DM liegt unter bisherigen Schätzungen. Kosteneinsparungen konnten aufgrund der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Bundesländern erzielt werden.

Trotz mancher berechtigten Kritik in Einzelfällen hat die THA nach 40jähriger sozialistischer Planwirtschaft innerhalb von 4½ Jahren eine gute Grundlage für den marktwirtschaftlichen Neubeginn der neuen Bundesländer geschaffen. Die Deutsche Bundesbank hat bereits im April 1994 Bilanz über die Arbeit der THA als ein „effektives Transformationsinstrument der Wirtschaftspolitik" gezogen:

„... ein weniger zügiges Privatisierungstempo und eine noch stärkere Sanierungsbeteiligung der Treuhandanstalt ... wären im Ergebnis mit noch höheren fiskalischen sowie volkswirtschaftlichen Kosten teuer erkauft worden."

3.2 Treuhandanstalt-Nachfolgeorganisationen

Die THA hat bis Ende 1994 mit der Privatisierung ihres Unternehmensbestandes ihren Kernauftrag weitgehend erfüllt. Die Erledigung der noch verbliebenen umfangreichen Treuhand-Aufgaben erfolgt durch vier Nachfolgeorganisationen; sie sollen dezentral und zeitlich begrenzt eine effiziente Aufgabenerledigung gewährleisten. Zur zeitlichen Perspektive für die Beendigung der verbliebenen Aufgabengebiete lassen sich heute folgende „Trendaussagen" machen.

(1) Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

Vertragsmanagement:

Von rd. 33 000 unternehmensbezogenen Privatisierungsverträgen wurden bis Ende Juni 1995 rd. 4 340 Verträge abschließend bearbeitet. Bis Ende 1995 sollen noch einige tausend weitere Verträge zum Abschluß gebracht werden. Es wird erwartet, daß der ganz überwiegende Teil der Verträge bis 1998 erledigt ist. Dies hängt allerdings wesentlich davon ab, ob im Zuge noch anfallender Nachverhandlungen Überwachungsfristen signifikant verlängert werden müssen.

Reprivatisierung:

Bei einem Gesamtvolumen von rd. 16 200 erfaßten Unternehmensansprüchen sind noch rd. 7 000 Fälle zu bearbeiten. Mit der weitgehenden Erledigung ist bis 1998 zu rechnen; allerdings bestehen erhebliche Abhängigkeiten von der Bearbeitungskapazität in den zuständigen Behörden (Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen).

Ferner obliegen der BvS im Bereich der Reprivatisierung auch Aufgaben der Grundstücksrestitution. Bis zum 31. Mai 1995 sind ca. 7 500 Grundstücksanträge erfaßt worden, von denen bisher ca. 1 380 Anträge erledigt worden sind. Da die Grundstücksrestitutionsansprüche sich auf einen Großteil bereits privatisierter Unternehmen beziehen, kann sich die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge noch weiter erhöhen. Deshalb wird die Reprivatisierungstätigkeit der BvS nicht vor 1999 beendet sein.

Abwicklung:

Insgesamt mußten rd. 3 700 Treuhandunternehmen in die Abwicklung bzw. Gesamtvollstreckung überführt werden. Ende April 1995 waren 147 Unternehmen in den Handelsregistern gelöscht. Bei rd. 400 Unternehmen ist die Liquidation operativ abgeschlossen (mit der Schlußrechnung wurde bereits begonnen). Rd. 420 Gesellschaften befinden sich in der Gesamtvollstreckung, die den von den Gerichten eingesetzten Konkursverwaltern obliegt. 40 Liquidationsunternehmen waren Ende Mai 1995 noch geschäftstätig: Unternehmen ohne Geschäftstätigkeit 2 600.

Die BvS hat sich das Ziel gesetzt, die noch zu betreuenden Liquidationsverfahren im wesentlichen bis Ende 1997 operativ abzuschließen.

Hoheitliche Aufgaben:

Der hohe Bestand unerledigter Aufträge hauptsächlich in den Bereichen Vermögenszuordnung, Investitionsvorrangverfahren und Grundstücksverkehrsgenehmigungen läßt eine Beendigung dieser Aufgaben frühestens in 5–7 Jahren erwarten. Insbesondere in der Vermögenszuordnung ist auch weiterhin mit hohen Antragseingängen zu rechnen, da derzeit erst ca. ¼ der Flurstücke zugeordnet ist. Es wird geprüft, ob die verbliebenen hoheitlichen Restaufgaben ab 1997 auf andere Behörden (z. B. das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen) übergeleitet werden können.

(2) Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB)

Die verbliebenen 47 sanierungsfähigen Treuhand-Unternehmen wurden in vier Management-Kommanditgesellschaften zusammengefaßt, um sie bis spätestens 1997 zu privatisieren. Die wenigen Unternehmen, für die auch in einem absehbaren Zeitraum keine realistischen Chancen der Sanierung erkennbar sind, werden in die Abwicklung überführt. Außerdem wurden in die BMGB zwei direkte Beteiligungen (Mansfelder Kupfer und Messing, Dampfkesselbau Hohenthurm) und vier Minderheitsbeteiligungen (SKET, EKO, Kali und Salz, Caprolactam Leuna) eingebracht, die kurzfristig vollständig privatisiert werden sollen.

Bei den Auslaufgesellschaften des Bergbaus bzw. den stillgelegten Kernkraftwerken steht hingegen die Aufgabe der Altlastenbeseitigung und deren wirtschaftliche Durchführung im Vordergrund. Diese Aufgabe wird noch einen längeren Zeitraum beanspruchen, teilweise über die Jahrtausendwende hinaus.

(3) Liegenschaftsbereich (TLG/BVVG)

Im Liegenschaftsbereich wird die zur Besitzgesellschaft fortentwickelte Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) weiterhin mit Nachdruck die Privatisierung der Grundstücke außerhalb der Land und Forstwirtschaft fortführen, um sie für den wirtschaftlichen Aufbauprozeß in Ostdeutschland verfügbar zu machen.

Die Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) hat als Geschäftsbesorger der BvS im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen mittelfristigen Pachtprogramms (1. Phase) bereits über 80% der landwirtschaftlichen Treuhandflächen langfristig verpachtet. Am 1. Dezember 1994 ist das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) in Kraft getreten. Mit diesem Erwerbsprogramm beginnt die zweite Phase der Privatisierung der Treuhandflächen.

Der Zeithorizont für die Erledigung der Aufgaben von TLG und BVVG beträgt jeweils mehr als 10 Jahre. Grund ist für die TLG die Durchführung zeitraubender Maßnahmen zur Bestandsentwicklung und -optimierung. Für die BVVG ist durch das EALG festgelegt, daß Berechtigte bis zum 30. Juni 2004 Kaufanträge stellen können.

BMGB und TLG wurden auf das BMF übertragen und sind unmittelbare Bundesbeteiligungen. Die Defizite der THA-Nachfolgeorganisationen werden ab 1995 über den Bundeshaushalt ausgeglichen. Sie sind in dem Gesamtdefizit der THA von 256,4 Mrd. DM enthalten.

4. Erneuerung der ostdeutschen Industrie

4.1 Ausgangslage

Verglichen mit modernen westlichen Industrieländern war der industrielle Sektor in der DDR über-

dimensional groß. Der Anteil des produzierenden Gewerbes (verarbeitendes Gewerbe, Energie-, Wasserversorgung, Bergbau, ohne Bau) am gesamten Nationaleinkommen belief sich 1988 auf 65 % (zum Vergleich: in Westdeutschland 1988 rd. 34 %). Die Aussagekraft dieser Quote für Ostdeutschland ist zwar aufgrund der überwiegend politisch gesetzten Preise, die ihrer Berechnung zugrunde liegen, begrenzt. Sie macht aber die dominante Rolle der Industrie anschaulich. 40,5 % der Beschäftigten waren 1988 im produzierenden Gewerbe tätig (zum Vergleich: in Westdeutschland 1988 33,6 %).

Neben dieser Überdimensionierung, die ihre Ursache in den politischen Planvorgaben hatte, und der hohen verdeckten Arbeitslosigkeit auch und gerade in den Industrieunternehmen beruhen die besonderen Schwierigkeiten bei der marktwirtschaftlichen Umstrukturierung der ostdeutschen Industrie vor allem auf folgenden Faktoren:

- Aufgrund der Abschottung vom Weltmarkt mußte ein großer Teil der benötigten Investitionsgüter und Vorleistungen in heimischer Produktion erstellt werden. Auch untereinander haben die Betriebe in der DDR die Vorteile der Arbeitsteilung nicht ausgeschöpft; vielmehr haben sie oftmals mit einer hohen Fertigungstiefe produziert, um sich angesichts der ständigen Lieferengpässe von Zulieferungen möglichst unabhängig zu machen.

- Die Produktivität, gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen, war im Vergleich zu den alten Ländern extrem niedrig und lag nach Schätzungen bei knapp 30 % des westdeutschen Wertes.

- Der Anteil der Altanlagen, die nur mit sehr aufwendigen Reparaturen am Leben erhalten werden konnten, war außerordentlich hoch. Die Aussonderungsquote der industriellen Anlagen lag nach Schätzungen lediglich bei 1 % pro Jahr.

- Viele Produktionsanlagen hätten allein schon aus Gründen der Gesundheits- und Umweltbelastung stillgelegt werden müssen. Dies betraf insbesondere Produktionen der Grundstoffchemie, der Metallurgie und der Energieerzeugung.

- Der Export, insbesondere in den Investitionsgüter produzierenden Bereichen wie Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik, aber auch z. B. Textil und Bekleidung, war weitgehend auf den Raum des ehemaligen Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) ausgerichtet und zum Teil hoch subventioniert. Der Anteil des RGW-Handels an den Gesamtexporten belief sich auf durchschnittlich 65 %.

Die Industriestruktur der DDR war eine Folge nichtmarktwirtschaftlicher Preise, der auf Autarkie und Konservierung ausgerichteten zentralen Planung sowie einer RGW-internen Arbeitsteilung, die nicht ökonomischen, sondern vornehmlich politischen Vorgaben folgte.

4.2 Entwicklung seit 1990

Als Folge der damit verbundenen, durch die sozialistische Wirtschaftspolitik bedingten Fehlentwicklungen stellte sich die ostdeutsche Industrie von Anfang an als das größte Problem des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern dar. Auf Grund der fehlenden Wettbewerbsfähigkeit löste die Einbindung der ostdeutschen Industrie in die internationale Arbeitsteilung einen gravierenden Strukturwandel aus, der für sehr viele Menschen harte Belastungen bedeutete. Die Industrie in den neuen Ländern befindet sich nach wie vor in diesem schwierigen Umstrukturierungsprozeß. Es setzen sich aber zunehmend die expansiven Kräfte durch, von denen mehr und mehr Bereiche erfaßt werden.

Spitzenreiter der Aufwärtsentwicklung ist die Bauwirtschaft. Hier lag die Produktion Ende 1994 um 112 % über dem Niveau des 2. Hj. 1990. Nach beträchtlichen Investitionen in die Infrastruktur ist der Anteil des öffentlichen Baus zuletzt etwas gesunken. Ähnliches gilt für den Wirtschaftsbau; demgegenüber hat der Wohnungsbau erheblich zugelegt. Die Beschäftigung im Baugewerbe ist seit 1993 kontinuierlich angestiegen (1994 +15 % gegenüber Vorjahr).

Seit ca. zwei Jahren steigt aber auch – jedoch ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau – die Erzeugung des verarbeitenden Gewerbes wieder an. Nach drastischen Einbrüchen in 1991/1992 lag die Produktion Ende vergangenen Jahres (bei einer Steigerungsrate von etwa 1/5 gegenüber dem Vorjahr) annähernd auf dem Stand des 2. Hj. 1990. Der Anteil des verarbeitenden Gewerbes an der gesamten Bruttowertschöpfung der neuen Länder ist inzwischen auf 19 % angestiegen, liegt damit allerdings aber erst bei gut 2/3 des Anteils in den alten Ländern (27 %).

Im Zuge dieser Entwicklung hat sich der Beschäftigungsrückgang im verarbeitenden Gewerbe deutlich verlangsamt. War 1993 noch ein Personalabbau um 62 000 Stellen zu verzeichnen, so wurden 1994 nur noch 13 000 Stellen abgebaut. Im Schnitt des IV. Quartales 1994 waren rd. 627 000 Personen im verarbeitenden Gewerbe/Bergbau beschäftigt und damit weniger als ein Drittel des gleichen Zeitraums Ende 1990. Zu bedenken ist allerdings, daß viele ehemalige DDR-Betriebe u. a. wegen der Wahrnehmung von nicht mit dem unmittelbaren Unternehmensziel in Verbindung stehenden Aufgaben personell überbesetzt waren. Zudem fehlen in der Statistik die Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten, die 1990 im Gegensatz zu heute keine große Bedeutung für die ostdeutsche Wirtschaft besaßen.

Innerhalb des verarbeitenden Gewerbes hat der Aufwärtstrend nunmehr eine Vielzahl von Branchen erfaßt. War die Expansion zunächst vornehmlich auf Bereiche beschränkt, die von der Bautätigkeit im privaten und öffentlichen Bereich oder vom privaten Verbrauch vor Ort profitierten (vor allem Steine und Erden, Stahlbau, Kunststoffverarbeitung, Teile der Elektrotechnik, Druckgewerbe, Teile der Ernährungsindustrie), haben insbesondere im Laufe des vergangenen Jahres auch in anderen wichtigen Branchen positive Entwicklungen eingesetzt.

Die Entwicklung ist zugleich geprägt von erheblichen Strukturverschiebungen. Während sich der Anteil des Grundstoff- und Produktionsgütergewerbes sowie des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes an der gesamten Produktion des verarbeitenden Gewerbes im 2. Hj. 1994 gegenüber dem 2. Hj. 1990 deutlich erhöht hat (24 % auf 27 % bzw. 15 % auf 18 %) und der Anteil des Verbrauchsgütergewerbes in diesem Zeitraum praktisch gleich geblieben ist (14 %), hat das Investitionsgütergewerbe erheblich an Bedeutung verloren. Im 2. Hj. 1990 entfiel auf diesen Bereich noch fast die Hälfte der gesamten Produktion des verarbeitenden Gewerbes, im 2. Hj. 1994 waren es nur noch $^2/_5$. Am stärksten betroffen ist der Maschinenbau, früher der mit Abstand größte Industriezweig. Sein Produktionsanteil ging im obigen Zeitraum von 19 % auf 9 % zurück. Größter Industriezweig ist heute das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.

Der drastische Strukturumbruch innerhalb der ostdeutschen Industrie wird auch in der Entwicklung einzelner Branchen deutlich:

- In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie hat die Produktion im IV. Quartal 1994 das Niveau des letzten Vierteljahres von 1990 um 16 % überschritten. Die Beschäftigtenzahl hat sich gleichzeitig von knapp 180 000 auf 72 000 verringert. Seit Anfang 1994 ist ein leichter Beschäftigungszuwachs zu verzeichnen. Der Umsatz nahm 1994 gegenüber dem Vorjahr um 11 % auf 22,5 Mrd. DM zu.
- Im Straßenfahrzeugbau hat die Produktion im IV. Quartal 1994 das Niveau des IV. Quartals 1990 um 37 % überschritten. Die Zahl der Beschäftigten fiel gleichzeitig von 116 000 auf 37 000. Der Umsatz nahm 1994 gegenüber dem Vorjahr um 40 % auf 10,5 Mrd. DM zu. Dies verdeutlicht den außerordentlich starken Produktivitätsfortschritt in diesem Bereich.
- In der Elektrotechnik erreichte das Produktionsniveau in den letzten 3 Monaten von 1994 76 % des Niveaus im entsprechenden Zeitraum von 1990. Gleichzeitig verringerte sich die Zahl der Beschäftigten von 277 000 auf 73 000. Der Umsatz nahm 1994 gegenüber dem Vorjahr um 21 % auf 10,5 Mrd. DM zu.
- Die Produktion der Chemischen Industrie (ohne Mineralöl, Gummi- und Kunststoffverarbeitung) erreichte im letzten Vierteljahr von 1994 66 % des Niveaus des letzten Vierteljahres von 1990. Im gleichen Zeitraum sank die Zahl der Beschäftigten von rd. 161 000 auf 38 000. Der Umsatz nahm 1994 gegenüber dem Vorjahr um 14 % auf 7,5 Mrd. DM zu.
- Im Maschinenbau erreichte das Produktionsniveau im IV. Quartal 1994 erst rd. 48 % des Standes des IV. Quartals 1990. Die Zahl der Beschäftigten fiel gleichzeitig von 418 000 auf 83 000. Der Umsatz nahm 1994 gegenüber dem Vorjahr lediglich um 3 % auf reichlich 10 Mrd. DM zu.

Detaillierte Übersichten zur wirtschaftlichen Entwicklung in einzelnen Wirtschaftsbereichen (produzierendes Gewerbe, Bergbau und verarbeitendes Gewerbe, Bauwirtschaft) sind im Anhang, Tabellen Nr. 62–66 enthalten.

4.3 Probleme und Perspektiven

Die künftige Entwicklung hängt entscheidend davon ab, ob sich die Unternehmen im internationalen Wettbewerb behaupten können. Mit der nahezu abgeschlossenen Privatisierung der ostdeutschen Industrie ist hierfür die zentrale Grundlage gegeben. Ende 1994 befanden sich von ehemals über 12 000 Unternehmen mit fast 4 Mio. Beschäftigten lediglich noch 65 im Angebot der Treuhand, davon werden 63 Unternehmen mit 18 000 Beschäftigten in 4 Management KG's mit dem Ziel ihrer Sanierung und Privatisierung betreut.

Ausschlaggebend für den weiteren Weg – und dies bedeutet vor allem den Zugang zu den hart umkämpften Absatzmärkten – sind die Qualität und der Preis der Produkte sowie die Kosten der Produktion.

Einen entscheidenden Faktor bildet in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Produktivität. Sie hat sich in der ostdeutschen Industrie in den Jahren zwischen 1991 und 1994 mehr als verdoppelt. Die Produktivitätsgewinne wurden jedoch zu einem erheblichen Teil durch einen massiven Personalabbau realisiert. Angesichts personeller Überbesetzung und der expansiven Lohnpolitik waren Entlassungen für viele Unternehmen ein unverzichtbares Instrument zur Absenkung der für die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion ausschlaggebenden Lohnstückkosten.

Günstig für die Produktivität – und damit für die Lohnstückkosten – erweist sich nunmehr aber auch die infolge der Investitionsdynamik rasch voranschreitende Erneuerung und Erweiterung des Kapitalstocks der ostdeutschen Industrie. Zwar entwickelten sich 1994 die Anlageinvestitionen in der ostdeutschen Industrie im Vergleich zu den Anlageinvestitionen aller Wirtschaftsbereiche (+18,9 %) mit einem Plus von nominal rd. 9 % im produzierenden Gewerbe bzw. knapp 4 % im verarbeitenden Gewerbe unterdurchschnittlich; dies dürfte aber im wesentlichen die Folge des Konjunktureinbruchs 1993 in Westdeutschland gewesen sein. Die Fortschritte in der öffentlichen Verwaltung sowie beim Aufbau der Infrastruktur haben die Rahmenbedingungen für Investoren stark verbessert. Trotz der neuen Belastungen durch die Währungsturbulenzen – aber auch die Tarifabschlüsse im 1. Hj. 1995 – ist 1995 von einer sich weiter verstärkenden Investitionsdynamik im industriellen Sektor in Ostdeutschland auszugehen. Nach Einschätzung des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung werden die Anlageinvestitionen 1995 im produzierenden Gewerbe voraussichtlich um rd. 14 % und im verarbeitenden Gewerbe um rd. 12 % zunehmen.

Die Anstrengungen der ostdeutschen Unternehmen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit haben sich bezahlt gemacht. Dies wird sowohl anhand des hohen Produktionswachstums im Jahre 1994 als auch anhand der zunehmenden Exporterfolge der ostdeutschen Industrie deutlich.

Die wirtschaftliche Dynamik in Ostdeutschland schlägt inzwischen auch auf die industrielle Beschäftigung durch, die 1995 – allerdings im wesentlichen aufgrund der Entwicklung in der Bauwirtschaft – zunehmen dürfte. Nach wie vor wird jedoch die Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen durch verzerrte Kostenrelationen erschwert, die sich u. a. als Folge des hohen Lohnkostendruckes der vergangenen Jahre ergeben haben. Infolge der hohen Produktivitätssteigerungen konnten die Lohnstückkosten im produzierenden Gewerbe zwischen 1991 und 1994 zwar um reichlich 20 % zurückgeführt werden, sie liegen jedoch immer noch um rd. 12 % über dem westdeutschen Niveau.

Neben der preislichen Wettbewerbsfähigkeit kommt der ständigen Neu- und Weiterentwicklung konkurrenzfähiger, am Weltmarkt orientierter Produkte eine zentrale Bedeutung für den langfristigen Erfolg der ostdeutschen Industrieunternehmen zu. Zwar gibt es in Ostdeutschland eine beträchtliche Anzahl von Unternehmen, deren Produkte in bezug auf Qualität, technischem Niveau und Design im internationalen Wettbewerb bestehen können. Bei vielen Unternehmen ist jedoch die Fähigkeit zu Produktinnovationen nach wie vor unterentwickelt. Nach der Wende wurde die betriebliche Forschung und Entwicklung zu stark eingeschränkt. So ging die Zahl der in der Industrieforschung Beschäftigten von ca. 87 000 Ende 1989 auf etwa 16 000 Ende 1993 zurück. Hier ist vor allem auch die Lohnpolitik gefragt, da es neben Ungewißheiten über die einzuschlagende Unternehmensstrategie vor allem der Kostendruck des internationalen Wettbewerbs war, der dazu führte, daß zahlreiche ostdeutsche Unternehmen die erst mittelfristig ertragbringenden Ausgaben für Forschung und Entwicklung deutlich zurückführten.

5. Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes

5.1 Ausgangslage

Der Mittelstand mit seiner Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen und vielfältigen Strukturen ist eine wesentliche Stütze und Triebfeder der Marktwirtschaft. Die Ausgangssituation für den Aufbau mittelständischer Unternehmensstrukturen im Jahre 1989 war denkbar ungünstig. Die einstmals in der DDR vorhandenen rd. 11 800 größeren mittelständischen Unternehmen waren schon 1972 verstaatlicht worden. Es gab lediglich noch knapp 100 000 Selbständige, die sich im wesentlichen auf das Handwerk, den Handel und das Gastgewerbe konzentrierten, sowie rd. 15 700 Freiberufler. Der wirtschaftliche Aufbau des Mittelstandes in den neuen Ländern war deshalb von Beginn an ein besonderer Schwerpunkt der Wirtschaftspolitik. Ziel der Politik der Bundesregierung war und ist es, auch in den neuen Ländern einen breiten, leistungsfähigen Mittelstand in den Bereichen Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe, in den sonstigen Dienstleistungsbereichen und den Freien Berufen als Grundlage einer modernen und leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur aufzubauen. Die Politik konnte sich dabei auf die drei Säulen Unternehmensgründungen, Reprivatisierung der 1972 verstaatlichten Unternehmen durch Rückgabe an ihre ehemaligen Eigentümer und Privatisierung ehemals volkseigener Betriebe durch die Treuhandanstalt stützen.

Wichtige Voraussetzungen für die Gründung mittelständischer Unternehmen sind mittelstandsfreundliche rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, ein Netz von Industrie- und Handelskammern und Verbänden, ein funktionsfähiges Bankensystem, eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sowie eine funktionsfähige Infrastruktur.

5.2 Entwicklung seit 1990

Der Aufbau des Mittelstandes in den neuen Ländern ist gut vorangekommen. Seit dem Jahr 1990 hat es einen sprunghaften Anstieg der Gewerbeanmeldungen gegeben.

Im Jahr 1991 wurde mit fast 293 000 Gewerbeanmeldungen der höchste Wert erreicht. Nach dem Gründungsboom 1990/91 sind die Gewerbeanmeldungen ab 1992 erwartungsgemäß zurückgegangen bei gleichzeitig gestiegenen Gewerbeabmeldungen. Von 1990 bis 1994 wurde ein Zuwachs von 663 000 Nettoanmeldungen erreicht.

Inzwischen kann davon ausgegangen werden, daß aus dem Gründungsgeschehen bis Ende 1994 rd. 450 000 mittelständische selbständige Existenzen tätig geworden sind. Danach dürfte es zusammen mit den selbständigen Existenzen aus der DDR bis Ende Dezember 1994 nunmehr etwa 480 000 Selbständige geben. Die Anzahl der in diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer wird auf rd. 3,2 Millionen geschätzt. Diese in fünf Jahren erzielten Fortschritte beweisen, daß viele Bürger in den neuen Ländern die Chance einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit erkannt und genutzt haben.

Der Bestand an mittelständischen Unternehmen wird im Jahr 1995 die Grenze von 500 000 überschreiben. Zum Ende des Jahres 1995 werden hier mehr als 3,5 Mio. Arbeitsplätze erwartet.

5.3 Förderinstrumentarium

Eine zentrale Aufgabe der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung besteht darin, mit einem zielgerichteten Förderinstrumentarium das wirtschaftliche Umfeld in den neuen Ländern so zu gestalten, daß neue kleine und mittlere Unternehmen und freiberufliche Existenzen entstehen und ihre wichtige Rolle in der Wirtschaft erfüllen können. Im Vordergrund stehen Existenzgründungs- und Unternehmensfestigungsförderung, Förderung von Modernisierungsinvestitionen und Unternehmensberatungen, Informations- und Schulungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum verstärkten Absatz ostdeutscher Produkte. Das Förderinstrumentarium des Bundes zur Unterstützung von Existenzgründern und zur Festigung von Unternehmen wurde bisher stark in Anspruch genommen und sorgte für einen ständig anwachsenden Investi-

tionsstrom. Etwa jede zweite Existenzgründung wurde durch öffentliche Mittel gefördert. Aus den beiden wichtigsten Förderprogrammen des Bundes, dem Eigenkapitalhilfeprogramm und den ERP-Kreditprogrammen, wurden seit Bestehen der Programme bis Ende Juni 1995 insgesamt rd. 56 Mrd. DM zinsgünstige, z. T. eigenkapitalersetzende Darlehen an etwa 198 000 Existenzgründer und rd. 80 000 bestehende Unternehmen zugesagt. Beide Programme sollen bis zum Jahr 1998 fortgeführt werden.

5.4 Privatisierung und Reprivatisierung

Einen wichtigen Beitrag zur Entstehung eines neuen Mittelstandes leistete die THA mit ihrer mittelstandsorientierten Privatisierung und Reprivatisierung. Als mittelstandsfreundlich hat sich ausgewirkt, daß die in der DDR enteigneten Unternehmen nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes zurückgegeben werden. Die Treuhandanstalt spielte bei dieser Unternehmensrückgabe eine wesentliche Rolle, da die meisten Reprivatisierungen im Wege gütlicher Einigungen mit der THA erfolgten.

Etwa zwei Drittel der privatisierten Unternehmen sind mittelständische Unternehmen. Der Anteil der Management-Buy-Outs (d. h. Erwerb des Unternehmens durch die Geschäftsführung) betrug 20%. Mit rd. 49% aller MBO-Privatisierungen in den Zweigen des verarbeitenden Gewerbes liegt der Industrieanteil im Vergleich zum gesamten Gründungsgeschehen in den neuen Ländern um ein Mehrfaches höher.

Das Potential für die Reprivatisierung bilden vor allem die rd. 11 800 Unternehmen, die 1972 verstaatlicht wurden. Etwa 75% dieser Unternehmen sind dem mittelständischen industriellen Bereich zuzuordnen. Bis zum 31. Mai 1995 waren insgesamt 9 750 Unternehmensrestitutionsfälle abgeschlossen. Damit sind ca. 60% der angemeldeten vermögensrechtlichen Ansprüche für die Restitution von Unternehmen und Unternehmensteilen entschieden. Aus den noch ausstehenden Entscheidungen dürften nur noch in sehr geringem Maße weitere mittelständische Unternehmensgründungen zu erwarten sein.

5.5 Entwicklung in einzelnen mittelständischen Wirtschaftsbereichen

Die Strukturen im Bereich des Mittelstandes sind über die Prozesse der Unternehmensgründungen, des Wachstums aber auch der Liquidation und Insolvenz von Unternehmen einem permanenten Wandel unterworfen. In den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Hotel- und Gastgewerbe und bei Teilen der Freien Berufe sind inzwischen Strukturen entstanden, die denen in den alten Ländern vergleichbar sind. Bei der Entwicklung des industriellen Mittelstandes besteht weiterhin ein größerer Aufholbedarf.

Ausgewählte Bereiche der mittelständischen Wirtschaft sind durch folgende Entwicklungen geprägt:

5.5.1 Handwerk

Das Handwerk zählt zu den Wirtschaftsbereichen, die kräftig expandierten. Im Jahre 1989 gab es in der DDR 85 390 Handwerksbetriebe (einschl. 2 718 Produktionsgenossenschaften des Handwerks – PGH) mit rd. 427 000 Beschäftigten (davon 163 700 in den PGH). Der Zahl der Betriebe und Beschäftigten nach waren die Bauhandwerke, Kraftfahrzeughandwerke, Tischler und Friseure am häufigsten vertreten.

Das Handwerk konnte in den zurückliegenden fünf Jahren einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in den neuen Ländern leisten. Bis Ende 1994 hatte sich der Betriebsbestand gegenüber 1989 um rd. 43 000 Betriebe auf rd. 128 500 erhöht. Ebenso nahm auch die Zahl der Beschäftigten kräftig zu. Ende 1994 waren nach Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks rd. 1,2 Mio. Personen in Handwerksbetrieben tätig, 773 000 mehr als Ende 1989. Die Bau- und Ausbauhandwerke sowie Teile des Elektro- und Metallsektors standen an der Spitze der Handwerkskonjunktur. Wesentliche Basis der Expansion war die dynamische Entwicklung der öffentlichen und privaten Investitionen, insbesondere der Bauinvestitionen, die mit rd. 125 Mrd. DM in 1994 real doppelt so hoch waren wie 1991. Ebenfalls hat die steigende Nachfrage privater Haushalte zum Wachstum beigetragen. In der Mehrzahl der Betriebe hat sich die Auftragslage weiter verbessert. Dagegen ließ die sinkende Nachfrage das Bekleidungs-, Leder- und Textilgewerbe am stärksten schrumpfen. Im Prozeß von Expansion und Schrumpfung hat sich die Handwerksstruktur in den neuen Ländern an die Strukturen in den alten Ländern schon stark angeglichen.

5.5.2 Industrieller Mittelstand

Der Aufbau des industriellen Mittelstandes in den neuen Ländern erweist sich im Vergleich zu anderen mittelständischen Bereichen als deutlich schwieriger. Gründe dafür sind in den meist hohen und komplexen Anfangsinvestitionen, deutlich höheren Markteintrittsbarrieren in Märkten mit westdeutschen und ausländischen Wettbewerbern sowie der schmalen Basis von industriellen Großbetrieben zu suchen. Die anfangs ungeklärten Eigentumsverhältnisse, die vielfach als Investitionshemmnis wirkten, verloren durch das Investitionsvorranggesetz ihre entscheidend hemmende Wirkung.

Seit Frühjahr 1993 wird auch im Bereich des industriellen Mittelstandes in den neuen Ländern ein Aufschwung erkennbar, wozu die Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder und der Treuhandanstalt wesentlich beigetragen haben. Nach einer Umstrukturierungsphase konnte zum Ende des Jahres 1994 wieder das Produktionsniveau vom Herbst 1990 erreicht werden.

Insgesamt sind bis Ende 1994 inzwischen etwa 12 500 industrielle, überwiegend selbständige mittelständische Unternehmen am Markt tätig geworden mit rd. 600 000 Beschäftigten.

Privatisierung, Reprivatisierung, die Errichtung neuer Betriebsstätten durch schon bestehende mittel-

ständische Unternehmen und Existenzgründungen – verbunden mit einer entsprechenden Gestaltung wichtiger Förderinstrumente des Bundes, besonders für die Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes – und eine Verbesserung des Know-how-Transfers unterstützen hier den weiteren Aufbau des industriellen Mittelstandes.

5.5.3 Dienstleistungen

Die Dienstleistungswirtschaft folgt zunehmend dem westdeutschen Entwicklungstrend hin zu einer industriellen Dienstleistungswirtschaft. Dabei wird die Dynamik der Entwicklung nicht mehr so sehr von den klassischen Dienstleistungsbereichen wie Handel, Verkehr, Tourismus und das Kredit- und Versicherungsgewerbe bestimmt. Wachsende Bedeutung gewinnen die Unternehmen und Freien Berufe des sonstigen Dienstleistungssektors. Hier sind es besonders die produktionsorientierten, eng mit dem verarbeitenden Gewerbe verbunden Dienste, die expandieren. Zu ihnen gehören Finanzdienstleistungen, Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und Verpachtung (Leasing), Datenverarbeitung, Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Markt- und Meinungsforschung, Architektur- und Ingenieurbüros, Werbung, Arbeitskräfteverleih- und -vermittlungsdienste, Auskunfts-, Schutz- und Reinigungsdienste, Fotolabors, Schreib- und Übersetzungsbüros, Ausstellungen und Messen, Designer, Organisationen der Wirtschaft usw.

Auf den meisten Gebieten der genannten Dienstleistungen haben sich ausreichend große und dichte Netzwerke herausgebildet. Das gilt besonders für die Finanzdienstleistungen und für die unter den Freien Berufen zusammengefaßten Dienstleistungsbereiche, die mit 73 000 Selbständigen in Ostdeutschland eine nahezu gleiche Dichte aufweisen wie in Westdeutschland. Einen Engpaß bildet nach wie vor der Bereich Forschung und Entwicklung, der durch den Neuaufbau des verarbeitenden Gewerbes einem besonders großen Umstellungsbedarf unterworfen wurde. Mit den zum großen Teil verselbständigten Forschungseinrichtungen (254 Unternehmen mit 4 501 Beschäftigten) hat sich inzwischen auch hier eine leistungsfähige Ausgangsbasis herausgebildet, die sich in Zukunft weiter entwickeln dürfte.

5.5.4 Handel

Die Handelsstruktur in den neuen Ländern hat einen besonders dynamischen Wandel erfahren. Die planwirtschaftlichen Verteilungs- und Versorgungsstrukturen sind durch ein dem westdeutschen Handel in der Leistungsfähigkeit vergleichbares Distributionssystem von Groß- und Einzelhandel abgelöst worden.

Privatisierungen der HO durch die THA und Neugründungen von Handelsunternehmen führten zu einem neuen mittelständischen Handel in den neuen Ländern. Den vorläufigen Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählung zufolge, ist von über 80 000 selbständigen Handelsunternehmen auszugehen. Die Konsumgenossenschaften, die nach der Währungs- und Wirtschaftsunion unter erheblichen Anpassungsdruck gerieten, spielen nur noch eine Randrolle. Westdeutsche Handelsunternehmen bauten ihr Verkaufsstellennetz in den neuen Ländern zügig aus.

Strukturwandel, Neugründungen von Unternehmen und Ausbau der Repräsentanz westdeutscher Großformen des Handels trugen dazu bei, daß die Verkaufsfläche je Einwohner mehr als verdoppelt und damit an das westdeutsche Niveau weiter aufgeschlossen werden konnte.

Zur Überwindung der noch bestehenden Defizite in der räumlichen Strukturentwicklung des Handels in den neuen Ländern und zur Revitalisierung ostdeutscher Innenstädte wurde das Deutsche Seminar für Städtebau und Wirtschaft (DSSW) geschaffen. Mit der angestrebten Revitalisierung ostdeutscher Innenstädte ergeben sich insbesondere für den mittelständischen Fachhandel neue Marktnischen und Entwicklungsmöglichkeiten.

Im Großhandel hat sich vor allem durch das umfassende Engagement westdeutscher Unternehmen eine wettbewerbsfähige Struktur herausgebildet. Die mehrheitlich sehr kleinen von Westunternehmen unabhängigen ostdeutschen Großhändler haben sich zumeist abseits der Massendistribution in der lokalen und regionalen Feindistribution etabliert und besetzen dort durch Spezialisierung Marktnischen. Dabei spielen diese kleinen Großhandelsunternehmen eine außerordentlich wichtige Rolle für den Absatz ostdeutscher Erzeugnisse.

5.5.5 Tourismus

Die notwendige Neustrukturierung des touristischen Angebots in den neuen Ländern hat sich vergleichsweise rasch und dynamisch vollzogen. Das natürliche und kulturhistorische Potential und die vorhandene Nachfrage boten dafür günstige Voraussetzungen.

Der größte Teil der umfangreichen, bis dahin hoch subventionierten Gaststätten- und Beherbergungskapazitäten entsprach qualitativ und häufig auch vom Standort her nicht den neuen marktwirtschaftlichen Anforderungen. Während die Privatisierung der überwiegend städtischen kleinen Hotels und der Gaststätten bereits Ende 1991 abgeschlossen war, bedurfte es im Bereich der rd. 2 500 betrieblichen und gewerkschaftlichen Ferienheime verstärkter Anstrengungen bis Ende 1993, um auch hier unternehmerisches Engagement und Investitionen überwiegend durch ostdeutsche Existenzgründer in Gang zu bringen.

Neben der Marktanpassung der vorhandenen touristischen Objekte hat sich mittlerweile auch durch Neuinvestitionen das touristische Angebot massiv erweitert. Sowohl das Beherbergungsangebot mit derzeit mehr als 6 000 gewerblichen Betriebsstätten, als auch die Übernachtungszahlen verzeichnen über die letzten Jahre hinweg zweistellige Zuwachsraten – trotz schwieriger konjunktureller Situation und abnehmendem Geschäftstourismus. Besonders erfreulich ist der 1994 realisierte Übernachtungszuwachs bei ausländischen Gästen um 24,5 %.

Das Beschäftigungsvolumen wird derzeit auf 340 000 Arbeitskräfte geschätzt, die von der touristischen Nachfrage abhängen. Für die Ausschöpfung weiterer Wachstumspotentiale tritt nunmehr der notwendige Abbau der vorhandenen Infrastrukturdefizite stärker in den Vordergrund. Für die langfristige Attraktivität des Angebots, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Milderung der Saisonabhängigkeit ist die rasche Verbesserung der touristischen Infrastruktur unverzichtbar. Diesem Erfordernis folgend hat beispielsweise Sachsen bereits 1994 nahezu 300 Infrastrukturvorhaben des Fremdenverkehrs über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördert.

5.5.6 Freie Berufe

Im Bereich der Freien Berufe ist der Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in den neuen Ländern besonders erfolgreich verlaufen.

In der DDR spielten die Freien Berufe wirtschaftlich eine unbedeutende Rolle. Im Jahre 1989 gab es lediglich ca. 15 700 freiberuflich bzw. freischaffend tätige Personen (einschließlich der Künstler und Publizisten), die starken staatlichen Reglementierungen unterlagen. Deshalb mußte der Aufbau der Freien Berufe ausgehend von einem niedrigen Niveau begonnen werden. Die für die Freien Berufe relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Aufbau von Berufskammern, Fach- und Landesverbänden wurden in relativ kurzer Zeit im wesentlichen bis 1992 geschaffen und dadurch günstige Entwicklungsbedingungen gesichert. Die Gesamtentwicklung verlief sehr dynamisch. Schon im Jahre 1990 stieg die Anzahl der selbständigen Freiberufler auf ca. 18 000 und 1991 auf ca. 50 000 an. Gegenwärtig gibt es etwa 73 000 freiberufliche Praxen und Kanzleien, in denen etwa 172 000 Beschäftigte tätig sind. Stetig steigende gewerbliche und auch private Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen werden in diesem Sektor auch in den kommenden Jahren zu einem deutlichen Beschäftigungswachstum führen.

6. Forschung, Entwicklung und Innovation in der Wirtschaft

6.1 Ausgangslage und Entwicklung

Forschung, Technologie und Innovation in Verbindung mit einer effizienten Forschungsinfrastruktur sind entscheidende Voraussetzungen für wettbewerbsfähige Unternehmen und dauerhafte Arbeitsplätze in Ostdeutschland.

Aufbau und Erhalt dieser Potentiale gestalteten sich schwierig. Die tiefgreifende Umstruktuierung der Kombinate ging mit einem beträchtlichen Abbau der unternehmerischen Forschung und Entwicklung (FuE) einher.

Von den Anpassungsschwierigkeiten besonders betroffen waren die Ende 1990/Anfang 1991 aus den Kombinaten ausgegründeten sogenannten Forschungs-GmbH's. Ihr Anteil an den FuE-Kapazitäten der Wirtschaft der neuen Länder betrug Mitte 1993 25 bis 30%. Durch den konzentrierten Einsatz von Bund, Treuhandanstalt und neuen Ländern gelang es, für einen beachtlichen Teil neue Trägerschaften zu finden und so wichtige Kapazitäten zu erhalten. Dennoch war der Abbau von FuE-Personal sehr groß.

Eine im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß Ende 1992 noch knapp 24 000 FuE-Beschäftigte in der Wirtschaft der neuen Länder tätig waren. Ende 1994 sollen es nach Schätzungen noch etwa 16 000 Personen gewesen sein. Endgültige Zahlen für 1994 stehen noch nicht zur Verfügung. Erste inzwischen vorliegende Angaben zu den FuE-Gesamtaufwendungen des Wirtschaftssektors weisen jedoch für die neuen Länder eine Stabilisierung aus. In ihrer letzten Veröffentlichung zu FuE im Wirtschaftssektor weist die SV-Wissenschaftsstatistik GmbH darauf hin, daß Unternehmen aus den alten Ländern Forschungsaktivitäten vermehrt in den neuen Ländern aufbauen. Ferner lassen Unternehmen aus den alten Ländern zunehmend Forschungsaufträge in den neuen Ländern durchführen. Dies alles deutet darauf hin, daß der Abbau des FuE-Potentials im Wirtschaftssektor der neuen Länder zum Stillstand gekommen ist.

Gegenwärtig kann in den neuen Ländern von gut 2 500 FuE-treibenden Unternehmen ausgegangen werden. Damit weisen etwa ein Viertel bis ein Drittel der ostdeutschen Industrieunternehmen FuE-Aktivitäten auf, was sogar einer etwas günstigeren Relation als in den alten Ländern entspricht.

Die Größenklassenstrukturen der FuE-treibenden Unternehmen unterscheiden sich in den alten und neuen Ländern jedoch grundlegend. Im Gegensatz zu den alten Ländern, wo schätzungsweise 14 % des FuE-Personals der Wirtschaft auf mittelständische Unternehmen entfallen, sind in den neuen Ländern knapp 70% des FuE-Personals des Wirtschaftssektors in kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten tätig.

Im verarbeitenden Gewerbe kommen in den neuen Ländern auf 100 Beschäftigte nur etwa zwei FuE-Beschäftigte, in den alten Ländern vier. Deshalb gibt es, verglichen mit der Forschungsstärke der westdeutschen Industrie, in den neuen Ländern nach wie vor einen erheblichen Nachholbedarf. Deshalb wird die Bundesregierung auch in den nächsten Jahren in ihren Anstrengungen für den Aufbau der ostdeutschen Industrieforschung nicht nachlassen. Von entscheidender Bedeutung ist ein starkes Engagement der privaten Unternehmen in den neuen und alten Ländern, das zu einer Neuorientierung der ostdeutschen Unternehmen führt. Zur Zeit kommen nur rd. 2% der forschungsintensiven deutschen Exporte aus den neuen Ländern.

Die neuen Länder haben die Bedeutung von FuE für die Entwicklung ihrer Regionen erkannt. Alle Länder haben daher Förderprogramme zur Stärkung der Innovationskraft der Wirtschaft gestartet. Wichtige Impulse von seiten des Bundes wurden dabei im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses „Forschung und Technologie" und seiner Arbeitsgruppe „Forschung-GmbH's" gegeben.

6.2 Förderung durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau einer leistungsfähigen FuE in der Wirtschaft der neuen Länder seit Mitte 1990 mit einem abgestimmten Bündel von Fördermaßnahmen. Diese zielen auf die Herstellung und Steigerung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit der ostdeutschen Unternehmen, die Umstrukturierung industrienaher FuE-Kapazitäten, die Förderung innovativen Mittelstandes und den Aufbau einer wirtschaftsnahen FuE-fördernden Infrastruktur.

Vorrangig ist die Herstellung und Steigerung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen; hervorzuheben sind insoweit folgende Fördermaßnahmen der Bundesregierung:

- Mit der Förderung von FuE-Projekten in ausgewählten Technologiefeldern werden Unternehmen und wirtschaftsnahe FuE-Einrichtungen in den neuen Ländern unterstützt. Seit der Wiedervereinigung wurden für etwa 1 600 Vorhaben rd. 1 170 Mio. DM bewilligt.
- Der Umstrukturierungsprozeß der vorrangig FuE-treibenden Unternehmen, insbesondere der Forschungs-GmbH's, wurde frühzeitig mit flankierenden Maßnahmen unterstützt. Dazu zählt insbesondere – in Fortführung des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost" – das Programm „Marktvorbereitende Industrieforschung und wirtschaftlicher Strukturwandel". Die daraus in den Jahren 1991 bis 1994 gezahlten Mittel belaufen sich auf rd. 405 Mio. DM. Für 1995 sind 180 Mio. DM vorgesehen.
- Mit dem bundesweiten Programm „Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und Entwicklung" stellt die Bundesregierung ein Instrument der Forschungskooperation bereit, das es der mittelständischen Wirtschaft ermöglicht, im vorwettbewerblichen Raum Forschungsvorhaben von gemeinsamem Interesse durchzuführen. Bis Ende 1994 wurden dafür ca. 225 Mio. DM für die neuen Bundesländer zur Verfügung gestellt. 1995 ist mit einem Zusagevolumen für die neuen Bundesländer in Höhe von rd. 40 Mio. DM zu rechnen.

Mit der Förderung innovativer Existensgründungen leistet die Bundesregierung einen Beitrag zum Aufbau wettbewerbsfähiger mittelständischer Strukturen:

- Im Rahmen eines Modellversuchs wird die Gründung technologieorientierter Unternehmen (TOU) gefördert. Bisher wurden für rd. 250 TOU insgesamt annähernd 170 Mio. DM bewilligt.
- Der Modellversuch „Auf- und Ausbau von Technologie- und Gründerzentren" (TZ) flankiert die Fördermaßnahme TOU. Er trägt dazu bei, geeignete Betreuungs- und Finanzierungsstrukturen für junge Technologieunternehmen aufzubauen. Gefördert werden der Auf- und Ausbau von 15 TZ sowie die Planungsarbeiten für weitere 10 TZ. Dafür wurden bisher 41,4 Mio. DM bereitgestellt.

Mit gezielten Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Stärkung eines innovativen Mittelstandes.

- Das Förderprogramm „Stützung des Forschungs- und Entwicklungspotentials in kleinen und mittleren Unternehmen im Beitrittsgebiet – Personalförderung Ost" (PFO) gewährt Zuschüsse zu den FuE-Personalkosten von Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Seit Beginn der Maßnahme 1992 wurden Zuschüsse an ca. 2 100 Unternehmen in Höhe von 207 Mio. DM gewährt. In jedem 5. Unternehmen konnten dadurch Entlassungen im FuE-Bereich verhindert werden.
- Mit der FuE-Personal-Zuwachsförderung (ZFO) wird der Auf- und Ausbau von FuE-Kapazitäten in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Bisher wurde die Einstellung von über 3 900 FuE-Mitarbeitern in ca. 1 370 Unternehmen unterstützt. Hierfür wurden annähernd 68 Mio. DM bewilligt.
- Die Vergabe und das Einwerben von FuE-Aufträgen fördert die Bundesregierung im Rahmen von zwei Varianten der Auftragsforschung und -entwicklung (AFO/AWO). In beiden Maßnahmen wurden bisher für rd. 3 800 Vorhaben über 320 Mio. DM bewilligt. Das durch diese Förderung initiierte Auftragsvolumen liegt bei über 730 Mio. DM.
- In ausgewählten Schlüsseltechnologiebereichen wurde durch das Programm „Produkterneuerung" die Entwicklung innovativer Produkte und technischer Dienstleistungen gefördert. Mit den aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR zur Verfügung gestellten 75 Mio. DM wurden rd. 160 FuE-Vorhaben unterstützt.
- Zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen des produzierenden Gewerbes bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren wurden im Rahmen des „Innovationsförderprogramms" in der Zeit von Mitte 1992 bis Ende 1994 Mittel in Höhe von 139 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Diese geförderten 626 technologisch anspruchsvollen FuE-Projekte in 508 Unternehmen stärken die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der neuen Bundesländer in neuen Märkten.
- Mit dem bundesweiten Programm „Förderung der Forschungskooperation in der mittelständischen Wirtschaft" werden FuE-Kooperationen zwischen Unternehmen im Zusammenwirken mit Forschungseinrichtungen unter möglicher Einbeziehung ausländischer Partner unterstützt. Diese Förderung schließt die Förderkomponenten der Auftragsforschung und des Personaltransfers ein und leistet einen wichtigen Beitrag zur Zusammenführung der Industrieforschung in Deutschland. Rd. 30% der geförderten Unternehmen kommen aus den neuen Bundesländern. Bisher konnten rd. 260 ostdeutsche Unternehmen mit etwa 38 Mio. DM bei 300 vielfältigen Forschungskooperationen mit in- und ausländischen Partnern unterstützt werden.

Mit dem Aufbau einer FuE-fördernden wirtschaftsnahen Infrastruktur werden wichtige Rahmenbedingungen für Innovationsprozesse in der ostdeutschen Wirtschaft geschaffen.

- Im Rahmen der Förderung von Technologietransfermaßnahmen arbeiten seit 1992 21 regionale Agenturen für Technologietransfer und Innovationsförderung (ATI) mit 9 Nebenstellen in den neuen Bundesländern. Sie sind auf die wirtschaftlichen Zentren in den Ländern verteilt. Aufgabe der Agenturen ist es, kleine und mittlere Unternehmen mittels Technologietransfer bei Produkt- und Verfahrensinnovationen zu unterstützen. Gleichzeitig begleiten sie Existenzgründer, insbesondere im verarbeitenden Gewerbe, in der Phase ihrer wirtschaftlichen Stabilisierung und bei der Erlangung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

  Weiterhin wurden 12 technologiespezifische und branchenorientierte Transferzentren (TTZ) aufgebaut. Die überregional ausgerichteten branchen- und technologiespezifischen Transferzentren sollen Industriezweigen der neuen Bundesländer, die durch den Strukturanpassungsprozeß in besonderer Weise betroffen sind, gezielt branchenspezifisches Wissen vermitteln und kleine und mittlere Industrieunternehmen schwerpunktmäßig an neueste Technologien heranführen (z. B. Lasertechnik, Mikroelektronik, Fuzzy- und Schichttechnologien).

  Bis Ende 1994 wurden für Maßnahmen zur Verbesserung des Technologietransfers 77 Mio. DM zur Verfügung gestellt. 1995 werden die ATI's und TTZ mit 30 Mio. DM unterstützt werden.

- Ein wichtiger Ansatz zur Förderung des Technologietransfers ist die modellhafte und befristete Unterstützung sogenannter Demonstrationszentren. Hiermit sollen Informationsdefizite beseitigt und das Einstiegsrisiko in neue Technologien gemindert werden. In den neuen Ländern werden z. Z. 11 Demonstrationszentren mit bisher ca. 49 Mio. DM gefördert.

- In einem Modellprojekt werden 6 Patentinformationszentren und Patentinformationsstellen gefördert. Ziel dieser Förderung ist es, Patentinformationen auch kleinen und mittleren Unternehmen besser verfügbar zu machen, damit Interessenten sich rechtzeitig über das in den Patentdokumenten gespeicherte Wissen informieren können und damit Fehlinvestitionen durch Doppelentwicklungen vermieden werden. Seit Beginn dieses Modellprojektes wurden für die neuen Bundesländer Mittel in Höhe von 10 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

- Die Bundesregierung hat im Rahmen der „Fachinformationsprogramme" den Aufbau und Betrieb von Literatur- und Faktendatenbanken auf dem Gebiet Technik, technische Regeln, Werkstoffe und spezieller wirtschaftsbezogener Fachinformationen mit 24 Mio. DM unterstützt. Für 1995 stehen 4 Mio. DM zur Verfügung.

Die Fördermaßnahmen der Bundesregierung für die Wirtschaft werden gegenwärtig von etwa 80 bis 90% der FuE-treibenden ostdeutschen Unternehmen in Anspruch genommen. Damit leistet die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Erneuerung der ostdeutschen Industriestruktur. Allein im Jahr 1994 wurden hierfür rd. 750 Mio. DM bereitgestellt. Auch 1995 wird der Aufbau einer leistungsfähigen ostdeutschen Industrieforschung verstärkt unterstützt; insgesamt stehen hierfür rd. 800 Mio. DM zur Verfügung. Der Erfolg dieser Anstrengungen hängt allerdings wesentlich davon ab, daß die Wirtschaft auch selbst ihr eigenes Engagement für FuE intensiviert.

7. Umstrukturierung und Neuaufbau der ostdeutschen Energiewirtschaft

7.1 Ausgangssituation

Das Autarkiestreben der DDR führte zu einer monostrukturierten und ökonomisch wie ökologisch ineffizienten Energiewirtschaft. Die einseitige Ausrichtung auf die heimische Braunkohle mit einem Anteil von ca. 70% am Primärenergieverbrauch hatte nachhaltige Folgen auf die gesamte Energiestruktur.

Mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von ca. 225 Gigajoule zählte die DDR zu den Ländern mit dem höchsten spezifischen Energieeinsatz. Zur Verschwendung trugen neben der ineffizienten Energieerzeugung und -verwendung die hohen Subventionen der Energiepreise für private Haushalte bei.

Mit dem Einigungsvertrag gelten in den neuen Ländern die energie-, umwelt- und bergrechtlichen Bedingungen der alten Bundesländer sowie die energiepolitischen Rahmendaten der Europäischen Gemeinschaft und der Internationalen Energie-Agentur.

Ein wichtiger Schritt zur Neustrukturierung des Energiesektors war der Wegfall der Energiesubventionen, der 1990/91 schrittweise und zügig vollzogen wurde. Die Energiepreise bilden sich seither wie in den alten Ländern nach Kosten- bzw. Marktgesichtspunkten und unterliegen der Preiskontrolle bzw. der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht.

Höhe und Struktur des Energieverbrauchs haben sich seit 1990 deutlich verändert. In Folge des Produktionsrückgangs der Industrie und der schnellen Einführung von Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung fiel der Energieverbrauch 1994 auf ca. 63% gegenüber 1990. Der Anteil der Braunkohle ging auf unter 45% (1994) zurück, während er sich bei Erdgas und Mineralöl bisher jeweils mehr als verdoppelte.

Siehe hierzu die Tabelle „Energieverbrauch" im Anhang Nr. 67.

7.2 Entwicklung der ostdeutschen Braunkohle

Die beiden ostdeutschen Reviere Lausitz und Mitteldeutschland förderten bis Ende der 80er Jahre jährlich über 300 Mio. t Braunkohle. In der Kohleindustrie waren rd. 133 000 Personen beschäftigt. Der Anpassungsprozeß an die Bedingungen der Marktwirtschaft verlief sehr einschneidend. Der drastische

Schrumpfungsprozeß der Industrie und die Strukturveränderungen im Energiemarkt wirkten sich besonders auf die Braunkohle aus. Zwischen 1989 und 1994 ging die Förderung um 2/3 auf 102 Mio. t jährlich zurück. Die Entwicklung war mit einem massiven Personalabbau auf 28 000 Beschäftigte (Stand Juli 1995) verbunden.

Die Privatisierung der langfristig überlebensfähigen Teile der Braunkohleindustrie kam 1994 zum Abschluß. In Mitteldeutschland erwarb ein anglo-amerikanisches Konsortium die MIBRAG mit 2 Tagebauen, 2 Brikettfabriken und 3 Industriekraftwerken. Die LAUBAG ging an eine westdeutsche Käufergemeinschaft unter Führung von Rheinbraun, die 5 Tagebaue und 1 Brikettfabrik übernahm. Durch die Konzentration auf wenige leistungsfähige Großtagebaue und die Verstromung in modernen, umweltgerechten Kraftwerken wird die Braunkohle auch künftig einen wichtigen wettbewerbsfähigen Beitrag in der Energiewirtschaft leisten. Die Braunkohleunternehmen stellen bedeutende industrielle Kerne in den Regionen dar. Allein die geplanten Investitionen übersteigen einen Betrag von mehreren Millarden Mark.

Der nicht verkäufliche Restbergbau wird in Verantwortung der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) bis etwa 1999 auslaufen.

Die Verbrennung von Braunkohle ohne annähernd ausreichende Rauchgasreinigung verursachte schädliche Umwelteinwirkungen. Daneben entstanden durch den rücksichtslosen Abbau der Braunkohle und die Vernachlässigung der Rekultivierung erhebliche Umweltschäden. Seit 1991 wird an der Beseitigung dieser Altlasten gearbeitet; bis Mitte 1995 sind dafür 4,5 Mrd. DM eingesetzt worden. Damit konnten bis zu 17 000 ehemalige Bergarbeiter außerhalb des aktiven Bergbaus Beschäftigung finden. Das Programm wird auf der Grundlage des „Verwaltungsabkommens zur Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten zwischen der Bundesregierung und den ostdeutschen Braunkohleländern" vom 1. Dezember 1992 bis 1997 mit jährlich 1,5 Mrd. DM bei einem Länderanteil von 250 Mio. DM fortgesetzt.

Die Bundesregierung hat sich im Ersten Änderungsabkommen vom 10. Januar 1995 bereit erklärt, die Finanzierung der Beseitigung der Braunkohlealtlasten über das Jahr 1997 hinaus fortzusetzen. Darüber besteht mit den Ländern Übereinstimmung. Bund und Länder werden rechtzeitig einvernehmlich einen neuen Finanzrahmen zunächst für weitere 5 Jahre festlegen.

7.3 Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung

Nachdem der Bruttostromverbrauch in den neuen Ländern bis 1993 auf ca. 60% des Niveaus von 1989 abgesunken war, entsprach der Verbrauch des Jahres 1994 annähernd dem von 1993.

Die Elektrizitätswirtschaft in den neuen Ländern befindet sich in einer Umbruchphase. Im Rahmen der Privatisierung der Regionalversorgungsunternehmen sind im Jahre 1994 die entsprechenden Mehrheitsbeteiligungen westdeutschen Stromversorgungsunternehmen übertragen worden. Die vorgesehene Übertragung weiterer Anteile an die ostdeutschen Kommunen wird im Laufe des Jahres 1995 vollzogen. Ebenso konnte die Privatisierung ostdeutscher Verbundunternehmen an die bisher nach dem Stromvertrag vom August 1990 als Geschäftsbesorger tätig gewordenen westdeutschen Verbundunternehmen vollzogen werden.

Durch eine starke Zunahme kommunaler Versorgungsunternehmen wird sich die stromwirtschaftliche Grundstruktur nachhaltig verändern. Bisher sind über 100 Genehmigungen zur Aufnahme der Stromversorgung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) von den hierfür zuständigen Länderwirtschaftsministern erteilt worden.

Parallel ist auch die Übertragung von Anlagen für die örtliche Versorgung (Strom- und Fernwärmeanlagen) in Gang gekommen.

Im Bereich des Kraftwerkneubaus sowie bei der Sanierung der Übertragungs- und Verteilungsnetze werden gegenwärtig umfangreiche Investitionsmaßnahmen in Milliardenhöhe realisiert, wodurch maßgeblich zum wirtschaftlichen Aufschwung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in den neuen Ländern beigetragen wird.

In Rostock wurde das modernste deutsche 500 MW-Steinkohlekraftwerk in Betrieb genommen. Braunkohlekraftwerke an den Standorten Schwarze Pumpe (1 600 MW), Boxberg (800 MW) und Schkopau (900 MW) befinden sich in der Bauphase.

Die Anforderungen der Großfeuerungsanlagen-VO führten u. a. dazu, daß moderne Kraftwerke nachgerüstet und die übrigen stillgelegt werden. Der entsprechende Abschluß der umwelttechnischen Nachrüstung von 4 000 MW Kraftwerksleistung auf Braunkohlebasis in Jänschwalde und Boxberg wird rechtzeitig bis zum Wirksamwerden der Nachrüstpflicht zum 1. Juli 1996 erreicht.

Für die Stromerzeugung auf kommunaler Ebene zeichnet sich ab, daß man sich dort überwiegend für erdgasgefeuerte Anlagen entscheidet.

Der dringend erforderliche Anschluß der neuen Länder an den westeuropäischen Stromverbund (UCPTE) soll nach Vorliegen aller Genehmigungen und weitgehendem Abschluß der Verhandlungen mit Grundstückseigentümern auf dem hessischen Abschnitt der 380 kW-Verbundleitung zwischen Hessen und Thüringen nunmehr im 2. Hj. 1995 vollzogen werden. Für den langfristig stabilen Stromverbund wird später eine weitere Verbundleitung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein benötigt.

Die Fernwärme spielt in den neuen Ländern mit einem Anteil von ca. 24% am Gesamtwohnungsbestand eine weitaus größere Rolle in der Wärmeversorgung als in den alten Ländern (ca. 9%). Der technische Zustand der Fernwärmeversorgung war gekennzeichnet durch einen hohen Verschleißgrad der Anlagen, einen zu geringen Anteil der Kraft-Wärme-

Kopplung sowie durch hohe Umweltbelastung und ungenügende Effizienz.

Entsprechend dem energie- und umweltpolitischen Stellenwert der Fernwärme werden im Zeitraum 1992 bis 1995 Investitionsvorhaben zur Sanierung der Fernwärmeversorgung in den neuen Ländern mit jährlich 150 Mio. DM von der Bundesregierung gefördert. Die neuen Länder beteiligen sich anteilig in gleicher Höhe an diesem Förderprogramm. Mit den Mitteln dieses Programms wurden bis 1994 bereits Investitionen von insgesamt ca. 4,5 Mrd. DM unterstützt.

7.4 Gasversorgung

Das Gesamtaufkommen an Gas setzte sich in der DDR (1989: 507 PJ) zu 54 % aus Importen von russischem Erdgas, zu 24 % aus eigener Erdgasförderung und zu 22 % aus Stadtgas zusammen. Stadtgas wurde hauptsächlich aus Braunkohle erzeugt. Die Förderung von Erdgas aus eigenen Lagerstätten ist seit 1988 stark rückläufig.

Für den Gastransport bestanden wegen der großen Qualitätsunterschiede von Stadtgas, heimischem Erdgas und Importerdgas drei voneinander getrennte Leitungssysteme. Die Haushalte wurden zwar flächendeckend mit Stadtgas versorgt, aber nur 8 % verfügten über eine Gasheizung. Erdgas kam fast ausschließlich in der Industrie zum Einsatz. Lediglich Ostberlin war bereits vor 1989 mit Erdgas versorgt.

Die Strukturen der Gaswirtschaft haben sich innerhalb kurzer Zeit denen der alten Länder angepaßt. Die Privatisierung ist sowohl auf überregionaler Ebene (Ferngasstufe) als auch auf regionaler Ebene (Regionalgasversorgung) unter Einbeziehung westdeutscher und ausländischer Beteiligungen abgeschlossen. Auf kommunaler Ebene ist sie weit fortgeschritten.

Die Gaswirtschaft erreichte in den neuen Ländern gute Ergebnisse. Die Umstellung der ca. 3 Mio. stadtgasversorgten Haushalte, der Stadtgasnetze und der Untergrundspeicher auf Erdgas wurde in der kurzen Zeit von 4 Jahren abgeschlossen. Die öffentliche Stadtgasversorgung ist eingestellt. Das ostdeutsche Erdgasnetz ist über drei leistungsstarke überregionale und mehrere regionale Verbindungsleitungen an das westdeutsche Erdgasnetz angeschlossen und damit in das westeuropäische Erdgasleitungssystem eingebunden worden. Hierdurch ist die bisher einseitige Importabhängigkeit bei Erdgas beseitigt worden.

Das Gasaufkommen sank durch den Rückgang des Industrieverbrauchs von 1989 bis 1991/92 auf rd. 55 % und steigt seitdem wieder an. 1995 wird es zwischen 440 und 470 PJ betragen. Hauptlieferant für Erdgas bleibt Rußland. Fast ein Viertel des Erdgasaufkommens wird aus Westdeutschland bezogen. Erdgas ist 1995 mit einem Anteil von ca. 22 % für die ostdeutsche Energieversorgung der drittwichtigste Energieträger.

Der Anteil der gasbeheizten Haushalte ist bereits auf mehr als 20 % angestiegen und soll im Jahre 2000 30 bis 32 % erreichen. Der Erdgaseinsatz wird nach Schätzungen der Unternehmen von 1989 bis zum Jahr 2000 auf etwa das Dreifache steigen. Die Gaswirtschaft rechnet bis dahin mit Investitionen in einer Höhe von rd. 20 Mrd. DM, davon rd. 10 Mrd. DM bis einschließlich 1995. Durch langfristig abgeschlossene Erdgaslieferverträge mit Rußland, Norwegen und westdeutschen Unternehmen und die hierdurch erreichte Diversifizierung sowie eine große Speicherkapazität wird den Verbrauchern in den neuen Ländern eine hohe Versorgungssicherheit geboten.

7.5 Mineralölwirtschaft

Mineralöl hatte vor der Vereinigung in der DDR mit nur 13,9 % im Jahr 1989 einen wesentlich geringeren Anteil am Primärenergieverbrauch als in den alten Ländern mit etwa 42 % im Durchschnitt der letzten Jahre. Sämtliche Mineralölaktivitäten waren in einem Staatsmonopol zusammengefaßt.

Der Mineralölabsatz nahm seit 1990 unter den marktwirtschaftlichen Bedingungen trotz des insgesamt rückläufigen Primärenergieverbrauchs seit 1990 zu. Der Anteil am Primärenergieverbrauch stieg bis 1994 auf rd. 36 %.

Der Anstieg des Mineralölverbrauchs wird vor allem durch die starke Zunahme des gewerblichen und privaten Straßenverkehrs und die rasche Umstrukturierung des Wärmemarktes getragen. In letzterem spielt leichtes Heizöl zunehmend eine größere Rolle.

Der Verbrauch von leichtem Heizöl stieg von ca. 0,4 Mio. t in 1990 auf rd. 3,5 Mio. t 1994 und könnte 1995 auf das Zehnfache des Standes von 1990 ansteigen. Dagegen wird der seit 1990 nahezu konstant gebliebene Verbrauch von schwerem Heizöl für Kraftwerksfeuerungen in den Folgejahren voraussichtlich zurückgehen.

Als Folge des gestiegenen privaten und gewerblichen Verkehrs erhöhte sich der Verbrauch von Vergaserkraftstoff bis 1994 um 4,4 % und bei Diesel um 26,3 %. Mit weiteren Steigerungen ist zu rechnen.

Die Privatisierung der Raffinerien ist abgeschlossen. Das größte Unternehmen in Schwedt wurde von einem Konsortium aus fünf deutschen und ausländischen Gesellschaften übernommen. Die bisher durchgeführten Investitionen trugen zum Erhalt von über 2 000 Arbeitsplätzen, zur Modernisierung und zur Anpassung an die höheren Umweltschutzanforderungen bei.

Mit dem Bau der neuen Raffinerie Leuna 2000 mit einer anfänglichen Kapazität von 8,6 Mio. t/a wurde entsprechend dem Vertrag THA/Elf Aquitaine begonnen. Bis zur Fertigstellung betreibt Elf die alten Raffinerien in Leuna und (bis Ende 1995) Zeitz, die bis dahin in Staatsbesitz bleiben, im Rahmen eines Managementvertrages weiter. Der Neubau der Raffinerie sichert einen wesentlichen Teil der Versorgung der Chemieunternehmen in den Regionen Leuna, Buna, Böhlen mit petrochemischen Rohstoffen und bildet damit eine wesentliche Grundlage für den Erhalt der Chemieindustrie in diesem Raum. Vier kleinere Mineralölunternehmen wurden von einschlägigen Firmengruppen gekauft.

Die Minol Mineralölhandel AG (Großhandel, Tankstellen) wurde an Elf Aquitaine verkauft.

Das Vertriebssystem für Benzin und Dieselkraftstoff wurde zügig den marktwirtschaftlichen Strukturen angepaßt. Bau und Betrieb leistungsfähiger und umweltgerechter Tankstellen durch eine Vielzahl von großen und mittelständischen Unternehmen trugen maßgeblich zur Entwicklung des Wettbewerbs auf dem ostdeutschen Mineralölmarkt bei. Die Anzahl der Tankstellen stieg von 1 317 (1990) auf 1 938 (Januar 1995); davon sind bereits 57 % mit Gaspendelung (Saugrüssel) ausgerüstet bei einem Anteil von nur 16 % in den alten Ländern.

Für die Versorgung mit leichtem Heizöl und Flüssiggas wurden neue Vertriebsnetze aufgebaut.

Die neuen Länder sind in die Ölkrisenvorsorge integriert.

Die ostdeutschen Raffinerien erhalten das Rohöl nach wie vor fast ausschließlich über Pipelines aus der Russischen Föderation. Die Versorgung erfolgte stabil. Zur Diversifizierung der Lieferquellen wurde ein Vertrag mit der polnischen Leitungsgesellschaft abgeschlossen, der den Bezug von bis zu 4 Mio. t Rohöl jährlich aus anderen Quellen über den Hafen Danzig zuläßt.

8. Marktwirtschaftliche Erneuerung der ostdeutschen Wohnungs- und Bauwirtschaft

8.1 Ausgangslage 1989/90

Das System der Wohnungspolitik, der Wohnungswirtschaft und des Wohnungsbaus der DDR war in besonders starkem Maße politisch bestimmt. Trotz des formellen Bestands unterschiedlicher Eigentumsformen unterlag das Wohnungswesen weitestgehender staatlicher Einflußnahme. Das Wohnungsbauprogramm der DDR galt nahezu zwei Jahrzehnte als „Kernstück der Sozialpolitik der SED".

Die Aufgaben des Wohnungsbaus, der Festlegung der Mieten, der Wohnraumlenkung und -bewirtschaftung wurden vom Staat wahrgenommen. Private Eigentümer von Wohngrundstücken und Mietwohnungen konnten ihr Wohnungs- und Grundstückseigentum nicht frei nutzen und verwerten. Kostendeckende Mieten waren aufgrund der bestehenden Preisvorschriften nicht zu erzielen.

Die marktwirtschaftliche Erneuerung der Wohnungswirtschaft begann im Frühjahr 1990 mit der Abschaffung zentralstaatlicher Reglementierungen und der Beseitigung von Verfügungsbeschränkungen über privaten Wohnungs- und Grundbesitz. Mit der Aufhebung der umfassenden staatlichen Wohnraumlenkung am 1. September 1990 wurde der private Mietwohnungsbestand von den Fesseln staatlicher Wohnraumvergabe befreit.

8.1.1 Wohnungsbestand

In der DDR haben bis zur Wiedervereinigung zwei Wohnungszählungen stattgefunden: Am 1. Januar 1971 und am 31. Dezember 1981. Alle zur Zeit verfügbaren Zahlen über den Wohnungsbestand und die Wohnungsversorgung beruhen somit auf der Fortschreibung der Erhebungsergebnisse der letzten Zählung im Jahr 1981.

Sowohl die Fertigstellungsergebnisse als auch die Fortschreibung des Wohnungsbestandes der DDR-Statistik sind irreführend:

- Als „Fertigstellungen" wurden nicht nur zusätzliche Wohnungen gezählt, sondern auch solche, die durch Modernisierung „fertig" wurden. Diese Wohnungen wurden zwar nicht als Zugänge im Bestand erfaßt, dennoch wurde durch die Begriffswahl das Ergebnis der jährlichen Bauproduktion in einem besseren Licht dargestellt. Für den Zeitraum 1971 bis 1989 wurden dadurch die Fertigstellungen um ca. 1,2 Mio. Wohnungen zu hoch ausgewiesen.
- Die Bestandsfortschreibung ist insofern überhöht, als Wohnungsabgänge „genehmigungspflichtig" und außerdem – im Hinblick auf die angespannte Wohnungssituation – auch politisch „unerwünscht" waren. Wohnungsabgänge oder Umnutzungen wurden somit nur teilweise gemeldet und von der Statistik erfaßt. Der zum 31. Dezember 1989 ausgewiesene Wohnungsbestand von ca. 7 Mio. Wohnungseinheiten dürfte deshalb um ca. 10 % über dem tatsächlich nutzbaren Wohnungsbestand liegen. Ein zutreffendes Bild der Wohnungsversorgung in den neuen Ländern wird erst nach Auswertung der für 1993 und 1995 geplanten Zählungen vorliegen (vgl. dazu im folgenden 8.2.8).

Die Struktur des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern weist gegenüber den alten Ländern markante Unterschiede auf:

- Der Wohnungsbestand ist relativ alt. Der Anteil der nach 1948 gebauten Wohnungen beträgt in den neuen Ländern ca. 45 %, dagegen in den alten Ländern ca. 70 %.
- Mehrfamilienhäuser überwiegen. Von der Gesamtzahl der Wohnungen liegen in Mehrfamilienhäusern in den neuen Bundesländern ca. 70 %, dagegen in den alten Bundesländern ca. 50 %.
- Die Wohnungen sind relativ klein. Die Wohnungsgröße beträgt durchschnittlich in den neuen Bundesländern 65 qm bei 2,9 Räumen pro Wohnung, dagegen in den alten Bundesländern 86 qm bei 4,4 Räumen pro Wohnung.

Um eine möglichst hohe Fertigstellungszahl zu erreichen, mußte zwangsläufig an anderer Stelle eingespart werden. Die Qualität der Bauausführung litt zusätzlich unter dem politischen Druck, möglichst hohe Bautätigkeitszahlen zu melden. So wie bei der Inanspruchnahme knapper Ressourcen kurzfristige Produktionserfolge oft mit langfristigen Altlasten erkauft worden sind, so haben die mangelhafte Bauqualität insbesondere bei den Plattenbauten und die Ver-

nachlässigung von Erhaltungsmaßnahmen im Bestand aufgrund der Diskriminierung privaten Eigenkapitals und einer Konzentration der staatlichen Bautätigkeit auf den Neubau von Plattenbauwohnungen einen immensen Sanierungsbedarf und teilweise Verfall des Wohnungsbestandes bewirkt.

Der Gesamtverband der Wohnungswirtschaft (GdW) geht davon aus, daß aufgrund baulicher Schäden 300 000 bis 500 000 Wohnungen leerstehen.

Einige weitere Kennziffern zur qualitativen Struktur des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern am 31. Dezember 1989:

- keine Ausstattung mit Bad/Dusche ca. 18 % (1,3 Mio. WE)
- keine Ausstattung mit Innentoilette ca. 24 % (1,7 Mio. WE)
- keine Ausstattung mit modernem Heizsystem ca. 53 % (3,7 Mio. WE)
- kein Telefonanschluß ca. 84 % (5,9 Mio. WE)

Ein Teil dieser Ausstattungsmängel ist nicht nur unter qualitativen Aspekten von Bedeutung, sondern auch unter gesamtwirtschaftlichen Kriterien als Belastung anzusehen. So haben z. B. erhöhter Energie- und Wasserverbrauch Rückwirkungen auf die Umweltbilanz, die geringe Ausstattung mit Telefonanschlüssen war Ausdruck eines ingesamt sehr unterentwickelten Kommunikationsnetzes – mit äußerst nachteiligen Folgen für die gesamtwirtschaftliche Produktivität.

8.1.2 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

Systembedingt ist die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse im Wohnungssektor in der DDR in eine völlig andere Richtung gelaufen als in der Bundesrepublik. Mit der Zielsetzung, das sozialistische Wohnungseigentum zur dominierenden Eigentumsform zu erheben, wurde der Anteil staatlicher und genossenschaftlicher Wohnungen erheblich gesteigert. Der Bau privater Eigenheime wurde stark eingeschränkt, das Bausparen 1971 abgeschafft und der Bau von privaten Miethäusern unterbunden wurden. Die Ressourcen auf die Errichtung von Wohngebäuden in staatlichem Eigentum konzentriert. Auf diese Weise stieg der Anteil der Wohnungen in staats- und genossenschaftlichem Eigentum von ca. 38 % (1971) auf 59 % im Jahr 1989. Der Anteil der Wohnungen im Eigentum privater Haushalte ging entsprechend von 62 auf 41 % zurück.

In den alten Ländern der Bundesrepublik befanden sich dagegen 1987 mehr als 80 % aller Wohnungen im Privateigentum und ca. 20 % im Eigentum gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bzw. der öffentlichen Hand.

Die auf dem Niveau von 1936 eingefrorenen Höchstmieten haben dazu geführt, daß die Mieteinnahmen beim staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbestand höchstens 25 % der jährlich anfallenden Kosten für die notwendigsten Instandhaltungsmaßnahmen und für die Bewirtschaftung der Wohnungen gedeckt haben. Die daraus resultierende immense Finanzierungslücke wurde im wesentlichen aus dem Staatshaushalt oder durch Bankkredite geschlossen.

Bei den privaten Eigentümern von Wohnungen sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- Der Eigenheimbau wurde im Rahmen der vorgesehenen Plangrößen durch zinsgünstige Kredite – gekoppelt mit Bezugsrechten für Baustoffe – vor allem auf dem Lande gefördert. Wesentliches Ziel dieser Förderung war auch, die Landflucht zu verhindern und die Landwirtschaftsbetriebe zu sichern. Die für Instandhaltung und Ausbau von Eigenheimen erforderlichen Baumaterialien konnten ebenfalls nur über Bezugsscheine erworben werden. Die andauernde Baustoffknappheit führte jedoch dazu, daß in der Praxis Baumaterial häufig auf dem Schwarzmarkt beschafft werden mußte.
- Private Eigentümer von Mietwohnungen mußten die aus der Miete nicht zu erwirtschaftenden Mittel zur Erhaltung ihrer Wohngebäude aus Eigenkapital aufbringen oder durch Kredite finanzieren.

8.1.3 Struktur der Bauwirtschaft

In der DDR wurden Ende der 80er Jahre jährlich Bauleistungen im Umfang von ca. 48 Mrd. Mark der DDR erbracht. Im zweiten Halbjahr 1990 erreichte die Bauproduktion einen Wert von knapp 12 Mrd. DM. Umfang und Ausstattung des Gebäudebestandes im Jahre 1990 machen deutlich, daß diese Leistungen keineswegs ausreichend waren, um eine funktionsgerechte Bausubstanz in den jeweiligen Bereichen der Volkswirtschaft zu erstellen und zu sichern. Weil die Bauwirtschaft selbst ein Engpaßbereich war, wurden ca. 20 % der Bauleistungen von Betrieben anderer Wirtschaftszweige erbracht. Viele Industriekombinate, teilweise auch Wohnungsunternehmen, unterhielten eigene Bauabteilungen. Unter der Aufsicht des Ministeriums für Bauwesen kam dem Bauhandwerk nur eine untergeordnete Rolle zu. Bei einem Produktionsanteil von nur 12 % war die Zahl der Betriebe am Ende der 80er Jahre sehr hoch (rd. 15 000) gegenüber nur rd. 500 im Bereich der Bauindustrie. Die Zahl der Beschäftigten im Bauhandwerk belief sich damals auf rd. 100 000, gegenüber etwa 430 000 in der Bauindustrie. Die Produktion des Bauhandwerks entfiel annähernd jeweils zur Hälfte auf private Handwerksbetriebe und Produktionsgenossenschaften. Dabei war die Zahl der privaten Betriebe um ein Vielfaches höher als die Zahl der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH).

Im Jahre 1972 wurden letztmalig die Eigentumsverhältnisse in der Bauwirtschaft entscheidend verändert. Zahlreiche, zuvor private Betriebe wurden seinerzeit nach Umwandlung in Betriebe mit staatlicher Beteiligung in Kombinate eingegliedert. Dadurch erhöhte sich der Anteil volkseigener Betriebe von 36 % (1950) auf 73 % (seit 1972).

8.1.4 Wesentliche Fehlentwicklungen

In den ersten Jahren der DDR spielte der Wohnungsbau eine eher untergeordnete Rolle. Ab 1971, nach

Übernahme des SED-Vorsitzes durch Erich Honekker, erhielt der Wohnungsbau jedoch höchste Priorität in der Sozialpolitik der SED. Die „Wohnungsfrage als soziales Problem" sollte in 20 Jahren gelöst sein. Die unvorteilhaften Rahmenbedingungen des zentralen planwirtschaftlichen Systems standen dem jedoch entgegen:

- Mangels marktwirtschaftlicher Preisbildung war eine Fehlleitung der Ressourcen, die an der tatsächlichen Wohnungsnachfrage vorbeiging, nicht zu vermeiden.
- Wegen weitgehender Verstaatlichung der Bauwirtschaft fehlte der Wettbewerbsdruck und konnte sich nur ein geringes Innovationspotential herausbilden.
- Die erkennbaren systembedingten Mißerfolge wurden mit immer größeren Anstrengungen vor der Öffentlichkeit verschleiert: Der in der Zahl der Wohnungs-„fertigstellungen" enthaltene Anteil von reinen Modernisierungsfällen stieg von 12% im Jahre 1970 auf 53% im Jahre 1989.

8.2 Entwicklung einer sozialen Wohnungsmarktwirtschaft

8.2.1 Klärung der Eigentumsverhältnisse im Wohnungsbestand

Volkseigenes Wohnungsvermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der Räte der Gemeinden und Städte oder deren nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen befand, sollte gem. Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 (GBl. I S. 660) auf die Gemeinden und Städte übergehen. Gemäß Einigungsvertrag sind demzufolge am 3. Oktober 1990 die ostdeutschen Städte und Gemeinden Eigentümer von rd. 2,4 Mio. ehemals volkseigener Wohnungen sowie des zu rd. 1,1 Mio. Wohnungen der Wohnungsgenossenschaften zugehörigen Grund und Bodens geworden; letzteres mit der Verpflichtung, diesen Grund und Boden auf die Wohnungsgenossenschaften zu übertragen.

Bis 1993 kam diese Übertragung auf die Wohnungsgenossenschaften jedoch nur schleppend voran, und deren wirtschaftliche und rechtliche Handlungsfähigkeit blieb stark behindert. Die Wohnungsgenossenschaften sind deswegen kraft Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944; 989) Eigentümer dieses Grund und Bodens geworden.

Schwieriger gestaltete sich demgegenüber die Überführung des ehemals volkseigenen und des staatlich verwalteten Wohnungsbestandes in die marktwirtschaftliche Ordnung. Hierbei sind Zwischenschritte nicht zu vermeiden gewesen. Häufig sind Vermögensübergänge von den Städten und Gemeinden auf die kommunalen Wohnungsgesellschaften formell rechtlich erst noch zu vollziehen.

Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse in diesem Sektor des Wohnungsbestandes wurden insbesondere folgende Schritte unternommen:

- Durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) wurde zum 31. Dezember 1992 die staatliche Verwaltung beendet und damit für die über 200 000 betroffenen Wohnungen eigentumsrechtliche Klarheit geschaffen.
- Durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) wurden vereinfachte Regelungen für die Vermögensübertragung von Gemeinden und Städten auf kommunaleigene Wohnungsgesellschaften eingeführt, die mit Hilfe der Vermögenszuordnung einen gesonderten Übertragungsakt zwischen Gemeinde und Wohnungsgesellschaft entbehrlich machen.

Als besonderes Problem der Klärung der Eigentumsverhältnisse im Wohnungsbestand stellte sich die nachträgliche Bildung grundbuchfähiger Grundstükke in großen Neubauwohngebieten heraus. In den meisten dieser Wohngebiete bestehen keine mit der Nutzung übereinstimmenden zuordnungsfähigen Grundstücke. Zur raschen Überwindung dieses Hemmnisses wurden einfache und vermessungsarme Verfahren der gebietsweisen Vermögenszuordnung (z. B. Verfahren mit Zuordnungsplan) entwickelt, erprobt und rechtliche Regelungen dafür geschaffen. Sehr hilfreich war die Durchführung entsprechender Modellvorhaben der gebietsweisen Vermögenszuordnung (vgl. Kap. 3, Abschnitt VII, Ziff. 5.1). Damit sind günstige Voraussetzungen für den zügigen Abschluß solcher Vermögenszuordnungen gegeben.

Im übrigen hängen abschließende Klärungen der Eigentumsverhältnisse im Wohnungsbestand vor allem von den weiteren Fortschritten beim Vollzug des Vermögens- und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ab.

8.2.2 Mietenreform

Am 1. Oktober 1991 wurde die Erste Verordnung über die Erhöhung der Grundmieten wirksam (Erste Grundmietenverordnung). Ziel dieser Verordnung war es, in einem ersten Schritt die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wohnungsbestände zu verbessern.

Unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung wurden die höchstzulässigen Grundmieten von ca. 0,80 DM auf knapp 2 DM erhöht. Durch gleichzeitige Umlage der Betriebskosten aufgrund der Betriebskosten-Umlageverordnung, die eine Kappungsgrenze von 3 DM/qm für die Umlage der Heiz- und Warmwasserkosten vorsieht, stiegen die Bruttowarmmieten (Grundmieten zuzüglich Betriebskosten einschl. Heizkosten) von durchschnittlich 1,30 DM auf ca. 5,50 DM pro qm und Monat an. Mit dieser Anhebung der Grundmieten und der Umlagefähigkeit der Betriebkosten wurde ein erheblicher Schritt zum Subventionsabbau getan. Gleichzeitig verbesserte diese Regelung die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine solide Bewirtschaftung der Wohnungsbestände und diente damit den Interessen von Mietern und Vermietern.

Mit der Zweiten Verordnung über die Erhöhung der Grundmieten (Zweite Grundmietenverordnung) wurde ab 1. Januar 1993 eine weitere Grundmietenerhöhung zugelassen. Sie bestand aus einem Sockelbetrag unter Berücksichtigung der Ausstattung der Wohnungen und drei Beschaffenheitszuschlägen in Abhängigkeit vom Zustand der Wohngebäude. Infolge dieses zweiten Mieterhöhungsschrittes sind die Grundmieten zum 1. Januar 1993 insgesamt um knapp 2 DM angestiegen.

Ab 1. Januar 1994 konnten zwei weitere Beschaffenheitszuschläge von monatlich jeweils 0,30 DM/qm Wohnfläche geltend gemacht werden. Gleichzeitig verringerte sich jedoch die Kappungsgrenze für die Heiz- und Warmwasserkosten von bisher 3 DM auf 2,50 DM/qm.

Die Nettokaltmiete betrug Mitte 1994 einschließlich Modernisierungskostenumlagen 4,75 DM pro m^2 und Monat, die Bruttowarmmiete belief sich auf durchschnittlich 8 DM. Mit diesem weiteren Mietenreformschritt sind die Voraussetzungen für die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern wesentlich verbessert worden.

Wie am 27. Juni 1992 in Magdeburg von den Bauministern der neuen Länder und des Bundes beschlossen, ist ab Mitte 1995 für den preisgebundenen Wohnungsbestand der Übergang in das Vergleichsmietensystem eingeleitet worden. Das Mietenüberleitungsgesetz (MÜG), das am 11. Juni 1995 in Kraft getreten ist, sieht für den Übergang in das Vergleichsmietensystem einen Übergangszeitraum von 2 1/2 Jahren bis Ende 1997 vor. Für diesen Zeitraum sind Übergangsregelungen erforderlich, da die gegenwärtig geltenden preisgebundenen Mieten nach dem Mieterhöhungsgesetz als Vergleichsmieten nicht in Betracht kommen. „Ersatzweise" für die noch fehlenden Vergleichsmieten legt das MÜG Erhöhungsspielräume fest, d. h. es wird die gesetzliche Vermutung geäußert, daß die tatsächliche Vergleichsmiete um diese Erhöhungspielräume über der jetzigen Miete liegt. Die Mieter haben allerdings das Recht, Mieterhöhungsverlangen in Höhe der gesetzlichen Mietanhebungsspielräume unter bestimmten Bedingungen die Zustimmung zu verweigern.

Die sich aus dem MÜG ergebenden Mieterhöhungen sind so bemessen, daß sie angesichts der positiven Einkommensentwicklung in den neuen Ländern von den meisten Mietern finanziell gut verkraftet werden können. Für einkommensschwächere Mieter werden die mietrechtlichen Regelungen des MÜG durch Verbesserungen beim Wohngeld sozial flankiert.

8.2.3 Einführung und Anpassung des Wohngeldes

Das in den alten Bundesländern seit 1965 bestehende Wohngeldsystem wurde ab dem 1. Januar 1991 zunächst mit relativ geringfügigen Veränderungen auf die neuen Bundesländer übertragen. Das Wohngeldsondergesetz wurde zur sozialverträglichen Gestaltung des ersten Mietenreformschrittes zeitlich parallel am 1. Oktober 1991 eingeführt. In der bis 31. Dezember 1992 geltenden Fassung enthält es u. a. folgende Verbesserungen gegenüber dem westlichen Wohngeldrecht:

- großzügigere Bemessung des Wohngeldes durch spezielle, in die Wohngeldtabellen integrierte familienbezogene Freibeträge,
- höhere berücksichtigungsfähige Wohnkosten,
- Berücksichtigung der Heizungs- und Warmwasserkosten in Form pauschalierter Zuschläge, die schrittweise abgebaut werden,
- Vereinfachungen durch Verzicht auf die umfassenden Vorschriften über die Ermittlung des wohngeldrechtlich relevanten Einkommens.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Mietenreformschritt ab 1. Januar 1993 wurden

- die Wohngeldtabellen erweitert,
- das Wohngeldsondergesetz bis Ende 1994 verlängert,
- ein Freibetrag für bestimmte Schwerbehinderte sowie ein zusätzlicher allgemeiner Pauschalabzug in Höhe von 6,5 % eingeführt und
- weitere Einnahmearten in die Ermittlung des wohngeldrechtlich relevanten Jahreseinkomens einbezogen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 wurden

- eine zeitnähere Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und der Wohnkosten sowie
- eine Bußgeldvorschrift

eingeführt.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 22. Dezember 1993 wurde

- bestimmt, daß das Wohngeldsondergesetz noch für alle im Jahre 1994 beginnenden Bewilligungszeiträume gilt sowie
- die Einkommensermittlung weiter an das westliche Wohngeldrecht herangeführt wird, in dem Kost, Waren und andere Sachbezüge jetzt zum Einkommen rechnen. Das gleiche gilt für die die Wohnkosten übersteigenden Anteile von bestimmten Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe).

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 7. Oktober 1994 führte zu folgenden Änderungen:

- Die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes wurde bis 31. Dezember 1995 verlängert.
- Um Unterbrechungen in der Wohngeldzahlung beim Übergang in das westliche Wohngeldsystem zu vermeiden, können in einem vereinfachten Verfahren für das 1. Quartal 1996 Vorschüsse gewährt werden.
- Die Tabellen zum Wohngeldsondergestz werden durch den von Anbeginn an zum 1. Juli 1995 vorgesehenen Wegfall des speziellen WoGSoG-Familienfreibetrages geändert.

- Zur sozialen Flankierung der Überleitung preisgebundener Mieten in das Vergleichsmietensystem wurden durch Artikel 4 des Mietenüberleitungsgesetzes vom 6. Juni 1995 auch die Regelungen des Wohngeldsondergesetzes angepaßt:
  - Die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes wurde bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.
  - Mieterhöhungen nach dem 30. Juni 1995 sollen durch einen besonderen Einkommensfreibetrag abgefedert werden, der von der Haushaltsgröße abhängig ist und bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen schrittweise abgebaut wird. Bei einem 1-Personen-Mieterhaushalt liegt der Freibetrag bei 100 DM monatlich, wenn das wohngeldrechtlich relevante Einkommen unter 1 100 DM bleibt. Erreicht das Einkommen 1 100 DM, 1 200 DM, 1 300 DM oder 1 400 DM, wird der Einkommensfreibetrag um jeweils 25 DM abgebaut, so daß ab einem Einkommen von 1 400 DM kein Freibetrag mehr gewährt wird.
  - Wird bereits Wohngeld bezogen, kann künftig ein Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes auch dann gestellt werden, wenn die zuschußfähigen Wohnkosten um mindestens 30 DM gestiegen sind.

Die jetzt vorliegenden Analysen für den Zeitraum bis Mitte 1994 bestätigen, daß das Wohngeld in den neuen Bundesländern die gewünschte soziale Absicherung erreicht hat.

Am 31. Dezember 1993 bezogen 1,2 Mio. Mieterhaushalte Wohngeld in Form des Mietzuschusses und etwa 0,2 Mio. Eigentümerhaushalte in Form des Lastenzuschusses. Das durchschnittliche monatliche Wohngeld betrug ca. 127 DM. Es senkte die Belastungen des verfügbaren Einkommens der Wohngeldempfänger durch die Warmmiete auf rd. 22% (Mitte 1994). In den alten Bundesländern beträgt die durchschnittliche Belastung der Wohngeldempfänger bei im Durchschnitt etwas höherem Einkommen demgegenüber etwa 30%.

8.2.4 Wohnungsbauförderung durch Bund und Länder

Für Wohnungsbauinvestitionen in Ostdeutschland gelten besondere Steuervergünstigungen. Das Fördergebietsgesetz sieht für Investitionen im Mietwohnungsbau in den neuen Bundesländern eine Sonderabschreibung von insgesamt 50% in den ersten 5 Jahren vor.

Für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen im Mietwohnungsbau kann die steuerliche Sonderabschreibung ebenfalls in Anspruch genommen werden. Selbstnutzende Eigentümer in den neuen Bundesländern haben bis Ende des Jahres 1996 die Möglichkeit, Modernisierungskosten bis 40 000 DM über 10 Jahre mit 10% jährlich steuerlich als Sonderausgaben geltend zu machen. Diese ursprünglich bis zum 31. Dezember 1994 befristeten Regelungen wurden als Ergebnis des Solidarpakts bis zum Ende des Jahres 1996 verlängert. Eine weitere Verlängerung bis Ende 1998 auf der Basis verringerter Abschreibungssätze ist geplant.

Zur direkten Förderung standen in den Jahren 1991 und 1992 im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost Mittel zur Schaffung von neuen Mietwohnungen durch Aus-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen bereit. Weitere Förderungsmöglichkeiten für derartige Maßnahmen bietet das allein vom Bund finanzierte KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm in Form zinsgünstiger Kredite. Durch beide Programme konnten in den Jahren 1991 bis 1994 mehr als 70 000 Mietwohnungen geschaffen werden.

Seit 1991 werden auch für den sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 6); im Hinblick auf den erheblichen Erneuerungsbedarf im vorhandenen Wohnungsbestand können diese Mittel auch für die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eingesetzt werden. Hinzu kamen für die neuen Länder 1991 einmalige Hilfen für die Fertigstellung von Mietwohnungen, mit deren Bau vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, und zur Sicherung der Fertigstellung von Eigentumsmaßnahmen, deren Bau am 30. Juni 1990 noch nicht beendet war. Auch die Länder und Gemeinden stellen Fördermittel in erheblichem Umfang zur Verfügung. Über den Einsatz der Bundesfinanzhilfen und ihrer eigenen Landesmittel entscheiden die nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung für die Wohnungsbauförderung verantwortlichen Länder. Sie tragen dabei auch den regional unterschiedlichen Erfordernissen des Mietwohnungsneubaus, der Eigentumsbildung und der Sanierung der Wohnungsbestände Rechnung.

Tabelle 6

Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau seit 1990

– in Mio. DM –

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Alte Bundesländer	2 000	1 760	2 700	2 700	2 460	1 900
Neue Bundesländer (einschließlich Modernisierung und Instandsetzung)	–	1 000	1 000	1 250	1 000	957

Eine der wichtigsten wohnungspolitischen Aufgaben – die Modernisierung und Instandsetzung des über Jahrzehnte vernachlässigten Wohnungsbestandes in den neuen Ländern – hat dank der Förderprogramme von Bund und Ländern einschließlich der steuerlichen Abschreibungsvergünstigungen erhebliche Fortschritte gemacht und dafür gesorgt, daß der Zustand der einzelnen Wohnungen aber auch das Erscheinungsbild in den Städten sich nachhaltig verbessert hat. Gleichwohl bleibt es mittelfristig eine wichtige Aufgabe, die Förderung fortzuführen und dazu beizutragen, daß der Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwand nicht zu einer Überforderung von Mietern und Eigentümern führt.

Daher bleibt die Modernisierung und Instandsetzung ein Fördertatbestand im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, wobei die neuen Länder die Anteile für Neubau- und Bestandsmaßnahmen in eigener Verantwortung festlegen.

Weitergeführt wird auch das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm, aus dem bis zum 31. Mai 1995 Zusagen in Höhe von fast 37,87 Mrd. DM erteilt werden konnten. Damit wurden allein aus diesem Programm seit Programmbeginn im Oktober 1990 Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung in rd. 2,2 Mio. Wohnungen gefördert und die Schaffung von rd. 42 000 zusätzlichen Mietwohnungen im Gebäudebestand erreicht. Mit einer Förderung von rd. 700 000 Wohnungen wurde dabei die mit besonders günstigen Zinskonditionen ausgestattete Programmvariante (Start September 1993) für industriell gefertigte Wohnungen (Plattenbauten) in Höhe von 10 Mrd. DM mit Stand März 1995 voll durch Zusagen belegt.

Die Förderanstrengungen von Bund und Ländern mit geförderten Maßnahmen in über 3 Mio. Wohneinheiten (Stand März 1995) sind ein eindrucksvoller Beleg, wie die Instandhaltung vernachlässigter Gebäude erreicht, der Gebrauchswert nachhaltig verbessert und erhebliche Energieeinsparungen einschließlich der damit verbundenen CO_2-Minderungen erzielt werden konnten.

8.2.5 Stärkung der Investitionsfähigkeit der Wohnungsunternehmen durch Altschuldenlösung

Die Finanzierung des Wohnungsneubaus in der DDR erfolgte überwiegend aus den Spareinlagen der Bevölkerung bei den Sparkassen. Deren Einlagen bei der Staatsbank wurden zu rund 70% als Kredite zur Finanzierung des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus verwendet.

Nach dem Einigungsvertrag ist das Wohnungsvermögen zusammen mit den zugehörigen Verbindlichkeiten auf die Gemeinden übergegangen. Schuldner der genossenschaftlichen Wohnungsbaukredite sind die Genossenschaften geblieben.

Zum Zeitpunkt der Währungsunion am 1. Juli 1990 belief sich der Schuldenstand von Kommunen und Genossenschaften auf ca. 36 Mrd. DM. Auf Initiative der Bundesregierung boten die beiden Gläubigerbanken (Deutsche Kreditbank AG, Berliner Bank AG) den Gläubigern ein Moratorium bis zum 31. Dezember 1993 an. Zu diesem Stichtag betrugen die aufgelaufenen Altschulden des Wohnungssektors in den neuen Ländern insgesamt – d. h. einschließlich der Kredite für sog. „Wendewohnungen" und der Altschulden privater Vermieter – etwa 59 Mrd. DM.

Zur Verbesserung der Kredit- und Investitionsfähigkeit der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern haben der Bund und teilweise die neuen Länder im Rahmen des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 eine weitreichende finanzielle Entlastung geschaffen:

- Auf Antrag erfolgt ab 1. Juli 1995 unternehmensbezogen eine Teilentschuldung auf 150 DM je qm mietpreisgebundener Wohnfläche. Der Erblastentilgungsfonds übernimmt die darüber hinausgehenden Altschulden in Höhe von rund 31 Mrd. DM. Daraus resultiert für den Bund eine jährliche Belastung von etwa 2,8 Mrd. DM.
- Seit dem 1. Januar 1994 tragen Bund und neue Länder bis zum 30. Juni 1995 je zur Hälfte die für die Altverbindlichkeiten anfallenden Zinsen. Daraus resultiert ein Entlastungsvolumen von nahezu 7 Mrd. DM.

Voraussetzung für die Gewährung der Teilentlastung ist insbesondere die Vorlage eines umfassenden Unternehmenskonzeptes. Dieses muß sowohl Auskunft über die Investitionen zur Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes geben als auch ein Privatisierungskonzept beinhalten. Denn mit der Inanspruchnahme der Teilentlastung verpflichten sich die Wohnungsunternehmen zur vorrangigen Veräußerung von mindestens 15 v. H. ihres Wohnungsbestandes an die Mieter. Erfüllt das begünstigte Unternehmen aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Verpflichtung nicht, so ist es zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des Teilentlastungsbetrages verpflichtet.

Ein Teil der Veräußerungserlöse muß von den Wohnungsunternehmen an den Erblastentilgungsfonds abgeführt werden. Diese Abführung fällt umso geringer aus, je schneller ein Unternehmen die Privatisierungsverpflichtung erfüllt. Durch die zeitliche Staffelung der Erlösabführung wirkt sich eine zügige Privatisierung zugunsten der Unternehmen aus, da ihnen dann höhere liquide Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird dem wohnungspolitischen Anliegen der Bundesregierung nach einer beschleunigten Privatisierung vorrangig an die Mieter in den neuen Bundesländern Rechnung getragen.

Die Altschuldenlösung hat mit der Beseitigung eines der bis dahin gravierendsten Investitionshemmnisse äußerst günstige Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Kredite durch die Wohnungsunternehmen geschaffen. Selbst bei vorsichtiger Schätzung erscheint eine Erhöhung des jährlichen Investitionsvolumens auf etwa 30 Mrd. DM realisierbar. Da es sich bei der Bauwirtschaft um eine Schlüsselbranche handelt, kommt diesen Investitionen aufgrund des Multiplikatoreffektes für Einkommen und Beschäftigung darüber hinaus eine große Bedeutung für die gesamt-

wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern zu.

8.2.6 Privatisierung

Die Förderung des individuellen Wohneigentums zählt zu den zentralen wohnungspolitischen Anliegen der Bundesregierung in den neuen Bundesländern. Angesichts der geringen Quote selbstgenutzten Wohneigentums von nur etwa 25 v. H. besteht hier ein großer Nachholbedarf.

Im Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages ist das Ziel einer Überführung des ehemals volkseigenen Wohnungsbestandes in die soziale Marktwirtschaft als Auftrag formuliert. Dabei soll die Privatisierung auch zur Förderung der Bildung individuellen Wohneigentums beschleunigt durchgeführt werden.

Die Bundesregierung hat den Privatisierungsprozeß in den neuen Ländern von Beginn an mit erheblichem Aufwand unterstützt. So wurde zum einen in den Jahren 1991 bis 1993 in 31 Modellvorhaben die Privatisierungsfähigkeit unterschiedlicher Typen des Wohnungsbestandes geprüft. Dabei wurden die speziellen Probleme des Verkaufs von Wohnungen an die Mieter in der Praxis analysiert sowie Lösungskonzepte dokumentiert, die Eingang in einen umfassenden Forschungsbericht gefunden haben.

Zusätzlich hat der Bund den neuen Ländern in den Jahren 1991 bis 1994 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 280 Mio. DM zur Förderung des Erwerbs von Wohnungen durch die Mieter bereitgestellt. Dieses Erwerberzuschußprogramm hat der Mieterprivatisierung einen maßgeblichen Impuls verliehen. Über 40 000 Haushalten wurde durch den Zuschuß zum Erwerb der Wohnungskauf trotz teilweise geringer Eigenkapitalausstattung ermöglicht. Das Förderprogramm wird auch im Jahr 1995 fortgesetzt. Der Bund stellt dafür Mittel in Höhe von 50 Mio. DM bereit.

Zweck des Altschuldenhilfe-Gesetzes ist neben der Herstellung der Kredit- und Investitionsfähigkeit der Wohnungsunternehmen gleichzeitig die Verbesserung der Voraussetzungen für die Privatisierung und die Bildung individuellen Wohneigentums durch Mieter. Die Verpflichtung zur vorrangigen Veräußerung von mindestens 15 v. H. des Wohnungsbestandes an die Mieter bei Inanspruchnahme der Teilentlastung bildet daher einen elementaren Bestandteil des Altschuldenhilfe-Gesetzes.

Mit dem Altschuldenhilfe-Gesetz sind für die Bürger in den neuen Ländern äußerst günstige Rahmenbedingungen für die Erfüllung ihres Wunsches nach dem Erwerb einer eigenen Wohnung geschaffen worden. Die weitreichende Altschuldenlösung im Zusammenwirken mit der Vielzahl weiterer Fördermaßnahmen ermöglicht den Wohnungsunternehmen die Kalkulation mieterfreundlicher Preise.

Dort, wo sich eine unmittelbare Veräußerung von Wohnungen an die Mieter trotz intensiver Bemühungen und fairer Verkaufskonditionen als nicht realisierbar erwiesen hat, sind Zwischenschritte auf dem Weg zur Mieterprivatisierung erforderlich. In Betracht kommt hier insbesondere die Übertragung von Wohnungen auf Zwischenerwerber und auf neu gegründete Wohnungsgenossenschaften. Die Anerkennung solcher mieternahen Privatisierungsformen wird dem Privatisierungsprozeß in den neuen Ländern einen erheblichen zusätzlichen Impuls verleihen.

8.2.7 Verhinderung von Wohnungsnotständen

Der soziale Wohnungsbau unterliegt speziellen einkommensbezogenen Belegungsbindungen. Wegen des insgesamt noch unzulänglichen Angebots an Mietwohnungen sieht das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen (Belegungsrechtsgesetz) in den neuen Ländern noch zusätzliche Belegungsbindungen für Wohnungen von kommunalen Wohnungsunternehmen und Genossenschaften sowie Werkswohnungen vor.

Die Belegungsbindungen und die Ermächtigung für Mietpreisbindungen nach dem Belegungsrechtsgesetz sollen gemäß dem Einigungsvertrag spätestens am 31. Dezember 1995 außer Kraft treten. Das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) enthält aber im Altschuldenhilfe-Gesetz eine Ermächtigungsregelung, wonach die Länder nach diesem Zeitpunkt für zehn bis zwanzig Jahre bestimmte Belegungsbindungen für solche Wohnungsbestände festlegen können, für die Altschuldenhilfen gewährt worden sind.

8.2.8 Statistische Grundlagen für die Wohnungspolitik

Das Wohnungsstatistikgesetz vom 18. März 1993 sieht eine 1 %-Wohnungsstichprobe im gesamten Bundesgebiet, die mit Stichtag 30. September 1993 bereits durchgeführt wurde, und eine Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost zum Stichtag 30. September 1995 vor. Während die Wohnungsstichprobe eine Vielzahl von Strukturdaten über Wohnungsbestand und Wohnungsversorgung bereitstellt, soll die Zählung vor allem Auskunft über den Umfang und die regionale Verteilung der Wohnungen und des Wohnungsleerstandes geben. Gleichzeitig bildet sie die Grundlage für die künftige Wohnungsfortschreibung. Mit den Erhebungen wird für das gesamte Bundesgebiet eine aktuelle und einheitliche Datengrundlage geschaffen, die für die anstehenden Aufgaben von Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft unentbehrlich ist.

8.3 Bilanz und mittelfristige Perspektiven

Die Einführung der sozialen Marktwirtschaft in der Wohnungswirtschaft der neuen Bundesländer ist reibungsloser verlaufen als allgemein vorhergesagt. Die von der Bundesregierung durchgeführten Maßnahmen haben sich als richtige und zukunftsorientierte Weichenstellung erwiesen. Nachdem die Wohnungsbautätigkeit bedingt durch den Umstrukturierungsprozeß – in dem es vor allem um die Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen für wirtschaft-

liches Handeln und die Mobilisierung privaten Kapitals und Eigeninitiative gehen mußte – zunächst stark zurückgegangen war, hat der Wohnungsbau inzwischen eine überaus dynamische Entwicklung genommen. Hier zeigen sich die Auswirkungen des Abbaus von Investitionshemmnissen besonders deutlich. Etwa 60 000 neue Wohnungen (1994) werden den Nachholbedarf in den neuen Bundesländern weiter abbauen, und gut 126 000 zum Bau genehmigte Wohnungen (1994) weisen auf eine weiter steigende Bautätigkeit hin. Für 1995 wird mit ca. 80 000 Fertigstellungen gerechnet. Der Verfall des Wohnungsbestandes konnte gestoppt werden, und zu einem bedeutenden Teil wurden unbewohnbare Wohnungen wieder einer Nutzung als Wohnraum zugeführt. Alleine in Folge unmittelbarer Bundeshilfen konnten bislang an weit über 3 Mio. Wohnungen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die starke Investitionstätigkeit im Wohnungsbau macht diesen Bereich zum wichtigsten Konjunkturmotor in den neuen Bundesländern.

Das Ziel der vollständigen wohnungspolitischen Integration ist jedoch noch nicht erreicht. Ein Schritt von besonderer Bedeutung war der mit den neuen Bundesländern vereinbarte Übergang in das Vergleichsmietensystem ab Mitte 1995. Die Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern hat dabei entsprechend dem Einigungsvertrag eine zentrale Rolle gespielt. Deshalb wird es auch in Zukunft keine Überforderung der Mieter geben. Wichtige Voraussetzungen für die schrittweise Vollendung der wohnungspolitischen Integration sind jedoch gegeben: Die vollständige Klärung von Eigentumsfragen wird mittelfristig abgeschlossen werden können und die Lösung des Altschuldenproblems hat die Kredit- und Investitionsfähigkeit der Wohnungswirtschaft hergestellt. Die sich hieraus ergebenden Impulse werden in den nächsten Jahren wesentlich zum Abbau des wohnungspolitischen Gefälles zwischen Ost und West beitragen.

8.4 Anpassungen im Bereich des Bauwesens

8.4.1 Einführung eines marktwirtschaftlichen Vergabesystems

1990 wurde auch in den neuen Bundesländern die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als das maßgebende Regelwerk für die marktwirtschaftliche Vergabe öffentlicher Bauaufträge eingeführt.

Die Anwendung der VOB in der aufgrund EG-rechtlicher Vorgaben novellierten Fassung von 1992 hat sich bei der Vergabe von Bauaufträgen in den neuen Bundesländern bewährt.

Die ostdeutsche Bauwirtschaft hat sich inzwischen weitgehend am Markt etabliert. Hierzu haben in erheblichem Umfang auch die von den Vergaberessorts des Bundes und ihnen folgend von den Bauverwaltungen der neuen Bundesländer bereits 1991 eingeführten Vergabesonderregelungen zugunsten von Unternehmen aus den neuen Bundesländern beigetragen. Die Sonderregelungen wurden zwischenzeitlich in eingeschränkter Form zur weiteren Unterstützung des Aufbaus einer mittelständisch strukturierten Bauwirtschaft in den neuen Ländern bis Ende 1995 verlängert.

Dies betrifft insbesondere die erweiterte Anwendung der Beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb bei Auftragswerten bis 100 000 DM sowie der freihändigen Vergabe bei Auftragswerten bis 25 000 DM.

Die positive Bilanz der Anwendung der Sonderregelungen durch die Vergaberessorts des Bundes findet ihren Niederschlag im über 90%igen Anteil der Beteiligung ostdeutscher Unternehmen am gesamten Auftragsvolumen des zivilen Hochbaubereiches des Bundes in den neuen Bundesländern.

In Schulungsveranstaltungen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind in Zusammenarbeit mit den für die landes- und kommunalen Baumaßnahmen zuständigen Stellen inzwischen mehr als 5 500 Beschäftigte der Bauverwaltungen und Kommunen aus den neuen Ländern mit den Vergaberegelungen und ihrer praktischen Anwendung der Sonderregelungen vertraut gemacht worden.

8.4.2 Energieeinsparung und Emissionsminderung im Gebäudebereich

Die energiebedingten Schadstoffemissionen in Ostdeutschland, insbesondere auch die klimarelevanten Emissionen, sind bereits erheblich vermindert worden. Dieser Prozeß muß konsequent weiter vorangetrieben werden. Die energiebedingten CO_2-Emissionen sanken in den neuen Bundesländern von 344 Mio. t im Jahr 1987 auf 177 Mio. t im Jahre 1993. Im Ausgangsjahr betrug die spezifische CO_2-Emission rd. 22 t pro Einwohner in der DDR (Vergleich: rd. 11 t pro Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland).

Im Hinblick auf einen wirksamen Klimaschutz gehört es zu den wichtigsten umwelt- und energiepolitischen Aufgaben der nächsten Jahre, den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern Hand in Hand mit Maßnahmen zur CO_2-Minderung und dabei vor allem mit einer erheblich verbesserten Energieeffizienz durchzuführen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Maßnahmen im Gebäudebereich. Die Bereitstellung von Raumwärme verursacht aufgrund der nach wie vor verbesserungsbedürftigen Wärmeerzeugung und -verteilung und wegen der schlechten Bausubstanz große Umweltbelastungen. Viele Feuerungsanlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik. Effiziente Energieversorgung und -nutzungsstrukturen müssen erst geschaffen werden. Maßnahmen zur Sanierung sind in vollem Gange.

Dazu zählt neben der Modernisierung der Heizungsanlagen die Verbesserung der wärmeschutztechnischen Qualität der Gebäude.

Die Vorschriften zur Energieeinsparung und zur Emissionsminderung nach der neuen Wärmeschutzverordnung, der neuen Heizungsanlagen-Verordnung und der Heizkostenverordnung gelten auch in den neuen Bundesländern. Die Unterschiede, die aufgrund des Einigungsvertrages hinsichtlich bestimmter Fristen in der Heizungsanlagen-Verord-

nung und der Heizkostenverordnung derzeit noch bestehen, entfallen mit Ablauf des Jahres 1995. Auch bezüglich der energiebezogenen Anforderungen der Kleinfeuerungsanlagenverordnung werden dann keine rechtlichen Unterschiede zwischen neuen und alten Bundesländern mehr bestehen.

Vordringliches Ziel ist es, überalterte Heizungs- und Kleinfeuerungsanlagen möglichst rasch zu modernisieren und neu zu errichtende Gebäude an die energetische Qualität von Niedrigenergiehäusern heranzuführen. Im Rahmen der Anhörungen zu den entsprechenden Novellierungsentwürfen haben sich die neuen Bundesländer dafür ausgesprochen, die Anhebung des Anforderungsniveaus ohne spezielle Ausnahmeregelungen für die neuen Bundesländer in Kraft zu setzen.

Wegen der Heterogenität der Bausubstanz und damit der Belastungen im Einzelfall werden nachträgliche umfassende Maßnahmen bei der Bausubstanz nicht vorgeschrieben. In den neuen Bundesländern sollten sie vorrangig integriert, d. h. im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen oder -modernisierungen durchgeführt werden. Die neue Wärmeschutzverordnung enthält auch Anforderungen für bestimmte Maßnahmen an bestehenden Gebäuden. Neue oder erneuerte Außenbauteile (Fenster, Wände, Dächer, Kellerdecken) müssen Wärmeschutzanforderungen erfüllen, die sich am heutigen Stand der Technik orientieren. Bei erstmaligem Einbau oder wesentlichen Änderungen von Zentralheizungen gelten Anforderungen aus der Heizungsanlagen-Verordnung. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß bei der Modernisierung der Gebäude in den neuen Bundesländern die Energieeinsparung einen entsprechenden Stellenwert erhält.

Für den Gebäudebestand der neuen Bundesländer hat die Bundesregierung mit einem Bündel von Hilfen und Förderprogrammen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes und damit eine deutliche CO_2-Minderung geschaffen (vgl. dazu auch in diesem Kapitel Abschnitt IX., 2.5). Maßnahmen zur Energieeinsparung und CO_2-Reduktion werden bei den förderfähigen Tatbeständen besonders herausgestellt. Die Mittel werden auch überwiegend für diese Zwecke eingesetzt, wie bisher vorliegende Auswertungen zeigen. Flankierend dazu wird mit der Bereitstellung von Informationsmaterialien, mit verstärkter Beratungsförderung sowie durch das neu gegründete Institut für Bauwerkserhaltung und Modernisierung die fachliche Basis für die Umsetzung von CO_2-Minderungskonzepten verbessert.

9. Außenwirtschaft: Vom RGW zum freien Welthandel

9.1 Entwicklung des Außenhandels seit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR waren durch ihre Mitgliedschaft im „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe" (RGW) bestimmt.

Durch langfristige Kooperations- und Lieferverträge mit den ehemaligen RGW-Ländern waren die Produktions- und Außenhandelsstrukturen überproportional auf den Handel mit diesen Ländern ausgerichtet. Im Jahr 1990 entfielen im Außenhandel auf die mittel- und osteuropäischen Länder (MOE-Länder: Albanien, Bulgarien, ehem. Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, ehem. Sowjetunion und Ungarn) 65% der Einfuhren (14,9 Mrd. DM) und 78% der Ausfuhren (29,8 Mrd. DM). Der Anteil der industrialisierten westlichen Länder betrug bei den Einfuhren 25% und bei den Ausfuhren 13%.

Mit Inkrafttreten der Währungsunion und dem Übergang der ostdeutschen Planwirtschaft zur Sozialen Marktwirtschaft und ihrer Herauslösung aus dem RGW mit seinem unzulänglichen Verrechnungssystem zeigte sich, daß der Großteil der ostdeutschen Unternehmen den wettbewerblichen Anforderungen des Weltmarktes nicht gewachsen war.

Es fehlte vor allem an wettbewerbsfähigen Produkten sowie tragfähigem Außenhandels- und Marketing-know-how. Die ostdeutsche Wirtschaft verblieb zunächst in existenzieller Abhängigkeit von ihren traditionellen Absatzmärkten im Osten, insbesondere der ehemaligen Sowjetunion.

Um ein völliges Wegbrechen dieser Märkte im Zuge der Umstellung auf marktwirtschaftliche Bedingungen zu vermeiden, sicherte die Bundesregierung im Staatsvertrag (Artikel 13) und im Einigungsvertrag (Artikel 29) diesen Handelsbeziehungen Vertrauensschutz zu.

Das Transferrubelverrechnungssystem wurde noch bis Ende 1990 fortgesetzt. Durch den rapiden Rückgang der Einfuhren aus den RGW-Ländern im zweiten Halbjahr 1990 stieg der Transferrubel-Saldo aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr am Jahresende 1990 auf umgerechnet 23,6 Mrd. DM. Hinzu kam die Zahlung von 2 Mrd. DM Exportunterstützungen an Unternehmen der neuen Länder, die erforderlich waren, um die Existenz der Unternehmen zu erhalten.

Die komplizierten Transformations- und Strukturanpassungsprozesse in der ostdeutschen Wirtschaft sowie die tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa führten insgesamt zu einem drastischen Rückgang des Außenhandels der neuen Länder. Der Außenhandelsumsatz sank in den Jahren 1990–1994 um 63% auf 22,3 Mrd. DM. Mit den MOE-Ländern sank der Außenhandelsumsatz in diesem Zeitraum sogar um 80% auf 9,0 Mrd. DM. (Siehe Anhang, Tabellen Nr. 61).

Der Anteil der neuen Bundesländer am gesamtdeutschen Außenhandel sank 1994 gegenüber 1990 bei den Einfuhren von 4% auf 1,7% und bei den Ausfuhren von 5,6% auf 1,8%.

Im Jahre 1994 ist erstmals wieder ein Anstieg des Außenhandels der neuen Bundesländer zu verzeichnen.

Der Außenhandelsumsatz stieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 8,0 % auf 22,3 Mrd. DM (+1,7 Mrd. DM).

Im Außenhandel mit den MOE-Ländern hielt die seit 1990 sinkende Tendenz jedoch auch im Jahr 1994 weiter an.

Der Außenhandelsumsatz mit diesen Ländern betrug 9,0 Mrd. DM; hier ist gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein Rückgang um 11,8% zu verzeichnen (–19,9% bei den Ausfuhren und +1,8% bei den Einfuhren).

Ursache hierfür war vor allem eine weitere starke Abnahme des Handels mit Rußland, das aber nach wie vor der größte Handelspartner der neuen Bundesländer ist.

Erfreulich ist, daß ein Anstieg des Außenhandelsumsatzes mit den fortgeschrittenen Reformländern Polen (+29,9%), Tschechische Republik (+21,4%) und Ungarn (+12,2%) gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen ist.

Als ein erstes Ergebnis der Außenwirtschaftsförderungsmaßnahmen der Bundesregierung und der umfangreichen Anstrengungen der ostdeutschen Unternehmen zum Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen mit westlichen Industrieländern ist der wachsende Anteil des Handels mit diesen Ländern im Zeitraum 1990 bis 1994 von 24,8% auf 55,4% bei den Einfuhren und von 13,4% auf 42,1% bei den Ausfuhren zu werten. Durch diese Entwicklung wurde das Niveau des Außenhandelsumsatzes mit diesen Ländern vom Jahr 1990 (10,8 Mrd. DM) wieder erreicht.

Zu den 10 wichtigsten Handelspartnern der neuen Bundesländer im Jahre 1994 gehörten bei der Einfuhr bereits 7 industrialisierte westliche Länder (Frankreich, Spanien, Österreich, Niederlande, Italien, Belgien/Luxemburg und Schweden mit zusammen 4,0 Mrd. DM) und bei der Ausfuhr 6 industrialisierte Länder (Frankreich, Österreich, Niederlande, Italien, Großbritannien und Zypern) mit zusammen 3,1 Mrd. DM.

9.2 Außenwirtschaftsförderung

Erklärtes Ziel der Außenwirtschaftspolitik der Bundesregierung ist u. a. die zügige Integration der neuen Länder in die Weltwirtschaft. Mit Blick auf diese Zielstellung erweiterte und modifizierte die Bundesregierung ihr Außenwirtschaftsförderungsinstrumentarium durch speziell auf die Bedürfnisse ostdeutscher Unternehmen abgestellte Maßnahmen.

Wichtiger Beitrag für die insbesondere noch immer stark von Exporten in die ehemalige Sowjetunion abhängigen Unternehmen in den neuen Ländern bleibt die Gewährung von HERMES-Bürgschaften. In den Jahren 1990–1994 wurden HERMES-Bürgschaften in Höhe von 33,2 Mrd. DM für Lieferungen in die ehemalige Sowjetunion übernommen.

Trotz der anhaltend kritischen Risikosituation in den GUS-Staaten bleibt die Bundesregierung auch 1995 in der GUS-Hermesdeckungspolitik bei der Grundausrichtung der Vorjahre. Dies bedeutet, daß der Schwerpunkt der Förderung weiterhin bei der Unterstützung von GUS-Exporten aus den neuen Ländern liegt. Die Belange der Unternehmen aus den alten Ländern finden jedoch zunehmend stärkere Berücksichtigung.

Als Informations- und Beratungsstellen im Hinblick auf Chancen und Bedingungen auf Auslandsmärkten stehen die Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI) Köln, mit ihrer Außenstelle Berlin und 64 deutsche Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft sowie für die Beziehungen mit den MOE-Ländern das Kooperationsbüro der Deutschen Wirtschaft zur Verfügung.

Die Auslandshandelskammern und Delegiertenbüros führen außerdem spezielle Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Produkten aus den neuen Ländern auf westlichen Märkten durch.

Zur Finanzierung dieser Sonderförderung stellt der Bund seit 1990 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Sie betragen derzeit rd. 10 Mio. DM jährlich.

Zur besonderen Unterstützung ostdeutscher Unternehmen beim Aufbau von Auslandsmärkten werden im Rahmen der Auslandsmesseförderung des Bundes für den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1995 befristete Sonderkonditionen (Ermäßigung des Beteiligungsbeitrages, Zuschüsse zu den Rücktransportkosten für Exponate und zu den messebezogenen Werbungskosten sowie zu den Reisekosten) gewährt.

Bis Ende 1994 beteiligten sich über 2 300 ostdeutsche Unternehmen an 296 vom Bund geförderten Firmengemeinschaftsausstellungen auf Auslandsmessen, davon an 94 Messen in Industrieländern, an 123 Messen in Mittel- und Osteuropa, China und Vietnam sowie an 79 Messen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Mehrzahl ostdeutscher Aussteller kam aus dem Maschinen- und Anlagenbau, gefolgt von traditionsreichen Branchen der Konsumgüterproduktion.

Zur Finanzierung dieser Sonderförderung wurden aus dem Auslandsmessetitel des Bundes bis Ende 1994 28,5 Mio. DM (1991 3,5 Mio. DM, 1992 und 1993 je 7,5 Mio. DM und 1994 10 Mio. DM) bereitgestellt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Fördermaßnahmen fortzusetzen. Im Hinblick auf die Stabilisierung der Absatzmärkte in Mittel- und Osteuropa wurden in den vergangenen Jahren in den meisten MOE-Staaten Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros oder Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft eingerichtet. Dieser Prozeß ist nahezu abgeschlossen.

Eine wichtige Rolle bei den Bemühungen zur Integration der neuen Länder in die Weltwirtschaft fällt nicht zuletzt ausländischen Direktinvestitionen zu. Die Bundesregierung wirbt – in Abstimmung mit den neuen Ländern – gezielt um ausländische Investoren. Als Anlaufstelle steht hierfür im Bundeswirtschaftsministerium, Dienststelle Berlin, das Zentrum für die Betreuung von Auslandsinvestoren zur Verfügung.

10. Integration der neuen Länder in die EU

10.1 Anwendung der EG-Regeln

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands galt das Recht der Europäischen Gemeinschaften auch im Beitrittsgebiet. Rund 80% des Gemeinschaftsrechts hatten sofort Gültigkeit. Damit konnte die Wirtschaft der neuen Länder sofort alle Möglichkeiten und Vorteile des gemeinsamen Marktes nutzen. Langwierige Verhandlungen, wie sonst bei Beitrittskandidaten für die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft notwendig, entfielen.

Für ca. 20% des gültigen EG-Rechts wurden der Bundesrepublik Deutschland für das Beitrittsgebiet Ausnahmen und Übergangsregelungen zugebilligt. Mit der Verabschiedung des Maßnahmepaketes am 4. und 19. Dezember 1990 wurde die Anpassung der Wirtschaft des Beitrittsgebietes in ausgewählten Bereichen an die Normen des Rechts der Gemeinschaft geregelt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften ging davon aus, daß die betreffenden Regelungen als Hilfe zur Selbsthilfe von vorübergehender Art sind, damit das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich gestört wird und Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher nicht beeinträchtigt werden. Davon wurden im gewerblichen Bereich u. a. berührt: Lebensmittel, kosmetische Mittel, Milcherzeugnisse, chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Baumaschinen und elektrische Geräte, Textilien, Kristallglas, Fertigpackungen, Saatgut und Sorten. Es wurde gestattet, daß Waren, die vor der Vereinigung zollfrei aus ehemaligen europäischen RGW-Staaten und Jugoslawien in die DDR eingeführt wurden, auch weiterhin zollfrei eingeführt werden durften, wobei die Waren im Beitrittsgebiet verbleiben müssen.

Weitere Ausnahmen wurden u. a. in der Fischereipolitik, bei den Agrarmarktordnungen sowie im Verkehrs- und Umweltrecht eingeräumt.

In den erwähnten Rechtsakten des EG-Rates wurde auch eine Flexibilitätsklausel vorgesehen, die es erlaubt, Maßnahmen neu aufzunehmen oder ihre zeitliche Befristung zu verändern, wobei die Grundsätze der Ratsentscheidungen vom Dezember 1990 jedoch nicht aufgehoben werden dürfen.

Im Zuge der Ausnahmeregelungen für den Osthandel hat die Bundesrepublik Deutschland diese Klausel in Anspruch genommen und den Antrag gestellt, die Ausnahmeregelungen für den zollfreien Import aus Osteuropa, die am 31. Dezember 1992 ausliefen, für jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Im Jahre 1995 kann diese Regelung letztmalig in Anspruch genommen werden.

10.2 Europäische Strukturfonds

Die wichtigsten Finanzinstrumente der Gemeinschaft zur Verringerung des Wohlstands- und Entwicklungsgefälles zwischen dem Beitrittsgebiet, das im EU-Maßstab zu den am wenigsten entwickelten Regionen zählt, und den anderen Mitgliedsstaaten sind die Strukturfonds.

Die Gemeinschaft stellte in den Jahren 1991 bis 1993 Strukturfondsmittel in Höhe von rd. 6 Mrd. DM bereit.

Die Mittel des Europäischen Regionalfonds (EFRE) wurden bis 1993 ausschließlich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" zusammen mit nationalen Mitteln zur Förderung gewerblicher Investitionen und komplementärer Infrastrukturinvestitionen mit besonders hohen Einkommens- und Arbeitsplatzwirkungen eingesetzt. Die Europäische Gemeinschaft hat im August 1993 revidierte EG-Strukturfondsverordnungen für den Zeitraum 1994–1999 in Kraft gesetzt. Die Mittelaufteilung aus den Strukturfonds (Regionalfonds, Sozialfonds, Agrarfonds, Finanzinstrument für Fischerei) für die einzelnen Mitgliedstaaten durch die Kommission ist abgeschlossen. Deutschland wird im Förderzeitraum 1994–1999 Strukturfondsmittel in Höhe von insgesamt rd. 20,3 Mrd. ECU (Preisbasis 1994) erhalten, davon 14,82 Mrd. ECU für die neuen Länder. Die Mittel werden schwerpunktmäßig in den Bereichen der regionalen Wirtschaftsförderung, beruflichen Bildungsmaßnahmen, Arbeitsmarktpolitik und Agrarpolitik eingesetzt werden. Mit den neuen Ländern und Ostberlin als neuen Ziel-1-Gebieten ab 1994 hat Deutschland auch in größerem Umfang Gebiete, die von der EU finanziell mit der höchsten Priorität gefördert werden.

Die regionale Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern hat sich als wichtiges und wirksames Instrumentarium zur wirtschaftlichen Umstrukturierung erwiesen. Die EFRE-Mittel dienen dabei in der Regel der Kofinanzierung nationaler Mittel des Bundes und der Länder.

Im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) tragen die Fördermittel dazu bei, in den neuen Ländern und Berlin (Ost) den wirtschaftlichen Transformations- und Strukturanpassungsprozeß arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitisch zu flankieren sowie die Bekämpfung von Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit zu unterstützen.

Mittel des Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung (EAGFL) werden u. a. zur Mitfinanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Dörfern und im ländlichen Raum sowie zur Umweltverbesserung eingesetzt.

10.3 Europäischer Agrarmarkt

Mit der Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in Deutschland wurde am 1. Juli 1990 ein Marktordnungssystem mit Preisstützung und Außenschutz eingeführt, das weitgehend den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft entspricht.

Dies war Voraussetzung für die Bildung einer defacto-Zollunion zwischen dem Beitrittsgebiet und der EG zum 1. August 1990. Die Maßnahmen zur Integration der neuen Länder in die Agrarpolitik der Gemeinschaft berühren alle Teile der Landwirtschaft.

Zur Marktentlastung und zum Abbau der Überschußproduktion im tierischen Bereich wurden im Rahmen eines Exportförderungsprogramms Butter, Magermilchpulver und Fleisch vor allem in osteuropäische Drittländer ausgeführt.

Zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur wurden Übergangsregelungen zur Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe, zur Umstrukturierung von juristischen Personen sowie zur Marktstrukturverbesserung wirksam. Darüber hinaus wurde die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, befristete Beihilfen für den Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund des Übergangs zur Gemeinsamen Agrarpolitik zu gewähren. Die Anpassung an die Produktions- und Marktverhältnisse in der EU erfolgt unvermindert mit hohem Tempo. Die Reform der EU-Agrarpolitik und die GATT-Beschlüsse stellen auch die Agrarwirtschaft der neuen Länder vor neue Herausforderungen. Der Bundesregierung ist es dabei gelungen, Regelungen durchzusetzen, die den Belangen der neuen Länder Rechnung tragen (vgl. 5. Kapitel, Abschnitt V., 3.9).

Mit den Ausnahmeregelungen sowie dem Einsatz der EU-Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL) und spezieller Gemeinschaftsinitiativen (z. B. Interreg II, Konver, Leader II, Urban) leistet die Europäische Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag zu den Anstrengungen des Bundes und der Länder bei der Überwindung der Strukturprobleme in Industrie und Landwirtschaft und zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern und Berlin (Ost).

V. Die Umgestaltung der Agrarwirtschaft in den neuen Ländern

1. Ausgangslage 1989/1990

1.1 Agrarverfassung, Struktur und Beschäftigte

Das agrarpolitische Leitbild des vergesellschafteten Großbetriebes mit „industriemäßigen Produktionsmethoden" und mehrfache gesellschaftliche Umbrüche in der DDR-Landwirtschaft haben zu erheblichen Fehlentwicklungen geführt. In der Folge kam es unter Zurückdrängung des bäuerlichen Eigentums zum Vorherrschen von genossenschaftlichen und staatlichen Agrarbetrieben.

Etwa 90% der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Tierbestände wurden 1989 von den 4 530 landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), 580 volkseigenen Gütern (VEG) und staatlichen Betrieben bewirtschaftet. Der Rest entfiel auf die persönliche Nutzung durch Genossenschaftsmitglieder, individuelle Kleinproduzenten, auf Kirchengüter und rd. 3 500 Selbständige (Vgl. Tabelle, Anhang Nr. 68).

Die strukturellen Unterschiede zwischen den Agrarwirtschaften in beiden Teilen Deutschlands zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung zeigen sich besonders in folgenden Fakten:

- Während die Landwirtschaft im früheren Bundesgebiet überwiegend bodengebunden produziert, waren im Beitrittsgebiet Pflanzen- und Tierproduktion getrennt.
- Die mittlere Flächenausstattung der westdeutschen Vollerwerbsbetriebe betrug rd. 30 ha, eine durchschnittliche LPG-Pflanzenproduktion bewirtschaftete 4 500 ha mit 265 Beschäftigten. Die Viehhaltung erfolgte in spezialisierten Betrieben mit durchschnittlich rd. 1 700 Rindern, 3 400 Schweinen, 600 Schafen und 9 600 Stück Geflügel, die durchschnittlich 124 Personen beschäftigten.
- Neben der dominierenden genossenschaftlichen und staatlichen Produktion bestand ein umfangreicher staatlich geförderter Sektor der individuellen Produktion. Daran waren bis zu 1,5 Mio. Produzenten beteiligt, deren Anteil an der Marktproduktion bei Schlachtvieh 15%, bei Eiern 34%, bei Obst 22% und bei Gemüse 14% betrug.
- Insgesamt bestanden 570 Betriebe und Kombinate der Ernährungsindustrie mit rd. 275 000 Beschäftigten und einem Umsatz von knapp 84 Mrd. Mark. Die Produktion wurde wesentlich durch die Qualität der bereitgestellten Rohstoffe, die zum großen Teil überalteten Produktionsanlagen, fehlende Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Verpakkungsmittel bestimmt.

Die Agrarwirtschaft der DDR war darauf orientiert, in der Versorgung der Bevölkerung weitgehend autark zu sein und zur Erwirtschaftung von Devisen beizutragen. Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung der DDR betrug rd. 8%. Trotz bedeutenden Einsatzes von Beschäftigten, Produktivkapital und Investitionen sowie reichlicher Flächenausstattung der Großbetriebe fehlte es dem Agrarsektor an ökonomischer Effizienz. Die Ursachen dafür lagen vor allem im folgenden: Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Betriebsmittel wurden stark subventioniert; den Betrieben wurden Produktionsziele diktiert, die eine Ausrichtung der betrieblichen Strukturen an den natürlichen Standortbedingungen oft unmöglich machten.

Die unwirtschaftliche und ökologisch schädliche Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion erforderte einen extrem hohen Aufwand für Transporte und Verwaltung und verursachte Umweltschädigun-

gen. Ein Wettbewerb zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben fand nicht statt; Abnahme- und Preisgarantie für alle landwirtschaftlichen Produkte hemmten Initiative und Risikobereitschaft.

Besonders negativ wirkte sich das Fehlen von wirksamen Anreizsystemen aus. Die faktische Eigentumslosigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten und die Reglementierung ihres Einkommens verstärkten das Desinteresse an hoher Leistung. Die Arbeitsverfassung in den LPGen entsprach weitgehend der gewerblichen Wirtschaft. Als besonderes Hemmnis für die Wiedereinrichtung von Einzelbetrieben erweist sich die Tatsache, daß die Bindung der Bauern an Boden und Hofstelle systematisch vernichtet wurde, und in der Regel eine umfassende Ausbildung fehlte.

Ineffiziente Betriebsorganisation und mangelnde Technik wurden durch hohen Arbeitskräfteeinsatz ausgeglichen, der etwa doppelt so hoch wie im früheren Bundesgebiet lag. 1989 waren in der Landwirtschaft rd. 850 000 Personen beschäftigt, darunter rd. 500 000 in der Hauptproduktion und rd. 180 000 in der Neben- und Hilfsproduktion. Hinzu kamen rd. 100 000 Beschäftigte in der Verwaltung und rd. 43 000 im Kultur- und Sozialbereich. 76% der in der Landwirtschaft Beschäftigten waren Genossenschaftsmitglieder, der Frauenanteil lag bei 38,5%.

1.2 Agrarische Produktion, Marktlage und Wirtschaftlichkeit

Das durch ausgesprochen hohe Erzeugerpreise und Exportförderung gekennzeichnete Agrarpreissystem der DDR bezweckte eine Produktionssteigerung mit dem Ziel eines möglichst hohen Selbstversorgungsgrades. Andererseits wurden die Verbraucherpreise für Grundnahrungsmittel niedrig gehalten, der Preisausgleich erfolgte über Subventionszahlungen. Dennoch lag der Anteil der monatlichen Ausgaben in privaten Haushalten für Nahrungsmittel an den Gesamtgeldausgaben bei rd. 22% und damit höher als im früheren Bundesgebiet. Dabei reichten Qualitäts- und Angebotsvielfalt bei weitem nicht an das westliche Niveau heran.

Der Selbstversorgungsgrad lag bei den wichtigsten tierischen Erzeugnissen regelmäßig über 100%, bei vielen pflanzlichen Erzeugnissen im mehrjährigen Durchschnitt um 100%. Dabei übertraf der Pro-Kopf-Verbrauch bei Fleisch, Eiern, Frischmilcherzeugnissen, Butter, Zucker, Getreide und Kartoffeln denjenigen im früheren Bundesgebiet. Einfuhrbedarf bestand vor allem bei Getreide, Futtermitteln sowie pflanzlichen Ölen und Fetten.

Die DDR verfügte über rd. 6,2 Mio. ha landwirtschaftlich genutzter Flächen (LF) mit hohem Ackerlandanteil. Die natürlichen Standortbedingungen (Bodenverhältnisse, Klima) sind im Vergleich zum früheren Bundesgebiet ungünstiger. Je Einwohner stand jedoch fast die doppelte LF zur Verfügung. Auch der Viehbestand je Kopf der Bevölkerung lag 1990 gut 40% über dem im früheren Bundesgebiet.

Das Ertrags- und Leistungsniveau entsprach bei weitem nicht den vorhandenen Möglichkeiten und lag deutlich unter dem des früheren Bundesgebietes. Bei pflanzlichen Produkten unterschritten die Erträge das Niveau im früheren Bundesgebiet um etwa 16%. Die Milchleistung je Kuh betrug mit etwas über 4 000 kg nur 84% des westdeutschen Durchschnitts.

Die Rentabilitätsentwicklung verlief mit zunehmend ungünstigeren Rahmenbedingungen seit 1986 instabil und tendenziell rückläufig (Vgl. Tabelle, Anhang Nr. 69). Der Unternehmensaufwand stieg stärker als die Erträge. Zu den wichtigsten Kostenfaktoren zählten Materialverbrauch und Löhne. Aus der Ertrags- und Aufwandsentwicklung resultierten rückläufige Ergebnisse (Bruttogewinne). Dennoch stieg mit der angestrebten sozialen Gleichstellung das Einkommen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter von 1984 bis 1989 um 20%. Infolgedessen verringerten sich im gleichen Zeitraum die betrieblichen Rücklagen erheblich. Die Anzahl der Betriebe mit negativen Betriebsergebnissen wuchs an. Aufgrund der tendenziell rückläufigen Investitionen war das Anlagevermögen zunehmend überaltert. Technik und Gebäude zeigten einen hohen Verschleiß und verursachten erheblichen Reparaturaufwand.

Mit Ablösung der Planwirtschaft durch die Marktwirtschaft, die u. a. den Wegfall der Subventionierung der Verbraucherpreise nach sich zog (1989: 32 Mrd. Mark), kam es 1990 zu drastischen Preisrückgängen auf der Erzeugerstufe und erheblichen Erhöhungen bei den Verbraucherpreisen für wichtige Grundnahrungsmittel. So sanken die Erzeugerpreise um rd. 65%, davon pflanzliche Produkte um etwa 50%, tierische Produkte um 70%, während sich gleichzeitig die Betriebsmittelpreise nur um gut 30% ermäßigten. Nahrungsmittel verteuerten sich auf der Verbraucherstufe durchschnittlich um rd. 20%, bei einer erheblich ausgeweiteten Angebotsvielfalt. Mit Beginn des 2. Halbjahres 1990 kam es in den landwirtschaftlichen Unternehmen zu schwerwiegenden Liquiditäts- und Finanzierungsproblemen, die durch Anpassungs- und Überbrückungshilfen teilweise gemildert wurden.

1.3 Umweltsituation

Die mit der Vollkollektivierung verbundene Großflächenbewirtschaftung und die Trennung von Pflanzen- und Tierproduktion wirkten sich teilweise negativ auf den natürlichen Stoffkreislauf und die Umwelt aus und führten regional zu zum Teil erheblichen ökologischen Schäden. Boden und Gewässer waren manchenorts hoch belastet durch überhöhte Stoffeinträge infolge

- verbreiteter Lagerung von Mineraldünger auf unbefestigten Freiflächen,
- schlechten Bauzustandes der Gülle-, Futtersilo- und Mineraldüngerläger,
- einer oftmals nicht beherrschten Güllewirtschaft,
- hoher Abdriften bei der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln per Flugzeug,

- anteilig hohen Einsatzes schwer abbaubarer Wirkstoffe im Pflanzenschutz und
- der bis 1985 weitgehend unkontrollierten Ausbringung von Klärschlamm und Kompost sowie der Verregnung belasteten Oberflächen- und Abwassers.

Gleichwohl hält sich die Schwermetallbelastung der Böden mit rd. 150 000 ha Verdachtsflächen, d. h. 2% der LF, die als potentiell schwermetallbelastet angesehen werden müssen (Vgl. Tabelle, Anhang Nr. 70), insgesamt in Grenzen. Die Erosionsprozesse wurden vor allem durch Ausräumung und Uniformierung der Agrarlandschaft infolge der Durchsetzung immer größerer Schlageinheiten sowie von einseitig ausgerichteten Fruchtfolgen verstärkt (Vgl. Tabelle, Anhang Nr. 71). Etwa ein Viertel der insgesamt rd. 500 000 ha Moorflächen wurden durch intensive und einseitige landwirtschaftliche Nutzung zerstört.

Die Dimension der Umweltprobleme zeigt sich insbesondere auch daran, daß im Vergleich zum früheren Bundesgebiet bei niedrigerem Ertragsniveau teilweise höhere Mineraldüngermengen je ha eingesetzt wurden. Auch waren die durchschnittlichen Aufwandmengen im chemischen Pflanzenschutz bei bestimmten Pflanzenschutzmitteln weitaus höher. Als Ursache kommen u. a. der Einsatz veralteter und verschlissener Produktionsmittel in Betracht. Außerdem kamen Pflanzenschutzmittel zur Anwendung, deren Anwendung im früheren Bundesgebiet bereits verboten war. Besonders der hohe Anteil leichter Böden hat wahrscheinlich die Nährstoffauswaschung und damit die Gewässerkontamination gefördert, was durch die Begünstigung der Erosion noch verstärkt worden ist.

Hohe Schadstoffemissionen (insbesondere SO_2) aus Kraftwerken und Industrieanlagen des In- und des angrenzenden Auslandes haben die Wälder der früheren DDR stark belastet und in regionalen Schwerpunkten (z. B. Erzgebirge) zu flächigen Ausfällen geführt. Stickstoffdepositionen im Umkreis übergroßer Viehhaltungen verursachten gleichfalls erhebliche Schäden. Die Schadentwicklung ist inzwischen deutlich rückläufig. Nach dem Waldzustandsbericht 1994 der Bundesregierung liegt der Anteil der Bäume mit deutlichen Schäden in den meisten neuen Ländern trotz der Verbesserungen jedoch höher als z. B. in den nordwestdeutschen Ländern.

1.4 Hinterlassenschaft der Bodenreform und der Enteignungen nach 1949

Die Bewältigung der Folgen der sogenannten „demokratischen Bodenreform" sowie der nach 1949 erfolgten Enteignungen von Grund und Boden stellt eines der am schwierigsten zu lösenden Probleme dar. Zur Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe waren rechtliche Regelungen erforderlich, um Unsicherheiten bei den Betroffenen zu beseitigen.

Im Ergebnis der Enteignungen wurden bis 1950 rd. 3,3 Mio. ha land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche (NL), das war etwa ein Drittel der Bodenfläche, in den staatlichen Bodenfonds überführt. Darunter waren 11 517 landwirtschaftliche Objekte aus Privatbesitz (überwiegend Grundbesitz über 100 ha) mit insgesamt 2,66 Mio. ha. Die Mehrzahl der Enteignungen erfolgte in Mecklenburg, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, die oft mit der Ausweisung und Vertreibung der Bodeneigentümer und ihrer Familien verbunden war. Die Hof- und Gutsanlagen wurden, soweit nicht aufgeteilt, der weitgehenden Devastierung preisgegeben.

Aus dem Bodenfonds erhielten rd. 560 000 Bodenempfänger, vor allem Landarbeiter, landarme Bauern und Neusiedler, insgesamt rd. 2,1 Mio. ha zugeteilt. Auf etwa drei Viertel der aufgeteilten Fläche wurden 210 000 Neubauernwirtschaften mit durchschnittlich 8 ha eingerichtet, die zu 55% an ehemalige Landarbeiter und zu 45% an Umsiedler aus den Ostgebieten vergeben wurden. Bis 1952 wurden rd. 80 000 dieser Neubauernstellen mangels Rentabilität oder infolge von Krankheit und Tod wieder aufgelöst und das Land in den staatlichen Bodenfonds rücküberführt.

Rund 1 Mio. ha, davon 0,5 Mio. ha LN, verblieben im Besitz des Staates und der Kommunen. Hieraus wurden im wesentlichen rd. 500 Staatsgüter in Form von Lehr-, Versuchs- und Versorgungsgütern gebildet.

Mit der Zwangskollektivierung ab 1952 erfolgte u. a. auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung des Volksvermögens vom 17. Juli 1952 eine zweite Enteignungswelle. Betroffen waren die Flächen von Eigentümern, die unter dem Druck der politischen Verhältnisse die Bewirtschaftung aufgegeben haben, weil sie z. B. die staatlich verordneten Ablieferungspflichten nicht erfüllen konnten, die in den Westen flüchteten oder die zwangsweise aus dem Grenzstreifen ausgesiedelt wurden. Bis Ende 1953 wurden insgesamt 24 211 Betriebe mit rd. 700 000 ha enteignet.

Die mit den Enteignungen einhergehende Vertreibung der Eigentümer hatte gravierende Folgen für die Zusammensetzung der Dorfbevölkerung sowie den baulichen und ökologischen Zustand der Dörfer. Eine hohe Zahl qualifizierter Menschen hat das Land verlassen. Auch die Landschaft hat sich infolge der Großraumbewirtschaftung stark verändert.

Die fehlende eigentumsmäßige Zuordnung vieler Flächen und deren Erschließung wirken bis heute nach. Für viele Grundeigentümer oder deren Erben ist es schwierig, die örtliche Lage der Flächen festzustellen. Der Nachweis des Eigentums gestaltet sich aufgrund mangelhaft fortgeführter Grundbücher als schwierig. Hinzu kommen rechtliche Unsicherheiten bezüglich nicht ordnungsgemäß abgewickelter Übertragungen nach den Vorschriften über den Besitzwechsel von Bodenreformgrundstücken.

2. Entwicklung der Agrarwirtschaft seit 1990

2.1 Agrarpolitische Ziele

Seit dem 3. Oktober 1990 gelten die Hauptziele der Agrarpolitik der Bundesrepublik Deutschland auch für die neuen Länder. Aus der historischen Entwick-

lung und der vorgefundenen Ausgangssituation war es jedoch notwendig, das agrarpolitische Maßnahmenbündel so fortzuentwickeln, daß die Anpassung der Lebens-, Arbeits- und Umweltverhältnisse im ländlichen Raum möglich wurde.

Es hat sich als richtig erwiesen,

- den unverzichtbaren Entflechtungsprozeß durch rechtliche Regelungen zu unterstützen,
- die Agrarerzeugung kurzfristig durch Mengenrückführung und Qualitätsverbesserung an die Erfordernisse des Marktes anzupassen,
- investive Förderprogramme auf der Grundlage tragfähiger Betriebskonzepte umzusetzen und auf eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu orientieren,
- durch Anpassungshilfen zur Überwindung des Preisbruchs und von Liquiditätsschwierigkeiten beizutragen und
- den Prozeß der Strukturanpassung durch soziale Maßnahmen zu flankieren.

Vorrangiges agrarpolitisches Anliegen ist der Aufbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft. Besondere Bedeutung hat dabei die private Eigentumsstreuung und die Entfaltung des unternehmerischen Handelns. Deshalb werden Wieder- und Neueinrichter in der Übergangsphase besonders unterstützt. Die Landwirtschaft ist im Haupt- und Nebenerwerb als Einzelbetrieb sowie in kooperativen Unternehmensformen und anderen Rechtsformen organisiert.

Die fortschreitende Entwicklung zu effizienten Betriebsstrukturen wird auch in Zukunft durch geeignete Maßnahmen unterstützt. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Aufbau wettbewerbsfähiger Strukturen im Bereich der tierischen Veredlung zu.

2.2 Rechtsrahmen

Durch den Einigungsvertrag kam grundsätzlich das gesamte Bundesrecht im Agrarbereich auch in den neuen Ländern zur Anwendung. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, unter gleichen rechtlichen Bedingungen zu produzieren wie im übrigen Bundesgebiet. Zur Erleichterung der Umstellung war es allerdings erforderlich, bestimmte bundesrechtliche Vorschriften nur mit Maßgaben überzuleiten und einige der bisher im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften zunächst fortgelten zu lassen. Dazu gehörten u. a. das Landwirtschaftsanpassungsgesetz, das LPG-Gesetz und das Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger sowie das Fördergesetz.

(1) Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Mit dem Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft – Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – vom 29. Juni 1990, das noch von der Volkskammer der DDR verabschiedet wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Wiederherstellung und Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und für die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft geschaffen worden. Das Gesetz regelt vor allem die Entflechtung der Landwirtschaftsbetriebe bei gleichzeitiger Umwandlung in andere Rechts- und Gesellschaftsformen. Es regelt auch das Ausscheiden von Mitgliedern der LPGen und ermöglicht darüber hinaus die Durchführung von freiwilligem Landtausch und Bodenordnungsverfahren.

Das ursprüngliche Gesetz erwies sich in der Praxis allerdings als nicht präzise genug und teilweise nicht sachgerecht. Das durch den Deutschen Bundestag grundlegend novellierte Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 3. Juli 1991 (LwAnpG) hat den dringend notwendigen rechtlichen Rahmen geschaffen, um die Umstrukturierung zu beschleunigen. LPGen, die sich bis zum 31. Dezember 1991 nicht in eine andere Rechtsform umgewandelt hatten, wurden grundsätzlich kraft dieses Gesetzes aufgelöst. Das Gesetz erleichtert auch die geordnete Vermögensauseinandersetzung und verbessert die Rechtsstellung der Grundeigentümer. Als wesentlicher Bestandteil wurden Feststellung und Erfüllung von Vermögensansprüchen an die LPG geregelt. Eindeutige Bestimmungen wurden auch für die Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern der LPGen festgelegt. Sie können für Schäden, die sie fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, haftbar gemacht werden. Außerdem haben die zuständigen obersten Landesbehörden das Recht, sofern ihnen Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten vorliegen, die Geschäftsführung von LPG-Nachfolgeunternehmen zu überprüfen.

Mit dem am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) wurde das Landwirtschaftsanpassungsgesetz um eine neue Vorschrift (§ 38 a) ergänzt, durch die eingetragene Genossenschaften, die aus der Umwandlung einer früheren LPG hervorgegangen sind, die Möglichkeit erhalten, sich formwechselnd in Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts) umzuwandeln. Das Wesen dieser formwechselnden Umwandlung besteht darin, daß das umzuwandelnde Unternehmen als solches erhalten bleibt und lediglich seine Rechtsform ändert. Daraus folgt, daß sich die Rechtsbeziehungen der Unternehmen (Milchquoten, Pachtverträge, Altschulden, vermögensrechtliche Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder) zu außenstehenden Stellen und Personen nicht ändern.

(2) Eigentums- und Vermögensregelungen

Bei den auch für die Agrarwirtschaft bedeutsamen Eigentums- und Vermögensfragen ist zu unterscheiden zwischen den Enteignungen nach 1949, den Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) und

den Problemen der vielfach erzwungenen sog. „Kreispachtverträge".

Hinsichtlich der Rückgabe nach 1949 enteigneter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder noch vorhandener Betriebsreste gelten die Bestimmungen des Vermögensgesetzes und ggf. die Vorschriften der Unternehmensrückgabeverordnung.

Nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes ist die staatliche Verwaltung über land- und forstwirtschaftliches Vermögen insbesondere von „Republikflüchtigen" entweder nach § 11 aufgehoben oder nach § 11a spätestens zum 31. Dezember 1992 kraft Gesetzes beendet worden.

Kann eine Rückgabe des nach 1949 enteigneten Vermögens aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z. B. wegen Straßenbaus oder redlichen Erwerbs Dritter) im Einzelfall nicht erfolgen, so besteht nach dem Entschädigungsgesetz ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

Opfer von Enteignungen zwischen 1945 und 1949 (Bodenreform, Enteignungen von Industrievermögen u. a.) haben ebenfalls einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich, dessen Höhe sich nach den Regelungen über die Entschädigung für Enteignungsopfer nach 1949 bestimmt. Bodenreformgeschädigte und die Opfer von Enteignungen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach 1949, die ihr Eigentum aus besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zurückerhalten, haben im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) die Möglichkeit, nach Maßgabe näherer Bestimmungen am vergünstigten Flächenerwerb teilzunehmen (vgl. Abschnitt 3.6). Alteigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben, die auf den vergünstigten Erwerb landwirtschaftlicher Flächen verzichten, können Waldflächen bis zu 1 000 ha erwerben.

Im Zuge der Bodenreform wurden den Neusiedlern und Inhabern von bäuerlichen Kleinbetrieben Nutzflächen übertragen, über die sie nur sehr eingeschränkt verfügen konnten. Dieses „Arbeitseigentum" war weder frei veräußer- oder belastbar noch vererblich.

Diese Beschränkungen entfielen erst mit Wirkung vom 16. März 1990 mit dem Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 6. März 1990. Ungeklärt blieb aber in zahlreichen Fällen, wer fortan verfügungsbefugter Volleigentümer ist, da die Besitzwechsel in den Grundakten nur sehr unvollkommen erfaßt und kaum zu rekonstruieren waren.

Mit dem Einführungsgesetz zum BGB wurde geregelt, daß die natürliche Person Eigentümer kraft Gesetzes ist, die mit Ablauf des 15. März 1990 im Grundbuch als Berechtigter eingetragen war oder die Gemeinschaft ihrer Erben (§ 11 Abs. 2). Gegenüber diesem Eigentümer kraft Gesetzes hat derjenige, der nach den Besitzwechselvorschriften der DDR vorrangig berechtigt war (z. B. bei späterer förmlicher Zuweisung des Arbeitseigentums), einen schuldrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Übertragung des Eigentums (§ 12). Mit dieser Regelung konnte die sofortige Verkehrsfähigkeit der betroffenen Bodenreformgrundstücke hergestellt und gleichzeitig eine zusätzliche Belastung der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen vermieden werden.

Zahlreiche Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe wurden ohne Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses mit einer LPG verpflichtet, ihre Betriebe einschließlich lebendem und totem Inventar einer LPG zur Nutzung zu überlassen. Diese Nutzungsüberlassung erfolgte in der Regel nicht im Rahmen einer Enteignung, sondern durch vielfach erzwungene „Kreispachtverträge" mit dem jeweiligen Rat des Kreises.

Aufgrund § 51 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes waren diese „Kreispachtverträge" spätestens bis zum 20. Juli 1991 aufzulösen und den Eigentümern das volle Verfügungsrecht über ihr Eigentum wieder einzuräumen.

In der Regel stellen die Eigentümer jedoch fest, daß ihr eingebrachtes Inventar verloren ist bzw. ihr landwirtschaftlicher Betrieb eine erhebliche Wertverschlechterung infolge fehlender Instandhaltung erfahren hat. Um hierfür einen Ausgleich zu erhalten, wurden Schadensersatzansprüche gegenüber den Landkreisen, Ländern und dem Bund geltend gemacht.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus den Kreispachtverträgen weder die Landkreise noch die Länder oder der Bund als Rechtsnachfolger der ehemaligen Räte der Kreise angesehen werden können. Sie sind deshalb für die aufgetretenen Schäden nicht ersatzpflichtig. Der Bundesgerichtshof hat in zwei Urteilen vom 4. November 1994 diese Rechtsauffassung der Bundesregierung bestätigt. Es kommt nach dieser Rechtsprechung aber eine Schadensersatzpflicht der LPG bzw. des LPG-Nachfolgeunternehmens in Betracht, wenn die LPG ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Rückgabe der Ländereien nebst Inventar schuldhaft verletzt hat. Bei der Feststellung des Verschuldens ist ein Sorgfaltsmaßstab anzulegen, der den tatsächlichen Verhältnissen in der DDR Rechnung trägt. Ansprüche gegen LPG-Nachfolgeunternehmen sind nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. April 1995 bis zum 31. Juli 1995 geltend zu machen; nach diesem Zeitpunkt tritt Verjährung ein.

2.3 Stand der Umstrukturierung im Agrarsektor

(1) Betriebsstruktur

In den Jahren 1990 und 1991 haben sich drei Viertel der DDR-Landwirtschaftsbetriebe in deutlich kleinere eingetragene Genossenschaften, Personen- bzw. Kapitalgesellschaften umgewandelt. Die Zahl der Einzelunternehmen ist seit April 1991 von rd. 9 000 auf über 22 600 gestiegen. Auch die zunehmende Bildung von Personengesellschaften, in denen meist mehrere Wieder- und Neueinrichter kooperieren und deren Zahl sich verfünffacht hat, bleibt von Bedeutung bei der Entflechtung größerer Unternehmen.

Bis Mai 1994 haben sich rd. 27 900 Betriebe gebildet (Vgl. Tabelle, Anhang Nr. 72). Die landwirtschaftlichen Einzelunternehmen im Vollerwerb bewirtschaften durchschnittlich 150 ha. Die 2 388 Personengesellschaften waren mit durchschnittlich 468 ha ausgestattet. Einzelunternehmen und Personengesellschaften bewirtschaften insgesamt einen Flächenanteil von 40,5 %.

Die 2 903 Betriebe in der Rechtsform der juristischen Person, darunter 1 335 eingetragene Genossenschaften und 1 338 GmbH, bewirtschaften im Durchschnitt rd. 1 100 ha LF. 76 % des Milchkuh- und 87 % des Schweinebestandes wurden 1993 in Betrieben juristischer Personen gehalten.

(2) Arbeitsmarktlage

Der überhöhte Arbeitskräftebesatz der DDR-Landwirtschaft wurde bereits frühzeitig abgebaut. Bis April 1991 ging die Zahl der Beschäftigten deutlich auf rd. 368 000 Personen zurück. Der Arbeitskräfteabbau wurde weitgehend durch soziale und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen abgefedert. Die Verringerung vollzog sich durch Eintritt in den Ruhestand, Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen, Übergang in andere Wirtschaftsbereiche – hierzu trug auch die Ausgliederung außerlandwirtschaftlicher Betriebsteile bei – und ABM, Weiterbildung sowie durch Arbeitslosigkeit.

1994 waren noch rd. 173 700 Arbeitskräfte tätig, davon 82 100 in Betrieben natürlicher Personen und 91 600 in Betrieben juristischer Personen. Der Arbeitskräftebesatz (2,1 AK-Einheiten je 100 ha LF in den Betrieben natürlicher Personen; 2,7 Beschäftigte je 100 ha LF in den Betrieben juristischer Personen) liegt niedriger als im früheren Bundesgebiet. Im Frühjahr 1995 betrug die Zahl der Kurzarbeiter aus dem landwirtschaftlichen Bereich rd. 2 100, die der Arbeitslosen in den landwirtschaftlichen Berufsgruppen rd. 67 400.

Im produzierenden Ernährungsgewerbe führte der tiefgreifende Strukturwandel zu einer starken Reduzierung der Zahl der Unternehmen und zum Abbau der Standorte und Beschäftigten. 1994 waren rd. 71 000 Personen in 860 Betrieben tätig. Im Fleischer- und Bäckerhandwerk sind seit 1990 zahlreiche Betriebe neu entstanden, so daß Mitte 1994 rd. 8 900 Betriebe zur Versorgung mit frischen Lebensmitteln beitrugen. Die Verkaufsflächen im Lebensmittelhandel wurden deutlich erweitert.

In der Forstwirtschaft waren 1994 rd. 15 000 Personen (ohne ABM-Kräfte) beschäftigt. Dies entspricht rd. 28 % des Personalbestandes in der früheren DDR-Forstwirtschaft.

(3) Sektoreinkommen

Das Einkommen des Sektors Landwirtschaft in der DDR war aufgrund der staatlich festgesetzten Preise weit überhöht. 1989 betrug die Bruttowertschöpfung 28,9 Mrd. M. Die Anpassung an die Marktlage und der Preisbruch infolge der Währungs- Wirtschafts- und Sozialunion führte zu einem sprunghaften Rückgang von Produktionswert und Wertschöpfung. Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergab sich für die Landwirtschaft in den neuen Ländern eine Bruttowertschöpfung von rd. 1,4 Mrd. DM.

Im Wirtschaftsjahr 1991/92 stieg die Bruttowertschöpfung bei leicht rückläufigem Produktionswert aufgrund erheblicher Einsparungen bei den Vorleistungen auf rd. 3,9 Mrd. DM an. Der Anteil der Landwirtschaft an der gesamten Bruttowertschöpfung der neuen Länder betrug rd. 1,3 %. Seit 1992/93 wird das Sektoreinkommen nicht mehr getrennt für die neuen Länder ausgewiesen.

(4) Landwirtschaftliche Einkommen

Die im Rahmen der Testbuchführung für das Wirtschaftsjahr 1993/94 ermittelten Betriebsergebnisse sind noch stark durch die Umstrukturierungsphase beeinflußt. Dennoch sind erste Tendenzen erkennbar. Einzelunternehmen im Vollerwerb und Personengesellschaften erzielten im Durchschnitt bereits zufriedenstellende Betriebsergebnisse (Vgl. Tabelle, Anhang Nr. 73). Diese Ergebnisse resultierten überwiegend aus großen Flächen je Betrieb, niedrigem Arbeitskräftebesatz und äußerster Sparsamkeit in der Bewirtschaftung. Dazu trugen auch entscheidend die umfangreichen staatlichen Hilfen bei. Ein kleiner Teil der Betriebe, vor allem im Veredlungsbereich, hat jedoch weiterhin große Schwierigkeiten, die finanziellen Mittel für dringend notwendige Rationalisierungen aufzubringen und die Existenz nachhaltig abzusichern.

Die juristischen Personen schlossen das Wirtschaftsjahr 1993/94 im Durchschnitt noch mit Verlusten ab. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Löhne und Gehälter an alle Arbeitnehmer gezahlt werden, auch wenn sie Miteigentümer des Unternehmens sind. Mit der Umstrukturierung wurden in diesen Betrieben Vermögenswerte in erheblichem Umfang verringert. Viele Nachfolgeunternehmen ehemaliger LPGen sind durch Altkredite weiterhin wirtschaftlich belastet. Die Bundesregierung hat jedoch durch Entschuldung und bilanzielle Entlastung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Existenzgefährdungen ergriffen.

Der Prozeß des Aufbaus und der Umstrukturierung ist in den meisten Betrieben noch nicht abgeschlossen. Für die nächsten Jahre sind daher noch Änderungen in der Höhe und Zusammensetzung des Vermögens, des Kapitals, des Ertrages, der Aufwendungen und des Einkommens zu erwarten.

2.4 Stand der Privatisierung der ehemals volkseigenen Flächen und Betriebe

Als Nachfolgeeinrichtung der Treuhandanstalt (THA) führt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) die verbliebenen Aufgaben der THA zu Ende.

Die BVS verfügt über etwa 1,3 Mio. ha landwirtschaftlich genutzte Flächen und etwa 770 000 ha

Waldflächen, die im wesentlichen aus den Enteignungen während der Bodenreform stammen (vgl. Abschnitt 1.4) und zu privatisieren sind. Etwa 0,6 Mio. ha sind an Länder, Kommunen und frühere Eigentümer, die nach 1949 enteignet worden sind und deshalb nach dem Vermögensgesetz Anspruch auf Rückgabe haben, zurückzugeben. Mit der Durchführung der Privatisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen wurde die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) als Geschäftsbesorger der BVS beauftragt.

Rechtsgrundlage für die Privatisierung sind das Treuhandgesetz, eine vom Verwaltungsrat der THA erlassene Richtlinie und das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG). Die Verwertung der landwirtschaftlichen Treuhandflächen wird in mehreren Phasen vollzogen. In der ersten, inzwischen weit fortgeschrittenen Phase wurden die Flächen auf der Grundlage der Richtlinie der THA in der Regel für 12 Jahre verpachtet. Die BVVG hat bis zum 31. Dezember 1994 insgesamt 8 944 langfristige Pachtverträge über rd. 881 000 ha abgeschlossen. Dies entspricht rd. 80% der Treuhandflächen (ohne Flächen der ehemaligen VEG). Die restlichen Treuhandflächen wurden erneut kurzfristig verpachtet. Die langfristigen Verträge bieten den Pächtern in der Phase der Umstrukturierung eine gesicherte Wirtschaftsbasis für die Planung der Betriebe sowie für den Erhalt von Krediten und Fördermitteln. Bis Ende 1994 wurden rd. 8 900 Pachtverträge abgeschlossen.

Mit der Umsetzung des vergünstigten Flächenerwerbs nach dem EALG beginnt die zweite Phase der Privatisierung (vgl. Abschnitt 3.6).

Die Privatisierung der Ernährungswirtschaft (1. Verarbeitungsstufe) wurde 1993 im wesentlichen beendet. Von den im Bestand der Unternehmensgruppe Land- und Forstwirtschaft der THA-Zentrale ursprünglich vorhandenen 317 Betrieben wurden 169 Unternehmen, rd. 235 Betriebsteile und Betriebsstätten im Rahmen von Unternehmensentflechtungen verkauft. Dabei wurden Investitionszusagen von rd. 4,2 Mrd. DM und 21 700 Arbeitsplätze vertraglich abgesichert. 51 Unternehmen wurden an Niederlassungen der THA abgegeben, 2 Betriebe kommunalisiert sowie 7 rückübertragen, und 88 befanden sich in Liquidation. 6 Unternehmen und 10 Teilbetriebe wurden an ehemalige Beschäftigte (Management-buy-out) veräußert, 8 Unternehmen an Betriebsfremde (Management-buy-in) und 17 Unternehmen sowie Unternehmensteile erwarben Ausländer. Mit Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz übernahm die THA rd. 630 Mio. DM Altschulden.

Die Privatisierung der Lebensmittelwirtschaft konnte 1992 weitgehend abgeschlossen werden. Von den 865 Unternehmen, die der Branche Nahrungs- und Genußmittel zuzuordnen sind, wurden rd. 68% privatisiert und reprivatisiert. 29% der Firmen, die im wesentlichen GmbH-Mantelgesellschaften repräsentieren, befinden sich in Liquidation. Die Erwerber sicherten vertraglich Investitionen von insgesamt 8,3 Mrd. DM und die Erhaltung bzw. Schaffung von 45 870 Arbeitsplätzen zu.

3. Maßnahmen der Bundesregierung

3.1 Vermögensauseinandersetzung

Die Bundesregierung hat von Anfang an keine Zweifel daran gelassen, daß ein enger Zusammenhang zwischen der erforderlichen Umstrukturierung der LPGen und der Klärung der Vermögensverhältnisse der ehemaligen Mitglieder besteht. Für viele Wiedereinrichter ist es eine Frage des wirtschaftlichen Überlebens, daß die Vermögensauseinandersetzung rechtmäßig abläuft. Hierzu liefert das Landwirtschaftsanpassungsgesetz das notwendige Instrumentarium. Bei der Umsetzung in der Praxis sind die Betroffenen allerdings auf intensive Hilfe der Länder und landwirtschaftlichen Berufsvertretungen angewiesen.

Der Bund hat in verschiedenen Bereichen die Förderung der Nachfolgeunternehmen der ehemaligen LPGen davon abhängig gemacht, daß diese eine gesetzeskonforme Vermögensauseinandersetzung mit ihren Mitgliedern nachweisen. Das gilt für die Anpassungshilfen in gleicher Weise wie für die Förderung im Rahmen der GAK und für den Fall des beabsichtigten Flächenerwerbs nach Maßgabe des § 3 des Ausgleichsleistungsgesetzes.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Vermögensauseinandersetzung durch intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Aktuelle Probleme sind in speziellen Schriften dargestellt worden. Der bisher beschrittene Weg wird auch in Zukunft konsequent fortgesetzt. Dabei kommt der Bundesregierung in verstärktem Maße eine koordinierende Funktion zur Gewährleistung eines einheitlichen Gesetzesvollzuges zu.

3.2 Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

Die großen Wirtschaftsflächen, die das Landschaftsbild bestimmen, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich um kleinparzellierten Streubesitz vieler Eigentümer handelt. In der Regel sind die ursprünglichen Parzellen einschließlich ihrer einstigen Erschließung in der Örtlichkeit nicht mehr zu identifizieren. Eine den künftigen agrarstrukturellen, infrastrukturellen und ökologischen Gesichtspunkten genügende Neuordnung ist notwendig. Mit den Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse (Flurneuordnung) nach §§ 53 ff LwAnpG stehen Instrumente zur Verfügung, um Konflikte bei der Auseinandersetzung über ländliches Grundvermögen zu bewältigen. Die Verfahren sind auf Antrag eines Betroffenen einzuleiten. Generell ist die Bodenordnung durch Verfahren nach dem LwAnpG eine Voraussetzung für erfolgreiche Umstrukturierungen.

Die Dringlichkeit und der Umfang der Aufgabe sowie sich häufende Konfliktfälle erfordern eine möglichst schnelle, notfalls übergangsweise hoheitliche Bodenbesitzregelung; dies ist nach § 61 a LwAnpG möglich. Damit kann die Flurneuordnungsbehörde den Grundeigentümern ihre Flächen vorläufig zu-

weisen, bis die endgültige Eigentumsregelung vollzogen werden kann. Die auf diese Weise rechtlich gesicherten Nutzungsverhältnisse können nachweispflichtige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme finanzieller Hilfen sein.

Die neu aufgebauten Flurneuordnungsbehörden haben einen Teil der Verfahren bereits erfolgreich abgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Verfahren zur Zusammenführung des getrennten Boden- und Gebäudeeigentums, die vor dem Hintergrund von rd. 200 000 Eigenheimen und rd. 70 000 LPG-Gebäuden auf fremdem Land einen Arbeitsschwerpunkt bilden. Zusätzlich sind die Privatisierung ehemals volkseigener Flächen, die Verkehrsvorhaben Deutsche Einheit sowie die ökologische Erneuerung geschädigter Agrarlandschaften bodenordnerisch zu begleiten.

3.3 Finanzielle Hilfen

Die Bundesregierung unterstützt den Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß der Landwirtschaft der neuen Länder mit umfangreichen finanziellen Mitteln. Im Agraretat wurden dafür seit 1990 insgesamt 17,2 Mrd. DM veranschlagt,

davon	1990	(Ist)	4,895 Mrd. DM
	1991	(Ist)	4,231 Mrd. DM
	1992	(Ist)	2,355 Mrd. DM
	1993	(Ist)	2,066 Mrd. DM
	1994	(Ist)	1,899 Mrd. DM
	1995	(Soll)	1,801 Mrd. DM

Ein wesentlicher Anteil an diesen Ausgaben (5,8 Mrd. DM) entfällt auf die bis 1995 gewährten Anpassungshilfen. Die Hilfen dienen zur Überbrückung von Anpassungsschwierigkeiten, die die Umstrukturierung und den Aufbau der Unternehmen beeinträchtigen. Weitere 6,0 Mrd. DM wurden zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) sowie 2,6 Mrd. DM für das Funktionieren der Marktordnungen, zum schnelleren Abbau der Überschüsse (z. B. durch Exporte in Drittländer) und verstärkte staatliche Interventionskäufe bereitgestellt.

3.4 Strukturförderung

Mit dem Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die Soziale Marktwirtschaft vom 6. Juli 1990 – Fördergesetz – wurde begonnen, den Übergang auf neue agrarstrukturelle Verhältnisse vorzubereiten.

Die EG erließ Sonderregelungen für die agrarstrukturelle Förderung nach Artikel 38 der Effizienzverordnung. Auf dieser Grundlage kommen speziell auf die neuen Länder zugeschnittene Förderungsgrundsätze für die Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb, zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen sowie für Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung im Rahmen der GAK zur Anwendung. Der Bundesregierung ist es gelungen, eine Verlängerung der günstigen EG-Regelungen für die einzelbetriebliche Investitionsförderung bis Ende 1996 zu erreichen.

Im Januar 1991 wurde erstmals der Rahmenplan der GAK in den neuen Ländern eingeführt. Der erste gesamtdeutsche Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschloß die Überleitung der Mehrzahl der bestehenden und die o. a. spezifischen Förderungsgrundsätze im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung und der Marktstrukturverbesserung.

Die Strukturförderung erfolgt über Investitionszuschüsse, Zinsverbilligungen und öffentliche Darlehen. Das Instrument der Übernahme von staatlichen Bürgschaften wurde erstmals im Rahmen der GAK angewandt. Die Förderkonditionen wurden zwischenzeitlich weiter verbessert. Mit zahlreichen Ergänzungen in den Grundsätzen des Rahmenplanes 1991 gelang es, die Förderung den Bedingungen in der Agrarstruktur der neuen Länder weiter anzupassen und einen schnellen Wandel einzuleiten.

Die einzelbetriebliche Förderung bildet im Durchschnitt der Jahre 1992 bis 1994 mit 720 Mio. DM Bundes- und Landesmitteln, das sind 39% des Gesamtplafonds, den Schwerpunkt der Förderung. Darin eingeschlossen ist die 1992 erstmals gewährte Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete mit durchschnittlich 305 Mio. DM.

Überbetriebliche Maßnahmen, wie Flurbereinigung, Dorferneuerung und ländlicher Wegebau, sind Voraussetzung und Ergänzung der auf die Entwicklung einzelner Unternehmen ausgerichteten Vorhaben. Im o. a. Zeitraum wurden durchschnittlich 26% des Gesamtplafonds für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen (493 Mio. DM) eingesetzt. Hervorzuheben ist außerdem die Dorferneuerung mit allein im Jahr 1994 rd. 340 Mio. DM, davon rd. 203 Mio. DM Bundesmittel. Die Dorferneuerung ist für die Erhaltung der ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume und ihrer Dörfer unverzichtbar.

Im Bereich der Marktstrukturverbesserung stellte die Bundesregierung bereits 1990 Fördermittel in Höhe von 129 Mio. DM für 12 Investitionsvorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 524 Mio. DM im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fleisch, Milch sowie Obst und Gemüse bereit.

Im Zeitraum 1991 bis 1993 wurden zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen Fördermittel in Höhe 974 Mio. DM aus der GAK und im Rahmen des EG-Sonderprogramms für das ehemalige Beitrittsgebiet Fördermittel in Höhe von 568 Mio. DM bereitgestellt. Damit konnte für diesen Bereich ein Investitionsvolumen von 3,918 Mrd. DM auf den Weg gebracht werden.

Insgesamt standen den neuen Ländern und Berlin (Ost) für die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Landwirtschaft/Umwelt sowie ländliche Entwicklung aus dem von 1991 bis 1993 geltenden EG-Sonderpro-

gramm aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung 600 Mio. ECU (knapp 1,2 Mrd. DM), aus dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) 115 Mio. ECU (knapp 230 Mio. DM) und aus dem Europäischen Sozialfonds 50 Mio. ECU (knapp 100 Mio. DM) zur Verfügung. Unter Beteiligung der nationalen öffentlichen Mittel und den Mitteln von privater Seite konnte damit ein Gesamtinvestitionsvorlumen von rd. 7 Mrd. DM ausgelöst werden.

Seit Mitte 1992 können auch in den neuen Ländern Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt und gefördert werden. Insgesamt wurden in den neuen Ländern 159 Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen anerkannt. Die Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen werden mit Start- und Investitionsbeihilfen gefördert.

Ab 1994 werden die neuen Länder als Ziel-1-Gebiet besonders gefördert. In der Förderperiode 1994 bis 1999 stellt die Europäische Union aus den Strukturfonds, nämlich dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) insgesamt rd. 3,2 Mrd. ECU für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume in den neuen Ländern bereit; das sind rd. 6,3 Mrd. DM. Die Mittel aus den EG-Strukturfonds sind um entsprechende nationale Mittel zu ergänzen. Dies erfolgt aus der GAK und mit zusätzlichen Landesmitteln. Bund und Länder tragen so mit rd. 3,2 Mrd. DM zur Finanzierung bei. Von privater Seite sind rd. 11,2 Mrd. DM aufzubringen. Damit wird in der sechsjährigen Förderperiode ein Investitionsvolumen von insgesamt rd. 21 Mrd. DM auf den Weg gebracht.

Die Länder beabsichtigen, die Fördermittel schwerpunktmäßig in folgenden Bereichen einzusetzen:

- Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft (u. a. Einzelbetriebliche Investitionsförderung, Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten) sowie zur Umstrukturierung der Lebensmittelindustrie. Hierfür haben die Länder rd. 38% der Mittel veranschlagt;
- Ländliche Infrastruktur, Entwicklung ländlicher Räume, Agrartourismus, Flurneuordnung, Wegebau, Dorferneuerung. Hierfür haben die Länder rd. 42% der Mittel vorgesehen;
- Umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft, Direktvermarktung, Absatzförderung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, Kleinhandwerk und Gewerbe. Hierfür haben die Länder rd. 18% veranschlagt;
- Technische Hilfe (Studien, Pilot- und Demonstrationsvorhaben u. a. m.). Hierfür sind rd. 2% der Mittel vorgesehen.
- Neben der Förderung nach Ziel 1 gibt es Gemeinschaftsinitiativen als weitere strukturpolitische Instrumente zur Lösung von Problemen mit besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft.
- Für die marktstrukturverbessernden Maßnahmen im Zeitraum 1994 bis 1999 mit einem Investitionsvolumen von 3,8 Mrd. DM sind nationale Zuschüsse von rd. 460 Mio. DM und EAGFL-Mittel mit einem Umfang von 1,1 Mrd. DM vorgesehen.

3.5 Altschuldenregelung

Die landwirtschaftlichen Unternehmen des Beitrittsgebietes hatten zum 1. Juli 1990 Altschulden von rd. 7,6 Mrd. DM, die eine starke Gefährdung für den Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion in den neuen Ländern darstellten. Aus diesem Grund unterstützt die Bundesregierung die sanierungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die mit Altschulden belastet sind, mit zwei Maßnahmen zur Altschuldenregelung:

- Basierend auf Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrags hat die THA Altschulden in einem Volumen von 1,4 Mrd. DM übernommen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Entschuldung von bestimmten staatlich aufgezwungenen Verbindlichkeiten, z. B. Altschulden zur Finanzierung kommunaler Leistungen. Die Entschuldungsbescheide über die zweite und abschließende Entschuldungsrate sind zwischenzeitlich von der Treuhandanstalt bzw. der BVS erteilt worden. Insgesamt werden rd. 1 400 Unternehmen in einer durchschnittlichen Höhe von 1 Mio. DM entschuldet.
- Für die nicht von der THA übernommenen Altschulden steht die auf § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes basierende bilanzielle Entlastungsmaßnahme zur Verfügung. Diese Maßnahme beinhaltet keine Entschuldung, sondern bei Abschluß einer Rangrücktrittsvereinbarung die Stundung des fälligen Kapitaldienstes auf Altschulden. Zahlungen auf bilanziell entlastete Altschulden brauchen nur bei Gewinnerzielung und auch dann nur in Höhe von 20% des Gewinns geleistet zu werden. Im übrigen sollen nicht mehr betriebsnotwendige Gebäude- und Vermögensteile bis Ende 1995 zur Tilgung der Altschulden veräußert und eingesetzt werden.

Insgesamt konnten Altschulden von rd. 4,2 Mrd. DM einer Entschuldung oder bilanziellen Entlastung zugeführt werden. Das sind 55% der ursprünglich 7,6 Mrd. DM an Altschulden. Berücksichtigt man, daß ca. 2,1 Mrd. DM an Altschulden auf Unternehmen in Liquidation oder Gesamtvollstreckung entfallen und weitere 0,6 Mrd. DM von den Unternehmen selbst getilgt wurden, sind nahezu 90% der Altschulden noch wirtschaftender Unternehmen von der Altschuldenregelung erfaßt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die beiden Maßnahmen zur Altschuldenregelung maßgeblich zur Entlastung der LPG-Nachfolgeunternehmen von den Altschulden und zur Stabilisierung der finanziellen Verhältnisse dieser Unternehmen im Umstrukturierungsprozeß beigetragen haben.

3.6 Erwerb ehemals volkseigener Flächen

Bundestag und Bundesrat haben nach langen und kontrovers geführten Beratungen das Entschädi-

gungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) verabschiedet; es ist am 1. Dezember 1994 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält auch Regelungen zum Erwerb von Treuhandflächen für Pächter und Alteigentümer. Die im Anschluß an die Verpachtungsphase ursprünglich vorgesehenen Programme zum Landerwerb und zum Siedlungskauf wurden fortentwickelt und in einer Vorschrift „Flächenerwerb" zusammengefaßt.

Wiedereinrichter, am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter und juristische Personen (LPG-Nachfolgebetriebe), die am 1. Oktober 1996 landwirtschaftliche Treuhandflächen langfristig gepachtet haben, können diese Flächen bis zu einer Obergrenze von 600 000 Ertragsmeßzahlen, höchstens bis zu einem Eigentumsanteil von 50% an der LF ihres Betriebes erwerben. Auch Alteigentümer, die Treuhandflächen langfristig gepachtet haben, können im Rahmen dieser Grenzen Flächen erwerben. Eine ihnen zustehende Ausgleichsleistung kann zur Deckung des Erwerbspreises beitragen.

Hat eine Personengesellschaft Flächen gepachtet, können ihre Gesellschafter insgesamt bis zu diesen Grenzen Flächen erwerben. Gesellschafter einer juristischen Person können Flächen insoweit erwerben, wie die juristische Person den ihr möglichen Flächenerwerb nicht ausschöpft.

Der Wertansatz für landwirtschaftliche Flächen ist das Dreifache des Einheitswerts der jeweiligen Fläche nach den Wertverhältnissen von 1935. Werden aufstehende Gebäude miterworben, ist insbesondere der Zustand der Gebäude für den Kaufpreis maßgeblich.

Die Pächter, die am Flächenerwerb teilnehmen können, erhalten zusätzlich die Möglichkeit, Waldflächen bis zu 100 ha zu erwerben („Bauernwald"). Auch hier ist der dreifache Einheitswert (1935) zugrunde zu legen.

Alteigentümer, die am 1. Oktober 1996 keine Treuhandflächen langfristig gepachtet haben, können bis zur Höhe der halben ihnen zustehenden Ausgleichsleistung, höchstens aber bis 300 000 Ertragsmeßzahlen landwirtschaftliche Flächen erwerben, sofern diese nicht von den Pächtern vergünstigt erworben werden. Für die verbleibende Ausgleichsleistung können diese Berechtigten Waldflächen erwerben. Sie sind verpflichtet, bestehende Pachtverträge über die landwirtschaftlichen Flächen auf eine Gesamtlaufzeit von 18 Jahre zu verlängern.

Soweit landwirtschaftliche Treuhandflächen bis zum 31. Dezember 2003 nach dem vorstehenden Verfahren nicht veräußert worden sind, können sie von den begünstigten Pächtern bis zu insgesamt 800 000 Ertragsmeßzahlen, und von den Alteigentümern, die keine Treuhandflächen gepachtet haben, bis zu insgesamt 400 000 Ertragsmeßzahlen ebenfalls zum dreifachen Einheitswert (1935) erworben werden. Die übrigen Obergrenzen gelten auch bei diesem Erwerb.

Natürliche Personen, die ihren ursprünglichen forstwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten (= Eigentümer und Alteigentümer von Forstbetrieben) und ortsansässig sind bzw. werden sowie Personen, die in den neuen Ländern am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren und einen neuen Forstbetrieb einrichten, können Waldflächen bis zu 1 000 ha auf der Grundlage des dreifachen Einheitswertes (1935) erwerben, wenn sie keine landwirtschaftlichen Flächen kaufen. Alteigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben können zu diesem Preis für den Teil der Ausgleichsleistung, für den sie keine LF erworben haben, Waldflächen erwerben oder, wenn sie keine landwirtschaftlichen Flächen kaufen, ebenfalls Waldflächen bis zu 1 000 ha erwerben.

Einzelheiten des vergünstigten Flächenerwerbs werden in einer Verordnung der Bundesregierung geregelt, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die nach Abschluß der Phase des vergünstigten Erwerbs noch zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen sollen zum Verkehrswert privatisiert werden.

3.7 Privatisierung der ehemals volkseigenen Güter (VEG)

Bei den ehemaligen VEG handelt es sich um rechtlich selbständige Unternehmen mit umfangreichen, weitgehend arrondierten Flächen, aber häufig marodem Gebäudebestand, erheblichen Altschulden sowie Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten, die die Treuhandanstalt gewährt hat, um den sonst drohenden Konkurs dieser Güter abzuwenden. Diese Besonderheiten müssen bei der Verwertung der ehemaligen VEG berücksichtigt werden.

Die noch zu verwertenden Güter werden daher nicht in ihrer bestehenden Form privatisiert, sondern sind zunächst in betriebswirtschaftlich sinnvolle Lose aufgeteilt worden. Bei der Festlegung der Lose wurden die Länder beteiligt. Die BVVG ist beauftragt worden, die Loseinheiten zu verpachten bzw. zu verkaufen.

Die Entscheidung über Verkauf oder Verpachtung des Loses ist davon abhängig, ob der zu erwartende Aufwand für die Gebäudeerhaltung und -sanierung aus der Bewirtschaftung der Einheit unter normalen Bedingungen gedeckt werden kann. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der bauliche Zustand der Gebäude einen Abbruch und/oder eine Wiederherstellung erfordert, deren Gesamtkosten die 3- bis 6fache Jahrespacht für die Losgröße überschreitet. Werden diese Kosten für die Sanierung nicht überschritten, werden die Lose im allgemeinen verpachtet und ggf. die Instandsetzungskosten für die Gebäude mit dem Pachtzins verrechnet.

Insgesamt wurden der BVVG rd. 1 000 landwirtschaftliche Lose zur Verwertung übergeben. Davon wurden rd. 270 Betriebslose, 550 reine Flächenlose (Verpachtung im Rahmen der allgemeinen Verpachtung), 180 Betriebsteillose (Kleinverkäufe, z. B. Einzelställe, Maschinenhallen) gebildet. Von den 270 Betriebslosen (insgesamt ca. 60 000 ha) sollen rd. 90 Lose mit ca. 20 000 ha zum Verkauf angeboten werden.

Bis zur Verwertung werden die Güter von der Ersten Treuhandgüterbewirtschaftungsgesellschaft geführt.

3.8 Maßnahmen im Umweltbereich

Seit der Wiederherstellung der Deutschen Einheit sind vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung einer umweltverträglichen Agrarproduktion eingeleitet worden. Dazu gehören u. a. die Anhebung des Schutzniveaus durch

- die Einführung der Rechtssetzung der Bundesrepublik Deutschland (Düngemittel-, Pflanzenschutz-, Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- und Bundesnaturschutzrecht, wobei für das Immissionsschutzrecht Übergangsbestimmungen gelten),
- spezielle Fördermaßnahmen, u. a. zur Energieeinsparung, Umstellung auf umweltfreundlichere Energiegewinnung, für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen (z. B. Bau neuer Abwasser- und Kläranlagen, Gewässerausbau und Schutz gegen Bodenerosion) und für forstwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Erstaufforstung, Erosionsschutzpflanzungen).

Diese Maßnahmen, aber auch Bestandsabstockungen bis hin zur Schließung der größten industriemäßigen Tierproduktionsanlagen, haben bereits zu einer spürbaren Verbesserung der Umweltsituation beigetragen. Bis spätestens 1996 sollen im Immissionsschutzrecht für Tierhaltungsanlagen einheitliche Umweltschutzstandards in ganz Deutschland zur Anwendung kommen.

Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 wurden die im Rahmen der EG-Agrarreform beschlossenen flankierenden Maßnahmen zur Förderung einer umweltverträglichen Agrarproduktion national umgesetzt und bisher 124 Mio. DM dafür ausgezahlt.

3.9 Spezifische Regelungen der EG-Agrarreform

Bei der Ausgestaltung der Reform der gemeinsamen EG-Agrarpolitik war der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der tiefgreifende Umstrukturierungsprozeß der Landwirtschaft in den neuen Ländern noch nicht abgeschlossen ist. Der Aufbau einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft darf durch die Reform nicht behindert werden. Andererseits waren die agrarstrukturellen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Der Bundesregierung ist es gelungen, eine Reihe von Regelungen durchzusetzen, die die spezifischen Belange der ostdeutschen Agrarwirtschaft besonders berücksichtigen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

Im Bereich Rind- und Schaffleisch wurden – anstelle der Begrenzung auf Tierzahlen bezogen auf einzelne Referenzjahre – fair bemessene Gesamtplafonds für die Zahl der prämienberechtigten Tiere insgesamt festgelegt. Die Obergrenze von 90 Tieren je Betrieb bei männlichen Rindern gilt in den neuen Ländern nicht. Die günstige Festlegung von Gesamtplafonds läßt genügend Spielraum für den Wiederaufbau der Tierbestände.

Bei Getreide (einschließlich Silomais), Ölsaaten und Eiweißpflanzen wurde die globale Grundfläche nicht historisch nach den tatsächlichen Anbauverhältnissen ermittelt, sondern global auf ca. 3,6 Mio. ha festgesetzt. Zur Ernte 1993 wurde festgestellt, daß diese für die neuen Länder insgesamt zu niedrig festgesetzt wurde. Der Bundesregierung ist es nach langwierigen Verhandlungen gelungen, eine Aufstockung der Grundflächen für die neuen Länder um insgesamt 331 000 ha durchzusetzen. Davon sind 150 000 ha befristet zugewiesen und müssen ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 in vier Schritten abgebaut werden.

Für den Preisausgleich und die Stillegungsprämie wird – unabhängig von den aufgrund historischer Daten (1986 bis 1990) festzusetzenden Durchschnittserträgen – das gleiche durchschnittliche Ertragsniveau (55,6 dt/ha Getreide, 31,3 dt/ha Raps) wie im früheren Bundesgebiet zugrundegelegt. Außerdem wirkt sich sehr positiv aus, daß die Stillegungsprämie grundsätzlich unabhängig von der Betriebsgröße gewährt wird.

Die Bundesregierung nutzt bei der nationalen Umsetzung der verschiedenen Regelungen den gewährten Spielraum im Interesse der Agrarwirtschaft der neuen Länder voll aus.

VI. Infrastrukturaufbau in den neuen Ländern

1. Verkehr

1.1 Ausgangssituation 1989

Die Grundlage für die Verkehrsbeziehungen zwischen beiden deutschen Staaten bildeten der vor dem Hintergrund des Viermächte-Abkommens 1972 abgeschlossene Verkehrsvertrag mit Zusatzregelungen für den grenznahen Verkehr und das Abkommen über den Transitverkehr von und nach Berlin (West) aus dem Jahr 1972.

Auf dieser Basis wurden im Laufe der Jahre zahlreiche Erleichterungen und Verbesserungen im Verkehrsbereich erzielt. Das grenzüberschreitende Verkehrsaufkommen blieb jedoch aufgrund der menschenunwürdigen Restriktionen durch die DDR im Reiseverkehr und ihrer nach Osten orientierten Wirtschaftsbeziehungen verhältnismäßig gering. Im Jahr 1988 erfolgten lediglich rd. 5 Mio. Reisen, davon 3,7 Mio. von Rentnern, aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland und nach Berlin (West). Der

grenzüberschreitende Güterverkehr war mit rd. 26 Mio. t bescheiden.

Für den Wechselverkehr standen entlang der rd. 1 400 km langen innerdeutschen Grenze nur 10 Straßen- und 7 Eisenbahnübergänge und für den Berlin-Verkehr nur die wenigen zugelassenen Transitstrecken zur Verfügung.

Am Transitverkehr von und nach Berlin (West) nahmen 1988 rd. 26 Mio. Reisende teil. Für Investitionen zugunsten der Transitwege stellte die Bundesregierung der DDR bis einschließlich 1988 fast 2,4 Mrd. DM zur Verfügung.

Das Verkehrswesen in der DDR war gekennzeichnet von planwirtschaftlichen Direktiven und einer desolaten Infrastruktur. Die Verkehrsleistungen – ohne Individualverkehr – wurden nahezu vollständig von volkseigenen Kombinaten erbracht. Durch die staatliche Investitions- und die bis in die Ebene des Betriebes gehende Transportplanung wurde die Anpassungsfähigkeit der Verkehrsträger an die Transportbedürfnisse der Wirtschaft fast vollständig eingeschränkt.

Kennzeichnend war aus energiepolitischen Gründen die Vorrangstellung der Eisenbahn, deren Anteil an den Leistungen im gesamten Binnengüterverkehr bis 1988 auf ca. 75 % anstieg. Jedoch der Preis dafür war hoch, denn die Leistungsfähigkeit der Bahn und die Qualität der Transporte nahmen stetig ab.

Das Verkehrswegenetz war insgesamt relativ dicht, genügte jedoch insbesondere in seinem qualitativen Ausbauzustand nicht den Anforderungen der Wirtschaft und Bevölkerung.

Begrenzte Investitionsmöglichkeiten insgesamt und die gleichzeitige Verfolgung politisch determinierter Investitionsprogramme, wie z. B. der Bau des Fährkomplexes Mukran (Rügen), über den der Transport zwischen der DDR und der UdSSR (Klaipeda) unabhängig von Landverbindungen durch Polen und die CSSR sichergestellt werden sollte, ließen nur unwesentliche Kapazitätserweiterungen zu. Notwendige Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen wurden nur in begrenztem Umfang durchgeführt.

1989 waren 17 % der vorhandenen Streckenlänge von rd. 14 000 km der Deutschen Reichsbahn nur mit verminderter Geschwindigkeit befahrbar. Die Anlagen der Bahn waren durchweg reparaturbedürftig. Mehr als ein Viertel des Bestandes an Betonschwellen war wegen Alkalischäden auszutauschen.

Ähnlich zeigte sich auch der bauliche Zustand der Fernstraßen, mit Ausnahme der von der Bundesrepublik Deutschland finanzierten Transitstrecken von und nach Berlin.

Von den Fahrbahnflächen waren rd. 45 % erheblich bzw. schwer schadhaft, und bei den Autobahnen fehlten überwiegend Standstreifen, Schutzplanken, vor allem auf den Mittelstreifen, sowie Lärmschutzeinrichtungen. Mit Notrufsäulen (angeordnet auf dem Mittelstreifen) war nur etwa ein Drittel der Autobahnen ausgerüstet. Nebenanlagen und Autobahnmeistereien befanden sich mit wenigen Ausnahmen in einem schlechten Zustand. Bis zu 70 % der Brükken und der anderen Ingenieurbauwerke waren älter als 50 Jahre.

Die Wasserstraßen wiesen überwiegend Vorkriegsabmessungen auf. Über 80 % der Schleusen und Wehranlagen waren älter als 50 Jahre, rd. 50 % sogar älter als 80 Jahre. Aus Kostengründen wurden auch dringende Unterhaltungsarbeiten zurückgestellt und Einschränkungen im Schiffsverkehr in Kauf genommen.

Im Luftraum der DDR waren große Korridore für die Bedürfnisse des Militärs reserviert. Zur Abwicklung des internationalen zivilen Luftverkehrs standen die Flughäfen Berlin-Schönefeld, Leipzig, Dresden und Erfurt zur Verfügung. Flugverbindungen zwischen diesen Flughäfen bestanden schon seit längerer Zeit nicht mehr.

Ein deutsch/deutscher Luftverkehr wurde unter Beachtung der alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten Ende der achtziger Jahre aufgebaut.

1.2 Sofortmaßnahmen nach Öffnung der innerdeutschen Grenze

Unmittelbar nach Öffnung der innerdeutschen Grenze am 9. November 1989 mit den schlagartig einsetzenden Verkehrsströmen wurden durch Sofortmaßnahmen kurzfristig zahlreiche Straßenverbindungen im unmittelbaren Grenzbereich wieder befahrbar gemacht.

Bis zum völligen Abbau der Grenzanlagen wurden so rd. 200 neue Übergangsmöglichkeiten geschaffen.

Als Ergebnis von Verhandlungen in der deutsch/deutschen Transit- und Verkehrskommission konnten bis Mitte 1990 nahezu alle administrativen Erschwernisse (z. B. Paßzwang, Zählkarten, Warenbegleitscheine, vorgeschriebene Transitstrecken) im innerdeutschen Verkehr abgebaut werden.

Am 9. Januar 1990 nahm die gemeinsame Kommission „Verkehrswege" ihre Tätigkeit auf. Schwerpunkte waren die Arbeiten

- für ein Lückenschlußprogramm zur Wiederherstellung der unterbrochenen und zum Ausbau der oft unterdimensionierten Straßen- und Schienenverbindungen sowie
- für eine gesamtdeutsche Verkehrswegeplanung.

Das am 3. Mai 1990 von beiden Verkehrsministern vereinbarte Lückenschlußprogramm umfaßte

- für die Schiene Maßnahmen zur Wiederherstellung der unterbrochenen Schienenverbindungen, auch der S- und U-Bahn in Berlin, sowie die Schließung von Elektrifizierungslücken,
- für die Straße drei Großvorhaben (A 4 Thüringer Zipfel, A 72 Hof-Plauen, B 191 Elbebrücke Dömitz) sowie 130 Einzelmaßnahmen im grenznahen Bereich.

Aus diesem Programm konnten bereits am 26. Mai 1990 die Schienenstrecke Eichenberg-Arenshausen (Strecke Kassel-Halle) wiedereröffnet und Mitte Juni

die A 4 im Thüringer Zipfel provisorisch dem Verkehr übergeben werden.

Darüber hinaus wurden bis Ende 1990 20 kleinere Straßenlückenschlüsse fertiggestellt.

Außerdem konzentrierten sich die Maßnahmen zur Beseitigung der gravierendsten Verkehrsprobleme 1990 auf folgende Schwerpunkte:

- Oberbaumaßnahmen im Netz der Deutschen Reichsbahn,
- Erhöhung der Anzahl der innerdeutschen Reisezüge ab Sommerfahrplan 1990 auf täglich 200 Züge,
- Grunderneuerung einschließlich Fahr- und Standstreifenanbau an den ehemaligen Transitstrecken A 9 und A 10,
- Deckenerneuerungsarbeiten an Bundesfernstraßen,
- Abbau von Behinderungen auf Binnenwasserstraßen nach Berlin,
- Einrichtung neuer Luftstraßen zur Anbindung der Flughäfen Erfurt, Leipzig und Dresden an das internationale Streckennetz, insbesondere nach Süden (München) und Osten (Richtung Polen).

Für diese ersten Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur stellte die Bundesregierung rd. 2 Mrd. DM im Rahmen von drei Nachtragshaushalten zur Verfügung. Im 1. Halbjahr 1990 kam rd. 1 Mrd. DDR-Mark aus dem sogenannten „Projektfonds" (Reiseumtauschmittel) hinzu.

1.3 Die Entwicklung seit dem 1. Juli 1990 (Währungsunion)

1.3.1 Investitionspolitik

Ein modernes und leistungsfähiges Verkehrswesen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufholprozeß und die damit verbundene schrittweise Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern. Es bildet zugleich die Grundlage dafür, das aus den politischen und ökonomischen Veränderungen in Europa resultierende Verkehrswachstum möglichst umweltgerecht bewältigen zu können.

Dazu verfolgt die Bundesregierung ein integriertes Gesamtkonzept investitions- und ordnungspolitischer Maßnahmen, wobei Neu- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern absolute Priorität genießen.

Seit der Währungsunion bis Ende 1994 wurden in die Verkehrsinfrastruktur der neuen Länder rd. 48 Mrd. DM investiert. Das ist nahezu jede 2. Mark der insgesamt in Deutschland für Verkehrsprojekte bereitgestellten rd. 105 Mrd. DM. Die Investitionsschwerpunkte sind im Anhang Nr. 74 dargestellt.

Grundlage für die investitionspolitischen Maßnahmen im Verkehrsbereich ist der Bundesverkehrswegeplan 1992, der bis zum Jahre 2012 ein Investitionsvolumen in Höhe von rd. 453 Mrd. DM für den Aus- und Neubau sowie die Erhaltung der Schienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen vorsieht. Mehr als ein Drittel dieser Mittel ist für die neuen Länder bestimmt. Darüber hinaus sind Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Höhe von rd. 82 Mrd. DM veranschlagt.

Kernstück für das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder sind die von der Bundesregierung im April 1991 beschlossenen „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" (VDE).

Diesen Projekten kommt eine Schlüsselrolle zu, weil sie

- Grundlage für die Bewältigung der wachsenden Verkehrsströme in Ost-West- und West-Ost-Richtung sind,
- Arbeitsplätze sichern und schaffen sowie
- die „Konjunkturlokomotive" Bauindustrie fördern.

Im einzelnen handelt es sich um 9 Schienen-, 7 Straßen- und 1 Wasserstraßenvorhaben mit einem derzeitigen Investitionsvolumen von rd. 67,5 Mrd. DM. Bis Ende 1994 wurden bereits rd. 12,0 Mrd. DM investiert, davon mehr als 80 % für die Schienenprojekte.

Ziel der Bundesregierung ist es, die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" bis Anfang des nächsten Jahrzehnts in wesentlichen Teilen fertigzustellen.

In diesem Zusammenhang kommt den von der Bundesregierung getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Straffung der Planungsabläufe besondere Bedeutung zu. Hierbei handelt es sich um das Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991, das Gesetz zur Vereinfachung der Planungen für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz – PlVereinfG) vom 17. Dezember 1993 sowie die Investitionsmaßnahmengesetze (Gesetz über den Bau der „Südumfahrung Stendal" der Eisenbahnstrecke Berlin-Oebisfelde vom 29. Oktober 1993 und Gesetz über den Bau des Abschnitts Wismar West-Wismar Ost der Bundesautobahn A 20 Lübeck-Bundesgrenze (A 11) vom 2. März 1994).

Die erreichten Ergebnisse bei der Erlangung von Baurechten bestätigen die Wirksamkeit der Maßnahmen. So konnten z. B. eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren bei den Ausbaustrecken Bebra – Erfurt und Helmstedt-Berlin in weniger als einem Jahr durchgeführt werden. Hervorzuheben ist, daß dabei die Bürgerbeteiligung keine substantiellen Abstriche erfahren hat.

Für eine zügige Koordinierung der Bauplanung und -ausführung wurden drei privatrechtlich organisierte Gesellschaften gegründet:

- Planungsgesellschaft Schnellbahnbau Hannover–Berlin mbH (PGS),
- Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH (PBDE),
- Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES).

Somit konnte von vornherein auf neue aufwendige Verwaltungsstrukturen verzichtet werden.

1.3.2 Eisenbahn

Seit der Währungsunion bis 1994 wurden in die ehemalige Deutsche Reichsbahn (DR) rd. 26 Mrd. DM aus dem Bundeshaushalt investiert.

Davon entfielen allein rd. 17 Mrd. DM auf den Ersatz, Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur.

Ein wesentlicher Schwerpunkt sind die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Schiene" (s. Anhang Nr. 75). Bis Ende 1994 wurden rd. 9,6 Mrd. DM investiert. Als erste Vorhaben wurden aus dem Projekt Nr. 5 der Teilabschnitt Helmstedt–Magdeburg im Mai 1993, das Projekt Nr. 6 Eichenberg–Halle im Mai 1994 sowie das Projekt Nr. 7 Bebra–Erfurt im Mai 1995 dem Verkehr übergeben. Zusammen mit weiteren Teilabschnitten konnten damit 350 km Ausbaustrecke fertiggestellt werden.

Aus der Vielzahl der bis Mitte 1995 realisierten Maßnahmen sind weiter hervorzuheben:

- Austausch der sogenannten „Alkalischwellen" auf rd. 3 200 km Gleis,
- Erneuerung von 9 000 Weichen,
- Reduzierung der Langsamfahrstellen von 1 400 (Streckenlänge 2 200 km) auf 600 (Streckenlänge 900 km),
- Elektrifizierung von rd. 1 200 km Streckenlänge (s. Anhang Nr. 76).

Im Zuge dieser Maßnahmen konnten bereits Fahrzeitverkürzungen von bis zu einer halben Stunde und mehr für den Fahrplan genutzt werden, z. B. Hamburg–Berlin, Hannover–Berlin, Leipzig–Berlin. Mit der Inbetriebnahme des VDE-Projektes Nr. 7 Bebra–Erfurt im Mai 1995 (Streckenelektrifizierung, durchgängiger zweigleisiger Ausbau und Wiederherstellung der „Berliner Kurve" in Bebra) wurden in der Relation Frankfurt/Main–Dresden Reisezeitverkürzungen von 61 Min. erreicht. Es wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Vielzahl der abgeschlossenen Teilmaßnahmen als Ganzes ihre Wirkung zeigt.

Zur Angleichung des Schienennetzes im Bereich der ehemaligen DR (investive Altlasten) gewährt der Bund der Deutschen Bahn AG (DB AG) für den Zeitraum 1994–2002 Zuwendungen für Investitionen von rd. 33 Mrd. DM (jährlich etwa 3,7 Mrd. DM). Zum Ausgleich des technisch-betrieblichen Rückstandes im Bereich der ehemaligen DR leistet der Bund darüber hinaus Zuschüsse zum Personalaufwand und zum Ausgleich des erhöhten Materialaufwandes, ebenfalls bis zum Jahre 2002. Im Jahre 1994 betrugen diese Leistungen insgesamt 6,4 Mrd. DM.

Deutschland hat sein Eisenbahnsystem mit den im Dezember 1993 verabschiedeten Gesetzen zur Bahnstrukturreform grundlegend reformiert. Die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Bundesbahn wurden aus dem öffentlich-rechtlichen Status in ein privatrechtliches Eisenbahnunternehmen umgewandelt. Diese Reform ist ein in der deutschen Wirtschaftsgeschichte beispielloser Vorgang. Ziel der Bahnreform ist die stärkere Beteiligung der Schiene an dem zu erwartenden Verkehrswachstum durch die Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Bahn erhöhen, sowie die Verringerung der dem Staat erwachsenden finanziellen Belastungen.

Der Bahn wurde durch die Strukturreform die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeräumt, die es ihr ermöglicht, wie ihre Wettbewerber flexibel zu agieren und sich am Markt zu behaupten. Neben der Gestaltung wettbewerbsgerechter Angebote ist der Ausbau der Schieneninfrastruktur mit den zuvor beschriebenen Maßnahmen eine wichtige Voraussetzung.

1.3.3 Bundesfernstraßen

Für den Bundesfernstraßenausbau in den neuen Ländern wurden seit der Währungsunion bis 1994 insgesamt rd. 11,3 Mrd. DM verausgabt. Für 1995 sind rd. 3,6 Mrd. DM vorgesehen. Bis Ende 1994 wurden in die 7 „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Straße" bereits rd. 2,2 Mrd. DM investiert.

Die Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau konzentrierten sich im wesentlichen auf die Schwerpunkte:

- Beseitigung der gravierendsten Unfallstellen und Unfallquellen,
- Beseitigung bzw. Entschärfung der Verkehrsengpässe im Bereich der ehemaligen deutsch/deutschen Grenze durch „Lückenschlußmaßnahmen",
- Vorbereitung und umgehende Einleitung der Instandsetzung und Erweiterung des vorhandenen Brückenbestandes im Zuge der Bundesfernstraßen.
- Fahrbahnerneuerungen bzw. Um- und Ausbaumaßnahmen auf den wichtigsten Betriebsstrecken der Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

Aus der Vielzahl der Maßnahmen bis Ende 1994 sind hervorzuheben (Längenangaben jeweils Richtungsfahrbahnen von Autobahnen sowie Bundesstraßen zusammengefaßt):

- 59 Lückenschlußmaßnahmen,
  rd. 6 860 km Fahrbahnerneuerung (ohne Um- und Ausbau),
- 2 675 km Um- und Ausbau,
- 292 km Neubau (einschließlich Ortsumgehungen),
- 1 753 Brückensanierungen u. -neubauten, darunter 36 Großbrücken sowie
- Sicherheitsausstattung
  (s. Anhang Nr. 77).

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurden zunächst verkehrstechnische Maßnahmen durchgeführt.

Im gesamten Autobahnnetz der neuen Länder wurden die Mittelstreifen mit Schutzplanken ausgerüstet. An Streckenabschnitten, an denen am äußeren Fahrbahnrand eine Gefährdung bestand, (z. B. an

Notrufsäulen, im Bereich von Brücken und Dämmen) wurden ebenfalls Schutzplanken aufgestellt.

Für die Verbesserung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der hochbelasteten A 2 wurde zwischen der Anschlußstelle Burg-Zentrum und der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen eine Anlage zur verkehrs- und witterungsabhängigen Beeinflussung des Verkehrs errichtet (Länge 51 km; Kosten rd. 13 Mio. DM). Eine ähnliche Anlage ist im März 1995 auf der A 4 zwischen dem Autobahndreieck Nossen und der Anschlußstelle Wilsdruff bei Dresden in Betrieb genommen worden (Länge 10 km; Kosten rd. 5 Mio. DM).

Im gesamten Straßennetz wurden die Beschilderung und Straßenmarkierung im wesentlichen erneuert und z. T. ergänzt.

An rd. 600 km Autobahnen wurden die vorhandenen Notrufsäulen von den Mittelstreifen zu den Fahrbahnrändern umgestellt. Die übrigen, vorher nicht mit Notrufsäulen ausgerüsteten Autobahnstrecken sind inzwischen nachgerüstet worden.

Bei den wichtigsten Aus- und Neubauprojekten des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, insbesondere den „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit", laufen die administrativen und technischen Planungen bzw. ist mit dem Bau von Maßnahmen insgesamt oder auf Teilstrecken begonnen worden. Einzelne Abschnitte sind bereits fertiggestellt und in Betrieb. Die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" sollen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel vorrangig realisiert werden.

1.3.4 Kombinierter Verkehr und Güterverkehrszentren

Die Bundesregierung unterstützt aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes den Ausbau des Kombinierten Verkehrs (KV) als eine wesentliche Maßnahme zur Verlagerung des Straßenverkehrs auf die Schiene. Alle neuen Länder sind mit Umschlagbahnhöfen des KV an das nationale Netz angeschlossen. Die KV-Verbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und osteuropäischen Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien) wurden 1993 ausgebaut.

Im Jahre 1993 transportierte die Eisenbahn im Kombinierten Verkehr 26,8 Mio. t und in 1994 rd. 31 Mio. t.

Im Bundesverkehrswegeplan 1992 werden die Standorträume für KV-Terminals der jetzigen Deutschen Bahn AG sowie für Güterverkehrszentren (GVZ) ausgewiesen. Darunter befinden sich die GVZ-Projekte in Rostock, im Ballungsraum Berlin, in Leipzig, Dresden, Erfurt und Glauchau (Chemnitz/Zwickau). Ihre Realisierung trägt dazu bei, das Zusammenwirken der Verkehrsträger Schiene, Straße und Binnen- bzw. Seeschiffahrt zu verbessern, die Innenstädte vom Straßengüterverkehr zu entlasten, Lärm- und Abgasemmissionen zu verringern, sowie die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Am 16. Oktober 1992 fand der erste Spatenstich für das GVZ Rostock und am 3. September 1993 für das GVZ Erfurt statt. Erste Gewerbeansiedlungen sind an diesen GVZ- Standorten bereits erfolgt.

1.3.5 Binnenschiffahrt und Bundeswasserstraßen

Die seit 1991 durchgeführten Maßnahmen für Bundeswasserstraßen konzentrierten sich neben den Vorbereitungen für den erforderlichen Ausbau auf dringende Erhaltungs- und Neubauarbeiten an Schleusen und Wehren, die Modernisierung von Pegelanlagen, sowie auf die Ufersicherung.

In den Ausbau der Bundeswasserstraßen wurden seit der Währungsunion bis 1994 rd. 560 Mio. DM investiert. Für 1995 sind rd. 390 Mio. DM in den Haushalt eingestellt.

Folgende Maßnahmen haben Vorrang:

- Ausbau der West-Ost-Wasserstraßenverbindung Hannover–Magdeburg–Berlin (Projekt 17 der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit"),
- Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse auf der Elbe durch Strombaumaßnahmen,
- Ausbaumaßnahmen an der Saale,
- Teilausbau der Havel-Oder-Wasserstraße mit dem Neubau eines weiteres Schiffshebewerkes in Niederfinow und
- Verbesserung der seewärtigen Zufahrten zu den Seehäfen Rostock, Wismar und Wolgast.

Die Planungen aller Maßnahmen sind eingeleitet; erste Planfeststellungsverfahren sind abgeschlossen.

Beim Projekt 17 der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" wurde am 1. Juli 1993 mit den Bauarbeiten begonnen.

Die ehemalige Binnenreederei der DDR konnte nach durchgeführten Sanierungsmaßnahmen an ein Konsortium aus zahlreichen mittelständischen Binnenschiffahrtsunternehmen veräußert werden. Die heutige „Deutsche Binnenreederei Binnenschiffahrt Spedition Logistik GmbH" behauptet sich erfolgreich am Markt.

1.3.6 Öffentlicher Personennahverkehr und kommunaler Straßenbau

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) liegt grundsätzlich in der politischen Aufgabenverantwortung der Länder.

Die Bundesregierung fördert Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im kommunalen Straßenbau und ÖPNV auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vom 28. Januar 1988 (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG). Die im Rahmen des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze vom 25. Februar 1992 (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992) erfolgte beträchtliche Aufstockung des Fördervolumens, die Erhöhung der Fördersätze sowie die Erweiterung des Förderkataloges tragen den besonderen

Bedingungen der neuen Länder und Berlins Rechnung.

Gleichzeitig ist die Programmkompetenz weitgehend auf die Länder übertragen worden. Sie können 80 % der GVFG-Mittel je nach verkehrspolitischen Erfordernissen flexibel einsetzen. Der Bund behält für 20 % der Mittel die Programmzuständigkeit für Schienenprojekte des Nahverkehrs mit herausgehobener Bedeutung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des GVFG vom 13. August 1993 ist das Aufteilungsverhältnis der GVFG-Mittel zugunsten der neuen Länder modifiziert worden. Damit konnte das in 1991 und 1992 mit Mitteln aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost" erreichte hohe Finanzierungsniveau auch in den Jahren 1993 und 1994 in etwa beibehalten werden. Für diese beiden Jahre wurden jeweils 395 Mio. DM zusätzlich von den alten Ländern in die neuen Länder umgeschichtet. Der GVFG-Verfügungsrahmen der neuen Länder für 1995 beläuft sich auf rd. 1,5 Mrd. DM.

Seit der Währungsunion wurden für den ÖPNV und den kommunalen Straßenbau in den neuen Ländern insgesamt 9,8 Mrd. DM bereitgestellt.

Schwerpunkte der Förderung waren

- Lückenschlüsse und Wiederherstellung des Netzes der Berliner S-Bahn,
- Aus- und Neubau sowie Grunderneuerung von Stadt-/Straßenbahnstrecken,
- Modernisierung von Betriebshöfen für Stadt-/Straßenbahnen und Busse,
- Neubeschaffung von Linienbussen und Stadt-/Straßenbahnen,
- Modernisierung von Tatra-Straßenbahnen,
- Ausbau verkehrswichtiger innerörtlicher Straßen und verkehrswichtiger Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz.

Von den 1990 vorhandenen 142 Kraftverkehrsgesellschaften betrieben 111 ÖPNV. Bei 90 dieser Unternehmen mußte der Nahverkehr von den übrigen Unternehmensbereichen entflochten werden, bevor durch die Treuhandanstalt die Übertragung auf die Gebietskörperschaften (189 Landkreise und 26 kreisfreie Städte) erfolgen konnte.

Diese Reorganisation des früher in der DDR staatlich betriebenen ÖPNV verlief in drei miteinander verknüpften Stufen:

- Vermögensrechtliche Übertragung der Nahverkehrsbetriebe durch die Treuhandanstalt auf die zuständigen Kommunen bzw. mit deren Einverständnis an private Verkehrsunternehmen,
- Neuerteilung von Liniengenehmigungen und Bildung von Verkehrskooperationen,
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der technischen Ausrüstung und des Angebotes im ÖPNV.

Derzeit ist die Situation des ÖPNV in den neuen Ländern durch die im Rahmen der kommunalen Gebietsreform neu gebildeten räumlichen Grenzen und die Verabschiedung von ÖPNV-Landesgesetzen als Folge der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs ab 1996 gekennzeichnet.

Letzteres ist in den alten Ländern gegenwärtig ebenfalls eine wichtige Aufgabe bei der Neugestaltung des ÖPNV.

1.3.7 Luftverkehr

Die sukzessive Erweiterung des Flugstreckennetzes in den neuen Ländern wurde mit dem Abzug der russischen Streitkräfte verstärkt fortgesetzt, wobei neben internationalen Flugstrecken nach Tschechien, Dänemark und Schweden in besonderem Maße das Streckennetz nach Polen ausgebaut wurde. Während alle Flüge in und aus Richtung Osten bislang nur über Berlin und Frankfurt/Oder führten, konnten diese im Ergebnis von Verhandlungen mit Polen nunmehr auf weitere 4 Routen aufgeteilt und damit der Berliner Luftraum weitestgehend entlastet werden.

Seit der Wiedererlangung der vollen Souveränität über den deutschen Luftraum hat sich der Luftverkehr äußerst dynamisch entwickelt.

Über 5,5 Mio. Fluggäste benutzten 1994 die Flughäfen Berlin-Schönefeld (1,9 Mio.), Leipzig/Halle (1,9 Mio.), Dresden (1,5 Mio.) und Erfurt (0,24 Mio.).

Die Modernisierung vorhandener und Errichtung neuer Navigationsanlagen trugen wesentlich dazu bei, sowohl die Kapazität des Luftraumes zu erhöhen als auch die Anfliegbarkeit dieser Plätze zu verbessern.

So konnte mit der Einrichtung einer neuen Flugsicherungskontrollzentrale in Berlin eine völlig neue Luftraumstruktur für den gesamten Luftraum über den neuen Ländern in Kraft treten. Ihr wesentlichstes Merkmal ist – neben der Einrichtung einer Vielzahl neuer internationaler Flugstrecken – der Verlauf der An- und Abflugrouten nach/von den Berliner Flughäfen (Tegel, Tempelhof, Schönefeld) außerhalb des Berliner Stadtgebietes.

Zur Gewährleistung einer umfassenden Flugüberwachung in den neuen Ländern wurden kurzfristig Radarsysteme sowie moderne Radardaten-Darstellungssysteme für die Flughäfen Dresden und Leipzig installiert. Mit der Anfang 1994 in Leipzig erfolgten Inbetriebnahme des Instrumentenlandesystems nach Betriebsstufe III b können nunmehr Landungen auch unter schlechtesten Wetterbedingungen (Landebahnsicht 125 m) durchgeführt werden.

Die Bauleistungen auf den 4 verkehrsreichsten Flughäfen Berlin-Schönefeld, Leipzig/Halle, Dresden und Erfurt konzentrieren sich gegenwärtig auf die Ergänzung von Flugbetriebsflächen, die Modernisierung der betriebstechnischen Ausrüstung, die Deckenerneuerung von Start- und Landebahnen sowie auf die Erweiterung bzw. den Neubau von Abfertigungsterminals. Dafür wurden seit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands rd. 1,1 Mrd. DM investiert.

Im Zusammenhang mit der Liquidation der Interflug GmbH wurden die internationalen Verkehrsflug-

häfen Berlin-Schönefeld, Leipzig/Halle, Dresden und Erfurt auf privatwirtschaftlich organisierte Flughafengesellschaften unter Beteiligung der zuständigen Gebietskörperschaften übertragen. Am Flughafen Berlin-Schönefeld ist der Bund mittelbar über die Berlin-Brandenburg Flughafen Holding GmbH mit 26 % beteiligt.

1.3.8 Seeverkehr und Hafenwirtschaft

Die Seehäfen in Mecklenburg-Vorpommern hatten sich auf grundlegend veränderte wirtschaftliche und verkehrspolitische Rahmenbedingungen einzustellen. Die Umschlagmengen in Höhe von insgesamt 33 Mio. t (1989) betrugen im Folgejahr nur noch 24 Mio. t und sanken 1991 auf 16 Mio. t. Die Anzahl der in den Häfen Rostock, Wismar, Stralsund und Mukran Beschäftigten ging von 7 560 Arbeitnehmern Ende 1989 auf 3 725 im Jahre 1991 zurück; 1994 reduzierte sich die Anzahl auf 1 077.

Die Treuhandanstalt übertrug Mitte 1991 die Seehäfen Rostock, Wismar und Stralsund an die Kommunen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist mit 25,1 % an den Seehäfen Rostock und Wismar beteiligt. Der Fährhafen Mukran konnte erst zum 1. April 1993 an die Stadt Saßnitz übertragen werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hält 10 % der Gesellschaftsanteile.

Die Fährhäfen Saßnitz und Warnemünde als Teil der bahneigenen Fährlinien wurden mit Wirkung vom 1. April 1993 zusammen mit den Fährschiffen aus der DR herausgelöst und gemeinsam mit der „Vogelfluglinie" der Deutschen Bundesbahn in die Deutsche Fährgesellschaft Ostsee mbH (DFO) überführt.

Im Zuge der eingeleiteten schrittweisen Entwicklung der Hafenstrukturen zur Erschließung neuer Aufgaben, vorrangig im Ostsee- und Europaverkehr, sind insbesondere im Rostocker Universalhafen 1994 beachtliche Leistungssteigerungen erreicht worden. Der Güterumschlag in den Seehäfen der neuen Länder betrug 1994 insgesamt 20,3 Mio. t; allein 78 % entfielen auf den Hafen Rostock.

Die Häfen Wismar und Stralsund sind bemüht, ihr Leistungsniveau zu stabilisieren. Der Fährhafen Mukran, der ausschließlich auf den Breitspurverkehr zwischen Mukran und Klaipeda (Litauen) ausgerichtet war, erhielt im Zeitraum von 1991 bis Juli 1994 eine wesentliche Ladungsbasis durch die Abzugstransporte der Westgruppe der Streitkräfte der GUS. Die Entwicklung dieses Hafens zu einem bedeutenden Fährhafen ist 1994 konzeptionell vorbereitet worden.

Zahlreiche Gutachten sagen ein Wachstum der Güter- und Personenverkehre über die Ostsee voraus (Jahr 2000: 26 Mio. t; Jahr 2010: 33 Mio. t), an dem die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern nicht unerheblich partizipieren werden.

Zur Erhaltung bzw. Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Seehäfen Mecklenburg-Vorpommerns sind jedoch weitere Infra- und Suprastrukturmaßnahmen erforderlich.

Die Privatisierung der Deutschen Seereederei Rostock GmbH mit ursprünglich 161 Frachtschiffen und rd. 13 000 Beschäftigten wurde Mitte 1993 abgeschlossen. Die Bundesregierung hat das Unternehmen während der schwierigen Phase der marktwirtschaftlichen Anpassung 1991 und 1992 mit jeweils 25 Mio. DM Umstrukturierungshilfe unterstützt. Mit nunmehr 48 Schiffen und einer Gesamttonnage von fast 700 000 BRT/BRZ ist es noch immer eine der größten deutschen Reedereien. Neben dem traditionellen Schiffahrtsbereich werden weitere Aktivitäten im Tourismussektor sowie im Immobilien- und Dienstleistungsbereich entwickelt. Mittelfristig wird für das Unternehmen ein Beschäftigungspotential von rd. 3 000 Mitarbeitern erwartet.

1.3.9 Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit

Nach jahrzehntelangen Restriktionen im Reiseverkehr und Beschränkungen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen nähert sich der Motorisierungsgrad in den neuen Ländern (1994 = 428 PkW je 1 000 Einwohner) zunehmend dem der alten Länder (1994 = 503 Pkw je 1 000 Einwohner) an.

Zum 1. Januar 1995 waren rd. 5,9 Mio. Personenkraftwagen mit Ottomotor in den neuen Ländern zugelassen. Hiervon waren rd. 3,1 Mio. Fahrzeuge (53 %) mit einem geregelten Katalysator ausgerüstet. Weiterhin sind rd. 500 000 Pkw mit Dieselmotor in den neuen Ländern zugelassen.

Der Anteil von bleifreiem Benzin am Gesamtumsatz von Vergaserkraftstoff lag bei etwa 95 %.

Die Zahl der Unfälle mit Personenschaden erhöhte sich von rd. 73 000 in 1993 auf rd. 78 000 in 1994. Die Zahl der bei diesen Unfällen verunglückten Verkehrsteilnehmer stieg im gleichen Zeitraum von rd. 97 000 auf rd. 104 000.

Eine Trendwende gab es bei der Zahl der Verkehrstoten. Sie ist nach den drastischen Anstiegen von 1 784 in 1989 auf 3 140 in 1990 und auf 3 759 in 1991 seit 1992 (3 333 Getötete) rückläufig. Im Jahr 1994 betrug diese Zahl 3 014 gegenüber 3 023 im Vorjahr.

Die Haushaltsmittel für Maßnahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung wurden in den Jahren bis 1993 um Sondermittel für die neuen Länder erhöht. Insgesamt standen somit im Zeitraum 1990–1994 rd. 158 Mio. DM für die Verkehrssicherheitsarbeit in ganz Deutschland zur Verfügung.

Damit unterstützte das Bundesministerium für Verkehr auch die Neuorganisation der Verkehrssicherheitsarbeit in den neuen Ländern und führte gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat seit 1991 zielgruppenbezogene Verkehrssicherheitskampagnen durch (z. B. „Rücksicht kommt an", die ab 1992 bundesweit ausgedehnt wurde).

Im Rettungswesen ist die Neuorganisation abgeschlossen. Die neuen Länder haben eigene Landesrettungsdienstgesetze in Kraft gesetzt.

Zur Unterstützung der örtlichen Einsatzkräfte gibt es nunmehr ein dichtes Netz von Hubschrauberstationen des Zivilschutzes, der Bundeswehr, der ADAC-

Luftrettung, der Deutschen Rettungsflugwacht e. V. sowie der Internationalen Flugambulanz.

1.3.10 Straßengüterverkehrsgewerbe

Für die Herausbildung mittelständischer Strukturen im Straßengüterverkehr war die Privatisierung der ehemals 15 Kraftverkehrskombinate durch die Treuhandanstalt eine unabdingbare Voraussetzung.

Nach Umwandlung in 142 Kapitalgesellschaften zum 1. Juli 1990 erfolgte zunächst die Ausgliederung des ÖPNV und die Übertragung des ÖPNV-Vermögens auf die kommunalen Gebietskörperschaften (vgl. Abschnitt 1.3.6).

Bis Ende August 1993 wurde nach Angaben der Treuhandanstalt die Privatisierung von 467 Betriebsteilen vorgenommen. Davon gehörten 248 zum Kraftverkehr im engeren Sinne; bei 219 privatisierten Betriebsteilen handelte es sich insbesondere um Taxiunternehmen, Werkstätten und Tankstellen. Insgesamt wurden hierdurch 15 220 Arbeitsplätze vertraglich gesichert und 1,26 Mrd. DM Investitionen garantiert. Etwa die Hälfte der Unternehmen wurde an Bewerber aus den neuen Ländern verkauft.

Inzwischen hat sich das Straßengüterverkehrsgewerbe als leistungsfähiger und zuverlässiger Partner am Transportmarkt etabliert. Die Unternehmen sind jedoch im Zuge der Liberalisierung innerhalb der Europäischen Union sowie der Marktöffnung zu den osteuropäischen Staaten einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Um die Harmonisierung zugunsten des deutschen Verkehrsgewerbes voranzubringen, hat das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit den Verbänden des Güterkraftverkehrs und der Spedition im März 1994 ein Aktionsprogramm verabschiedet, das unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung inzwischen fortgeschrieben worden ist. Wesentliche Teile dieses Programms sind bereits umgesetzt worden. Das Aktionsprogramm hilft insbesondere auch dem Straßengüterverkehrsgewerbe in den neuen Ländern, sich am Markt zu behaupten.

Nach Angaben des Ifo Instituts für Wirtschaftsforschung München erreichte das Transportaufkommen in den neuen Ländern im Straßengüterfernverkehr 1994 rund 85 Mio t. Dies entspricht einer Steigerung der Transportmenge um 66,7 % gegenüber 1991 (s. Anhang Nr. 78).

1.3.11 Transport gefährlicher Güter

Im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter erfolgte die vollständige Umstellung auf die Rechtsvorschriften der alten Länder ohne erkennbare Schwierigkeiten. Der Umstellungszeitpunkt war grundsätzlich der 1. Juli 1991, hinsichtlich der Tanks und fahrzeugbezogenen Bau- und Ausrüstungsvorschriften der 1. Juli 1992.

Für die chemische Industrie in den neuen Ländern ist von besonderer Bedeutung, daß durch befristete Ausnahmegenehmigungen die bisherigen Transporte von Breitspurkesselwagen mit den erforderlichen Sicherheitsauflagen weiterhin ermöglicht werden.

Aktive Unterstützung gewährte das Bundesministerium für Verkehr den neuen Ländern mit der Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Zielgruppen Behörden, Verkehrsunternehmer und Verlader.

1.3.12 Forschung im Verkehrsbereich

Die Umstrukturierung der wissenschaftlichen Einrichtungen in den neuen Ländern hat eine Reihe von Instituten entstehen lassen, die eine beachtliche Bereicherung der Forschungslandschaft bedeuten. Das Bundesministerium für Verkehr und seine nachgeordneten Behörden arbeiteten bisher mit rd. 65 Forschungsunternehmen zusammen.

Unternehmenscharakteristiken dieser Institute sind auch den Verkehrsverwaltungen des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt worden.

Die aus den Forschungsprojekten in den neuen Ländern gewonnenen Erkenntnisse geben wichtige Entscheidungshilfen für die Planung und Realisierung verkehrspolitischer Vorhaben. Diese konzentrieren sich insbesondere auf

- Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- die Erarbeitung umweltgerechter Verkehrskonzepte,
- die Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- Standortanalysen von Güterverkehrszentren,
- Bewertungen von Projekten in der Baulast des Bundes zu Bundesfernstraßen, Schienenstrecken und Bundeswasserstraßen,
- Untersuchungen zu Verkehrsbauvorhaben in Berlin im Zusammenhang mit dem Regierungsumzug.

2. Post und Telekommunikation

Der Bereich von Post und Telekommunikation ist national und international durch einen tiefgreifenden Umwandlungsprozeß gekennzeichnet. Die organisatorische Neugliederung des Post- und Fernmeldewesens der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Postreform I führte 1989 zu einer Trennung der politisch-hoheitlichen Aufgaben, die vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen werden, von den betrieblich-unternehmerischen Aktivitäten, die den Unternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM, POSTDIENST und POSTBANK zugeordnet wurden.

Die betrieblich-unternehmerischen Aufgaben wurden in den Monopol- und den Wettbewerbsbereich eingeteilt, d. h., bestimmte Dienstleistungen des Post- und insbesondere des Fernmeldewesens wurden für private Wettbewerber geöffnet und damit in Märkte mit wettbewerblichen Strukturen überführt.

Dieser Umwandlungsgsprozeß überschneidet sich zeitlich mit der Wiedervereinigung.

In einem zweiten großen Reformschritt wurde 1994 beschlossen, die Unternehmen der Deutschen Bun-

despost zu privatisieren. Zum 1. Januar 1995 sind diese in Aktiengesellschaften umgewandelt worden.

Im nachfolgenden Text werden der Vereinfachung halber die Deutsche Bundespost POSTDIENST, nunmehr Deutsche Post AG, sowie die Deutsche Bundespost TELEKOM, nunmehr Deutsche Telekom AG, in Kurzform mit „Postdienst" und „Telekom" bezeichnet.

2.1 Post

2.1.1 Ausgangssituation 1989/90

Am 3. Oktober 1990 wurde der Postbereich der Deutschen Post (DP) der DDR mit rund 88 000 Mitarbeitern und 8 500 Betriebsstätten in die Deutsche Bundespost POSTDIENST integriert.

Schon im Dezember 1989 begann mit einer ersten Vereinbarung der beiden Postminister ein Prozeß der Annäherung, der nach Bildung einer Postunion zur Schaffung der erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen später zum Zusammenschluß beider Postverwaltungen führte. Dies fiel in eine Zeit, in der sich auch der Postdienst in den alten Ländern gerade im Umbruch befand: Nach der Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens mußte sich der Postdienst marktwirtschaftlich orientieren.

Als dann die historische Herausforderung der Fusion mit der Deutschen Post der DDR kam, sah sich der Postdienst vor gewaltige Aufgaben gestellt. Damit erfolgte nicht nur die Zusammenlegung der Postversorgung von 62 Mio. Menschen in einem Teil des Landes mit der von 16 Mio. im anderen Teil, sondern auch die Integration zweier unterschiedlicher Organisationsformen. Sicherlich war dies eine der größten Fusionen in der Wirtschaftsgeschichte.

Gebäude und technische Ausstattung der DP befanden sich zumeist in einem sehr schlechten Zustand und waren in großem Umfang sanierungsbedürftig. Das Leistungsspektrum wies eine Vielzahl eher postferner Dienste aus; die eigentlichen Kernbereiche des Brief- und Frachtpostdienstes waren dagegen sowohl von der Produktpalette, als auch von der bereitstehenden Kapazität her vergleichsweise dürftig ausgestattet und aufgrund der in der DDR herrschenden politischen und wirtschaftlichen Strukturen keinesfalls auf die Anforderungen einer freien Marktwirtschaft und einer demokratischen Gesellschaftsordnung ausgerichtet. Auf diese Situation trafen die bereits mit Beginn der Währungsunion sprunghaft gestiegenen Verkehrsmengen, insbesondere durch die Sendungen des auf eine lebhafte Nachfrage stoßenden westdeutschen Versandhandels.

Bereits im Oktober 1990 hatte sich die Zahl der in den Betriebsstätten im Beitrittsgebiet täglich zu bearbeitenden Pakete und Päckchen auf 350 000 gesteigert. Im Oktober 1991 wurden schließlich Spitzentageswerte von fast einer Mio. Sendungen erreicht. Das bedeutete eine Verzehnfachung der Verkehrsmenge innerhalb eines Zeitraums von noch nicht einmal zwei Jahren. Hier trafen nun vor dem Hintergrund einer denkbar schlechten Ausgangslage mehrere Aufgabenstellungen zusammen: Neben dem raschen nachfragegerechten Ausbau der betrieblichen Kapazitäten waren die zügige Anpassung der Produkte hinsichtlich der Maße und Gewichte, Sendungsarten und besonderen Versendungsformen an das in den elf alten Ländern bereits bestehende Produktangebot des Postdienstes und die rasche Einführung einer flächendeckenden Hauszustellung gefordert. Der Postdienst hat sich sofort mit aller Energie dieser Herausforderung gestellt. Eine Vielzahl von Hindernissen stellte sich ihm dabei jedoch entgegen. Die vorhandenen Gebäude ließen nach Zuschnitt und baulichem Zustand vielfach eine Kapazitätsausweitung und Optimierung der Betriebsabläufe nur in sehr begrenztem Maße zu. Kurzfristige Neubauten waren wegen der teilweise schwierigen Grundstückssituation nicht möglich. Auch waren aufgrund der räumlichen Situation technische Hilfsmittel nicht in allen Fällen im erforderlichen Umfang einsetzbar.

Überlange Laufzeiten im Briefdienst und im Frachtpostdienst sowie Rückstände in den Bearbeitungsstellen bildeten Anlaß für eine mitunter sehr pauschal vorgetragene Kritik an den Leistungen des Unternehmens.

Dabei wurde übersehen, daß der Postdienst mit der Bewältigung dieser Verkehrsmengensteigerungen und der Einführung der vollen Produktpalette eine hervorragende Leistung erbracht hat. All dies wäre ohne das enorme Engagement der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter nicht zustande gekommen.

2.1.2 Entwicklung seit 1990

Im ersten Jahr nach der Wiedervereinigung wurde der enorme Umfang der Sanierungsaufgaben deutlich, der vom Postdienst zu bewältigen war. Der Leistungsstand der Deutschen Post der DDR war insgesamt um 30 bis 40 Jahre hinter dem Standard westeuropäischer Postunternehmen zurückgeblieben. Betriebliche, organisatorische, finanzielle, personelle und investitionspolitische Maßnahmen waren einzuleiten, um ein einheitliches Postwesen in ganz Deutschland zu verwirklichen. Diese Herausforderung besteht weiterhin, weil noch erhebliche Investitionen und Anstrengungen erforderlich sind, um die Umstrukturierung und Modernisierung abzuschließen.

Einige Beispiele für die bisher durchgeführten Maßnahmen:

- Seit 1991 wird in den fünf neuen Ländern und im Gebiet des früheren Berlin (Ost) die gesamte Produktpalette im Briefdienst und im Frachtpostdienst angeboten;
- Die flächendeckende Hausbriefkastenzustellung wurde eingeführt; der Paketzusteller kommt wieder an die Haustür, 3 600 Zustellbezirke wurden neu geschaffen;
- Die Brieflaufzeiten sind inzwischen annähernd so gut wie in den elf alten Ländern, wo 87 Prozent aller Briefe den Empfänger am Tag nach der Einlieferung erreichen.

  Dies wurde ermöglicht

  - durch die Erweiterung des Nachtluftpostnetzes unter Anbindung der Flughäfen Dresden, Leip-

zig und Rostock-Laage sowie die Eröffnung des zweiten „Luftpoststerns" Leipzig/Halle,

- durch die Einführung der fünfstelligen Postleitzahlen, mit der die bisherige Zusatzkennung durch die Buchstaben „W" und „O" weggefallen ist. Das bislang aufwendige Verteilsystem wurde wesentlich vereinfacht.

- Vom Frühjahr 1992 bis Anfang 1994 wurde ein großangelegtes Personalaustauschprogramm durchgeführt, an dem fast 3 300 Kräfte teilgenommen haben. Ziel war es, verteilt auf 2 Jahre, Mitarbeiter im jeweiligen anderen Teil Deutschlands für ein halbes Jahr einzusetzen;
- Zur Verbesserung der Qualität und des Images der Postfilialen wurden im Beitrittsgebiet in einem Betriebsversuch bisher 12 neugestaltete Postfilialen mit vollkommen neuem Erscheinungsbild (open service) eröffnet;
- Seit der Wiedervereinigung wurden rund 2 Mrd. DM im Beitrittsgebiet investiert;
- 550 000 Aufträge mit einem Gesamtwert von 1,5 Mrd. DM wurden an Firmen aus dem Beitrittsgebiet vergeben;
- Seit Anfang 1995 sind im Beitrittsgebiet 8 Frachtpostzentren (je 100 Mio. DM Investitionen) in Betrieb.

Die Investitionen des Postdienstes werden sich bis Ende 1995 auf rund 3 Mrd. DM belaufen. Grund für die hohen Investitionen ist die zielstrebige Umsetzung der neuen Unternehmenskonzepte bei Brief- und Frachtpost, die mit Priorität im Beitrittsgebiet realisiert werden. Bis zum Jahr 2000 werden dort 17 hochautomatisierte Briefzentren errichtet; in Dresden ist bereits eine Pilotanlage in Betrieb. Bis Mitte 1995 kommt der Bau von 96 Zustellbasen im Frachtpostdienst hinzu. Mit diesem Zeitpunkt wird Deutschland über eines der weltweit modernsten Transportsysteme für Pakete und nach Umsetzung der Konzepte für Brief und Fracht über eine postalische Infrastruktur verfügen, die höchste Qualität bei wirtschaftlichen Arbeitsabläufen ermöglicht.

Der Aufbau dieser postalischen Infrastruktur wird durch die Betätigung privater Unternehmen im Frachtbereich sowie in den teilweise liberalisierten Bereichen der Beförderung von Kurier- und Massensendungen ergänzt. Auch private Unternehmen haben zügig ihre Netze in den fünf neuen Ländern aufgebaut.

Insgesamt erbringen die postalischen Dienstleistungen einen beträchtlichen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung und zum Aufbau mittelständiger Strukturen im Beitrittsgebiet. Insbesondere die Bauwirtschaft profitiert dort von der Auftragsvergabe für Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten vor allem des Postdienstes.

Im Beitrittsgebiet wurden 1993 Erträge von insgesamt 2,4 Mrd. DM erzielt. Obgleich rund 20 Prozent der deutschen Bevölkerung im Beitrittsgebiet lebt, konnte das Unternehmen dort lediglich 8,6 Prozent seiner Gesamterträge erwirtschaften. Der Postdienst erwartet für das Jahr 1995 durch erhebliche Umsatzsteigerungen jedoch einen positiven Trend in den fünf neuen Ländern zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost), so daß am Ende mit einem ausgeglichenen Bilanzergebnis für 1995 gerechnet wird.

Damit vollzieht der Postdienst auch im Beitrittsgebiet zur Zeit die grundlegende strategische Neuausrichtung von einer Behörde zu einer modernen, wirtschaftlichen Unternehmensorganisation.

Die organisatorischen Abläufe und Zuständigkeiten werden künftig wie bei vielen anderen internationalen Postdienstunternehmen nach den drei Sparten Brief, Fracht und Postfilialen gegliedert.

2.1.3 Ausbauziele

Die Postmärkte unterliegen national und international einem tiefgreifenden Wandel. Entsprechend der Zielsetzung, die Marktposition und die Ergebnissituation zu verbessern, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um wettbewerbsfähige Leistungs- und Kostenstrukturen zu schaffen. Nur so kann erreicht werden, Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung leistungs- und kostengünstige Produkte des Postdienstes anbieten zu können.

Die strategische Neuausrichtung der Kerngeschäfte ist der Schlüssel für den zukünftigen Unternehmenserfolg.

- Das neue Frachtkonzept weist neue Qualitätsmerkmale auf. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit des Postdienstes gegenüber den privaten Wettbewerbern nachhaltig gestärkt werden. Es bringt den privaten und gewerblichen Kunden viele vorteilhafte Neuerungen. Zur Realisierung des neuen Frachtkonzepts sind Frachtpostzentren in Zwickau, Neubrandenburg (Neustrelitz), Berlin-Nord und Berlin-Süd, Dresden, Leipzig, Erfurt und Magdeburg errichtet worden.
- Durch die Maßnahmen zur Realisierung des neuen Briefkonzepts, verbunden mit der Einführung der neuen fünfstelligen Postleitzahl, erreicht der Postdienst neben einer deutlichen Qualitätssteigerung ein Rationalisierungspotential in Milliardenhöhe, das für die Sanierungsaufgabe insbesondere wegen der bereits dargelegten finanziellen Situation im Beitrittsgebiet bedeutsam ist.

Hierzu wurden das Produktangebot übersichtlicher gestaltet, die betrieblichen Abläufe organisatorisch gestrafft und das Preissystem marktorientiert ausgerichtet.

Aufgrund der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft steht dem Postdienst die Möglichkeit offen, sich neben dem Kerngeschäft der Entwicklung neuer Geschäftsfelder zuzuwenden. Mit neuen kundenorientierten Dienstleistungen werden in den kommenden Jahren erhebliche Umsatzpotentiale erschlossen und neue Arbeitsplätze geschaffen werden. ePOST steht hier stellvertretend für neue erfolgreiche Produkte. Dieser elektronische Briefservice verbindet modernste elektronische Datenübertragung mit bewährten postalischen Leistungen. Das Angebot InHausPost bietet dem gewerblichen Kun-

den professionelle Hilfe bei der internen Postbearbeitung.

2.2 Telekommunikation

2.2.1 Ausgangssituation 1989/90

In der DDR gehörte die Entwicklung der öffentlichen Telekommunikationsinfrastruktur zum Aufgabenbereich der Deutschen Post (DP). Wirtschaft und Verwaltung (z. B. Militär und Staatssicherheit) errichteten und betrieben teilweise Sondernetze, von denen einige auch mit dem öffentlichen Netz verknüpft waren.

Als integraler Bestandteil der zentralen Planwirtschaft war die DP völlig von politischen Prioritäten und Mechanismen des Wirtschaftssystems abhängig, konnte weder über Investitionen und Tarife noch über Verwendung von Überschüssen autonom entscheiden. Durch die nachrichtentechnische Industrie wurde sie kaum versorgt. Nachrichtentechnische Produkte wurden weitgehend exportiert, oder sie waren für die Sondernetzbetreiber vorgesehen.

Die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur war als nachrangig eingestuft. Es wurde nicht das Ziel verfolgt, den Bürgern funktionierende Kommunikationsverbindungen bereitzustellen. Das führte zu einer völlig unterschiedlichen Entwicklung der Telefonnetze und der angebotenen Telekommunikationsdienste und -dienstleistungen.

Auch konnten Umfang und Struktur des öffentlichen Netzes in der DDR mit den Kommunikationsbedürfnissen von Wirtschaft und Gesellschaft nicht Schritt halten. Technische Neuerungen, mit denen die Telekom das Telefonnetz in der Bundesrepublik Deutschland ständig an internationale Entwicklungen anpaßte, wurden von der DP der DDR nicht in dem Maße oder überhaupt nicht durchgeführt. So muß der Zustand des DDR-Telefonnetzes, das von der Telekom vorgefunden wurde, wie folgt beschrieben werden:

- Die Telefonanschlußdichte der DDR betrug im Durchschnitt 10 Telefonanschlüsse je 100 Einwohner; in den alten Ländern lag sie bei 47 Anschlüssen je 100 Einwohner (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 80).
- Es gab insgesamt etwa 1,8 Mio. Telefonanschlüsse im Vergleich zu 29 Mio. in den alten Ländern (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 79).
- Es bestanden wegen des Leitungsmangels viele unterschiedliche Telefonanschlußarten (Einzel-, Zweier-, Vierer-, Zehner- und Zeitgemeinschaftsanschlüsse). Zeitgemeinschaftsanschlüsse waren beispielsweise Anschlüsse, die nur in der Zeit von 17.00 bis 6.00 Uhr funktionstüchtig waren. In der übrigen Zeit konnten sie nur für ankommende Gespräche geschaltet werden, oder sie wurden vollständig von anderen, wie z. B. Firmen oder Behörden, benutzt.
- Es gab in der DDR keinen Bildschirmtext, nur einen sehr eingeschränkten Datendienst mit 3 500 Datenanschlüssen als Datendirektverbindungen bzw. handvermittelte Anschlüsse; ein automatisch vermitteltes Datennetz existierte nicht. Öffentlicher Mobilfunk war nicht vorhanden.
- Das DDR-Telefonnetz ließ keine Auswertung von Zielinformationen für Telefonverkehrslenkung zu.
- Die technischen Einrichtungen für einen Zeittakt im Ortsnetz fehlten.
- Die Zeittakte des Fernwahlnetzes unterschieden sich von denen in den alten Ländern.
- Das Telefonnetz hatte wegen der veralteten Techniken eine schlechte Übertragungsqualität.
- Die Wartezeiten für Telefonanschlüsse betrugen bis zu 20 Jahre.
- Die Wartezeiten beim handvermittelten Telefondienst betrugen bis zu 10 Stunden.
- Die ausschließlich analogen Kommunikationseinrichtungen waren in hohem Maße verschlissen.
- 57 % der Vermittlungstechnik bestand aus Hebdrehwählern; davon 18 % aus den Jahren 1922–1934.

Der Telefonverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland wurde seitens der DDR wie internationaler Verkehr behandelt. Der Verkehrsfluß war sehr stark gedrosselt. In der Verkehrsrichtung Bundesrepublik Deutschland–DDR standen 690 Leitungen zur Verfügung. Das führte unmittelbar nach der Wende im Telefonverkehr zwischen beiden deutschen Staaten zum Telekommunikations-Notstand.

Der mangelhafte technische und organisatorische Zustand der Telekommunikation in der DDR bedeutete für die Telekom eine große Herausforderung bei den Bemühungen, schnellstmögliche Verbesserungen der Infrastruktur im Beitrittsgebiet zu erreichen.

Die Ausgangssituation durch das desolate Kommunikationsnetz in der DDR verschärfte sich noch durch die nach der Wiedervereinigung explosionsartig gestiegene Nachfrage nach modernen Telekommunikations-Dienstleistungen.

2.2.2 Aufbau der Telekommunikation seit 1990

Unmittelbar nach der Wende wurden Gespräche zwischen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Minister für Post- und Fernmeldewesen der DDR aufgenommen. Sie führten zu dem Aufbauprogramm Telekom 2000, dem ersten umfassenden Infrastrukturkonzept für die fünf neuen Länder einschließlich des früheren Berlin (Ost). Nach Realisierung des Aufbauprogramms Telekom 2000 wird die Telekom in nur wenigen Jahren eine der modernsten Telekommunikations-Infrastrukturen der Welt aufgebaut haben. Damit schafft sie eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Beitrittsgebiets und für die materielle Verwirklichung der Deutschen Einheit. Mit Telekom 2000 wird das Telekommunikations-Niveau der elf alten Länder auch im Beitrittsgebiet verwirklicht sein. Als Versorgungsziele bis 1997 sind folgende Eckwerte festgelegt:

- 7,5 Mio. Telefonanschlüsse (1989: 1,8 Mio.)
- 70 000 öffentliche Telefonstellen (1989: 22 000)
- 93 500 Datenanschlüsse (1989: 3 500)
- 500 000 Mobilfunkanschlüsse (1989: keine)
- 100 000 Btx/Datex-J-Anschlüsse (1989: keine)
- 4,3 Mio. Kabelrundfunkanschlußmöglichkeiten (1989: keine).

Außerdem werden etwa 2 000 Gebäude mit besonders hohem technischen Ausstattungsgrad und großen Hochbauanforderungen neu gebaut bzw. umfassend saniert.

Das Aufbauprogramm erfordert ca. 60 Mrd. DM an Finanzmitteln. Darüber hinaus sind Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für 54 300 Kräfte durchgeführt worden.

Der sprunghaft gestiegene Kommunikationsbedarf erforderte eine konzertierte Aktion der Telekom und der deutschen Fernmeldeindustrie beim Ausbau der Telekommunikation. Deshalb wurden neue Wege bei der Vergabe von Aufträgen an die Industrie beschritten. Im Rahmen des Programms Turn-key erstellten von der Telekom beauftragte Generalunternehmen schlüsselfertig die gesamte fernmeldetechnische Infrastruktur für klar definierte regionale Bereiche. Dies umfaßte sämtliche Arbeiten von der Planung über den Hochbau bis hin zu allen technischen Einrichtungen und den Telefonanschlüssen beim Kunden. Das Programm Turn-key wurde 1991/92 mit 200 000 Telefonanschlüssen begonnen, 1992/93 in gleicher Größenordnung weitergeführt und im Zeitraum 1993/94 mit weiteren 260 000 Telefonanschlüssen abgeschlossen.

Mit dem Programm Telekom 2000 ist die Telekom größter Einzelinvestor in den neuen Ländern. 1994 wurden von der Telekom einschließlich ihrer Tochterunternehmen sowie von ihren Generalunternehmern und Hauptlieferanten Aufträge an Firmen im Beitrittsgebiet in Höhe von etwa 4,3 Mrd. DM vergeben. Damit werden im Beitrittsgebiet neben den 43 000 Arbeitsplätzen im eigenen Unternehmen weitere 50 000 Arbeitsplätze bei Auftragnehmern gesichert.

Insgesamt hat die Telekom seit 1990 im Beitrittsgebiet rund 35 Mrd. DM investiert, davon 1994 allein 7 Mrd. DM. Für 1995 ist etwa die gleiche Summe geplant.

Der Aufbau der Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom wurde ergänzt und beschleunigt durch Anstrengungen privater Betreiber in den Bereichen Mobil- und Satellitenfunk. Diese waren möglich geworden, nachdem durch die Postreform I im Jahre 1989 die Märkte für Mobil- und Satellitenfunk für den Wettbewerb geöffnet worden waren.

Insgesamt wurde die Qualität der Telekommunikation mit den folgenden Maßnahmen erheblich verbessert:

2.2.2.1 Digitales Overlaynetz

Nicht nur der Mangel an Telefonanschlüssen, sondern auch die Kapazität und die Qualität der Leitungsverbindungen schränkten die Kommunikationsmöglichkeiten ein. Deshalb wurde bereits 1991 zusätzlich zum vorhandenen analogen Fernnetz ein hochmodernes digitales Netz aufgebaut und auch 1992 erheblich erweitert. Dieses sogenannte digitale Overlaynetz überlagert das vorhandene analoge Fernmeldenetz. Die Verlagerung des Telefonverkehrs in das digitale Netz entlastet so das analoge Netz.

Insgesamt wurden 1991–1993 über 4 300 km Glasfaserkabel neu verlegt. Ende 1993 waren alle 142 Knotenvermittlungsstellen digitalisiert und mehrfach vernetzt. Damit war der Grundaufbau des digitalen Fernnetzes im Beitrittsgebiet abgeschlossen.

2.2.2.2 Einheitliches deutsches Telefonnetz

Die fünf neuen Länder und das Gebiet des früheren Berlin (Ost) wurden in das einheitliche deutsche Vorwahlsystem einbezogen.

In Berlin fielen bereits am 27. Juni 1992 mit dem Wegfall der innerstädtischen Vorwahlnummern die letzten Reste der Telekommunikationsmauer. 150 000 Telefonanschlüsse mußten dafür umgeschaltet werden. In der Nacht vom 31. August zum 1. September 1992 fand die Berliner Netzvereinigung ihren Abschluß. In einer aufwendigen Aktion wurden 1,8 Mio. Berliner Telefonanschlüsse in Ost und West auf bundeseinheitliche Vorwahlnummern und Tarifzonen umgestellt. Viele Teilnehmer-Rufnummern mußten ebenfalls geändert werden.

In Rostock und Leipzig fiel am 1. August 1992 der Startschuß für die Umstellung der Vorwahlnummern innerhalb der fünf neuen Länder.

Bereits am 1. September 1992 begann in den fünf neuen Ländern die Einführung bundeseinheitlicher Tarifzonen.

Ende 1993 wurde die Umstellung auf einheitliche Vorwahlnummern und Tarifzonen abgeschlossen und damit das einheitliche deutsche Fernmeldenetz wiederhergestellt.

2.2.2.3 Telefonanschlüsse und Datenkommunikation

Seit der Wiedervereinigung sind in den fünf neuen Ländern und im Gebiet des früheren Berlin (Ost) nahezu 3,5 Mio. neue Telefonanschlüsse eingerichtet worden. Damit hat sich der Gesamtbestand auf über 5 Mio. erhöht.

In vielen Regionen wurde schon eine bedarfsgerechte Versorgung erreicht. Im Jahr 1994 lag die Zahl der neu erteilten Aufträge erstmals deutlich unter den im gleichen Zeitraum installierten Telefonanschlüssen. Der Abbau des Auftragsstaus setzt sich 1995 verstärkt fort.

Um die wirtschaftliche Entwicklung im Beitrittsgebiet zu fördern, räumte die Telekom Geschäftskunden bei der Vergabe von Telefonanschlüssen generell Priorität ein. In den Jahren 1991–1993 wurde jeder dritte und 1994 jeder vierte Anschluß einem Geschäftskunden zur Verfügung gestellt. In einigen Regionen, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten,

in denen noch keine durchgreifenden Ortsnetzerneuerungen durchgeführt werden konnten, entstehen in Einzelfällen noch Wartezeiten.

Für Geschäftskunden, die in den Jahren 1992/93 noch keinen Telefonanschluß erhalten konnten, wurde die Möglichkeit geschaffen, zu günstigen Konditionen Zugang ins mobile C-, D1- oder D2-Netz zu erhalten. Die Telekom stellt dazu 10 000 Mobilfunkgeräte und ebenso wie der D2-Netzbetreiber, die Mannesmann Mobilfunk GmbH, Zugangskarten für das mobile Telefonieren zur Verfügung.

Die Telekom beschreitet beim Aufbau der modernen Telekommunikations-Infrastruktur im Beitrittsgebiet oftmals auch unkonventionelle Wege.

Neben einer ganzen Reihe von speziellen Sondermaßnahmen heißt ein Stichwort: DAL – drahtlose Anschlußleitung. DAL wird vorrangig zur Versorgung der Geschäftskunden dort eingesetzt, wo genügend Vermittlungskapazität zur Verfügung steht und nur noch die normalen drahtgebundenen Anschlußleitungen fehlen. Im Jahre 1993 waren über 50 000 Geschäftskunden auf diese Weise angeschlossen. Mit dem fortschreitenden kabelgebundenen Netzausbau wird die Funkanschlußtechnik wieder abgebaut und an anderen Bedarfsstellen neu eingesetzt.

Die Telekom baute im Beitrittsgebiet ein komplettes Datennetz für paket- und leitungsvermittelte Datenanschlüsse sowie für Datendirektverbindungen auf. Bis Ende 1994 waren 61 500 Kunden an dieses Datennetz angeschlossen.

2.2.2.4 Öffentliche Telefone

Insbesondere in den Gebieten, in denen das Telefonnetz noch nicht bedarfsgerecht erweitert werden konnte, verstärkt die Telekom weiterhin ihr Engagement bei der Einrichtung öffentlicher Telefonstellen.

Im Zeitraum 1991–1994 wurde das Netz der öffentlichen Telefonstellen insgesamt um über 20 000 Münz- und Kartentelefone erweitert. Im gleichen Zeitraum wurden rund 62 000 öffentliche Telefone ausgewechselt. Neben den durchgeführten Modernisierungen waren allein 23 200 Auswechslungen wegen Zerstörungen und Beraubungen erforderlich geworden. Unter Einbeziehung der post-, privat- und gemeindlich-öffentlichen Telefonstellen stehen in den fünf neuen Ländern zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost) Ende März 1995 rund 49 500 öffentliche Telefone zur Verfügung, davon 20 700 Münz- und 16 575 Kartentelefone.

2.2.2.5 Mobil- und Satellitenfunk

Der Mobilfunk im C-Netz diente nach der Wiedervereinigung vor allem dazu, Engpässe in der Telefonversorgung zu beheben und wurde deshalb schon frühzeitig zur Unterstützung des wirtschaftlichen Aufbaus entlang den Bundesautobahnen und in den Wirtschafts- und Ballungszentren ausgebaut. Der Ausbau des C-Netzes wurde im 1. Halbjahr 1993 abgeschlossen.

Die D-Netze sind digitale Mobilfunknetze nach dem europäischen GSM-Standard, der Mobilkommunikation in Europa und in vielen außereuropäischen Ländern ermöglicht. Durch den raschen Aufbau des D1-Netzes der Telekom und des D2-Netzes der Mannesmann Mobilfunk GmbH erfolgt bereits heute eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung.

Der Aufbau eines weiteren digitalen Mobilfunknetzes erfolgt durch die Vergabe der E 1-Lizenz an die E-Plus GmbH. Bei der Lizenzerteilung wurde besonderes Gewicht auf eine schnelle Versorgung der fünf neuen Länder zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost) gelegt. So nahm das E 1-Netz bereits 1994 den kommerziellen Betrieb im Beitrittsgebiet auf. Ende 1995 soll ein Großteil der Bevölkerung versorgt sein. Auch dieses Netz ermöglicht internationale Mobilkommunikation.

Neben diesen bundesweiten Mobilfunknetzen wurden im Beitrittsgebiet auch regionale Mobilfunknetze, sogenannte Bündelfunknetze, aufgebaut. Diese dienen in erster Linie kleinen und mittleren Unternehmen für deren unternehmensinterne Kommunikation.

Des weiteren entstehen durch die Lizenzierung in den Bereichen Datenfunk und Funkruf derzeit weitere Mobilfunknetze für die speziellen Bedürfnisse der mobilen Datenkommunikation und des Funkrufs.

Im Bereich des Satellitenfunks wurden mehrere Lizenzen erteilt, die neben dem eigentlichen Zweck der Datenübertragung auch Sprachtelefondienste innerhalb und mit den fünf neuen Ländern ermöglichen. Diese bis 1997 befristete Ausnahmeregelung wurde geschaffen, um Engpässe in der Telefonversorgung zu beheben.

2.2.2.6 Sendernetze für Hörfunk und Fernsehen

Unmittelbar nach der politischen Wende war für die Rundfunkdienste der Telekom die wichtigste Aufgabe, die Hörfunk- und Fernsehversorgung im Beitrittsgebiet an das Niveau der elf alten Länder anzugleichen.

Die eingeleiteten Maßnahmen waren auf das Ziel gerichtet, die Grundversorgung mit den Hörfunk- und Fernsehprogrammen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich der regionalen Rundfunkversorgung mit den Länderprogrammen zu sichern, sowie Senderkapazitäten für private Programmanbieter bereitzustellen. Dazu wurde der Bestand von 27 Fernsehsendern und ca. 670 TV-Umsetzern im Jahr 1990 bis Ende 1993 auf 76 Fernsehsender und 897 TV-Umsetzer erhöht. Die Zahl der UKW-Sender stieg im gleichen Zeitraum von 80 auf 178.

Ebenso machte die Versorgung über Kabelnetze im Beitrittsgebiet große Fortschritte. Ende März 1995 waren in 2,6 Mio. Wohnungen Kabelanschlüsse installiert, die von rund 1,6 Mio. Abonnenten genutzt werden.

2.2.3 Ausbauziele

Im Jahre 1995 soll ein Zuwachs von etwa 1,2 Mio. Telefonanschlüssen erreicht werden.

Nachdem der Aufbau des digitalen Fernnetzes abgeschlossen und etwa 80 % der Ortsnetze voll digitalisiert bzw. maßgeblich mit digitaler Vermittlungstechnik erweitert wurden, konzentrieren sich die Aufbauarbeiten in den fünf neuen Ländern zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost) auf die Weiterführung des Ortsnetzausbaus in den Ballungsräumen und weitflächigen ländlichen Gebieten. In diese Baumaßnahmen wird die Erweiterung des Breitbandverteilnetzes einbezogen, wobei der Anteil optischer Leitungen im Anschlußbereich kontinuierlich steigt.

Eine wichtige Zielstellung bildet die weitere Verbesserung der Qualität der Leistungen auf der Grundlage der im Jahre 1994 erzielten guten Ergebnisse.

Zur Erhöhung der Funktionssicherheit der öffentlichen Telefonstellen wird die begonnene Auswechslung von Münztelefonen gegen Kartentelefone konsequent fortgesetzt.

Die bereits nahezu flächendeckend aufgebauten D-Mobilfunknetze der beiden Netzbetreiber Deutsche Telekom Mobilfunk GmbH und Mannesmann Mobilfunk GmbH werden insbesondere hinsichtlich Qualität und neuen Diensten weiter ausgebaut.

Die weiteren Mobilfunknetze der Telekom, wie Cityruf, Chekker und Modacom, werden ebenfalls dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut.

Das E 1-Netz der E-Plus GmbH wird sehr rasch ausgebaut und soll Ende 1995 nahezu 90 % der Bevölkerung im Beitrittsgebiet versorgen.

Die 1994 lizenzierten Mobilfunknetze in den Bereichen Datenfunk und Funkruf befinden sich derzeit im Aufbau und werden im Laufe des Jahres 1995 den kommerziellen Kundenbetrieb aufnehmen.

Die Sendernetze für Hörfunk und Fernsehen werden weiter ausgebaut. Nach Abschluß der dafür erforderlichen Investitionsmaßnahmen werden Ende 1995 voraussichtlich 120 Fernsehsender und 1 020 TV-Umsetzer sowie 220 UKW-Sender in Betrieb sein.

3. Aufbau einer modernen Umweltschutzinfrastruktur

Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung war fast die gesamte öffentliche Infrastruktur in der DDR mangelhaft. Vielfach fehlte sie sogar bis in die Mittelstädte hinein völlig. Die Sanierung der Kanalnetze, Kläranlagen und Abfallentsorgungsanlagen konnte daher in weiten Bereichen nicht auf Vorhandenem aufbauen. Auch dort, wo Einrichtungen existieren, muß daher die Infrastruktur mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf in Planung und Genehmigung weitgehend neu gebaut werden.

Funktionsfähige Kläranlagen und moderne Abfallentsorgungsanlagen gehören heute zu den Voraussetzungen jeder kommunalen wirtschaftlichen Entwicklung. Eine ausreichende Entsorgungsinfrastruktur ist Vorbedingung für positive Standortentscheidungen von Investoren. Der zügige Ausbau der Umweltschutzinfrastruktur ist deshalb nicht nur aus umwelt-, sondern insbesondere auch aus wirtschaftspolitischen Gründen eine wesentliche Voraussetzung für eine positive wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern.

Im Rahmen eines Gesamtpakets von Maßnahmen zum Aufbau einer funktionsfähigen Umweltschutzinfrastruktur durch die neuen Länder hat die Bundesregierung in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1992 ca. 1 800 spezifische Umweltschutzsofortmaßnahmen der neuen Länder mit insgesamt rd. 1,2 Mrd. DM gefördert.

Schwerpunkte der Förderung waren

- Wasserversorgung,
- Abwasserbehandlung/-ableitung und
- Abfallwirtschaft/Deponien.

Zusätzlich hat die Bundesregierung im Rahmen des Investitionsprogramms zur Verminderung von Umweltbelastungen 496 Mio. DM für 63 Projekte zur Verfügung gestellt (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 81 und 82). Außerdem wurden 68,6 Mio. DM für 1 192 kleinere Projekte, insbesondere in der kommunalen Umweltberatung, zur Sicherung von Deponien, im Naturschutz und zur Fortführung wissenschaftlich-technischer Arbeiten eingesetzt.

Die bisher durchgeführten Prüfungen der in 1990 eingesetzten Mittel belegen die Richtigkeit der Förderentscheidungen. Die Umweltschutzmaßnahmen sind wirksam geworden, und die Mittel wurden überwiegend zweckentsprechend und effizient eingesetzt. In einigen wenigen Fällen mußten bei der Förderung von Umweltschutzinvestitionen in Unternehmen der Treuhandanstalt, die zwischenzeitlich umstrukturiert wurden bzw. nicht saniert werden konnten, Mittel zurückgefordert werden.

Ferner stellt der Bund auch über das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) den neuen Ländern und Berlin (Ost) ab 1995 für 10 Jahre jährlich 6,6 Mrd. DM Finanzhilfen zur Verfügung. Daraus können u. a. strukturverbessernde Investitionen der Abwasserent- und Trinkwasserversorgung sowie auch der Abfallbeseitigung finanziert werden.

Weiterhin stellte die EG direkt nach der Wiedervereinigung für die neuen Länder und Berlin (Ost) 3 Mrd. ECU (für 1991 bis 1993) an Strukturfondsmitteln bereit, die anteilig auch für Umweltschutzinfrastrukturprojekte verwendet wurden. Zudem stand Investoren aus dem Beitrittsgebiet für innovative Technologieprojekte das EG Umweltförderprogramm LIFE mit einem Gesamtbudget (1992 bis 1995) von 400 Mio. ECU offen.

Aus dem European Recovery Program – kurz ERP-Programm (noch resultierend aus dem Marshall-Plan) – wurden bis Ende 1994 zinsgünstige Kredite für die Bereiche Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und rationelle Energieverwendung mit einem Gesamtumfang von rd. 5 Mrd. DM gewährt.

3.1 Trinkwasserversorgung und Grundwasserschutz

Nahezu zwei Drittel des Trinkwassers in den neuen Ländern werden aus dem Grundwasser gefördert. Da trotz unzureichender Analysemöglichkeiten Beanstandungen des Trinkwassers für mehr als die Hälfte der Bevölkerung zum Zeitpunkt des Beitritts bekannt waren, wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens ein Grundwassermonitoring begonnen. Die Zahl der in das Monitoring einbezogenen Meßstellen konnte dabei von 215 im Jahr 1992 auf 360 im Jahr 1994 erhöht werden.

Beurteilt man die Entwicklung der Grundwasserbeschaffenheit an Hand von Grenzwertüberschreitungen nach Parametern der Trinkwasserverordnung, so zeigen sich bei geogen bedingten Konzentrationen, z. B. von Eisen und Mangan, naturgemäß kaum Veränderungen. Speziell in einigen Kluftgrundwasserleitern, die besonders schnell auf Stoffeinträge reagieren, fällt hingegen die deutliche Verminderung der Nitratbelastung, die auf die erheblich reduzierte Massentierhaltung zurückzuführen sein dürfte, auf (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 83).

Inzwischen gibt es auch erste Beispiele für einen gewässerverträglichen Landbau in Trinkwasserschutzgebieten, so z. B. das als Wassergut Canitz (1 000 ha) bezeichnete Schutzgebiet eines Wasserwerkes an der Mulde, das Trinkwasser nach Leipzig liefert, und das Milchgut Nernt bei Wurzen (500 ha).

Die Einführung kostendeckender Preise und die weitgehende Messung des Wasserverbrauchs bei den Abnehmern sowie die gezielte Sanierung besonders verschlissener Rohrleitungen haben zu einem Rückgang der Wasserabgabe auf bis zu 50 % des ursprünglichen Niveaus geführt. Dieser Trend hält auch gegenwärtig noch an.

Dadurch war es vielfach möglich, die Wasserversorgungsanlagen zu schließen, deren Rohwasser mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in bedenklichen Konzentrationen belastet war. So sind z.B. im Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung keine Grenzwertüberschreitungen durch Pflanzenschutzmittel mehr bekannt. Auch die Zahl der durch erhöhte Nitratbelastungen des Trinkwassers betroffenen Einwohner ist stark rückläufig. Noch 388 meist kleinere Wasserwerke, die etwa 170 000 Einwohner versorgen, weisen Werte über 50 mg/l Nitrat auf, wobei nur noch in 61 Wasserwerken, die etwa 11 000 Einwohner versorgen, die Werte über 90 mg/l Nitrat liegen (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 84).

Zum Vergleich: 1989 waren noch rd. 1 Mio. Einwohner von Nitratgrenzwertüberschreitungen betroffen, davon ca. 0,1 Mio. Einwohner mit Werten über 90 mg/l.

In den neuen Ländern konnte der Anschlußgrad an die öffentliche Trinkwasserversorgung seit dem Beitritt (94,8 %) um ca. 3 % erhöht werden. Dörfer mit erheblich nitratbelasteten Einzelbrunnen hatten dabei Vorrang.

Die flächendeckende Erhebung der Trinkwasserbeschaffenheit nach den Parametern der Trinkwasserverordnung durch die Fachkommission „Soforthilfe Trinkwasser" (FKST) konnte inzwischen weitgehend abgeschlossen werden. Die meisten noch bestehenden Grenzwertüberschreitungen betreffen die Parameter Eisen, Mangan und pH-Wert (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 84).

Daraus sind jedoch keine Gesundheitsgefährdungen zu befürchten. Die betroffene Bevölkerung wird darüber durch die Gesundheitsämter ebenso wie über den Fortgang der Sanierungsmaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den Zielplanungen der Länder erarbeitet wurden, informiert. Besonders problematisch ist die häufige Unterschreitung des vorgeschriebenen pH-Wertes, von der z. Zt. noch 2,6 Mio. Einwohner betroffen sind. Auch wenn hieraus keine direkten gesundheitsschädlichen Eigenschaften des Wassers resultieren, so wird durch Korrosion nicht nur die Lebensdauer metallener Rohrmaterialien verkürzt, sondern es können bei bestimmten metallenen Leitungen auch gesundheitsschädigende Metallkonzentrationen im Trinkwasser auftreten. Es wurde deshalb im August 1993 das von der Fachkommission „Sofortprogramm Trinkwasser" erarbeitete Merkblatt „Trinkwasser, Hausinstallationen und pH-Wert" in einer Auflage von 100 000 Stück an Haushalte, Installateure, Baumärkte und Betreiber von Einzel- oder Eigenwasserversorgungsanlagen verteilt.

Obwohl mit Unterstützung des Bundes und der Länder umfangreiche Investitionen getätigt wurden, haben sich der schleppende Verlauf des Prozesses der Übertragung der Verantwortlichkeit für die Trinkwasserversorgung von den ehemaligen Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsbetrieben (WAB) auf die Kommunen und die Herausbildung zum Teil sehr kleiner, wenig effizient arbeitender Zweckverbände in vielen Fällen nachteilig auf die Durchführung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen und zum Teil auch auf die Preisbildung ausgewirkt.

So dürfte beispielsweise nach vorsichtigen Hochrechnungen gegenwärtig der Investitionsumfang etwa drei Viertel des Höchststandes im Jahr 1992 mit ca. 1,9 Mrd. DM betragen.

In Fortführung des Programms „Aufschwung Ost" standen auch 1993 und 1994 für die Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung im Rahmen des Fonds „Deutsche Einheit" Bundesmittel zur Verfügung. Ab 1995 können insbesondere Mittel aus dem Investitionsförderungsgesetz „Aufbau Ost" dafür genutzt werden.

3.2 Abwasserentsorgung

Im Gegensatz zur alten Bundesrepublik Deutschland, wo 90 % der Bevölkerung an biologische Kläranlagen angeschlossen sind, betrug der Anschlußgrad der Bevölkerung im Beitrittsgebiet nur 36 %. Etwa 95 % des anfallenden Industrieabwassers wurde entweder überhaupt nicht oder völlig unzureichend gereinigt. Während in den alten Bundesländern 92 % der Bevölkerung über einen Anschluß an die Kanalisation verfügen, betrug der Anteil Ende 1990 im Beitrittsgebiet nur 77 % (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 85).

Hauptursachen für die starke Schadstoffbelastung der Gewässer sind die Direkteinleitungen, die ohne jegliche Reinigung erfolgen, sowie die mangelnde Reinigungsleistung der wenigen vorhandenen Kläranlagen.

Das gilt in besonderem Maße für die ehemaligen Industriezentren. Obwohl durch die Stillegung von ökonomisch und ökologisch nicht mehr tragbaren Altanlagen seit 1990 eine Entlastung erzielt worden ist, besteht noch immer eine hohe Schadstoffbelastung der Gewässer. Hinzu kommt der diffuse Schadstoffeintrag, insbesondere aus der Landwirtschaft (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 86).

Zur Verbesserung der Abwasserreinigung wurden zwischen 1990 und 1994 im Rahmen des Umweltschutzsofortprogramms, des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost" und des Investitionsprogrammes zur Verminderung von Umweltbelastungen vom Bund insgesamt 694 Mio. DM für Abwassermaßnahmen bereitgestellt. Aus dem ERP-Abwasserreinigungsprogramm wurden zinsgünstige Kredite in Höhe von rd. 688 Mio. DM zugesagt. Zusätzlich entfielen von den insgesamt 17,4 Mrd. DM aus dem kommunalen Kreditprogramm rund 9 Mrd. DM auf Umweltschutzmaßnahmen, von denen der größte Teil Maßnahmen der Wasserwirtschaft umfaßte. Damit konnte bisher nur ein Bruchteil der anstehenden Aufgaben angegangen werden:

- Weitgehend flächendeckende entwässerungstechnische Erschließung der Gemeinden. Für ca. 6 000 Gemeinden unter 2 000 Einwohnern sind die abwassertechnische Erschließung vorzunehmen und dazu 18 000 km Kanalnetz zu bauen sowie entsprechende mechanisch-biologische Reinigungsanlagen zu errichten.
- Für 224 Städte mit Einwohnerzahlen über 10 000 Einwohner, darunter 35 Städte über 50 000 Einwohner, ist auch zur Erfüllung der EG-Richtlinie (91/271) über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 21. Mai 1991 durchgängig eine biologische Reinigung mit Nährstoffelimination zu errichten. Aufgrund dieser Richtlinie müssen Kläranlagen für ca. zwei Drittel der Gesamtbevölkerung bis zum 31. Dezember 1998 neu gebaut bzw. erweitert werden.

Es wird geschätzt, daß allein zum Bau der Kläranlagen mit dazugehöriger Kanalisation Investitionen von mindestens 100 Mrd. DM in den nächsten 10 bis 15 Jahren notwendig sind.

3.3 Abfallentsorgung

Die Bundesregierung hat im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1994 mit einem Finanzvolumen von insgesamt 249 Mio. DM 450 Projekte auf dem Gebiet der Abfallentsorgung gefördert. Aus dem ERP-Abfallwirtschaftsprogramm wurden zinsgünstige Kredite in Höhe von rd. 1,26 Mrd. DM zugesagt. Dadurch hat sich die Abfallentsorgung erheblich verbessert und erreicht in Teilgebieten, z. B. der Entsorgungslogistik, bereits das gleiche Niveau wie in den alten Bundesländern. Die Neustrukturierung der Abfallwirtschaft ist mit der Bildung von Zweckverbänden deutlich vorangekommen. Erste hochmoderne Verwertungs- und Abfallbehandlungsanlagen haben den Betrieb aufgenommen.

Von den 1990 existierenden rund 10 000 „wilden" und ungeordneten Deponien wurde die Mehrzahl stillgelegt. 1994 standen bereits weniger als 300 Deponien (durch Maßnahmen ertüchtigt, mit Eingangskontrollen versehen) zur Verfügung, ohne daß es zu wesentlichen Entsorgungsengpässen kam (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 88). In allen neuen Bundesländern gibt es Programme mit Vorgaben zur Vermeidung von Abfällen und Steigerung der Wiederaufbereitung und Verwertung von Abfällen im Sinne der Kreislaufwirtschaft.

Da jedoch nur eine geringe Anzahl der Deponien durch nachträgliche Maßnahmen so ertüchtigt werden kann, daß sie dem aktuellen Stand der Anforderungen in vollem Maße entsprechen, werden dringend neue Deponien für Siedlungs- und für Sonderabfälle benötigt, um auch in den folgenden Jahren die Entsorgungssicherheit nach dem heutigen Stand der Technik zu gewährleisten. Eine Reihe von Raumordnungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen wurde eingeleitet.

In Übereinstimmung mit den in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften der Europäischen Union (Artikel 16 der Richtlinie 90/656/EWG) werden bzw. wurden nach § 6 des Abfallgesetzes in den Ländern Abfallwirtschaftspläne bzw. -konzepte als Grundlage für die bis zum Dezember 1995 der Kommission zu übergebenden Abfallentsorgungspläne aufgestellt.

3.4 Privatwirtschaftliche Lösungen

Der hohe Investitionsbedarf im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasser- und Abfallentsorgung kann durch Ausweitung der privaten Finanzierung und Errichtung sowie des Betriebs entsprechender Infrastruktureinrichtungen schneller und effizienter gedeckt werden.

Bei den Kommunen in den neuen Ländern wächst angesichts der bestehenden organisatorischen und finanziellen Probleme die Bereitschaft zur Einbeziehung der Privatwirtschaft bei der Erfüllung der wasserwirtschaftlichen und abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Entscheidend ist, daß mit der Beteiligung Privater nicht nur eine Entlastung der Kommunen angesichts einer Fülle gleichzeitig zu bewältigender Aufgaben verbunden sein kann, sondern auch, daß privatwirtschaftliche Lösungen Wettbewerb ermöglichen, der sich positiv auf die Preisgestaltung auswirken kann (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 85).

Am Beispiel der Stadt Altenburg in Thüringen konnte für den Fall der Abwasserentsorgung gezeigt werden, was echter Wettbewerb an Preisreduktion zuläßt. Die Ursprungsplanung sah Ausbaukosten von über 100 Mio. DM vor. Eine bereits optimierte Planung ließ Kosten in Höhe von rd. 84 Mio. DM erwarten. Über die Ausschreibung eines Betreibermodells konnte eine dem neuesten Stand der Technik ent-

sprechende Kläranlage für 48 Mio. DM realisiert und binnen eines Jahres in Betrieb genommen werden. Ein Grund für die mögliche Kostendegression ist, daß der private Betreiber die Reinigung des Abwassers zu einem vorher festgelegten Preis garantieren muß und darauf achtet, daß keine überdimensionierte und zu aufwendige Kläranlage gebaut wird, die ausschließlich zu seinen Lasten ginge.

Neben der Preisreduzierung im Wettbewerb können privatwirtschaftliche Lösungen einen wesentlichen Beitrag zum beschleunigten Aufbau einer funktionierenden Umweltschutzinfrastruktur und damit insgesamt zum wirtschaftlichen Aufschwung leisten.

Obwohl mittlerweile mehr als 70 Abwasserentsorgungsanlagen in den neuen Ländern in der Planung sind, gebaut werden bzw. fertiggestellt sind, bei denen private Unternehmen sich am Betrieb der Anlagen beteiligen oder diese als Betreiber eigenständig führen, überwiegen immer noch Skepsis und Widerstände. Eine Schlüsselrolle kommt daher der Beratung von Kommunen und Abwasserzweckverbänden zu.

Zur Unterstützung privatwirtschaftlicher Lösungen hat sich das Bundesumweltministerium in 1991/1992 bei der Gestaltung von insgesamt acht Projekten zur „Privatwirtschaftlichen Abwasserentsorgung in den neuen Bundesländern" engagiert. In jedem der neuen Bundesländer wurde mindestens eine Kommune oder ein Abwasserzweckverband hinsichtlich der Ausschreibung und Vertragsgestaltung im Auftrag des BMU beratend unterstützt.

Die in einem Erfahrungsbericht zusammengefaßten Ergebnisse wurden allen Kommunen der neuen Länder zugeleitet. Ergänzt wurde der Bericht durch Musterverträge über ein Betreiber- und Kooperationsmodell. Es ist zu erwarten, daß diese im Erfahrungsbericht dargestellten praktischen Beispiele dazu beitragen, daß private Betreibermodelle in stärkerem Maße Berücksichtigung finden und damit einen schnelleren Aufbau der Umweltschutzinfrastruktur ermöglichen. Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Einsatz privatwirtschaftlicher Modelle im Bereich der Umweltinfrastruktur sind in einem Bericht zusammengefaßt, den eine Arbeitsgruppe von Bund, neuen Ländern und Wirtschaftsverbänden vorgelegt hat. Diese Vorschläge bildeten die Grundlage für zahlreiche Initiativen, die die Bundesregierung gemeinsam mit dem DIHT, dem BDI und den Ländern zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ergriffen haben. Von besonderer Bedeutung sind dabei:

- Die Bundesregierung hat konkrete Verfahrensvorschläge zur praktischen Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen erarbeitet, die die Grundlage für die Ausschreibung zur Ermittlung der günstigsten Organisationsform bilden.
- In der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode ist festgeschrieben, die Möglichkeiten von Privaten zum Bau und Betrieb von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie von Abfallanlagen zu verbessern. Insbesondere soll eine steuerliche Gleichstellung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen erfolgen. Die Umsetzung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 war nicht möglich, da zwischen Bund, Ländern und Kommunen eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden konnte.
- Auf Initiative des Bundesumweltministeriums und unter Federführung des DIHT und mit finanzieller Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt ist in Berlin das Beratungsbüro „Kommunale Umweltinfrastruktur" eingerichtet worden. Einen besonderen Schwerpunkt der Beratung der Kommunen in den neuen Ländern bilden Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Ziel ist es, in einem wettbewerblichen Verfahren unter Einbeziehung privater Unternehmen die jeweils günstigste Organisationsform zu ermitteln.
- Die Regierungen von Bund und Ländern haben in ihrer Besprechung am 30. Juni 1994 u. a. beschlossen, auf eine Prüfung und zügige Umsetzung der in einem Bericht des Bundesumweltministeriums vorgeschlagenen Überprüfung der Organisationsstrukturen bei der kommunalen Abwasserbeseitigung hinzuwirken und hierüber der Ministerpräsidentenkonferenz bis spätestens zu ihrer Jahreskonferenz 1995 zu berichten.

3.5 Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Seit Gründung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt im Jahre 1990 – deren Stiftungsvermögen aus der Privatisierung der bundeseigenen Salzgitter AG stammt – wurden in den Bereichen Umweltforschung, Umwelttechnik und Umweltbildung rd. 1 400 Projekte mit einer Bewilligungssumme von rd. 680 Mio. DM gefördert, von denen nahezu 70 % in die neuen Bundesländer flossen. Insgesamt liegt der Förderanteil der ostdeutschen Bundesländer seit Aufnahme der Fördertätigkeit bei 65 Prozent.

Damit wurde insbesondere vielen mittelständischen Unternehmen durch Entwicklung neuer Verfahren und Technologien Unterstützung zur Sicherung einer wettbewerbsfähigen, modernen Produktion gegeben.

4. Städtebau und Raumordnung

4.1 Städtebauliche Erneuerung in den neuen Ländern

4.1.1 Ausgangssituation

Die städtebauliche Situation in den neuen Ländern ist – auch 5 Jahre nach der Deutschen Einheit – noch von gravierenden Mißständen geprägt. Die Bausubstanz wurde vielfach über 50 Jahre lang vernachlässigt. Die Städte und Gemeinden in den neuen Ländern müssen umfassend städtebaulich saniert und erneuert werden. Dies beginnt beim Stadtbild, umfaßt den großen Bestand wertvoller Gebäudesubstanz

und das Wohnumfeld. Ebenso dringend sanierungsbedürftig sind die in industrieller Fertigbauweise errichteten Neubausiedlungen, sowie Infrastrukturnetze und -anlagen.

Seit der Deutschen Einheit sind von den Gemeinden – mit Unterstützung durch Bund und Länder – bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden.

4.1.2 Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Erneuerung

Die notwendigen städtebaulichen Rechtsgrundlagen sind unmittelbar mit dem Einigungsvertrag durch Einfügung befristet geltender Sonderregelungen in das Baugesetzbuch in Kraft getreten; sie tragen der besonderen Situation in den neuen Bundesländern Rechnung und enthalten erhebliche Vereinfachungen bei der Anwendung der städtebaulichen Rechtsordnung. Die Maßgaben erleichtern es, dringend notwendige bauliche Investitionen planungsrechtlich zuzulassen, und sie helfen zugleich, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Hervorzuheben ist insbesondere:

- Das neue Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplanes, mit dem die Gemeinden durch einfache Satzung für ein konkretes Bauvorhaben eines bestimmten Investors auch dann Baurechte schaffen können, wenn der Handlungsspielraum der §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches (i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994), die die Zulässigkeit von Bauvorhaben ohne Bebauungsplan regeln, nicht ausreichen sollte.
- Die Möglichkeit, vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorzeitige Bebauungspläne zu erstellen, wurde erweitert.
- Die Möglichkeit von Teil-Flächennutzungsplänen wurde geschaffen, damit sich die Gemeinden bei der Erstellung des vorbereitenden Bauleitplanes zunächst auf Teilgebiete konzentrieren können, deren Überplanung städtebaulich vordringlich erscheint.
- Die Möglichkeiten des städtebaulichen Vertrages als gleichwertige Handlungsform der Gemeinden wurden praxisgerecht konkretisiert.

Unmittelbar nach Verabschiedung des Einigungsvertrages hat die Bundesregierung den neuen Ländern umsetzungsorientierte Verwaltungshilfen für die Gemeinden zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben sind insbesondere

- der Gemeinsame Einführungserlaß zum Baugesetzbuch vom Oktober 1990 (veröffentlicht vom BMBau), der bereits Anfang 1991 an alle Gemeinden der neuen Länder verteilt werden konnte,
- die Gemeinsamen Einführungserlasse zur Bauordnung und zu den Technischen Baubestimmungen vom Oktober 1990 (veröffentlicht vom BMBau) sowie
- die vertiefenden Hinweise zu aktuellen Einzelfragen des Baurechts (Hinweise zur Anwendung des Baugesetzbuches in den neuen Ländern, Materialienband zum Gemeinsamen Einführungserlaß, veröffentlicht 1991 vom BMBau).

Gleichzeitig wurde flächendeckend ein Schulungsprogramm speziell zu Fragen des Baurechts in den neuen Ländern mit dem Ziel durchgeführt, Bürgermeister sowie Verwaltungsangehörige der Gemeinden und Kreise in Fragen der Bauleitplanung und Baugenehmigung zu schulen und Vollzugsdefizite abzubauen.

Durch das am 1. Mai 1993 inkraftgetretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 wurden weitere Erleichterungen für die neuen Länder eingeführt, wobei gleichzeitig dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung Rechnung getragen wird. Kernpunkte des Gesetzes im Blick auf den Städtebau sind Beschleunigungen im städtebaulichen Planungsrecht sowie bei der Zulassung von Vorhaben.

Beispielhaft sind zu nennen:

- Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. April 1993, das u. a. Vorschriften zur Beschleunigung von Bebauungsplanverfahren in Gebieten mit dringendem Wohnbedarf der Bevölkerung enthält, wurde bis Ende 1997 verlängert. Es kommt erstmals in den neuen Ländern zur Anwendung.
- Für die neuen Länder werden einzelne städtebauliche Satzungen genehmigungsfrei gestellt, zusätzliche Befreiungs- und Vorabgenehmigungsmöglichkeiten eröffnet und Genehmigungsfristen verkürzt.

Besondere Maßnahmen hat die Bundesregierung als Folge des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Parlaments- und Regierungssitz vom 20. Juni 1991 eingeleitet.

4.1.3 Städtebauliche Maßnahmen

Die Bundesregierung hat für die Erhaltung und Erneuerung der Städte und Gemeinden in den neuen Ländern umfangreiche Fördermöglichkeiten geschaffen. Sie hat von 1990 bis einschließlich 1994 dafür insgesamt rund 4,3 Mrd. DM bereitgestellt. Zusammen mit den ergänzenden Mitteln, die die Länder und Gemeinden für die vom Bund finanzierten Programme aufbrachten, standen 9,1 Mrd. DM zur Verfügung. Detaillierte Einzelheiten und die Finanzvolumen sind im Anhang (Nr. 89) aufgeführt. Es handelt es sich um die folgenden Programme:

In Fortsetzung des Sofortprogramms zur Stadtsanierung, das im 1. Halbjahr 1990 begonnen wurde, um den fortgeschrittenen Verfall der Altbausubstanz aufzuhalten, fördert der Bund seit 1991 städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Das Sofortprogramm hat mehr als 2 500 Gemeinden unterstützt; vorrangig wurden dringende Gebäudesicherungsmaßnahmen und städtebauliche Infrastrukturmaßnahmen gefördert.

Beim Programm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" liegt der Schwerpunkt zunächst bei der Erhaltung und Erneuerung der Ge-

bäude und Stadtteile in einem festgelegten Untersuchungs- bzw. Sanierungsgebiet. Mehr als 540 Gemeinden partizipieren an diesem Programm. Seit 1993 werden im Rahmen dieses Programms zusätzlich 30 städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zur Entwicklung von Wohngebieten gefördert. Damit soll dem Problem Rechnung getragen werden, möglichst kurzfristig neues Wohnbauland bereitzustellen.

Mit einem weiteren Programm hat der Bund im Zeitraum 1990–1994 städtebauliche Modellvorhaben in 19 Städten und Gemeinden der neuen Bundesländer unterstützt. Durch Sofortmaßnahmen konnten rasch konkrete Zeichen gesetzt werden; als „Lernwerkstätten" der Stadterneuerung haben die Modellvorhaben ihre Erfahrungen in einer Vielzahl von Transferveranstaltungen weitergegeben und damit die städtebauliche Erneuerung in anderen Städten der neuen Länder unterstützt.

Wegen der umfangreichen historischen Bausubstanz in den neuen Bundesländern wurde 1991 erstmals ein Programm für den städtebaulichen Denkmalschutz aufgelegt, mit dem bedrohte historische Stadtkerne mit erhaltenswerter Bausubstanz gesichert und erhalten werden.

Inzwischen werden 107 Städte in diesem Programm gefördert. Bei der Auswahl der Städte wurde vor allem auf die Dringlichkeit abgestellt, weit fortgeschrittenen Verfall zu stoppen und städtebauliche Identität zu erhalten.

Sowohl die Stadtsanierung als auch der Neubau von Gewerbebetrieben und Wohnungen sind in der Regel nur auf der Grundlage städtebaulicher Pläne möglich (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, städtebaulicher Rahmenplan). Deshalb unterstützte der Bund die Städte in den neuen Ländern 1991 und 1992 bei der Aufstellung städtebaulicher Pläne. Er ermöglichte ihnen mit seinen Finanzhilfen, Aufträge an freie Planungsbüros zu vergeben. Das kam überwiegend neuen Planungs- und Architekturbüros aus den neuen Ländern zugute. Insgesamt wurden mehr als 6 000 städtebauliche Pläne und Satzungen gefördert, wobei sich die Gemeinden insbesondere auf die Erstellung von Teil-Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen konzentrierten.

Die Förderung städtebaulicher Planungsleistungen wurde 1993 und 1994 durch ein Programm abgelöst, das sich auf die kurzfristige Erschließung neuer Wohngebiete konzentrierte. Rund 500 Gemeinden haben dieses Programm in Anspruch genommen. Damit soll der Engpaß bei den Wohnbauflächen überwunden werden, der ein gravierendes Hemmnis für den Aufschwung in den neuen Ländern darstellt. Gefördert werden können in diesem Programm insbesondere auch die Herrichtung von Industriebrachen oder militärischen Flächen für den Neubau von Wohnungen.

Mit dem seit 1993 aufgelegten Programm zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete werden dringend notwendige Verbesserungen des Wohnumfeldes in bisher 118 sogenannten Plattenbaugroßsiedlungen in Angriff genommen.

Das Programm ergänzt die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsbauförderung, insbesondere die 10 Mrd. DM, die im Rahmen des Solidarpaktes von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als zinsverbilligte Darlehen zur Sanierung von Plattenbauwohnungen bereitgestellt werden.

Wegen des großen Nachholbedarfs räumt der Bund den Städten und Gemeinden in den neuen Ländern bei der Städtebauförderung Vorrang ein. Die Erneuerung der Städte und Gemeinden einschließlich der Verbesserung der Infrastruktur stellt eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Regionen dar. Deshalb stellt der Bund auch für 1995 insgesamt 620 Mio. DM für die Städtebauförderung in den neuen Ländern bereit.

4.1.4 Städtebauliche Forschung und Beratung

Im Mittelpunkt zahlreicher Expertisen und wissenschaftlicher Veranstaltungen nach Beginn des Vereinigungsprozesses stand die Frage, welche Prioritäten aus Bundessicht für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den neuen Bundesländern zu setzen sind. Neben den Rechtsinstrumenten des Baugesetzbuches und bodenwirtschaftlichen Instrumenten und Maßnahmen ging es dabei vor allem um die Finanzierung und Förderung der städtebaulichen Aufgaben.

Die Wirkung dieser Städtebauförderung wird nunmehr wissenschaftlich überprüft.

Im Rahmen des Forschungsprogramms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau" beteiligt sich der Bund an Forschungsmaßnahmen, mit denen an konkreten Projekten neue, durch praktische Anwendung abgesicherte Erkenntnisse für Bundesaufgaben auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Städtebaus gewonnen werden sollen. Die gewonnenen Ergebnisse werden in der Wohnungs- und Städtebaupolitik des Bundes umgesetzt.

Innerhalb des Forschungsprogramms wurden seit 1990 vor allem Themen ausgewählt, die auf die spezifischen Probleme der neuen Bundesländer ausgerichtet sind:

- Städtebauliche Entwicklung großer Neubaugebiete
- Kosten und flächensparendes Bauen
- Städtebauliche Erneuerung
- Städtebauliche Aktivitäten in überörtlichen Handlungskonzepten
- Nachbarschaftsladen 2000
- Städtebauliche Möglichkeiten durch Umwidmung militärischer Einrichtungen (Konversion)
- Neue Wege der Finanzierung von Stadterneuerungsaufgaben
- Städtebau und Wirtschaft
- Städtebau und Verkehr.

Die Bundesregierung hat in weitgehender Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates gemeinsam mit den jeweiligen Sitzländern insgesamt vier neue Institute aus Vorgängereinrichtungen der ehemaligen Bauakademie bzw. Akademie der Wissenschaften der DDR gegründet. Die Finanzierung erfolgt jeweils über eine gemeinsame Forschungsförderung durch den Bund und die Länder.

Im einzelnen handelt es sich um das Institut für Ökologische Raumentwicklung, Dresden, das Institut für Länderkunde, Leipzig, das Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung, Brandenburg, das Institut für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken, Berlin.

4.2 Raumordnungspolitischer Handlungsrahmen

Mit der staatlichen Einheit Deutschlands, durch die voranschreitende europäische Einigung und die Öffnung der Grenzen zu Osteuropa haben sich die räumlichen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland grundlegend verändert. Die im Raumordnungsgesetz postulierte Leitvorstellung nach Herbeiführung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen stellt angesichts der zu überwindenden hohen räumlichen und siedlungsstrukturellen Ungleichgewichte zwischen den alten und neuen Ländern eine politische Langfristaufgabe von hoher politischer Priorität dar. Zugleich sind neue Lösungswege und Orientierungen der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanungen bei der Bewältigung der neuen raumordnungspolitischen Aufgaben gefordert.

Entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes besteht auch bei der Lösung der raumordnerischen Aufgaben keine umfassende zentrale Planungsinstanz. Deshalb ist die Raumordnungspolitik in Deutschland dezentral ausgerichtet, wobei der Bund im Gesetzgebungsbereich lediglich eine sogenannte Rahmenkompetenz hat. Er hat jedoch durch seine zahlreichen Fachplanungen und Programme ein hohes faktisches Gewicht. Den Bundesländern obliegt mit der Erarbeitung von Landes- und Regionalplänen die Aufgabe, flächendeckend die verschiedenen Funktionen der Raumnutzung wahrzunehmen und für eine ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur Sorge zu tragen. Mittlerweile sind in den neuen Ländern die Rechtsgrundlagen für den Aufbau einer funktionsfähigen Landes- und Regionalplanung geschaffen worden. Die ersten Landesentwicklungspläne und -programme liegen ebenfalls vor.

Historisch bedingt und noch verschärft durch die Praktiken der ehemaligen zentralen Planwirtschaft haben sich im Vergleich zu den alten Bundesländern zu beachtende Besonderheiten in der ostdeutschen Raum- und Siedlungsstruktur herausgebildet, die noch längerfristig Bestand haben werden.

Dazu zählen vorrangig

- die viel stärkere Ausprägung des Unterschieds zwischen Stadt und Land,
- ein ausgesprochenes Süd-Nord-Gefälle in der Siedlungsstruktur

  und
- ein unzureichend ausgebildetes Netz von zentralen Orten sowie erheblich geringere durchschnittliche Gemeindegrößen.

In der regionalen Verteilung sowie der Qualität von Wohnungen, Arbeitsstätten, Infrastruktur und Umweltbedingungen besteht in den neuen Ländern deshalb ein hoher Veränderungsbedarf.

Vor diesen Ausgangsbedingungen zeigt der 1992 vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erarbeitete und von der Ministerkonferenz für Raumordnung einstimmig mitgetragene Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen vom 8. November 1992 (BT-Drucksache 12/6921) Perspektiven, Richtungen und Strategien für die weitere Raum- und Siedlungsstruktur im geeinten Deutschland auf.

Für die konzeptionellen Neuüberlegungen seitens der Bundesraumordnung maßgeblich bestimmend war der erste gesamtdeutsche Raumordnungsbericht 1991 (BT-Drucksache 12/1098), der das Ausmaß der innerdeutschen Disparitäten offenlegte. Der Raumordnungsbericht 1993 (BT-Drucksache 12/6921) bestätigte mit seinen Analysen die Neuausrichtung der Raumordnungspolitik und zeigt gleichzeitig das hohe Ausmaß der Umschichtungen von Förderprogrammen zugunsten der neuen Länder.

Durchgängiger Gedanke für die künftige räumliche Entwicklung des Bundesgebietes ist das Prinzip der dezentralen Konzentration mit einem leistungsfähigen Städtenetz. Der Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen bewertet in seinem Ausgangsbefund die in den alten Bundesländern traditionell herausgebildete dezentrale Raum- und Siedlungsstruktur als einen wichtigen Standortvorteil.

Mit dem im März 1995 von der Ministerkonferenz für Raumordnung beschlossenen Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen vom 8. März 1995 (Sonderdruck des BMBau vom Mai 1995) sollen vorrangig in 10 ausgewählten Schwerpunktbereichen die Leitlinien des Orientierungsrahmens konkretisiert werden. Erste Schritte zur Umsetzung sind bereits eingeleitet:

- Im Rahmen des BMBau-Programms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau" wurde ein neues Forschungsfeld „Städtenetze" mit einer Laufzeit bis 1998 aufgelegt. Die neuen Länder sind hierbei mit den Modellregionen Sächsisch-Bayerisches Städtenetz, Städtenetz Pritzwalk/Brandenburg und Südharz/Thüringen vertreten.
- In mittelfristig angelegten „Raumordnungskonferenzen" sollen zur Entwicklung und Umstrukturierung einzelner Räume die regionale Kooperation und Bündelung raumwirksamer Förderungen verbessert werden. Die erste Konferenz fand im Juni 1994 für den Verflechtungsraum Berlin/Brandenburg statt. Weitere Raumordnungskonferenzen sind u. a. für den Raum Halle/Leipzig und die Region Neubrandenburg vorgesehen.

VII. Neugestaltung der arbeitsrechtlichen Ordnung

1. Tarifautonomie und Arbeitsbedingungen

1.1 Ausgangslage

In der Arbeitsrechtsordnung der DDR gab es praktisch kein kollektives Arbeitsrecht, d. h. Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie und Arbeitskampfrecht waren unbekannt. Die Gewerkschaften waren ein Teil der Staatsverwaltung und keine unabhängige, autonome Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Mangels Privateigentum an Produktionsmitteln gab es, von Einzelfällen abgesehen, vom Staat unabhängige „Arbeitgeber" nicht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der DDR war zudem die Festlegung der Löhne allein Sache des Ministerrates gemeinsam mit dem Vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Damit wurden die sog. Tariflöhne letztendlich vom Staat zentral vorgegeben. Der Arbeitskampf, so wie er durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes institutionell gewährleistet ist, war dem Arbeitsrechtssystem der DDR ebenfalls fremd. Dies beruhte auf der Überzeugung, daß im Sozialismus zwischen den Interessen des Staates und denen der Arbeitnehmer kein Gegensatz bestehe. Von Tarifautonomie konnte also keine Rede sein.

1.2 Schaffung der rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für die autonome Aushandlung der Arbeitsbedingungen

Der infolge der gesellschaftlichen Veränderungen initiierte Übergang von den starren Strukturen der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft bedingte nicht nur eine gänzlich veränderte Wirtschaftsverfassung, sondern führte notwendigerweise auch zu grundlegenden Reformen der arbeitsrechtlichen Ordnung.

Ein Kernpunkt war hier die Herausbildung eines Systems der freiheitlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Bei diesem Bemühen spielte vor allem die Gewährleistung der Koalitionsfreiheit eine wesentliche Rolle. Als Bestandteil dieser Koalitionsfreiheit ist für das Arbeitsrecht in besonderem Maße die Tarifautonomie kennzeichnend, die den Koalitionen das Recht einräumt, Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen selbständig und ohne Einflußnahme des Staates durch Tarifverträge festzulegen.

Allerdings bestanden zu diesem Zeitpunkt in der DDR noch keine funktionsfähigen Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverbände gab es nicht; der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund hatte als Staatsorgan das Vertrauen der Arbeitnehmer verloren und befand sich nach den Buchstaben der damals in der DDR noch gültigen Gesetze in einer übergewichtigen Position gegenüber noch im Aufbau befindlichen Arbeitgeberorganisationen. In der DDR mußten deshalb zunächst die Grundlagen für das Entstehen von tariffähigen Organisationen geschaffen werden, um paritätisch geführte Tarifverhandlungen überhaupt zu ermöglichen.

Mit dem Staatsvertrag wurde der für eine soziale Marktwirtschaft konstitutive arbeitsrechtliche Rahmen geschaffen. Aufgrund dieses Vertrages verpflichtete sich die DDR, mit Wirkung vom 1. Juli 1990 im wesentlichen auch das kollektive Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen. In Artikel 17 wurde u. a. die Geltung von Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie und Arbeitskampfrecht entsprechend dem bundesdeutschen Recht normiert.

In Erfüllung der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag wurde mit dem sogenannten „Mantelgesetz" vom 21. Juni 1990 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 das Tarifvertragsgesetz mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die registrierten Tarifverträge und Rahmenkollektivverträge weiter anzuwenden seien. Neu hinzugefügt wurde durch den Einigungsvertrag die Maßgabe, daß auch registrierte Rationalisierungsschutzabkommen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 regelmäßig ohne Nachwirkung am 31. Dezember 1990 außer Kraft traten.

Im weiteren Verlauf des Einigungsprozesses haben sich nicht nur der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, sondern auch die Gewerkschaften der DDR aufgelöst. Zugleich haben die westdeutschen Gewerkschaften ihren Organisationsbereich auf die neuen Bundesländer ausgedehnt. Eine entsprechende Entwicklung vollzog sich im Bereich der Arbeitgeberverbände, die zum Aufbau zahlreicher Branchen- und Landesverbände in den neuen Bundesländern führte.

1.3 Entwicklung der tariflichen Arbeitsbedingungen

Seit Beginn der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurden zwischen den Arbeitgeberverbänden sowie einzelnen Arbeitgebern und den Gewerkschaften Tarifverträge abgeschlossen, deren Zahl sich für die neuen Bundesländer bis Ende 1994 auf rd. 8 600 belief. Heute bestehen vollständige „Tarifwerke" für fast alle Wirtschafts- und Dienstleistungszweige, die auch in den alten Bundesländern von Tarifverträgen abgedeckt sind. Die Tarifvertragsparteien haben zum großen Teil die bewährten westdeutschen Tarifstrukturen übernommen und die Rahmenkollektivverträge der DDR ersetzt.

In den neuen Bundesländern wurde auch im Jahr 1994 der Prozeß der Angleichung an das westdeutsche Tarifniveau fortgesetzt, allerdings mit erheblich

geringerem Tempo als in den Vorjahren. Das durchschnittliche Niveau der Grundvergütungen, das am Jahresende 1991 noch bei 60 % der jeweiligen West-Tarifverträge lag, stieg bis Ende 1992 auf etwa 73 %, bis Ende 1993 auf etwa 80 % und bis Ende 1994 auf etwa 84 %. Weitere Anpassungen wurden für künftige Jahre vereinbart. Die Relation der tatsächlichen durchschnittlichen Einkommen weicht jedoch von der tariflich vereinbarten Relation ab, denn tarifliche Zusatzleistungen, wie Urlaubsgeld, 13. Monatseinkommen oder vermögenswirksame Leistungen sind ebenfalls noch nicht an das Niveau der alten Bundesländer angepaßt worden.

In den alten Bundesländern liegen zudem in fast allen Bereichen – mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes – die Effektivlöhne zum Teil nicht unerheblich über den Tariflöhnen, während in den neuen Bundesländern bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen die Effektivlöhne wohl weitgehend den Tariflöhnen entsprechen. Die effektiven Arbeitsverdienste in den neuen Bundesländern dürften deshalb insgesamt nach wie vor deutlich unter dem westdeutschen Effektivverdienstniveaus liegen.

Von den übrigen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen unterscheiden sich vor allem die wöchentliche Regelarbeitszeit, die am Jahresende 1994 in Westdeutschland knapp 38 und in Ostdeutschland knapp 40 Stunden betrug, und die Urlaubsdauer (Westdeutschland durchschnittlich knapp 29,5, Ostdeutschland durchschnittlich 27,5 Arbeitstage).

Außerdem haben die Tarifparteien die Möglichkeit zur Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen genutzt. Aufgrund des Vermögensbildungsgesetzes, das seit dem 1. Januar 1991 in den neuen Bundesländern in Kraft ist, sind dort bis Ende 1994 bereits für rd. 58 % der tarifvertraglich erfaßten Arbeitnehmer Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen worden.

2. Kündigungsschutz

Als Konsequenz aus der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsverfassung und dem daraus abgeleiteten „Recht auf Arbeit" – dem allerdings auch eine Pflicht zur Arbeit gegenüberstand – war in der DDR rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung für jede Kündigung durch den Betrieb (mit Ausnahme der fristlosen Kündigung), daß dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit im bisherigen oder in einem anderen Betrieb angeboten wurde und der Arbeitnehmer dieses Angebot abgelehnt hat. Diese Regelung, verbunden mit Kündigungsverboten, z. B. während einer krankheitsbedingten Abwesenheit, und der Zustimmungsbedürftigkeit der Kündigung bestimmter Personengruppen, machte eine betriebsseitige Kündigung zur absoluten Ausnahme.

Kehrseite dieses faktischen Kündigungsverbotes war eine mangelnde zwischenbetriebliche Mobilität der Arbeitskräfte und eine Behinderung des Strukturwandels, der letztlich in Form von Wohlstands- und Einkommensverlusten von allen bezahlt werden mußte.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ab 1. Juli 1990 wurde deshalb dieser systembedingte nahezu lückenlose Kündigungsschutz durch das in den alten Bundesländern geltende Kündigungsschutzgesetz mit seiner den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft entsprechenden Konzeption abgelöst. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer kündigen, wenn die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse oder durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers liegen, bedingt ist.

Im Hinblick auf die in den alten Bundesländern für verfassungswidrig erklärten unterschiedlichen gesetzlichen Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte wurden in der ab 1. Juli 1990 geltenden geänderten Fassung des Arbeitsgesetzbuches für Arbeiter und Angestellte einheitliche Kündigungsfristen geregelt, die den gesetzlichen Kündigungsfristen für Arbeiter in den alten Bundesländern entsprechen (§ 55 Arbeitsgesetzbuch). Das geänderte Arbeitsgesetzbuch enthielt auch eine Reihe von Regelungen zum besonderen Kündigungsschutz bestimmter Personengruppen, insbesondere für Mütter oder Väter mit Kindern bis zum ersten Lebensjahr des Kindes, Müttern, die eine Freistellung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen, sowie für Alleinerziehende mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr. Diese Übergangsregelungen sind jedoch mittlerweile weitgehend ausgelaufen.

§ 55 Arbeitsgesetzbuch wurde durch das Kündigungsfristengesetz vom 7. Oktober 1993 aufgehoben. Damit sind seit dem 15. Oktober 1993 die gesetzlichen Kündigungsfristen nicht nur für die Arbeiter und Angestellten in den alten Bundesländern, sondern auch für die Arbeitnehmer in den alten und in den neuen Bundesländern gleich.

Für die Gewährleistung eines wirksamen Kündigungsschutzes, der angesichts der grundlegenden Umstellung des Wirtschaftssystems für die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern zunehmende Bedeutung gewann, war der schnelle Aufbau einer funktionierenden Arbeitsgerichtsbarkeit wichtig (vgl. 3. Kapitel, Abschnitt V.2.1 und V.4.1).

3. Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzsystem der DDR war in seiner Organisation und Kompetenzordnung völlig unterschiedlich von dem der Bundesrepublik Deutschland. So war die gesamtstaatliche Verantwortung zwischen dem Arbeits- und dem Gesundheitsressort geteilt. Die Gewerkschaften nahmen Aufsichtsaufgaben zur Durchsetzung von Arbeitsschutzvorschriften wahr. Schließlich gab es eine große Zahl branchenorientierter Arbeitsschutzeinrichtungen, die sich nicht nur als Forschungseinrichtungen betätigten, sondern auch in unterschiedlicher Weise an praktischen Arbeitsschutzaufgaben mitwirkten. Dieses sowohl hinsichtlich der rechtlichen Kodifizierung als auch der Organisation durchaus eindrucksvolle System konnte jedoch unter den gegebenen politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen wenig Wirkung entfalten. Durch unzureichende oder über

Jahrzehnte unterbliebene Ausrüstungsinvestitionen waren die Produktionsanlagen veraltet. Dementsprechend war nach allen vorliegenden Erkenntnissen das tatsächliche Niveau des Arbeitsschutzes in vielen Betrieben unbefriedigend.

Mit dem Einigungsvertrag wurde das westdeutsche Rechts- und Institutionssystem im Bereich des Arbeitsschutzes auf die neuen Bundesländer übertragen.

Außerdem hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin in Berlin errichtet. Damit steht erstmals in der Bundesrepublik eine leistungsfähige Einrichtung des Bundes für den Bereich der Arbeitsmedizin zur Verfügung. Gleichzeitig wurde in Dresden eine neue Abteilung der Dortmunder Bundesanstalt für Arbeitsschutz eingerichtet, die die Aufgaben der Dortmunder Anstalt ergänzen und sich insbesondere mit den Arbeitsschutzproblemen in den neuen Bundesländern befassen soll.

Seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages sind auch in den neuen Bundesländern mit Unterstützung aus Westdeutschland die Arbeitsschutzeinrichtungen nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut worden. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben ihre Tätigkeit auf das Beitrittsgebiet erstreckt. Für das Tätigwerden von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten aus der DDR in den neuen Ländern wurden bereits im Einigungsvertrag und durch besondere Vereinbarungen des BMA mit den zuständigen Institutionen Vorkehrungen getroffen, z. B. über eine sog. Anpassungsfortbildung dieser Fachleute aus der DDR. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben eine Vielzahl von Mitarbeitern, die aus den neuen Bundesländern stammen, ausgebildet. In der gegenwärtigen Phase eines massiven Strukturwandels der Betriebe eröffnet sich die Chance, durch Investitionen in moderne Arbeitsplätze das Niveau des betrieblichen Arbeitsschutzes entscheidend anzuheben.

4. Ausfüllung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer

4.1 Betriebsverfassung

In der DDR beruhte die Interessenvertretung der Arbeitnehmer auf betrieblicher Ebene auf dem gesetzlich verankerten Alleinvertretungsrecht der Gewerkschaften. Im Betrieb bedeutete dies allenfalls, daß die Interessen der gewerkschaftlich organisierten Mitglieder geltend gemacht werden konnten. Diese Gewerkschaften hatten sich jedoch wegen ihrer Nähe zu Partei und Staat diskreditiert.

Um in der Umbruchsituation schnellstmöglich in den Betrieben der DDR die bestehenden Betriebsgewerkschaftsleitungen durch demokratisch legitimierte Arbeitnehmervertretungen zu ersetzen, sah der Staatsvertrag die Übernahme des westdeutschen Betriebsverfassungsgesetzes 1972 zum 1. Juli 1990 vor. Vorgezogene Betriebsratswahlen konnten bis zum 30. Juni 1991 stattfinden. Zusätzlich war bis zum 30. Oktober 1990 ein vereinfachtes Wahlverfahren nach demokratischen Grundsätzen zugelassen, welches den Betrieben ermöglichen sollte, kurzfristig eine demokratisch legitimierte Arbeitnehmervertretung zur Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen mit einer Amtszeit, begrenzt bis zum 30. Juni 1991, zu wählen. Mit dem Einigungsvertrag ist zudem das Sprecherausschußgesetz auf die neuen Bundesländer übergeleitet worden.

Die Umstellung von einem staatlich verordneten Alleinvertretungsanspruch des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) auf ein freiheitliches Betriebsrätesystem mit demokratisch legitimierten Arbeitnehmervertretern ist so flächendeckend und weitgehend nahtlos gelungen. Die Betriebsräte in den neuen Bundesländern können nunmehr im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beteiligungsrechte, unabhängig und an den Gegebenheiten der jeweiligen betrieblichen Situation orientiert, die Interessen aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer wahrnehmen.

Wo das in den alten Bundesländern bereits eingespielte System in den neuen Bundesländern zu Problemen oder unbefriedigenden Ergebnissen führte, sind rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ergriffen worden:

- So sind die Arbeitnehmer vor Ort in zahlreichen Schulungsveranstaltungen, die vor allem von den Gewerkschaften mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung durchgeführt worden sind, mit den für sie neuen Regeln der Mitbestimmung vertraut gemacht worden. Insgesamt sind hierzu von der Bundesregierung bis zum 31. Juli 1993 rd. 59 Mio. DM für rd. 5 000 Veranstaltungen bewilligt worden.
- Des weiteren ist das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) betriebsverfassungsrechtlich abgesichert worden. Den Betriebsräten ist in den Fällen, in denen die Unternehmensspaltung mit einer Betriebsspaltung verbunden ist und folglich damit auch das Amt des Betriebsrats an sich beendet wäre, ein Übergangsmandat für längstens drei Monate zur weiteren Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Arbeitnehmer eingeräumt worden (vgl. § 13 SpTrUG).
- Die im Zuge der notwendigen Betriebssanierungen, Privatisierungen und Stillegungen unausweichlichen Entlassungen mußten sozial abgefedert werden. Mit Unterstützung der Bundesregierung konnte aufgrund einer zwischen der Treuhandanstalt und den Gewerkschaften getroffenen Vereinbarung vermieden werden, daß der Grundsatz „kein Sozialplan bei Betriebsänderungen im Falle des Fehlens finanzieller Mittel der Unternehmen" in den neuen Bundesländern aufgrund der dortigen schwierigen wirtschaftlichen Lage zum Regelfall wurde. Die Vereinbarung stellt sicher, daß alle Arbeitnehmer in von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen einen realisierbaren Sozialplananspruch auch dann erhalten, wenn ein Unternehmen über keine ausreichenden Mittel zur

Finanzierung eines Sozialplans verfügt. Die Verteilung des von der Treuhandanstalt so zur Verfügung gestellten Sozialplanvolumens ist ausschließlich den Betriebspartnern überlassen. Unter Berücksichtigung von Beschäftigungsdauer, Alter, sozialen Verhältnissen und sonstigen Faktoren können die Betriebspartner vernünftige und betriebsspezifische Regelungen über die Verteilung schaffen.

4.2 Unternehmensmitbestimmung

Eine Mitbestimmung in den Unternehmensorganen war in der damaligen DDR weitgehend unbekannt. Eine Arbeitnehmermitwirkung auf Unternehmensebene bestand allenfalls in Form eines Mitspracherechts der Betriebsgewerkschaftsleitung im Rahmen der Beteiligung des Unternehmens bei der Planaufstellung.

Seit Anfang 1990 gab es Versuche, Formen der Mitbestimmung auf der Unternehmensebene einzuführen. Zu nennen sind hier die Joint-venture-Verordnung vom 25. Januar 1990, das Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen vom 7. März 1990 sowie die Verordnung über die Umwandlung von Kombinaten und volkseigenen Betrieben in Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 1. März 1990.

Weil der Mitbestimmung in einer sozialen Marktwirtschaft eine wichtige Funktion beim Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen zukommt, enthielt bereits der Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 die Verpflichtung, das Montanmitbestimmungsgesetz 1951, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956, das Betriebsverfassungsgesetz 1952, das Mitbestimmungsgesetz 1976 und das Betriebsverfassungsgesetz 1972 in der DDR in Kraft zu setzen.

Dennoch fehlten auch danach weitgehend die Grundstrukturen, auf denen hätte aufgebaut werden können. Um eine zügige Aufnahme der Tätigkeit der Aufsichtsräte im Interesse der Arbeitnehmer und des Unternehmens gewährleisten zu können, sind anstelle der zeitlich aufwendigen Wahlverfahren die Aufsichtsratsmitglieder zunächst weitgehend gem. § 104 Aktiengesetz (AktG) im Wege der gerichtlichen Bestellung bestimmt worden.

In den neuen Bundesländern sind – soweit bislang erfaßt – seitdem 15 Unternehmen montanmitbestimmt sowie 67 Unternehmen nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 mitbestimmt. Unter die ¹/₃-Beteiligung nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 fallen über 150 Unternehmen aus den neuen Bundesländern.

5. Arbeitsmarktentwicklung

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern spiegelt die an anderer Stelle bereits beschriebene tiefgreifende Strukturkrise der dortigen Wirtschaft wider. Als Stichworte seien hier nur veraltete Produktionsstrukturen, fehlende wettbewerbsfähige Produkte und verzerrte Preisstrukturen genannt.

Waren im Jahresdurchschnitt 1989 noch rd. 9,9 Mio. Personen in der DDR erwerbstätig, so gab es in den neuen Bundesländern im Jahresdurchschnitt 1994 nur noch rd. 6,3 Mio. Erwerbstätige. Der stärkste Rückgang fand im Jahre 1991 mit einem Minus von 1,7 Mio. Erwerbstätigen statt. Inzwischen mehren sich die Anzeichen, daß die Talsohle der Beschäftigung durchschritten ist.

Stark rückläufig entwickelte sich auch die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Ende 1989 waren noch 128 650 ausländische Arbeitnehmer auf der Grundlage von Regierungsabkommen der DDR mit Vietnam, Polen, Mosambik und Angola beschäftigt. Bis 1992 sind ca. 90 % der Vertragsarbeitnehmer vorzeitig in ihre Heimat zurückgekehrt.

Parallel zum Abbau der Beschäftigung stieg in den neuen Bundesländern die Arbeitslosigkeit zwar an, nicht jedoch in dem Maße, wie die Zahl der Beschäftigten zurückging (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 90). Wurden Ende Juni 1990, dem letzten Monat vor der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, rd. 142 000 Arbeitslose registriert, so lag Ende 1990, also ein halbes Jahr nach dem Start der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die Arbeitslosenzahl mit rd. 672 000 um bereits eine halbe Mio. höher. Anfang 1992, nach dem Auslaufen der Kurzarbeiter-Sonderregelung, stieg die Arbeitslosenzahl auf rd. 1,3 Mio. Arbeitslose. Entsprechend der Entwicklung bei der Beschäftigung zeichnete sich auch bei der Arbeitslosigkeit im Verlauf des Jahres 1994 eine deutliche Besserung ab. Jahresdurchschnittlich blieb der Arbeitslosenbestand zwar mit 1,14 Mio. Arbeitslosen gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert, zum Jahresende lag jedoch die Zahl der Arbeitslosen mit 1,01 Mio. um rd. 161 000 unter dem entsprechenden Wert des Vorjahres.

Durch den intensiven Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik konnte ein weiterer Anstieg der Arbeitslosenzahlen verhindert werden. Mit einer Arbeitslosenquote von jahresdurchschnittlich 16,0 % bezogen auf abhängige Erwerbspersonen 1994 liegt die Arbeitslosigkeit – verglichen mit der in den alten Bundesländern (9,2 %) – dennoch fast doppelt so hoch.

Von der Arbeitslosigkeit besonders betroffen sind die Frauen. Betrug der Frauenanteil an allen Arbeitslosen im Januar 1990 noch 48,7 %, so stieg der Anteil kontinuierlich bis 1994 auf knapp 65 % an. Mit einer jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenquote 1994 von 21,5 % sind Frauen von der Arbeitslosigkeit fast doppelt so stark betroffen wie Männer (10,9 %). Ursache dieser erheblich überproportionalen Arbeitslosigkeit der Frauen ist zum einen, daß Branchen und Berufe mit traditionell hoher Frauenbeschäftigung dem Strukturwandel besonders unterliegen. Zum anderen haben Frauen wegen ihrer häufig familienbedingten geringeren Mobilität oft schlechtere Chancen, ihre Arbeitslosigkeit räumlich flexibel durch die Aufnahme einer Arbeit an einem anderen Ort zu beenden.

Verglichen mit dem Rückgang der Erwerbstätigkeit von 1989 bis 1992 um rd. 3,6 Mio. Erwerbstätige, muß der Anstieg der Arbeitslosigkeit insgesamt als eher moderat angesehen werden. Zum einen ist dies auf Abwanderungen und Auspendeln in die alten Bundesländer zurückzuführen. Seit 1989 dürfte die Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern allein durch Pendeln und Abwanderung um rd. 1 Mio. Erwerbspersonen entlastet worden sein. Zum anderen entstehen – wenn auch noch nicht in ausreichender Zahl – neue Arbeitsplätze. Als positives Signal für die Arbeitsmarktentwicklung in den neuen Bundesländern kann auch gewertet werden, daß 1994 rd. 825 000 Arbeitsvermittlungen getätigt wurden, 108 000 bzw. 15,1 % mehr als im Vorjahr. Außerdem konnte durch das weiterhin hohe Niveau beim Einsatz aktiver arbeitsmarktpolitischer Instrumente der Arbeitsmarkt erheblich entlastet werden. 1994 profitierten davon rd. 1,3 Mio. Menschen.

6. Soziale Abfederung durch Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitsmarktpolitik hat frühzeitig den Umbruchprozeß in den neuen Bundesländern sozial flankierend begleitet. Bereits mit der Einführung des Arbeitsförderungsgesetzes der DDR, das am 1. Juli 1990 zeitgleich mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in Kraft trat, stand das in den alten Bundesländern bewährte Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik, ergänzt um Sonderregelungen, die der besonderen und historisch einmaligen Situation Rechnung tragen, zur Verfügung.

Zuständig für die Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG-DDR) ist seit dem 3. Oktober 1990 die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg mit ihren Arbeitsämtern. Zu ihren gerade auch im Rahmen des Strukturwan-dels in den neuen Bundesländern benötigten Aufgaben gehört u. a. die Arbeits- und Berufsberatung sowie die Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber eine Reihe weiterer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nehmen, wobei teilweise eine beitragspflichtige Beschäftigung vorausgesetzt wird.

Zum einen handelt es sich hier um Leistungen, die den einzelnen Arbeitnehmer gegenüber den Folgen seiner Arbeitslosigkeit finanziell absichern sollen. Zu nennen wären hier insbesondere die Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Zum anderen zielen die Maßnahmen der Arbeitsförderung darauf ab, Arbeitslosigkeit zu verhindern (z. B. Kurzarbeitergeld) oder bereits eingetretene Arbeitslosigkeit zu beseitigen (z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen [ABM], Lohnkostenzuschüsse nach § 249h AFG).

Insbesondere durch die günstige Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld wurde in der ersten Phase des wirtschaftlichen Umbruchs der Beschäftigungsabbau zeitlich gestreckt. Die von der abrupt geänderten Nachfragesituation betroffenen Betriebe erhielten einen zeitlichen Spielraum zur Beschäftigungsanpassung. Die Entscheidungen über den zukünftigen Personalbestand konnten mit größerer Planungssicherheit getroffen werden.

Bis zum 31. Dezember 1991 konnte durch die Bundesanstalt für Arbeit Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Entlassungen im Beitrittsgebiet auch dann gezahlt werden, wenn nicht gesichert war, daß die Arbeitsplätze vom Arbeitsausfall betroffener Arbeitnehmer erhalten blieben. Dieses Kurzarbeitergeld, das normalerweise für die Zeit des Arbeitsausfalls der Höhe nach dem Arbeitslosengeld entspricht, konnte durch tarifvertragliche oder betriebliche Regelungen auf bis zu 90 % des ausfallenden Arbeitsentgelts aufgestockt werden. Zudem erhielt der Arbeitgeber von der Bundesanstalt für Arbeit Zuschüsse zu den Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen.

Die große Zahl von Empfängern von Kurzarbeitergeld in der DDR in den Jahren 1990 und 1991 verdeutlicht, welch große Bedeutung die Sonderregelungen für eine Begrenzung des Beschäftigungsabbaus hatten. Bereits in den ersten zwei Monaten nach der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion stieg die Zahl der Kurzarbeiter auf rd. 1,5 Mio. Personen an und erreichte im April 1991 mit etwas über 2 Mio. Kurzarbeitern den Höchststand. Im Vorfeld des Auslaufens der Kurzarbeiter-Sonderregelung zum 31. Dezember 1991 sank deren Zahl bis auf rd. 1 Mio. und halbierte sich im Januar 1992 auf rd. ½ Mio. Kurzarbeiter.

Seitdem ist die Kurzarbeiterzahl von Jahr zu Jahr kontinuierlich gesunken, mittlerweile (Mai 1995) beziehen noch rd. 83 700 Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld.

Eine besonders spürbare Entlastung des Arbeitsmarktes konnte auch mit Hilfe der nur in den neuen Bundesländern geltenden Regelungen zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben erzielt werden. Da die Integration älterer Arbeitnehmer unter angespannten Arbeitsmarktbedingungen überdurchschnittlich schwierig ist, bewahrt eine gezielte Reduktion des Arbeitsangebots älterer Arbeitskräfte diesen Personenkreis vor langanhaltender Arbeitslosigkeit. Auch ist es gesamtwirtschaftlich sinnvoll, bei einem drastischen Mangel an Arbeitsplätzen erst einmal jüngere Arbeitnehmer in den Arbeitsprozeß zu integrieren, um deren Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten.

Das Altersübergangsgeld, das gemäß Einigungsvertrag die seit Februar 1990 in der DDR geltende Vorruhestandsregelung ablöste, konnte bei Verlust des Arbeitsplatzes nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag gewährt werden. Es beträgt 65 % des bisherigen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts und wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren, längstens bis zum frühestmöglichen Bezug einer Rente gewährt. Seit dem 1. Juli 1993 können allerdings keine Neuanträge mehr gestellt werden. Bei rd. 80 000 Vorruhestandsgeldempfängern und rd. 489 000 Altersübergangsgeldempfängern Mitte Dezember 1994

wurde allein durch diese beiden Regelungen Arbeitslosigkeit von rd. 569 000 Personen verhindert.

Eine weitere deutliche Entlastung des Arbeitsmarktes und ein wichtiger aktiver Beitrag zur Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern konnte durch den Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) für arbeitslose Arbeitnehmer geleistet werden.

Solche ABM bieten Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem im Bereich des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, bei der Sanierung von Industriegelände und der Verbesserung der Infrastruktur (Straßen-, Ver- und Entsorgungsleitungen) als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer, moderner und zukunftsträchtiger Arbeitplätze. Aber auch im sozialen Bereich, beim Aufbau von Freizeitmöglichkeiten sowie Kinderbetreuungseinrichtungen schaffen ABM Beschäftigung.

Träger von ABM können öffentliche Träger (überwiegend Städte und Gemeinden), private Unternehmen (vorwiegend Treuhandunternehmen und Gesellschaften zur Arbeitsförderung, Beschäftigungs- und Strukturentwicklung [ABS]) sowie kirchliche Träger, Wohlfahrtsverbände, Vereine u. ä. sein. Die Träger erhalten von der Bundesanstalt für Arbeit einen Zuschuß zu den Lohnkosten in Höhe von bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes, welches 90 % des Entgeltes für vergleichbare ungeförderte Arbeiten nicht übersteigt (Neuregelung seit August 1994). Dieser Zuschuß kann aufgrund regionaler Gegebenheiten (hohe Arbeitslosenquote) auch höher ausfallen. Zudem können – zunächst bis Ende 1995 – in den neuen Bundesländern höhere ABM-Zuschüsse gewährt werden, wenn in der Maßnahme überwiegend schwervermittelbare Arbeitnehmer beschäftigt sind, der Träger eine ABS-Gesellschaft ist oder dies die finanzielle Situation beim Träger erfordert.

Für viele Arbeitnehmer waren und sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen während des Wirtschaftsumbruchs die einzigen Beschäftigungsmöglichkeiten. Im Rahmen des im März 1991 aufgelegten Bundesprogramms „Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost" wurden deshalb zum Aufbau einer leistungsfähigen ABM-Trägerstruktur – zusätzlich zu dem Finanzvolumen aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit – Mittel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu besonders günstigen Konditionen bereitgestellt. Neben Lohnkostenzuschüssen wurden durch das Gemeinschaftswerk auch Zuschüsse zur Sachkostenfinanzierung ermöglicht. Innerhalb weniger Monate konnte dadurch die Zahl der in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigten Arbeitnehmer von 47 000 im Februar 1991 auf über 300 000 im September 1991 gesteigert werden. Bis Mai 1992 erhöhte sich die Zahl auf fast 405 000.

Die Notwendigkeit zur Konsolidierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit sowie das Auslaufen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost" zum 31. Dezember 1992 erforderte eine gesteuerte Rückführung der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Mit dem Aufbau der Kommunalverwaltungen und deren Leistungsfähigkeit konnten und mußten bei der Auswahl der zu fördernden Arbeiten strengere Maßstäbe als zuvor angelegt werden, so daß die Zahl der Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen seit Mitte 1992 kontinuierlich gesunken ist. Ende Juli 1993 wurden rd. 198 300 Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, mittlerweile ist die Zahl der ABM-Teilnehmer wieder auf 219 000 (Ende Mai 1995) gestiegen.

Durch das zum 1. Januar 1993 neu geschaffene Instrument der Arbeitsförderung Ost (§ 249h AFG) ist jedoch eine zusätzliche Möglichkeit zur Förderung von Beschäftigungen in den Bereichen Umweltschutz, soziale Dienste und Jugendhilfe bereitgestellt worden. Seit dem 1. August 1994 kann eine Förderung auch in den Bereichen freie Kuturarbeit, Breitensport und Vorbereitung denkmalpflegerischer Maßnahmen erfolgen.

Der wirtschaftliche Strukturwandel wird nach wie vor begleitet von einem Wandel der beruflichen und qualifikatorischen Anforderungen an die Arbeitnehmer. Weiteres zentrales Instrument der Arbeitsmarktpolitik zur aktiven Unterstützung des Strukturwandels in den neuen Bundesländern ist deshalb die Förderung der beruflichen Bildung. 1991 sind rd. 892 000 Arbeitnehmer in eine berufliche Bildungsmaßnahme eingetreten; 1992 rd. 888 000. Besonders im zweiten Halbjahr 1991 und in den ersten Monaten des Jahres 1992 konnte mit monatlichen Eintrittszahlen zwischen 80 000 und 100 000 Personen der Arbeitsmarkt spürbar entlastet werden. Im Jahresdurchschnitt 1991 befanden sich rd. 280 000 Teilnehmer in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, 1992 rd. 491 000, 1993 rd. 381 000 und 1994 rd. 259 000 Teilnehmer.

Insgesamt konnte die aktive Arbeitsmarktpolitik durch befristete Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten (insbesondere Kurzarbeit und ABM) und zur Reduktion des Angebots an Arbeitsleistungen (insbesondere Vorruhestandsregelungen und berufliche Bildung) in den neuen Ländern den Arbeitsmarkt jahresdurchschnittlich 1991 und 1992 jeweils um 1,9 bis 2 Mio., 1993 jeweils um 1,6 Mio. und 1994 jeweils um 1,3 Mio. Personen entlasten. 1995 wird mit einer Entlastung um rd. 1 Mio. Personen gerechnet. Zur Durchführung der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden 1991 29,5 Mrd. DM, 1992 40,6 Mrd. DM, 1993 41,9 Mrd. DM und 1994 34,3 Mrd. DM aufgewendet, 1995 werden es voraussichtlich 29,8 Mrd. DM sein (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 91 und 92).

VIII. Neuaufbau des sozialen Sicherungssystems

1. Wandel des sozialen Sicherungssystems in den neuen Ländern

1.1 Ausgangslage

Zur Verwirklichung der sozialen Einheit sahen Staats- und Einigungsvertrag die Rechtsangleichung des Sozialrechts zwischen beiden deutschen Staaten auf der Basis des westdeutschen Rechts vor. Rechtsangleichung als Voraussetzung für die soziale Einheit bedingte einen völligen Neuaufbau des sozialen Sicherungssystems im Beitrittsgebiet.

Dieser Neuaufbau betraf in erster Linie die Sozialversicherung der DDR. In Organisation, Leistungsrecht und Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises hatte sich die Sozialversicherung in beiden Teilen Deutschlands, ausgehend vom gemeinsamen Ursprung der Sozialversicherung des Deutschen Reiches, als Folge der unterschiedlichen politischen Entwicklung erheblich auseinanderentwickelt.

In der DDR wurde das nach Zweigen gegliederte Sozialversicherungssystem zugunsten einer Einheitsversicherung, die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung unter einem Dach zusammenfaßte, aufgegeben und die Arbeitslosenversicherung abgeschafft.

Der größere der beiden Sozialversicherungsträger der DDR, die Sozialversicherung der Arbeiter und der Angestellten, versicherte alle abhängig Beschäftigten, die die Möglichkeit zur Mitgliedschaft im FDGB hatten; dies waren rd. 85 % der Berufstätigen. Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gehörte zu den verfassungsmäßig verbrieften Rechten des FDGB. Genossenschaftsmitglieder, Handwerker und sonstige selbständig Tätige waren Pflichtversicherte in der Sozialversicherung bei der staatlichen Versicherung, die unmittelbar dem Ministerium für Finanzen der DDR unterstand. Damit waren alle Erwerbstätigen, ausgenommen die besonders staatsnahen Berufsgruppen (vor allem Angehörige von Nationaler Volksarmee, Staatssicherheitsdienst und Volkspolizei) in der Sozialversicherung pflichtversichert.

Die Finanzierung der Sozialversicherung erfolgte in etwa hälftig aus Beitrags- und Steuermitteln. Der hohe Anteil der Steuerfinanzierung und die fehlende finanzielle Trennung von Einnahmen und Ausgaben nach den Risiken Krankheit, Alter – einschließlich Invalidität und Unfall – verhinderten eine Risikokalkulation der Versicherung und damit auch eine Beitrags-, d. h. Leistungsorientierung von Versicherungsleistungen. Versorgungselemente spielten in der Sozialversicherung der DDR daher eine erhebliche Rolle.

1.2 Entwicklung des sozialen Sicherungssystems seit 1990

Zur Umsetzung der mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag getroffenen Grundsatzentscheidung, das soziale Sicherungssystem West auf die neuen Bundesländer zu übertragen, war es erforderlich, Sozialversicherungsträger zu errichten, den versicherungspflichtigen Personenkreis neu zu definieren, die den Versorgungssystemen zuzuordnenden Personen zu bestimmen und zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips auch nichtstaatlichen Trägern im Bereich der Wohlfahrts- und Jugendpflege den ihnen zukommenden Gestaltungsraum zu eröffnen. Ergänzend hierzu war der Aufbau eines Sozialhilfesystems notwendig (zur Entwicklung der Leistungen der einzelnen Träger vgl. Tabelle, Anhang Nr. 93).

Dementsprechend verpflichtete sich die DDR mit dem Staatsvertrag zur Errichtung eines in Kranken-, Renten- und Unfallversicherung gegliederten Sozialversicherungssystems und einer Arbeitslosenversicherung als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts unter Rechtsaufsicht des Staates. Um den Übergang von der Einheitssozialversicherung zur gegliederten Sozialversicherung verwaltungstechnisch bewältigen zu können, ermöglichte der Staatsvertrag die übergangsweise Beibehaltung eines gemeinsamen Trägers für Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, allerdings unter der Bedingung, daß Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige strikt voneinander getrennt werden. Diese Funktion übernahm die bis Ende 1991 bestehende Überleitungsanstalt Sozialversicherung. Bis zu diesem Zeitpunkt war auch der Aufbau des gegliederten Sozialversicherungssystems einschließlich einer Arbeitslosenversicherung weitestgehend abgeschlossen.

1.2.1 Aufbau der Arbeitsverwaltung

Nachdem die DDR bereits im März 1990 mit dem Aufbau von Arbeitsämtern nach westdeutschem Vorbild begonnen hatte, wurde auf der Grundlage des als Folge des Staatsvertrages erlassenen AFG der DDR (AFG-DDR) mit der Errichtung von 38 Arbeitsämtern und 161 Nebenstellen begonnen, die nach dem Beitritt am 3. Oktober 1990 als Dienststellen in den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit übergingen. Zudem wurden zwei Landesarbeitsämter errichtet. Vor dem Hintergrund der immensen Aufgaben, die aufgrund der durch den Wirtschaftsumbruch entstandenen Beschäftigungsprobleme auf die Bundesanstalt für Arbeit und ihre Dienststellen zukamen, erwies sich diese als äußerst effiziente Verwaltung. Hierzu trug nicht zuletzt auch die erhebliche personelle Verwaltungshilfe aus der westdeutschen Arbeitsverwaltung bei. Mittlerweile sind in der Arbeits-

verwaltung in den neuen Ländern rd. 27 000 Mitarbeiter tätig.

1.2.2 Aufbau der Rentenversicherung

Im Beitrittsgebiet wurde als Träger der Arbeiterrentenversicherung für jedes neue Bundesland eine Landesversicherungsanstalt errichtet; die Landesversicherungsanstalt Berlin dehnte ihre Zuständigkeit auf das frühere Berlin (Ost) aus. Die bundesweiten Rentenversicherungsträger, also Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Seekasse und Bahnversicherungsanstalt dehnten ihre Zuständigkeit auf die neuen Länder aus und bauten dort eine Infrastruktur für Auskunft und Beratung auf.

Damit die neu errichteten Landesversicherungsanstalten gemeinsam mit den bundesweiten Trägern zum 1. Januar 1992 die bis dahin in ihrem Auftrag von der Überleitungsanstalt wahrgenommenen Aufgaben übernehmen konnten, war eine umfangreiche personelle Aufbauhilfe nötig. Zur Einarbeitung der mittlerweile 7 314 Mitarbeiter der neuen Landesversicherungsanstalten (1. Januar 1995) wurde eine hohe Anzahl an Mitarbeitern aus den Landesversicherungsanstalten der alten Länder abgeordnet. Die für die neuen Länder zuständige Abteilung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verfügte zum 1. Januar 1995 über 1 973 Mitarbeiter. Um die Bearbeitungsdauer der bei den Landesversicherungsanstalten-Ost gestellten Rentenanträge an die im Westen übliche Bearbeitungsdauer anzugleichen, übernahmen und übernehmen auch bis auf weiteres noch die Landesversicherungsanstalten-West die Bearbeitung bestimmter Kontingente von Rentenanträgen aus den neuen Bundesländern.

1.2.3 Aufbau der Unfallversicherung

Zu Beginn des Jahres 1991 wurde die Organisationsstruktur der Unfallversicherung auf die neuen Länder übertragen. In Folge der Branchenbezogenheit dieses Sozialversicherungszweiges kam es sowohl zu einer Ausdehnung der Zuständigkeit von Berufsgenossenschaften, die in den alten Bundesländern ihren Sitz haben, auf die neuen Länder, als auch zur Errichtung von neuen Berufsgenossenschaften im Beitrittsgebiet. Die Träger der Unfallversicherung übernahmen zum 1. Januar 1991 sämtliche Aufgaben, die bis dahin die Überleitungsanstalt übergangsweise in deren Auftrag ausgeführt hatte.

1.2.4 Aufbau der Krankenversicherung

Zum 1. Januar 1991 wurde das gegliederte Krankenversicherungssystem der alten Bundesrepublik in den neuen Ländern übernommen. Alle Kassenarten sind nunmehr auch dort vertreten. Zwölf neue Allgemeine Ortskrankenkassen wurden errichtet, die AOK Berlin dehnte ihre Zuständigkeit auf das bisherige Berlin (Ost) aus. Bundesunmittelbare Ersatzkrankenkassen und Betriebskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Seekasse erstrecken sich nun ebenfalls auf das Beitrittsgebiet. Ferner sind 160 Betriebskrankenkassen und 28 Innungskrankenkassen in den neuen Ländern errichtet worden. Mittlerweile sind über 90 % der Bevölkerung im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Auch der Aufbau des medizinischen Dienstes der Krankenkassen im Beitrittsgebiet ist weitgehend abgeschlossen. Als Folge des Aufbaus eines dichten Netzes von Betreuungs- und Geschäftsstellen wurden rd. 23 000 Mitarbeiter von den Krankenversicherungsträgern neu eingestellt, von denen etwa 80 bis 90 % aus den neuen Bundesländern kommen.

1.2.5 Aufbau der Sozialhilfeträger

Bereits mit Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes der DDR am 1. Juli 1990 hatten die Kreise und kreisfreien Städte Sozialämter zu errichten. Handlungsfähige Kommunalverwaltungen, die das schwierige, auf den Einzelfall abzustellende Sozialhilferecht vollziehen können, wurden mit Unterstützung westlicher Partnerkommunen, durch Bundesförderung der Verwaltungshilfe und durch Schulungsmaßnahmen des vorhandenen Personals geschaffen. In der Anfangsphase kam der Verwaltung zugute, daß die Inanspruchnahme von Sozialhilfe noch weit unter dem Westniveau lag. Der Aufbau der obersten Landessozialbehörden und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgte im Laufe des Jahres 1991 mit tatkräftiger Unterstützung und zum Teil erheblicher personeller Verwaltungshilfe durch die Partnerländer und die dortigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Anfangs wurden die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, wie im Einigungsvertrag festgelegt, in den Landessozialministerien wahrgenommen. In der Zwischenzeit haben die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen Landesämter errichtet, die neben anderen sozialen Aufgaben die Aufgaben der überörtlichen Sozialhilfe vollziehen. In Sachsen besteht seit 1. Januar 1992 ein Landeswohlfahrtsverband und in Mecklenburg-Vorpommern sind die Vollzugsaufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe mit wenigen Ausnahmen auf die örtlichen Träger übertragen. Damit ist eine Angleichung an die Strukturen der alten Bundesländer vollzogen worden, wo die von den Ländern bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe zum Teil staatliche Behörden und zum Teil kommunale Selbstverwaltungskörperschaften sind.

2. Sicherung im Alter, bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie im Todesfalle

2.1 Erste Schritte zur Angleichung des Rentenrechts zwischen alten und neuen Ländern

Die Rentenversicherung in der Sozialpflichtversicherung der DDR war mehr Versorgungssystem als eine Versicherung. Dies hatte vor allem zwei Gründe: Zum einen handelte es sich um ein statisches Rentensystem, d. h. die Rentenanwartschaften wurden in der Zeitspanne zwischen Beitragsentrichtung und Rentenantrag nicht an die Entwicklung der Einkommen der Versicherten angepaßt, und die laufenden

Renten wurden nur sporadisch und im Verhältnis zur Kaufkraftentwicklung unzureichend angepaßt. Zum anderen konnte die Rentenversicherung keine vollwertige Sicherung bieten. Da die Beitragsbemessungsgrenze von 1947 in Höhe von 600 Mark im Monat unverändert beibehalten wurde, obwohl das Durchschnittseinkommen der Versicherten bereits längst weit darüber lag (1988: 1 307 Mark im Monat), konnten die Versicherten nur für einen Teil ihres Einkommens Beiträge zahlen und waren damit unterversichert. Einen gewissen Ausgleich bot die ebenfalls nicht dynamische Freiwillige Zusatzrentenversicherung, mittels derer das über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Einkommen versichert werden konnte. Die meisten Versicherten machten von dieser Möglichkeit, ihre unzureichende gesetzliche Altersvorsorge aufzustocken, Gebrauch. Darüber hinaus gab es Zusatzversorgungssysteme, die jedoch nur für einige Berufsgruppen offenstanden, und Sonderversorgungssysteme, die nur für privilegierte Bevölkerungskreise eine ausreichende Alterssicherung schufen. Insgesamt gesehen waren Leistungen und Organisation der Alterssicherung in der DDR wenig transparent.

Mit dem Staatsvertrag verpflichtete sich die DDR zu einer völligen Erneuerung ihres Alterssicherungssystems nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland. Als Kernelement des Rentenrechts legte der Staatsvertrag deshalb die Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten fest. Die Freiwillige Zusatzrentenversicherung als Ergänzung der Rentenversicherung wurde zum 30. Juni 1990 geschlossen, und die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften – bei Abschaffung ungerechtfertigter und Abbau überhöhter Leistungen – beschlossen.

Zur Herstellung der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten wurden die am 30. Juni 1990 gezahlten Renten, die sogenannten Bestandsrenten, zum 1. Juli 1990 gleichzeitig mit der Währungsumstellung an das Nettorentenniveau in der Bundesrepublik Deutschland angeglichen. Maßstab für die Rentenangleichung war ein Rentner, der in 45 Arbeits- bzw. Versicherungsjahren jeweils ein Einkommen in Höhe des volkswirtschaftlichen Durchschnittseinkommens in der DDR erzielt hat und zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung freiwillige Beiträge entrichtet hat. Seine Rente sollte 70 % des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der DDR erreichen. Bei Versicherten mit einer höheren oder niedrigeren Zahl an Arbeits- bzw. Versicherungsjahren war diese Zielgröße entsprechend höher oder niedriger.

Die Finanzierung der aus der Einheitssozialversicherung hervorgegangenen Rentenversicherung wurde durch den Staatsvertrag und das zu seiner Umsetzung von der Volkskammer erlassene Gesetz über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 auf eine neue Basis gestellt:

- Der Haushalt der Sozialversicherung wurde am 1. Juli 1990 aus dem Staatshaushalt herausgelöst.
- Finanzierungsbasis wurden hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubringende Beiträge. Der Beitragssatz wurde auf die Höhe der westdeutschen Niveaus festgesetzt.
- Der Staat beteiligte sich an den Ausgaben der Rentenversicherung durch einen Staatszuschuß; für das Jahr 1990 übernahm der Staat die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben. Seit dem 1. Januar 1991 bemißt sich der Zuschuß an der Höhe der Rentenausgaben; entsprechend der westdeutschen Regelung wurde er auf 19,8 % der Rentenausgaben festgesetzt.

Der Einigungsvertrag führte den mit dem Staatsvertrag begonnen Angleichungsprozeß mit dem Auftrag an den Gesetzgeber fort, das im Sozialgesetzbuch (SGB) VI enthaltene bundesdeutsche Rentenrecht zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Davon ausgenommen war unter anderem das Rehabilitationsrecht des SGB VI, das der Einigungsvertrag bereits zum 1. Januar 1991 überleitete. Für die weitere Überleitung des Leistungsrechts wurde dem Gesetzgeber auferlegt, mittels Übergangsbestimmungen einen Vertrauensschutz für die rentennahen Jahrgänge zu schaffen.

2.2 Vereinheitlichung des Rentenrechts

Die Einheitlichkeit des Rentenrechts in Deutschland zum 1. Januar 1992 wurde durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 hergestellt. Allerdings sieht das Renten-Überleitungsgesetz für das Beitrittsgebiet noch einige zeitlich befristete Ausnahme- und Sonderregelungen vor, die sowohl den vom Einigungsvertrag geforderten Vertrauensschutz gewährleisten als auch den noch unterschiedlichen Einkommensverhältnissen in Ost und West Rechnung tragen.

Eine der bedeutsamsten Maßnahmen des Renten-Überleitungsgesetzes ist die Umwertung der am 1. Januar 1992 laufenden, also nach dem zuvor geltenden Recht berechneten Renten, den sogenannten Bestandsrenten.

Mit der Umwertung der Renten, die sich an den im SGB VI enthaltenen Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente orientierte, erhalten nun auch die Rentner in den neuen Ländern eine Rente, in der sich ihre Lebensarbeitsleistung, d. h. die Anzahl der Arbeits- bzw. Versicherungsjahre und die Höhe der während dieser Zeit erzielten Verdienste, widerspiegelt. Rente ist nun endlich auch für die Rentner im Osten Deutschlands Alterslohn für Lebensleistung.

Es erfolgt keine völlige Neuberechnung, sondern die Ermittlung eines anpassungsfähigen Rentenbetrags unter Verwendung der vorhandenen maschinell verarbeitungsfähigen Daten. In zahlreichen Fällen liegt der so ermittelte anpassungsfähige Rentenbetrag höher als der bisherige Zahlbetrag. Ergab die Umstellung im Einzelfall einen niedrigeren Betrag als die bisher gezahlte Monatsrente, dann wird der Differenzbetrag als sogenannter Auffüllbetrag neben der Rente bis Ende 1995 weitergezahlt und ab 1996 in fünf Stufen jeweils im Rahmen der Rentenanpassung abgeschmolzen, wobei jedoch ausgeschlossen ist,

daß sich hierdurch eine Senkung des Rentenzahlbetrages ergibt.

Zusammen mit der Gewährung des Auffüllbetrages und dessen späterem Abbau führt die Umwertung allmählich dazu, daß nach Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse Renten in Ost und West, denen vergleichbare Versicherungsverläufe zugrunde liegen, gleich hoch sind und trotzdem in der Übergangsphase Härten für die Rentner in den neuen Ländern vermieden werden.

Die seit dem 1. Januar 1992 zugehenden Renten werden, ebenso wie in den alten Bundesländern, entsprechend den Vorschriften des SGB VI unter Zugrundelegung der individuellen Entgelte berechnet. Als zusätzlicher Vertrauensschutz wird für Versicherte, die bis Ende 1996 in Rente gehen und sowohl die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach dem SGB VI als auch nach dem Rentenrecht der DDR erfüllen, eine Vergleichsberechnung vorgenommen und der höhere Rentenbetrag gezahlt. Sofern sie nur einen Anspruch nach dem Rentenrecht der DDR haben, erhalten sie eine Rente nach dem Recht, das am 31. Dezember 1991 im Bundesgebiet gegolten hat.

In den neuen Ländern ist bis zu einer Angleichung der Löhne und Gehälter an die Löhne und Gehälter im übrigen Bundesgebiet mit erheblich stärkeren Lohnsteigerungsraten zu rechnen. Daher fallen auch die entsprechenden Rentenanpassungen zunächst noch erheblich höher aus als in den alten Ländern. Sie sind zudem in kürzeren Zeitabständen erforderlich, weil anderenfalls in dieser Phase schnell wachsender Löhne und Gehälter ein nicht vertretbares Zurückbleiben der Renten hinter der Lohn- und Gehaltsentwicklung die Folge wäre. Und diese Rentenanpassungen müssen sich an der jeweils aktuellen Lohnentwicklung orientieren, wenn – wie gesetzlich vorgeschrieben – in den alten und den neuen Ländern ein gleiches Nettorentenniveau gewährleistet bleiben soll. Deshalb sieht das Renten-Überleitungsgesetz vor, daß die Renten – ggf. mehrmals jährlich – der aktuellen Entgeltentwicklung anzupassen sind, was seit 1991 jeweils zum 1. Januar und 1. Juli erfolgte.

Der Aufholprozeß der Renten in den neuen Ländern seit Mitte 1990 wird deutlich, wenn zwei (fiktive) Renten in Ost- und Westdeutschland miteinander verglichen werden, denen jeweils 45 Versicherungsjahre mit dem jeweils für Ost- und Westdeutschland geltenden Durchschnittsentgelt als beitragspflichtigem Verdienst zugrunde liegen (vgl. Tabelle 7). Beide Renten unterscheiden sich dann nur durch das niedrigere Entgeltniveau in den neuen Ländern (zu Rentenbestand und durchschnittlichen Rentenzahlungen in Ost- und Westdeutschland vgl. Tabellen, Anhang Nr. 94 und 95).

Die Einführung der Altersgrenzen des SGB VI brachte eine Herabsetzung bzw. Flexibilisierung der weitgehend starren Altersgrenzen des DDR-Rechts.

Vor allem Männer, die – außer bei Invalidität – bislang nur nach Vollendung des 65. Lebensjahres Rente beziehen konnten, können nun vielfach schon

Tabelle 7

Rente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Versicherungsjahren in DM

	alte Länder	neue Länder	Ost-Rente in % der West-Rente
30. 6. 1990	1 616	470–602 (M)	29–37
1. 7. 1990	1 667	672	40
1. 1. 1991	1 667	773	46
1. 7. 1991	1 751	889	51
1. 1. 1992	1 751	993	57
1. 7. 1992	1 798	1 120	62
1. 1. 1993	1 798	1 188	66
1. 7. 1993	1 868	1 357	73
1. 1. 1994	1 868	1 407	75
1. 7. 1994	1 931	1 451	75
1. 1. 1995	1 921	1 484	77
1. 7. 1995	1 933	1 522	79

früher in den Ruhestand treten. Im Dezember 1994 bezogen bereits knapp 150 000 Männer Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, wegen Schwerbehinderung (ab dem 60. Lebensjahr) bzw. für langjährig Versicherte (ab dem 63. Lebensjahr). Weitere knapp 125 000 Männer im Alter 60 bis 64 erhielten zu diesem Zeitpunkt noch Altersübergangsgeld und haben auf Aufforderung der Bundesanstalt für Arbeit bereits Renten beantragt.

Für die Frauen hat sich bei den Altersrenten zunächst nicht viel geändert. Entweder erfüllen sie die Voraussetzungen des SGB VI für die Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres, was angesichts des hohen Grades der Erwerbstätigkeit der Frauen in den neuen Bundesländern der Regelfall ist, oder die bis Ende 1996 geltende Vertrauensschutzregelung kommt zur Anwendung, wonach die Frauen mit mindestens 15 Arbeitsjahren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr die Altersrente in Anspruch nehmen können; im letzteren Fall allerdings begrenzt auf den Monatsbetrag der Rente, der ihnen am 31. Dezember 1991 nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht zugestanden hätte.

Die Einführung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ermöglicht es vielen Versicherten, erstmals einen Rentenantrag auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zu stellen. Denn für Ver-

sicherte mit gesundheitlichen Einschränkungen gab es im Rentenrecht der DDR nur dann eine Invalidenrente, wenn eine Erwerbsminderung um mindestens zwei Drittel vorlag. Mit dem SGB VI wurde neben der der Invalidenrente vergleichbaren Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zusätzlich die Rente wegen Berufsunfähigkeit eingeführt.

Die Übertragung des westdeutschen Hinterbliebenenrentenrechts, das auch für Todesfälle vor dem 1. Januar 1992 angewendet wird, führte zu einer spürbaren Verbesserung der materiellen Situation der Witwen. Während den Versichertenrentnern bereits das Rentenangleichungsgesetz zum 1. Juli 1990 eine Angleichung an das Nettorentenniveau der alten Bundesländer brachte, erfolgte bei den Hinterbliebenen damals eine vergleichbare Aufbesserung ihrer Bezüge noch nicht. Die Herstellung gleichen Rechts durfte sich aber nicht auf die Rentner mit einer Rente aus eigener Versicherung beschränken, sie mußte auch für die Hinterbliebenen gelten. Anders sind gleiche Lebensverhältnisse für alle Rentner – und damit ein wesentliches Ziel des Sozialstaats Bundesrepublik Deutschland – nicht zu erreichen.

Nach dem Rentenrecht der DDR konnte eine Witwe oder ein Witwer eine Witwen- oder Witwerrente nur dann erhalten, wenn der oder die Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht hatte. Außerdem bestand der Anspruch für den hinterbliebenen Ehegatten nur ab Erreichen der Altersgrenze von 60 bzw. 65 Jahren, bei Invalidität oder bei Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder von zwei Kindern unter 8 Jahren. Darüber hinaus war zu beachten, daß beim Zusammentreffen von eigener Versichertenrente und Witwenrente die geringere Rente - in der Regel also die Witwenrente - auf ein Viertel ihrer ursprünglichen Höhe reduziert wurde. Das Witwenrentenrecht der DDR war also geprägt von hohen Zugangsvoraussetzungen und eingeschränkter Leistungshöhe.

Das Sozialgesetzbuch hingegen räumt Witwen und Witwern – letzteren allerdings nur, wenn die Ehefrau nach 1985 gestorben ist – einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente unabhängig davon ein, wer den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat. Anspruch auf „große" Witwen- oder Witwerrente besteht ab Vollendung des 45. Lebensjahres, bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, bei Erziehung eines Kindes unter 18 Jahren oder wenn für ein Kind gesorgt wird, das aufgrund einer Behinderung seinen Lebensunterhalt selbst nicht bestreiten kann. Sie beträgt 60 % der Rente, auf die der verstorbene Ehegatte Anspruch hätte. In den übrigen Fällen besteht Anspruch auf die „kleine" Witwen- oder Witwerrente in Höhe von 25 % der Rente, auf die der verstorbene Ehegatte Anspruch gehabt hätte. Sowohl auf die große als auch auf die kleine Witwen- bzw. Witwerrente wird allerdings eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zu 40 % angerechnet, soweit es einen Freibetrag übersteigt.

Durch das neue Rentenrecht hat sich in den neuen Bundesländern für rund 780 000 Witwen die Witwenrenten ab 1. Januar 1992 um durchschnittlich 270 DM pro Monat erhöht. Darin enthalten sind diejenigen Witwen, die zwar bereits nach dem DDR-Rentenrecht eine Witwenrente bezogen, bei denen jedoch aufgrund der strengen Zusammentreffensregelungen der Zahlbetrag auf ein Viertel (also 15 % der Rente, die der verstorbene Ehemann erhalten hätte) reduziert wurde. Für rund 150 000 Witwen entstand durch das Renten-Überleitungsgesetz erstmals der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

Das neue Hinterbliebenenrentenrecht hat dazu geführt, daß sich die Witwenrenten, die im Juni 1990 in den neuen Bundesländern noch durchschnittlich 100 DM pro Monat betrugen, am 1. Januar 1995 auf durchschnittlich 758 DM erhöht haben.

Das Renten-Überleitungsgesetz modifiziert den mit dem Staatsvertrag eingeführten Sozialzuschlag, der zur – vorübergehenden – Aufstockung niedriger Renten gezahlt wird. Längstens bis zum 31. Dezember 1996 haben die Rentner einen Anspruch auf einen Sozialzuschlag,

- deren Rente spätestens am 31. Dezember 1993 beginnt und
- die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten und
- deren Einkommen bestimmte Grenzbeträge unterschreitet, solange sie in den neuen Bundesländern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Grenzbeträge lagen im 1. Halbjahr 1992 bei 600 DM/Monat für Alleinstehende und 960 DM/Monat für Ehepaare. Durch den Sozialzuschlag werden die darunter liegenden Renten auf die Grenzbeträge aufgestockt. Da es sich beim Sozialzuschlag um eine pauschalierte Sozialhilfeleistung handelt, sieht das Renten-Überleitungsgesetz eine Koppelung der Grenzbeträge an die Entwicklung der für die neuen Länder geltenden Regelsätze zur Sozialhilfe vor. Durch regelmäßige Erhöhung der Grenzbeträge entsprechend der durchschnittlichen Steigerung des Regelsatzes der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern sind seit dem 1. Juli 1994 für Alleinerziehende 674 DM/Monat und für Verheiratete 1 081 DM/Monat maßgebend. Anzumerken ist, daß diese Grenzbeträge deutlich über dem Regelsatz der Sozialhilfe liegen. Der Sozialzuschlag wird der Rentenversicherung aus Bundesmitteln erstattet.

2.3 Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR

Neben der Sozialversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gab es in der DDR eine große Zahl von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die jeweils nur bestimmten Personengruppen vorbehalten waren, deren Leistungsniveau regelmäßig deutlich über dem der Rentenversicherung lag und die zum Teil besondere, über die Leistungen der Sozialversicherung hinausgehende Leistungen gewährten:

- Sonderversorgungssysteme für Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, des Zolls und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit. Angehörige

dieser Systeme gehörten nicht der Sozialversicherung an.

- Zusatzversorgungssysteme für 60 Personengruppen, z. B. für Angehörige von Staatsapparat, Parteien, 34 gesellschaftlichen Organisationen, FDGB, Wirtschaftsfunktionäre, Ärzte, Wissenschaftler, Pädagogen und Künstler (wobei einige Systeme nur eine geringe Zahl von Personen betrafen); Angehörige dieser Systeme waren auch Mitglieder der Sozialversicherung.

Durch den Einigungsvertrag wurde bestimmt, in diesen Systemen erworbene Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, damit die Leistungsempfänger und Anwartschaftsberechtigten dieser Systeme grundsätzlich nicht anders gestellt werden als die Versicherten der Sozialversicherung der DDR.

Mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – (Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes – RÜG) wurden die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters oder Todes in die Rentenversicherung überführt.

Das AAÜG enthält Regelungen, in welchem Umfang in staatlichen Sicherungssystemen außerhalb der Sozialpflichtversicherung gesichertes Einkommen in die gesetzliche Rentenversicherung übernommen und für die Begründung neuer Ansprüche und Anwartschaften berücksichtigt wird. Dabei werden in der DDR erworbene Entgeltpositionen nicht unbesehen übernommen, sondern – auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Opfer des politischen Systems der DDR und derjenigen in der DDR, die aufgrund ihrer kritischen Haltung zum politischen System der DDR keine Karriere machen konnten und deshalb nur geringe Renten erhalten oder zu erwarten haben – an Gesichtspunkten der sozialen Gerechtigkeit orientiert.

Für die Höhe der in der Rentenversicherung neu zu begründenden Ansprüche und Anwartschafen enthält das Gesetz für Personen, die im politischen System der DDR in herausgehobenen Positionen tätig waren, besondere Regelungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von aus solchen Tätigkeiten bezogenen Einkommen. Durch sie wird vermieden, daß sich Entgeltpositionen von Verantwortungsträgern des SED-Staates in vollem Umfang in der Rente niederschlagen und zu Höchstrenten aus der Rentenversicherung führen. Mit dem Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-ErgG) wurden diese Regelungen zum Teil modifiziert.

2.4 Systeme der sozialen Sicherung in der Landwirtschaft für das Alter

2.4.1 Überleitung der Alterssicherung der Landwirte

Wegen des mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft verbundenen tiefgreifenden Strukturwandels der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet war die Überleitung der Alterssicherung der Landwirte zunächst zurückgestellt worden. Da der Prozeß der Umstrukturierung inzwischen erheblich fortgeschritten ist, wurde auch dieser Bereich der sozialen Sicherung – nach seiner Neuordnung durch das Agrarsozialreformgesetz 1995 – zum 1. Januar 1995 auf die neuen Länder übergeleitet. Bis zu diesem Zeitpunkt waren selbständig tätige Landwirte im Beitrittsgebiet nach dem Renten-Überleitungsgesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte erhält der selbständig tätige Landwirt im Beitrittsgebiet, der am 1. Januar 1995 bereits das 50. Lebensjahr vollendet oder am 31. Dezember 1994 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, ein Wahlrecht, ob er der Alterssicherung der Landwirte oder der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtversicherter angehören will. Dagegen besteht für den Landwirt, der nach dem 1. Januar 1945 geboren ist (also am 1. Januar 1995 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) und am 31. Dezember 1994 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit noch nicht erfüllt hat (also entweder die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt oder im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994 nicht mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt hat) Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte.

Landwirte, die zwischen der Alterssicherung der Landwirte und gesetzlicher Rentenversicherung wählen können, bleiben ab 1. Januar 1995 zunächst in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Bis zum 31. Dezember 1995 können sie jedoch die Befreiung von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Wird dem Befreiungsantrag stattgegeben, tritt zum 1. Januar 1995 kraft Gesetzes Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte ein.

Für die Ehefrau eines am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet selbständig tätigen Landwirts gelten die Vorschriften für die Versicherungspflicht und die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag wie für die Bäuerinnen in den alten Ländern.

Auf die Wartezeit für eine Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte werden Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die in den neuen Bundesländern zurückgelegt worden sind, angerechnet wenn

- der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Ländern hat und am 31. Dezember 1994 in den neuen Ländern als selbständig tätiger Landwirt rentenversicherungspflichtig war,
- der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft in den neuen Ländern liegt und
- vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

Für Bäuerinnen im Beitrittsgebiet erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen eine Anrechnung der auf die Ehezeit entfallenden Beitragsjahre des Mannes,

die dieser in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994 nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, wenn

- diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres der Bäuerin liegen und
- die Bäuerin in dieser Zeit nicht bereits selbst Beitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat.

Zur Erleichterung des Übergangs von der gesetzlichen Rentenversicherung zur Alterssicherung der Landwirte werden unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2000 bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Alterssicherung der Landwirte Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind.

Eine Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt, wenn

- ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Alterssicherung der Landwirte nur unter Berücksichtigung von Zeiten besteht, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt wurden,
- der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hat und am 31. Dezember 1994 als selbständig tätiger Landwirt in den neuen Bundesländern in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war,
- der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern liegt und
- der Leistungsberechtigte nach dem 31. Dezember 1994 als Landwirt nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern versicherungspflichtig ist.

Diese Zeiten werden mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) bewertet. Sie werden nur für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit rentensteigernd berücksichtigt, nicht aber für die Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte. Sie werden im übrigen nur bis zum Beginn einer Altersrente oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Für die Höhe des Beitrages, des Zuschusses und des allgemeinen Rentenwertes wird den in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlichen Einkommensverhältnissen Rechnung getragen, indem bis zur Angleichung dieser Verhältnisse besondere Werte gelten. Bei der Festsetzung des Beitrages für das Beitrittsgebiet ergibt sich aufgrund des niedrigeren Niveaus des Einkommens in den neuen Ländern ein Beitrag (Ost) für 1995 in Höhe von 237 DM/mtl. Der allgemeine Rentenwert (Ost) beträgt unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Rentenniveaus ab 1. Juli 1995 = 16,78 DM/mtl.

Die Einkommensgrenzen für den Beitragszuschuß für Landwirte im Beitrittsgebiet sind dieselben wie für die Landwirte in den alten Bundesländern, also 40 000 DM/jährlich (bzw. 80 000 DM/jährlich für Verheiratete, die nicht dauernd voneinander getrennt leben). Da sich die Höhe des Zuschusses zum Beitrag aus der Höhe des Beitrags errechnet, ergeben sich gestaffelte Zuschußbeträge von 190 DM/mtl. (Einkommensklasse bis 16 000 DM/jährlich) bis 8 DM/mtl. (Einkommensklasse bis 40 000 DM/jährlich) bzw. Nettobeitragsbelastungen (Beitrag abzüglich Zuschuß) von 47 DM/mtl. bis 229 DM/mtl.

2.4.2 Überleitung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Nachdem das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) übergeleitet worden ist, haben ab 1. Januar 1995 auch selbständig tätige Landwirte in den neuen Ländern unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Produktionsaufgaberente. Bei der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Produktionsaufgaberente wird der besonderen Situation der Landwirte in den neuen Ländern Rechnung getragen. Insbesondere werden auf die für den Anspruch auf Produktionsaufgaberente erforderliche Vorversicherungszeit von 180 Kalendermonaten an Beiträgen zur Alterskasse auch Beitragszeiten angerechnet, die in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1994 nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind. Für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 müssen dies Beitragszeiten sein, die der Versicherte als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat.

Ab 1. Januar 1995 besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Ausgleichsgeld nach dem FELEG für ältere Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige im Beitrittsgebiet, die im Rahmen einer Abgabe oder Stillegung des landwirtschaftlichen Unternehmens nach dem FELEG oder einer Stillegung oder Extensivierung von Flächen nach Maßgabe von EG-Vorschriften arbeitslos geworden sind.

2.4.3 Überleitung der gesetzlichen Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Auch das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) gilt ab 1. Januar 1995 in den neuen Bundesländern. Damit erhalten auch die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in den neuen Ländern ab 1. Juli 1995 zu ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine gesetzliche Ausgleichsleistung von der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Ausgleichsleistung wird gewährt, wenn sie

- die Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer langjährig ausgeübt haben,
- vor dem 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten,

- zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb der Landwirtschaft rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- nach dem 31. Dezember 1994 mindestens 6 Monate eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgeübt haben und
- am 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Leistungen aus dem Zusatzversorgungstarifvertrag für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden auf die Ausgleichsleistung angerechnet. Bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern werden fiktive tarifvertragliche Leistungen in entsprechender Höhe auf die Ausgleichsleistung angerechnet. Bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichsleistung werden auch hier die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern berücksichtigt.

3. Sicherung bei Krankheit

3.1 Überleitung des Krankenversicherungsrechts

Seit dem 1. Januar 1991 gilt das 5. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V), in dem die rechtlichen Grundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt sind, auch in den neuen Bundesländern. Das SGB V enthält zahlreiche Übergangsregelungen, mit denen den besonderen Problemen in den neuen Ländern Rechnung getragen wird.

Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in den neuen Ländern wurde kraft Gesetz jeder, der bei einem der Sozialversicherungsträger der DDR versichert war. Wegen der Einkommensunterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern wurde die Versicherungspflichtgrenze vom 1. Januar 1991 an niedriger als in den alten Bundesländern festgesetzt. Zwischenzeitlich ist sie aufgrund der Einkommensentwicklung von 2 250 DM monatlich (1. Halbjahr 1991) auf 4 800 DM monatlich (seit 1. Januar 1995) angehoben worden.

Die Versicherten in den neuen Ländern hatten mit Einführung des SGB V grundsätzlich Anspruch auf die gleichen Leistungen wie Versicherte in den alten Bundesländern. Die von den Versicherten zu erbringenden Zuzahlungen wurden in den neuen Ländern schrittweise eingeführt. Seit 1. Januar 1993 gelten in den neuen und alten Ländern die gleichen Zuzahlungen mit Ausnahme der Zuzahlungen für stationäre Krankenhausbehandlungen und Kuren (neue Länder: 9 DM pro Tag, alte Länder: 12 DM pro Tag).

Die Härtefallgrenzen liegen in den neuen Bundesländern wegen der geringeren Einkommen auch heute noch niedriger als in den alten. So werden 1995 Alleinstehende bei einem Bruttoeinkommen bis zu 1 316 DM im Monat (alte Länder: 1 624 DM) vollständig von bestimmten Zuzahlungen befreit. Auch die Grenze für die zumutbare Eigenbelastung (sog. Überforderungsklausel) liegt niedriger als in den alten Bundesländern. Für die Befreiung von Arzneimittel- und Verbandmittelzuzahlungen gilt seit dem 1. Januar 1993 wegen des West-Preisniveaus der Arznei- und Verbandmittel die West-Einkommensgrenze auch in den neuen Bundesländern, so daß Alleinstehende bis zu einem Einkommen von 1 624 DM von der Arzneimittel- und Verbandmittelzuzahlung befreit sind.

Bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Ost und West haben die Krankenkassen Einnahmen und Ausgaben getrennt für die alten und neuen Bundesländer auszuweisen. Lediglich in Berlin wurde die Trennung zwischenzeitlich aufgehoben. Für Berlin (Ost) gilt seit dem 1. Januar 1995 grundsätzlich das Krankenversicherungsrecht wie in den alten Ländern.

In den neuen Ländern galt zunächst bis zum 31. Dezember 1991 für alle Krankenkassen ein einheitlicher allgemeiner Beitragssatz in Höhe von 12,8 %. Seit dem 1. Januar 1992 können die Krankenkassen in den neuen Bundesländern ihren jeweiligen Beitragssatz entsprechend der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben festsetzen. Der durchschnittliche Beitragssatz lag am 1. Januar 1995 bei 12,8 %.

Die Finanzentwicklung der Krankenkassen in den neuen Bundesländern unterschied sich in der Anfangsphase von der Finanzentwicklung in den alten Bundesländern. Im Jahre 1991 erzielten die Krankenkassen Ost noch einen Überschuß von 2,8 Mrd. DM, während für 1992 bereits ein Defizit von rd. 250 Mio. DM zu verzeichnen war. Dem gegenüber betrug das Defizit in den alten Bundesländern 1991 5,6 und 1992 9,1 Mrd. DM. Nach Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes zum 1. Januar 1993 verlief die Finanzentwicklung der Krankenversicherung-Ost insgesamt positiv. Im Jahr 1993 war wieder ein Überschuß von 1,35 Mrd. DM, 1994 von 166 Mio. DM zu verzeichnen.

Zur Finanzierung der Krankenhausinvestitionen in den neuen Bundesländern wurde durch das Gesundheitsstrukturgesetz ein Gemeinschaftsprogramm eingerichtet, zu dem der Bund, die Länder und die Krankenkassen beitragen. Der Bund wird in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzbeihilfe von 700 Mio. DM gewähren. Die neuen Länder und die Krankenkassen leisten einen Finanzierungsbeitrag in gleicher Höhe.

Das Gesundheitsstrukturgesetz hat bislang dazu beigetragen, die finanzielle Stabilität der Krankenkassen im Beitrittsgebiet zu sichern und den Auf- und Ausbau des Gesundheitswesens der neuen Bundesländer zu gewährleisten.

3.2 Sicherung des Lebensunterhalts bei Krankheit

In der DDR gab es bei Arbeitsunfähigkeit keine Lohnfortzahlung durch den Betrieb. Statt dessen wurde im Rahmen der Sozialversicherung vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an, längstens für 78 Wo-

chen, ein Krankengeld gezahlt. War die Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, betrug das Krankengeld für die gesamte Zeit 100% des Nettodurchschnittsverdienstes. Im Krankheitsfall wurde bei Arbeitnehmern und Genossenschaftsmitgliedern in den ersten sechs Wochen ein Krankengeld in Höhe von 90% des Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt. Ab der siebenten Woche wurde das Krankengeld nach der Zahl der Kinder gestaffelt und eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung krankengeldsteigernd berücksichtigt, so daß die Versicherten einen Betrag zwischen 50 und 90% des Nettodurchschnittsverdienstes erhielten.

Für die Selbständigen und freiberuflich Tätigen wurde Krankengeld nach der Zahl der Kinder und/oder der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt.

Mit dem Staatsvertrag wurde dieses System der Sicherung des Lebensunterhalts im Krankheitsfall durch die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers während der ersten sechs Wochen einer Krankheit abgelöst. Dazu wurden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Arbeitsgesetzbuch (AGB) der DDR so geändert, daß das Lohn- und Gehaltsfortzahlungsrecht materiell dem Recht der Arbeiter in den alten Bundesländern angenähert wurde. Im Unterschied zur Rechtslage in Westdeutschland besteht in den neuen Bundesländern für Arbeiter und Angestellte eine einheitliche gesetzliche Grundlage (§§ 115a bis 115e AGB). Demgegenüber war in Westdeutschland, historisch bedingt, für Arbeiter die Lohnfortzahlung im Lohnfortzahlungsgesetz, für kaufmännische Angestellte die Gehaltsfortzahlung im Handelsgesetzbuch (§ 63 HGB), für technische Angestellte in der Gewerbeordnung (§ 133 c GewO) und für alle übrigen Angestellten im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 616 Abs. 2 BGB) geregelt. Am 1. Juni 1994 ist das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt nunmehr für alle Arbeitnehmer im gesamten Bundesgebiet einheitlich die Entgeltsicherung im Krankheitsfall und an Feiertagen. Damit ist das bisher gesetzlich zersplitterte und nach Arbeitnehmergruppen differenzierende System der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf eine einheitliche Basis gestellt. Auch die bis dahin noch vorhandenen geringfügigen materiellrechtlichen Unterschiede bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zwischen den alten und den neuen Bundesländern sind mit der Neuregelung beseitigt worden.

4. Sicherung bei Pflegebedürftigkeit

4.1 Situation Pflegebedürftiger in der DDR

Nach dem Recht der DDR gab es für häuslich versorgte Pflegebedürftige zwar geringe, aber allgemein zugängliche und einkommensunabhängige Geldleistungen für die Pflegebedürftigen und deren Angehörige.

Dazu zählte das Pflegegeld, das an Rentenempfänger in 4 Stufen zwischen 20 Mark und 80 Mark zusammen mit der Rente ausgezahlt wurde. Ferner gab es ein Sonderpflegegeld in Höhe von 120 Mark für Schwerstbeschädigte sowie Blindengeld in Abhängigkeit von der Sehschwäche bis zu 120 Mark. Die Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen war in der Rentenversicherung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt. Diese Leistungen erhielten die Pflegebedürftigen nach dem insoweit fortgeltenden Recht der DDR bis zur Überleitung des Rentenrechts zum 1. Januar 1992 auf die neuen Bundesländer weiter.

Die häusliche Versorgung Pflegebedürftiger wurde auch in der DDR überwiegend durch die Familien erbracht. Sie fanden Hilfe bei Gemeindeschwestern, Hauswirtschaftspflegerinnen und kirchlichen Diensten. Die familiäre Betreuung und die selbständige Lebensführung Pflegebedürftiger war im Vergleich mit den alten Bundesländern aufgrund der Berufstätigkeit der Frauen und der ungenügenden Ausstattung der Wohnungen sehr viel weniger verbreitet. Aus diesem Grunde und auch wegen der günstigen Aufenthaltskosten strebten viele ältere Menschen eine Heimaufnahme an, auch ohne pflegebedürftig zu sein.

Die stationäre Versorgung pflegebedürftiger Menschen in den Feierabend- und Pflegeheimen war im Gegensatz zu den Geldleistungen bei ambulanter Versorgung keine Leistung der Sozialversicherung. Die Heimfinanzierung erfolgte vielmehr überwiegend über den Staatshaushalt. Der Heimbewohner hatte nur monatliche Unterhaltskostenbeiträge bis zu 120 Mark zu leisten, so daß ihm der überwiegende Teil seiner Rente weiterhin zur freien Verfügung stand.

Kehrseite dieser Absicherung bei stationärer Versorgung, die sogar soweit gehen konnte, daß dem Pflegebedürftigen bei Heimaufnahme mehr Geld zur freien Verfügung stand als in seinem eigenen Haushalt, war die unzureichende technische Ausrüstung und die veraltete Ausstattung der Feierabend- und Pflegeheime. Der bauliche Zustand war teilweise nur noch als abbruchreif zu bezeichnen. Zusätzlich beeinträchtigte die nicht seltene Überbelegung der Zimmer die Wohn- und Lebensqualität der Pflegebedürftigen und erschwerte die Arbeit der Pflegekräfte. Mit Personalschlüsseln von 1 : 6 bzw. 1 : 7 konnten trotz des Engagements des Pflegepersonals nur die wichtigsten Pflegeleistungen erbracht werden. Aktivierende und rehabilitierende Maßnahmen waren kaum möglich. Ebenso eingeschränkt waren Möglichkeiten zur teilstationären Pflege sowie die entlastende Betreuung bei Urlaub oder Krankheit der pflegenden Angehörigen.

4.2 Situation der Pflegebedürftigen nach dem Beitritt

Mit der Überleitung des Rentenrechts zum 1. Januar 1992 auf die neuen Bundesländer ist die Zahlung der Geldleistungen nach dem Recht der DDR entfallen. Dem Wegfall der Leistungen stehen die mit der Über-

leitung des Rentenrechts verbundenen erheblichen Rentenerhöhungen gegenüber. Gleichwohl empfanden viele Pflegebedürftige den Wegfall der an ihre Pflegebedürftigkeit anknüpfenden besonderen Leistungen als Einschnitt und Wegfall einer aufgrund der besonderen Belastungen eingeräumten Privilegierung. Etwa ein Drittel der vom Wegfall betroffenen Pflegebedürftigen erhielten bis zum 31. März 1995 das Pflegegeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieses Pflegegeld wurde von Anbeginn in gleicher Höhe wie in den alten Bundesländern gewährt.

Dagegen wurde das Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz in den neuen Bundesländern entsprechend der dortigen Einkommens- und Bedarfssituation niedriger festgesetzt. Es wurde jährlich unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern neu festgesetzt. Ab 1. Juli 1994 wurde es auf 295 DM angehoben, bei außergewöhnlicher Pflege auf 804 DM; seit dem 1. April 1995 wurden die Voraussetzungen und die Höhe des Pflegegeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz an die für die Leistungen der Pflegeversicherung geltenden Regelungen angepaßt. Neben Berlin hat auch Brandenburg ein eigenes Pflegegeldgesetz erlassen, das Leistungen unabhängig von bestimmten Bedürfigkeitsvoraussetzungen vorsieht.

Positiv verändert hat sich die Unterstützung der häuslichen Pflege durch Sozialstationen und ambulante soziale Dienste. Für die Versorgung der zu Hause lebenden Pflegebedürftigen sind in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrsverbände und den Ländern rd. 1 000 Sozialstationen aufgebaut worden. Viele der früheren Gemeindeschwestern, Gesundheitsfürsorgerinnen und Hauswirtschaftspflegerinnen haben in den Sozialstationen neue Arbeit gefunden. Allerdings kann aufgrund der ungünstigen Wohnverhältnisse eine nennenswerte Zunahme der häuslichen Pflege kurzfristig nicht erreicht werden.

Die staatliche Heimfinanzierung ist entfallen. Wie in den alten Bundesländern müssen die stationär versorgten Pflegebedüftigen ihre Pflegekosten grundsätzlich selbst tragen. Die wegen des ungünstigen Bauzustandes hohen Unterhaltungskosten müssen ebenso wie die Personal- und Sachkosten in die Pflegesätze eingerechnet werden. Pflegekosten zwischen 1 400 DM und 2 800 DM können die stationär Pflegebedürftigen, auch bei einer seit 1. Januar 1995 bestehenden Eckrente eines Durchschnittsverdieners von rd. 1 484 DM, nur in Ausnahmefällen selbst tragen. Damit sind praktisch alle stationär Pflegebedürftigen zur Deckung ihrer Heimkosten auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen.

Nur geringfügig haben sich zunächst die Zustände in der stationären Pflege verbessern lassen. Bauliche Mängel, Defizite in der sanitären und z. T. funktionalen Ausstattung sowie baulich vorgegebene Behinderungen in der Pflege dauern an. Nur etwa ein Drittel der Pflegeheimplätze sind überhaupt sanierungsfähig. Nach wie vor liegt der durchschnittliche Standard der Pflegeheime weit unter dem in den alten Bundesländern. Mehrbettzimmer machen 40 bis 50 % der Pflegeplätze aus.

Im Jahr 1994 gab es in den neuen Bundesländern ca. 1 400 Heime mit rd. 140 000 Plätzen, darunter ca. 90 000 Pflegeplätze. Der Gesamtinvestitionsbedarf für eine Anpassung an das westdeutsche Niveau wurde auf eine Größenordnung von wenigstens 10 Mrd. DM bis zu etwa 17 Mrd. DM beziffert.

Ein deutliches Zeichen hat die Bundesregierung mit ihrem Modellprogramm „Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger" gesetzt. Mit dem Modellprogramm wurden die pflegerischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die Einführung der sozialen Pflegeversicherung vorbereitet. Insbesondere in den neuen Bundesländern wurden der Aufbau einer bedarfsgerechten Pflegeversorgung vorangetrieben und Lücken in der pflegerischen Versorgung geschlossen.

4.3 Aktuelle Situation der Pflegebedürftigen in den neuen Bundesländern

Am 1. Januar 1995 ist das Pflegeversicherungsgesetz in Kraft getreten, das Leistungen bei häuslicher Pflege seit dem 1. April 1995 gewährt. Die Leistungen bei stationärer Pflege werden am 1. Juli 1996 hinzutreten. Die Pflegeversicherung wurde für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung als ein neuer eigenständiger Zweig der Sozialversicherung, die soziale Pflegeversicherung, und für privat Krankenversicherte als private Pflegepflichtversicherung eingeführt.

Die Leistungen in der häuslichen Pflege werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt und im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung in Form von Sach- oder Geldleistungen gewährt. In der privaten Pflegepflichtversicherung tritt an die Stelle der Sachleistungen eine Kostenerstattung, die der Höhe nach den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung entspricht. Die Höhe der Leistungen ist unabhängig davon, ob ein Pflegebedürftiger in den alten oder in den neuen Bundesländern lebt.

Die Sachleistungen zur Pflege betragen monatlich für erheblich Pflegebedürftige bis zu 750 DM, für Schwerpflegebedürftige bis zu 1 800 DM, für Schwerstpflegebedürftige bis zu 2 800 DM, wobei in besonderen Härtefällen die Sachleistungen auch bis zu 3 750 DM betragen können.Das Pflegegeld beträgt monatlich für erheblich Pflegebedürftige 400 DM, Schwerpflegebedürftige 800 DM, Schwerstpflegebedürftige 1 300 DM. Pflegegeld und Pflegesachleistungen können auch kombiniert in Anspruch genommen werden. Die Empfänger von häuslicher Pflegehilfe der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten seit dem 1. April 1995 Leistungen der Pflegestufe II (Pflegegeld in Höhe von 800 DM oder Sachleistungen in Höhe von bis zu 1 800 DM), ohne daß es einer Antragstellung bedurfte. Bei Verhinderung der Pflegeperson durch Krankheit oder Urlaub übernimmt die Pflegekasse einmal jährlich für 4 Wochen die Kosten für eine Ersatzpflegekraft bis zu 2 800 DM. Die Leistungen zur häuslichen Pflege werden abgerundet durch die Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Pflegehilfsmittel, Zuschüsse zu pflegebeding-

ten Umbaumaßnahmen sowie unentgeltlichen Pflegekursen für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen.

Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig pflegen (z.B. Angehörige und Nachbarn), werden sozial abgesichert: Die Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Rentenversicherung für die häuslichen Pflegekräfte, die je nach Pflegestufe und Umfang der Pflegetätigkeit zwischen 200 und 600 DM monatlich betragen. Darüber hinaus werden die Pflegepersonen während der pflegerischen Tätigkeit in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen.

Mit diesen Leistungen wird dem Vorrang der häuslichen Pflege Rechnung getragen und die Möglichkeit für einen zügigen Ausbau der derzeit vielerorts noch mangelhaften ambulanten pflegerischen Infrastruktur geschaffen.

In der stationären Pflege werden Leistungen bis zu 2 800 DM monatlich (im Durchschnitt monatlich 2 500 DM) gezahlt werden. Für Schwerstpflegebedürftige stehen zur Vermeidung von besonderen Härtefällen bis zu 3 300 DM monatlich zur Verfügung.

Mit den Leistungen der Pflegeversicherung wird für die pflegebedürftigen Menschen in den neuen Bundesländern, insbesondere für die stationär Versorgten, die zunächst eingetretene Veränderung ihrer Situation wieder in eine bessere pflegerische Versorgung und finanzielle Absicherung übergeleitet. Die Mehrheit wird nicht mehr auf die Sozialhilfe angewiesen sein.

Mit den bisherigen Förderprogrammen konnten nur einige Mängel in der Pflegeinfrastruktur beseitigt werden. Um eine grundlegende Verbesserung der Pflegeinfrastruktur in Anpassung an das Versorgungsniveau im übrigen Bundesgebiet sicherzustellen, hat der Bund im Rahmen der Pflegeversicherung ein Solidarprogramm durchgesetzt. Darin werden zeitlich befristet in den Jahren 1995 bis 2002 Finanzhilfen in Höhe von jährlich 800 Mio. DM, insgesamt also 6,4 Mrd. DM, zur Förderung von Investitionen in Pflegeeinrichtungen bereitgestellt. Diese Mittel werden von Bund und allen Bundesländern gemeinsam aufgebracht. Die Finanzhilfen können bis zu 80 % der öffentlichen Finanzierung eines Vorhabens betragen; die Länder stellen sicher, daß wenigstens 20 % der öffentlichen Investitionsmittel aus Mitteln des Landes oder der Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden aufgebracht werden. Das bedeutet, daß in den nächsten 8 Jahren jährlich 1 Mrd. DM für Investitionen in Pflegeeinrichtungen in den genannten Ländern zur Verfügung stehen, mit denen erhebliche Verbesserungen der Pflegeinfrastruktur erreicht werden können.

5. Unfallversicherung

Die Überleitung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgte seit dem Staatsvertrag gemeinsam mit der des Rentenrechts. Das zur Umsetzung des Staatsvertrages von der Volkskammer erlassene Gesetz über die Sozialversicherung regelte die Finanzierung der Unfallversicherung ab dem 1. Juli 1990 entsprechend dem westdeutschen Vorbild: Die Arbeitgeber bringen allein die nach Gefahrenklassen gestaffelten Beiträge auf.

Die Überleitung des 3. Buches der Reichsversicherungsordnung als Rechtsgrundlage der Unfallversicherung erfolgte nach den Vorgaben des Einigungsvertrages zusammen mit dem Rentenrecht zum 1. Januar 1992. Seither gilt auch ein einheitliches Unfallversicherungsrecht in ganz Deutschland, das neben der Entschädigung von Unfallfolgen auch auf die Verhütung von Unfällen abzielt.

Die regelmäßige Dynamisierung der Unfallrenten und die Einführung des Hinterbliebenenrechts nach westdeutschem Recht führt zu Leistungsverbesserungen für die Rentenempfänger.

Vor dem 1. Januar 1992 bereits eingetretene Leistungsfälle infolge Unfall oder Krankheit, die nach dem Sozialversicherungsrecht der DDR versichert waren, werden in die gesetzliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten übernommen und entschädigt. Versicherungsfälle aus der Zeit vor 1992, die dem Unfallversicherungsträger erst nach dem Jahr 1993 bekannt werden, führen nur dann zu Leistungen, wenn ein Versicherungsschutz auch nach der Reichsversicherungsordnung bestanden hätte.

6. Kriegsopferversorgung/-fürsorge

Eine dem Bundesversorgungsgesetz entsprechende entschädigungsrechtliche Regelung zur Versorgung der Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen sowie für beschädigte ehemalige politische Gefangene, Opfer von Gewalttaten und Wehrdienstbeschädigte gab es in der DDR nicht.

Mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 wurde das Bundesversorgungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 1991 auf das Beitrittsgebiet übergeleitet. Seither erhalten auch die Opfer und ihre Hinterbliebenen in den neuen Ländern auf Antrag Entschädigungsleistungen zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Neben Heil- und Krankenbehandlung und ggfs. Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden insbesondere Renten gezahlt, deren Höhe sich im Vergleich zu den Leistungen in den alten Ländern nach dem Niveau der Ost-Renten zu den West-Renten in der Rentenversicherung richtet. Bis Juni 1995 wurden rd. 425 000 Versorgungsanträge gestellt, von denen bereits rd. 398 000 entschieden werden konnten und rd. 244 000 zu einem Zahlbescheid führten.

Ferner sieht das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnBerG), das am 4. November 1992 in Kraft getreten ist, u. a. auch Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vor, wenn die auf einem Unrechtsurteil beruhende Haft noch heute fortdauernde Gesundheitsschäden verursacht hat. Gleiches gilt bei Gesundheitsschäden aufgrund von Verwaltungsunrecht nach dem am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen 2. SED-UnBerG.

7. Sozialhilfe

In der DDR kam der Fürsorge-Unterstützung, die der Sozialhilfe vergleichbar war, eine vollkommen untergeordnete Bedeutung zu. Mit der Einführung der sozialen Marktwirtschaft und dem Umbau der vorrangigen sozialen Sicherungssysteme nach westlichem Vorbild, beruhend auf Eigenleistung und Eigenvorsorge, kommt nun auch der Sozialhilfe die ihr gemäße Bedeutung als einkommens- und vermögensabhängige Grundsicherung zu. Die Sozialhilfe stellt in Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips sicher, daß auch im Falle der Bedürftigkeit ein menschenwürdiges Leben möglich ist.

Bis zum 31. Dezember 1990 galt übergangsweise das DDR-Recht fort, um den Kommunen, aber vor allem den Ländern, die erst im Zeitpunkt der Vereinigung geschaffen wurden, die dringend benötigte Zeit zur Vorbereitung und zum Aufbau handlungsfähiger Sozialhilfeträger zu belassen. Diese Zeitspanne diente auch dazu, den Gleichklang mit der Überleitung und Umsetzung des vorrangigen Sozialleistungsrechts, insbesondere des Rentenrechts, herzustellen.

Seit dem 1. Januar 1991 gilt in den neuen Bundesländern und in Ost-Berlin das Bundessozialhilfegesetz mit einigen Maßgaben (z. B. der Bestimmung der Länder zu überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, der vorläufigen Festlegung des monatlichen Regelsatzes für den Haushaltsvorstand auf 400 DM und der erstmaligen Festsetzung von Barbeträgen zur persönlichen Verfügung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen). Das Bundessozialhilfegesetz, das von der Trennung zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen und der weiteren Differenzierung der Hilfe inner- und außerhalb von Einrichtungen ausgeht, hat das Sozialhilfegesetz der DDR, die Sozialfürsorgeverordnung sowie eine Reihe weiterer fürsorgerischer Leistungsvorschriften abgelöst.

Mit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes ist die zentrale Staatsfinanzierung der Einrichtungen und Dienste des Gesundheits- und Sozialwesens, wie der Alten- und Pflegeheime, der Tagesstätten und Wohnheime für behinderte Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene und der Werkstätten für Behinderte, aus dem DDR-Staatshaushalt ausgelaufen. Nach unserem Rechtssystem haben die Betroffenen für die Einrichtungskosten grundsätzlich selbst aufzukommen. Soweit ihnen dies aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht möglich ist, erhalten sie hierfür – ergänzend – Sozialhilfe. Das Bundessozialhilfegesetz sieht hierfür – abgestellt auf die benötigte Hilfe – unterschiedliche Einkommens- und Vermögensgrenzen vor. Notwendige Neufestsetzungen der Regelsätze erfolgen durch die Landesregierungen gemäß § 22 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz in Verbindung mit der Regelsatzverordnung. Seit dem 1. Juli 1995 beträgt rechnerisch der monatliche Durchschnittsregelsatz eines Haushaltsvorstandes 506 DM und liegt somit nur noch 4 % unter dem Durchschnittsregelsatz der alten Bundesländer.

Weitere Maßgaben, die die besondere Situation im Beitrittsgebiet berücksichtigen, sind:

- Gesetzliche Ansprüche sind von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen, als die dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen vorhanden oder mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind. Diese Maßgabe ermöglicht den Sozialhilfeträgern, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig zur Sanierung und zum Aufbau der notwendigen sozialen Einrichtungen und Dienste in ihrem Bereich einzusetzen.
- Der Mehrbedarfszuschlag an über 60jährige und Erwerbsunfähige wird vorläufig nicht gewährt. Diese Altersgrenze wurde unter Wahrung des Besitzstandes mit Wirkung vom 27. Juni 1993 auf 65 Jahre angehoben. Statt dessen erhielten und erhalten die Empfänger von DDR-Mindestrenten bzw. nach Inkrafttreten des Rentenüberleitungsgesetzes (1. Januar 1992) von Niedrigrenten aus eigener Versicherung, Hinterbliebenenrente und Verletztenrenten aus der Unfallversicherung mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1994 einen als pauschalierte Sozialhilfe anzusehenden Sozialzuschlag. Der Sozialzuschlag wird längstens bis zum 31. Dezember 1996 geleistet. Dies ist gleichzeitig der späteste Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Mehrbedarfszuschlags. Ein früheres Inkrafttreten wird von der Einkommens- und Rentenentwicklung abhängig sein.
- Geldleistungen für Blinde und Pflegebedürftige sowie die für Sozialleistungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden gemäß der allgemeinen Einkommensentwicklung allmählich dem westdeutschen Niveau angeglichen. Die Geldleistungen der Grundbeträge und die Einkommensgrenzen werden wie in den alten Bundesländern zum 1. Juli eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern neu festgesetzt. Die in den neuen Bundesländern geltenden Geldleistungen und Geldbeträge erreichen seit ihrer Neufestsetzung zum 1. Juli 1995 bis zu 81 % und die Grundbeträge der Einkommensgrenzen bis zu 96 % der Beträge in den alten Ländern.

8. Neuordnung der gesundheitlichen Versorgung

Das Gesundheitssystem der DDR war verstaatlicht, zentralisiert und durch planwirtschaftliche Entscheidungsstrukturen gekennzeichnet. Die staatlichen Behörden entwickelten die gesundheitspolitische Planung, verteilten die Mittel, legten die Prioritäten fest und entschieden über das Leistungsprofil der medizinischen und sozialen Betreuungseinrichtungen. Die im Gesundheitswesen tätigen Personen waren bis auf wenige Ausnahmen staatliche Angestellte. Dieses System ließ keinen Raum für Eigenverantwortlichkeit.

Sowohl die ambulante als auch die stationäre Gesundheitsversorgung wurden fast ausschließlich von staatlichen Einrichtungen erbracht. Auch die Arzneimittelversorgung war staatlich organisiert. Neben den strukturellen Unterschieden gab es in vielen Bereichen Versorgungslücken und -engpässe, mangel-

hafte bauliche Zustände und unzureichende technische Ausstattung, Fehlplanungen und Mißwirtschaft. Insgesamt stand das Gesundheitssystem der DDR auf einem viel niedrigeren Niveau als es das Regime vorspiegelte und als man im Westen allgemein annahm.

Vor diesem Hintergrund ergab sich mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Umstrukturierung des gesamten Gesundheitssystems der DDR. Auch im Gesundheitswesen mußte der Systemwandel von der Kommandowirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft vollzogen werden.

Ziel der Umstrukturierung des Gesundheitswesens war die Umwandlung der staatlichen Gesundheitsversorgung in ein pluralistisches, auf den Prinzipien der Subsidiarität, Solidarität und Selbstverwaltung beruhendes, von eigenverantwortlichen Leistungserbringern getragenes Versorgungssystem. Bei diesem komplexen Prozeß der Umstrukturierung waren alle am Gesundheitswesen Beteiligten gefordert; Bund, Länder und Gemeinden hatten die rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Gesetzliche und private Krankenversicherungsträger mußten errichtet, die Selbstverwaltung in den verschiedenen Bereichen aufgebaut werden. Die Leistungserbringer mußten sich auf völlig neue Gegebenheiten einstellen.

Auf staatlicher Seite lag die Hauptlast der Umstrukturierung bei den Ländern und Gemeinden, weil nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die gesundheitliche Versorgung überwiegend Ländersache ist. Doch auch der Bund hat einen wichtigen Beitrag zur Umstrukturierung geleistet: Er hat die rechtlichen Grundlagen geschaffen, Finanzierungsprogramme für besonders notleidende Bereiche bereitgestellt, Modellvorhaben durchgeführt, Beratung durch Aufbau- und Entwicklungsstäbe angeboten und Qualifizierungsmaßnahmen für die im Gesundheitswesen tätigen Personen durchgeführt.

Als Bilanz ist fünf Jahre nach Herstellung der Einheit Deutschlands festzustellen, daß der Prozeß der tiefgreifenden Umstrukturierung des Gesundheitswesens der neuen Bundesländer abgeschlossen ist. Dieser Prozeß hat sich bedeutend schneller vollzogen als vorherzusehen war. Zu keinem Zeitpunkt war die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Zahlreiche Defizite und Engpässe wurden inzwischen beseitigt. Das Niveau der Versorgung insgesamt wurde deutlich angehoben und in vielen Bereichen dem Niveau in den alten Bundesländern angeglichen.

8.1 Ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung

Die ambulante medizinische Versorgung wurde in der DDR von kommunalen und betrieblichen Polikliniken und Ambulatorien sowie von staatlichen Arzt- und Zahnarztpraxen und Gemeindeschwesternstationen wahrgenommen. Den Hauptanteil an der ambulanten Versorgung hatten die Polikliniken, die mehrere (mindestens 6) Fachabteilungen umfaßten und neben dem kurativen Bereich auch Dispensaires (zur Betreuung bestimmter chronischer Krankheiten) sowie Einrichtungen für die Prophylaxe (z. B. Kinder- und Jugendgesundheitsschutz, Mütter- und Schwangerenberatung, Tuberkuloseberatung) unterhielten. Die sog. Ambulatorien waren kleinere Einrichtungen, die als medizinische Zentren am Stadtrand oder in ländlichen, dünner besiedelten Gebieten arbeiteten. Ambulanzen waren häufig an Krankenhäuser angeschlossen, während staatliche Arztpraxen organisatorisch meist Polikliniken oder Ambulatorien angegliedert waren. Kurz vor der Wende hatten nur rd. 340 Ärzte und rd. 450 Zahnärzte eine eigene Praxis.

Der Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion machte konkrete Vorgaben für die Umstrukturierung der ambulanten Versorgung: Ziel war ein Versorgungssystem mit privaten Leistungserbringern, insbesondere niedergelassenen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und selbständigen Erbringern von Heil- und Hilfsmitteln. Dieser Umstrukturierungsprozeß kam rasch in Gang: Ende 1990 waren von den insgesamt rd. 20 000 ambulant tätigen Ärzten in den neuen Ländern erst 10 % in privater Niederlassung tätig. Mit Beginn des Jahres 1991 setzte eine Welle der Privatisierung ein. Nach den letzten Statistiken haben sich über 22 870 Ärzte und 12 113 Zahnärzte (31. Dezember 1994, mit Gesamt-Berlin) als Vertragsärzte niedergelassen. Sie nehmen heute einen Anteil von über 90 % der gesamten ambulanten Versorgung wahr, während die poliklinischen Einrichtungen und Fachambulanzen nur noch weniger als 10 % abdecken.

Die Entwicklung der Ärzte- und Zahnärztezahlen wird in den Tabellen 8 und 9 verdeutlicht:

Tabelle 8

Niedergelassene Ärzte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

Land	Dezember 1991	Dezember 1992	Dezember 1993	Dezember 1994
Berlin (Ost)	5 505	5 480	6 058	6 080
Brandenburg	2 140	2 471	2 872	3 003
Mecklenburg-Vorpommern	2 134	2 004	2 215	2 283
Sachsen	5 163	5 361	5 251	5 461
Sachsen-Anhalt	2 695	2 647	2 922	3 022
Thüringen	2 658	2 752	2 946	3 021
Insgesamt	20 295	20 715	22 264	22 870

Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung/Statistisches Bundesamt

Tabelle 9

Niedergelassene Zahnärzte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

Land	Dezember 1991	Dezember 1992	Dezember 1993	Dezember 1994
Berlin (Ost)	883	988	1 006	2 647 *)
Brandenburg	1 299	1 409	1 530	1 572
Mecklenburg-Vorpommern	1 053	1 117	1 216	1 259
Sachsen	keine Angabe	2 723	2 961	3 083
Sachsen-Anhalt	keine Angabe	1 448	1 580	1 681
Thüringen	1 599	1 724	1 850	1 872
Insgesamt	–	9 469	10 143	12 113

*) Berlin gesamt

Quelle: Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung/Statistisches Bundesamt

Die früheren poliklinischen Einrichtungen waren zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1995 kraft Gesetzes zur ambulanten kassenärztlichen Versorgung zugelassen (§ 311 Abs. 2 SGB V). Diese Befristung wurde durch das Gesundheitsstrukturgesetz für die am 1. Oktober 1992 noch bestehenden Polikliniken, Ambulatorien und Arztpraxen sowie für Fachambulanzen bestimmter Fachrichtung mit Dispensaireauftrag aufgehoben.

Schon zwei Jahre nach der Wiedervereinigung waren über 70 % der früheren poliklinischen Einrichtungen entweder aufgelöst oder in andere Formen überführt, etwa in Gesundheitszentren, Ärztehäuser, Gemeinschaftspraxen oder Praxisgemeinschaften (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10

Zahl der poliklinischen Einrichtungen gem. § 311 SGB V und der darin tätigen Ärzte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

Land	Zahl der Einrichtungen am 31. Dezember 1994 *)	Träger	Zahl der Ärzte am 31. Dezember 1994 *)
Berlin (Ost)	62	46 Land 16 freigemeinnützig	284
Brandenburg	28	1 Land 22 kommunale Träger 4 freigemeinnützig 1 Mischträgerschaft	235
Mecklenburg-Vorpommern	8	3 Land 3 kommunale Träger 1 freigemeinnützig 1 privater Träger	49
Sachsen	55	kommunale Träger	114
Sachsen-Anhalt	55	19 kommunale Träger 36 freigemeinnützig	100
Thüringen	34	2 Land 21 kommunale Träger 11 freigemeinnützig	117
Insgesamt	242		899

*) Thüringen: Mitte 1994

Quelle: Kassenärztliche Vereinigungen

Die ärztliche und zahnärztliche ambulante Versorgung ist heute flächendeckend sichergestellt. Zwar ist die Niederlassungsdichte noch nicht überall gleich, jedoch sind weder regionale Versorgungslücken noch gravierende fachliche Engpässe bekannt (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11

Arztdichte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

Land	Einwohner je niedergelassenen Arzt			
	1991	1992	1993	1994
Berlin (Ost)	626	632	573	572
Brandenburg	1 188	1 029	883	844
Mecklenburg-Vorpommern	887	930	832	805
Sachsen	906	866	877	842
Sachsen-Anhalt	1 048	1 057	951	916
Thüringen	968	925	860	836

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Tabelle 12

Krankenhäuser in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

	1989	1990	1991	1992	1993
Krankenhäuser .	539	418	389	368	355
Krankenhausbetten	164 365	156 957	142 871	128 225	117 851
Betten je 10 000 Einwohner	99,98	97,93	89,77	81,75	75,31

Quelle: Statistisches Bundesamt/BMG

8.2 Stationäre Versorgung

In der DDR befanden sich nur 7% aller Krankenhausbetten in nichtstaatlicher – zumeist kirchlicher – Trägerschaft. Finanziert wurden die Krankenhäuser durch jährliche Zuweisungen aus dem Staatshaushalt, die sich nicht primär an den Kosten bzw. den Versorgungsleistungen der Krankenhäuser, sondern an allgemeinen planwirtschaftlichen Daten orientierten. Das nach Leistungskategorien gegliederte, hierarchische System von Orts-, Kreis- und Bezirkskrankenhäusern sowie von spezialisierten Fachkrankenhäusern und zentral geleiteten Krankenhäusern war gekennzeichnet durch ungünstige Betriebs- und Organisationsstrukturen und fehlende wirtschaftliche Betriebsführung.

Nach der Wiedervereinigung wurden die meisten staatlichen und betrieblichen Krankenhäuser zunächst von den Kommunen übernommen. Nur langsam fanden sich auch freie Träger und private Investoren zur Übernahme von Krankenhäusern bereit. Während 1993 in den alten Bundesländern etwa 15% der Krankenhäuser einen privaten Träger hatten und sich der Rest zu etwa gleichen Teilen auf öffentliche und freigemeinnützige Träger aufteilte, gab es in den neuen Ländern 1993 lediglich rd. 6% private, rd. 25% freigemeinnützige und rd. 68% öffentliche Krankenhäuser. Die Zahl der öffentlichen Krankenhäuser nimmt zugunsten freigemeinnütziger und privater Häuser weiter ab.

Alle neuen Länder haben Krankenhauspläne entwikkelt, die eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Krankenhausbetten vorsehen. Inzwischen entspricht die Zahl der Betten pro Einwohner nahezu der Bettendichte in den alten Ländern.

In der DDR war der bauliche Zustand der Krankenhäuser, deren Durchschnittsalter bei rd. 60 Jahren lag, größtenteils äußerst mangelhaft. Die außerordentliche Knappheit der Mittel führte zu einem ungebremsten Verschleiß der Bausubstanz. Ähnliches galt für die technische und medizinisch-technische Ausstattung der Krankenhäuser.

Seit der Wende wurden im Krankenhaussektor erhebliche Investitionen vorgenommen. Viele Krankenhäuser wurden saniert, teilweise mit Mitteln, die der Bund im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost als kommunale Investitionspauschale zur Verfügung gestellt hatte. An einigen Orten findet man heute Krankenhäuser auf dem neuesten Stand der Medizin, die denen im Westen in nichts nachstehen. Zahlreiche Häuser sind im Bau oder befinden sich in der Planung.

Um den enormen investiven Nachholbedarf der Krankenhäuser in den neuen Ländern abzubauen und das Niveau der stationären Versorgung zügig und nachhaltig zu verbessern, hat sich der Bund in Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes bereit erklärt, den neuen Ländern zur Förderung von Krankenhausinvestitionen in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Mio. DM zu gewähren.

Neben dem finanziellen Beitrag des Bundes beteiligen sich die Länder – zusätzlich zur normalen Finanzierung nach dem Krankenhausgesetz – in mindestens gleicher Höhe an dem Programm (im Zeitraum 1995 bis 2004); außerdem werden die Benutzer des Krankenhauses oder ihre Kostenträger einen gleich hohen Finanzierungsbeitrag (im Zeitraum 1995 bis 2014) aufbringen. Mit diesem Gemeinschaftsprogramm, das insgesamt mindestens 21 Mrd. DM umfaßt, ist gewährleistet, daß das Niveau der stationären Versorgung in den neuen Ländern bis zum Jahre 2004 dem Niveau im übrigen Bundesgebiet angeglichen wird.

8.3 Psychiatrische Versorgung

Die Lage der psychiatrischen Versorgung in der DDR war vergleichbar der in den alten Ländern vor Beginn der Psychiatriereform Ende der 60er Jahre. Die Versorgungsstruktur war zentralistisch organisiert und fast ausschließlich krankenhausorientiert.

Im ambulanten Bereich gab es neuropsychiatrische Abteilungen an Polikliniken und Dispensaires. Bauliche und organisatorische Mängel führten vielerorts zu desolaten Zuständen in den psychiatrischen Einrichtungen. In den stationären Bereichen von psychiatrischen Großkrankenhäusern gab es mit 300 bis 1 800 Betten Überbelegungen, hohe Fehlbelegungsquoten (bis zu 60 %) sowie eine weitgehende Durchmischung von Langzeitpatienten verschiedenster Erkrankungen und Behinderungen ohne problemspezifische Behandlung.

Zur Verbesserung der Situation hat die Bundesregierung zahlreiche Hilfen bereitgestellt. Mittel aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost" und dem Kommunalen Kreditprogramm konnten für den dringendsten Investitionsbedarf auch im stationären Bereich der Psychiatrie genutzt werden. Im Rahmen des Qualifizierungsprogramms fördert die Bundesregierung Informations- und Schulungsveranstaltungen für Entscheidungsträger und Führungskräfte aus dem klinischen und administrativen Bereich sowie zum Aufbau und zur Anleitung von Selbsthilfegruppen.

Um die Umstrukturierung der psychiatrischen Versorgung und den gezielten Aufbau der für eine moderne Psychiatrie wichtigen ambulanten und komplementären Dienste und Einrichtungen zu fördern, werden durch das Bundesministerium für Gesundheit Modellprojekte im Rahmen des Modellverbunds „Psychiatrie" und die Entwicklung von Modellregionen gefördert. Im Zeitraum von 1992 bis 1994 wurden hierfür Mittel in Höhe von rd. 18 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

8.4 Arzneimittelversorgung

Die Arzneimittelversorgung in der DDR war staatlich organisiert. 14 pharmazeutische Betriebe, die zu einem Kombinat zusammengeschlossen waren, produzierten den Großteil der benötigten Arzneimittel, deren Verteilung zentral durch das Staatliche Versorgungskontor und durch 12 Versorgungsdepots erfolgte.

Rund 2 000 staatliche Apotheken belieferten die Patienten und Krankenhäuser mit einem Arzneimittelsortiment, das auf rd. 2 000 Medikamente begrenzt war; die Preise wurden staatlich festgelegt. Das Arzneimittelsortiment wies insbesondere bei modernen Medikamenten gravierende Lücken auf. Darüber hinaus standen die zugelassenen Mittel nicht immer in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Verordnung bestimmter hochwirksamer Arzneimittel (Nomenklatur C) war nur ausgewählten Fachärzten bzw. Einrichtungen vorbehalten.

Unmittelbar nach der Vereinigung wurde die Verfügbarkeit des gesamten in der Bundesrepublik verkehrsfähigen Arzneimittelsortiments sichergestellt. Der ehemals staatliche pharmazeutische Großhandel wurde privatisiert, die Versorgungsdepots wurden durch Großhändler der alten Bundesländer übernommen. Innerhalb kurzer Frist konnte die bisher 14tägige Belieferung der Apotheken auf eine mehrmals tägliche Belieferung umgestellt werden.

Auch die Privatisierung der ehemals staatlichen Apotheken hat zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung beigetragen. Gegenwärtig bestehen wieder rd. 2 484 private Apotheken in den neuen Bundesländern.

Die Lage der pharmazeutischen Industrie in den neuen Bundesländern ist deutlich besser als die vieler anderer Industriezweige. Dennoch haben die Unternehmen angesichts der verschärften Konkurrenz auf dem Arzneimittelmarkt im Inland und den unsicheren Bedingungen beim Export nach Ost-Europa mit zahlreichen Problemen zu kämpfen. Die ostdeutsche Pharma-Industrie, die durchweg klein- und mittelständisch strukturiert ist, ist mittlerweile vollständig privatisiert und beschäftigt rd. 6 600 Mitarbeiter. Die Unternehmen können sich größtenteils auf westliche Partner stützen.

Der Umsatz der Unternehmen ist in den letzten drei Jahren nahezu konstant geblieben. Der Marktanteil in den neuen Ländern, wo die Ost-Arzneimittel nach wie vor besondere Bedeutung haben, sank in diesem Zeitraum allerdings infolge des ständig wachsenden Arzneimittelmarktes in den neuen Ländern von rd. 50 % auf 21 %.

Seit dem 1. Januar 1993 sind alle in den neuen Bundesländern hergestellten Arzneimittel auch in den alten Ländern verkehrsfähig. Erste Beispiele zeigen, daß die Arzneimittelfirmen aus den neuen Bundesländern auch hier gute Chancen haben, sich am Markt zu behaupten.

8.5 Öffentlicher Gesundheitsdienst

Neben der ambulanten und der stationären Versorgung hat der öffentliche Gesundheitsdienst als dritte Säule unseres Gesundheitswesens wichtige Aufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung zu erfüllen.

In der DDR wurden diese Aufgaben von verschiedenen Institutionen, wie z. B. den Kreishygieneinspektionen und den Polikliniken wahrgenommen. Schon im August 1990 wurde in Anlehnung an die in den alten Ländern geltenden Rechtsvorschriften die Grundlage für den Aufbau von Gesundheitsämtern nach westdeutschem Vorbild geschaffen. Inzwischen besteht in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Kreis der neuen Länder ein voll funktionsfähiges Gesundheitsamt als regionales bürgernahes Gesundheitsfürsorgezentrum, das als Ansprechpartner für gesundheitliche Fragen auf kommunaler Ebene zur Verfügung steht.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in den Jahren 1990 bis 1995 im Rahmen seines Qualifizierungsprogrammes Mittel für die Durchführung von Lehrgängen für Amtsärzte und weitere Mitarbeiter des öffentlichen Gesundheitsdienstes der neuen Länder zur Verfügung gestellt, um sie mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen vertraut zu machen. Denjenigen Amtsärzten, die die Qualifizierungslehrgänge vollständig und erfolgreich absolviert und mit

einer Prüfung abgeschlossen haben, wird dieses als Amtsarzt-Examen anerkannt.

8.6 Gesundheitsschutz

Der Schutz der Gesundheit der Verbraucher sowie der Schutz vor Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Kosmetika und Bedarfsgegenständen war in der DDR zwar durch zahlreiche lebensmittelrechtliche Vorschriften geregelt. Der Verbraucherschutz wurde jedoch in der Praxis häufig vernachlässigt, weil die quantitative Sicherung des Bedarfs der Bevölkerung Vorrang hatte.

Mit dem Beitritt der DDR traten im Bereich des Lebensmittelrechts zunächst zahlreiche Übergangsregelungen in Kraft; seit dem 1. Januar 1993 gelten alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausnahmslos auch in den neuen Bundesländern.

Den neuen Bundesländern stellte sich die schwierige Aufgabe, eine den neuen Anforderungen entsprechende Lebensmittelüberwachung aufzubauen. Dabei wurden sie von der Bundesregierung und den alten Bundesländern unterstützt. Nachdem im Oktober 1990 bekannt geworden war, daß die meisten der bestehenden 21 Untersuchungseinrichtungen für Lebensmittel nicht über den notwendigen apparativen Standard verfügten, hat das Bundesministerium für Gesundheit dafür Sorge getragen, daß Mittel für den Mindestbedarf an Geräten im Bereich der Lebensmittelüberwachung der neuen Bundesländer zur Verfügung gestellt wurden.

Parallel hierzu mußte auch möglichst rasch das notwendige Know-how für die Bedienung dieser Apparate vermittelt werden; außerdem mußte dafür gesorgt werden, daß sich die Beschäftigten in der Lebensmittelüberwachung die erforderlichen Rechtskenntnisse aneigneten. Das Bundesministerium für Gesundheit förderte im Rahmen des Qualifizierungsprogramms seit 1991 jährlich Fortbildungskurse für die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Personen aus den neuen Bundesländern. Durch diese Kurse wurde im wesentlichen erreicht, daß die amtlichen Lebensmittelchemiker in den neuen Bundesländern in den Stand versetzt werden, eine den alten Bundesländern adäquate amtliche Lebensmittelüberwachung durchzuführen. Diese Veranstaltungen sind im Hinblick auf die Sicherstellung des vorbeugenden Gesundheits- und Täuschungsschutzes der Verbraucher gemeinschaftsweit erforderlich. Die Information der Lebensmittelchemiker umfaßt die Probenerhebung, den analytisch-technischen und den lebensmittelrechtlichen Bereich.

9. Rehabilitation und Eingliederung Behinderter

Ein gesetzlich verankertes umfassendes „soziales Recht" jedes Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen auf die im Einzelfall notwendigen Hilfen, wie es in § 10 sowie in den §§ 28 und 29 des SGB I verankert ist, gab es in der DDR nicht.

Durch die Übertragung des bewährten bundesdeutschen Rehabilitationsrechts und der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz auf die neuen Bundesländer hat sich dort die Situation für Behinderte grundlegend verbessert, auch wenn das erklärte Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse für Behinderte in den alten und neuen Ländern noch nicht in allen Bereichen erreicht werden konnte.

9.1 Medizinische Rehabilitation

Es gibt in den neuen Bundesländern kaum Spezialeinrichtungen für die medizinische Rehabilitation bestimmter Krankheitsbilder. Die Rehabilitation besonders betroffener Gruppen (z. B. Schlaganfallpatienten, Schädel-/Hirnverletzte, Querschnittsgelähmte, alte Menschen) ist unzureichend. Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation als Bindeglied zwischen der medizinischen und der beruflichen Rehabilitation sind überhaupt nicht vorhanden.

Vorrangiges Ziel der kommenden Jahre ist, in den neuen Bundesländern Rehabilitationseinrichtungen aufzubauen, die denen in den alten Bundesländern qualitativ und quantitativ gleichwertig sind. Planungen konkreter Projekte sind in Zusammenarbeit mit den Sozialministerien der neuen Bundesländer und den Rehabilitationsträgern bereits angelaufen.

9.2 Berufliche Eingliederung Behinderter

Die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher in der DDR erfolgte nach Möglichkeit in einem Betrieb. Konnten Jugendliche wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht in einem Betrieb ausgebildet werden, erhielten sie ihre Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung (RZB) für Körperbehinderte oder für Sehbehinderte oder in einer Abteilung für berufliche Rehabilitation einer orthopädischen Klinik. Während die RZB staatliche Einrichtungen waren, gab es Abteilungen für berufliche Rehabilitation auch an konfessionellen Krankenhäusern. Jugendliche, die weder in einem Betrieb noch in einem Rehabilitationszentrum ausgebildet werden konnten, hatten die Möglichkeit, eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt des Gesundheits- und Sozialwesens aufzunehmen.

Für erwachsene Behinderte war geschützte Arbeit möglich auf Einzelarbeitsplätzen bzw. in geschützten Abteilungen von Betrieben (rd. 490 mit rd. 6 200 Arbeitsplätzen), in Heimarbeit oder in einer der 284 geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens mit rd. 7 500 Plätzen bzw. in einer der 40 diakonischen „Arbeitstherapiewerkstätten" mit rd. 2 000 Arbeitsplätzen. Das Angebot an Arbeitsplätzen in geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens entsprach weder qualitativ noch quantitativ dem Bedarf.

In den neuen Bundesländern werden zügig Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter

aufgebaut, die in Qualität und Angebotsdichte den im bisherigen Bundesgebiet bestehenden Einrichtungen entsprechen, und zwar

- sieben Berufsförderungswerke für die Umschulung behinderter Erwachsener mit zunächst rd. 2 500 Umschulungsplätzen und
- acht Berufsbildungswerke für die Erstausbildung jugendlicher Behinderter mit zunächst 1 800 Ausbildungsplätzen.

Sämtliche Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke haben bereits seit längerer Zeit – zum Teil noch in Provisorien – ihren Betrieb aufgenommen. Das gesamte Investitionsvolumen für den Aufbau dieser Einrichtungen wird zur Zeit mit mindestens 1,8 Mrd. DM veranschlagt. Von 1990 bis 1994 wurden hierfür Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von rund 312 Mio. DM bereitgestellt.

Weitere Anstrengungen konzentrierten sich darauf, die bis 1993 vorhandenen rd. 160 vorläufig anerkannten Werkstätten für Behinderte in den neuen Bundesländern mit rd. 17 000 Plätzen an den Standard in den alten Ländern heranzuführen und weitere Werkstätten zu schaffen.

Am 3. Oktober 1990 gab es rd. 240 Einrichtungen mit ca. 14 000 Plätzen, die zentral aus dem Haushalt der Sozialversicherung DDR finanziert wurden. Diese nach DDR-Recht vorläufig anerkannten Werkstätten galten nach dem Einigungsvertrag als Werkstätten im Aufbau. Aufgrund der Anerkennung war in den Werkstätten ein Eingangsbereich, ein Arbeitstrainingsbereich und ein Arbeitsbereich zu schaffen.

Die neuen Bundesländer haben den Fortbestand der Werkstätten zunächst durch die Fortsetzung der zentralen Finanzierung aus dem Landeshaushalt sichergestellt. In der Zwischenzeit werden für die Werkstätten für Behinderte Kostensätze mit den jeweiligen Leistungsträgern verhandelt und vereinbart. Grundsätzlich steht allen Werkstattbeschäftigten ein Anspruch auf berufsfördernde Bildungsmaßnahmen in einem Arbeitstraining zu, bevor sie an den Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte wechseln. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn sie zu DDR-Zeiten bereits in einer geschützten Werkstatt beschäftigt waren. Durch Absprachen zwischen der Werkstatt und den Kostenträgern wird dem Anspruch der Behinderten Rechnung getragen.

Inzwischen gibt es in den neuen Bundesländern 170 anerkannte oder vorläufig anerkannte Werkstätten mit derzeit rund 20 000 Plätzen für Behinderte und rund 8 000 Wohnstättenplätze. Die Bundesregierung geht davon aus, daß in den neuen Ländern weitere Werkstattplätze entweder neu geschaffen oder in vorhandenen Gebäuden durch Modernisierung (Sanierung und Anpassung an den künftigen Verwendungszweck) hergerichtet und ausgestattet werden müssen. Parallel hierzu besteht ein hoher und weiterhin steigender Bedarf an Wohnstättenplätzen.

Von 1991 bis 1994 wurden in den neuen Ländern aus Haushaltsmitteln des Bundes sowie aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach dem Schwerbehindertengesetz rund 635 Mio. DM für Werkstätten und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Wohnstätten zur Verfügung gestellt.

9.3 Soziale Rehabilitation

In vielen Bereichen der Behindertenhilfe besteht noch eine große Diskrepanz zwischen dem Bedarf an Plätzen, Einrichtungen und anderen Hilfen und den vorhandenen Möglichkeiten. Mit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes in den neuen Ländern zum 1. Januar 1991 gelten deshalb dort einige einschränkende Maßgaben. U. a. sind gesetzliche Ansprüche auf Eingliederungshilfe für Behinderte von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen, als die dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen vorhanden oder mit den zur Verfügung stehendenden Mitteln erreichbar sind. Dies gibt den Sozialhilfeträgern die Möglichkeit, legt ihnen aber auch gleichzeitig verstärkt die Pflicht auf, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig für die Sanierung und den Aufbau der notwendigen sozialen Einrichtungen und Dienste zu verwenden.

Die verschiedenen Träger von Behinderteneinrichtungen wie Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfeorganisationen, Elternvereinigungen und nicht zuletzt Kommunen bemühen sich intensiv um adäquate Wohn- und Lebensbedingungen für behinderte Menschen.

Beim Aufbau der Behinderteneinrichtungen ist darauf zu achten, daß neben den stationären Sondereinrichtungen gleichzeitig Strukturen offener ambulanter Hilfen geschaffen werden, um so den Grundsatz ambulant vor stationär (§ 3 a BSHG) sinnvoll umzusetzen und die notwendigen Voraussetzungen für eine selbständige Lebensführung von Behinderten zu schaffen.

In den Jahren 1990 bis 1994 nahmen 41 % aller Wohneinrichtungen in den neuen Ländern ihre Arbeit neu auf. Trotz dieser Neugründungen ist der Sanierungsbedarf noch erheblich. Nach Angaben der Einrichtungsträger

- haben 10 % der Einrichtungen einen Neubau bezogen,
- erklären 35 % die Sanierung der Wohnplätze für abgeschlossen,
- sind 45 % der Wohnplätze noch sanierungsbedürftig.

Der größte Nachhol- und Sanierungsbedarf besteht derzeit in den Einrichtungen für geistig und mehrfach behinderte Menschen.

9.4 Situation der Schwerbehinderten

In der DDR gab es rd. 1,3 Mio. Schwerbeschädigte, für die es im Arbeitsgesetzbuch einzelne Schutzregelungen gab. Die Beschäftigungspflicht war durch weitgehende Ausnahmemöglichkeiten ausgehöhlt; eine Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht besteht erst seit 1990.

Durch die Überleitung des Schwerbehindertengesetzes wurden die Voraussetzungen für eine bessere Eingliederung der Schwerbehinderten in das Arbeitsleben geschaffen.

Schnellstmöglich wurde damit begonnen, die Schwerbehinderteneigenschaft Betroffener festzustellen und Schwerbehindertenausweise auszustellen. Bisher konnten von der neuaufgebauten Versorgungsverwaltung der neuen Bundesländer bereits rund 96% der über 1,5 Mio. Anträge erledigt werden. Es wurden rund 922 000 Schwerbehindertenausweise ausgegeben.

Die Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter in den neuen Ländern, die – bedingt durch die wirtschaftliche Umstrukturierung – zwischenzeitlich auf über 30 000 (im Jahresdurchschnitt 1992) angestiegen war, betrug im Jahresdurchschnitt 1994 rd. 22 500.

10. Aufbau von Strukturen der Freien Wohlfahrtspflege und Hilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen

In den neuen Ländern hat die freie Wohlfahrtspflege unter den alten politischen Rahmenbedingungen nur am Rande – insbesondere im kirchlichen Bereich – existieren können. Ein pluralistisches Angebot an sozialen Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft gab es nicht und war politisch auch nicht erwünscht.

In Artikel 32 des Einigungsvertrages ist verankert, daß „die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Träger der Freien Jugendhilfe mit ihren Einrichtungen und Diensten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes leisten". Es ist das gemeinsame Ziel der Bundesregierung und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in einem dynamischen Prozeß, der sich gleichwohl über etliche Jahre erstrecken wird, in den neuen Bundesländern eine gleichartige soziale Infrastruktur wie in den alten Bundesländern aufzubauen.

Mit annähernd 50 Mio. DM hat die Bundesregierung in den Jahren 1990 bis 1992 die Schaffung wohlfahrtsverbandlicher Strukturen in den neuen Ländern unterstützt. Mit weiteren Bundesmitteln aus Soforthilfeprogrammen konnte ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen ganz überwiegend in freier Trägerschaft aufgebaut und konnten Sanierungsmaßnahmen für Alten- und Behinderteneinrichtungen gefördert werden. Zudem wurde der Revolvingfonds, aus dem Darlehen an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zum zeitgemäßen Ausbau sozialer Einrichtungen gewährt werden, im Hinblick auf die Aufgaben in den neuen Bundesländern in den Jahren 1991 bis 1994 um jeweils 25 Mio. DM aufgestockt, so daß der Kapitalbestand des Fonds um insgesamt 100 Mio. DM erhöht wurde. Da auch der alte Kapitalstock sukzessive in die neuen Länder geleitet werden soll, ist ein richtiger Weg zur Sanierung der sozialen Einrichtungen gegeben.

Zur sozialen Einheit Deutschlands gehören gleiche Entfaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger auch auf sozialem Gebiet. Das führt zur Stärkung der Selbsthilfe und einer neuen Kultur des Helfens als Ergänzung der professionellen sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen auch in den neuen Bundesländern.

Diesem Ziel dient ein Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, mit dem an 17 verschiedenen Standorten – verteilt auf alle neuen Länder – beispielhaft gezeigt wird, wie Selbsthilfe gefördert werden kann. Kernpunkt ist die Einrichtung von Kontakt- und Informationsstellen, die insbesondere die Gründung und die Arbeit von Selbsthilfegruppen unterstützen.

In den alten Bundesländern sind nach neuesten Forschungsergebnissen ca. 1,9 Mio. Menschen in etwa 50 000 Selbsthilfegruppen und Initiativen aktiv; zu ihrer Unterstützung stehen ungefähr 150 Kontaktstellen bereit. Eingeleitet durch die Wende im Herbst 89 haben sich in den neuen Ländern, insbesondere in den städtischen Regionen, zunehmend Selbsthilfeaktivitäten unterschiedlicher Gruppen und Trägerschaften entfaltet. Schätzungen zeigen, daß in den neuen Ländern inzwischen ca. 200 000 Menschen in ca. 8 000 Selbsthilfegruppen und -initiativen engagiert sind. Eine Selbsthilfe-Förderungsinfrastruktur beginnt sich zu entwickeln.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozeß, damit in der gesamten Bundesrepublik die solidarischen sozialen Sicherungssysteme verstärkt durch selbstbestimmte und selbstverantwortliche Nachbarschaftshilfe, kleine Netze und Selbsthilfegruppen ergänzt werden.

Denn: Wer Eigeninitiative mit Engagement aufbringt, dem muß Unterstützung geboten werden.

11. Aufbau von Strukturen der Ausländerbetreuung und Ausdehnung von Integrationsmaßnahmen auf die neuen Bundesländer

In Trägerschaft der 3 großen Wohlfahrtsverbände CARITAS, DIAKONISCHES WERK und ARBEITERWOHLFAHRT besteht ein Netz von Sozialberatungsstellen für Ausländer. Dieses wird auf die neuen Bundesländer ausgedehnt. Bis 1995 entstehen mit Förderung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) 9 Beratungsstellen in Regionen mit entsprechender Ausländerdichte. In den neuen Bundesländern wird vor allem den dort lebenden Vertragsarbeitern der DDR Beratungshilfe angeboten. In der Vorbereitung auf diese Aufgabe spielte ein 1992 bis 1994 vom BMA gefördertes Modellprojekt des DRK-Landesverbandes Sachsen zum Aufbau eines Betreuungsnetzes für die berufliche und soziale Integration ausländischer Arbeitnehmer und deren Familien und zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit in den Regionen Dresden und Leipzig eine wichtige Rolle. Es hatte die Zielsetzung, deutsche und ausländische Multiplikatoren zu beraten, das Selbstwertgefühl der Ausländer zu stärken, die Selbsthilfe zu fördern und durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit beizutragen.

Das BMA fördert ein Modellprojekt zur beruflichen und sozialen Integration von Vertragsarbeitern der DDR. Durch fachsprachlich und sozialpädagogisch begleitete Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit anerkanntem Abschluß, deren Schwer-

punkte im Bau- und Gastgewerbe liegen, erhalten ehemalige Vertragsarbeiter (überwiegend Vietnamesen) bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt; parallel wird mit dem Projekt, das in Rostock-Lichtenhagen durchgeführt wird, versucht, das Zusammenleben von Ausländern und Deutschen im Stadtteil zu verbessern.

Die vom BMA geförderten Deutschkurse für ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige wurden ebenso wie die bewährten länderkundlichen und themenspezifischen Seminare für die Weiterbildung von Multiplikatoren der Ausländerarbeit auf die neuen Bundesländer ausgedehnt.

Am 11. November 1991 trug das Bundeskabinett dem Umstand Rechnung, daß sich das räumliche Aufgabengebiet der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer durch die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands vergrößert hatte. Zum 1. Februar 1992 wurde deshalb das Büro der Außenstelle Berlin zu einem Referat des Interministeriellen Arbeitsstabes in Berlin aufgewertet, das insbesondere Kontakte zu Regierungen und Organisationen in den neuen Bundesländern und den Staaten Osteuropas aufzunehmen und zu pflegen hat.

Dadurch wurde die Arbeit der Ausländerbeauftragten in den neuen Bundesländern beim Aufbau von Strukturen der Ausländerbetreuung und beim Kampf gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit unterstützt.

IX. Herstellung einheitlicher ökologischer Lebensbedingungen

1. Ausgangslage

1.1 Umweltzerstörung in der DDR

Die neuen Länder sind mit enormen Umwelthypotheken belastet. Die zum Teil dramatischen Belastungen von Boden, Wasser und Luft sind in weiten Bereichen das Ergebnis der 40 Jahre währenden sozialistischen Planwirtschaft, die durch einen rücksichtslosen Umgang mit den natürlichen Ressourcen gekennzeichnet war und gleichzeitig notwendige strukturelle Anpassungen verhindert hat.

Im einzelnen stellte sich die Belastungssituation zum Zeitpunkt der Wende folgendermaßen dar:

Das Gewässersystem der DDR war über weite Strekken schwer angeschlagen. Nur 3 % der Wasserläufe und 1 % der stehenden Gewässer waren ökologisch intakt. 42 % der Wasserläufe und 24 % der stehenden Gewässer waren für die Trinkwassergewinnung auch mit aufwendigster Technologie nicht mehr nutzbar. In weiten Bereichen erfüllten die Gewässer nicht einmal mehr die Qualitätsanforderung für Brauch- und Bewässerungswasser. Über die Elbe hatte die DDR erheblichen Anteil an der Belastung der Nordsee.

Von den an über 800 000 Standorten anfallenden 4 Mrd. m^3/a Industrieabwasser wurden etwa 95 % nicht bzw. nicht ausreichend behandelt und ungeklärt in die Gewässer eingeleitet. Nur 36 % der Einwohner waren an eine biologische Kläranlage angeschlossen (alte Bundesländer 90 %). Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Anlagen nur teilweise funktionstüchtig war.

Von den vorhandenen 36 000 km öffentlicher Abwasserkanäle wiesen 60 bis 70 % bauliche Schäden auf. Etwa 800 km waren in hohem Maße funktionsgefährdet und dringend sanierungsbedürftig.

Auch die Grundwasserbeschaffenheit hatte sich zu DDR-Zeiten insbesondere in industriellen Ballungsgebieten und in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft ständig verschlechtert und ist insbesondere durch hohe Nitratbelastung, vor allem in Sachsen und Thüringen, charakterisiert (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 83).

Noch gravierender stellte sich zum Zeitpunkt der Wende das Problem der Luftbelastung dar. Aufgrund fehlender Rückhalteeinrichtungen wurden jährlich 5 bis 6 Mio. t Schwefeldioxid ausgestoßen. Damit lag die DDR weltweit an der Spitze der Pro-Kopf-Luftbelastung an Schwefeldioxid. Hinzu kamen 2,2 Mio. t Staub. Die DDR verursachte damit die höchste Luftbelastung aller europäischen Staaten.

Auch mit 20 t Kohlendioxid-Ausstoß pro Kopf (1989) nahm die DDR weltweit eine Spitzenstellung ein (im Vergleich dazu: Frankreich 7 t, alte Bundesländer 11 t).

Aufgrund veralteter Techniken benötigte die DDR erheblich mehr Primärenergie zur Erzeugung von Strom und Wärmeenergie als die alten Bundesländer. Der durchschnittliche elektrische Wirkungsgrad der DDR-Kraftwerke lag im Schnitt bei 28 %, in den alten Bundesländern dagegen bei 35 %. Darüber hinaus wurde aufgrund fehlender Regelungs- und Wärmedämmeinrichtungen ein erheblicher Energieanteil wirkungslos verschleudert.

Von der Gesamtbevölkerung des Beitrittsgebietes (1989: 16,6 Mio.) lebten

- ca. 4,3 Mio. Menschen in Gebieten mit Staubniederschlägen oberhalb der Grenzwerte und
- ca. 6 Mio. Menschen in Gebieten mit SO_2-Immissions-Konzentrationen oberhalb der Grenzwerte.

Allerdings war infolge des geringen Bestandes an Pkw und Lkw die NO_2-Belastung sehr niedrig (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 100).

Die fehlende Berücksichtigung von Umweltschutzinteressen im sozialistischen Planungssystem hatte gerade auch im Bereich der Abfallentsorgung ekla-

tante Mißstände hervorgerufen. So besaßen von den rd. 11 000 Standorten für Hausmüllablagerungen 120 den Status einer geordneten Deponie, weitere 1 000 galten als kontrollierte Ablagerungen und die restlichen rd. 10 000 wurden als wilde Müllkippen ohne Beachtung der üblichen Standards betrieben.

Vollzugsdefizite bei der umweltgerechten Entsorgung von Haus-, Gewerbe- und Industriemüll sowie durch fahrlässigen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen haben zu einer Vielzahl von gravierenden Boden- und Grundwasserkontaminationen durch Abfallablagerungen geführt. Die Problematik wurde noch dadurch verschärft, daß eine große Zahl ehemaliger Braunkohletagebaue und andere Restlöcher, die sich aus geologischer Sicht kaum zur Abfallablagerung eigneten, ohne jede Sicherungsmaßnahme als Ablagerungsstätten genutzt wurden. In zahlreichen Fällen kamen die abgelagerten, z. T. toxischen Stoffe bereits unmittelbar mit dem Grundwasser in Berührung (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 101).

An den Standorten zahlreicher Industrie- und Gewerbebetriebe hat ein unsachgemäßer und z. T. fahrlässiger Umgang mit toxischen Stoffen zu erheblichen Belastungen von Mensch und Umwelt geführt.

Allein in der Region Halle/Leipzig wurden bei 5 048 erfaßten Altlastenverdachtsflächen auf 553 Flächen ein hohes, auf 2 299 Flächen ein mittleres und auf 1 637 Flächen ein niedriges Gefährdungspotential ermittelt. Die derzeit noch laufenden flächendeckenden Untersuchungen haben bisher zur Feststellung von rd. 70 000 Verdachtsflächen geführt. Eine Vielzahl dieser altlastverdächtigen Flächen liegt in den Industrieregionen der DDR.

In den vergangenen 40 Jahren wurden durch den Braunkohlebergbau ca. 120 000 ha in Anspruch genommen, von denen lediglich rund 50 % mit erheblichen Mängeln wieder nutzbar gemacht wurden. Mehrere verwüstete 100 km^2 Brachflächen stehen zur nachträglichen Rekultivierung an, wobei insbesondere auch die Belange des Wasserhaushalts zu beachten sind.

Die Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts in den bergbaubeeinflußten Gebieten des Lausitzer und des Mitteldeutschen Braunkohlereviers gehört zu den Umweltproblemen mit den aufwendigsten und langwierigsten Lösungen in den neuen Ländern.

Der Wasserhaushalt in den Flußeinzugsgebieten der Spree, Schwarzen Elster und Neiße im Lausitzer Revier sowie der Mulde, Weißen Elster, Pleiße, Saale und Bode im Mitteldeutschen Revier ist durch den über Jahrzehnte hinweg ohne Rücksicht auf ökologische Belange durchgeführten Tagebau nachhaltig gestört.

In Sachsen und Thüringen, aber auch in Sachsen-Anhalt wurde bereits seit dem frühen Mittelalter Erz- und Mineralstoffbergbau mit z.T. hoher lokaler Intensität betrieben. Dabei gelangten große Mengen von Bergbauabraum mit überdurchschnittlich hohem Gehalt an natürlichen Radionukliden und Schwermetallen in die Biosphäre. Erheblich verstärkt wurde die Umweltbelastung durch den seit 1946 rigoros betriebenen Uranerzbergbau der Wismut, der Ende 1990 eingestellt wurde.

Die Verdachtsflächen des Uran-, Erz- und Mineralstoffbergbaus umfassen etwa 1 500 km^2, verteilt in einem Gesamtgebiet von etwa 10 000 km^2. Hier befinden sich heute Tausende von Abraumhalden und oberflächennahen bergbaulichen Auffahrungen, Hunderte von Standorten bergbaulicher Anlagen und Umschlagplätze sowie ca. 20 industrielle Absetzanlagen mit Rückständen aus der Erzaufbereitung und Wasserreinigung. Erste Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz zeigten, daß der überwiegende Teil der Verdachtsflächen außerhalb der Verantwortlichkeit der Wismut GmbH radiologisch nicht nennenswert belastet ist. Die weiteren Untersuchungen konnten deshalb auf Teilflächen mit einem Gesamtumfang von ca. 240 km begrenzt werden. Im Ergebnis der Untersuchungen konnten inzwischen von den etwa 5 000 Objekten innerhalb der Verdachtsflächen ca. 3 600 als radiologisch unbedeutend eingestuft werden. Die restlichen 1 400 Objekte sind vorläufig als „möglicherweise radiologisch relevant" klassifiziert worden. Diese Objekte werden vom Bundesamt für Strahlenschutz einer vertieften radiologischen Untersuchung unterzogen und danach differenziert bewertet.

Ein weiteres erhebliches Problem stellen die Militärischen Altlasten und die Rüstungsaltlasten auf dem Gebiet der DDR dar.

Von der Gesamtfläche von 1 Mio. ha, die in der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland für militärische Liegenschaften genutzt wird bzw. wurde, entfielen auf die ehemalige Nationale Volksarmee (NVA) 240 000 ha bei 3 300 Liegenschaften. Angaben über das Ausmaß der Kontamination des Bodens können jedoch erst nach detaillierten Untersuchungen gemacht werden. Von den durch die Bundeswehr davon nachgenutzten ca. 700 Liegenschaften wurden bisher 500 untersucht und ca. 2 500 Altlastverdachtsflächen festgestellt. Auf den von der ehemaligen WGT genutzten 1 026 Liegenschaften mit einer Gesamtfläche von 231 000 ha sind folgende Kontaminationsschwerpunkte in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit aufgetreten:

- Mineralölprodukte,
- Abfälle und Sonderabfälle sowie
- Sprengstoff und Munition.

Die am stärksten belasteten Liegenschaftstypen sind Truppenübungsplätze, Flugplätze, Garnisonen und Tanklager.

Von den rd. 4 700 Rüstungsaltlastverdachtsstandorten in der Bundesrepublik Deutschland befinden sich über ein Drittel (1 632) auf dem Gebiet der neuen Länder, wobei sich 350 auf WGT-Liegenschaften und 253 auf ehemaligen NVA-Liegenschaften befinden. Angaben zu diesen Standorten gab es zur Zeit der DDR nicht.

Das DDR-System hatte 40 Jahre lang vom Kapitalstock gelebt. Zurückgelassen wurde eine über Jahrzehnte vernachlässigte marode Industriestruktur. Der größte Teil der Industrieanlagen wurde nicht modernisiert. Die Folge war, daß die entsprechenden Anlagen nicht nur ökonomisch vollkommen unwirtschaft-

lich arbeiteten, sondern darüber hinaus auch ökologisch außerordentlich belastend waren. Beispielsweise arbeiteten im Braunkohleveredelungsbetrieb Espenhain von 6 000 Arbeitnehmern allein 2 000 im Reparaturbereich.

Der dramatische ökonomische und ökologische Zustand der Industriestruktur veranlaßte die DDR-Regierung schon im Februar 1990 ein erstes Stilllegungsprogramm aufzulegen. Dazu zählten u.a.:

– die Teerproduktion in Espenhain,

– die Viskoseproduktion in Pirna.

Durch landwirtschaftliche Intensivbewirtschaftung, Fremdstoffeinträge, Braunkohletagebau und Versiegelung waren mehr als 40 % der Gesamtfläche der DDR in ihrer Nutzbarkeit und ökologischen Funktion beeinträchtigt.

Die industriemäßige landwirtschaftliche Bodennutzung hatte in den letzten Jahrzehnten zu großflächiger, ökologischer Verarmung auf den betroffenen Flächen geführt (vgl. 5. Kapitel, Abschnitt V., 1.3). Vor allem die Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion, die Konzentration großer Viehbestände und die dadurch verursachte Überdüngung in diesen Regionen des Landes sowie großflächige Grundwasserabsenkungen bewirkten diesen Prozeß. Andererseits bestanden noch großflächig wertvolle, naturnahe Räume mit einem schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Naturpotential. Die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen und die hohe Umweltbelastung konnten an bestimmten Orten mit Beeinträchtigungen der Gesundheit in Zusammenhang gebracht werden.

Auffällig waren eine überdurchschnittliche Behandlungsbedürftigkeit bei chronischer Bronchitis und asthmatischen Erkrankungen und deutlich schlechtere Lungenfunktionswerte bei Kindern im Raum Bitterfeld, die dazu geführt haben, daß die Kinder zu mehrwöchigen Aufenthalten in unbelastete Gebiete zur Kur geschickt wurden.

Im Raum Pirna – charakterisiert durch hohe Schwefelwasserstoff- und Schwefelkohlenstoffbelastungen – wurde eine überdurchschnittliche Häufigkeit chronischer Nasennebenhöhlenerkrankungen sowie allergischer Hauterkrankungen beobachtet. Bei Neugeborenen wurde eine auffallende Häufigkeit zerebraler neurologischer Anfälle festgestellt.

In einer im März 1990 vorgelegten Konzeption für die Entwicklung der Umweltpolitik stellte die damalige DDR-Regierung die Belastungssituation erstmals ungeschönt dar: „Die Umweltbedingungen in der DDR werden durch eine extrem hohe Belastung der Luft, der Gewässer und des Bodens durch Schadstoffe geprägt. Sie sind verbunden mit Gesundheitsgefährdungen der Menschen und mit einer erheblichen Belastung des nationalen und globalen Naturhaushalts."

1.2 Ursachen der ökologischen Vernachlässigung

Der krisenhafte Zustand der Umwelt in der DDR ist eine Hinterlassenschaft des „real existierenden Sozialismus". Der einzelne konnte im Regelfall weder Verantwortung für den Umweltschutz tragen noch sich dafür verantwortlich fühlen. Nicht er entschied, für ihn wurde entschieden. Dies galt um so mehr in Fragen des Umweltschutzes. Umweltschutzinteressen wurden im Planungssystem völlig unzureichend berücksichtigt. Kurzfristige materielle Planerfüllungserfolge führten einmal dazu, daß die maroden Anlagen nicht modernisiert wurden und daß andererseits die aus diesen ökonomisch wie ökologisch höchst fragwürdigen Anlagen austretenden Schadstoffe ohne jede Rückhalteeinrichtung in die Umwelt gelangen konnten. Damit lag der gesamtwirtschaftliche Schaden erheblich über dem kurzfristig angezeigten Planerfüllungserfolg, da Umweltschutz um so teurer wird, je später er einsetzt.

Das Fehlen der Gewaltenteilung führte dazu, daß Kontrolleure und Kontrollierte vielfach identisch waren. So waren die Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsbetriebe als wesentliche Gewässernutzer und Gewässerverschmutzer und das zuständige Kontrollorgan, die staatliche Gewässeraufsicht, dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unterstellt. Entschied er im Streitfall gegen den Betrieb, verschlechterte er die Planerfüllung in seinem Verantwortungsbereich; entschied er gegen die Gewässeraufsicht, wurden die gesetzlichen Umweltauflagen außer Kraft gesetzt.

In der Folge des Planerfüllungsdenkens blieb nicht nur die mit einer laufenden Erneuerung des Kapitalstocks verbundene „Umweltrendite" aus, die sich in neuen, ressourcenschonenderen Produktionslinien und emissionsärmeren Verfahren widerspiegelt. Nicht minder folgenreich war, daß das Infrastrukturkapital eines einst reichen Landes mangels Unterhaltung nicht nur aufgezehrt, sondern zusätzlich mit Umwelthypotheken weit über die Verschuldungsgrenze hinaus belastet wurde. Ein Beispiel hierfür ist die Verbringung von Bleischlämmen im Mansfelder Land, die vor dem Krieg in gemauerte Bassins verkippt wurden. Als deren Fassungsvermögen erschöpft war, wurden diese Schlämme ohne jegliche bauliche oder sonstige Sicherung auf die angrenzenden Wiesenflächen abgeladen. Andere besonders drastische Beispiele sind der landschaftszerstörerische Abbau der Braunkohle, der gegenüber Gesundheit und Umwelt rücksichtslose Uranerzbergbau und die Verbringung von z.T. hochtoxischen Abfallstoffen auf ungesicherte Deponien im Chemiedreieck Leipzig/Halle.

Die Ausschaltung von Marktpreisen als Steuerungsinstrument hatte die permanente Fehlleitung und damit eine Verschwendung von Ressourcen zur Folge. Die Konsequenzen dieser Politik werden besonders im Energiebereich deutlich, wo Ressourcen mangels preislicher Anreize unter erheblichen Umweltbeeinträchtigungen völlig ineffizient genutzt wurden.

Die zunehmende Isolierung und Abschottung der DDR-Wirtschaft sowie ihre unzureichende Wirtschaftskraft und Rückständigkeit verhinderten auch die Teilnahme am globalen umwelttechnischen Fortschritt. Notwendige Anpassungsprozesse der Wirtschaft unterblieben, und die Schere zwischen um-

welttechnologischem Ost- und Weststandard sprang weiter auf. Hier zeigte sich, wie unterlassener Umweltschutz die Produktionsbasis einer Volkswirtschaft nach und nach aushöhlt und letztendlich zerstört.

Landwirtschaft wurde fast flächendeckend ohne Rücksicht auf die ökologischen Gegebenheiten mit der Folge hoher Umweltbelastungen betrieben.

Im Mansfelder Land nahe Halle wurde aus Autarkiegründen und ohne Rücksicht auf die Umwelt Kupfer zu Produktionskosten gewonnen, die zu mehr als dem Zehnfachen über dem Weltmarktpreis lagen.

Ergebnis des sozialistischen Planungssystems war schließlich ein Teufelskreis, in dem der Bedarf für Umweltschutzmaßnahmen infolge jahrzehntelanger Vernachlässigung und laufenden Verzehrs des Infrastrukturkapitals ständig zunahm, wegen der Mißwirtschaft und der sinkenden Leistungsfähigkeit der Wirtschaft die zur Sanierung erforderlichen Mittel jedoch immer weniger erwirtschaftet werden konnten.

2. Entwicklung der Umweltsituation nach der Wiedervereinigung

Die Vielzahl der Umweltbelastungen zwang mit der Einführung der Umweltunion zum 1. Juli 1990 zu einer harten Prioritätensetzung bei der Sanierung. Die Umweltpolitik im Beitrittsgebiet hat sich deshalb in den ersten beiden Jahren nach Begründung der Umweltunion auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr konzentriert. Um die Voraussetzungen für eine möglichst schnelle Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen und alten Ländern auf hohem Umweltniveau sicherzustellen, wurde bereits mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion das bundesdeutsche Umweltrecht in der DDR eingeführt. Im Zuge des sich vollziehenden wirtschaftlichen Neubeginns sind neben die Gefahrenabwehr zunehmend Sanierungsaufgaben mit dem Ziel getreten, die durch die Umweltbelastungen verursachten Investitionshemmnisse – ökologische Altlasten und mangelhafte Umweltschutzinfrastruktur – zu beseitigen.

2.1 Gefahrenabwehr: Schutz von Mensch und Umwelt

Die Umweltschäden konnten zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung naturgemäß nicht von heute auf morgen beseitigt werden.

Nur über eine an den akuten Gefährdungen orientierte Prioritätensetzung konnte es angesichts begrenzter Kapazitäten gelingen, die natürlichen Lebensgrundlagen wiederherzustellen. Schwerpunkte der Umweltpolitik nach der Wiedervereinigung waren daher zunächst

- die umgehende Beseitigung der die Gesundheit beeinträchtigenden Gefahrenquellen und Sicherungsmaßnahmen gegen weitere Gefahren und
- der gezielte Abbau von Schadenspotentialen im Wasser und im Boden, in Natur und Landschaft.

Zur Verbesserung der Umweltsituation wurden nach der Wiedervereinigung gezielt überalterte umweltbelastende Betriebe stillgelegt sowie zahlreiche Umweltschutzsofortmaßnahmen von den Ländern mit Unterstützung des Bundes initiiert (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 81 und 82).

Am Standort Greifswald wurden aus Sicherheitsgründen fünf Kernkraftwerksblöcke sowjetischer Bauart vom Netz bzw. nicht in Betrieb genommen; drei in Bau befindliche Blöcke wurden nicht mehr fertiggestellt. Am Standort Stendal wurde die Errichtung von zwei Kernkraftwerksblöcken sowjetischer Bauart eingestellt.

Seit der deutschen Einigung am 3. Oktober 1990 wurde die Sicherheit des Endlagers für radioaktive Abfälle in Morsleben/ERAM optimiert. Auch Entscheidungen der Gerichte haben bestätigt, daß fachlich und rechtlich keine Bedenken bestehen, das Endlager auf der Grundlage der Dauerbetriebsgenehmigung vom April 1986 weiterzubetreiben.

Deshalb wurde am 13. Januar 1994 mit der Wiedereinlagerung von radioaktiven Abfällen, insbesondere leichtradioaktiver Art mit im wesentlichen kurzen Halbwertzeiten, begonnen. In 1994 wurden ca. 1 360 m^3 endgelagert.

Bei den Sofortmaßnahmen standen Maßnahmen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie zur Deponiesicherung (vgl. 5. Kapitel, V., 3.) im Vordergrund.

Weitere unmittelbar eingeleitete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr waren:

- Sicherung und, wenn notwendig, Schließung von Abfallentsorgungsanlagen, von denen akute Gefahren ausgingen,
- Einleitung von Sicherungsmaßnahmen bei Altlasten bei akuter Gefährdung,
- Nutzungsbeschränkungen für Böden, die mit Schwermetallen und giftigen organischen Stoffen stark belastet waren; soweit erforderlich Stilllegung landwirtschaftlicher Produktion im Umkreis von Hüttenstandorten und Verbrennungsanlagen,
- Durchführung von Sofortmaßnahmen an besonders belasteten Objekten im Bereich des Strahlenschutzes,
- Aufbau von Smog-Frühwarnsystemen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren im Smogfall.

Während es durch gezielte Fördermaßnahmen - unterstützt durch sinnvollen Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - weitgehend gelungen ist, akute Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwehren, erfordert eine nachhaltige Sanierung weitergehende Maßnahmen (vgl. dazu Abschnitt 2.3).

2.2 Gesetzliche Grundlagen

2.2.1 Übernahme des Umweltrechts

Ein ganz wesentlicher Schritt zur Vermeidung weiterer nachhaltiger Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur war die frühzeitige Übernahme des in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten entwickelten Umweltrechts. Noch am 29. Juni 1990 hat die DDR-Volkskammer das Umweltrahmengesetz beschlossen, mit dem die Geltung der wesentlichen Elemente des deutschen Umweltrechts, insbesondere die Fachgesetze für die Bereiche Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und Naturschutz, das Chemikalienrecht, das Strahlenschutzrecht und das UVP-Gesetz auf das Gebiet der DDR erstreckt wurde. Das Umweltrahmengesetz, das am 1. Juli 1990 in Kraft trat, enthielt auch eine Reihe notwendiger Übergangsregelungen. Parallel dazu ist mit Artikel 16 des Staatsvertrages die Umweltunion verankert worden (vgl. 5. Kapitel, II., 2.2.3).

Der Einigungsvertrag, der auf eine möglichst weitgehende unmittelbare Übernahme des Bundesrechts für die neuen Länder abzielt, brachte insofern eine systematische Änderung, als das bundesdeutsche Umweltrecht mit Inkrafttreten des Vertrages nicht auf der Grundlage des Umweltrahmengesetzes, also als fortbestehendes DDR-Recht, sondern als unmittelbares Bundesrecht in den neuen Ländern gilt. Die im Umweltrahmengesetz enthaltenen Anpassungsregelungen wurden im Zusammenhang damit unmittelbar den korrespondierenden Vorschriften der jeweiligen Fachgesetze zugeordnet.

Eine Weitergeltung des Umweltrechts der DDR kam grundsätzlich nur in Bereichen in Betracht, für die in der Bundesrepublik Deutschland keine speziellen Rechtsvorschriften existierten. Voraussetzung war dabei in jedem Falle, daß die fortgeltenden Regelungen einen auch im internationalen Vergleich hohen Umweltstandard gewährleisten. So sieht der Einigungsvertrag für die Sanierung der Hinterlassenschaften des Uranbergbaus in den neuen Bundesländern die Fortgeltung bestimmter Vorschriften des DDR-Strahlenschutzrechts vor. Die Aufnahme in den Einigungsvertrag erfolgte vor dem Hintergrund, daß diese Regelwerke detaillierte und differenzierte Strahlenschutzbestimmungen für die Sanierung und Rekultivierung bergbaulicher Anlagen und Altlasten enthalten. Vergleichbare Vorschriften waren in der Bundesrepublik zuvor nicht vorhanden, da es einen Uranbergbau in den alten Ländern nicht gab.

Mit der Übernahme des Umweltrechts verbinden sich sechs wesentliche Leitgedanken, mit denen auch ein wichtiger Beitrag zum Abbau der vorhandenen Investitionshemmnisse intendiert war:

- Für die Einrichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten in ganz Deutschland grundsätzlich die gleichen Anforderungen. Dem Umweltbilligland DDR wurde damit endgültig ein Ende gesetzt.
- Ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Neuvorhaben darf nicht an der am Standort vorhandenen Vorbelastung scheitern.
- Für Altanlagen gelten grundsätzlich die Sanierungskonzeptionen der Großfeuerungsanlagenverordnung und der TA Luft – allerdings mit herausgeschobenen Fristen.
- Die Erwerber bestehender Altanlagen können grundsätzlich von der öffentlich-rechtlichen Haftung für die Altlasten wegen der unabsehbaren Kostenrisiken freigestellt werden.
- Das Genehmigungsverfahren wird ohne Abstriche an materiellen Umweltschutzanforderungen und ohne Beeinträchtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung vereinfacht.
- Für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1994 war die Verwaltungshilfe von Fachbehörden der alten Länder vorgesehen.

Die mit dem Einigungsvertrag vollzogene Übernahme des bundesdeutschen Umweltrechts ist die entscheidende Grundlage für die Verwirklichung eines hohen Schutzstandards, sowohl hinsichtlich des Abbaus vorhandener als auch der von Neuanlagen ausgehenden Belastungen.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt in den neuen Ländern grundsätzlich auch das Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaften.

Die Unterschiede in den Anforderungen des Umweltrechts und die außerordentlich hohen Umweltbelastungen auf dem Gebiet der DDR im Vergleich zur übrigen Gemeinschaft hat den Rat jedoch veranlaßt, am 4. Dezember 1990 zwei Richtlinien zu erlassen, in denen den neuen Ländern Übergangsfristen bis zur vollen Geltung umweltbezogener Richtlinien der Gemeinschaft eingeräumt wurden (vgl. Richtlinientexte, Anhang Nr. 102 und 103).

In insgesamt 18 Artikeln der beiden Richtlinien werden in erster Linie Übergangsfristen festgeschrieben, nach deren Ablauf das jeweils in der Gemeinschaft geltende Umweltrecht seine volle Anwendung findet.

Um sicherzustellen, daß nach Ablauf dieser Fristen das Gemeinschaftsrecht auch tatsächlich eingehalten wird, sehen die Übergangsrichtlinien darüber hinaus zeitlich gestaffelte Mitteilungspflichten sowie die Vorlage von Sanierungsprogrammen vor. Die Übergangsfristen enden je nach Einzelrichtlinie in der Regel zwischen dem 31. Dezember 1992 und 31. Dezember 1995 (längere Fristen gelten z. B. nach Artikel 15, RL 90/656/EWG für die Begrenzung der Schadstoffemission von Großfeuerungsanlagen).

Durch die Übernahme des westdeutschen und des EG-Umweltrechts wird sichergestellt, daß nach Ablauf der vorgesehenen Fristen die Altanlagen in den neuen Ländern in der Industrie und Energiewirtschaft hinsichtlich des Sicherheitsstandes und der Emissionen dem westdeutschen Standard entsprechen.

Wie in anderen besonders sicherheitsrelevanten Rechtsbereichen gilt auch im Atomrecht seit dem 3. Oktober 1990 das bundesdeutsche Recht ohne Übergangsfristen. Die nach früherem Recht der DDR erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigung nach den entsprechenden Vorschriften des Atomge-

setzes mit gesetzlich bestimmten Beendigungszeitpunkten fort. Fortbestehende Genehmigungen und Erlaubnisse für Kernkraftwerke wurden mit Ablauf des 30. Juni 1995, alle sonstigen atomrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen werden mit Ablauf des 30. Juni 2000 unwirksam.

Unabhängig davon kann die Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde nach dem geltenden Atomrecht jederzeit bei Gesetzesverstößen gegen den Genehmigungsinhaber einschreiten.

2.2.2 Verfahrensbeschleunigung durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz

Mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (IWG) vom 22. April 1993 hat der Bundesgesetzgeber einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, gerade auch für Vorhaben in den neuen Bundesländern, geleistet. Das IWG enthält eine Reihe von Neuerungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Immissionsschutz-, Abfall- und Naturschutzrecht. Hervorzuheben sind im Immissionsschutzrecht die Einführung einer Regelfrist für förmliche Genehmigungsverfahren von sieben Monaten und für vereinfachte Genehmigungsverfahren von drei Monaten, die Vereinfachung der Verfahrensregelungen bei Anlagenänderungen und vorzeitiger Inbetriebnahme sowie die Neuregelung der Bauartzulassung. Gleichzeitig mit dem IWG wurde die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verbessert. Dabei wurden die Regelungen über das Vorgespräch ausgebaut, eine sternförmige Versendung von Antragsunterlagen vorgesehen, die Beteiligung von Sachverständigen erleichtert und die Verwertbarkeit der von Privaten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten im Rahmen des Zulassungsverfahrens verbessert. Darüber hinaus wurde in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Katalog der Anlagen, die vor ihrer Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, gründlich überarbeitet und auf Anlagenarten mit besonderer Umweltrelevanz konzentriert. Abfallentsorgungsanlagen, die mit genehmigungsbedürftigen Anlagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes vergleichbar sind, wurden – bis auf Deponien – dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen. Im Bereich des Naturschutzrechts wurde die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt, um Doppelprüfungen auf der Planungsebene und der Vorhaben-Genehmigungsebene zu vermeiden.

2.3 Umweltsanierung als Basis für einen dauerhaften Aufschwung

Bei der Gestaltung des Aufbauprozesses in den neuen Ländern kommt der Umweltpolitik eine zentrale Bedeutung zu. Die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen ist zentrales Gebot politischen Handelns. Die Umweltqualität stellt zudem einen wichtigen Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung dar. Die ökologische Vorbelastung eines Standortes bestimmt den Spielraum für private und öffentliche Investitionsentscheidungen und bildet die Grundlage für die Entwicklungsplanung der Gebietskörperschaften. Eine befriedigende Umweltsituation ist unabdingbare Voraussetzung, um den Menschen, aber auch den Unternehmen in einer Region langfristige Zukunftsperspektiven zu sichern.

Bund und Länder haben dem besonderen Stellenwert des Umwelt- und Naturschutzes im Einigungsvertrag frühzeitig auf der Grundlage der vom Bundesumweltminister 1990 vorgelegten „Eckwerte zur ökologischen Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern" durch die Ausarbeitung umweltpolitischer Handlungsstrategien Rechnung getragen (vgl. Übersicht über Informationsbroschüren/Publikationen des BMU zum Umweltschutz in den neuen Ländern, Anhang Nr. 104).

2.3.1 Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsprogramme

Im Einigungsvertrag wird die Bedeutung des Umweltschutzes für die Gesamtentwicklung in Deutschland besonders hervorgehoben. In Artikel 34 des Einigungsvertrages werden Bund und Länder aufgerufen, „die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu schützen und die Einheitlichkeit der ökologischen Lebensverhältnisse auf hohem, mindestens jedoch dem in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Niveau zu fördern". Nach Maßgabe der grundgesetzlichen Zuständigkeiten sollen ökologische Sanierungs- und Entwicklungsprogramme aufgestellt werden.

Im Mittelpunkt des vom Bund mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben geleisteten Beitrags zur Ausfüllung des Artikels 34 Einigungsvertrag steht die Erarbeitung von raumbezogenen Sanierungs- und Entwicklungskonzepten. Sie schaffen vor allem eine Planungsgrundlage für die ökologische Entwicklung der zu untersuchenden Region. Dabei wurden die wesentlichen Bestimmungsfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung weitestgehend mitberücksichtigt.

Im Rahmen ihrer Sanierungs- und Entwicklungsstrategie hat die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit den neuen Ländern sowie den betroffenen Kreisen und Kommunen, eine Reihe von modellhaften Regionalstudien in Auftrag gegeben und intensiv begleitet (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 105):

- für das Chemiedreieck Leipzig/Bitterfeld/Halle/Merseburg
- für das Mansfelder Land
- für das Lausitzer Bergbau- und Energiezentrum
- für die Uranbergbaugebiete in Sachsen und Thüringen
- für das Erzgebirge
- für die Küstenregion Mecklenburg-Vorpommerns.

Ergänzt werden diese Arbeiten durch medienbezogene und andere spezielle Studien, wie z. B.

- Trinkwasseruntersuchungsprogramm
- Abwasser- und Luftreinhaltekonzepte
- Modellhafte Untersuchungen von Industriestandorten
- Beispielhafte Abfallwirtschaftskonzeption für Mecklenburg-Vorpommern
- Umweltbeitrag zur Regionalplanung Rügen
- Ökologisches Sanierungskonzept für den Großraum Rostock
- Modellvorhaben Umweltverbund im Nahverkehr (Fallbeispiel Rostock)
- Ökologische Zustandsanalyse der Kreise Greifswald und Wolgast
- Ökologische Ressourcenplanung Umland Berlin.

Darüber hinaus wurden durch die Bundesländer eigenständig Regionalstudien erarbeitet. Beispiele hierfür sind die Gesamtentwicklungskonzepte Sächsische Schweiz und das Sonderprogramm Luftreinhaltung Erzgebirge, die durch den Freistaat Sachsen in Auftrag gegeben wurden.

2.3.2 Altlastensanierung einschließlich Braunkohlesanierung

Ökologische Altlasten sind eines der schwerwiegendsten Umweltprobleme in den neuen Bundesländern. Nach einer auf die Zukunft projizierten Schätzung muß von über 80 000 Altlastenverdachtsflächen ausgegangen werden (vgl. Übersicht über erfaßte Altlastverdachtsflächen, Anhang Nr. 106). Diese Flächen zeigen das gesamte Spektrum der Altlastenproblematik:

- wilde Abfallablagerungen und stillgelegte Deponien, in denen sich vielfach und ohne besondere Schutzmaßnahmen von verrostenden Fahrzeugen bis hin zu toxischen Pflanzenschutzmitteln alles findet, was gefährlich sein kann
- marode Anlagen, vor allem der chemischen Industrie, aus denen giftige Stoffe in die Umwelt dringen, und nicht zuletzt
- Schadstoff- und Hausmüllablagerungen in Tagebaurestlöchern mit bereits eingetretenem oder zu erwartendem Grundwasserkontakt sowie
- radiologische Kontaminationen aus dem Uranerzbergbau.

Altlasten stellen nicht nur für Mensch und Umwelt eine Gefahr dar, sondern bedeuten zudem für Investoren ein erhebliches finanzielles Risiko. Schon für die Sanierung einzelner Grundstücke sind oft mehrstellige Millionenbeträge erforderlich. Deshalb wurde schon 1990 mit der – in modifizierter Fassung fortgeltenden – Altlastenfreistellungsklausel des Umweltrahmengesetzes die rechtliche Basis geschaffen, Eigentümer, Besitzer und Erwerber von Grundstücken von der Verantwortung für Schäden durch Altlasten freizustellen. Durch die Freistellung sollen der Erhalt sowie die Neuansiedlung von Firmen an alten Standorten gefördert und die Verlagerung von Ansiedlungen „auf die grünen Wiese" verhindert werden. Insgesamt sind inzwischen rd. 70 000 Freistellungsanträge gestellt worden. Die mit den Altlastenfreistellungen verbundenen Folgekosten gehen, sofern kein anderer Verantwortlicher herangezogen werden kann, zu Lasten der Länder.

Um das Investitionshemmnis „Altlasten" im Interesse des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Ländern auszuräumen, haben der Bund und die neuen Länder bereits im Dezember 1992 das „Verwaltungsabkommen zur Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten" geschlossen. Im Dezember 1994 wurde zwischen Bund und Ländern ein Paket von Regelungen vereinbart, mit dem u. a. der Anwendungsbereich dieses Abkommens erheblich erweitert und die Verfahrensregelungen im Interesse der beschleunigten Umsetzung geändert worden sind. Mit diesen Regelungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in einem Änderungsabkommen festgeschrieben sind, ist die Basis für eine schnelle und umfassende Sanierung der ökologischen Altlasten geschaffen worden, die insbesondere im Bereich der Regelfinanzierung weitgehend von den Ländern gesteuert wird.

Regelfinanzierung

Bei Unternehmen aus dem Treuhand-Bereich werden die bei einer Freistellung anfallenden Kosten für Sanierungsmaßnahmen im Verhältnis 60 (Bund) : 40 (Länder) geteilt. Der Anwendungsbereich dieses Abkommens war zunächst auf solche Treuhand-Unternehmen beschränkt, die nach dem 1. Januar 1992 privatisiert worden sind. Aufgrund der Vereinbarung vom Dezember 1994 wird dieser Stichtag aufgehoben. Damit fallen sämtliche privatisierten oder noch nicht privatisierten Unternehmen aus dem Treuhand-Bereich unter das Verwaltungsabkommen. Für Maßnahmen der Regelfinanzierung stehen für die Dauer von 10 Jahren Finanzmittel in Höhe von 1 Mrd. DM pro Jahr zur Verfügung.

Die Umsetzung im Bereich der Regelfinanzierung erfolgt weitgehend durch die Länder. Nach den geänderten Regelungen des Verwaltungsabkommens werden bei den einzelnen Sanierungsprojekten alle Erkundungsmaßnahmen sowie alle weiteren Sanierungsmaßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Mio. DM pro Projekt von den Ländern durchgeführt, ohne daß eine vorherige Abstimmung mit dem Bund bzw. der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS – Nachfolgeorganisation der Treuhandanstalt) erforderlich ist. Damit können rd. 70 % aller Fälle in diesem vereinfachten Verfahren abgewickelt werden.

Nach der Finanzierungsregelung sind bei privatisierten Treuhand-Unternehmen grundsätzlich die vertraglich übernommenen Risiken von der Freistellung auszunehmen. Dennoch kann diese Praxis zu Härtefällen führen, z. B. dann, wenn sich die Altlastensituation und die sich daraus ergebenden Kosten aus heutiger Sicht wesentlich anders darstellen, als dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angenommen wurde. Bisher mußte in solchen Härtefällen das Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Bundesland

und der Treuhandanstalt hergestellt werden. Nach der geänderten Finanzierungsregelung entscheidet nunmehr ausschließlich das Land, ob der Erwerber in besonderen Einzelfällen von vertraglich übernommenen Altlastensanierungspflichten befreit werden soll; ausgenommen hiervon sind lediglich Maßnahmen des Bodenaushubs, soweit die Kosten dafür mehr als 1 Mio. DM betragen. Die Verlagerung der Entscheidung über solche „Härtefälle" in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes unterstreicht das Vertrauen des Bundes in die Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit der Behörden in den neuen Ländern. Zur Finanzierung der Härtefälle wird ein Fonds in Höhe von zunächst 200 Mio. DM eingerichtet. In regelmäßigen Abständen soll geprüft werden, ob diese Mittel ausreichend sind.

Großprojekte

Komplexe, herausragende Altlastenfälle können als sog. Großprojekte festgestellt werden. Bei diesen Großprojekten werden die anfallenden Sanierungskosten im Verhältnis 75 (Bund) : 25 (Länder) geteilt, wobei die Finanzmittel zusätzlich zu den Mitteln der Regelfinanzierung bereitgestellt werden. Die bei den Großprojekten erforderlichen Maßnahmen werden auf der Grundlage von Sanierungsrahmenkonzepten durchgeführt, die zwischen dem Bund, der BVS und dem jeweiligen Land abzustimmen sind. Die Erarbeitung dieser Konzepte ist zum Teil abgeschlossen, sie sind z. B. für die sächsischen Großprojekte einvernehmlich verabschiedet. Weitere Konzepte werden derzeit zwischen den Beteiligten diskutiert und abgestimmt. Bis Ende 1995 werden für alle Großprojekte Sanierungsrahmenkonzepte vorliegen.

Die zur Umsetzung des Verwaltungsabkommens gebildete Gemeinsame Arbeitsgruppe Bund/BVS/Länder „ökologische Altlasten" hat die folgenden 23 Großprojekte (ohne Braunkohlesanierung) festgestellt (die beiden Projekte BASF Schwarzheide AG und PCK AG Schwedt konnten aufgrund der Stichtagsaufhebung in die Finanzierungsregelung einbezogen werden):

Berlin

- Region „Industriegebiet Spree" (Adlershof, Rummelsburg, Oberschöneweide, Niederschöneweide, Johannisthal)

Brandenburg

- Region „Kreis Oranienburg" (Hennigsdorf, Velten, Birkenwerder, Oranienburg, Technopark Gewerbepark Hennigsdorf GmbH)
- Stadt Brandenburg
- BASF Schwarzheide AG
- PCK AG Schwedt

Mecklenburg-Vorpommern

- Neptun-Warnow-Werft, Rostock
- MTW Schiffswerft, Wismar
- Werftenprojekt Stralsund

Sachsen

- SAXONIA Freiberg
- Olefinwerke Böhlen-Lippendorf (SOW)
- Dresden-Coschütz/Gittersee
- Lautawerk GmbH i.L. für chemische und metallurgische Produktion

Sachsen-Anhalt

- Buna AG
- Leuna-Werke AG
- Filmfabrik Wolfen AG
- Chemie AG Bitterfeld-Wolfen
- Hydrierwerk Zeitz GmbH
- Erdöl/Erdgas-Gommern (Förderfeld Salzwedel/Peckensen)
- Mansfeld AG (Mansfeld Rohhütten GmbH i. L., Mansfelder Kupfer-Silber-Hütte GmbH i.L., Mansfelder Kupfer und Messing MKM)
- Region „Magdeburg Rothensee" (Großgaserei Magdeburg, Faserzement GmbH, Stahlgießerei Rothensee GmbH, Metallaufbereitung Magdeburg GmbH, Entstaubungstechnik, Holzhandelsgesellschaft)

Thüringen

- Kali-Werra AG (Merkers)
- Kali-Südharz AG (Sondershausen, Bleichrode, Sollstedt, Bischofferode)
- Verwaltungs- und Verwertungsgesellschaft Rositz

Die hierfür erforderlichen Kosten für diese Großprojekte werden auf insgesamt rd. 6,5 Mrd. DM geschätzt. Darüber hinaus werden nach dem Verwaltungsabkommen für das Großprojekt „Braunkohlesanierung" allein im Zeitraum von 1993 bis 1997 rd. 7,5 Mrd. DM bereitgestellt. Bund und Braunkohleländer haben sich inzwischen darauf verständigt, die Finanzierungsregelung der Braunkohlesanierung über das Jahr 1997 hinaus zu verlängern und rechtzeitig einvernehmlich einen neuen Finanzrahmen zunächst für weitere fünf Jahre festzulegen (vgl. 5. Kap. IV Nr. 7.2).

Mit dem Verwaltungsabkommen sind die Weichen dafür gestellt, das Investitionshemmnis „Altlasten" auszuräumen und die Sanierung der ökologischen Altlasten in den neuen Ländern systematisch und zielgerichtet voranzutreiben. Mit der vereinbarten Finanzierungsregelung stehen in den neuen Bundesländern für die Sanierung ökologischer Altlasten zunächst rd. 24 Mrd. DM zur Verfügung, von denen der Bund 17 Mrd. DM trägt. Diese Mittel dienen nicht nur der Verbesserung der Umweltsituation. Sie geben gleichzeitig auch wichtige Impulse für die Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation. Die vereinbarten Änderungen des Verwaltungsabkommens geben den Ländern insbesondere im Bereich der Regelfinanzierung die Möglichkeit für eine weitreichende, eigenständige und auf gesicherter

Finanzierungsgrundlage erfolgende Altlastensanierung. Der Bund geht davon aus, daß die neuen Länder den sich öffnenden weitreichenden Handlungsspielraum nutzen und schnellstmöglich die Entscheidungen über die Durchführung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen treffen.

2.3.3 Umweltsanierung durch Arbeitsförderungsmaßnahmen

In den neuen Ländern werden durch zügiges Aufarbeiten der Umweltlasten der Vergangenheit entscheidende Weichen für die wirtschaftliche und ökologische Erneuerung gestellt. In den Jahren 1991 und 1992 hat die Bundesregierung mit der Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung einschließlich einer erheblichen Sachkostenfinanzierung im Rahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost einen wesentlichen Beitrag geleistet. Für diese Maßnahmen standen rd. 16,3 Mrd. DM bereit. In der Spitze waren über 400 000 ABM-Arbeitnehmer in den neuen Ländern, davon über 120 000 im Umweltbereich, tätig; davon wiederum durchschnittlich ca. 60 000 allein in Treuhandunternehmen bei Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung ehemaliger Industrieflächen, vorwiegend durch Beräumung von Freilagern, Demontage und Verschrottung von Anlagen, Abriß von Gebäuden sowie Entsorgung von Abfällen. Auch in den Jahren 1993 und 1994 konnten ABM auf hohem Niveau fortgeführt werden. Ende Mai 1995 wurden rd. 219 000 Arbeitnehmer gefördert, davon ein erheblicher Teil im Umweltbereich. Für ABM standen in den Jahren 1993 und 1994 rd. 16,54 Mrd. DM zur Verfügung. Für das Jahr 1995 sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 7,3 Mrd. DM veranschlagt.

Die AB-Maßnahmen waren zunächst auf zwei Jahre befristet. Aufgrund der anhaltend schwierigen Arbeitsmarktlage wurde die aktive Arbeitsmarktpolitik trotz der angespannten Haushaltslage zum 1. Januar 1993 mit dem Instrument „Produktive Arbeitsförderung Ost" (§ 249 h AFG) fortgeführt (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 108).

Damit ist zunächst bis Ende 1997 eine flexible Anschlußregelung bereitgestellt worden, um die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer und nach dem Gesetz Gleichgestellter in den Bereichen Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe zu fördern. Seit dem 1. August 1994 ist die Förderung um die Bereiche freie Kulturarbeit, Breitensport und Vorbereitung denkmalpflegerischer Maßnahmen erweitert worden. Erstmals können mit dieser Regelung Beitragsmittel zur Arbeitslosenversicherung für produktive Beschäftigung eingesetzt werden. Die Regelung wurde zunächst auf die neuen Länder begrenzt. Sie gilt in modifizierter Form seit dem 1. August 1994 auch auf dem Gebiet der alten Bundesländer (§ 242s AFG).

Für den Bereich der Umweltsanierung soll grundsätzlich ein Wirtschaftsunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden. Dadurch wird sichergestellt, daß Wirtschaftsunternehmen durch die Arbeitsförderung Ost in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht behindert werden.

Die Förderung erfolgt durch einen pauschalierten Zuschuß zu den Lohnkosten durch die Bundesanstalt für Arbeit an die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer aus den oben genannten Zielgruppen einstellen und beschäftigen. Er beträgt 1995 pro Arbeitnehmer 21 348 DM jährlich (1993: 15 120 DM) und wird nur gewährt, wenn der geförderte Arbeitnehmer maximal 90 % des Tarifentgeltes eines ungeförderten Arbeitnehmers erhält oder teilzeitlich mit höchstens 80 % der normalen Arbeitszeit beschäftigt wird. Auf diese Weise soll ein wirtschaftlicher Anreiz für die geförderten Arbeitnehmer geschaffen werden, auf freie, ungeförderte Stellen zu wechseln. Ende Mai 1995 konnten rd. 107 500 Arbeitnehmer durch die Arbeitsförderung Ost beschäftigt werden, davon rd. 84 700 im Umweltbereich.

Die Arbeitsförderung Ost ist ein Angebot der Arbeitslosenversicherung an die Träger der zu fördernden Maßnahmen zur Mitfinanzierung von Maßnahmen, die Arbeitsplätze für Arbeitslose, Kurzarbeiter und ehemalige ABM-Teilnehmer schaffen. Die Gesamtkosten der Maßnahmen lassen sich damit jedoch nicht decken.

Für die Umweltsanierung kommt vor diesem Hintergrund dem zwischen Bund und Ländern gefaßten Beschluß zur Finanzierungsregelung der ökologischen Altlasten vom 22. Oktober 1992 als Ergänzungsfinanzierung besondere Bedeutung zu. Im übrigen kommen neben Eigenmitteln des Trägers oder sonstiger Begünstigter insbesondere Förderprogramme der Länder, ERP-Darlehen, Kredite aus den Umweltprogrammen der Hauptkreditinstitute des Bundes sowie Fördermittel der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und der EU als weitere Zusatzfinanzierung in Frage.

2.3.4 Aufbau moderner Umwelttechnologien

Die Umstrukturierung der Wirtschaft durch den Neuaufbau von Unternehmen, Produktions- und Industrieanlagen bietet die Chance, moderne umweltschonende Technologien einzusetzen und damit für die neuen Länder langfristig Wettbewerbsvorteile zu sichern. Die anspruchsvolle Umweltschutzgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland wird sich als Motor für diesen ökologischen Modernisierungsprozeß in den neuen Ländern erweisen.

Entwicklung und Einsatz modernster Umwelttechnologien kann die Basis für einen Industriezweig werden, der angesichts der weltweiten Umweltgefährdungen durch überdurchschnittliche Wachstumsraten und ein enormes Marktpotential in der Zukunft gekennzeichnet ist.

Mit der Anwendung effizienter Umwelttechnologien, die beispielhaft zeigen, wie man die Beseitigung der Lasten der Vergangenheit mit den Anforderungen einer modernen Industriegesellschaft verknüpft, ist es darüber hinaus möglich, die Negativseiten der belasteten Regionen in positive Ansätze zu wenden.

Es bietet sich daher auch an, die über das Finanzierungsabkommen zur Beseitigung der Investitionshemmnisses „Altlasten" bereitgestellten Mittel insbe-

sondere dazu zu nutzen, wirksame Technologien zur Altlastensanierung einzusetzen, um beispielhaft zu zeigen, wie Hypotheken der Vergangenheit durch den Einsatz moderner Umwelttechnik bewältigt werden können.

Mittlerweile ist eine Vielzahl von Großprojekten modernster Umwelttechnologie in Angriff genommen worden. Das reicht von der Kläranlage und Sondermüllverbrennungsanlage in Bitterfeld bis zum Verwertungszentrum für Kunststoffabfälle und anorganische Problemstoffe im Chemiedreieck Leipzig/Halle.

Die Entwicklung dieser Region zu einer Weltausstellung modernster Umwelttechnologien wird durch den Aufbau von Institutionen wie dem Umweltforschungszentrum (UFZ) Leipzig/Halle oder dem Europäischen Energie- und Umweltpark (EUP) in Leipzig unterstützt.

Einen weiteren Akzent soll die Einrichtung des Internationalen Transferzentrums für Umwelttechnik (ITUT) in Leipzig setzen. Das Zentrum soll durch gezielte Beschaffung und Aufbereitung von Informationen vor allem der mittelständischen Wirtschaft den Transfer angepaßter Umwelttechnik in die Regionen Südostasiens einschließlich Chinas und Indiens sowie Mittel- und Osteuropas erleichtern. Durch Unterstützung der damit zusammenhängenden internationalen Zusammenarbeit soll gleichzeitig ein Beitrag zur ressourcen- und umweltschonenden Entwicklung geleistet werden.

2.4 Sicherung der natürlichen Lebensräume

Die Naturschutzsituation der DDR war durch zwei Extreme gekennzeichnet. Auf der einen Seite waren, insbesondere durch Stoffeinträge, die Naturgüter Wasser, Luft und Boden extremen Belastungen ausgesetzt, die ernste Gefahren für den Naturhaushalt und die Naturgüter darstellen. Andererseits existieren in den neuen Bundesländern noch viele großflächige natürliche und naturnahe Gebiete, in denen stark gefährdete oder seltene Pflanzen- und Tierarten überleben konnten. Diese großflächigen Gebiete stellen ein wertvolles Naturerbe dar, das vorrangig geschützt und erhalten werden muß.

Noch im September 1990 wurden auf dem Gebiet der neuen Länder fünf Nationalparks, sechs Biosphärenreservate und drei Naturparks mit einer Gesamtfläche von 9 180 km^2 unter Schutz gestellt. Diese Unterschutzstellung wurde durch den Einigungsvertrag festgeschrieben (vgl. Schaubilder und Übersichten, Anhang Nr. 109 bis 112).

Die Bundesregierung hat außerdem die einstweilige Sicherstellung weiterer zehn großflächiger Schutzgebiete gefördert.

Von der UNESCO sind Rhön, Spreewald, Süd-Ost-Rügen, Mittlere Elbe sowie Vessertal/Thüringer Wald und Schorfheide-Chorin als Biosphärenreservate mit einer Gesamtfläche von ca. 380 000 ha anerkannt worden.

Für die erste Aufbauphase des Nationalparkprogramms wurden 1990 11,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Nationalparkprogramms wurden über 90 Naturschutzprojekte in den neuen Ländern mit ca. 15 Mio. DM gefördert. Im Rahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost wurden durch den Bund 310 Naturschutzprojekte mit einem Volumen von weiteren 57,6 Mio. DM in den Jahren 1991/1992 gefördert.

Darüber hinaus stellte der Bund 1992 Fördermittel für

- Forschungs- und Demonstrationsvorhaben in Höhe von 1 Mio. DM
- Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben in Höhe von 0,9 Mio. DM
- Naturschutzvorhaben von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung in Höhe von 5,7 Mio. DM

zur Verfügung.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung ist die Verantwortung für den Naturschutz von den neuen Ländern selbst übernommen worden. Inzwischen haben die neuen Länder Naturschutzgesetze erlassen.

Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch die Landschaftsplanung dargestellt. Um das Planungsinstrument der Landschaftsplanung auch in den neuen Bundesländern bekannt zu machen, werden in drei weiteren Demonstrationsvorhaben modellhafte Landschaftsplanungen durch den Bund gefördert.

2.5 Eingetretene Umweltentlastungen

Die Umweltsituation in den neuen Ländern hat sich seit der Wiedervereinigung spürbar verbessert. Es ist vor allem gelungen, mit einer Vielzahl von Soforthilfen unmittelbare Gesundheitsgefahren von den in den Hauptbelastungsgebieten lebenden Menschen abzuwenden. Der Schadstoffeintrag in Boden, Wasser und Luft ist deutlich zurückgegangen.

Die Verbesserung der Lage ist z.T. das Ergebnis von Stillegungen veralteter, umweltbelastender Industrieanlagen, aber auch das Resultat der von Bund und Ländern initiierten Investitionen in den Umweltschutz.

Konkrete Zahlen belegen die positiven Wirkungen der durch den Umweltschutz eingeleiteten Maßnahmen:

- Luftreinhaltung
- Rückgang der energiebezogenen CO_2-Emission von 345 Mio. t (1987) auf 177 Mio. t (1993) = Minus 49 %.
- Rückgang der SO_2-Emission von 5,39 Mio. t (1985) auf 3,02 Mio. t (1992) = Minus 44 %.
- Rückgang der CO_2-Emission von 3,74 Mio. t (1985) auf 2,56 Mio. t (1992) = Minus 32 %.
- Rückgang der Staubemissionen von 2,49 Mio. t (1985) auf 0,91 Mio. t (1992) = Minus 63 %.

Der Rückgang bei den CO_2-Emissionen ist überwiegend auf den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß (Rückgang der CO_2-Emissionen 1987 bis 1993: Industrie 51 Mio. t CO_2, Energieumwandlungsbereich 76 Mio. t CO_2) zurückzuführen. Maßgeblich zu dieser Entwicklung haben jedoch auch Maßnahmen für einen rationellen und sparsamen Energieeinsatz und die Substitution von Brennstoffen im Bereich der privaten Haushalte und des Kleinverbrauchs (Veränderung 1987 bis 1993: – 43 Mio. t CO_2) beigetragen.

Das Emissionsniveau liegt jedoch nach wie vor über dem Niveau der alten Länder (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 96 und 97).

In den Ballungsräumen kommt es seit 1992 nicht mehr zu Überschreitungen der in der TA-Luft festgelegten Emissionsgrenzwerte für SO_2 und Schwebstaub. So nahm z.B. im Jahresmittel die großräumige SO_2-Belastung in den industriellen und städtischen Ballungsgebieten Westsachsens, dem südlichen Teil von Sachsen-Anhalt und in Ostthüringen von 1990/91 mit etwa 150 bis 175 ug/m^3 bis 1993/94 auf etwa 50 bis 100 ug/m^3, deutlich ab (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 97). Diese Entwicklung wird auch belegt durch den Belastungsvergleich der Städte Dresden/Leipzig mit Gelsenkirchen (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 99 und 100). Unter ungünstigen meteorologischen Schadstoffausbreitungsbedingungen kann es in diesen Gebieten örtlich noch zu Wintersmog kommen.

Der sprunghaft gestiegene Motorisierungsgrad in den neuen hat den der alten Bundesländer nahezu erreicht. Obwohl der Anteil der mit einem geregelten Dreiwegekatalysator ausgerüsteten Pkw mit Otto-Motoren ebenso hoch (ca. 50%) wie in den alten Bundesländern ist, bildet der Straßenverkehr eine noch zunehmende Quelle der Luftverunreinigung.

Bedingt durch den überproportionalen Rückgang der Staubemissionen in Verbindung mit dem weitestgehend ausgeschöpften Puffervermögen der Böden – vor allem in den Mittelgebirgslagen – ist eine weitere, z.T. nachhaltige Versauerung der Böden bis hin zum Grundwasser festzustellen. Hiervon leiten sich gebietsweise ernsthafte Gefährdungen für das Waldökosystem ab.

Während sich die Aussagen zur Luftbelastungssituation in den neuen Bundesländern im Jahr 1992 noch weitgehend auf Ergebnisse weniger Meßpunkte stützen mußten, ist nunmehr der Aufbau der Luftgütemeßnetze in den Überwachungsgebieten weitgehend abgeschlossen. Die getroffenen Aussagen zur Immissionssituation sind deshalb verläßlicher.

Gewässerschutz

- Rückgang der Quecksilberfrachten der Elbe (Meßstelle Schnakkenburg) von 28 t (1985) auf nur noch 1,9 t (1993), ähnlicher Rückgang bei Blei (–30%), Cadmium (-62%) und Phosphaten (–47 %) im gleichen Zeitraum.
- In der Schwarzen Elster sind in den Jahren 1989 bis 1991 nach der Schließung des Zellstoffwerkes an der Großen Röder Verbesserungen der Wasserbeschaffenheit eingetreten. Es war ein Rückgang der Jahresmaximalkonzentrationen der BSB_5-Werte um etwa 85% (von 90 mg/l auf 11,9 mg/l) und der maximalen Ammoniumstickstoffkonzentrationen um etwa 65% (von 7,3 mg/l auf 2,3 mg/l) festzustellen. Gleichzeitig erhöhten sich die Sauerstoffgehalte, die Jahresminima stiegen von 0,1 mg/l O_2 1989 auf 5,8 mg/l O_2 1991 an. Die maximalen BSB_5- und Ammoniumstickstoffkonzentrationen sind somit nur noch als erhöht und der Sauerstoffgehalt als erniedrigt zu bezeichnen. Dieser Zustand hat sich bis 1993 stabilisiert und partiell sogar weiter verbessert: 1993 wurden ein minimaler Sauerstoffgehalt von 5,9 mg/l sowie maximale BSB_5- und Ammoniumstickstoffkonzentrationen von 9,1 mg/l bzw. 1,39 mg/l ermittelt.
- 1991 haben in der unteren Saale die organische Belastung um 43,2 %, die Phosphatbelastung um 70% und die Ammoniumkonzentrationen um 45,3% gegenüber 1988 abgenommen.
- Verbesserungen der Gewässerqualität im Einzugsgebiet der Ostsee: Rückgang der biologischen Belastung aus kommunalen Kläranlagen um 46%, der Phosphorbelastung um 66%. Rückgang diffuser Einträge von landwirtschaftlichen Flächen bei Stickstoff um 49% und bei Phosphor um 33%.
- Verbesserung der Gewässerqualität in den neuen Ländern insgesamt: Rückgang der Phosphoreinträge in die Oberflächengewässer aus kommunalen Kläranlagen (durch die Einführung phosphatfreier Waschmittel) von 14 000 auf 8 900 Tonnen pro Jahr, also um 36%.

3. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Polen und der Tschechischen Republik

Die Umweltsituation in den neuen Bundesländern kann nicht losgelöst vom Zustand der Umwelt in den Nachbarstaaten betrachtet werden. In Polen und in Tschechien sind die Belastungen ebenso dramatisch wie in anderen ehemaligen sozialistischen Staaten.

Obwohl die Regierungen beider Staaten Anstrengungen unternehmen, diese Umweltbelastungen zu reduzieren, ist eine rasche und wirksame Unterstützung erforderlich.

Eine enge deutsch-polnische Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes hat sich dank der Tätigkeit des Umweltrats, der Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Grenzgewässerkommission entwickelt.

Vorrangige Themen sind die gegenseitige Beteiligung bei Vorhaben mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen, die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Störfällen, der gemeinsame grenzüberschreitende Naturschutz sowie gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Neiße, Oder und Ostsee.

Die Errichtung einer modernen Kläranlage im polnischen Ostseebadeort Swinemünde, in der auch das Abwasser benachbarter deutscher Gemeinden be-

handelt werden soll, wird mit deutschen Mitteln gefördert.

Weitere deutsch-polnische Pilotvorhaben sind in Gubin (Bau einer gemeinsamen Abwasserbehandlunganlage für Guben und Gubin) und Gleiwitz (Bau eines Fernwärmesystems) geplant.

Die Zusammenarbeit erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Die von dort aufgenommenen direkten Kontakte zu den Nachbarwoiwodschaften werden unterstützt.

Am 7. April 1994 wurde ein (neues) Abkommen zwischen den Regierungen beider Staaten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes gezeichnet. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung.

Ein deutsch-tschechisches Umweltabkommen und die Einrichtung einer gemeinsamen Umweltkommission werden gegenwärtig vorbereitet.

Für die ökologische Sanierung des tschechischen Braunkohlekraftwerks Prunerov I wurde von der Bundesregierung schon 1992 ein Investitionskostenzuschuß von 23,5 Mio. DM bereitgestellt. Die Sanierung des Kraftwerks wird zu einer Reduzierung der Luftbelastung auch in Sachsen führen.

Zur Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastungen wurden im Dezember 1994 Abkommen für drei weitere deutsch-tschechische Pilotvorhaben im Bereich der Abwasserbehandlung (kommunale Kläranlagen in Nordböhmen) und Luftreinhaltung (Kraftwerk Tisova I, Kraftwerk T 700 Chemopetrol Litvinov) unterzeichnet.

Die seit 1991 tätige deutsch-polnisch-tschechische EU-Arbeitsgruppe „Schwarzes Dreieck“ konzentriert sich gegenwärtig auf die Förderung von kommunalen Infrastrukturvorhaben in Polen und Tschechien, die auch in Deutschland zu einer Umweltentlastung führen.

Im Rahmen des 1994 neu eingereichten EU-Förderprogramms „PHARE/CROSS BORDER COOPERATION“ entwickelt sich darüber hinaus eine zunehmend enge umweltpolitische Zusammenarbeit im gesamten deutsch-tschechischen und deutsch-polnischen Grenzraum.

Das Programm der Bundesregierung zur Unterstützung der Staaten Mittel- und Osteuropas beim Aufbau der sozialen Marktwirtschaft sieht für beide Nachbarstaaten Beratungsmaßnahmen zum Aufbau von Umweltrecht- und verwaltung sowie zu konkreten Einzelthemen vor.

6. Kapitel: BILDUNG, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND TECHNOLOGIE

I. Bildung

1. Grundstruktur des Bildungswesens der DDR

Im Gegensatz zur föderalen Gliederung des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland, das auf weltanschaulichem und gesellschaftlichem Pluralismus basiert, war das Bildungswesen der DDR einer zentralen gesamtstaatlichen Verwaltung unterstellt und ging von einem verbindlichen „sozialistischen Erziehungsauftrag“ aus, der die „Erziehung zur allseitig und harmonisch entwickelten sozialistischen Persönlichkeit“ als Ziel vorgab. Der politisch-ideologischen Erziehung kam daher in allen Bildungsbereichen – vom Kindergarten bis zur Weiterbildung – besondere Bedeutung zu.

Die quantitativen Vorgaben des Bildungswesens waren in die allgemeine Volkswirtschaftsplanung eingebunden. Die Unterrichtsinhalte waren in verbindlichen Lehrplänen festgelegt, die von den zuständigen Ministerien erlassen wurden und für die gesamte DDR galten. Mit dem staatlich vorgegebenen Erziehungsziel war der Anspruch des Staates auf eine umfassende weltanschauliche Kontrolle verbunden. Dies hatte für Bildung und Erziehung weitreichende Folgen. So hatten sich beispielsweise die Eltern – ergänzend zur gesellschaftlichen Erziehung – in ihrer Erziehung an der sozialistischen Wertordnung zu orientieren. Die Lehrer waren zur Vertretung der ideologischen Ziele der SED im Unterricht verpflichtet. Durch die frühzeitige Erfassung von Berufswünschen und mit Hilfe eines ausgebauten „Berufsberatungssystems“ wurden die Schüler in die volkswirtschaftlich notwendigen Berufsrichtungen „orientiert“.

Im Unterschied zum gegliederten und differenzierten Schulsystem der Bundesrepublik Deutschland führte die DDR 1965 die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (POS) als grundlegenden Schultyp im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem ein. Sie bildete das Kernstück des DDR-Schulsystems und wurde von fast allen Schülern durchlaufen. Die Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (EOS) führte danach in zwei Jahren zum Abitur. Die Aufnahmezahlen für die EOS sowie für die anderen zum Abitur führenden Bildungsgänge richteten sich nach dem Bedarf an Arbeitskräften mit akademischer Qualifikation. Für die Zulassung hatten neben den schulischen Leistungen politisch-ideologische Kriterien eine wesentliche Bedeutung. Bewerber mit dem Studienwunsch in einem „Mangelberuf“ (z. B. Lehrer, Offiziere) wurden be-

vorzugt. Neben der EOS konnte das Abitur auch im Rahmen der Berufsausbildung mit Abitur in Einrichtungen der Berufsbildung erworben werden. Ende der 80er Jahre machten insgesamt rund 13,5 % eines Altersjahrgangs das Abitur; in der Bundesrepublik Deutschland lag die Zahl etwa doppelt so hoch.

Die Berufsausbildung fand in Betrieben und Schulen statt, im Gegensatz zum „dualen System" in der Bundesrepublik Deutschland aber in ausschließlich staatlicher Trägerschaft und Planung.

Im Hochschulbereich gab es 1990 insgesamt 54 Universitäten und Hochschulen mit über 130 000 Studierenden; ferner Hochschulen, die einzelnen Behörden direkt zugeordnet und auf den spezifischen Ressortbedarf zugeschnitten waren. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium waren das Abitur (allgemeine Hochschulreife) oder der erfolgreiche Abschluß einer Fachschule (fachgebundene Hochschulreife).

Der Besuch einer Fachschule setzte für viele Ausbildungsgänge eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus und vermittelte eine gehobene berufliche Ausbildung. Das Qualifikationsniveau der Fachschulen lag zwischen Facharbeiter- und Hochschulausbildung. Es ist daher nur bedingt mit dem Fachhochschulabschluß vergleichbar.

2. Ausgangssituation und Sofortmaßnahmen im Verlauf des Einigungsprozesses

Mit der Öffnung der Grenzen der DDR ergab sich auch für die Bildungspolitik die besondere Aufgabe, einen spezifischen Beitrag zum politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Annäherungsprozeß der beiden deutschen Staaten zu leisten. Erforderlich war eine schrittweise Abstimmung in allen Bildungsbereichen, um das zentralistische Bildungssystem der DDR in ein freiheitliches, föderatives, pluralistisches und differenziertes Bildungswesen mit vergleichbaren Bildungschancen, vergleichbarer Qualität von Bildung und Ausbildung, Durchlässigkeit der Bildungsgänge und der Gewährleistung von als gleichwertig anerkannten Bildungsabschlüssen umzuwandeln. Vordringliche Aufgaben in dieser ersten Phase waren die Unterstützung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erneuerungsprozesses in der DDR, die Stärkung der Attraktivität von Aus- und Weiterbildung und die Schaffung zukunftsorientierter Bildungschancen. Hierzu gab es bereits vor den Volkskammerwahlen vom März 1990 Kontakte.

Nach der Wahl der ersten demokratisch legitimierten Regierung der DDR wurde unter Beteiligung von Bund und Ländern am 16. Mai 1990 die „Gemeinsame Bildungskommission" der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eingerichtet. Sie leitete die schrittweise Zusammenführung der Bildungssysteme ein, indem sie im September 1990 Empfehlungen zur allgemeinen schulischen Bildung, zur beruflichen Bildung, zur Hochschule und zur Weiterbildung verabschiedete.

Die neue Freizügigkeit zwischen beiden Staaten wurde durch den Beschluß der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10. Mai 1990 zur Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigungen der DDR (für eine Übergangszeit, soweit die Zeugnisse in der DDR zu einem wissenschaftlichen Studium berechtigten) wesentlich gefördert. Hiermit wurde Studienbewerbern aus der DDR noch vor der Wiedervereinigung der Zugang zu westdeutschen Hochschulen eröffnet. Weiterhin beschloß die KMK am 5. Oktober 1990 „Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen".

Zur Vorbereitung der Zusammenführung der beiden Bildungssysteme leisteten die alten Bundesländer durch materielle Unterstützung, Übermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen sowie durch personelle Hilfe vielfältige Beiträge. Der Aufbau föderaler und demokratischer Schulstrukturen in den neuen Ländern, die Neuorganisation der Schulverwaltungen, die Umgestaltung der Lehrpläne sowie eine entsprechende Fort- und Weiterbildung der dortigen Lehrer einschließlich der Einrichtung und Vernetzung von Landesinstituten wäre ohne die Unterstützung aus den alten Ländern nicht möglich gewesen. Die Kooperation zwischen den alten und neuen Ländern führte zu wirksamer Hilfe bei der Erstausstattung mit neuen Lehr- und Lernmaterialien, bei der Entwicklung oder Überlassung von Lehrplänen sowie bei der weiteren Schulausstattung.

Die Bundesregierung unterstützte die neuen Länder durch mehrere Soforthilfeprogramme. Um einen zumindest ansatzweise reformierten Schulunterricht gewährleisten zu können, wurden den Schulen in den neuen Ländern, vornehmlich für die ideologiebelasteten und für ausgewählte berufsbildende Fächer, rd. 2,5 Mio. Schulbücher im Wert von über 60 Mio. DM zum Beginn des Schuljahres 1990/91 zur Verfügung gestellt. Die Hochschulen wurden für insgesamt 15 Mio. DM zum Wintersemester 1990/91 mit neuen Lehrbüchern ausgestattet. Anfang 1991 erhielten 19 Hochschulbibliotheken eine Computerausstattung im Wert von insgesamt 3,2 Mio. DM, mit der die Grundlage für eine Anbindung an die westlichen Bibliotheken geschaffen wurde. Die Berufsschulen erhielten bis zum Frühjahr 1991 zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit rund 28 Mio. DM für Computer, Kopiergeräte und moderne Lehr- und Lernmittel.

Im Rahmen des Vorsorgeprogramms zur beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen in der DDR wurden für 312 Mio. DM zusätzlich 30 000 Ausbildungsplätze für Lehrlinge geschaffen. Die neuen Länder haben zudem zur Linderung des Ausbildungsplatzmangels die Aufnahmekapazität in beruflichen Vollzeitschulen erweitert.

Der Einigungsvertrag enthält in Artikel 37 wichtige Regelungen zur Angleichung der unterschiedlichen Bildungssysteme in Ost und West, insbesondere zur Fortgeltung bzw. Anerkennung der in der DDR erworbenen schulischen, beruflichen und akademischen Abschlüsse oder Befähigungsnachweise. Für die Neugestaltung des Schulwesens sieht der Einigungsvertrag vor, daß die neuen Länder das „Hamburger Abkommen" und die weiteren einschlägigen

Vereinbarungen der KMK als Basis nehmen. Wichtige Bundesgesetze, wie z. B. Berufsbildungsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Fernunterrichtsschutzgesetz, Hochschulrahmen- und Hochschulbauförderungsgesetz erlangten – zum Teil mit Übergangsregelungen – in den neuen Ländern Geltung. Somit waren grundlegende Voraussetzungen für den Aufbau eines demokratischen und leistungsfähigen Bildungswesens gegeben. Die angestrebte Freizügigkeit und Durchlässigkeit sowie die berufliche Mobilität wurden grundsätzlich gewährleistet und so eine wichtige Grundlage für die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse geschaffen.

Nach der Herstellung der deutschen Einheit und der Wiedererrichtung von Ländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR sind diese in die bildungs-und forschungspolitische Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander, z. B. in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK), im Wissenschaftsrat und in der Kultusministerkonferenz (KMK), einbezogen worden. Im Dezember 1990 traten die neuen Länder dem BLK-Abkommen und der KMK bei. Die rechtlichen Voraussetzungen zur gemeinsamen Bildungsplanung, Modellversuchsförderung und Forschungsförderung sowie für den Aufbau einer bundesweit vergleichbaren Grundstruktur des Bildungswesens waren damit geschaffen.

3. Der Aufbau des Schulwesens in den neuen Ländern

Nach den Regelungen des Einigungsvertrages mußten die neuen Länder ihr Schulwesen (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 113/114) bis zum 30. Juni 1991 gesetzlich neu regeln. Bis zum Inkrafttreten neuer landesrechtlicher Bestimmungen war im Bildungsbereich zum Teil fortgeltendes DDR-Recht anwendbar, das vom neu gewählten DDR-Ministerrat als Übergangsrecht zur Ablösung des alten SED-Rechts in Kraft gesetzt worden war (z. B. Vorläufige Schulordnung, Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter).

Nach der staatlichen Vereinigung und der Bildung der neuen Länder wurden von den Länderparlamenten bis 1991 die gesetzlichen Grundlagen für Reformen im Schulwesen geschaffen. Dies ermöglichte eigenständige Entwicklungen; aber gleichzeitig bildeten nach dem Einigungsvertrag das „Hamburger Abkommen“, das grundlegende Regelungen für vergleichbare Grundstrukturen im Bildungswesen enthält (z. B. Dauer der Schulpflicht, Bezeichnung und Organisation der verschiedenen Schularten, Durchlässigkeit zwischen den Schularten, Anerkennung von Zeugnissen und Lehramtsprüfungen), sowie weitere einschlägige Vereinbarungen der KMK die gemeinsame Grundlage für die Neugestaltung des Schulwesens in den Ländern.

Obwohl die Ablösung der sozialistischen Einheitsschule durch ein Nebeneinander von Schularten große Probleme – vor allem unter einem ungewöhnlichen Zeitdruck – mit sich brachte, wurden bis zum Sommer 1991 in allen neuen Ländern neue Schulgesetze erarbeitet, die zum Teil noch vorläufigen Charakter hatten. Diese vorläufigen Schulreformgesetze sind gegenwärtig in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern noch in Kraft, während in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Schulgesetze endgültigen Charakter haben. In den wesentlichen Grundpositionen der Bildungsinhalte und Erziehungsziele stimmen die Schulgesetze weitgehend mit den gesetzlichen Regelungen in den alten Ländern überein. Auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Wertvorstellungen des Grundgesetzes berücksichtigen sie folgende Kriterien:

- Recht des einzelnen auf Erziehung und Bildung nach den jeweiligen Fähigkeiten und Neigungen
- Differenzierung der Bildungsgänge und -abschlüsse
- Reform der Bildungsinhalte (Erziehung zu demokratischen Werten und Verhaltensweisen, Vermittlung einer breit gefächerten, europäisch ausgerichteten Allgemeinbildung)
- Dezentralisierung der Schulverwaltung, Stärkung der Mitspracherechte von Lehrern, Schülern und Eltern
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft
- Einführung von Religions- bzw. Ethikunterricht.

Alle neuen Länder haben den Beginn der Schulpflicht entsprechend dem „Hamburger Abkommen“ geregelt. Die Dauer der allgemeinen Schulpflicht ist in allen neuen Ländern, mit Ausnahme von Brandenburg, auf 9 Jahre Vollzeitschulpflicht festgelegt. In Brandenburg gilt eine 10jährige Vollzeitschulpflicht; eine in der Regel 3jährige Berufsschulpflicht in Teilzeitform schließt sich an. Die Fortschreibung und Neufassung der „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“, die im Mai 1994 von der KMK beschlossen wurde, trägt der Situation in den neuen Ländern, deren Schulen bis 1989 eine ganz andere Entwicklung als in den alten Ländern der Bundesrepublik genommen hatten, ebenso Rechnung wie die von der KMK beschlossene „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom Dezember 1993 sowie der Beschluß über die „Standards für den Mittleren Schulabschluß“ vom Mai 1995.

Hinsichtlich Schulstruktur und Schularten wurden unterschiedliche Regelungen getroffen, die teilweise von denen der alten Länder abweichen. Neben Grundschule, Hauptschule, Gymnasium und Gesamtschule gibt es die neuen Schularten „Regelschule“ (Thüringen), „Mittelschule“ (Sachsen) oder „Sekundarschule“ (Sachsen-Anhalt). Während der Sekundarbereich I in Mecklenburg-Vorpommern mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium dreigliedrig angelegt ist, umfaßt das Schulangebot in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen das Gymnasium und eine weitere Schulart, in der die Bildungsgänge der Hauptschule und Realschule pädagogisch und organisatorisch zusammengefaßt werden. Die Abschlüsse und Berechtigungen am Ende des Sekundarbereichs I entsprechen denen in den alten Ländern.

Die Schularten des Sekundarbereichs II sind nach den Schulgesetzen der neuen Länder weitgehend identisch mit dem Schulangebot in den alten Ländern. Der Sekundarbereich II umfaßt einerseits die gymnasiale Oberstufe, andererseits die beruflichen Schularten. In allen neuen Ländern sind Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen aufgebaut worden. Berufliche Gymnasien bzw. Fachgymnasien (Jahrgangsstufen 11 bis 13) sind in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen im Schulgesetz vorgesehen.

Als Besonderheit ist festzustellen, daß die Schulgesetze von 4 Ländern einen 8jährigen gymnasialen Bildungsgang mit dem Ablegen des Abiturs und damit die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife nach der 12. Jahrgangsstufe vorsehen (Brandenburg hingegen derzeit wie die alten Länder 13 Jahre). Ausgehend von den Bestimmungen der KMK-Beschlüsse von 1992 und 1993 hat die Kultusministerkonferenz im Februar 1994 die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse über die Ländergrenzen hinweg – nunmehr bis zum Jahre 2000 – durch einen entsprechenden Beschluß gesichert, demzufolge die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die ab dem Schuljahr 1990/91 in vier Ländern bereits nach 12jähriger Schulzeit erworben werden, zum Studium aller Fachrichtungen an den deutschen Hochschulen berechtigen. Bis zum Abschluß der Beratungen der Länder über die generelle Dauer der Schulzeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gilt weiterhin, daß in Deutschland das Abiturzeugnis in der Regel nach 13 Schuljahren erworben wird. Die notwendige Grundsatzentscheidung zur Schulzeitdauer kann aus der Sicht der Kultusminister nur auf der Basis einer inhaltlichen Klärung der Kriterien der allgemeinen Hochschulreife getroffen werden.

Bei der Neugestaltung des Schulwesens kommt den Lehrern eine entscheidende Funktion zu. Durch Gesetze und Verordnungen haben die neuen Länder die Lehrerbildung dem veränderten Schulsystem angepaßt und entsprechende Lehrämter eingerichtet, die sich an den westlichen Studienordnungen orientieren. Die Lehrerausbildung wurde durch die neue Gesetzgebung wie in den alten Ländern zweiphasig strukturiert und setzt grundsätzlich eine Hochschulzugangsberechtigung voraus. Das bisherige obligatorische marxistisch-leninistische Grundlagenstudium und der obligatorische Russisch- und Sportunterricht wurden ab Herbstsemester 1990 abgeschafft. Die Vereinbarung der KMK vom 26. Juni 1992 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen nach Recht der neuen Länder einschließlich Berlins" trägt dieser Reform der Lehrerausbildung Rechnung. Im Hinblick auf vielfach neue Unterrichtsinhalte und -methoden kommt der Fort- und Weiterbildung der Lehrer besondere Bedeutung zu. Dabei gewähren die alten Länder mannigfache Unterstützung.

Die KMK hat im Mai 1993 eine „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen" beschlossen, die auf eine besoldungsrechtliche Gleichstellung der in den neuen Ländern beschäftigten Lehrer mit denen abzielt, die auf dem herkömmlichen Laufbahnweg Lehrämter erworben haben. Sofern die Lehramtsprüfungen in den neuen Ländern nach neuem Recht abgelegt werden, ist die gegenseitige Anerkennung mit Beschluß der KMK vom Juni 1992 geregelt worden. Durch das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung", welches vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedet wurde, hat der Bund die Länder ermächtigt, die Lehrer in den neuen Ländern, die ihre Lehrbefähigung noch nach dem Recht der DDR erworben haben, landesrechtlich unter Berücksichtigung der Ämter für Lehrer, die in der Bundesbesoldungsordnung A und in der Landesbesoldungsordnung A ausgewiesen sind, einzustufen.

3.1 Begabtenförderung

Den Schwerpunkt der Begabtenförderung des Bundes für Jugendliche im Schulalter bilden die bundesweiten Leistungswettbewerbe. Durch sie gelingt es, in Kooperation mit Ländern, Schulen und anderen Institutionen, besondere Begabung zu finden und zu fördern. Die Leistungswettbewerbe umfassen neben naturwissenschaftlich-technischen Themen auch geisteswissenschaftliche und musisch-kulturelle Bereiche. Zu den vom BMBF geförderten Wettbewerben gehören z. B. „Jugend forscht", die Bundeswettbewerbe Mathematik, Informatik, Fremdsprachen, der Gestaltungswettbewerb Zeitgeschichte und die Auswahlverfahren für die internationalen Schülerolympiaden für Chemie, Physik, Mathematik, Informatik und Biologie.

Die Bundeswettbewerbe werden ergänzt durch die Deutsche Schülerakademie. Sie wird in Form von einzelnen Akademien während der Sommerferien an verschiedenen Orten der Bundesrepublik durchgeführt. 1995 werden ca. 450 Jugendliche an der Deutschen Schülerakademie teilnehmen. Seit der Vereinigung werden die Bundeswettbewerbe auch in den neuen Ländern durchgeführt. Hier war es erforderlich, die notwendige Infrastruktur aufzubauen. Dies wird durch Forschungsvorhaben, Modellversuche und Kongresse gefördert.

4. Berufsberatung

In der DDR gehörte die Berufsberatung zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung. Sie war als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bei den Räten der Kreise und Bezirke, den allgemeinbildenden Schulen, den Fach- und Hochschulen sowie den Betrieben angesiedelt. Kernstück des Systems der DDR-Berufsberatung bildete ein Netz von 224 Berufsberatungszentren.

Die sozialistische Berufsberatung hatte die Aufgabe, eine Klassen- und Sozialstruktur herauszubilden, die den politischen und sozialen Erfordernissen der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft" entsprach. Durch sog. Orientierungsmaßnahmen ab Klasse 6 mußte sichergestellt werden, daß sich die Berufswünsche der Schüler den Vorgaben der Lehrstellenverzeichnisse anpaßten, mit denen das Ziel

der „proportionalen Reproduktion des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens" verfolgt wurde. Schüler im 10. Schuljahr, die bis zum 15. Juni eines Jahres noch keine Lehrstelle gefunden hatten, konnten verpflichtet werden, einen Lehrvertrag in einem der dann noch offenen Ausbildungsberufe abzuschließen.

Der Aufbau einer neuen Berufsberatung ab Mitte des Jahres 1990 erfolgte unter schwierigen Bedingungen, da die gleichzeitige umfassende Neugestaltung des Bildungs- und Ausbildungswesens sowie der sich rasch vollziehende tiefgreifende wirtschaftliche Strukturumbruch zu einem besonders hohen Informations- und Beratungsbedarf bei den Jugendlichen und ihren Eltern führte.

In allen 38 neu gegründeten Arbeitsämtern der neuen Bundesländer wurde eine Abteilung Berufsberatung auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) eingerichtet. Berufsberatung nach dem AFG bedeutet Hilfen zu geben zur freien und bewußten Berufswahl unter Berücksichtigung von Neigung und Eignung der Ratsuchenden sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Bereits im ersten Jahr der Wiedervereinigung konnte in den neuen Ländern dank umfangreicher Arbeitshilfen, Personalschulungen und entsandter Mitarbeiter ein großes Informations- und Beratungsvolumen bewältigt werden: 35 567 Schulbesprechungen, 7 354 Elternveranstaltungen und 6 904 Vortragsveranstaltungen im Rahmen der Berufsaufklärung. Mit 282 700 Ratsuchenden wurden rund 586 000 Beratungsgespräche und 7 400 Gruppenberatungen durchgeführt.

In den folgenden Berichtsjahren stieg die Zahl der Ratsuchenden deutlich an: 1993/94 wurden über 461 000 junge Menschen in mehr als 835 000 Gesprächen beraten und informiert. Auch der Ausbau der Berufsinformationszentren bei den Arbeitsämtern zur Selbstinformation über Fragen der Berufswahl kam rasch voran. Mitte 1995 sind bereits 34 Zentren in Betrieb. Darüber hinaus sichern 9 mobile Berufsinformationszentren seit August 1991 ein flächendeckendes Angebot. Die Gesamtmitarbeiterzahl bei der Berufsberatung in den neuen Ländern lag Ende 1994 bei rund 1 700, darunter 827 Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte.

Entscheidende Aufgabe der Berufsberatung war die Mitwirkung bei der Versorgung der Jugendlichen mit Ausbildungsstellen; 1990/91 wurden rd. 145 700, 1991/92 rd. 138 300, 1992/93 rd. 145 600 und 1993/94 rd. 171 100 Bewerber beraten. Zur Gewinnung und Vermittlung von Ausbildungsstellen wurden 1990/91 von der Berufsberatung 57 900, 1991/92 71 300, 1992/93 115 000 und 1993/94 146 000 Betriebsbesuche durchgeführt.

5. Berufliche Bildung

Eine der herausragendsten Anstrengungen der Berufsbildungspolitik der Bundesregierung ist es, auch in den neuen Ländern ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Ausbildungsplatzangebot zu schaffen und zu sichern. Dazu war allerdings bisher ein hohes staatliches Engagement zur Förderung von betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnissen notwendig.

5.1 Anpassung der Rechtsgrundlagen, Fördermaßnahmen

Seit dem 3. Oktober 1990 gelten für die duale Berufsausbildung in den neuen Ländern die gleichen rechtlichen und inhaltlichen Bestimmungen wie im übrigen Bundesgebiet, soweit nicht im Einigungsvertrag Übergangsregelungen vorgesehen sind. Die Inkraftsetzungsgesetze zum Berufsbildungsgesetz und zur Handwerksordnung sind aufgehoben.

Noch nicht in Kraft gesetzt wurden die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnungen, weil die Bundesregierung befürchtet, daß die Ausbildungsbetriebe wegen ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage und den ohnehin bestehenden Umstellungsproblemen in der beruflichen Bildung mit der verbindlichen Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres überfordert wären. Die Anrechnung würde sich deshalb vermutlich negativ auf das betriebliche Ausbildungsplatzangebot auswirken.

Die Neufassung des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 12. Januar 1994 hat die fünf neuen Länder auch formal gleichberechtigt in die Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung einbezogen. Der mit Vertretern von Sozialpartnern, Bund und Ländern paritätisch besetzte Hauptausschuß des Instituts, der die Bundesregierung in Fragen der beruflichen Bildung berät, ist um die Beauftragten der neuen Länder erweitert worden.

5.1.1 Struktur der Ausbildungsberufe

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wurden alle bisherigen Facharbeiter-Ausbildungsberufe der früheren DDR aufgehoben. Für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der dualen Ausbildung sind seitdem die anerkannten Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung maßgebend. Begonnene Ausbildungsverhältnisse konnten aber nach altem Recht zu Ende geführt werden. Diese Umstellung erfolgte überwiegend ohne größere Probleme, da eine hinreichende Ähnlichkeit zwischen den meisten DDR-Facharbeiterberufen und den anerkannten Ausbildungsberufen bestand.

In einigen Fällen wurden DDR-Berufe als anerkannte Ausbildungsberufe für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – zunächst befristet – belassen, weil hierdurch eine erhebliche Zahl von Ausbildungsmöglichkeiten erhalten werden konnte und ein Bedarf an diesen Qualifikationen bestand oder weil ein Ausbildungsberuf eine besondere regionale Bedeutung hatte (hierbei handelte es sich um die Berufe Eisenbahner/in, Baugeräteführer/in, Holzspielzeugmacher/in und Manufakturporzellanmaler/in). In anderen Fällen wurden anerkannte Ausbildungsberufe umstrukturiert und novelliert, um Besonderheiten ehemaliger DDR-Berufe Rechnung zu tragen (z. B. der Beruf Figurenkeramformer/in).

5.1.2 Ausbildungsplatzförderungsprogramm

Im Rahmen des „Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost" hat die Bundesregierung 1991 eine Reihe von Ausbildungsplatzinitiativen für die neuen Länder beschlossen, um jedem Jugendlichen 1991 ein Ausbildungsplatzangebot machen zu können. Im Mittelpunkt dieser Initiative stand das Sonderprogramm des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Förderung von Ausbildungsplätzen in kleinen Unternehmen bis zu 20 Beschäftigten. Das mit 250 Mio. DM ausgestattete Programm, das von den Arbeitsämtern durchgeführt wurde, gewährte einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 5 000 DM für jeden 1991 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag. Bis Ende Dezember 1991 wurden für fast 30 000 Ausbildungsplätze Förderanträge gestellt. Damit wurde ein wirksamer Beitrag zum Auf- und Ausbau einer mittelständisch geprägten Wirtschafts- und Ausbildungsstruktur in den neuen Ländern geleistet.

Infolge der wirtschaftlichen Neuorientierung reichte 1992 das den Arbeitsämtern gemeldete betriebliche Ausbildungsplatzangebot allein nicht aus, um der Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt gerecht zu werden. Hierfür war der Einsatz außerbetrieblicher Ausbildung mit Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 40 c 4 AFG/Ost) erforderlich. Auch 1993 und 1994 konnte ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage nur durch die ergänzende Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen durch den Bund, die neuen Länder und das Land Berlin unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erreicht werden. Durch die Gemeinschaftsinitiativen-Ost wurden 1993 Mittel zur Förderung von bis zu 10 000, im Jahr 1994 von bis zu 14 000 außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen zur Verfügung gestellt. Anfang 1995 befanden sich rd. 7 500 Jugendliche in außerbetrieblicher Ausbildung nach der Gemeinschaftsinitiative 1993 und knapp 13 800 in Maßnahmen der Gemeinschaftsinitiative 1994.

Neben diesen beiden Initiativen haben die neuen Bundesländer jeweils Landesprogramme zur Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze aufgelegt. Angesichts einer staatlichen Förderung von rd. 60 % aller neuen Ausbildungsverhältnisse ist für die Zukunft alles zu unternehmen, daß die berufliche Ausbildung auch in den neuen Ländern in die alleinige Verantwortung der Wirtschaft übergeht.

5.1.3 Frauen

Der Vereinigungsprozeß und die allmähliche Angleichung an westdeutsche Strukturen haben inzwischen zu Verschiebungen im Berufswahlspektrum der Mädchen und Frauen geführt. Es zeichnet sich zusehends eine Konzentration der Berufwünsche in aufnahmebereiten Ausbildungssegmenten ab. Eine parallele Entwicklung ergibt sich im Beschäftigungssystem. Hier führt das fortbestehende Überangebot an Arbeitskräften zu einer stärkeren Ausrichtung der Tätigkeitsfelder für Frauen an aussichtsreichen Branchen, z. B. im Dienstleistungsbereich. Bislang nur verhalten prosperierende Wirtschaftssektoren, etwa das verarbeitende Gewerbe, waren hingegen noch nicht in der Lage, den Trend einer zu Lasten der Frauen verlaufende rückläufige Beschäftigungsentwicklung nachhaltig umzukehren. Die insgesamt weiterhin hohe Erwerbsneigung der Frauen bleibt davon nicht unberührt. Ferner gestaltet sich die Ausbildungsstellensituation für Frauen schwierig. 1994 stellten Frauen zwar 52 % der Lehrstellenbewerber, aber nur 45 % derer, die einen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten haben. Deshalb gehörten Frauen zu den besonderen Zielgruppen der Gemeinschaftsinitiativen-Ost zur Finanzierung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze. 71 % der Ausbildungsbeginner waren weiblich.

5.1.4 Begabtenförderung

Im Sommer 1991 schuf der Bund erstmals eine Begabtenförderung für junge Berufstätige, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung abgeschlossen haben. In den neuen Ländern sind die Absolventen/innen einer Berufsausbildung nach der Systematik der Facharbeiterberufe oder einer Berufsausbildung an Fachschulen der DDR („Gleichgestellte Berufe") von Anfang an einbezogen worden.

Die Förderung wird von den für die Berufsbildung zuständigen Stellen (in der Regel Kammern) durchgeführt. Die Stipendiaten erhalten auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten anspruchsvoller berufsbegleitender Weiterbildung von jährlich bis zu 3 000 DM über 3 Jahre hinweg. Für das gesamte Bundesgebiet stehen 1995 für die Förderung von ca. 10 500 Stipendiaten 26 Mio. DM zur Verfügung.

In den neuen Ländern konnten 1994 Mittel in Höhe von ca. 1,74 Mio. DM zur Förderung von 593 Stipendiaten zur Verfügung gestellt werden.

5.1.5 Benachteiligtenförderung

Benachteiligtenförderung, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere nach § 40 c AFG erfolgt, war in der DDR so nicht vorgesehen. Die Maßnahmen für leistungsschwache Jugendliche zielten darauf ab, diese in Arbeit zu integrieren, was über den Weg der Verpflichtung von Betrieben und einer „Beschäftigungsgarantie" auch weitestgehend gelang. Jetzt geht es auch in den neuen Ländern vor allem darum, benachteiligten Jugendlichen mittels besonderer Förderung einen anerkannten Berufsabschluß zu ermöglichen. Die Umstellung des Berufsbildungssystems wirkte sich für die berufliche Qualifizierung benachteiligter Jugendlicher strukturell wie personell besonders nachhaltig aus. Freie Träger für eine außerbetriebliche Berufsausbildung dieser Jugendlichen oder für die Bereitstellung ausbildungsbegleitender Hilfen einschließlich sozialpädagogischer Betreuung mußten erst geschaffen werden.

Lehrern und Ausbildern war das Konzept einer sozialpädagogisch orientierten Berufsausbildung weitgehend fremd. Sozialpädagogen wurden in der DDR nicht ausgebildet. Die Bundesregierung, die Bundesanstalt für Arbeit und die Landesregierungen sind seit 1990 bemüht, die gesetzlichen, materiellen und personellen Voraussetzungen für die Berufsausbil-

dung benachteiligter Jugendlicher zu schaffen. Bereits Mitte 1990 wurde mit einigen Übergangsbestimmungen das AFG in der DDR eingeführt. Nach § 40c Abs. 2 AFG können benachteiligte Jugendliche durch ausbildungsbegleitende Hilfen (1994: 7 666 Jugendliche) oder durch eine Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung (1994: 15 841 Jugendliche) einen anerkannten Berufsabschluß erreichen. Mit dem kontinuierlichen Ausbau dieser Maßnahmen wurde in den letzten Jahren ein flächendeckendes Netz von Ausbildungsträgern geschaffen.

Das BMBF fördert seit 1991 Maßnahmen zur trägerspezifischen fachlich-konzeptionellen Beratung von Ausbildungspersonal und lokalen Entscheidungsträgern bzw. Multiplikatoren im Bereich der Benachteiligtenförderung in den neuen Ländern. Diese Maßnahmen werden bis 1996 fortgesetzt. Die Bundesanstalt für Arbeit unterstützt die Träger der Benachteiligtenförderung in den neuen Ländern durch ein spezielles Fortbildungsprogramm für das Personal. Im Jahr 1994 nahmen daran 2 288 Ausbilder, Stützlehrer und Sozialpädagogen teil.

5.1.6 Berufliche Schulen in den neuen Ländern

Die beruflichen Schulen in der DDR unterschieden sich nach Struktur, Organisation, Dauer der Ausbildung und deren Inhalte sowie der sächlichen und räumlichen Ausstattung wesentlich von denjenigen in der Bundesrepublik Deutschland. Die früheren Betriebsberufsschulen, kommunalen Berufsschulen, die Fach- und Ingenieurschulen wurden neu geordnet und zu größeren Einheiten unter einheitlicher Leitung als öffentliche berufliche Schulen zusammengefaßt; zur Raumnutzung wurden bisher kleinere selbständige Schulen als Nebenstellen (Filialen) zentralen Schulen zugeordnet.

Durch die neue Schulgesetzgebung wurden die durch frühere Vereinbarungen der KMK bestimmten Schularten – die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Berufsaufbauschule, die Fachoberschule und die Fachgymnasien sowie die Fachschulen – geschaffen. Auf der Grundlage der Schulgesetze entstanden für alle Schularten und deren Bildungsgänge Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den notwendigen Stundentafeln und Zeugnissen. Jede dieser Ordnungen mußte neu konzipiert und den Rahmenvereinbarungen der KMK sowie den landesspezifischen Bedingungen angepaßt werden.

Die neuen Länder haben die Berufsschulen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsschule vom 15. März 1991 in den Schulgesetzen geregelt. Für den berufsbezogenen Unterricht bilden die Rahmenlehrpläne der KMK zu den anerkannten Ausbildungsberufen die Grundlage. Im Bereich der sog. Splitterberufe sind die neuen Länder eingebunden in die länderübergreifende Organisation des Berufsschulunterrichts. Mit erheblichem finanziellen Aufwand wurden die Berufsschulen in die Lage versetzt, ihren Beitrag zu leisten, damit die Berufsschüler die Anforderungen bundeseinheitlicher Kammerprüfungen zum Berufsausbildungsabschluß erfüllen. In den Berufsfachschulen wurden neue Ausbildungen angeboten; die Ausbildung an den Fachschulen wurde besonders in der Sozialpädagogik (Erzieherausbildung) und in der kaufmännischen Ausbildung wesentlich verändert; die Ingenieurausbildungen liefen aus. Einem sehr weitreichenden Änderungsprozeß waren insbesondere die kaufmännischen und verwaltenden Berufe unterworfen. Durch die erforderliche Ausweitung von nur einem geringen Anteil dieser Dienstleistungsberufe in der DDR bis zu über einem Drittel aller Ausbildungsverhältnisse mußten die Inhalte fast vollkommen neu erarbeitet werden.

Hinzu kamen neue Fächer, aber auch bekannte Fächer mit neuen Inhalten.

Der Schwerpunkt für den Aufbau des beruflichen Schulwesens lag anfangs darin, die Grundlagen für die Lehrpläne aufzubereiten und für die wichtigsten Lernbereiche Kommissionen zu berufen. So wurden z. B. in Mecklenburg-Vorpommern zeitweise über 100 Lehrpläne bearbeitet, wobei vorhandene Materialien als auch personelle Hilfe durch die alten Länder bestanden. Von den knapp 500 Lehrplänen, die z. B. für die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich sind, sind 1/4 neu erarbeitet, die übrigen aus anderen Ländern übernommen worden. Gleichzeitig begann die Mitarbeit der neuen Länder bei den Rahmenlehrplänen auf der Ebene der KMK, um eine rasche Umsetzung auf der Ebene der Länder zu ermöglichen.

Insgesamt ist besonders in den beruflichen Schulen der neuen Länder ein Neuerungsprozeß erfolgt, der in Kürze, Intensität und Umfang nicht vorhersehbar war, in seinem zügigen Voranschreiten jedoch ebenfalls so nicht erwartet werden konnte. Die föderative Struktur des Schulwesens hat, mit ebenfalls föderativer Unterstützung der Länder untereinander, Kräfte und Initiativen freigesetzt, die ein zentrales System so nicht hätte aktivieren können. Diese Entwicklung in den neuen Ländern wurde finanziell unterstützt durch Bundes- und Europamittel.

In den letzten Jahren und gegenwärtig liegen die Schwerpunkte der Arbeit für das berufliche Schulwesen vorrangig in folgenden Bereichen:

- Modernisierung und Ergänzung der Lehrpläne
- Erlaß von schulgesetzlichen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen einschließlich Übergangsregelungen
- Sicherstellung der räumlichen, sächlichen und personellen Mindestausstattung
- Intensivierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer
- Angleichung des Status und der Arbeitsbedingungen der an berufsbildenden Schulen Tätigen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost" unter Beachtung der Eigenverantwortung der Länder und Kommunen mit diesen eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, nach der 5 Mrd. DM den Kommunen als Investitionspauschale für Instandsetzungen insbesondere von Schulen, Krankenhäusern und Altenhei-

men sofort zur Verfügung gestellt worden sind. Damit war auch die Möglichkeit gegeben, berufliche Schulen zu sanieren. Die Kreise und Städte als neue Schulträger und damit Verantwortliche für die Sach- und Raumversorgung der beruflichen Schulen standen vor einer in diesem Umfang und mit diesen qualitativen Anforderungen völlig neuen Situation. Der Erneuerungsbedarf in den neuen Ländern, nach einer Untersuchung der KMK mit über 18 Mrd. DM geschätzt, zeigt den Umfang der investiven Anforderungen. In den neuen Ländern und in Berlin sind daher jeweils entsprechende Landesprogramme in Vorbereitung bzw. von den Parlamenten verabschiedet worden, die in den kommenden Jahren und Jahrzehnten die noch bestehenden Versorgungslücken schließen werden.

5.1.7 Überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten

Das BMBF hat ein mehrstufiges Förderprogramm zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten in den neuen Ländern aufgelegt, um kleinbetriebliche Ausbildungsstrukturen zu fördern und zu sichern. In einer ersten Phase konzentriert sich dieses Programm auf Berufsfelder des Handwerks, der Kleinindustrie und der Bauwirtschaft sowie der Vermittlung kaufmännisch-verwaltender Qualifikationen. Mittelfristig soll ein den alten Ländern vergleichbarer Ausbaustand erreicht werden.

Seit dem 1. Januar 1991 sind 98 Projekte mit einem Volumen von rd. 330 Mio. DM zur Schaffung von 10 300 überwiegend provisorischen Werkstatt- und Unterrichtsplätzen hauptsächlich in den Berufsfeldern Bau, Metall und Elektro gefördert worden. In der Bauwirtschaft handelte es sich größtenteils um Plätze provisorischer Art zur beschleunigten Umsetzung der „Stufenausbildung Bau". Damit ist der zentralen Rolle der Bauwirtschaft für die wirtschaftliche Entwicklung entsprochen worden. Zur Förderung der Ausbildung in den Metall- und Elektroberufen wurden rd. 29 Mio. DM für die Ausstattung ausgewählter Industriebetriebe mit modernen Maschinen, Apparaten und Simulatoren der Steuerungstechnik aufgewandt.

Neben der Förderung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten durch das BMBF hat der BMWi 1990 ein Programm zur Förderung von beruflichen Fortbildungsstätten in den neuen Ländern für die Bereiche Handwerk, mittelständische Industrie, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe aufgelegt. Seit 1990 sind aus diesem Programm 177 Projekte mit einem Fördervolumen von 354 Mio. DM gefördert worden. Das BMWi führt zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen die seit Jahren bestehenden Programme zur Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk seit 1991 auch in den neuen Ländern durch. Hierbei wurden in den Jahren 1991 und 1992 nicht nur Lehrgänge der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr), sondern auch die der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) bezuschußt. Seit 1993 werden nur noch – wie in den alten Bundesländern – Lehrgänge der Fachstufe gefördert.

Seit 1991 sind bisher ca. 19600 Lehrgänge mit über 200 000 Teilnehmern und einem Fördervolumen von ca. 27 Mio. DM von den Handwerksorganisationen der neuen Länder abgerechnet worden. Im alten Bundesgebiet erreichte die Maßnahme im gleichen Zeitraum ein Fördervolumen von ca. 187,9 Mio. DM bei 142 200 Lehrgängen mit 1,5 Mio. Teilnehmern.

5.1.8 Qualifizierung von Personal in der beruflichen Bildung (Lehrer an beruflichen Schulen und Ausbilder)

Grundlage für den Aufbau und die Neuorientierung des beruflichen Schulwesens war die Qualifizierung des Lehrpersonals, mit dem in so kurzer Zeit der Neuaufbau gelang. Ein Schwerpunkt für die Qualifizierung des Lehrerpersonals war die Lehrerfortbildung und -weiterbildung sowie die Nachqualifizierung von Lehrkräften bei unzureichender Vorbildung. Mit Unterstützung von Personal benachbarter Länder, deren Hochschulen und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft wurde ein umfangreiches Fortbildungsprogramm eingerichtet. Finanzmittel aus dem europäischen Sozialfonds konnten dabei genutzt werden. Schwerpunkte der Nachqualifizierungen bzw. für den Erwerb von Lehrbefähigungen waren Absatzwirtschaft und Marketing, Finanzierung, Personalwesen, Rechnungswesen, Sozialversicherung, Privatversicherung, Banken, bei den gewerblich technischen Berufen, Kommunikationselektronik, KfZ-Technologie, aber auch Hauswirtschaft. Bei den allgemeinen Fächern mußte in Sozialkunde/Politik, Englisch und Philosophie qualifiziert werden. Tausende von Lehrkräften stellten sich dieser Aufgabe.

Das im Vergleich zur Situation in der DDR veränderte Sozialverhalten der Jugendlichen in der Schule, auch deren z. T. schwächere Lern- und Leistungsmotivation sowie die Verunsicherung der Lehrerrolle haben zu neuen pädagogischen Schwierigkeiten geführt. Um ihrer veränderten pädagogischen Aufgabe gerecht zu werden, suchten die Lehrkräfte nach sozialpädagogischen und sozialpsychologischen Kenntnissen, die verstärkt in die Weiterbildung aufgenommen wurden. Über die neu aufgebaute Ausbildung der Studienreferendare, die Schulung von Mentoren und Studienleitern wurden wichtige erneuernde pädagogische Impulse für die Schularbeit gegeben, die auch langfristig Auswirkungen zeigen werden.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung und Zuordnung der Berufsschullehrerausbildung, wie der anderen Lehrerausbildungsgänge der DDR, zu den herkömmlichen Laufbahnen in den alten Ländern sind Gegenstand der KMK-Vereinbarung vom Mai 1993 (s. Kap. 6. I. 3.).

Das BMBF hat neben den Regelungen im Einigungsvertrag durch flankierende Maßnahmen u. a. zur beruflichen Weiterbildung dafür gesorgt, daß berufliche Bildung zügig mit der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern synchronisiert wurde. Eine der Maßnahmen ist das Programm zur Qualifizierung des Personals der beruflichen Bildung in Ostdeutschland, für das von 1990 bis 1994 rd. 80 Mio. DM bereitgestellt wurden und für das 1995 im Haushalt Fördermittel von rd. 9 Mio. DM vorgesehen sind. Dieses

Programm dient vor allem der Anpassungsqualifizierung von betrieblichen Ausbildern und von Aus- und Weiterbildungsberatern. Neben diesen Maßnahmen sorgen Rechtsverordnungen dafür, daß die berufliche Weiterbildung in den neuen Ländern weiterentwikkelt wird.

Betriebliche Ausbilder in den neuen Bundesländern müssen in Zukunft ebenfalls neben der fachlichen Eignung den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse in den Bereichen „Grundfragen der Berufsbildung", „Planung und Durchführung der Ausbildung", „Jugendliche in der Ausbildung" und „Rechtsgrundlagen" nachweisen.

5.1.9 Innovationstransfer und Modellversuche in Wirtschaft und beruflichen Schulen

Zur raschen Modernisierung der Berufsbildungspraxis in Einrichtungen der Wirtschaft und in beruflichen Schulen der neuen Länder sowie zur zügigen Angleichung an das Qualifizierungsniveau der alten Länder stellt das BMBF in den Jahren 1991 bis 1995 für das „Innovations-Transfer-Programm" 37,5 Mio. DM zur Verfügung. Hiermit werden die Ergebnisse aus neueren Modellversuchen und anderen innovativen Projekten der alten Länder den Berufsbildungseinrichtungen der neuen Länder zur Übernahme angeboten, ggf. bedarfsgerecht weiterentwickelt und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit insbesondere des Lehrpersonals aus den alten und neuen Ländern in die Berufsbildungspraxis umgesetzt. Jedes neue Land ist durch länderübergreifende – meist im Bereich Wirtschaft – oder landesspezifische Transferprojekte bzw. Modellvorhaben – „Bereich Berufliche Schulen" – begünstigt. Insgesamt sind bis Dezember 1994 über 32 Mio. DM für 42 Transferprojekte/Modell versuche bewilligt worden.

5.2 Anerkennung beruflicher Qualifikationen der DDR

Nach dem Einigungsvertrag gelten alle in der DDR erworbenen oder staatlich anerkannten beruflichen Abschlüsse und Befähigungsnachweise – wie auch im schulischen und akademischen Bereich – in den neuen Ländern weiter. Die abgelegten Prüfungen bzw. Befähigungsnachweise stehen Prüfungen in den alten Ländern gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen (Artikel 37 Abs. 1 Einigungsvertrag). Dieser Grundsatz gilt mit der Einschränkung, daß die Abschlüsse und Befähigungsnachweise einander gleichwertig sind. Diese Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt.

Im Bereich der beruflichen Bildung stehen lt. Einigungsvertrag Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe sowie Abschlußprüfungen und Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen einander gleich, ohne daß es einer behördlichen Feststellung bedarf.

Auf Grund der „Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle" vom 6. Dezember 1991 können seit dem 1. Januar 1992 auf Antrag „VE"-Meister der DDR unter bestimmten Voraussetzungen in die Handwerksrolle eingetragen werden. Für „VE"-Meister, die als Industriemeister tätig sein wollen, haben die Sozialpartner eine Liste erstellt, in denen „VE"-Meisterabschlüsse Industriemeisterabschlüssen zugeordnet sind. Über die Zuordnung stellen die Industrie- und Handelskammern eine Bescheinigung aus.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat im Zusammenwirken mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung eine Dokumentation herausgegeben, in der DDR-Ausbildungsberufe mit Berufen in der Bundesrepublik Deutschland verglichen werden. Bei unklaren Zuordnungen wird die Gleichwertigkeit auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt.

Mit den Beschlüssen im Mai 1993 und April 1994 hat die KMK Vereinbarungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des Artikel 27 Abs. 1 des Einigungsvertrages für folgende in der DDR erworbene Bildungsabschlüsse getroffen: Fachschulabschlüsse und Abschlüsse entsprechender kirchlicher Ausbildungseinrichtungen; militärische Fachschulabschlüsse; Abschlüsse der Bildungseinrichtungen für technische Assistenten/innen.

In den neuen Ländern hat – zeitlich befristet – ab Februar 1994 berufbegleitend eine Anpassungsqualifizierung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit begonnen. Sie ist für bereits seit längerem in diesem Arbeitsfeld Tätige ohne entsprechenden Berufsabschluß vorgesehen und wird an von den zuständigen Ländern festgelegten sozialpädagogischen Fachschulen durchgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen fördert das BMBF in diesem Zusammenhang das Projekt zur Entwicklung des Curriculums „Fachkraft für soziale Arbeit" einschließlich der Erstellung entsprechender Lehrmaterialien. Diese Länder beabsichtigen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung des mit dieser Qualifizierungsmaßnahme erreichbaren Fachschulabschlusses „Fachkraft für soziale Arbeit".

Gleichfalls begann ab Februar 1994 in den neuen Ländern eine Anpassungsqualifizierung für kaufmännische und betriebswirtschaftliche Fachschulberufe der DDR. Es handelt sich um eine Zusatzausbildung, wie sie im Beschluß der KMK zur „Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen – Fachschulbereich" vom 7. Mai 1993 im Sinne des Artikel 37 des Einigungsvertrages gefordert wird. Diese Maßnahme wird an von den zuständigen neuen Ländern festgelegten Schulträgern bzw. privaten Weiterbildungseinrichtungen organisiert und durchgeführt. Sie schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung ab und führt zum Abschluß als staatlich geprüfter/e Betriebswirt/in. Auf ausdrücklichen Wunsch der Länder fördert das BMBF in diesem Zusammenhang auch die entsprechende Curriculumentwicklung.

Mit dieser Maßnahme ist eine verfahrensmäßig einheitliche Behandlung von Anträgen auf Feststellung

der Gleichwertigkeit der Bildungsabschlüsse kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Fachschulberufe der DDR möglich; die arbeitsmarktpolitischen Aussichten dieser Personengruppe werden dadurch verbessert. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Erwerbs eines Fachhochschuldiploms entsprechend des Beschlusses der KMK vom 10./11. Oktober 1991.

5.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft und die dafür notwendige Anpassung der Qualifikationen und Kompetenzen sind ein äußerst komplexer Lerngegenstand, der nicht auf die Vermittlung von Kenntnissen reduziert werden kann. Es geht letztlich um die umfassende Änderung einer Arbeits- und Lebenskultur. Damit sind die traditionellen Formen beruflicher Weiterbildung, wie sie etwa im Instrumentarium Fortbildung und Umschulung des AFG oder den Erwachsenenbildungsgesetzen der Länder zum Ausdruck kommen, allein überfordert.

Ein besonderes Problem stellt der Qualifikationspotentialerhalt von Arbeitslosen dar. Mit der Transformation von Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen ist eine transformationsspezifische Arbeitslosigkeit verbunden, die sich wesentlich von bisher bekannten Ursachen der Arbeitslosigkeit unterscheidet. Daher müssen in den alten Ländern erprobte Modelle der Weiterbildung von Arbeitslosen an die neue Situation angepaßt werden.

Änderungen von Arbeits- und Lebensprozessen als Folge der notwendigen Transformation erfordern Zeit und Partizipationschancen in diesem sozialen Umbruch. Identität als Lebenskonzept und Arbeit im Sinne von Erwerbstätigkeit prägen dabei Selbstgefühl und Selbstverständnis der Menschen. Darüber hinaus geht es künftig um Veränderungsprozesse im Arbeits- und Lebensbereich, die sich auch in den alten Ländern vollziehen werden.

Der in den neuen Ländern eingeleitete Prozeß der Änderung der Arbeitskultur erfolgt für Erwerbstätige vielfach im Prozeß der Arbeit und sollte für Arbeitslose seine Entsprechung in neuen Qualifizierungsstrategien finden. Für die Weiterbildungsforschung gewinnt die Frage an erheblicher Bedeutung, wie das vorhandene Qualifikationspotential von mittelfristig Arbeitslosen erhalten werden kann, um es in einer Aufschwungphase nutzen zu können. Hierzu werden neue Strategien des Potentialerhalts entwickelt, die ggf. auch für die alten Länder von Relevanz sind. Der hierzu vom BMBF initiierte Projektverbund hat erste Ergebnisse vorgelegt. Es werden aus unterschiedlichen Sichtweisen Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Minderung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur strukturellen Entwicklung des möglichen Arbeitskräftepotentials, ausgerichtet auf die jeweiligen regionalen Erfordernisse und Standortfaktoren als mögliches stabilisierendes Element für kommendes Wirtschaftswachstum, gegeben. Tangiert werden damit ordnungspolitische Gesichtspunkte für die berufliche Weiterbildung sowie deren Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten, da die AFG-finanzierten Weiterbildungsangebote immer weniger den realen Bedürfnissen entsprechen.

Die Situation und Entwicklungstendenzen der betrieblichen Weiterbildung von Treuhand- und Ex-Treuhandunternehmen wurden 1992 im Rahmen einer Befragung ermittelt. Jetzt liegen die Ergebnisse einer Wiederholungsbefragung vor. Als Resümee ist im Vergleich zu 1992 festzustellen:

- Umfang und Strukturen betrieblicher Weiterbildung verharren gegenüber 1992 auf gleichem Niveau.
- Die betrieblichen Weiterbildungsaktivitäten liegen insbesondere in Bezug auf die Weiterbildungsaufwendungen noch immer deutlich unter den vergleichbaren Werten in den alten Bundesländern.
- Das Niveau der betrieblichen Weiterbildung bleibt damit unter den enormen Anforderungen, die durch die Umstellung auf die Marktwirtschaft und die Anpassung an die technisch-organisatorische Entwicklung entstanden sind.
- Treuhandunternehmen entwickeln nach wie vor weitaus geringere Weiterbildungsaktivitäten als privatisierte Betriebe.

Diese Ergebnisse und festgestellten Defizite haben seitens des BMBF zu konzeptionellen Arbeiten für ein „Programm zur Förderung betrieblicher Personal- und Organisationsentwicklung in den neuen Ländern" geführt. Mit diesem Programm sollen in den neuen Ländern ausgewählte Unternehmen und Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, Modelle zu entwickeln und zu nutzen. Das Förderprogramm bietet den einbezogenen Unternehmen eine „praxisorientierte Hilfe zur Selbsthilfe".

Für dieses Förderprogramm sollen insgesamt Mittel in Höhe von rd. 10 Mio. DM in den Jahren 1995 bis 1998 zur Verfügung gestellt werden (BMBF 40 %, BMA 60 % aus ESF-Mitteln). Da in diesem Fall eine Notifizierung durch die EU-Kommission erforderlich ist, hat das BMBF einen entsprechenden Antrag an die EU-Kommission gestellt.

Im Wege der Projektförderung wird seit Ende 1993 an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau ein Postgradualer Studiengang Personalentwicklung entwickelt und ab 1995 umgesetzt.

Ferner ist vorgesehen, ebenfalls im Projektwege den Kern für ein „Forschungszentrum für Innovationsmanagement und Personalentwicklung" (FIP) als Institut an der Technischen Universität zu schaffen, um die notwendigen wissenschaftlichen Kapazitäten für die Bearbeitung der zunehmend wichtiger werdenden Fragen betrieblicher Personalentwicklung heranzubilden.

Die Bundesanstalt für Arbeit leistet mit erheblichem Mitteleinsatz einen großen Beitrag zur arbeitsmarktpolitischen Stabilisierung. Die Förderung beruflicher Fortbildung und Umschulung erreichte im Jahr 1994 einen Umfang von über 7 Mrd. DM. Auch 1995 sind erneut Mittel in Höhe von rd. 7,3 Mrd. DM in den Haushalt der Bundesanstalt eingestellt. Die berufliche Fortbildung und Umschulung wird, wie die aktive Arbeitsmarktpolitik insgesamt, also auf hohem

Niveau fortgesetzt. Neben diesen erheblichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit müssen aber in erster Linie die Unternehmen selbst den erforderlichen Anpassungsprozeß vorantreiben und finanzieren.

6. Weiterbildung

Weiterbildung in den neuen Ländern muß dazu beitragen, den Bürgerinnen und Bürgern neue persönliche und berufliche Perspektiven zu eröffnen und sie zugleich dabei unterstützen, die auf der individuellen Lebens-, Bildungs-, und Erwerbsbiographie gründende eigene Identität in die Gesellschaft einbringen zu können. Weiterbildung -insbesondere berufliche Weiterbildung- und wirtschaftliche Entwicklung stehen in enger Beziehung.

Ansätze, die dieser Situation gerecht werden, erfordern neue Konzepte unter Einbeziehung von Weiterbildungserfahrungen aus den neuen und alten Ländern sowie entsprechende Kompetenzen der Weiterbildner.

Die Konzertierte Aktion Weiterbildung (KAW), in der die Spitzenverbände der Träger, Sozialpartner, Bund, Länder und Kommunen zur Beratung übergreifender Fragen zusammenkommen, hat den Aufbau eines pluralen und bedarfsgerechten Weiterbildungssystems in den neuen Ländern von Beginn an unterstützt und begleitet. So wurden seit 1990 in Zusammenarbeit mit den Ländern mehrere Kolloquien durchgeführt, u. a. auch zu Bildungs- und Beschäftigungsproblemen von Frauen.

Die Kultusministerkonferenz hat mit ihrer „Dritten Empfehlung zur Weiterbildung" vom 2. Dezember 1994 insbesondere vor dem Hintergrund tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen auf die wachsenden Anforderungen an Weiterbildung reagiert und einen Rahmen beschrieben, in dem die Weiterbildung als vierter Bildungsbereich weiter ausgestaltet werden kann.

6.1 Weiterbildungsgesetzgebung

Die Weiterbildungsgesetzgebung in den neuen Ländern ist weiter vorangekommen. Weiterbildungs-/Erwachsenenbildungsgesetze gibt es z. Z. in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Sachsen wurde bisher von einem Weiterbildungsgesetz Abstand genommen, die „Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung" wurde aber weiterhin fortgeschrieben, und die Debatte um ein Weiterbildungsgesetz hat sich neu belebt. Über Novellierungen der bestehenden Erwachsenenbildungsgesetze wird in Sachsen-Anhalt und Thüringen nachgedacht.

Als einziges Land hat Brandenburg im Weiterbildungsgesetz auch Regelungen zur Bildungsfreistellung vorgesehen, die jedoch erst ab 1996 in Kraft treten sollen. Überlegungen zu einem Bildungsfreistellungsgesetz gibt es inzwischen auch in Sachsen-Anhalt. In den übrigen neuen Ländern sind Bildungsfreistellungsregelungen zunächst weiterhin zurückgestellt.

Mit der Weiterbildungsgesetzgebung wurden in den neuen Ländern wesentliche Rechtsgrundlagen für die systematische Umgestaltung dieses Bildungsbereichs, die Anerkennung und Fortführung von Trägern geschaffen. Die Entwicklung eines pluralen und flächendeckenden Weiterbildungsangebots und die Sicherung einer Grundversorgung sind als öffentliche Aufgabe festgeschrieben.

6.2 Allgemeine und kulturelle Weiterbildung

Eine wesentliche Aufgabe in den neuen Ländern war die Umstrukturierung der allgemeinen, politischen und kulturellen Weiterbildung. Dieser Prozeß wurde durch das BMBF von Beginn an durch eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen gefördert. Dabei wurden die Bildungsbedürfnisse in den neuen Ländern regionalspezifisch durch modellhafte Weiterbildungsvorhaben unterstützt.

Der Struktur- und Wertewandel in den neuen Ländern hat auf vielen kulturellen Arbeitsfeldern einen großen und neuartigen Weiterbildungsbedarf hervorgerufen. 1994 wurde das von fünf freien Trägern in den neuen Ländern durchgeführte „Qualifizierungsprogramm Kultur" fortgesetzt und im wesentlichen abgeschlossen. Im Rahmen dieses mit über 7 Mio. DM geförderten Projektes wurden unterschiedliche Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen für Mitarbeiter freier Kulturträger und kommunaler Kulturverwaltungen entwickelt und erprobt. Die abschließende Fachtagung zum Thema „Was ist uns die Kultur wert?" bestätigte, daß gleichzeitig ein Beitrag zum Aufbau freier und pluraler Kulturstrukturen sowie demokratischer Kulturverwaltungen in den neuen Ländern geleistet wurde. Dieser Arbeitsschwerpunkt wurde mit der Förderung eines Weiterbildungsprojekts für die kulturelle Jugendarbeit in den neuen Ländern fortgesetzt.

6.3 Förderung von Qualität und Transparenz der Weiterbildung

Weiterbildung in Deutschland ist durch eine Struktur gekennzeichnet, die sich an den Prinzipien der Vielfalt und des Wettbewerbs der Träger und Angebote orientiert. Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote sowie nachprüfbare Qualitätskriterien gehören u. a. zu den wesentlichen Voraussetzungen für das Funktionieren des Marktcharakters. In den letzten Jahren ist in Deutschland eine Reihe von Initiativen zur Qualitätssicherung entstanden, die vor allem auf eine freiwillige Selbstkontrolle der Weiterbildungsträger zielen. Gegenwärtig verstärken Träger – nicht nur im Bereich der beruflichen Weiterbildung – die Anstrengungen, prozeßorientierte Qualitätsmanagementsysteme nach der internationalen Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff. zertifizieren zu lassen.

In den neuen Ländern hat sich die Notwendigkeit der Transparenz von Weiterbildungsangeboten und ihrer Qualität in besonderer Weise bei der Schaffung neuer Strukturen und Inhalte gezeigt. Im Rahmen

der AFG-geförderten Weiterbildung wurden z. B. 1991 als zusätzliches Instrument der Qualitätssicherung überregionale Prüfgruppen auf der Ebene der Landesarbeitsämter durch die Bundesanstalt für Arbeit eingesetzt. Inzwischen können durch die Prüfgruppen keine relevanten Unterschiede mehr zwischen alten und neuen Ländern festgestellt werden. Die Kultusministerkonferenz hat mit ihrer „Empfehlung zu qualitativen Anforderungen an Weiterbildungseinrichtungen" vom 5. November 1993 Qualitätsstandards festgeschrieben und mit der Bundesanstalt für Arbeit ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen in Sachen Qualitätssicherung vereinbart.

Das BMBF hat in den Jahren 1992 und 1994 mehrere Projekte zur Qualitätssicherung in Weiterbildungseinrichtungen und zur Qualitätskontrolle in der beruflichen Weiterbildung gefördert. So untersuchte z. B. in den neuen Ländern die Stiftung Warentest die Qualität von Weiterbildungsangeboten zu den Themenbereichen EDV, Verwaltung und Fremdsprachen.

Weiterhin wurden in enger Abstimmung mit den Ländern, Kommunen, der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft mit Mitteln des BMBF (Gesamtvolumen rd. 1,5 Mio. DM) in sechs Kommunen der neuen Länder Weiterbildungsberatungsstellen und -datenbanken eingerichtet und der Transfer vorhandener Erfahrungen zur Verbesserung der Transparenz und der Informationsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Weiterbildung gefördert.

6.4 Modellvorhaben

Das BMBF förderte und fördert ferner eine Anzahl von Modellvorhaben, die in erster Linie dazu beitragen,

- den Aufbau pluraler Strukturen der Weiterbildung auf regionaler Ebene fortzusetzen,
- Angebote zur Weiterbildung für besondere Zielgruppen (z. B. Weiterbildungspersonal, Langzeitarbeitslose, Vorruheständler) zu entwickeln,
- Materialien zu besonderen Themen der Weiterbildung (z. B. politische Bildung/Zeitgeschichte, Umweltschutz) zu erarbeiten,
- Beratungs- und Weiterbildungsangebote zur Bekämpung des funktionalen Analphabetismus zu initiieren und
- den Einsatz moderner Medien in der Weiterbildung zu fördern.

7. Förderung der Ausbildung

7.1 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Förderungssystem der DDR sah seit 1981 eine elternunabhängige Studienförderung vor. Neben einem nicht bedarfsdeckenden Grundstipendium konnten zahlreiche Zuschläge gewährt werden. Zusätzlich konnte ein Leistungsstipendium bezogen werden, dessen Gewährung von guten Studienleistungen einerseits und einer vorbildlichen politischen Haltung andererseits abhängig war. Ab dem 1. Juli 1990 wurde eine Kombination von einkommensunabhängigem Grundstipendium und einem einkommensabhängigen Erhöhungsbetrag eingeführt.

Die Einführung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 durch den Einigungsvertrag setzte Ausnahme- und Anpassungsregelungen voraus, um der besonderen Situation im Beitrittsgebiet Rechnung zu tragen. Nach einer Übergangsregelung wurde bis zur endgültigen Bescheiderteilung Ausbildungsförderung in Höhe des im Dezember 1990 nach DDR-Recht gezahlten Stipendiums gewährt.

Zum Herbst 1992 wurde durch das 15. BAföG-Änderungsgesetz der Grundbedarf in den neuen Ländern an das Niveau der alten Länder angeglichen. Wegen des unterschiedlichen Niveaus der Mieten wird lediglich beim sog. Wohnbedarf noch differenziert. Mit diesen Verbesserungen wurde ein wesentlicher Schritt zur Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in Ost und West vollzogen.

Die Einführung des BAföG in den neuen Ländern machte eine erhebliche Veränderung der vorhandenen Organisationsstrukturen und der technischen Abwicklung erforderlich. 216 Ämter für Ausbildungsförderung im kommunalen Bereich und 15 Ämter bei den Studentenwerken wurden bis Ende März 1991 eingerichtet und zu funktionsfähigen Einrichtungen ausgebaut. In diesem Jahr erhielten durchschnittlich etwa 164 000 Schüler und Studenten Förderungsleistungen nach dem BAföG. Die Gefördertenquote für Studierende betrug rund 80 % und war damit mehr als doppelt so hoch wie die vergleichbare Quote in den alten Ländern.

Aufgrund der fortschreitenden Angleichung der Einkommensverhältnisse sanken in den Folgejahren die Gefördertenzahl und die Gefördertenquote: 1993 wurden rd. 121 000 Schüler und Studenten in den neuen Ländern nach dem BAföG gefördert. Die Gefördertenquote für Studierende betrug rd. 59 %. Für 1994 liegen abschließende Zahlen noch nicht vor. Jedoch wird sich die Gefördertenquote, die 1993 immer noch fast doppelt so hoch war wie die in den alten Bundesländern, weiter an diese angeglichen haben. Für die Leistungen nach dem BAföG in den neuen Ländern wurden 1994 rd. 456 Mio. DM aufgewendet. Der Anteil des Bundes (65 %) betrug 296 Mio. DM.

7.2 Individuelle Förderung für Auszubildende in betrieblicher Ausbildung

Den 38 neu eingerichteten Arbeitsämtern in den neuen Bundesländern obliegt die Ausbildungsförderung von Auszubildenden in betrieblicher oder überbetrieblicher Berufsausbildung (Lehrlinge) und von Teilnehmern an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden berufsvorbereitenden Bildungsmaß-

nahmen. Rechtsgrundlage ist das Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

Ein Lehrling hat Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn er außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und, sofern er noch minderjährig ist, die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Nach der deutschen Einigung galten gemäß Einigungsvertrag für die Berechnung der Berufsausbildungshilfe zunächst die Bedarfssätze und Freibeträge fort, die zum 1. Juli 1990 vom Minister für Arbeit und Soziales der DDR aufgrund des AFG der DDR durch Anordnung bestimmt worden waren.

Stufenweise wurden in 1992 und 1993 von der Bundesanstalt für Arbeit Förderungssätze und Freibeträge dem Westniveau angepaßt. Unterschiede bestehen lediglich noch aufgrund der im Vergleich zu den alten Ländern im Durchschnitt niedrigeren Kosten für die Unterkunft sowie für die Fahrten im öffentlichen Personenverkehr.

Berufsausbildungsbeihilfen fördern – insbesondere in der schwierigen wirtschaftlichen Übergangsphase – die berufliche Mobilität von Lehrlingen, die nur außerhalb des Wohnortes der Eltern eine Ausbildungsstelle finden können. Jahresdurchschnittlich erhielten 1992 rd. 7 500 sowie in den Jahren 1993 und 1994 jeweils rd. 5 900 Lehrlinge eine solche Beihilfe. Für noch nicht berufsreife Jugendliche oder junge Arbeitslose ohne Berufserfahrung wurden außerschulische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen eingerichtet. Daran nahmen in 1992 rd. 11 900, in 1993 rd. 13 400 und in 1994 rd. 16 900 Jugendliche teil.

8. Internationale Zusammenarbeit und Austausch im Bildungsbereich

Die internationalen Beziehungen der DDR waren auch im Bereich des Bildungswesens durch die spezifische Gestaltung ihrer Außenpolitik geprägt. Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsbeziehungen waren weitgehend auf die damaligen sozialistischen Staaten in Europa sowie einen Teil der Länder der dritten Welt konzentriert. Auf bilateraler Ebene waren die bildungspolitischen Außenbeziehungen zur Sowjetunion besonders stark ausgeprägt. Charakteristisch war auch hierbei ein hoher Grad der Zentralisierung. Neben einer Reihe von Vereinbarungen über den Austausch von Schüler- und Lehrlingsgruppen sowie über die Zusammenarbeit entsprechender Bildungsforschungseinrichtungen besaßen die Hochschul- und Wissenschaftsbeziehungen eine starke Dominanz.

Zwischen den Mitgliedstaaten des RGW bestand seit 1972 ein multilaterales Äquivalenzabkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Sekundarabschlüssen und Reifezeugnissen sowie von Hochschuldiplomen und akademischen Graden.

Die von der DDR gewährte Bildungshilfe an Länder der dritten Welt war eng mit ihrer Entwicklungspolitik und außenpolitischen Erwägungen verbunden. Neben der Aufbauhilfe selbst, der Entsendung von Beratern und Lehrkräften oder der Entwicklung und Überlassung von Lehrmaterialien spielte die Ausbildung in der DDR sowohl auf der Facharbeiterebene in Einrichtungen der Berufsausbildung als auch im Rahmen des Hoch- und Fachschulstudiums eine wichtige Rolle.

8.1 Einbeziehung der neuen Länder in Austauschförderung und internationale Zusammenarbeit

Unmittelbar nach der Vereinigung Deutschlands übernahm der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. (DAAD) die bisherigen DDR-Förderungsprogramme für das Auslands- und das Ausländerstudium sowie für den Wissenschaftleraustausch. Die Hauptaufgabe bestand hierbei in der administrativen Weiterführung aller laufenden Austausch- und Förderungsprogramme, die noch von der ehemaligen DDR-Regierung eingeleitet worden waren.

Die Bundesregierung schuf die Vorkehrungen dafür, daß keiner der ca. 6 500 ausländischen Stipendiaten aus 95 Staaten und der etwa 1 200 im Ausland studierenden Bürger aus den neuen Ländern sein Studium abbrechen mußte. Ebenso wurde die Tätigkeit von über 100 ostdeutschen Wissenschaftlern in Entwicklungsländern weiter gefördert.

Die Bundesregierung setzte für diese Maßnahmen der sozialen Sicherung des einzelnen und der politischen Vertrauensbildung umfangreiche Mittel im Rahmen von 14 zusätzlichen Förderungsprogrammen ein, die der Erhaltung bewährter vorhandener und der Anbahnung neuer internationaler Hochschulbeziehungen dienten. Seit 1991 erfolgte daneben eine systematische Einbeziehung der neuen Länder in alle Austauschprogramme der Bundesrepublik Deutschland und der entsprechenden Mittlerorganisationen sowohl im Bereich der beruflichen Bildung als auch der Hochschulen.

Vom Zeitpunkt der Vereinigung an wurden die neuen Länder systematisch in die Strukturen und Programme der auswärtigen Kulturpolitik einbezogen. So wurden die neuen Länder u. a. kontinuierlich über den Abschluß von Verträgen und Verhandlungen im Rahmen bilateraler Kulturabkommen unterrichtet.

Soweit im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen Austauschprogramme, z. B. für Auszubildende, durchgeführt wurden, konnten Jugendliche und Erwachsene aus den neuen Ländern ab 1991 an entsprechenden Programmen teilnehmen.

Im Mai 1991 fand eine Einführungstagung für die Mitglieder der Kommission für internationale Angelegenheiten der KMK aus den ostdeutschen Ländern statt. Schließlich wurden die Länder gemäß Bundesratsstimmenverhältnis in die Ländervertretungen im Rahmen von Kulturabkommen einbezogen und in den ersten Jahren nach der Vereinigung an Personalaustauschprogrammen wegen des starken Nachholbedarfs überproportional beteiligt.

Im Rahmen seines Konzepts zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs im Beruf hat das Bundes-

ministerium für Bildung und Wissenschaft 1993 mit einem Programm zur Förderung der Teilnahme an berufsbezogenen Fremdsprachenkursen in anderen EU-Staaten begonnen. Das bisher erfolgreich angelaufene Förderprogramm wendet sich an Absolventen der beruflichen Bildung in kleinen und mittleren Betrieben im Alter von 28 bis 40 Jahren, insbesondere an solche aus den neuen Bundesländern, die ihre Fremdsprachenkenntnisse im Zielsprachenland berufsnotwendig erweitern und vertiefen wollen, bzw. an Teilnehmer von Umschulung und Fortbildung, die durch Fremdsprachenkenntnisse ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern können. Das Programm war notwendig geworden, weil die EU-Bildungsprogramme nur die Altersgruppe bis 27 Jahre fördern und ältere Absolventen der beruflichen Bildung zunehmend vor der Notwendigkeit stehen, ihre Fremdsprachenkenntnisse am Arbeitsplatz zu vertiefen. Mit der Durchführung dieses Programms wurde die Carl Duisberg Gesellschaft beauftragt.

8.2 Maßnahmen der Europäischen Union

Mit der Wiedervereinigung wurden die neuen Länder Bestandteil der Europäischen Union. Ihre Bildungseinrichtungen konnten nunmehr aktiv an der bildungspolitischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft mitwirken. Dabei bestand bei allen Bildungseinrichtungen der Wunsch, schnell an der europäischen Zusammenarbeit durch Teilnahme an den Aktionsprogrammen zu partizipieren.

Die 40jährige Abschottung des Bildungswesens gegenüber dem Westen und die einseitige Ausrichtung der Kontakte auf die Länder des ehemaligen RGW erforderten über den üblichen Rahmen hinausgehende Maßnahmen. Die Europäische Kommission und die Bundesrepublik Deutschland haben sich deshalb darauf verständigt, besonders Gewicht auf Maßnahmen zur Verbesserung des Fremdsprachenangebotes, zur Förderung der Mobilität sowie zur gegenseitigen Information zu legen.

Für spezifische Maßnahmen zur Einbeziehung der neuen Länder in die bildungspolitische Zusammenarbeit in Europa stellte die Europäische Union in den Jahren 1991 bis 1993 insgesamt 10 Mio. ECU zur Verfügung. Seit 1995 werden die europäischen Bildungs- und Mobilitätsprogramme, ergänzt um zusätzliche Aktivitäten und Zielgruppen, in zwei übergreifenden Programmen SOKRATES und LEONARDO für einen weiteren 5-Jahres-Zeitraum fortgeführt. Das SOKRATES-Programm umfaßt die Bereiche Hochschulen (ERASMUS), Schule (COMENIUS) sowie bereichsübergreifende Maßnahmen wie z. B. Förderung von Fremdsprachenkenntnissen, Fernunterricht und Studienbesuchen. Das LEONARDO-Programm zielt auf die Förderung der beruflichen Bildung ab und bezieht sich auf berufliche Erstausbildung, Weiterbildung sowie Zusammenarbeit Hochschule/Wirtschaft.

Neben der Aufstockung der Mittel für laufende EG-Programme wurden insbesondere Mittel eingesetzt für

- die Entsendung von Fremdsprachenassistenten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union an Schulen in den neuen Ländern und umgekehrt;
- die Durchführung berufsbezogener Fremdsprachenkurse in Ländern der EU für Fach- und Führungskräfte;
- die Entsendung von Gastdozenten aus Mitgliedstaaten der EU an Hochschulen in den neuen Ländern im Rahmen des ERASMUS-Programms;
- die Teilnahme von Schülern allgemeinbildender Schulen an Austauschmaßnahmen im Rahmen des LINGUA-Programms.

Bund und Länder werden dafür Sorge tragen, daß die Einbindung der fünf neuen Länder in die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der neuen EU-Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO gefestigt wird. Im gemeinschaftlichen Förderkonzept hat die Europäische Gemeinschaft im Einvernehmen mit Bund und Ländern Maßnahmen zur Gewährleistung einer engen Verbindung zwischen den von der Gemeinschaft mitfinanzierten und den von Bund und Ländern ergriffenen Maßnahmen in den neuen Ländern festgelegt. Mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds wurden in erheblichem Umfang in Zusammenarbeit von Bund und Ländern Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung in den neuen Ländern gefördert. Für ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot in den neuen Ländern wurden über die Gemeinschaftsinitiative Ost 1993 und 1994 (vgl. 6. Kap. I.5.1.2 Ausbildungsplatzförderprogramm) seitens des Bundes Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (Ziel 1) in Höhe von über 400 Mio. DM zur anteiligen Förderung von insgesamt bis zu 24 000 außerbetrieblichen Ausbildungsstätten zur Verfügung gestellt. Die Länder haben zur Finanzierung ihres Förderanteils im Rahmen dieser Initiativen ebenfalls Mittel des Europäischen Sozialfonds bereitgestellt. Darüber hinaus ist der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) für die Errichtung und den Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten in den neuen Bundesländern genutzt worden.

In der Förderperiode 1994 bis 1999 steht für die neuen Bundesländer ein Finanzvolumen von insgesamt 13,64 Mrd. ECU bereit. Diese Summe beinhaltet u. a. 6,82 Mrd. ECU EFRE-Mittel und 4,09 Mrd. ECU ESF-Mittel. Der Förderschwerpunkt 5 der Europäischen Gemeinschaften „Humanressourcen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Förderung der Beschäftigung" weist in den neuen Bundesländern EFRE-Mittel in Höhe von 584,1 Mio. ECU und ESF-Mittel in Höhe von 3,06 Mrd. ECU aus.

II. Hochschule und Wissenschaft

1. Das Hochschulwesen der DDR

Die DDR verfügte mit 54 Hochschulen über ein Hochschulsystem, das mit Einschränkungen den Anforderungen in Ausbildung und Forschung gerecht werden konnte. Diese Einschränkungen bezogen sich insbesondere auf den Umfang des Zugangs, die Breite der wissenschaftlichen Einrichtungen, die technische und bauliche Infrastruktur sowie den internationalen Wissenschaftsaustausch. Beachtenswerte Leistungen lagen in einer effizienten Studienorganisation, teilweise hervorragenden Ausbildungsmöglichkeiten auf künstlerischem und musikalischem Gebiet, einem vielfältigen Weiterbildungs- und Fernstudienangebot und sozialen Rahmenbedingungen wie Stipendien, Wohnraumversorgung und Betreuungsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern. Die in erheblichem Umfang und nach sowjetischem Vorbild erfolgte Verlagerung der Forschung in die Akademien schränkte die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Hochschulen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung ein; gleichwohl erreichten vor allem die Universitäten in Teilgebieten international anerkannte Forschungsleistungen.

1989 waren im grundständigen Studium (Direktstudium) 117 000 und in Fern- und Abendstudiengängen knapp 15 000 Studierende eingeschrieben. Weiterbildende Studiengänge wurden von 28 000 Studierenden belegt, Vorbereitungs- sowie Graduiertenstudien von 11 500 (jeweils umgerechnet auf Vollzeitstudierende). In der in den alten Ländern üblichen statistischen Abgrenzung entsprach dies rund 131 200 Studierenden. Der Anteil der Studienanfänger am entsprechenden Altersjahrgang lag mit knapp 12% im Direktstudium bzw. mit 15% einschließlich Weiterbildung, Fernstudien usw. bei etwa der Hälfte des Anteils in der Bundesrepublik Deutschland vor der Einigung. Unter Studienanfängern und Absolventen waren Frauen und Männer annähernd gleich vertreten. Die Weiterbildung spielte an den Hochschulen der DDR eine zentrale Rolle. Rund 60% der Veranstaltungen in der wissenschaftlichen Weiterbildung wurden von den Hochschulen angeboten, während der Hochschulanteil in den alten Ländern aufgrund der pluralen Anbieterstruktur nur etwa 10% beträgt.

Das Fernstudium diente in hohem Maße der Grundausbildung. In den 50er und 60er Jahren wurden vorrangig bereits im Berufsleben Tätige für die von ihnen zu verantwortenden Aufgaben nachqualifiziert (Nachholbedarf an Hochschulabsolventen); in den 70er Jahren hatte es die Aufgabe, Planungsvorgaben zu korrigieren und auf aktuelle Erfordernisse der Wirtschaftsentwicklung zu reagieren.

2. Umorientierung im Hochschulbereich

Noch vor der Einigung begann die Neuorientierung im Hochschulbereich mit zahlreichen Vorschlägen zur Erneuerung. Marxistisch-leninistische Studiengänge wurden noch unter der letzten DDR-Regierung eingestellt, entsprechende Einrichtungen geschlossen und Studienangebote stärker allgemeinwissenschaftlich orientiert. Auch im Hochschulbereich wurden Konzepte einer eigenständigen Entwicklung auf dem Weg zur Marktwirtschaft diskutiert.

Im Mai 1990 nahm die Gemeinsame Bildungskommission der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ihre Arbeit mit dem Ziel auf, insbesondere eine einheitliche Wissenschafts- und Hochschullandschaft zu schaffen. Bereits im Juli 1990 verabschiedete der Wissenschaftsrat „Perspektiven für Wissenschaft und Forschung auf dem Weg zur deutschen Einheit". Im Sommer 1990 äußerte die Regierung der DDR, unterstützt von Bund und Ländern, die Bitte an den Wissenschaftsrat, Empfehlungen für die künftige Struktur auch der Hochschulen vorzubereiten.

Der Einigungsvertrag bestätigte in Artikel 38 den Auftrag an den Wissenschaftsrat, die notwendige Erneuerung von Wissenschaft und Forschung unter Erhalt leistungsfähiger Einrichtungen vorzubereiten. Zugleich wurden mit dem Einigungsvertrag die Grundlagen für die Einbeziehung der Hochschulen in die rahmen- und personalrechtliche Ausgestaltung des Hochschulbereichs sowie den Hochschulbau und die Ausbildungsförderung geschaffen. Auf dieser Grundlage erarbeitete der Wissenschaftsrat fachbereichsbezogen länderübergreifende Empfehlungen.

Unmittelbar nach der Einigung wurden die Regierungen der Länder und die Hochschulen in die überregionale Wissenschaftsförderung – Wissenschaftsrat, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Begabtenförderung, Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Fachhochschulrektorenkonferenz – und in die länderübergreifende Zusammenarbeit – Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK), Kultusministerkonferenz (KMK), Planungsausschuß für den Hochschulbau – integriert. Die neuen Länder wurden ab 1. Januar 1991 grundsätzlich in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen.

Die Länder haben im Einklang mit dem Einigungsvertrag und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates die gesetzlichen Grundlagen zur Hochschulerneuerung, zur personellen Erneuerung sowie zum Aufbau von Fachhochschulen geschaffen.

Mit dem Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern (Hochschul-

erneuerungsprogramm) vom Juli 1991, das im Juli 1992 überprüft und auf insgesamt 2,43 Mrd. DM aufgestockt wurde, stellten Bund und neue Länder Soforthilfen zur personellen Erneuerung der Hochschulen in den neuen Ländern, zum Erhalt des wissenschaftlichen Potentials und zur Sicherung der Infrastruktur in Wissenschaft und Forschung bereit. Die Mittel werden für die Laufzeit bis Ende 1996 von Bund und neuen Ländern einschließlich Berlin im Verhältnis 75:25 aufgebracht. Bis Ende 1993 wurden 1,238 Mrd. DM für die Erneuerung der Hochschulen in den neuen Bundesländern eingesetzt. Für 1994 sah der Programmansatz weitere 417 Mio. DM vor; für 1995 stehen 410 Mio. DM zur Verfügung. Das Hochschulerneuerungsprogramm hat maßgeblich dazu beigetragen, das Studienangebot auch in den besonders defizitären Fächern zu sichern und neu zu orientieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs in den internationalen Wissenschaftsaustausch einzubeziehen und die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entfaltung von Lehre und Forschung auf breiter Grundlage zu schaffen.

Nach Artikel 37 Abs. 1 Einigungsvertrag gelten die in der DDR erworbenen oder staatlich anerkannten Hochschulabschlüsse in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins fort. Dort heißt es auch, daß die im Gebiet der DDR und in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Abschlüsse einander gleichstehen und die gleichen Berechtigungen verleihen, wenn sie gleichwertig sind. Auf dieser Grundlage hat die KMK bereits 1991, 1992, 1993 und zuletzt im April 1994 eine Bewertung der in der DDR erworbenen Bildungsabschlüsse im Hoch- und Fachschulbereich vorgenommen, z. B. Diplomabschlüsse an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, Abschlüsse an Kunsthochschulen und Musikhochschulen, Abschlüsse kirchlicher Ausbildungseinrichtungen, Abschlüsse von Fachschulen und Ingenieurschulen, Abschlüsse militärischer Hoch- und Fachschulen und Abschlüsse der Bildungseinrichtungen für technische Assistenten. Für die Bewertung der Abschlüsse wurden verschiedene Fallgruppen gebildet, um entweder eine Gleichwertigkeit oder lediglich eine Niveaugleichheit bzw. keine Entsprechung mit einem Hochschulabschluß (Universitäten und Fachhochschulen) oder einen Abschluß der beruflichen Bildung in den westdeutschen Ländern festzustellen. Die Bewertung eines Abschlusses als niveaugleich, aber nicht gleichwertig mit einem Abschluß an einer Universität oder Fachhochschule bezieht sich auf Ausbildungsgänge, die in besonderer Weise auf das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der DDR ausgerichtet waren (z. B. Wirtschaftswissenschaften, Philosophie, Soziologie, Geschichte, Kulturwissenschaft). Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die dem Bereich der Fachschulen und Berufsfachschulen oder dem Hochschulbereich zuzuordnen sind sowie für die Nachdiplomierung ist das Kultusministerium bzw. Wissenschaftsministerium des Landes zuständig, in dem die Bildungseinrichtung liegt oder lag, an der der jeweilige Abschluß erworben wurde. Die Beschlußfassung der KMK zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags wurde für den Hochschulbereich inzwischen abgeschlossen.

3. Zwischenbilanz der Hochschulerneuerung

Auf der Grundlage der bundesrechtlichen Regelungen und der von den Ländern erlassenen Hochschulerneuerungs- und Hochschulgesetze ist es gelungen, ein föderal strukturiertes Hochschulsystem mit Selbstverwaltung und gesetzlich gesicherter Eigenverantwortung zu schaffen. Freiheit von Forschung, Lehre und Studium sind in dem für die Bundesrepublik Deutschland seit jeher geltenden Rahmen gesichert. In den neuen Ländern besteht ein regional und fachlich sowie institutionell differenziertes Angebot an Hochschuleinrichtungen mit 15 Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen, 21 öffentlichen Fachhochschulen, 12 Kunst- und Musikhochschulen. Hochschulgründungen in nichtstaatlicher Trägerschaft wie die Handelshochschule Leipzig, die Hochschulen für Kirchenmusik in Dresden und Halle, die kirchlichen Fachhochschulen in Berlin, Dresden und Moritzburg, die Fachhochschule der AKAD in Leipzig sowie verwaltungsinterne Fachhochschulen (u. a. Fachhochschule der Telekom in Leipzig), die bereits beschlossene Gründung der Universität Erfurt und das Internationale Hochschulinstitut in Zittau ergänzen dieses Spektrum. Das regionale Ungleichgewicht konnte nicht vollständig beseitigt, jedoch gemildert werden.

Lehre und Studium sind von den häufig eng spezialisierten, auf bestimmte Wirtschaftszweige ausgerichteten Studiengängen auf fachlich breite Grundlage gestellt worden und inzwischen gleichwertiger Bestandteil des deutschen Hochschulsystems.

Nach der Wende stieg die Zahl der Studienanfänger aufgrund der vereinigungsbedingten Sondersituation vorübergehend sehr rasch an; gegenüber 1989 mit 32 300 erhöhte sie sich auf 39 500 im Jahre 1990. Seither hat sie sich nach einem kurzen, auch demographisch bedingten Tiefstand von 34 400 (1992) auf 37 700 im Jahre 1994 erhöht. Für die Zukunft gehen alle einschlägigen Schätzungen trotz bislang sinkender Studierwilligkeit von einer möglichen Verdoppelung der Zahl der Studienanfänger zur Zeit der Wende bis zum Jahr 2000 auf ca. 60 000 aufgrund wachsender Bildungsbeteiligung als Folge der Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West aus.

Der Personalbestand der Hochschulen hat deutliche Veränderungen erfahren. Nach der Personalplanung der neuen Länder (einschließlich Ost-Berlin) verfügten die Hochschulen im Jahre 1994 über einen Umfang von 35 100 Stellen (ohne Medizin), davon etwa je die Hälfte für wissenschaftliches und künstlerisches bzw. Verwaltungs-, technisches und sonstiges Personal. Im Vergleich zu 1989 ist damit der Personalbestand um 29 500 Stellen verringert worden; gegenüber dem Planungsansatz von 1992 hat sich der Personalbestand der Hochschulen um 4 700 Stellen vermindert. Die Zahl der Professorenstellen ist mit 6 700 (ohne Medizin) gegenüber 1989 annähernd konstant geblieben. Mitte 1993 waren etwa 40 % der

Professorenstellen besetzt, ein Jahr später bereits 70 %. Ein vorläufiger Abschluß des Berufungsgeschehens ist für Ende 1995 zu erwarten. Knapp zwei Drittel der neuberufenen Professoren insgesamt und ca. die Hälfte der an einer Universität berufenen Professoren kommen aus dem neuen Bundesgebiet. Auf Professuren in besonders erneuerungsbedürftigen und neu aufzubauenden Fächern wurden überwiegend Wissenschaftler aus den alten Bundesländern berufen. 11 % der Neuberufenen sind Frauen. Im Rahmen der personellen Erneuerung fand eine deutliche Verjüngung der Professorenschaft statt: Fast die Hälfte der Professoren ist jünger als 50 Jahre. Der größere Teil der Hochschulmitarbeiter in den neuen Ländern kommt aus den neuen Ländern selbst.

Im Rahmen des Hochschulerneuerungsprogramms wurden die Tätigkeit von 630 Gastprofessoren, abgeordneten, beurlaubten oder emeritierten Professoren aus den alten Ländern und aus dem Ausland und rund 1 450 Lehraufträge und Lehrstuhlvertretungen finanziert. 1993 leisteten rund 370 Gründungsprofessoren und -rektoren Aufbauhilfe an Universitäten und Fachhochschulen.

Beim Aufbau der Fachhochschulen sind die neuen Länder der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Einrichtung von 21 Fachhochschulen [an 26 Standorten] ohne Ausnahme gefolgt. In der Zwischenzeit wurde eine weitere Fachhochschule errichtet. Der Aufbau der Fachhochschulen kommt rasch voran. Mit insgesamt 38 700 Studierenden 1994/95, darunter 11 000 Studienanfängern, ist die Nachfrage im Fachhochschulbereich gut. Hinzu kommen 7 000 Studierende, darunter knapp 1 700 Studienanfänger, an den Verwaltungsfachhochschulen.

Mit ihren Überlegungen zum Ausbau der Fachhochschulen mittelfristig auf rund 66 000 Studienplätze liegen die neuen Länder über dem vom Wissenschaftsrat empfohlenen Umfang von 63 000 Studienplätzen. Damit würde der vom Wissenschaftsrat für die Bundesrepublik insgesamt geforderte Anteil von 40 % der Studienkapazität in den neuen Ländern erreicht, in einigen Ländern, z. B. Sachsen-Anhalt, überschritten.

In der Forschung entfalten die Förderinstrumente zunehmend ihre Wirkung. Die Zahl positiv begutachteter Anträge nimmt bei der DFG zu. Sieben Sonderforschungsbereiche sind in den neuen Ländern bereits eingerichtet worden, weitere werden vorbereitet. Der Bund und die neuen Länder sowie Berlin stellten der DFG für die allgemeine Forschungsförderung und die Sonderforschungsbereiche 1993 Mittel in Höhe von 158 Mio. DM und 1994 in Höhe von 202 Mio. DM zur Verfügung. Hinzu kommt die Projektförderung des früheren BMFT an Hochschulen in den neuen Ländern mit 96 Mio. DM in 1992, 114 Mio. DM in 1993 und 141 Mio. DM im Jahr 1994. Insgesamt hat sich die zunächst zurückhaltende Nachfrage nach Fördermöglichkeiten seit 1992 nachhaltig verbessert.

Die Hochschulen bemühen sich darum, die Probleme zu überwinden, die sich aus dem Zusammenbruch wichtiger Industriezweige und Unternehmen in den neuen Bundesländern für die Gewinnung von Partnern in der wirtschaftlichen Praxis und für die Einwerbung von Drittmitteln aus der Industrie ergeben. An sehr vielen Hochschulen sind Technologiezentren eingerichtet worden, die als Kontaktstelle zwischen Hochschule und Wirtschaft fungieren.

In der Nachwuchsförderung gab es zunächst einen Einbruch: Die Zahl der Promotionen verringerte sich bis 1992 gegenüber 1989 um 65 % (auf 1 400); ab 1993 ist wieder ein Anstieg auf 2.050 zu verzeichnen. Bei den Habilitationen setzte sich auch 1993 der Abwärtstrend noch fort; sie gingen gegenüber 1989 um 87 % (auf 100) zurück. Nicht verschlechtert hat sich der im Vergleich zu den alten Ländern höhere Frauenanteil (bei den Promotionen 39 % und bei den Habilitationen 16 %).

Inzwischen haben die Hochschulen auf der Basis der durch die Länder verabschiedeten gesetzlichen Regelungen zur Nachwuchsförderung neue Promotions- und Habilitationsordnungen erlassen; es werden Promotionsstipendien vergeben. Im Rahmen des Hochschulerneuerungsprogramms standen 1993 für die Nachwuchsförderung 38 Mio. DM zur Verfügung. Als erfolgreich hat sich die Förderung von Graduiertenkollegs einschließlich vorbereitender Maßnahmen im Hochschulerneuerungsprogramm erwiesen. Bisher wurden 21 Graduiertenkollegs eingerichtet, weitere befinden sich in der Vorbereitungsphase. Die fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Mathematik/Naturwissenschaften, Biowissenschaften und Ingenieurwissenschaften. Von den 400 Kollegiaten Ende 1994 kommen etwa drei Viertel aus dem neuen Bundesgebiet; annähernd ein Drittel der Kollegiaten sind Frauen.

Ähnlich erfolgreich verläuft die Förderung durch die Begabtenförderwerke, die 1993 rund 300 Doktoranden (Frauenanteil 40 %) mit Promotionsstipendien unterstützten. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft bewilligte im Zeitraum 1991 bis 1994 rd. 100 Habilitationsstipendien für Wissenschaftler aus den neuen Bundesländern (Frauenanteil 23 %).

In der Weiterbildung ist die Nachfrage nicht so stark gestiegen, wie zunächst einigungsbedingt angenommen worden war. An die nach einschlägiger Schätzung der BLK angenommene Zahl von insgesamt etwa 170 000 Teilnehmern (ohne Lehramtsabsolventen), für die kurz- bis mittelfristig Weiterbildungsbedarf besteht, kommen die bisherigen Teilnehmerzahlen in Weiterbildungsveranstaltungen noch nicht heran. 1994 gab es ca. 27 000 Weiterbildungsteilnehmer an Hochschulen der neuen Bundesländer (1989 waren es rund 77 000 Teilnehmer in vergleichbaren Formen). Schwerpunkte der gegenwärtigen Weiterbildung sind: Nachqualifizierung für Fachschulabsolventen, Zusatz- und Anpassungsqualifizierungen für im Beruf stehende Hochschulabsolventen (besonders Wirtschaftswissenschaften). Ausgehend davon wird sich die Weiterbildung künftig stärker an der regionalen Wirtschaft orientieren müssen; mit den bereits entstandenen Koordinierungsstellen für Weiterbildung wurden dafür an den meisten Hochschulen entsprechende Voraussetzungen geschaffen.

Auch dem Fernstudium stellen sich einigungsbedingt neue Anforderungen. Hierzu hat der Wissen-

schaftsrat mit seinen Empfehlungen von 1992 ein zukunftsorientiertes Modell für Gesamtdeutschland entwickelt. Es sieht u. a. den vorrangigen Ausbau von Weiterbildungsmöglichkeiten im Fernstudium insgesamt, von Fernstudiengängen im Fachhochschulbereich, von ingenieurwissenschaftlichen Fernstudienangeboten und die stärkere Einbindung von Fernlehrangeboten in das Präsenzstudium vor. Dazu wurden bei der BLK ein Förderschwerpunkt und eine Fachkommission „Fernstudium" eingerichtet, die Initiativen aus den Hochschulen koordiniert und vorhabenbezogen fördert. Der Aufbau entsprechender Angebote in den neuen Ländern wird im Hochschulerneuerungsprogramm mit knapp 35 Mio. DM gefördert. Bisher wurden fünf Fernstudienzentren gegründet, ein Netz von Fernstudienangeboten zur Nachqualifizierung von Fachschulabsolventen eingerichtet, mit dem Aufbau eines Fernstudienmodells an der Technischen Universität in Dresden begonnen und die Entwicklung eines Fernstudienverbundes von Fachhochschulen im neuen Bundesgebiet eingeleitet. Außerdem wurden neue Fernstudienangebote an Universitäten entwickelt. Ende 1993/Anfang 1994 nahmen ca. 3 100 Fachschulabsolventen eine Nachqualifizierung in Fernstudienform auf. An der Fern-Universität Hagen haben 1994/95 930 Anfänger aus den neuen Ländern ein Fernstudium begonnen, darunter 780 im grundständigen Studium. An Hochschulen der neuen Bundesländer sind 1994/95 350 Anfänger in grundständigen Fernstudienangeboten überwiegend ingenieurwissenschaftlicher Richtungen eingeschrieben.

Zum Ausbau der Hochschulen in den neuen Ländern sind in der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau 1991 bis 1994 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM vom Bund zu 50 % mitfinanziert worden. Damit konnten Investitionen ohne Verzögerungen fortgeführt, dringende Bau- und Sanierungsmaßnahmen begonnen und Hochschuleinrichtungen schnell mit wissenschaftlichen Großgeräten, Computern und Büchergrundbeständen ausgestattet werden. Da die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau eine laufende gesetzliche Aufgabe ist, stehen auch für die kommenden Jahre entsprechende Mittel nach Maßgabe der Haushaltspläne zur Verfügung.

Im Jahre 1992 standen noch für rund zwei Drittel aller Studierenden Wohnheimplätze zur Verfügung. Diese Versorgungsquote mit Studentenwohnraum ist infolge der Sanierung überbelegter Wohnheime und der Schließung abbruchreifer Gebäude merklich gesunken. Die einzelnen Länder sind davon unterschiedlich betroffen. 1994 gab es noch 58 000 Wohnheimplätze; das entspricht einer durchschnittlichen Versorgungsquote von 45 %. Da außerhalb dieses Bereichs kaum ein privater Wohnungsmarkt existiert, kommt dem Studentenwohnraumbau besondere Bedeutung zu. Als Sofortmaßnahme hatte der Bund den neuen Ländern dafür 1991 und 1992 rd. 220 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Weitere Bundesmittel in Höhe von 250 Mio. DM stehen seit 1993 für Sanierungs- und Neubaumaßnahmen bis 1997 bereit. Durch Komplementärmittel der Länder und durch den Trägeranteil entsteht ein Investitionsvolumen von insgesamt rd. 400 Mio. DM.

4. Das Hochschulsystem im vereinigten Deutschland

Die Herstellung der deutschen Einheit im Hochschulbereich ist trotz der Komplexität der Aufgaben im Rahmen der föderalen Grundordnung rasch und im großen und ganzen erfolgreich erreicht worden. Die Hochschulen der neuen Länder sind in den internationalen Wissenschaftsaustausch einbezogen.

Nunmehr steht die Neustrukturierung der Hochschulausbildung in Deutschland insgesamt an. Die bisherigen Ausbildungsstrukturen genügen nur noch bedingt den individuellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Anforderungen einer modernen Industriegesellschaft mit hoher Verflechtung in die internationale Arbeitsteilung. Wissenschaftsrat, Hochschulrektorenkonferenz, aber auch die Wirtschaftsverbände haben ihre Überlegungen zu einer grundlegenden strukturellen, organisatorischen und inhaltlichen Reform vorgestellt. Eckdaten der Neugestaltung sind die Differenzierung von berufsbefähigendem Studium, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und wissenschaftlicher Weiterbildung, der Ausbau der Fachhochschulen, die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems sowie die Veränderung und Verbesserung zahlreicher Rahmenbedingungen für Lehre und Lernen an den Hochschulen. Bund und Länder wollen gemeinsam mit den Hochschulen eine Strukturreform erreichen, die zur Verkürzung der durchschnittlichen Studienzeiten führt, der Lehre größeres Gewicht gibt, die Eigenverantwortung der Hochschulen und den Wettbewerb untereinander stärkt.

Auch in der internationalen Zusammenarbeit werden neue Anforderungen deutlich. So ist die verstärkte Orientierung der Hochschulausbildung in der Bundesrepublik Deutschland auf Europa erst ansatzweise realisiert, und es steht der Ausbau z. B. integrierter Studiengänge in größerem Umfang noch aus. Gleichzeitig werden verstärkt Bitten aus den mittel- und osteuropäischen Staaten um Hilfen bei der Erneuerung der dortigen Wissenschaftseinrichtungen geäußert. Die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der europäischen Hochschullandschaft erfordert es, hierauf konstruktiv einzugehen und insbesondere die Erfahrungen aus der deutschen Einigung im Hochschulbereich an die Reformstaaten Mittel- und Osteuropas weiterzugeben. Neben der Konzentration auf die Einigung im Hochschulbereich und auf die strukturelle Weiterentwicklung des deutschen Hochschulsystems ist deshalb zugleich die Einbindung in die internationale und insbesondere in die europäische Wissenschaftsentwicklung voranzubringen.

III. Forschung und Technologie

1. Ausgangslage

Die Ressourcen für Forschung und Entwicklung waren in der DDR im wesentlichen auf vier Sektoren verteilt: Industrieforschung in den Kombinaten und in Einrichtungen einzelner Ministerien (s. dazu Kap. 5.IV.6.); Forschung in den Akademien; Forschung in Universitäten und Technischen Hochschulen (s. dazu Kap. 6.II.1.); Forschung in gesellschaftswissenschaftlichen Großinstituten, die dem Zentralkomitee der SED direkt unterstellt waren.

Die außeruniversitäre Forschung war ganz überwiegend in den Akademien (Akademie der Wissenschaften/AdW, Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, Bauakademie) betrieben worden. Hier waren Ende 1989 insgesamt mehr als 30000 Personen in Forschung und Entwicklung beschäftigt, darunter ca. 14400 Wissenschaftler. Aufgrund politischer und planwirtschaftlicher Vorgaben und Steuerungsmaßnahmen hatte sich in der außeruniversitären Forschung eine mehrfache Konzentration herausgebildet: strukturell als Konzentration der öffentlich geförderten Forschung auf den Akademiesektor, regional als Konzentration der finanziellen und personellen Ressourcen auf Berlin und Sachsen, fachlich als Konzentration auf anwendungsorientierte, für die DDR-Wirtschaft relevante Forschungsfelder.

Die politischen Systemmerkmale der DDR bestimmten auch die Strukturen und Arbeitsweisen in Forschung und Technologie. Wissenschaftliche Karrieren, Leitungspositionen und Publikationsstrategien wurden vielfach nach politischen Kriterien gesteuert. Forschung war zentral geplant, z. B. mit Staatsplänen Wissenschaft und Technik. Erhebliche Defizite, wie mangelnde Investitionen oder unzulängliche Geräteausstattung, fanden ihre Entsprechung in einer hohen Personalintensität der Forschung. Der Anteil an nicht unmittelbar mit Forschung und Entwicklung beschäftigtem Personal in den jeweiligen Einrichtungen war hoch. Eine öffentliche Kontrolle und Kritik der Forschungs- und Technologiepolitik gab es nicht. Internationale Kooperationsbeziehungen wurden insbesondere zu den Ländern des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe gefördert, während die DDR-Forschung von den westlichen Ländern weitgehend abgeschottet war. Erst 1987 konnte zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland nach langen Schwierigkeiten (z. B. wegen der Einbeziehung von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen aus dem westlichen Teil von Berlin) ein Abkommen über Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit – mit etwa 60 Projekten – abgeschlossen werden.

Unter den im ganzen forschungswidrigen Bedingungen waren gleichwohl auch bedeutende Forschungsleistungen erbracht worden, an die angeknüpft werden konnte. So bestätigten die Gutachter des Wissenschaftsrats einzelnen Forschungsfeldern einen hohen, teilweise international hervorragenden Standard: beispielsweise in der Hochenergiephysik, der Festkörperphysik, der Molekularbiologie, der Mathematik, der Geoökologie, der Materialforschung, der Ernährungsforschung, der Pflanzenforschung. Auch manchen Projekten in den Geisteswissenschaften wurde ein hohes Niveau bescheinigt.

2. Forschungspolitik im Prozeß der deutschen Vereinigung

In der kurzen Zeitspanne vom Fall der Mauer bis zur Herstellung der deutschen Einheit entwickelten sich intensive Formen der wissenschaftlich-technischen Kooperation.

Bereits im Frühsommer 1990 entwickelte das Bundesministerium für Forschung und Technologie die Leitidee, eine einheitliche deutsche Forschungslandschaft zu schaffen. Die Ergebnisse forschungspolitischer Spitzengespräche zwischen den Forschungsministern aus Ost und West und den großen Wissenschaftsorganisationen brachten weitgehende Übereinstimmung für dieses Konzept. Ein wesentlicher Faktor dabei war das Engagement der wissenschaftlichen Träger- und Förderorganisationen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft und die Fraunhofer Gesellschaft, die Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen, die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen sowie Stiftungen begannen schon sehr früh, Zusammenarbeit, Austausch und Hilfen zu leisten sowie das Konzept für die neue Forschungslandschaft zu realisieren.

Entscheidende Kriterien für Art. 38 des Einigungsvertrags (EV), der dann den Rahmen für eine aktive forschungspolitische Gestaltung des Vereinigungsprozesses setzte, waren

- föderale Strukturen in der Forschungslandschaft des Beitrittsgebiets
- Autonomie und Selbstverwaltung der Forschung
- Subsidiarität direkter staatlicher Forschungsförderung
- Aufbau eines nach internationalen Qualitätsmaßstäben wettbewerbsfähigen Forschungssystems.

Artikel 38 EV legte zur notwendigen Erneuerung von Wissenschaft und Forschung unter Erhaltung leistungsfähiger Einrichtungen eine Begutachtung von öffentlich getragenen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat fest. Um die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat zu ermöglichen, sollten die Institute

und Einrichtungen der Akademien bis zum 31. Dezember 1991 als Ländereinrichtungen fortbestehen, soweit sie nicht vorher aufgelöst oder umgewandelt wurden. Bis zum 31. Dezember 1991 wurde eine gemeinsame Übergangsfinanzierung durch Bund und Länder gewährleistet, die sich auf insgesamt 1,3 Mrd. DM belief.

Damit waren auch die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Institute bis zur Begutachtung durch den Wissenschaftsrat, längstens bis zum Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 1991, fortbestanden, dann aber – mit der Auflösung der bisherigen Institute – beendet wurden. Damit wurde ein besonderer Weg für das Personal in der öffentlich geförderten Forschung eröffnet. Die erheblichen sozialen Auswirkungen des Umbauprozesses konnten mit Mitteln der Übergangsfinanzierung, durch das im Hochschulerneuerungsprogramm vorgesehene Wissenschaftler-Integrations-Programm sowie durch Arbeitsplatzbeschaffungsmaßnahmen im Forschungs- und Technologiebereich flankiert werden.

3. Forschungs- und technologiepolitische Umsetzung des Artikel 38 Einigungsvertrag

Zur Umsetzung des Einigungsvertrages hat das damalige Bundesministerium für Forschung und Technologie am 11. November 1990 „Perspektiven der Forschung und Entwicklung im geeinten Deutschland (8-Punkte-Programm für die neuen Bundesländer)" als Grundsätze für den Einigungsprozeß formuliert und realisiert. Sie sahen u. a. vor, das Förderspektrum des Bundes für die neuen Länder voll zu öffnen, den Wissenschaftlern den vollen Zugang zur internationalen Wissenschaftsgemeinschaft zu verschaffen, die Umstrukturierung finanziell zu sichern, einzelne Forschungs- und Technologiefelder vorrangig zu fördern. Durch Infrastrukturmaßnahmen sollten die Einführung moderner Technologien und die Förderung eines technologieorientierten Mittelstandes unterstützt werden (hierzu gehören insbesondere: Förderung von Technologie- und Gründerzentren, Forschungspersonal-Zuwachsförderung, Auftragsforschung und -entwicklung, Technologieorientierte Unternehmensgründungen; s. dazu im einzelnen unter Kap. 5.IV.6.). Als vordringlich sah der Bund an, Forschungskapazitäten an die Hochschulen zurückzuführen, um dort die Forschung zu stärken, und Forschungseinrichtungen in gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung gemäß Artikel 91 b GG zu gründen.

Im September 1991 schloß der Wissenschaftsrat mit Stellungnahmen zur Forschung der ehemaligen Akademien und mit Empfehlungen zur Neustrukturierung seine Arbeit ab. Mehr als 300 in- und ausländische Wissenschaftler hatten in Arbeitsgruppen vom Herbst 1990 bis zum Sommer 1991 die ca. 130 Forschungs- und Service-Einrichtungen der Akademien begutachtet. Sie bewerteten die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und empfahlen in den Gutachten die künftige wissenschaftliche Zielsetzung, die Größe und die Struktur sowie die künftige personelle und apparative Ausstattung der neu zu gründenden Forschungseinrichtungen.

Der Wissenschaftsrat hatte empfohlen, rd. 13 250 Stellen in der außeruniversitären Forschung neu zu schaffen: 2 000 zur Rückführung in die Hochschulen, 11 100 für eine institutionelle Förderung in neuen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, rd. 150 in geisteswissenschaftlichen Akademievorhaben.

Nach der Konstituierung der neuen Länder gestaltete der Bund den Prozeß der Umstrukturierung (charakteristisch für das Jahr 1991) und des Neuaufbaus (charakteristisch für die folgenden Jahre) in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit ihnen. Grundlegend für die Zusammenarbeit waren die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Beitritt von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen zur Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG und die Ausführungsvereinbarungen dazu. Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) faßte die notwendigen Beschlüsse zur Aufnahme der neuen Einrichtungen in die gemeinsame Förderung.

Für den Bereich der Akademie der Wissenschaften hat sich die Tätigkeit der im Oktober 1990 auf Initiative des Bundesministeriums für Forschung und Technologie geschaffenen „Koordinierungs- und Abwicklungsstelle für Institute und Einrichtungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften" (KAI-AdW) als besonders hilfreich erwiesen. Damit konnten die schwierige Aufgaben der Umstrukturierung gelöst und auch schmerzhafte Einschnitte gemildert werden:

Beratungs-, Mobilitäts- und Übergangshilfen für mehrere tausend Mitarbeiter; Hilfen bei Ausgliederungen in die Privatwirtschaft durch günstige Konditionen (Überlassung von Räumen und Geräten); Verwaltung der Liegenschaften, Räume, Geräte und Bibliotheken; Entwicklung von Konzepten für die neuen Strukturen; Gründung der neuen Forschungseinrichtungen. Die Tätigkeit von KAI wurde bis 1993 als Koordinierungs- und Aufbauinitiative e.V. im Auftrag der neuen Länder und Berlins fortgeführt. Ebenso hilfreich war die Tätigkeit der Übergangsstelle für die Bauakademie.

Unmittelbar aufbauend auf den Empfehlungen des Wissenschaftsrats konnten die neuen Einrichtungen in wenigen Monaten gegründet werden. Gründungskomitees oder vergleichbare Gremien wurden gebildet, um die neuen Einrichtungen arbeitsfähig zu machen, ihre fachlichen und organisatorischen Strukturen zu entwickeln, den vom Wissenschaftsrat empfohlenen Rahmen der personellen und apparativen Ressourcen auszufüllen, die Auswahl der Mitarbeiter vorzubereiten und durchzuführen und dabei auch bisherige Benachteiligungen einzelner Wissenschaftler auszugleichen. Parallel zur Arbeit in den Gründungskomitees verhandelte der Bund mit den neuen Ländern und Berlin für jede Neugründung die Satzungen, Rechtsformen, Wirtschaftspläne sowie die Übertragung von Liegenschaften und Geräten der früheren Einrichtungen. Weil Wissenschaftsrat und

die großen Wissenschaftsorganisationen, BLK, Bund und Länder gut zusammengearbeitet haben, konnten die positiv evaluierten Wissenschaftler der ehemaligen Akademien, wie von Artikel 38 EV vorgegeben, in einem schnell organisierten Personalauswahlverfahren in die neuen Einrichtungen integriert werden.

Auf Vorschlag des Bundes einigten sich die Wissenschaftsminister der neuen Länder im September 1991 auf einheitliche, für alle neuen Einrichtungen verbindliche Grundsätze:

- Leitungspositionen in den neu gegründeten Forschungseinrichtungen wurden generell neu besetzt; Wissenschaftler der früheren Einrichtungen waren bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.
- Bei fortgeführten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sollte ganz überwiegend personelle Kontinuität gewahrt werden; dementsprechend wurden Mitarbeiterstellen im Rahmen solcher Aufgabengebiete nur intern ausgeschrieben. Im Interesse der Vermittlung westlicher Methodenkenntnis und Erfahrungen sollten aber auch in solchen Einrichtungen bis zu ca. 10% der Wissenschaftler aus den alten Ländern oder dem westlichen Ausland kommen.
- Die Auswahlkommissionen in den neuen Forschungseinrichtungen sollten auf der Basis dieser Grundsätze insbesondere nach fachlichen Kriterien urteilen und zugleich den sozialen Hintergrund der Bewerber berücksichtigen (bevorzugte Einstellung von Schwerbehinderten, älteren Mitarbeitern sowie Alleinerziehenden).
- Die Prüfung der Integrität erfolgte nach Grundsätzen, die gemäß EV oder landesrechtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst gelten; sie liegt in Länderverantwortung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. März 1992 die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Akademie-Mitarbeiter zum 31. Dezember 1991 für verfassungskonform erklärt. Ausgenommen waren lediglich Arbeitsverhältnisse, die an dem genannten Stichtag, z. B. nach Mutterschutzrecht, nicht gekündigt werden durften.

Alle Verantwortlichen waren sich einig, daß in einer neuen Forschungslandschaft die Rolle der Hochschulen gestärkt werden müßte. Ein ganz wesentliches Instrument des personellen, fachlichen und strukturellen Neuaufbaus der Hochschulen und der dort betriebenen Forschung sowie der Verknüpfung zwischen Hochschul- und außeruniversitärer Forschung ist das Hochschulerneuerungsprogramm des Bundes und der neuen Länder vom 11. Juli 1991. Mit ihm werden u. a. die Voraussetzungen dafür geschaffen, Wissenschaftler und leistungsfähige Arbeitsgruppen aus dem ehemaligen Akademiebereich an die Hochschulen zurückzuführen (Wissenschaftler-Integrations-Programm). Das Hochschulerneuerungsprogramm wurde im Juli 1992 auf Beschluß der BLK inhaltlich erweitert und finanziell aufgestockt (Gesamtvolumen 2,43 Mrd. DM, Finanzierung durch Bund und Länder im Verhältnis 75:25). In diesem Zusammenhang wurde auch das Wissenschaftler-Integrations-Programm mit einem deutlich erhöhten Finanzvolumen bis 1996 verlängert. Ein weiterer Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur wurde mit dem Investitions-Sonderprogramm geleistet. Dieses stellt für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Geräteausstattungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen 266,6 Mio. DM für den Zeitraum 1993 bis 1996 zur Verfügung. Für kleinere Hochschulbaumaßnahmen sowie den Bau von Wohnraum für Gastwissenschaftler wurde ein Programmteil mit insgesamt 133 Mio. DM aufgenommen.

4. Ergebnisse

Nach einem für viele schmerzhaften Umstrukturierungsprozeß ist gerade im Bereich der außeruniversitären Forschung, in dem Bund und Länder gemeinsam Verantwortung tragen, ein sehr schneller und erfolgreicher Neuaufbau gelungen, der alle vom Wissenschaftsrat gut beurteilten Kapazitäten einbezogen hat. Die außeruniversitäre Forschung erweist sich heute als der stabilste und geordnetste Bereich der neuen Forschungslandschaft in Ostdeutschland. Sie erweitert, ergänzt und bereichert das Spektrum der Forschung in ganz Deutschland.

Bund und Länder haben unter dem Dach von Artikel 91 b GG seit dem 1. Januar 1992 insgesamt mehr als 100 gemeinsam geförderte Forschungseinrichtungen gegründet:

- 3 neue Großforschungseinrichtungen sowie 8 Außenstellen bestehender Großforschungseinrichtungen
- 34 neue Einrichtungen der Blauen Liste sowie mehrere Außenstellen
- insgesamt 22 Einrichtungen (Institute und Außenstellen) der Fraunhofer Gesellschaft
- 10 Max-Planck-Institute, 2 Außenstellen bzw. Teilinstitute sowie 27 Arbeitsgruppen an Hochschulen der neuen Länder. Insgesamt plant die Max-Planck-Gesellschaft, bis zu 20 Institute in den neuen Bundesländern bis zum Jahr 2000 einzurichten. Für die vorübergehend von der MPG betreuten 7 geisteswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte wurde 1995 eine Lösung gefunden: Die Länder gründen in diesem Jahr geisteswissenschaftliche Forschungszentren hochschulnah; diese können Projektmittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft erhalten.

Ferner wurden 3 selbständige Bundeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben (im Geschäftsbereich der Bundesministerien für Landwirtschaft, für Arbeit sowie für Bauwesen und Städtebau) gebildet sowie über 30 Institute bzw. Außenstellen an bereits bestehende Bundeseinrichtungen zahlreicher Ressorts angegliedert. Auch die 1993 erfolgte Gründung der Fachagentur „Nachwachsende Rohstoffe" in Mecklenburg-Vorpommern unterstreicht, daß insgesamt eine leistungs- und wettbewerbsfähige Forschungslandschaft aufgebaut wurde.

Bei den neuen Forschungseinrichtungen (Einrichtungen in gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung gemäß Artikel 91 b GG, Bundeseinrichtungen mit For-

schungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Einrichtungen in Landesträgerschaft) wurden insgesamt rd. 13 000 Arbeitsplätze in der Forschung geschaffen. Hinzu kommt die Förderung von 1 528 Personen im Rahmen des Wissenschaftler-Integrations-Programms, die für die an Hochschulen und andere Einrichtungen Übernommenen bis 1996 fortgesetzt wird.

Nach einer von der BLK veranlaßten Untersuchung im Bereich der neuen Forschungseinrichtungen mit Stichtag 1. Juni 1993 kommen rd. 92 % der Beschäftigten aus den neuen Ländern, die meisten aus dem ehemaligen Akademiesektor. Die Altersstruktur entspricht im großen und ganzen der früherer Einrichtungen: rd. 60 % sind bis zu 45 Jahre alt. Der Frauenanteil bei den Beschäftigten insgesamt beträgt rd. 43 %; bei den Wissenschaftlern rd. 17 %. Ca. 40 % der Beschäftigten in den neuen Forschungseinrichtungen haben, wie vom Wissenschaftsrat empfohlen, Zeitverträge; hier gibt es zwischen den einzelnen Typen der Forschungseinrichtungen allerdings große Unterschiede. Der Wissenschaftleranteil an den Planstellen beträgt durchschnittlich 40 %; entsprechend den unterschiedlichen Aufgabenstellungen differiert er erheblich zwischen den einzelnen Einrichtungen.

Die vom Bund geförderten neuen Forschungseinrichtungen stellen in struktureller und fachlicher Hinsicht teilweise Novitäten und Unikate dar. Wie vom Wissenschaftsrat empfohlen, sind weniger und kleinere, themenkonzentrierte Großforschungseinrichtungen entstanden. Die Zahl der neuen Blaue-Liste-Einrichtungen (BLE) ist – relativ zu den alten Bundesländern – sehr hoch. Auch das entspricht – wie die Zusammenarbeit zwischen BLE und Hochschulen durch Kooperationsverträge, gemeinsame Berufungen und gemeinsame Nutzung der Forschungsgeräte – den Empfehlungen des Wissenschaftsrats. Die Fraunhofer Gesellschaft hat sich besonders engagiert, um Einrichtungen zu gründen, die an der Schnittstelle von Forschung und Wirtschaft tätig sind.

Der schnelle Aufbau im Bereich Forschung und Technologie ist – angesichts des knappen Zeitrahmens, der Probleme wie vor allem der Wohnungsfrage und der Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Wissenschaftlern aus den alten Ländern und aus dem Ausland – ein außerordentlich positives Ergebnis. Personell und in ihrer apparativen Ausstattung haben die neuen Forschungseinrichtungen – dank erheblicher Investitionen – mit Instituten der alten Länder inzwischen gleichgezogen. So ist in den neuen Ländern eine öffentlich finanzierte Forschungsinfrastruktur entstanden, deren Dynamik und Modernität auch im internationalen Vergleich beachtenswert ist.

Die Einrichtungen arbeiten nach eigenständig definierten Forschungsprogrammen; unerwünschte Doppelungen mit der fachlichen Ausrichtung von Instituten in den alten Bundesländern konnten vermieden werden. Fachlich hat die Forschungspolitik des Bundes zusammen mit den neuen Ländern den Anstoß gegeben für neue und zukunftsträchtige Entwicklungen, sei es in der Vorsorgeforschung, in der Grundlagenforschung oder in der anwendungsorientierten Forschung. In den neuen Ländern werden zahlreiche Projekte bearbeitet, die von Ost nach West ausstrahlen; beispielsweise in der Informations- und Nachrichtentechnik, der Mikro- und Optoelektronik, der Biotechnologie, der Medizin, der Umweltforschung, der Materialforschung.

Mit erheblichen Aufwendungen des Bundes – allein im Geschäftsbereich des BMBF fließen 1995 rd. 3 Mrd. DM in die neuen Länder, davon rd. 1,7 Mrd. DM für Forschung und Technologieentwicklung – wurden ein wichtiger Kernbereich unserer Zukunftssicherung aufgebaut und leistungsfähig gemacht und eine Basis für den Aufschwung in den neuen Ländern geschaffen.

Nachdem der Neuaufbau der ostdeutschen Forschungslandschaft erfolgreich gestaltet wurde, gilt es nun, die von den Einrichtungen bereits vielfach demonstrierte Spitzenqualität in der Forschung und Entwicklung zu sichern. Zugleich muß die Infrastruktur weiter verbessert werden, vor allem die Bausubstanz der Einrichtungen.

Die Konsolidierung der Forschungsinstitute und -gruppen auf hohem Niveau bleibt für den Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Schwerpunkt. Das betrifft nicht nur die weitere Finanzausstattung, sondern meint mehr und mehr auch die Nutzung anderer Ressourcen mit dem Zweck, Synergieeffekte herzustellen. Hierzu gehören etwa: Förderung der internationalen Verflechtung und europäischer Verbundprogramme; Förderung der Zusammenarbeit von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Hochschulen und innovativen Unternehmen vor allem an den großen Forschungsstandorten in den einzelnen Regionen (Forschungskooperation, Personalaustausch, gemeinsame Berufungen und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, komplementärer Einsatz der apparativen Kapazitäten); schrittweiser Abbau noch vorhandener regionaler Ungleichgewichte; flexible Förderung der Forschung an den Hochschulen und Fachhochschulen.

Für die Verflechtung der Forschungsbereiche ist 1994 mit den Innovationskollegs an den Hochschulen der neuen Bundesländer eine innovative und moderne Struktur geschaffen worden. Ziel dieser „Zentren der Exzellenz", die auf Initiative des BMBF eingerichtet wurden und werden und deren Betreuung die Deutsche Forschungsgemeinschaft übernommen hat, ist es, Wissenschaftlergruppen verschiedener Disziplinen auf neuen Feldern forschen zu lassen. Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und anderen Forschungsträgern, nicht zuletzt der Wirtschaft, sowie die Einbindung in die internationale Forschergemeinschaft stehen dabei im Vordergrund.

Die Forschung in den neuen Ländern ist heute in europäische und weltweite Programme, Kooperationsbeziehungen und Verbundprojekte einbezogen. Kompetenz und Erfahrungen werden auch genutzt, um die neuen Forschungseinrichtungen als Partner und Leistungsträger bei der Hilfe für die Forschung in Mittel- und Osteuropa und in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu nutzen.

(Zu den Maßnahmen und Programmen, die auf den Erhalt und den Aufbau einer effizienten Forschungsinfrastruktur und einer leistungsfähigen Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft der neuen Länder zielen, s. Kap. 5.IV.6.).

7. Kapitel: POLITIK FÜR FAMILIEN, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

I. Verbesserung der Lage der Familien

1. Ausgangslage

In der DDR waren die Familien der herrschenden Ideologie und den politischen Zielen des Staates unterworfen. Dabei standen die Integration der Frauen in das Arbeitsleben und Förderung der Geburtenzahlen im Vordergrund. Die Familie besaß nach staatlichem Verständnis keine Eigenständigkeit als Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft.

Demgegenüber sieht die Werteordnung des Grundgesetzes (Artikel 6) die Familie als eigenständige Institution an. Die Familie ist vor staatlichen Eingriffen geschützt und hat Anspruch auf Förderung. Die Gestaltung der Familie ist damit zunächst Aufgabe ihrer Mitglieder.

Entsprechend der Pluralität in unserer Gesellschaft entscheiden Familien über ihre Lebensstile und Lebensformen selbst. Sie wollen nicht fremdbestimmt werden. Die Politik des Staates und der gesellschaftlichen Gruppen soll vielmehr helfen, Familien Gestaltungsräume und Wahlfreiheiten zu geben und damit ihre Handlungskompetenz zur Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zu stärken, sie jedoch nicht für volkswirtschaftliche, bevölkerungspolitische oder ideologische Zwecke zu instrumentalisieren.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit erhielten die Familien in den neuen Bundesländern weit mehr Freiheit zur Gestaltung ihres Familienlebens, es ist ihnen aber auch eine weit größere Verantwortung für ihr Handeln zugewachsen. Es war und ist das Bestreben der Familienpolitik, Familien diese Verantwortung zu erleichtern, sie wirtschaftlich zu fördern, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen sowie ihnen in unterschiedlichen Bereichen Angebote der Bildung und Information, der Selbstorganisation, Selbsthilfe und Interessenvertretung zu eröffnen. Von besonderer Bedeutung ist die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben mit der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern.

2. Förderung der Familien

In der Bundesrepublik Deutschland lebten 1994 rd. 9,7 Mio. Familien im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes mit rd. 16,3 Mio. Kindern. Davon lebten in den neuen Bundesländern rd. 2,0 Mio. Familien mit rd. 3,3 Mio. Kindern und in den alten Bundesländern rd. 7,7 Mio. Familien mit rd. 13,0 Mio. Kindern. Der Anteil der Alleinerziehenden betrug 19 % in den neuen und 11 % in den alten Bundesländern.

2.1 Wirtschaftliche Situation

Besondere Bedeutung für die Sicherung des Lebensstandards der Familien kommt der Höhe des privat verfügbaren Einkommens – gerade auch im Verhältnis zu Kinderlosen – zu. Die materielle Förderung von Familien stützte sich im Berichtszeitraum auf zwei Säulen: die steuerliche Entlastung des selbsterwirtschafteten Einkommens der Eltern und den bedarfsbezogenen Zufluß von Transferleistungen.

Ein erheblicher Teil der Transferleistungen ist einkommensabhängig ausgestaltet und wirkt damit umso stärker, je niedriger das Einkommen der Familien ist. Mit den Transferleistungen erfahren auch Familien mit starkem Unterstützungsbedarf, wie z. B. Alleinerziehende, kinderreiche Familien oder von Arbeitslosigkeit betroffene Familien, eine an ihren besonderen Bedürfnissen orientierte Förderung.

Ausgehend von nivellierten Einkommensverhältnissen und einer Ballung in unteren Einkommensschichten zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung haben in den Jahren danach die Familieneinkommen in den neuen Bundesländern begonnen, sich stärker zu differenzieren und über die Einkommensschichten zu streuen. Dabei ist einerseits ein deutlicher Kaufkraftzuwachs von Familien durch eine kräftige Steigerung der Arbeitnehmereinkommen zu verzeichnen, andererseits ein Zurückbleiben der Einkommen bei Arbeitslosigkeit. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus hat sich zwischen 1991 und April 1993 der Anteil der Ehepaare mit Kindern, die ein durchschnittliches Nettoeinkommen von mehr als 3 000 DM aufweisen, von 25 % auf 68 % erhöht und damit fast verdreifacht. 15 % der Familien gaben an, über 5 000 DM und mehr pro Monat zu verfügen; 1991 waren es 2 %. Knapp drei von zehn Familienhaushalten in den neuen Bundesländern verfügten nach den Berechnungen des BMFSJF und BMF über die Einkommensschichtungen über ein Einkommen unterhalb der Besteuerungsgrenze. Die Maßnahmen der Familienförderung reagieren als Instrumente des Familienlastenausgleichs flexibel auf die unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen von Familien. Die Überwindung der Rezession und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bleibt jedoch der wichtigste Beitrag zur Stabilisierung der Einkommensverhältnisse von Familien und zu einer ausgewogenen Einkommensverteilung. Daneben bleibt es eine dauerhafte Aufgabe der Familienpolitik, die Unterschiede an verfügbarem Einkommen und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zwischen den privaten Haushal-

ten, die Kinder und Jugendliche zu erziehen haben, und vergleichbaren privaten Haushalten, die dies nicht, noch nicht oder nicht mehr zu leisten haben, zu vermindern.

2.2 Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub

Das Bundeserziehungsgeldgesetz mit seinen Leistungen Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub soll die Erziehungsleistung von Eltern in der ersten Lebensphase ihres Kindes unabhängig von einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit anerkennen und es ihnen erleichtern, ihre Lebensplanung in Familie und Arbeitswelt zu verwirklichen. Das Bundeserziehungsgeldgesetz wurde in den neuen Bundesländern für Geburten ab 1. Januar 1991 eingeführt. Es hat ebenso wie in den alten Bundesländern seit seiner Einführung 1986 breiten Zuspruch gefunden. 95 % bis 97 % der Eltern in den alten und neuen Bundesländern nahmen seither Erziehungsgeld in Anspruch. Von den Erziehungsgeldempfängerinnen und -empfängern, die vor der Geburt des Kindes abhängig beschäftigt waren, nahmen 95 % (alte Bundesländer 96 %) Erziehungsurlaub.

2.3 Kindergeld

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) soll die wirtschaftliche Belastung der Eltern mit dem laufend anfallenden, allgemein gleichbleibenden Grundunterhaltsbedarf der Kinder angemessen mindern. Es bildet gemeinsam mit den Kinderfreibeträgen im Einkommensteuerrecht das duale System des Familienlastenausgleichs, der auch bewirken soll, daß der Lebensstandard der Familie gegenüber dem von Kinderlosen angemessen hoch ist.

Das BKGG stammt aus dem Jahre 1964. Seit dem 1. Januar 1991 gilt das Gesetz auch in den neuen Bundesländern. Zum 1. Januar 1992 ist das Erstkindergeld von 50 auf 70 DM monatlich erhöht worden, die Sätze für 2. Kinder betragen 130 DM, für 3. Kinder 220 und für 4. und weitere Kinder 240 DM. Bei höherem Einkommen wird das Kindergeld ab dem 2. Kind stufenweise auf bis zu 70 DM gemindert. Kindergeld wird für alle Kinder bis 16 Jahren gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung sowie weiteren Belastungstatbeständen bis 27 Jahren (zuzüglich der Zeit des geleisteten Grundwehr- oder Ersatzdienstes). Die Reform des Familienlastenausgleichs sieht vor, daß ab 1996 – anstelle des bestehenden dualen Systems aus Kindergeld und Kinderfreibetrag – zur Freistellung des Existenzminimums das Kindergeld auf monatlich 200 DM für 1. und 2. Kinder, 300 DM für 3. Kinder und 350 DM für 4. und weitere Kinder erhöht wird. Um sicherzustellen, daß das Existenzminimum bei jedem Einkommen steuerlich freigestellt wird, ist die Möglichkeit der Wahl eines Kinderfreibetrages in Höhe von 6 024 DM bei der steuerlichen Veranlagung vorgesehen.

2.4 Unterhaltsvorschuß

Als besondere Hilfe erhalten Alleinerziehende, die von dem anderen Elternteil keinen oder nur unzureichenden Unterhalt für die bei ihnen lebenden Kinder beziehen, staatliche Unterhaltsvorschußleistungen aufgrund des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG) vom 23. Juli 1979. Seit dem 1. Januar 1992 gilt dieses Gesetz auch in den neuen Bundesländern; es hat die dort zuvor geltende Unterhaltssicherungs-Verordnung (USVO) abgelöst.

Seit 1993 besteht der Anspruch auf Unterhaltsvorschuß für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und für eine Leistungshöchstdauer von 72 Monaten. Der Unterhaltsvorschuß orientiert sich der Höhe nach an den unterhaltsrechtlichen Regelbedarfssätzen, die in den alten und neuen Bundesländern noch unterschiedlich sind, aber schrittweise angeglichen werden. Danach beträgt z. Zt. die Höchstleistung im alten Bundesgebiet für Kinder unter 6 Jahren 291 DM monatlich und für ältere Kinder unter 12 Jahren 353 DM monatlich; in den neuen Bundesländern beträgt sie für Kinder unter 6 Jahren 262 DM monatlich und für ältere Kinder unter 12 Jahren 317 DM monatlich. Nach der Koalitionsvereinbarung ist beabsichtigt, die Altersgrenze anzuheben, damit die finanzielle Absicherung alleinerziehender Mütter und Väter weiter verbessert wird.

2.5 Hilfsfonds und Bundesstiftung

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages wurde für die Zeit von Oktober 1990 bis Dezember 1992 der „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not" als Sofortprogramm eingerichtet, um schwangeren Frauen und ihren Familien die Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern. Hierfür hat die Bundesregierung insgesamt 130 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Über 29 000 Frauen haben finanzielle Hilfen erfahren – ca. 23 600 für die Erstausstattung und Betreuung des Kleinkindes und über 10 000 Frauen zur kindgerechten Wohnraumsanierung.

Ab 1993 ist die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" auf die neuen Bundesländer übergeleitet, so daß auch in Zukunft für die Erstausstattung und Betreuung des Kleinkindes im Rahmen der Schwangerschaftsberatung Hilfen gewährt werden können, wenn andere familienpolitische Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. 1993 und 1994 standen jeweils 180 Mio. DM für Hilfen bereit. Für 1995 sind 200 Mio. DM in den Bundeshaushalt eingestellt.

2.6 Übergang vom Leistungsrecht der DDR zum gemeinsamen Leistungsrecht

In der DDR konnten junge Eheleute Kredite zu vergünstigten Bedingungen für die Wohnraumbeschaffung und für die Wohnungsausstattung erhalten. Bei

diesen Ehestandsdarlehen waren Krediterlasse aus Anlaß der Geburt eines Kindes vorgesehen.

Mit dem Einigungsvertrag wurde das System der Familienförderung in den neuen Ländern und Ost-Berlin neu geregelt. Leistungen wurden neu eingeführt, andere wurden außer Kraft gesetzt, wie die Regelungen über Ehestandsdarlehen. Auf Beschluß der Bundesregierung wurden bei diesen Ehestandsdarlehen aber noch für Geburten bis zum 31. Dezember 1990 Krediterlasse gewährt. Die Zinsen für diese Ehestandsdarlehen werden – soweit sie planmäßig getilgt werden – aus dem Bundeshaushalt gezahlt, so daß diese Darlehen weiterhin zinslos bleiben. Die Bundesregierung hat für Zinserstattungen und Krediterlasse in den Jahren 1992–1994 Leistungen in der Gesamthöhe von rd. 124 Mio. DM erbracht. Für den Zeitraum 1995–1998 sind insgesamt noch 4,2 Mio. DM vorgesehen.

Für Kinder, die bis zum 31. Dezember 1990 in den neuen Bundesländern geboren wurden, wurden nach dem Einigungsvertrag die DDR-Mutterschaftsleistungen weiter gewährt. Dies waren anfangs die Geburtenbeihilfe von 1 000 DM und das Wochengeld in den ersten 20 Wochen nach der Geburt (bei Mehrlingsgeburten die ersten 22 Wochen) in Höhe von rd. 70 % des vorherigen Nettolohnes. Diese beiden Leistungen sind bereits in der 1. Jahreshälfte 1991 ausgelaufen. Die Mütterunterstützung als dritte dieser DDR-Mutterschaftsleistungen konnte in Einzelfällen bis Ende 1993 in Anspruch genommen werden. Diese Leistung war von der Kinderzahl, dem Familienstand und der Versorgung mit einem Krippenplatz abhängig. So konnte diese Leistung 12, 18, 24 oder 36 Monate gewährt werden (36 Monate nur, wenn nachweislich kein Krippenplatz verfügbar war). Von 1991 bis 1994 wurden für die Mütterunterstützung (incl. Verwaltungskosten) insgesamt 923,7 Mio. DM aufgewendet. An die Stelle der Mütterunterstützung ist das Erziehungsgeld getreten.

3. Förderung des Aufbaus der Strukturen der Familienarbeit

In der zentralistisch geführten DDR wurde die Eigenverantwortlichkeit von Familien auf engste Bereiche begrenzt. Es gab in den neuen Bundesländern keine Strukturen zur Unterstützung von Familienarbeit und Familieninteressen. Es war deshalb erforderlich, entsprechende Institutionen aufzubauen und zu unterstützen, um dem Anliegen des Grundgesetzes zum Schutz der Familie zu entsprechen.

3.1 Aufbau der Familienverbände

Durch den Aufbau von Verbandsstrukturen der vier bundeszentralen Familienverbände – Deutscher Familienverband, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Familienbund der Deutschen Katholiken, Verband Alleinstehender Mütter und Väter – und durch Unterstützung einer breitgefächerten Interessenvertretung für die Belange der Familien sollte das Bewußtsein geweckt werden, daß Familienpolitik zwar auf der Eigenverantwortlichkeit der Familie aufbaut, aber auch durch Interessenvertretungen der Familien unterstützt werden muß. Für die „Anschubfinanzierung" wurden vom Bund in den Haushaltsjahren 1991–1993 rd. 4,0 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die von der Bundesregierung geförderten Außenstellen der Bundesgeschäftsstellen der Familienverbände waren als Verbindungs- und Beratungszentren konzipiert, um den Aufbau der Landesverbände zu unterstützen und zu begleiten. Für die Jahre 1994 und 1995 wurden darüber hinaus Fördermittel bereitgestellt, um Projekte im Rahmen der Gewaltprävention und der Beratungshilfe auch in den neuen Bundesländern durchzuführen. Im Rahmen des Internationalen Jahres der Familie sind zwei wissenschaftliche Fachkongresse, drei Fachtagungen und drei Familienbegegnungstage mit besonderer Ausrichtung auf die Familiensituation in den neuen Bundesländern sowie in Osteuropa durchgeführt worden.

3.2 Aufbau der Schwangerschaftsberatung

Um den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen durch Beratung, personale Unterstützung und soziale Hilfen besser zu gewährleisten, ist gemäß Artikel 31 Abs. 4 Einigungsvertrag mit finanzieller Hilfe der Bundesregierung ein fast flächendeckendes Netz von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in den neuen Bundesländern aufgebaut worden. Von den bis Ende 1992 geförderten 234 Stellen wurden 186 bei freien und 48 bei kommunalen Trägern eingerichtet. Hierzu hat der Bund von Oktober 1990 bis Dezember 1992 25 Mio. DM (= 90 % der Einrichtungs-, Personal- und Sachkosten) beigetragen. Seit 1993 wird die Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen von den Ländern fortgeführt. Die Bundesregierung fördert die Qualifizierung von Fachkräften durch bundeszentrale Träger, um der vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 28. Mai 1993 vorgegebenen zentralen Bedeutung von Schwangerschaftskonfliktberatung für den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens in der Praxis zu entsprechen.

3.3 Familienplanung

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz – SFHG – aus dem Jahre 1992 sieht in seinen flankierenden Maßnahmen zur Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen Verbesserungen auch im Hinblick auf die Familienplanung und Sexualaufklärung vor:

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt zum Zweck der gesundheitlichen Vorsorge und zur Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte und Materialien zur Sexualaufklärung, die bundesweit kostenlos verteilt werden. Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und Schwangerschaft an eine hierfür vorgesehene Beratungsstelle oder einen Arzt oder

eine Ärztin zu wenden. Junge Frauen unter 20 Jahren, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, erhalten ärztlich verordnete empfängnisverhütende Mittel kostenlos.

Die Umsetzung dieses Gesetzes in den neuen Bundesländern erfolgt über die mit finanzieller Hilfe der Bundesregierung aufgebauten Beratungsstellen in pluraler Trägerstruktur (s. Anhang, Anlage Nr. 124).

3.4 Unterstützung des Aufbaus der Familienberatung und Familienbildung

Zum Aufbau von Strukturen der Familienarbeit und zur Entwicklung eines eigenständigen Profils im Rahmen pluraler Familienarbeit und Familienbildung wurden verschiedene Seminare, Fachkongresse für Verantwortliche der Verbände und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte in der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung und der Familienbildung sowie Projekte von Fachinstitutionen und Verbänden unterstützt. Letztere wurden mit insgesamt 2,2 Mio. DM gefördert.

3.5 Familienzentren – wichtige Standbeine für eine örtliche und regionale Familienpolitik

Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau von Strukturen kommunaler Familienpolitik in den neuen Bundesländern mit dem Ziel, zu einer Familienorientierung der noch schwächer entwickelten sozialen Infrastrukturen in den örtlichen Lebensräumen beizutragen. Bedeutung hat das für die neuen Bundesländer entwickelte Modellkonzept „multifunktionaler Familienzentren" gewonnen. Es baut auf den Lebenslagen von Familien in den Regionen und den sich aus den Lebenslagen ergebenden Bedarfen auf.

Familienzentren schaffen unter anderem Angebote für Kommunikation und Information (Gesprächskreise), Angebote für Müttergruppen mit Kindern, Informations- und Kontaktangebote für Familienselbsthilfe, Angebote für Familienbildung (Seminare), Freizeit-Angebote für Familien unter Einbeziehung aller Generationen, eine Kontaktvermittlung zu spezifischen externen Beratungsangeboten sowie eine Vertretung von Familienbelangen auf der örtlichen und regionalen Ebene.

Multifunktionale Familienzentren werden seit dem Herbst 1992 bereits in Annaberg-Buchholz und Radebeul (Sachsen) sowie Neustrelitz (Mecklenburg-Vorpommern) erprobt. Eine weitere Erprobung wird vorbereitet.

3.6 Netzwerk für Alleinerziehende

Mit den gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen in der DDR im Zuge der Wiedervereinigung hat sich auch die Lage von Alleinerziehenden tiefgreifend gewandelt. Die Situation im vereinten Deutschland verlangt ein sehr hohes Maß an Eigenständigkeit und Wissen um die eigenen Ansprüche und Verpflichtungen, was die Einelternfamilien aus den neuen Bundesländern, die einem hohen Maß an staatlicher Fürsorge und Bevormundung ausgesetzt waren, vor zahlreiche neue Anforderungen stellt. Für die Alleinerziehenden in den neuen Bundesländern bedeutet das, daß eine Vielzahl von Kompetenzen hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen und Nutzung von Hilfsangeboten heute erst erworben werden müssen, um die Lebenssitutation des Alleinerziehens unter veränderten Bedingungen bewältigen zu können.

Erforderlich sind deshalb auch gezielt Beratungs- und Unterstützungsangebote. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert deshalb ein Modellprojekt unter dem Titel „Beratungs- und Kontaktstellen für alleinerziehende Mütter und Väter in den neuen Bundesländern". Das Beratungsangebot, bei dem ein Netzwerk für Alleinerziehende angestrebt wird, will dabei den spezifischen Beratungsbedarf von Ein-Eltern-Familien abdecken und entsprechende Hilfestellungen geben. Das Modellprojekt „Hilfen für alleinerziehende Frauen in Problemsituationen" knüpft an die spezielle Situation und das Selbstverständnis alleinerziehender Frauen in den neuen Bundesländern an. Im Rahmen dieses Projektes werden seit 1993 in Wolgast, Dessau und Weimar Selbsthilfeprojekte alleinerziehender Frauen gefördert, um Ansätze zur Verbesserung ihrer Lebenssituation zu entwickeln und zu erproben.

3.7 Aufbau der Familienerholung und Familienbegegnung

In den alten Bundesländern gibt es ein flächendeckendes Angebot gemeinnütziger Familienferienstätten für kinderreiche Familien, Familien mit behinderten Angehörigen, Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen. Auch in den neuen Bundesländern wird derzeit ein entsprechendes Angebot einschließlich der dafür erforderlichen Trägerstrukturen aufgebaut. Bisher sind 16 Familienferienstätten mit einem Bundeszuschuß von 31,5 Mio. DM ausgebaut und saniert worden (s. Anhang, Anlage Nr. 125).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führte gemeinsam mit den Trägern der gemeinnützigen Familienerholung und den Familienverbänden 1992, 1993 und 1994 ein Ost-West-Familienbegegnungsprogramm durch, um das Verständnis füreinander zu stärken. Dieses Familienbegegnungsprogramm sah gemeinsame Urlaubsaufenthalte von Familien aus Ost- und Westdeutschland unter besonderer Begleitung von in Familienarbeit erfahrenen Personen vor.

1994 führte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals gemeinsam mit den neuen Ländern den 3. Bundeswettbewerb „Familienferien in Deutschland" durch. In diesem Wettbewerb wurden besonders familienfreundliche Ferienangebote von Fremdenverkehrsgemeinden mit ihren Betrieben ausgezeichnet. Damit sollte zu mehr Familienfreundlichkeit im Fremdenverkehr

beigetragen und für Familien ein angemessenes Urlaubsangebot entwickelt werden. Die Wettbewerbsergebnisse zeigen, daß auf dem Weg zu diesen Zielen nach drei Wettbewerben deutlich Erfolge sichtbar geworden sind.

3.8 Aufbau der Müttergenesung

Seit 1991 werden Müttergenesungskuren und Mutter-Kind-Kuren auch in den neuen Bundesländern angeboten. Trotz teilweise sehr schwieriger Klärung von Eigentums- und Rechtsverhältnissen haben inzwischen 9 Heime mit 2 600 Kurplätzen für Mütter und 3 900 für Kinder in der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden ihre Arbeit aufgenommen. Für Sanierung und umfangreiche Umbaumaßnahmen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 1991 mehr als 9,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Geplant sind weitere 8 Einrichtungen in den neuen Ländern. Im Rahmen der Frauen- und Familienpolitik sind Kurangebote für Mütter (einschließlich Mutter-Kind-Kuren) ein wichtiger Bestandteil praktischer Familienhilfen, die sowohl gesundheitliche Maßnahmen als auch sozial-pädagogische Programme beinhalten und damit vielfach zur wirksamen Verbesserung der Erziehungssituation in den jeweiligen Familien beitragen.

II. Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

1. Ausgangslage

Mit der Wiedervereinigung hat die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zusätzliche Aktualität erfahren, weil gerade bei den Frauen in den neuen Bundesländern eine ausschließliche Hausfrauentradition völlig fehlt und die Erwerbsneigung unvermindert hoch ist. Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist daher für den Staat und die Wirtschaft ein aktuelles Handlungsfeld und eine Zukunftsaufgabe. Im Mittelpunkt stehen dabei mehr Flexibilität in der Arbeitswelt, insbesondere die Bereitstellung von mehr qualifizierten und sozialversicherungsrechtlich abgesicherten, familienfreundlichen Mobilzeitarbeitsplätzen, das sind vor allem Teilzeitbeschäftigungen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Berufsrückkehr.

2. Mutterschutz

Seit 1. Januar 1991 gilt das Mutterschutzgesetz für Geburten von diesem Stichtag an auch in den neuen Ländern. Einige mutterschutzrechtliche Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der DDR galten danach noch bis Ende 1993 weiter.

Ebenfalls für Geburten vom 1. Januar 1991 an gelten die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub. Im Gegensatz zu der Regelung in der DDR, die die Mütter für ein Jahr von der Arbeit freistellten, besteht nun die Möglichkeit, nach der Geburt eines Kindes für drei Jahre zu pausieren und zwei Jahre lang Erziehungsgeld zu beziehen.

3. Mobilzeitarbeit

Das Interesse an Teilzeitarbeit und flexiblen Arbeitszeiten ist in den neuen Bundesländern inzwischen erheblich gewachsen. Die 1994 begonnene Teilzeitoffensive der Bundesregierung wird weitergeführt. Teilzeitarbeit als Form der Mobilzeit und andere Formen flexibler Arbeitszeitgestaltung müssen viel selbstverständlichere Möglichkeiten für Frauen und Männer werden. Für Eltern mit kleinen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die parallele Bewältigung von Familienaufgaben und Erwerbsarbeit oft nur möglich, wenn sie eine Erwerbstätigkeit mit eingeschränkter Stundenzahl ausüben können. Dabei darf sich ein flexibles Arbeitszeitangebot nicht nur auf Frauen beschränken. Um die Anreize für die Wahl dieser Beschäftigungsform zu verstärken, werden darüber hinaus mehr qualifizierte Teilzeitarbeitsplätze gebraucht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt solche Bemühungen unter Einbeziehung der neuen Bundesländer durch eine Reihe von Modellprojekten.

Zu erwähnen sind das Modellprogramm „Beratungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in klein- und mittelständischen Unternehmen“, das Betrieben zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen entsprechendes „Know-how“ anbietet, sowie das Modellprogramm „Qualifizierte Teilzeitarbeit für Frauen und Männer“, das Teilzeitbeschäftigung speziell in Fach- und Führungspositionen ermöglichen soll. Selbstverständlich umfassen solche Mobil- und Teilzeitmodelle sozial abgesicherte Arbeitsplätze.

4. Berufsrückkehr

Nach wie vor unterbrechen vor allem Frauen ihre Erwerbstätigkeit bis zu einem gewissen Lebensalter der Kinder. Erfahrungen zeigen, daß die Rückkehr in das Erwerbsleben mit vielen Schwierigkeiten und Hindernissen verbunden ist. Hier müssen gezielte Förderinstrumente entwickelt werden, um den Übergang von einer Erziehungsphase in eine erneute Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert deshalb ein Modellprogramm zur Wiedereingliederung von Berufsrückkehrerin-

nen. Durch Zahlung von Einarbeitungszuschüssen sollen Arbeitgeber motiviert werden, Berufsrückkehrerinnen sowie arbeitslose Frauen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis einzustellen.

Darüber hinaus will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der breit angelegten Herausgabe eines Ratgebers zur Berufsrückkehr ab Juli 1995 wichtige Hilfestellung und Orientierungen geben.

5. Wettbewerb „Der familienfreundliche Betrieb"

Verbesserungen auf dem Gebiet der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit lassen sich nicht ausschließlich durch gesetzliche Regelungen realisieren. Deshalb bleibt die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit auch ein Handlungsfeld für die Wirtschaft und vor allem der einzelnen Betriebe.

Die große Resonanz auch in den neuen Bundesländern auf den 1. Bundeswettbewerb „Der familienfreundliche Betrieb", der im Frühjahr 1993 ausgeschrieben wurde, zeigt, daß schon jetzt – auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten – Unternehmen dazu bereit und fähig sind, die Arbeitswelt familienfreundlicher zu gestalten. Für die Unternehmen, die beim Wettbewerb mitgemacht haben, ist eine flexible Arbeitsplatzgestaltung ebenso wie Teilzeitarbeit fast eine Selbstverständlichkeit. Zum Standard für viele Wettbewerbsteilnehmer gehören auch ein betrieblicher Erziehungsurlaub, der über den gesetzlichen Erziehungsurlaub hinausgeht, Wiedereingliederungsangebote für Berufsrückkehrerinnen sowie die Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Eine Neuauflage des Wettbewerbs ist für 1996 fest geplant.

6. Kinderbetreuung

In den neuen Bundesländern bestehen im Bereich der Kinderbetreuung gute Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit. Kinder können in der Regel ganztägig eine Einrichtung besuchen. Auf Wunsch der Eltern ist auch der halbtägige Besuch möglich. In vier Ländern wurde der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich verankert, so daß der Abbau der Plätze in Kindergärten den Rückgang der Kinderzahlen nicht unterschreitet.

III. Frauen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch

1. Ausgangslage

Die Lage der Frauen in der DDR unterschied sich deutlich von derjenigen der Frauen in Westdeutschland. Erwerbstätigkeit war im Sinne der sozialistischen Ideologie erwünscht bzw. verordnet.

Die Erwerbsquote der 15 bis 60jährigen Frauen lag nach wissenschaftlichen Schätzungen 1989 bei ca. 85 %, der Frauenanteil bei allen Erwerbstätigen bei 48,9 %.

Ein relativ kontinuierlicher – nicht durch längere Familienpausen unterbrochener – Berufsverlauf war charakteristisch. Teilzeitarbeit konnten in der DDR nur ein knappes Drittel der Frauen in Anspruch nehmen. Die Rentenversicherungszeiten der Frauen liegen aus diesen Gründen im Durchschnitt höher als in der alten Bundesrepublik.

Für 56 % der unter dreijährigen Kinder gab es Krippenplätze; im Bereich der Kindergärten bestand mit 113 % sogar Überversorgung; 80 % aller Grundschulkinder und alle Kinder erwerbstätiger Mütter besuchten den Hort.

1986 wurde für alle Mütter das bezahlte Babyjahr eingeführt. Kranke Kinder konnten bis zu 13 Wochen pro Jahr zu Hause gepflegt werden. Alleinerziehende und Eltern mit mehr als einem Kind erhielten dabei 70–90 % ihres Nettoverdienstes. Für alleinstehende Mütter galten weitergehende Sonderregelungen.

Eine echte Wahlmöglichkeit zwischen Familie und Beruf gab es in der DDR nur in wenigen Ausnahmefällen. Bedenken gegenüber Krippenerziehung von Kleinkindern und Überforderung von Hortkindern wurden öffentlich nicht thematisiert.

Wie die erwerbstätigen Frauen in der alten Bundesrepublik Deutschland trugen auch die Frauen in der DDR die Doppelbelastung von Hausarbeit und Berufstätigkeit. Obwohl Männer per Gesetz zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung im Haushalt verpflichtet waren, blieb die Arbeit für die Familie weitgehend den Frauen überlassen. Öffentliche Diskussionen über Rollenwandel oder gleichberechtigte Aufgabenteilung fanden nicht statt.

Mit der Berufstätigkeit der Frauen galt die Emanzipation als weitestgehend verwirklicht. Dennoch: Obwohl die Frauen in der DDR auf mittleren Führungsebenen deutlich stärker vertreten waren als in der alten Bundesrepublik Deutschland, blieben sie auch dort in den Spitzenpositionen von Staat, Partei und Gesellschaft, von Wirtschaft und Wissenschaft ebenso unterrepräsentiert.

Der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFD), bis 1989 einziger staatlich anerkannter Frauenverband der DDR, vertrat die offizielle Parteilinie der SED und hatte die Aufgabe, den Frauen sozialistisches Bewußtsein zu vermitteln. Ein Forum für kritische Diskussionen zu Fragen der Gleichberechtigung oder anderen gesellschaftspolitischen Fragen bot er nicht.

Die Wende im Jahre 1989 hat der Politik für die Gleichberechtigung von Mann und Frau neue Schubkraft gegeben, indem der Artikel 31 des Einigungsvertrages den Gesetzgeber verpflichtet, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung weiterzuentwickeln. Seit 1991 legt die Bundesregierung einen Schwerpunkt auf die Politik für Frauen in den neuen Bundesländern. Die Steigerung des Etats für die Frauenpolitik um zwei Drittel von 1991 bis 1995 – von 15 auf 25 Mio. DM – verdeutlicht dies.

Von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Bundesländern sind Frauen besonders betroffen. Sie stellen auch heute noch zwei Drittel der Arbeitslosen. Weil Erwerbstätigkeit einen zentralen Stellenwert in ihrem Leben hat, trifft sie der Arbeitsplatzverlust besonders hart.

Die Entwicklung macht deutlich, daß zum einen arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen mit frauenspezifischen Aspekten gekoppelt werden müssen und zum anderen verstärkt frauenpolitische Maßnahmen ergriffen werden müssen, die Frauen gerade in diesen schwierigen Zeiten des Übergangs unterstützen.

Das Konzept der Bundesregierung war deshalb von Anfang an – und ist es weiterhin –, dafür zu sorgen, daß Frauen

- die nötigen Informationen erhalten, um sich unter den veränderten Bedingungen orientieren zu können,
- Unterstützung erhalten, um sich auf dem Arbeitsmarkt besser durchsetzen zu können und
- in die Lage versetzt werden, ihre Interessen in Verbänden wahrzunehmen.

2. Frauen im Erwerbsleben

Die Arbeitslosenquote der Frauen ist derzeit fast doppelt so hoch wie die der Männer. Dies liegt unter anderem daran, daß Frauen in der DDR in Produktionsbereichen stark vertreten waren, die sich nach der Wende als wenig überlebensfähig erwiesen: so in der Textil- und Bekleidungsindustrie, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der Chemie, der Leichtindustrie und in der Landwirtschaft. Zudem erwies sich als Nachteil, daß Frauen insgesamt auf weniger qualifizierten Arbeitsplätzen beschäftigt waren, die jetzt aufgrund der notwendigen wirtschaftlichen Umstrukturierung vielfach entfallen.

Hinzu kommt, daß Frauen im Durchschnitt erheblich länger arbeitslos sind als Männer und schwerer eine neue Stelle finden. Gleichwohl belegen Untersuchungen nach wie vor eine anhaltend hohe Erwerbsneigung von Frauen in den neuen Bundesländern. Es ist zu erwarten, daß die privaten Haushalte aus ökonomischen, aber auch aus persönlichen Motiven zumindest mittelfristig an einer gleichmäßigen Teilhabe von Männern und Frauen am Erwerbsleben festhalten werden.

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Situationen ist besonders wichtig, daß Frauen nicht benachteiligt werden. Die Bundesregierung hat 1993 eine konzertierte Aktion „Frauenerwerbstätigkeit in den neuen Bundesländern" begonnen, um zu zeigen, daß es gemeinsamer Anstrengungen bedarf, um Arbeitsplätze für Frauen zu schaffen. In der Folge wurden inzwischen solche konzertierten Aktionen auch auf Landes- und kommunaler Ebene durchgeführt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag bei der Suche nach neuen Wegen in der Arbeitsplatzbeschaffung für Frauen in den neuen Bundesländern.

2.1 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium muß weiterhin voll ausgeschöpft werden, um Frauen den Schritt zurück ins Erwerbsleben nach Kräften zu erleichtern. Die 1993 in Kraft getretene Vorschrift des § 2 Nr. 5 Arbeitsförderungsgesetz (AFG), wonach Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden sollen, trägt hierzu maßgeblich bei. Im Jahresvergleich 1993/1994 ist die Beteiligung von Frauen an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) im Jahresdurchschnitt von 48,1 % auf 60,2 % und damit um mehr als 12 Prozentpunkte bzw. ein Viertel angestiegen. Auch im Bereich der AFG-geförderten Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen verläuft die Entwicklung nach einer zwischenzeitlich überwundenen Phase der Stagnation und Abwärtsbewegung seit Mitte 1994 wieder zufriedenstellend. 1994 sind rd. 174 700 Frauen in Fortbildungs-, Umschulungs- und Einarbeitungsmaßnahmen eingetreten. Ihr Anteil betrug zuletzt im Mai 1995 64,8 % und liegt damit über dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen (63,4 %). Bei der Arbeitsförderung Ost (§ 249h AFG) kommen Frauen vor allem in den Bereichen Soziale Dienste (Frauenanteil 80,3 %) und Jugendhilfe (Frauenanteil rd. 60 %) zum Zuge. Ihre insgesamt hier nur unterdurchschnittliche Beteiligung mit rd. 38 % im Mai 1995 ist auf die vergleichsweise hohe Zahl an geförderten Arbeitnehmern im Sektor der Umweltsanierung zurückzuführen. Allerdings gibt es hier erhebliche regionale Schwankungen.

Da gerade in den neuen Bundesländern trotz aller Bemühungen die Anzahl der langzeitarbeitslosen Frauen besonders hoch ist, sind verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit besonders wichtig. Die Verlängerung des Sonderprogramms der Bundesregierung „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose" soll deshalb besonders Frauen zugute kommen.

Für die Integration von Frauen am Arbeitsmarkt wesentliche Verbesserungen enthält auch das aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mit bis zu 3,5 Mrd. DM mitfinanzierte Bundesprogramm „AFG-Plus". Es verstärkt das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium, indem in Kombination mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem AFG ergänzende Hilfen insbesondere auch für Frauen angeboten werden.

Im Rahmen des Modellprojekts „Neue Wege der Arbeitsplatzbeschaffung" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden Ansätze und Methoden einer marktorientierten Stadt- und Regionalentwicklung verbunden mit Formen der

Beteiligung, der Mitsprache und der Selbstorganisation der Betroffenen. In den beteiligten 5 Landkreisen der neuen Bundesländer sollen durch dieses integrative Zusammenwirken von Gemeinwesenarbeit und regionaler Wirtschaftsentwicklung je 50 bis 70 subventionsunabhängige Arbeitsplätze geschaffen werden. Ziel ist es, die durch das Modellprojekt erprobten Strukturen auch auf andere Regionen übertragbar zu gestalten.

Immer mehr Frauen in den neuen Bundesländern gründen heute aber auch eigene Existenzen. Sie stellen nach Schätzung der Bundesregierung 30 bis 35 % der bisher insgesamt 790 000 Existenzgründungen. Die Bundesregierung unterstützt diese Neugründungen mit umfangreichen Fördermaßnahmen (Eigenkapitalhilfeprogramm, ERP-Existenzgründungsprogramme, Ansparzuschüsse und Beratungsförderung), die für die neuen Länder während einer Übergangszeit zusätzlich mit besonderen Förderkonditionen ausgestattet sind.

2.2 Beratungsangebote

Die in praktisch allen gesellschaftlichen Bereichen stark veränderten Bedingungen machen speziell für Frauen zugeschnittene Informationen und Beratungen dringend notwendig. Daher fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den neuen Bundesländern Modellberatungsstellen, in denen Frauen zielgerichtet informiert werden. Diese Beratungsstellen sind mobil und können so Sprechstunden auch im ländlichen Raum abhalten. Sie arbeiten mit örtlichen Institutionen zusammen, z. B. mit Arbeitsämtern und Weiterbildungseinrichtungen, Kammern und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Damit soll sichergestellt werden, daß beim Neuaufbau regionaler Strukturen frauenspezifische Belange auf allen Ebenen angemessen berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen werden ergänzt durch ein dichtes Netz von Informations- und Beratungsstellen der Länder.

3. Altersversorgung

Nach der Überleitung westdeutschen Rentenrechts auf die neuen Bundesländer haben viele Frauen heute Leistungsansprüche, die es in der DDR nicht gab. So erhielten 1992 rd. 150 000 Witwen erstmals eine Witwenrente. Bei weiteren 780 000 Witwen hatte sich die Rente um durchschnittlich 270 DM monatlich erhöht. Seit der Vereinheitlichung des Rentensystems gelten in den neuen Bundesländern – mit einigen Sonderregelungen – die westdeutschen Leistungsansprüche für Kindererziehung und häusliche Pflege.

Die verfügbare durchschnittliche Versichertenrente für Frauen lag in den neuen Ländern am 1. Januar 1995 bei 1 033 DM pro Monat und damit fast $2^1/_2$ mal so hoch wie am 30. Juni 1990. (In den alten Bundesländern liegt der vergleichbare Betrag u. a. wegen der im Mittel kürzeren Berufstätigkeit der westdeutschen Frauen bei 793 DM.) Die durchschnittliche Frauenrente im Beitrittsgebiet lag am 1. Januar 1995 rd. 600 DM unter derjenigen der Männer (1 632 DM). Dies ist darin begründet, daß Frauen auch in den neuen Bundesländern im Vergleich zu Männern weniger Erwerbsjahre und niedrigere Verdienste haben, was entsprechend zu niedrigeren Renten führt.

4. Frauen in der Gesellschaft

4.1 Aufbau von Frauenverbandsstrukturen

Kernstück des gesellschaftlichen Wandels in den neuen Ländern ist die Bildung pluralistischer Gesellschaftsstrukturen. Dementsprechend waren nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zum Zweck der Interessenvertretung schnellstmöglich Frauenverbandsstrukturen in den neuen Ländern aufzubauen.

Seit der Wende hat sich in den neuen Bundesländern ein breites Spektrum von Frauengruppen und -initiativen gebildet, die in erster Linie regional orientiert sind. Im Mittelpunkt ihrer Interessen stand zunächst vor allem die Vermittlung von humanitärer Hilfe, Lebenshilfe und sozial-caritativer Unterstützung für Bedürftige. Aber auch die politische Interessenvertretung für Frauen gewinnt zunehmend an Gewicht. Das Programm der Bundesregierung „Aufbau und Förderung von Frauenverbänden, -gruppen und -initiativen in den neuen Bundesländern" gab wichtige Starthilfen – 1991/92 im Umfang von über 12 Mio. DM.

Um die neuen Strukturen zu fördern und die Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen in den alten Bundesländern zu festigen, unterstützte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für 1992 bis 1995 mit insgesamt 8,4 Mio. DM in jedem der neuen Länder und in Ost-Berlin ein „Verbindungsbüro zum Aufbau von Frauenverbandsstrukturen", deren Träger der Deutsche Frauenrat war. Diese Büros haben ihren Auftrag mittlerweile mit großem Erfolg erfüllt.

In den neuen Bundesländern ist der Aufbau von kommunalen Gleichstellungsstellen besonders rasch vollzogen worden. Alle Länder haben inzwischen in ihren jeweiligen Kommunalverfassungen Regelungen getroffen, die jedoch teilweise hinter die Regelung der Kommunalverfassung der DDR vom Mai 1990, nach der die Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorgeschrieben war, zurückgehen. Seit 1990 wurden rund 550 Gleichstellungsstellen eingerichtet. Sie tragen erheblich dazu bei, Frauen und Familien die Umstellung zu erleichtern.

Seit 1991 werden auch in den neuen Bundesländern mit großem Erfolg Fraueninformationsbörsen durchgeführt – mindestens 250 werden es bis Ende 1995 sein.

4.2 Aufbau von Frauenhäusern

Das Thema „Gewalt gegen Frauen" war in der DDR-Gesellschaft tabuisiert. Seit 1990 entwickelten sich

spontan zahlreiche Initiativen, um Frauen und Kindern Schutzwohnungen und Beratung anzubieten. Mit einer Anschubfinanzierung von 1,2 Mio. DM konnte die Bundesregierung 1991 beim Aufbau von 46 Frauenhäusern bzw. Frauenschutzwohnungen in den neuen Bundesländern helfen. Die Versorgung ist inzwischen sogar besser als in den alten Bundesländern. Mehr als jeder dritte der rund 9 000 Frauenhausplätze liegt im Bereich der neuen Bundesländer.

5. Weiterentwicklung der Gleichberechtigung

Auch der Gleichberechtigungspolitik wuchs mit der Wiedervereinigung eine weitere wichtige Funktion zu: Trotz ihrer unterschiedlichen Lebensprägungen und -erfahrungen müssen die Bürgerinnen und Bürger auf einer gemeinsamen Grundlage zusammenfinden.

Deshalb müssen die Grundsätze der Gleichberechtigungspolitik die besondere Situation der Frauen in den neuen Bundesländern nicht nur einbeziehen, sondern besondere Prioritäten für den Ausbau der Rahmenbedingungen in den neuen Bundesländern setzen. Es geht um

- mehr Chancengerechtigkeit und den Abbau von Benachteiligungen im Berufs- und Erwerbsleben;
- die Verbesserung der Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit, und zwar für Männer und Frauen;
- größere Anerkennung für die Arbeit in der Familie und in der Erziehung;
- gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im öffentlichen Leben.

Es geht darum, daß die Ressourcen unserer Gesellschaft nicht an den Frauen vorbei verteilt werden. Frauenpolitik muß fester Bestandteil im Prozeß der Neustrukturierung sein, in dem es um die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Sicherung des sozialen Systems, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Sicherung der ökologischen Grundlagen geht.

Entscheidend sind verbesserte gesetzliche Grundlagen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frauen. Dazu gab es 1994 zwei bedeutende Erfolge:

Durch die im November 1994 in Kraft getretene Ergänzung des Gleichberechtigungsgebotes des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes wird die Verpflichtung des Staates zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung stärker als bisher verdeutlicht.

Das seit dem 1. September 1994 geltende Zweite Gleichberechtigungsgesetz des Bundes bringt wesentliche Fortschritte für die Frauenförderung und die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit im Bundesdienst, aber auch im Betriebsverfassungsgesetz. Arbeitnehmerinnen in der freien Wirtschaft erhalten einen wirksameren Rechtsschutz gegenüber Diskriminierungen bei der Einstellung und im beruflichen Aufstieg. Das Gleichberechtigungsgesetz schützt außerdem alle Beschäftigten in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Dienst vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und sorgt für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Bundesdienst sowie in Gremien im Einflußbereich des Bundes. Das Gleichberechtigungsgesetz dringt in gesellschaftspolitisches Neuland vor und wird damit auch die Frauenförderung und die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Unternehmen der freien Wirtschaft beeinflussen.

IV. Politik für Senioren

1. Ausgangslage

Im vereinten Deutschland leben heute rund 8,5 Millionen Menschen, die älter als 70 Jahre sind: Fast 7 Millionen in den alten Ländern und 1,5 Millionen in den neuen Ländern. Rund zwei Drittel der über 70jährigen sind Frauen.

Im Jahr 1945, am Ende des Zweiten Weltkrieges, waren die heute 70jährigen 20 Jahre, die heute 80jährigen 30 Jahre alt. Diese heute betagten und hochbetagten Männer und Frauen blicken auf ein gemeinsames Schicksal zurück: In ihrer Jugend mußten sie die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und den Zweiten Weltkrieg durchstehen.

Nach dem Krieg teilte sich diese historische Schicksalsgemeinschaft: In den alten Bundesländern ergab sich die Chance, unter schwierigen Bedingungen ein großes Aufbauwerk in Gang zu setzen, eine stabile Demokratie zu errichten und mit harter Arbeit Wohlstand und soziale Gerechtigkeit zu sichern. Das ist heute die gute Basis, auf der wir das wiedervereinigte Deutschland aufbauen. In der DDR stand die Entwicklung nach dem Krieg unter anderen Vorzeichen. Selbstverständlich mußten die Menschen im anderen Teil Deutschlands ebenfalls hart arbeiten. Auch sie haben nach dem Krieg beachtliche Aufbauleistungen vollbracht. Sie wurden aber von dem politischen System und der sozialistischen Kommandowirtschaft um den Erfolg ihrer Arbeit gebracht. Zunächst mußten die heute Älteren in der DDR nach 1945 die sowjetische Besatzung ertragen. Sie mußten Reparationen an die Sowjetunion leisten und 40 Jahre unter einer neuen – diesmal sozialistischen – Diktatur leiden. Sie mußten also wesentlich mehr erdulden als viele andere.

An Lippenbekenntnissen zugunsten der Alten hat es in der DDR nicht gefehlt. In offiziellen politischen Äußerungen wurde immer wieder „die besondere Aufmerksamkeit für die Veteranen der Arbeit" be-

tont. Dies sei „Ausdruck des Dankes und der Anerkennung der Werktätigen sowie der jungen Generation gegenüber ihren Eltern und Großeltern." Auch in der Verfassung der DDR war die Fürsorge der Gesellschaft im Alter festgeschrieben. Sie sollte durch steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung gewährleistet werden. Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit klafften jedoch weit auseinander. Tatsächlich waren die älteren Menschen nach ihrem Ausscheiden aus dem Produktionsprozeß die am stärksten vernachlässigte Gruppe in der Gesellschaft der DDR.

Mit bedrückender Deutlichkeit zeigt sich dies an den schlimmen, ja teilweise menschenunwürdigen Bedingungen in den Heimen für Pflegebedürftige und für Behinderte, die das SED-Regime hinterlassen hat.

Aber auch die ambulanten Hilfen für ältere und pflegebedürftige Menschen blieben in der DDR hinter den Erwartungen der Menschen zurück und waren nicht in der Lage, den konkreten Bedarf zu decken.

Von den Bürgern wurden die angebotenen Leistungen angenommen, sie waren ihnen vertraut; und Alternativen dazu gab es nicht. Die differenzierten individuellen Bedürfnisse fanden kaum Berücksichtigung, denn Inhalt und Umfang der sozialen und medizinischen Betreuung entsprachen staatlichen Normativen. In Rechtsvorschriften waren die Aufgaben der Dienste geregelt und Festlegungen zur Organisation und Finanzierung getroffen. Diese wirkten einheitlich für alle Bezirke, so daß darüber hinaus kaum Freiraum für die Entwicklung differenzierter Angebote bestand.

Es gab keine Freie Wohlfahrtspflege, lediglich Diakonie und Caritas konnten mit erheblichen Einschränkungen und ausschließlich unter dem Dach der Kirche einige wenige Einrichtungen und Dienste für ältere Menschen unterhalten.

Die erklärte Sozialpolitik sowie die Rechtsvorschriften der DDR prägten die Erwartungshaltung der Menschen und führten in hohem Maße zu Enttäuschung und Unzufriedenheit, da bei entsprechendem Bedarf die angekündigte Hilfe nicht bzw. nur in weit geringerer Qualität und teilweise erst nach Wartezeiten erreichbar war.

Es gelang weder, ausreichend altersgerechten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, noch konnte dem Fortschreiten der Bauschäden Einhalt geboten werden. Hinzu kamen erhebliche Ausstattungsdefezite. Der für ältere Menschen so wichtige Telefonanschluß war ein Privileg weniger bzw. die Ausnahme.

Auch mit dem seit 1971 laufenden Wohnungsneubauprogramm wurde keine entscheidende Verbesserung erreicht. Die in diesem Zusammenhang errichteten „Wohnhäuser für ältere Bürger" brachten nur für 1,6% der Altersrentner günstigere Wohnbedingungen, deren Niveau jedoch weit unter dem Standard der alten Bundesländer liegt. Ältere Menschen sind demzufolge von schweren Wohnungsmängeln stärker als jüngere betroffen. Allein rd. 450 000 der von ihnen bewohnten Wohnungen weisen einen extremen Substandard aus (ohne Innen-WC bzw. Bad oder Dusche).

2. Aufbau neuer Strukturen der Altenhilfe

Bereits im ersten Halbjahr 1990 wurde der Umbau des Betreuungssystems für ältere Menschen vorbereitet.

In Artikel 32 des Einigungsvertrages ist die besondere Rolle der Träger der Freien Wohlfahrtspflege beim Aufbau der Sozialstaatlichkeit festgelegt und damit die Grundlage für föderale Strukturen in der Altenhilfe geschaffen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben diese Aufgabe angenommen und sind heute Träger vielfältiger sozialer Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe in den neuen Bundesländern, ihren Städten und Gemeinden.

Im Rahmen des Soforthilfeprogramms für die neuen Bundesländer wurde insbesondere der Aufbau von Sozialstationen in freigemeinnütziger Trägerschaft erleichtert. Insgesamt wurden 32 Mio. DM für den Umbau des ambulanten Systems bereitgestellt.

In der DDR wurde mit einem weitgehend alternativlosen staatlichen Betreuungsprogramm Selbsthilfe eingeschränkt. Heimbewohner waren finanziell besser gestellt als selbständig lebende ältere Menschen. Auch bei den Wohn- und Lebensbedingungen im Heim hatte die Gemeinschaft Vorrang vor individuellen Wünschen und Erwartungen des Einzelnen.

Besonders wichtig ist daher auch die Aktivierung ehrenamtlicher Arbeit und die Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen auch als Stützpfeiler der in der Altenhilfe wirkenden Vereine und Verbände. Hier müssen vielfach noch fatalistische Tendenzen sowie Skepsis überwunden werden. Durch gesellschaftliche Wertschätzung gilt es, zum Engagement zu ermutigen, dieses zu unterstützen und zu fördern.

Da angemessene Wohnverhältnisse Voraussetzung für ein weitgehend selbstbestimmtes Leben im Alter, aber auch für ambulante Angebote sind, ist die Einbeziehung der Wohnungsproblematik in die Planung der Altenhilfe der neuen Bundesländer von elementarer Bedeutung. Diese Aufgabe kennt in ihrer Dimension keine Entsprechung in den alten Bundesländern.

3. Soforthilfe

Unmittelbar nach Öffnung der innerdeutschen Grenze hat die Bundesregierung ihre Hilfe zur Verbesserung der Situation betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen gestartet.

In den Alten- und Altenpflegeheimen fehlten Verbrauchsmaterial, moderne – dort zum Teil noch gänzlich unbekannte – pflegerische Hilfsmittel bzw. technisches Gerät und Wirtschaftsbedarf. Der Instandsetzungs- bzw. Sanierungsbedarf war unüberschaubar. Viele Bauschäden hatten zu echten Notsituationen geführt. Heute läßt die in vielen Jahrzehnten aufgezehrte Bausubstanz der Gebäude vielfach keine sinnvolle Erneuerung oder Rekonstruktion mehr zu. Durch die im Sommer 1989 einsetzende Abwanderung von Pflegefachkräften entstand darüber hinaus

noch eine akute Gefährdung der Versorgung von Heimbewohnern.

Die Bundesregierung hat daher frühzeitig ein Soforthilfeprogramm aufgelegt, mit dem Einrichtungen der Altenhilfe unterstützt wurden. Für die Heime stand die Zielsetzung im Vordergrund, eine für alle Einrichtungen gleiche, aber dennoch ihrer jeweiligen Situation entsprechende Verbesserung zu erreichen.

Die staatlichen und kirchlichen Alten- und Pflegeheime auf dem Gebiet der DDR erhielten 1990 und 1991 dringend benötigte Verbauchsmaterialien, wie z. B. Pflegehilfsmittel für inkontinente Heimbewohner sowie zur Dekubitusprophylaxe, aber auch Rollstühle, Hebegeräte und Krankenhausbetten. Die Verteilung wurde durch das Deutsche Rote Kreuz realisiert.

Im Rahmen eines weiteren Programms wurde Wirtschaftstechnik, die von Dosenöffnern und modernen Brotschneidemaschinen bis zu Spül- und Waschautomaten reichte, bereitgestellt.

Mit dieser Soforthilfe wurden die gröbsten Versorgungsmängel beseitigt und die Situation pflegebedürftiger Menschen in Heimen verbessert sowie die Arbeit des Personals erleichtert. Insgesamt stellte die Bundesregierung für diese Maßnahmen 152 Mio. DM zur Verfügung.

4. Heime und Heimgesetz

Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung befanden sich rd. 90% der Plätze in den Alten- und Altenpflegeheimen in staatlicher Trägerschaft. Derzeit beträgt der Anteil dieser Plätze nur noch 23,4%. Der Übergang der Einrichtungen in private und freigemeinnützige Trägerschaft ist damit allerdings noch nicht abgeschlossen.

In den Heimen leben auch immer noch körperlich sowie psychisch behinderte jüngere Menschen, für die heute sehr schnell andere, ihrer Situation entsprechende Wohnlösungen geschaffen werden müssen.

Der Standard der meisten Alten- und Altenpflegeeinrichtungen in den neuen Bundesländern war erschreckend niedrig, zum Teil schlichtweg katastrophal. Erhebliche bauliche Mängel, Überbelegung der Zimmer und zum Teil schlimme hygienische Verhältnisse kennzeichneten die Situation. Eine umfassende Analyse, die das Kuratorium Deutsche Altershilfe durchgeführt hat, ergab, daß 85 000 Altenheimplätze aufgegeben werden müssen. Ende 1992 haben die Arbeits- und Sozialminister der Bundesländer auf einer Konferenz festgestellt, daß etwa 40% der Alten- und Pflegeheime in den neuen Bundesländern abrißreif sind und schnellstmöglich durch Neubauten ersetzt werden müssen. Zu diesem Zeitpunkt waren 30% der Heime sanierungsbedürftig, 20% mittelfristig instandsetzungsbedürftig, und nur 10% verfügten über einen ausreichenden Mindeststandard.

Damit entsprachen nahezu alle Einrichtungen nicht oder nur teilweise den Anforderungen der Heimmindestbauverordnung. Diese ist entsprechend ihres § 30, in Verbindung mit dem Einigungsvertrag, auch in den neuen Bundesländern verbindlich und enthält die Möglichkeit einer Angleichungsfrist von in der Regel bis zu 10 Jahren.

Bereits im Rahmen des Soforthilfeprogramms wurden den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege 30 Mio. DM für dringliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in ihren Alten- und Behindertenheimen bereitgestellt. Weitere rd. 250 Mio. DM wurden im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms 1991 zur Sanierung und Modernisierung der rund 1 400 Einrichtungen der Altenhilfe in den neuen Bundesländern eingesetzt. Die Altenpflegeeinrichtungen waren auch ein Förderschwerpunkt der kommunalen Investitionspauschale 1993 mit einem Gesamtvolumen von 1,5 Mrd. DM.

Vor dem Hintergrund der oft katastrophalen Bedingungen in den Alten- und Altenpflegeheimen und der Notwendigkeit, möglichst bald eine Angleichung der Lebensverhältnisse zu erreichen, haben die für Altenpolitik zuständigen Minister des Bundes und der neuen Bundesländer am 11. September 1991 und 13. April 1992 in Magdeburg einvernehmlich erklärt, daß nach den abgeschlossenen Soforthilfemaßnahmen nunmehr Programme zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen Substanz der Heime erforderlich seien.

Zur Planungsberatung für ambulante und stationäre Altenhilfeeinrichtungen und deren Träger förderte das Bundesministerium für Familie und Senioren die Einrichtung einer Beratungsstelle beim Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V. Diese gab Starthilfe – häufig unmittelbar vor Ort – durch zeitlich begrenzte Beratung insbesondere zu Fragen der Bauplanung aber auch zu betriebswirtschaftlichen, pflegeorganisatorischen und hauswirtschaftlichen Fragen. Nicht zuletzt dadurch konnten Fehlentwicklungen vermieden werden.

Durch Sofortmaßnahmen der Arbeitsbeschaffung (ABM) und massive Verbesserung der Pflegepersonalschlüssel wurde der quantitative Personalnotstand in den Heimen weitgehend behoben. Durch Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur in Aus- und Fortbildung konnten Lücken im Qualifikationsniveau geschlossen werden.

Für die Finanzierung des investiven Nachholbedarfs in den neuen Bundesländern konnte durch die Pflegeversicherung eine besondere Regelung gefunden werden. Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der Bevölkerung und zur Anpassung an das Versorgungsniveau im übrigen Bundesgebiet gewähren Bund und Länder bis zum Jahre 2002 Finanzhilfen in Höhe von jährlich 800 Mio. DM, insgesamt 6,4 Mrd. DM, zur Förderung von Investitionen in Pflegeeinrichtungen.

Darüber hinaus werden die zeitgerechte Modernisierung bzw. der Um- und Neubau einzelner Altenhilfeeinrichtungen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung modellhaft gefördert.

5. Sozialstationen – neuer Organisationsmittelpunkt für ambulante, gesundheits- und sozialpflegerische Dienste

Während es in der stationären Altenhilfe zunächst darum ging, im Rahmen vorhandener Alten- und Pflegeheime Verbesserungen der Lebens- und Betreuungsverhältnisse für die Bewohner herbeizuführen, stellte sich die Situation für den ambulanten Bereich anders dar.

Die neuen Länder übernahmen aus den alten Bundesländern eine dort bewährte, aber für sie völlig neue Organisationsform ambulanter gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste – die Sozialstationen. Diese traten an die Stelle bisheriger Betreuungsstrukturen, die kein mit der Bundesrepublik vergleichbares pluralistisches Angebot beinhalteten und in ihrer sachlichen sowie technischen Ausstattung weit unter dem Niveau der alten Bundesländer lagen.

Durch ein Soforthilfeprogramm des Bundes von 32 Mio. DM und durch Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) ist es gelungen, in den neuen Bundesländern ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen aufzubauen. Die erste Sozialstation konnte bereits im August 1990 in Erfurt eröffnet werden. Bei diesem Umgestaltungsprozeß galt der Grundsatz, erst dann bestehende Angebote (wie z. B. häusliche Krankenpflege durch Gemeindeschwesternstationen) abzulösen, wenn neue verfügbar waren. Gegenwärtig gibt es rd. 900 anerkannte Sozialstationen. Ihre überwiegende Anzahl befindet sich in freigemeinnütziger Trägerschaft. Sie sind gut mit Pflegemitteln, technischem Gerät und Fahrzeugen ausgestattet. Die erfolgte Umstrukturierung wird überwiegend positiv empfunden.

Sorgen bereiteten teilweise Fragen der künftigen Regelfinanzierung und zeitlichen Befristung von Personalausstattung. Viele Kommunen beteiligten sich nicht ausreichend, und die Entgelte der Krankenkassen waren unzureichend. Dies hat dazu geführt, daß die Mehrzahl des Personals zunächst als ABM-Kräfte die Arbeit begann. Während heute das Personal im Pflegebereich weitgehend eine feste Anstellung hat, sind im Bereich der Haus- bzw. Hauswirtschaftspflege viele Mitarbeiterinnen noch immer ABM-Kräfte. Nach wie vor ist eine entsprechende ABM-Förderung möglich. Da sie jedoch nach einer Förderungsdauer von 2 Jahren einen Wechsel des Personals bedeutet und dies dem Grundsatz personeller Kontinuität in sozialen Diensten wiederspricht, wurde nach anderen Wegen der Umstellung gesucht. Mit dem neu geschaffenen Förderinstrument des § 249h Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dessen Zielsetzung dem Anstellungsträger den Weg zur Festanstellung erleichtert – und das auch im Anschluß an eine ABM-Förderung einsetzbar ist –, wurde eine spezifische Lösung gefunden.

Zur Konsolidierung der Sozialstationen hat das Bundesministerium für Familie und Senioren in den Jahren 1992, 1993 und 1994 Fachtagungen für Mitarbeiter von Sozialstationen durchgeführt. Die erste Tagungsreihe diente der Vermittlung der Ergebnisse des Modellprogramms „Ambulante Dienste für Pflegebedürftige", die beiden folgenden hatten Fragen der konzeptionellen Weiterentwicklung von Sozialstationen und der Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung zum Thema.

6. Freiwilliges Engagement

Mit der schrittweisen Verwirklichung des Subsidaritätsprinzips in den neuen Bundesländern erhielten Eigenverantwortung und Selbsthilfe eine größere Bedeutung und bedürfen der gezielten Entwicklung. Dabei spielt ehrenamtliche soziale Tätigkeit eine zentrale Rolle. Sie verdient und sie braucht die gesellschaftliche Wertschätzung und Förderung, zumal die Neuorientierung der Menschen in den neuen Bundesländern in starkem Maße auf Existenzsicherung und noch sehr nachrangig auf soziale Belange gerichtet ist.

Deshalb fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 1992 das Modellprogramm „Seniorenbüro", dessen Anliegen die Schaffung von Beispielen für ehrenamtliche soziale Arbeit ist. Diesen Einrichtungen sind folgende Aufgaben gestellt:

- Vermittlung nachberuflicher Tätigkeitsfelder und Beratung über die Möglichkeiten ehrenamtlichen, sozialen Engagements,
- Aufbau von Selbsthilfeaktivitäten und Selbsthilfegruppen,
- Entwicklung von Handlungsansätzen zur Einbindung älterer Menschen in Nachbarschaften und Beziehungsnetze.

Im Rahmen des Modellprogramms haben 17 Seniorenbüros in den neuen Bundesländern und in Berlin (Ost) ihre Tätigkeit aufgenommen und darüber hinaus Anstoß zum Aufbau weiterer solcher Einrichtungen, die keine Förderung des Bundesministeriums erhalten, gegeben.

Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen führten für die Gruppe der 50 bis 65jährigen Menschen zu einer besonderen Situation. Für viele von Ihnen hat der Austritt aus der Berufstätigkeit wesentlich früher begonnen, als dies in der persönlichen Lebensplanung vorgesehen war. Um diese Situation aktiv bewältigen und die gewonnene Zeit zum Teil auch für soziales Engagement einsetzen zu können, bedarf es der gesellschaftlichen Orientierung und Hilfe. So fördert z. B. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Modellprojekt „Treffpunkt engagiertes Leben" in den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg, welches sich gezielt an Menschen im Vorruhestand bzw. in der Übergangssituation vom Erwerbsleben zum Ruhestand wendet, Hilfestellung bei der Bewältigung dieser Lebensphase und für die Vorbereitung und Gestaltung eines aktiven Lebens im Alter leistet. Weitere Projekte haben dieses Anliegen aufgegriffen und damit bemerkenswerte Ergebnisse erzielt.

V. Kinder und Jugendliche im sozialen Umbruch

1. Ausgangslage

„Die SED und ihr Staat haben sich immer als pädagogische Einrichtung zur Erziehung des neuen Menschen verstanden. Doch hat sich im Laufe der 40 Jahre, auch wenn man es nicht so deutlich sagte, das Erziehungsideal verändert: Nicht mehr der neue, ganz gute, ganz sozialistische Mensch war gewünscht, sondern der Untertan." (Günther de Bruyn). Um das System zu stabilisieren und seine Zukunft zu sichern, hatten die Sozialistische Einheitspartei und die Regierung der DDR die Jugend nicht nur bevormundet und gegängelt, sondern auch durchgehend versorgt und betreut. Neben der Schule oblag es vor allem den „Staatsjugendverbänden" Freie Deutsche Jugend und Junge Pioniere, das von der Partei diktierte Erziehungsideal zu gewährleisten.

Zugleich behandelten Staat und Einheitspartei die Jugend mit Mißtrauen. Ihr Bestreben, eigenständige Regungen in den offiziellen Organisationen aufzufangen oder zu unterdrücken, konnte nicht vollständig gelingen. Unkontrollierte Ideen und Lehren, Kontakte und Einflüsse, die bis zur Gefahrlosigkeit minimiert werden sollten, verbreiteten sich gleichwohl unter jungen Menschen.

Umfrageergebnisse belegen, daß die Identifikation der Jugend mit der DDR und dem realen Sozialismus in der zweiten Hälfte der 80iger Jahre dramatisch zurückging und mit der Wende zusammenbrach. Parallel dazu wuchs die Identifikation mit Gesamtdeutschland. (Zentralinstitut für Jugendforschung, 1990).

Mit dem revolutionären Systemwandel von 1989 erlebte die Jugend einen totalen Umbruch ihrer Welt. Das bislang verkündete Weltbild brach zusammen, die bislang vermittelten Normen verloren ihre Geltung, die bislang leitenden und kontrollierenden Institutionen lösten sich auf.

Junge Menschen sahen sich plötzlich freigesetzt und auf sich selbst gestellt. Auch wenn sie verständliche Schwierigkeiten hatten, die Vielfalt der Einflüsse und Möglichkeiten einer freien Gesellschaft zu verarbeiten, so war dies doch für viele von ihnen der Ausgangspunkt für eine eigenständige und selbstbewußte Entwicklung.

Die jungen Menschen waren gefordert, sich in den veränderten Verhältnissen neu zu orientieren, ein neues Selbstverständnis und eine neue Identität zu entwickeln.

Mehr als 80 % der ostdeutschen Jugendlichen – so ergaben die Jugendumfragen im Jahre 1990 – haben sich positiv auf die Einigung Deutschland eingestellt. Eine ähnlich große Mehrheit blickt zuversichtlich in die Zukunft und sieht ihr Leben – verglichen mit der Zeit vor der Wende – in positiver Richtung verändert.

Einige empfanden ihre neue Situation als Ausgrenzung und als Alleingelassenwerden – und damit als Quelle für Ängste, Verunsicherungen und manchmal auch selbstschädigende oder sozialschädliche Verhaltensauffälligkeiten (s. Anhang, Anlage Nr. 127).

So erlebten junge Menschen in den neuen Bundesländern den Umbruch auch als soziale und als Orientierungskrise. Gerade in einer solchen Zeit benötigen junge Menschen den verständnisvollen Beistand von verantwortlichen Bezugspersonen, insbesondere von Eltern und Lehrern. Doch waren Erziehungseinrichtungen in eine tiefgreifende Glaubwürdigkeits- und Autoritätskrise geraten. Die Familien konnten sich als stabiler Ort des Vertrauens behaupten, ja festigen.

Die weitgehend über die FDJ organisierte Jugendarbeit war zusammengebrochen; der offenen Jugendarbeit in den Jugendclubs und Kulturhäusern waren die finanziellen Grundlagen geschwunden.

In einer solchen Umbruchsituation sind Kinder und Jugendliche als die schwächeren Mitglieder der Gemeinschaft auf eine wirksame und leistungsfähige Kinder- und Jugendhilfe besonders angewiesen. Sie brauchen schützende, helfende und orientierende Unterstützung in erzieherischen und sozialen Problemlagen. Sie bedürfen der stabilisierenden Einbindung in Gleichaltrigengruppen und Jugendarbeit. Und sie benötigen zuverlässige Ausbildungs- und Berufsperspektiven.

2. Neues Recht für Kinder und Jugendliche

Mit der Regierungsbildung unter Ministerpräsident de Maizière mußten neue rechtliche, pädagogische und administrative Ansätze in der Jugendpolitik gesucht werden. Das am 20. Juli 1990 von der Volkskammer verabschiedete Jugendhilfe-Organisationsgesetz (JHOG) stellte die Weichen in Richtung auf die Übernahme des westdeutschen Kinder- und Jugendhilferechts. Kinder- und Jugendhilfe bekam nun ein eigenständiges, breites und differenziertes Aufgabenfeld mit einer besonderen Betonung präventiver Hilfen zugewiesen. Die soeben neukonstituierten Kommunalverwaltungen wurden verpflichtet, Jugendämter einzurichten; die später neu gebildeten Länder begannen, die ihnen gesetzlich auferlegten Aufgaben wahrzunehmen.

Im Zuge der Vorarbeiten zum Einigungsvertrag zeigte sich, daß die bisher in der DDR geltenden jugendrechtlichen Bestimmungen auch durch eine rasche Überarbeitung nicht den neuen Anforderungen genügen konnten. Deshalb wurde schon mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) im Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt, wobei

eine Reihe von Übergangsvorschriften den spezifischen Bedingungen Rechnung trug und eine schrittweise Übernahme der neuen Aufgaben und Rechtsverpflichtungen bis zum 31. Dezember 1994 vorsah.

Die Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilferechts unter gleichzeitigem Aufbau der dafür notwendigen Strukturen hat alle hieran Beteiligten in den neuen Ländern vor besondere Herausforderungen gestellt.

Das sozialistische Erziehungssystem der DDR wollte die Eltern zu einer systemkonformen Erziehung ihrer Kinder gesetzlich verpflichten. Im Gegensatz hierzu betont das Kinder- und Jugendhilferecht der Bundesrepublik Deutschland im Kontext des Grundgesetzes den Vorrang der elterlichen Erziehungsverantwortung. Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist es, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Dies geschieht, indem die öffentliche Jugendhilfe die Träger der freien Jugendhilfe unterstützt und fördert und indem sie selbst (subsidär) Leistungen erbringt. Dadurch entsteht ein Angebot an Diensten, welches Ausdruck unterschiedlicher Grundrichtungen in der Erziehung ist und damit den leistungsberechtigten Eltern Wunsch- und Wahlrechte eröffnet.

Ausdruck des föderalen Systems der Bundesrepublik ist zudem die weitgehende Verantwortlichkeit der bürgernäheren Ebenen der Länder und Kommunen für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Während in Westdeutschland mit der Einführung des SGB VIII am 1. Januar 1991 eine Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Jugendhilfestrukturen verbunden war, begründete das SGB VIII in Ostdeutschland mit seinem Inkrafttreten am 3. Oktober 1990 grundsätzlich neue Leistungsverpflichtungen der erst im personellen und finanziellen Aufbau befindlichen Jugendämter.

3. Grundlegung neuer Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

In den neuen Bundesländern mußten leistungsfähige Strukturen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe überhaupt erst geschaffen und entwickelt werden. Da die zuständigen neuen Länder und Kommunen hier zunächst vor kaum überwindbaren Schwierigkeiten standen, war der Bund bestrebt, übergangsweise Angebots- und Leistungslücken durch umfangreiche und gezielte Programme, Zuwendungen und andere Hilfen zu überbrücken und zu ergänzen. Viele tausende Arbeitsplätze im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden hilfs- und übergangsweise auf ABM-Basis und mittels § 249h AFG finanziell gefördert. Von der Treuhandanstalt konnten ehemalige betriebliche Einrichtungen wie Jugendclubs, Kindergärten und Sportanlagen gemäß Einigungsvertrag in kommunales Eigentum überführt werden; Liegenschaften und Gebäude des Bundes konnten an öffentliche oder private Träger der Kinder- und Jugendhilfe bis zu 80 % verbilligt übereignet werden. Mit dem jugendpolitischen „Programm des Bundes für den Auf- und Ausbau von Trägern der freien Jugendhilfe in den neuen Bundesländern (AFT-Programm)" wurde ab 1992 eine ortsnahe Jugendarbeit auf- und ausgebaut. Schließlich hat die reguläre Förderung des Bundesjugendministeriums (Bundesjugendplan) die überregionale Jugendarbeit und Jugendbildung in den neuen Bundesländern voll einbezogen.

Das Projekt „Informations-, Beratungs- und Fortbildungsdienst Jugendhilfe" hat maßgeblich zu einer Qualifizierung des Personals in den Jugendämtern beigetragen. Für die Leistungsfähigkeit aller Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe bleibt es weiterhin eine Schlüsselfrage, dem – teilweise neubeschäftigten – Fachpersonal schnellstmöglich die nötigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

Die zwischenzeitlich von Kommunen und Ländern vollbrachten Anstrengungen verdienen Anerkennung: Für Aufgaben und Leistungen nach dem SGB VIII wurden im Jahre 1993 in den neuen Bundesländern rund 8,2 Milliarden DM aufgewendet – ein Betrag, der keineswegs hinter dem der alten Bundesländer zurücksteht. Zwischen 1991 und 1993 haben sich die Ausgaben um schätzungsweise 30 % erhöht.

Die Phase des strukturellen und inhaltlichen Wandels bei der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist noch nicht abgeschlossen. Zunächst galt es, die quantitativ gute Versorgung im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder insgesamt bedarfsgerecht zu erhalten. Hierzu trug in der schwierigen Übergangsphase 1991 wesentlich die Bundesbeteiligung in Höhe von 1 Mrd. DM an den Kosten der Tageseinrichtungen bei. Aufgrund des Geburtenrückgangs mußten zwischenzeitlich allerdings Plätze und Personal abgebaut werden, doch ist nach wie vor gewährleistet, daß jedem Kind im Kindergartenalter ein Platz zur Verfügung steht.

Im Interesse einer weiteren qualitativen Verbesserung der Arbeit in Tageseinrichtungen förderte der Bund ab 1993 die Fortbildung von Multiplikatoren sowie ein Modellvorhaben, durch das pädagogische Konzepte weiterentwickelt und Materialien für Erzieherinnen und Erzieher erarbeitet werden.

„Insgesamt kann festgestellt werden, daß strukturell wichtige Rahmenbedingungen für eine KJHG konforme Jugendhilfe geschaffen wurden. Nach wie vor müssen jedoch zentrale Prinzipien einer präventiven, plural organisierten und an den Interessen der Betroffenen orientierten Jugendhilfe eingefordert werden" (9. Jugendbericht).

4. Freizeit und Jugendarbeit

Insgesamt zeigen die jungen Menschen in Ostdeutschland „das Bild einer häuslichen, d. h. stärker wohnungs-, familien- und mediengebundenen Freizeitstruktur" (9. Jugendbericht). Ihre Freizeitaktivitäten haben sich ausdifferenziert; ihre Ausstattung mit Gütern des Freizeitbedarfs ist gestiegen und nähert sich westdeutschem Niveau (s. Anhang, Tabellen 128

u. 129). Nach wie vor sind sie deutlich geringer in informelle Gruppen oder Cliquen eingebunden (West 68%, Ost 31%, IPOS 1993). An der geringeren und mit zunehmendem Alter rückläufigen Cliquenzugehörigkeit wird sichtbar, daß sich in den neuen Bundesländern der Übergang und die Einbindung junger Menschen in das Erwachsenenleben noch rascher und geradliniger vollziehen. Inzwischen werden aber auch hier veränderte Muster einer verlängerten und intensiveren Jugendphase erkennbar. Die Bildungs- und Ausbildungszeiten dauern länger, u. a. weil größere Teile der Jugend weiterführende Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen. Es deutet sich an, daß sich ein eigenständigeres und breiteres jugendkulturelles Milieu entwickeln wird.

Der Neubeginn und Neuaufbau gerade im Felde der Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendarbeit und außerschulischen Jugendbildung (mit der Förderung von Jugendinitiativen, -gruppen und -verbänden, von Jugendclubs und -zentren, von kulturellen und medialen Angeboten etc.) gestaltete sich schwierig und zögerlich, weil diese Arbeitsfelder in der DDR-Jugendhilfe nicht üblich waren und angesichts knapper Kassen nicht als existentiell notwendig angesehen wurden. Den widrigen Umständen zum Trotz, so der Neunte Jugendbericht, „ist eine schier unüberschaubare Szene an selbstorganisierten Initiativen und Vereinen entstanden", an die ebenfalls angeknüpft werden kann. An diesen Bestrebungen setzte u. a. das AFT-Programm des Bundes als zeitlich begrenzte Überbrückungsfinanzierung an.

So kommt der Neunte Jugendbericht zu dem Fazit: „Die Reetablierung zumindest einer Grundversorgung mit Angeboten der Jugendarbeit war vor allem dem massiven Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente (gemeint: ABM und 249h AFG) sowie verschiedenen Sonderprogrammen vor allem des Bundes zu verdanken. Der Mitteleinsatz der eigentlich zuständigen Länder und Kommunen blieb demgegenüber – mit wenigen Ausnahmen – gering."

Eine umfangreiche und sorgfältige Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts („Jugendhilfe nach der Wende", 1994/1995) kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Versorgung mit offenen Einrichtungen (Jugendclubs u. ä.) gegenüber dem Jahr 1991 wieder deutlich – wenn auch regional ungleichgewichtig – verbessert hat und besser ist als in Westdeutschland. Doch sind insbesondere personelle Defizite aufzuarbeiten. Dies kann durch Verlagerung von Ressourcen aus anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden. Dabei wird es in den neuen Bundesländern insbesondere darauf ankommen, niedrigschwellige fachübergreifende Angebote zur Information und Beratung für junge Menschen fortzuentwickeln.

Trotz der ausführlich beschriebenen Mangelsituation kommt der Neunte Jugendbericht zu einem zuversichtlichen Gesamturteil: „Verglichen mit anderen Bereichen gestalten sich die Veränderungen in den Freizeitbedingungen und Handlungsmustern von Kindern und Jugendlichen aus dem Osten Deutschlands offensichtlich problemloser als bisher angenommen."

5. Junge Menschen in Öffentlichkeit und Politik

Junge Menschen haben die ökonomische Situation der DDR im Jahre 1990 erstaunlich nüchtern und realistisch eingeschätzt. 80% von ihnen erwarteten Massenarbeitslosigkeit in Millionenhöhe, 76% beurteilten die wirtschaftliche Lage in der DDR als schlecht oder sehr schlecht und 60% erwarteten, daß ein wirtschaftlicher Aufschwung erst nach mehr als 3 Jahren einsetzen werde (Zentralinstitut für Jugendforschung, 1990).

Als größte Sorge wird von den jungen Menschen die schwierige Arbeitsmarktsituation empfunden. Sorgen um die eigene berufliche Ausbildung und einen anschließenden Arbeitsplatz, eigene Arbeitslosigkeit und Verlust des Arbeitsplatzes von Eltern und Nachbarn wurden zu bedrückenden Lebenserfahrungen eines Teils der jungen Menschen (s. Anhang, Tabellen 130 u. 131). Ergänzend zu den Bestrebungen der Wirtschaft setzen hier die großen Anstrengungen zur Arbeitsmarktpolitik und zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen an, die gemeinsam von Bund und Ländern unternommen wurden und werden.

Auch wenn eine unverändert große Mehrheit der ostdeutschen Jugendlichen rechtsextremistische Organisationen und Gewalttätigkeiten jugendlicher Cliquen untereinander oder gegenüber Ausländern ablehnt (s. Anhang, Tabelle 131), forderte die in den Jahren 1991 bis 1993 sprunghaft gestiegene Zahl von Ausschreitungen zu aktiven Auseinandersetzungen mit diesen Problemen heraus. Es handelt sich dabei keineswegs um ein ausschließliches Problem der neuen Bundesländer, wenngleich die Nachwirkungen der SED-Diktatur und die Verunsicherungen des Umbruchs hier zu größeren Belastungen geführt haben. Mit dem Aktionsprogramm des Bundes gegen Aggression und Gewalt werden den neuen Bundesländern ein organisatorischer Rahmen, fachliche Unterstützung und finanzielle Mittel bereitgestellt. Damit werden in 30 belasteten Regionen ca. 130 Einzelprojekte mit gewaltvorbeugender und gewaltmindernder Zielsetzung gefördert.

Zur Zeit ist ein fühlbarer Rückgang fremdenfeindlicher Straf- und Gewalttaten festzustellen. Dies nährt die Hoffnung, daß die Gewaltausschreitungen nicht zuletzt auch durch die vielfältigen Gegenmaßnahmen der gesellschaftlichen Kräfte eingedämmt werden können.

Die Idee der Demokratie wird von der überwältigenden Mehrheit von 90% der Jugendlichen befürwortet. Die Idee des Sozialismus findet bei 16% in den alten und 40% in den neuen Ländern Anklang, wobei allerdings der in der DDR praktizierte Sozialismus weitgehend abgelehnt wird (Deutsches Jugendinstitut, Jugendsurvey '92).

In der sinkenden Wahlbeteiligung und in der Unzufriedenheit über viele Alltagserscheinungen äußert sich eine bedenkliche Distanz und Entfremdung gegenüber der Politik. In den Umfragen von 1990 bis 1992 kommt noch ein deutlich überproportionales politisches Interesse der ostdeutschen Jugendlichen zum Ausdruck, doch hat sich der mit der Wende ver-

bundene Mobilisierungsschub inzwischen offenbar wieder normalisiert bzw. umgekehrt (starkes und sehr starkes Interesse an Politik: West 27 %, Ost 18 %; IPOS 1995).

Zugleich belegen die verschiedenen Umfragedaten, daß junge Menschen in Ostdeutschland insgesamt nicht weniger Bereitschaft als ihre westdeutschen Altersgenossen mitbringen, sich in unserer Gesellschaft zu engagieren und selbst Hand anzulegen (s. Anhang, Tabelle 131).

Trotz aller, zum Teil erheblichen Probleme und Schwierigkeiten äußerten sich 1995 85 % der jungen Menschen zufrieden mit ihrem eigenen Leben; ein ähnlicher Anteil glaubt, daß die eigene wirtschaftliche Lage in einem Jahr besser (28 %) oder zumindest gleichbleibend (63 %) sein wird (IPOS). Und nach wie vor sind die jungen Menschen in ihrer großen Mehrheit davon überzeugt, daß die Einführung einer politischen Ordnung nach westlichem Muster richtig war (75 % zu 25 % IPOS, 1995).

Die vorliegenden Umfragen und Untersuchungen haben trotz der Unterschiedlichkeit der früheren Lebensverhältnisse eine erstaunliche Übereinstimmung junger Menschen in Ost und West in den meisten Lebenseinstellungen und Wertorientierungen festgestellt. Und es ist absehbar, daß sich über die Einstellungen hinaus auch die Lebensverhältnisse der jungen Menschen in Ost und West allmählich angleichen werden.

VI. Zivildienst

Im SED-Staat DDR hatte es keinen Zivildienst gegeben. Nach der ersten freien Volkskammerwahl wurde erstmals in der DDR im April 1990 den Kriegsdienstverweigerern die Möglichkeit eröffnet, einen Zivildienst zu leisten. Mit dem Einigungsvertrag wurde das Zivildienstrecht der Bundesrepublik auf die neuen Bundesländer übertragen. Die Zivildienstverwaltung hat binnen kürzester Zeit eine leistungsfähige Organisation aufgebaut, die die rund 100 000 vorhandenen Kriegsdienstverweigerer, von denen 22 000 bereits Zivildienst leisteten, betreuen und die 28 000 Zivildienstplätze verwalten konnte.

Sechs staatliche Zivildienstgruppen und 20 Regionalbetreuer bildeten die örtliche Verwaltung. Das Bundesamt für den Zivildienst in Köln übernahm die zentralen Aufgaben der Einberufung und Entlassung der Zivildienstleistenden und die Abrechnung mit den Dienststellen. Eine Leitungsgruppe in Berlin sorgte für die notwendige Koordination. Im Jahre 1991 wurde damit begonnen, den Verbänden staatliche Verwaltungsaufgaben für die bei ihnen beschäftigten Zivildienstleistenden zu übertragen.

Zwei Zivildienstschulen haben in den neuen Bundesländern ihren Betrieb aufgenommen.

Die Wehrpflichtigen, die in der DDR den Dienst als Soldat mit der Waffe verweigert hatten und als sogenannte Bausoldaten eingesetzt worden waren, wurden rechtlich den anerkannten Kriegsdienstverweigerern gleichgestellt.

Die Übernahme des bundesdeutschen Rechts in den neuen Bundesländern ist vollzogen. Die Neuorganisation des Zivildienstes ist abgeschlossen, sobald die dritte Zivildienstschule im Laufe des Jahres 1995 eröffnet worden ist.

Bis Ende 1994 haben rund 62 000 Zivildienstpflichtige ihren Zivildienst im Bereich der neuen Bundesländer geleistet. Von den über 30 000 Zivildienstplätzen sind über 14 500 im Bereich der Pflege- und Betreuungsdienstes, über 3 500 im Bereich des Umweltschutzes, rund 1 500 im Krankentransport und Rettungswesen sowie über 2 500 im Bereich mobiler sozialer Dienst angesiedelt. In der Schwerstbehindertenbetreuung, die ab 1990 neu aufgebaut wurde, sind rund 300 Zivildienstplätze vorhanden.

Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern zeigen sich noch bei den Trägern der Beschäftigungsstellen. Während der Anteil der verbandsangehörigen Träger in den alten Bundesländern bei rund 80 % liegt, beträgt er in den neuen Bundesländern 55 % Da es vielen Beschäftigungsstellen finanziell noch schwer fällt, eine kontinuierliche Besetzung der Plätze mit Zivildienstleistenden sicherzustellen, zahlt der Bund Zuschüsse an die verbandsangehörigen Beschäftigungsstellen in den neuen Bundesländern.

VII. Gräberwesen

Am 1. Januar 1993 ist das Gräbergesetz in den neuen Ländern in Kraft getreten. Nach dem Gräbergesetz erstattet der Bund den Ländern die Kosten für die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und nationalsozialistischer Gewaltherrschaft. Errichtet bzw. gepflegt werden auch die Gräber der neu ins Gesetz aufgenommenen Opfer kommunistischer Gewaltmaßnahmen. Würdevolle Grabstätten für alle diese Opfer sind eine Mahnung gegen Krieg und Gewaltherrschaft und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte. Nach einer Übergangsregelung für die Jahre 1993 und 1994, die lediglich Pauschalzuweisungen vorsah, wurden die neuen Bundesländer ab 1995 voll in das Gräbergesetz einbezogen. Im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen werden insbesondere den neuen Ländern auch Hinweise zur effizienten Durchführung des Gesetzes gegeben. Für Anlegung, Erneuerung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in den neuen Bundesländern wurden von 1991–1995 insgesamt ca. 49 Mio. DM verwandt bzw. vorgesehen.

8. Kapitel: KULTUR, MEDIEN, SPORT

I. Kultur

1. Ausgangslage

Kultur in der DDR und Kulturpolitik der SED waren nicht identisch. Kultur basiert auf in Jahrhunderten gewachsenen Traditionen, deren Einflüsse auch durch rigide Beschränkungen nicht beseitigt werden können. So hat der offizielle Versuch der Abgrenzung einer eigenständigen „sozialistischen Nationalkultur der DDR" zu keinem Zeitpunkt Aussicht auf Erfolg gehabt. Die große Mehrheit der Deutschen in der DDR einschließlich der Künstler bezogen Anregung und Orientierung aus der gemeinsamen deutschen und europäischen Kulturgeschichte, aus den (elektronischen) West-Medien und aus nach und nach verbesserten persönlichen innerdeutschen Kontakten.

In der DDR haben Phasen massiver Eingriffe der Politik in die Kulturlandschaft mit anderen Phasen relativer Zurückhaltung abgewechselt. Die SED als herrschende Partei hat aber immer versucht, jede kulturelle Aktivität politisch zu reglementieren. Im Extremfall hat dies zu harten Konflikten geführt mit Berufsverboten, Ausreisen, Flucht bzw. Inhaftierung.

Zur Durchsetzung ihrer kulturpolitischen Ziele hat die DDR beachtliche öffentliche Finanzmittel für kulturelle Institutionen zur Verfügung gestellt. Dies gilt selbst dann, wenn in Rechnung gestellt wird, daß die offiziellen Zahlen hier wie anderswo geschönt waren (z. B. Zahl der Theater- und Museumsbesucher oder der betrieblichen Kulturaktivitäten). Infrastrukturell lebte die Kultur allerdings überwiegend von der vorgefundenen Substanz.

So waren die materiellen Bedingungen der künstlerischen Hochschulen einschließlich der damit verbundenen Spezialmusikschulen und künstlerischen Fachschulen zumeist beklagenswert. Die Bausubstanz war häufig angegriffen und zerstört, die Ausstattung mit Werkstätten, Studios, technischen Einrichtungen, Instrumenten, Büchern usw. größtenteils veraltet.

Es wurden wenige ausgesuchte Prestige-Objekte erneuert, z. B. im Bereich der Denkmalpflege. Daneben war ein großflächiger Verfall zu beklagen. Neubauten gab es so gut wie überhaupt nicht (u. a. in 40 Jahren DDR nur ein Kunstmuseum und ein Konzertsaalbau). Die allgemeine Beschäftigungspolitik ließ ineffektive Apparate entstehen, deren Tätigkeit sich in Kontrolle und Anweisung erschöpfte und deren kultureller Wert von Fachleuten auch zu DDR-Zeiten in Zweifel gezogen wurde (z. B. viele Kulturhäuser oder Kleinstbibliotheken).

Obwohl die offizielle Kunstpolitik des „sozialistischen Realismus" im Innern immer weniger durchgesetzt wurde, standen einige Bereiche, wie z. B. die innerdeutschen Kulturbeziehungen, bis zuletzt unter strenger Kontrolle der SED-Zentrale. Prägte den Anfang der DDR immerhin der Versuch, über eine gesamtdeutsche Kulturpolitik in die Westzonen hineinwirken zu wollen, so war am Ende nur noch der Wunsch bestimmend, sich von der Bundesrepublik Deutschland und ihrem Betonen der kulturellen Einheit der Nation abzugrenzen.

2. Erhaltung der kulturellen Substanz gemäß Artikel 35 Einigungsvertrag

In Artikel 35 Absatz 1 Einigungsvertrag wird festgestellt, daß Kunst und Kultur – trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland – eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der Nation waren. Der durch die Vereinigung entstandenen Sondersituation hat der Gesetzgeber durch die Aussage Rechnung getragen, daß die kulturelle Substanz im Beitrittsgebiet keinen Schaden nehmen darf (Absatz 2), die Finanzierung zu sichern (Absatz 3) und die kulturelle Infrastruktur zu fördern ist (Absatz 7). Unter ausdrücklicher Anerkennung der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes ist die „Mitfinanzierung" des Bundes für eine Übergangszeit vorgesehen.

Auf der Grundlage des Artikels 35 Einigungsvertrag hat das Bundeskabinett am 14. November 1990 und am 26. Februar 1991 beschlossen, für zeitlich begrenzte Maßnahmen einer Übergangsfinanzierung Kultur in den neuen Bundesländern und im ehemaligen Ostteil Berlins folgende Programme einzurichten (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 120):

- Substanzerhaltungsprogramm,
- Infrastrukturprogramm,
- Denkmalschutzsonderprogramm.

Auf der Grundlage des Artikels 35 Einigungsvertrag sowie mit der finanziellen und personellen Hilfe der alten Länder wurde die kulturelle Substanz in den neuen Ländern gewahrt und die Grundlagen und Voraussetzungen für notwendige Strukturänderungen im Kulturbereich geschaffen.

Bei der Neuordnung wurden auf der Grundlage des in den alten Ländern gewährten pluralistischen Kunst- und Gesellschaftsverständnisses die Grundsätze der Dezentralität, der Freiheit der Kunst und der Staatsferne künstlerischer Entscheidungen fortentwickelt. So haben die Regierungen der neuen Länder das von ihnen begrüßte Gebot zur Substanzerhaltung und Entwicklung der Infrastruktur von Anfang an als Gestaltungsauftrag verstanden und nicht als Auftrag zur Konservierung des Vorhandenen.

Durch die Regelungen des Einigungsvertrages sind die Kultureinrichtungen überwiegend in die Trägerschaft der Städte und Kreise übergangen; die von den früheren Bezirken bzw. dem Ministerium für Kultur unmittelbar geleiteten Einrichtungen mußten zunächst die Länder übernehmen.

Die Verantwortung ging auf erst im Ansatz vorhandene Verwaltungsstrukturen über und mußte in einer Zeit übernommen werden, in der alte Instanzen zugunsten neuer Verantwortlichkeiten abzulösen waren.

2.1 Substanzerhaltungsprogramm

Die Mittel des Substanzerhaltungsprogramms wurden für die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen insbesondere von überregionaler Bedeutung verwandt. Die Verteilung der Mittel erfolgte auf Vorschlag der Länder. Die Bundesregierung wurde von einem Fachgremium beraten. Die Diskussion in diesem Gremium hatte ergeben, daß die Förderung des Bundes insbesondere folgende Schwerpunkte bilden sollte:

- Einrichtung bzw. Vorhaben von europäischem und nationalem Rang,
- Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken, die überwiegend für ihre Region von Bedeutung sind,
- in der Vergangenheit begonnene, wiederkehrende bedeutsame Veranstaltungen,
- kulturelle Filmförderung,
- Mahn- und Gedenkstätten.

2.2 Infrastrukturprogramm

Das Infrastrukturprogramm diente dazu, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen in ihrer Substanz zu stabilisieren, strukturell zu modernisieren und regionale Benachteiligungen auszugleichen. Gefördert wurden kulturelle Aktivitäten in den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Musik, Literatur, Film und Medien, Bibliotheken, Museen und Sammlungen, Denkmalpflege, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie Volkskunde und Landeskunde. Dabei lag ein Schwerpunkt im Bereich der Jugendkulturarbeit, einschließlich dem Ausbau von Einrichtungen der Jugendbildung und von Musikschulen.

Die Mittel des Programms wurden ausschließlich im Benehmen mit den Bundesländern vergeben. Bei der Verteilung der Mittel wurden die Länder entsprechend einem vereinbarten Verteilerschlüssel berücksichtigt, dem Bevölkerung und Fläche je Land zugrunde lagen.

2.3 Denkmalschutzsonderprogramm

Das Denkmalschutzsonderprogramm diente der Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern und wertvollen historischen Bauten (Einzelbauwerke). Die Einzelbereiche des Sonderprogramms betrafen

- Sicherungsmaßnahmen (Schutz vor Witterungsschäden, Sicherung wertvoller historischer Bauten gegen Einbruch und Diebstahl),
- Erfassung und Bestandsaufnahme der unter Denkmalschutz stehenden oder zu stellenden Objekte,
- Bereitstellung von Fortbildungshilfen für die Denkmalpflege,
- Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern.

Die Durchführung des Programms erfolgte in Abstimmung mit den Ländern. Der Bundesanteil betrug bis zu 49% der zuwendungsfähigen Kosten und erschloß daher mindestens noch einmal die gleiche Summe an Investitionsmitteln. Auf diese Weise wur-

de besonders im Bereich des Mittelstandes zur Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes beigetragen.

Im Rahmen dieses Sonderprogramms wurden in den Jahren 1991 bis Ende 1993 insgesamt 189 Mio. DM für mehr als 1 500 Maßnahmen ausgegeben.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz erhielt für die neuen Länder eine Anschubfinanzierung: im Jahr 1991/10 Mio. DM, 1992/23 Mio. DM und 1993/5,5 Mio. DM.

2.4 Sonstige Kulturförderung

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen um den Einigungsvertrag nachdrücklich dafür eingesetzt, daß die maßgebliche Einrichtung der Künstlerförderung der DDR, der Kulturfonds, im Vertrag berücksichtigt wird.

Der im September 1990 als öffentlich-rechtliche Stiftung neu konstituierte Fonds wird auch über den im Einigungsvertrag genannten Zeitraum (31. Dezember 1994) hinaus als Kulturstiftung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin weitergeführt.

Durch die laut Einigungsvertrag ermöglichte übergangsweise Mitfinanzierung der Stiftung Kulturfonds durch den Bund (1991–1994) in Höhe von rd. 21 Mio. DM konnten in diesem Zeitraum Kunst und Künstler in den neuen Bundesländern und Berlin gefördert werden.

Für Begegnungen, zur Stärkung des kulturellen Zusammenhalts zwischen den alten und neuen Bundesländern, für neue Aktivitäten im Ausstellungsbereich, bei Gastspielen und Festivals, zum Abbau von Benachteiligungen im internationalen Kulturaustausch standen Fördermittel des Bundesministeriums des Innern in Höhe von 25 Mio. DM (1991 bis 1993) zur Verfügung.

Insgesamt beträgt die Summe der Kulturförderung des Bundes in den neuen Ländern von 1991 bis 1993 rd. 3,2 Mrd. DM (einschließlich der Dauerförderung für Kultureinrichtungen von nationaler Bedeutung).

1994 wurde die kulturelle Übergangshilfe aus Mitteln des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR fortgesetzt. Die neuen Länder erhielten zu diesem Zweck 250 Mio. DM.

Die neuen Länder und Berlin haben fortlaufend ihre Kulturetats mit den erforderlichen Landesmitteln ausgestattet. Die Landesregierungen in den neuen Ländern unterstützen die Erhaltung wertvoller kultureller Einrichtungen und erforderliche Strukturveränderungen im Kulturbereich ideell und finanziell in vielfältiger Weise. Zusammen mit der Kulturförderung des Bundes konnten wichtige kulturpolitische Investitionen getätigt werden.

Zudem haben von Anfang an die alten Länder mit erheblichen personellen und sächlichen Leistungen zur Erhaltung bedeutender kultureller Werte im Beitrittsgebiet beigetragen.

3. Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Kultureinrichtungen

3.1 Berlin

Schon vor der Deutschen Einheit war Berlin ein Schwerpunkt der Kulturförderung des Bundes. Von den Haushaltsmitteln für kulturelle Angelegenheiten, die dem Bundesministerium des Innern bis 1990 zur Verfügung standen, flossen etwa 40% nach Berlin. Herausragende Zuwendungsnehmer in Berlin waren die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Berliner Festspiele GmbH.

Mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist Berlin auch die Verantwortung für die im Ostteil der Stadt gelegenen Kultureinrichtungen zugewachsen. Um Berlin bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterstützen, hat die Bundesregierung im Rahmen der Übergangsfinanzierung Kultur von 1991 bis 1993 insgesamt 512 Mio. DM zur Substanzerhaltung und Verbesserung der Infrastruktur von Kultureinrichtungen im ehemaligen Ostteil Berlins zur Verfügung gestellt. Durch diese Kulturförderung des Bundes ist es zusammen mit dem Berliner Senat gelungen, das Netz der vielfältigen kulturellen Einrichtungen im Ostteil der Stadt weitgehend zu erhalten und gravierende Einbrüche zu vermeiden.

Im Hinblick auf die in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Einigungsvertrag festgelegte Hauptstadtfunktion Berlins und die vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1991 beschlossene Verlagerung des Parlamentssitzes und von Teilen der Bundesregierung nach Berlin wird der Bund seine kulturpolitische Mitverantwortung für die Kultur in der deutschen Hauptstadt auch künftig wahrnehmen.

Der zwischen der Bundesregierung und dem Berliner Senat am 30. Juni 1994 geschlossene sog. „Hauptstadtvertrag", der die finanziellen Leistungen des Bundes im Zusammenhang mit der hauptstadtbedingten gesamtstaatlichen Repräsentation und zur Verbesserung der Berliner Infrastruktur regelt, sieht insoweit u. a. vor, daß der Bund in den Jahren 1996 bis 1999 jährlich 60 Mio. DM für die Förderung hauptstadtbedingter kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen in Berlin zur Verfügung stellen wird. Diese Mittel treten zu der Kulturförderung des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Kultureinrichtungen und -maßnahmen in Berlin, die im wesentlichen wie bisher fortgeführt wird, hinzu.

Obwohl der „Hauptstadtvertrag" für 1995 keine zusätzliche kulturelle Hauptstadtförderung des Bundes vorsieht, hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages im Bundeshaushalt 1995 für die hauptstadtbedingte Förderung von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen in Berlin zusätzlich 30 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Verteilung dieser sowie der im Rahmen des „Hauptstadtvertrages" bereitgestellten Mittel wird in enger Abstimmung mit Berlin vorgenommen.

Die bedeutendste kulturelle Einrichtung in Berlin ist die Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Sie wird bis zu

einer endgültigen Regelung gemeinsam von Bund und Ländern getragen und finanziert. Die Stiftung hat nach der Vereinigung auch die vorläufige Trägerschaft für den in Ostdeutschland befindlichen Preußischen Kulturbesitz übernommen. Die organisatorisch bereits vollzogene Zusammenführung der staatlichen Museen in Berlin unter dem Dach der Stiftung Preußischer Kulturbesitz wird nach der räumlichen Vereinigung der Sammlungen zu einem Komplex von Museen führen, der an Vielfältigkeit, Systematik und Vollständigkeit seiner Sammlungen keinen Vergleich in Europa und in der gesamten Kunstwelt zu scheuen braucht. Die ebenfalls unter dem Dach der Stiftung organisatorisch vereinigten Staatsbibliotheken stellen die größte und bedeutendste wissenschaftliche Universalbibliothek in Deutschland dar. Die tatsächliche, d. h. auch räumliche Zusammenführung der Sammlungen und Einrichtungen wird sich nur schrittweise und nach Abschluß erheblicher Baumaßnahmen mit entsprechend hohem Finanzbedarf erreichen lassen.

Die Akademie der Künste verfügt über umfangreiche Archivbestände, Sammlungen, Bibliotheken sowie einige Gedenkstätten (z. B. das Bertolt-Brecht-Haus). Für das wertvolle Archiv mit umfangreichen Sammlungen ist eigens die Stiftung Archiv der Akademie der Künste errichtet worden.

Für die Gedenkstätten wurden jeweils gesonderte Regelungen getroffen.

3.2 Neue Länder

In dem Bewußtsein, daß gerade die Kultur in dem Prozeß der tiefgreifenden strukturellen und gesellschaftspolitischen Wandlungen in allen modernen Industriestaaten in neuer Weise an Bedeutung gewinnt, haben Parlamente der neuen Länder und Kommunen bereits in ihren ersten Haushalten beträchtliche Mittel für die Förderung von Kunst und Kultur eingestellt. Problematischer gestaltet sich jedoch die Situation in Zukunft, weil die Kulturförderung mit einer Vielzahl anderer zu bewältigender Aufgaben um die verfügbaren Mittel konkurriert. Die Erweiterung des Bundesgebietes um die fünf neuen Länder und Berlin (Ost) hat die Frage aufgeworfen, ob der Bund hier – wie in den alten Ländern – bestimmte kulturelle Institutionen wegen ihrer gesamtstaatlichen Bedeutung fördern kann und soll.

Bereits 1991 sind einige wenige Institutionen von nationalem und internationalem Rang in die kontinuierliche Dauerförderung des Bundes eingezogen worden. Dabei handelt es sich um

- die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg,
- das Bach-Archiv Leipzig,
- die Stiftung Bauhaus Dessau,
- die Stiftung Weimarer Klassik,
- die Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald,
- die Kultureinrichtungen der Sorben.

Auf Vorschlag der Länder sind seit 1. Januar 1995 eine Reihe weiterer kultureller Einrichtungen in eine Dauerförderung des Bundes einbezogen worden. Zu diesem „Leuchtturm-Programm" gehören folgende Kultureinrichtungen mit nationaler Bedeutung:

- Die Lutherhalle und das Melanchthonhaus in Wittenberg,
- das Luthergeburts- und das Luthersterbehaus in Eisleben,
- die Franckeschen Stiftungen zu Halle,
- die Stiftung Fürst-Pückler-Park Muskau,
- das Deutsche Museum für Meereskunde und Fischerei in Stralsund,
- die Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin,
- die Wartburg-Stiftung in Eisenach,
- die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz,
- die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloß Branitz,
- das Lessing-Museum in Kamenz,
- die Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte in Frankfurt/Oder

sowie

- die Arbeitsgemeinschaft Mitteldeutsche Barockmusik in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Dabei handelt es sich um eine institutionelle Mitfinanzierung der laufenden Kosten sowie um eine gezielte Hilfe insbesondere für Baumaßnahmen. Für das „Leuchtturm-Programm Kultur" stellt der Bund bis 1998 jährlich 20 Mio. DM bereit. Die Hilfe soll dazu dienen, die internationale Ausstrahlung der geförderten Einrichtungen wiederherzustellen und den erheblichen Nachholbedarf an Investitionen abzubauen.

Das „Leuchtturm-Programm" ist ein markantes Beispiel für den Willen der Bundesregierung, die neuen Länder in herausragender Weise an der Kulturförderung des Bundes zu beteiligen und damit einen besonderen Beitrag zur inneren Einheit Deutschlands zu leisten.

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der ostdeutschen Filmkultur wurde die kulturelle Filmförderung des Bundes zeitgleich mit der Herstellung der Deutschen Einheit für ostdeutsche Produzenten, Filmemacher und Filmtheater geöffnet. Inzwischen sind im Rahmen der allgemeinen kulturellen Filmförderung und der kulturellen Übergangsfinanzierung mehr als 90 Mio. DM nach Ostdeutschland geflossen. Mittlerweile konnte durch die Gründung des Film-Board Berlin-Brandenburg die Filmförderung in den beiden Bundesländern auf eine neue Grundlage gestellt und damit ein wichtiger Schritt im Wettbewerb mit den anderen großen Medienstandorten in Deutschland wie Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hamburg gemacht werden.

Die wichtigste Filmproduktionsstätte in den neuen Ländern, die traditonsreichen Studios in Potsdam-

Babelsberg, konnte durch entsprechende Auflagen der Treuhandanstalt mit hohen Investitionsverpflichtungen beim Verkauf der DEFA-Gesellschaften und der Liegenschaften in Babelsberg als Produktionsstätte erhalten werden. Dort entwickelt sich zwischenzeitlich um die Studio Babelsberg GmbH und den Ostdeutschen Rundfunk ein vielfältiges Medienzentrum unter Beteiligung zahlreicher, technisch hochspezialisierter Dienstleistungsanbieter.

War unmittelbar nach der Deutschen Einheit die Kinolandschaft von einem massiven Rückgang von kleinen, unrentablen Filmtheatern gekennzeichnet, so wurden mittlerweile viele Kinos modernisiert und neu gebaut – auch mit erheblichen Mitteln aus dem Ufi-Sondervermögen des Bundes – was sich nicht zuletzt an erheblichen Steigerungen der Besucherzahlen festmachen läßt (1992: 12 Mio.; 1994: 20 Mio. Besucher).

Um den zum nationalen Kulturerbe gehörenden DEFA-Filmstock aus 677 Spielfilmen, 2 238 Dokumentarfilmen sowie 752 Animations- (Trick-)Filmen vor Zersplitterung zu bewahren und nutzbar zu erhalten, wird die Bundesregierung in Verbindung mit den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen eine gemeinnützige Stiftung zur Verwaltung und Auswertung der DEFA-Filme errichten.

Der besonderen Stellung der Sorben als nationaler Minderheit trägt der Einigungsvertrag Rechnung, der die Verantwortung des Staates für die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur festschreibt. Die vom Freistaat Sachsen im Einvernehmen mit dem Land Brandenburg und dem Bund 1991 errichtete unselbständige „Stiftung für das Sorbische Volk" ist das gemeinsame Instrument, um die staatlichen Fördermittel unter wesentlicher Beteiligung der Sorben einzusetzen. Die vom Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg über die Stiftung bereitgestellten Mittel haben dazu beigetragen, die sorbische Sprache und die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen der Sorben zu erhalten.

4. Bibliotheks- und Archivwesen, Rückführung von Kulturgut

Mit der Vereinigung wurden auch im Bibliotheken – und Archivbereich Maßnahmen zur Neuordnung als notwendig erkannt und in Gang gesetzt.

Im Bibliothekenbereich haben die Länder in erheblicher Weise die Einrichtung und den Ausbau leistungsfähiger Bibliothekssysteme gefördert, welche miteinander verbunden sein sollen und in denen alle Bibliotheken unabhängig von der Art der Trägerschaft und den besonderen Aufgaben der verschiedenen Bibliotheksarten auf mehreren Funktionsebenen zusammenwirken.

Entsprechend der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland hat dabei das öffentliche Bibliothekswesen in den einzelnen Ländern durchaus eine unterschiedliche Ausprägung erhalten. Von dieser Prämisse ausgehend verfolgen die neuen Länder von Anfang an das Ziel, auch in diesem Bereich baldmöglichst internationalen Standard zu erreichen.

4.1 Bibliothekswesen

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten sind auch die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main und die Deutsche Bücherei in Leipzig zu einer gemeinsamen Bundesanstalt mit dem Namen „Die Deutsche Bibliothek" unter Beibehaltung ihrer Standorte zusammengeführt worden.

Die Grundlage für das Vereinigungskonzept waren:

- An jedem Standort sollen eine funktionsfähige Bibliothek und die Fachkompetenz erhalten bleiben.
- Schwerpunktbereiche eines Standortes sollen weder geteilt noch verlagert, sondern nur an einem spezifischen Ort zur Geltung gebracht werden.
- Bei der Literaturerschließung ist Doppelarbeit zu vermeiden und ein in Leipzig und Frankfurt/Main gleiches Bearbeitungsniveau zu schaffen.

Die Zusammenführung kann als ein gelungenes Modell der Integration zwischen Ost und West bezeichnet werden.

„Die Deutsche Bibliothek" ist die zentrale Archivbibliothek und das nationalbibliographische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat die Aufgabe, die ab 1913 in Deutschland verlegten Druckwerke sowie die hergestellten Tonträger, die ab 1913 im Ausland hergestellten deutschsprachigen Druckwerke, die Übersetzung deutscher Druckwerke in andere Sprachen und die fremdsprachigen Druckwerke über Deutschland zu sammeln, zu inventarisieren und bibliographisch zu verzeichnen.

Mit einem ständig wachsenden Bestand von rund 13,7 Mio. Einheiten ohne Sondermaterialien am 31. Dezember 1994 (Leipzig rd. 7,8 Mio., Frankfurt rd. 5,9 Mio. Einheiten) ist die „Die Deutsche Bibliothek" die größte wissenschaftliche Universalbibliothek im deutschsprachigen Raum.

„Die Deutsche Bibliothek" veröffentlicht die Deutsche Nationalbibliographie mit verschiedenen Reihen und Kumulationsstufen in gedruckter und elektronischer Form. Darüber hinaus ist sie wichtiger Datenlieferant für Bibliotheken, Buchhandel und wissenschaftliche Einrichtungen von bibliographischen Datensätzen in Form von Titelkarten, Magnetbändern, Disketten und Online-Diensten. Sie setzt damit verbindliche Normen für das deutsche und internationale Bibliothekswesen und erzielt einen beeindruckenden volkswirtschaftlichen Nutzen.

4.2 Archivwesen

Zu DDR-Zeiten war die Zentralisierung im Archivwesen besonders stark ausgeprägt. Deshalb haben entsprechend dem verfassungsmäßigen Grundverständnis der Bundesrepublik Deutschland Länder und Gebietskörperschaften den Übergang vom zentralistischen System in die eigenen Zuständigkeiten soweit wie möglich in Angriff genommen und die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt.

Durch den Einigungsvertrag wurde das Bundesarchivgesetz auf die neuen Ländern und den Ostteil Berlins erstreckt. Die unterschiedlich ressortierenden

staatlichen Archive der DDR wurden gemäß Artikel 13 des Einigungsvertrages dem Bundesarchiv zugeordnet. Damit waren die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um das bei staatlichen Stellen entstandene Archivgut zu sichern.

Offen geblieben war der Status der Archive der Parteien und Massenorganisationen, allen voran das international renommierte Parteiarchiv der SED. Diese Archive enthalten neben partei- und organisationsamtlichen Überlieferungen auch Unterlagen, die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstanden sind und somit vom Bund bzw. den Ländern als Eigentum beansprucht werden. Eine Aufteilung von Unterlagen nach diesen rein abstrakten Kriterien hätte jedoch Archive und Registraturen zerstört. Nach intensiver parlamentarischer Beratung ist durch das Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) und den im Parlament mitberatenen Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 1992 die Voraussetzung geschaffen worden, um auch diesen wichtigen Teil der Geschichte der DDR für die Zukunft zu erhalten.

Die durch den Erlaß errichtete unselbständige „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR" im Bundesarchiv hat mit Beginn des Jahres 1993 ihre Arbeit aufgenommen. Zu diesem Zweck konnte mit fast allen, die an diesen Archiven Rechte besaßen oder beanspruchten, Einvernehmen durch Vorbereitung bzw. Abschluß von Einbringungsverträgen hergestellt werden.

Die in die Stiftung eingebrachten umfangreichen Bestände der Parteien und Massenorganisationen der DDR werden so für die Öffentlichkeit nutzbar. Die für die Benutzung von Archivgut nach dem Bundesarchivgesetz grundsätzlich zu beachtende Regelschutzfrist von 30 Jahren gilt für diese Bestände nicht. Der Wissenschaft und insbesondere der Zeitgeschichtsforschung wird mit den in die Stiftung eingebrachten Materialien ein sehr reichhaltiger Quellenfundus nach klaren Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt.

4.3 Rückführung von Kulturgut

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Bewahrung und dem Schutz des kulturellen Erbes sind die Bemühungen der Bundesregierung und der Länder um die Rückführung von Kulturgütern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Die Rückgabe verschollener oder unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter ist im deutsch-sowjetischen Vertrag vom November 1990 vereinbart worden. Verhandlungen und Expertengespräche über Museumsgüter, Bücher und Archivalien sind im Gange. Wann eine Lösung des Problems möglich ist, läßt sich z. Z. noch nicht abschätzen. Auch mit Polen ist vertraglich die Regelung von Problemen im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archiven abgesprochen. Um die Kulturgüter zu erfassen, die verschollen sind oder aus ihrem Heimatland unrechtmäßig verbracht wurden, werden umfangreiche Erhebungen beim Bund, hier insbesondere bei der Dokumentationsstelle in Berlin, und in den Ländern durchgeführt.

5. Besondere Hilfen des Bundes für Kirchen im Beitrittsgebiet

In der DDR hatten die Kirchen in der Regel keine Möglichkeit, aus eigener Kraft Kirchengebäude, Pfarrhäuser und ähnliche Einrichtungen instand zu halten. Es fehlten finanzielle Mittel, außerdem wurden den Kirchen meist die erforderlichen Genehmigungen und das zum Bauen erforderliche Personal und Material verweigert. Das frühere Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen hat deshalb seit langem die Kirchen in der DDR unterstützt.

Das Bundesministerium des Innern hat in Fortführung dieser Unterstützungsleistungen den Kirchen in den Jahren 1991 und 1992 jeweils 80 Mio. DM für Baumaßnahmen im Beitrittsgebiet zur Verfügung gestellt; mit dieser Hilfe sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Kirchen vorerst ohne eine solche Hilfe nicht in der Lage waren, die Schäden zu beheben, die sich in über 40 Jahren kirchenfeindlicher Politik in der DDR an der kirchlichen Bausubstanz ergeben haben. Der größte Teil dieser Beträge wurde der Evangelischen und Katholischen Kirche zur Verfügung gestellt. Von diesen Programmen profitierten aber auch verschiedene jüdische Gemeinden sowie mehrere kleinere Religionsgemeinschaften.

Das Kirchenbauförderprogramm wurde nicht wieder aufgenommen, weil die Finanzlage der neuen Länder inzwischen auf eine dauerhafte sichere Grundlage gestellt worden ist. Damit wurden die Voraussetzungen für diese Länder, ihren Aufgaben eigenverantwortlich nachkommen zu können, geschaffen.

6. Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes der Deutschen aus dem Osten und Südosten Europas

Der Bund und Ländern obliegende gesetzliche Auftrag, das deutsche Kulturerbe der Vertreibungs- und Siedlungsgebiete im Osten und Südosten Europas zu bewahren sowie im Bewußtsein des deutschen Volkes und des Auslands lebendig zu halten, konnte bis zur Herstellung der deutschen Einheit im wesentlichen nur in den alten Bundesländern erfüllt werden.

Mit der Vereinigung Deutschlands hat die Bundesregierung ihre Kulturarbeit auch auf die neuen Bundesländer ausgedehnt. Ihr Beitrag zur Bewahrung und Pflege des kulturellen Heimaterbes lag dabei schwerpunktmäßig in der Förderung der kulturellen Breitenarbeit, der Wissenschaft und Forschung, der Bibliotheken, Kunst und Musik sowie in der Förderung des Aus- und Aufbaues von Museen.

So wird seit 1991 an der Universität Leipzig der Lehrstuhl für „Deutsche Literatur und Sprache in Mittel- und Osteuropa" im Rahmen einer Stiftungsprofessur gefördert. 1994 folgte die Errichtung eines Lehrstuhls „Pommersche Geschichte und Landeskunde" an der Universität Greifswald.

Der Aus- und Neubau von Landesmuseen, die die historischen deutschen Ostgebiete und die Siedlungs-

gebiete der Deutschen im Osten kulturell und geschichtlich darstellen, ist ein weiterer wesentlicher Aspekt des gesetzlichen Auftrags zur Bewahrung des kulturellen Erbes. Hier sind insbesondere zwei Projekte zu nennen:

- Zusammen mit dem Freistaat Sachsen und der Stadt Görlitz sowie der Landsmannschaft Schlesien wird im Görlitzer Renaissance-Profanbau „Schönhof" das Landesmuseum Schlesien errichtet.
- Die Stadt Greifswald, das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bund sowie die Universität Greifswald, die Landsmannschaft Pommern und die Stiftung Pommern in Kiel werden in einem im Stadtzentrum von Greifswald gelegenen, sich um das historische Guardian-Haus gruppierenden Gebäudeensemble das Pommersche Landesmuseum errichten.

7. Substanzerhaltung und Strukturveränderungen

Durch die auf Artikel 35 des Einigungsvertrages gegründete kulturelle Übergangsfinanzierung des Bundes ist die Kulturlandschaft in den neuen Ländern geprägt von einer komplizierten Mischung aus Substanzerhaltung und Strukturveränderung. Die wesentlichsten Momente der Umstrukturierung im kulturellen Bereich sind:

7.1 Kultur- und Bundesstaat

Die mit Vollzug der Deutschen Einheit verwirklichten einschneidenden Veränderungen im politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich haben auch die kulturellen Einrichtungen nachhaltig geprägt. Die wichtigste organisatorische Weichenstellung war die Abkehr vom Zentralismus und der Neuaufbau eines föderativen Systems. Dies hat generell zu einer Überführung der Kultureinrichtungen in die Verantwortung der Länder und der Kommunen geführt. In Ausnahmefällen erfolgte eine Privatisierung. Dabei sehen sich die neuen Länder in der Verpflichtung, einerseits die kulturelle Autonomie der Kommunen zu fördern und andererseits wenig entwickelte Kulturräume finanziell besonders zu unterstützen.

Die Übernahme der Verantwortung durch die Kommunen einschließlich der Regelung finanzieller und personeller Fragen ist im wesentlichen gelungen. In allen neuen Ländern ist die Verlagerung der Verantwortung auf Träger an Ort und Stelle die wichtigste Voraussetzung zum Aufbau pluraler Strukturen im Kulturbereich.

7.2 Neuorganisation

Bestimmte DDR-spezifische Kultureinrichtungen wurden geschlossen bzw. privatisiert, wie etwa der Staatliche Kunsthandel, die Konzert- und Gastspieldirektionen, Bezirkskultureinrichtungen, Betriebs- oder FDJ-Kulturhäuser. Hierdurch erfolgte ein erheblicher Personalabbau, der sich örtlich angesichts der allgemeinen Arbeitslage zusätzlich negativ auswirkte.

Die großen Kultureinrichtungen wie Theater und Orchester wurden daraufhin überprüft, ob ein personeller Abbau sachlich geboten ist. Es ist damit zu rechnen, daß fachlich unangemessene personelle Überhänge weiter abgebaut werden.

Personelle Einsparungen sind zusätzlich im technischen Bereich kultureller Einrichtungen unumgänglich. So ist noch in vielen Kultureinrichtungen die Infrastruktur veraltet und kostenintensiv. Eine Modernisierung wirkt sich jedoch nicht unmittelbar kostensparend aus, sondern erfordert zunächst im Sachmittelbereich einen erheblichen Kostenaufwuchs. In den bevorstehenden Jahren sollen die kulturellen Einrichtungen technisch auf einen vergleichbaren West-Standard gebracht werden, um so die Leistungsfähigkeit insgesamt derjenigen in den westlichen Bundesländern anzugleichen.

7.3 Kooperation und Konkurrenz

Strukturelle Veränderungen der gewachsenen Kulturlandschaft kosten Zeit und Geld. Entscheidungen müssen in den Ländern und den Kommunen getroffen werden. Die finanzielle Hilfe des Bundes soll nicht dazu benutzt werden, Entscheidungen gegen die seit langer Zeit erstmals wieder eigenverantwortlichen kommunalen Träger zu erzwingen.

Am kostenintensivsten einerseits und am schwierigsten neu zu gestalten andererseits ist die Theaterlandschaft. In allen Bundesländern wurden Theatergutachten erstellt. Gemeinsam mit Experten wird die Zusammenlegung von Theatern oder über die Veränderungen der verschiedenen Theatersparten in den einzelnen Städten diskutiert.

Wenn es in den nächsten Jahren gelingt, Lösungen für eine finanzierbare und vom Publikum akzeptierte Theaterlandschaft zu finden, sind damit die auffälligsten Probleme der Umstrukturierung der kulturellen Landschaft beseitigt.

Die z. Z. laufende Diskussion über Kooperationsmodelle bei den Theatern und anderen Kultureinrichtungen könnte entschieden beschleunigt werden, wenn Finanzmittel zur technischen Modernisierung bzw. zum Neubau bereitstehen. Nur durch Verbesserung der Infrastruktur können die Städte befähigt werden, ein als richtig anerkanntes Kulturkonzept auch wirklich in die Tat umzusetzen.

Mit der Deutschen Einigung hat sich auch die berufliche und soziale Situation der Künstler einschneidend verändert. Besonders die freischaffenden Künstler befinden sich in einem Umstellungsprozeß aus einer „behüteten" Situation in die harten Wettbewerbsbedingungen des Kunstmarktes. Dieser Prozeß ist dadurch gekennzeichnet, daß alte, bislang existenzsichernde Strukturen weggefallen sind oder nicht mehr tragen und die neuen Strukturen – z. B. ein eingespielter Austellungsbetrieb, eine ausreichende Galerieszene, Publikationsmöglichkeiten – sich erst im Aufbau befinden. Hinzu kommt die Not-

wendigkeit eines Lernprozesses, künstlerische Arbeit auch selbst zu vermarkten.

8. Fazit

- Mit wenigen Ausnahmen sind heute auch in den neuen Ländern die Länder und Kommunen oder private Träger für Kultureinrichtungen verantwortlich. Entsprechend der grundgesetzlichen Ordnung ist die Kunst frei. Schutz und Förderung von Kunst und Kultur obliegen vor allem den Ländern und Kommunen. Gegenüber der in der DDR vorgefundenen Situation beinhaltete dies eine organisatorische Neugestaltung der gesamten Kulturlandschaft.
- Das Netz der wichtigsten kulturellen Einrichtungen blieb auch wegen des Einsatzes erheblicher Fördermittel des Bundes trotz wirtschaftlicher und finanzieller Probleme erhalten. Die weitgehend verschlissene technische Infrastruktur bedarf allerdings dringend einer Modernisierung.
- Verluste gab es insbesondere bei den Kultur- und Klubhäusern und den kleinen Gemeindebibliotheken. Weder von der Finanzierbarkeit noch von der Akzeptanz bei der Bevölkerung her zeichneten sich hier zukunftsfähige Lösungen ab. Die Kinolandschaft war zwar von einem Verlust einer großen Zahl von unrentablen Betrieben gekennzeichnet, erlebt zwischenzeitlich aber durch vielfältige Modernisierungsvorhaben einen neuen Aufschwung mit steigenden Besucherzahlen.
- In der DDR wurden viele Kultureinrichtungen ohne Rücksicht auf die Akzeptanz beim Publikum und bei Niedrigpreisen und -löhnen subventioniert. Die gravierend geänderten Rahmenbedingungen stellen die Kultur in den neuen Ländern einer vielfältigen Konkurrenz gegenüber.

Das System der kulturellen Übergangsfinanzierung war ein wesentlicher Bestandteil im Bemühen um die innere Einheit Deutschlands. Es hat den Ländern und Kommunen Zeit für Strukturüberlegungen und Neuorganisationen verschafft. Inzwischen entsprechen die Kulturausgaben in den neuen Ländern im großen und ganzen dem Durchschnitt in den alten Ländern . Bei den Kulturausgaben der Kommunen besteht allerdings noch ein Nachholbedarf.

Es sind auch in den nächsten Jahren bei den einzelnen Einrichtungen (z. B. den Theatern) organisatorische Veränderungen von Gewicht zu erwarten. Dennoch kann davon ausgegangen werden, daß Publikum und Künstler auch in den neuen Ländern die Chancen einer freiheitlich-demokratischen Ordnung nutzen werden und nach einer langen Zeit der Abkapselung durch NS-Zeit und DDR die künstlerische Zusammenarbeit mit Europa und der Welt gelingen wird.

II. Medien

1. Neuordnung der Rundfunklandschaft im vereinten Deutschland

Der Rundfunk in der DDR war vor allem durch eine zentralistische Struktur geprägt gewesen. Er unterstand dem 1952 gebildeten „Staatlichen Rundfunkkomitee beim Ministerrat der DDR". Dieses Komitee war zwar formal ein Organ der DDR-Regierung, wurde aber in der Sache durch das Politbüro der SED und dessen ausführendes Organ im Medienbereich, die Abteilung Agitation des Zentralkomitees der SED gelenkt, die bis zum 19. Oktober 1989 bestand.

Im Jahre 1968 hatte die DDR-Regierung das Staatliche Rundfunkkomitee in zwei selbständige Bereiche aufgeteilt: das Staatliche Komitee für Rundfunk (Hörfunk) und das Staatliche Komitee für Fernsehen. Die Modrow-Regierung löste beide Komitees am 21. Dezember 1989 auf.

Welche Bedeutung die zentralistischen Strukturen für die Programme des Rundfunks hatten, läßt sich durch vertrauliches Arbeitsmaterial der SED für das Fernsehen der DDR aus dem Jahre 1984 belegen. Darin heißt es u. a.: „Die Tatsache, daß unsere Partei- und Staatsführung in so früher Zeit schon Kurs nahm auf die Entwicklung eines Fernsehprogramms für die DDR, macht deutlich, daß sie dieses Medium in seiner Bedeutung als ein politisch-ideologisches Kampfinstrument richtig erkannt hatte".

Am 30. September 1989 gab es im Staatlichen Komitee für Rundfunk die Hörfunkprogramme Radio DDR I, Radio DDR II mit mehreren unterstellten Bezirkssendern, Berliner Rundfunk, das Jugendradio DT 64, Stimme der DDR sowie Radio Berlin International (Auslandsrundfunksender). Im Staatlichen Komitee für Fernsehen existierte das Erste und das Zweite Programm des Fernsehens der DDR.

Am 24. Januar 1990 erließ die Volkskammer der DDR ein vorläufiges Rundfunkstatut, mit dem die Zensur abgeschafft wurde. Sowohl für den „Rundfunk der DDR" als auch für das nun in „Deutscher Fernsehfunk" umbenannte Fernsehen der DDR wurden geschäftsführende Intendanten berufen.

Die Grundlage für die Neuordnung der Rundfunklandschaft in den neuen Bundesländern bildete Artikel 36 des Einigungsvertrages. Aufgrund dieser Bestimmung wurden der ehemalige „Rundfunk der DDR" und der ehemalige „Deutsche Fernsehfunk" als gemeinschaftliche staatsunabhängige, rechtsfähige Einrichtung von den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins weitergeführt, soweit beide Aufgaben wahrnahmen, für die die Zuständigkeit der Länder gegeben war.

Auf diese Weise sollte die Bevölkerung in den genannten Gebieten im Rahmen einer auf den 31. Dezember 1991 befristeten Übergangszeit nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Hörfunk und Fernsehen versorgt werden. Mit der vorgesehenen Befristung sollte den neuen Ländern einerseits Zeit gelassen werden, eigene Ideen zur Verwirklichung der Rundfunkordnung zu entwickeln, andererseits sollte der Zustand des Übergangs nicht zu lange andauern. Die Länder hatten nach Artikel 36 Abs. 6 Satz 1 des Einigungsvertrages die Möglichkeit, die Einrichtung nach Maßgabe der föderalen Struktur des Rundfunks durch einen gemeinsamen Staatsvertrag aufzulösen oder in Anstalten des öffentlichen Rechts einzelner oder mehrerer Länder zu überführen. Nachdem ein Staatsvertrag nicht zustande kam, wurde die Einrichtung gemäß Artikel 36 Abs. 6 Satz 2 des Einigungsvertrages zum 31. Dezember 1991 aufgelöst.

Die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben sich zum Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) zusammengeschlossen. Im Land Brandenburg wurde der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB) gegründet, während das Land Mecklenburg-Vorpommern sich dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) angeschlossen hat. Der Sender Freies Berlin (SFB) hat sein Sendegebiet auf den Ostteil der Stadt ausgedehnt.

Die Regierungschefs aller Bundesländer haben am 31. August 1991 den Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland unterzeichnet, der grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen wie den privaten Rundfunk enthält. Ziel dieses Staatsvertrages, der am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, war es, ein in den alten und den neuen Bundesländern gleichermaßen geltendes staatsvertragliches Rundfunkrecht zu schaffen. Damit hat der Rundfunk in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Rahmenordnung erhalten.

Mit der Schaffung eigener Landesmediengesetze in den neuen Bundesländern war 1992 auch dort der Weg frei für die Zulassung privater Hörfunk- und Fernsehanbieter.

Im Hörfunkbereich war mit der Privatisierung des früheren DDR-Radios „Berliner Rundfunk" in Brandenburg bereits ab Januar 1992 neben den aus Berlin einstrahlenden Privatprogrammen ein landesweiter Anbieter zu empfangen. Die anderen neuen Bundesländer folgten mit Neugründungen privater landesweiter Anbieter. Im Mai 1993, also knapp 3 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands, war in ganz Deutschland flächendeckend privater Hörfunk mit auf das jeweilige Bundesland ausgerichtetem Programm empfangbar.

Im Fernsehbereich sind bisher nur von den Landesmedienanstalten Berlin/Brandenburg sowie Sachsen private Anbieter lizenziert worden. Über Kabel und – insbesondere – Satellit können aber in allen neuen Bundesländern seit 1989 private Fernsehprogramme empfangen werden.

Mit dem Vollzug der deutschen Einheit waren die inländischen Programmaufträge der Rundfunkanstalt des Bundes Deutschlandfunk (DLF) und des RIAS Berlin als Gründung der seinerzeitigen Besatzungsmacht USA von der integrationsbezogenen Kompetenz des Bundes nicht mehr erfaßt. Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Länder einigten sich schließlich im Jahre 1992 über die Organisation eines bundesweiten Hörfunks unter Einbeziehung von DLF, RIAS Berlin und Deutschlandsender Kultur (DS-Kultur), dem ehemaligen Hörfunkprogramm „Stimme der DDR", das im Rahmen der Rundfunkeinrichtung nach Art. 36 des Einigungsvertrages fortgeführt worden war. Durch den Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 2246) wurden DLF und RIAS Berlin auf die von den Ländern errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio" übergeleitet. Die Bundesregierung leistete damit im sächlichen und personellen Bereich erhebliche Starthilfe zum Sendestart des Deutschlandradios am 1. Januar 1994; seitdem werden zwei werbefreie Hörfunkprogramme mit Schwerpunkt in den Bereichen Information und Kultur bundesweit ausgestrahlt.

2. Entwicklung der Printmedien in den neuen Ländern

2.1 Tageszeitungen

In der DDR existierten 39 Tageszeitungen (31 regionale und 8 überregionale) mit einer Auflage von ca. 9,6 Millionen Exemplaren. Sie wurden ausschließlich von der SED, den Blockparteien, den Massenorganisationen sowie von der Domowina (Organisation der sorbischen Minderheit) herausgegeben (vgl. Herausgeber der 39 Tageszeitungen in der DDR, Anhang Nr. 121).

Nach der politischen Wende, der Währungsunion und der deutschen Vereinigung hat sich aus diesem in der DDR von Partei und Staat strikt reglementierten und politisch instrumentalisierten Zeitungswesen ein neuer Zeitungsmarkt entwickelt. Die Gesamtauflage der Tagespresse in den neuen Ländern beträgt derzeit ca. 5,5 Millionen Exemplare.

Die lokale/regionale Abonnementpresse wird hierbei beherrscht von den Nachfolgern der 15 ehemaligen SED-Bezirkszeitungen mit einer derzeitigen Auflage von ca. 3,9 Millionen Exemplaren (vgl. Ehemalige SED-Bezirkszeitungen, Anhang Nr. 122). Diese Zeitungen sind im wesentlichen im April 1991 in ihrem jeweiligen Bestand einschließlich der dazugehörigen Druckereien durch die Treuhandanstalt an westdeutsche Presseunternehmen verkauft worden; die Summe der Reinerlöse betrug ca. 1,176 Mrd. DM. Angesichts der medien- und wettbewerbspolitischen Problematik hätte die Bundesregierung eine verlegerische Verselbständigung großer Lokalausgaben mit leistungsfähiger Redaktion und damit eine weitere Dezentralisierung der Zeitungslandschaft bevorzugt, wenn es hierfür einen praktikablen Weg gegeben hätte. Dieser Möglichkeit stand jedoch das hohe Verdrängungsrisiko von Lokalausgaben ohne eingeführten, klar unterscheidbaren eigenen Titel und Zeitungsmantel entgegen.

Von den vielen Abonnementzeitungen, die nach der Wende in den neuen Ländern gegründet wurden, haben die derzeit 17 noch bestehenden gute Chancen, im Wettbewerb mit den großen Regionalzeitungen zu bestehen. In ihren Verbreitungsgebieten leisten sie einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Pressevielfalt.

Auf dem vereinten deutschen Pressemarkt konnten sich allerdings die früheren überregionalen DDR-Zeitungen nicht behaupten. Ihre Auflagenhöhe ging entweder stark zurück oder die Zeitungen mußten sogar eingestellt werden.

Neugegründete Straßenverkaufszeitungen (16 Ausgaben) sind erfolgreich in den Markt eingestiegen.

Ebenfalls haben sich Neugründungen von Anzeigen-, Offerten- sowie Amtsblättern durchgesetzt, bei Wochenzeitungen gilt dies nur teilweise.

2.2 Zeitschriftenmarkt

Die Entwicklung auf dem Zeitschriftenmarkt in den neuen Ländern ist demgegenüber weit uneinheitlicher verlaufen. Weniger als ein Drittel der 1989 insgesamt 575 Titel sind noch oder wieder existent. Bei dem seit der Wende einsetzenden Marktumbruch waren die Zeitschriften wegen fehlender blattmacherischer Professionalität, wegen fehlenden professionellen Verlagsmarketings und wegen des geänderten Vertriebssystems im Nachteil. Der Wandel individueller Lebensverhältnisse, veränderter Konsumwünsche und neue Orientierungsbedürfnisse ostdeutscher Leserschaften wirken sich nachhaltig auf das Zeitschriftenangebot aus.

Die auftretende Lücke konnte von West-Titeln nur vorübergehend aufgrund des Neugiereffektes gefüllt werden; eine nachhaltige Zuwendung zu den West-Titeln fand nicht statt. Am erfolgreichsten sind die Verlage aus den alten Bundesländern, die speziell für das Beitrittsgebiet zugeschnittene Titel konzipiert und auf eine Zusammenarbeit mit Unternehmen vor Ort gesetzt haben.

Inzwischen werden andere Unterhaltungsmedien – insbesondere Programme von privaten TV-Veranstaltern – stärker nachgefragt. Anders als bei Tageszeitungen läßt sich deshalb im Zeitschriftenbereich noch nicht abschätzen, ob sich die Marktstrukturen der alten und neuen Bundesländer angleichen werden.

2.3 Pressevertrieb

Der Pressevertrieb erfolgte in der DDR über das Monopol der Post. Hierfür zuständig war das Zeitungsvertriebsamt (ZVA). Nur in geringem Umfang wurden die Presseprodukte über den Straßenverkauf verbreitet. Dies lag auch an den kurzen Öffnungszeiten der wenigen Zeitungskioske, die sich ebenfalls im Besitz der Post befanden.

Im Zuge der Vereinigung Deutschlands wurden zunächst erhebliche Anstrengungen aufgewandt, um ein wettbewerbsneutrales Pressevertriebssystem in den neuen Ländern aufzubauen. In Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundeskartellamt ist es gelungen, dieses System kompatibel mit den bisher im Westen gewachsenen Strukturen zu gestalten. Das Ergebnis ist ein Mischsystem von acht Unternehmen mit Verlagsbeteiligung und neun Unternehmen ohne Verlagsbeteiligung. Seit April 1991 versorgt dieses System vollständig den Einzelverkauf und die Kioske.

III. Sport

1. Ausgangslage

Das zentralistisch geleitete Sportsystem der DDR privilegierte den Spitzensport und mißbrauchte ihn zur politischen Propaganda sowie für die Anerkennung des SED-Regimes in der Welt. Gleichzeitig wurden die anderen Bereiche des Sports, vor allem der Breiten- und Vereinssport sträflich vernachlässigt.

Die planmäßige Entwicklung des Sports basierte auf einem immensen personellen, materiellen und finanziellen Potential. Sie wurde gelenkt durch Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, insbesondere durch Politbüro und ZK der SED. Auch die organisatorischen Strukturen, Zielstellungen und inhaltlichen Aufgaben des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der DDR und seiner Verbände waren untrennbar mit dem politischen System der DDR verbunden.

Die Vorrangstellung des Spitzensports im Sportsystem der DDR diente vorrangig dem Ziel, mit internationalen sportlichen Erfolgen die „Überlegenheit des sozialistischen Gesellschaftssystems" nachzuweisen und so einen wesentlichen „Beitrag zur internationalen Stärkung des Sozialismus in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus" weltweit zu leisten. Wie kaum ein anderer gesellschaftlicher Bereich hat der Spitzensport zur politischen Aufwertung und Anerkennung des sozialistischen Systems der DDR beigetragen.

Mit der Deutschen Einheit war auch für das Beitrittsgebiet ein neues, freiheitliches und föderales Sportsystem aufzubauen, zu dessen Grundsätzen besonders die Autonomie des Sports gehört. Die staatliche Sportförderung konnte dabei im Rahmen der Subsidiarität nur Hilfestellung leisten.

Bei der Zusammenführung des Sports waren folgende Bereiche zu sehen:

2. Breitensport

Unmittelbar nach der Deutschen Einheit wurde das Verbandswesen im Beitrittsgebiet aufgebaut. Sportvereine, die die Basis für einen gesunden Breitensport darstellen und besonders vom ehrenamtlichen Engagement leben, wurden neu geschaffen. Dabei konnte in manchen Fällen an die Tradition von Sportvereinen aus der Vorkriegszeit angeknüpft werden, einige Betriebssportgemeinschaften wurden in freie Sportvereine umgewandelt.

Bei der Wiederbelebung des Sportvereinswesens haben die Bürger im Beitrittsgebiet vielfache eigene Initiativen ergriffen. Ergänzend wurden sie finanziell und ideel unterstützt von Vereinen im Westen Deutschlands, von den Ländern und zum Teil auch von Partnerstädten. Der Bund hat die neu entstandenen Landessportverbände bei ihren Anstrengungen zum Aufbau des Vereinswesens unterstützt und als Hilfe für den Aufbau der Verbandsstrukturen für die Bundessportfachverbände in den Jahren 1990 bis einschließlich 1993 in Form einer Anschubfinanzierung 17,8 Mio. DM bereitgestellt.

Die Mittel dienten besonders der Anstellung von Personal im Beitrittsgebiet und der Anmietung von Räumen sowie der Deckung von Sachkosten (z. B. Büroausstattung) der neuen Landessportverbände. Damit stellten die Bundesmittel auch eine mittelbare Hilfe für die Vereine dar.

Um die Sportausübung in den Vereinen zu ermöglichen, hat sich die Bundesregierung schon frühzeitig dafür eingesetzt, alle Sportanlagen im Beitrittsgebiet möglichst kostenlos in Kommunal- oder Landeseigentum zu überführen. Durch das erweiterte Grundstücksverbilligungskonzept der Bundesregierung vom Oktober 1992 wurde gewährleistet, daß nahezu alle Sportanlagen durch den Bund oder die Treuhandanstalt entweder kostenlos oder zu einem Symbolpreis in Kommunaleigentum überführt werden konnten. Ausgenommen hiervon sind nur Sportstätten, die, wie etwa Flugplätze, nicht der Daseinsvorsorge dienen und überwiegend gewerblich genutzt werden.

Großzügige Unterstützung hat dabei auch die Bundeswehr geleistet, die die von der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) übernommenen Liegenschaften und die darin befindlichen Sportstätten den neuen Sportvereinen zur Nutzung bereitgestellt hat.

Mit Hilfe des Bundes ist es gelungen, die westlichen Sportstrukturen im Beitrittsgebiet einzuführen. Der Organisationsgrad (Mitgliedschaft in Sportvereinen) liegt allerdings noch erheblich hinter dem im „Westen“ Deutschlands zurück. Er steigt aber stetig an.

3. Behindertensport

Der Behindertensport wurde in der DDR jahrzehntelang vernachlässigt. Dies trifft für den Rehabilitationssport ebenso zu wie für den Breiten- und Spitzensport der Behinderten. Nach der Vereinigung Deutschlands war der Aufbau neuer Verbandsstrukturen und die Gründung von Behinderten-/Gehörlosen-Sportverbänden sowie Vereinen notwendig. Diese Aufgaben wurden von den Behinderten-Sportverbänden auf Bundes- und Landesebene mit finanzieller Unterstützung des Bundes durchgeführt.

1991 wurden behinderte Leistungssportler aus dem Beitrittsgebiet in die Kader der Behinderten-Sportverbände aufgenommen und problemlos in die Trainingsmaßnahmen, die Nominierungen für internationale Wettbewerbe sowie die Förderung durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe integriert. Die neuen Landessportverbände wurden in die Durchführung deutscher Meisterschaften und anderer überregionaler Veranstaltungen einbezogen.

Die in dem Beitrittsgebiet geleistete Aufbauarbeit wurde durch das Bundesministerium des Innern finanziell unterstützt. Im Rahmen der durch Artikel 39 des Einigungsvertrages bis 1992 begrenzten Förderung des Breitensports der Behinderten wurden durch den Bund 1991 und 1992 jeweils 1,2 Mio. DM gewährt.

Ungeachtet der bereits erreichten Erfolge zeigen aber die Mitgliederzahlen der Behindertensportverbände im Beitrittsgebiet, daß der Aufbau des Behindertensports erst am Beginn steht.

4. Spitzensport

Das Bundesministerium des Innern hat in enger Abstimmung mit den Sportorganisationen die für die Zusammenführung des Spitzensports notwendigen Schwerpunktaufgaben festgelegt. Hierzu zählen neben der Verbandsförderung insbesondere der Sportstättenbau für den Spitzensport und die Sicherung seiner Trainingseinrichtungen im Verbund mit der Weiterbeschäftigung der für den Spitzensport notwendigen Trainer. Zusammen mit der Fortführung wichtiger sportwissenschaftlicher Einrichtungen war die soziale Absicherung der Spitzenathleten im Beitrittsgebiet ein gemeinsames Anliegen von Sport und Bund.

Insbesondere durch eine Verdoppelung des Sporthaushalts des Bundesministeriums des Innern (1990 = 109,4 Mio. DM; 1991 = 245,7 Mio. DM) ist es gelungen, diese Zusammenführung im Sport ganz wesentlich voranzutreiben (zu den Einzelheiten der Förderung des Spitzensports im Beitrittsgebiet vgl. Anhang Nr. 123). Durch die Absicherung des sozialen Umfeldes der Spitzensportler und der Trainer konnte die Abwanderungswelle aus dem „Osten“ in den „Westen“ Deutschlands begrenzt werden. An der Bewahrung erhaltenswerter Strukturen des Sports im Beitrittsgebiet hat das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den Sportorganisationen im „Westen“ der Bundesrepublik Deutschland entscheidenden Anteil genommen.

Einen wesentlichen Beitrag bei der Zusammenführung des Spitzensports hat die Bundeswehr im Rahmen der Wiedervereinigung durch die Übernahme von Personal (Spitzensportler und Trainer), Material und Hochleistungssportanlagen der Armeesportklubs der ehemaligen NVA geleistet. Sie hat damit geholfen, die Leistungsstärke des deutschen Spitzensports zu erhalten.

9. Kapitel: DEUTSCHLANDS ROLLE IN DER WELT

I. Aufbau einer europäischen Friedensordnung

1. Die Europäische Union (EU)

Die deutsche und europäische Einigung sind von Anfang an eng miteinander verknüpft gewesen. Die feste Integration Deutschlands in die Gemeinschaft der europäischen Demokratien und seine Verankerung im Atlantischen Bündnis haben uns und unseren Partnern ein bisher unerreichtes Maß an Frieden, Sicherheit und Wohlstand gebracht. Nur unter diesen Bedingungen wurde die Herstellung der deutschen Einheit in Freiheit und Frieden möglich. Deutschland hat heute – zum ersten Mal in seiner Geschichte – gleichzeitig ausgezeichnete Beziehungen zu Washington, Paris, London und Moskau. Mit allen seinen Nachbarn lebt es in Eintracht. Für die deutsche Außenpolitik gilt die Verpflichtung des Grundgesetzes fort, „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen".

Eine für Deutschland zentrale Aufgabe war und bleibt es, die politische Einigung Europas weiter zu festigen und entscheidend voranzubringen. Hierbei hat die deutsch-französische Freundschaft unverändert herausragende Bedeutung. Vor dem Hintergrund der umwälzenden Veränderungen in Osteuropa haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft den Vertrag über die Europäische Union ausgearbeitet, der am 3. November 1993 in Kraft getreten ist. Die mit diesem Vertrag erreichten Fortschritte stellen die bedeutendsten Änderungen seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge 1957 dar.

Die politische Einigung Europas bleibt ein existentielles Interesse Deutschlands. Die deutsche Europapolitik folgt drei Grundlinien:

- konsequente Anwendung des Vertrages über die Europäische Union,
- Weiterentwicklung der Union im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, der Innen- und Justizpolitik und der Institutionen sowie
- Erweiterung der Union.

Von Juli bis Dezember 1994 hat Deutschland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union ausgeübt. In diesen europapolitisch ereignisreichen sechs Monaten hat der deutsche Ratsvorsitz den europäischen Integrationsprozeß weiter vorangebracht. Für mittel- und längerfristige Vorhaben wurde die Grundlage für Lösungen während der nachfolgenden französischen, spanischen und italienischen Präsidentschaften geschaffen, mit denen sich Deutschland eng abgestimmt hat.

Schwerpunkte der deutschen Präsidentschaft waren:

- Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit, Wiederaufschwung der europäischen Wirtschaft und Herstellung ihrer globalen Wettbewerbsfähigkeit unter Wahrung des sozialen Friedens und Schonung der Umwelt.
- Erhaltung und Festigung von Frieden in Freiheit und Stabilität in ganz Europa durch eine aktive Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.
- Fortschritte bei der Bekämpfung des internationalen Verbrechens, des Terrorismus und des Drogenhandels sowie bei der Formulierung einer wirksamen Asyl- und Zuwanderungspolitik.

Auf einer Sondertagung des Europäischen Rates in Brüssel am 15. Juli 1994 verständigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU darauf, Herrn Jacques Santer als künftigen Präsidenten der Europäischen Kommission zu benennen. Am 24. Januar 1995 hat die erstmals mit Zustimmung des Europäischen Parlaments ernannte Europäische Kommission ihr Amt angetreten.

Höhepunkt der deutschen Präsidentschaft war der Europäische Rat in Essen am 9. und 10. Dezember 1994, der ein klares Signal setzte, entschlossen auf dem Weg der Integration weiter voranzukommen und für wichtige aktuelle Fragen Orientierungen und Grundlinien für kurz- und mittelfristige Maßnahmen festlegte: substantielle Fortschritte zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Europa wurden erreicht; die Beziehungen zu den Nachbarn in Mittel- und Osteuropa und im Mittelmeerraum wurden vertieft; die Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik verstärkt und ein Europa mit größerer Bürgernähe angestrebt. In Essen wurde eine Strategie zur Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas an die Union verabschiedet, deren Schwerpunkte der Aufbau der Strukturierten Beziehungen und der Auftrag an die Kommission zur Erstellung eines Weißbuchs zur Binnenmarktheranführung und Rechtsangleichung sowie agrarpolitische Studien bilden. Mit dieser Strategie wurde ein solides und für beide Seiten verläßliches Programm vorgelegt, das für die Zeit bis zum Beginn von Beitrittsverhandlungen gilt. Von historischer Bedeutung war das Treffen der insgesamt 21 Regierungschefs und Außenminister aus allen EU-Staaten (einschließlich der Beitrittsstaaten Österreich, Finnland und Schweden) und den Staaten Mittel- und Osteuropas am 10. Dezember 1994.

Der EU-Vertrag sieht für 1996 eine Regierungskonferenz vor. Auf ihr werden wichtige Weichen für die Zukunft des Integrationsprozesses gestellt. Während

des griechischen Ratsvorsitzes im 1. Halbjahr 1994 wurde vereinbart, eine Reflexionsgruppe aus Persönlichen Beauftragten der Außenminister zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 einzusetzen. Sie hat unter spanischem Vorsitz am 2. Juni 1995 mit der Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 begonnen. Den Vorsitz der Gruppe übernimmt Spanien. An den Beratungen der Gruppe werden neben dem Präsidenten der Europäischen Kommission auch zwei Abgeordnete des Europäischen Parlaments teilnehmen. Die Reflexionsgruppe wird ihre Tätigkeit im Juni 1995 aufnehmen. Bis dahin sollen der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission jeweils Berichte zum Funktionieren des Vertrages über die Europäische Union erstellt haben. Ein Bericht der Reflexionsgruppe selbst soll dem Europäischen Rat in Madrid am 15./16. Dezember 1995 vorgelegt werden.

Die Reflexionsgruppe soll laut Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Korfu „Überlegungen in bezug auf die Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union, für die eine Überprüfung vorgesehen ist, anstellen und weiterentwickeln und sonstige mögliche Verbesserungen im Geiste der Demokratie und Offenheit auf der Grundlage der in den Berichten enthaltenen Bewertung der Durchführung des Vertrages prüfen und ausarbeiten. Ferner wird sie im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Union Optionen für die institutionellen Fragen ausarbeiten, die in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Brüssel und der Vereinbarung von Ioannina genannt sind (Stimmengewichtung, Schwelle für Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit, Anzahl der Kommissionsmitglieder sowie sonstige Maßnahmen, die als erforderlich erachtet werden, um die Arbeit der Organe zu erleichtern und deren effizientes Funktionieren im Hinblick auf die Erweiterung zu gewährleisten)."

Mit der 4. Direktwahl des Europäischen Parlaments (EP) im Juni 1994 hat sich die Zahl der deutschen Sitze von 81 auf 99 erhöht. Aufgrund der deutschen Einigung gehörten dem EP bereits vorher 18 nicht stimmberechtigte Beobachter aus den neuen Bundesländern an. Aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind 14 Abgeordnete (8 CDU, 5 SPD, 1 Grüne) ins EP eingezogen, davon hatten im letzten EP bereits 9 Beobachterstatus (6 CDU, 3 SPD). Aus Berlin kommen 4 Abgeordnete. Die Wahlbeteiligung lag in den neuen Ländern über dem Bundesdurchschnitt. Im Zuge der deutschen Einigung und schließlich der EU-Erweiterung zum 1. Januar 1995 wurde die Gesamtsitzzahl im EP sukzessive von 518 auf 626 angehoben (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 133).

2. Erweiterung der Europäischen Union

Am 1. Januar 1995 sind die Beitritte Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union, entsprechend den politischen Zielvorgaben, verwirklicht worden. Mit den neuen Mitgliedstaaten wird die Europäische Union um wirtschaftlich leistungsfähige, politisch stabile und demokratisch erprobte Mitglieder bereichert. Die Bundesregierung hat sich daher mit Nachdruck für die Erweiterung der Europäischen Union um diese Staaten eingesetzt.

Die Norderweiterung stand, wie alle bisherigen Erweiterungen, in einem Spannungsfeld zwischen Erweiterung und Vertiefung. Es bestand Einigkeit, zunächst die Vertiefung der Gemeinschaft durch Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union in allen Mitgliedstaaten und Sicherstellung der Finanzierung der Gemeinschaft (durch die Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh) zu verwirklichen. Nach diesem Vertiefungsschritt war dann, noch auf der Grundlage des bestehenden institutionellen Gefüges, die sogenannte Norderweiterung möglich.

Die Europäische Union hat mit Österreich, Finnland und Schweden in einer Phase des Umbruchs und des Übergangs an Handlungsfähigkeit und Gewicht gewonnen. Nach dem Ende des Kalten Krieges, dem Wegfall des Ost-West-Konfliktes und der Aufhebung der Teilung Deutschlands und Europas hat die Erweiterung die Rolle der Europäischen Union als zentraler Pfeiler und Stabilitätsanker in Europa deutlich gemacht. Herausforderungen der Europäischen Union bestehen nicht nur darin, innere und äußere Sicherheit sowie Stabilität und Wohlstand innerhalb der Gemeinschaft zu sichern, sondern diese auch in ihre Nachbarstaaten zu projizieren. Dies gilt für die Staaten in Mittel- und Osteuropa ebenso wie für die Nachbarstaaten der Union im Mittelmeerraum. Die nächste Herausforderung für die Europäische Union besteht nach der erfolgreichen Erweiterung jetzt in der Vertiefung der Union. Dies wird Aufgabe der Regierungskonferenz 1996 sein.

Die Beziehungen der Union zu den Nachbarstaaten in Mittel- und Osteuropa (MOE) konnten in den Jahren nach dem Umbruch erheblich ausgebaut werden. So wurden zwischen 1991 und 1993 Assoziierungs- („Europa")Abkommen mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Slowakei, Rumänien, Bulgarien abgeschlossen, die diesen Staaten eine EU-Beitrittsperspektive eröffnet und von denen die letzten am 1. Februar 1995 in Kraft getreten sind. Im Juni 1995 wurden Assoziierungsabkommen mit Estland, Litauen und Lettland unterzeichnet sowie mit Slowenien paraphiert.

Nach der grundlegenden Entscheidung des Europäischen Rates in Kopenhagen im Juni 1993 zugunsten eines zukünftigen Beitritts der assoziierten MOE-Staaten, die den Beitritt wünschen und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, geht es jetzt nicht mehr um das „ob," sondern um das „wie" und „wann" des Beitritts.

In Umsetzung des Auftrags, den der Europäische Rat im Juni 1994 in Korfu aussprach, verabschiedete der Europäische Rat in Essen am 9./10. Dezember 1994 unter deutscher Präsidentschaft eine Strategie zur Heranführung der assoziierten Staaten an die EU. Durch die Heranführungsstrategie werden für die relevanten Politikbereiche Rahmenbedingungen und ein gemeinsames Arbeitsprogramm für die Übergangsphase von der Assoziierung bis zur Aufnahme der Beitrittsverhandlungen festgelegt. Verbunden damit wird eine Reihe von konkreten Maßnahmen

zur Unterstützung dieses Heranführungsprozesses. Die politische Umsetzung der Strategie erfolgt durch den Aufbau strukturierter Beziehungen. Festgelegt werden damit regelmäßige multilaterale Treffen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten MOE-Staaten auf allen politischen Ebenen. Durch das auf dem Europäischen Rat in Cannes verabschiedete Weißbuch wurde ein Orientierungsrahmen geschaffen, der den MOE-Ländern aufzeigen soll, welche gesetzlichen Regelungen und Institutionen geschaffen werden müssen, um den Beitritt zum Europäischen Binnenverkehr zu erreichen.

Die Heranführung der assoziierten MOE-Staaten erfolgt auch im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Die EU hat begonnen, diese Staaten regelmäßig einzuladen, sich ihren Erklärungen, Demarchen und Gemeinsamen Aktionen anzuschließen. Die Mitgliedstaaten haben ihre Vertretungen weltweit angewiesen, künftig in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen intensiver mit den Vertretungen der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder zusammenzuarbeiten.

3. Die Westeuropäische Union (WEU)

Die WEU wird zur Verteidigungskomponente der EU und zum europäischen Pfeiler der NATO ausgebaut. Die Erweiterung um alle EU-Mitglieder und europ. NATO-Partner wurde 1995 abgeschlossen (Griechenland als Voll-, Island Norwegen und Türkei als assoziierte Mitglieder, Dänemark, Finnland, Irland, Österreich und Schweden als Beobachter). Parallel zur Heranführung an die EU erhielten alle mittel- und osteuropäischen Staaten mit Europaabkommen in der WEU den Status assoziierter Partner. Neben den Vollmitgliedern wirken auch die Assoziierten und die Beobachter direkt an den sicherheits- und verteidigungspolitischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen der wichtigen WEU-Gremien mit. Sie können sich an Operationen der WEU beteiligen. Die WEU leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Herausbildung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität.

Der Ausbau der operativen Fähigkeiten der WEU konzentriert sich auf sicherheitspolitische, insbesondere humanitäre und friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung. Im Vorgriff auf die Entwicklung eigener militärischer Handlungsfähigkeiten kann die EU im Rahmen ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bereits jetzt durch Rückgriff auf die WEU notfalls auch militärische Instrumente einsetzen. Die zukünftige Ausgestaltung des institutionellen Verhältnisses zwischen der WEU und der EU wird eines der Themen der Regierungskonferenz der EU in 1996 sein. Gegenwärtig beteiligt sich die WEU mit einem größeren Polizeikontingent an der EU-Administration von Mostar sowie an der Überwachung des VN-Embargos gegen das frühere Jugoslawien in der Adria und auf der Donau.

Die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland wird auch weiterhin durch die NATO sichergestellt.

4. NATO, Partnerschaft für den Frieden (PfP)

In Antwort auf den Umbruch in Mittel- und Osteuropa hat die NATO einen gewaltigen Transformationsprozeß durchlaufen. Seit dem Londoner Gipfeltreffen im Juni 1990 hat sie durch Umgestaltung im Inneren und Neuordnung ihrer Beziehungen zu anderen Staaten und internationalen Organisationen ihren Standort beträchtlich verändert. Dennoch bleibt die NATO angesichts der neuartigen sicherheitspolitischen Herausforderungen ein unverzichtbarer Anker für Sicherheit und Stabilität in Europa.

Fundament der Allianz bleiben weiterhin die transatlantische Sicherheitsgemeinschaft, die Solidarität aller Mitglieder gegen jegliches äußere Risiko und eine multilaterale Sicherheits- und Verteidigungspolitik der NATO-Mitglieder für Europa.

Die Verteidigungsfunktion als solche bleibt zentral. Auf der Grundlage der in Rom 1991 beschlossenen neuen Strategie sieht die NATO aber niemanden als Gegner mehr an. Sie hat die konventionellen und nuklearen Streitkräfte erheblich reduziert und in einen geringeren Bereitschaftsgrad versetzt.

Der NATO-Gipfel vom Januar 1994 hat den Grundstein dafür gelegt, der Westeuropäischen Union (WEU) zusätzliche Handlungsmöglichkeiten zu verschaffen. In Zukunft wird die WEU – nach Konsultationen im Atlantischen Bündnis – in der Lage sein, im Bedarfsfall auf Ressourcen und Kapazitäten des Atlantischen Bündnisses für eigene militärische Operationen im Spektrum der sog. Petersberg-Aufgaben (humanitäre u. Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung) zurückzugreifen.

Der Ende 1991 gegründete Nordatlantische Kooperationsrat (NAKR), in dem die 16 Mitglieder der Allianz und 22 Partnerstaaten vertreten sind, hat sich als ein Instrument zur Förderung von Stabilität und zur Gestaltung des Wandels in ganz Europa bewährt. Seit dem NATO-Gipfel im Januar 1994 wird der NAKR durch die Partnerschaft für den Frieden ergänzt. Die Partnerschaft für den Frieden (PfP) markiert den Übergang zu einer vertieften, operativ angelegten militärischen und politischen Zusammenarbeit zwischen der Allianz und ihren inzwischen 26 Partnern. Im Juni 1994 hat auch Rußland das Rahmendokument der Partnerschaft für den Frieden unterzeichnet.

Auf dem Gipfeltreffen im Januar 1994 hat das Bündnis die grundsätzliche Bereitschaft bekundet, sich für neue Mitglieder zu öffnen. Darüberhinaus beschlossen die Außenminister der NATO-Staaten im Dezember 1994, intern ausführliche Überlegungen zu den Modalitäten einer NATO-Erweiterung und der damit verbundenen politischen und militärischen Fragen anzustellen. Eine Festlegung auf einen Zeitplan oder Beitrittskandidaten erfolgte nicht. Die allianzinterne Studie soll im Sommer 1995 fertiggestellt, ihre wesentlichen Ergebnisse interessierten Partnern im Herbst 1995 vorgestellt werden. Danach wird über die weiteren Schritte beraten.

Seit 1992 leistet die Atlantische Allianz einen Beitrag zur internationalen Krisenbewältigung in Europa. Sie

wirkt im Jugoslawien-Konflikt bei der Umsetzung von Beschlüssen des UN-Sicherheitsrats mit. Die Ständigen Einsatzverbände Mittelmeer und Atlantik nehmen gemeinsam mit Verbänden der WEU an Überwachung und Durchsetzung des Embargos in der Adria teil. AWACS-Maschinen der NATO überwachen seit Herbst 1992 die Einhaltung des vom UN-Sicherheitsrat verhängten Flugverbots im Luftraum von Bosnien-Herzegowina, das seit April 1993 von Kampfflugzeugen des Bündnisses durchgesetzt wird. Seit Sommer 1993 stehen NATO-Flugzeuge für Operationen zum Schutz der UN-Truppen in Bosnien-Herzegowina und zur Sicherung ihres Auftrages in bezug auf die UN-Schutzzonen bereit.

Die kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien und andernorts in Europa haben deutlich gemacht, daß sowohl die OSZE als auch die Vereinten Nationen zur effektiven Wahrnehmung der ihnen von der Staaten- und Völkergemeinschaft zugeschriebenen Aufgaben für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung der tatkräftigen Unterstützung bedürfen. Die NATO ist bereit, ihre Fähigkeiten, darunter die große Erfahrung bei der multilateralen militärischen Zusammenarbeit, in den Dienst des Friedens für die Staatengemeinschaft zu stellen. Sie hat die Weichen gestellt, um die politischen und militärischen Strukturen der Allianz an diese zunehmend wichtige Aufgabe anzupassen.

5. Institutioneller Ausbau der OSZE

Die Außenpolitik des vereinten Deutschland hat dem institutionellen Ausbau der OSZE (bis 31. Dezember 1994 KSZE) als Motor gesamteuropäischer Friedenspolitik weiterhin große Aufmerksamkeit gewidmet. Der nach Überwindung der Teilung Europas beschrittene Weg einer institutionellen Stärkung der KSZE/OSZE hat seit der Charta von Paris, die auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs vom 21. November 1990 verabschiedet wurde, das folgende Gerüst entstehen lassen:

- Treffen der Staats- und Regierungschefs im Zweijahresrhythmus (1996 Lissabon);
- Rat der Außenminister, der sich mindestens einmal im Jahr trifft, als das oberste reguläre Konsultations- und Beschlußgremium der OSZE;
- Hoher Rat, der sich auf Ebene hoher Beamter mindestens zweimal jährlich in Prag sowie einmal zur Vorbereitung des Ministerrats trifft und grundsätzliche politische Orientierungen vorgibt;
- Ständiger Rat als permanentes Konsultations- und Beschlußgremium auf Botschafterebene in Wien;
- OSZE-Forum für Sicherheitskooperation in Wien, (u. a. Ausarbeitung eines Konzeptes zur künftigen regionalen Rüstungskontrolle, Überwachung der Durchführung bestehender Verpflichtungen im Rüstungskontrollbereich);
- OSZE-Wirtschaftsforum (tagt einmal im Jahr in Prag, soll den Übergang zur Marktwirtschaft fördern);
- Amtierender Vorsitzender, (Außenminister des i. d. R. für ein Jahr den Vorsitz führenden Staates oder sein Vertreter). Wichtigste exekutive Funktion der OSZE mit erheblichem Handlungsspielraum: leitet die Sitzungen und vertritt die OZSE nach außen;
- Troika: Amtierender Vorsitzender gemeinsam mit seinem Vorgänger und Nachfolger;
- OSZE-Sekretariat in Wien mit Büro in Prag (Unterstützung der OSZE Entscheidungsgremien, Konferenzdienste, Verwaltung, „Konfliktverhütungszentrum" für Koordinierungsaufgaben im Rüstungskontrollbereich und zur Betreuung der Konfliktverhütungsmissionen). An der Spitze steht seit 1993 ein Generalsekretär.
- Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau (durch die Charta von Paris noch als „Büro für Freie Wahlen" eingesetzt);
- Parlamentarische Versammlung der OSZE, jährliche Sitzungen in wechselnden Hauptstädten, Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung in Kopenhagen;
- OSZE-Hochkommissar für Nationale Minderheiten in Den Haag; Frühwarnung bei drohenden Minderheitenkonflikten mit friedensgefährdendem Potential;
- OSZE-Vergleichs- und Schiedsgerichtshof in Genf (konstituiert am 29. Mai 1994 in Genf); obligatorische, aber nicht rechtlich bindende Vergleiche; bei Unterwerfung auch völkerrechtlich verbindliche Schiedssprüche (Übereinkommen seit 5. Dezember 1994 in Kraft).

Bei den OSZE-Treffen in Wien, Moskau, Berlin, Valletta, Prag und Genf hat die OSZE eine Reihe unterschiedlich wirkender und für verschiedenartige Sachgebiete zugeschnittene Mechanismen entwikkelt und angenommen. Ihr Ziel ist es, andere Teilnehmerstaaten auf besondere Vorfälle (z. B. Menschenrechtsverletzungen, Besorgnisse wegen ungewöhnlicher militärischer Aktivitäten) aufmerksam zu machen, diese Staaten zu Konsultationen einzuladen oder zu verpflichten oder solche Vorgänge durch Behandlung im gesamten OSZE-Kreis zu multilateralisieren, um damit eine friedliche Einigung zu erleichtern, ermöglichen oder anderweitig politischen Druck auszuüben.

Zu zentralen Aufgaben der OSZE haben sich seit 1992 Frühwarnung und präventive Diplomatie entwickelt. Die OSZE kann in vielen Fällen eingreifen, in denen innerstaatliche Konflikte zu eskalieren drohen: Beispiele sind ihre Beobachtungs-, Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten im Baltikum, in der Moldau, der Ukraine, in Tadschikistan, Georgien und Tschetschenien. In neun Staaten unterhält die OSZE langfristige Expertenmissionen zur Konfliktverhütung, viele davon mit deutscher Beteiligung. Grundlage für das Engagement der OSZE in diesen Konflikten ist ihre niedrige „Interventionsschwelle": Anerkanntes OSZE-Prinzip ist, daß jeder Teilnehmerstaat den anderen Rechenschaft auch für seinen Umgang mit den eigenen Bürgern schuldet. Als flexibles multilaterales Instrument hat sich die OSZE

schließlich bei der Organisation von Sanktions-Unterstützungsmissionen in den Nachbarstaaten von Serbien und Montenegro bewährt. Auch hieran ist Deutschland in erheblichem Umfang personell beteiligt.

Wie die zahlreichen Krisenherde im OSZE-Raum zeigen, bieten die konfliktvorbeugenden und friedenserhaltenden Mechanismen der OSZE, die der weiteren Ergänzung und Vervollkommnung bedürfen, allein noch keine Gewähr für die Erhaltung des Friedens. Entscheidend ist die Bereitschaft aller Teilnehmerstaaten, ihren Verpflichtungen nachzukommen und der OSZE für ihre Aufgaben die nötigen Mittel zu geben. In einigen OSZE-Staaten gilt es nach wie vor, Rechtsordnungen herauszubilden und durchzusetzen, die die Einhaltung und Anwendung der OSZE-Verpflichtungen gewährleisten können. Der Zerfall überkommener Strukturen im ehemaligen kommunistischen Teil des OSZE-Raums stellt nicht nur diese sich neu orientierende Staatenwelt, sondern auch die alten Demokratien vor die Aufgabe, das im OSZE-Rahmen Erreichte durchzusetzen und den neuen Bedingungen anzupassen.

Deutschland gehört seit jeher zu den treibenden Kräften in der OSZE. Wichtige Anstöße auf dem Weg zu ihrer politischen und institutionellen Stärkung gingen von hier aus, zuletzt die beim Gipfeltreffen in Budapest (1994) getroffene Grundsatzentscheidung, der OSZE im Sinne der Charta der Vereinten Nationen als „regionaler Abmachung" Vorrang bei der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung in ihrem Raum zu geben. Die allgemeine Anerkennung des deutschen Einsatzes für die OSZE spiegelt sich auch darin wider, daß am 15. Juni 1993 Botschafter Dr. Wilhelm Höynck als erster Generalsekretär der OSZE sein Amt antreten konnte.

II. Die gewachsene Verantwortung des vereinten Deutschlands

Für die Lösung ihrer eigenen Probleme blicken die Staaten Mittel- und Osteuropas auf das vereinte Deutschland, das mit seinen 81 Millionen Einwohnern das wirtschaftsstärkste Land in der Mitte Europas ist. Ein prosperierendes Deutschland erleichtert eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung und die politische Stabilsierung in diesen Ländern.

1. Deutschland als Nachbar und Partner

Die deutsche Außenpolitik stellt sich der wachsenden Verantwortung des vereinten Deutschlands als Partner und Nachbar. Sie bleibt durch Kontinuität und Berechenbarkeit bestimmt. So wie die Einbettung Deutschlands in die Europäische Gemeinschaft und die Atlantische Allianz unseren dauerhaften Interessen entspricht, gehört hierzu auch die Pflege der damit verbundenen Freundschaft, insbesondere mit Frankreich, den USA und den anderen Partnern dieser Gemeinschaften. Deutschland und Frankreich eint die Erkenntnis in die historische Notwendigkeit der europäischen Einigung. Das deutsch-französische Verhältnis wird die treibende Kraft dafür bleiben. Beide Länder haben eine unübertroffene Dichte in ihren Beziehungen erreicht. Frankreich leistet Wesentliches beim Aufbau der neuen Bundesländer. Europäische Integration und freier Welthandel sind zentrale Grundlagen unseres Wohlstandes. Die Freundschaft über den Atlantik ist nicht nur eine Frage, die durch unsere Sicherheitsinteressen bestimmt ist. Im Rahmen unserer weltwirtschaftlichen Interessen ist die deutsche Außenpolitik dazu aufgerufen, gemeinsam mit den USA einen europäisch-amerikanischen Ausgleich herbeizuführen, der weitere Anstöße für die Liberalisierung des weltweiten Handels mit Gütern und Dienstleistungen gibt. Dies ist im Hinblick auf den Aufschwung Ost um so wichtiger.

Wir können auf eine verläßliche Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten zurückblicken. Die besondere Qualität dieser Beziehungen ist für Deutschland in den Berlin-Krisen und in der Phase der Wiedervereinigung deutlich geworden. Weitgehende Übereinstimmung mit den USA besteht auch in der Einschätzung der Chancen und Herausforderungen des Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion.

Das Dilemma früherer deutscher Außenpolitik, sich zwischen unterschiedlichen Partnern in wechselnden Mächtekonstellationen entscheiden zu müssen, wurde durch die Verankerung der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft und der Atlantischen Allianz gelöst. Das vereinte Deutschland, in der Mitte Europas von neuen Nachbarstaaten umgeben, hat mehr denn je die Aufgabe, mit allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu entwickeln. Die zahlreichen Treffen auf Ministerebene und der Austausch von Beamten auf Ebene der Außenministerien haben eine bisher nicht gekannte Dichte der Interessenlagen, ebenso wie der persönlichen Beziehungen, ermöglicht. Die dadurch erreichte innergemeinschaftliche Transparenz bei der Gestaltung der Außenpolitik ist eine definitive Absage der Mitgliedsstaaten an die geheime Kabinettspolitik der Vergangenheit und wirkt in hohem Maße vertrauensbildend.

„Deutschland will Partner und Freund Rußlands bleiben". Dieser in der Resolution des deutschen Bundestages zum Tschetschenien-Konflikt vom 20. Januar 1995 enthaltene Satz bleibt das Leitmotiv für die Beziehungen des vereinten Deutschlands zu Rußland, das völkerrechtlich der Sowjetunion nachfolgt und dadurch Vertragspartner des 2 + 4-Vertrages und des deutsch-sowjetischen Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit wurde.

Grundlage für die Entwicklung der bilateralen Beziehungen ist die am 21. November 1991 beim Besuch des russischen Präsidenten Jelzin in Bonn unterzeichnete Gemeinsame Erklärung, die die gesamte Bandbreite der politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Rußland und Deutschland abdeckt.

Der Tschetschenien-Konflikt hat einen Schatten auch auf die bilateralen Beziehungen geworfen. Die Bundesregierung hat von Anfang an eine politische Lösung unter Nutzung des OSZE-Potentials gefordert als Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Beziehung hin zu einer auf gemeinsamen Werten beruhenden Partnerschaft.

2. Hilfe für die Stabilisierung Mittel- und Osteuropas

Sicherheit und Wohlergehen in Europa kann nicht ohne, sondern nur im engen Zusammenwirken mit einem demokratischen Rußland gewährleistet werden. Ungeachtet der schwierigen Phase des Umbruchs bleibt Rußland ein entscheidender internationaler Partner und gewichtiger politischer Faktor in Europa. Deutschland und seine Partner haben ein Interesse am Erfolg der Reformen in Rußland. Ziel bleibt ein demokratisches, politisch stabiles und wirtschaftlich gesundes Rußland, das auf der internationalen Bühne den ihm gebührenden Platz einnimmt und eine verantwortungsbewußte Politik führt.

Die deutsch-sowjetischen Beziehungen konnten bereits 1991 nicht von den revolutionären Veränderungen unberührt bleiben. Bereits im August 1991 wurde klar, daß mit dem Sieg der Reformpolitik und der entscheidenden Rolle des russischen Präsidenten bei der Abwehr des Putsches die Republiken neues entscheidendes Gewicht gewinnen würden. Mit dem Zerfall der Sowjetunion 1991 sind 11 neue Staaten entstanden. Die Bundesrepublik Deutschland ist in allen Nachfolgestaaten der Sowjetunion diplomatisch vertreten. In ihrer Haltung gegenüber Rußland, der Ukraine und den anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion hat sich die Bundesregierung von Anfang an von dem Gedanken leiten lassen, die Politik der Zusammenarbeit mit der früheren Sowjetunion auf ihre souveränen Nachfolgestaaten zu übertragen. Sie hat entscheidend daran mitgewirkt, daß diese Staaten so schnell wie möglich ihren Platz in den internationalen europäischen Strukturen (u. a. OSZE) einnehmen konnten. Die Zukunft Europas wird davon abhängen, ob sich die neu entstandenen Staaten in die Gemeinschaft demokratischer Rechtsstaaten und die europäische Wertegemeinschaft einfügen. Im Mittelpunkt der deutschen Politik steht daher die Ermutigung und Unterstützung der politischen und wirtschaftlichen Reformprozesse unter anderem durch Demokratisierungshilfe. Dies gilt insbesondere für die Ukraine. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Lage, ihres wirtschaftlichen und militärischen Potentials ist eine zu wirtschaftlichen und politischen Reformen bereite Ukraine ein wichtiger Stabilitätsfaktor in Osteuropa und darüber hinaus. Unser Interesse geht dahin, Krisenregionen auf dem Territorium der früheren Sowjetunion zu stabilisieren. Die Bundesregierung ist daher an allen Lösungsbemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE materiell und personell beteiligt (Transnistrien, Abchasien, Südossetien, Berg-Karabach und Tadschikistan).

Gemäß dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland wurde die Grenze zwischen Deutschland und Polen bestätigt. Dieser Grenzbestätigungsvertrag und der umfassende Nachbarschaftsvertrag sind seit Anfang 1992 in Kraft.

Bereits jetzt ist es möglich, eine positive Bilanz der deutsch-polnischen Beziehungen seit Inkrafttreten der Verträge zu ziehen. Der Nachbarschaftsvertrag konnte schneller mit Leben erfüllt werden, und brachte eine weitergehende Entkrampfung und Verbesserung des Verhältnisses als weithin erwartet worden war. Der Kontakt zwischen der Bundesregierung und der polnischen Regierung ist eng und vertrauensvoll geworden. Bei der Förderung der deutschen Minderheit arbeiten beide zusammen.

Bei den seit 1991 jährlich stattfindenden bilateralen Außenministertreffen steht die deutsch-französische Partnerschaft als Vorbild für die zukünftige Entwicklung des deutsch-polnischen Verhältnisses.

Der wirtschaftliche und der kulturelle Austausch haben an Breite zugenommen. Vielversprechend entwickelt sich auch die vereinbarte regionale und die grenzübergreifende Zusammenarbeit. Hinsichtlich einer raschen Grenzabfertigung der Bürger beider Staaten wurden Fortschritte erzielt; gleichwohl müssen hier weitere Anstrengungen unternommen werden.

Im Herbst 1992 traten auch umfassende Nachbarschafts- und Partnerschaftsverträge mit Ungarn und der ehemaligen Tschechoslowakei in Kraft. Letztere ging mit der Auflösung der tschechoslowakischen Föderation zum 31. Dezember 1992 auf die Nachfolgestaaten – die Tschechische Republik und die Slowakische Republik – mit allen Rechten und Pflichten über. Er bietet die Grundlage für einen echten Neuanfang in den Beziehungen zwischen Deutschen, Tschechen und Slowaken. Nach dem Beispiel des deutsch-polnischen Verhältnisses strebt die Bundesregierung eine entsprechende Breite und Vertiefung der bilateralen Verhältnisse an. Beide Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei sind dabei für uns gleichberechtigte Partner.

Das traditionell freundschaftliche deutsch-ungarische Verhältnis, das bereits durch die Ereignisse des Jahres 1989 mit dem ungarischen Beitrag zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas eine besondere Qualität gewonnen hatte, erfuhr durch den Vertrag eine zusätzliche Festigung und kann bereits heute als beispielhaft gelten. In vieler Hinsicht sind die deutsch-ungarischen Beziehungen nur noch mit denen zu Partnern in der EU vergleichbar. Deutschland ist Ungarns wichtigster Partner in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Bilaterale Probleme bestehen nicht. Die Bundesregierung und die ungarische Regierung pflegen einen regelmäßigen

und sehr engen Austausch über internationale Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Kreis der Staaten, mit denen sie vertraglich verbunden ist, auch auf Süd-Ost-Europa ausgeweitet. So wurden im Oktober 1991 zwischen Deutschland und Bulgarien und im April 1992 zwischen Deutschland und Rumänien Verträge über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa abgeschlossen. Durch wirtschaftliche, finanzielle, rechtliche und kulturelle Zusammenarbeit sollen sie auch dazu beitragen, den Prozeß der Umgestaltung in diesen Staaten in Richtung auf eine vollentwickelte Demokratie und soziale Marktwirtschaft besonders zu unterstützen. Am 28. Februar 1995 wurde eine gemeinsame deutsch-albanische Erklärung unterzeichnet.

Ein Wesensmerkmal sämtlicher umfassender Verträge mit den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE) ist ihre zukunftsgerichtete Perspektive. Sie ist das verbindende Element, das es sinnvoll macht, diese Verträge in einem Atemzug zu nennen, trotz der in den betreffenden Ländern sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und Entwicklungen. Neben der vertraglichen Verankerung der bilateralen Beziehungen auf allen Gebieten stehen wichtige Elemente der Zusammenarbeit in Europa. So verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland in den Verträgen mit Polen, Ungarn und der ehemaligen CSFR, den Wunsch dieser Länder nach Mitgliedschaft in der Europäischen Union zu unterstützen, so bald die Voraussetzungen zum Beitritt vorliegen.

Ein wichtiges Element der Verträge sind für uns die Bestimmungen über den Schutz und die Förderung der deutschen Minderheiten in den betreffenden Ländern. Hierbei wurden mit der vertragsrechtlichen Festschreibung der Normen u. a. des Kopenhagener Dokuments der KSZE ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung verbindlichen Völkerrechts auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes geleistet.

An dem Zustandekommen des am 20. März 1995 abgeschlossenen „Stabilitätspakts" (einer der ersten „gemeinsamen Aktionen" der Europäischen Union im Rahmen ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) hatte die Bundesrepublik maßgeblichen Anteil. Dieser Pakt faßt eine große Zahl zwischen den Staaten der EU und den mit ihr assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas sowie von diesen Staaten mit ihren jeweiligen Nachbarn geschlossener politischer Verträge, Vereinbarungen und gemeinsamen Erklärungen zu einem mulitilateralen Netzwerk zusammen. Er ist ein politisch bindender Beitrag zur regionalen Stabilisierung im Rahmen der OSZE und auf der Grundlage ihrer Prinzipien und Verpflichtungen. Der Pakt der am 20. März 1995 der OSZE zur weiteren Verfolgung übergeben wurde, unterstreicht gleichzeitig die Bereitschaft der Europäischen Union, den Staaten Mittel- und Osteuropas bei der Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen, bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und bei der Lösung von Problemen nationaler Minderheiten zu helfen. Die dem Pakt beigefügte Liste konkreter Fördermaßnahmen ist ein weiteres Beispiel für die stabilisierende Wirkung der Europäischen Union in diesem Raum.

Die Beziehungen zu Estland, Lettland und Litauen haben sich im Berichtszeitraum weiter positiv entwickelt. Auf der Grundlage der 1993 geschlossenen Gemeinsamen Erklärungen ist ein enger und vertrauensvoller Dialog erreicht worden, der sich insbesondere auch in regelmäßigen und hochrangigen Kontakten äußert. Die Bundesregierung war dabei insbesondere darum bemüht, einen Beitrag zu leisten zur dauernden Sicherung der baltischen Unabhängigkeit, zur Heranführung der baltischen Staaten an die europäisch-atlantischen Institutionen sowie zur Unterstützung des Reformprozesses. Im Verein mit ihren Partnern in der EU hat die Bundesregierung sich nachdrücklich für den vollständigen Abzug der in den baltischen Staaten stationierten russischen Truppen eingesetzt. Dieser wurde schließlich in Litauen am 31. August 1993 in Estland und Lettland am 31. August 1994 abgeschlossen. Zugleich hat die Bundesregierung immer wieder verdeutlicht, daß die Integration der bleibewilligen russischsprachigen Bevölkerung, insbesondere in Estland und Lettland, eine wichtige Voraussetzung für die langfristige Stabilisierung der baltisch-russischen Beziehungen darstellt. Der Prozeß der Heranführung der baltischen Staaten an die EU machte mit der unter deutscher EU-Präsidentschaft erfolgten Unterzeichnung von Freihandelsabkommen mit der EU, die zum 1. Januar 1995 in Kraft traten, einen wichtigen Schritt nach vorne. Inzwischen sind auch die im Dezember 1994 begonnenen Verhandlungen über den Abschluß von Europaabkommen, die eine Beitrittsperspektive zur EU beinhalten, mit der Unterzeichnung am 12. Juni 1995 erfolgreich beendet worden. Darüber hinaus hat sich Deutschland für die Aufnahme der baltischen Staaten in den Europarat eingesetzt, die im Falle Litauens und Estlands 1993, im Falle Lettlands Anfang 1995 erfolgte. Die Teilnahme der baltischen Staaten an der „Partnerschaft für den Frieden" sowie die Einräumung des Status als „assozisierte Partner" der WEU im Jahre 1994 unterstreicht schließlich die sich intensivierende Zusammenarbeit im sicherheitspolitischen Bereich.

Deutschland hat seit 1989 den Reformprozeß in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) durch ein breit angelegtes Instrumentarium finanzieller und technischer Hilfe unterstützt.

Der Umfang dieser Hilfe beläuft sich im Falle der GUS-Staaten seit Ende 1989 bis Ende 1994 auf 100 Mrd. DM (vgl. Übersicht, Anlage 134). Deutschland ist damit für diese Staaten mit Abstand größter bilateraler Geber.

Zu Beginn standen humanitäre Hilfen zur Linderung unmittelbarer Not und Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung im Mittelpunkt. Zu nennen sind insbesondere die größtenteils um den Zeitpunkt der deutschen Einheit entstandenen Außenhandelsforderungen der DDR gegenüber der Sowjetunion (Transferrubelsaldo) und die finanziellen Aspekte des Aufenthalts und Abzugs der russischen Truppen aus Deutschland, zu denen auch das 8,35 Mrd. DM Programm zum Bau von rund 45 000 Wohnungen und Baustoffabriken in Rußland, der Ukraine und Weißrußland gehört.

Der Schwerpunkt liegt heute bei der Förderung des Wirtschaftsaustausches und der Beratungshilfe. Hermesbürgschaften in Höhe von 21 Mrd. DM ermöglichten der Sowjetunion und den aus ihr hervorgegangenen Staaten der GUS in den Jahren 1991–1994 den Import wichtiger Investitionsgüter und den Aufbau exportorientierter Produktionsanlagen. Die Garantiemittel für die GUS belaufen sich für 1995 auf 2,5 Mrd. DM.

Als größter Gläubiger der ehemaligen Sowjetunion trägt Deutschland weiterhin die Hauptlast der Umschuldungen, die zur Abstützung des Reformprozesses erforderlich geworden sind. In den Umschuldungsabkommen 1993 und 1994 wurde die Rückzahlung fälliger Forderungen von rd. 12,7 Mrd. DM mit Rußland über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren gestreckt. In einem 1995 zu schließenden Abkommen wird die Rückzahlung von rd. 5 Mrd. DM in vergleichbarer Weise geregelt werden.

Für die Unterstützung des Reformprozesses in den Staaten der GUS kommt jetzt den internationalen Finanzinstitutionen besondere Bedeutung zu. Die Bundesregierung hat sich früh für ein umfassendes Engagement der internationalen Finanzinstitutionen in den Reformstaaten eingesetzt, da die erforderlichen Mittel die Möglichkeiten einzelner Staaten übersteigen und nur in einer solidarischen Anstrengung der Staatengemeinschaft (burden sharing) aufzubringen sind.

Die Länderkonsultativgruppen unter Vorsitz der Weltbank bieten ein Forum, in dem ein umfassender wirtschaftspolitischer Dialog geführt und die multilaterale und bilaterale Unterstützung koordiniert werden kann. Die G 7 befaßte sich auf den Wirtschaftsgipfeln der letzten Jahre intensiv mit dem Stand der Wirtschaftsreformen und lieferte Impulse für die westliche Hilfe für Rußland und – im Jahre 1994 – für die Ukraine.

Der umfangreiche Einsatz bilateraler und multilateraler Hilfe hat den Reformprozeß in den Staaten der GUS beeinflußt und vorangebracht. Es erfolgen wichtige Weichenstellungen auf dem Weg zu einer Marktwirtschaft; eine Ende der wirtschaftlichen Talfahrt scheint bei Fortsetzung der Reformen in nächster Zeit möglich zu sein. Finanzielle und Beratungshilfe zur Gestaltung und Bewältigung des Transformationsprozesses wird auch weiterhin erforderlich sein. Entscheidend ist aber mittel- bis langfristig das Engagement privater Investoren, ohne deren Kapital und Know-how ein wirtschaftlicher Aufschwung kaum denkbar ist. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, daß die GUS-Staaten die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen und gewährt dazu im Rahmen des Beratungsprogramms und der technischen Zusammenarbeit Unterstützung.

Die deutschen Ausgaben und Verpflichtungen zur Unterstützung des Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa einschließlich der baltischen Staaten (MOE) belaufen sich von 1990 bis Ende 1994 auf über 45 Mrd. DM. Diese Summe umfaßt neben den bilateralen Maßnahmen auch den deutschen Anteil an EU-Leistungen sowie an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Die bilateralen Maßnahmen konzentrieren sich einmal auf staatliche Bürgschaften für Ausfuhren und Direktinvestitionen, zum anderen auf Beratungshilfe.

Unsere bilaterale Hilfe für MOE wird in die G 24 eingebracht, die Aktion der von der Europäischen Kommission koordinierten Hilfe der 24 westlichen Industrieländer. Deutschland liegt der G 24-Statistik zufolge an erster Stelle der bi- und multilateralen Geber. Eine Übersicht über die deutschen Leistungen an MOE liegt bei (Anlage 135).

Die unternommenen Anstrengungen beginnen Früchte zu tragen. In den meisten mittel- und südosteuropäischen Staaten zeichnet sich eine deutliche Wende zum Besseren ab. In einigen sind schon beachtliche Wachstumsraten zu verzeichnen, erste Reformerfolge sind sichtbar. In dieser Phase gewinnt die Öffnung der westlichen Märkte als wichtigster Beitrag der westlichen Industrieländer für die Gesundung der Wirtschaft in den Reformländern immer mehr an Bedeutung.

Ein Schwerpunkt der deutschen Hilfe wird auch in Zukunft im Bereich der technischen Hilfe durch Beratung liegen. Diese dient dem Ziel, in den Empfängerstaaten die notwendigen Strukturveränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu erleichtern und sie mittel- und langfristig von weiterer Hilfe unabhängig zu machen. Der Leitgedanke der Beratung ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

Von 1992 bis 1994 wurde von Seiten der Bundesregierung annähernd 1 Mrd. DM für das Beratungsprogramm in den MOE-Ländern und NUS aufgewandt. Auch für 1995 ist ein Mitteleinsatz von ca. 300 Mio. DM vorgesehen.

Seit 1992 wirkt die Bundesregierung darauf hin, die nationalen Maßnahmen ressortübergreifend zu bündeln und in ihrer Effektivität, auch im Verhältnis zu den Aktivitäten anderer Geber, zu stärken. Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Abstimmung und einer einheitlichen Vertretung des Beratungskonzeptes ist die mit Kabinettsbeschluß vom 13. Juli 1993 erfolgte Berufung von StS a. D. Walter Kittel als Beauftragter der Bundesregierung für die Beratung in Osteuropa zum Koordinator, der zur Unterstützung aller Ressorts tätig ist.

Die Beratungshilfe wird im Rahmen des vom Kabinett verabschiedeten „TRANSFORM-Beratungskonzeptes zum Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft in den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie den Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion" umgesetzt. Die inhaltlichen Schwerpunkte des deutschen Beratungskonzepts sind:

- die Regierungsberatung zur Schaffung marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und zum Aufbau mittelständischer Strukturen,
- die Unterstützung bei der Umstrukturierung und Privatisierung von Unternehmen,
- der Aufbau eines Steuer-, Zoll-, Versicherungs- und Bankenwesens,
- die Beratung im Agrarsektor,

– die Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften,
– die Rechtsberatung,
– die Hilfe beim Aufbau von Verwaltungsstrukturen sowie die flankierende Beratung in den Bereichen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie Umweltschutz.

Im Rahmen von länderspezifischen Beratungsprogrammen, die die inhaltlichen und regionalen Schwerpunkte der technischen Hilfe für das jeweilige Land identifizieren, werden die Einzelmaßnahmen realisiert.

Der politische Umbruch in den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOE-Länder) hat vielfache Hilfe der Bundesregierung zur Unterstützung des Reformprozesses dieser Länder ausgelöst. Beschäftigungshilfen in Form von Gastarbeitnehmer-, Saison- oder Werkvertragsbeschäftigung spielen dabei eine wichtige Rolle. Sie leisten zugleich einen Beitrag zur Minderung des Wanderungsdrucks. Die Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen hat das herausragende Interesse der MOE-Länder gefunden. Deshalb ist dieses Instrument neu konzipiert und durch Regierungsabkommen auf eine sichere Grundlage gestellt worden.

Im Vordergrund der Werkvertragsregelung steht die Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen Kooperation von Unternehmen in den MOE-Ländern mit Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Die ausländischen Unternehmen erzielen durch ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland Gewinne, mit denen sie notwendige Investitionen finanzieren können. Darüber hinaus lernen sie wirtschaftliches Know-how und organisatorisch-technische Betriebsabläufe kennen. Insgesamt begünstigen die Werksvertragskooperationen die Heranführung der Reformstaaten an die Standards internationaler Wettbewerbsfähigkeit.

Als beachtlich muß die einkommens- und zahlungsbilanzstabilisierende Wirkung der Werkvertragsbeschäftigung für die Reformstaaten eingestuft werden, die in den einzelnen Ländern sogar über den direktinvestitionsinduzierten Kapitalzufluß hinausgeht. Der zeitweilige und befristete Export von Arbeitskräften in das Ausland ist aus der Sicht der Reformländer als eine relevante Alternative zum Import von Arbeitsplätzen durch Direktinvestitionen zu betrachten.

Die Beibehaltung der Werkvertragskonzeption ist Bestandteil des zwischen den Parteien am 6. Dezember 1992 gefundenen Asylkompromisses.

3. Deutschlands Engagement bei den Bemühungen um eine friedliche Lösung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien

Deutschland hat sich von Anfang an zugunsten einer friedlichen Lösung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien engagiert. Dies geschieht in enger Abstimmung mit unseren Partnern und Verbündeten, insbesondere mit Frankreich. So bildet der sogenannte Kinkel-Juppé-Plan vom November 1993 die Grundlage für den EU-Aktionsplan, der den internationalen Friedensbemühungen einen neuen entscheidenden Impuls gegeben hat. Deutschland ist in der Kontaktgruppe vertreten, die die Bemühungen der EU mit denjenigen Rußlands und der USA zusammenführt. In der internationalen Jugoslawien-Konferenz leitet ein deutscher Diplomat die wohl wichtigste Arbeitsgruppe, die sich mit den ethnischen und nationalen Gemeinschaften und Minderheiten befaßt. Mit Bürgermeister a. D. Hans Koschnick als Leiter der EU-Verwaltung in Mostar und 70 deutschen Polizisten dort unterstützt Deutschland den Aufbau der Föderation zwischen Bosniaken und bosnischen Kroaten. Die bosniakisch-kroatische Föderation ist eine wichtige Voraussetzung für die Bewahrung eines multi-ethnischen Bosnien und Herzegowina.

In der seit dem Sommer 1991 tätigen EU-Beobachtermission entspricht der deutsche Anteil unserer Größe und Verantwortung innerhalb der EU. Deutschland stellt das zweitstärkste Kontingent an Zoll- und Finanzbeamten, die den Nachbarstaaten Serbiens und Montenegros bei der Überwachung der UN-Sanktionen helfen. Mit vier Streifenbooten und etwa 70 Zoll- und Polizeibeamten leistet Deutschland im Rahmen der WEU-Aktion zur Unterstützung der Donau-Anrainerstaaten bei der Durchsetzung des Embargos nach Italien den zweitgrößten Beitrag.

Das internationale ad hoc Tribunal zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im früheren Jugoslawien ist nicht zuletzt auf deutsche Initiative hin eingerichtet worden.

Von allen europäischen Staaten steht Deutschland mit seinen humanitären Leistungen an der Spitze. Seit Dezember 1991 koordiniert ein eigens zu diesem Zweck eingerichtetes Verbindungsbüro Deutsche Humanitäre Hilfe in Zagreb die deutschen Hilfsmaßnahmen. Der seit Ausbruch des Konflikts zur Bekämpfung der Not im ehemaligen Jugoslawien vorgesehene Betrag beläuft sich bis Ende 1994 auf 289 Mio. DM, zusammen mit unserem Anteil an der EU-Hilfe auf insgesamt 887 Mio. DM. Ferner hat Deutschland mit ca. 400 000 mehr Flüchtlinge aufgenommen als die übrigen Staaten der EU zusammengenommen.

4. Förderung deutscher Minderheiten in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas einschließlich der nichteuropäischen Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR

In den o. a. Staaten leben ca. 3,5 Mio. Angehörige deutscher Minderheiten. Deutschland trägt für diese Menschen auf Grund der geschichtlichen Entwicklung eine besondere Verantwortung. Alle Bundesregierungen haben deshalb versucht, diesen Deutschen in ihren Siedlungsgebieten zu helfen, soweit es die Situation zuließ. Bis zur Wende im Jahre 1989

beschränkten sich diese Möglichkeiten allerdings im wesentlichen auf Paketsendungen und andere kleinere Hilfen. Nunmehr haben sich neue Perspektiven entwickelt.

Einerseits hält das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz das Tor für alle Deutschen offen, die in ihren Herkunftsländern keine Perspektive sehen, andererseits will die Bundesregierung möglichst vielen Menschen das Schicksal ersparen, ihre angestammte Heimat verlassen zu müssen. Dazu dienen die Hilfen vor Ort. Die Bundesregierung führt heute mit Unterstützung erfahrener Mittlerorganisationen und -institutionen in den Staaten des ehemaligen Ostblocks Hilfsmaßnahmen durch, die den Deutschen dort helfen sollen, ihre sprachliche und kulturelle Identität zu bewahren, zu entfalten und gemeinsam zu pflegen.

Neben den kulturellen und sozialen Maßnahmen liegt ein wesentlicher Teil der durchgeführten Maßnahmen im gemeinschaftsfördernden (Begegnungsstätten) und vor allem im wirtschaftlichen Bereich. Insgesamt wurden in den Jahren 1990 bis 1994 etwa 773 Mio. DM aufgewendet. Im Haushalt 1995 sind 126 Mio. DM für derartige Hilfen und weitere 120 Mio. DM an Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 1996–1998 veranschlagt.

Die Hilfen sind, soweit möglich, als Hilfe zur Selbsthilfe ausgelegt, wobei investive Maßnahmen stets Vorrang vor konsumtiven Hilfeleistungen haben. Die Maßnahmen sollen in der Regel auch den nichtdeutschen Nachbarn zugute kommen, um die Akzeptanz der Hilfen für die Deutschen zu erhöhen. Wirtschaftliche Maßnahmen sollen zugleich Beispiele für funktionierende marktwirtschaftliche Einheiten geben. Damit wird zugleich auch ein Beitrag zur Stabilisierung und weiteren Entwicklung dieser Länder auf ihrem schwierigen Weg in eine moderne Demokratie und gesunde Wirtschaftsstruktur geleistet. Die Projekte konzentrieren sich vor allem auf diejenigen Regionen, wo Deutsche noch kompakt siedeln oder sich wieder ansiedeln: In der russischen Föderation sind dies Westsibirien mit den ersten beiden nationalen deutschen Landkreisen Halbstadt, Region Altai, und Asowo, Gebiet Omsk, und einige Ortschaften an der Wolga. Darüber hinaus existieren Pläne für ein Modellprojekt unter Beteiligung des Landes Baden-Württemberg im Raum Sankt Petersburg. In Kasachstan werden insbesondere die traditionellen Siedlungsgebiete der Rußlanddeutschen im Norden, Kustanaj, Pawlodar u. a., verstärkt gefördert. In Polen stehen vor allem das Gebiet Oberschlesien und dort die Region Oppeln im Vordergrund. Hilfen werden auch an deutsche Minderheiten in anderen Ländern wie z. B. in Rumänien, in der Tschechischen und Slowakischen Republik und in Ungarn gewährt.

Alle Hilfen werden in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen, den örtlichen Administrationen und den Vertretern der Deutschen vor Ort geplant und durchgeführt.

Im Hinblick auf das zusammenwachsende Europa wäre es wünschenswert, wenn viele der in den ehemaligen Ostblockstaaten lebenden Deutschen in ihrer jetzigen Heimat bleiben könnten. Sie können auf Grund ihrer Kenntnisse zweier Sprachen und Kulturen eine wichtige Brückenfunktion zur Verständigung der Völker wahrnehmen.

5. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit

Die Überwindung des Ost-West-Konflikts hat die Möglichkeit eröffnet, die internationale Entwicklungszusammenarbeit auf eine neue Grundlage zu stellen. Das Ende der ideologischen Konfrontation erleichtert es, die Zusammenarbeit mit den Ländern in Asien, Afrika und Lateinamerika auf die Lösung ihrer Entwicklungsprobleme zu konzentrieren. Gleichzeitig bildet sich zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern ein Grundkonsens heraus: Nachhaltige Entwicklung im Interesse der Menschen erfordert nicht nur die Durchführung von Wirtschaftsreformen; sie verlangt ebenso deutlich demokratische und rechtsstaatliche Regierungssysteme in den Entwicklungsländern.

Entwicklungszusammenarbeit hat eine neue globale Dimension gewonnen. Armut, Umweltzerstörung, Bevölkerungsexplosion, Aids, Drogen sowie Flüchtlings- und Wanderungsbewegungen sind Herausforderungen für alle. Es gibt nur noch „Eine Welt", in der jeder Teil von dem anderen abhängig ist. Die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bewältigung ihrer Probleme liegt deshalb mehr denn je im eigenen Interesse und muß als Beitrag zu globaler Strukturpolitik und Friedenssicherung verstanden werden.

Die globalen Probleme sind nur in einer weltweiten Entwicklungs- und Verantwortungsgemeinschaft zu bewältigen, in der jeder seinen Teil übernimmt. Die Entwicklungsländer und die Reformstaaten im Osten sind für ihre Entwicklung primär selbst verantwortlich. Es ist ihre Aufgabe, durch eigene Anstrengungen interne politische, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Grundlage für wirtschaftliche und soziale Entwicklung bilden. Entwicklungszusammenarbeit kann immer nur „Hilfe zur Selbsthilfe" sein.

In der Verantwortung der Industrieländer liegt es hingegen, auf ein weltwirtschaftliches Umfeld hinzuwirken, in dem insbesondere ein freier Austausch von Gütern und Dienstleistungen den reformwilligen Entwicklungsländern die Perspektive bietet, daß sich Eigenanstrengungen auch lohnen.

Die Bundesregierung hat die Veränderung des weltpolitischen Umfelds zum Anlaß genommen, ihre Konzeption für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern neu zu akzentuieren. Wesentliche Elemente sind die Konzentration auf die drei Schwerpunktbereiche Armutsbekämpfung, Umweltschutz und Bildung und die Festlegung von Vergabekriterien, die an den Ursachen von Fehlentwicklungen ansetzen und die Wirksamkeit der deutschen Leistungen erhöhen.

Danach orientieren sich die Art und der Umfang unserer Hilfe an der Erfüllung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen „Schutz der Menschenrechte", „Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen", „Rechtssicherheit",

„marktfreundliche Wirtschafts- und Sozialordnung" sowie „Entwicklungsorientierung staatlichen Handelns", d. h. das Ausrichten der Politik der Partnerregierungen auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Armen, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und eine Einschränkung überhöhter Militärausgaben.

Der Wandel im Osten Europas und die Wiedervereinigung stellen die Entwicklungspolitik vor neue Herausforderungen. Durch die förmliche Anerkennung der aus der Sowjetunion hervorgegangenen fünf zentralasiatischen Republiken als Entwicklungsländer hat sich der Kreis der Partnerländer erweitert. Sie kommen, ebenso wie Georgien, Aserbaidschan und Armenien bereits in den Genuß des gesamten Instrumentariums der technischen Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus liegen Anträge auf Anerkennung als Entwicklungsland von Rumänien, Bulgarien und Moldawien vor. Mit einigen Nachfolgestaaten des ehemaligen Entwicklungslandes Jugoslawien-Makedonien, Kroatien und Slowenien – werden Beratungs- und Reintegrationsmaßnahmen durchgeführt.

Nach der Wiedervereinigung stand Deutschland vor der Aufgabe, die Entwicklungshilfe der DDR in ihrem Bestand zu erfassen und einer kritischen Prüfung auf erhaltenswerte Ansätze zu unterziehen. Die Bundesregierung war dabei im Interesse der Menschen in den ehemaligen Partnerländern der DDR bestrebt, Vorhaben der Armutsbekämpfung, der Ernährungssicherung und der Aus- und Fortbildung weiterzuführen. Nach eingehender Prüfung wurde aus der Gesamtzahl von 106 Projekten der DDR über die Fortführung von 72 Projekten positiv entschieden.

Die regionalen Konflikte in der Welt haben zu zunehmenden Wanderungsbewegungen der notleidenden Bevölkerung geführt. Deutschland ist aufgrund seiner zentralen Lage und seines Wohlstandes ein bevorzugtes Fluchtziel. In der Flüchtlingskonzeption der Bundesregierung vom 25. September 1990 wird der Entwicklungspolitik eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung von Fluchtursachen in Entwicklungsländern zugewiesen. Die Bundesregierung versteht Fluchtursachenbekämpfung als Querschnittsaufgabe ihrer gesamten Entwicklungspolitik. Indem sie wirtschaftliche Entwicklung und demokratische Reform fördert, versucht sie, den Menschen in ihrer Heimat Lebensperspektiven zu schaffen, damit sie nicht abwandern.

Gezielte Einzelmaßnahmen einer solcher präventiven Flüchtlingspolitik sind die Förderung von Existenzgründungen und Beschäftigungs- und Ausbildungsmaßnahmen. Sie werden in den Ländern Mittel- und Osteuropas (z. B. Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien), Horn von Afrika, Afghanistan/Pakistan, Maghreb und Palästina verstärkt. Im Rahmen der Rückkehrerförderung hat die Bundesregierung spezielle Abkommen mit verschiedenen Ländern getroffen, die durch Rückkehrförderungs- und Reintegrationsprogramme eine qualifizierte, den Anforderungen einer modernen Marktwirtschaft entsprechende, handwerkliche Aus- und Fortbildung vermitteln sollen.

6. Ausländer- und Asylpolitik

In den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl der Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragt haben, wie folgt entwickelt:

1990	193 063
1991	256 112
1992	438 191
1993	322 599
1994	127 210

Hauptherkunftsländer waren im Jahr 1994 insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Türkei, Rumänien, Bosnien-Herzegowina, Afghanistan, Sri Lanka, Togo, Iran, Vietnam und Bulgarien. Die Anerkennungsquote für Asylberechtigte lag dabei im Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg lediglich bei 7,3 %.

Die hohe Zahl von Asylbewerbern in den Jahren 1992 und 1993 (1. Hj.: 224 099 Personen) war in erster Linie auf das bis zum 30. Juni 1993 geltende Asylrecht zurückzuführen, auf dessen Grundlage eine Steuerung des ganz überwiegend aus wirtschaftlichen Gründen erfolgenden Zustroms von Asylbewerbern nicht möglich war. Nach dem Inkrafttreten des neuen Asylrechts zum 1. Juli 1993 ist die Zahl der Asylbewerber erheblich zurückgegangen (2. Hj. 1993: 98 500 Personen). Diese Entwicklung ist im wesentlichen zurückzuführen auf:

- die Anwendung der Drittstaatenregelung im Zusammenwirken mit einer verbesserten Grenzsicherung durch den Bundesgrenzschutz insbesondere an den deutschen Ostgrenzen
- die Regelung über sichere Herkunftsstaaten
- die sog. Flughafenregelung
- die Einführung des automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystems (AFIS) beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden
- die vermehrte Anzahl der Abschiebungen durch die Bundesländer
- die bisher geschlossenen Rückübernahmeabkommen mit Nachbarstaaten sowie Herkunftsstaaten (Polen, Schweiz, Tschechische Republik sowie Rumänien, Kroatien und Bulgarien) und
- das Asylbewerberleistungsgesetz vom 1. November 1993, mit dem eine Umstellung von Geld auf Sachleistungen an Asylbewerber erfolgte.

Im Jahr 1994 hat die Zahl der Asylbewerber aufgrund der restriktiveren Handhabung der Asylpolitik in fast allen Staaten der Europäischen Union abgenommen. Die weitaus meisten Asylsuchenden wurden jedoch wiederum in der Bundesrepublik Deutschland registriert.

Bei der Asylfrage handelt es sich jedoch nicht allein um ein deutsches Problem. Vielmehr stellt sich derzeit allen EU-Staaten die Frage, wie der unkontrol-

lierten Zuwanderung unter Berufung auf das Asylrecht begegnet werden kann. Daher wurden von den europäischen Staaten Schritte unternommen, die eine Harmonisierung des Asylrechts und der Asylpolitik im europäischen Rahmen zum Ziel haben.

Am 19. Juni 1990 wurde das Schengener Durchführungsübereinkommen unterzeichnet, in dem sich die Vertragsstaaten Frankreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg und die Bundesrepublik Deutschland auf die Bedingungen und die Ausgleichsmaßnahmen für einen vollständigen Abbau der Binnengrenzkontrollen zwischen diesen Staaten verständigen. Dem Abkommen sind inzwischen auch Italien (November 1990), Spanien und Portugal (Juni 1991) sowie Griechenland (November 1992) und Österreich (Mai 1995) beigetreten.

Das Übereinkommen wurde am 26. März 1995 zwischen den Erstunterzeichnerstaaten (Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Deutschland) sowie Spanien und Portugal in Kraft gesetzt. Die anderen Vertragsstaaten werden folgen, sobald auch dort die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens betreffen die Zuständigkeit der Vertragsstaaten für die Durchführung von Asylverfahren. Nach objektiven Kriterien bestimmt sich, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, der im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten gestellt wird. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, wem zuzurechnen ist, daß der Asylsuchende das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten betreten hat – durch Erteilung eines Visums, durch Ermöglichung einer sichtvermerksfreien Einreise oder durch illegale Einreise über die Außengrenzen –.

Die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens entsprechen im wesentlichen den Regelungen des Dubliner Übereinkommens, das am 15. Juni 1990 von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der EG unterzeichnet wurde. Mit dem Dubliner Übereinkommen wurden die asylrechtlichen Zuständigkeitsregelungen auf alle Staaten der Europäischen Union ausgeweitet. Nach seinem Inkrafttreten – voraussichtlich Ende 1995/Anfang 1996 – werden die Schengener Zuständigkeitsregelungen nicht mehr angewandt werden. Auf der Tagung der für Fragen der Einwanderung zuständigen Minister am 30. November/1. Dezember 1992 in London wurden im Hinblick auf die Harmonisierung der Asylpolitiken Entschließungen zu Kernfragen des Asylrechts verabschiedet, nämlich zu „offensichtlich unbegründeten Asylanträgen" und einem „einheitlichen Konzept in bezug auf Aufnahmedrittländer" sowie Schlußfolgerungen zu „Ländern, in denen im allgemeinen keine ernsthafte Verfolgungsgefahr besteht".

Die Entschließung über offensichtlich unbegründete Asylanträge legt fest, in welchen Fallgruppen Asylanträge in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden können.

Die Entschließung über „Aufnahmedrittländer" betrifft die Frage, unter welchen Umständen ein Land als „Aufnahmedrittland" bzw. als „sicherer Drittstaat" bezeichnet werden kann.

In den Schlußfolgerungen über „Länder, in denen generell keine ernstliche Verfolgungsgefahr besteht" werden die Kriterien festgelegt, die bei der Beurteilung eines Herkunftsstaates als „im allgemeinen verfolgungssicher" zu berücksichtigen sind. Es wird klargestellt, daß die Herkunft eines Asylbewerbers aus einem als „sicher eingestuften Staat" eine widerlegbare Vermutung begründet.

Von erheblicher Bedeutung für die Harmonisierung des Asylrechts in der Europäischen Union ist auch die Entschließung über „Mindestgarantien für Asylverfahren", die vom Rat (Justiz und Innen) am 20./21. Juni 1995 in Luxemburg verabschiedet worden ist. Die Entschließung, die inhaltlich unter deutscher EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 erarbeitet wurde, enthält allgemeine Grundsätze für Asylverfahren, vor allem Garantien für die Prüfung von Asylanträgen und Rechte des Asylbewerbers (z. B. Aussagen über die Qualifikation der zuständigen Behörden, Grundsätze zur Beweisführung und zum Datenschutz und Recht des Asylbewerbers auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen ablehnende Entscheidungen über einen Asylantrag).

Der Vertrag über die Europäische Union sieht vor, daß die EU eine Kompetenz in der Visapolitik erhält (Bestimmung der gemeinsamen Liste der visumpflichtigen Länder sowie der Maßnahmen zur Gestaltung des einheitlichen Visums). Der Rat (Justiz- und Innenminister) hat am 29. Mai 1995 die Verordnung über eine einheitliche Visamarke verabschiedet. In einem neuen Abschnitt K dieses Vertrages werden einzelne Bereiche ausdrücklich als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse bezeichnet, und zwar mit Blick auf die Verwirklichung der Europäischen Union, insbesondere der Freizügigkeit. Zu nennen sind insbesondere

- die Asylpolitik,
- die Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung der entsprechenden Kontrollen,
- die Zuwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder (Einreise, Aufenthalt, Familienzusammenführung, Beschäftigungszugang sowie Bekämpfung illegaler Einreisen und illegaler Beschäftigung).

Gegenwärtig betreibt kein EU-Mitgliedstaat eine aktive Zuwanderungspolitik. Vielmehr haben sämtliche Mitgliedstaaten bislang die Möglichkeit einer dauerhaften legalen Zuwanderung aus wirtschaftlichen, sozialen und damit auch aus politischen Gründen eingeschränkt. Ausnahmen gibt es nur im Bereich der Familienzusammenführung, der zeitlich begrenzten Beschäftigung und der bereits behandelten Aufnahme von politisch Verfolgten. Eine Entschließung über die Harmonisierung der nationalen Politik im Bereich der Familienzusammenführung wurde auf der Tagung der Einwanderungsminister am 1./2. Juni 1993 in Kopenhagen verabschiedet.

Auf der Tagung der für Fragen der Einwanderung zuständigen Minister am 30. November 1992 in Lon-

don konnte bereits Einvernehmen über eine abgestimmte Politik zur vorübergehenden Aufnahme von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien erzielt werden.

Ende 1994 haben sich rund 350 000 Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Von den etwa 100 000 Bürgerkriegsflüchtlingen aus Kroatien ist 1994 ein Teil im Rahmen einer Rückführungsaktion freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt. Da die schwierige Situation im ehemaligen Jugoslawien weiter anhält, ist davon auszugehen, daß ein großer Teil der aufgenommenen Bürgerkriegsflüchtlinge weiterhin in Deutschland bleiben wird.

Hinzu kommt eine Zahl von rund 650 000 sogenannten de facto Flüchtlingen. Hierbei handelt es sich um Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist, denen aber aus humanitären oder politischen Gründen die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar ist, sowie Personen, die ursprünglich aus diesen Gründen Aufnahme gefunden haben und die sich noch immer in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Auf der Tagung des Rates der Europäischen Union am 30. November/1. Dezember 1994 wurden Entschließungen über die Zulassung der Einreise von Studenten aus Drittstaaten sowie über die Zulassung zur Einreise von Selbständigen aus Drittstaaten verabschiedet. Schon zuvor hatte der Rat am 20. Juni 1994 eine Entschließung über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedsstaaten zur Ausübung einer Beschäftigung beschlossen.

Am 1. Oktober 1994 ist das Gesetz über das Ausländerzentralregister in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist für das Ausländerzentralregister, das seit 1953 beim Bundesverwaltungsamt in Köln geführt wird, eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen worden, die den Anforderungen entspricht, die das Bundesverfassungsgericht 1983 in seinem Urteil zum Entwurf des Volkszählungsgesetzes zur Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts aufgestellt hat. Das Gesetz regelt den Inhalt des Registers, die Datenübermittlung an und durch die Registerbehörde, den bereichsspezifischen Datenschutz sowie die Rechte der Betroffenen gegenüber der Registerbehörde. Durch das Ausländerzentralregister werden die Behörden bei der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften, z. B. bei der Identifizierung von Ausländern, unterstützt.

Auf der Grundlage des Einigungsvertrages hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den neuen Bundesländern Außenstellen eröffnet. Nach Festlegung eines Verteilerschlüssels für Asylbewerber hatte jedes Land die Voraussetzungen für zentrale Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen.

7. Deutschland und die UNO

1. Die Bundesregierung ist bestrebt, den Konsens über partnerschaftliche Zukunftsstrategien im Rahmen der Vereinten Nationen als dem wichtigsten Forum für den Nord-Süd-Dialog zu fördern. Bei wichtigen UN-Konferenzen der letzten Jahre war ein wachsender Konsens über die Zusammenarbeit und über die Voraussetzungen erfolgreicher Wirtschafts-, Entwicklungs- und Umweltpolitik zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern erkennbar.

2. Die weltweite Sicherung der Menschenrechte ist ein Kernanliegen deutscher Außenpolitik, sowohl im Bereich unserer bilateralen politischen und entwicklungspolitischen Beziehungen als auch im multilateralen Bereich vor allem im Rahmen unserer UN-Politik. Wie die Menschenrechts-Weltkonferenz in Wien gezeigt hat, nimmt das weltweite Verständnis für die Anwendung von Menschenrechtsstandards zu. Es gibt jedoch weiterhin Bestrebungen, die Universalität der Menschenrechte in Frage zu stellen. Dagegen und gegen konkrete Menschenrechtsverletzungen gilt es, stets und überall anzutreten. Ein Erfolg auf diesem Weg ist die Schaffung des Postens des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen Ende 1993, für die sich Deutschland seit langem mit Nachdruck eingesetzt hat.

3. Nach dem Ende des Kalten Krieges hat die Bedeutung der Vereinten Nationen bei der Lösung regionaler wie globaler Probleme deutlich zugenommen. Auf die Vereinten Nationen sind neue und immer mehr Aufgaben im Bereich der Konfliktbewältigung zugekommen. Dadurch gewinnt das Thema der Reform der Vereinten Nationen an Dringlichkeit. Die Steigerung der Effizienz der Vereinten Nationen war bereits in der Vergangenheit ein wichtiges Ziel deutscher UN-Politik. Als großer Beitragszahler (Deutschland ist nach den USA und Japan der drittgrößte Beitragszahler zum ordentlichen Haushalt mit fast 9 % des Gesamthaushalts) haben wir an einer vernünftigen Kosten-Nutzen-Relation besonderes Interesse. Wir haben daher zusammen mit unseren europäischen Partnern die entschiedene Umstrukturierung des UN-Sekretariats durch den Generalsekretär sehr begrüßt. An den Arbeiten zur dringlichen Reform des UN-Finanzsystems wirkt Deutschland engagiert und konstruktiv mit. Wir unterstützen den Generalsekretär auch in seinen schwierigen Bemühungen, den politischen mit dem wirtschaftlichen und sozialen Wirkungsbereich der UN unter dem Blickwinkel Frieden, Entwicklung und Menschenrechte in einem neuen umfassenden Entwicklungskonzept, einer Agenda für Entwicklung, zu vernetzen. Wir erwarten von diesem Anstoß auch Entscheidungen für eine bessere Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Unter- und Sonderorganisationen, die die Effizienz des UN-Systems entscheidend stärken. Die Einsetzung eines Koordinators für humanitäre Hilfe aufgrund einer deutsch-britischen Initiative und Schaffung des Office für Inspection and Internal Oversight Services hat gezeigt, daß solche Reformen möglich sind. Wir setzen uns seit langem dafür ein, das Instrumentarium des Generalsekretärs zu stärken. Er soll neben dem Sicherheitsrat ein eigenständiges Mandat zur Konfliktprävention ha-

ben. Die „Agenda für den Frieden", die Generalsekretär Boutros-Ghali im Juni 1992 vorlegte, enthält eine Fülle konkreter Vorschläge, die diesem Ziel dienen. Wir teilen die Auffassung des Generalsekretärs, daß dabei der Verhinderung von Konflikten besondere Bedeutung zukommt, wenn notwendig, auch die präventive Stationierung von Friedenstruppen.

4. Deutschland gehört nicht zum Kreis der ständigen Sicherheitsratsmitglieder. Die Bundesrepublik Deutschland ist bislang zweimal, jeweils für eine Zweijahresperiode, als nichtständiges Mitglied in den Sicherheitsrat gewählt worden: 1977 und zehn Jahre später, 1987. Für die Periode 1995/96 ist Deutschland zum dritten Mal in den Sicherheitsrat gewählt worden. Damit bringen wir unsere nach der Vereinigung gewachsene Verantwortung und Stellung im Kreise der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zum Ausdruck. Wir betreiben sie ungeachtet der laufenden Diskussionen um eine Erweiterung des Sicherheitsrats. Die jetzige Zusammensetzung des Sicherheitsrats wird von vielen als anachronistisch bezeichnet. Sie läßt sich in der Tat nur aus der Situation nach dem Ende des 2. Weltkrieges erklären. Während der 47. UN-Vollversammlung im Jahre 1992 wurde von vielen UN-Mitgliedern eine Anpassung der Zusammensetzung des Sicherheitsrates an die veränderte Situation nach dem Ende des Kalten Krieges und an die gestiegene Mitgliederzahl der Vereinten Nationen gefordert. Zur Reform des Sicherheitsrates hat die VN-Vollversammlung eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

   Die veränderte Weltlage und die gestiegene Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen machen ein Überdenken der Zusammensetzung des Sicherheitsrates erforderlich. Dies darf aber nicht auf Kosten der Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Sicherheitsrates gehen. Seine Strukturen müssen klar und effizient bleiben. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß es neben ständigen Mitgliedern mit und nichtständigen Mitgliedern ohne Vetorecht eine dritte Kategorie nicht geben sollte. Die Bundesregierung begrüßt, daß die Diskussion über die Reformen des Sicherheitsrates in Gang gekommen ist. Diese Diskussion muß gründlich geführt werden. Es müssen Wege gefunden werden, der Staatenmehrheit aus der Dritten Welt zu einem größeren Mitspracherecht zu verhelfen. Deutschland wird, wenn es im Zuge einer Reform des Sicherheitsrates ständiges Mitglied werden sollte, die vollen Rechte und Pflichten, die sich hieraus ergeben, zu übernehmen bereit sein.

8. Beteiligung im Konflikt-Management

1. Die Konfliktregelung und -lösung im Rahmen der Vereinten Nationen ist ein wesentliches Instrument der internationalen Gemeinschaft. Deutschland beteiligt sich dabei personell, materiell und finanziell. Das Urteil des BVerfG vom 12. Juli 1994 hat die Grundlage für die weitere Beteiligung von Deutschland geklärt.

2. Deutschland hat sich bereits seit seinem Beitritt zu den Vereinten Nationen mit Personal, Material und Logistik an Operationen der Vereinten Nationen beteiligt. Bei der Mission der Vereinten Nationen in Namibia 1989/90 hat sich Deutschland zum ersten Mal personell mit Beamten des Bundesgrenzschutzes an einer friedenserhaltenden Maßnahme beteiligt. Seitdem war deutsches Personal, darunter auch Soldaten der Bundeswehr, an einer Reihe von weiteren UN-Missionen beteiligt (vgl. Deutsche Beteiligung an Friedenserhaltenden Maßnahmen (FEM) der Vereinten Nationen (UN), Anhang Nr. 137).

3. Die Erwartungen an das vereinte Deutschland, sich zukünftig im Konflikmanagement im Rahmen der Weltgemeinschaft stärker zu engagieren, stellen die deutsche Außenpolitik vor eine in Zukunft noch wachsende Herausforderung. Der Golf-Krieg, an dem sich das gerade vereinte Deutschland mit erheblichen materiellen Leistungen beteiligte, hat dies gezeigt. In Europa herrscht Krieg. Auch hier sind vitale Interessen Deutschlands berührt. Es geht um die Stabilität und Prosperität der Staaten in Südosteuropa. Der Ausgang des Krieges im ehemaligen Jugoslawien wird mit bestimmend sein für das Verhalten von Konfliktparteien in anderen Konfliktfällen. Deutschland hat sich von Anfang an den Bemühungen der EU-OSZE und VN um eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und die Einigung auf eine politische Lösung beteiligt. Über diesen Rahmen hinaus trägt die Bundesregierung durch den massiven Einsatz humanitärer Hilfe und die Aufnahme eines großen Teils der Flüchtlinge aus dem Konfliktgebiet zur Milderung des Leids der zivilen Bevölkerung entscheidend bei. Nationale und Minderheitenkonflikte in Staaten der ehemaligen Sowjetunion berühren uns nur scheinbar weniger. Dies zeigen die Konflikte um Nagorny-Karabakh im Grenzgebiet des Iran und des NATO-Mitgliedstaates Türkei sowie in Georgien. Die Bundesregierung beteiligt sich deshalb an den Bemühungen, diesen Konflikt im Verhandlungswege zu lösen.

4. Konfliktmanagmement findet aber natürlich nicht nur im Rahmen der UN statt. Neben den zahllosen bilateralen Beiträgen zu „präventiver Diplomatie" durch Vermittlungs- und Beobachtungstätigkeit etwa deutscher Botschafter vor Ort und/oder entsandter Diplomaten, die auf die Konfliktparteien einzuwirken suchen, haben in den letzten Jahren auch regionale und subregionale Organisationen das Thema Konfliktmanagement verstärkt aufgenommen. Ein Beispiel hierfür ist die Organisation für Afrikanische Einheit (OAE), die auf ihrer Jahrestagung in Kairo 1993 „Konfliktregelungsmechanismus" beschlossen hat, um den vielen gewaltsamen internen wie externen Auseinandersetzungen auf ihrem Kontinent im Vorfeld begegnen bzw. solche Konflikte nach Ausbruch möglichst effektiv bereinigen zu können.

   Initiativen wie die der OAE sind nach Ansicht der Bundesregierung Schritte in die richtige Richtung, da sie das Subsidiaritätsprinzip auch im internationalen Rahmen zur Geltung bringen. Die Bundesregierung unterstützt solche Aktivitäten politisch wie materiell.

Anhang zu den Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern

Anlage 1

Konsultationen gemäß Artikel 12 Einigungsvertrag Stand: 8. März 1995

	Land	erloschene Verträge	Konsultationen beendet bzw. abschl. VN	Bekanntmachung	Fundstelle BGBl. II	noch nicht erloschene Verträge
1.	Afghanistan					24
2.	Ägypten	37	11.02.92	29.05.92	1992 S. 451	2
		1	27.05.92	18.12.92	1993 S. 70	
		4	12.04.94	09.11.94	1994 S. 3762	
3.	Albanien	13	22.07.93	26.11.93	1994 S. 15	4
4.	Algerien	31	08.04.92	18.04.92	1992 S. 380	4
		3	14.u.22.4.94 VN	29.08.94	1994 S. 2654	
5.	Angola	37	28.02.92	06.03.92	1992 S. 239	3
		1	12.04.94	24.05.94	1994 S. 729	
6.	Äquat.guinea	1	24.09.92 Schriftl. Kons. beendet	11.06.92	1992 S. 496	0
7.	Argentinien	9	14.09.92	22.12.92	1993 S. 132	0
8.	Äthiopien	25	09.02.92	19.03.92	1992 S. 269	0
		5	28.01.94	24.05.94	1994 S. 799	
9.	Australien	8	August 91	22.10.91	1991 S. 1075	0
10.	Bangladesch	12	26.04.93	04.06.93	1993 S. 929	0
11.	Belgien	22	12.08.92	21.08.92	1992 S. 984	0
12.	Benin	6	14.09.92	27.10.92	1992 S. 1147	0
13.	Bolivien	4	14.09.92	06.01.93	1993 S. 140	0
14.	Botsuana	1	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	24.04.92	1992 S. 383	0
15.	Brasilien	8	20.11.92/26.02.93	02.04.93	1993 S. 850	0
		1	22.10.93	23.11.93	1993 S. 2403	
16.	Bulgarien	49	24.07.91/VN	02.09.91	1991 S. 1019	7
		10	25.09.91	25.11.91	1991 S. 1151	
		6		26.08.92	1992 S. 949	
		2		15.04.94	1994 S. 721	
		2	11.4.94 VN	27.10.94	1994 S. 3749	
17.	Burundi	2	19.06.92	09.09.92	1992 S. 1062	0
18.	Chile	9	04.09.92	28.03.94	1994 S. 480	0
19.	China	52	09.10.91	12.12.91	1992 S. 64	5
20.	Costa Rica	2	12.06.92	06.01.93	1993 S. 139	0
21.	Cote d'Ivoire	1	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	24.04.92	1992 S. 383	0
22.	Dänemark	15	25.11.91	15.10.92	1992 S. 1115	3
		7	08.03.94	24.05.94	1994 S. 798	
23.	Dschibouti	1	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	24.04.92	1992 S. 383	0
24.	Ecuador	6	03.09/16.10.92	23.06.93	1993 S. 1095	0
25.	El Salvador	1	07.09.92	30.12.92	1993 S. 137	0
26.	Fidschi	1	schriftl. Kons..beendet	28.10.92	1992 S. 1154	0
27.	Finnland	10	26.06.91	02.09.91	1991 S. 1023	0
		11	15.09.91	12.12.91	1992 S. 63	
28.	Frankreich	14	16.06.92	02.07.92	1992 S. 515	0
29.	Gabun	1	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	11.06.92	1992 S. 496	0
30.	Gambia	1	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	11.06.92	1992 S. 496	0

	Land	erloschene Verträge	Konsultationen beendet bzw. abschl. VN	Bekanntmachung	Fundstelle BGBl. II	noch nicht erloschene Verträge
31.	Ghana	13 1	14.09.92 17.08.92	19.10.92 21.06.93	1992 S. 1121 1993 S. 1003	5
32.	Grenada	5	03.09.92	21.12.92	1993 S. 127	0
33.	Griechenland	17	01.05.92	04.06.92	1992 S. 435	0
34.	Guinea	19 1	29.01.93 22.04.94 VN	08.02.93 31.10.94	1993 S. 712 1994 S. 3751	1
35.	Guinea-Bissau	7	02.09.92	08.02.93	1993 S. 714	1
36.	Guyana	7	27.09.93	02.03.94	1994 S. 396	6
37.	Indien	15	04.03.93	01.06.93	1993 S. 923	3
38.	Indonesien	8 1	21.10./04.11.92 11.4.94 VN	05.05.93 06.12.94	1993 S. 888 1995 S. 27	1
39.	Irak	27	15.01.94	24.05.94	1994 S. 730	14
40.	Iran	8	20.01.93	05.05.93	1993 S. 889	0
41.	Irland	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
42.	Island	6 1	schriftl. Kons.. beendet 24.09.92	28.08.92 28.12.92	1992 S. 955 1993 S. 134	0
43.	Italien	19	25.01.93/22.02.93	21.04.93	1993 S. 853	0
44.	Jamaika	1	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	24.04.92	1992 S. 383	0
45.	Japan	3	18.12.90/VN	01.08.91	1991 S. 921	0
46.	Jemen	29 25	08.01.91 31.08.94 VN	11.06.92 26.10.94	1992 S. 456 1994 S. 3745	0
47.	Jordanien	5	07.09.92	06.01.93	1993 S. 141	0
48.	Jugoslawien	17 8	21.03.92	20.07.92	1992 S. 576 1994 S. 1030	9
49.	Kambodscha	25	14.10.94 VN.	10.01.95	1995 S. 125	5
50.	Kamerun	8	08.09.92	17.09.92	1992 S. 1089	0
51.	Kanada	9	02.06.92	05.08.92	1992 S. 603	0
52.	Kap Verde	5 2 2	15.02.93 21.04.93 07.02.94	21.04.93 21.06.93 24.05.94	1993 S. 851 1993 S. 1004 1994 S. 730	0
53.	Kenia	1	schriftl. Kons. beendet	28.10.92	1992 S. 1154	0
54.	Kolumbien	5	15.11.91	06.02.92	1992 S. 175	0
55.	Komoren	1	schrift. Kons.. beendet	28.10.92	1992 S. 1154	0
56.	Kongo	26	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	28.08.92	1992 S. 1010	3
57.	Korea, Demokratische Volksrepublik					53
58.	Kuba	62	02.11.91	21.04.92	1992 S. 396	28
59.	Kuwait	15	24.06.92	25.01.93	1993 S. 189	0
60.	Laos	17 5	24.08.91 24.03.94 VN	25.11.91 31.10.94	1991 S. 1148 1994 S. 3750	5
61.	Lesotho	2		28.08.92	1992 S. 986	0
62.	Libanon	3 1	09.09.92/07.06.93 12.04.94	12.07.93 24.05.94	1993 S. 1260 1994 S. 729	1
63.	Liberia		keine Kons. wegen Bürgerkrieg			3

	Land	erloschene Verträge	Konsultationen beendet bzw. abschl. VN	Bekanntmachung	Fundstelle BGBl. II	noch nicht erloschene Verträge
64.	Libyen	21 1	12.02.93 25.04.94 VN	08.11.93 31.10.94	1993 S. 2208 1994 S. 3752	0
65.	Lichtenstein	1	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	24.04.92	1992 S. 383	0
66.	Luxemburg	9	19.07.91	25.11.91	1991 S. 1150	0
67.	Madagaskar	15	31.07.92	21.04.93	1993 S. 852	0
68.	Malaysia	4	14.10.92/7.4.93	05.05.93	1993 S. 890	0
69.	Malediven	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
70.	Mali	9	08.09.92	08.02.93	1993 S. 213	0
71.	Malta	5	28.02.92	01.04.92	1992 S. 347	0
72.	Marokko	8	05.03.92	01.04.92	1992 S. 348	0
73.	Mauretanien	2	06.09.92	26.05.93	1993 S. 907	0
74.	Mauritius	1	24.0.9.92	24.04.92	1992 S. 383	0
75.	Mexiko	11+14	08.11.91	12.11.92	1992 S. 1179	1
76.	Mongolei	36	06.04.92	09.04.92	1992 S. 376	16
77.	Mosambik	48 3	24.03.92 27.04.93	04.08.92 19.07.93	1992 S. 616 1993 S. 1270	9
78.	Myanmar	5	16.09.92/18.03.93	05.05.93	1993 S. 891	0
79.	Namibia	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
80.	Nauru	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
81.	Nepal	2	schriftl. Kons.. beendet	28.10.92	1992 S. 1154	0
82.	Neuseeland	2	29.09.92	05.05.93	1993 S. 892	0
83.	Nicaragua	15 3	14.11.91 13.01.93	06.02.92 02.04.92	1992 S. 187 1993 S. 792	12
84.	Niederlande	15	13.08.91/VN	15.04.94	1994 S. 616	0
85.	Niger	1 1	schriftl. Kons.. beendet	28.10.92 05.05.93	1992 S. 1154 1993 S. 894	0
86.	Nigeria	10	10.08.92	15.09.92	1992 S. 1063	0
87.	Norwegen	7	17.09.91	12.12.91	1992 S. 68	2
88.	Obervolta	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
89.	Österreich	27	10.06.92	17.06.92	1992 S. 497	0
90.	Pakistan	7	06.06.92/20.04.93	05.05.93	1993 S. 893	0
91.	Panama	3		25.08.92	1992 S. 948	0
92.	Papua-Neug.	1	schrift. Kons.. beendet	28.10.92	1992 S. 1154	0
93.	Peru	9	21.10.92/17.12.92	02.09.93	1993 S. 1883	3
94.	Philippinen	5	08.09.92	11.11.92	1992 S. 1178	0
95.	Polen	114 6 2	09.04.92 (Berichtigungsbekanntmachung)	21.06.93 16.12.93 15.04.94	1993 S. 1180 1994 S. 249 1994 S. 725	62
96.	Portugal	6	03.09.91	05.12.91	1991 S. 1431	0
97.	Ruanda	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
98.	Rumänien	13 32 4 1	18.04.91/VN 22.05.91 16.09.92	01.08.91 28.10.91 18.12.92 15.04.94	1991 S. 929 1991 S. 1114 1993 S. 71 1994 S. 723	2

	Land	erloschene Verträge	Konsultationen beendet bzw. abschl. VN	Bekanntmachung	Fundstelle BGBl. II	noch nicht erloschene Verträge
99.	Sambia	9	01.02.92	09.03.92	1992 S. 242	7
		1	25.04.94 VN	31..10.94	1994 S. 3751	
100.	San Marino	1	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	24.04.92	1992 S. 383	0
101.	Sao Tomé + Principé	4	06.05.93	12.07.93	1993 S. 1220	5
102.	Schweden	19	20.09.91	09.12.91	1992 S. 10	0
		3	11.04.94	19.05.94	1994 S. 728	
103.	Schweiz	10	Dez.1991	19.12.91	1992 S. 92	0
104.	Senegal	1	24.09.92	11.06.92	1992 S. 496	0
105.	Seschellen	2	20.07.92	01.09.92	1992 S. 1021	0
106.	Sierra Leone	4	09.10.92	27.10.92	1992 S. 1148	0
107.	Simbabwe	12	28.02.92	19.06.92	1992 S. 499	1
		1	25.04.94 VN	31.10.94	1994 S. 3753	
108.	Singapur	1	11.05.91	01.08.91	1991 S. 922	0
109.	Somalia		noch keine Kons..			4
110.	Sowjetunion	61	03.06.91/VN	01.08.91	1991 S. 923	26
		177	06.12.91	18.12.91	1992 S. 24	
		79	29.04.92	20.07.92	1992 S. 585	
		4	6.7.93	16-08.03	1993 S. 1821	
		1		15.04.94	1994 S. 722	
111.	Spanien	8	09.04.92	18.04.92	1992 S. 379	0
112.	Sri Lanka	10	11.09.92	19.01.93	1993 S. 143	1
113.	Sudan	11	31.10.93	19.05.94	1994 S. 727	1
114.	Suriname	1	24.09.92 schriftl. Kons. beendet	24.04.92	1992 S. 383	0
115.	Syrien	26	24.07.91/VN	02.09.91	1991 S. 1002	15
		4	03.03.94 VN	07.11.94	1994 S. 3754	
116.	Tansania	13	04.02.92	26.03.92	1992 S. 290	2
		1	22.04.94 VN	31.10.94	1994 S. 3752	
117.	Thailand	4	27.08.91	31.10.91	1991 S. 1128	0
118.	Togo	1	schriftl. Kons. beendet	28.10.92	1992 S. 1154	0
119.	Trinid./Toba.	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
120.	Tschad	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
121.	Tschechosl.	83	04.04.91	23.10.91	1991 S. 1077	39
		6	04.04.91	02.04.93	1993 S. 767	
		1		28.04.94	1994 S. 726	
122.	Tunesien	14	25.09.92	22.01.93	1993 S. 184	0
123.	Türkei	10	01.04.92	29.06.92	1992 S. 514	1
124.	Uganda	7	schriftl. Kons..beendet	25.05.93	1993 S. 906	3
125.	Ungarn	81	16.05.91	15.08.91	1991 S. 957	3
		5	25.06.92	12.08.92	1992 S. 619	
		1		15.04.94	1994 S. 724	
		3	07.07.94 VN	26.19.94	1994 S. 3744	
126.	Uruguay	3	08.09.92/12.02.93	26.05.93	1993 S. 908	0
127.	Vanuatu	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
128.	Venezuela	4	21.11.91	06.02.92	1992 S. 176	0
129.	Vereinigte Staaten	13	22.04.91	01.08.91	1991 S. 928	5
		3	24.03.94 VN	27.10.94	1994 S. 3748	

	Land	erloschene Verträge	Konsultationen beendet bzw. abschl. VN	Bekanntmachung	Fundstelle BGBl. II	noch nicht erloschene Verträge
130.	Vereinigtes Königreich	17	17.04.91/VN	01.08.91	1991 S. 931	0
131.	Vietnam	32	19.03.91/VN	09.12.91	1992 S. 8	37
		19	16.04.93	01.06.93	1993 S. 910	
		2	08.11.93/VN	29.08.94	1994 S. 2475	
132.	Westsamoa	1	24.09.92	24.04.92	1992 S. 383	0
133.	Zaire	6	16.07.92	28.03.94	1994 S. 481	0
134.	Zentr.afr Rep.	3	07.09.92	22.01.93	1993 S. 175	0
135.	Zypern	2	23.03.92	26.05.92	1992 S. 419	0
	SUMME	2135				447

Bemerkung:

Polen: Die letzte Bekanntmachung vom 15.4.1994 behandelt 2 Übereinkünfte, die in der Bekanntmachung vom 21.6.1993 bereits aufgeführt waren und ergänzt diese Bekanntmachung. Diese 2 Übereinkünfte können daher nicht in die Summe der erloschenen Verträge übernommen werden.

Anlage 2

Erweiterung des Netzes der Auslandsvertretungen seit dem 3. Oktober 1990

Datum	Eröffnungen/Anhebungen	Schließungen/Herabstufungen
4. 10. 1990	Generalkonsulat Breslau	
4. 10. 1990	Generalkonsulat Danzig	
4. 10. 1990	Generalkonsulat Stettin	
4. 10. 1990	Generalkonsulat Preßburg	
4. 10. 1990	Generalkonsulat Minsk	
1. 11. 1990	Botschaft Ulan Bator	
12. 11. 1990	Generalkonsulat Fünfkirchen	
21. 1. 1991	Schutzmachtvertretung Pjöngjang	
19. 3. 1991	Schutzmachtvertretung Phnom Penh	
10. 4. 1991	Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt	
1. 6. 1991	Generalkonsulat Krakau	
1. 7. 1991	Verlegung GK Liverpool nach Manchester	

Datum	Eröffnungen/Anhebungen	Schließungen/Herabstufungen
1. 9. 1991	Anhebung Konsulat Porto in ein GK	
2. 9. 1991	Botschaft Riga	
2. 9. 1991	Botschaft Tallinn	
2. 9. 1991	Botschaft Wilna	
9. 9. 1991	Ständige Vertretung Rom I.O.	
6. 11. 1991	Generalkonsulat Laibach	
15. 1. 1992	Anhebung GK Laibach in Botschaft	
15. 1. 1992	Anhebung GK Zagreb in Botschaft	
7. 2. 1992	Anhebung GK Kiew in Botschaft	
14. 2. 1992	Anhebung Phnom Penh in „Vertretung"	
13. 3. 1992	Anhebung GK Minsk in eine Botschaft	
8. 4. 1992	Generalkonsulat Skopje	
13. 4. 1992	Botschaft Tiflis	
6. 5. 1992	Botschaft Taschkent	
8. 7. 1992	Außenstelle Oppeln	
17. 9. 1992	Botschaft Baku	
17. 9. 1992	Botschaft Bischkek	
20. 10. 1992	Botschaft Almaty	
31. 10. 1992	Botschaft Chisinau	
1. 12. 1992	Botschaft Eriwan	
1. 1. 1993	Anhebung GK Preßburg in eine Botschaft	Herabstufung GK Aden in Außenstelle
1. 4. 1993	Anhebung Konsularagentur Hermannstadt in Generalkonsulat	Herabstufung Botschaft N'Djamena auf Geschäftsträgerebene 1. 5. 1993
10. 6. 1993	Botschaft Duschanbe	Herabstufung Botschaft Bandar Seri Begawan auf Geschäftsträgerebene 1. 9. 1993
		Herabstufung Botschaft Port Moresby auf Geschäftsträgerebene 1. 9. 1993
3. 10. 1993	Anhebung Vertretung Phnom Penh in Botschaft	Konsulat Cordoba/Argentinien 1. 9. 1993
23. 11. 1993	Botschaft Aschgabat	Konsulat Concepcion/Chile 1. 9. 1993
16. 12. 1993	Anhebung GK Skopje in eine Botschaft	Generalkonsulat Lüttich 30. 9. 1993
1. 4. 1994	Ständige Vertretung bei der KSZE (OSZE)-Wien	Außenstelle Mersin/Türkei 1. 4. 1994, Generalkonsulat Fünfkirchen 30. 4. 1994
1. 7. 1994	Botschaft Sarajewo	Generalkonsulat Edmonton 30. 9. 1994
8. 8. 1994	Vertretungsbüro Jericho	Generalkonsulat Salzburg 30. 11. 1994
10. 10. 1994	Außenstelle Temesvar	Konsulat Durban 30. 11. 1994
1. 12. 1994	Generalkonsulat Nowosibirsk	Generalkonsulat Lille 30. 11. 1994
1. 12. 1994	Generalkonsulat Saratow	Botschaft Maseru 15. 12. 1994

Anlage 3

Anhang

Tagesbefehl des Bundesministers der Verteidigung Dr. Gerhard Stoltenberg zur Deutschen Vereinigung am 3. Oktober 1990

Am 3. Oktober 1990 hat sich das deutsche Volk wieder in einem Staat zusammengefunden. Mauern und Grenzen sind gefallen. Mehr als vier Jahrzehnte gewaltsamer Trennung haben es nicht vermocht, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Deutschen zu brechen. Die Bevölkerung der ehemaligen DDR hat mit großer Mehrheit den Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland bejaht und aktiv unterstützt. Damit hat sie sich für die politische Ordnung des Grundgesetzes entschieden. Wir alle sind unserem Lande mit seiner freiheitlich, demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassung verpflichtet. Unser vereintes Deutschland ist fest in die westliche Wertegemeinschaft integriert. Wir sind Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ebenso wie der Atlantischen Allianz und der Westeuropäischen Union. Daraus ergeben sich Orientierung und Verpflichtungen auch für unsere Streitkräfte. Diese Verpflichtungen sind uns nicht aufgezwungen worden, sondern wir haben sie freiwillig und bewußt übernommen. Sie sind ein wesentlicher Teil unseres Selbstverständnisses.

Für Deutschland einzutreten, heißt heute zugleich einzutreten für Freiheit, für Demokratie, für Rechtsstaatlichkeit und für die Zusammenarbeit mit unseren Verbündeten in Europa und Nordamerika. Das bedeutet auch, auf der Grundlage der jetzt beschlossenen Verträge die Zusammenarbeit mit der Sowjetunion wie den jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa zu vertiefen.

Die Teilung unseres Landes ist überwunden. Nun gilt es, auch das Trennende im Denken und Empfinden zu beseitigen. Die Soldaten stehen dabei vor einer besonderen Herausforderung, sie müssen vom Gegeneinander zum Miteinander finden.

Der Abbau von Spannungen erlaubt es, Abrüstungsvereinbarungen abzuschließen und den Umfang unserer Bundeswehr zu verringern. Wir werden in wenigen Jahren 370 000 Soldaten im vereinten Deutschland haben. Dies führt zu einer Reduzierung im Westen wie im Osten Deutschlands.

Wichtige Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Übernahme von Soldaten und zivilen Mitarbeitern der bisherigen NVA in die Bundeswehr sind im Einigungsvertrag vorgegeben. Viele werden diese Chance erhalten und nutzen.

Andere müssen in den kommenden Monaten nach den im Staatsvertrag festgelegten Regelungen entlassen werden. Ich hoffe, daß sie nicht resignieren, sondern einen neuen Anfang machen, um am Aufbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern aktiv mitzuwirken. Soweit wir können, wollen wir diese tiefgreifende Umstellung durch Qualifizierung unterstützen. Von denjenigen, die sich für den Dienst in der Bundeswehr bewerben, erwarte ich Lernbereitschaft, bereitwillige Übernahme von Verantwortung und das offene Herangehen an neue Aufgabenstellungen. Die Soldaten der Bundeswehr fordere ich auf, die neuen Soldaten unvoreingenommen aufzunehmen, ihnen kameradschaftliche Hilfestellung zu geben und die schnelle Integration zu fördern.

Mit dem 3. Oktober habe ich die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte des vereinten Deutschlands als Bundesminister der Verteidigung übernommen. Zugleich gilt die im Grundgesetz verankerte Wehrverfassung für ganz Deutschland.

Es kommt jetzt darauf an, den Prozeß der Integration und der Truppenreduzierung in solch einer Weise durchzuführen, daß wir nach der deutschen Einheit eine einheitliche Bundeswehr erreichen, die ihren Verfassungsauftrag im gesamten Staatsgebiet erfüllen kann.

Dazu brauchen wir die Mitarbeit der Soldaten und zivilen Mitarbeiter, nicht nur, um eine ordnungsgemäße Übergabe und Integration zu erreichen, sondern vor allem um unsere Bundeswehr der Zukunft aktiv zu gestalten.

Anlage 4

Vierter abschließender Bericht zur Stationierungsplanung der Bundeswehr im Beitrittsgebiet für die Unabhängige Föderalismuskommission vom 5. Mai 1993

Mit Datum 19. Januar 1993 hatte der Bundesminister der Verteidigung der Unabhängigen Föderalismuskommission seinen Bericht zur Stationierungsplanung der Bundeswehr im Beitrittsgebiet zugeleitet. Dieser war noch auf die Stationierungsentscheidungen aus dem Jahre 1991 gegründet und konnte daher nicht vollständig sein.

Am 30. März 1993 hat der Bundesminister der Verteidigung über die Vorschläge zur Anpassung der Stationierungsplanung entschieden. Die Vorschläge waren zuvor am 15. Dezember 1992 und am 12. Februar 1993 den Landesregierungen und parlamentarischen Gremien zur Stellungnahme übersandt worden.

Zwei Begründungslinien hatten zur Stationierungsnachsteuerung geführt: Die Bestandsaufnahme der militärischen Infrastruktur in den neuen Bundesländern, Detailuntersuchungen und Anpassungen der militärischen Strukturen verlangten Korrektur und Komplettierung. Die veränderte Finanzsituation des Bundes hatte auch die Bundeswehr vor die Notwendigkeit gestellt, einen Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen zu leisten. Die damit verbundenen finanziellen Einschnitte hatten zur Folge, daß Betrieb und investive Ausgaben konsequent nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, orientiert am Auftrag der Bundeswehr, überprüft und daran ausgerichtet werden mußten. Die Bundeswehr im Beitrittsgebiet konnte davon nicht verschont bleiben; allerdings sind die Eingriffe so gering, daß der konzeptionelle Grundkurs hin zu einheitlicher Bundeswehr und zu ausgeglichener Dislozierung im erweiterten Hoheitsgebiet nicht angetastet wurde.

Infolge der Wiedererlangung der staatlichen Einheit und Erweiterung des Hoheitsgebietes um fünf neue Bundesländer mußte die Bundeswehr neu disloziert werden. Aufgabe und Anliegen des Bundesministers der Verteidigung war es, die zum Jahresende auf eine Friedensstärke von 370 000 Soldaten zu reduzierenden deutschen Streitkräfte und die Bundeswehrverwaltung neu zu stationieren und eine einheitliche Bundeswehr im vereinten Deutschland aufzubauen.

Nach den jüngsten Stationierungsentscheidungen vom 30. März 1993 sollen die 370 000 Soldaten zunächst mit etwa 312 000, ab dem Jahr 2005 mit letztlich etwa 304 000 Mann in den alten Bundesländern und im Ausland disloziert sein sowie mit 58 000 bzw. ab 2005 mit knapp 66 000 Mann in den neuen Bundesländern. Das heißt: 18 % der Soldaten werden künftig im Beitrittsgebiet stationiert sein. Künftige Umfangs- und Strukturveränderungen der Streitkräfte werden diese Verteilung verändern.

Die Territoriale Wehrverwaltung ist dem reduzierten Umfang der Streitkräfte und ihrer veränderten Dislozierung anzupassen. Für die neugeordnete Territoriale Wehrverwaltung werden nach heutigem Stand auf Dauer rund 51 000 Dienstposten in den alten und rund 11 000 Dienstposten in den neuen Bundesländern benötigt. Konkrete Festlegungen sind erst nach örtlichen Erhebungen, insbesondere bei den Kreiswehrersatzämtern und Standortverwaltungen, möglich. Im Ergebnis wird etwa ein Fünftel der zivilen Mitarbeiter in der Territorialen Wehrverwaltung künftig im Beitrittsgebiet beschäftigt sein. Umfangsveränderungen der Streitkräfte werden sich auf die Wehrverwaltung auswirken.

Mit dem Tage der staatlichen Vereinigung wurde mit dem Aufbau einer Bundesmittelbehörde – Wehrbereichsverwaltung VII in Strausberg – und einer Höheren Kommandobehörde des Heeres-, Korps- und Territorialkommando Ost bei Potsdam – begonnen. Die Aufgaben der Territorialkommando-Anteile werden zukünftig bundesweit vom Heeresführungskommando wahrgenommen. Damit wird das Korps- und Territorialkommando Ost in ein Korpskommando umgegliedert.

Zahlreiche Kommandobehörden der Streitkräfte sind bereits in den neuen Bundesländern eingerichtet worden. Das sind

- zwei Wehrbereichs-/Divisionskommandos in Neubrandenburg und Leipzig als Ansprechpartner für die Bundesländer in militärischen Belangen,
- 15 Verteidigungsbezirkskommandos als militärische Ansprechpartner auf der mittleren allgemeinen Verwaltungsebene in den Garnisonen:
  - Erfurt, Suhl und Gera in Thüringen
  - Leipzig, Chemnitz und Dresden in Sachsen
  - Halle und Magdeburg in Sachsen-Anhalt
  - Cottbus, Potsdam und Frankfurt/Oder in Brandenburg
  - Schwerin, Neubrandenburg und Rostock (z. Z. nach Bad Doberan) in Mecklenburg-Vorpommern
  - Berlin, zugleich Standortkommando.

  Im Frieden werden in ganz Deutschland Verteidigungskommandos mit solchen Brigadekommandos der Hauptverteidigungskräfte zusammengefaßt, die am selben Standort oder in der Nähe stationiert sind. Im Beitrittsgebiet ist das vorgesehen in Erfurt, Frankenberg (bisher Chemnitz), Potsdam und Schwerin.
- Sechs Heimatschutzbrigaden in Schwerin, Eggesin, Potsdam, Weißenfels, Erfurt und Frankenberg (z. Z. noch in Dresden).
- Die Luftwaffe hat das Kommando der 5. Luftwaffendivision in Strausberg eingerichtet, als endgültiger Standort ist Berlin vorgesehen.

– Die Marine ist mit dem Marinekommando Rostock als Kommandobehörde in den östlichen Landesteilen vertreten.

Zusätzlich sind an Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen eine Freiwilligenannahmestelle, eine Außenstelle des Amtes für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr und eine Gruppe des Militärischen Abschirmdienstes mit vier MAD-Stellen im Beitrittsgebiet aufgestellt worden.

Von insgesamt zehn Bundeswehrkrankenhäusern in der Zielstruktur sind zwei in den neuen Bundesländern, nämlich in Berlin und Leipzig. Eines von in der Zielstruktur insgesamt vier zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr befindet sich in Berlin im Aufbau.

Die Garnisonen der Streitkräfte sind in allen neuen Bundesländern flächendeckend zwischen Ostsee und Erzgebirge und ostwärts bis an die Oder eingerichtet worden. Bei ihrer Festlegung im ersten Halbjahr 1991 waren auch regionale Gesichtspunkte und Erfordernisse, soweit möglich und soweit von den Landesregierungen in den Entscheidungsprozeß eingebracht, berücksichtigt worden. Zur Stationierung sind NVA-Liegenschaften genutzt worden, da sie sofort verfügbar waren. Die Liegenschaften der Westgruppe der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte und der ehemaligen Berliner Besatzungsmächte werden erst Schritt um Schritt frei und daher nur in wenigen Ausnahmen von deutschen Streitkräften genutzt werden. In zahlreichen abgelegenen Gemeinden bis hin in den Bereich der östlichen EG-Grenze sind Standorte eingerichtet worden.

Ebenso flächendeckend wie die Streitkräftegarnisonen und ebenso flächendeckend wie im alten Bundesgebiet sind die Dienststellen und Einrichtungen der Territorialen Wehrverwaltung, der Rechtspflege, der Militärseelsorge, der Sportförderung durch die Bundeswehr und des Rüstungsbereiches in den neuen Bundesländern disloziert.

Hervorzuheben sind – neben der genannten Wehrbereichsverwaltung VII – besonders:

– das Wehrbereichsgebührnisamt in Berlin,

– 19 Standortverwaltungen (in Bad Salzungen, Erfurt, Sondershausen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Halle, Beelitz, Brandenburg/Havel, Cottbus, Doberlug-Kirchhain, Potsdam, Strausberg, Eggesin, Neubrandenburg, Trollenhagen, Rostock, Schwerin und Stralsund),

– eine Außenstelle des Bundessprachenamtes in Naumburg,

– 26 Kreiswehrersatzämter (in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam, Aschersleben, Halle, Magdeburg, Stendal, Wittenberg, Erfurt, Gera, Jena, Mühlhausen, Suhl, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau und zwei in Berlin),

– sieben Berufsförderungsdienste (Fachgebiete VII) bei den Kreiswehrersatzämtern Neubrandenburg, Schwerin, Cottbus, Potsdam, Halle, Erfurt und Chemnitz für die fachberufliche Beratung und berufliche Förderung der in den neuen Bundesländern stationierten Soldaten,

– drei Bundeswehrfachschulen in Berlin, Naumburg und Neubrandenburg,

– vier Dienststellen der katholischen Militärseelsorge mit die Ländergrenzen übergreifenden Betreuungsbereichen: die Dienststelle des katholischen Dekans bei Korps-/Territorialkommando Ost in Postdam mit den unterstellten Dienststellen der katholischen Militärgeistlichen in Neubrandenburg, Leipzig und Bad Frankenhausen. Eine Strukturierung der evangelischen Militärseelsorge im Beitrittsgebiet ist zur Zeit nicht möglich, da die acht ostdeutschen Landeskirchen beschlossen haben, vorerst dem Militärseelsorgevertrag nicht beizutreten.

– vier zusätzliche Sportfördergruppen der Bundeswehr, die ab 1993 um zwei weitere in den neuen Ländern ergänzt werden.

Zusätzlich zum Aufbau neuer Bundeswehrdienststellen und -truppenteile an Ort und Stelle im Osten ist vorgesehen, Dienststellen, Lehreinrichtungen und ganze Truppenteile aus den alten in die neuen Bundesländer zu verlegen. Dadurch soll eine einheitliche Bundeswehr im erweiterten Hoheitsgebiet geschaffen und zur ausgeglichenen Verteilung von Bundesinstitutionen unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder beigetragen werden. Die Dienststellen werden damit ihre jetzigen Standorte im Westen Deutschlands verlassen. Das sind im einzelnen:

– die Bundesakademie für Sicherheitspolitik (zentrale, höchstrangige und ressortübergreifende Fortbildungsstätte des Bundes auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik) von Bonn nach Berlin,

– die gesamte (reduzierte) Offizierschule des Heeres von Hannover und München nach Dresden,

– die neue Marinetechnikschule, gebildet aus Schulen und Lehranteilen in acht westlichen Standorten, nach Stralsund,

– die Bundeswehrverwaltungsschule II aus Siegen nach Berlin,

– die Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation von Waldbröl nach Strausberg,

– das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr von München nach Strausberg,

– Anteile des Zentrums Innere Führung (dann Außenstelle) von Koblenz nach Strausberg,

– das Militärgeschichtliche Forschungsamt aus Freiburg nach Potsdam,

– das Luftwaffenmuseum aus Appen nach Berlin-Gatow,

– ein Jagdgeschwader von Sobernheim/Pferdsfeld nach Laage, Kreis Güstrow,

- ein gemischtes Lufttransportgeschwader aus Wunstorf bzw. Ahlhorn nach Holzdorf-Ost bzw. Brandis/ Kreis Elbe-Elster (ehem. Herzberg),
- ein Flugabwehrraketengeschwader aus neun Standorten im Westen nach Ladeburg/Kreis Barnim (ehem. Bernau) und nach Sanitz/Kreis Rostock,
- das Marineamt von Wilhelmshaven nach Rostock,
- die Schnellbootflottille aus drei Garnisonen im Westen nach Warnemünde,
- je eine Kammer eines Truppendienstgerichts nach Potsdam (bereits vollzogen), nach Rostock und in den Raum Leipzig.

Der durch die Verlegung bedingte Aufwand und die Belastungen müssen und werden wegen übergeordneter gesamtstaatlicher Ziele getragen werden. Weitere Möglichkeiten zur Verlegung hat die Bundeswehr nicht.*)

Zu einem vollständigen Bild von in ganz Deutschland einheitlichen Streitkräften gehört neben den Truppenteilen, Dienststellen und Standorten auch die Errichtung von Truppenübungsplätzen. Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 1993 in namentlicher Abstimmung mehrheitlich dem Truppenübungsplatzkonzept zugestimmt. Mit diesem Konzept ist ein faires Lastenteilungskonzept verwirklicht worden. Inzwischen mußte – infolge der Notwendigkeit, zur Konsolidierung der Staatsfinanzen beizutragen – auf die Einrichtung des Truppenübungsplatzes Wünsdorf, Kreis Spreewald-Dahme, verzichtet werden. Danach sollen in Zukunft noch zehn der früher mehr als sechzig Übungsplätze in den neuen Bundesländern zu Bundeswehr-Truppenübungsplätzen umgestaltet werden. Desweiteren wird einer der Truppenübungsplätze Lehnin, Kreis Potsdam-Mittelmark, oder Jüterbog, Kreis Teltow-Plaming, möglicherweise dem zukünftigen Großflughafen Berlin-Brandenburg weichen müssen.

Die Bundeswehr bewirkt durch den Aufbau und die Verlegung von Dienststellen und Truppenteilen und durch die Errichtung von Truppenübungsplätzen, daß im gesamten vereinten Deutschland eine einheitliche Bundeswehr in allen Landesteilen angemessen präsent ist. Die Verwirklichung dieses Dislozierungszieles ist weit fortgeschritten. Besonders aber wird der Zeitpunkt für das Verlegen einer Dienststelle oder eines Truppenteils dadurch bestimmt, wann in der neuen Garnison die notwendige militärische Infrastruktur und ausreichend Familienwohnungen geschaffen sein werden.

Um mittelfristig bis 1995 an 55 Standorten, überwiegend Abseitsstandorten, ca. 9 300 dringend benötigte *Familienwohnungen* für Bundeswehrangehörige im Beitrittsgebiet zu bauen, müssen ca. 1,35 Milliarden DM an Zuschüssen des Bundes zu den Herstellungskosten eingesetzt werden. Für den Bau von rund 210 Wohnungen an drei Standorten sind ca. 70 Mio. DM für 1993 und ff. eingeplant, Baubeginn ist 1993.

Am 3. Oktober 1990 wurden gemäß Artikel 21 Einigungsvertrag rund 2 250 von der NVA genutzte Liegenschaften aller Art in das Ressortvermögen des BMVg übertragen. Davon sollen rund 590 auf Dauer von der Bundeswehr genutzt werden. Diese sind den Landesregierungen am 6. August 1992 in Erfüllung der Protokollnotiz Nr. 12 zum Einigungsvertrag im wesentlichen benannt worden. Nach Entscheidung über das Ressortkonzept zur Stationierungsnachsteuerung vom 30. März 1993 sind ergänzende Unterrichtungen in Vorbereitung. Rund 1 250 nicht benötigte Liegenschaften sind inzwischen in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes abgegeben worden und können anderweitig verwendet werden.

Eine Bundeswehrgarnison ist in ihrer Region ein Faktor von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Erfahrungen im alten Bundesgebiet zeigen, daß pro 100 Bundeswehrangehörige einer Garnison etwa 3 Mio. DM im Jahr in die Region fließen. Dieser Wert wird in den Standorten im Osten anfangs wegen des o. g. Baubedarfs höher liegen.

Darüber hinaus bietet die Bundeswehr qualifizierte Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze in den verschiedenen Berufen.

Von Bedeutung ist auch der erhebliche Baubedarf, der in den Kasernen in den neuen Bundesländern gegeben ist.

Sämtliche Liegenschaften waren in einem sehr schlechten Zustand, insbesondere die Unterkünfte, Wirtschaftsgebäude, Heizungsanlagen.

Um hier eine Angleichung an den in den alten Bundesländern vorhandenen Standard zu erreichen, werden nach gegenwärtigem Stand folgende Haushaltsmittel benötigt. Diese fließen zu einem erheblichen Teil in die mittelständische Wirtschaft der Regionen und tragen damit zum Aufbau des Handwerks und Gewerbes bei.

Bereits im Jahre 1991 wurden für

Große Baumaßnahmen	74,1 Mio. DM
Kleine Baumaßnahmen	26,1 Mio. DM
Bauunterhalt	327,6 Mio. DM
Aufschwung Ost	119,9 Mio. DM
insgesamt	547,0 Mio. DM ausgegeben,

d. h. 127,7 Mio. DM mehr als ursprünglich geplant.

Für 1992 wurden für

Große Baumaßnahmen	153,4 Mio. DM
Kleine Baumaßnahmen	26,0 Mio. DM
Bauunterhalt	886,9 Mio. DM
Aufschwung Ost	20,0 Mio. DM
insgesamt	1 086,3 Mio. DM ausgegeben.

*) Als Folge des Beitrages zur Konsolidierung der Staatsfinanzen mußte von drei ursprünglichen Verlegeabsichten abgesehen werden:
- Logistikschule der Bundeswehr von Hamburg nach Niederlehme, Kreis Spreewald-Dahme (ehem. Königs Wusterhausen)
- ein Jagdgeschwader nach Falkenberg, Kreis Elbe-Elster (ehem. Herzberg)
- die BigBand der Bundeswehr von Euskirchen nach Potsdam.

Damit ist es gelungen, entgegen der ursprünglichen Planung (625 Mio. DM) zusätzlich 461,2 Mio. DM in Baumaßnahmen umzusetzen. Das Ziel, mindestens 1 Mrd. DM zu verbauen, wurde deutlich übertroffen.

Für 1993 sieht die Planung insgesamt 1 125 Mio. DM vor:

Große Baumaßnahmen 650,0 Mio. DM (einschließlich Wohnungsbau)
Kleine Baumaßnahmen 25,0 Mio. DM
Bauunterhalt 450,0 Mio. DM

Aufgrund von notwendigen Einsparungen (u. a. globale Minderausgabe, Föderales Konsolidierungsprogramm) stehen derzeit Mittel wie folgt zur Verfügung:

Große Baumaßnahmen 380,0 Mio. DM (einschließlich Wohnungsbau)
Kleine Baumaßnahmen 25,0 Mio. DM
Bauunterhalt 500,0 Mio. DM

Trotz Haushaltsmittelansätzen von mehr als 1 Mrd. DM pro Jahr kann der Gesamtbedarf für Baumaßnahmen Ost (16 Mrd. DM) nur langfristig gedeckt werden. Deshalb sind bei Umsetzung der Infrastrukturforderungen Prioritäten zu setzen (Streckungen, Verzicht auf Maßnahmen).

Anlage 5

Integration ehemaliger NVA-Soldaten in die Bundeswehr

I. Konzept der personellen Integration

1. Die in dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der deutschen Einheit – Einigungsvertrag – (Anlage I, Kapitel XIX, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nummer 2) enthaltenen soldatenrechtlichen Bestimmungen sind Grundlage für die Eingliederung ehemaliger NVA-Soldaten in die Bundeswehr.

2. Auf Grundwehrdienstleistende wurden sofort mit Herstellung der Einheit Deutschlands die Bestimmungen des Soldaten- und des Wehrpflichtgesetzes angewendet. Der in der Nationalen Volksarmee (NVA) geleistete Dienst rechnete voll auf den Grundwehrdienst in der Bundeswehr an. Insofern konnte aus Statussicht die Integration in diesem Personalbereich einfach gestaltet werden; Sonderregelungen waren nicht erforderlich. Längst sind alle Grundwehrdienstleistenden, die ihren Dienst noch in der NVA begonnen haben und nicht zwischenzeitlich freiwillig in den Streitkräften dienen, entlassen.

3. Für Zeit- und Berufssoldaten der ehemaligen NVA sieht der Einigungsvertrag die Integration in einem dreistufigen Verfahren vor:

- 1. Stufe:
  Wartestand oder Weiterverwendung
- 2. Stufe:
  Übernahme als Soldat auf Zeit für die Dauer von zwei Jahren (SaZ 2)
- 3. Stufe:
  Übernahme in weiterführende Dienstverhältnisse

Die soldatenrechtlichen Regelungen des Einigungsvertrages sind bis zum 31. Dezember 1996 befristet.

II. Personelle Situation der ehemaligen NVA bei Inkrafttreten des Einigungsvertrages

4. Mit Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 übernahm der Bundesminister der Verteidigung die Verantwortung für rund 90 000 Soldaten der ehemaligen NVA. Darunter waren

- 39 000 Grundwehrdienstleistende,
- 1 000 Soldaten im Wartestand und
- 50 000 Weiterverwender.

5. Das Dienstverhältnis der Soldaten im Wartestand ruhte; sie leisteten keinen Dienst, trugen keine Uniform und hatten keine militärischen Dienstgrade. Zur Sicherung des Lebensunterhalts erhielten sie ein Wartegeld.

Der Wartestand war auf sechs (bei über 50jährigen Soldaten auf neun) Monate begrenzt.

6. Die Weiterverwender behielten im wesentlichen ihren früheren Status; lediglich einzelne Bestimmungen des Soldatengesetzes fanden Anwendung. Ihnen wurden vorläufige Bundeswehrdienstgrade zugeordnet; sie trugen die Uniform der Bundeswehr. Ihre Dienstbezüge richteten sich zunächst nach den am 2. Oktober 1990 gültigen Besoldungsbestimmungen der damaligen NVA; seit Juli 1991 gilt die 2. Besoldungs-Übergangsverordnung, mit der die Systematik des Bundesbesoldungsgesetzes in den neuen Bundesländern eingeführt wurde. Von den 50 000 Weiterverwendern waren

- 9 000 Stabsoffiziere,
- 15 000 sonstige Offiziere,
- 14 000 Unteroffiziere mit Portepee,
- 9 000 Unteroffiziere ohne Portepee und
- 3 000 Mannschaften.

7. Für die Weiterverwender galten besondere Entlassungsbestimmungen; etwa die Hälfte aller Weiterverwender schied aufgrund eigenen Antrages aus dem Dienst aus.

III. Übernahme als Soldat auf Zeit für die Dauer von zwei Jahren

8. Mit der Übernahme als Soldat auf Zeit für die Dauer von zwei Jahren (SaZ 2) konnte für Zeit- und Berufssoldaten der ehemaligen NVA erstmals ein Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Soldatengesetzes begründet werden.

Die Bewerbung zum SaZ 2 war ab 3. Oktober 1990 sowohl aus dem Wartestand als auch aus dem Weiterverwenderstatus möglich. Jeder zweite frühere NVA-Längerdiener bewarb sich als SaZ 2; insgesamt 11 700 Offiziere, 12 300 Unteroffiziere und 1 000 Mannschaften.

9. Im Einzelplan 14 des Jahres 1991 waren insgesamt 30 000 Planstellen für die Einstellung und Übernahme von Bewerbern aus den neuen Bundesländern vorgesehen, davon 25 000 Planstellen auf Dauer und 5 000 befristet. Die Bedarfsvorgaben orientierten sich vorrangig an der Struktur der neu aufzubauenden Truppenteile und Dienststellen in den neuen Bundesländern.

10. Bei der individuellen Betrachtung der Bewerber wurden die im Soldatengesetz verankerten Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung zugrunde gelegt. Zusätzlich wurde mit der Dienstgradüberleitungsverordnung der Rahmen für die Festlegung der nunmehr endgültigen Bundeswehrdienstgrade gesetzt. Danach war im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung ein Vergleich von Vorbildung, Ausbildung, Dienstzeiten, Laufbahnzugehörigkeit und Funktionen in der ehemaligen NVA mit entsprechenden Werdegängen der Soldaten der Bundeswehr vorzunehmen. Die Soldaten mußten außerdem Laufbahnen zugeordnet werden.

Als grundsätzliche Ausschlußkriterien galten die Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder beim Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der früheren DDR, die Verwendungsreihe der Politoffiziere und die Zugehörigkeit zur militärischen Aufklärung. Erkenntnisse hierzu wie auch hinsichtlich der Verfassungstreueprüfung ergaben sich zu diesem Zeitpunkt im wesentlichen nur aus den Bewerbungsunterlagen und Selbstauskünften.

11. Die ersten Ernennungen erfolgten zum 1. Dezember 1990; bis auf wenige Nachzügler war die Übernahmeaktion im Sommer 1991 abgeschlossen.

12. Insgesamt wurden rund 18 000 ehem. NVA-Soldaten als SaZ 2 übernommen, davon rund 6 000 Offiziere, 11 200 Unteroffiziere und 800 Mannschaften. Bei den Offizieren konnte somit nur jeder 2. Bewerber berücksichtigt werden, bei den Unteroffizieren und Mannschaften hingegen rund 90%. Den jüngeren Offizieren wurde allerdings die Möglichkeit eröffnet, sich für die Unteroffizierslaufbahn zu bewerben; vor allem, wenn ihr Tätigkeitsprofil NVA eher einem Unteroffizierswerdegang Bundeswehr entsprach. Mehr als 500 Unteroffiziere mit Portepee konnten auf diese Weise gewonnen werden.

IV. Übernahme als Berufssoldat/Dienstzeitverlängerung als Soldat auf Zeit

13. Die Übernahme als Berufssoldat bzw. die Dienstzeitverlängerung als Soldat auf Zeit über zwei Jahre hinaus bildete aus Statussicht den Abschluß der personellen Integration ehemaliger NVA-Soldaten in die Bundeswehr.

14. Für Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften wurde die Möglichkeit der Dienstzeitverlängerung bereits Mitte 1991 geschaffen; hierfür wurde auf Sonderbestimmungen verzichtet, es sind die Bestimmungen des Berufungserlasses – wie in den alten Bundesländern – bei einer Weiterverpflichtung anzuwenden. Die Anträge werden sukzessive nach Eingang entschieden.

15. Von den rund 3 300 Unteroffizieren ohne Portepee und den 800 Mannschaften, die als SaZ 2 übernommen wurden, sind inzwischen 2 600 Unteroffiziere ohne Portepee und 200 Mannschaften weiterverpflichtet worden.

Die Bedarfsdeckung bei diesen Gruppen war und ist schwierig, weil es in der ehemaligen NVA kein Unteroffizierskorps gab und längerdienende Mannschaften die Ausnahme bildeten. Eine Verbesserung ist inzwischen durch die Einstellung Ungedienter und die Erstverpflichtung von Grundwehrdienstleistenden erzielt worden.

16. Für die Übernahme als Berufssoldat und die Dienstzeitverlängerung als Soldat auf Zeit von Offizieren und Unteroffizieren mit Portepee konnte nicht auf bestehende Erlasse zurückgegriffen werden. Hierfür waren besondere Bestimmungen erforderlich, die als

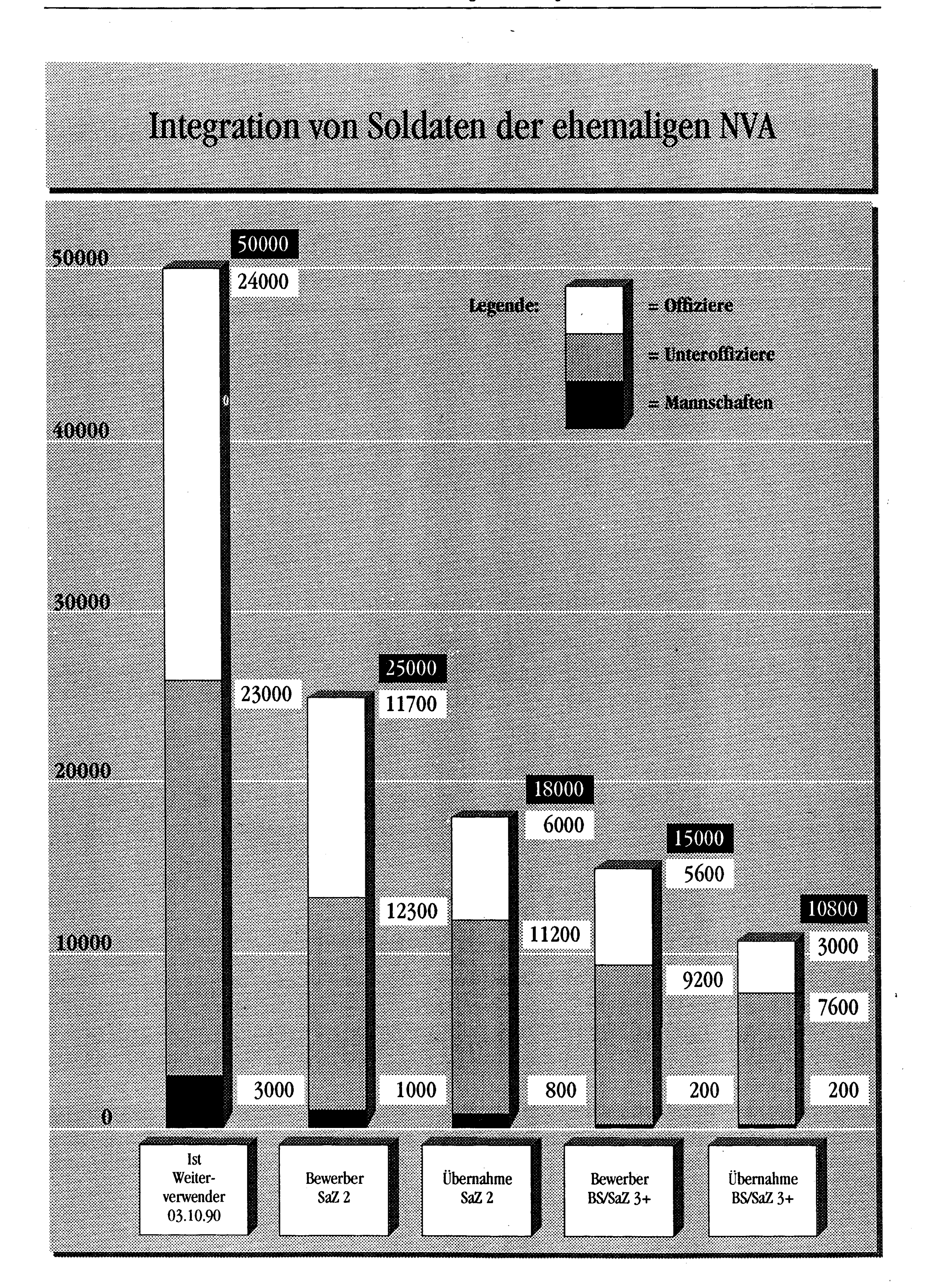
> Richtlinien für die Dienstzeitverlängerung als Soldat auf Zeit und für die Übernahme als Berufssoldat von Angehörigen der ehemaligen NVA (BMVg – P II 1 – Az 02-06-00/5 – vom 7. Juni 1991)

bekanntgegeben wurden.

17. Die als SaZ 2 übernommenen ehemaligen NVA-Soldaten konnten sich seit dem 1. Oktober 1991 entsprechend bewerben. Diese Möglichkeit wurde von mehr als 5 600 Offizieren und knapp 7 000 Unteroffizieren mit Portepee genutzt.

18. Wesentliche Grundlage für die im II. und III. Quartal 1992 durchgeführten Auswahlkonferenzen der personalbearbeitenden Stellen waren die Sonder- und Laufbahnbeurteilungen der Bewerber, die durch ihre Truppenvorgesetzten im Februar 1992 erstellt worden waren. Für die als Berufssoldaten vorgesehenen Offiziere war darüber hinaus ein „Unabhängiger Ausschuß Eignungsprüfung zur persönlichen Eignung" anzuhören.

19. Nach Abschluß der Auswahlkonferenzen wurden mehr als 3 000 Offiziere und 5 000 Unteroffiziere mit Portepee als Berufssoldaten oder längerdienende Soldaten auf Zeit übernommen.


Integration von Soldaten der ehemaligen NVA
50000
40000
30000
20000
10000
0
Legende:
= Offiziere
= Unteroffiziere
= Mannschaften
50000
24000
23000
3000
25000
11700
12300
1000
18000
6000
11200
800
15000
5600
9200
200
10800
3000
7600
200
Ist Weiter-verwender 03.10.90
Bewerber SaZ 2
Übernahme SaZ 2
Bewerber BS/SaZ 3+
Übernahme BS/SaZ 3+

Zusammen mit den vorgenannten rund 2 600 Unteroffizieren ohne Portepee und 200 Mannschaften konnten damit fast 11 000 Soldaten der ehemaligen NVA in die Bundeswehr integriert werden.

20. Mit der rechtsverbindlichen Neubestimmung der Dienstverhältnisse ist die personelle Integration aus Statussicht abgeschlossen. Laufbahnrechtlich werden die Bestimmungen des Soldatengesetzes und der Soldatenlaufbahnverordnung angewandt.

In wenigen Bereichen, z. B. bei den Auswahlverfahren für Laufbahnwechsel, werden im Interesse der übernommenen Soldaten noch zeitlich befristet Ausnahmeregelungen genutzt.

21. Weit mehr als die Hälfte aller übernommenen ehemaligen NVA-Soldaten konnte zwischenzeitlich nach Erfüllen der laufbahnmäßigen Voraussetzungen zu einem höheren Dienstgrad befördert werden.

In den Beförderungsauswahlverfahren werden diese Soldaten für einen Übergangszeitraum noch in getrennten Reihenfolgen geführt. Wegen der nur kurzen Dienstzeit in der Bundeswehr und der noch fehlenden Beurteilungen werden die für Beförderungsausahlzwecke nutzbaren Planstellen zur Chancengerechtigkeit bis zur völligen Angleichung der Auswahlverfahren im Verhältnis der Anzahl der Beförderungsanwärter aus den alten und neuen Bundesländern aufgeteilt.

22. Insgesamt wurden für rund 6 100 Offiziere und 6 900 Unteroffiziere mit Portepee Auskunftsersuchen an den „Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR" (BStU) zu Hinweisen auf eine Tätigkeit für oder Kontakte zum früheren Staatssicherheitsdienst gerichtet.

Auf der Grundlage der erteilten Auskünfte wurden rund 500 Offiziere und 900 Unteroffiziere, die zunächst für die Dauer von zwei Jahren oder bereits in ein weiterführendes Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit bzw. als Berufssoldat übernommen worden waren, wieder entlassen, weil ihre Ernennung aufgrund wahrheitswidriger Angaben bei der Bewerbung zustandegekommen war.

Anlage 6

Anhang

Weiterführende allgemeinzugängliche Literatur zu „Die Bundeswehr im Einigungsprozeß" (Auswahl)

DIETER FARWICK (Hrsg.):

Ein Staat – eine Armee.
Report Verlag, Frankfurt, 1992

*HANS PETER VON KIRCHBACH/
MANFRED MEYERS/VICTOR VOGT:*

Abenteuer Einheit. Zum Aufbau der Bundeswehr in den neuen Ländern.
Report Verlag, Frankfurt 1992

VOLKER KOOP:

Erbe NVA-Eindrücke aus ihrer Geschichte und den Tagen der Wende. 2. erweiterte Auflage 1993, Hrsg. Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation, Waldbröl

JÖRG SCHÖNBOHM:

Zwei Armeen und ein Vaterland. Das Ende der Nationalen Volksarmee.
Siedler Verlag, Berlin, 1992

Anlage 7

Bundeswehr in den neuen Bundesländern, Armee der Einheit

Die Bundeswehr stand seit dem 3. Oktober 1990 aufgrund politischer Entscheidungen vor folgenden Aufgaben:

- Aufbau der Bundeswehr in den neuen Bundesländern
- Übernahme, Entlassung oder Integration von Personal der ehemaligen NVA
- sichere Verwahrung und Verwertung einer großen Zahl von Waffen, Munition und weiteren Materials der ehemaligen NVA und anderer bewaffneter Organe der ehemaligen DDR. Die materielle Hinterlassenschaft der NVA betrug u. a. 2 300 Kampfpanzer, 9 000 gepanzerte Kampf- und Spezialfahrzeuge, 5 000 Artillerie-, Raketen- und Flugabwehrsysteme, 700 Transport-, Kampfflugzeuge und Hubschrauber, 192 Schiffe, 85 000 Kraftfahrzeuge und Anhänger, 1,2 Mio. Handfeuerwaffen, 295 000 t Munition und 4 500 t flüssiger Raketentreibstoff.
- Übernahme der Liegenschaften der ehemaligen NVA und von Teilen der Westgruppe der Truppen, Prüfung auf eigene Nutzung und Sanierung oder Abgabe in das Bundesvermögen.
- Übernahme des Grenzstreifens der ehemaligen innerdeutschen Grenze, Abbau von Grenzanlagen (Abbau von ca. 820 km Sperrzäunen, Abriß von 100 Beobachtungstürmen, Entfernung von ca. 200 km Kfz-Sperrgräben), Minennachsuche in den Grenzstreifen und anschließende Abgabe des Geländes in das Bundesvermögen.
- Unterstützung des Abzuges der ehemaligen sowjetischen, später russischen Westgruppe der Truppen.
- Unterstützung der zivilen Verwaltungen, z. B. durch Nutzung der Fernmeldeverbindungen zu Beginn der Integration, Landvermessung.

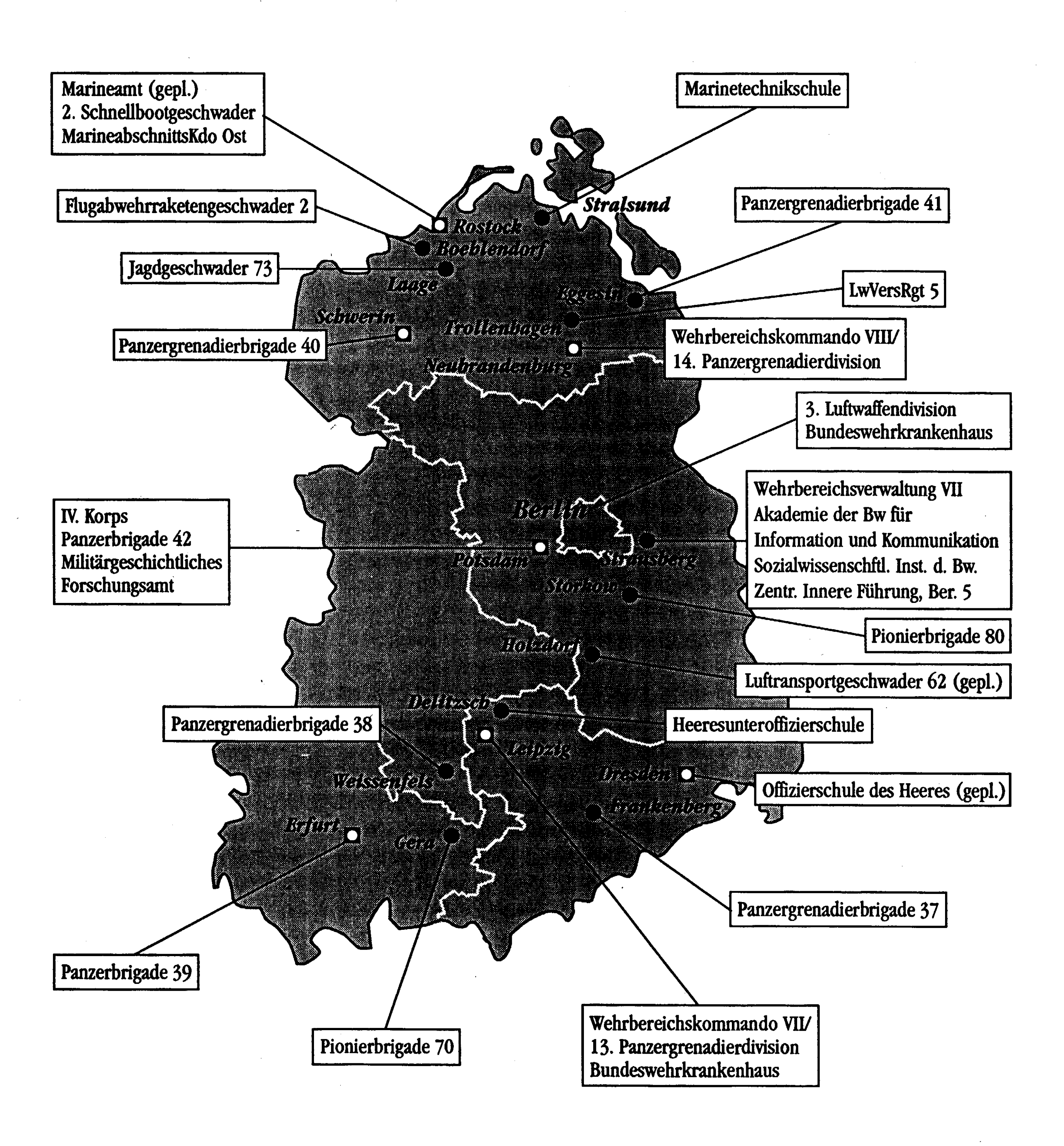
Gleichzeitig war die Bundeswehr bis zum Ende des Jahres 1994 auf eine Friedensstärke von 370 000 Soldaten zu reduzieren mit Folgewirkungen für die Struktur und Stationierung in den alten und neuen Bundesländern.

Wichtige Aktivitäten im einzelnen:

1. Am 3. Oktober 1990 übernahm die Bundeswehr die Verantwortung für die noch im Dienst verbliebenen 90 000 Soldaten und 48 000 zivilen Mitarbeiter der aufgelösten Nationalen Volksarmee. Im Rahmen einer bedarfsgerechten Auswahl des militärischen Personals hat die Bundeswehr davon knapp 11 000 Soldaten, darunter rund 3 000 Offiziere, für ein weiterführendes Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat übernommen.
2. Über 24 000 der Nichtübernommenen konnten mit Hilfe des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr für eine neue berufliche Zukunft qualifiziert werden.
3. Die Arbeitsverhältnisse der rd. 48 000 Zivilbeschäftigten wurden zunächst fortgeführt und allmählich auf die strukturgerecht verbleibenden etwa 22 000 Dienstposten zurückgeführt.
4. Der Aufbau der Streitkräfte in den neuen Bundesländern kommt gut voran. Das Heer hat mit dem IV. Korps (vormals Korps- und Territorialkommando Ost) in POTSDAM, den beiden Divisions- und Wehrbereichskommandos in LEIPZIG und NEUBRANDENBURG und den sechs auf die Bundesländer – ausgenommen BERLIN – aufgeteilten Brigaden den Aufbau nahezu abgeschlossen.
5. Die Luftwaffe hat bereits Teile des Flugabwehrraketengeschwaders 2 nach SANITZ und LADEBURG verlegt. Im Oktober 1994 wurde der Anteil MIG 29 des Jagdgeschwaders 73 von PRESCHEN nach LAAGE verlegt. Ebenfalls im Oktober richtete sich das Kommando der 3. Luftwaffendivision in GATOW ein.
6. Die Marine bildet ihre neue Marinetechnikschule in PAROW, verlegt das Marineamt von Wilhelmshaven nach ROSTOCK und hat mit der Stationierung der Schnellbootflottille in ROSTOCK begonnen. Damit wird auf Infrastruktur im Westen der Bundesrepublik zu Gunsten neu zu schaffender Infrastruktur in den neuen Bundesländern verzichtet.
7. Die Bundeswehrkrankenhäuser in BERLIN und LEIPZIG sind in Betrieb.
8. In STRAUSBERG arbeiten bereits Teile der Dienststellen des Verbunds „Innere Führung" – die Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation, das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr und der Bereich V des Zentrums Innere Führung – und in POTSDAM hat das Militärgeschichtliche Forschungsamt, aus FREIBURG kommend; seine Arbeit aufgenommen.
9. Der Aufbau der Wehrverwaltung unter Leitung der Wehrbereichsverwaltung VII in STRAUSBERG mit 21 Kreiswehrersatzämtern, den 19 Standortverwaltungen, dem Wehrbereichsgebührenamt, dem Wehrbereichsverpflegungsamt, dem Wehrbereichsbekleidungsamt, drei Bundeswehrfachschulen, einer großen Außenstelle des Bundessprachenamtes und anderes mehr, ist flächendeckend nahezu abgeschlossen.
10. Der Bundesminister der Verteidigung selbst hat seinen zweiten Dienstsitz im historischen Bendler-Block in BERLIN eingerichtet. Damit ist bewußt an die Geschichte des militärischen Wider-

Die Bundeswehr in den Neuen Bundesländern

Stand: August 1995



standes gegen Hitler und der Frauen und Männer des 20. Juli 1944 angeknüpft worden.

11. Die Investition in die Infrastruktur in den neuen Bundesländern beläuft sich auf rd. 1 Mrd. DM pro Jahr, wobei für die Jahre 1993 bis 1996 allein 275 Mio. DM für den Bau von Wohnungen in den neuen Bundesländern vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln und den Mitteln im Haushalt des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau werden an 29 Standorten rund 3 000 Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr errichtet.

Zur Unterstützung von anerkannten Hilfsorganisationen, öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Universitäten und anderen berechtigten Empfängern hat die Bundeswehr Material der ehemaligen NVA unentgeltlich abgegeben, u. a. Kraftfahrzeuge, Feldküchen, Bekleidungs- und Verpflegungsmittel, Stromerzeuger, ein Wohnschiff, Sanitätsmaterial, Rettungsinsel, Werkstattausstattungen, Kleingeräte aller Art.

Anlage 8

Der Aufbau in den neuen Bundesländern

Leistungsbilanz der Bundesregierung

(Auszug aus Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik vom 1. März 1995)

10. Die Bundeswehr im Aufbauprozeß der neuen Länder

- Der Abbau der Grenzbefestigungsanlagen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze wurde vertragsgemäß zum 31. Dezember 1993 beendet. Die Minennachsuche muß jedoch noch fortgesetzt werden, nachdem zusätzliche Abschnitte der ehemaligen innerdeutschen Grenze als minengefährdet eingestuft werden mußten. Insgesamt sind noch rd. 135 km zu prüfen. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende 1995 andauern.
- Von den 2 288 Liegenschaften der ehemaligen NVA hat die Bundeswehr zunächst 405 auf Dauer und 121 vorübergehend übernommen (rd. 23 %). Bis Ende 1994 wurden 1 421 Liegenschaften ganz und 264 teilweise dem Allgemeinen Grundvermögen des Bundes zugeführt oder direkt an die THA sowie an Dritte abgegeben.
- Für ca. 21 500 zivile Mitarbeiter wurden struktursichere Dauerarbeitsplätze bei der Bundeswehr geschaffen.
- Der Aufbau der öffentlichen Verwaltungen in den neuen Bundesländern wird von der Bundeswehr wie folgt unterstützt:
  - 25 Mitarbeiter wurden zur Gauck-Behörde versetzt, 128 abgeordnet.
  - 238 Mitarbeiter wurden zur personellen Unterstützung zu Dienststellen der Landesverwaltung abgegeben, hiervon sind zwischenzeitlich 165 versetzt worden.
- Zu den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen wurden sechs zivile Mitarbeiter versetzt und 24 abgeordnet.
- Zum Wiederaufbau des jahrzehntelang vernachlässigten Kataster- und Liegenschaftswesens in den neuen Ländern wurde in den letzten beiden Jahren das Vorhaben „Vermessungsunterstützung Ost" durchgeführt. Der Schwerpunkt der Vermessungsarbeiten fand in Gebieten statt, in denen umfangreiche Investitions- und Neubauvorhaben vorgesehen sind, um Investitionshemmnisse wegen unklarer Eigentumsverhältnisse zu beseitigen. 1993 wurden 235 Soldaten eingesetzt (insbesondere Vermessungsfachpersonal der Topographie- und Artillerietruppe). 1994 waren es 188 Soldaten (Kosten: knapp 5 Mio. DM p. a.).

  Ein Drittel des gesamten Nachholbedarfs an Grundlagenvermessung konnte durch die Bundeswehr ohne Kostenberechnung für die Länder abgearbeitet werden. Die Vermessungsunterstützung findet bei Behörden, Bevölkerung und Medien uneingeschränkte Anerkennung. Der volkswirtschaftliche Nutzen ist so bedeutsam, daß auf Wunsch der neuen Bundesländer und Berlins die Vermessungsunterstützung Ost auch im Jahr 1995 fortgesetzt wird.
- Die Bundeswehr hat mit ihren Aufträgen an das örtliche und regionale Bauhandwerk bereits in einem sehr frühen Stadium wesentlich dazu beigetragen, der Bauindustrie in den neuen Ländern zu einem Start zu verhelfen. Die Ausgaben in den Jahren 1991 bis 1994 beliefen sich auf insgesamt rd. 3,6 Mrd. DM.
- Auch für die Folgejahre sind jeweils Bauausgaben von über 1 Mrd. DM p. a. vorgesehen.
- Für die Beschaffung von Lebensmitteln in den neuen Ländern werden jährlich rd. 30 Mio. DM ausgegeben.
- Die Firmen in den neuen Ländern werden regelmäßig an den Ausschreibungen von Bekleidung beteiligt. Von 1990 bis heute wurden 324 Aufträge im Wert von 187 Mio. DM direkt und 135 Aufträge

im Wert von 56 Mio. DM im Wege der Untervergabe erteilt.

- Die öffentlichen Telekommunikationsnetze der ehemaligen DDR waren völlig unzulänglich. Da die Bundeswehr uneingeschränkt Netzträger der ehemaligen NVA-Netze blieb, erbrachte sie Unterstützungsleistungen für öffentliche Dienststellen bis zur vollständigen Überführung dieser Nutzer in das Netz der Telekom. Diese Maßnahme konnte 1993 abgeschlossen werden.

- Die Luftwaffe unterhält je ein SAR-Kommando in Erfurt, Holzdorf und Laage, die Marine ein SAR-Kommando in Parow. Darüber hinaus betreibt die Luftwaffe je eine Rettungshubschrauberstation in Jena, Bad Saarow und Schwerin.

- Die Postversorgung im Norden der neuen Länder konnte durch Gestattung des Einsatzes von militärischem Flugsicherungskontrollpersonal für die Abwicklung des Nachtluftpostverkehrs am Militärflugplatz Laage (südlich von Rostock) erheblich beschleunigt werden.

- Die Luftwaffe schafft Ausbildungsplätze durch Einrichtung spezieller Werkstätten, in denen hochqualifizierte Facharbeiter ausgebildet werden. 1993 wurde eine Ausbildungswerkstatt in Holzdorf eingerichtet, für 1996 ist eine derartige Einrichtung in Trollenhagen vorgesehen und in Laage ist eine weitere geplant (Zeitpunkt unbestimmt, da umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen notwendig sind).

- Die Marine bildet in Stralsund/Parow seit 1992 Zeitsoldaten in drei anerkannten Ausbildungsberufen aus. 1992 begann die Ausbildung zum Radio- und Fernsehtechniker, 1993 die Ausbildung zum Kommunikationselektroniker Fachbereich Info-Technik, im Jahr 1994 die Ausbildung Industrieelektroniker – Fachbereich Gerätetechnik. Pro Jahr beginnen jeweils 24 Lehrgangsteilnehmer ihre Ausbildung, die zwei Jahre dauert.

- Für Lagerung und Bewachung auszusondernden NVA-Materials sowie für Beseitigung und Vernichtung abzurüstenden Wehrmaterials wurden von 1991–1994 insgesamt rd. 1 Mrd. DM ausgegeben. Die bisher von der Materialdepot-Service-Gesellschaft mbH (MDSG) betriebenen Lager sind inzwischen an eine Privatfirma verkauft worden. Für die Beseitigung und Vernichtung abzurüstenden Wehrmaterials sind 1995 rd. 220 Mio. DM vorgesehen.

- Zur Unterstützung von anerkannten Hilfsorganisationen, öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Universitäten und anderen berechtigten Empfängern hat die Bundeswehr Material der ehemaligen NVA unentgeltlich abgegeben, u. a. Kraftfahrzeuge, Feldküchen, Bekleidungs- und Verpflegungsmittel, Stromerzeuger, ein Wohnschiff, Sanitätsmaterial, Rettungsmittel, Werkstattausstattungen, Kleingeräte aller Art.

Anlage 9

Gerichte der DDR
Oberstes Gericht der DDR

Bezirksgerichte	Zahl der zugehörigen Kreisgerichte
Rostock	11
Schwerin	11
Neubrandenburg	14
Potsdam	16
Frankfurt/Oder	11
Cottbus	15
Magdeburg	21
Halle	23
Erfurt	16
Gera	13
Suhl	8
Dresden	20
Leipzig	19
Karl-Marx-Stadt	25
Berlin (Stadtgerichte)	11 (Stadbezirksgerichte)
insgesamt 15 Bezirksgerichte	234 Kreisgerichte

Anlage 10

Richter, Staatsanwälte und Militärstaatsanwälte in der DDR

	Richter				Staatsanwälte
	1989[1]		1990[2]		1990[2]
Oberstes Gericht	43	(12)	43	(12)	
Generalstaatsanwalt/DDR					119
Mecklenburg-Vorpommern	186		188		
– Bezirksgericht	43	(20)	38		
– Kreisgericht	143	(72)	150		
– Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften					159
Brandenburg	251		267		
– Bezirksgericht	56	(27)	50		
– Kreisgericht	195	(94)	217		
– Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften					185
Sachsen-Anhalt	249		252		
– Bezirksgericht	48	(21)	40		
– Kreisgericht	201	(106)	212		
– Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften					205
Sachsen	374		397		
– Bezirksgericht	81	(34)	73		
– Kreisgericht	293	(157)	324		
– Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften					275
Thüringen	190		205		
– Bezirksgericht	45	(23)	42		
– Kreisgericht	145	(63)	163		
– Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften					161
Berlin-Ost	162		193		
– Stadtgericht	28	(19)	40		
– Stadtbezirksgericht	134	(92)	153		
– Generalstaatsanwaltschaft/Berlin/ Stadtbezirksstaatsanwaltschaften					132
Militärgerichte	35		35		
Militärstaatsanwaltschaften					80
insgesamt	1 490		1 580		1 316
– Bezirksgericht	301	(144)	283		
– Kreisgericht	1 111	(584)	1 219		

( ) = davon Frauen [1]) = Stand 31. Dezember 1989 [2]) = Stand 1. Juli 1990

Anlage 11

Sekretäre der Kreisgerichte/Bezirksgerichte in der DDR

	1	2	3
	Bezirksgerichte	Kreisgerichte	1 + 2
Berlin-Ost	7	119	126
Mecklenburg-Vorpommern	6	134	140
Brandenburg	7	174	181
Sachsen-Anhalt	5	194	199
Sachsen	7	278	285
Thüringen	6	136	142
gesamt	38	1 035	1 073

Stand: 1. Juli 1990

Die Sekretäre der Kreis- und Bezirksgerichte nahmen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen gerichtlichen Aufgaben wahr. An jedem Kreis- und Bezirksgericht gab es einen leitenden Sekretär, der darüber hinaus für die Durchsetzung der ihm übertragenen materiellen, finanziellen und technisch-organisatorischen Aufgaben verantwortlich war und die nachgeordneten Sekretäre und weitere ihm unterstellte Mitarbeiter anleitete (§§ 27, 35 GVG/DDR).

Der Aufgabenbereich der Sekretäre der Kreis-/Bezirksgerichte entsprach teilweise denen des Rechtspflegers, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des Gerichtsvollziehers.

Den Sekretären oblag u. a.

- die Aufnahme von Klagen, Rechtsmitteln und sonstigen Anträgen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zu Protokoll der Rechtsantragsstelle (§ 11 Abs. 1 ZPO/DDR),
- die Entscheidung über den Erlaß gerichtlicher Zahlungsaufforderungen (§ 15 Abs. 1 ZPO/DDR) – vergleichbar dem Mahnverfahren –
- die Durchführung des Aufgebots- und des Todeserklärungsverfahrens (§§ 136 Abs. 2, 144 Abs. 2 ZPO/DDR),
- die abschließende Bearbeitung der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (Kostenberechnung, Kostenfestsetzung, Rechtskraftvermerke, Aktenverwahrung),
- die Schlußverfügung und Einleitung der Strafenverwirklichung in Strafverfahren (§ 340 StPO/DDR, §§ 1 ff. 1. DB zur StPO/DDR,
- die Vollstreckung rechtskräftiger Vollstreckungstitel auf Antrag des Gläubigers (§ 88 Abs. 1 ZPO/DDR).

Anlage 12

Rechtsvorschriften der DDR, die Rechtspflege betreffend, aus dem Jahre 1990 (bis zum Beitritt)

Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. Februar 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 147)

Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) vom 15. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 171)

Anordnung über die Gebühren in Registersachen des Staatlichen Vertragsgerichts – Gebührenanordnung – vom 19. März 1990 (GBl. I Nr. 20 S. 184)

Anordnung über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte vom 17. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 241)

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) – Zulassung von Ju-

stitiaren mit eigener Praxis – vom 18. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 239)

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) – Justitiar-Gebührenordnung – vom 18. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 240)

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen der Kreisgerichte und Mitglieder der Schiedskommissionen vom 26. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 239)

Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz – Bildung von Kreisgerichten in Großstädten mit Stadtbezirken – vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 283)

Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz – Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerichts – vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 284)

Verordnung über die Gesamtvollstreckung – Gesamtvollstreckungsverordnung – vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285)

Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke – Grundstücksvollstreckungsverordnung – vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 288)

Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Patentanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 625)

Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 664)

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Verlängerung der Wahlperiode von Richtern und Schöffen vom 8. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 283)

Anordnung über die Änderung der Anordnung über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte – Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) – vom 14. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 666)

Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475, Nr. 54 S. 1152)

Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357, Nr. 44 S. 713)

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten – OWVO – (GBl. I Nr. 14 S. 173) i.d.F. der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum StGB – Verfolgung von Verfehlungen – und der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWVO – (Änderungsverordnung) (GBl. I Nr. 29 S. 347) vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 542)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und des Paßgesetzes (6. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 547)

Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen – GNV – vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 595)

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug – Strafvollzugsgesetz – vom 7. April 1977 vom 3. Juli 1990 (GBl. I Nr. 55 S. 1241)

Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 634)

Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 635)

Richtergesetz vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637)

Verordnung zur Anwendung von Rechtsvorschriften vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 713)

Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz – Neufestlegung der Zuständigkeit für Entscheidungen in Militärstrafsachen – vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 811)

Gesetz zur Änderung des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (Erstes Familienrechtsänderungsgesetz) vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1038)

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Richtergesetz – Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse – vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904)

Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland gegen den unlauteren Wettbewerb, über das Zugabewesen und über Preisnachlässe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 991)

Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung – Unterbrechung des Verfahrens – vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 782)

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 31. Juli 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1152)

Durchführungsverordnung zum Richtergesetz – Disziplinarordnung – vom 1. August 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1061)

Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 55 S. 1249)

Erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz vom 14. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1267)

Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Tätigkeit der Rechtsanwälte

– Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) – vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1293)

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1295)

Verordnung über die Tätigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Erlaubnisinhaber in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1261)

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328)

Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1332)

Zweite Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz – Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter – vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553)

Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind, vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436)

Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459)

Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504)

Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527)

Anlage 13

Struktur der Gerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit
(Errichtung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten)

1. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
OLG Rostock; LG Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund; 31 Amtsgerichte.
2. Sachsen-Anhalt seit 1. September 1992
OLG Naumburg; LG Dessau, Halle, Magdeburg, Stendal; 36 Amtsgerichte.
3. Sachsen seit 1. Januar 1993
OLG Dresden; LG Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Zwickau; 40 Amtsgerichte.
4. Thüringen seit 1. September 1993
OLG Jena; LG Erfurt, Gera, Mühlhausen, Meiningen.
5. Brandenburg seit 1. Dezember 1993
OLG Brandenburg; LG Cottbus, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam; 25 Amtsgerichte.

II. Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Sachsen-Anhalt seit 1. Februar 1992
OVG Magdeburg; VG Dessau, Halle, Magdeburg.
2. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
OVG Greifswald; VG Greifswald, Schwerin.
3. Sachsen seit 1. Juli 1992
OVG Bautzen; VG Chemnitz, Dresden, Leipzig.
4. Thüringen seit 12. Dezember 1992
OVG Weimar; VG Gera, Meiningen, Weimar.
5. Brandenburg seit 1. Januar 1993
OVG Frankfurt/Oder; VG Cottbus, Frankfurt/Oder, Potsdam.

III. Finanzgerichtsbarkeit

1. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
(FG Greifswald)
2. Sachsen seit 1. Juli 1992
(FG Leipzig)
3. Sachsen-Anhalt seit 1. September 1992
(FG Dessau)
4. Brandenburg seit 1. Januar 1993
(FG Cottbus)
5. Thüringen seit 26. Juni 1993
(FG Gotha)

IV. Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Brandenburg seit 1. Juli 1991
(LAG Potsdam; 7 Arbeitsgerichte)
2. Sachsen-Anhalt seit 1. September 1991
(LAG Halle; 6 Arbeitsgerichte)
3. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
(LAG Rostock; 4 Arbeitsgerichte)
4. Sachsen seit 1. Juli 1992
(LAG Chemnitz; 5 Arbeitsgerichte)
5. Thüringen seit 9. Januar 1993
(LAG Erfurt; 7 Arbeitsgerichte)

V. Sozialgerichtsbarkeit

1. Brandenburg seit 7. März 1992
(LSG Potsdam; 4 Sozialgerichte)
2. Sachsen-Anhalt seit 1. April 1992
(LSG Halle; 4 Sozialgerichte)
3. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
(LSG Naumburg; 4 Sozialgerichte)
4. Sachsen seit 1. Juli 1992
(LSG Chemnitz; 3 Sozialgerichte)
5. Thüringen seit 20. August 1993
(LSG Erfurt; 4 Sozialgerichte)

Anlage 14

Vergleichszahlen zum Geschäftsanfall

(Verfahren auf 1 000 000 Einwohner)

Gebiet und Zeitraum	Zivilsachen	Familien-sachen	Arbeits-rechts-sachen	Straf-sachen[1]	Verwal-tungs-rechts-sachen	Sozial-rechts-sachen	Finanz-rechts-sachen
Bundesrepublik (1989)	2 557	584	543	1 654	192	286	87
DDR[2])	312	555	88	343	–	–	–
Neue Länder[3]) Okt.–Dez. 1990	206	154	1 104	89	–	–	–
Neue Länder 1991	525	280	1 938	384	58	31	3
Neue Länder 1992	1 129	397	1 179	896	181	79	4
Neue Länder 1993	1 858	497	1 126	1 044	314	146	14
Neue Länder 1994	2 210	524	1 031	1 287	307	206	23

[1]) Strafsachen und Bußgeldsachen
[2]) Durchschnittlicher Wert für die Jahre 1980 bis 1989
[3]) Hochgerechnet auf ein Jahresergebnis

Anlage 15

Tabellen zur Geschäftsbelastung in den neuen Bundesländern (und teilweise Berlin)

Die nachfolgenden Tabellen weisen den Geschäftsanfall in Zivil-, Familien-, Straf- und Arbeitsrechtssachen bei den Kreis- und Bezirksgerichten der DDR für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum September 1990 und daran anschließend den Geschäftsanfall der ordentlichen Gerichte und der Fachgerichte in den fünf neuen Bundesländern aus. Die Angaben beruhen, soweit es die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 betrifft, auf einer behördeninternen Statistik des Ministeriums der Justiz der DDR und für die nachfolgende Zeit auf einer vereinfachten Geschäftsübersichtsstatistik, die in den neuen Bundesländern geführt wird. Die Zahlen sind als vorläufig zu betrachten.

Die Tabellen weisen für die I. Instanz die Geschäftszahlen der Kreisgerichte und der Bezirksgerichte zusammengefaßt aus. Angaben über die II. Instanz betreffen jeweils nur die Bezirksgerichte, Geschäftszahlen des Obersten Gerichts liegen nicht vor. Die Geschäftszahlen der Kreis- und Bezirksgerichte wurden auch für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 dem jeweiligen neuen Bundesland zugeordnet.

Die nachfolgenden Hinweise sollen mit Blick auf die Gerichtsorganisation und das Prozeßrecht der DDR die Interpretation der statistischen Angaben erleichtern.

Der Gerichtsaufbau in der ehemaligen DDR war dreistufig: Kreisgericht, Bezirksgericht, Oberstes Gericht.

Das Kreisgericht war als allgemeines Eingangsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Zivil- (ohne freiwillige Gerichtsbarkeit), Familien-, Arbeits- und Strafrechts, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Gerichte gegeben war (§ 23 GVG/DDR). Erst mit Auflösung der Staatlichen Vertragsgerichte am 1. Juli 1990 wurde der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für die Verhandlung und Entscheidung in Handelssachen eröffnet (GBl. I Nr. 32 S. 284).

Die statistischen Daten der Zivilrechtsprechung sind daher nur bedingt vergleichbar mit Daten der Altbundesländer.

Bei den Kreisgerichten bestanden Kammern für Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen. Die Kammern waren mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen) besetzt. Nach Auflösung der Staatlichen Vertragsgerichte entstanden bei den Kreisgerichten der Bezirksstädte Kammern für Handelssachen.

Den Gerichtsbezirk des Kreisgerichts bestimmten die Grenzen des jeweiligen Kreises, in einigen Fällen hatten Stadt- und Landkreise ein gemeinsames Kreisgericht.

Das Bezirksgericht war als Gericht erster Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung bestimmter Strafsachen (§ 30 Abs. 1 GVG/DDR), in weiteren Fällen bei Anklageerhebung durch den Staatsanwalt des Bezirkes oder wenn der Direktor des Bezirksgerichts die Sache vor Eröffnung durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen hatte (§ 30 Abs. 1 GVG/DDR). Als Gericht erster Instanz war das Bezirksgericht in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen dann zuständig, wenn der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts die Sache herangezogen hatte (§ 30 Abs. 2 GVG/DDR).

Das Bezirksgericht war als Gericht zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Proteste gegen Urteile des Kreisgerichts und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreisgerichts zuständig (§ 30 Abs. 3 GVG/DDR).

Bei den Bezirksgerichten bestanden Senate für Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen. Sie waren als Senate in erster Instanz mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen) und in zweiter Instanz mit drei Berufsrichtern, der Senat für Arbeitsrechtssachen jedoch auch in zweiter Instanz mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt.

Den Gerichtsbezirk des Bezirksgerichts bestimmten die Bezirksgrenzen. In jedem Bezirk gab es ein Bezirksgericht.

Gegen in erster Instanz ergangene Urteile war die Berufung zulässig, zu deren Einlegung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen die Prozeßbeteiligten und in Strafsachen der Verurteilte, bei jugendlichen Verurteilten auch deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte und sein Verteidiger berechtigt waren. Das Rechtsmittel der Berufung war nicht beschränkt. Der Staatsanwalt konnte unter gleichen Voraussetzungen gegen erstinstanzliche Urteile Protest einlegen (§§ 147 Abs. 1, 149 ZPO/DDR, §§ 283, 287 StPO/DDR), ausgenommen gegen Entscheidungen über die Scheidung einer Ehe (§ 146 Abs. 2 ZPO/DDR). Die Vorschriften über die Einlegung des Protestes in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wurden mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung (GBl. I Nr. 40 S. 543) mit Wirkung vom 1. Juli 1990 ersatzlos gestrichen. Die Beschwerde war gegen Beschlüsse des erstinstanzlichen Gerichts zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzog (§§ 305 Abs. 1 StPO/DDR, § 158 Abs. 1 ZPO/DDR). Sie war eine „sofortige" Beschwerde in dem Sinne, daß sie in Strafsachen innerhalb einer Frist von einer Woche, in den übrigen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht einzulegen war, von dem der angefochtene Beschluß erlassen wurde. Dieses Gericht konnte, wenn es die Beschwerde für begründet hielt, ihr stattgeben und seine Entscheidung abändern. Andernfalls war die Beschwerde dem Rechtsmittelgericht (Bezirksgericht) vorzulegen. Die nachfolgenden Tabellen über Beschwerdeverfahren weisen die Beschwerdeverfahren aus, in denen das Kreisgericht einer Beschwerde nicht stattgab und das Bezirksgericht eine Entscheidung traf. Beschwerdeverfahren in Strafsachen richteten sich insbesondere gegen den Erlaß eines Haftbefehls, die richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme oder einer Durchsuchung, gegen den Erlaß eines Arrestbefehls und gegen gerichtliche Entscheidungen über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. die Anordnung des Vollzugs einer auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe, den Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung).

Beschwerden in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen konnten sich gegen gerichtliche Beschlüsse richten, in denen insbesondere eine offensichtlich unbegründete Klage abgewiesen oder eine Klageänderung als unzulässig erklärt wurde, eine Klage als unzulässig abzuweisen war, weil Gründe vorlagen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschlossen. Sie konnte sich auch gegen Beschlüsse über Fristversäumnis oder Vorauszahlungspflicht, gegen den Erlaß einer einstweiligen Anordnung oder gegen eine Kostenentscheidung richten, sofern nicht gegen das Urteil wegen der Hauptsache Berufung eingelegt wurde.

Die Kassation (§§ 311 ff. StPO/DDR) war ein prozessual besonders ausgestalteter Rechtsbehelf gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen. Diese Bestimmungen blieben nach dem Einigungsvertrag mit der Maßgabe anwendbar, daß die Kassation nur zugunsten eines Verurteilten und nunmehr auch auf dessen Antrag zulässig war und durchgeführt werden konnte, wenn

1. die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruhte,
2. die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Ziffer 14).

Nach Inkrafttreten des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I Nr. 50 S. 1814) werden die am 30. Oktober 1992 noch anhängigen Kassationsverfahren als Rehabilitierungsverfahren fortgeführt.

Die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärangehörige und gegen Personen, denen Straftaten gegen die militärische Sicherheit zur Last gelegt wurden, oblag Militärgerichten, Militärobergerichten und dem Militärstrafsenat beim Obersten Gericht. Diese Gerichte wurden am 15. Juli 1990 aufgelöst (Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juli 1990, GBl. I Nr. 42 S. 634). Geschäftszahlen dieser Gerichte liegen nicht vor.

Anlage 15a

Zivilsachen

Verfahren I. Instanz	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	6 982	10 452	23 367	33 328	40 689
Brandenburg	9 670	14 467	31 186	53 214	65 748
Sachsen-Anhalt	10 173	16 230	33 213	48 243	60 786
Sachsen	15 534	22 002	45 773	78 919	89 681
Thüringen	6 621	13 700	28 916	53 299	60 686
Gesamt	48 980	76 851	162 455	267 003	317 590
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	5 713	7 398	18 494	27 237	35 611
Brandenburg	8 689	10 409	22 315	41 442	54 745
Sachsen-Anhalt	9 162	11 168	22 149	38 331	55 503
Sachsen	13 535	15 684	38 608	63 076	88 610
Thüringen	5 497	8 879	21 296	45 104	59 164
Gesamt	42 596	53 538	122 862	215 190	293 633
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	2 781	5 660	11 862	17 953	22 792
Brandenburg	4 446	8 541	17 401	29 966	38 863
Sachsen-Anhalt	3 512	8 499	17 324	27 176	32 725
Sachsen	5 817	12 145	19 307	35 578	37 114
Thüringen	3 125	8 084	15 704	24 531	26 247
Gesamt	19 681	42 929	81 598	135 204	157 741

Zivilsachen

Verfahren II. Instanz — **Beschwerden**

	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	378	402	1 172	1 532	1 870
Brandenburg	800	649	1 548	2 069	3 132
Sachsen-Anhalt	649	418	1 311	1 819	2 413
Sachsen	904	685	2 021	3 685	4 923
Thüringen	443	376	986	1 871	2 303
Gesamt	3 174	2 530	7 038	10 976	14 641
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	359	317	1 194	1 421	1 726
Brandenburg	807	445	1 411	2 111	2 636
Sachsen-Anhalt	662	396	1 128	1 764	2 163
Sachsen	856	608	1 948	3 088	4 826
Thüringen	445	313	853	1 671	2 086
Gesamt	3 129	2 079	6 534	10 055	13 437
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	48	133	244	350	494
Brandenburg	81	285	481	430	1 019
Sachsen-Anhalt	56	71	260	318	572
Sachsen	121	198	289	868	955
Thüringen	27	101	245	489	707
Gesamt	333	788	1 519	2 455	3 747

Zivilsachen

Verfahren II. Instanz					Berufungen
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	381	416	919	1 183	1 887
Brandenburg	716	964	1 689	2 146	2 609
Sachsen-Anhalt	552	573	1 245	2 236	3 139
Sachsen	929	804	1 897	2 621	4 081
Thüringen	403	450	1 054	2 210	3 074
Gesamt	2 981	3 207	6 804	10 396	14 790
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	390	325	857	931	1 420
Brandenburg	682	632	1 500	2 266	2 183
Sachsen-Anhalt	584	466	1 325	1 747	2 640
Sachsen	938	759	1 618	2 080	3 380
Thüringen	434	390	702	1 884	2 622
Gesamt	3 028	2 572	6 002	8 908	12 245
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	108	199	362	613	1 085
Brandenburg	200	532	695	854	1 283
Sachsen-Anhalt	99	196	364	856	1 348
Sachsen	259	304	582	1 048	1 749
Thüringen	153	220	561	951	1 394
Gesamt	819	1 451	2 564	4 322	6 859

Anlage 15b

Familiensachen

Verfahren I. Instanz					
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	9 355	6 153	7 806	8 748	9 813
Brandenburg	11 803	8 509	11 865	15 600	15 495
Sachsen-Anhalt	12 510	8 887	12 479	15 095	16 062
Sachsen	18 273	10 648	15 168	19 657	21 009
Thüringen	9 299	6 786	9 797	12 312	12 894
Gesamt	61 240	40 983	57 115	71 412	75 273
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	8 323	4 778	5 802	6 120	7 292
Brandenburg	10 976	6 987	8 779	11 005	11 759
Sachsen-Anhalt	12 444	6 603	9 873	10 246	12 153
Sachsen	17 499	9 585	9 870	15 273	16 406
Thüringen	8 708	5 797	7 171	9 475	10 088
Gesamt	57 950	33 750	41 495	52 119	57 698
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	2 815	3 983	5 922	8 550	11 082
Brandenburg	4 143	5 652	8 640	13 071	16 738
Sachsen-Anhalt	3 023	5 192	6 788	11 589	15 469
Sachsen	5 345	6 407	11 575	15 747	19 852
Thüringen	2 779	4 006	6 632	9 573	12 908
Gesamt	18 105	25 240	39 557	58 530	76 049

Familiensachen

Verfahren II. Instanz					Beschwerden
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	212	102	151	180	167
Brandenburg	397	180	371	422	343
Sachsen-Anhalt	309	211	315	326	268
Sachsen	363	140	230	343	328
Thüringen	212	125	193	289	205
Gesamt	1 493	758	1 260	1 560	1 311
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	217	120	130	186	159
Brandenburg	426	172	325	436	352
Sachsen-Anhalt	351	210	295	332	271
Sachsen	387	135	217	328	366
Thüringen	235	107	194	233	197
Gesamt	1 616	744	1 161	1 515	1 345
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	24	6	19	13	19
Brandenburg	38	46	92	64	53
Sachsen-Anhalt	19	19	39	33	30
Sachsen	18	23	36	52	24
Thüringen	18	34	33	61	69
Gesamt	117	128	219	223	195

Familiensachen

Verfahren II. Instanz					Berufungen
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	268	78	142	91	151
Brandenburg	478	108	160	247	283
Sachsen-Anhalt	334	119	145	205	236
Sachsen	702	228	364	276	354
Thüringen	298	91	146	186	208
Gesamt	2 080	624	957	1 005	1 232
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	290	109	132	77	153
Brandenburg	458	188	157	212	253
Sachsen-Anhalt	327	160	156	173	204
Sachsen	726	305	426	262	319
Thüringen	295	121	145	163	173
Gesamt	2 096	883	1 016	887	1 102
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	61	30	27	43	41
Brandenburg	128	48	51	85	115
Sachsen-Anhalt	73	34	23	55	87
Sachsen	182	105	43	95	130
Thüringen	85	56	57	67	102
Gesamt	529	273	201	345	475

Anlage 15c

Strafsachen

Verfahren I. Instanz					
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	3 764	7 878	18 002	20 085	23 195
Brandenburg	5 130	13 916	25 090	32 137	38 586
Sachsen-Anhalt	5 108	11 248	22 672	28 821	37 943
Sachsen	6 474	13 564	37 748	40 042	48 662
Thüringen	3 410	9 590	25 485	28 988	36 642
Gesamt	23 886	56 196	128 997	150 073	185 028
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	3 308	6 194	14 371	15 310	21 092
Brandenburg	4 480	10 953	17 798	26 546	34 871
Sachsen-Anhalt	4 688	8 275	20 297	23 316	34 737
Sachsen	5 618	10 724	28 852	34 111	46 140
Thüringen	2 989	6 948	20 497	24 108	34 848
Gesamt	21 083	43 094	101 815	123 391	171 688
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	768	2 383	6 088	10 416	12 658
Brandenburg	1 012	3 988	11 199	16 682	20 249
Sachsen-Anhalt	837	3 806	6 995	14 212	18 243
Sachsen	1 386	4 016	12 755	17 164	19 340
Thüringen	665	3 353	8 280	11 431	13 022
Gesamt	4 668	17 546	45 317	69 905	83 512

Strafsachen

Verfahren II. Instanz					**Berufungen**
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	248	48	176	337	557
Brandenburg	419	91	305	563	790
Sachsen-Anhalt	407	130	262	504	644
Sachsen	494	133	563	1 206	1 604
Thüringen	219	49	242	537	707
Gesamt	1 787	451	1 548	3 147	4 302
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	257	40	145	298	536
Brandenburg	425	84	274	486	715
Sachsen-Anhalt	401	153	203	402	612
Sachsen	556	102	447	1 012	1 442
Thüringen	226	48	156	466	694
Gesamt	1 865	427	1 225	2 664	3 999
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	10	18	54	93	114
Brandenburg	33	40	71	171	243
Sachsen-Anhalt	45	21	101	219	251
Sachsen	22	53	169	323	484
Thüringen	16	20	106	223	240
Gesamt	126	152	501	1 029	1 332

Strafsachen

Verfahren II. Instanz					Beschwerden
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	227	219	619	898	1 180
Brandenburg	359	667	838	979	1 341
Sachsen-Anhalt	329	515	689	1 183	1 717
Sachsen	474	632	1 214	2 355	3 117
Thüringen	286	325	565	888	1 251
Gesamt	1 675	2 358	3 925	6 303	8 606
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	222	231	585	893	1 166
Brandenburg	350	614	716	995	1 285
Sachsen-Anhalt	319	492	678	1 141	1 676
Sachsen	465	596	1 129	2 192	3 160
Thüringen	271	339	551	844	1 193
Gesamt	1 627	2 272	3 659	6 065	8 480
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	16	4	29	39	53
Brandenburg	22	75	130	114	122
Sachsen-Anhalt	26	51	62	103	144
Sachsen	23	59	144	251	208
Thüringen	26	16	30	68	82
Gesamt	113	205	395	575	609

Anlage 15d

Rehabilitierungssachen*)

Verfahren I. Instanz					
	Eingänge				
	1990[1])	1991	1992	1993[2])	1994
Mecklenburg-Vorpommern	897	6 378	2 598	2 043	1 868
Brandenburg	1 117	8 897	3 965	2 486	1 873
Sachsen-Anhalt	2 676	10 519	5 163	2 996	2 885
Sachsen		20 438	7 284	5 076	3 217
Thüringen	3 399	7 659	3 205	3 026	2 025
Berlin**)	1 644	3 193	3 706	1 281	1 313
Gesamt	9 733	57 084	25 921	16 908	13 181
	Erledigungen				
	1990[1])	1991	1992	1993[2])	1994
Mecklenburg-Vorpommern		1 710	2 788	2 779	3 450
Brandenburg		2 389	5 397	6 075	3 199
Sachsen-Anhalt		1 701	5 459	5 806	5 731
Sachsen		6 025	11 487	9 800	6 419
Thüringen	51	2 669	5 658	7 585	3 334
Berlin**)	49	1 546	3 137	3 103	2 140
Gesamt	100	16 040	33 926	35 148	24 273
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	897	5 565	6 149	5 413	3 844
Brandenburg	1 117	7 625	6 869	3 420	2 092
Sachsen-Anhalt	2 676	11 494	10 492	6 819	3 820
Sachsen		14 413	11 540	5 532	2 330
Thüringen	3 348	8 338	7 159	2 689	1 377
Berlin**)	1 595	3 232	3 801	1 979	1 152
Gesamt	9 633	50 667	46 010	25 852	14 615

*) neue Bundesländer und Berlin
**) Berlin 1994: vorläufige Zahlen
[1]) Oktober–Dezember 1990
[2]) aktualisierte Fassung (Dez. 1994)

Anlage 15e

Kassationssachen *)

	Eingänge		
	1990 [1])	1991	1992 [2])
Mecklenburg-Vorpommern	126	1 255	674
Brandenburg	173	1 531	1 144
Sachsen-Anhalt	36	1 059	1 879
Sachsen	158	1 897	1 882
Thüringen	120	1 444	1 223
Berlin	162	414	167
Gesamt	775	7 600	6 969
	Erledigungen		
	1990 [1])	1991	1992 [2])
Mecklenburg-Vorpommern	22	609	650
Brandenburg		999	904
Sachsen-Anhalt		688	1 170
Sachsen	30	796	1 723
Thüringen	10	533	970
Berlin	31	339	373
Gesamt	93	3 964	5 790
	noch anhängige Verfahren		
	1990	1991	1992 [3])
Mecklenburg-Vorpommern	104	750	774
Brandenburg	173	705	950
Sachsen-Anhalt	36	407	802
Sachsen	128	1 229	1 330
Thüringen	110	1 021	1 274
Berlin	131	206	0
Gesamt	682	4 318	5 130

*) neue Bundesländer und Berlin
[1]) Oktober–Dezember 1990
[2]) Januar–Oktober 1992
[3]) Oktober 1992

Anlage 15f

Arbeitsrechtssachen

Verfahren I. Instanz					
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	16 789	47 719	25 100	21 186	18 900
Brandenburg	15 900	44 927	30 618	30 179	29 105
Sachsen-Anhalt	16 104	34 773	27 253	27 030	28 079
Sachsen	31 080	77 324	53 782	52 747	46 706
Thüringen	20 423	78 821	32 846	30 670	25 422
Gesamt	100 296	283 564	169 599	161 812	148 212
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	8 292	25 828	33 526	25 442	24 246
Brandenburg	8 887	32 408	39 135	28 595	33 332
Sachsen-Anhalt	10 157	17 805	34 373	32 552	30 241
Sachsen	17 399	58 088	65 066	51 916	51 971
Thüringen	11 464	57 252	44 285	33 396	28 347
Gesamt	56 199	191 381	216 385	171 901	168 137
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	8 760	30 254	22 051	15 278	10 970
Brandenburg	7 525	19 226	10 770	12 358	8 131
Sachsen-Anhalt	6 373	24 623	17 606	12 083	9 764
Sachsen	14 271	34 471	20 912	21 866	16 831
Thüringen	9 234	31 915	20 476	18 223	15 298
Gesamt	46 163	140 489	91 815	79 808	60 994

Arbeitsrechtssachen

Verfahren II. Instanz					Berufungen
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	219	329	641	1 846	868
Brandenburg	291	223	1 065	1 032	943
Sachsen-Anhalt	286	196	283	1 689	1 589
Sachsen	468	336	1 424	2 554	1 591
Thüringen	184	315	1 033	2 142	1 524
Gesamt	1 448	1 399	4 445	8 463	6 515
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	197	187	282	699	1 131
Brandenburg	266	210	640	923	1 163
Sachsen-Anhalt	231	179	163	1 035	1 421
Sachsen	440	269	872	1 798	2 079
Thüringen	151	258	504	1 462	1 477
Gesamt	1 285	1 103	2 466	5 917	7 271
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	48	190	559	906	727
Brandenburg	70	86	530	639	419
Sachsen-Anhalt	88	96	211	870	1 034
Sachsen	98	165	735	1 490	1 003
Thüringen	53	223	756	1 436	1 483
Gesamt	357	760	2 791	5 341	4 666

Arbeitsrechtssachen

Verfahren II. Instanz					Beschwerden
	Eingänge				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	60	74	66	106	84
Brandenburg	126	46	93	145	244
Sachsen-Anhalt	51	41	97	235	179
Sachsen	88	95	197	229	226
Thüringen	66	56	91	137	149
Gesamt	391	312	544	852	882
	Erledigungen				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	49	72	44	84	101
Brandenburg	58	83	92	151	245
Sachsen-Anhalt	50	37	91	222	154
Sachsen	79	89	184	230	199
Thüringen	43	66	37	102	156
Gesamt	279	347	448	789	855
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	12	14	28	50	33
Brandenburg	72	35	31	25	24
Sachsen-Anhalt	5	9	12	24	49
Sachsen	15	21	33	32	58
Thüringen	24	14	64	99	92
Gesamt	128	93	168	230	256

Anlage 15g

Verwaltungsrechtssachen

Verfahren I. Instanz

	Eingänge				
	1990[1]	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	108	1 373	3 751	6 160	6 668
Brandenburg	260	1 395	7 079	10 935	10 367
Sachsen-Anhalt	112	2 009	5 559	8 456	7 189
Sachsen	295	2 292	6 328	11 151	12 107
Thüringen	111	1 379	3 333	8 447	7 738
Gesamt	886	8 448	26 050	45 149	44 069
	Erledigungen				
	1990[1]	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	25	528	2 030	3 908	5 893
Brandenburg	60	444	2 993	5 985	10 639
Sachsen-Anhalt	23	734	2 470	7 301	7 774
Sachsen	64	1 175	3 949	7 071	10 143
Thüringen	40	497	2 027	6 178	7 488
Gesamt	212	3 378	13 459	30 443	41 937
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	83	928	2 594	4 904	5 775
Brandenburg	200	1 151	5 477	10 417	10 145
Sachsen-Anhalt	89	1 364	4 109	5 264	4 679
Sachsen	231	1 348	3 753	7 843	9 861
Thüringen	71	953	2 260	4 538	4 873
Gesamt	674	5 744	18 193	32 966	35 333

[1]) Oktober–Dezember 1990

Verwaltungsrechtssachen

Verfahren II. Instanz

	Eingänge				
	1990[1]	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	1	39	211 (57)	359 (88)	493 (164)
Brandenburg	5	33	442 (216)	739 (566)	599 (132)
Sachsen-Anhalt	6	94	182 (28)	822 (581)	889 (683)
Sachsen	12	169	634 (109)	742 (253)	648 (207)
Thüringen	8	53	158 (14)	216 (68)	783 (545)
Gesamt	32	388	1 627 (424)	2 878 (1 556)	3 412 (1 731)
	Erledigungen				
	1990[1]	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern		36	95 (16)	290 (90)	462 (91)
Brandenburg	4	16	303 (133)	247 (134)	1 060 (571)
Sachsen-Anhalt	1	68	110 (7)	635 (383)	881 (679)
Sachsen		117	532 (86)	470 (227)	785 (174)
Thüringen	4	26	136 (15)	144 (24)	386 (213)
Gesamt	9	263	1 176 (257)	1 786 (858)	3 574 (1 728)
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	1	4	119 (54)	188 (52)	219 (125)
Brandenburg	1	18	151 (80)	623 (517)	162 (78)
Sachsen-Anhalt	5	31	99 (27)	286 (225)	294 (229)
Sachsen	12	64	166 (48)	470 (118)	309 (129)
Thüringen	4	31	52 (7)	132 (53)	529 (385)
Gesamt	23	148	587 (216)	1 699 (965)	1 513 (946)

[1]) Oktober–Dezember 1990
( ) darunter Berufungen

Anlage 15h

Sozialrechtssachen

Verfahren I. Instanz					
	Eingänge				
	1990[1])	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	70	670	1 651	2 473	3 671
Brandenburg	79	884	2 257	4 526	6 168
Sachsen-Anhalt	66	718	1 790	3 993	4 870
Sachsen	235	1 467	3 732	6 541	9 654
Thüringen	94	788	1 908	3 384	5 182
Gesamt	544	4 527	11 338	20 917	29 545
	Erledigungen				
	1990[1])	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	5	230	667	1 501	2 496
Brandenburg	9	237	1 216	2 927	4 666
Sachsen-Anhalt		302	1 198	2 396	4 062
Sachsen	34	579	1 980	4 386	7 032
Thüringen	7	263	936	2 718	3 617
Gesamt	55	1 611	5 997	13 928	21 873
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	65	505	1 509	2 473	3 635
Brandenburg	70	717	1 737	3 349	4 852
Sachsen-Anhalt	66	482	1 079	2 654	3 463
Sachsen	201	1 089	2 840	4 979	7 696
Thüringen	87	612	1 584	2 580	4 145
Gesamt	489	3 405	8 749	16 035	23 791

[1]) Oktober–Dezember 1990

Sozialrechtssachen

Verfahren II. Instanz

	Eingänge				
	1990[1]	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern		5	19 (19)	92 (81)	187 (178)
Brandenburg	2	8	50 (38)	208 (180)	489 (445)
Sachsen-Anhalt		18	82 (79)	191 (177)	415 (371)
Sachsen	2	26	96 (89)	281 (256)	548 (489)
Thüringen		10	27 (21)	183 (165)	333 (320)
Gesamt	4	67	274 (246)	955 (859)	1 972 (1 803)
	Erledigungen				
	1990[1]	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern		1	13 (13)	44 (36)	115 (107)
Brandenburg	2	4	28 (15)	82 (67)	197 (164)
Sachsen-Anhalt		8	28 (27)	172 (157)	310 (269)
Sachsen		8	40 (36)	111 (84)	308 (283)
Thüringen		1	24 (20)	73 (54)	184 (177)
Gesamt	2	22	133 (111)	482 (398)	1 114 (1 000)
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern		4	9 (9)	60 (56)	132 (131)
Brandenburg		4	26 (25)	137 (124)	426 (402)
Sachsen-Anhalt		10	67 (65)	87 (86)	192 (188)
Sachsen	2	20	79 (69)	249 (241)	491 (448)
Thüringen		9	12 (9)	122 (120)	271 (263)
Gesamt	2	47	193 (177)	655 (627)	1 512 (1 432)

[1]) Oktober–Dezember 1990
( ) darunter Berufungen

Anlage 15i

Finanzrechtssachen

Verfahren I. Instanz

	Eingänge				
	1990[1]	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	8	92	82	280	211
Brandenburg	7	98	228	703	1 327
Sachsen-Anhalt	6	67	85	312	503
Sachsen	5	86	155	450	830
Thüringen	4	90	83	295	443
Gesamt	30	433	633	2 040	3 314
	Erledigungen				
	1990[1]	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	1	36	52	240	164
Brandenburg		26	134	419	907
Sachsen-Anhalt		28	36	137	334
Sachsen		28	98	229	554
Thüringen		49	41	146	314
Gesamt	1	167	371	1 171	2 273
	noch anhängige Verfahren				
	1990	1991	1992	1993	1994
Mecklenburg-Vorpommern	7	63	84	126	163
Brandenburg	7	79	173	420	851
Sachsen-Anhalt	6	45	94	269	438
Sachsen	5	63	120	341	596
Thüringen	4	45	87	236	364
Gesamt	29	295	558	1 392	2 412

[1]) Oktober– Dezember 1990

Anlage 16

Personalbestand und -einsatz Richter, Staatsanwälte, höherer Justizdienst der neuen Bundesländer

Stand: 1. Januar 1995

	Richter	Staatsanwälte	sonstige im höheren Dienst der Justiz Beschäftigte (auch Angestellte)
I. Gesamtzahl der im Landesdienst Tätigen	3 314	1 094	181
II. Davon			
1. aus dem Dienst der DDR übernommene	603	365	16
2. neu eingestellte			
a) Juristen mit der Befähigung zum Richteramt	1 704	495	29
b) Diplo-Juristen	105	16	4
c) sonstigen	–	9	12
3. (aus den Altländern)			
a) abgeordnete/zugewiesene	302	86	8
b) versetzte	525	109	111
4. Senioren	74	5	1
5. noch zu überprüfende	1	9	–
III. Von der Gesamtzahl (I) sind tätig			
1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2 261	15	13
2. bei den Staatsanwaltschaften	83	1 016	2
3. in den Fachgerichtsbarkeiten			
a) Verwaltungsgerichtsbarkeit	312	1	2
b) Finanzgerichtsbarkeit	30	–	–
c) Arbeitsgerichtsbarkeit	263	–	1
d) Sozialgerichtsbarkeit	151	1	1
4. in der Landesjustizverwaltung	107	24	162
5. in den Altländern (Abordnungen)	107	37	–
IV. Die Zahl der Planstellen beträgt	3 417	1 162	282

Anlage 17

Überprüfung der Richter und Staatsanwälte

Stand: 1. Januar 1995

	Anträge auf Übernahme gestellt von		Übernommene	
	Richtern	Staatsanwälten	Richter	Staatsanwälte
Berlin	276 (95)		33	10
Brandenburg	172 (86)	129 (37)	103	105
Mecklenburg-Vorpommern	129 (59)	109 (40)	85	38
Sachsen	336	193		
Sachsen-Anhalt	198 (68)	115 (43)	122	66
Thüringen	144 (62)	88 (63)	101	59
insgesamt	1 889		722	

	Offene Verfahren	Angefochtene Ablehnungsentscheidungen[2])	Davon rechtskräftig geworden[2])[4])
Berlin[5])		54	53
Brandenburg[6])	–	39	36
Mecklenburg-Vorpommern[5])	3	76	36
Sachsen[5])		104	89
Sachsen-Anhalt[5])		84	84
Thüringen[5])		22	17
insgesamt	19	379	302

[1]) Berücksichtigt werden nur Anträge, die bis zur Entscheidung nicht zurückgenommen worden sind; in Klammern wird, soweit bekannt, die Zahl der vor der Entscheidung zurückgenommenen Anträge genannt.

[2]) Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf Richter und Staatsanwälte.

[3]) Die Zahl erfaßt noch offene Verwaltungsverfahren und offene gerichtliche Verfahren.

[4]) In Klammern ist die Zahl der für die Bewerber positiven Gerichtsentscheidungen angegeben.

[5]) Stand: 1. Januar 1995

[6]) Stand: April 1995

Anlage 18

Zusätzliche einigungsbedingte Stellen, Richter und Staatsanwälte bei den obersten Bundesgerichten und beim Generalbundesanwalt im Einzelplan 07 – Bundesministerium der Justiz – und im Einzelplan 11 – Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung –

	Haushaltsjahr		
	1990 (3. Nachtrag)	1991	1992
BGH Epl. 07	10 R 2 Hilfsstellen 7 R 1 – wissenschaftl. Mitarbeiter –	–	–
GBA Epl. 07	2 R 6 6 R 3 2 R 2 Hilfsstellen 5 R 1 – wissenschaftl. Mitarbeiter –	10 A 15 (Arbeitsgruppe Reg. Krim.)	2 R 6 6 R 3 (Kw 31. 12. 96)
BVerwG Epl. 07	–	1 R 8 4 R 6 4 R 1 Hilfsstellen – wissenschaftl. Mitarbeiter –	–
BFH Epl. 07	1 R 8 5 R 6 1 R 2 Hilfsstellen 1 R 1 – wissenschaftl. Mitarbeiter –	–	–
BAG Epl. 11	1 R 8 2 R 6	1 R 8 2 R 6	–
BSG Epl. 11	1 R 8 2 R 6	1 R 8 2 R 6	–

Zusätzliche einigungsbedingte Mittel im Einzelplan 19 – Bundesverfassungsgericht – – wissenschaftliche Mitarbeiter –

Mit dem 3. Nachtrag zum Haushalt für 1990 sind Mittel für 16 zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht (= 1 Mitarbeiter für jeden Richter am Bundesverfassungsgericht) bereitgestellt worden.

Anlage 19

Juristenausbildung

1. Universitätsausbildung

Studenten, die vor dem 1. September 1990 im Beitrittsgebiet ein Studium der Rechtswissenschaft (mit Ausnahme eines Studiums an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung) aufgenommen hatten, können das Studium nach den insoweit fortgeltenden Bestimmungen des DDR-Rechts (als Diplomjuristen) abschließen; auch ein Abschluß mit dem ersten juristischen Staatsexamen (nach § 5a Deutsches Richtergesetz) ist möglich.

Zahl der Studenten der Rechtswissenschaft im Beitrittsgebiet am 3. Oktober 1990 (Wintersemester 1990/1991)

Humboldt-Universität Berlin	2 320
Universität Leipzig	412
Universität Halle	390
Universität Jena	509
Gesamtzahl	4 193

2. Besonderer juristischer Vorbereitungsdienst

Studenten, die ihr juristisches Studium zwischen 1990 und 1993 abgeschlossen haben oder noch abschließen, können in einem besonderen juristischen Vorbereitungsdienst, der zweieinhalb Jahre dauert, die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Deutsches Richtergesetz erwerben. Abweichend vom allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienst nach § 5b Deutsches Richtergesetz umfaßt der besondere Vorbereitungsdienst neben der rechtspraktischen Ausbildung Einführungslehrgänge vor den jeweiligen Pflichtstationen in Zivil- und Strafsachen sowie in der Verwaltung. Die Einführungskurse dienen dazu, noch vorhandene Ausbildungsdefizite im bundesdeutschen Recht auszugleichen. Die Rechtspraktikanten im besonderen juristischen Vorbereitungsdienst sind von den neuen Ländern und dem Land Berlin eingestellt worden. Da die neuen Länder wegen der beschränkten Ausbildungskapazitäten zunächst noch keinen eigenen juristischen Vorbereitungsdienst anbieten konnten, sind die Rechtspraktikanten in den Alt-Ländern (im jeweiligen Partnerland) ausgebildet worden. Zwischenzeitlich führt ein Teil der neuen Länder die Ausbildung der Rechtspraktikanten im eigenen Land durch (vgl. unter 3.).

3. Aufbau eines eigenen juristischen Vorbereitungsdienstes in den neuen Ländern

Brandenburg führt die Ausbildung im besonderen juristischen Vorbereitungsdienst seit dem 1. September 1992 im eigenen Land durch. Seit dem 1. Novem-

Rechtspraktikanten im besonderen Vorbereitungsdienst*)

	1990	1991	1992	1993	1994
Berlin	32	58	25	74	38
Brandenburg .	25	29	ca. 10		
Mecklenburg-Vorpommern .	24	43	43	1	
Sachsen	nicht bekannt				
Sachsen-Anhalt	51	69	46		176
Thüringen ...	40	42	24		30

*) Genannt werden jeweils die Zahlen der in dem betreffenden Jahr eingestellten Rechtspraktikanten.

ber 1993 wird ein allgemeiner juristischer Vorbereitungsdienst angeboten.

Mecklenburg-Vorpommern bietet seit dem 1. April 1992 einen eigenen besonderen juristischen Vorbereitungsdienst an. Seit dem 3. Mai 1993 werden auch Referendare im allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienst ausgebildet.

Sachsen bildet Rechtspraktikanten im besonderen juristischen Vorbereitungsdienst seit dem 1. September 1991 aus. Seit 8. April 1994 werden auch Referendare im allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienst ausgebildet.

Sachsen-Anhalt führt seit dem 1. Oktober 1992 einen besonderen Vorbereitungsdienst durch: seit dem 1. Mai 1993 werden Referendare im allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienst ausgebildet.

Thüringen hat eine eigene Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst zum 1. November 1993 aufgenommen.

4. Assistentenausbildung

In der DDR folgte nach dem juristischen Studium, das regelmäßig mit dem akademischen Grad eines Diplomjuristen abgeschlossen wurde, eine für die Berufsgruppen unterschiedliche, in der Regel einjährige Praxisausbildung (Assistentenausbildung). Die Absolventen dieser Assistentenausbildung erwarben die auf den jeweiligen juristischen Beruf beschränkte Befähigung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt. Die Absolventen wurden grundsätzlich erst nach erfolgten Abschluß dieser Praxisausbildung zu den juristischen Berufen des Richters, Staatsanwalts, Notars oder Rechtsanwalts zugelassen.

Nach der Maßgabe des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 8y) ee) konnten Richter-, Staatsanwalts-, Rechtsanwalts- und Notarassistenten ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen beenden; bis 31. Dezember 1991 konnte noch ein Assistentenverhältnis begründet werden. Auch die Absolventen, die ihre Assistentenausbildung nach dem 3. Oktober 1990 erfolgreich beendeten, haben die jeweilige spezielle Berufsbefähigung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt erworben. Nach dem 3. Oktober 1990 hatte die Assistentenausbildung nur noch eine geringe Bedeutung; die meisten Absolventen sind in den besonderen juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten, der bessere Berufsperspektiven versprach.

5. Erwerb der Befähigung zum Berufsrichter oder der Befähigung zum Staatsanwalt durch Einarbeitung

Diplomjuristen (mit Ausnahme der Absolventen der Hochschule Potsdam-Eiche), die im Zeitpunkt des Beitritts eine mindestens dreijährige Berufserfahrung besaßen, konnten nach einer erfolgreichen Einarbeitung von einem Jahr bei einem Gericht die Befähigung zum Berufsrichter und durch eine einjährige Einarbeitung bei der Staatsanwaltschaft die Befähigung zum Staatsanwalt erwerben. Von dieser Möglichkeit haben die neuen Länder und auch Berlin – wie die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen – nur wenig Gebrauch gemacht.

Länder	Einarbeitung zum Richter	Ernennung zum Richter auf Probe	Ernennung zum Beamten auf Probe
Berlin	0	0	0
Brandenburg	23	13	0
Mecklenburg-Vorpommern	4	3	1
Sachsen	1	1	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0
Thüringen	0	0	0

Anlage 20

Zahl der Bereichsrechtspfleger	1. Januar 1994	1. Januar 1995
Berlin	90	87
Brandenburg	315	390
Mecklenburg-Vorpommern	(–)	222
Sachsen	667	663
Sachsen-Anhalt	290	280
Thüringen	325	324
Gesamt	(1 687)	1 966

Anlage 21

Verwendung der Gerichtssekretäre nach dem 3. Oktober 1990

Nach dem 3. Oktober 1990 sind die im Justizdienst verbliebenen Gerichtssekretäre überwiegend als Bereichsrechtspfleger eingesetzt worden. Nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a) Absatz 2 des Einigungsvertrages können Gerichtssekretäre Rechtspflegeraufgaben auf Sachgebieten wahrnehmen, die ihnen nach dem bisherigen Recht der DDR zur Erledigung zugewiesen waren oder zugewiesen werden konnten. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts können siemit weiteren Rechtspflegeraufgaben betraut werden, wenn sie aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung dieser Aufgaben geeignet sind.

Ein kleiner Teil der Gerichtssekretäre ist auch als Gerichtsvollzieher oder in der Justizverwaltung eingesetzt oder mit Aufgaben des mittleren Dienstes betraut worden.

So waren etwa in Berlin-Ost am 3. Oktober 1992 110 Gerichtssekretäre vorhanden. Hiervon sind 34 als Bereichsrechtspfleger, 5 als Gerichtsvollzieher und 14 für Aufgaben des mittleren Dienstes eingesetzt worden; 5 sind Rechtspflegeranwärter geworden; 43 sind ausgeschieden und 9 in die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gewechselt (Verwendung unbekannt).

Von den in Sachsen im Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen ca. 300 Justizsekretären sind 25 Gerichtsvollzieher geworden, der Rest der im Justizdienst verbliebenen Justizsekretäre wird als Bereichsrechtspfleger eingesetzt.

In Sachsen-Anhalt waren am 3. Oktober 1992 ca. 200 Gerichtssekretäre vorhanden. 139 Gerichtssekretäre sind als Bereichsrechtspfleger, 22 als Gerichtsvollzieher und 39 für sonstige Funktionen (Geschäftsleiter, Rechtspflegeranwärter, mittlerer Dienst) eingesetzt worden.

Anlage 22

Personalbestand und -einsatz von Rechtspflegern oder vergleichbaren Beschäftigten (auch Angestellte) der neuen Bundesländer

Stand: 1. Januar 1995

I.	Gesamtzahl der im Landesdienst Tätigen	3 064
II.	davon	
	1. Übernommene der DDR	1 196
	2. Neueingestellte	1 464
	3. Aus den Altländern	
	a) abgeordnete	112
	b) versetzte	269
	4. Senioren	21
	5. Sonstige	1
III.	Von der Gesamtzahl sind tätig	
	1. bei den Gerichten	2 584
	2. bei den Staatsanwaltschaften	209
	3. bei den Landesjustizverwaltungen	197
IV.	Die Zahl der Planstellen beträgt	3 520

Anlage 23

Rechtspflegerausbildung

1. Zahl der Rechtspflegeranwärter am 1. Januar 1995

Länder	Zahl der Rechtspflegeranwärter	Davon werden in den Alt-Ländern ausgebildet
Berlin	265[1]	1
Brandenburg	ohne Angaben	
Mecklenburg-Vorpommern	116	111[2]
Sachsen	213	0
Sachsen-Anhalt	179	0
Thüringen	124	124

Anmerkungen:

[1]) Berlin bildet für Brandenburg darüber hinaus 129 Rechtspflegeranwärter aus.

[2]) In Mecklenburg-Vorpommern absolvierten bereits 38 Anwärter des Einstellungsjahres 1992 ihre praktische Ausbildung in Bremen und Schleswig-Holstein.

Anlage 24

Ausbildung des mittleren Dienstes

1. Zahl der Anwärter im mittleren Dienst am 1. Januar 1995

Berlin	109[1]
Brandenburg	ohne Angaben
Mecklenburg-Vorpommern	74
Sachsen	214[2]
Sachsen-Anhalt	102
Thüringen	83

[1] Davon 66 aus dem Beitrittsgebiet
[2] Davon 32 Gerichtsvollzieheranwärter

2. Ausbildungssituation in den einzelnen Ländern

In *Berlin* wird die Ausbildung für den mittleren Justizdienst beim Ausbildungsreferat der Präsidentin des Kammergerichts durchgeführt. Die Ausbildung der Anwärter aus dem mittleren Dienst des Landes *Brandenburg* erfolgt in Nordrhein-Westfalen. *Mecklenburg-Vorpommern* läßt bisher seine Anwärter in Schleswig-Holstein (Justizschule Amtsgericht Lübeck), Nordrhein-Westfalen (Justizschule Brakel) und in Bremen (Verwaltungsschule Bremen) ausbilden. *Sachsen* bildet die Anwärter selbst aus; Ausbildungsstätte ist die Justizschule Radebeul. Die Anwärter von *Sachsen-Anhalt* werden zur Zeit noch in Niedersachsen ausgebildet. Es ist beabsichtigt, den Einsatzbedarf alsbald selbst auszubilden. In *Thüringen* werden die Anwärter für den mittleren Justizdienst an der Thüringer Verwaltungsschule in Weimar sowie im praktischen Ausbildungsziel bei den Thüringer Justizbehörden ausgebildet.

Anlage 25

Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung an den Kosten für die Fortbildung der Richter in der (bisherigen) DDR 1990/1991

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen folgende

Vereinbarung:

§ 1

Im Rahmen der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und im Zusammenhang mit der bevorstehenden Vereinigung der beiden deutschen Staaten wird die Fortbildung der Richter der DDR von Bund und Ländern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gemeinsam gefördert.

§ 2

Gefördert werden Veranstaltungen, die die unterzeichnenden Länder für Richter und künftige Richter der DDR und der an deren Stelle tretenden Länder ab September 1990 während eines Jahres durchführen.

§ 3

(1) Es werden allgemeine Lehrgänge und Sofortlehrgänge durchgeführt.

(2) Die allgemeinen Lehrgänge finden bezirksweise nach Absprache zwischen den Ländern statt.

(3) Die Sofortlehrgänge finden in dem Institut für Weiterbildung in Wustrau statt. Es übernehmen die Sofortlehrgänge im

1. Verwaltungsrecht:
   Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen
2. Finanzrecht:
   Nordrhein-Westfalen
3. Arbeitsrecht:
   alle Länder

4. Sozialrecht:
   Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

§ 4

(1) Die Kosten eines Lehrgangs trägt grundsätzlich das veranstaltende Land, gegebenenfalls nach dem Anteil seiner Mitwirkung an einem Lehrgang. Der Bund übernimmt die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der Referentenhonorare, der nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstattenden Reisekosten der Referenten und der Kosten für Unterrichtsmaterial. Das Referentenhonorar beträgt höchstens 100 DM für eine Unterrichtsstunde.

(2) Förderungsfähig ist ein Höchstbetrag

1. bei den Sofortlehrgängen für Arbeitsrecht und für Sozialrecht von 290 000 DM (Bundesanteil: 145 000 DM) für 1990 und von 360 000 DM (Bundesanteil: 180 000 DM) für 1991,
2. bei den übrigen Lehrgängen von 1 760 000 DM (Bundesanteil: 880 000 DM) für 1990 und von 2 577 800 DM (Bundesanteil: 1 288 900 DM) für 1991.

(3) Die Zahlung des Bundesanteils für 1991 steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

(4) Soweit der Bund die Kosten nicht erstattet, werden sie von den Ländern nach dem Schlüssel des Königsteiner Abkommens vorbehaltlich anderer Regelungen zwischen beteiligten Ländern getragen.

(5) Die Durchführung des Programms 1991 steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Mitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der einem Land zustehenden Finanzierungsmittel des Bundes ergibt sich aus dem Verhältnis der einem Land entstandenen Kosten zur Gesamtheit der allen Ländern entstandenen Kosten. Das Verhältnis ist getrennt zu ermitteln für die Höchstbeträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Reicht der Finanzierungsanteil des Bundes nicht aus, um die Förderung allen Ländern in vollem Umfang zukommen zu lassen, ist sie den betreffenden Ländern entsprechend ihren Anteilen an den Gesamtkosten zu gewähren.

§ 6

(1) Die Länder teilen dem Bund für 1990 bis zum 1. Oktober 1990 und für 1991 bis zum 15. Februar 1991 unter Einreichung entsprechender Übersichten die Höhe der voraussichtlichen Kosten mit. Der Bund gewährt den Ländern zum 31. Oktober 1990 und 15. März 1991 auf der Grundlage der danach zu erwartenden Kosten Abschlagszahlungen im Rahmen der Höchstbeträge des § 4 Abs. 2.

(2) Die Länder legen dem Bund die Nachweisungen für die im Jahre 1990 angefallenen Kosten bis zum 15. Februar 1991 und die für das Jahr 1991 bis zum 30. September 1991 vor. Die Schlußzahlungen des Bundes werden am 31. Oktober 1991 fällig.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung an den Kosten für die Fortbildung der Richter in der vormaligen DDR 1990/1991

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen folgende ergänzende Vereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung in der Fassung vom 31. August 1990:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Länder führen neben den bereits vereinbarten Lehrgängen auch Lehrgänge im Strafrecht für Richter und Staatsanwälte sowie künftige Richter und Staatsanwälte aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin durch.

(2) Die Lehrgänge finden aufgrund eines zwischen den veranstaltenden Ländern abgesprochenen Konzepts und nach Abstimmung zwischen dem veranstaltenden und dem begünstigten Land statt.

(3) Die Verwaltungsvereinbarung in der Fassung vom 31. August 1990 gilt auch für die Lehrgänge im Strafrecht mit nachfolgenden Ergänzungen.

§ 2

(1) Der förderungsfähige Höchstbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung wird unter Einbeziehung der Lehrgänge im Strafrecht für 1991 auf 4 377 800 DM (Bundesanteil 2 188 900 DM) festgesetzt.

(2) Die Zahlung des über 1 288 900 DM hinausgehenden Bundesanteils steht dabei unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

§ 3

Die Länder teilen dem Bund bis zum 1. Mai 1991 die Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Lehrgänge im Strafrecht mit. Der Bund gewährt den Ländern auf der Grundlage der danach zu erwartenden Kosten Abschlagszahlungen im Rahmen des Höchstbetrages des § 2.

§ 4

Die Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Anlage 26

Zahl der Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern

	1. Januar 1994	1. Januar 1995
Brandenburg	703 (160)	817 (192)
Mecklenburg-Vorpommern	640 (163)	740 (184)
Sachsen	1 925 (453)	2 093 (528)
Sachsen-Anhalt	807 (236)	956 (292)
Thüringen	750	870 (219)
insgesamt	4 825	5 476 (1 415)

( ) Zahl der Rechtsanwältinnen

Anlage 27

Zahl der Notare in den neuen Bundesländern

	1. Januar 1994	1. Januar 1995
Brandenburg	92 (54)	93 (55)
Mecklenburg-Vorpommern	67 (45)	72 (46)
Sachsen	180 (76)	185 (77)
Sachsen-Anhalt	105 (50)	102 (48)
Thüringen	112 (45)	111 (44)
insgesamt	556 (270)	563 (270)

( ) Zahl der Notarinnen

Anlage 28

Unterstützung der neuen Bundesländer durch das Bundesministerium der Justiz bei der Textfeststellung und Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der DDR

Die Feststellung, Bereinigung und Dokumentation des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der DDR ist gem. der Artikel 8 und 9 des Einigungsvertrages Aufgabe der neuen Bundesländer. Als Unterstützung für diese Arbeiten der Länder hat das Bundesministerium der Justiz einen „Fundstellennachweis zum Recht der ehemaligen DDR am 2. Oktober 1990, chronologisch und systematisch geordnet" herausgegeben. Der Fundstellennachweis enthält die im Gesetzblatt, Gesetzblatt-Sonderdruck, im Ministerialblatt und im Zentralblatt veröffentlichten Vorschriften, die am 2. Oktober 1990 formal noch nicht außer Kraft gesetzt waren. Ausgenommen von dieser Erfassung wurden völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkrafttretung ergangenen Vorschriften, Preisvorschriften, soweit sie nicht auch andere Regelungen enthalten, sowie reine Aufhebungsvorschriften. Dieser Fundstellennachweis stellt die Grundlage für die Textfeststellung, Bereinigung und Dokumentation der neuen Länder dar. Die Arbeiten daran werden voraussichtlich in diesem Jahr mit einem Rechtsbereinigungsgesetz abgeschlossen werden.

Darüber hinaus erstellt das Bundesministerium der Justiz ein Vorschriftenregister als Datenbank in Form einer Rahmendokumentation in Anlehnung an die Bundesrechts-Datenbank bei der juris-GmbH. In dieses Vorschriftenregister und damit in die Datenbank wurden die zwischen dem 7. Oktober 1949 (Gründung der DDR) und dem 2. Oktober 1990 (Vorabend der Wiedervereinigung) erlassenen und in den zuvor aufgeführten Verkündungsblättern veröffentlichten Rechtsvorschriften der DDR aufgenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt enthält die Datenbank die bibliographischen Angaben zu über 16 500 Vorschriften und ist damit von der Anzahl der Vorschriften her nahezu vollständig. An Ergänzungen zu den Vorschriften wird noch gearbeitet. Dazu gehören Angaben zu Änderungen bzw. Aufhebung der jeweiligen Vorschrift mit dem Hinweis darauf, welche Vorschrift diese Änderung bzw. Aufhebung bewirkt hat.

Für die im Fundstellennachweis aufgeführten Vorschriften werden künftig auch die Ergebnisse der Rechtsbereinigung aus der Datenbank abrufbar sein. Die Texte der Vorschriften werden nicht nachgewiesen. Nicht enthalten sind wie beim Fundstellennachweis völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu Ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften, sowie Preisvorschriften, wenn sie nicht auch andere Regelungen enthalten.

Seit Januar 1995 steht diese Datenbank allen juris-Nutzern zur Verfügung.

Anlage 29

Weitergeltende beamtenrechtliche Übergangsvorschriften

A. Brandenburg

- Arbeitszeitverordnung
- Bundesdisziplinarordnung
- Bundeslaufbahnverordnung
- Bundesnebentätigkeitsverordnung
- Sonderurlaubsverordnung

B. Mecklenburg-Vorpommern

- Bundesdisziplinarordnung
- Jubiläumszuwendungsverordnung
- Erholungsurlaubsverordnung
- Sonderurlaubsverordnung
- Bundeslaufbahnverordnung (für Bewerber besonderer Fachrichtungen)

C. Sachsen

- Laufbahnverordnung der Polizei
- Jubiläumszuwendungsverordnung
- Verordnung über den Arbeitsschutz jugendlicher Beamter

D. Sachsen-Anhalt

- Mutterschutzverordnung
- Erziehungsurlaubsverordnung

E. Thüringen

- Bundesdisziplinarordnung
- Bundeslaufbahnverordnung

Anlage 30

Stand der Beamtenernennungen in den neuen Bundesländern

	1. Januar 1992	1. Januar 1993	1. Januar 1994	1. Januar 1995
Berlin (Ostteil)	275	4 349	5 249	9 360
Brandenburg *)	2 457	7 467	7 289	10 885
Mecklenburg-Vorpommern	5 308	6 042	8 211	10 571
Sachsen	2 495	16 100	28 480	28 634
Sachsen-Anhalt *)	9 916	13 889	14 943	17 026
Thüringen *)	ca. 4 000	9 952	14 531	18 123
Zusammen	24 451	57 799	78 703	94 599

*) Zahlenangaben ohne kommunalen Bereich

Anlage 31

Einsatz von Bundesbediensteten im Rahmen der personellen Hilfe für die Verwaltungen in den neuen Ländern

– Merkblatt –
(Stand: 6. März 1995)

Die personelle Verwaltungshilfe des Bundes für die Verwaltung im Gebiet der neuen Bundesländer wird mit Ablauf des Jahres 1994 in der bisherigen Form beendet sein. In einigen Bereichen ist jedoch eine personelle Unterstützung weiterhin erforderlich. Für einen solchen – vorübergehenden oder dauernden – Einsatz gelten die nachstehenden dienstrechtlichen Rahmenbedingungen.

1. Beamte

1.1 Abordnung

Bei nur vorübergehender Tätigkeit bei einem Dienstherrn im Bereich der neuen Länder kommt eine Abordnung durch den bisherigen Dienstherrn in Betracht.

a) Besoldung und sonstige Leistungen

- Der abordnende Dienstherr zahlt die Bezüge weiter. (Das jeweilige Land hat dem Bund die Bezüge vollständig zu erstatten; vgl. Nr. 2.2 des BMF-Rundschr. zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesverwaltung im Haushaltsjahr 1995 – II A 2 – H 1200 – 1/95).
- Hinzu kommt bei einer Abordnung von mindestens drei Monaten innerhalb der Bundesverwaltung oder zu einer Landesverwaltung *) z. Z. eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

*) Die zu den Ländern abgeordneten Bundesbediensteten erhalten die pauschalierte Aufwandsentschädigung nur dann, wenn das jeweilige Land dem Bund die Kosten erstattet.

Sie beträgt bei Abordnungen ab 1. Januar 1995

unabhängig von der Besoldungsgruppe 450,00 DM

und ist derzeit befristet bis 31. Dezember 1995.

Das Nähere ist in der Richtlinie des BMI vom 2. Dezember 1994 geregelt.

- Bonus bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit:

  Die Zeit der Verwendung im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1994 begonnen wird.

- Verwendungsstellenzulage:

  Für die Dauer der Abordnung die Gewährung einer Verwendungsstellenzulage nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BBesG möglich.

b) Reisekosten, Trennungsgeld

Es gelten die bestehenden Vorschriften des Bundes zum Reisekosten- und Trennungsgeldrecht:

- Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort werden als Trennungsgeld die Fahrkosten erstattet, bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt, bei notwendiger Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 11 Stunden wird zusätzlich ein Verpflegungszuschuß von 4,– DM je Arbeitstag gewährt.
- Ansonsten wird Trennungsreisegeld bzw. Trennungstagegeld einschl. Reisebeihilfe für Heim-

fahrten gewährt; seit 1. April 1991 (befristet bis 31. Dezember 1995); Reisebeihilfe für wöchentliche Heimfahrten bei freier Wahl des Beförderungsmittels (§ 5a Trennungsgeldverordnung).

c) Bonus für Beförderungen

Eine schnellere Beförderung kann aufgrund einer längerdauernden erfolgreichen Tätigkeit in den neuen Ländern unter Wahrung des Leistungsprinzips gerechtfertigt sein. Die gezeigte Einsatzbereitschaft kann als Vorteil gegenüber Mitbewerbern bei gleicher Eignung gewertet werden. Im Einzelfall entscheiden die zuständigen Dienstbehörden.

1.2 Versetzung

Bei auf Dauer angelegter Tätigkeit bei einer Behörde im Gebiet der neuen Länder kommt die Versetzung in Betracht. Die Versetzung kann auch unter gleichzeitiger Zusicherung der Rückübernahme erfolgen; die Erteilung einer solchen Zusicherung steht im pflichtgemäßen Ermessen des abgebenden Dienstvorgesetzten.

a) Besoldung und sonstige Leistungen

- Der Rechtsstand bleibt in vollem Umfang gewahrt. Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung bestimmt, daß versetzte Beamte weiterhin volle Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhalten; bei Beförderung stehen ihnen ungekürzt die Bezüge aus dem Beförderungsamt zu.
- Die Regelung über die Aufwandsentschädigung gilt auch für Versetzungen innerhalb der Bundesverwaltung. Bei Versetzungen in den Bereich der Länder oder der Kommunen wird eine Aufwandsentschädigung mangels eigener entsprechender Regelungen nicht gewährt.
- Auch für den Fall der Versetzung bestimmt die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, daß die Zeit der Verwendung im Beitrittsgebiet doppelt als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt wird, wenn sie ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat und die Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1994 begonnen wird.

b) Reisekosten, Trennungsgeld

Kann nach Zusage der Umzugskostenvergütung wegen Wohnungsmangels oder persönlicher Hinderungsgründe nicht umgezogen werden, wird nach der Trennungsgeldverordnung für diese Zeit Trennungsgeld einschließlich Reisebeihilfe für Heimfahrten gewährt. Wird die Zusage der Umzugskosten nicht erteilt, werden diese Leistungen ohne zeitliche Begrenzung erbracht.

c) Bonus für Beförderungen

Die Ausführungen unter Nr. 1.1c gelten entsprechend.

d) Aufstieg

Die neuen Länder haben für ihren Bereich erleichterte Regelungen über den Aufstieg eingeführt (verkürzte Einführungszeit, Befähigungsfeststellung nicht durch den Landespersonalausschuß, sondern durch oberste Dienstbehörde).

2. Arbeitnehmer

Für die Abordnung von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes gelten die obigen Ausführungen grundsätzlich entsprechend. Dies betrifft insbesondere die Rechtsstandswahrung bei der Vergütung sowie die oben dargestellten Regelungen über die Aufwandsentschädigung und die reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Leistungen.

Bei Versetzungen sind diesbezüglich Regelungen mit den neuen Arbeitgebern zu treffen.

3. Pensionäre

- In Betracht kommt die Verwendung im Rahmen von Anstellungs- oder Beraterverträgen.
- Die Regelungen über die Aufwandsentschädigung sind unmittelbar anwendbar im Rahmen der Beraterverträge mit dem Bund.
- Im Rahmen einer Verwendung nach der Beamtenversorgungsübergangsverordnung (BeamtVÜV) erfolgt eine Anrechnung des zusätzlichen Einkommens auf das Ruhegehalt, soweit Versorgungsbezüge und Verwendungseinkommen die erhöhte Höchstgrenze von 130 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt, überschreiten. Zeiten als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst werden auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit bis zum Höchstsatz von 75 v. H. angerechnet, sofern sie ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert haben. Diese Regelungen gelten für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 1994 begründet wurden.

4. Wohnraumbeschaffung

Bei der Beschaffung und Vermittlung von angemessenem Wohnraum soll die aufnehmende Dienststelle über den Rahmen dienstlicher Regelungen hinaus Hilfestellung leisten.

6. Verfahren bei Personalhilfe

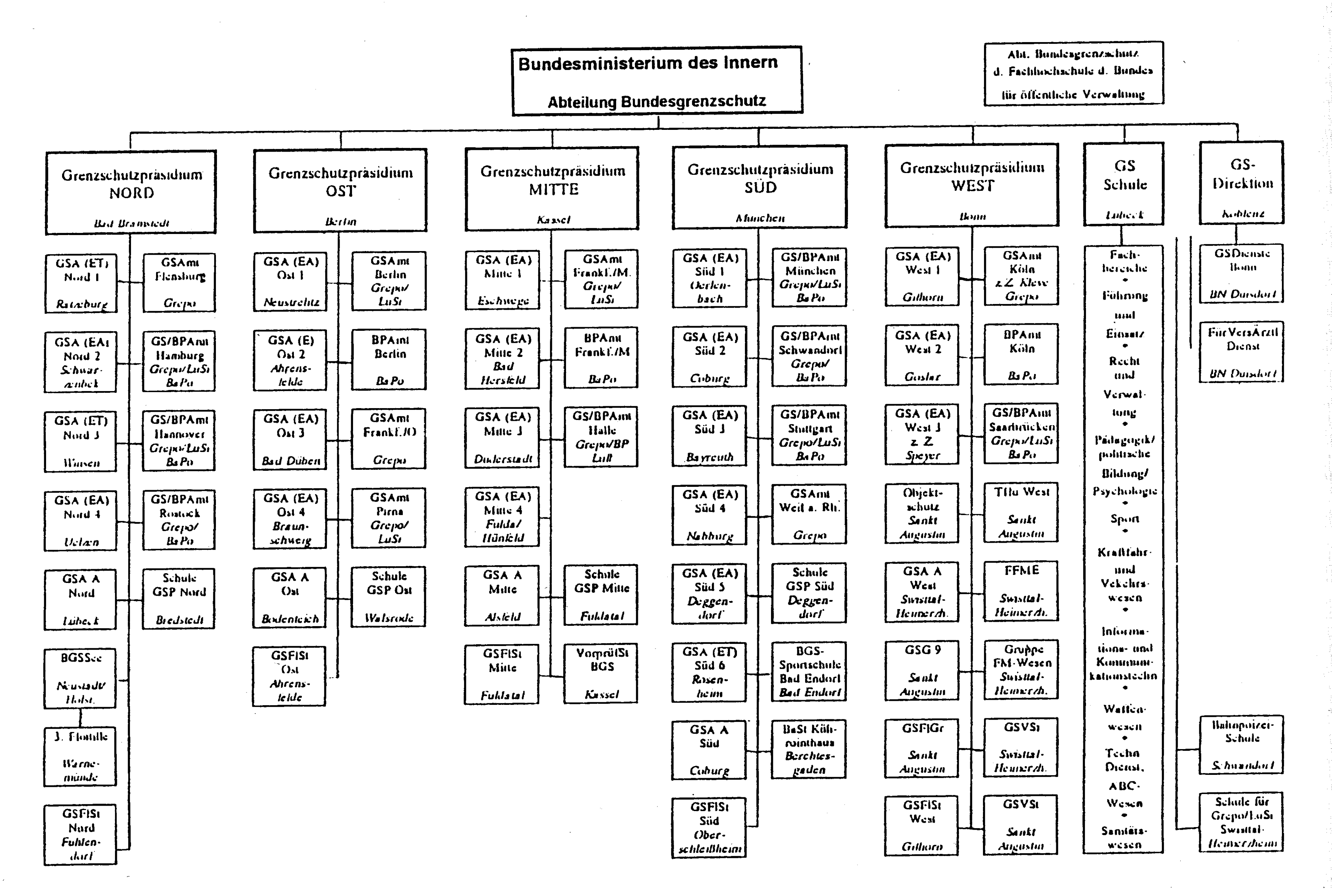
a) Für die Vermittlung von fachlich qualifiziertem Verwaltungspersonal aus den alten Bundesländern sowohl in die Kommunal- als auch in die Landesverwaltungen im Beitrittsgebiet ist eine zentrale Anlaufstelle für Bewerber und personalsuchende Stellen eingerichtet worden:

   Gemeinsame Personalbörse des Bundesministeriums des Innern und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
   Bundeshaus Berlin
   Bundesallee 216–218

   10719 Berlin
   (Tel.: 0 30-23 13-50 Durchwahl 62 08, 62 10, 62 11)

b) Für Bewerbungen bei Stellen in den neuen Ländern hat es sich zweckmäßig erwiesen, sich unmittelbar bei den Behörden zu bewerben, zu denen der Interessent strebt. Die neuen Länder sind insbesondere an Mitarbeitern aus dem bisherigen Bundesgebiet interessiert, die eine Befähigung oder Berufserfahrung haben, die nur dort erworben werden konnte.

Anlage 32


Bundesministerium des Innern
Abteilung Bundesgrenzschutz
Abt. Bundesgrenzschutz d. Fachhochschule d. Bundes für öffentliche Verwaltung
Grenzschutzpräsidium NORD
Bad Bramstedt
Grenzschutzpräsidium OST
Berlin
Grenzschutzpräsidium MITTE
Kassel
Grenzschutzpräsidium SÜD
München
Grenzschutzpräsidium WEST
Bonn
GS Schule
Lübeck
GS-Direktion
Koblenz
GSA (ET) Nord 1 Ratzeburg
GSAmt Flensburg Grepo
GSA (EA) Nord 2 Schwarzenbek
GS/BPAmt Hamburg Grepo/LuSi BaPo
GSA (ET) Nord 3 Winsen
GS/BPAmt Hannover Grepo/LuSi BaPo
GSA (EA) Nord 4 Uelzen
GS/BPAmt Rostock Grepo/ BaPo
GSA A Nord Lübeck
Schule GSP Nord Bredstedt
BGSSee Neustadt/ Holst.
3. Flottille Warnemünde
GSFlSt Nord Fuhlendorf
GSA (EA) Ost 1 Neustrelitz
GSAmt Berlin Grepo/ LuSi
GSA (E) Ost 2 Ahrensfelde
BPAmt Berlin BaPo
GSA (EA) Ost 3 Bad Düben
GSAmt Frankf./O Grepo
GSA (EA) Ost 4 Braunschweig
GSAmt Pirna Grepo/ LuSi
GSA A Ost Bodenteich
Schule GSP Ost Walsrode
GSFlSt Ost Ahrensfelde
GSA (EA) Mitte 1 Eschwege
GSAmt Frankf./M. Grepo/ LuSi
GSA (EA) Mitte 2 Bad Hersfeld
BPAmt Frankf./M BaPo
GSA (EA) Mitte 3 Duderstadt
GS/BPAmt Halle Grepo/BP Luft
GSA (EA) Mitte 4 Fulda/ Hünfeld
GSA A Mitte Alsfeld
Schule GSP Mitte Fuldatal
GSFlSt Mitte Fuldatal
VorprüfSt BGS Kassel
GSA (EA) Süd 1 Oerlenbach
GS/BPAmt München Grepo/LuSi BaPo
GSA (EA) Süd 2 Coburg
GS/BPAmt Schwandorf Grepo/ BaPo
GSA (EA) Süd 3 Bayreuth
GS/BPAmt Stuttgart Grepo/LuSi BaPo
GSA (EA) Süd 4 Nabburg
GSAmt Weil a. Rh. Grepo
GSA (EA) Süd 5 Deggendorf
Schule GSP Süd Deggendorf
GSA (ET) Süd 6 Rosenheim
BGS-Sportschule Bad Endorf Bad Endorf
GSA A Süd Coburg
BaSt Kührointhaus Berchtesgaden
GSFlSt Süd Oberschleißheim
GSA (EA) West 1 Gifhorn
GSAmt Köln z.Z. Kleve Grepo
GSA (EA) West 2 Goslar
BPAmt Köln BaPo
GSA (EA) West 3 z. Z. Speyer
GS/BPAmt Saarbrücken Grepo/LuSi BaPo
Objektschutz Sankt Augustin
TFlu West Sankt Augustin
GSA A West Swisttal-Heimerzh.
FFME Swisttal-Heimerzh.
GSG 9 Sankt Augustin
Gruppe FM-Wesen Swisttal-Heimerzh.
GSFlGr Sankt Augustin
GSVSt Swisttal-Heimerzh.
GSFlSt West Gifhorn
GSVSt Sankt Augustin
Fachbereiche
Führung und Einsatz
Recht und Verwaltung
Pädagogik/ politische Bildung/ Psychologie
Sport
Kraftfahr- und Verkehrswesen
Informations- und Kommunikationstechn
Waffenwesen
Techn. Dienst, ABC-Wesen
Sanitätswesen
GSDienste Bonn BN Duisdorf
FürVersÄrztl Dienst BN Duisdorf
Bahnpolizei-Schule Schwandorf
Schule für Grepo/LuSi Swisttal-Heimerzheim

Anlage 33

Drucksache 12/6854 Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode

Der Bundesminister der Justiz
4012/4 — 0 — 25 0007/92

Bonn, den 14. Februar 1992
Hausruf: 4628
zbo-k-180

Referat: R B 2
Referatsleiter: VRiLG Siegismund
Referent: StA Wickern

An den
Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland
Bundeskanzleramt
5300 Bonn 1

Bericht über Hinrichtungen in der ehemaligen DDR aufgrund von Verurteilungen zur Todesstrafe durch Gerichte der ehemaligen DDR

1. Anlaß des Berichts

Die Presse der Bundesrepublik Deutschland hat in der letzten Zeit in verstärktem Umfang über Hinrichtungen in der ehemaligen DDR berichtet. Insbesondere veröffentlichte die Bild-Zeitung bereits am 16. Mai 1990 eine erste Liste mit 58 in der ehemaligen DDR hingerichteten Personen. Auch in der Folgezeit wurde weiter in der Presse über solche Hinrichtungen berichtet. Die Bild-Zeitung vom 10. August 1991 berichtete über den Fund eines Massengrabes, das Urnen von 62 Hingerichteten enthielt. In seiner Ausgabe Nr. 35 vom 26. August 1991 stellte schließlich der SPIEGEL das Thema der Hinrichtungen in der ehemaligen DDR umfassend dar (Anlage 1).

Diese Veröffentlichungen haben Anlaß gegeben, weitergehende Feststellungen zu diesen Hinrichtungen zu treffen und diese in dem vorliegenden Bericht zusammenzufassen.

2. Gegenstand des vorliegenden Berichts

Der vorliegende Bericht betrifft demgemäß — entsprechend dem Auftrag des Herrn Bundeskanzlers — *Hinrichtungen* aufgrund von Verurteilungen zu Todesstrafe durch die Gerichte der ehemaligen DDR, darunter auch 24 Fälle aus den Waldheimer Prozessen (vgl. 6d). Zu weiteren Todesfällen, nämlich

— Hinrichtungen aufgrund von Verurteilungen durch die sowjetischen Militärtribunale auf dem Gebiet der ehemaligen DDR;

— Todesfällen von Inhaftierten;

— Todesfällen an der Berliner Mauer und der innerdeutschen Grenze;

— durch DDR-Organe ohne gerichtliches Verfahren zu Tode gebrachte Personen,

wird voraussichtlich der vom BMFuS angekündigte zweite Teil des von dort in eigener Verantwortung erstellten Berichts (vgl. 3b) nähere Angaben enthalten.

3. Grundlagen dieses Berichts

a) Frühere Erkenntnisse

Hinrichtungen in der DDR sind bereits seit langem bekannt. Beispielsweise haben schon am 4. September 1950 der damalige Bundesminister der Justiz, Dr. Dehler, und der damalige Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Jakob Kaiser, in einer gemeinsamen Erklärung zu den Waldheimer Prozessen, in denen in 32 Fällen die Todesstrafe verhängt wurde, noch vor der am 4. November 1950 erfolgten Vollstreckung öffentlich Stellung genommen (vgl. Anlage 2).

Auch in der Folgezeit wurde über die Verhängung der Todesstrafe und deren Vollstreckung in der ehemaligen DDR berichtet. In einer Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 19. Dezember 1987, die vorrangig die Abschaffung der Todesstrafe in der ehemaligen DDR betrifft, wurde beispielsweise ausgeführt:

> „Die Todesstrafe, deren Abschaffung zusammen mit der unterdessen abgewickelten allgemeinen Amnestie für Straftäter angekündigt worden war, ist schon in den letzten zehn Jahren in der DDR nicht mehr verhängt worden. Insgesamt war sie, vor allem in den ersten Nachkriegsjahren in der Sowjetzone/DDR — soweit bekannt — rund 220mal ausgesprochen und auch vollstreckt worden. Das geschah 122mal wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, 77mal wegen Staatsverbrechen (Hochverrat, Sabotage, Spionage, Diversion und Terror), darunter knapp 40mal nach den Streiks und Auf-

ständen des Juni 1953. 22 Todesurteile gab es wegen Mordes ..." (Anlage 3). [Die Addition ergibt allerdings 221 Einzelfälle.]

b) Grundlagen dieses Berichts

Der Bundesminister für Familie und Senioren, Außenstelle Berlin, ist bereits seit Mai 1990 mit der Erstellung eines Berichts über „Deutsche Opfer der stalinistischen Gewaltherrschaft — Die Toten" befaßt. Dieser Bericht soll die Grundlage für die Anwendung des Gräbergesetzes auf die Opfer des Stalinismus im Gebiet der ehemaligen DDR sein. Bisher liegen erst eine Vorwegauswertung „Schnellübersicht: Hinrichtungen durch die DDR-Justiz" (Anlage 4) und der erste Teil des angekündigten Berichts vor (Anlage 5). Der BMFuS hat mitgeteilt, den noch fehlenden Teil, der auch weitere Erkenntnisse zu dem bereits fertiggestellten ersten Teil enthalten soll, bis voraussichtlich Mitte Februar 1992 vorzulegen.

Der vorliegende Bericht beruht auf einer Auswertung der genannten Arbeiten des BMFuS, von Informationen der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben (Anlagen 6 bis 8), von Berichten der Landesjustizverwaltungen Bayern (Anlage 9), Berlin (Anlage 10), Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 11), Niedersachsen (Anlage 12), Sachsen (Anlage 13) und Sachsen-Anhalt (Anlage 14) nebst den jeweils übermittelten Anlagen sowie auf einer Auswertung der durch JURIS dokumentierten Veröffentlichungen in der juristischen Fachliteratur.

Originalvorgänge konnten nur insoweit ausgewertet werden, als sie — beispielsweise den Schreiben der Landesjustizverwaltungen Niedersachsen und Sachsen — als Anlagen beigefügt waren.

c) Derzeitiger Erkenntnisstand

Der derzeitige Erkenntnisstand gibt nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex wieder. Zwischen den bekannt gewordenen Einzelfällen, bei denen eine Hinrichtung der jeweils zu Todesstrafe Verurteilten als gesichert angesehen werden kann, und bekannt gewordenen statistischen Zahlen klaffen zum Teil — insbesondere für die ersten Jahre — deutliche Lücken.

Das vorliegende statistische Material ist unvollständig: Teilweise wird über Verurteilungen zur Todesstrafe berichtet ohne Angabe, ob diese vollstreckt (DDR-Terminus: „verwirklicht") oder ob die Todesstrafe im Gnadenwege in Freiheitsstrafe umgewandelt wurde — was in etlichen Fällen belegbar ist. Andere Statistiken betreffen nur Einzelfälle, beispielsweise die wegen nationalsozialistischer Gewalttaten Verurteilten (vgl. Anlage 15).

Für andere globale Zahlen, beispielsweise die am 14. Mai 1981 im Generalanzeiger wiedergegebenen, von Amnesty International ermittelten Zahlen (Anlage 16) oder die in der oben zitierten Meldung der Süddeutschen Zeitung (vgl. oben 3.a), S. 3), fehlen nachvollziehbare Quellenangaben. Darin fehlen insbesondere die letzten Hinrichtungen.

Für den vorliegenden Bericht wurden 157 als gesichert anzusehende Einzelfälle von Vollstreckungen durch einen (aufwendigen) Vergleich der verschiedenen vorliegenden Aufstellungen, Einzelfallmitteilungen und vorhandenen Einzelfall-Dokumente ermittelt (Anlage 23). Dabei muß, obwohl weitere Einzelfälle nicht eindeutig in ihren Einzelheiten aus dem vorhandenen Material ausgesondert werden können, angenommen werden, daß die Zahl der tatsächlichen Fälle wahrscheinlich höher liegt (vgl. 6a).

4. Rechtsgrundlagen für die Verhängung der Todesstrafe in der ehemaligen DDR

In den Jahren 1968 und 1987 wurde in der DDR das Strafgesetzbuch, soweit es die Todesstrafe betrifft, geändert. In der folgenden Darstellung wird daher von drei verschiedenen Zeitabschnitten zu berichten sein:

a) Zeitraum bis 1968

In der DDR galt zunächst das (Reichs-)Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, das in mehreren Tatbeständen auch die Todesstrafe vorsah, weiter. Die Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat waren durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946 aufgehoben worden; sie wurden erst durch das Strafrechtsergänzungsgesetz der DDR vom 11. Dezember 1957 ersetzt. Das DDR-„Gesetz zum Schutze des Friedens" vom 15. Dezember 1950 sah in einigen besonders schweren Fällen ausdrücklich die Todesstrafe als Strafandrohung vor. Insgesamt sahen in der ehemaligen DDR 33 Straftatbestände zumindest auch die Verhängung der Todesstrafe vor.

Auch Artikel 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949 wurde — entsprechend einer Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR vom 4. Oktober 1950 — als eine neben Zuchthaus auch Todesstrafe androhende Strafbestimmung aufgefaßt und zahlreichen Verurteilungen zugrunde gelegt. Dieser Artikel lautete:

„(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militärische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

(3) ..." (Anlage 17)

Auf diese Bestimmung wurde in Einzelfällen eine Verurteilung selbst dann gestützt, wenn die Tat auch nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches strafbar gewesen wäre. So sind beispielsweise die am

6. September 1952 in Dresden hingerichteten Muras und Wilhelm ausweislich des in Ablichtung vorliegenden Urteils wegen Verbrechen nach Artikel 6 der DDR-Verfassung und der Kontrollratsdirektive Nr. 38 verurteilt worden. Tatsächlich war beiden die Tötung eines SED-Funktionärs im Rahmen einer Schlägerei, die sich aus alkoholbedingten verbalen Ausfällen gegen die SED entwickelt hatte, zur Last gelegt worden (vgl. das bei Anlage 12 vorhandene Urteil des Landgerichts in Mühlhausen/Thür. vom 17. Mai 1952, das im Jahr 1991 — einer Pressemeldung (Anlage 30) zufolge — im Wege der Kassation aufgehoben wurde, weil sich die Beweise als manipuliert erwiesen haben).

Schließlich wurden, überwiegend bei nationalsozialistischen Gewalttaten, Verurteilungen zu Todesstrafe unmittelbar auf das Kontrollratsgesetz Nummer 10 und die Kontrollratsdirektive Nummer 38 (Anlagen 18) gestützt.

b) Zeitraum ab 1968 bis 1987

Der besondere Teil des ab 1968 geltenden DDR-StGB drohte bei 21 Delikten die Todesstrafe (jeweils alternativ zur Freiheitsstrafe) an. Hier sind beispielsweise zu nennen:

— Planung und Durchführung von Aggressionskriegen;

— besonders schwere Fälle der Durchführung von Aggressionsakten;

— Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn der Täter hiermit besonders schwere Folgen verursachte;

— unter den gleichen Voraussetzungen der Tatbestand des Kriegsverbrechens;

— besonders schwere Fälle des Hochverrats, der Spionage, des landesverräterischen Treuebruchs, wenn dieser durch Auslieferung oder Verrat geheimzuhaltender Nachrichten begangen wurde;

— besonders schwere Fälle des Terrors, der Diversion (klassenfeindliche [Sabotage-]Tätigkeit, die auf die Schädigung der sozialistischen Staatsmacht, insbesondere ihrer Volkswirtschaft oder Verteidigungskraft gerichtet war) und der Sabotage;

— in bestimmten besonderen Fällen der Tötung eines Menschen;

— bei schweren Militärverbrechen, wenn die Tat im Verteidigungsfall begangen wurde.

Bei Jugendlichen, Schwangeren oder Geisteskranken war die Todesstrafe unzulässig (§ 60 Abs. 2 DDR-StGB). Sie durfte im übrigen erst vollstreckt werden, nachdem dem Staatsrat gemäß Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung der DDR Gelegenheit gegeben worden war, über ein Gnadengesuch zu entscheiden (§ 348 Abs. 1 DDR-StPO).

c) Zeitraum ab 1987

Mit Wirkung vom 18. Juli 1987 wurde die Todesstrafe zunächst durch Beschluß des Staatsrates (DDR-GBl. I S. 192) und am 30. Dezember 1987 endgültig kraft Gesetzes (DDR-GBl. I S. 301) abgeschafft, nachdem sie bereits seit Mitte 1981 — soweit bisher bekannt — nicht mehr verhängt und vollstreckt worden war.

5. Völkerrechtliche Beurteilung der Todesstrafe und rechtsvergleichende Hinweise

Eine internationale Ächtung der Todesstrafe gab es bis zum Jahre 1983 nicht.

a) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1533) — VN-Zivilpakt —, den die DDR am 8. November 1973 ratifiziert hat, stellt zwar in Artikel 6 Abs. 2 die Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen unter eine Reihe von einschränkenden Voraussetzungen, sagt damit implizit aber auch, daß die Todesstrafe nicht als mit dem Schutz der Menschenrechte, insbesondere dem Recht auf Leben, unvereinbar angesehen wurde.

Das „Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe" — „Zweites Fakultativprotokoll" —, durch das (auf Initiative der Bundesrepublik hin) einer gewandelten Rechtsauffassung zur Todesstrafe Rechnung getragen werden soll, hat die DDR am 16. August 1990 ratifiziert; in der Bundesrepublik ist das Ratifizierungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Das Protokoll läßt Ausnahmen für Militärdelikte zu; es ist am 11. Juli 1991 in Kraft getreten.

b) Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1988 II S. 662) — „Sechstes Zusatzprotokoll" —, das am 1. März 1985 in Kraft getreten ist und von der Bundesrepublik am 5. Juli 1989 ratifiziert wurde, konnte von der DDR nicht ratifiziert werden; die DDR war nicht Mitglied des Europarats und zählte deshalb nicht zu den Vertragsstaaten der europäischen Menschenrechtskonvention. Das Protokoll läßt die Todesstrafe im Kriegsfalle zu.

c) Im westlichen Ausland ist die Todesstrafe weitgehend (zumindest de facto; mit wenigen Ausnahmen — insbesondere in den USA) abgeschafft. In Westeuropa erfolgte 1977 die letzte Hinrichtung (in Frankreich). Die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen gibt es nur noch in Belgien, wo sie im Gnadenwege immer in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt wird, und in Griechenland, wo seit 1972 ebenfalls regelmäßige Umwandlung erfolgt; in Belgien soll nunmehr die Todesstrafe auch abgeschafft werden. In einigen Staaten (Italien, Spanien, Schweiz, Großbritannien) ist die Todesstrafe noch für militärische Straftaten bzw. Straftaten im Kriege vorgesehen. Die Veränderungen in

Osteuropa haben bisher zur Abschaffung der Todesstrafe in Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn geführt.

Andererseits wird die Todesstrafe auch heute noch bei bestimmten Delikten in 34 Staaten der USA, teils sogar gegen Jugendliche, verhängt. Im Jahre 1987 sind in den USA 25 Menschen hingerichtet worden; etwa 2 000 sitzen derzeit in den Todeszellen (vgl. Anlage 29).

Hervorzuheben ist die weitgehende Abschaffung der Todesstrafe in Lateinamerika, wo die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 schon eine über den VN-Zivilpakt hinausgehende Einschränkung der Todesstrafe enthält; ein Protokoll vom 8. Juni 1990 sieht die Abschaffung ähnlich wie in den Zusatzprotokollen zum VN-Zivilpakt und zur EMRK vor.

Nach einer Übersicht von Amnesty International vom September 1991 ist in 44 Ländern die Todesstrafe ganz, in weiteren 16 Ländern für gewöhnliche Straftaten und in 20 Ländern de facto (keine Hinrichtung in den letzten zehn Jahren) abgeschafft. In der Liste werden 96 Staaten genannt, die die Todesstrafe weiterhin anwenden.

d) In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Todesstrafe durch Artikel 102 des Grundgesetzes mit dessen Inkrafttreten am 24. Mai 1949 abgeschafft. Maßgeblich dafür war letztlich der Mißbrauch der Todesstrafe während der NS-Zeit.

Hinsichtlich der Art und Weise der Vollstreckung der Todesstrafe war die DDR als Vertragsstaat an das Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Sinne des Artikel 7 des VN-Zivilpakts gebunden. Die in der DDR vorgenommenen Vollstreckungen, die bis 1967 durch den Strang (vgl. S. 15), durch Guillotine und ab 1968 durch Genickschuß erfolgten, dürften, von Besonderheiten im Einzelfall abgesehen, grundsätzlich diesem Verbot nicht unterfallen.

6. Verhängung von Todesurteilen durch Gerichte der DDR

a) Gesamtzahl der Verurteilungen zur Todesstrafe

Die Gesamtzahl der durch Gerichte der DDR in der Zeit von 1949 bis zum Juli 1987 verhängten Todesstrafen kann derzeit nicht zuverlässig angegeben werden. Die in der oben zitierten Zeitungsmeldung der Süddeutschen Zeitung vom 19. Dezember 1987 genannte Zahl von 220 Verurteilungen zur Todesstrafe ist möglich.

Eine von 1945 bis 1975 geführte — in sich rechnerisch nicht stimmige, ungeklärte handschriftliche Ergänzungen enthaltende und mit anderen Quellen nicht zur Deckung zu bringende — Statistik der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben (Anlage 8) verzeichnet 222 verhängte Todesstrafen. Danach wurden 60 dieser Urteile vollstreckt, während in 42 Fällen die Todesstrafe im Gnadenwege in Freiheitsstrafe umgewandelt wurde; in 120 Fällen — und damit der Mehrzahl aller Fälle — blieb die Frage der Vollstreckung der Todesstrafe ungeklärt. Würde man diese Zahlen um 4 in den Jahren 1976 bis 1981 nachweislich vollstreckte Todesurteile ergänzen, so käme man auf 226 Verurteilungen zu Todesstrafe. Diese Zahl darf jedoch wegen der ungesicherten Ausgangsbasis nur als grobe Schätzung mit einer Ungenauigkeit von mindestens 10% verstanden werden.

Die bisher namentlich festgestellten 157 Einzelfälle vollstreckter Todesurteile aus den Jahren 1950 bis 1981 (vgl. 3d letzter Absatz, S. 5) wären andererseits um die Zahl der Hinrichtungen aus den noch unaufgeklärten Jahren 1945 bis 1949 zu ergänzen, in denen lt. einer von einem Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts der DDR Anfang 1991 veröffentlichten Statistik (Anlage 15) allein wegen NS-Verbrechen 41 Todesurteile ergangen sein sollen. Auch im übrigen bestehen Anhaltspunkte dafür, daß bisher nicht alle Fälle erfolgter Hinrichtungen bekannt geworden sind.

b) Aufschlüsselung dieser Fälle auf einzelne Deliktsbereiche

Eine exakte Aufschlüsselung auf die hauptsächlichen Anwendungsbereiche der Todesstrafe, nämlich

— nationalsozialistische Gewalttaten,

— „Staatsverbrechen" gegen die DDR (Hochverrat, Sabotage, Spionage, Diversion und Terror) und

— allgemeine Schwerstkriminalität (insbesondere Mord)

ist derzeit nicht möglich.

In den festgestellten Einzelfällen bis zum Jahr 1967 liegt der vollstreckten Todesstrafe in den meisten Fällen (vgl. die Liste der Staatsanwaltschaft Dresden über die in Dresden hingerichteten Personen in Anlage 13) ein Verbrechen nach Artikel 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung zugrunde, ohne daß sich daraus konkrete Anhaltspunkte auf die einzelnen Deliktsbereiche ziehen lassen. Als Beispiel kann der oben unter 4. a) (S. 7) dargestellte Fall der am 6. September 1952 in Dresden hingerichteten Muras und Wilhelm genannt werden. Die im Einzelfall angewendeten Straftatbestände erscheinen daher zur Abgrenzung der Deliktsbereiche ungeeignet. Im übrigen liegen nur in Ausnahmefällen so konkrete Angaben über die Tat vor, daß diese einem Deliktsbereich hätte zugeordnet werden können.

Der 1991 veröffentlichten Statistik (Anlage 15) zufolge sollen insgesamt 127 Todesurteile wegen NS-Verbrechen ergangen sein, die meisten (49) im Jahr 1950 und das letzte im Jahr 1976.

Die oben (vgl. 6a, S. 11) angesprochene Statistik der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben weist darauf hin, daß gut die Hälfte aller Todesurteile wegen NS-Verbrechen, etwa ein Drittel wegen „Staatsverbrechen" und die verbleibenden gut 10% wegen allgemeiner Kriminalität ergangen sind. Diese Zahlen können wegen der zahlreichen Ungenauig-

keiten des vorhandenen Zahlenmaterials jedoch nicht als gesichert angesehen werden.

c) Begründung der Verhängung der Todesstrafe im Einzelfall

Zur Beurteilung der Frage, ob die in der ehemaligen DDR verhängten Todesurteile unabhängig von grundsätzlichen Bedenken gegen die Todesstrafe rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen würden und im allgemeinen angemessen begründet wurden, reicht das vorhandene Material bei weitem nicht aus.

Ebensowenig ist bisher geklärt, ob die Verhängung von Todesstrafen im Einzelfall oder regelmäßig auf politischer Einflußnahme oder Weisung — vgl. hierzu unter 10. — beruhte.

Zur Abfassung der Urteilsgründe kann folgendes angemerkt werden:

Dem BMJ liegen nur aus 4 Strafverfahren die schriftlichen Urteilsgründe in Ablichtung vor (vgl. die in Anlage 19 als Beispiel beigefügten Urteile des Bezirksgerichts Leipzig und des Obersten Gerichts in der Strafsache gegen E. Zahradnik; im übrigen mußte auf die Beifügung der Urteile zu den Anlagen wegen ihres Umfangs verzichtet werden). Drei dieser Urteile zeichnen sich durch detaillierte Feststellungen zum Werdegang der Angeklagten und durch eine erstaunlich ausführliche Begründung der verhängten Strafe aus. Anhaltspunkte dafür, daß die beteiligten Richter oder der Staatsanwalt in diesen Fällen eine Rechtsbeugung begangen haben könnten, sind *diesen* Urteilen nach wohl zutreffender Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft Leipzig nicht zu entnehmen.

Inwieweit die in den Urteilsgründen getroffenen Feststellungen zum der Verurteilung zugrundeliegenden Tathergang der Wahrheit entsprachen oder auf manipulierten Beweismitteln, erzwungenen wahrheitswidrigen Geständnissen oder falschen Zeugenaussagen beruhten, kann indes nicht beurteilt werden.

Die Süddeutsche Zeitung berichtete in ihrer Ausgabe vom 21. Januar 1992 (Anlage 30) darüber, daß — im Fall des vierten vorliegenden Urteils — die im Jahre 1952 hingerichteten Muras und Wilhelm (siehe oben unter 4.a), S. 7) unter Verwendung gefälschter Beweismittel verurteilt worden seien und 1991 im Rahmen eines Kassationsverfahrens, das aufgrund von Angaben eines nunmehr aussagebereiten Zeugen eingeleitet worden sei, nachträglich freigesprochen wurden. Dieses Urteil aus dem Jahre 1952 ist durch politische Ausführungen und ein drakonisches Strafmaß geprägt.

d) Exkurs: Die Waldheimer Prozesse

Anfang 1950 löste die sowjetische Militärverwaltung die letzten bis dahin noch bestehenden Internierungslager in Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen auf. Während 649 der Internierten im Gewahrsam sowjetischer Behörden verblieben und 15 038 Gefangene entlassen wurden, wurden 10 513 Gefangene den DDR-Behörden zur weiteren Verbüßung der von den sowjetischen Militärtribunalen verhängten Strafen und weitere 3 432 Gefangene zur Aburteilung wegen ihrer Tätigkeit während der NS-Zeit übergeben.

Diese 3 432 Personen wurden — soweit sie nicht zuvor verstorben (88), geistesschwach (2) oder wegen infektiöser Erkrankungen verhandlungsunfähig (73) waren — im Sommer 1950 von eigens zu diesem Zweck aus als besonders zuverlässig beurteilten DDR-Richtern gebildeten 20 Strafkammern des LG Chemnitz in überwiegend nichtöffentlichen, regelmäßig nur etwa 20 Minuten dauernden und alle prozessualen Regeln mißachtenden „Hauptverhandlungen" abgeurteilt. Dabei wurden insgesamt 32 Todesurteile verhängt, von denen 6 später — ob auf Rechtsmittel der Angeklagten oder im Gnadenwege, ist unklar — in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt wurden. Zwei weitere dieser Verurteilten starben vor dem Hinrichtungstermin am 4. November 1950, an dem die verbleibenden 24 Personen (von denen bisher 23 namentlich festgestellt werden konnten) durch den Strang getötet wurden. Näheres hierzu kann den vorliegenden Veröffentlichungen entnommen werden (Anlagen 20). Einem inzwischen bekannt gewordenen SED-internen Bericht ist zu entnehmen, daß einige der beteiligten Staatsanwälte und Richter Zweifel an der Richtigkeit der diesen Verurteilungen zugrundeliegenden Protokolle erhoben hatten.

In der Bundesrepublik sind die Waldheimer Urteile von Anfang an als rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügend und daher nichtig angesehen worden.

Neuesten Pressemeldungen (Anlage 20f) zufolge wurde inzwischen ein erster an diesen Urteilen beteiligter, heute 76 Jahre alter Richter wegen Verdachts der Rechtsbeugung, des Totschlags und des Mordes verhaftet; außerdem wird gegen weitere 10 überlebende, an den Prozessen beteiligte Richter, Staatsanwälte und Schöffen ermittelt.

7. Umwandlung von Todesurteilen in Zuchthausstrafen im Gnadenwege

Bereits den oben unter Nr. 6 wiedergegebenen Zahlen ist zu entnehmen, daß eine gnadenweise Umwandlung von Todesstrafen in lebenslange oder zeitige Zuchthausstrafen in mindestens 42 Fällen, von denen bisher lediglich 6 namentlich bekannt sind, erfolgt ist. Es spricht einiges dafür, daß die tatsächliche Zahl dieser Begnadigungsfälle höher liegt.

8. Vollstreckung von Todesurteilen

a) Ort der Vollstreckung der Todesstrafe

Die von Gerichten der DDR verhängten Todesurteile wurden, soweit bisher bekannt, in einer zentralen Hinrichtungsstelle vollstreckt. Diese Hinrichtungsstätte befand sich

— spätestens ab März 1950 — für den Zeitraum davor liegen bisher keine Erkenntnisse vor — bis Ende

Mai 1952 in der Strafanstalt Frankfurt/Oder, Collegienstraße. Außerdem wurden am 4. November 1952 in Waldheim 24 Hinrichtungen vorgenommen. Hinweise auf weitere Vollstreckungen in der Haftanstalt Torgau fanden bisher keine Bestätigung.

— ab Juni 1952 bis Mitte Januar 1960 in der Untersuchungshaftvollzugsanstalt I in Dresden, Georg-Bär-Straße, und

— ab Juli 1960 bis zur Aufhebung der Todesstrafe im Sommer 1987 in einem verheimlichten Nebentrakt der Strafvollzugsanstalt in Leipzig, Alfred-Kästner-Straße. Soweit bisher bekannt, fand dort die letzte Hinrichtung 1981 statt.

b) Art und Weise des Vollzugs der Todesstrafe

Abgesehen von den 24 am 4. November 1950 in Waldheim durch den Strang vorgenommenen Hinrichtungen wurden bis zum Jahr 1967 alle Hinrichtungen mit einer Guillotine (DDR-Terminus: „Fallschwertmaschine") vorgenommen. Der Ablauf der Vollstreckung, die Teilnehmer und die übrigen Einzelheiten waren in einer Dienstanweisung Nr. 44/54 des Chefs der Dt. Volkspolizei (DVP) vom 28. August 1954 und einer Anweisung des stellvertretenden Chefs der DVP vom 11. Oktober 1963 festgelegt. Diese Dokumente liegen dem BMJ nicht vor.

Ab dem 1. Juli 1968 wurden die Vollstreckungen entsprechend einer „Gemeinsamen Anweisung über die Vollstreckung der Todesstrafe" des Ministers des Innern, des Generalstaatsanwalts und des Ministers für Staatssicherheit vom Juni 1968 (Anlage 21) vorgenommen. Danach war die Todesstrafe durch einen unerwarteten Nahschuß in den Hinterkopf vorzunehmen. An der „Durchführung der Vollstreckung" hatten teilzunehmen:

— der vom Generalstaatsanwalt beauftragte Staatsanwalt,

— der zuständige Arzt, der auch den Tod des Verurteilten festzustellen hatte,

— bei Verfahren, die durch Untersuchungsorgane des MfS bearbeitet worden waren, ggfls. ein Beauftragter des MfS,

— der Leiter der Vollstreckungseinrichtung und

— die mit der Vollstreckung Beauftragten.

c) Der Ablauf des Vollstreckungsverfahrens

Die Vollstreckung der Todesstrafe setzte nach der genannten Gemeinsamen Anweisung ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der DDR, eine ablehnende Gnadenentscheidung des Vorsitzenden des Staatsrats der DDR und das Fehlen bestimmter, die Vollstrekkung hindernder Gründe voraus (z. B. Schwangerschaft).

Die Vollstreckung wurde ausgelöst durch ein „Verwirklichungsersuchen" des verurteilenden Gerichts an den Leiter der Haftanstalt; darin wurde die Rechtskraft des Urteils bescheinigt (Anlage 22a). Anschließend beauftragte (Anlagen 22b) und 27d) der für die Vollstreckung von Todesurteilen allein zuständige Generalstaatsanwalt den Minister des Innern, der seinerseits gegenüber dem Leiter der Haftanstalt Leipzig schriftlich die Vollstreckung anordnete (Anlage 22c). Dieser stellte das Vollstreckungskommando zusammen. Der Verurteilte wurde in der Regel am frühen Morgen des Hinrichtungstages durch ein Kommando des MfS zum Hinrichtungsort, seit Juli 1960 dem Sondertrakt der Strafvollzugsanstalt Leipzig, gebracht und dort dem Hinrichtungskommando übergeben. Dieses führte den Verurteilten in Anwesenheit der oben genannten Personen in den Hinrichtungsraum. Dort trat von hinten der Vollstreckende an den Verurteilten heran und schoß diesem aus nächster Nähe mit einer Pistole P 38 mit Schalldämpfer in den Hinterkopf.

Danach stellte der anwesende Arzt den Tod des Hingerichteten fest. Darüber wurde ein Vollstrekkungsprotokoll erstellt (Anlagen 22d und 27e). In den Totenschein (Anlagen 22e und 27f) wurde als Todesursache entweder „Schädelbasisfraktur" oder „Herz-Kreislauf-Versagen" eingetragen. Die standesamtliche Sterbeurkunde (Anlage 22h) wurde in weit entfernten Städten ausgestellt. Der Leichnam wurde zu einem Krematorium gebracht und dort als „Anatomieleiche" erfaßt. Die Urne mit der Asche wurde in den Jahren bis 1961 auf dem Dresdener Friedhof in einem Sammelgrab beerdigt. Die Asche der in Leipzig Hingerichteten wurde dagegen nicht beerdigt, sondern auf der Wiese eines Friedhofes ausgestreut oder gar mit den Sandvorräten eines Baustoffwerkes vermischt.

d) Zeitpunkt der Vollstreckung

Soweit hierzu Feststellungen möglich sind, fällt auf, daß die Todesstrafe in einigen Fällen bereits wenige Tage nach ihrer Verhängung vollstreckt wurde. So sind der am 3. März 1954 verurteilte P. Rebenstock bereits am 5. März 1954 und der am 7. Dezember 1979 verurteilte G. Trebeljahr bereits am 10. Dezember 1979 hingerichtet worden. In weiteren drei Fällen lassen sich Hinrichtungen innerhalb einer Woche nach dem Urteil, in weiteren 8 Fällen noch innerhalb eines Monats feststellen. Hierzu gehören auch die beiden letzten Hingerichteten, die wegen Spionage verurteilten W. Baumann („Der rote General") — Hinrichtung nach 9 Tagen am 18. Juli 1980 — und Dr. W. Teske — Hinrichtung 15 Tage nach dem Urteil am 26. Juni 1981.

e) Entwicklung der Zahl der Hingerichteten

In den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg hat es zunächst bis zu 29 Hinrichtungen im Jahr (1950) gegeben. Nach einem zweiten Höhepunkt im Jahr 1955 (21 Hingerichtete) sank die Zahl dann über

8 Hingerichtete 1956 auf 0 Hinrichtungen in den Jahren 1957 bis 1959. Ab 1960 schwankte sie bis zum Jahr 1973 zwischen ein bis 6 Hinrichtungen. Danach wurden 1975 noch 2 Menschen und in den Jahren 1976, 1979, 1980 und 1981 je ein Mensch hingerichtet. Seitdem haben sich bis zur Abschaffung der Todesstrafe im Juli 1987 keine Hinrichtungen mehr feststellen lassen (vgl. Anlage 23 — Aufstellung der Hinrichtungen).

f) Geschlecht und Altersstruktur der Hingerichteten

Unter den 157 feststellbaren Hingerichteten waren 3 Frauen: E. Dorn am 3. Oktober 1953, S. Krüger — zusammen mit ihrem Ehemann B. Krüger — am 14. September 1955 und E. H. Barczatis am 23. November 1955.

Bei 119 der 157 Hingerichteten hat sich das Alter zum Zeitpunkt der Hinrichtung ermitteln lassen. Der jüngste Hingerichtete (W. Hildach, 15. April 1971) war 19 Jahre 8 Monate, der älteste (P. Feustel, 18. März 1973) 73 Jahre 8 Monate alt. Schwerpunkte liegen in den Altersgruppen der 25 bis unter 30 Jahre alten (24) sowie der 30 bis unter 35 Jahre und der 40 bis unter 45 Jahre alten (jeweils 19) Hingerichteten. Näheres ist der als Anlage 24 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

10. Politische Einflußnahme auf Strafverfahren

Nach dem in der ehemaligen DDR herrschenden Staatsverständnis war die Justiz nicht als unabhängige Staatsgewalt ausgebildet. Vielmehr verstand sie sich als vollziehendes Organ der herrschenden Arbeiterklasse, die von der SED geführt wurde. Dem entsprach es, daß die Führer der SED auf Gerichtsentscheidungen Einfluß nahmen und die Richter ihre Entscheidungen politisch zu rechtfertigen hatten (vgl. die Ausführungen des damaligen DDR-Justizministers Dr. Kurt Wünsche, Anlage 25).

Gerade in Strafverfahren von politischem Gewicht, z. B. wegen Spionage, war es deshalb üblich, daß der vorgesehene Strafantrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft zunächst dem Zentralkomitee der SED berichtet (vgl. Anlage 27 a) und von diesem genehmigt werden mußte. Die Abteilung „Staatl. Organe" des SED-Zentralkomitees erarbeitete daraus eine Vorlage für den Staatsratsvorsitzenden, der den Vorschlag genehmigte oder auch abänderte. Auf Todesstrafe lautende Anträge waren (nach Aussage eines früheren Militärstaatsanwalts in einem noch anhängigen Ermittlungsverfahren) zuvor grundsätzlich von dem Staatsratsvorsitzenden zu genehmigen. Dem BMJ liegen zwei derartige Vorlagen vor, in denen W. Ulbricht handschriftlich auf lange Freiheitsstrafe lautende Vorschläge in Todesstrafe abänderte (Anlagen 26). Die von diesen Änderungen betroffenen H.-D. Kogel und J. Wiebach wurden am 21. Juni 1955 bzw. 24. Juni 1955 zur Todesstrafe verurteilt und am 29. Juni 1955 bzw. 14. September 1955 hingerichtet.

11. Besonderheiten

a) Verheimlichung der Hinrichtungen

Entsprechend der gemeinsamen Anweisung vom Juni 1968 (Anlage 21) waren alle an der Vollstreckung der Todesstrafe Beteiligten zu strengstem Stillschweigen verpflichtet und alle in diesem Zusammenhang zu fertigenden Dokumente als streng geheim zu behandeln. Die Totenscheine ließen die wahre Todesursache nicht erkennen, sondern lauteten auf Schädelbasisbruch oder Herz-Kreislauf-Versagen. Über den Transport des Verurteilten zum Hinrichtungsort waren keine Aufzeichnungen zu fertigen. Auch bei der Einäscherung und der standesamtlichen Registrierung des Todesfalles wurde auf strengste Verschwiegenheit geachtet. Die Vollstreckung der Todesstrafe war dem Verteidiger und den nächsten Angehörigen des Hingerichteten mitzuteilen; eine Mitteilung über den Verbleib der Urne oder deren Herausgabe erfolgte nicht.

Andererseits sind in der juristischen Fachliteratur der DDR im Einzelfall auf Todesstrafe lautende Urteile veröffentlicht worden. Auch soll über einzelne Fälle öffentlich berichtet worden sein. Amtliche Zahlen über Todesurteile oder Hinrichtungen wurden indessen nicht veröffentlicht.

In einem Fall ist bekannt, daß der Hingerichtete (Baumann) ausdrücklich darum gebeten hatte, von einer Benachrichtigung seiner Tochter über die verhängte Todesstrafe abzusehen.

Gründe für die betriebene Geheimhaltung sind nicht bekannt. Hierüber könnte nur spekuliert werden. Die Angabe einer falschen Todesursache in dem Totenschein und die Verschleierung des Todesortes kamen indes — ohne daß dies das maßgebliche Motiv gewesen sein mag — den zu vermutenden Gefühlen der Angehörigen des Hingerichteten entgegen.

b) Manipulierte „Öffentlichkeit" der Hauptverhandlung

Es liegen Dokumente vor, die belegen, daß die „Öffentlichkeit" in Strafverfahren aus besonders dafür abkommandierten Polizeiangehörigen oder Betriebsdelegationen bestand. Diese wurden eigens für diesen Zweck angefordert (vgl. Anlagen 20 a), 26).

c) Fehlerhafte Behandlung von Gnadengesuchen?

Die in letzter Zeit durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß in den Fällen Trebeljahr, Baumann und Dr. Teske Gnadengesuche dem Staatsratsvorsitzenden zumindest nicht auf dem vorgesehenen Dienstweg vorgelegt worden sind (Anlage 28). Derzeit kann indes — ohne daß dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen — nicht ausgeschlossen werden, daß der Minister für Staatssicherheit Mielke die Gnadenanträge dem Staatsratsvorsitzenden Honecker mündlich vorgetragen hat (vgl. Anlage 10).

12. Hinrichtungen als Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen

Den vorliegenden Berichten der Landesjustizverwaltungen der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist zu entnehmen, daß sich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zunächst darauf beschränkten, zu überprüfen, ob den bekannt gewordenen Hinrichtungen rechtskräftige Todesurteile zugrunde liegen.

Bei der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin (vgl. Anlage 10) werden inzwischen im Zusammenhang mit den Hinrichtungen Trebeljahr, Baumann und Dr. Teske drei Ermittlungsverfahren geführt. Gegenstand der Ermittlungen ist die Frage, ob die Todesurteile mit dem Ergebnis der Hauptverhandlungen vor dem Obersten Gericht der DDR vereinbar waren und ob diesem der wesentliche Tatsachenstoff vollständig unterbreitet worden ist. Dabei geht es auch um einen möglichen Eingriff Mielkes in das Begnadigungsverfahren (siehe oben unter 11 c)). Im übrigen sind einzelne einschlägige Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Fulda und Dresden anhängig oder zu erwarten (vgl. Anlagen 12, 13). Schließlich sind die Waldheimer Prozesse Gegenstand von Ermittlungen, die vor wenigen Tagen zur Verhaftung eines früheren Richters führten (vgl. Anlage 20f)).

Hinweis: Nachfolgende Anlagen sind nicht abgedruckt

Anlagen

Band 1:

1. Bericht des SPIEGEL vom 26. August 1991
2. Gemeinsame Erklärung des Bundesministers der Justiz, Dr. Thomas Dehler, und des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, Jakob Kaiser, vom 4. September 1950 zu den Waldheimer Prozessen
3. Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 19. Dezember 1987
4. Schnellübersicht des BMFuS
5. Erster Teil des Berichts des BMFuS
6. Schreiben der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben vom 22. August 1991
7. Schreiben der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben vom 27. August 1991
8. Schreiben der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben vom 9. September 1991
9. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 6. September 1991
10. Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin vom 13. September 1991
11. Schreiben des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. November 1991
12. Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums vom 6. und 12. September 1991
13. Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. August 1991 und 1. November 1991
14. Schreiben des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 1991
15. Aufsatz von Dr. G. Wieland in NJ 1991, S. 49ff.
16. Ausschnitt aus dem Generalanzeiger vom 14. Mai 1981
17. Artikel 6 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949
18. Kontrollratsgesetz Nummer 10 und Kontrollratsdirektive Nummer 38

Band 2:

19. Todesurteile vom 16. September 1971 und 20. Oktober 1971 in der Strafsache gegen E. Zahradnik
20. Veröffentlichungen zu den Waldheimer Prozessen:
    a) Fricke, Deutschland-Archiv 1980, S. 1172ff.;
    b) Fricke, NJ 1991, S. 209f.;
    c) Beckert, NJ 1991, S. 301f.;
    d) Otto, NJ 1991, S. 355ff.;
    e) Archivmaterial in NJ 1991, S. 392ff.;
    f) Pressemeldungen aus der Süddt. Zeitung vom 16./17. und 21. Januar 1992
21. Gemeinsame Anweisung über die Vollstreckung von Todesurteilen vom Juni 1968
22. Muster für einzelne Vollstreckungsdokumente: (soweit nicht anders angegeben, den Fall Dr. Teske betreffend)
    a) 1. Seite des Todesurteils und Verwirklichungsersuchen
    b) Vollstreckungsauftrag des DDR-GStA
    c) Vollstreckungsanordnung des MdI
    d) Vollstreckungsprotokoll
    e) Totenschein (betr. Elli Barczatis)
    f) Übergabe des Totenscheins
    g) Freigabe zur Feuerbestattung (betr. Elli Barczatis)
    h) Sterbeurkunde
23. Aufstellung der feststellbaren Hinrichtungen
24. Altersstruktur der Hingerichteten
25. Dr. Kurt Wünsche in NJ 1970, S. 33
26. Vorlagen zur Genehmigung eines vorgesehenen Strafantrages an den SED-Vorsitzenden W. Ulbricht vom 13. und 14. Juni 1955

27. Dokumente zu einem Einzelfall (Fehrmann):

    a) Bericht DDR-GStA an das ZK der SED vom 7. September 1961

    b) Todesurteil (1. Seite)

    c) Ablehnung des Gnadengesuchs

    d) Vollstreckungsauftrag

    e) Vollstreckungsprotokoll

    f) Totenschein

28. Ermittlungsvermerk des Militär-Oberstaatsanwalts der DDR vom 28. Mai 1990

29. Aufsatz von Wieck in MDR 1990, S. 113ff.

30. Bericht aus der Süddt. Zeitung vom 21. Januar 1992

Anlage 35

Nachschlagewerk: ja
BGHSt ja
Veröffentlichung: ja

StGB §§ 2, 7
GG Artikel 103 Abs. 2
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbürgR)
WStG § 5
Grenzgesetz-DDR

Zur Beurteilung vorsätzlicher Tötungshandlungen von Grenzsoldaten der DDR an der Berliner Mauer.

BGH, Urteil vom 3. November 1992

— 5 StR 370/92 —
LG Berlin

Bundesgerichtshof

Im Namen des Volkes

5 StR 370/92

Urteil

vom 3. November 1992
in der Strafsache
gegen

1. W
2. H

wegen Totschlages

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat aufgrund der Verhandlung vom 23. Oktober 1992 in der Sitzung vom 3. November 1992, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

die Richter am Bundesgerichtshof als beisitzende Richter,

Bundesanwalt als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt als Verteidiger des Angeklagten W,

Rechtsanwältin als Verteidigerin des Angeklagten H,

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Angeklagten W und H gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 5. Februar 1992 werden verworfen.

Jeder der Angeklagten hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

— von Rechts wegen —

Gründe

A.

Die Jugendkammer hat die Angeklagten W (geboren am 11. April 1964) und H (geboren am 16. Juli 1961) wegen Totschlages verurteilt, und zwar den Angeklagten W zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und den Angeklagten H zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten; sie hat die Vollstreckung beider Strafen zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagten waren als Angehörige der Grenztruppen der DDR — W als Unteroffizier und Führer eines aus zwei Personen bestehenden Postens, H als Soldat — an der Berliner Mauer eingesetzt. Dort haben sie am 1. Dezember 1984 um 3.15 Uhr auf den 20 Jahre alten, aus der DDR stammenden S geschossen, der sich anschickte, die Mauer vom Stadtbezirk Pankow aus in Richtung auf den Bezirk Wedding zu übersteigen. S wurde, während er auf einer an die Mauer gelehnten Leiter hochstieg, von Geschossen aus den automatischen Infanteriegewehren der Angeklagten getroffen. Ein Geschoß aus der Waffe des Angeklagten W drang in seinen Rücken ein, als er bereits eine Hand auf die Mauerkrone gelegt hatte; diese Verletzung führte zum Tode. S wurde auch von einem Geschoß aus der Waffe des Angeklagten H getroffen, und zwar am Knie; diese Verletzung war für den Tod ohne Bedeutung. Die zeitliche Abfolge der beiden Schußverletzungen ist nicht geklärt. S wurde erst kurz vor 5.30 Uhr in das Krankenhaus der Volkspolizei eingeliefert, wo er um 6.20 Uhr starb. Er wäre bei unverzüglicher ärztlicher Hilfe gerettet worden. Die Verzögerung war die Folge von Geheimhaltungs- und Zuständigkeitsregeln, die den Angeklagten nicht bekannt waren. Die Angeklagten sind nicht bei der Bergung und dem Abtransport des Opfers eingesetzt worden.

Bei den Schüssen, die S getroffen haben, waren die Gewehre der beiden Angeklagten auf „Dauerfeuer" eingestellt. Der Angeklagte H hat in den fünf Sekunden, während derer S auf der Leiter nach oben stieg, insgesamt 25 Patronen verschossen; aus dem Gewehr des Angeklagten W wurden 27 Patronen verschossen. Der Angeklagte W, der zuvor durch Zuruf zum Stehenbleiben aufgefordert und Warnschüsse abgegeben hatte, schoß aus einer Entfernung von 150 m aus dem Postenturm auf S. Der Angeklagte H, der beim Auftauchen des Flüchtlings auf Anweisung des Angeklagten W den Turm verlassen hatte, schoß, an die Mauer gelehnt, aus einer Entfernung von ca. 110 m. Beide Angeklagte wollten S, den sie nicht für einen Spion, Saboteur oder „Kriminellen" hielten, nicht töten. Sie erkannten aber die Möglichkeit eines tödlichen Treffers. „Auch um diesen Preis wollten sie aber gemäß dem Befehl, den sie für bindend hielten, das Gelingen der Flucht verhindern. Um die Ausführung des Befehls auf jeden Fall sicherzustellen, der zur Vereitelung der Flucht auch die bewußte Tötung des Flüchtenden einschloß, schossen sie — das als Vorstufe vorgeschriebene gezielte Einzelfeuer auslassend — in kurzen Feuerstößen Dauerfeuer. Sie wußten, daß dieses zwar die Trefferwahrscheinlichkeit, wenn auch nicht in dem anvisierten Bereich, erhöhte, damit aber auch das Risiko eines tödlichen Schusses."

Die Angeklagten waren vor dem Antritt ihres Dienstes an der Grenze gefragt worden, ob sie bereit seien, gegen „Grenzbrecher" die Waffe einzusetzen; sie hatten die Frage ohne innere Vorbehalte bejaht. Die §§ 26, 27 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. DDR I S. 197) waren bei ihrer Ausbildung erörtert worden. Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes war die Anwendung der Schußwaffe „gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt". Die Jugendkammer hat als wahr unterstellt, daß Verstöße gegen § 213 StGB-DDR („Ungesetzlicher Grenzübertritt") mit unmittelbarem Kontakt zur Berliner Mauer zur Tatzeit in den meisten Fällen nach § 213 Abs. 3 StGB-DDR als Verbrechen gewertet und mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurden; der Tatrichter hält es für möglich, daß bei der Schulung der Angeklagten die Vorschrift des § 213 StGB-DDR, deren Grundtatbestand ein Vergehen war, ohne Differenzierung nach der Tatschwere besprochen, also der Fluchtversuch an der Mauer generell als Verbrechen dargestellt worden ist.

Zur Befehlslage heißt es in den Urteilsgründen: „Die auch für die Angeklagten maßgebliche, von ihnen so verstandene und akzeptierte Befehlslage ging dahin, auf jeden Fall und letztlich mit allen Mitteln zu verhindern, daß der Flüchtende ‚feindliches Territorium' (hier: Berlin-West) erreichte. Dementsprechend lautete eine der bei der ‚Vergatterung' auch gegenüber den Angeklagten verwendeten Formulierungen in ihrem Kernsatz: ‚Grenzdurchbrüche sind auf keinen Fall zuzulassen. Grenzverletzer sind zu stellen oder zu vernichten' ... Vor jedem Ausrücken zum Grenzdienst erfolgte die Vergatterung; durch sie wurde den Grenzposten noch einmal der konkrete Einsatz und in allgemeiner Form die gestellte Aufgabe bewußt gemacht". Die in der Schulung behandelte Befehlslage sah folgendes Handlungsschema vor, wobei jeweils zur nächsten Handlungsstufe überzugehen war, wenn die vorherige keinen Erfolg zeigte oder sich von vornherein als nicht erfolgversprechend darstellte: Anrufen des Flüchtenden — Versuch des Postens, den Flüchtenden zu Fuß zu erreichen — Warnschuß — gezieltes Einzelfeuer, falls erforderlich mehrmals, auf die Beine — „Weiterschießen, egal wie, notfalls auch erschießen, bis die Flucht verhindert ist". Als Faustregel galt: „Besser der Flüchtling ist tot, als daß die Flucht gelingt".

Die Jugendkammer nimmt an, daß die Angeklagten mit bedingtem Vorsatz einen gemeinschaftlichen Totschlag begangen haben. Sie wendet die §§ 212, 213 StGB als das gegenüber dem Strafrecht der DDR mildere Recht an (Artikel 315 Abs. 1 EGStGB i. V. mit § 2 Abs. 3 StGB). Nach ihrer Ansicht war zwar das durch § 27 des Grenzgesetzes i. V. mit § 213 Abs. 3 StGB-DDR bestimmte Grenzregime an der Demarkationslinie mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der DDR und mit dem ordre public der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar. Daraus folgt aber nach Auffassung der Jugendkammer nicht, daß zum Nachteil der Angeklagten der im Recht der DDR vorgesehene Rechtfertigungsgrund außer Betracht bleiben kann. Die Jugendkammer beruft sich insoweit auf Artikel 103 Abs. 2 GG sowie auf den Gesichtspunkt der Rechtssicherheit; die Rechtssicherheit habe hier Vorrang, weil ein Extremfall, wie er etwa in BGHSt 2, 234 zur Entscheidung stand, nicht vorgelegen habe.

Die Jugendkammer führt jedoch weiter aus: Auch wenn hiernach ein Rechtfertigungsgrund nach dem Recht der DDR in Betracht komme, so sei er gleichwohl wegen der besonderen Umstände der Tat auf die Schüsse der Angeklagten nicht anwendbar. Wie sich aus der Systematik der §§ 26, 27 des Grenzgesetzes ergebe, seien diese Vorschriften, ebenso wie die Bestimmungen des UZwG über den Schußwaffengebrauch, am Prinzip der Verhältnismäßigkeit orientiert; § 27 Abs. 1 Satz 1 bezeichne die Anwendung der Schußwaffe als „die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung". Eine den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit beachtende Auslegung des Rechtfertigungsgrundes ergebe hier, daß das von den Angeklagten abgegebene Dauerfeuer nicht durch § 27 des Grenzgesetzes gedeckt, sondern nur Einzelfeuer gestattet gewesen sei; dafür spreche auch die Regelung des § 27 Abs. 5 des Grenzgesetzes, nach der Menschenleben nach Möglichkeit zu schonen sei. Zwar hätten die Angeklagten auf die Beine gezielt. Ihnen sei aber bewußt gewesen, daß bei einem Dauerfeuer mit kurzen Feuerstößen die Waffe nach dem ersten Schuß „auswandere".

Das Verhalten der Angeklagten ist nach Ansicht des Landgerichts nicht durch dienstlichen Befehl (§ 5 WStG; § 258 StGB-DDR) entschuldigt gewesen. Befohlen sei in der Tatsituation Einzelfeuer auf die Beine gewesen; die Angeklagten seien in vorauseilendem Gehorsam über diesen Befehl hinausgegangen, um durch Dauerfeuer die Chance, den Flüchtling zu treffen und damit an der Überschreitung der Grenze zu hindern, zu erhöhen. „Daß die Angeklagten dabei geglaubt haben, dieses Vorgehen sei durch

den Befehl, den Grenzverletzter in jedem Fall zu stellen, ihn als letztes Mittel sogar zu vernichten (= töten), gedeckt, vermag sie nicht zu entlasten, denn die Ausführung des Befehls, einen Flüchtling notfalls zu erschießen . . ., verstieß offensichtlich gegen das Strafgesetz, nämlich das Tötungsverbot der §§ 112, 113 StGB-DDR". Das Mißverhältnis des wirtschaftlichen und politischen Interesses der DDR an der Verhinderung einer unkontrollierten Ausreise ihrer Bürger zu dem Rechtsgut des Lebens sei offensichtlich gewesen; Rechtsblindheit werde auch durch § 258 StGB-DDR nicht privilegiert. Deswegen sei ein Verbotsirrtum (§ 17 StGB) vermeidbar gewesen.

Die Jugendkammer hat bei der Strafbemessung, auch hinsichtlich des Angeklagten W, angenommen, daß die Voraussetzungen des § 213 StGB (minder schwerer Fall des Totschlages) vorlägen.

B.

Die Revision des Angeklagten W beanstandet, das Landgericht habe gegen ein „Bestrafungsverbot" verstoßen, das aus der „act of state doctrine" herzuleiten sei; der Angeklagte habe nämlich als Funktionsträger, im Auftrag und im Interesse eines anderen Staates, der DDR, gehandelt und dürfe deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Damit soll ersichtlich ein Verfahrenshindernis geltend gemacht werden. Es besteht nicht.

I.

Die in Staaten des angelsächsischen Rechtskreises in unterschiedlicher Weise formulierte „act of state doctrine" ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Artikel 25 GG. Sie betrifft vielmehr die Auslegung innerstaatlichen Rechtes, nämlich die Frage, ob und in welchem Maße von der Wirksamkeit der Akte fremder Staaten auszugehen ist (Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl. 1990, S. 335, 619; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, S. 775; Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, 2. Aufl. 1989, S. 487; Kimminich, Völkerrecht, 4. Aufl. 1990, S. 316). Die kontinentaleuropäische, auch die deutsche, Rechtspraxis greift auf diese Doktrin nicht zurück (Dahm/Delbrück/Wolfrum a. a. O. S. 490f.). Hier gibt es keine verbindliche Regel, daß die Wirksamkeit ausländischer Hoheitsakte bei der Anwendung innerstaatlichen Rechtes der gerichtlichen Nachprüfung entzogen sei (vgl. für den Bereich des Strafrechts insbesondere M. Herdegen, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 47, 1987, S. 221ff.). Im Einigungsvertrag ist nicht vereinbart worden, daß Akte, die der Staatstätigkeit der DDR zuzuordnen sind, der Nachprüfung durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland entzogen sein sollen. Das Gegenteil trifft zu: In den Artikeln 18 und 19 des Einigungsvertrages ist bestimmt, daß Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltung der DDR zwar grundsätzlich wirksam bleiben, jedoch aufgehoben werden können, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren sind (vgl. auch die Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 14d).

II.

Möglicherweise meint die Revision mit ihrem Einwand, Gerichte der Bundesrepublik Deutschland dürften mit Rücksicht auf die Immunität fremder Staaten und ihrer Repräsentanten keine Gerichtsbarkeit ausüben; die Revision beruft sich auf eine zu Immunitätsfragen ergangene Entscheidung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (NJW 1979, 1101) sowie auf die Entscheidung BGHSt 33, 97, mit der dem Staatsratsvorsitzenden der DDR im Jahre 1984 Immunität zuerkannt worden ist, wie sie einem Staatsoberhaupt zukommt. Die Angeklagten sind schon deswegen nicht als Repräsentanten eines fremden Staates zu behandeln, weil die Deutsche Demokratische Republik nicht mehr besteht.

C.

Die sachlichrechtliche Nachprüfung ergibt, daß die Revisionen der Angeklagten im Ergebnis unbegründet sind.

I.

Die Angeklagten und das Tatopfer hatten zur Tatzeit ihre Lebensgrundlage in der DDR; dort ist das Opfer von den Schüssen der Angeklagten getroffen worden und gestorben. Das Landgericht hat Artikel 315 Abs. 1 EGStGB (i. d. F. des Einigungsvertrages, Anlage I, Kap. III, Sachgebiet C, Abschn. II Nr. 1b) angewandt und ermittelt, ob das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder das Recht der DDR milder im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB sei. Dieser Ausgangspunkt entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 37, 320; 38, 1, 3; 38, 18; 38, 88; BGHR StGB § 2 Abs. 3 DDR-StGB 5).

Etwas anderes würde gelten, wenn die Tat schon vor dem 3. Oktober 1990 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen gewesen wäre (Artikel 315 Abs. 4 EGStGB i. d. F. des Einigungsvertrages).

1. Der Senat hat die Frage geprüft, ob die in BGHSt 32, 293 im Jahre 1984 entwickelten Grundsätze mit dem Ergebnis anzuwenden sind, daß schon vor der Vereinigung Deutschlands Taten der hier in Rede stehenden Art nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen waren (vgl. Laufhütte in LK, 11. Auflage, vor § 80 Rdn. 35). Er hat die Frage verneint.

   Der 3. Strafsenat hatte in der Entscheidung BGHSt 32, 293 im Anschluß an seine Entscheidung BGHSt 30, 1 ausgeführt, das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland gelte für eine in der damaligen DDR unter Einheimischen durch politische Verdächtigung bewirkte Freiheitsberaubung, und zwar aus folgenden Gründen: Zwar schütze das

Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland spätestens seit dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 421) nicht mehr alle in der DDR lebenden Deutschen in dem Sinne, daß die gegen sie auf dem Gebiet der DDR begangenen Taten ohne weiteres nach § 7 Abs. 1 StGB, mithin nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen seien. Etwas anderes gelte aber jedenfalls für Taten, in denen die mit politischer Verdächtigung oder Verschleppung verbundene Gefahr rechtsstaatswidriger Verfolgung in eine Verletzung, insbesondere in eine Freiheitsberaubung übergehe; der in § 5 Nr. 6 StGB gewährte umfassende Schutz (BGHSt 30, 1) könne nach dem Zweck dieser Vorschrift nicht auf die Ahndung des Gefährdungstatbestandes beschränkt bleiben (BGHSt 32, 293, 298).

Im vorliegenden Fall sind die Regeln des § 5 StGB nicht betroffen; eine Anknüpfung an die Vorschrift des § 5 Nr. 6 StGB ist, anders als in den Fällen BGHSt 30, 1; 32, 293, nicht möglich. Den Schüssen an der Mauer war kein Gefährdungsdelikt vorausgegangen. S ist zwar, ebenso wie die Opfer der in den §§ 234a, 241a StGB bezeichneten Straftaten, das Opfer eines Freiheitsrechte mißachtenden politischen Systems geworden. Dieser Gesichtspunkt ist für sich allein aber nicht bestimmt genug, um die gegen ihn begangene Tat im Hinblick auf das Rechtsanwendungsrecht (§§ 3 bis 7 StGB) hinreichend deutlich zu beschreiben und von anderen in der DDR begangenen Taten abzugrenzen, für die die Vorschrift des § 7 Abs. 1 StGB nicht galt.

Hinzu kommt folgende Überlegung: Der Gesetzgeber hat ersichtlich den Meinungsstand hinsichtlich der Anwendung der §§ 3 bis 7 StGB auf DDR-Fälle, insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 30, 1; 32, 293), gekannt, als er mit der Neufassung des Artikels 315 EGStGB durch den Einigungsvertrag in das System des Rechtsanwendungsrechts eingriff. Würde die Rechtsprechung, die sich nur noch auf Taten bezieht, die vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages begangen worden sind, im jetzigen Zeitpunkt wesentlich geändert, so erhielte die Neufassung des Art. 315 EGStGB einen Inhalt, mit dem der Gesetzgeber nicht gerechnet hat. Unter diesen Umständen ist der Anwendungsbereich des Artikels 315 Abs. 4 EGStGB nicht anders zu beurteilen, als es dem gesicherten Stand der bisherigen Rechtsprechung entspricht.

2. Aus den gleichen Gründen folgt der Senat nicht dem weitergehenden, in jüngster Zeit wieder aufgegriffenen Vorschlag, Deutsche, die ihren Lebensmittelpunkt in der DDR hatten, ausnahmslos als Deutsche im Sinne des § 7 Abs. 1 StGB aufzufassen (Küpper/Wilms ZRP 1992, 91; Bath Deutschland-Archiv 1990, 1733; im Ergebnis ähnlich Hruschka JZ 1992, 665; aus der Zeit vor 1989 vgl. Oehler JZ 1984, 948; Woesner ZRP 1976, 248 sowie OLG Düsseldorf NJW 1979, 59; 1983, 1277). Daß dem Einigungsvertrag diese Auslegung nicht zugrunde gelegen hat, ergibt sich schon aus der Beobachtung, daß für die Vorschrift des Artikel 315 Abs. 1 EGStGB nur ein sehr geringer Anwendungsbereich (Taten ohne individuelle Opfer sowie Taten gegen Ausländer) übrig bliebe, wenn alle Taten, die sich gegen DDR-Bürger richteten, unter Artikel 315 Abs. 4 EGStGB fielen; wie die Gesamtheit der in den Artikeln 315 bis 315c EGStGB i. d. F. des Einigungsvertrages enthaltenen Regelungen zeigt, ist der Gesetzgeber aber ersichtlich davon ausgegangen, daß der Anwendungsbereich des — allerdings an § 2 Abs. 3 StGB zu messenden — DDR-Rechts breit sein werde.

II.

Das Recht der ehemaligen DDR wäre im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB (iV mit Artikel 315 Abs. 1 EGStGB idF des Einigungsvertrages) im Vergleich mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland das mildere Recht, wenn der abgeurteilte tödliche Schußwaffengebrauch nach dem Recht der DDR (§ 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes iV mit § 213 Abs. 3 StGB-DDR) gerechtfertigt gewesen wäre und dieser Rechtfertigungsgrund auch heute zugunsten der Angeklagten beachtet werden müßte. Die Nachprüfung ergibt, daß die Angeklagten zwar — nach der zur Tatzeit in der DDR praktizierten Auslegung — den in § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes bezeichneten Anforderungen entsprochen haben, daß sich daraus jedoch kein wirksamer Rechtfertigungsgrund ergibt.

1. Die Grenztruppen der DDR hatten nach § 18 Abs. 2 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. DDR I S. 197) die „Unverletzlichkeit" der Grenze zu „gewährleisten"; als Verletzung galt u. a. das widerrechtliche Passieren der Grenze (§ 17 Satz 2 Buchst. b des Grenzgesetzes).

   Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Grenzgesetzes war die Anwendung der Schußwaffe „gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt". In § 27 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes hieß es, das Leben von Personen sei bei der Anwendung der Schußwaffe „nach Möglichkeit zu schonen". Als Verbrechen wurden nach § 1 Abs. 3 Satz 2 StGB-DDR u. a. „gesellschaftsgefährliche" Straftaten gegen „Rechte und Interessen der Gesellschaft" verstanden, die eine „schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und . . . für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird". Mit einer solchen Strafe, nämlich mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren, war der ungesetzliche Grenzübertritt in schweren Fällen bedroht (§ 213 Abs. 3 StGB-DDR idF des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979, GBl. DDR I S. 139). Ein schwerer Fall lag nach § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB-DDR „insbesondere" vor, wenn die Tat mit „gefährlichen Mitteln oder Methoden" durchgeführt wurde. Daß die Praxis der DDR zur Tatzeit die „Republikflucht" mit unmittelbarem Grenzkontakt in den meisten Fällen als Verbrechen wertete und mit Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren ahndete, hat der Tatrichter unterstellt (UA S. 11). Dem entspricht es, daß das Oberste Gericht der DDR und der Generalstaatsanwalt der DDR am

15. Januar 1988 in ihrem „Gemeinsamen Standpunkt zur Anwendung des § 213 StGB" ausgeführt haben, eine gefährliche Methode im Sinne des § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB sei u. a. das Benutzen von „Steighilfen zur Überwindung von Grenzsicherungsanlagen" (OG-Informationen 2/1988 S. 9, 14); bereits am 17. Oktober 1980 war ein „Gemeinsamer Standpunkt" des Obersten Gerichtes und des Generalstaatsanwalts mit entsprechendem Inhalt formuliert worden (OG-Informationen — Sonderdruck 1980 S. 3; vgl. auch UA S. 49).

Nach dem vom Ministerium der Justiz und der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR herausgegebenen Kommentar zum Strafgesetzbuch (Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, 5. Aufl. 1987 — fortan als „DDR-Kommentar" zitiert —, § 213 Anm. 16) fiel das Verhalten des Tatopfers auch unter § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB-DDR: S hatte bis zum Übersteigen der Hinterlandmauer gemeinschaftlich mit einem anderen gehandelt (UA S. 15); dessen Rücktritt vom Versuch des unerlaubten Grenzübertritts bewirkte nicht, daß für S die Voraussetzungen des § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB-DDR (Begehung der Tat „zusammen mit anderen") wegfielen (DDR-Kommentar a. a. O.).

2. Entgegen der Auffassung der Jugendkammer kommt eine Auslegung dieser Vorschriften in dem Sinne in Betracht, daß das Verhalten der Angeklagten von ihnen gedeckt war.

   a) Der Wortsinn des § 27 des Grenzgesetzes läßt eine solche Auslegung zu: Der Grenzübertritt, der in Anwendung des § 213 Abs. 3 StGB-DDR als Verbrechen angesehen wurde, sollte, sofern er unmittelbar bevorstand, durch Anwendung der Schußwaffe „verhindert" werden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 des Grenzgesetzes). Zwar bezeichnete das Gesetz die Anwendung der Schußwaffe als „äußerste Maßnahme" (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Grenzgesetzes); andere Mittel, den Grenzübertritt zu verhindern, standen den Angeklagten aber nicht zur Verfügung. Nach § 27 Abs. 5 des Grenzgesetzes war das Leben anderer „nach Möglichkeit", also nicht in jedem Falle zu schonen. Hiernach läßt der Wortlaut des Gesetzes die Auslegung zu, daß auch mit (jedenfalls bedingtem) Tötungsvorsatz geschossen werden durfte, wenn das Ziel, Grenzverletzungen zu verhindern, nicht auf andere Weise erreicht werden konnte.

   Voraussetzung für diese Auslegung des § 27 des Grenzgesetzes ist allerdings, daß das Ziel, Grenzverletzungen zu verhindern, im Konfliktfalle Vorrang vor der Schonung menschlichen Lebens hatte. Wie die Abwägung zwischen dem Leben des Flüchtlings und der „Unverletzlichkeit der Staatsgrenze" auszufallen hatte, war aus dem Gesetz nicht abzulesen. Rechtsprechung von Gerichten der DDR ist zu dieser Frage nicht veröffentlicht worden. Äußerungen im Schrifttum der DDR zum Schußwaffengebrauch an der Grenze beschränken sich auf die Darlegung, daß die Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch den westdeutschen Vorschriften entsprächen (Kaul/Graefrath NJ 1964, 272, 273) und im Einklang mit dem Völkerrecht dem Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung dienten (Buchholz/Wieland NJ 1977, 22, 26); diese Äußerungen stammen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grenzgesetzes. Unter diesen Umständen sind die vom Tatrichter festgestellte Befehlslage und die — ebenfalls auf vorgegebenen Befehlen beruhenden — Begleitumstände des Tatgeschehens heranzuziehen, um zu ermitteln, wie die Vorschrift des § 27 des Grenzgesetzes zur Tatzeit von den für ihre Anwendung und Auslegung Verantwortlichen verstanden worden ist.

   aa) Die Befehlslage schloß „zur Vereitelung der Flucht auch die bewußte Tötung des Flüchtenden" ein (UA S. 17), falls mildere Mittel zur Fluchtverhinderung nicht ausreichten (UA S. 22). Daß der Flüchtende den Westteil von Berlin erreichte, war danach „auf jeden Fall und letztlich mit allen Mitteln zu verhindern" (UA S. 12). In der regelmäßig wiederkehrenden Vergatterung war nach den Feststellungen der „Kernsatz" enthalten: „Grenzdurchbrüche sind auf keinen Fall zuzulassen. Grenzverletzer sind zu stellen oder zu vernichten" (UA S. 12). Bei der Schulung der Grenzsoldaten galt als Faustregel: „Besser der Flüchtling ist tot, als daß die Flucht gelingt" (UA S. 13). Das Interesse, die Flucht zu verhindern, hatte hiernach Vorrang vor dem Leben des Flüchtlings. Eine gelungene Flucht war „das Schlimmste, was der Kompanie passieren konnte, da sie der ihr gestellten Aufgabe nicht gerecht geworden wäre" (UA S. 13). Die Erschießung eines Flüchtlings an der Mauer hatte dagegen „keine negativen Konsequenzen"; sie hat nie zu einem Verfahren gegen den Schützen geführt (UA S. 13, 28f.). Vielmehr wurde der Posten, der eine Flucht, wie auch immer, verhindert hatte, ausgezeichnet und belohnt (UA S. 13). Der Tatrichter hat keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, daß Gerichte, Staatsanwaltschaften oder andere staatliche Instanzen der DDR jemals beanstandet hätten, der durch die Befehlslage bezeichnete Schußwaffengebrauch überschreite die in § 27 des Grenzgesetzes gesteckten Grenzen (UA S. 28f.).

   bb) Daß der Schutz des Lebens von „Grenzverletzern" hinter andere Ziele, auch das Ziel der Geheimhaltung schwerer Verletzungen, zurücktrat, zeigen auch die folgenden Feststellungen des Tatrichters:

   Obwohl § 27 Abs. 5 des Grenzgesetzes vorschrieb, das Leben von Personen nach Möglichkeit zu schonen und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu gewähren, hat keiner der nach den Schüssen der Angeklagten hinzugekommenen Angehörigen der Grenztruppen und anderer Einheiten S geholfen, obwohl dieser mehrfach darum bat. Der Verletzte wurde zu einem Turm „ge-

schleift" und dort an einer vom Westen nicht einsehbaren Stelle „abgelegt". S ist nicht mit dem gewöhnlichen Krankenwagen der „Schnellen medizinischen Hilfe", sondern mit einem Sanitätswagen des Regiments, der zunächst 45 Minuten für die Anfahrt benötigt hatte, abtransportiert worden, und zwar nicht zum nächstgelegenen Krankenhaus, sondern zu dem entfernteren Krankenhaus der Volkspolizei, wo er mehr als zwei Stunden nach den Verletzungen eingeliefert wurde. In dem Sanitätswagen war kein Arzt, weil bei der Anforderung des Wagens nicht mitgeteilt werden durfte, daß jemand schwer verletzt worden war. Bei schneller ärztlicher Hilfeleistung hätte S gerettet werden können. Die genannten Maßnahmen, die eine erhebliche Verzögerung bewirkten, entsprachen der Befehlslage, die vorrangig nicht an der Lebensrettung, sondern an dem Interesse orientiert war, daß der Vorfall auf beiden Seiten der Grenze unerkannt blieb; möglicherweise galt diese Geheimhaltung als „notwendige Sicherheitsmaßnahme" im Sinne des § 27 Abs. 5 Satz 2 des Grenzgesetzes. Dem Vorrang der Geheimhaltung vor der Lebensrettung entsprach es, daß die Sanitäter die Fahrt nicht ihrem Regimentsarzt melden durften, daß der Zugführer unterschreiben mußte, der Nachtdienst sei ohne besondere Vorkommnisse verlaufen, und daß der Name des Opfers im Eingangsbuch des Krankenhauses sowie auf dem Totenschein nicht genannt wurde; auch wurde der Vater des Opfers erst am 4. Dezember 1984 vom Tod seines Sohnes unterrichtet.

Ein Hinweis auf die Bedeutung politischer Interessen ergibt sich auch daraus, daß der Befehl, an der Grenze zu schießen, anläßlich von Staatsbesuchen, Parteitagen und FDJ-Treffen auf Fälle der Notwehr, der Verwendung „schwerer Technik" und der Fahnenflucht beschränkt wurde. Gleichzeitig wurde die Postendichte verstärkt.

cc) Die genannten tatsächlichen Umstände ergeben in ihrer Gesamtheit, daß die Verhinderung des Grenzübertritts als überragendes Interesse aufgefaßt wurde, hinter das persönliche Rechtsgüter einschließlich des Lebens zurücktraten. Der Senat gelangt deswegen zu dem Ergebnis, daß nach der zur Tatzeit in der DDR geübten Staatspraxis die Anwendung von Dauerfeuer ohne vorgeschaltetes, auf die Beine gerichtetes Einzelfeuer nicht als rechtswidrig angesehen worden wäre. Denn die Angeklagten haben mit dem Dauerfeuer die Chance, die Flucht zu verhindern, freilich auch das Risiko eines tödlichen Treffers, erhöht und damit dem entsprochen, was ihnen im Einklang mit der herrschenden Auslegung des Grenzgesetzes als das wichtigste Ziel vermittelt wurde, nämlich die Verhinderung von Grenzübertritten. Sie hätten sich nach den genannten Beurteilungsmaßstäben allenfalls dann einer auf § 27 Abs. 5 Satz 1 des Grenzgesetzes gestützten Kritik ausgesetzt, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür gesprochen hätte, daß das Einzelfeuer auf die Beine die Flucht zuverlässig verhindert hätte. Das liegt hier angesichts der zeitlichen Verhältnisse fern: S befand sich, als die Angeklagten schossen, im zügigen Aufstieg auf der Leiter. Er hat fünf Sekunden bis zum Erreichen einer Höhe benötigt, aus der er an die Mauerkrone greifen konnte. Es muß angenommen werden, daß er zu diesem Zeitpunkt in der Lage war, innerhalb weniger Sekunden die Mauerkrone zu übersteigen und sich dadurch in Sicherheit zu bringen. Bei der Abgabe von Einzelfeuer betrug nach den Feststellungen der Mindestabstand zwischen zwei Schüssen 1,5 Sekunden; angesichts der Kürze der für die Fluchtverhinderung verbliebenen Zeit war hiernach die Chance, dieses Ziel zu erreichen, bei Dauerfeuer (mit einer Frequenz von 10 Schüssen je Sekunde) wesentlich höher. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß die Entfernung der Schützen von S nicht unbeträchtlich war und daß sich die Ereignisse zur Nachtzeit zutrugen.

dd) Hiernach entsprach das Verhalten der Angeklagten der rechtfertigenden Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes, so wie sie in der Staatspraxis angewandt wurde. Diese Staatspraxis ist durch den Vorrang der Fluchtverhinderung vor dem Lebensschutz gekennzeichnet; die zur Rechtskontrolle berufenen Gerichte und Behörden der DDR haben dieser Staatspraxis nicht widersprochen. Sofern man das darin zum Ausdruck gekommene Verständnis des § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes zugrunde legt, waren die mit bedingtem Vorsatz und Dauerfeuer abgegebenen Schüsse der Angeklagten gerechtfertigt.

In dieser Betrachtungsweise weicht der Senat vom Vorgehen der Jugendkammer ab. Diese hat das Grenzgesetz wegen des von ihm erweckten „Anscheins von Rechtsstaatlichkeit" nach rechtsstaatlichen Maßstäben, insbesondere im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt (UA S. 51); sie ist der Auffassung, daß staatliche Präventionszwecke niemals die vorsätzliche, auch nicht die bedingt vorsätzliche Tötung eines Menschen, der das Leben anderer nicht gefährdet, rechtfertigten, weil das Leben das höchste Rechtsgut sei (UA S. 53). Nach Ansicht der Jugendkammer rechtfertigt § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes die (unbedingt oder bedingt) vorsätzliche Tötung auch dann nicht, wenn die in § 27 des Grenzgesetzes umschriebenen staatlichen Zwecke anders nicht zu erreichen wären (UA S. 54). Diese Rechtsauffassung der Jugendkammer ist dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskon-

vention verpflichtet. Sie wäre deshalb ein geeigneter Ausgangspunkt für die Auslegung des § 11 UZwG sowie des § 16 UZwGBw. Hier geht es indessen nicht um die Auslegung dieser Vorschriften, sondern im Hinblick auf § 2 Abs. 3 StGB um die Prüfung, ob als milderes Gesetz ein Rechtfertigungsgrund nach dem zur Tatzeit geltenden fremden Recht in Betracht kommt.

b) Von der Frage, ob das Verhalten der Angeklagten nach dem Recht der DDR, wie es in der Staatspraxis angewandt wurde, gerechtfertigt war, ist die andere Frage zu unterscheiden, ob ein so verstandener Rechtfertigungsgrund (§ 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes) wegen Verletzung vorgeordneter, auch von der DDR zu beachtender allgemeiner Rechtsprinzipien und wegen eines extremen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei der Rechtsfindung außer Betracht bleiben muß, und zwar auch dann, wenn die Prüfung des fremden Rechtfertigungsgrundes im Rahmen des § 2 Abs. 3 StGB stattfindet. Der Senat bejaht diese Frage.

Der in § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes genannte Rechtfertigungsgrund, wie ihn die damalige Staatspraxis, vermittelt durch die Befehlslage, handhabte, hat, sofern der Grenzübertritt auf andere Weise nicht verhindert werden konnte, das (bedingt oder unbedingt) vorsätzliche Töten von Personen gedeckt, die nichts weiter wollten, als unbewaffnet und ohne Gefährdung allgemein anerkannter Rechtsgüter die Grenze zu überschreiten. Die Durchsetzung des Verbots, die Grenze ohne besondere Erlaubnis zu überschreiten, hatte hiernach Vorrang vor dem Lebensrecht von Menschen. Unter diesen besonderen Umständen ist der Rechtfertigungsgrund, wie er sich in der Staatspraxis darstellte, bei der Rechtsanwendung nicht zu beachten.

aa) Allerdings müssen Fälle, in denen ein zur Tatzeit angenommener Rechtfertigungsgrund als unbeachtlich angesehen wird, auf extreme Ausnahmen beschränkt bleiben.

Daß ein Rechtfertigungsgrund gegen den ordre public der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 6 EGBGB) verstoßen hat, ist — entgegen Küpper/Wilms ZRP 1992, 91, 93 — für sich allein kein ausreichender Grund, ihm bei der Aburteilung einer unter dem früheren Recht begangenen Tat die Berücksichtigung zu versagen. Das Landgericht hat mit Recht auf die hohe Bedeutung der Rechtssicherheit hingewiesen. Sie spricht dafür, in den Fällen des § 2 Abs. 3 StGB bei der Ermittlung des milderen Rechtes grundsätzlich die Rechtfertigungsgründe des früheren Rechtes mit zu berücksichtigen.

bb) Ein zur Tatzeit angenommener Rechtfertigungsgrund kann vielmehr nur dann wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unbeachtet bleiben, wenn in ihm ein offensichtlich grober Verstoß gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zum Ausdruck kommt; der Verstoß muß so schwer wiegen, daß er die allen Völkern gemeinsamen, auf Wert und Würde des Menschen bezogenen Rechtsüberzeugungen verletzt (BGHSt 2, 234, 239). Der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit muß so unerträglich sein, daß das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat (Radbruch SJZ 1946, 105, 107). Mit diesen Formulierungen (vgl. auch BVerfGE 3, 225, 232; 6, 132, 198f) ist nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft versucht worden, schwerste Rechtsverletzungen zu kennzeichnen. Die Übertragung dieser Gesichtspunkte auf den vorliegenden Fall ist nicht einfach, weil die Tötung von Menschen an der innerdeutschen Grenze nicht mit dem nationalsozialistischen Massenmord gleichgesetzt werden kann. Gleichwohl bleibt die damals gewonnene Einsicht gültig, daß bei der Beurteilung von Taten, die in staatlichem Auftrag begangen worden sind, darauf zu achten ist, ob der Staat die äußerste Grenze überschritten hat, die ihm nach allgemeiner Überzeugung in jedem Lande gesetzt ist.

cc) Heute sind konkretere Prüfungsmaßstäbe hinzugekommen: Die internationalen Menschenrechtspakte bieten Anhaltspunkte dafür, wann der Staat nach der Überzeugung der weltweiten Rechtsgemeinschaft Menschenrechte verletzt. Hierbei ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. II 1973 S. 1534 — IPbürgR —) von besonderer Bedeutung. Die DDR ist ihm im Jahre 1974 beigetreten (GBl. DDR II S. 57); sie hat die Ratifizierungsurkunde am 8. November 1974 hinterlegt (GBl. a. a. O.). Der Internationale Pakt (im Sprachgebrauch der DDR „Konvention über zivile und politische Rechte" genannt) ist für beide deutsche Staaten am 23. März 1976 in Kraft getreten (BGBl. II S. 1068; GBl. DDR II S. 108). Allerdings hat die DDR es unterlassen, den Pakt gemäß Art. 51 der DDR-Verfassung zum Anlaß für innerstaatliche Gesetzesänderungen zu nehmen und bei dieser Gelegenheit nach der genannten Verfassungsvorschrift von der Volkskammer „bestätigen" zu lassen. An der völkerrechtlichen Bindung der DDR ändert dieser Sachverhalt nichts. Ein Staat kann sich „nicht durch eine Berufung auf seine innerstaatliche Rechtsordnung der Erfüllung von ihm eingegangener Verpflichtungen entziehen" (Völkerrecht, Lehrbuch, Berlin-Ost 1981, I S. 59); er ist „kraft Völkerrechts verpflichtet, im Bereich seiner innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechend diesen Verpflichtungen zu handeln und sie zu erfüllen" (a. a. O.). Ergeben sich bei der Bewertung des Rechts der DDR Widersprüche zwischen den von ihr völkerrechtlich anerkannten Menschenrechten und der tatsächlichen Anwendung der Grenz- und Waffengebrauchsvorschriften, so

kann dieser Widerspruch auch bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt werden, ob derjenige rechtswidrig handelt, der auf staatlichen Befehl Menschenrechte verletzt, die durch den völkerrechtlichen Vertrag geschützt sind. Deswegen kann die Frage offenbleiben, ob entgegen der in der DDR vertretenen Auffassung (Buchholz/Wieland NJ 1977, 22, 26; vgl. auch Graefrath, Menschenrechte und internationale Kooperation, Berlin-Ost 1988, S. 55ff. sowie R. Hofmann, Die Ausreisefreiheit nach Völkerrecht und staatlichem Recht, Berlin-West 1988, S. 243ff.) aus dem besonderen Inhalt des IP-bürgR abzuleiten ist, daß schon die Ratifikation den Menschen in den Vertragsstaaten eine Rechtsposition gegenüber ihrem Staat verschafft hat (vgl. Tomuschat, Vereinte Nationen 1976 H. 6, S. 166ff.; Buergenthal in: Henkin [Hrsg.], The International Bill of Rights, 1981, S. 72ff.).

(1) Artikel 12 Abs. 2 IPbürgR lautet: „Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen" (Übersetzung im DDR-Gesetzblatt: „Es steht jedem frei, jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen"). Nach Artikel 12 Abs. 3 IPbürgR darf dieses Recht nur durch Gesetz und nur zu bestimmten Zwecken, darunter zum Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, eingeschränkt werden.

Das Erfordernis, daß die Einschränkung durch Gesetz erfolgen muß, hat das Paßgesetz der DDR vom 28. Juni 1979 (GBl. DDR I S. 148) erfüllt. Darauf, daß die im Paßgesetz und in den zugehörigen Anordnungen enthaltenen Beschränkungen dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienten, hat sich die DDR stets berufen. Doch ergibt sich aus dem verbindlichen englischen Wortlaut des Artikels 12 Abs. 3 IPbürgR („The ... rights shall not be subject to any restrictions except ...") und der Entstehungsgeschichte sowie der internationalen Auslegung der Vorschrift, daß mit dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung (ordre public) nicht etwa ein umfassender Gesetzesvorbehalt gemeint war; vielmehr sollten die Einschränkungen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und keinesfalls die Substanz der Freizügigkeit und des Ausreiserechts zerstören (Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1989, Artikel 12 Rdn. 23, 32f.; Jagerskiold in: Henkin [Hrsg.], The International Bill of Rights 1981 S. 166, 172, 179; R. Hofmann, Die Ausreisefreiheit nach Völkerrecht und staatlichem Recht, 1988, S. 123, 251; Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 186; Hannum, The Right to leave and return in International Law and Practice, 1987, S. 52f.; Empfehlungen der internationalen Konferenzen von Uppsala [1972] und Syrakus [1984], mitgeteilt bei Hannum a. a. O. S. 150f., 22; Reinke, Columbia Journal of Transnational Law 24, 1986, S. 647, 665). Gesichtspunkte des wirtschaftlichen oder sozialen Wohls sollten, wie die Materialien ergeben, kein zulässiges Motiv für die Einschränkung der Freizügigkeit sein (R. Hofmann a. a. O. S. 43; Nowak a. a. O. Rdn. 37, Fn. 86; Bossuyt, Guide to the Travaux Préparatoires of the ICCPR 1987 S. 255).

Die DDR ist in den Jahren 1977 und 1984 vom Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen zu den Verhältnissen an der innerdeutschen Grenze gehört worden. Sie hat 1977 erklärt, die Einschränkung der Freizügigkeit entspreche dem IPbürgR (vgl. Bruns Deutschland-Archiv 1978, 848, 851; UNO-Dokument A 33/Suppl. 40 [1978], S. 26ff., 29). In ihrem Bericht für die Vereinten Nationen von 1984 hat sich die DDR auf die große Zahl erlaubter Ausreisen berufen und betont, die Beschränkungen dienten dem Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung (vgl. Bruns Deutschland-Archiv 1984 S. 1183, 1185; R. Hofmann a. a. O. S. 117ff., 251). In der mündlichen Befragung hat damals der Vertreter der DDR behauptet, das Grenzgesetz von 1982 sei mit dem IPbürgR, auch mit dessen Artikel 6 (Recht auf Leben), vereinbar; Grenzsoldaten schössen nur im äußersten Notfall, wenn andere Mittel nicht ausreichten, um ein Verbrechen — erwähnt wurde der Fall der Gewalttat (violence) — zu verhindern (R. Hofmann a. a. O. S. 121; vgl. Bruns a. a. O. 1984, 1186).

Es ist zwar nicht anzunehmen, daß der Inhalt des Artikels 12 IPbürgR zu den „allgemein anerkannten, dem friedlichen Zusammenleben und der Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts" im Sinne des Artikels 8 der DDR-Verfassung gezählt wurde; Artikel 8 dieser Verfassung bezog sich ersichtlich auf einen engeren Ausschnitt aus dem Völkerrecht, der die Zusammenarbeit und Koexistenz verschiedener Staaten betraf (vgl. Sorgenicht u. a., Verfassung der DDR, 1969, Artikel 8 Anm. 1; siehe auch Mampel, Die sozialistische Verfassung der DDR, 2. Aufl. 1982, Art. 8 Rdn. 2). Die dem Artikel 12 IPbürgR entsprechenden Regeln gehören aber zu den Werten, die das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern bestimmen und deswegen bei der Auslegung von Gesetzen berücksichtigt werden müssen.

(2) Das in Artikel 12 IPbürgR bezeichnete Menschenrecht auf Ausreisefreiheit wurde durch das Grenzregime der DDR verletzt, weil den Bewohnern der DDR das Recht auf freie Ausreise nicht nur in Ausnahmefällen, sondern in aller Regel vorenthalten wurde.

Nach den Vorschriften des DDR-Rechts über die Ausgabe von Pässen als Vorausset-

zung für das legale Überschreiten der deutsch-deutschen Grenze (Paßgesetz und Paß- und Visaanordnung vom 28. Juni 1979 — GBl. DDR I, 148, 151 —, ergänzt durch die Anordnung vom 15. Februar 1982 — GBl. DDR I, 187 —) gab es, jedenfalls bis zum 1. Januar 1989 (Inkrafttreten der VO vom 30. November 1988, GBl. DDR I, 271), für nicht politisch privilegierte Bürger unterhalb des Rentenalters, abgesehen von einzelnen dringenden Familienangelegenheiten, keine Möglichkeit der legalen Ausreise; Entscheidungen über Anträge auf Ausreise bedurften bis zum 1. Januar 1989 nach § 17 der Anordnung vom 28. Juni 1979 (GBl. DDR I, S. 151) keiner Begründung und konnten bis zu diesem Zeitpunkt (§ 23 der VO vom 30. November 1988) nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Diese Regelung verstieß gegen die Einschränkungskriterien des Artikels 12 Abs. 3 IPbürgR, gegen den Grundsatz, daß Einschränkungen die Ausnahme bleiben sollten, und gegen das allenthalben aufgestellte Prinzip, daß die Versagung der Ausreise mit Rechtsbehelfen anfechtbar sein müsse (Hannum a. a. O. S. 148). Der Senat übersieht nicht, daß auch andere Länder die Ausreise ihrer eigenen Bürger beschränken, daß die Ausreisefreiheit bei der Schaffung des Grundgesetzes nicht zu einem selbständigen Grundrecht gemacht worden ist (vgl. Pieroth JuS 1985, 81, 84; Rittstieg AK, 2. Aufl., Art. 11 GG, Rdn. 1ff., 37) und daß dies damals auch mit der Besorgnis begründet wurde, die arbeitsfähigen Jahrgänge würden in unerwünschtem Maße auswandern (Jahrbuch des Öffentlichen Rechtes der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 1, 1951 S. 44). Ihm ist auch bewußt, daß es in den Vereinten Nationen Meinungsunterschiede zwischen Entwicklungsländern, die das Abwandern der Intelligenz verhüten wollen, und den westeuropäischen Mitgliedsstaaten gibt, die auf eine möglichst unbeschränkte Ausreisefreiheit dringen (Hannum a. a. O. S. 31, 52, 55, 109ff.); und daß zur Tatzeit in den unter sowjetischem Einfluß stehenden Staaten durchweg Ausreisebeschränkungen bestanden (vgl. R. Hofmann a. a. O. S. 239ff.; Hannum a. a. O. S. 96ff.; G. Brunner in: Menschenrechte in den Staaten des Warschauer Pakts, Bericht der Unabhängigen Wissenschaftlerkommission, 1988, S. 165ff.; Kuss EuGRZ 1987, 305).

Das Grenzregime der DDR empfing jedoch seine besondere Härte dadurch, daß Deutsche aus der DDR ein besonderes Motiv für den Wunsch, die Grenze nach West-Berlin und Westdeutschland zu überqueren, hatten: Sie gehörten mit den Menschen auf der anderen Seite der Grenze zu einer Nation und waren mit ihnen durch vielfältige verwandtschaftliche und sonstige persönliche Beziehungen verbunden.

(3) Insbesondere kann die durch die restriktiven Paß- und Ausreisevorschriften begründete Lage unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte nicht ohne Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse an der Grenze gewürdigt werden, die durch „Mauer, Stacheldraht, Todesstreifen und Schießbefehl" (BVerfGE 36, 1, 35) gekennzeichnet waren und damit gegen Artikel 6 IPbürgR verstießen. Nach dieser Vorschrift hat „jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben"; „niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden" (Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 und 3). Auch wenn die Auslegung des Merkmals „willkürlich" insgesamt bisher nicht sehr ergiebig gewesen ist (vgl. Nowak a. a. O. Artikel 6 Rdn. 12ff.; Nowak EuGRZ 1983, 11, 12; Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 182; Ramcharan, Netherlands Internat. Law Review 30, 1983, 297, 316ff.; Boyle in: Ramcharan [Hrsg.], The Right to Life in International Law, 1985, S. 221ff.), so zeichnet sich doch, auch in der Rechtsprechung anderer Staaten (vgl. insbesondere US Supreme Court 471 US 1 in der Sache Tennessee v. Garner, 1985), die Tendenz ab, den mit der Möglichkeit tödlicher Wirkung verbundenen Schußwaffengebrauch von Staatsorganen unter starker Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf Fälle einzugrenzen, in denen eine Gefährdung von Leib und Leben anderer zu befürchten ist (Boyle a. a. O. S. 241f; Desch, Österr. Zeitschr. f. öff. Recht u. Völkerrecht 36, 1985, S. 77, 102; Ramcharan a. a. O. [1983] S. 318). In der „Allgemeinen Bemerkung" des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum Recht auf Leben aus dem Jahre 1982 (General Comment 6/16 — A/37/40, S. 93ff. —, abgedruckt bei Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte [1989], S. 879 sowie bei Graefrath, Menschenrechte und internationale Kooperation [1988], S. 263) heißt es, der Schutz des Lebens vor willkürlicher Tötung sei von überragender Bedeutung; das Gesetz müsse die Umstände, unter denen staatliche Organe jemanden seines Lebens berauben dürfen, „strikt kontrollieren und begrenzen" (a. a. O. Abschnitt 3).

Die Grenze zur Willkür ist nach der Auffassung des Senats insbesondere überschritten, wenn der Schußwaffengebrauch an der Grenze dem Zweck dient, Dritte vom unerlaubten Grenzübertritt abzuschrecken. Daß die „Befehlslage", die die vorsätzliche Tötung von „Grenzverletzern" einschloß, auch dieses Ziel hatte, liegt auf der Hand.

Im vorliegenden Fall ergibt sich bei gleichzeitiger Verletzung der Artikel 6 und 12 IPbürgR eine Menschenrechtsverletzung ferner daraus, daß das Grenzregime in seiner beispiellosen Perfektion und dem durch § 27 des Grenzgesetzes iV mit § 213 Abs. 3 StGB-DDR bestimmten, in der Praxis rück-

sichtslos angewandten Schußwaffengebrauch Menschen betraf, denen aufgrund einer die Ausreise regelmäßig und ohne Begründung versagenden Verwaltungspraxis verwehrt wurde, aus der DDR in den westlichen Teil Deutschlands und insbesondere Berlins zu reisen.

(4) Der Senat nimmt, was das Recht auf Leben angeht, die von der Revision des Angeklagten W gemachten kritischen Hinweise auf die Auslegung des § 11 UZwG sowie der §§ 15, 16 UZwGBw (ebenso Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 185) ernst. Er findet es befremdlich, daß im Schrifttum bei der Auslegung des § 16 UZwGBw ein bedingter Tötungsvorsatz als von der Vorschrift gedeckt bezeichnet worden ist (Jess/Mann, UZwGBw, 2. Aufl. 1981, § 16 Rdn. 4), und pflichtet Frowein (in: Kritik und Vertrauen, Festschrift für Peter Schneider, 1990 S. 112 ff.) darin bei, daß in der Bundesrepublik Deutschland der Schußwaffengebrauch gegen Menschen angesichts seiner unkontrollierbaren Gefährlichkeit (vgl. dazu BGHSt 35, 379, 386) auch im Grenzgebiet (§ 11 UZwG) auf die Verteidigung von Menschen beschränkt werden sollte (a. a. O. S. 117), also auf Fälle, in denen von demjenigen, auf den geschossen wird, eine Gefährdung von Leib oder Leben anderer zu befürchten ist. Der Umstand, daß die derzeitige Auslegung der Schußwaffenvorschriften des geltenden Rechts im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht in jeder Weise befriedigend ist (vgl. auch BGHSt 26, 99), rechtfertigt indessen kein Verständnis für den Schußwaffengebrauch durch die Grenztruppen der DDR; dieser war durch eine Konstellation gekennzeichnet, die in der Bundesrepublik Deutschland angesichts ihrer offenen Grenzen keine Parallele hat.

dd) Die Verletzung der in den Artikeln 6 und 12 des Internationalen Pakts garantierten Menschenrechte in ihrem spezifischen, durch die Verhältnisse an der innerdeutschen Grenze gekennzeichneten Zusammenhang macht es dem Senat unmöglich, bei der Rechtsanwendung die Vorschriften des § 27 des Grenzgesetzes sowie des § 213 Abs. 3 StGB-DDR in dem Umfang, wie sie in der Staatspraxis der DDR verstanden worden sind, als Rechtfertigungsgrund zugrundezulegen. Die Verhältnisse an der Grenze waren auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Nachteile, die für den betroffenen Staat mit einer starken Abwanderung arbeitsfähiger Menschen verbunden sein können, Ausdruck einer Einstellung, die das Lebensrecht der Menschen niedriger einschätzt als das Interesse, sie am Verlassen des Staates zu hindern. Der im DDR-Recht vorgesehene, in § 27 des Grenzgesetzes bezeichnete Rechtfertigungsgrund hat deswegen von Anfang an in der Auslegung, die durch die tatsächlichen Verhältnisse an der Grenze gekennzeichnet war, keine Wirksamkeit gehabt. Er hat bei der Suche nach dem milderen Recht (§ 2 Abs. 3 StGB i. V. mit Artikel 315 Abs. 1 EGStGB) außer Betracht zu bleiben, weil bereits die DDR bei Zugrundelegung der von ihr anerkannten Prinzipien den Rechtfertigungsgrund hätte einschränkend auslegen müssen.

3. Der Senat hatte sodann der Frage nachzugehen, ob § 27 des Grenzgesetzes mit Auslegungsmethoden, die dem Recht der DDR eigentümlich waren, so hätte ausgelegt werden können, daß die genannten Menschenrechtsverletzungen vermieden wurden; ein so eingegrenzter Rechtfertigungsgrund wäre mit Rücksicht auf Artikel 103 Abs. 2 GG zu beachten. Die Prüfung ergibt, daß eine solche Auslegung möglich gewesen wäre, daß der so bestimmte Rechtfertigungsgrund jedoch das Verhalten der Angeklagten (Dauerfeuer mit bedingtem Tötungsvorsatz) nicht gedeckt hätte.

a) Der Senat legt bei dieser Auslegung nicht die Wertordnung des Grundgesetzes oder der MRK zugrunde; er beschränkt sich darauf, die Vorgaben zu berücksichtigen, die im Recht der DDR für eine menschenrechtsfreundliche Gesetzesauslegung angelegt waren. Ausgangspunkt ist Artikel 89 Abs. 2 der Verfassung der DDR; danach durften Rechtsvorschriften der Verfassung nicht widersprechen. Nach Artikel 30 der Verfassung waren Persönlichkeit und Freiheit eines jeden Bürgers der DDR unantastbar und Einschränkungen nur dann zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung gesetzlich begründet waren; Rechte durften „nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist" (Artikel 30 Abs. 2). Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit war in der Verfassung der DDR nicht ausdrücklich genannt; auch ist dieses Recht in dem Sinne, wie es Gegenstand westlicher Verfassungen ist, in der Literatur der DDR nicht ausdrücklich behandelt worden (vgl. z. B. E. Poppe [Hrsg.] Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, 1980, S. 163, 265). Schon im Blick auf Artikel 6 IPbürgR kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfassungsvorschrift des Artikels 30 Abs. 1 VerfDDR, indem sie die Persönlichkeit für unantastbar erklärte, den Schutz des Lebens einschloß; demnach ist Artikel 30 Abs. 2 VerfDDR zu entnehmen, daß Eingriffe in das Leben gesetzlich begründet sein mußten (vgl. K. Sorgenicht u. a., Verfassung der DDR, 1969 Artikel 30 Anm. 1; G. Brunner, Menschenrechte in der DDR, Baden-Baden 1989 S. 111, 113). Mit der Abschaffung der Todesstrafe durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Dezember 1987 (GBl. DDR I S. 301) wollte die DDR ersichtlich dem Menschenrecht auf Leben Rechnung tragen. Die Vorschrift des Artikels 30 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der DDR brachte einen Gesichtspunkt zum Ausdruck, der im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland als Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezeichnet wird.

Anders als im nationalsozialistischen Führerstaat gab es in der DDR keine Doktrin, nach der der bloße Wille der Inhaber tatsächlicher Macht Recht zu schaffen vermochte. Gesetze waren verbindlich (vgl. Artikel 49 Abs. 1 der Verfassung); sie konnten allein von der Volkskammer erlassen werden (Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung). Zur „Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit" war die Rechtspflege berufen, die die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen zu schützen hatte (Artikel 90 Abs. 1 der Verfassung). Die Richter sollten nach Artikel 96 Abs. 1 der Verfassung in ihrer Rechtsprechung unabhängig sein. Hiernach beanspruchten die Gesetze eine Geltung, die nicht durch Weisungen oder die tatsächliche Staatspraxis bestimmt war. Wer heute den Inhalt der Gesetze der DDR unter Berücksichtigung der DDR-Verfassung und der Bindung der DDR an die internationalen Menschenrechtspakte zu ermitteln sucht, unterschiebt demnach nicht dem Recht der DDR Inhalte, die mit dem eigenen Anspruch dieses Rechtes unvereinbar wären. Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR hat am 25. März 1982 in der Volkskammer bei der Einbringung des Grenzgesetzes u. a. ausgeführt, die Regelung über den Schußwaffengebrauch (§ 27) enthalte „nicht mehr und nicht weniger, als auch andere Staaten für ihre Schutzorgane festgelegt haben"; die Anwendung der Schußwaffe sei „die äußerste Maßnahme" gegen Personen, die „Verbrechen gegen die Rechtsordnung der DDR begangen haben oder sich der Verantwortung für die begangene Rechtsverletzung zu entziehen suchen" (Volkskammer, 8. Wahlper., 4. Tagung, S. 88f der Sten. Niederschrift).

b) Eine an den Artikeln 6, 12 IPbürgR orientierte Auslegung des § 27 des Grenzgesetzes kann sich auf den genannten, in Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der DDR-Verfassung enthaltenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stützen; dieser Grundsatz hat in anderem Zusammenhang auch in § 26 Abs. 2 Satz 2, 3 des Grenzgesetzes sowie in seiner Formulierung, daß die Anwendung der Schußwaffe „die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen" sei (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Grenzgesetzes), Ausdruck gefunden. Es liegt deshalb nahe anzunehmen, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so wie er in der DDR galt, verletzt wurde, wenn derjenige als Täter eines Verbrechens nach § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB-DDR verstanden wurde, der die Mauer mit einer Leiter überstieg. Verhält es sich so, dann war der Gebrauch der Schußwaffe nach § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes unzulässig, weil sich die Flucht nicht als ein Verbrechen nach § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB-DDR darstellte. Aber selbst wenn die vom Obersten Gericht und vom Generalstaatsanwalt vorgegebene Auslegung, im übrigen auch die Anwendbarkeit des § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB-DDR zugrunde gelegt wird, so gestattete doch der Wortlaut des § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes eine Auslegung, die dem auch im Recht der DDR (eingeschränkt) vorhandenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trug. § 27 Abs. 2 Satz 1 des Grenzgesetzes ist dann so zu verstehen: Der Grenzsoldat durfte zwar in den dort bezeichneten Fällen die Schußwaffe zur Verhinderung der Flucht einsetzen; der Rechtfertigungsgrund fand aber eine Grenze, wenn auf einen nach den Umständen unbewaffneten und auch sonst nicht für Leib oder Leben anderer gefährlichen Flüchtling mit dem — bedingten oder unbedingten — Vorsatz, ihn zu töten, geschossen wurde. Hiernach war die bedingt vorsätzliche Tötung, wie sie unter den gegebenen Umständen in der Anwendung von Dauerfeuer zum Ausdruck kam, von dem in menschenrechtsfreundlicher Weise ausgelegten § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes nicht gedeckt; das würde auch dann gelten, wenn der Sachverhalt unter § 27 Abs. 2 Satz 2 des Grenzgesetzes (Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens nach § 213 Abs. 3 StGB-DDR dringend verdächtig sind) subsumiert würde. In diesen Fällen hat der Schutz des Lebens Vorrang; dies kann auch auf den Rechtsgedanken des § 27 Abs. 5 Satz 1 des Grenzgesetzes — bei menschenrechtsfreundlicher Auslegung — gestützt werden.

c) Bei dieser Auslegung ist das Verhalten der Angeklagten nicht von dem Rechtfertigungsgrund des § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes gedeckt gewesen; sie haben danach auch nach dem Recht der DDR einen rechtswidrigen Totschlag begangen.

4. Nach Artikel 103 Abs. 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit zur Tatzeit gesetzlich bestimmt war (Rückwirkungsverbot). Diese Verfassungsbestimmung verbietet die Bestrafung der Beschwerdeführer nicht.

   a) Unter den vorstehend (zu 2, 3) dargelegten Umständen gibt es Gründe für die Auffassung, daß Artikel 103 Abs. 2 GG die Bestrafung der Angeklagten von vornherein nicht hindert, weil die Tat nach dem richtig ausgelegten Recht der DDR zur Tatzeit strafbar war. Ob die Angeklagten dies erkannt haben, ist eine Frage, die lediglich Entschuldigungsgründe betrifft.

   b) Der Senat hat jedoch nicht übersehen, daß im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG die Frage aufgeworfen werden kann, welches Verständnis vom Recht der Tatzeit zugrunde zu legen ist. Wird an das Tatzeitrecht ein Beurteilungsmaßstab angelegt, der die Handlung, obwohl sie vom Staat befohlen worden war, als rechtswidrig erscheinen läßt (vorstehend zu 2, 3), so ergibt sich, daß das Rückwirkungsverbot der Bestrafung nicht entgegensteht. Wird dagegen bei der Würdigung der Rechtslage, die zur Tatzeit bestanden hat, hauptsächlich auf die tatsächlichen Machtverhältnisse im Staat abgestellt, so kann die Anwendung des Artikels 103 Abs. 2 GG zu einem anderen Ergebnis führen. Das gilt vor allem, wenn dem Angeklagten von einer staatlichen Stelle befohlen worden ist, ein allgemein anerkanntes Recht, zumal das Recht auf Leben, zu verletzen. Hier kann sich die Frage stellen, ob und unter welchen Umständen aus einem solchen Befehl zugunsten

des Angeklagten die Annahme hergeleitet werden muß, die Strafbarkeit sei zur Tatzeit nicht gesetzlich bestimmt gewesen.

aa) Die Frage, welche Bedeutung Artikel 103 Abs. 2 GG für die Beurteilung von Handlungen hat, die unter einem früheren Regime im staatlichen Auftrag vorgenommen worden sind und Menschenrechte wie das Recht auf Leben verletzen, ist noch nicht vollständig geklärt (vgl. Schünemann in Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, 1978, S. 223ff.; Dencker, KritV 73, 1990, S. 299, 304 und Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 188). Die in diesem Zusammenhang genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 225ff.; 6, 195ff.) betreffen nicht das Strafrecht; auch die Frage, ob eine laufende strafrechtliche Verjährungsfrist verlängert werden kann (BVerfGE 25, 269ff.), ist nicht einschlägig. Das Problem des Rückwirkungsverbots bei Rechtfertigungsgründen ist in der deutschen Rechtsprechung vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone aufgeworfen worden (OGHSt 2, 231ff.).

Die in der Rechtsprechung des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg sowie insbesondere in der Entscheidung im sogenannten Juristenprozeß (III. US-Militärgerichtshof, Urteil vom 4. Dezember 1947, S. 29ff. des offiziellen Textes) unter wesentlichem Einfluß angelsächsischer Rechtsüberzeugungen entwickelten Gesichtspunkte sind von der späteren deutschen Rechtsprechung nicht übernommen worden. Das Verbot der Verurteilung von Taten, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar waren, findet sich auch in Artikel 15 des Internationalen Pakts sowie in Artikel 7 MRK. Doch ist beiden Vorschriften ein zweiter Absatz angefügt, in dem es heißt, das grundsätzliche Rückwirkungsverbot schließe nicht die Verurteilung von Personen aus, deren Tat zur Zeit ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch gegenüber Artikel 7 Abs. 2 MRK den Vorbehalt (Artikel 64 MRK) gemacht, daß die Vorschrift nur in den Grenzen des Artikels 103 Abs. 2 GG angewandt werden würde (BGBl. II 1954 S. 14). Gegen Artikel 15 Abs. 2 des Internationalen Pakts hat die Bundesrepublik Deutschland keinen Vorbehalt erklärt; das ändert nichts daran, daß auch insoweit Artikel 103 Abs. 2 GG als Verfassungsrecht vorgeht.

Rechtfertigungsgründe sind nicht generell von dem Schutzbereich des Artikels 103 Abs. 2 GG ausgeschlossen (vgl. Rüping, Bonner Kommentar — Zweitbearbeitung — Artikel 103 Abs. 2 Rdn. 50; Kratzsch GA 1971, 65ff.; Engels GA 1982, 109, 114ff.). Das gilt auch für das in Artikel 103 Abs. 2 GG enthaltene Rückwirkungsverbot. Der Senat folgt nicht dem Vorschlag (vgl. neuestens F. C. Schroeder JZ 1992, 990, 991), das Rückwirkungsverbot generell nur auf die Tatbestandsstufe und nicht auf die Rechtswidrigkeitsstufe zu beziehen. Nicht immer spiegelt das Verhältnis von Tatbestand und Rechtfertigungsgrund einen Sachverhalt wider, bei dem die Rechtsgutverletzung auch in den gerechtfertigten Fällen ein soziales Unwerturteil erlaubt; die Entscheidung des Gesetzgebers, den Tatbestand einzuschränken oder aber bei uneingeschränktem Tatbestand einen Rechtfertigungsgrund vorzusehen, ist unter Umständen nur technischer Natur. War eine tatbestandsmäßige Handlung zur Tatzeit nicht rechtswidrig, so kann sie demnach grundsätzlich nicht bestraft werden, wenn der Rechtfertigungsgrund nachträglich beseitigt worden ist (Eser in Schönke/Schröder 24. Aufl. § 2 Rdn. 3). Bleibt nämlich ein früher vorgesehener Rechtfertigungsgrund außer Betracht, so wird das frühere Recht zum Nachteil des Angeklagten verändert (vgl. Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Aufl., 1991 S. 121). Insoweit ist mithin auch im Rahmen der Prüfung nach § 2 Abs. 3 StGB grundsätzlich das Rückwirkungsverbot zu beachten.

Aus dieser Erwägung ist in der neuesten Diskussion im Hinblick auf Fälle der vorliegenden Art die Folgerung abgeleitet worden, daß ein zur Tatzeit praktizierter Rechtfertigungsgrund, mag er auch übergeordneten Normen widersprechen, nicht zum Nachteil des Angeklagten außer Betracht bleiben darf, weil dann unter Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 2 GG eine Strafbarkeit begründet würde, die zur Tatzeit nicht bestanden hat (Jakobs in J. Isensee [Hrsg.], Vergangenheitsbewältigung durch Recht, 1992, S. 36ff.; dort auch Isensee S. 91, 105ff.; Grünwald StV 1991, 31, 33; Rittstieg, Demokratie und Recht 1991, 404; Pieroth VVDStRL 51, 1992, S. 92ff., 102ff., 144ff., 168ff.; dort auch Isensee S. 134ff.; Dencker KritV 73, 1990, S. 299, 306; differenzierend Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 188ff.; vgl. auch Dreier, VVDStRL 51, 1992, S. 137).

bb) Der Senat folgt dieser Auffassung im Ergebnis nicht.

(1) Dabei sind allerdings nicht die Vorschriften der DDR über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen (insbesondere Artikel 91 Satz 1 der Verfassung der DDR) oder die Bestimmung des § 95 StGB-DDR heranzuziehen. Die letztgenannte Bestimmung schließt zwar anscheinend ohne Einschränkung die Berufung auf grund- und menschenrechtswidrige Gesetze aus. Wie ihre Stellung im Gesetz zeigt, betrifft die Vorschrift aber nur die in den §§ 85 bis 94

StGB-DDR bezeichneten Verbrechen; eine Nachprüfung von Gesetzen am Maßstab der Grund- und Menschenrechte sollte sie nicht generell begründen. Dem entspricht es, daß § 95 StGB-DDR nach der damaligen offiziellen Auslegung (DDR-Kommentar § 95 Anm. 1) den Inhalt von Artikel 8 des Statuts des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg übernehmen sollte.

(2) Der Senat ist aus folgendem Grunde der Ansicht, daß Artikel 103 Abs. 2 GG hier nicht der Annahme entgegensteht, die Tat sei rechtswidrig: Entscheidend ist, wie dargestellt, ob die Strafbarkeit „gesetzlich bestimmt war", bevor die Tat begangen wurde. Bei der Prüfung, ob es sich so verhalten hat, ist der Richter nicht im Sinne reiner Faktizität an diejenige Interpretation gebunden, die zur Tatzeit in der Staatspraxis Ausdruck gefunden hat. Konnte das Tatzeitrecht bei Beachtung der vom Wortsinn des Gesetzes gegebenen Grenzen im Lichte der Verfassung der DDR so ausgelegt werden, daß den völkerrechtlichen Bindungen der DDR im Hinblick auf Menschenrechte entsprochen wurde, so ist das Tatzeitrecht in dieser menschenrechtsfreundlichen Auslegung als das Recht zu verstehen, das die Strafbarkeit zur Zeit der Tat im Sinne des Artikels 103 Abs. 2 GG „gesetzlich bestimmt" hat (im Ergebnis ähnlich Alexy VVDStRL 51, 1992, 132ff.; Schünemann a. a. O.; Lüderssen ZStW 104 [1992], S. 735, 779ff.; vgl. ferner Starck und Maurer VVDStRL 51, 1992, S. 141ff., 147f.). Ein Rechtfertigungsgrund, der das Verhalten der Angeklagten gerechtfertigt hätte, wurde zwar in der Staatspraxis, wie sie sich in der Befehlslage ausdrückte, angenommen; er durfte aber dem richtig interpretierten Gesetz schon damals nicht entnommen werden. Das Rückwirkungsverbot soll den Angeklagten vor Willkür schützen und die Strafgewalt auf den Vollzug der allgemeinen Gesetze beschränken (Schreiber, Gesetz und Richter, 1976, S. 217); es schützt das Vertrauen, das der Angeklagte zur Tatzeit in den Fortbestand des damals geltenden Rechts gesetzt hat (Rüping, Bonner Kommentar — Zweitbearbeitung —, Artikel 103 Abs. 2 GG Rdn. 16 m. w. N.). Diese verfassungsrechtlichen Schutzrichtungen werden hier nicht verfehlt: Die Erwartung, das Recht werde, wie in der Staatspraxis zur Tatzeit, auch in Zukunft so angewandt werden, daß ein menschenrechtswidriger Rechtfertigungsgrund anerkannt wird, ist nicht schutzwürdig. Es ist keine Willkür, wenn der Angeklagte, was die Rechtswidrigkeit seines Tuns angeht, so beurteilt wird, wie er bei richtiger Auslegung des DDR-Rechts schon zur Tatzeit hätte behandelt werden müssen. Nichts anderes könnte im übrigen im Ergebnis gelten, wenn ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund, der gleich gewichtigen Einwendungen ausgesetzt ist, überhaupt keiner Auslegung zugänglich wäre, die sich an den Menschenrechten orientiert.

c) Steht hiernach den Angeklagten kein Rechtfertigungsgrund zur Seite, so haben sie rechtswidrig den Tatbestand des § 212 StGB erfüllt. Deswegen trifft im Ergebnis die Auffassung der Jugendkammer zu, daß das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist, weil es im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB milder ist als die entsprechenden Tatbestände (§§ 112, 113) des Strafgesetzbuchs der DDR; dies ergibt sich daraus, daß in § 213 StGB für minder schwere Fälle ein niedrigerer Strafrahmen vorgesehen ist.

III.

1. Auf dieser Grundlage ergibt die sachlichrechtliche Nachprüfung, daß die Jugendkammer das Verhalten der Angeklagten zutreffend als gemeinschaftlichen Totschlag (§§ 212, 25 Abs. 2 StGB) gewertet hat.

a) Die mit der Abgabe von Dauerfeuer verbundene, den Angeklagten bewußte besondere Gefährdung des Tatopfers ist von der Jugendkammer im Zusammenhang mit der Befehlslage, der die Angeklagten entsprechen wollten, ohne Rechtsverstoß zur Grundlage ihrer Annahme gemacht worden, die Angeklagten hätten mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt. Durch diesen Vorsatz unterscheidet sich die abgeurteilte Tat von dem in der Entscheidung BGHSt 35, 379 behandelten Fall; dort hatte der Beamte nach der vom Revisionsgericht hingenommenen Feststellung des Tatrichters eine tödliche Verletzung des Fliehenden nicht billigend in Kauf genommen (a. a. O. S. 386).

b) Auch der Angeklagte H war Täter. Zwar hat er das Tatopfer nur am Knie getroffen, wie er es beabsichtigt hatte. Indessen haben beide Angeklagten übereinstimmend mit Dauerfeuer geschossen, um S am Übersteigen der Mauer zu hindern, selbst wenn es ihn das Leben kosten sollte. Zwar hat, seitdem der Angeklagte H den Turm verließ, kein Kontakt zwischen den beiden Angeklagten bestanden. Beide handelten jedoch unter dem Einfluß des gleichen Befehls mit gleicher Zielsetzung. Allerdings sind bei nur bedingtem Vorsatz an die Gemeinschaftlichkeit der Tatbegehung (§ 25 Abs. 2 StGB) hohe Anforderungen zu stellen. Ihnen wird das Urteil der Jugendkammer indessen noch gerecht. Beiden Angeklagten war befohlen, selbst unter Inkaufnahme einer Tötung auf den Flüchtling zu schießen, wenn dessen Flucht nicht anders sicher zu verhindern war. Beide gingen, wie der Tatrichter festgestellt hat, davon aus, daß jeweils der andere dem Befehl entsprechen werde. Mit ihrem jeweiligen Verhalten gaben sie dem anderen zu erkennen, daß sie das Ziel verfolgten, das ihnen beiden durch den Befehl vorgegeben war. Es entsprach der Befehlslage,

daß jeder der beiden Soldaten durch sein Schießen zur Fluchtverhinderung beitrug. Unter diesen Umständen muß sich der Angeklagte H das Verhalten des Mitangeklagten, das zur tödlichen Verletzung führte, im Sinne arbeitsteiliger Mittäterschaft zurechnen lassen.

Die Vorschrift des StGB-DDR über die Mittäterschaft (§ 22 Abs. 2 Nr. 2) begründete keine mildere Beurteilung im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB. Die Angeklagten haben die Tat auch im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 2 StGB-DDR gemeinschaftlich ausgeführt, indem beide mit bedingtem Tötungsvorsatz schossen. Für S wurde ungeachtet der — nicht geklärten — Reihenfolge der Schüsse jedenfalls die Chance, sich den Schüssen des Angeklagten W durch Übersteigen der Mauer zu entziehen, dadurch vermindert, daß auch der Angeklagte H auf ihn schoß. Insofern hat auch dieser Angeklagte Handlungen vorgenommen, die geeignet waren, den Tod des Opfers herbeizuführen (vgl. DDR-Kommentar § 22 StGB Anm. 5 unter Hinweis auf OG NJ 1973, 87 und 177).

c) Beide Beschwerdeführer waren nicht etwa nur Gehilfen derer, auf die die Befehle zurückgingen. Der Senat braucht nicht auf die Frage einzugehen, ob und in welcher Weise die Neufassung der Vorschrift des § 25 Abs. 1 StGB durch das 2. StrRG eine Beurteilung ausschließt, wie sie der Bundesgerichtshof in BGHSt 18, 87 zugunsten bloßer Teilnahme vorgenommen hatte (vgl. auch BGH NStZ 1987, 224f.). Hier haben die Angeklagten nicht nur alle Tatbestandsmerkmale, auch durch wechselseitige Zurechnung arbeitsteiligen Verhaltens, erfüllt. Sie haben auch, anders etwa als diejenigen, die unmittelbar vor dem Schießen einen Befehl entgegennehmen, einen gewissen Handlungsspielraum gehabt, weil sie beim plötzlichen Erscheinen des Flüchtlings auf sich allein gestellt waren. Schon dieser Umstand kennzeichnet ihr Verhalten als Täterschaft.

2. Die Angeklagten haben den — mangels eines beachtlichen Rechtfertigungsgrundes rechtswidrigen — Totschlag auf Befehl begangen. Die Feststellungen ergeben, daß sie bei ihrer Tat nicht erkannt haben, daß die Ausführung des Befehls gegen Strafgesetze verstieß (vgl. UA S. 55, 58). Dies steht indessen ihrer Schuld nicht entgegen.

a) Der Senat hatte in diesem Zusammenhang zunächst zu prüfen, ob bei einem Handeln auf Befehl § 258 Abs. 1 StGB-DDR im Hinblick auf § 2 Abs. 3 StGB milder ist als die entsprechende Vorschrift des Bundesrechts (§ 5 Abs. 1 WStG). Das wäre der Fall, sofern der Soldat nach § 258 Abs. 1 StGB-DDR immer schon dann von Verantwortung frei wäre, wenn er nicht positiv erkannt hat, daß die Ausführung des Befehls gegen Strafgesetze verstieß. In diesem Sinne können Ausführungen in dem DDR-Kommentar verstanden werden (§ 258 StGB Anm. 2, 3d). Indessen ist diese Kommentierung mit dem Wortsinn des Gesetzes nicht vereinbar. Nach § 258 Abs. 1 StGB-DDR wird der Soldat nicht von seiner Verantwortung befreit, wenn die Ausführung des Befehls offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstößt. Die Vorschrift kann nur so verstanden werden, daß in diesem Falle auch derjenige, der den Verstoß gegen das Strafrecht nicht erkannt hat, für seine Handlung bestraft werden kann; nur für diese Personengruppe ist der Bezug auf die Offensichtlichkeit des Strafrechtsverstoßes sinnvoll, während es bei demjenigen, der die Strafrechtswidrigkeit eingesehen hat, nicht darauf ankommen kann, ob diese offensichtlich war oder nicht.

Hiernach war im Rahmen des sonst milderen Bundesrechtes § 5 Abs. 1 WStG anzuwenden. Allerdings gilt das Wehrstrafgesetz unmittelbar nur für Soldaten der Bundeswehr (§ 1 Abs. 1 WStG). Da es aber unbillig wäre, das Untergebenenverhältnis der beiden Angeklagten gegenüber ihren Befehlsgebern weder nach dem Recht der DDR noch nach Bundesrecht zu berücksichtigen, ist die Vorschrift des § 5 WStG zugunsten der Angeklagten entsprechend anzuwenden.

b) Nach § 5 Abs. 1 WStG trifft den Untergebenen eine Schuld nur, wenn er erkennt, daß es sich um eine rechtswidrige Tat handelt oder dies nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist. Die erste der genannten Voraussetzungen liegt, wie dargelegt, nicht vor. Ob die Angeklagten nach § 5 Abs. 1 WStG entschuldigt sind, hängt demnach davon ab, ob es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich war, daß ihnen eine rechtswidrige Tat im Sinne des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) befohlen worden war.

Die Jugendkammer nimmt an, es sei für die Angeklagten nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich gewesen, daß sie mit dem ihnen befohlenen Schießen ein Tötungsdelikt im Sinne des Strafgesetzbuches begingen. Diese Bewertung hält im Ergebnis der sachlichrechtlichen Nachprüfung stand.

Die Jugendkammer hat nicht übersehen, daß die Angeklagten als Grenzsoldaten der DDR einer besonders intensiven politischen Indoktrination ausgesetzt waren und daß sie zuvor „im Geiste des Sozialismus mit entsprechenden Feindbildern von der Bundesrepublik Deutschland und von Personen, die unter Überwindung der Sperranlagen die DDR verlassen wollen, aufgewachsen" sind. Sie hat auch unter diesen Umständen nicht die hohen Anforderungen verfehlt, die an die Offensichtlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 WStG zu stellen sind. Der Soldat hat keine Prüfungspflicht (Scherer/Alff, Soldatengesetz, 6. Aufl. 1988 § 11 Rdn. 29). Wo er Zweifel hegt, die er nicht beheben kann, darf er dem Befehl folgen; offensichtlich ist der Strafrechtsverstoß nur dann, wenn er jenseits aller Zweifel liegt (Amtliche Begründung zum Entwurf des Soldatengesetzes, BT-Drucksache 2/1700 S. 21; vgl. auch Schölz/Lingens WStG 3. Aufl. 1988 § 5 Rdn. 12).

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Jugendkammer gleichwohl angenommen hat, es sei nach den Umständen offensichtlich gewesen, daß das Schießen hier gegen das Strafrecht verstieß. Die Jugendkammer hebt zutreffend auf das „Gebot der Menschlichkeit" ab, zu dem u. a. gehöre, daß auch der Straftäter ein Recht auf Leben hat. Damit will sie sagen, es sei ohne weiteres ersichtlich gewesen, daß der Staat nicht das Recht habe, einen Menschen, der, ohne andere zu bedrohen, unter Überwindung der Mauer von einem Teil Berlins in einen anderen hinüberwechseln wollte, zur Verhinderung dieses unerlaubten Grenzübertritts töten zu lassen. Den Revisionen ist zuzugeben, daß die Anwendung des Merkmals „offensichtlich" hier sehr schwierig ist. Immerhin ist während der langen Jahre, in denen an der Mauer und an den sonstigen innerdeutschen Grenzen geschossen wurde, nicht bekannt geworden, daß Menschen, die in der DDR in Politik, Truppenführung, Justiz und Wissenschaft Verantwortung trugen, gegen das Töten an der Grenze öffentlich Stellung genommen haben. Verfahren gegen Schützen waren nicht durchgeführt worden. Angesichts des Lebensweges und der Umwelt der Angeklagten erscheint es auch nicht angemessen, ihnen „Bequemlichkeit", „Rechtsblindheit" und Verzicht auf eigenes Denken zum Vorwurf zu machen (UA S. 58). Schließlich sollte es den Angeklagten H nicht belasten, daß er „nach seiner eigenen Einlassung unmittelbar nach der Tat erkannt hat, daß sein Vorgehen gegenüber S unmenschlich war" (UA S. 58); dieser Umstand kann auch so gedeutet werden, daß die Konfrontation mit den Folgen der Schüsse das Gewissen des Angeklagten erstmals geweckt hat.

Gleichwohl ist der Jugendkammer letztlich darin zuzustimmen, daß die Tötung eines unbewaffneten Flüchtlings durch Dauerfeuer unter den gegebenen Umständen ein derart schreckliches und jeder vernünftigen Rechtfertigung entzogenes Tun war, daß der Verstoß gegen das elementare Tötungsverbot auch für einen indoktrinierten Menschen ohne weiteres einsichtig, also offensichtlich war. Dem entspricht es, daß die große Mehrheit der Bevölkerung in der DDR die Anwendung von Schußwaffen an der Grenze mißbilligte. Daß es sich so verhielt, ist allgemeinkundig. Auch der Umstand, daß die Befehlslage der Geheimhaltung des Vorganges Vorrang vor einer schnellen Lebensrettung des Opfers gab, zeigt, in welchem Maße die Verantwortlichen eine Mißbilligung der Todesschüsse durch die Bevölkerung voraussetzten. Das Tatopfer S, ein Zimmermann, hatte es strikt abgelehnt, zu den Grenztruppen zu gehen (UA S. 14).

3. Der Tatrichter hat nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagten geglaubt haben, sie müßten einen Grenzbrecher zur Verhinderung der Flucht auch dann, dem Befehl entsprechend, töten, wenn der Befehl rechtswidrig war. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Tatrichter angenommen hat, dieser Irrtum stelle als Annahme eines nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes einen Verbotsirrtum dar, der im Sinne des § 17 Satz 2 StGB von den Angeklagten vermieden werden konnte. Der Tatrichter hat zur Begründung der letztgenannten Wertung wiederum darauf hingewiesen, daß das Leben das höchste aller Rechtsgüter sei. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Der Tatrichter hätte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen können, daß den Angeklagten bei ihrer Schulung gesagt worden ist, Befehle, die gegen die Menschlichkeit verstießen, brauchten nicht befolgt zu werden (UA S. 12).

   Auch im Zusammenhang mit der Frage des Verbotsirrtums würde die Anwendung des DDR-Rechts zu keiner milderen Beurteilung führen (§ 2 Abs. 3 StGB). Zwar ist im Schrifttum der DDR ausgeführt worden, der Täter handele (nur dann) vorsätzlich, wenn er sich bewußt sei, gegen die sozialen Grundnormen zu verstoßen (DDR-Kommentar § 6 Anm. 1). Nach Lekschas u. a. schließt der Vorsatz die „Selbsterkenntnis ein, sich entgegen den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens zu einem sozial negativen Verhalten entschieden zu haben" (Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1988, S. 237). Doch gab es hierzu keine einheitliche Auffassung (Lekschas u. a. a. a. O.). Aus der veröffentlichten Rechtsprechung der Gerichte der DDR ergibt sich zu dieser Frage nichts. Aus alledem kann der Senat nicht entnehmen, daß die irrige Annahme, ein offensichtlich gegen das Strafrecht verstoßender Befehl müsse befolgt werden, bei der Anwendung des DDR-Rechts Anlaß gegeben hätte, den Vorsatz zu verneinen.

4. Die Strafzumessung hält der sachlichrechtlichen Nachprüfung stand. Der Tatrichter hat, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe zeigt, nicht übersehen, daß die Angeklagten erst nach dem Bau der Berliner Mauer aufgewachsen sind und nach Herkunft und Lebensweg keine Möglichkeit hatten, der Indoktrination eine kritische Einschätzung entgegenzustellen. Ihre handwerkliche Berufsausbildung hat dazu ersichtlich ebenso wie die Schulausbildung nicht beitragen können. Die Angeklagten standen in der militärischen Hierarchie ganz unten. Sie sind in gewisser Weise auch Opfer der mit dieser Grenze verbundenen Verhältnisse. Wie die Verteidigung zutreffend ausgeführt hat, haben Umstände, die die Angeklagten nicht zu vertreten haben, dazu geführt, daß sie vor Funktionsträgern, die über einen größeren Überblick und eine differenziertere Ausbildung verfügten, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sind. Dies alles drängte zu milden Strafen. Dem hat die Jugendkammer Rechnung getragen.

Laufhütte **Horstkotte** **Schäfer**

Häger **Basdorf**

Anlage 36

Nur für den Dienstgebrauch

Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber:
Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik
1026 Berlin, Littenstraße 13

Die Informationen des Obersten Gerichts erscheinen alle zwei Monate. Sie sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt!

Verantwortlich für die Zusammenstellung:
Grundsatzabteilung
— Unterabteilung Information und Dokumentation —

Inhalt

Oberstes Gericht
der
Deutschen Demokratischen Republik
— Plenum —

Ministerium der Justiz
der
Deutschen Demokratischen Republik

Aufgaben der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED

I.

Die Beschlüsse des XI. Parteitages mit ihren anspruchsvollen Zielen und Wegen zur Fortsetzung der bewährten Innen- und Außenpolitik zum Wohle des Volkes und zur Erhaltung des Friedens sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit aller Gerichte. Sie sind den Richtern, Sekretären und Mitarbeitern der Gerichte, den Schöffen sowie den Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte Richtschnur ihres Handelns und Maßstab für die Qualität ihrer Arbeit.

Die Wertschätzung der Arbeit der Justizorgane, die der Parteitag zum Ausdruck brachte, ist für alle Mitarbeiter eine hohe Verpflichtung, die Beschlüsse mit ganzer Kraft und hoher Einsatzbereitschaft umzusetzen. Dabei gibt der Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees vom 24. Oktober 1984 zum Bericht der Kreisleitung der SED Annaberg aktuelle Orientierungen.

Schwerpunkte der gerichtlichen Tätigkeit sind:

— Unterstützung der außenpolitischen Ziele und Maßnahmen von Partei und Regierung mit den Mitteln des sozialistischen Rechts;

— Maßnahmen zur allseitigen Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht und zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, vor allem der staatlichen Sicherheit der DDR sowie der öffentlichen Ordnung;

— Unterstützung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse im Interesse eines hohen Wirtschaftswachstums, um die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik kontinuierlich fortzuführen, den Leistungswillen der Werktätigen zu fördern und volkswirtschaftliche Verluste zu verhindern;

— Ausprägung der sozialistischen Demokratie durch Einbeziehung der Werktätigen in die gerichtliche Tätigkeit, insbesondere die Erhöhung der Rolle der Schöffen und der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte;

— Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen, zur Erhöhung der Geborgenheit der Bürger sowie zur Festigung ihres Vertrauensverhältnisses zur Partei der Arbeiterklasse und zum sozialistischen Staat; besonders sind der Schutz des Lebens, der Gesundheit, des persönlichen Eigentums sowie die Garantien für die Realisierung ihrer Rechte weiter auszubauen;

— Förderung der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und die Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen.

Die Erfüllung der den Gerichten übertragenen Aufgaben setzt eine zielgerichtete Leitungstätigkeit unter der Führung der Grundorganisation der SED voraus. Sie hat sich auf Schwerpunkte zu konzentrieren und zu gewährleisten, daß auf allen Gebieten der gerichtlichen Tätigkeit eine hohe politisch-juristische Qualität der Arbeit gesichert wird. Das erfordert, den demokratischen Zentralismus strikt durchzusetzen. Dabei ist die Eigenverantwortung der Gerichte in den einzelnen Ebenen zu stärken.

Die verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz, die enge Verbundenheit mit den Werktätigen, Aufgeschlossenheit und Konsequenz im Umgang mit den Menschen gehören dabei zum Berufsethos der Richter unseres Landes und bestimmen die Arbeitsweise der Mitarbeiter der Gerichte.

Die Gerichte haben ihre Tätigkeit in die gesellschaftliche Entwicklung des Territoriums einzuordnen. Sie haben zur Gewährleistung der Führungstätigkeit der leitenden Parteiorgane beizutragen und das Zusammenwirken mit den Staats-, Justiz- und Sicherheitsorganen zu gewährleisten. Mit den gesellschaftlichen Organisationen, besonders den Gewerkschaften und der FDJ ist eng zusammenzuarbeiten.

Aufmerksam und sorgfältig haben die Gerichte alle gesellschaftlichen Kräfte, Kollektive und Bürger zu unterstützen, die sich für die Verwirklichung von Recht und Gesetz, von Ordnung und Sicherheit einsetzen.

Große Bedeutung erlangt die rechtserzieherische und rechtspropagandistische Tätigkeit der Gerichte. Sie hat noch stärker die Einheit von Pflichten und Rechten zu verdeutlichen und beizutragen, das Treueverhalten zur sozialistischen Heimat, die Förderung des Leistungswillens der Werktätigen sowie eine sozialistische Lebensweise auszuprägen.

Für die Gerichte der DDR ergeben sich aus dem XI. Parteitag folgende Aufgaben:

II.

1. Die Haupttätigkeit der Gerichte ist die Rechtsprechung. Diese ist Ausübung sozialistischer Staatsmacht mit spezifischen Mitteln und dient dem Schutz des Staates und der Rechte seiner Bürger sowie der Verwirklichung der Menschenrechte. Sie erfolgt nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind. Ihre Qualität ist entsprechend den vom Parteitag formulierten Aufgaben zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit zu erhöhen. Jede Entscheidung muß politisch durchdacht, gesetzlich richtig, überzeugend begründet und gesellschaftlich wirksam sein.

   Das erfordert, die Eigenverantwortung der Gerichte für die Bearbeitung und Entscheidung der Verfahren zu erhöhen. In jeder Phase des gerichtlichen Verfahrens ist auf die strikte Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung zu achten. Im besonderen Maße gilt das für die Eröffnung des Hauptverfahrens in Strafsachen. Beweise sind sorgfältig zu erheben und zu würdigen. Das Recht auf Verteidigung ist umfassend zu gewährleisten. Im Strafverfahren hat das Gericht zu garantieren, daß jeder Schuldige zur Verantwortung gezogen, aber kein Unschuldiger bestraft wird.

   Bei der Durchführung der Strafverfahren ist hinsichtlich der Strafzumessung weiterhin von den bewährten Grundsätzen der Individualisierung und Differenzierung auszugehen. Die konsequente Anwendung des Strafrechts ist besonders gegenüber solchen Tätern zu gewährleisten, die die staatliche Sicherheit und öffentliche Ordnung gefährden, die mit ihren Handlungen die Bevölkerung beunruhigen, die sich auf Kosten des sozialistischen Staates oder der Bürger bereichern, die parasitär leben, die unbelehrbar und nicht gewillt sind, die elementarsten Regeln des Zusammenlebens zu erfüllen.

   Das Niveau der Arbeit der Rechtsmittelsenate ist zu erhöhen. Die Überprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen durch ein Gericht zweiter Instanz ist eine Garantie sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, dient der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und stärkt das Vertrauen der Bürger zum sozialistischen Staat und zu seinen Gerichten. Das Rechtsmittelverfahren muß gewährleisten, daß alle materiellen und prozessualen Normen richtig angewandt und fehlerhafte Entscheidungen korrigiert werden.

2. Die Leitung der Rechtsprechung erfolgt als Verfassungsauftrag durch das Oberste Gericht und im jeweiligen Territorium durch die Bezirksgerichte. Eine effektive Leitung der Rechtsprechung

bedingt die konsequente Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus bei Wahrung der Eigenverantwortung der Gerichte für ihre Entscheidungen. Die vom Plenum, Präsidium und den Kollegien des Obersten Gerichts sowie die in gemeinsamen Standpunkten gegebenen Orientierungen sind voll durchzusetzen. Die Kontrolle der Umsetzung dieser Dokumente ist wirksam auszubauen.

Die Leitung der Rechtsprechung hat sich vor allem auf die inhaltlichen Schwerpunkte gerichtlicher Tätigkeit zu konzentrieren.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten;
- die Rechtsprechung zu analysieren und Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit zu ziehen;
- verbindliche Orientierungen zur Anwendung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften für die Spruchpraxis zu geben;
- die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte differenziert unter Berücksichtigung einer effektiven und erzieherisch wirksamen Durchführung des Verfahrens zu gestalten;
- die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte anzuleiten und
- gegen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren festgestellten Verstößen gegen die sozialistische Rechtsordnung mit den gesetzlich übertragenen Befugnissen, insbesondere der Gerichtskritik, vorzugehen sowie mit Hinweisen und Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen beizutragen.

3. Die Unterstützung der innen- und außenpolitischen Zielstellungen von Partei und Regierung, der zuverlässige Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, der Errungenschaften des Volkes und des friedlichen Lebens der Bürger gegen jeden Angriff und unter allen Lagebedingungen ist ein Klassenauftrag an die Gerichte auf allen Rechtsgebieten.

   Durch ihre Rechtsprechung haben sie im engen Zusammenwirken mit den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen einen wirksamen Beitrag zu leisten, die Macht der Arbeiter und Bauern, die Souveränität der DDR, ihre territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und Transitwege zuverlässig zu schützen sowie die Sicherheit in unserem Lande zu gewährleisten. Jede Form der juristischen Aggression ist strikt zurückzuweisen. Allen subversiven Angriffen gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Staates ist entschieden zu begegnen. Versuche, die öffentliche Ordnung zu untergraben und den realen Sozialismus und seine Errungenschaften zu diffamieren, sind energisch zu unterbinden. Dem Handeln engagierter Bürger zur Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit ist Schutz und Unterstützung zu geben.

   Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Gerichte einen Beitrag zur Erfüllung der außenwirtschaftlichen Aufgaben zu leisten. Sie haben mit ihrer Rechtsprechung die Rechte der Bürger und Betriebe gegenüber Verpflichteten im Ausland strikt zu gewährleisten und darauf hinzuwirken, daß sie ihre Rechte gegenüber Personen und Institutionen in anderen Staaten in vollständiger Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der DDR ausüben und geltend machen. Die Rechte von Ausländern in der DDR sind auf der Grundlage der Rechtsordnung der DDR zu gewährleisten. Verfahren mit Ausländerbeteiligung sind unter Wahrung der Interessen der DDR und ihrer Bürger zügig und konzentriert durchzuführen. Die gewissenhafte Erfüllung der in Rechtshilfe- und Konsularverträgen enthaltenen Verpflichtungen ist ein Beitrag der Gerichte zur Stärkung des internationalen Ansehens und der Autorität unseres sozialistischen Staates.

4. Die vom XI. Parteitag beschlossenen zehn Schwerpunkte der ökonomischen Strategie stellen hohe Anforderungen an die Gerichte. Ihre Tätigkeit ist auf die Herausbildung und Festigung einer bewußten Einstellung zur schöpferischen und verantwortungsvollen Arbeit aller Werktätigen zu richten. Die Gerichte haben das Recht so anzuwenden, daß damit Schäden vorgebeugt wird und ökonomische Reserven erschlossen werden. Jede Entscheidung muß unter strikter Beachtung der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen ergehen.

   Die Gerichte haben auf der Grundlage des gemeinsamen Dokumentes der zentralen Justizorgane zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie

   - dazu beizutragen, daß die Arbeits- und Produktionssicherheit erhöht, die technologische Disziplin gefestigt, das gesellschaftliche Arbeitsvermögen voll genutzt und die Qualität der Erzeugnisse verbessert werden;
   - den Kollektiven der Werktätigen zu helfen, den Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zielstrebig zu organisieren;
   - den Leistungswillen der Werktätigen und die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern.

   Die Hauptanstrengungen bei der Unterstützung der ökonomischen Strategie durch die Rechtsprechung sind auf den wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft mit allen rechtlichen Mitteln zu konzentrieren. Die Gerichte haben einen wirksamen Beitrag im Kampf gegen Havarien, Brände, Störungen der Produktion, Mißwirtschaft, Vergeudung und Entwendung sozialistischen Eigentums sowie andere kriminelle Handlungen und sonstige Rechtsverletzungen zu leisten, die Schäden und Verluste am Volksvermögen verursachen.

Die Schadenswiedergutmachung ist nachhaltig durchzusetzen. Jedem Täter müssen die zu Unrecht erlangten Vorteile konsequent entzogen werden. Die Realisierung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Forderungen ist zügig zu sichern. Der Schutz der Volkswirtschaft erlangt im Bereich der Schlüsseltechnologien zunehmende Bedeutung. Hier kommt es vor allem auch auf die strikte Gewährleistung des Geheimnisschutzes an.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anwendung der Schlüsseltechnologien wachsen die Anforderungen an die Risikobereitschaft. Die Rechtsprechung muß sichern, daß die Übernahme eines vertretbaren Risikos gefördert wird und nicht zu Nachteilen für den Verantwortlichen führt.

Durch die Rechtsprechung und ihre sonstige Tätigkeit haben die Gerichte zur Realisierung der ökonomischen Strategie die Kombinate und Betriebe zu unterstützen, das Arbeitsrecht noch wirksamer als Leitungsinstrument zu nutzen, insbesondere zur Durchsetzung des Grundsatzes der Einheit von Pflichten und Rechten der Werktätigen, des Leistungsprinzips, der sozialistischen Rationalisierung, der sozialistischen Arbeitsdisziplin und der Sicherung der Rechte der Gewerkschaften. Für die langfristige und vorausschauende Vorbereitung der Werktätigen auf die wachsenden Anforderungen haben der wissenschaftlich-technische Fortschritt, vor allem die Entwicklung der Schlüsseltechnologien, besondere Bedeutung.

Die Neuerer- und Patentverfahren sind mit dem Ziel durchzuführen, daß davon Impulse insbesondere für die Rationalisierung, Modernisierung und Effektivierung der Produktion sowie für Fortschritte in der Material- und Energieökonomie ausgehen. Auf die Überwindung aller dem Schöpfertum der Werktätigen entgegenstehenden Hemmnisse ist konsequent hinzuwirken.

Die Rechtsprechung hat die Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms als Kernstück der Sozialpolitik zu fördern. Bei begründeten Garantieansprüchen der Bürger aus den Versorgungsbeziehungen mit Handels- und Dienstleistungseinrichtungen haben die Gerichte Einfluß auf die Verbesserung der Qualität der Waren und Leistungen zu nehmen. Die erzieherische Einwirkung auf die Bürger zur Erfüllung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Zahlungsansprüche, insbesondere des Mietpreises und anderer selbstverständlicher Zahlungsverpflichtungen, ist weiter zu erhöhen.

5. Die sozialistische Gesellschaftsordnung garantiert die Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit und eine hohe Rechtssicherheit als kostbare Errungenschaften und Werte des Sozialismus. Die Rechtsprechung der Gerichte ist deshalb darauf auszurichten, einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen, zur Erhöhung des Wohlbefindens und der Geborgenheit der Bürger sowie zur Festigung ihres Vertrauensverhältnisses zur Partei der Arbeiterklasse und zum sozialistischen Staat zu leisten. Besonders sind das Leben, die Gesundheit und das persönliche Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Garantien für die Realisierung ihrer Rechte weiter auszubauen. Energisch sind Straftaten zu bekämpfen, die das friedliche Leben der Bürger stören, wie Gewalttätigkeiten, Einbrüche in Wohnungen und anderen Räumlichkeiten, Rowdytum, Sexualstraftaten u. a.

Soweit Straftäter aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren ziehen und hartnäckig erneut Straftaten begehen, haben die Gerichte nachhaltig Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden und dabei deutlich zu machen, daß es zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger notwendig ist, in den erforderlichen Fällen strenge Strafen auszusprechen.

Besondere Bedeutung erlangt der Schutz der Rechte der durch Straftaten Geschädigter. Diesen Bürgern ist durch die Gerichte im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowie durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Organen (z. B. Staatliche Versicherung) unbürokratisch zu helfen. Die Gerichte haben entsprechend ihren Möglichkeiten die Leistungsbereitschaft der Bürger, ihr aktives Eintreten für die sozialistische Gesetzlichkeit ebenso wie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben zu fördern. Dazu gehört die Sicherung der ununterbrochenen Beschäftigung der Werktätigen bei einem notwendigen Arbeitsplatzwechsel als Ausdruck des Grundrechts auf Arbeit, der Schutz der Bürger vor spekulativen Übervorteilungen in den Bürger-Bürger-Beziehungen und die Sicherung einer konsequenten und zügigen Vollstreckung gerichtlich festgestellter Ansprüche, die von den Verpflichteten freiwillig nicht erfüllt werden.

Die Gerichte haben dazu in allen Verfahren die rechtlichen Regelungen des Straf- und Zivilprozeßrechts gewissenhaft zu beachten und bei voller Sicherung der Rechte der Prozeßbeteiligten durchzuführen. Durch eine bürgernahe, überzeugende und kulturvolle Gerichtspraxis ist die Autorität und das Ansehen der Gerichte weiter zu heben.

6. Die Gerichte haben mit ihrer Rechtsprechung die Durchsetzung der Ziele der sozialistischen Jugendpolitik und die Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen zu fördern. Sie haben die gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen zur Erziehung und Selbsterziehung junger Menschen wirksam zu unterstützen.

Die Anwendung des Strafrechts hat der Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und ihrem Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung zu dienen. Die prozessualen Regelungen für die Gestaltung des Strafverfahrens gegenüber Jugendlichen — insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und anderer Erziehungsträger — sind konsequent zu berücksichtigen. Es sind die vorgesehenen Maß-

nahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch differenzierter anzuwenden und die gesellschaftlichen Potenzen für die Erziehung jugendlicher Straftäter, insbesondere im Zusammenhang mit Strafen ohne Freiheitsentzug, voll auszuschöpfen. Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher haben die Gerichte den entwicklungsbedingten Besonderheiten verstärkte Beachtung zu schenken.

In Ehescheidungsverfahren, vor allem in denen Kinder betroffen sind, sind die Aussöhnungsbemühungen zu verstärken, wenn für die Fortsetzung der Ehe noch Voraussetzungen bestehen. Diese Verfahren erfordern einschließlich der Entscheidungen über das Erziehungsrecht und den Unterhalt besondere Aufmerksamkeit. Die erzieherische Einflußnahme des Gerichts hat bei Ehescheidungen auch zu sichern, daß die Rechte und Pflichten der geschiedenen Ehegatten ihren Kindern gegenüber verantwortungsbewußt wahrgenommen werden. Die Fragen, die sich aus der Verbindung von Berufstätigkeit und Mutterschaft bei der Erziehung der Kinder ergeben, sind im Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den Betrieben und Einrichtungen im Territorium besser zu lösen.

7. Die Erfüllung der den Gerichten übertragenen Aufgaben setzt eine zielgerichtete Leitungstätigkeit voraus.

In ihrem Mittelpunkt steht:

— die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung und ihrer Wirksamkeit,

— die Arbeit mit den Kadern und die Entwicklung eines den hohen Arbeitsanforderungen gerecht werdenden Arbeitskollektivs,

— die Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit den Schöffen, mit den gesellschaftlichen Gerichten und der Einbeziehung Werktätiger in gerichtliche Verfahren,

— die Öffentlichkeitsarbeit,

— die Erhöhung des Niveaus der Arbeitsorganisation, Informationstätigkeit und der analytischen Arbeit und

— die Verbesserung der Arbeit mit Eingaben,

— die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit.

Die Ergebnisse und Leistungen jedes Gerichts hängen wesentlich von der Tätigkeit seines Direktors ab. Seine Rolle im Leitungsprozeß bei der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus ist zu erhöhen.

Besonderes Augenmerk ist der Tätigkeit der Kreisgerichtsdirektoren zu widmen. Maßstab der Arbeit sind die in der Dokumentation „Führungsbeispiel Kreisgericht Fürstenwalde" enthaltenen Anforderungen.

8. Die Vervollkommnung des demokratischen Zentralismus als Aufgabe und Methode der Leitung der Gerichte erfordert die unabdingbare Durchsetzung zentraler Richtlinien und Beschlüsse, Anordnungen, Weisungen und Orientierungen, die Kontrolle ihrer Durchführung, die kritische Bewertung der erreichten Ergebnisse, die Berichterstattung gegenüber den vorgeordneten Organen sowie den weiteren Ausbau des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches als Formen der Leitung.

Die weitere Qualifizierung der Leitung erfordert die Verbesserung des Niveaus der Informationstätigkeit, die strikte Einhaltung der Informationsdisziplin und die Erhöhung der inhaltlichen Aussagekraft der Informationen. Als Grundlage dafür ist der analytischen Arbeit auf allen Ebenen und der realen Einschätzung der Arbeitsergebnisse besonderes Augenmerk zu widmen.

Die Direktoren haben die uneingeschränkte Übermittlung leitungsrelevanter Informationen an die vorgeordneten Leitungsorgane — insbesondere zu politisch bedeutsamen, folgeschweren, die Bevölkerung beunruhigenden und anderen wichtigen Verfahren sowie politisch bedeutsamen Problemen aus der Leitungstätigkeit zu sichern.

9. Die Verbesserung der Qualität der Arbeit erfordert die Erhöhung des politischen und fachlichen Niveaus der Kader. Sie müssen sich durch Charakterfestigkeit, hohes Staatsbewußtsein, durch konsequente Verteidigung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft, Feinfühligkeit gegenüber den Belangen der Bürger und durch verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz als Ausdruck einer hohen Rechtssicherheit auszeichnen.

In diesem Sinne ist die berufsethische Erziehung der Juristen, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der VdJ, zu verbessern.

Bei den Leitern ist die Fähigkeit, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen, aktiv und schöpferisch die zentralen Anforderungen zu verwirklichen, weiter auszuprägen. Die Kraft und Fähigkeiten der jungen Kader an den Gerichten für die Lösung der Aufgaben ist voll zu nutzen. Hoch- und Fachschulkadern ist in der Phase ihrer Einarbeitung größte Unterstützung zu gewähren. Die rechtzeitige Vorbereitung junger Kader auf die Übernahme von Leitungsfunktionen ist zu sichern.

Insgesamt muß das Vertrauen in die Kraft und Fähigkeit der Jugend mit der Übertragung von Verantwortung und im Fordern hoher Leistungen zum Ausdruck gebracht werden. Die planmäßige zentrale und bezirkliche Qualifizierung der Juristen und die eigenverantwortliche Weiterbildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der den Gerichten übertragenen Aufgaben. Sie muß auf die systematische Vertiefung und Erneuerung des gesellschaftspolitischen, ökonomischen und fachspezifischen Wissens und die

Erhöhung des Bildungs- und Kulturniveaus gerichtet sein.

10. Die Wirksamkeit der Arbeit der mittleren juristischen Kader ist weiter zu erhöhen und ihre Verantwortung für die Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgern und den Gerichten, die Erhöhung der Staatsautorität und die Realisierung der Gesamtaufgabenerfüllung der Gerichte weiter auszuprägen.

    Das erfordert die Erhöhung der Rolle und Verantwortung des leitenden Sekretärs und seine stärkere Einbeziehung in die Leitungstätigkeit des Direktors.

    Der leitende Sekretär muß vor allem dazu beitragen, daß

    — die Arbeit auf dem Gebiet der Vollstreckung weiter qualifiziert,

    — die Tätigkeit der Rechtsantragsstelle vervollkommnet,

    — ein hohes Niveau der Arbeitsorganisation gesichert

    wird und die systematische Weiterbildung der mittleren juristischen Kader und der Mitarbeiter der ihnen nachgeordneten Strukturbereiche erfolgt. Seine Verantwortung für die Entwicklung eines schöpferischen Arbeitsklimas ist zu erhöhen.

11. Die Rolle der Schöffen in der gerichtlichen Tätigkeit ist zu heben. Ihre Hauptaufgabe ist die Rechtsprechung. Es ist zu gewährleisten, daß die Schöffen ihre Funktion als gleichberechtigte Richter voll wahrnehmen können. Ihnen sind in größerem Umfange auch konkrete Aufgaben zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zu übertragen, insbesondere zur Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses, zur Kontrolle der Verwirklichung von Gerichtskritiken und Hinweisschreiben sowie zur Einflußnahme auf die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen Werktätiger.

    Die eigenständige Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Schöffen ist zu unterstützen. Ihnen sind Erfahrungen zu vermitteln, wie sie in ihren Betrieben und Wohngebieten einen größeren Beitrag zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit, von Ordnung und Sicherheit leisten können. Verstärkt ist darauf hinzuwirken, daß die Schöffenkollektive in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Leitern, den Parteileitungen sowie den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen in die Lösung gesamtbetrieblicher und territorialer Aufgaben zur Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit einbezogen werden. Die Arbeit der Schöffenaktive ist vor allem darauf zu richten, die verantwortungsbewußte Teilnahme der Schöffen in der Rechtsprechung zu sichern, die Qualifikation der Schöffen zu erhöhen, die Auswertung ihres gerichtlichen Einsatzes zu gewährleisten, die Schöffen in die vorbeugende Rechtsarbeit in den Betrieben sowie in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden einzubeziehen und die Wirksamkeit der Schöffenkollektive weiter zu erhöhen.

12. Die Gerichte haben in ihrem Territorium eine hohe Wirksamkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten. Vor allem ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die Beratungen fristgemäß durchgeführt, mit einer der Gesetzlichkeit entsprechenden Entscheidung abgeschlossen werden und eine hohe erzieherische Wirksamkeit haben. Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind zu befähigen, den wachsenden Anforderungen in der Rechtsprechung, bei der Rechtsverwirklichung und bei der Rechtserziehung gerecht zu werden. Die Schiedskommissionen sind in ihrer Tätigkeit aktiv zu unterstützen. Die Schulungen ihrer Mitglieder sind planmäßig durchzuführen und die Gewerkschaften bei der Anleitung der Konfliktkommissionen und der Qualifizierung ihrer Mitglieder zu unterstützen. Die Möglichkeiten der Schiedskommissionen zur Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen sind zu nutzen. Es ist darauf hinzuwirken, daß ihnen geeignete Ordnungswidrigkeiten zur Beratung und Entscheidung übergeben werden.

    In der Arbeit der Beiräte für Schiedskommissionen sind alle gesetzlich bestimmten Aufgaben zur Erhöhung der Wirksamkeit der Schiedskommissionen planmäßig und gründlich zu beraten.

13. Die Orientierungen und Anforderungen im Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 24. Oktober 1984 zur Berichterstattung der SED-Kreisleitung Annaberg sind verbindliche Aufgabenstellungen für die Gerichte. Über Erkenntnisse und Erfahrungen aus der gerichtlichen Tätigkeit, die für die Führungstätigkeit der Partei bedeutsam sind, sind die leitenden Parteiorgane zu informieren.

    Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Organe der einheitlichen Staatsmacht haben die Gerichte eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit noch besser in die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der Territorien einzuordnen. Die im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen dazu enthaltenen Verpflichtungen, besonders zur regelmäßigen Berichterstattung über ihren Beitrag zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und über die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung, sind mit hoher Qualität zu erfüllen.

    Auf der Grundlage der langfristigen Programme der Kreistage und anderen Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen haben die Gerichte territoriale und betriebliche Maßnahmen zur Verwirklichung von Recht und Gesetz, von Ordnung und Sicherheit sowie zur Rechtserziehung und Rechtspropaganda — besonders in Führungsbeispielen und in Schwerpunktbetrieben — unter Nutzung ihrer spezifischen Möglichkeiten zu unterstützen. Sie wirken an der Verallgemeinerung guter Ergebnisse mit, wobei den Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen verstärkt Erfahrungen aus der

gerichtlichen Tätigkeit zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen zu vermitteln sind.

14. Die Zusammenarbeit der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft, den Staatlichen Notariaten sowie den Sicherheitsorganen unter strikter Beachtung der Eigenverantwortung eines jeden Organs ist weiterzuentwickeln. Es ist auf ein wirksames, einheitliches, auf Schwerpunkte ausgerichtetes, koordiniertes Zusammenwirken vor allem bei der Einordnung der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane im Kampf gegen die Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen im Territorium auszurichten.

    Die vertrauensvolle und sachbezogene Zusammenarbeit mit den Kollegien der Rechtsanwälte ist weiterzuentwickeln.

    Regelmäßige Beratungen gemeinsam berührender Probleme in Präsidien der Bezirksgerichte und Dienstbesprechungen der Kreisgerichte mit den Vorständen und den Zweigstellen der Kollegien, Qualifizierungsmaßnahmen und die Einbeziehung der Rechtsanwälte in die Rechtspropaganda und Rechtserziehung dienen dieser Zielstellung.

15. Rechtserziehung und Rechtspropaganda sind in die politisch-ideologische Arbeit des Territoriums einzuordnen und auf die zentral herausgegebenen Schwerpunkte zur Erläuterung des sozialistischen Rechts zu konzentrieren.

    Die erzieherische Ausstrahlung der Verfahren, besonders durch Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit — in den erforderlichen Fällen auch in den Betrieben — und Verfahrensauswertungen sowie durch gezielte Nutzung anderer Formen gerichtlicher Öffentlichkeitsarbeit ist weiter zu erhöhen.

    Aktivitäten und Initiativen der Werktätigen zur Festigung der Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind zu unterstützen.

    Die rechtserzieherische und rechtspropagandistische Arbeit unter der Jugend ist auf die Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung, die Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft und auf ihre aktive und eigenverantwortliche Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Arbeits- und Freizeitbereich auszurichten.

    Zu sichern ist, daß

    — die Einheit von Rechtsprechung, Rechtserziehung und Rechtspropaganda umfassend durchgesetzt und die Öffentlichkeitsarbeit als unverzichtbarer Bestandteil der täglichen Arbeit geleitet und geplant wird,

    — den Bürgern Rechtskenntnisse, vor allem über rechtliche Regelungen, die die staatsbürgerlichen und die grundlegenden Rechte und Pflichten in der Gesellschaft beinhalten, vermittelt werden,

    — der politisch-ideologische Gehalt sowie die Formen und Methoden der rechtspropagandistischen Maßnahmen weiter entwickelt werden und

    — die Zusammenarbeit mit den Journalisten zur Gewährleistung einer massenwirksamen Rechtspublizistik in den Medien, insbesondere in den Kreisen und Bezirken, vertieft wird.

    Die Gerichte haben bei ihrer rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Arbeit eng mit der VdJ und der Urania zusammenzuarbeiten.

16. Die Qualität und Effektivität der Arbeit der Gerichte, ihre Autorität und ihr Ansehen bei den Bürgern werden wesentlich von der Art und Weise der Realisierung der gerichtlichen Entscheidungen bestimmt. Die Leitungstätigkeit ist deshalb im besonderen auch auf die Erfüllung der in diesem Zusammenhang zu lösenden Aufgaben auszurichten. Es ist vor allem

    — die fristgerechte Einleitung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,

    — die wirksame Kontrolle der Bewährungsverurteilungen,

    — die unverzügliche Realisierung ausgesprochener Geldstrafen,

    — die zügige und konsequente Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterhalts, zur Sicherung der Ansprüche von Trägern gesellschaftlichen Eigentums und der durch Straftaten geschädigten Bürger

    zu sichern.

17. Große Anstrengungen sind darauf zu richten, im Arbeitsstil den Forderungen nach enger Verbundenheit mit den Werktätigen, Aufrichtigkeit, Konsequenz und Gerechtigkeit im Umgang mit den Menschen, wissenschaftlicher Arbeitsweise, strikter Beachtung der Gesetze und hoher Staatsdisziplin sowie nach konsequenter Durchsetzung des Prinzips „Arbeitszeit ist Leistungszeit" zu entsprechen.

    Dazu sind

    — alle Verfahren konzentriert, zügig und rationell bei voller Sicherung der Rechte der Prozeßbeteiligten durchzuführen,

    — durch eine bürgernahe, überzeugende und kulturvolle Gerichtspraxis das Vertrauensverhältnis der Bürger zur sozialistischen Staatsmacht weiter zu festigen,

    — die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten korrekt, höflich und mit hoher Sachkunde zu behandeln,

    — effektiv mit dem Bestellsystem zu arbeiten, damit Wartezeiten für die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsangelegenheiten verkürzt werden,

    — die Sprechstunden- und Rechtsauskunftstätigkeit in betrieblichen und territorialen Schwer-

punkten — auch unter Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte — entsprechend den territorialen Erfordernissen und Möglichkeiten, weiter zu entwickeln,

— eine hohe Qualität und tagfertige Bearbeitung des dienstlichen Schriftgutes zu sichern.

Große Beachtung ist der Verbesserung der Eingabenbearbeitung zu schenken. Dabei ist zur schnellen und unbürokratischen Lösung der den Anliegen zugrunde liegenden Konflikte das vertrauensvolle Gespräch mit den Bürgern und der enge Kontakt zu ihren Kollektiven zu suchen und die analytische Auswertung der Eingaben für die Verbesserung der Arbeit, den Inhalt der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Erziehung der Mitarbeiter zu nutzen.

18. Der Durchsetzung einer rationellen Arbeitsorganisation am Gericht und der weiteren Erhöhung der Gerichtskultur ist besonderes Augenmerk zu widmen. Für den Aufbau rechnergestützter Arbeitsplätze an den Gerichten sind planmäßig die politisch-ideologischen, kadermäßigen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Bereitgestellte Bürocomputer sind mit dem Ziel der Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit umfassend zu nutzen und optimal auszulasten. Für die Arbeit mit neuer Bürotechnik sind vornehmlich junge Mitarbeiter zu gewinnen und zielstrebig vorzubereiten. Die Bildung entsprechender Jugendkollektive ist anzustreben.

19. Zur umfassenden Erfüllung der den Gerichten obliegenden Aufgaben ist die Einsatz- und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter weiter zu erhöhen. In enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen ist ein solches Arbeitsklima zu entwickeln, daß ein kollektives kameradschaftliches Zusammenwirken entsteht und sich jeder für die Erfüllung der Gesamtaufgaben verantwortlich fühlt. Initiativen von Arbeitskollektiven und Mitarbeitern, die sich in Verpflichtungen zur schnelleren und besseren Erfüllung der Aufgaben niederschlagen, sind zu wecken, zu fördern und durch moralische und materielle Maßnahmen zu stimulieren. Dabei sind Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche sowohl am Gericht als auch unter Leitung des Bezirksgerichts innerhalb des Bezirkes als wichtige Formen der Leitung weiter zu entwickeln.

Berlin, den 16. Juli 1986

gez. Dr. Sarge
Präsident

gez. Heusinger
Minister

Rede des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, zur Begründung des gemeinsamen Dokuments

Der XI. Parteitag der SED war ein Ereignis im Leben unseres Landes von überragender Bedeutung für die weitere gesellschaftliche Entwicklung unserer Republik. Er war überzeugender Beleg für die Konstanz und Verläßlichkeit der gesamten Staatspolitik der DDR ebenso wie für ihre hohe Dynamik. Die erfolgreiche Bilanz, die gezogen werden konnte, und die Anerkennung, die die Arbeit der Justizorgane gefunden hat, erfüllten uns mit Stolz und sind Ansporn zu neuen Leistungen. Wie überall in den Arbeitskollektiven hat der Parteitag auch in den Justizorganen zu neuen Aktivitäten zur Stärkung der DDR geführt. Seine Beschlüsse werden die künftige Arbeit prägen und uns Maßstab für die kommenden Jahre sein.

In der gegenwärtigen Etappe kommt es darauf an, noch tiefer in den theoretischen Gehalt der Beschlüsse einzudringen und vor allem praktische Konsequenzen aus ihnen abzuleiten. Wir stehen nicht am Ende dieses Prozesses, sondern noch an seinem Anfang. Die weitere Auswertung der Parteitagsdokumente und die Umsetzung der daraus gezogenen Schlußfolgerungen bleiben unsere wichtigste Aufgabe.

Diesem Ziel dient das heute zu verabschiedende gemeinsame Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz. Von großem Vorteil für die weitere Arbeit erweist sich, daß wir uns auf vielfach bewährte Erfahrungen stützen und sie kontinuierlich weiterentwickeln können. Nun bedeutet Kontinuität keinesfalls, lediglich zur Tagesordnung zurückzukehren oder gar nur das Erreichte bewahren zu wollen. Dies wäre dem Wesen des Sozialismus fremd. Sie birgt vielmehr die Möglichkeit in sich, neue Aufgaben stets mit neuen Leistungen zu beantworten, und zwar in neuer und höherer Qualität. Wir verfügen dazu — wie es im Bericht des ZK auf dem Parteitag heißt — über ein „umfassendes Gesetzeswerk, das allen Bürgern die gleichen Rechte und Freiheiten garantiert, die Würde des Menschen schützt und sein Handeln im Sinne des Fortschritts fördert".

Gesetze sind für uns die Grundlage der gerichtlichen Arbeit. Daß sie dem Entwicklungsstand der Gesellschaft weitgehend entsprechen, seit vielen Jahren stabil und vorausschauend sind, ist für die Tätigkeit der Gerichte von großem Vorteil. Jeder Mitarbeiter in den Justizorganen weiß, wieviel Kraft und Zeit es gekostet hat, z. B. das Zivilgesetzbuch oder das Arbeitsgesetzbuch zur festen Arbeitsgrundlage zu machen. Die Tatsache, daß unsere Tätigkeit auf bewährten und erfolgreichen Prinzipien fußt, beinhaltet gleichzeitig die Forderung in sich, auf allen Gebieten Langfristigkeit und Planmäßigkeit der Arbeit auf einer qualitativ höheren Stufe fortzusetzen. Im gemeinsamen Dokument sind für jeden nachlesbar die Schwerpunkte festgeschrieben, die auf lange Sicht unsere Arbeit bestimmen werden. Jeder Leiter und

jeder Mitarbeiter kann Fortschritte und Ergebnisse daran messen und sich persönlich daran orientieren.

Wir haben im Dokument als Hauptaufgabe der Gerichte erneut die weitere Qualifizierung der Rechtsprechung formuliert. Rechtsprechung ist die erste und wichtigste Aufgabe. Von ihr hängt die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unserer Arbeit entscheidend ab.

Auf einige im Dokument enthaltene Aufgaben möchte ich etwas ausführlicher eingehen.

Ich halte es für unabdingbar, daß wir die Rolle und Verantwortung der Gerichte und unseren Beitrag bei der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabenstellung erhöhen und eine spürbare neue Qualität erreichen. Das ist eine der Hauptfragen überhaupt und beinhaltet wichtige politisch-ideologische Aspekte unserer Leitungstätigkeit.

Am eindringlichsten zeigt sich das in der Wahrnehmung unserer Verantwortung für den zuverlässigen Schutz unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung unter allen Bedingungen.

Wir müssen uns bewußt sein, daß die gesellschaftlichen Anforderungen der 80er Jahre und die sich vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen immer neue Maßstäbe für unsere Arbeit setzen. Wir müssen die Dialektik beherrschen, daß wir selbst durch unsere Arbeit aktiv Einfluß auf diese gesellschaftliche Entwicklung nehmen müssen.

Die grundlegenden Aufgaben der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht zur Verwirklichung der Gesellschaftsstrategie der Partei der Arbeiterklasse bestimmen unsere Funktion, und an ihnen müssen wir die Qualität und Effektivität unserer Arbeit messen. Die stärkere Einordnung unserer Tätigkeit in die Gesamtpolitik unseres sozialistischen Staates hat wichtige Konsequenzen für unsere Leitungstätigkeit.

Erstens müssen wir auf der Grundlage einer hohen Staatsdisziplin und in voller Wahrnehmung unserer Verantwortung die Lösung dieser gesamtstaatlichen Aufgaben stets im Blickpunkt unserer Arbeit haben. Das stellt hohe Anforderungen an die politisch-ideologische Arbeit der Leiter auf Bezirks- und Kreisebene, die Aufgaben klar zu machen und in der Arbeitsplanung ein solches Niveau zu erreichen, daß wir unseren Beitrag zur Verwirklichung der Gesamtpolitik in hoher Qualität und im festgelegten Umfang leisten können. Dieser Beitrag durchdringt alle Bereiche der gerichtlichen Tätigkeit, angefangen von der qualitativen und quantitativen Erfüllung der Aufgaben der Rechtsprechung bis hin zur Vollstreckung, von der Rechtspropaganda und Rechtserziehung bis hin zur Rechtsantragstellentätigkeit.

Zweitens müssen wir unter strikter Wahrung der jeweiligen Verantwortung das Zusammenwirken mit den anderen Organen im Territorium verbessern, um der zunehmenden Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung und der dabei zu lösenden Aufgaben Rechnung zu tragen.

Drittens müssen wir mit einem volksverbundenen und bürgernahen Arbeitsstil die Mitwirkung der Werktätigen an der Lösung der staatlichen Aufgaben immer wirkungsvoller sichern, insbesondere deren Beitrag zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin erhöhen.

Die Vervollkommnung unseres Arbeitsstils muß verbunden sein mit einem ständig steigenden politisch-fachlichen Niveau der Arbeit, mit einer weiteren Ausprägung der analytisch-konzeptionellen Arbeit und einer auf hohem Niveau stehenden Informationstätigkeit als unabdingbare Erfordernisse der wissenschaftlichen Grundlagen unserer Leitung.

Einige im Dokument enthaltenen Aufgabenstellungen der Gerichte haben in Auswertung und Durchsetzung der Parteitagsmaterialien unter dem Aspekt der Gesamtpolitik eine besondere Bedeutung. Ich möchte dabei erstens den Blick auf unseren Beitrag zur Unterstützung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse lenken. Die umfangreichen, komplexen und immer anspruchsvoller werdenden Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung zeigen sich insbesondere in den ökonomischen Prozessen. Dieser für jeden sichtbaren dynamischen Entwicklung muß in unserer Arbeit noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Entscheidend ist dabei, daß wir bei allen Kadern — den Richtern wie den Sekretären — politisch-ideologische Klarheit über diese Aufgabenstellung schaffen und sie ständig vertiefen; daß wir sie befähigen, volkswirtschaftliche Prozesse zu verstehen und daß sie erkennen, wie sie in der täglichen Arbeit aktiv und fördernd auf sie einwirken können. Das geschieht durch eine qualifizierte Spruchpraxis, vor allem zum Schutz unserer Volkswirtschaft und des Volkseigentums, einschließlich der Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen, besonders auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Das gilt auch für die richtige Auswahl der vor erweiterter Öffentlichkeit zu verhandelnden Verfahren und die schnelle Realisierung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Forderungen oder durch zielgerichtete rechtspropagandistische Aktivitäten. Damit ist natürlich keine Forderung nach einem ökonomischen Zusatzstudium verbunden. Über die ökonomischen Grundfragen aber muß bei jedem Funktionär Klarheit bestehen.

Die Aufgaben zur weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Hauptweg der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht sind eng verbunden mit der weiteren Ausprägung des demokratischen Zentralismus auch in unserem Leitungsprozeß. In diesem Zusammenhang möchte ich auf solche Forderungen in dem Dokument aufmerksam machen, wie

— die Ausprägung der Rolle der Schöffen in ihrer Rechtsprechungstätigkeit, also ihre weitere Qualifizierung vor allem bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung als unmittelbar von den Werktätigen gewählte Richter, oder auf

— die weitere Qualifizierung der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte,

weil sich insbesondere über diese gesellschaftlichen Kräfte die wirksame Teilnahme der Bürger an der Rechtsprechung — und damit ein wichtiger Teil ihrer

Machtausübung — vollzieht und weil damit ein wichtiges verfassungsmäßiges Grundrecht verwirklicht wird.

Hier geht es aber auch um die immer engere Verbindung unserer Arbeit mit den gesellschaftlichen Aktivitäten im Kampf um Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin — besonders in den Arbeitskollektiven und in den Wohngebieten.

Damit komme ich zu einem weiteren Aspekt unserer Arbeit. Der XI. Parteitag hat den hohen Stellenwert der sozialistischen Kommunalpolitik erneut deutlich gemacht. Hier verwirklicht sich unmittelbar die Aufgabenstellung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Hier muß jeder Bürger auch unmittelbar spüren, daß ihm die sozialistische Gesellschaft Rechtssicherheit und Geborgenheit garantiert, daß er im Mittelpunkt der Arbeit der sozialistischen Staatsmacht steht und daß er seine Rechte und berechtigten Interessen geschützt und gesichert weiß.

In Durchsetzung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen müssen wir also unseren Beitrag zur Realisierung der Gesamtpolitik auch und vor allem durch die Einordnung unserer Arbeit in die politische Aufgaben- und Problemstellung des Territoriums gewährleisten. Insbesondere die territorialen Programme zur Erhöhung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin geben uns dafür wichtige Orientierungen. Unseren Beitrag zu ihrer Umsetzung sehen wir vor allem in der Mitwirkung bei der Verallgemeinerung von Erfahrungen territorial entwickelter Führungsbeispiele und in der Unterstützung von Arbeitsgruppen, z. B. den Arbeitsgruppen Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Kreisleitungen der SED und der FDJ. Das erfordert aber auch eine entschiedene Verbesserung der Analysen- und Informationsarbeit zunächst mit dem Ziel, den staatlichen Organen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen im Territorium Informationen zu vermitteln. Es geht aber auch darum, zunehmend wirksamer Erfahrungen aus deren Tätigkeit für die weitere Qualifizierung der gerichtlichen Arbeit — insbesondere der Leitungstätigkeit — zu nutzen.

Auf eine weitere Frage möchte ich in diesem Zusammenhang verweisen. Wir müssen unser Augenmerk darauf richten, die Rechtssicherheit als wesentliches Element der Wirksamkeit unserer Arbeit und als Bestandteil der sozialen Sicherheit und Geborgenheit immer weiter zu festigen und zu erhöhen. Damit leisten wir einen spezifischen Beitrag zur Herausbildung sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern. Die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger sind konsequent zu gewährleisten; das gilt vor allem für die Sicherung ihrer verfassungsmäßigen Grundrechte. Auch hiervon wird die gesamte Breite der gerichtlichen Arbeit angesprochen.

Natürlich steht die qualifizierte Rechtsprechung an erster Stelle. Sie berührt aber ebenso die Eingabenarbeit oder die Rechtsauskunft, die Vollstreckung oder die Rechtsantragstellentätigkeit.

Es muß uns dabei durch eine weitere Verbesserung in der qualitativen und quantitativen Aufgabenerfüllung immer besser gelingen, das Vertrauensverhältnis der Bürger zum Gericht als einem Organ des sozialistischen Staates weiter zu festigen. Diese Bewährungsprobe muß jeder Kader täglich mit Auszeichnung bestehen, dann wird unsere Arbeit auch weiterhin und zunehmend mehr vom Vertrauen der Bürger getragen.

Zweitens: Das Dokument hebt die Abhängigkeit der Leistungen und der Ergebnisse jedes Gerichts von der Tätigkeit des Direktors hervor.

Leistung steht hier für Einsatzbereitschaft und Zielstrebigkeit, Intensität und Rationalität in der Arbeit der Richter, Sekretäre und der anderen Mitarbeiter bei der Bewältigung des Verfahrenseingangs. Ergebnis steht hier für Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen und ihrer Verwirklichung, für Wirksamkeit der rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Arbeit der Richter und Sekretäre und der Informationstätigkeit des Gerichts.

Leitungsverantwortung und -tätigkeit der Direktoren, besonders zur Qualifizierung der Rechtsprechung, umfassen beide Aspekte gleichermaßen. Sie voll wahrzunehmen erfordert von den Direktoren die Ausprägung ihrer Vorbildwirkung in ihrer politischen Führungstätigkeit im Gerichtskollektiv, in der eigenen richterlichen Arbeit und in ihrer gesellschaftspolitischen Arbeit.

Darauf stellt die Forderung des Dokuments ab, den Direktoren der Kreisgerichte besonderes Augenmerk zu widmen.

Ein Schritt in diese Richtung ist getan. Den Gerichten liegt die Dokumentation des Führungsbeispiels Kreisgericht Fürstenwalde vor. Die konstruktive Anwendung der mit der Dokumentation auf der Grundlage erprobter Grundsätze und Methoden ermittelten Erfahrungen dieses Kreisgerichts ist politischer Auftrag jedes Kreisgerichtsdirektors. Ihn zu erfüllen, schließt die kritische Überprüfung auch langjähriger Leitungstätigkeit ebenso ein, wie sie andererseits die schematische Übernahme ausschließt.

Die in der Dokumentation enthaltenen Anforderungen sind Maßstab guter Leitungstätigkeit, und somit kein absolutes Maß. Der Auftrag zur schöpferischen Umsetzung des Führungsbeispiels ist zugleich als Anregung zu seiner Weiterentwicklung aufzufassen. Erst damit kann es zu einem wirksamen Beitrag der Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages in der gerichtlichen Tätigkeit werden, der deren Dynamik entspricht.

Diese Dynamik muß in erster Linie in einer weiteren Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung in ihrer Einheit von gerichtlicher Entscheidung und Verwirklichung sichtbar werden. Das erfordert zunächst, daß die im erstinstanzlichen Verfahren getroffene Entscheidung dem Gesetz entspricht, richtig und überzeugend begründet ist. Große Aufmerksamkeit ist daher der politisch-juristischen und konzeptionellen Verfahrensvorbereitung zu widmen. Die notwendige Korrektur von erstinstanzlichen Entscheidungen beeinträchtigt die Autorität des Gerichts. Mit einer in erster Instanz richtig getroffenen und überzeugend begründeten Entscheidung lassen sich Ursa-

chen und Bedingungen von Rechtsverletzungen am schnellsten beseitigen. Die Propagierung eines mit Fehlern behafteten oder gar falschen Urteils bewirkt zweifellos das Gegenteil des angestrebten Zieles.

Bei einer Korrektur in der zweiten Instanz oder gar durch die Zentrale sind die Möglichkeiten einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit nur noch in geringem Umfang vorhanden. Im Territorium widerspiegelt sich das Vertrauen der Bürger in ihren Staat, in die Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit jeder Entscheidung der Justizorgane am unmittelbarsten. Dort steht der Richter, der Staatsanwalt, der Notar, der Rechtsanwalt oder der Sekretär dem Bürger direkt und persönlich gegenüber; dort vor allem begründet sich das Vertrauen der Bürger in die Justiz.

Unsere Eingabenanalysen zeigen, daß auch für die gerichtliche Arbeit der Grundsatz gilt, daß das Erreichte noch nicht das Erreichbare ist. Verstärkt werden in diesem Zusammenhang die Fragen der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen an Bedeutung gewinnen, und zwar aus einem sehr prinzipiellen Grund: Eine trotz vorliegender Voraussetzung nicht, nur teilweise oder zögernd durchgeführte Realisierung stellt auch die bestens begründete Entscheidung in Zweifel. Eine solche Arbeitsweise verletzt berechtigte Interessen von Bürgern und unseres Staates, die zu schützen die Gerichte gerade berufen sind, und mindert die Rechtssicherheit.

Es gilt, den möglichen Verlust an Vertrauen in die sachliche Kompetenz der Gerichte sowohl zur Lösung des Konflikts, zur Kritik und zum Hinweis als auch zur Rechtspropaganda und Rechtserziehung auszuschließen. Uns ist die Aufgabe gestellt, das Vertrauen zu festigen, das letztlich Vertrauen zum sozialistischen Staat ist.

Das erfordert eine zügige und konsequente Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen auf allen Rechtsgebieten und an jedem Gericht. Die leitungsmäßige Einflußnahme auf die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung muß daher stets auch den Problemen ihrer Verwirklichung Rechnung tragen.

Dieses um so mehr, da durch den Anstieg der Vollstreckungsaufträge an vielen Gerichten die Belastung der Sekretäre und der in die Bearbeitung der Vollstreckungssachen einbezogenen Strukturbereiche erheblich zugenommen hat.

Vieles wird mit neuen Initiativen in diesem Bereich, mit der Verbesserung der Organisation der Arbeit und mit rationelleren Arbeitsweisen zu erreichen sein. Politisch-ideologische Einflußnahme und Erziehung und problemorientierte Leitungstätigkeit der Direktoren und Leitenden Sekretäre der Bezirks- und Kreisgerichte werden uns auch hier in die Lage versetzen, die quantitativ angestiegene Arbeit in einer neuen Qualität zu bewältigen.

Von herausragender Bedeutung bei der Bewältigung dieser Probleme wird es sein, wie schnell es uns gelingt, die mit der Mikroelektronik gegebenen Möglichkeiten der Verfahrensbearbeitung zu nutzen. Es hat sich gezeigt, daß das nicht nur eine Frage der technischen Voraussetzungen und der fachlichen Qualifizierung, sondern vielmehr auch eine der politisch-ideologischen Vorbereitung der Mitarbeiter darauf ist.

Noch in diesem Jahr werden voraussichtlich 52 Bürocomputer an den Gerichten im Einsatz sein, darunter an allen Bezirksgerichten. So sind wir bereits in der Lage, uns u. a. in Familienverfahren in spürbarem Maße von Routinearbeiten freizumachen und die manuelle Gerichtsstatistik insgesamt über Bürocomputer abzuarbeiten. Die notwendigen Voraussetzungen werden den Leitern der Abt. RAS im Herbst vermittelt werden.

1987 werden wahrscheinlich 100 Bürocomputer bei den Gerichten und Staatlichen Notariaten im Einsatz sein. Damit realisieren wir schon zu diesem Zeitpunkt die zunächst bis einschließlich 1990 geplante Ausstattung. Das erfordert bereits jetzt, mit der notwendigen politisch-ideologischen und fachlichen Vorbereitung zu beginnen. Im nächsten Monat werden wir deshalb verstärkt weitere Ausbildungslehrgänge, zunächst mit den Bedienkräften, später auch mit den Nutzern durchführen. Anspruchsvolle Forderungen werden in diesem Zusammenhang von der Partei- und Staatsführung an uns gestellt. Das schließt ein, vom Zeitpunkt der Bereitstellung der Bürocomputer auf ihre mehrschichtige Auslastung zu orientieren. In der volkseigenen Industrie wird zum Beispiel gegenwärtig eine kalendertägliche Auslastung von 13 Stunden realisiert. Die Tatsache, daß wir relativ kurzfristig mehr als 1 500 Mitarbeiter auf die mit der Einführung dieser neuen Technik in der Justiz verbundenen neuen Aufgaben einzustellen haben, macht den Umfang dieser Arbeit deutlich, die grundlegende Änderungen in allen Strukturbereichen der Gerichte mit sich bringen wird.

Hervorgehoben werden kann und muß jedoch:

Die Einführung dieser Technik dient allen. Sie befreit die Mitarbeiter der Justiz weitgehend von schematischer, routinehafter Arbeit. Sie setzt die Zeit frei, an der es Richtern, Notaren und Sekretären manchmal auch objektiv mangelt, den Anliegen der Bürger in der Rechtsauskunft, in der Rechtsantragstelle und in den Verhandlungen die ausreichende Aufmerksamkeit zu widmen. Nicht selten erwecken wir — in Eingaben wird darüber berichtet — bei den Bürgern gerade das Gefühl, keine Zeit für sie zu haben, ihrem Vorbringen deshalb nicht das gebotene Gehör zu schenken. Wir gewinnen sicherlich auch Zeit für die konzeptionelle Vorbereitung der Verfahren, wie auch für Maßnahmen der Wirksamkeit der Rechtsprechung, für Rechtspropaganda und -erziehung, insbesondere unter der Jugend, und vor allem für die unabdingbare, für jeden wichtige, eigene Weiterbildung.

Drittens: Wenn im Bericht an den XI. Parteitag gesagt wurde, „daß die sich heute und künftig vollziehenden Prozesse in unserer Gesellschaft höhere Ansprüche an die Verhaltensweisen der Menschen, ihre Aktivität, ihr Verantwortungsbewußtsein, ihre schöpferische Tätigkeit und Kollektivität, an solche Eigenschaften, wie Disziplin, Pflichtbewußtsein, Zuverlässigkeit und Gemeinschaftssinn stellen", dann gilt das nicht allein für die kommunistische Erziehung der Jugend, sondern gerade auch für das Berufsethos der Mitarbeiter der Gerichte und Staatlichen Notariate. Davon leiten

sich die im Dokument gestellten Anforderungen an die Arbeit mit den Kadern ab. Erfolgreiche Kaderarbeit zu leisten, heißt immer, die Perspektive der Entwicklung im Blick zu haben. Auf der Kaderkonferenz und in früheren Direktorentagungen haben wir dazu schon oft die Aufgaben diskutiert. Zwei Dinge möchte ich davon noch einmal hervorheben, weil sie von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Das ist die Notwendigkeit, auf allen Leitungsebenen die Verantwortung für die klassenmäßige Stärkung unserer Organe durch die Gewinnung geeigneter Nachwuchskader für das juristische Studium, vor allem solcher mit eigenen Produktionserfahrungen, noch besser wahrzunehmen: Das ist die Arbeit mit der Kaderreserve. Hier ist von allen Leitern zu erkennen, daß Reservekaderarbeit kein ausschließlich zentrales Problem ist. In gemeinsamer Arbeit mit den Bezirksgerichten müssen wir sichern, daß die geeigneten jungen Kader zielgerichtet entwickelt und rechtzeitig auf die Übernahme von Leitungsfunktionen vorbereitet werden.

Das politische und fachliche Niveau der Kader ist entscheidend für die weitere Verbesserung der Qualität der gesamten gerichtlichen und notariellen Tätigkeit und für eine wahrhaft sozialistische Rechtskultur. Eine weitschichtige und konsequente politisch-ideologische Arbeit mit den Mitarbeitern in unseren Dienststellen ist dafür die wichtigste Voraussetzung. Sie muß ausgerichtet sein auf die Herausbildung und Festigung solcher Haltungen und Fähigkeiten, wie enge Verbundenheit mit den Werktätigen, hohes Staatsbewußtsein, Gesetzestreue, Gerechtigkeit und Feinfühligkeit im Umgang mit den Menschen. Unsere Mitarbeiter müssen sich durch eine verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz auszeichnen. Solche Kader immer wieder heranzubilden und zu erziehen — vor allem im Prozeß der täglichen Arbeit — ist eine ständige Aufgabe staatlicher Leitungstätigkeit und gesellschaftlicher Einflußnahme. Zweifellos sind in den Gerichten und Staatlichen Notariaten erfahrene und bewährte Kader tätig, die eine erfolgreiche Arbeit leisten. Wir verfügen über Kader, die große Leistungsbereitschaft zeigen und gewillt sind, sich den objektiv wachsenden Anforderungen zu stellen. Aber auch erprobte Mitarbeiter sind gegen Mängel und Fehler in der Arbeit nicht gefeit. Außerdem verändern sich immer wieder unsere Arbeitskollektive; bewährte Kader scheiden aus, junge und entwicklungsfähige Kolleginnen und Kollegen kommen neu zu uns. Das macht es notwendig, gemeinsam mit den Partei- und Gewerkschaftsorganisationen für eine gute politisch-ideologische Arbeit mit ihnen zu sorgen, um prinzipielle Grundhaltungen zur Funktion eines Richters, Notars, Sekretärs oder Mitarbeiters der Justiz mit allen damit verbundenen Anforderungen herauszubilden und zu festigen.

Wir müssen vor allem durch größeren ideologischen Gehalt und mit mehr Wissenschaftlichkeit in der Aus- und Weiterbildung höhere Anforderungen an die Kader stellen. Gemeinsam haben wir darauf Einfluß zu nehmen, daß jegliche „Zufriedenheit" mit mittelmäßigen Arbeitsergebnissen überwunden und durch sinnvolle Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierungsmöglichkeiten das Streben nach Spitzenleistungen gefördert wird. Die Erfahrungen belegen, die Kader entwickeln sich am besten in einer schöpferischen Arbeitsatmosphäre, die von gegenseitigem Vertrauen, aber auch von freimütiger Kritik gekennzeichnet ist. Wo solch ein Arbeitsklima für die gesellschaftlichen Beziehungen eines Kollektiv bestimmend ist, werden die Leistungen der Besten als Maßstab für jeden einzelnen anerkannt. Dort halten sich überholte oder uneffektive Arbeitsmethoden nicht lange. Neuem und Besserem steht man aufgeschlossen gegenüber. Junge und noch weniger erfahrene Mitarbeiter übernehmen in solchen Kollektiven gern die Arbeitserfahrungen bewährter Kader. Doch all das vollzieht sich nicht im Selbstlauf, sondern muß zielstrebig geleistet und organisiert werden. Die Arbeit am Führungsbeispiel Kreisgericht Fürstenwalde hat diese Erkenntnis nachhaltig bekräftigt.

Auch die Mitarbeiter der Justizorgane des Kreises Eisenach und alle jene Kollektive, die inzwischen ihrem Aufruf gefolgt sind und mit neuen Initiativen und Verpflichtungen ihren ganz spezifischen Beitrag zur Umsetzung der Parteitagsbeschlüsse erbringen wollen, gehören zu dem großen Kreis derer, die aufgeschlossen und schöpferisch die Lösung der bevorstehenden Aufgaben in Angriff nehmen. Überall dort, wo wir uns in der Leitungstätigkeit konkret den Kadern zuwenden, wo wir uns für ihre Belange einsetzen und uns auch um die Lösung persönlicher Probleme kümmern, wo wir ihnen helfen, sich zu entwickeln und zu qualifizieren, wo wir sie fordern und fördern, werden herausragende Leistungen erzielt.

Dort fühlt man sich wohl und sind stabile Arbeitskollektive in der Lage, mit den vorhandenen Kräften die Aufgaben in hoher Qualität und Effektivität zu erfüllen.

Lassen Sie mich meine feste Überzeugung zum Ausdruck bringen, daß wir mit der Kraft der Kollektive, mit schöpferischem Elan, mit vielfältigen Initiativen und Ideen die anspruchsvollen Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen des Parteitages ergeben, ehrenvoll erfüllen werden.

Dazu wünsche ich uns allen viel Erfolg.

Rede des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Günter Sarge, zur Begründung des gemeinsamen Dokuments

Uns hat der Wille zusammengeführt, unsere strategische Konzeption für die Arbeit der Gerichte unseres Landes bis zum Jahre 1991 gemeinsam abzustecken und damit Platz, Ziele und Inhalt der gerichtlichen Tätigkeit aus den Beschlüssen des XI. Parteitages der SED zu bestimmen. Ich stimme voll der Einschätzung des Ministers der Justiz, Kollegen Hans-Joachim Heusinger, zu, daß sich in diesem Dokument erneut die Absicht beider Organe manifestiert, den Gerichten eine verständliche, verbindliche und abgestimmte Orientierung für die nächsten Jahre zu geben.

Unsere gemeinsame Verantwortung besteht gerade darin, den Gerichten eine die verschiedenen Arbeitsgebiete umfassende und miteinander verzahnte Anleitung zu überreichen, die keinen Dualismus in der Arbeit zuläßt.

Dabei können wir von dem bereits nach dem X. Parteitag praktizierten bewährten Weg ausgehen.

Unser jetzt vorliegendes Dokument wurde nach dem Parteitag gründlich beraten. Die nunmehr vorliegende Fassung ist das Ergebnis vieler Überlegungen und Diskussionen.

Dabei konnten wir an die Erfahrungen und Analysen der Jahre 1981—1985 anknüpfen. Insbesondere fanden Eingang

— der Beschluß des Sekretariats des ZK der SED von 1984 zur Berichterstattung des Kreises Annaberg, der nach wie vor unsere Arbeit mitbestimmt;

— die Beratung mit den Mitarbeitern der Bezirks- und Kreisleitungen der Partei und der Parteisekretäre in Kleinmachnow;

— die Einsätze, Standpunkte und sonstige Maßnahmen, die aus den gemeinsamen Jahresplänen der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane durchgeführt wurden;

— die Ergebnisse der Kommission Staat, Recht, Demokratie zur Vorbereitung des XI. Parteitages;

— die Ergebnisse der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz vom Juni 1985;

— die 14 Plenartagungen des Obersten Gerichts sowie die Analysen und Einschätzungen der Bezirke.

Das gibt uns das Recht, von einem gesicherten Erkenntnisstand die Lage bei der Rechtsverwirklichung im Lande einzuschätzen und ausgewogene Schlußfolgerungen für die auf der Grundlage der Beschlüsse des XI. Parteitages weiterzuführenden Arbeiten zu ziehen.

Soweit es sich um die Rechtsprechung und ihre Leitung handelt, gehen wir von folgenden Hauptlinien aus:

Erstens: Die Haupttätigkeit der Gerichte ist die Rechtsprechung. Diese fundamentale Aussage steht am Anfang aller Aufgaben. Hierbei geht es erstrangig um die Bestimmung des Platzes der Gerichte im System staatlicher Machtausübung. Diese Prämisse ist nicht aus der Not geboren, sondern Grundaufgabe unseres sozialistischen Gerichtswesens. Alle anderen Fragen sind hiervon abzuleiten oder ihr unterzuordnen. Das Rechtsprechen im Namen des Sozialismus ist eine der verantwortungsvollsten Aufgaben, die der sozialistische Staat zu vergeben hat, geht es doch vor allem um die Gestaltung der Beziehungen Staat—Bürger, Bürger—Bürger und um eine auf dem Gesetz beruhende Lösung menschlicher Konflikte.

Selbstverständlich übersehen wir nicht die wachsende Größe der Inanspruchnahme unserer staatlichen Gerichte. Über 200 000 Verhandlungen im Gerichtssaal im Jahr, doppelt soviel und mehr Zahlungs- und Vollstreckungssachen, eine halbe Million Rechtsauskünfte, dazu die nicht geringen Maßnahmen der Rechtserläuterung usw. — das alles ist von rund 1 300 Richtern in unserem Lande zu bewältigen. Im Durchschnitt hat jeder Richter etwa pro Jahr 1 000 Bürger direkt oder indirekt zu betreuen. Dabei kommt die Hauptlast auf die Genossen — oft unsere Jüngsten —, die in den Kreisen arbeiten. Bei alledem gibt es keine tolerierten Abstriche an der Qualität der Rechtsprechung. Das Spiegelbild der Arbeit jedes Richters ist die Qualität des Einzelfalles und die Summe seiner Fälle.

Der Bürger, der uns gewählt hat, muß und soll wissen, daß sein Fall, sein Anliegen in guten Händen liegt, daß der entscheidende Richter gesetzlich richtig und gerecht entscheidet.

Daher ist die von uns vertretene Losung, daß bereits die erste Entscheidung die richtige zu sein hat, unbedingt aufrechtzuerhalten, allerdings mit dem Zusatz, daß die zweite Instanz — so wie wir auf der 10. Plenartagung des Obersten Gerichts es betont haben — die Sicherheit geben muß, daß jeder Fehler entdeckt und korrigiert wird.

Zunehmend werden wir auch — wie bereits mit der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts geschehen — auf die Erhöhung der Kultur der Gerichtsarbeit drängen. Wir verstehen darunter vor allem die unbürokratische, verständnisvolle Arbeit mit unseren Menschen.

Das betrifft auch die Arbeit mit den Eingaben, die Klageaufnahme, die Sprechstundenarbeit usw. Bei allen unseren Tätigkeiten sollten wir uns persönlich darüber Rechenschaft geben, wie wir zur Festigung des Vertrauens unserer Menschen zur sozialistischen Staatsmacht beigetragen haben.

Zweitens: Das Leben hat uns gelehrt, daß wir zu einer immer größeren Verzahnung der Rechtsgebiete kommen müssen. Das zeigt sich ganz besonders in den außenpolitischen Belangen, beim Schutz der inneren

Sicherheit und der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, bei unserem gewachsenen Beitrag zur Unterstützung der ökonomischen Strategie sowie beim Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und Würde sowie des Eigentums der Bürger.

Das betrifft selbstverständlich auch unsere Maßnahmen zur Leitung der Rechtsprechung.

Verzahnung heißt nicht Gleichstellung. Nach wie vor haben die Strafverfahren unsere besondere Aufmerksamkeit.

Von den Straftaten gehen die Gefahren für die sozialistische Gesellschaft, für das Zusammenleben der Bürger und für den Einzelnen im besonderen Maße aus. Im Charakter der Straftaten und ihren Dimensionen spiegelt sich auch der Zustand eines Landes wider.

Wir haben alle Veranlassung — aufbauend auf dem guten Stand in der DDR — weitere Anstrengungen zur Zurückdrängung der Kriminalität und ihrer Folgen zu unternehmen.

Besondere Beachtung schenken wir dabei

— den Strafverfahren mit Untersuchungshaft;

— den Verfahren gegen Jugendliche;

— den Rückfallstrafsachen;

— solchen Verfahren, die von der Art ihrer Begehung bzw. ihren Folgen her für die sozialistische Gesellschaft besonders schädlich sind;

— den Verfahren mit Ausländerbeteiligung.

Drittens: Wir sind auch in den nächsten Jahren für eine Kontinuität in der Rechtsprechung der Gerichte.

Das betrifft vor allem das Strafrecht. Unsere Einschätzungen besagen, daß wir auf den Stand, die Bewegung und das Profil der Straftaten in der DDR durchweg angemessen und erfolgreich reagieren. Alles Bewährte soll erhalten und vervollkommnet werden.

Kontinuität heißt nicht Erstarrung. Jähe Wendungen — vor allen in der Klassenauseinandersetzung — sollen uns nicht unvorbereitet treffen. Auf neue Erfordernisse in der Ökonomie, in der staatlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und beim Schutz der Bürger müssen wir uns rechtzeitig einstellen. Auf bestimmten Gebieten des Kampfes gegen die Kriminalität, wie z. B.

— die Rückfallkriminalität,

— das Rowdytum,

— die Gewaltstraftaten,

— die Wohnungseinbrüche,

— die Asozialität,

— die Korruption und Spekulation

haben wir unsere Maßnahmen — nach gründlicher Analyse und Abstimmung — den Gegebenheiten anzupassen.

Wert werden wir auch auf die öffentliche Meinung zu legen haben, um stets glaubwürdig zu sein. Unsere Partei, unser Staat und auch unsere Bürger sollen sich darauf verlassen können, daß der Schutz vor strafbaren Handlungen nicht abgebaut, sondern ausgebaut wird.

Viertens: Die Durchsetzung der Gesetzlichkeit in jeder Sache, in jedem Verfahren ist elementare Pflicht jedes Richters. Bei der Erforschung der Wahrheit durch das Gericht muß der Weg dazu selbst wahr sein. Im September 1984 haben wir aus gegebenem Anlaß unsere prinzipielle Auffassung zu dieser Frage dargelegt. Hier gibt es keine Abstriche. Das Bild der Rechtssicherheit in unserem Lande — das auch international anerkannt gut ist — hängt wesentlich von den Handlungen und vom Gesamtbild der Gerichte bei uns ab.

Deshalb haben wir dieser Frage und der Stärkung der Eigenverantwortung der Gerichte im Dokument solche Bedeutung beigemessen.

Die Formel, die wir gemeinsam gefunden haben: Gute, kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen bei voller Wahrnehmung der Eigenverantwortung jedes Organs hat sich im Leben bewährt und respektiert hinsichtlich der Gerichte das Verfassungsgebot der Unabhängigkeit der Richter.

Wir werden weitere Anstrengungen zu unternehmen haben bei der

— Qualifizierung des Beweisverfahrens in Strafsachen;

— Profilierung des Rechts auf Verteidigung;

— Gewährleistung des demokratischen Mitwirkungsrechts der Bürger und der Öffentlichkeit der Verfahren;

— Kultivierung der Prozesse und Dokumente.

Gesetzlichkeit im kleinen wie im großen ist ein Wesensmerkmal des Sozialismus. Sie ist ein Schlüssel unseres Erfolges, gehört zur Qualität des Lebens im Sozialismus und versetzt uns in die Lage, in der Frage der Darstellung der Verwirklichung der Menschenrechte in unserem Lande noch mehr in die Offensive zu gehen.

Fünftens: Mit dem Anerkenntnis, daß die Haupttätigkeit der Gerichte die Rechtsprechung ist und bleibt, verbindet sich das Erfordernis nach der weiteren Qualifizierung der Leitung der Rechtsprechung. Die Leitung der Rechtsprechung ist eine politische Führungsfrage ersten Ranges, geht es doch um die inhaltliche Bestimmung der Tätigkeit der Gerichte. Wir haben die prinzipielle Formulierung der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts in das gemeinsame Dokument aufgenommen, daß die effektive Leitung der Rechtsprechung die konsequente Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus auch im sozialistischen Gerichtswesen bedingt. Hier besteht kein Widerspruch zu dem Prinzip der Unabhängigkeit der Richter. Im konkreten Einzelfall haben die beteiligten Richter in der Regel einen breiten Raum; in der generellen Linie der Rechtsprechung

haben sie den zentralen Beschlüssen, Richtlinien und Orientierungen zu folgen. Anders sind die Einheitlichkeit und der Gleichheitsgrundsatz nicht zu verwirklichen.

Uns geht es immer wieder um die sinnvolle Verbindung der zentralen Vorgaben mit den Gegebenheiten im Territorium.

Die Schlagkraft unserer Gerichte hängt wesentlich von der disziplinierten und schnellen Umsetzung der zentralen Orientierungen bis zu jedem Richter ab.

Wir sind uns völlig darüber im klaren, daß die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht weiter qualifiziert werden muß.

Im ersten Teil der heutigen Beratung — der 1. Plenartagung des Obersten Gerichts — habe ich bereits die Vorstellung zur weiteren Profilierung der Arbeit von Plenum und Präsidium dargelegt. Dazu dient auch der bis 1991 terminierte Plan der Plenararbeit, den wir heute beschlossen haben.

Das Kampfprogramm unserer Grundorganisation ist vor allem auf den Ausbau der Fähigkeit des Obersten Gerichts gerichtet, die Leitung der Rechtsprechung noch besser zu beherrschen. Dazu haben wir auch im Zuge der Neuwahl eine Reihe von Maßnahmen und Veränderungen beschlossen.

Ein neuer Zivilsenat wurde gebildet und das Patent- und Urheberrecht dort eingeordnet. Das Präsidium hat eine neue Geschäftsverteilung der Senate beschlossen. Eine zentrale Grundsatzabteilung wurde gebildet und wird alle Potenzen dafür einsetzen, die Aufgaben der Leitung der Rechtsprechung zu unterstützen.

Gegenwärtig sind wir dabei, zusätzlich eine Kontrollgruppe von vier Richtern aufzubauen, die uns insbesondere bei der Vorbereitung der Plenartagungen, bei der Analyse der Rechtsprechung und der Kontrolle deren Ergebnisse nützlich sein soll.

Alles in allem geht es uns um eine höhere Effektivität unserer Leitungsmaßnahmen, um zu jeder Zeit eine Rechtsprechung der Gerichte zu sichern, die der aktuellen Politik der Partei entspricht, dieser dienlich ist und die gewährleistet, daß Recht und Gesetz nach einheitlichen Maßstäben im ganzen Lande verwirklicht werden.

An dieser Stelle sprach am 18. Juni d. J. das Mitglied des Politbüros, der Sekretär des ZK der SED und Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Genosse Egon Krenz, zu uns.

Er sagte u. a.:

„Wir sind überzeugt, daß das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik auch weiterhin alles Erforderliche unternimmt, um als Garant der Gesetzlichkeit und der Gerechtigkeit in der Rechtsprechung der Gerichte, geführt von unserer marxistisch-leninistischen Partei, im engen Zusammenwirken mit den anderen Sicherheitsorganen die vom XI. Parteitag gestellten Aufgaben zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfüllen wird."

Das sind verpflichtende Worte. Das vom Genossen Krenz für das Oberste Gericht Gesagte gilt ebenso für die Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte und Militärobergerichte. Diese Gerichte, ihre Direktoren bzw. Leiter wie auch ihre Kollektivorgane sind für die Umsetzung und selbständige Herausarbeitung der Rechtsprechungsanforderungen äußerst wichtige Glieder im Gerichtssystem. Ich glaube, daß wir das in unserem Dokument deutlich gemacht haben.

Wir stehen am Anfang der Umsetzung der Beschlüsse des im Leben unseres Volkes so bedeutsamen XI. Parteitages der SED.

Ich meine, daß wir diesen Anfang mit einem gemeinsamen Dokument, mit einer gemeinsamen Strategie, mit einer gemeinsamen Orientierung gut begonnen haben.

Nach der Annahme des Dokuments wird es unser ganzes Sinnen sein, diese Aufgabenstellung mit Leben zu erfüllen. Dazu besitzen wir — unter Führung der Partei der Arbeiterklasse — alle Voraussetzungen. Die Gerichte unseres Landes — dessen bin ich gewiß — werden diesen Auftrag gut annehmen und erfolgreich verwirklichen.

Diskussionsbeitrag des Genossen Siegfried Heger, Sektorenleiter in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED

In meinem Beitrag möchte ich noch einmal die Einschätzung des XI. Parteitages hervorheben, daß die Justizorgane einen anerkannten Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit leisten. Damit bringt unsere Partei den Stolz auf das auch von den Justizorganen seit dem X. Parteitag Geleistete zum Ausdruck. Diese Wertschätzung der Arbeit wurde von unseren Genossen auch als Verpflichtung verstanden.

Wir können heute feststellen, daß in den letzten drei Monaten nach einem gründlichen Studium des Rechenschaftsberichts des ZK an den Parteitag und der anderen Dokumente eine zielstrebige Arbeit zur schöpferischen Verwirklichung der Beschlüsse des Parteitages im Obersten Gericht und im Ministerium der Justiz sowie in den nachgeordneten Gerichten geleistet worden ist.

Das vorliegende gemeinsame Dokument enthält eine klare Aufgabenstellung für die Bezirks- und Kreisgerichte, wie sie mit dem Beschluß des Politbüros vom 8. April 1986 für den qualitativ neuen Abschnitt in Verwirklichung des Programms unserer Partei bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft der DDR gefordert wird.

Dem gemeinsamen Herangehen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts bei der Erarbeitung

der Aufgaben, der gemeinsamen Diskussion mit den Praktikern und der damit erreichten weiteren Vertiefung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit gebührt hohe Anerkennung. Daran haben die leitenden Genossen und die Parteileitungen unserer Grundorganisationen besonderen Anteil.

Ich möchte gleichzeitig den Entschluß unterstützen, gemeinsam an die weitere Erläuterung, an das Klarmachen der Aufgaben zu gehen und die Realisierung des Dokuments als gemeinsame ständige Leitungsaufgabe entsprechend der jeweiligen Verantwortung zu betrachten.

Wir sind gewiß, daß unter zielstrebiger und umsichtiger Leitung des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts die heute begründeten Aufgaben zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages durch die kampfstarken und zuverlässigen Kollektive der Gerichte in den Bezirken und Kreisen — unter Führung der Grundorganisationen — erfüllt werden. Unsere Gewißheit ist darin begründet, daß unsere Direktoren und Richter und alle Mitarbeiter der Gerichte in allen Jahren bewiesen haben, daß sie die Parteibeschlüsse jederzeit und unter allen Bedingungen im kämpferischen Geist sachkundig im Leben durchsetzen.

Die bewährte aktive sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Obersten Gericht unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Verantwortung, das auf der Grundlage der Parteibeschlüsse abgestimmte und koordinierte Vorgehen an der gemeinsamen Front der sozialistischen Gesetzlichkeit dient der Stärkung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht.

Einige Gedanken zu den inhaltlichen Aufgaben:

Erstens: Wir sind gut beraten, wenn wir bei der Verwirklichung des Dokuments die Beschlüsse des Parteitages, insbesondere den Rechenschaftsbericht, als ständiges Arbeitsmaterial nutzen und sichern, daß alle Mitarbeiter stets von der Gesamtpolitik unserer Partei ausgehen.

Dazu gehört auch, daß wir den Beschluß des Sekretariats des ZK zum Bericht der Kreisleitung Annaberg in seiner Gesamtheit im Auge behalten, weil aus jedem Abschnitt der eigenständige Beitrag jedes Genossen und Mitarbeiters immer wieder neu abzuleiten ist.

Zweitens: Der bisher gewährleistete zuverlässige Schutz unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung muß jeden Tag neu gesichert werden. Bei der richtigen Einschätzung der neuen und raffinierten Angriffsrichtungen des Klassengegners ist besondere Unterstützung durch die zentralen und bezirklichen Justizorgane notwendig, damit auf allen Rechtsgebieten der gerichtlichen und notariellen Tätigkeit klassenmäßige rechtspolitische Entscheidungen getroffen werden.

Drittens: Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik als Hauptkampffeld verlangt von uns allen in den nächsten Jahren eine große schöpferische Arbeit. Im Dokument wird dem Schutz der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums sowie dem Arbeits-, Brand- und Havarieschutz besondere Aufmerksamkeit geschenkt; alle Rechtsgebiete werden angesprochen. Die vorbeugende Arbeit muß speziell auf diesem Gebiet weiter verstärkt werden. Wir müssen bemüht sein, die Motive der Täter, alte Denkgewohnheiten, konkreter aufzudecken und mit der Gerichtskritik nicht zahm zu sein. Die Gerichte sollten ihre erzieherische Funktion wirksamer gestalten. Rechtsprechung, Vorbeugung und Öffentlichkeitsarbeit müssen als Einheit konsequenter durchgesetzt werden.

Wie wir mit unserem Recht und der spezifischen Tätigkeit der Gerichte die neuen Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution, die Einführung der Schlüsseltechnologien noch wirksamer fördern können, das ist eine Aufgabe, der wir uns mit all unseren Kräften zuwenden müssen. Dabei brauchen wir eine enge Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Wirtschaft und benötigen wir die Vervollkommnung der Kenntnisse über die sich rasch vollziehende ökonomische Entwicklung.

Viertens: Im Rechenschaftsbericht an den XI. Parteitag hat Genosse Erich Honecker festgestellt: „Die immer umfassendere Einbeziehung aller Bürger in die Lösung der öffentlichen Angelegenheiten gehört zu den bedeutendsten demokratischen Traditionen unseres Staates." Unsere gute Rechtspolitik im Interesse und zum Wohle des ganzen Volkes kann nur im engsten Verhältnis zu den Menschen, gemeinsam mit ihnen verwirklicht werden.

Es ist nur zu unterstützen, wenn die neue Qualität der Zusammensetzung der Schöffen genutzt werden soll, um ihre Wirksamkeit qualitativ weiter zu erhöhen.

Weil die Volksvertretungen die wichtigste Form der sozialistischen Demokratie sind, sollte eine bedeutende Aufgabe der nächsten Jahre sein, die Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und ihren Organen so zu gestalten, daß bei der Verwirklichung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen die Rechtssicherheit und die strikte Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Arbeiter-und-Bauern-Staates auf höherem Niveau gewährleistet werden.

Fünftens: Die verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, ist eine Frage des Berufsethos jedes Richters. Nur gesetzliche und gerechte Entscheidungen sichern eine bürgernahe Arbeit. Nur sie tragen zur weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Volk und Partei sowie Staat bei. Ich betone deshalb noch einmal, der Arbeit mit dem Prozeßrecht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir wissen, daß die Verwirklichung der heute beratenen Aufgaben die Entwicklung der politischen Aktivität und der Kampfatmosphäre in allen unseren Partei- und Dienstkollektiven nach dem Beispiel Eisenach notwendig macht. Wir sollten immer für ein richtiges Verhältnis zwischen Optimismus und Realismus sorgen.

Im Namen der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK wünsche ich viel Erfolg bei der Umsetzung der anspruchsvollen Aufgaben!

Diskussionsbeitrag des Direktors des Bezirksgerichts Rostock, Inge Kersten

Darstellungen erster Auswertungen des XI. Parteitages und der Umsetzung seiner Beschlüsse müssen von den Ergebnissen ausgehen, die wir in Vorbereitung des Parteitages erzielt haben. Da diese aber bereits Gegenstand wiederholter Berichterstattungen waren, möchte ich sie an dieser Stelle nur stichwortartig aufzählen:

Wir haben festgestellt, daß

— alle Kollektive der Kreisgerichte und Staatlichen Notariate ihre Arbeit auf eine gut durchdachte und kontrollfähige Verpflichtungsbewegung stützten, die auf persönlichen und kollektiven Gesprächen und Auseinandersetzungen über die erreichten und die möglichen Leistungen der Einzelnen fußten;

— gute Leistungen und fortgeschrittene Erfahrungen, besonders vom Kreisgericht Rostock-Stadt, schnell an allen Kreisgerichten verallgemeinert wurden und dadurch trotz vielfältig komplizierter Bedingungen optimale Leistungen erreicht werden konnten;

— unter Führung der Parteiorganisation zielstrebig und beharrlich an der Umsetzung des Sekretariatsbeschlusses des ZK der SED zur Berichterstattung der Kreisleitung Annaberg gearbeitet und dabei in Realisierung der Kampfprogramme der jeweiligen Grundorganisation eine größere Wirksamkeit der Verfahren, stärkere Orientierung auf ökonomische Schwerpunkte und weitere Ausprägung der Bürgernähe unserer Arbeit erreicht wurde;

— durch gründlichere analytische Arbeit und stärkere Einbeziehung der Kreisgerichtsdirektoren die Leitung und Anleitung der Rechtsprechung verbessert werden konnte;

— die Arbeit mit den Schöffen und gesellschaftlichen Gerichten inhaltlich verbessert und systematischer gestaltet worden ist;

— in diesem Prozeß die gesamte Leitungstätigkeit in unserem Bezirk einen spürbaren Qualitätszuwachs, nicht zuletzt auch in erster Umsetzung der aus Fürstenwalde übermittelten Erkenntnisse erfahren hat.

Das Tempo der Entwicklung des gesamten gesellschaftlichen Lebens und die Vielfalt der innen- und außenpolitischen Ereignisse, dazu die unverminderte Arbeitsbelastung, ließen sowohl während als auch nach dem Parteitag keinerlei Pausieren zu, sondern verlangten von uns ständige Höchstleistungen. Mit großer Energie und Einsatzbereitschaft wandten sich deshalb besonders die Richter des Bezirksgerichts der Wahlvorbereitung zu, und sie wurden dabei vielfältig durch die Genossen der Kreisgerichte unterstützt bzw. durch die Durchführung eigener Veranstaltungen ergänzt. Die 19 Richter des Bezirksgerichts haben sich in Vorbereitung der Wahlen 232mal, teils allein, teils zusammen mit Schöffen, in allen Kreisen des Bezirkes vorgestellt bzw. haben über ihre Arbeit Rechenschaft abgelegt. Trotz der damit verbundenen hohen Belastungen hat, so haben die gemeinsamen Auswertungen gezeigt, diese Arbeit allen große Befriedigung gegeben, denn wir haben das unverminderte Interesse unserer Bürger an den Problemen der Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit, ihre kritischen Auffassungen ebenso wie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung und Unterstützung deutlicher als jemals zuvor erfahren. Als außerordentlich günstig hat sich die sehr konstruktive Zusammenarbeit mit der Nationalen Front und die Durchführung von Veranstaltungen durch Richter und Schöffen bereits in der Phase der Rechenschaftslegungen erwiesen.

Überall waren wir gefragte Gesprächspartner, und die Darlegung unserer eigenen Probleme wurde allerorts mit der aktuellen Auswertung des XI. Parteitages durch unsere Genossen verbunden. Wir können einschätzen, daß unser Beitrag zur Wahl und heute auch bereits darüber hinaus als echte massenpolitische Arbeit zu werten ist.

Parallel zu dieser Arbeit „nach außen" vollzog sich die Arbeit „nach innen", nämlich die Auswertung des Parteitages in allen Kollektiven der Bezirksgerichte und Staatlichen Notariate.

Die Grundorganisationen der SED beschlossen dazu Kampfprogramme. Von den staatlichen und gesellschaftlichen Leitungen wurden dazu gemeinsame Maßnahmen festgelegt. Neben der Auswertung der Materialien des Parteitages in größeren Veranstaltungen haben sich dabei besonders Gespräche in kleineren Kollektiven und Gruppen bewährt, die, von Juristen geleitet, gut vorbereitet, ausgehend von den Berichten, Diskussionen und Beschlüssen des Parteitages über vielfältige aktuell-politische Tagesereignisse bis zur Umsetzung in der eigenen Arbeit geführt haben.

Ergänzend dazu fanden im Mai und Juni in Auswertung der Tagung der Direktoren der Bezirksgerichte am 6. Mai 1986 bezirkliche Tagungen der Kreisgerichtsdirektoren und der Leiter der Staatlichen Notariate statt. Die Diskussionen der Genossen und Kollegen zur eigenen Gestaltung gemeinsamer Beschlüsse, ähnlich dem der Gewerkschaftsorganisation der Justizorgane von Eisenach, zeigte, daß sie sich intensiv mit dieser gesamten Problematik auseinandersetzen. Zur Zeit wird in den Kollektiven die Verpflichtungsbewegung weitergeführt. Zahlreiche Kollektiv- und Einzelverpflichtungen liegen dazu vor, und die Gewerkschaftsgruppen der Justizorgane bereiten gemeinsame Beschlüsse vor. In einigen Fällen sind sie auch, wie beispielsweise in Rügen, bereits zum Abschluß gekommen.

Ohne heute bereits eine umfassende Einschätzung vornehmen zu können, wird deutlich:

— Die Erreichung einer besseren Qualität der eigenen Arbeit spielt in den Verpflichtungen eine große Rolle. Das ist um so anerkennenswerter, weil daneben grundsätzlich die Erledigung des Ar-

beitsanfalls fast schon als Selbstverständlichkeit betrachtet wird. Solche Fragestellungen, wie wir sie vor Jahren noch kannten — entweder Qualität oder Quantität — gehören der Vergangenheit an.

Dabei hält die Arbeitsbelastung in fast allen Bereichen unvermindert an. Die Forderung nach Erhöhung der Qualität der eigenen Arbeit bezieht sich dabei in erster Linie auf die Rechtsprechung, aber auch auf die Fragen der Wirksamkeit und Öffentlichkeitsarbeit, was heute bereits als Einheit begriffen wird.

— Die Durchführung von Sprechstunden durch Richter und Notare in abgelegenen Territorien mit größerem Einzugsbereich, neu errichteten Stadtteilen oder Schwerpunktbetrieben nimmt bei den Verpflichtungen einen breiten Raum ein und ist eine Bestätigung dafür, daß der Gedanke, auch in unserer Arbeit die Bürgernähe noch stärker auszuprägen, Platz gegriffen hat.

— Der Mitwirkung bei der Schaffung von Führungsbeispielen bzw. eines Konsultationsstützpunktes in der Stadt Rostock wird ebenfalls große Bedeutung beigemessen. Das Kreisgericht Rostock-Stadt hat dazu bereits konkrete Maßnahmen eingeleitet, um die Schöffen der Betriebe noch stärker in diesen Prozeß einzubeziehen.

Mit dem Beschluß zur Berichterstattung der Kreisleitung Annaberg, dem Beschluß der Gewerkschaftsorganisation der Justizorgane des Kreises Eisenach, den aktuellen zentralen Materialien zur politischen und fachlichen Leitung der Gerichte und Staatlichen Notariate und ganz besonders mit dem heute zu verabschiedenden Dokument, dem ich voll zustimme, ist das notwendige Material in unsere Hand gegeben, unsere vielfältigen Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des XI. Parteitages zu lösen und der von diesem Gremium vorgenommenen hohen Wertschätzung der Arbeit der Justizorgane auch weiterhin gerecht zu werden.

Durch die Wahlen am Bezirksgericht und die damit verbundenen Kaderveränderungen sowohl am Bezirksgericht als auch an den Kreisgerichten ist es gelungen, die Gerichte unseres Bezirkes kadermäßig zu stärken. Wir wissen, daß sich auch künftig nichts im Selbstlauf vollziehen wird, sondern vielmehr um die Durchsetzung der Beschlüsse zäh gerungen werden muß. Aus unseren bisherigen Erfahrungen meinen wir, folgende Gedanken für unsere weitere Arbeit ableiten zu können:

Erstens: Unter Führung der Grundorganisation der Partei muß die enge, inhaltlich abgestimmte Zusammenarbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Leitungen weitergeführt werden. Sie muß der Ausprägung einer noch offeneren, kritischeren und produktiveren Arbeitsatmosphäre dienen, die Voraussetzung für eine ständige fachliche und politische Qualifizierung aller Mitarbeiter ist und nicht zuletzt auch Lust an der Arbeit und Stolz auf erreichte Leistungen wecken soll.

Zweitens: Die Leitungstätigkeit aller Ebenen muß u. a. verstärkt darauf ausgerichtet werden, größere Aufmerksamkeit gegenüber Teilbereichen unserer Arbeit walten zu lassen und alle leitenden Mitarbeiter zu befähigen, selbständig und umsichtig ihnen unterstellte Kollektive anzuleiten und zu Höchstleistungen zu führen. Die Rolle und der Einfluß der Direktoren der Kreisgerichte müssen dabei wirksamer werden.

Drittens: Die Führung und Erziehung unserer Kader zu größerer Einsatzbereitschaft und höchsten Leistungen, die Förderung der Umstellungsbereitschaft auf neue Bedingungen unter gleichzeitig richtiger Einordnung der sich stärker ausprägenden persönlichen Interessen und ihrer Befriedigung unter Beachtung des gesamten sozialpolitischen Aspekts muß gedanklich stärker erfaßt und bei der Festlegung von Maßnahmen berücksichtigt werden.

Viertens: Noch größere Aufmerksamkeit in der Leitungstätigkeit müssen wir all den Fragen zuwenden, die mit der weiteren Ausprägung der sozialistischen Demokratie im Zusammenhang stehen. Das beginnt bei der kompromißlosen Durchsetzung zentraler Dokumente, umfaßt die Arbeit mit den Eingaben ebenso wie die mit den Schöffen und gesellschaftlichen Gerichten, aber auch die Wahrung der Gesetzlichkeit in der gesamten gerichtlichen und notariellen Tätigkeit und der Rechte und Pflichten unserer Mitarbeiter.

Fünftens: Aufbauend auf den Erfahrungen der Wahlbewegung halten wir es für erforderlich, die Möglichkeiten, durch unsere Öffentlichkeitsarbeit massenwirksamer zu werden, noch weiter auszuschöpfen. Dabei denken wir nicht in erster Linie an ein Mehr, sondern an die politisch-wirksamere Gestaltung derselben.

Als einen Beweis für die Breite unserer Arbeit kann ich heute noch darüber berichten, daß es in unserem Bezirk gelungen ist, in engstem Zusammenwirken zwischen Direktor und Parteisekretär des Bezirksgerichts und unseren Veteranen eine Chronik der Gerichte im Bezirk Rostock für die Jahre 1945 bis 1963 zu schreiben.

Den Grundstock dazu hat unser Genosse Emil Schmiege, der erste Direktor des Bezirksgerichts Rostock, durch seine Lebenserinnerungen geschaffen. Seine Tochter, jetzt auch Veteranin und zuvor Direktor des Kreisgerichts Bad Doberan, hat maßgeblich an der Fertigstellung des ersten Teils von 1945 bis 1952 mitgewirkt. Von der Parteileitung war zwischenzeitlich eine Chronik-Kommission ins Leben gerufen worden. Der erste Teil der Chronik wurde zum 35. Jahrestag der Republik fertiggestellt, der zweite Teil über die Jahre 1952 bis 1963 sollte der Beitrag dieser Kommission zur Vorbereitung des XI. Parteitages sein. Diese Verpflichtung haben die Genossen erfüllt. Ich nehme heute die Gelegenheit, je ein Exemplar dieser Chronik dem Minister der Justiz und dem Präsidenten des Obersten Gerichts zu überreichen.

Diskussionsbeitrag des Direktors des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt, Dr. Gerhard Hünefeld

Das vorliegende Dokument findet meine volle Zustimmung. Im Mittelpunkt der Überlegungen stehen die Aufgaben, Fragen und Probleme der weiteren Erhöhung der Qualität und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung.

So wenig, wie es eine höhere Qualität der Rechtsprechung ohne eine zielgerichtete Leitungstätigkeit gibt, so wenig wird es ein höheres Niveau der Rechtsprechung und der Leitungstätigkeit ohne Erhöhung der Qualität der politischen Führung der Prozesse zur Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages durch die Grundorganisation der SED in den Gerichten geben.

Auf diese Dialektik wurden wir im Bezirk Karl-Marx-Stadt auch durch die Genossen des Sektors Justiz im ZK der SED, die bei uns im März 1986 eine mehrtägige Kontrolle der Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED zur Berichterstattung der Kreisleitung Annaberg durchführten, mit Nachdruck aufmerksam gemacht.

Zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der Beschlüsse des XI. Parteitages und der dazu gegebenen zentralen staatlichen Orientierungen konzentriert sich die Parteiorganisation des Bezirksgerichts in ihrer politischen Führungstätigkeit darauf, alle Genossen und Mitarbeiter des Bezirksgerichts politisch-ideologisch zu befähigen, sich auf die neuen und gewachsenen Anforderungen in ihrer staatlichen Tätigkeit einzustellen.

Für die Sicherung des Qualitätszuwachses der Rechtsprechung, aber auch für die noch stärkere Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit ins Territorium erscheint uns wichtig, daß jeder Richter und Mitarbeiter

— bei allen zu treffenden Entscheidungen immer von den Gesamtaufgaben, von der Gesamtpolitik des XI. Parteitages ausgeht und jedes einseitige juristische Ressortdenken überwindet;

— noch konkretere Kenntnisse über die sich im Territorium vollziehenden tiefgreifenden ökonomischen Umwälzungen mit allen politischen und sozialen Konsequenzen vermittelt bekommt;

— aus der Generallinie des XI. Parteitages zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht mittels der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie begreift, daß das auch die entscheidende Stoßrichtung des von den Gerichten zu leistenden Beitrages zur Stärkung und zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht sein muß.

In der politisch-ideologischen Klärung dieser dialektischen Zusammenhänge haben wir noch manchen Nachholbedarf, müssen wir noch manche Enge im Betrachten und Herangehen überwinden, wenn wir z. B. nur an das Problem der sozialistischen Demokratie denken, das oft aus der Sicht der Gerichte zu isoliert aus dem Blick der Mitwirkung der Werktätigen am Verfahren oder der Schöffentätigkeit betrachtet wird.

Sozialistische Demokratie ist auch oder vor allem der Ausbau der zielgerichteten Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, denn diese verwirklichen die sozialistische Demokratie. Sozialistische Demokratie aus der Sicht der Gerichte ist ferner die Förderung der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Sicherheit, Disziplin und Gesetzlichkeit in den Betrieben und Wohngebieten; das ist die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, die Leitung der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte, die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte — angefangen vom Ermittlungsverfahren bis hin zur Hauptverhandlung und zur Auswertung des Verfahrens zur Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen; das ist selbstverständlich auch die Arbeit mit den Schöffen.

Im Ergebnis eines schöpferischen Studiums, der Diskussion und Beratung im Parteikollektiv wurde im Juni 1986 ein Kampfprogramm der Grundorganisation der SED beschlossen, welches sich im Verhältnis zu früheren Festlegungen durch eine größere Komplexität, Planmäßigkeit, Langfristigkeit, Konkretheit und Abrechenbarkeit auszeichnet.

Folgende staatliche Aufgaben werden unter straffe Parteikontrolle genommen:

Erstens: Die weitere politisch-fachliche Qualifizierung der Rechtsprechung und ihre Leitung durch das Bezirksgericht, insbesondere

— die Sicherung der konsequenten Verfolgung aller Versuche, die innere Ordnung der DDR durch ideologische Diversion zu beeinträchtigen, und von Straftaten, die provokatorisch die Staatsautorität mißachten und gegen die staatlichen Organe gerichtet sind sowie die Ordnung und Sicherheit bei Sport- und Massenveranstaltungen gefährden;

— die Gestaltung der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft sowie Vergeudung und Mißbrauch volkswirtschaftlicher Fonds und schuldhaft verursachte Produktionsstörungen, Brände, Havarien und Arbeitsschutzverletzungen;

— die weitere Qualifizierung der Geldstrafen- und Haftbefehlspraxis;

— die Gewährleistung der Rechtssicherheit der Bürger und Betriebe durch die ZFA-Rechtsprechung sowie die Nutzung des Arbeitsrechts zum effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Zivilrechts für die Durchsetzung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Forderungen;

— die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens durch die Anwendung von Gerichtskritik und Hinweis, Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, Auswertung des Verfahrens in den Arbeitskollektiven und unter der Jugend;

— die zielgerichtete Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtspflege einschließlich der Leitung der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte durch die staatlichen Gerichte.

Zweitens: Die Entwicklung schöpferischer Initiativen, Aktivitäten und persönlicher sowie kollektiver Verpflichtungen in Verbindung mit dem Leistungsvergleich zur vorbildlichen Erfüllung aller gerichtlichen Aufgaben mit dem Ziel, eine höhere Qualität in der gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Arbeit des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte in Umsetzung der Parteibeschlüsse und der verbindlichen Erkenntnisse und Erfahrungen von Annaberg, Eisenach und Fürstenwalde zu erreichen.

Drittens: Die weitere Durchführung des Beschlusses des Sekretariats des ZK über die Arbeit mit den Kadern, insbesondere die Schaffung und Vorbereitung einer einsatzfähigen Kaderreserve für Leitungsfunktionen am Bezirksgericht sowie für Kreisgerichtsdirektoren und die rechtzeitige Sicherung ihrer politisch-fachlichen Qualifizierung.

Viertens: Die Durchführung des Beschlusses des Ministerrates über die marxistisch-leninistische Qualifizierung aller Mitarbeiter der Gerichte.

Fünftens: Die Gestaltung der Informationsbeziehungen des Bezirksgerichts gegenüber der SED-Bezirksleitung, dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes, dem FDGB-Bezirksvorstand und den Kombinaten sowie der Ausbau des Zusammenwirkens zwischen dem Bezirksgericht, der Staatsanwaltschaft und den anderen Sicherheitsorganen.

Sechstens: Das politische Herangehen und die Ergebnisse in der Eingabenbearbeitung.

Mit einem System von Parteiaufträgen sowie festgelegten Berichterstattungen und Rechenschaftslegungen des Direktors des Bezirksgerichts, seiner Stellvertreter, der Senatsvorsitzenden, der Leiter der anderen Bereiche einschließlich des Leitenden Sekretärs und des Leiters des Referates Haushalt bis 1988 gehen wir von der Kontinuität der sich aus dem XI. Parteitag ergebenden langfristigen Aufgabenstellungen aus. Mit einem solchen Herangehen wollen wir zugleich besser als in der Vergangenheit die Einheit der Leitung der Rechtsprechung und der politisch-ideologischen und fachlichen Erziehung und Befähigung der Kader sichern, wobei wir die höchsten Ansprüche an die Führungskader des Bezirksgerichts selbst, beginnend bei dem Direktor und seinen Stellvertretern sowie den Senatsvorsitzenden stellen und nachdrücklich auf der vollen Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung der Führungskader bestehen. Von der kollektiven Fähigkeit dieser Führungskader hängt maßgeblich ab, wie es uns gelingt, zentrale Beschlüsse, Richtlinien, Anordnungen, Weisungen und Orientierungen gemeinsam mit den Direktoren der Kreisgerichte bis zum letzten Richter und Mitarbeiter durchzusetzen, insbesondere wie es uns gelingt, die Kontrolle der Durchführung, die analytische Tätigkeit und Operativität bei der Leitung der Rechtsprechung weiter zu vervollkommnen und noch straffer zu gestalten.

Im vorliegenden Dokument wird die Rolle der Direktoren der Bezirksgerichte und der Direktoren der Kreisgerichte nachdrücklich unterstrichen. Ich betrachte diese Forderung als Herausforderung zur Vervollkommnung und Qualifizierung der eigenen Leitungstätigkeit, die selbstverständlich einen zu erhöhenden Anteil eigener Rechtsprechung als Direktor in sich einschließt. Es ist aber m. E. nicht die wichtigste Frage, wieviel Verfahren ein Direktor des Bezirksgerichts selbst verhandelt, sondern noch viel wichtiger erscheint mir, daß er mit Entschlossenheit und Konsequenz die Erkenntnisse des 2. und 10. Plenums des Obersten Gerichts sowie der zentralen Beratung vom 5. September 1984 in seiner Leitungstätigkeit zielstrebig umsetzt und alles tut, die Rolle der zweiten Instanz auf allen Rechtsgebieten weiter auszubauen und zu festigen.

Von größter Bedeutung erscheint mir auch, daß wir in unserer persönlichen Leitungstätigkeit ganz im Sinne der Orientierung des vorliegenden Dokuments in der Tat die volle Konzentration der Kräfte des Bezirksgerichts und aller Kreisgerichte auf die Probleme der Rechtsprechung und ihrer Leitung garantieren. Es geht nicht um die Breite, sondern um die Konzentration der gerichtlichen Kräfte. Wir dürfen nicht nur in Worten die Rechtsprechung als die Haupttätigkeit der Gerichte bezeichnen, sondern müssen durch praktische Leitungsschritte jeglicher Verzettelung der Kräfte des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte entgegentreten, weil das die Erfüllung des Parteiauftrages des XI. Parteitages an die Gerichte schmälert. Die Partei erwartet und fordert zu Recht von uns als Gerichte, daß wir die anfallende Arbeit in hoher Qualität, d. h. mit richtigen Entscheidungen, in den gesetzlichen und zentral vorgegebenen Fristen, und gesellschaftlich wirksam bewältigen. Die Justiz kann für sich keine gesellschaftliche Sonderstellung in Anspruch nehmen. In allen Bereichen ist eine höhere Effektivität und Qualität zu sichern. Wir brauchen deshalb dringend eine klar auf Ergebnisse ausgerichtete konkrete Leitungstätigkeit der Rechtsprechung, konsequente Leistungsförderung und Leistungsforderungen; wir brauchen bei allen Führungskadern in den Gerichten ein ergebnisbezogenes Denken und Handeln, verbunden mit der Nüchternheit und Realität in der Beurteilung der Lage, der Kräfte und der Arbeitsergebnisse.

Nüchternheit und Realität ist jedoch auch geboten bei der Einschätzung des objektiven Leistungsvermögens der Kreisgerichte. Jeder von uns weiß, daß die Richter an der Basis einem hohen Leistungsdruck ausgesetzt sind. Mathematisch gesehen hat jeder Richter im DDR-Maßstab durchschnittlich für die Bearbeitung eines Verfahrens nur etwa einen Arbeitstag zur Verfügung. Diese außerordentlich hohe Belastung duldet einfach keine Verzettelung der Kräfte.

Die sehr wertvolle Dokumentation des Führungsbeispiels Fürstenwalde veranschaulicht die Dimensionen der Verantwortung eines Kreisgerichtsdirektors, ei-

nes Kreisgerichts. Die Kreisgerichtsdirektoren können nichts weiter delegieren. Hier staut sich an der Basis alles, was es an Leitungsmaßnahmen oder Entscheidungen des übergeordneten Organs gibt.

Für jede durchzuführende Sprechstunde der Gerichte in einem Betrieb, jede gemeinsame Beratung eines Kreisgerichts mit anderen Organen und Betrieben, jede Leiterberatung usw., muß es eine gesellschaftlich dringende und begründete Notwendigkeit geben, muß klar sein, daß sich diese Maßnahmen aus der Zuständigkeit des Kreisgerichts ergeben. Unsere von guten Absichten getragenen Aktivitäten dürfen nicht dazu beitragen, die gesetzlichen Verantwortlichkeiten zu verwischen, sondern müssen sie festigen.

Bei konsequenter Beachtung der Zuständigkeits- und Kompetenzfragen erschließen wir uns als Gerichte nicht unwesentliche Arbeitszeitreserven für die noch bessere Erfüllung unserer gerichtlichen Hauptaufgabe. Wir können zu den Problemen der noch rationelleren effektiveren Arbeit der Gerichte viele gute Überlegungen haben. Im Prinzip geht es nach unseren Erfahrungen dabei um zwei Grundrichtungen:

Einmal um die noch bessere Beherrschung und Anwendung des geltenden materiellen und prozessualen Rechts sowie der zentralen Standpunkte und Leitungsdokumente sowohl durch eine noch effektivere Leitungstätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte als auch durch ein noch höheres Maß in der persönlichen Qualifizierung.

Zum anderen geht es um gesetzgeberische Lösungen, die die Gerichte von bestimmtem Aufwand, der gesellschaftlich nicht objektiv erforderlich ist, befreien.

Mit der Einführung des rechnergestützten Schreibsystems sollte z. B. die Frage geprüft werden, ob § 78 Abs. 3 ZPO nicht eine andere Fassung erhalten könnte, indem die Fälle, wo auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet werden kann, erweitert werden.

Wir begrüßen sehr die Position zur Stärkung der richterlichen Eigenverantwortung in Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages. Wir würden die Lehren der Beratung in Berlin vom 5. September 1984 vergessen, wenn wir nicht als Direktor des Bezirksgerichts gemeinsam mit unserem Führungskollektiv und den Direktoren der Kreisgerichte unablässig an der Stärkung der Eigenverantwortung arbeiten würden. Diese Stärkung ist ein sehr komplizierter Prozeß und berührt, wie jeder von uns hier weiß, sowohl Fragen des Innenverhältnisses der Gerichte als auch darüber hinausgehende. Wir wissen, daß wir in der Durchsetzung dieses politischen Prinzips die Unterstützung der leitenden Parteiorgane haben werden. Darin liegt auch unser großer Optimismus begründet. Die Stärkung der Eigenverantwortung ist nach unseren Erfahrungen im Bezirk mit persönlicher Konsequenz eines jeden Direktors, mit Standfestigkeit im Territorium verbunden. Ihre Einhaltung ist jedoch ein wichtiger Garant für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Verfahren und für die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung.

Die Überzeugtheit unserer Partner von der Richtigkeit ihrer Anträge, Auffassungen und Standpunkte ist groß. Ich glaube, hier liegt noch ein großes Feld der gegenseitigen Erziehung zur Achtung, Sachlichkeit und prinzipiellen Gestaltung der Beziehungen in Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages vor uns, denn die Stärkung der Eigenverantwortung der Gerichte für ihren Entscheidungsraum bedingt doch objektiv den weiteren Ausbau der kameradschaftlichen Zusammenarbeit der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft und mit den anderen Sicherheitsorganen. Gerade in den Leiterberatungen haben wir als Direktoren der Gerichte gute Möglichkeiten zur aktiven Einflußnahme auf die Festigung und Vertiefung des Prozesses der Zusammenarbeit.

Ich darf im Namen des Präsidiums des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt versichern, daß wir alles in unseren Kräften stehende tun werden, um mit der Kraft aller Gerichte unseres Bezirkes die vom XI. Parteitag der SED gestellten Aufgaben in Ehren und in hoher Qualität zu erfüllen.

Anlage 37

— Auszug / S. 7953 —

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

97. Sitzung

Bonn, Mittwoch, den 17. Juni 1992

Beginn: 9.00 Uhr

Präsidentin Dr. Rita Süssmuth: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, die Sitzung ist eröffnet.

Ich möchte zunächst eine Erklärung zum Gedenken an den 17. Juni 1953 abgeben.

Ich eröffne die heutige Sitzung des Deutschen Bundestages mit dem Gedenken an den Volksaufstand in Ost-Berlin und in der DDR am 17. Juni 1953. 39 Jahre sind seit diesem Tag vergangen, an dem die Arbeiter an mehr als 250 Orten zu Hunderttausenden aufstanden und sich in spontanen Demonstrationen gegen die Machthaber in Ostdeutschland erhoben.

Der Aufstand von 1953 hat die ganze Welt aufhorchen lassen. Er war die Erhebung gegen soziale Ungerechtigkeit und Unfreiheit, verbunden mit der Forderung nach freien Wahlen, verbunden mit dem Willen nach Einheit. Es war und bleibt unsere Verpflichtung, Jahr für Jahr daran zu erinnern.

Der 17. Juni war und ist ein Tag der Trauer über die vielen Menschen, die ihre Forderung nach gerechten Arbeits- und Lebensbedingungen, ihr Verlangen nach Freiheit und Demokratie mit dem Leben oder mit langjähriger Haft bezahlt haben. Vom 17. Juni 1953 bis zum Herbst 1989 spannt sich ein Bogen des Freiheitsdranges und des persönlichen Mutes vieler Bürgerinnen und Bürger, die wegen ihres Einsatzes für Freiheit und Demokratie noch lange nach dem 17. Juni 1953, viele sogar ein ganzes Berufsleben lang, Nachteile und persönliche Verfolgung erleiden mußten. Für viele unserer Landsleute im Osten Deutschlands verbindet sich dieser Tag gerade mit der Besorgnis, ihre persönlichen Opfer könnten in Vergessenheit geraten.

Den 17. Juni aus unserer Erinnerung schwinden zu lassen, hieße, die Opfer der kommunistischen Zwangsherrschaft aus unserem Gedächtnis zu tilgen, die lange Reihe derer nämlich, die wegen ihrer Gesinnung und wegen ihres mutigen Eintretens für Recht und Freiheit verfolgt wurden. Sie erwarten von uns zu Recht, daß dieser Einsatz anerkannt und gewürdigt wird.

Der Rechtsausschuß ist übereingekommen, daß im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, die für heute mittag vorgesehen ist, eine Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft ausgesprochen werden soll. Die Fraktionen haben mich gebeten, diese Ehrenerklärung für den Deutschen Bundestag abzugeben. Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Die Abgeordneten erheben sich)

Der Deutsche Bundestag würdigt das schwere Schicksal der Opfer und ihrer Angehörigen, denen durch die kommunistische Gewaltherrschaft Unrecht zugefügt wurde.

Den Menschen, die unter der kommunistischen Gewaltherrschaft gelitten haben, ist in vielfältiger Weise Unrecht oder Willkür widerfahren. Sie wurden ihrer Freiheit beraubt und unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert. Viele sind in unmenschlichen Haftanstalten umgekommen. Sie wurden gefoltert, gequält und getötet. Sie wurden in ihrem beruflichen Fortkommen behindert, schikaniert und diskriminiert. Sie wurden verschleppt. Sie wurden unter Mißachtung elementarer Grundsätze der Menschlichkeit aus ihrer Heimat, von Haus und Hof und aus ihren Wohnungen vertrieben. Sie wurden an Eigentum und Vermögen geschädigt.

Der Deutsche Bundestag verneigt sich vor allen Opfern kommunistischer Unrechtsmaßnahmen.

Er bezeugt all jenen tiefen Respekt und Dank, die durch ihr persönliches Opfer dazu beigetragen haben, nach über 40 Jahren das geteilte Deutschland in Freiheit wieder zu einen.

Sie haben sich zu Ehren der Opfer erhoben. Ich danke Ihnen.

Ich füge hinzu: Der Aufstand 1953 wurde niedergeschlagen, nicht aber der Freiheitswille in West und Ost. Die Flucht in die Freiheit konnte weder durch Mauer noch durch Stacheldraht beendet werden.

Der Wille zur Freiheit war unbezwingbar und setzte sich 1989 durch. Der Trauer folgte die Freude. Der Unterdrückung und Teilung folgten Freiheit und Einheit; dem 17. Juni folgte der 3. Oktober, der „Tag der Deutschen Einheit". Beides verpflichtet gegenüber Vergangenheit und Zukunft.

Anlage 38

Drucksache 12/6854 Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung



Nr. 139/S. 1265 Bonn, den 22. Dezember 1992

Bulletin

Besuch des Bundeskanzlers in der Russischen Föderation

vom 14. bis 16. Dezember 1992

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl stattete der Russischen Föderation vom 14. bis 16. Dezember 1992 einen Besuch ab.

— Auszug / S. 1276 —

Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter

Deutschland und Rußland

- eingedenk der unheilvollen Abschnitte ihrer gemeinsamen Geschichte,
- als Ausdruck ihres Bekenntnisses zu Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
- in dem Wunsche, mit dieser Erklärung zur Aussöhnung zwischen dem deutschen und dem russischen Volk beizutragen,

stimmen überein:

Den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrückung muß Gerechtigkeit widerfahren.

Sie anerkennen die Bemühungen, dem einzelnen Betroffenen Rehabilitierung zu verschaffen und sprechen sich für eine beschleunigte Fortführung dieser Bemühungen im Einzelfall aus.

Sie stellen fest, daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind.

Wer über diese Erklärung hinausgehend individuelle Rehabilitierung begehrt, kann diese in individuellem Verfahren verfolgen.

Sie sind sich darüber einig, daß Rehabilitierungsentscheidungen nicht als Grundlage für Forderungen dienen können, die zum geltenden Recht und zu den internationalen Verpflichtungen beider Seiten in Widerspruch stehen.

Anlage 39

Entwicklung der Rückstände 1991 bis 1995 (ca.-Angaben in Tausend)

Land	Offene Anträge								
	Dezember 1991	Juni 1992	Dezember 1992	Juni 1993	Dezember 1993	Juni 1994	Dezember 1994	März 1995	Juni 1995**)
Berlin	34,0	4,6	1,4	2,0	2,4	1,5	1,5	1,5	1,5
Brandenburg	130,0 140,0	191,5	199,6	156,0	133,4	121,8	112,0	107,2	102,0
Mecklenburg-Vorpommern	105,0	*)	129,8	116,9	110,1	105,9	100,9	91,0****)	90,0
Sachsen	131,0	129,4	119,8	97,7	90,1	89,4	87,9	86,4	84,0
Sachsen-Anhalt .	86,3	77,8	85,7	82,7	78,9	83,3	81,6	82,3	82,0
Thüringen	114,5	116,4	88,1	59,9	57,3	59,6	56,2	52,3	48,0
Summe ***)	610,8	639,6	624,4	513,8	472,2	461,5	440,1	420,7	407,5

*) z. Z. keine Angabe möglich; Zahlen liegen den Ländern nicht vor bzw. werden gerade ermittelt
**) Prognose, da zum Redaktionsschluß keine neuen Zahlen vorlagen
***) geschätzt, soweit aktuelle Zahlen von den einzelnen Ländern nicht mitgeteilt wurden; in diesen Fällen wurden jeweils die zuletzt mitgeteilten Zahlen zugrunde gelegt
****) Differenzen durch Neuzählung bzw. laufende Registerbereinigung

Anlage 40

Übersicht über die in den Jahren 1991 bis 1994 verausgabten Mittel aus dem Hilfsprogramm des Bundes zum Aufbau des Rechtsstaates in den neuen Ländern

Für den Aufbau des Rechtsstaates in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sind an Bundesmitteln in den Jahren 1991 bis 1994 aus Kapitel 07 02 Titel 632 02 Mittel wie folgt an die Länder gezahlt worden:

Jahr	Personal-programm Mio. DM	EDV-Programm Mio. DM	Gesamt Mio. DM
1991	53,543	–	53,543
1992	106,070	16,423	122,493
1993	101,309	6,280	107,589
1994	10,436	3,429	13,865
Zusammen .	271,358	26,132	297,490

Die Mittel für das Personalprogramm 1991 bis 1993 sind im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen mit den alten und neuen Ländern sowie mit Berlin vergeben worden. Die Zahlungen 1994 beruhen auf einer vom BMJ „Richtlinie für die Teilerstattung von Personalausgaben für den Einsatz von Rechtspflegern in den Grundbuchämtern der neuen Länder.

Grundlage für das EDV-Grundbuchprogramm ist eine Verwaltungsvereinbarung mit den neuen Ländern und mit Berlin.

Die Einnahmen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 1990 in den alten Bundesländern

Position	Rentenversicherung										Knappschaftliche					Gesetzliche 1)				
	der Arbeiter					der Angestellten					Rentenversicherung									
	1990	1991	1992	1993	1994	1990	1991	1992	1993	1994	1990	1991	1992	1993	1994	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mio. DM																			
Einnahmen																				
Beiträge	81.686	85.111	88.119	86.908	93.707	93.230	98.217	105.191	109.448	122.051	2.592	2.486	2.478	2.317	2.341	177.508	185.814	195.788	198.673	218.099
Zuschüsse und Erstattungen																				
Bundeszuschuß 2)	24.241	26.725	31.594	33.156	38.299	5.456	6.015	7.112	7.463	8.621	10.146	10.834	11.151	11.785	12.148	39.843	43.574	49.857	52.404	59.068
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln 3)	3.246	3.814	425	427	445	1.831	2.108	675	788	737	187	204	65	52	55	5.264	6.126	1.165	1.267	1.237
Erstattungen																				
in der Wanderversicherung																				
von der KnRV	348	365	383	406	427	114	122	134	141	151	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der ArV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.192	3.396	3.527	3.874	4.178	-	-	-	-	-
von der AnV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	998	1.065	1.112	1.137	1.215	-	-	-	-	-
für Aufwendungen zur Krankenversicherung der Rentner 4)																				
von der ArV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	84	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der AnV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI																				
von der ArV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60	115	177	-	-	-	-	-
von der AnV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	72	145	231	-	-	-	-	-
Vermögenserträge	891	1.036	1.026	540	398	1.334	2.365	3.186	3.170	1.697	5	5	21	20	11	2.230	3.406	4.233	3.730	2.106
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	5.308	6.043	988	15.561	12.491	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Einnahmen	47	49	46	46	57	20	21	23	32	43	0	0	90	23	46	67	70	159	101	146
Einnahmen insgesamt	115.767	123.143	122.581	137.044	145.824	101.985	108.848	116.321	121.042	133.300	17.220	17.990	18.576	19.468	20.402	224.912	238.990	251.202	256.175	280.656

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.
2) Allgemeiner Bundeszuschuß nach § 213 + 215 SGB VI
3) Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse und bis 1991 für Leistungen nach dem KLG und HEZG
4) Beteiligung an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung nach Art. 2 § 26 e KnVNG

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1995 / BMA - Ib 1

Anlage 42

Die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 1990 in den alten Bundesländern

Position	Rentenversicherung										Knappschaftliche					Gesetzliche 1)				
	der Arbeiter					der Angestellten					Rentenversicherung									
	1990	1991	1992	1993	1994	1990	1991	1992	1993	1994	1990	1991	1992	1993	1994	1990	1991	1992	1993	1994
	in Mio. DM																			
Ausgaben																				
Renten 2)	98.128	103.647	109.221	115.944	123.304	77.746	82.760	87.696	92.916	98.697	14.680	15.457	15.927	16.588	17.404	190.554	201.864	212.844	225.448	239.405
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV	3.192	3.396	3.527	3.874	4.178	998	1.065	1.112	1.137	1.215	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an die ArV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	348	365	383	406	427	-	-	-	-	-
an die AnV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	114	122	134	141	151	-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	3.430	3.802	4.218	4.673	4.883	2.024	2.230	2.448	2.805	3.087	88	101	119	168	173	5.542	6.133	6.785	7.646	8.143
Knappschaftsausgleichsleistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	469	462	476	533	506	469	462	476	533	506
Krankenversicherung der Rentner	6.117	6.277	6.531	7.257	7.986	4.854	5.021	5.267	5.837	6.416	1.190	1.124	1.148	1.263	1.367	12.161	12.422	12.946	14.357	15.769
KLG-Leistungen	1.832	2.129	2.059	1.979	1.905	599	761	748	734	731	116	127	121	114	108	2.547	3.017	2.928	2.827	2.744
Beteiligung an den Kosten für die knappschaftliche Krankenversicherung 3)	84	-	-	-	-	16	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-
Beitragserstattungen	156	182	234	277	362	45	47	49	65	75	4	5	7	5	5	205	234	290	347	442
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	-	-	60	115	177	-	-	72	145	231	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	2.167	2.363	2.517	2.618	2.678	1.446	1.576	1.733	1.889	1.908	208	220	236	253	259	3.821	4.159	4.486	4.760	4.845
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	-	-	-	-	-	5.308	6.043	4) 4.603	4) 21.528	4) 20.422	-	-	-	-	-	-	-	3.615	5.967	7.931
Sonstige Ausgaben	11	14	36	33	40	7	11	7	8	8	3	7	25	- 3	2	21	32	68	38	50
Ausgaben insgesamt	115.117	121.810	128.403	136.770	145.513	93.043	99.514	103.735	127.064	132.790	17.220	17.990	18.576	19.468	20.402	215.320	228.323	244.438	261.923	279.835
Einnahmen weniger Ausgaben	650	1.333	- 5.822	274	311	8.942	9.334	12.586	- 6.022	510	0	0	0	0	0	9.592	10.667	6.764	- 5.748	821
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende 7)	19.017	20.350	14.528	5) 14.861	15.173	33.892	43.226	54.922	46.027	42.011	477	627	541	529	522	53.386	64.203	69.991	61.417	57.706
darunter: Schwankungsreserve 6) 7)	9.449	10.247	3.959	3.634	3.911	25.499	32.037	44.485	34.422	28.845	283	283	67	57	49	35.231	42.567	48.511	38.113	32.805
Verwaltungsvermögen 7)	3.198	3.285	3.398	3.690	3.902	1.836	1.911	2.044	2.220	2.389	77	113	115	114	115	5.111	5.309	5.557	6.024	6.406

1) ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander
2) einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile
3) Beteiligung an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung nach Art. 2 § 26 e KnVNG
4) in 1992 einschl. 3 615 Mio. DM und in 1993 einschl. 5 967 Mio. DM und in 1994 7 931 Mio. DM Finanzausgleich an die Rentenversicherung der Arbeiter in den neuen Bundesländern
5) einschl. 58 Mio. DM aktiviertes Altvermögen
6) Für ArV/AnV Schwankungsreserve nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 215 SGB VI.
7) In der AnV ab 1992 einschl. neue Bundesländer

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1995 / BMA - Ib 1

Anlage 43

Die Einnahmen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 1990 in den neuen Bundesländern

Position	Gesetzliche Rentenversicherung	Rentenversicherung der Arbeiter				Rentenversicherung der Angestellten				Knappschaftliche Rentenversicherung				Gesetzliche 1) Rentenversicherung			
	2. Halbjahr 1990	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993	1994)	1991	1992	1993	1994
	in Mio. DM																
Einnahmen																	
Beiträge	9.155	14.079	14 592	16.089	18.361	11.519	17.961	19.962	22.543	1.164	1.194	1.068	1.001	26.762	33.747	37.119	41.905
Zuschüsse und Erstattungen																	
Bundeszuschuß 2)	3.640	3.103	6.318	7.339	9384	2.538	1.422	1.652	2.112	1.261	725	1.148	1.120	6 902	8 465	10 139	12 616
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln 3)	750	-	73	85	92	-	121	140	152	-	11	13	14	-	205	238	258
Erstattungen																	
in der Wanderversicherung																	
von der KnRV	-	-	1	9	32	-	0	5	20	-	-	-	-	-	-	-	-
von der ArV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.272	1.370	1698	-	-	-	-
von der AnV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	7	97	-	-	-	-
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI																	
von der ArV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	151	277	438		-		-
von der AnV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	186	344	538	-			-
Vermögenserträge 4)	35	43	198	200	88	36	24	14	8	5	2	19	19	84	224	233	115
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI 5)	-	-	3.615	5 967	7.931	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 615	5 967	7 931
Sonstige Einnahmen	-	4	41	24	47	4	15	54	21	0	0	0	10	8	56	78	78
Einnahmen insgesamt	13.580	17.229	24 838	29 713	35.935	14 097	19.543	21.827	24.856	2.430	3.512	4.246	4 935	33.756	46 312	53 774	62 903

1) ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander
2) allgemeiner Bundeszuschuß nach § 213 und 215 SGB VI; im 2. Halbjahr 1990 einschl. 1 340 Mio. DM Defizitdeckung
3) in 1990: Anschubfinanzierung; ab 1992: Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse
4) in 1990 einschl. sonstiger Einnahmen
5) von der Rentenversicherung der Angestellten in den alten Bundesländern

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1995. / BMA - Ib 1

Die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 1990 in den neuen Bundesländern

Position	Gesetzliche Rentenversicherung	Rentenversicherung der Arbeiter				Rentenversicherung der Angestellten				Knappschaftliche Rentenversicherung				Gesetzliche 1) Rentenversicherung			
	2. Halbjahr 1990	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993	1994
	in Mio. DM																
Ausgaben																	
Renten 2)	12.293	15.668	21.170	24.565	28.932	12.819	18.767	22.262	26.098	2.103	3.240	3.872	4.437	30.590	43.177	50.699	59.467
Erstattungen in der Wanderversicherung																	
an die KnRV	-	-	1.272	1.370	1.698	-	1	7	97	-	-	-	-	-	-	-	-
an die ArV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	9	32	-	-	-	-
an die AnV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	20	-	-	-	-
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	402	121	214	339	556	99	185	250	402	2	12	17	25	222	411	606	983
Knappschaftsausgleichs leistungen	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	0	2	-	-	0	2
Krankenversicherung der Rentner	787	877	1.334	1.488	1.783	718	1.171	1.345	1.607	296	238	275	326	1.891	2.743	3.108	3.716
KLG-Leistungen	-	-	-	1	4	-	1	4	8	-	-	0	1	-	1	5	13
Beitragserstattungen	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	-	-	151	277	438	-	186	344	538	-	-	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten 3)	98	265	554	709	761	217	354	482	590	29	44	65	86	511	952	1.256	1.437
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Ausgaben	-	14	-	16	47	12	-	6	42	-	7	3	6	26	7	25	95
Ausgaben insgesamt	13.580	16.945	24.695	28.765	34.219	13.865	20.665	24.700	29.383	2.430	3.542	4.246	4.935	33.240	47.291	55.699	65.713
Einnahmen weniger Ausgaben	0	284	143	948	1.716	232	- 1.122	- 2.873	-4.527	0	0	0	0	516	- 979	- 1.925	-2 810
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende	-	417	560	4) 1.557	4) 3.301	-	-	-	-	17	22	26	30	666	582	1.583	3.331
darunter:																	
Schwankungsreserve 5)6)	-	284	612	641	699	-	-	-	-	7	7	7	5	618	619	648	704
Verwaltungsvermögen 6)	-	182	370	387	598	-	-	-	-	10	14	20	26	218	384	407	624

1) ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander
2) einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile
3) Im 2. Halbjahr 1990 einschl. sonstige Ausgaben
4) 1993 einschl. 49 Mio. DM und 1994 einschl. 27 Mio. DM aktiviertes Altvermögen
5) Für ArV/AnV Schwankungsreserve nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 215 SGB VI.
6) Für die Rentenversicherung der Angestellten ab 1991 in den Angaben für die alten Bundesländer enthalten.

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1995 / BMA - Ib 1

Anlage 45

Stand: RVB 1995

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in den alten Bundesländern von 1995 bis 1999 (in Mio. DM)

	1995	1996	1997	1998	1999
Entwicklung der Entgelte in v. H.	3.5	3.5	3.5	3.5	3.5
Entwicklung der Versichertenzahl in v. H.	0.48	0.95	0.85	0.84	0.85
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	2 456	2 256	2 160	2 060	1 980
Beitragssatz in v.H.	18.6	19.1	19.3	19.5	19.8
KVdR-Zuschuß in v.H.	6.8	6.4	6.4	6.4	6.4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	228 490	242 745	254 728	267 214	282 106
Bundeszuschuß	46 771	48 990	51 236	53 578	56 306
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	1 224	1 213	1 200	1 200	1 200
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	595	599	616	634	650
Vermögenserträge	1 550	1 295	1 372	1 401	1 444
sonstige Einnahmen	90	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	278 720	294 841	309 151	324 028	341 706
Ausgaben					
Rentenausgaben	231 535	238 304	249 520	263 172	276 313
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	14 930	15 028	15 494	16 342	17 158
Beiträge zur Pflegeversicherung	1 157	1 608	2 120	2 236	2 349
Rehabilitationsmaßnahmen	8 050	8 332	8 623	8 926	9 238
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	5 662	5 705	5 852	6 032	6 180
Wanderungsausgleich	519	591	674	756	841
KLG-Leistungen	2 475	2 312	2 172	2 043	1 900
Beitragserstattungen	445	425	425	425	425
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	4 775	4 980	5 192	5 414	5 645
sonstige Ausgaben	48	0	0	0	0
Ausgaben insgesamt	269 596	277 282	290 074	305 346	320 049
Einnahmen - Ausgaben	9 124	17 559	19 078	18 682	21 658

Anmerkung: Abweichung der Summenwerte durch Rundungsdifferenzen

Quelle: Berechnungen BMA - Ib 1

Anlage 46

Stand: RVB 1995

Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in den neuen Bundesländern von 1995 bis 1999 (in Mio. DM)

	1995	1996	1997	1998	1999
Entwicklung der Entgelte in v. H.	5.8	6.0	5.5	5.5	5.5
Entwicklung der Versichertenzahl in v. H.	2.41	2.27	0.72	0.71	0.78
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	962	812	768	724	680
Beitragssatz in v .H.	18.6	19.1	19.3	19.5	19.8
KVdR-Zuschuß in v. H.	6.4	6.4	6.4	6.4	6.4
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	45 930	48 697	50 957	53 853	57 283
Bundeszuschuß	12 902	13 565	14 271	14 946	15 827
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	505	310	260	260	260
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	85	88	92	95	100
Vermögenserträge	60	44	46	47	49
sonstige Einnahmen	70	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	59 552	62 706	65 627	69 202	73 520
Ausgaben					
Rentenausgaben	64 490	66 613	70 092	73 970	78 187
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	4 091	4 251	4 474	4 722	4 992
Beiträge zur Pflegeversicherung	317	448	594	627	663
Rehabilitationsmaßnahmen	1 260	1 336	1 409	1 487	1 569
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	1 957	2 021	2 104	2 202	2 286
Wanderungsausgleich	1 154	1 462	1 672	1 872	2 103
KLG-Leistungen	61	16	16	16	16
Beitragserstattungen	1	3	3	3	3
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	1 470	1 570	1 668	1 773	1 885
sonstige Ausgaben	120	0	0	0	0
Ausgaben insgesamt	74 921	77 721	82 034	86 672	91 704
Einnahmen - Ausgaben	-15 369	-15 015	-16 408	-17 469	-18 185

Anmerkung: Abweichung der Summenwerte durch Rundungsdifferenzen

Quelle: Berechnungen BMA - Ib 1-

Anlage 47

1. Gesamtwirtschaftliche Übersichten

1.1 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Ergebnisse der Entstehungs-, Verwendungs- und Verteilungsrechnung (in Mrd. DM)

Gegenstand der Nachweisung	1991		1992		1993		1994	
	In jeweiligen Preisen	In Preisen von 1991	In jeweiligen Preisen	In Preisen von 1991	In jeweiligen Preisen	In Preisen von 1991	In jeweiligen Preisen	In Preisen von 1991
Inlandsprodukt u. Sozialprodukt								
Bruttowertschöpfung (unbereinigt)	208,27	208,27	262,64	224,57	303,00	237,61	/	/
- unterstellte Entgelte f. Bankdienstleistungen	12,77	12,77	12,77	13,77	13,00	14,40	/	/
= Bruttowertschöpfung (bereinigt)	195,50	195,50	249,87	210,80	290,00	223,21	325,0	243,1
+ nichtabziehbare Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben	10,50	10,50	12,73	11,30	15,40	11,79	18,4	13,6
= Bruttoinlandsprodukt	206,00	206,00	262,60	222,10	305,40	235,00	343,4	256,7
+ empfangene EK 1)2) aus der übr. Welt	16,69	16,69	22,68	21,44	24,09	21,96	25,5	22,9
- geleistete EK 1)2) an die übr. Welt	8,69	8,69	11,88	11,34	14,69	13,46	17,2	15,6
= Bruttosozialprodukt	214,00	214,00	273,40	232,20	314,80	243,50	351,7	264,0
- Abschreibungen	31,71	31,71	40,10	37,17	47,68	42,82	54,5	48,5
= Nettosozialprodukt zu Marktpreisen	182,29	182,29	233,30	195,03	267,12	200,68	297,2	215,5
- indirekte Steuern abzügl. Subventionen	-1,86	x	6,44	x	10,38	x	14,5	x
= Nettosozialprodukt zu Faktorkosten (Volkseinkommen)	184,15	x	226,86	x	256,74	x	282,7	x
Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen								
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	7,03	7,03	7,10	7,49	6,64	7,77	/	/
Produzierendes Gewerbe	76,27	76,27	91,06	84,08	105,12	91,85	125,5	105,9
Handel und Verkehr	29,85	29,85	33,75	30,74	38,79	34,23	42,1	36,8
Dienstleistungsunternehmen	45,89	45,89	66,99	53,62	84,18	56,06	94,6	60,2
Staat, private Haushalte u. ä.	49,23	49,23	63,74	48,64	68,27	47,70	70,0	47,6
Verwendung des Inlandsprodukts								
Privater Verbrauch	179,61	179,61	218,50	196,93	243,28	202,27	261,9	211,4
+ Staatsverbrauch	87,69	87,69	109,91	93,72	114,56	92,59	119,7	94,3
+ Bruttoinvestitionen	91,03	91,03	128,94	121,37	154,27	139,36	183,7	161,9
Anlageinvestitionen	92,08	92,08	126,40	117,67	150,03	134,21	178,9	156,3
Ausrüstungen	41,83	41,83	46,62	45,61	50,30	48,80	54,0	52,4
Unternehmen	38,65	38,65	43,13	42,19	47,72	46,32	51,5	50,0
Staat	3,18	3,18	3,49	3,42	2,58	2,48	2,5	2,4
Bauten	50,25	50,25	79,78	72,06	99,73	85,41	124,9	103,9
Unternehmen	38,98	38,98	61,19	55,15	78,35	66,79	100,1	82,8
Unternehmen o. Wohnungsbau	22,33	22,33	36,15	32,54	45,42	39,13	52,7	44,4
Wohnbauten	16,65	16,65	25,04	22,61	32,93	27,66	47,4	38,3
Staat	11,27	11,27	18,59	16,91	21,38	18,62	24,8	21,1
Vorratsveränderung	-1,05	-1,05	2,54	3,70	4,24	5,15	4,8	5,6
= Letzte inländ. Verwendung v. Gütern	358,33	358,33	457,35	412,02	512,11	434,22	565,2	467,6
+ Außenbeitrag (Ausfuhr minus Einfuhr) 2)	-152,33	-152,33	-194,75	-189,92	-206,71	-199,22	-221,8	-210,9
Ausfuhr v. Waren u. Dienstleistungen 2)	46,86	46,86	52,08	51,69	54,90	54,55	67,6	66,9
Einfuhr v. Waren u. Dienstleistungen 2)	199,19	199,19	246,83	241,61	261,61	253,77	289,4	277,7
= Bruttoinlandsprodukt	206,00	206,00	262,60	222,10	305,40	235,00	343,4	256,7
Einkommen								
Nettolohn- und -gehaltssumme	119,44	x	132,50	x	142,14	x	150,0	x
+ Abzüge	38,24	x	53,94	x	59,61	x	67,5	x
= Bruttolohn- und -gehaltssumme	157,68	x	186,44	x	201,75	x	217,6	x
+ Arbeitgeberbeiträge	30,05	x	36,43	x	39,48	x	44,3	x
= Einkommen aus unselbständiger Arbeit	187,73	x	222,87	x	241,23	x	261,8	x
+ Einkommen aus Unternehmen u. Vermögen	-3,58	x	3,99	x	15,51	x	20,9	x
= Volkseinkommen	184,15	x	226,86	x	256,74	x	282,7	x
+ indirekte Steuern abzügl. Subventionen	-1,86	x	6,44	x	10,38	x	14,5	x
+ lfd. Übertragungen aus der übr. Welt (Saldo)	93,85	x	109,23	x	113,06	x	108,1	x
= Verfügbares Einkommen der inländischen Sektoren	276,14	x	342,53	x	380,18	x	405,3	x
nachrichtlich:								
Verfügbares EK der privaten Haushalte	194,07	x	250,70	x	277,64	x	291,9	x
dar. empfangene laufende Übertragungen	70,10	x	95,11	x	107,09	x	115,4	x
Ersparnis der privaten Haushalte	14,46	x	32,20	x	34,36	x	30,0	x

1) Erwerbs- und Vermögenseinkommen
2) Früheres Bundesgebiet sowie neue Länder und Berlin-Ost einschließlich innerdeutscher Transaktionen

I A 1/L-D 2

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden; Stand: Mai 1995

Gegenstand der Nachweisung	1991		1992		1993		1994	
	In jeweiligen Preisen	In Preisen von 1991	In jeweiligen Preisen	In Preisen von 1991	In jeweiligen Preisen	In Preisen von 1991	In jeweiligen Preisen	In Preisen von 1991
Inlandsprodukt u. Sozialprodukt								
Bruttowertschöpfung (unbereinigt)	x	x	26,1	7,8	15,4	5,8	/	/
- unterstellte Entgelte f. Bankdienstleistungen	x	x	0,0	7,8	1,8	4,6	/	/
= Bruttowertschöpfung (bereinigt)	x	x	27,8	7,8	16,1	5,9	12,1	8,9
+ nichtabziehbare Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben	x	x	21,2	7,6	21,0	4,3	19,7	15,6
= Bruttoinlandsprodukt	x	x	27,5	7,8	16,3	5,8	12,4	9,2
+ empfangene EK 1)2) aus der übr. Welt	x	x	35,9	28,5	6,2	2,4	5,8	4,1
- geleistete EK 1)2) an die übr. Welt	x	x	36,7	30,5	23,7	18,7	17,0	15,7
= Bruttosozialprodukt	x	x	27,8	8,5	15,1	4,9	11,7	8,4
- Abschreibungen	x	x	26,5	17,2	18,9	15,2	14,4	13,3
= Nettosozialprodukt zu Marktpreisen	x	x	28,0	7,0	14,5	2,9	11,2	7,4
- indirekte Steuern abzügl. Subventionen	x	x	x	x	x	x	x	x
= Nettosozialprodukt zu Faktorkosten (Volkseinkommen)	x	x	23,2	x	13,2	x	10,1	x
[illegible]ttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen								
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	x	x	1,0	6,5	-6,5	3,7	/	/
Produzierendes Gewerbe	x	x	19,4	10,2	15,4	9,2	19,4	15,3
Handel und Verkehr	x	x	13,1	3,0	14,9	11,4	8,6	7,5
Dienstleistungsunternehmen	x	x	46,0	16,8	25,7	4,6	12,4	7,5
Staat, private Haushalte u. ä.	x	x	29,5	-1,2	7,1	-1,9	2,5	-0,2
Verwendung des Inlandsprodukts								
Privater Verbrauch	x	x	21,7	9,6	11,3	2,7	7,6	4,5
+ Staatsverbrauch	x	x	25,3	6,9	4,2	-1,2	4,5	1,8
+ Bruttoinvestitionen	x	x	41,6	33,3	19,6	14,8	19,1	16,2
Anlageinvestitionen	x	x	37,3	27,8	18,7	14,1	19,2	16,5
Ausrüstungen	x	x	11,5	9,0	7,9	7,0	7,3	7,4
Unternehmen	x	x	11,6	9,2	10,6	9,8	7,8	8,0
Staat	x	x	9,7	7,5	-26,1	-27,5	-2,7	-2,4
Bauten	x	x	58,8	43,4	25,0	18,5	25,2	21,6
Unternehmen	x	x	57,0	41,5	28,0	21,1	27,8	23,9
Unternehmen o. Wohnungsbau	x	x	61,9	45,7	25,6	20,3	16,1	13,6
Wohnbauten	x	x	50,4	35,8	31,5	22,3	43,9	38,6
Staat	x	x	65,0	50,0	15,0	10,1	15,9	13,2
Vorratsveränderung	x	x	x	x	x	x	x	x
= Letzte inländ. Verwendung v. Gütern	x	x	27,6	15,0	12,0	5,4	10,4	7,7
+ Außenbeitrag (Ausfuhr minus Einfuhr) 2)	x	x	x	x	x	x	x	x
Ausfuhr v. Waren u. Dienstleistungen 2)	x	x	11,1	10,3	5,4	5,5	23,1	22,6
Einfuhr v. Waren u. Dienstleistungen 2)	x	x	23,9	21,3	6,0	5,0	10,6	9,4
= Bruttoinlandsprodukt	x	x	27,5	7,8	16,3	5,8	12,4	9,2
Einkommen								
Nettolohn- und -gehaltssumme	x	x	10,9	x	7,3	x	5,5	x
+ Abzüge	x	x	41,1	x	10,5	x	13,3	x
= Bruttolohn- und -gehaltssumme	x	x	18,2	x	8,2	x	7,8	x
+ Arbeitgeberbeiträge	x	x	21,2	x	8,4	x	12,1	x
= Einkommen aus unselbständiger Arbeit	x	x	18,7	x	8,2	x	8,5	x
+ Einkommen aus Unternehmen u. Vermögen	x	x	x	x	x	x	34,4	x
= Volkseinkommen	x	x	23,2	x	13,2	x	10,1	x
+ indirekte Steuern abzügl. Subventionen	x	x	x	x	x	x	x	x
+ lfd. Übertragungen aus der übr. Welt (Saldo)	x	x	x	x	x	x	x	x
= Verfügbares Einkommen der inländischen Sektoren	x	x	24,0	x	11,0	x	6,6	x
nachrichtlich:								
Verfügbares EK der privaten Haushalte	x	x	29,2	x	10,7	x	5,1	x
dar. empfangene laufende Übertragungen	x	x	35,7	x	12,6	x	7,7	x
Ersparnis der privaten Haushalte	x	x	122,7	x	6,7	x	-12,7	x

1) Erwerbs- und Vermögenseinkommen
2) Früheres Bundesgebiet sowie neue Länder und Berlin-Ost einschließlich innerdeutscher Transaktionen

I A 1/L-D 2

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden; Stand: Mai 1995

Gegenstand der Nachweisung	1991 Neue Länder u. Berlin-Ost	1991 Anteil der neuen Länder u. Berlin-Ost	1992 Neue Länder u. Berlin-Ost	1992 Anteil der neuen Länder u. Berlin-Ost	1993 Neue Länder u. Berlin-Ost	1993 Anteil der neuen Länder u. Berlin-Ost	1994 Neue Länder u. Berlin-Ost	1994 Anteil der neuen Länder u. Berlin-Ost
Bevölkerung u. Erwerbstätigkeit	Durchschnitt in 1 000	an Deutschland in %	Durchschnitt in 1 000	an Deutschland in %	Durchschnitt in 1.000	an Deutschland in %	Durchschnitt in 1.000	an Deutschland in %
Bevölkerung (Einwohner)	15.910	19,9	15.730	19,5	15.648	19,3	...	...
Erwerbspersonen	8.503	21,7	7.894	20,3	7.670	19,9	7.735	20,0
- Arbeitslose	913	35,1	1.170	39,3	1.149	33,6	1.142	30,9
= Erwerbstätige Inländer	7.590	20,8	6.724	18,8	6.521	18,5	6.593	18,9
Selbständige u. mithelfende Familienangehörige	371	10,8	417	12,0	452	12,9	478	13,5
beschäftigte Arbeitnehmer	7.219	21,8	6.307	19,5	6.069	19,2	6.115	19,5
+ Einpendler abzügl. Auspendler	-269	x	-338	x	-325	x	-326	x
= Erwerbstätige im Inland	7.321	20,1	6.386	17,8	6.196	17,6	6.267	18,0
dar. beschäftigte Arbeitnehmer im Inland	6.950	21,0	5.969	18,4	5.744	18,1	5.789	18,5
Angaben je Erwerbstätigen (im Inland) je Einwohner und je beschaft. Arbeitnehmer (Inländer)	DM	am früheren Bundesgebiet in %	DM	am früheren Bundesgebiet in %	DM	am früheren Bundesgebiet in %	DM	am früheren Bundesgebiet in %
je Erwerbstätigen								
Bruttoinlandsprodukt	28.100	31,0	41.100	43,1	49.300	50,1	54.800	52,7
Anlageinvestitionen	12.578	65,2	19.793	99,3	24.214	127,2	28.540	144,8
je Einwohner								
Bruttoinlandsprodukt	12.948	31,3	16.694	38,5	19.517	44,8	22.065	48,8
Bruttosozialprodukt	13.451	32,3	17.381	40,0	20.118	46,4	22.598	50,5
Privater Verbrauch	11.300	49,9	13.900	58,6	15.500	64,1	16.800	67,4
Staatsverbrauch	5.500	75,7	7.000	90,1	7.300	94,4	7.700	97,3
Anlageinvestitionen	5.788	65,8	8.036	88,8	9.588	113,9	11.493	134,2
Volkseinkommen	11.600	36,3	14.400	43,7	16.400	50,5	18.200	[illegible]
Verfügbares Einkommen	17.400	50,9	21.800	61,3	24.300	69,3	26.000	[illegible]
Verfügb. Einkommen der priv. Haushalte	12.200	46,8	15.900	58,6	17.700	64,2	18.800	66,8
monatlich je beschäftigten Arbeitnehmer								
Bruttolohn- u. -gehaltssumme	1.820	49,0	2.460	62,8	2.770	68,7	2.960	72,1
Nettolohn- u. -gehaltssumme	1.380	55,1	1.750	67,1	1.950	72,6	2.040	76,1

Veränderung gegenüber dem Vorjahr

Gegenstand der Nachweisung	1991 in %	1991 in %-Punkten	1992 in %	1992 in %-Punkten	1993 in %	1993 in %-Punkten	1994 in %	1994 in %-Punkten
Erwerbstätigkeit								
Erwerbspersonen	x	x	-7,2	-1,4	-2,8	-0,5	0,8	0,2
Arbeitslose	x	x	28,1	4,2	-1,8	-5,7	-0,6	-2,7
Erwerbstätige Inländer	x	x	-11,4	-2,0	-3,0	-0,2	1,1	0,4
dar. beschäft. Arbeitnehmer (Inländer)	x	x	-12,6	-2,3	-3,8	-0,3	0,8	0,3
Erwerbstätige im Inland	x	x	-12,8	-2,2	-3,0	-0,2	1,1	0,4
dar. beschäft. Arbeitnehmer im Inland	x	x	-14,1	-2,6	-3,8	-0,3	0,8	0,3
je Erwerbstätigen in jeweiligen Preisen								
Bruttoinlandsprodukt	x	x	46,1	12,0	19,9	7,0	11,2	2,6
Anlageinvestitionen	x	x	57,4	34,1	22,3	27,9	17,9	17,6
je Erwerbstätigen in Preisen von 1991								
Bruttoinlandsprodukt	x	x	23,6	x	9,1	x	8,0	x
Anlageinvestitionen	x	x	46,5	x	17,6	x	15,1	x
je Einwohner in jeweiligen Preisen								
Bruttoinlandsprodukt	x	x	28,9	7,2	16,9	6,3	13,1	4,0
Bruttosozialprodukt	x	x	29,2	7,7	15,7	6,4	12,3	4,1
Privater Verbrauch	x	x	23,0	8,7	11,9	5,5	8,2	3,3
Staatsverbrauch	x	x	26,8	14,4	4,8	4,2	5,0	3,0
Anlageinvestitionen	x	x	38,8	23,0	19,3	25,1	19,9	20,3
Volkseinkommen	x	x	24,6	7,4	13,8	6,8	10,7	3,9
Verfügbares Einkommen	x	x	25,5	10,5	11,6	7,9	7,2	2,4
Verfügbares Eink. der priv. Haushalte	x	x	30,7	11,9	11,3	5,6	5,7	2,6
je Einwohner in Preisen von 1991								
Bruttoinlandsprodukt	x	x	9,0	x	6,4	x	9,8	x
Bruttosozialprodukt	x	x	9,7	x	5,4	x	9,0	x
Privater Verbrauch	x	x	10,9	x	3,2	x	5,1	x
Staatsverbrauch	x	x	8,1	x	-0,7	x	2,4	x
Anlageinvestitionen	x	x	29,3	x	14,7	x	17,1	x
monatlich je beschäftigten Arbeitnehmer								
Bruttolohn- u. -gehaltssumme	x	x	35,3	13,8	12,5	5,9	7,0	3,4
Nettolohn- u. -gehaltssumme	x	x	27,0	12,0	11,5	5,6	4,7	3,4

I A 1/L-D 2

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden; Stand: Mai 1995

1. Gesamtwirtschaftliche Übersichten

1.2 Wichtige gesamtwirtschaftliche Ost-West-Relationen

		Deutschland												Anteil neue Länder an							
		West				Ost				Gesamt				alte Länder in %				insgesamt in %			
		1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993	1994
1. Bruttoinlandsprodukt (BIP)	Mrd DM	2.647,6	2.813,0	2.853,7	2.977,7	206,0	262,6	305,4	343,4	2.853,6	3.075,6	3.159,1	3.321,1	7,8	9,3	10,7	11,5	7,2	8,5	9,7	10,3
2. Inlandsnachfrage	Mrd DM	2.498,9	2.623,5	2.637,7	2.736,8	358,3	457,4	512,1	565,2	2.857,3	3.080,8	3.149,8	3.302,1	14,3	17,4	19,4	20,7	12,5	14,8	16,3	17,1
3. Bruttosozialprodukt (BSP)	Mrd DM	2.668,0	2.819,8	2.842,8	2.945,3	214,0	273,4	314,8	351,7	2.882,0	3.093,2	3.157,6	3.297,0	8,0	9,7	11,1	11,9	7,4	8,8	10,0	10,7
4. Wohnbevölkerung	Mio	64,1	64,9	65,5	65,8	15,9	15,7	15,6	15,6	80,0	80,6	81,2	81,4	24,8	24,3	23,9	23,6	19,9	19,5	19,3	19,1
5. BIP je Kopf (1./4.)	DM	41.321	43.367	43.547	45.221	12.948	16.694	19.517	22.065	35.677	38.161	38.915	40.795	31,3	38,5	44,8	48,8	.	.	.	.
6. Inlandsnachfrage je Kopf (2./4.)	DM	39.001	40.445	40.250	41.564	22.522	29.075	32.727	36.319	35.723	38.226	38.800	40.561	57,7	71,9	81,3	87,4	.	.	.	.
7. BSP je Kopf (3./4.)	DM	41.639	43.472	43.380	44.729	13.451	17.381	20.118	22.598	36.032	38.380	38.896	40.499	32,3	40,0	46,4	50,5	.	.	.	.
8. Erwerbstätige (Inland)	Tsd	29.190	29.452	28.994	28.619	7.321	6.386	6.196	6.267	36.511	35.838	35.190	34.886	25,1	21,7	21,4	21,9	20,1	17,8	17,6	18,0
9. Erwerbstätige (Inländer)	Tsd	28.974	29.130	28.665	28.288	7.590	6.724	6.521	6.593	36.564	35.854	35.186	34.881	26,2	23,1	22,7	23,3	20,8	18,8	18,5	18,9
10. Selbständige u.ä.	Tsd	3.054	3.067	3.064	3.058	371	417	452	478	3.425	3.484	3.516	3.536	12,1	13,6	14,8	15,6	10,8	12,0	12,9	13,5
11. Produktivität je Kopf (1./8.)	DM	90.702	95.511	98.424	104.046	28.138	41.121	49.290	54.795	78.157	85.820	89.773	95.199	31,0	43,1	50,1	52,7	.	.	.	.
12. Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit (Inland)	Mrd DM	1.430,3	1.527,1	1.550,4	1.569,5	175,9	207,4	226,0	245,7	1.606,2	1.734,5	1.776,4	1.815,2	12,3	13,6	14,6	15,7	11,0	12,0	12,7	13,5
13. Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit (Inländer)	Mrd DM	1.422,2	1.513,6	1.535,9	1.554,0	187,7	222,9	241,2	261,8	1.610,0	1.736,4	1.777,2	1.815,8	13,2	14,7	15,7	16,8	11,7	12,8	13,6	14,4
14. Bruttolohn-u. -gehaltssumme (BLG) (Inland)	Mrd DM	1.161,2	1.237,9	1.251,3	1.257,6	147,9	173,6	189,2	204,3	1.309,2	1.411,4	1.440,5	1.461,9	12,7	14,0	15,1	16,2	11,3	12,3	13,1	14,0
15. Bruttolohn-u. -gehaltssumme (BLG) (Inländer)	Mrd DM	1.154,7	1.226,7	1.239,5	1.245,0	157,7	186,4	201,8	217,6	1.312,4	1.413,1	1.441,3	1.462,6	13,7	15,2	16,3	17,5	12,0	13,2	14,0	14,9
16. Durchschnittslöhne je Kopf/Monat (Inland)	DM	3.702	3.910	4.021	4.100	1.774	2.423	2.745	2.941	3.297	3.635	3.790	3.886	47,9	62,0	68,3	71,7	.	.	.	.
17. Durchschnittslöhne je Kopf/Monat (Inländer)	DM	3.712	3.922	4.035	4.112	1.820	2.463	2.770	2.965	3.300	3.638	3.792	3.888	49,0	62,8	68,7	72,1	.	.	.	.
														(Abweichung nBL gg. aBL in %)							
18. Lohn-Produktivitäts-Lücke (auf Basis der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit je Kopf); Westdeutschland=100		100	100	100	100	149,1	139,4	131,4	131,2	102,9	103,1	102,8	103,1	49,1	39,4	31,4	31,2				
19. Absolute Lohnstückkosten (Brutto-EK aus unselbst. Arbeit/100 DM BIP)	DM	54,02	54,29	54,33	52,71	85,38	78,96	73,99	71,55	56,29	56,39	56,23	54,66	58,0	45,4	36,2	35,7				
20. Anlageinvestitionen																					
- je Erwerbstätigen (Inland)	DM	19.295	19.926	19.032	19.709	12.578	19.793	24.214	28.540	17.948	19.903	19.944	21.296	65,2	99,3	127,2	144,8	.	.	.	.
- je Erwerbsperson (Inland)	DM	18.240	18.774	17.650	18.093	11.183	16.728	20.426	24.140	16.754	18.376	18.178	19.254	61,3	89,1	115,7	133,4	.	.	.	.
- je Einwohner	DM	8.790	9.048	8.420	8.566	5.788	8.036	9.588	11.493	8.193	8.850	8.645	9.126	65,8	88,8	113,9	134,2				
21. Verfügbares EK der priv. Haushalte	Mrd DM	1.671,1	1.763,4	1.811,3	1.849,9	194,1	250,7	277,6	291,9	1.865,2	2.014,1	2.088,9	2.141,8	11,6	14,2	15,3	15,8	10,4	12,4	13,3	13,6
22. Verf. EK der priv. Haushalte je Einwohner und Monat	DM	2.173	2.266	2.303	2.341	1.016	1.328	1.479	1.563	1.943	2.083	2.144	2.192	46,8	58,6	64,2	66,8	.	.	.	.

Quelle für Ausgangszahlen: Statistisches Bundesamt;
Herleitung von Kennzahlen und Relationen: Eigene Berechnungen des BMWi (I D 2)

Anlage 49

1. Gesamtwirtschaftliche Übersichten
1.3 Ausgewählte Wirtschaftsdaten zur Lage in den neuen Ländern

Übersicht

	Berlin-Ost	Brandenburg	Meckl.- Vorp.	Sachs.-Anhalt	Sachsen	Thüringen	Gesamt
Fläche	403 qkm	29.477 qkm	23.421 qkm	20.445 qkm	18.408 qkm	16.176 qkm	108.327 qkm
Einwohner (in 1.000) 1)	1.302,7	2.535,8	1.833,4	2.764,0	4.590,5	2.519,9	15.546,3
Bevölkerungsdichte (Pers/qkm) 1)	3.233	86	78	135	249	156	144
Bruttowertschöpfung, unber. 1994 2) *(in jeweiligen Preisen)* in Mrd. DM	33,4	56,9	37,5	59,0	98,3	53,4	338,5
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	0,0	1,3	1,2	1,4	1,3	1,1	6,3
- Produzierendes Gewerbe	8,2	23,2	12,1	22,2	38,0	21,8	125,5
- Handel und Verkehr	3,5	7,1	5,6	7,8	12,7	5,5	42,2
- Dienstleistungsunternehmen	14,4	13,6	9,8	15,0	27,6	14,3	94,7
- Staat, priv. Haushalte und priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	7,3	11,7	8,8	12,6	18,8	10,8	70,0
Bruttoinlandsprodukt 1994 (nachrichtl.) (Ergebnisse der zweiten Schätzung)	33,9	57,7	38,1	59,8	99,8	54,2	343,4
Arbeitslose 3)	72.307	158.093	125.498	200.184	274.247	164.849	995.178
Arbeitslosenquote							
- Berichtsmonat	11,9	13,7	15,3	15,9	13,5	14,4	13,3
- Vormonat	12,1	14,3	15,9	16,5	14,2	15,2	13,9
Kurzarbeiter	2.351	18.295	5.523	20.485	22.171	14.880	83.705
- VÄ geg. Vormonat (in %)	*17,7*	*-16,1*	*7,5*	-10,4	*-3,5*	*2,0*	*-7,5*
Beschäftigte in ABM	15.003	30.993	36.041	43.029	58.977	35.363	219.406
- VÄ geg. Vormonat (in %)	*-2,4*	*-2,9*	*-5,4*	*-2,0*	3,6	2,5	-0,6
Nachrichtlich:							
THA-Unternehmen 4)							
Privatisierungen	965	2.346	1.979	2.355	4.355	2.448	14.576
- Beschäftigungszusagen	249.811	272.493	127.943	190.145	428.068	206.314	1.487.281
- Investitionszusagen (in Mio DM)	51.901	40.961	15.469	28.660	49.413	16.666	206.497
Gewerbeanmeldungen (netto)							
1990 - 1995 5)	64.952	112.530	74.425	110.335	197.517	112.886	672.645
Anteil der Länder in %	9,6	16,7	11,1	16,4	29,4	16,8	100,0
Nettoanmeldungen Februar 1995	360	933	578	978	1.286	523	4.658
Förderprogramme							
ERP - Kredite 6)							
- Zusagebetrag (in Mio DM)	1.225	6.552	5.622	6.932	12.512	9.426	42.269
EKH 7)							
- Zusagebetrag (in Mio DM)	509	1.860	1.972	1.971	4.044	2.933	13.289
Regionalförderung 8)							
- Zusagebetrag (in Mio DM)	2.703	7.320	4.358	7.212	13.599	7.239	42.431

1) Statistisches Bundesamt (Stand: 30.09.1994 - Angaben vorläufig); Bevölkerungsdichte: eig. Berechnungen

2) Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Arbeitskreis "VGR der Länder"; Stand: April 1995

3) Arbeitsmarkt in Zahlen, Aktuelle Daten für das Bundesgebiet Ost, Mai 1995, hrsg. von der Bundesanstalt für Arbeit

4) Treuhandanstalt, Stand 30.09.1994 (* In der Summe enthalten auch die hier nicht dargestellte Rubrik "Sonstige": Verkäufe von Unternehmen, die außerhalb der nBL liegen und zum Besitz der ehem. DDR gehörten. Desweiteren die z.Zt. noch nicht eindeutig einem Bundesland zuordnenbaren Privatisierungsergebnisse) *Letzte detaillierte Zusammenstellung des THA-Datenmaterials: Beendigung der Arbeit der THA zum 31.12.1994*

5) Stat. Bundesamt, Stand 31. März 1995 (Netto = Gewerbeanmeldungen abzüglich der -abmeldungen); aktuellere Daten liegen zur Zeit noch nicht vor

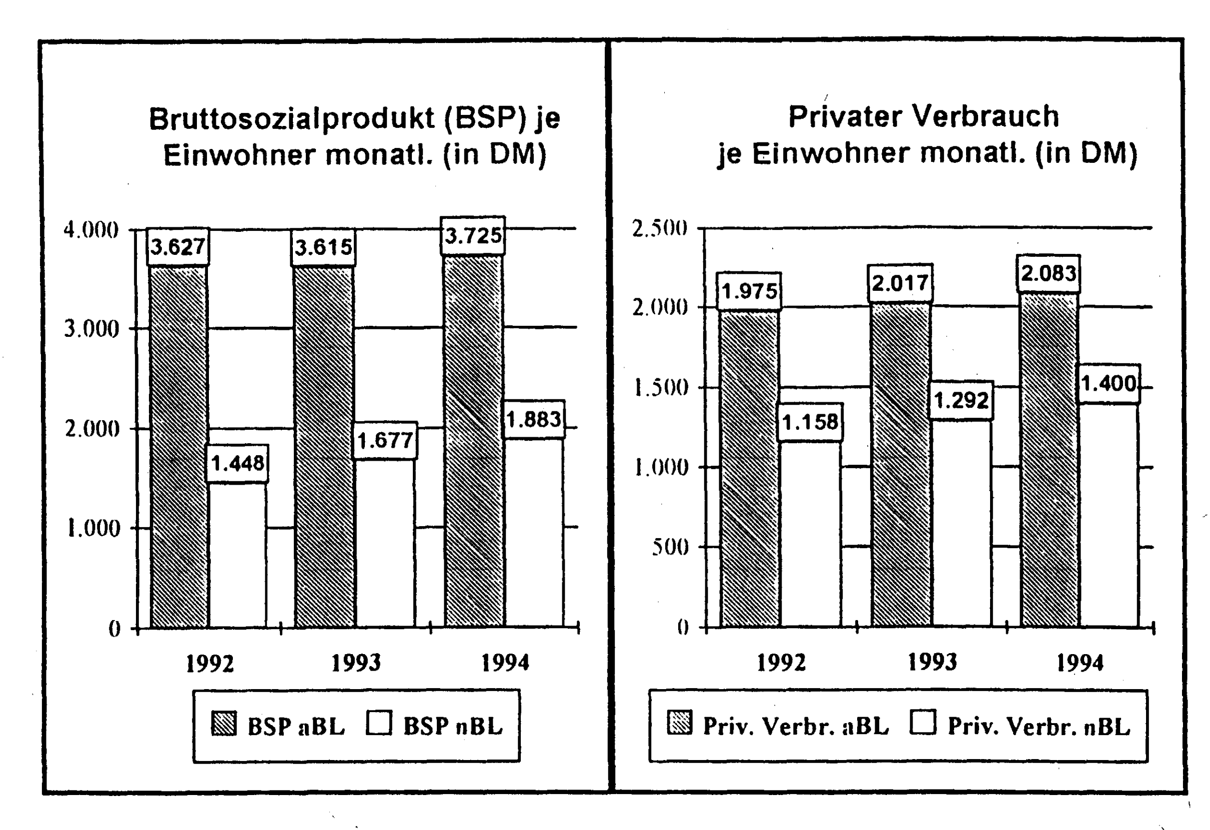
6) BMWi, Stand 31.05.1995 (Zusagen netto nach Abzug von Verzichten, Kürzungen, Storni etc.)

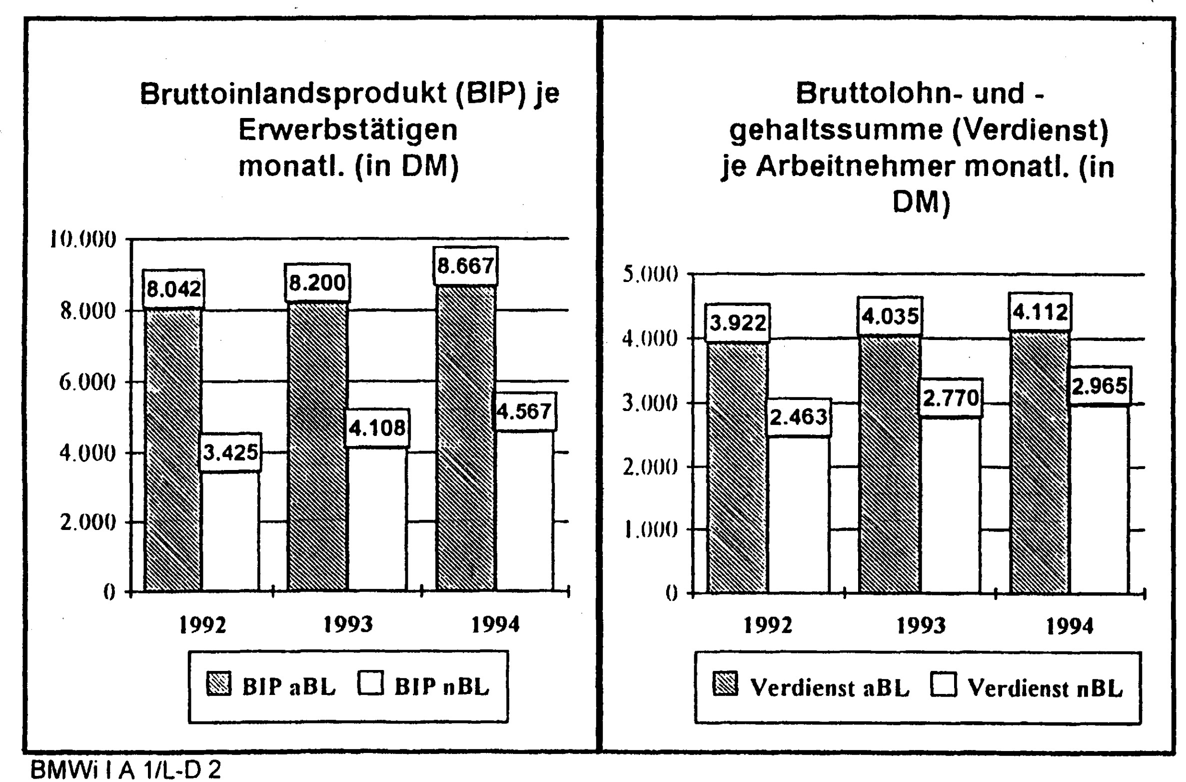
7) BMWi, Stand 31.05.1995 (gerundet), seit Programmbeginn; Korrektur der Beträge aus Vormonaten z.T. durch Stornierung von Bewilligungen der Vorjahre

8) BMWi/ASB, Zeitraum Okt. 1990 bis 30.04.1995; Zahlen bis Mai 1995 liegen zur Zeit noch nicht vor

Anlage 50

1. Gesamtwirtschaftliche Übersichten
1.4 Ausgewählte Einkommensrelationen





BMWi I A 1/L-D 2

Quelle: Statistisches Bundesamt und eigene Berechnungen des BMWi (Stand Mai 1995).

Anlage 51

2 Erwerbstätigkeit
2.1 Erwerbstätige *)
2.1.1 Erwerbstätige am Wohnort und Pendler

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
	1 000 Personen			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
				Prozent			
Erwerbstätige am Wohnort (Inländerkonzept)							
1989	9 745	27 761	37 506	*X*	*1,4*	*X*	*26,0*
1990	8 899	28 486	37 385	*-8,7*	*2,6*	*-0,3*	*23,8*
1991	7 590	28 974	36 564	*-14,7*	*1,7*	*-2,2*	*20,8*
1992	6 724	29 130	35 854	*-11,4*	*0,5*	*-1,9*	*18,8*
1993	6 521	28 665	35 186	*-3,0*	*-1,6*	*-1,9*	*18,5*
1994	6 593	28 288	34 881	*1,1*	*-1,3*	*-0,9*	*18,9*
1989 1. Hj.	9 842	27 553	37 395	*X*	*1,4*	*X*	*26,3*
2. Hj.	9 648	27 969	37 617	*X*	*1,5*	*X*	*25,6*
1990 1. Hj.	9 339	28 246	37 585	*-5,1*	*2,5*	*0,5*	*24,8*
2. Hj.	8 459	28 726	37 185	*-12,3*	*2,7*	*-1,1*	*22,7*
1991 1. Hj.	7 847	28 808	36 655	*-16,0*	*2,0*	*-2,5*	*21,4*
2. Hj.	7 333	29 140	36 473	*-13,3*	*1,4*	*-1,9*	*20,1*
1992 1. Hj.	6 787	29 092	35 879	*-13,5*	*1,0*	*-2,1*	*18,9*
2. Hj.	6 661	29 168	35 829	*-9,2*	*0,1*	*-1,8*	*18,6*
1993 1. Hj.	6 494	28 693	35 187	*-4,3*	*-1,4*	*-1,9*	*18,5*
2. Hj.	6 548	28 637	35 185	*-1,7*	*-1,8*	*-1,8*	*18,6*
1994 1. Hj.	6 506	28 246	34 752	*0,2*	*-1,6*	*-1,2*	*18,7*
2. Hj.	6 680	28 330	35 010	*2,0*	*-1,1*	*-0,5*	*19,1*
1993 1. Vj.	6 488	28 715	35 203	*-4,8*	*-1,2*	*-1,8*	*18,4*
2. Vj.	6 500	28 671	35 171	*-3,9*	*-1,6*	*-2,0*	*18,5*
3. Vj.	6 534	28 656	35 190	*-2,3*	*-1,8*	*-1,9*	*18,6*
4. Vj.	6 562	28 618	35 180	*-1,1*	*-1,9*	*-1,7*	*18,7*
1994 1. Vj.	6 478	28 235	34 713	*-0,2*	*-1,7*	*-1,4*	*18,7*
2. Vj.	6 534	28 257	34 791	*0,5*	*-1,4*	*-1,1*	*18,8*
3. Vj.	6 648	28 296	34 944	*1,7*	*-1,3*	*-0,7*	*19,0*
4. Vj.	6 712	28 364	35 076	*2,3*	*-0,9*	*-0,3*	*19,1*
Einpendler abzüglich Auspendler							
1989	2	- 103	- 101				
1990	- 79	- 7	- 86				
1991	- 269	216	- 53				
1992	- 338	322	- 16				
1993	- 325	329	4				
1994	- 326	331	5				
1989 1. Hj.	2	- 107	- 105				
2. Hj.	2	- 99	- 97				
1990 1. Hj.	- 22	- 73	- 95				
2. Hj.	- 136	59	- 77				
1991 1. Hj.	- 227	160	- 67				
2. Hj.	- 311	272	- 39				
1992 1. Hj.	- 337	305	- 32				
2. Hj.	- 339	339	0				
1993 1. Hj.	- 326	324	- 2				
2. Hj.	- 324	334	10				
1994 1. Hj.	- 325	318	- 7				
2. Hj.	- 327	344	17				

*) Durchschnittszahlen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; Stand: März 1995.
1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

2 Erwerbstätigkeit

2.1 Erwerbstätige *)

2.1.2 Erwerbstätige am Arbeitsort (Inlandskonzept)

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
		1 000 Personen			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
					Prozent			
				Insgesamt				
1989		9 747	27 658	37 405	*X*	*1,5*	*X*	*26,1*
1990		8 820	28 479	37 299	*- 9,5*	*3,0*	*- 0,3*	*23,6*
1991		7 321	29 190	36 511	*- 17,0*	*2,5*	*- 2,1*	*20,1*
1992		6 386	29 452	35 838	*- 12,8*	*0,9*	*- 1,8*	*17,8*
1993		6 196	28 994	35 190	*- 3,0*	*- 1,6*	*- 1,8*	*17,6*
1994		6 267	28 619	34 886	*1,1*	*- 1,3*	*- 0,9*	*18,0*
1989	1. Hj.	9 844	27 446	37 290	*X*	*1,4*	*X*	*26,4*
	2. Hj.	9 650	27 870	37 520	*X*	*1,5*	*X*	*25,7*
1990	1. Hj.	9 317	28 173	37 490	*- 5,4*	*2,6*	*0,5*	*24,9*
	2. Hj.	8 323	28 785	37 108	*- 13,8*	*3,3*	*- 1,1*	*22,4*
1991	1. Hj.	7 620	28 968	36 588	*- 18,2*	*2,8*	*- 2,4*	*20,8*
	2. Hj.	7 022	29 412	36 434	*- 15,6*	*2,2*	*- 1,8*	*19,3*
1992	1. Hj.	6 450	29 397	35 847	*- 15,4*	*1,5*	*- 2,0*	*18,0*
	2. Hj.	6 322	29 507	35 829	*- 10,0*	*0,3*	*- 1,7*	*17,6*
1993	1. Hj.	6 168	29 017	35 185	*- 4,4*	*- 1,3*	*- 1,8*	*17,5*
	2. Hj.	6 224	28 971	35 195	*- 1,6*	*- 1,8*	*- 1,8*	*17,7*
1994	1. Hj.	6 181	28 564	34 745	*0,2*	*- 1,6*	*- 1,3*	*17,8*
	2. Hj.	6 353	28 674	35 027	*2,1*	*- 1,0*	*- 0,5*	*18,1*
				Selbständige (und mithelfende Familienangehörige)				
1989		187	3 011	3 198	*X*	*0,3*	*X*	*5,8*
1990		252	3 026	3 278	*34,8*	*0,5*	*2,5*	*7,7*
1991		371	3 054	3 425	*47,2*	*0,9*	*4,5*	*10,8*
1992		417	3 067	3 484	*12,4*	*0,4*	*1,7*	*12,0*
1993		452	3 064	3 516	*8,4*	*- 0,1*	*0,9*	*12,9*
1994		478	3 058	3 536	*5,8*	*- 0,2*	*0,6*	*13,5*
1991	1. Hj.	355	3 048	3 403	*64,4*	*1,0*	*5,3*	*10,4*
	2. Hj.	387	3 060	3 447	*34,4*	*0,8*	*3,7*	*11,2*
1992	1. Hj.	405	3 069	3 474	*14,1*	*0,7*	*2,1*	*11,7*
	2. Hj.	429	3 065	3 494	*10,9*	*0,2*	*1,4*	*12,3*
1993	1. Hj.	443	3 067	3 510	*9,4*	*- 0,1*	*1,0*	*12,6*
	2. Hj.	461	3 061	3 522	*7,5*	*- 0,1*	*0,8*	*13,1*
1994	1. Hj.	471	3 058	3 529	*6,3*	*- 0,3*	*0,5*	*13,3*
	2. Hj.	485	3 058	3 543	*5,2*	*- 0,1*	*0,6*	*13,7*
				Beschäftigte Arbeitnehmer				
1989		9 560	24 647	34 207	*X*	*1,6*	*X*	*27,9*
1990		8 568	25 453	34 021	*- 10,4*	*3,3*	*- 0,5*	*25,2*
1991		6 950	26 136	33 086	*- 18,9*	*2,7*	*- 2,7*	*21,0*
1992		5 969	26 385	32 354	*- 14,1*	*1,0*	*- 2,2*	*18,4*
1993		5 744	25 930	31 674	*- 3,8*	*- 1,7*	*- 2,1*	*18,1*
1994		5 789	25 561	31 350	*0,8*	*- 1,4*	*- 1,0*	*18,5*
1991	1. Hj.	7 265	25 920	33 185	*- 20,2*	*3,0*	*- 3,1*	*21,9*
	2. Hj.	6 635	26 352	32 987	*- 17,4*	*2,3*	*- 2,4*	*20,1*
1992	1. Hj.	6 045	26 328	32 373	*- 16,8*	*1,6*	*- 2,4*	*18,7*
	2. Hj.	5 893	26 442	32 335	*- 11,2*	*0,3*	*- 2,0*	*18,2*
1993	1. Hj.	5 725	25 950	31 675	*- 5,3*	*- 1,4*	*- 2,2*	*18,1*
	2. Hj.	5 763	25 910	31 673	*- 2,2*	*- 2,0*	*- 2,0*	*18,2*
1994	1. Hj.	5 710	25 506	31 216	*- 0,3*	*- 1,7*	*- 1,4*	*18,3*
	2. Hj.	5 868	25 616	31 484	*1,8*	*- 1,1*	*- 0,6*	*18,6*

*) Durchschnittszahlen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; Stand: März 1995.
1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

2 Erwerbstätigkeit
2.1 Erwerbstätige *)
2.1.3 Erwerbstätige in den neuen Ländern und Berlin-Ost (Inlandskonzept)
1 000 Personen

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
				Insgesamt			
1989	**9 747,0**	1 531,8	1 168,5	2 864,7	1 730,4	1 594,6	857,0
1990	**8 820,0**	1 383,1	1 074,2	2 607,4	1 579,6	1 413,7	762,0
1991	**7 321,0**	1 169,3	839,1	2 189,4	1 286,3	1 200,4	636,5
1992	**6 386,0**	1 042,0	745,6	1 902,1	1 134,8	1 012,5	548,9
1993	**6 196,0**	1 015,6	723,4	1 851,2	1 089,5	982,5	533,8
1994 1)	**6 267,0**	1 040,4	733,4	1 867,1	1 089,9	1 008,9	527,3
				Prozent Veränderung gegenüber Vorjahr			
1990	***- 9,5***	*- 9,7*	*- 8,1*	*- 9,0*	*- 8,7*	*- 11,3*	*- 11,1*
1991	***- 17,0***	*- 15,5*	*- 21,9*	*- 16,0*	*- 18,6*	*- 15,1*	*- 16,5*
1992	***- 12,8***	*- 10,9*	*- 11,1*	*- 13,1*	*- 11,8*	*- 15,7*	*- 13,8*
1993	***- 3,0***	*- 2,5*	*- 3,0*	*- 2,7*	*- 4,0*	*- 3,0*	*- 2,8*
1994 1)	***1,1***	*2,4*	*1,4*	*0,9*	*0,0*	*2,7*	*- 1,2*
				Veränderung gegenüber 1989			
1991	***- 24,9***	*- 23,7*	*- 28,2*	*- 23,6*	*- 25,7*	*- 24,7*	*- 25,7*
1992	***- 34,5***	*- 32,0*	*- 36,2*	*- 33,6*	*- 34,4*	*- 36,5*	*- 35,9*
1993	***- 36,4***	*- 33,7*	*- 38,1*	*- 35,4*	*- 37,0*	*- 38,4*	*- 37,7*
1994 1)	***- 35,7***	*- 32,1*	*- 37,2*	*- 34,8*	*- 37,0*	*- 36,7*	*- 38,5*
				Selbständige (und mithelfende Familienangehörige)			
1989	**187,0**	28,2	14,2	69,9	28,0	32,0	14,7
1990	**252,0**	36,5	22,1	82,7	43,5	47,2	20,0
1991	**371,0**	56,3	35,5	119,9	61,6	65,9	31,8
1992	**417,0**	70,4	44,1	127,8	67,0	69,2	38,5
1993	**452,0**	74,4	48,7	138,7	69,1	77,1	44,0
				Prozent Veränderung gegenüber Vorjahr			
1990	***34,8***	*29,6*	*55,6*	*18,4*	*55,3*	*47,2*	*35,8*
1991	***47,2***	*54,2*	*60,7*	*44,9*	*41,5*	*39,7*	*59,3*
1992	***12,4***	*25,1*	*24,1*	*6,5*	*8,8*	*5,1*	*21,1*
1993	***8,4***	*5,7*	*10,4*	*8,5*	*3,1*	*11,4*	*14,2*
				Beschäftigte Arbeitnehmer			
1989	**9 560,0**	1 503,7	1 154,3	2 794,8	1 702,4	1 562,5	842,3
1990	**8 568,0**	1 346,6	1 052,0	2 524,6	1 536,1	1 366,6	742,0
1991	**6 950,0**	1 113,0	803,5	2 069,5	1 224,7	1 134,5	604,7
1992	**5 969,0**	971,6	701,5	1 774,3	1 067,9	943,3	510,4
1993	**5 744,0**	941,2	674,7	1 712,5	1 020,4	905,4	489,8
				Prozent Veränderung gegenüber Vorjahr			
1990	***- 10,4***	*- 10,4*	*- 8,9*	*- 9,7*	*- 9,8*	*- 12,5*	*- 11,9*
1991	***- 18,9***	*- 17,3*	*- 23,6*	*- 18,0*	*- 20,3*	*- 17,0*	*- 18,5*
1992	***- 14,1***	*- 12,7*	*- 12,7*	*- 14,3*	*- 12,8*	*- 16,9*	*- 15,6*
1993	***- 3,8***	*- 3,1*	*- 3,8*	*- 3,5*	*- 4,4*	*- 4,0*	*- 4,0*

*) Durchschnittszahlen. Berechnungen des Arbeitskreises "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder", Stand: März 1995.
1) Korrektur der Schnellrechnung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

2 Erwerbstätigkeit
2.1 Erwerbstätige *)
2.1.4 Erwerbstätige in den neuen Ländern und Berlin-Ost nach Wirtschaftszweigen (Inlandskonzept)
1 000 Personen

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
			Land- und Forstwirtschaft, Fischerei				
1989	**975,6**	209,6	219,3	193,1	197,2	149,1	7,3
1990	**780,6**	168,2	175,4	157,6	158,4	114,8	6,2
1991	**454,0**	99,9	91,2	101,3	85,4	71,6	4,5
1992	**282,0**	64,0	51,5	68,1	48,1	47,1	3,1
1993	**231,0**	51,7	42,3	57,3	39,2	38,0	2,5
1994 1)	**224,0**	49,5	41,1	55,2	39,1	36,6	2,5
			Prozent Veränderung gegenüber Vorjahr				
1990	***- 20,0***	*- 19,8*	*- 20,0*	*- 18,4*	*- 19,7*	*- 23,0*	*- 15,7*
1991	***- 41,8***	*- 40,6*	*- 48,0*	*- 35,7*	*- 46,1*	*- 37,7*	*- 26,8*
1992	***- 37,9***	*- 36,0*	*- 43,5*	*- 32,8*	*- 43,6*	*- 34,2*	*- 30,9*
1993	***- 18,1***	*- 19,3*	*- 17,8*	*- 15,8*	*- 18,6*	*- 19,3*	*- 21,2*
1994 1)	***- 3,0***	*- 4,2*	*- 3,0*	*- 3,7*	*- 0,3*	*- 3,6*	*2,1*
			Veränderung gegenüber 1989				
1991	***- 53,5***	*- 52,3*	*- 58,4*	*- 47,5*	*- 56,7*	*- 52,0*	*- 38,3*
1992	***- 71,1***	*- 69,5*	*- 76,5*	*- 64,7*	*- 75,6*	*- 68,4*	*- 57,4*
1993	***- 76,3***	*- 75,4*	*- 80,7*	*- 70,3*	*- 80,1*	*- 74,5*	*- 66,4*
1994 1)	***- 77,0***	*- 76,4*	*- 81,3*	*- 71,4*	*- 80,2*	*- 75,4*	*- 65,7*
			Produzierendes Gewerbe				
1989	**4 385,4**	624,3	341,2	1 524,4	815,4	813,4	266,6
1990	**3 944,1**	573,2	320,8	1 352,6	736,1	720,9	240,6
1991	**2 987,0**	458,0	236,5	1 007,7	541,5	564,0	179,3
1992	**2 281,0**	366,0	210,4	741,7	426,7	394,9	141,4
1993	**2 157,0**	349,2	202,7	701,1	401,8	369,9	132,3
1994 1)	**2 164,0**	353,1	207,2	700,2	401,8	377,7	124,1
			Prozent Veränderung gegenüber Vorjahr				
1990	***- 10,1***	*- 8,2*	*- 6,0*	*- 11,3*	*- 9,7*	*- 11,4*	*- 9,8*
1991	***- 24,3***	*- 20,1*	*- 26,3*	*- 25,5*	*- 26,4*	*- 21,8*	*- 25,4*
1992	***- 23,6***	*- 20,1*	*- 11,0*	*- 26,4*	*- 21,2*	*- 30,0*	*- 21,2*
1993	***- 5,4***	*- 4,6*	*- 3,7*	*- 5,5*	*- 5,8*	*- 6,3*	*- 6,4*
1994 1)	***0,3***	*1,1*	*2,2*	*- 0,1*	*0,0*	*2,1*	*- 6,2*
			Veränderung gegenüber 1989				
1991	***- 31,9***	*- 26,6*	*- 30,7*	*- 33,9*	*- 33,6*	*- 30,7*	*- 32,7*
1992	***- 48,0***	*- 41,4*	*- 38,3*	*- 51,3*	*- 47,7*	*- 51,4*	*- 47,0*
1993	***- 50,8***	*- 44,1*	*- 40,6*	*- 54,0*	*- 50,7*	*- 54,5*	*- 50,4*
1994 1)	***- 50,7***	*- 43,4*	*- 39,3*	*- 54,1*	*- 50,7*	*- 53,6*	*- 53,5*

*) Durchschnittszahlen. Berechnungen des Arbeitskreises "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder", Stand: März 1995.
1) Korrektur der Schnellrechnung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

2 Erwerbstätigkeit
2.1 Erwerbstätige *)
2.1.4 Erwerbstätige in den neuen Ländern und Berlin-Ost nach Wirtschaftszweigen (Inlandskonzept)
1 000 Personen

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
			Handel, Verkehr, Nachrichtenübermittlung				
1989	**1 512,5**	237,5	208,6	408,2	268,1	214,9	175,2
1990	**1 404,5**	213,9	202,9	374,1	252,9	196,3	164,5
1991	**1 241,0**	194,0	164,8	350,4	226,5	174,3	131,0
1992	**1 146,0**	182,0	142,3	339,7	212,4	161,6	108,0
1993	**1 120,0**	179,9	136,9	333,2	205,5	162,3	102,1
1994 1)	**1 107,0**	181,9	133,2	329,1	203,0	164,9	94,9
			Prozent Veränderung gegenüber Vorjahr				
1990	***- 7,1***	*- 10,0*	*- 2,7*	*- 8,3*	*- 5,7*	*- 8,7*	*- 6,1*
1991	***- 11,6***	*- 9,3*	*- 18,8*	*- 6,3*	*- 10,5*	*- 11,2*	*- 20,4*
1992	***- 7,7***	*- 6,2*	*- 13,6*	*- 3,1*	*- 6,2*	*- 7,3*	*- 17,5*
1993	***- 2,3***	*- 1,1*	*- 3,8*	*- 1,9*	*- 3,3*	*0,5*	*- 5,5*
1994 1)	***- 1,2***	*1,1*	*- 2,7*	*- 1,2*	*- 1,2*	*1,6*	*- 7,1*
			Veränderung gegenüber 1989				
1991	***- 18,0***	*- 18,3*	*- 21,0*	*- 14,2*	*- 15,5*	*- 18,9*	*- 25,2*
1992	***- 24,2***	*- 23,4*	*- 31,8*	*- 16,8*	*- 20,8*	*- 24,8*	*- 38,3*
1993	***- 26,0***	*- 24,3*	*- 34,4*	*- 18,4*	*- 23,3*	*- 24,5*	*- 41,7*
1994 1)	***- 26,8***	*- 23,4*	*- 36,2*	*- 19,4*	*- 24,3*	*- 23,3*	*- 45,8*
			Dienstleistungsunternehmen				
1989	**618,8**	82,1	71,9	179,4	89,6	86,6	109,2
1990	**683,9**	101,8	80,7	204,9	99,4	89,7	107,4
1991	**932,0**	141,2	107,2	281,1	143,4	132,4	126,7
1992	**1 011,0**	156,8	114,7	307,0	163,7	152,3	116,4
1993	**1 092,0**	171,4	124,1	333,7	173,5	166,0	123,4
1994 1)	**1 178,0**	192,5	132,8	359,2	181,6	183,2	128,7
			Prozent Veränderung gegenüber Vorjahr				
1990	***10,5***	*24,1*	*12,3*	*14,2*	*10,9*	*3,6*	*- 1,7*
1991	***36,3***	*38,6*	*32,8*	*37,2*	*44,2*	*47,5*	*18,0*
1992	***8,5***	*11,1*	*7,0*	*9,2*	*14,2*	*15,1*	*- 8,1*
1993	***8,0***	*9,3*	*8,2*	*8,7*	*6,0*	*8,9*	*5,9*
1994 1)	***7,9***	*12,3*	*6,9*	*7,7*	*4,7*	*10,4*	*4,3*
			Veränderung gegenüber 1989				
1991	***50,6***	*72,0*	*49,1*	*56,7*	*60,0*	*52,9*	*16,1*
1992	***63,4***	*91,1*	*59,6*	*71,1*	*82,7*	*76,0*	*6,6*
1993	***76,5***	*108,8*	*72,7*	*86,0*	*93,6*	*91,7*	*13,0*
1994 1)	***90,4***	*134,6*	*84,7*	*100,2*	*102,6*	*111,6*	*17,8*

*) Durchschnittszahlen. Berechnungen des Arbeitskreises "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder", Stand: März 1995.
1) Korrektur der Schnellrechnung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

2 Erwerbstätigkeit
2.1 Erwerbstätige *)
2.1.4 Erwerbstätige in den neuen Ländern und Berlin-Ost nach Wirtschaftszweigen (Inlandskonzept)
1 000 Personen

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
	Staat, Private Haushalte, Organisationen ohne Erwerbszweck						
1989	**2 254,7**	378,2	327,4	559,5	360,2	330,6	298,7
1990	**2 006,8**	326,1	294,3	518,1	332,8	292,0	243,4
1991	**1 707,0**	276,2	239,4	448,8	289,6	258,1	194,9
1992	**1 666,0**	273,3	226,6	445,7	283,9	256,6	180,0
1993	**1 596,0**	263,5	217,4	425,8	269,5	246,3	173,5
1994 1)	**1 594,0**	263,4	219,2	423,4	264,5	246,4	177,1
	Prozent Veränderung gegenüber Vorjahr						
1990	***- 11,0***	*- 13,8*	*- 10,1*	*- 7,4*	*- 7,6*	*- 11,7*	*- 18,5*
1991	***- 14,9***	*- 15,3*	*- 18,7*	*- 13,4*	*- 13,0*	*- 11,6*	*- 19,9*
1992	***- 2,4***	*- 1,0*	*- 5,3*	*- 0,7*	*- 2,0*	*- 0,6*	*- 7,7*
1993	***- 4,2***	*- 3,6*	*- 4,1*	*- 4,5*	*- 5,1*	*- 4,0*	*- 3,6*
1994 1)	***- 0,1***	*- 0,0*	*0,9*	*- 0,6*	*- 1,9*	*0,1*	*2,1*
	Veränderung gegenüber 1989						
1991	***- 24,3***	*- 27,0*	*- 26,9*	*- 19,8*	*- 19,6*	*- 21,9*	*- 34,7*
1992	***- 26,1***	*- 27,7*	*- 30,8*	*- 20,4*	*- 21,2*	*- 22,4*	*- 39,7*
1993	***- 29,2***	*- 30,3*	*- 33,6*	*- 23,9*	*- 25,2*	*- 25,5*	*- 41,9*
1994 1)	***- 29,3***	*- 30,4*	*- 33,1*	*- 24,3*	*- 26,6*	*- 25,5*	*- 40,7*

*) Durchschnittszahlen. Berechnungen des Arbeitskreises "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder", Stand: März 1995.
1) Korrektur der Schnellrechnung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 52

2 Erwerbstätigkeit
2.2 Beitragspflichtige nach dem Arbeitsförderungsgesetz am Monatsanfang *)

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet
		Anzahl		Veränderung gegenüber			
				Vorberichtszeitraum		Vorjahreszeitraum	
				Prozent			
1992 D		5 866 100	23 087 308			·	*1,1*
1993 D		5 549 230	22 653 273			*-5,4*	*-1,9*
1994 D		5 484 627	22 293 070			*-1,2*	*-1,6*
1991	2. Hj. D	6 345 349	23 092 361	·	*2,5*	·	*3,4*
1992	1. Hj. D	5 901 328	23 010 432	*-7,0*	*-0,4*	·	*2,1*
	2. Hj. D	5 830 872	23 164 184	*-1,2*	*0,7*	*-8,1*	*0,3*
1993	1. Hj. D	5 584 046	22 671 713	*-4,2*	*-2,1*	*-5,4*	*-1,5*
	2. Hj. D	5 514 414	22 634 833	*-1,2*	*-0,2*	*-5,4*	*-2,3*
1994	1. Hj. D	5 420 578	22 183 631	*-1,7*	*-2,0*	*-2,9*	*-2,2*
	2. Hj. D	5 548 677	22 402 509	*2,4*	*1,0*	*0,6*	*-1,0*
1991	3. Vj. D	6 435 375	23 030 843	·	*1,8*	·	*3,5*
	4. Vj. D	6 255 324	23 153 878	*-2,8*	*0,5*	·	*2,9*
1992	1. Vj. D	5 840 744	22 960 137	*-6,6*	*-0,8*	·	*2,3*
	2. Vj. D	5 961 911	23 060 728	*2,1*	*0,4*	·	*2,0*
	3. Vj. D	5 878 607	23 208 713	*-1,4*	*0,6*	*-8,7*	*0,8*
	4. Vj. D	5 783 136	23 119 655	*-1,6*	*-0,4*	*-7,5*	*-0,1*
1993	1. Vj. D	5 600 832	22 698 638	*-3,2*	*-1,8*	*-4,1*	*-1,1*
	2. Vj. D	5 567 260	22 644 789	*-0,6*	*-0,2*	*-6,6*	*-1,8*
	3. Vj. D	5 524 403	22 696 227	*-0,8*	*0,2*	*-6,0*	*-2,2*
	4. Vj. D	5 504 425	22 573 439	*-0,4*	*-0,5*	*-4,8*	*-2,4*
1994	1. Vj. D	5 394 483	22 174 920	*-2,0*	*-1,8*	*-3,7*	*-2,3*
	2. Vj. D	5 446 672	22 192 342	*1,0*	*0,1*	*-2,2*	*-2,0*
	3. Vj. D	5 535 611	22 387 143	*1,6*	*0,9*	*0,2*	*-1,4*
	4. Vj. D	5 561 744	22 417 875	*0,5*	*0,1*	*1,0*	*-0,7*
1994	Jan	5 420 545	22 240 221	*-1,7*	*-1,5*	*-4,0*	*-2,3*
	Feb	5 393 261	22 195 987	*-0,5*	*-0,2*	*-3,9*	*-2,3*
	Mrz	5 379 512	22 152 584	*-0,3*	*-0,2*	*-3,7*	*-2,3*
	Apr	5 400 806	22 112 157	*0,4*	*-0,2*	*-3,0*	*-2,4*
	Mai	5 435 597	22 177 531	*0,6*	*0,3*	*-2,2*	*-2,1*
	Jun	5 466 828	22 250 329	*0,6*	*0,3*	*-2,3*	*-1,9*
	Jul	5 474 377	22 186 177	*0,1*	*-0,3*	*-1,0*	*-1,7*
	Aug	5 506 099	22 322 549	*0,6*	*0,6*	*-0,0*	*-1,4*
	Sep	5 571 394	22 506 636	*1,2*	*0,8*	*0,6*	*-1,3*
	Okt	5 584 300	22 478 312	*0,2*	*-0,1*	*1,0*	*-1,1*
	Nov	5 600 740	22 477 035	*0,3*	*-0,0*	*1,4*	*-0,8*
	Dez 1)	5 544 234	22 457 486	*-1,0*	*-0,1*	*0,6*	*-0,5*
1995	Jan 1)	5 496 213	22 159 896	*-0,9*	*-1,3*	*1,4*	*-0,4*
	Feb 1)	5 462 325	22 136 133	*-0,6*	*-0,1*	*1,3*	*-0,3*
	Mrz 1)	5 460 337	22 140 747	*-0,0*	*0,0*	*1,5*	*-0,1*

*) Durchschnittszahlen eigene Berechnungen des Statistischen Bundesamtes.
1) Anteil Berlin-Ost geschätzt.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordung

Anlage 53

2 Erwerbstätigkeit

2.3 Arbeitsmarkt

2.3.1 Arbeitslose und Arbeitslosenquote am Monatsende

2.3.1.1 Insgesamt

Zeitraum		Arbeitslose						Arbeitslosenquote 1)	
		Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet
		Anzahl		Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum		Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
				Prozent					
1990	Dez	642 182	1 784 150			X	-13,1	7,3	6,8
1991	Dez	1 037 709	1 731 218			61,6	-3,0	11,8	6,5
1992	Dez	1 100 749	2 025 468			6,1	17,0	15,1	7,4
1993	Dez	1 175 211	2 513 711			6,8	24,1	16,2	9,1
1994	Dez	1 014 620	2 545 112			-13,7	1,2	14,2	9,2
1989 D		-	2 037 781			X	-9,1	X	7,9
1990 D		240 611 a)	1 883 147			X	-7,6	·	7,2
1991 D		912 838	1 689 365			279,4	-10,3	10,3	6,3
1992 D		1 170 261	1 808 310			28,2	7,0	16,1	6,6
1993 D		1 148 792	2 270 349			-1,8	25,6	15,8	8,2
1994 D		1 142 090	2 555 967			-0,6	12,6	16,0	9,2
1990	4. Vj. D	556 499	1 709 504	80,1	-5,8	X	-11,4	6,3	6,5
1991	1. Vj. D	756 473	1 833 466	35,9	7,3	X	-13,7	8,6	6,9
	2. Vj. D	834 884	1 639 136	10,4	-10,6	902,0	-12,9	9,5	6,1
	3. Vj. D	1 022 501	1 655 656	22,5	1,0	231,0	-8,8	11,6	6,1
	4. Vj. D	1 037 492	1 629 203	1,5	-1,6	86,4	-4,7	11,8	6,1
1992	1. Vj. D	1 254 249	1 829 350	20,9	12,3	65,8	-0,2	17,0	6,7
	2. Vj. D	1 172 257	1 731 074	-6,5	-5,4	40,4	5,6	16,1	6,3
	3. Vj. D	1 157 981	1 799 635	-1,2	4,0	13,2	8,7	15,9	6,6
	4. Vj. D	1 096 555	1 873 180	-5,3	4,1	5,7	15,0	15,1	6,8
1993	1. Vj. D	1 165 233	2 223 132	6,3	18,7	-7,1	21,5	15,8	8,0
	2. Vj. D	1 111 530	2 179 825	-4,6	-1,9	-5,2	25,9	15,3	7,9
	3. Vj. D	1 156 892	2 289 201	4,1	5,0	-0,1	27,2	15,9	8,3
	4. Vj. D	1 161 514	2 389 239	0,4	4,4	5,9	27,5	15,9	8,6
1994	1. Vj. D	1 270 540	2 684 989	9,4	12,4	9,0	20,8	17,8	9,7
	2. Vj. D	1 188 131	2 551 742	-6,5	-5,0	6,9	17,1	16,7	9,2
	3. Vj. D	1 106 647	2 522 085	-6,9	-1,2	-4,3	10,2	15,5	9,1
	4. Vj. D	1 003 041	2 465 052	-9,4	-2,3	-13,6	3,2	14,1	8,9
1995	1. Vj. D	1 083 903	2 680 708	8,1	8,7	-14,7	-0,2	15,3	9,7
1994	Jan	1 293 423	2 736 068	10,1	8,8	8,3	21,2	18,2	9,8
	Feb	1 300 399	2 742 028	0,5	0,2	10,1	19,8	18,3	9,9
	Mrz	1 260 384	2 640 032	-3,1	-3,7	10,5	18,7	17,7	9,5
	Apr	1 216 286	2 590 363	-3,5	-1,9	8,8	17,9	17,1	9,3
	Mai	1 159 537	2 505 932	-4,7	-3,3	5,7	16,7	16,3	9,0
	Jun	1 116 758	2 477 832	-3,7	-1,1	1,6	14,4	15,7	8,9
	Jul	1 136 126	2 570 401	1,7	3,7	-2,6	10,5	16,0	9,3
	Aug	1 105 001	2 530 705	-2,7	-1,5	-5,9	9,3	15,5	9,1
	Sep	1 040 868	2 452 466	-5,8	-3,1	-10,2	7,2	14,6	8,8
	Okt	1 000 932	2 446 419	-3,8	-0,2	-14,1	3,7	14,1	8,8
	Nov	980 448	2 449 949	-2,0	0,1	-14,9	1,7	13,8	8,8
	Dez	1 014 620	2 545 112	3,5	3,9	-13,7	1,2	14,2	9,2
1995	Jan	1 105 352	2 744 666	8,9	7,8	-14,5	0,3	15,7	9,9
	Feb	1 107 237	2 719 736	0,2	-0,9	-14,9	-0,8	15,7	9,8
	Mrz	1 063 617	2 610 332	-3,9	-4,0	-15,6	-1,1	15,1	9,4
	Apr	1 040 305	2 564 387	-2,2	-1,8	-14,5	-1,0	14,8	9,3
	Mai	995 178	2 465 910	-4,3	-3,8	-14,2	-1,6	14,2	8,9

1) Arbeitslose je 100 abhängige zivile Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose).

a) Eigene Berechnung des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.1 Arbeitslose und Arbeitslosenquote am Monatsende
2.3.1.2 Frauen

Zeitraum	Arbeitslose						Arbeitslosenquote 1)	
	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet
	Anzahl		Veränderung gegenüber					
			Vorberichtszeitraum		Vorjahreszeitraum			
			Prozent					
1990 Dez	351 779	838 336			X	- 14,8	8,2	7,7
1991 Dez	634 710	787 672			80,4	- 6,0	14,7	7,0
1992 Dez	703 513	896 263			10,8	13,8	20,1	7,8
1993 Dez	753 740	1 071 235			7,1	19,5	21,5	9,1
1994 Dez	659 629	1 084 861			- 12,5	1,3	19,2	9,1
1989 D	-	967 978			X	- 7,2	X	9,4
1990 D	127 071 a)	915 404			X	- 5,4	·	8,4
1991 D	529 961	791 688			317,1	- 13,5	12,3	7,0
1992 D	741 145	825 531			39,8	4,3	21,2	7,2
1993 D	734 320	993 261			- 0,9	20,3	21,0	8,4
1994 D	740 644	1 094 328			0,9	10,2	21,5	9,2
1990 4. Vj. D	303 670	836 740	86,0	- 7,7	X	- 12,1	8,5	7,7
1991 1. Vj. D	414 849	832 071	36,6	- 0,6	X	- 16,3	9,6	7,4
2. Vj. D	470 135	772 552	13,3	- 7,2	X	- 16,4	10,9	6,9
3. Vj. D	601 993	791 851	28,0	2,5	268,8	- 12,7	14,0	7,0
4. Vj. D	632 866	770 277	5,1	- 2,7	108,4	- 7,9	14,7	6,8
1992 1. Vj. D	773 714	809 396	22,3	5,1	86,5	- 2,7	21,7	7,1
2. Vj. D	738 787	793 752	- 4,5	- 1,9	57,1	2,7	21,1	6,9
3. Vj. D	743 328	839 166	0,6	5,7	23,5	6,0	21,2	7,3
4. Vj. D	708 751	859 811	- 4,7	2,5	12,0	11,6	20,3	7,5
1993 1. Vj. D	726 150	948 810	2,5	10,4	- 6,1	17,2	20,4	8,1
2. Vj. D	704 591	956 447	- 3,0	0,8	- 4,6	20,5	20,1	8,2
3. Vj. D	748 373	1 019 371	6,2	6,6	0,7	21,5	21,4	8,7
4. Vj. D	758 166	1 048 417	1,3	2,8	7,0	21,9	21,6	8,9
1994 1. Vj. D	797 820	1 115 466	5,2	6,4	9,9	17,6	23,1	9,4
2. Vj. D	762 396	1 087 162	- 4,4	- 2,5	8,2	13,7	22,2	9,1
3. Vj. D	734 772	1 100 360	- 3,6	1,2	- 1,8	7,9	21,4	9,2
4. Vj. D	667 588	1 074 326	- 9,1	- 2,4	- 11,9	2,5	19,4	9,0
1995 1. Vj. D	678 470	1 113 044	1,6	3,6	- 15,0	- 0,2	19,8	9,3
1994 Jan	810 745	1 134 235	7,6	5,9	9,1	18,0	23,6	9,5
Feb	810 543	1 125 656	- 0,0	- 0,8	11,1	17,0	23,6	9,5
Mrz	790 602	1 101 777	- 2,5	- 2,1	11,7	16,0	23,0	9,3
Apr	775 693	1 101 031	- 1,9	- 0,1	9,9	14,2	22,6	9,3
Mai	749 411	1 073 709	- 3,4	- 2,5	7,0	13,1	21,8	9,0
Jun	733 563	1 071 714	- 2,1	- 0,2	3,6	11,4	21,3	9,0
Jul	752 426	1 118 440	2,6	4,4	0,1	7,9	21,9	9,4
Aug	736 835	1 109 008	- 2,1	- 0,8	- 3,1	7,4	21,4	9,3
Sep	696 549	1 075 548	- 5,5	- 3,0	- 8,1	5,7	20,3	9,0
Okt	671 364	1 072 806	- 3,6	- 0,3	- 12,3	2,8	19,5	9,0
Nov	653 310	1 069 968	- 2,7	- 0,3	- 13,3	1,2	19,0	9,0
Dez	659 629	1 084 861	1,0	1,4	- 12,5	1,3	19,2	9,1
1995 Jan	688 574	1 129 931	4,4	4,2	- 15,1	- 0,4	20,1	9,4
Feb	685 059	1 119 921	- 0,5	- 0,9	- 15,5	- 0,5	20,0	9,3
Mrz	663 926	1 093 698	- 3,1	- 2,3	- 16,0	- 0,7	19,4	9,1
Apr	653 410	1 089 590	- 1,6	- 0,4	- 15,8	- 1,0	19,1	9,1
Mai	630 797	1 060 049	- 3,5	- 2,7	- 15,8	- 1,3	18,4	8,8

1) Arbeitslose je 100 abhängige zivile Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose).
a) Eigene Berechnung des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
2.3.2.1 Kurzarbeiter und ABM

Zeitraum	Kurzarbeiter (Monatsmitte): Neue Länder und Berlin-Ost – Anzahl	Früheres Bundesgebiet – Anzahl	Neue Länder und Berlin-Ost – Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum, Prozent	Früheres Bundesgebiet – Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum, Prozent	Beschäftigte in ABM 1) am Monatsende: Neue Länder und Berlin-Ost – Anzahl	Früheres Bundesgebiet – Anzahl	Neue Länder und Berlin-Ost – Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum, Prozent	Früheres Bundesgebiet – Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum, Prozent
1990 Dez	1 794 032	50 471	*4,9*	*3,3*	20 316	80 164	*39,7*	*- 3,8*
1991 Dez	1 034 543	173 382	*- 6,2*	*- 15,0*	389 861	81 803	*5,1*	*- 3,4*
1992 Dez	233 431	649 583	*- 1,3*	*35,9*	354 717	67 508	*- 2,4*	*- 5,4*
1993 Dez	125 449	556 192	*- 5,2*	*- 12,5*	240 774	51 637	*6,3*	*10,8*
1994 Dez	58 896	116 648	*- 9,4*	*- 22,2*	328 567	70 510	*0,2*	*1,3*
1991 D	1 616 224	145 009	*X*	*159,8*	183 324	82 960	*X*	*- 0,5*
1992 D	369 997	283 019	*- 77,1*	*95,2*	388 056	78 179	*111,7*	*- 5,8*
1993 D	181 428	766 935	*- 51,0*	*171,0*	262 561	50 518	*- 32,3*	*- 35,4*
1994 D	96 830	275 458	*- 46,6*	*- 64,1*	280 171	57 461	*6,7*	*13,7*
1990 4. Vj. D	1 735 904	46 247	*34,1*	*56,0*	11 751	83 446	*X*	*- 2,1*
1991 1. Vj. D	1 925 838	120 893	*10,9*	*161,4*	40 936	78 069	*248,4*	*- 6,4*
2. Vj. D	1 962 107	139 538	*1,9*	*15,4*	101 291	83 578	*147,4*	*7,1*
3. Vj. D	1 464 328	136 128	*- 25,4*	*- 2,4*	234 114	85 839	*131,1*	*2,7*
4. Vj. D	1 112 622	183 475	*- 24,0*	*34,8*	356 955	84 355	*52,5*	*- 1,7*
1992 1. Vj. D	511 127	243 036	*- 54,1*	*32,5*	396 437	79 977	*11,1*	*- 5,2*
2. Vj. D	440 060	240 717	*- 13,9*	*- 1,0*	403 663	80 833	*1,8*	*1,1*
3. Vj. D	292 128	163 639	*- 33,6*	*- 32,0*	386 171	79 003	*- 4,3*	*- 2,3*
4. Vj. D	236 673	484 684	*- 19,0*	*196,2*	365 953	72 699	*- 5,2*	*- 8,0*
1993 1. Vj. D	231 809	986 648	*- 2,1*	*103,6*	322 857	62 548	*- 11,8*	*- 14,0*
2. Vj. D	215 604	959 455	*- 7,0*	*- 2,8*	276 047	52 110	*- 14,5*	*- 16,7*
3. Vj. D	147 338	504 346	*- 31,7*	*- 47,4*	220 064	42 929	*- 20,3*	*- 17,6*
4. Vj. D	130 963	617 288	*- 11,1*	*22,4*	220 710	44 486	*0,3*	*3,6*
1994 1. Vj. D	128 670	500 927	*- 1,8*	*- 18,9*	229 663	48 709	*4,1*	*9,5*
2. Vj. D	116 552	320 296	*- 9,4*	*- 36,1*	264 540	52 215	*15,2*	*7,2*
3. Vj. D	78 350	140 835	*- 32,8*	*- 56,0*	303 195	60 182	*14,6*	*15,3*
4. Vj. D	63 748	139 773	*- 18,6*	*- 0,8*	323 286	68 738	*6,6*	*14,2*
1995 1. Vj. D	82 928	151 789	*30,1*	*8,6*	318 904	69 754	*- 1,4*	*1,5*
1994 Jan	115 900	517 374	*- 7,6*	*- 7,0*	222 905	48 898	*- 7,4*	*- 5,3*
Feb	134 281	518 679	*15,9*	*0,3*	226 612	47 486	*1,7*	*- 2,9*
Mrz	135 828	466 728	*1,2*	*- 10,0*	238 171	47 848	*5,1*	*0,8*
Apr	124 937	367 812	*- 8,0*	*- 21,2*	257 201	51 145	*8,0*	*6,9*
Mai	118 130	325 794	*- 5,4*	*- 11,4*	272 943	53 854	*6,1*	*5,3*
Jun	106 589	267 283	*- 9,8*	*- 18,0*	288 781	55 442	*5,8*	*2,9*
Jul	87 145	153 516	*- 18,2*	*- 42,6*	299 964	59 105	*3,9*	*6,6*
Aug	75 303	121 046	*- 13,6*	*- 21,2*	308 565	61 401	*2,9*	*3,9*
Sep	72 602	147 944	*- 3,6*	*22,2*	313 332	64 639	*1,5*	*5,3*
Okt	67 338	152 703	*- 7,3*	*3,2*	320 936	69 048	*2,4*	*6,8*
Nov	65 011	149 967	*- 3,5*	*- 1,8*	327 972	69 592	*2,2*	*0,8*
Dez	58 896	116 648	*- 9,4*	*- 22,2*	328 567	70 510	*0,2*	*1,3*
1995 Jan	70 682	138 186	*20,0*	*18,5*	314 109	69 249	*- 4,4*	*- 1,8*
Feb	85 096	160 227	*20,4*	*16,0*	316 970	69 878	*0,9*	*0,9*
Mrz	93 007	156 953	*9,3*	*- 2,0*	322 699	69 762	*1,8*	*- 0,2*
Apr	90 229	139 125	*- 3,0*	*- 11,4*	326 143	70 715	*1,1*	*1,4*
Mai	83 705	132 404	*- 7,2*	*- 4,8*	326 973	72 034	*0,3*	*1,9*

1) Beschäftigte in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (einschließlich nach § 249hd AFG). Durchschnittszahlen der Vierteljahre eigene Berechnung des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
2.3.2.2 Weiterbildung und Vorruhestand

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet
		Anzahl		Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum Prozent		Anzahl		Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum Prozent	
		Teilnehmer an Maßnahmen der Weiterbildung 1)				**Personen im vorgezogenen Ruhestand 2)**			
1991	Dez	435 200	385 663	*6,0*	*2,2*	657 914	65 788	*2,7*	*- 0,2*
1992	Dez	479 600	397 040	*- 3,0*	*5,2*	834 479	96 037	*- 0,2*	*2,2*
1993	Dez	295 756	331 753	*- 2,1*	*2,3*	777 793	135 650	*- 3,5*	*- 0,8*
1994	Dez	280 675	317 177	*- 1,9*	*- 0,3*	568 762	143 563	*- 2,2*	*0,0*
1991 D		279 800	364 474	*X*	*4,2*	-	63 408	*X*	*0,4*
1992 D		491 200	372 109	*75,6*	*2,1*	807 547	82 139	*X*	*29,5*
1993 D		380 609	348 439	*- 22,5*	*- 6,4*	849 368	126 820	*5,2*	*54,4*
1994 D		258 944	308 802	*- 32,0*	*- 11,4*	645 861 b)	139 351 b)	*- 24,0*	*9,9*
1991	2. Vj. D	223 200	375 043	*X*	*2,7*	506 199 a)	61 750	*X*	*- 0,7*
	3. Vj. D	316 300	348 381	*41,7*	*- 7,1*	561 260	63 966	*10,9*	*3,6*
	4. Vj. D	395 400	368 739	*25,0*	*5,8*	640 463	65 756	*14,1*	*2,8*
1992	1. Vj. D	458 300	379 411	*15,9*	*2,9*	778 472	72 081	*21,5*	*9,6*
	2. Vj. D	506 900	383 714	*10,6*	*1,1*	780 262	78 354	*0,2*	*8,7*
	3. Vj. D	499 200	352 763	*- 1,5*	*- 8,1*	835 526	84 534	*7,1*	*7,9*
	4. Vj. D	493 000	372 547	*- 1,2*	*5,6*	835 929	93 586	*0,0*	*10,7*
1993	1. Vj. D	431 747	383 354	*- 12,4*	*2,9*	893 125	110 887	*6,8*	*18,5*
	2. Vj. D	427 242	366 921	*- 1,0*	*- 4,3*	866 995	126 669	*- 2,9*	*14,2*
	3. Vj. D	363 390	322 104	*- 14,9*	*- 12,2*	837 885	133 560	*- 3,4*	*5,4*
	4. Vj. D	307 784	321 376	*- 15,3*	*- 0,2*	799 471	136 164	*- 4,6*	*1,9*
1994	1. Vj. D	269 462	319 143	*- 12,5*	*- 0,7*	725 994	135 990	*- 9,2*	*- 0,1*
	2. Vj. D	249 376	310 645	*- 7,5*	*- 2,7*	656 450	136 917	*- 9,6*	*0,7*
	3. Vj. D	240 005	292 749	*- 3,8*	*- 5,8*	619 669	141 291	*- 5,6*	*3,2*
	4. Vj. D	276 935	312 672	*15,4*	*6,8*	581 330	143 206	*- 6,2*	*1,4*
1995	1. Vj. D	266 970	304 525	*- 3,6*	*- 2,6*	483 485	147 479	*- 16,8*	*3,0*
1994	Jan	279 141	321 224	*- 5,6*	*- 3,2*	747 004	136 712	*- 4,0*	*0,8*
	Feb	256 711	313 720	*- 8,0*	*- 2,3*	730 316	136 438	*- 2,2*	*- 0,2*
	Mrz	249 314	313 214	*- 2,9*	*- 0,2*	700 661	134 821	*- 4,1*	*- 1,2*
	Apr	246 179	307 831	*- 1,3*	*- 1,7*	669 566	135 900	*- 4,4*	*0,8*
	Mai	251 588	312 768	*2,2*	*1,6*	656 538	136 820	*- 1,9*	*0,7*
	Jun	251 406	309 457	*- 0,1*	*- 1,1*	643 245	138 030	*- 2,0*	*0,9*
	Jul	233 148	291 050	*- 7,3*	*- 5,9*	630 225	140 821	*- 2,0*	*2,0*
	Aug	233 567	282 685	*0,2*	*- 2,9*	622 439	141 853	*- 1,2*	*0,7*
	Sep	255 191	299 569	*9,3*	*6,0*	606 342	141 198	*- 2,6*	*- 0,5*
	Okt	276 643	311 435	*8,4*	*4,0*	593 663	142 528	*- 2,1*	*0,9*
	Nov	286 230	318 208	*3,5*	*2,2*	581 565	143 526	*- 2,0*	*0,7*
	Dez	280 675	317 177	*- 1,9*	*- 0,3*	568 762	143 563	*- 2,2*	*0,0*
1995	Jan	270 992	302 935	*- 3,4*	*- 4,5*	516 473	147 077	*- 9,2*	*2,4*
	Feb	259 216	299 891	*- 4,3*	*- 1,0*	484 413	148 169	*- 6,2*	*0,7*
	Mrz	260 731	304 322	*0,6*	*1,5*	449 570	147 191	*- 7,2*	*- 0,7*
	Apr	262 269	301 285	*0,6*	*- 1,0*	419 603	148 687	*- 6,7*	*1,0*
	Mai	271 500	313 739	*3,5*	*4,1*	393 310	148 306	*- 6,3*	*- 0,3*

1) Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung am Monatsende. Durchschnittszahlen der Vierteljahre eigene Berechnung des Statistischen Bundesamtes.
2) Empfänger von Vorruhestandsgeld (am Monatsende) und Altersübergangsgeld (Monatsmitte). Durchschnittszahlen eigene Berechnung des Statistischen Bundesamtes.
a) Bis 31.3.1991 traten 382 339 Personen in den vorgezogenen Ruhestand.
b) Eigene Berechnung des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

2 Erwerbstätigkeit

2.3 Arbeitsmarkt

2.3.3 Arbeitslose am Monatsende nach Ländern *)

1 000 Personen

Zeitraum		Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
1990	Dez	101,1	89,6	164,4	113,4	106,9	66,8
1991	Dez	161,9	141,7	276,8	192,8	165,5	99,0
1992	Dez	175,0	152,9	295,0	207,3	182,0	88,6
1993	Dez	179,6	152,6	331,9	229,2	202,8	79,0
1994	Dez	161,2	130,3	287,1	195,2	169,3	71,5
1991 D		141,2	128,3	241,2	167,1	148,0	87,0
1992 D		182,3	163,2	316,5	217,5	192,7	98,0
1993 D		180,4	152,0	315,7	224,7	192,9	83,0
1994 D		178,8	143,6	323,4	225,4	190,4	80,4
1991	1. Vj. D	116,3	111,3	197,5	132,7	126,2	72,5
	2. Vj. D	128,8	123,3	216,6	151,4	135,5	79,4
	3. Vj. D	159,0	138,8	272,9	189,5	165,2	97,1
	4. Vj. D	160,7	139,8	278,0	194,9	165,0	99,2
1992	1. Vj. D	193,7	174,4	339,6	227,6	208,7	110,3
	2. Vj. D	182,0	167,2	314,0	217,9	191,3	99,8
	3. Vj. D	180,0	160,1	315,3	217,2	191,0	94,4
	4. Vj. D	173,6	150,9	297,2	207,2	180,0	87,6
1993	1. Vj. D	182,0	160,2	313,7	223,4	194,9	91,2
	2. Vj. D	176,3	150,7	301,3	217,1	184,9	81,2
	3. Vj. D	183,4	148,7	320,7	228,3	194,9	80,8
	4. Vj. D	180,0	148,4	326,9	230,1	197,1	79,0
1994	1. Vj. D	195,9	163,3	358,9	248,5	217,9	86,0
	2. Vj. D	186,4	148,2	336,0	239,1	195,1	83,3
	3. Vj. D	173,1	136,1	316,5	219,2	181,4	80,3
	4. Vj. D	159,9	126,7	282,1	195,0	167,2	72,1
1995	1. Vj. D	169,6	137,2	309,1	209,5	183,3	75,1
1994	Jan	198,7	166,3	365,9	251,6	223,2	87,6
	Feb	200,9	166,7	366,9	254,5	223,4	87,9
	Mrz	196,7	161,2	355,4	249,3	211,7	86,1
	Apr	190,8	153,0	342,8	244,6	199,8	85,3
	Mai	182,1	142,4	328,1	234,9	190,0	82,0
	Jun	176,1	137,3	318,9	226,3	179,0	79,1
	Jul	178,1	138,3	327,1	225,9	184,1	82,6
	Aug	171,4	136,8	316,0	216,2	183,3	81,3
	Sep	163,5	129,4	293,8	204,5	174,7	75,0
	Okt	160,0	125,4	281,1	195,0	167,1	72,3
	Nov	157,4	124,9	274,8	190,1	162,5	70,7
	Dez	161,2	130,3	287,1	195,2	169,3	71,5
1995	Jan	172,9	139,4	316,5	212,2	188,2	76,2
	Feb	172,1	139,6	317,2	214,3	187,8	76,2
	Mrz	166,3	135,2	300,3	209,0	178,7	74,1
	Apr	165,3	130,9	288,4	207,8	174,0	73,9
	Mai	158,1	125,5	274,2	200,2	164,8	72,3

*) Durchschnittszahlen eigene Berechnung des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.4 Arbeitslosenquote *) nach Ländern

Zeitraum		Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
1990	Dez	7,4	8,7	6,2	7,0	7,3	9,3
1991	Dez	11,8	13,8	10,5	11,9	11,4	13,9
1992	Dez	14,8	17,6	13,9	15,9	15,4	14,6
1993	Dez	15,2	17,6	15,6	17,5	17,1	13,0
1994	Dez	13,8	15,4	14,0	15,2	14,7	11,6
1991 D		10,3	12,5	9,1	10,3	10,2	12,2
1992 D		15,3	18,6	14,7	16,5	16,1	16,0
1993 D		15,3	17,5	14,9	17,2	16,3	13,7
1994 D		15,3	17,0	15,7	17,6	16,5	13,0
1993	1. Vj. D	15,4	18,5	14,8	17,1	16,5	15,0
	2. Vj. D	14,9	17,4	14,2	16,6	15,6	13,4
	3. Vj. D	15,5	17,2	15,1	17,5	16,4	13,4
	4. Vj. D	15,3	17,1	15,4	17,6	16,6	13,0
1994	1. Vj. D	16,7	19,2	17,4	19,4	18,8	14,0
	2. Vj. D	16,0	17,5	16,4	18,7	16,9	13,5
	3. Vj. D	14,8	16,1	15,4	17,1	15,7	13,0
	4. Vj. D	13,7	15,0	13,8	15,2	14,5	11,6
1995	1. Vj. D	14,6	16,5	15,1	16,5	15,9	12,2
1993	Jan	15,8	19,0	15,1	17,5	16,9	15,4
	Feb	15,5	18,6	15,0	17,4	16,8	15,3
	Mrz	15,1	18,0	14,6	16,8	16,1	14,2
	Apr	15,0	17,7	14,2	16,7	15,6	13,6
	Mai	14,7	17,1	14,0	16,4	15,5	13,0
	Jun	15,0	16,8	14,0	16,6	15,4	13,0
	Jul	15,7	17,4	15,2	17,6	16,6	13,5
	Aug	15,7	17,3	15,4	17,7	16,8	13,5
	Sep	15,4	16,8	15,4	17,6	16,5	13,2
	Okt	15,4	17,0	15,4	17,8	16,6	13,1
	Nov	15,1	17,1	15,3	17,5	16,5	12,9
	Dez	15,2	17,6	15,6	17,5	17,1	13,0
1994	Jan	17,0	19,7	17,8	19,7	19,3	14,2
	Feb	17,2	19,7	17,9	19,9	19,3	14,2
	Mrz	16,9	19,1	17,3	19,5	18,3	13,9
	Apr	16,3	18,1	16,7	19,1	17,3	13,8
	Mai	15,6	16,9	16,0	18,3	16,4	13,3
	Jun	15,1	16,2	15,5	17,7	15,5	12,8
	Jul	15,3	16,4	15,9	17,6	15,9	13,4
	Aug	14,7	16,2	15,4	16,9	15,9	13,1
	Sep	14,0	15,3	14,3	16,0	15,1	12,1
	Okt	13,7	14,8	13,7	15,2	14,5	11,7
	Nov	13,5	14,8	13,4	14,9	14,1	11,4
	Dez	13,8	15,4	14,0	15,2	14,7	11,6
1995	Jan	14,8	16,5	15,4	16,6	16,3	12,3
	Feb	14,9	17,0	15,6	17,0	16,4	12,5
	Mrz	14,4	16,4	14,7	16,6	15,6	12,2
	Apr	14,3	15,9	14,2	16,5	15,2	12,1
	Mai	13,7	15,3	13,5	15,9	14,4	11,9

*) Arbeitslose je 100 abhängige zivile Erwerbspersonen. Der Arbeitslosenquote liegen bis 1992 die arbeitsortbezogenen Ergebnisse der Berufstätigenerhebungen, ab 1993 die wohnortbezogenen Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik vom 30.6.1992 zugrunde. Durchschnittszahlen eigene Berechnung des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Anlage 54

3 Preise
3.1 Preisindex für die Lebenshaltung *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet
	1.7.1990 bis 30.6.1991	1985	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum	
	= 100		Prozent			
1991 D	108,3	110,7			X	3,5
1992 D	120,4	115,1			11,2	4,0
1993 D	131,0	119,9			8,8	4,1
1994 D	135,4	123,5			3,3	3,0
1992 Jan	118,8	113,1	0,7	0,4	15,9	4,0
Feb	119,2	113,8	0,3	0,6	15,8	4,3
Mrz	119,8	114,2	0,5	0,4	15,1	4,8
Apr	120,0	114,5	0,2	0,3	14,2	4,6
Mai	120,6	115,0	0,5	0,4	14,2	4,6
Jun	120,8	115,2	0,2	0,2	14,1	4,3
Jul	120,7	115,2	-0,1	0,0	13,1	3,3
Aug	120,6	115,4	-0,1	0,2	12,9	3,5
Sep	120,7	115,7	0,1	0,3	12,7	3,6
Okt	120,8	116,1	0,1	0,3	3,0	3,7
Nov	121,1	116,7	0,2	0,5	2,6	3,7
Dez	121,3	116,8	0,2	0,1	2,8	3,7
1993 Jan	129,4	118,1	6,7	1,1	8,9	4,4
Feb	130,1	118,6	0,5	0,4	9,1	4,2
Mrz	130,3	119,0	0,2	0,3	8,8	4,2
Apr	130,8	119,4	0,4	0,3	9,0	4,3
Mai	130,9	119,8	0,1	0,3	8,5	4,2
Jun	131,4	120,0	0,4	0,2	8,8	4,2
Jul	131,4	120,2	0,0	0,2	8,9	4,3
Aug	131,3	120,2	-0,1	0,0	8,9	4,2
Sep	131,4	120,3	0,1	0,1	8,9	4,0
Okt	131,6	120,6	0,2	0,2	8,9	3,9
Nov	131,9	120,9	0,2	0,2	8,9	3,6
Dez	131,9	121,1	0,0	0,2	8,7	3,7
1994 Jan	134,3	122,2	1,8	0,9	3,8	3,5
Feb	134,7	122,6	0,3	0,3	3,5	3,4
Mrz	134,8	122,8	0,1	0,2	3,5	3,2
Apr	135,1	123,1	0,2	0,2	3,3	3,1
Mai	135,4	123,4	0,2	0,2	3,4	3,0
Jun	135,6	123,6	0,1	0,2	3,2	3,0
Jul	135,6	123,7	0,0	0,1	3,2	2,9
Aug	135,7	123,8	0,1	0,1	3,4	3,0
Sep	135,9	123,9	0,1	0,1	3,4	3,0
Okt	135,7	124,0	-0,1	0,1	3,1	2,8
Nov	135,8	124,2	0,1	0,2	3,0	2,7
Dez	135,8	124,4	0,0	0,2	3,0	2,7
1995 Jan	136,7	125,0	0,7	0,5	1,8	2,3
Feb	137,4	125,5	0,5	0,4	2,0	2,4
Mrz	137,4	125,6	0,0	0,1	1,9	2,3
Apr	137,8	125,9	0,3	0,2	2,0	2,3
Mai	138,0	126,1	0,1	0,2	1,9	2,2

*) Neue Länder und Berlin-Ost: alle Arbeitnehmerhaushalte; früheres Bundesgebiet: alle privaten Haushalte.

Quelle: Statistisches Bundesamt

3 Preise

3.2 Preisindex für die Lebenshaltung in den neuen Ländern und Berlin-Ost nach ausgewählten Haushaltseinkommensgruppen

Zeitraum	4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit höherem Einkommen 1)			4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen 2)			2-Personen-Rentnerhaushalte 3)		
	1.7.1990 - 30.6.1991	Veränderung gegenüber		1.7.1990 - 30.6.1991	Veränderung gegenüber		1.7.1990 - 30.6.1991	Veränderung gegenüber	
		Vormonat	Vorjahreszeitraum		Vormonat	Vorjahreszeitraum		Vormonat	Vorjahreszeitraum
	= 100	Prozent		= 100	Prozent		= 100	Prozent	
1991 D	107,9	X	*X*	108,2	X	*X*	108,3	X	*X*
1992 D	119,2	X	*10,5*	119,6	X	*10,5*	121,0	X	*11,7*
1993 D	129,5	X	*8,6*	129,7	X	*8,4*	131,9	X	*9,0*
1994 D	133,6	X	*3,2*	134,1	X	*3,4*	136,1	X	*3,2*
1992 Jan	117,6	*0,6*	*15,0*	117,9	*0,5*	*15,0*	119,5	*0,8*	*16,6*
Feb	118,0	*0,3*	*15,0*	118,4	*0,4*	*15,2*	119,9	*0,3*	*16,2*
Mrz	118,7	*0,6*	*14,5*	119,0	*0,5*	*14,4*	120,4	*0,4*	*15,7*
Apr	118,9	*0,2*	*13,5*	119,2	*0,2*	*13,3*	120,7	*0,2*	*14,8*
Mai	119,4	*0,4*	*13,3*	119,8	*0,5*	*13,3*	121,3	*0,5*	*15,0*
Jun	119,6	*0,2*	*13,3*	120,0	*0,2*	*13,3*	121,4	*0,1*	*14,6*
Jul	119,5	*-0,1*	*12,2*	119,9	*-0,1*	*12,1*	121,3	*-0,1*	*14,2*
Aug	119,5	*0,0*	*12,0*	119,8	*-0,1*	*11,9*	121,2	*-0,1*	*14,1*
Sep	119,5	*0,0*	*11,7*	119,9	*0,1*	*11,6*	121,3	*0,1*	*14,0*
Okt	119,6	*0,1*	*2,8*	120,0	*0,1*	*2,9*	121,5	*0,2*	*3,1*
Nov	119,9	*0,3*	*2,6*	120,4	*0,3*	*2,7*	121,7	*0,2*	*2,7*
Dez	120,1	*0,2*	*2,7*	120,5	*0,1*	*2,7*	121,8	*0,1*	*2,8*
1993 Jan	127,9	*6,5*	*8,8*	128,0	*6,2*	*8,6*	130,4	*7,1*	*9,1*
Feb	128,5	*0,5*	*8,9*	128,6	*0,5*	*8,6*	131,0	*0,5*	*9,3*
Mrz	128,7	*0,2*	*8,4*	128,8	*0,2*	*8,2*	131,1	*0,1*	*8,9*
Apr	129,2	*0,4*	*8,7*	129,4	*0,5*	*8,6*	131,7	*0,5*	*9,1*
Mai	129,3	*0,1*	*8,3*	129,6	*0,2*	*8,2*	131,8	*0,1*	*8,7*
Jun	129,8	*0,4*	*8,5*	130,0	*0,3*	*8,3*	132,4	*0,5*	*9,1*
Jul	129,8	*0,0*	*8,6*	130,0	*0,0*	*8,4*	132,3	*-0,1*	*9,1*
Aug	129,7	*-0,1*	*8,5*	129,9	*-0,1*	*8,4*	132,2	*-0,1*	*9,1*
Sep	130,0	*0,2*	*8,8*	130,1	*0,2*	*8,5*	132,3	*0,1*	*9,1*
Okt	130,1	*0,1*	*8,8*	130,3	*0,2*	*8,6*	132,4	*0,1*	*9,0*
Nov	130,4	*0,2*	*8,8*	130,7	*0,3*	*8,6*	132,6	*0,2*	*9,0*
Dez	130,5	*0,1*	*8,7*	130,7	*0,0*	*8,5*	132,7	*0,1*	*8,9*
1994 Jan	132,8	*1,8*	*3,8*	133,1	*1,8*	*4,0*	134,8	*1,6*	*3,4*
Feb	133,1	*0,2*	*3,6*	133,5	*0,3*	*3,8*	135,3	*0,4*	*3,3*
Mrz	133,2	*0,1*	*3,5*	133,6	*0,1*	*3,7*	135,4	*0,1*	*3,3*
Apr	133,4	*0,2*	*3,3*	133,8	*0,1*	*3,4*	135,8	*0,3*	*3,1*
Mai	133,7	*0,2*	*3,4*	134,1	*0,2*	*3,5*	136,1	*0,2*	*3,3*
Jun	133,8	*0,1*	*3,1*	134,3	*0,1*	*3,3*	136,5	*0,3*	*3,1*
Jul	133,8	*0,0*	*3,1*	134,2	*-0,1*	*3,2*	136,5	*0,0*	*3,2*
Aug	133,9	*0,1*	*3,2*	134,3	*0,1*	*3,4*	136,4	*-0,1*	*3,2*
Sep	134,0	*0,1*	*3,1*	134,5	*0,1*	*3,4*	136,7	*0,2*	*3,3*
Okt	133,9	*-0,1*	*2,9*	134,4	*-0,1*	*3,1*	136,6	*-0,1*	*3,2*
Nov	134,0	*0,1*	*2,8*	134,5	*0,1*	*2,9*	136,5	*-0,1*	*2,9*
Dez	134,0	*0,0*	*2,7*	134,5	*0,0*	*2,9*	136,6	*0,1*	*2,9*
1995 Jan	134,9	*0,7*	*1,6*	135,4	*0,7*	*1,7*	137,6	*0,7*	*2,1*
Feb	135,4	*0,4*	*1,7*	136,1	*0,5*	*1,9*	138,4	*0,6*	*2,3*
Mrz	135,4	*0,0*	*1,7*	136,0	*-0,1*	*1,8*	138,3	*-0,1*	*2,1*
Apr	135,7	*0,2*	*1,7*	136,4	*0,3*	*1,9*	138,7	*0,3*	*2,1*
Mai	135,9	*0,1*	*1,6*	136,6	*0,1*	*1,9*	139,0	*0,2*	*2,1*

1) Durchschnittliche monatliche Haushaltsausgaben im Zeitraum vom 1.7.1990 bis 30.6. 1991 in Höhe von 2 888 DM.
2) Durchschnittliche monatliche Haushaltsausgaben im Zeitraum vom 1.7.1990 bis 30.6. 1991 in Höhe von 2 296 DM.
3) Durchschnittliche monatliche Haushaltsausgaben im Zeitraum vom 1.7.1990 bis 30.6. 1991 in Höhe von 1 441 DM.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 55

4 Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste von Angestellten und Arbeiter/innen

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost
	DM		Veränderung 1) gegenüber Vorjahreszeitraum		Veränderung 1) gegenüber Oktober 1990		Früheres Bundesgebiet = 100
			Prozent				
Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk)							
1991 D	1 963	4 168	*X*	*X*	*23,6*	*3,7*	*47,1*
1992 D	2 561	4 401	*30,6*	*5,6*	*61,5*	*9,5*	*58,2*
1993 D	2 989	4 550	*17,0*	*3,4*	*88,9*	*13,2*	*65,7*
1994 D	3 222	4 733	*7,8*	*4,0*	*103,7*	*17,7*	*68,1*
1994 Jan 2)	3 015	4 597	*11,5*	*3,5*	*90,6*	*14,3*	*65,6*
Apr	3 119	4 688	*6,9*	*4,0*	*97,2*	*16,6*	*66,5*
Jul	3 261	4 761	*7,7*	*4,0*	*106,1*	*18,4*	*68,5*
Okt	3 342	4 796	*7,0*	*4,2*	*111,3*	*19,3*	*69,7*
Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe (nur Angestellte)							
1991 D	1 819	3 892	*X*	*X*	*21,3*	*5,4*	*46,7*
1992 D	2 499	4 182	*36,7*	*6,0*	*65,8*	*11,7*	*59,8*
1993 D	2 999	4 398	*19,0*	*5,2*	*97,3*	*17,5*	*68,2*
1994 D	3 307	4 539	*10,3*	*3,2*	*117,6*	*21,2*	*72,9*
1994 Jan 2)	3 203	4 477	*15,7*	*3,5*	*110,7*	*19,6*	*71,5*
Apr	3 244	4 521	*12,0*	*3,3*	*113,4*	*20,9*	*71,7*
Jul	3 308	4 543	*8,2*	*3,3*	*117,6*	*21,4*	*72,8*
Okt	3 389	4 574	*8,8*	*3,0*	*123,0*	*22,2*	*74,1*

1) Vorläufig. Methodische Änderungen in der Erhebung sind hier berücksichtigt.
2) Ab Januar 1994 werden in den neuen Ländern und Berlin-Ost alle Kurzarbeiter, wie schon im früheren Bundesgebiet üblich, in die Erhebung einbezogen. Diese methodische Veränderung schränkt Zeitvergleiche geringfügig ein.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 56

5 Geldeinnahmen und -ausgaben ausgewählter privater Haushalte in den neuen Ländern und Berlin-Ost *)
Monatlich je Haushalt

Zeitraum	Zwei-Personen-Haushalte von Rentnern mit geringem Einkommen			Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen			Vier-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen		
	absolut	Veränderungen gegenüber Vorjahreszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen 1)	absolut	Veränderungen gegenüber Vorjahreszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen 1)	absolut	Veränderungen gegenüber Vorjahreszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen 1)
	DM	Prozent		DM	Prozent		DM	Prozent	
Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen									
1991	1 831	X		3 110	X		4 199	X	
1992	2 153	17,6		3 616	16,3		4 788	14,0	
1993	2 519	17,0		4 059	12,3		5 305	10,8	
1994	2 624	4,2		4 263	5,0		5 541	4,4	
1991 1. Vj.	1 658	X		2 719	X		3 532	X	
2. Vj.	1 708	X		2 910	X		3 912	X	
3. Vj.	1 887	X		3 137	X		4 054	X	
4. Vj.	1 962	X		3 653	X		4 776	X	
1992 1. Vj.	2 101	26,7		3 327	22,4		4 247	20,3	
2. Vj.	2 051	20,1		3 444	18,4		4 440	13,5	
3. Vj.	2 196	16,4		3 731	18,9		4 962	22,4	
4. Vj.	2 252	14,8		4 019	10,0		5 291	10,8	
1993 1. Vj.	2 295	9,2		3 866	16,2		4 991	17,5	
2. Vj.	2 354	14,8		4 028	16,9		5 188	16,9	
3. Vj.	2 661	21,2		4 031	8,0		5 224	5,3	
4. Vj.	2 746	21,9		4 303	7,1		5 763	8,9	
1994 1. Vj.	2 594	13,0		4 092	5,8		5 207	4,3	
2. Vj.	2 603	10,6		4 130	2,5		5 419	4,5	
3. Vj.	2 641	- 0,7		4 179	3,7		5 410	3,6	
4. Vj.	2 655	- 3,3		4 629	7,6		6 073	5,4	
Veränderung der Vermögens- und Finanzkonten									
1991	+ 117		6,4	+ 344		11,1	+ 694		16,5
1992	+ 223		10,4	+ 420		11,6	+ 878		18,3
1993	+ 255		10,1	+ 582		14,3	+ 1 082		20,4
1994	+ 270		10,3	+ 574		13,5	+ 1 062		19,2
1991 1. Vj.	+ 143		8,6	+ 144		5,3	+ 637		18,0
2. Vj.	+ 51		3,0	+ 45		1,5	+ 520		13,3
3. Vj.	+ 252		13,4	+ 528		16,8	+ 714		17,6
4. Vj.	+ 28		1,4	+ 648		17,7	+ 794		16,6
1992 1. Vj.	+ 335		15,9	+ 348		10,4	+ 738		17,4
2. Vj.	+ 175		8,5	+ 178		5,2	+ 662		14,9
3. Vj.	+ 240		10,9	+ 654		17,5	+ 1 071		21,6
4. Vj.	+ 163		7,2	+ 542		13,5	+ 977		18,5
1993 1. Vj.	+ 311		13,6	+ 421		10,9	+ 1 132		22,7
2. Vj.	+ 117		5,0	+ 526		13,1	+ 883		17,0
3. Vj.	+ 347		13,1	+ 426		10,6	+ 950		18,2
4. Vj.	+ 262		9,6	+ 949		22,1	+ 1 337		23,2
1994 1. Vj.	+ 423		16,3	+ 445		10,9	+ 947		18,2
2. Vj.	+ 202		7,8	+ 592		14,3	+ 1 113		20,5
3. Vj.	+ 382		14,5	+ 528		12,6	+ 722		13,3
4. Vj.	+ 79		3,0	+ 717		15,5	+ 1 437		23,7

*) Aus Laufenden Wirtschaftsrechnungen (1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost). Fachserie 15, Reihe 1.
1) Wird als Sparquote bezeichnet.

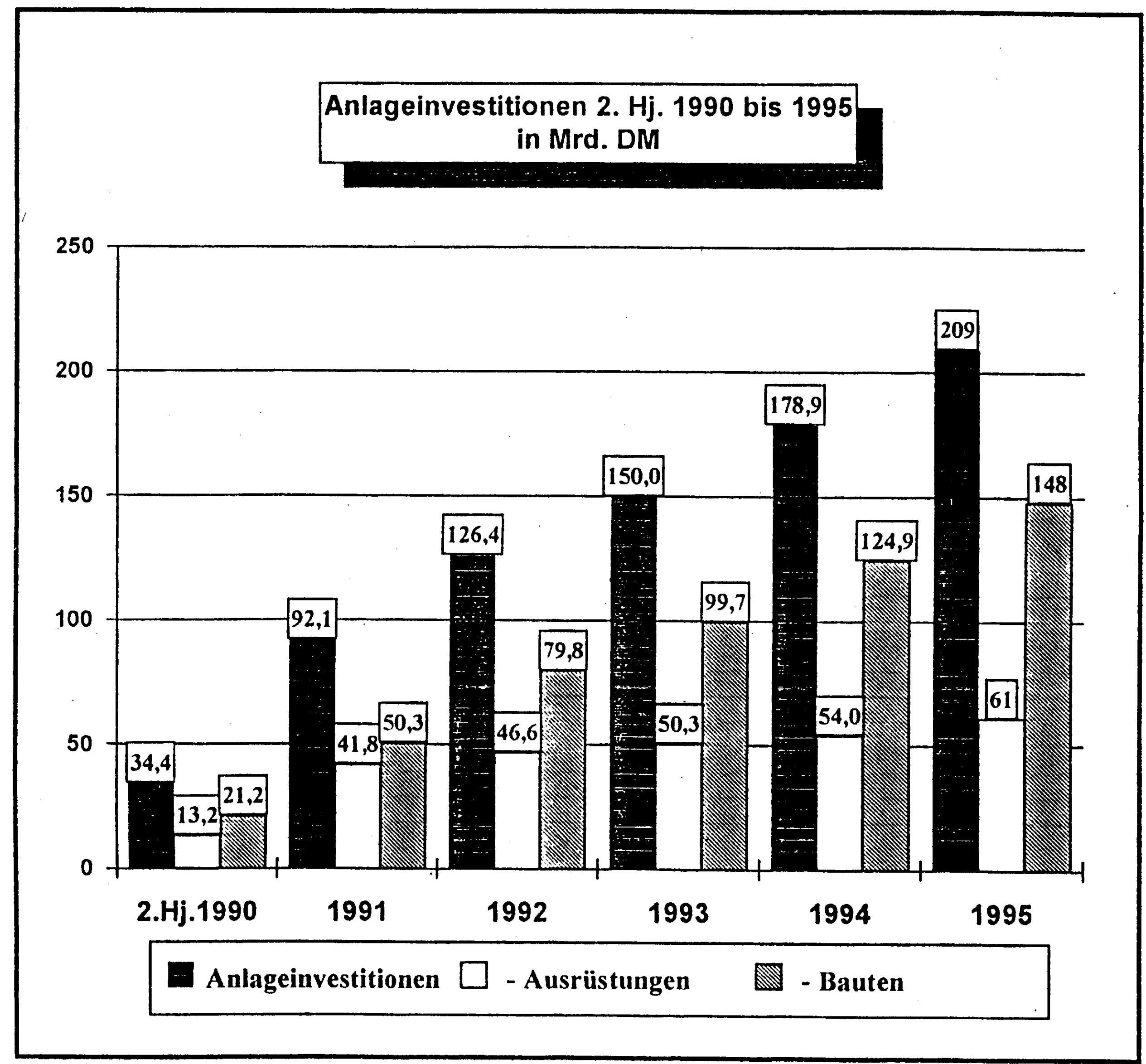
Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 57

6. Investitionen
6.1 Anlageinvestitionen 2. Halbjahr 1990 bis 1995
In Mrd. DM

	2.Hj.1990	1991	1992	1993	1994	1995	Gesamt
Anlageinvestitionen	34,4	92,1	126,4	150,0	178,9	209	790,8
- Ausrüstungen	13,2	41,8	46,6	50,3	54,0	61	266,9
- Bauten	21,2	50,3	79,8	99,7	124,9	148	523,9

Quelle für Ausgangszahlen: Statistisches Bundesamt (Stand: März 1995)
1995: Stand Arbeitskreis "Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" am 03.05.1995



I A 1/L-D 2

Anlage 58

6. Investitionen
6.2 Bruttoanlageinvestitionen je Einwohner und je Erwerbstätigen

Höhe der privaten und öffentlichen Bruttoanlageinvestitionen je Einwohner *) Ost in % von West

	1991	1992	1993	1994	1995
Investitionen insges.	66	89	114	134	149
- Private Investitionen	62	82	108	128	142
* Unternehmen (o.Whg.)	70	93	128	148	157
* Wohnungsbau	44	60	75	98	118
- Öffentl. Investitionen	97	142	160	188	216

Quelle für Ausgangszahlen: Statistisches Bundesamt (Stand März 1995)
1995: Stand Arbeitskreis "Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" am 03.05.1995

Höhe der privaten und öffentlichen Bruttoanlageinvestitionen je Erwerbstätigen *) Ost in % von West

	1991	1992	1993	1994	1995
Investitionen insges.	65	99	127	145	156
- Private Investitionen	62	92	121	138	148
* Unternehmen (o. Whg.)	69	104	143	160	165
* Wohnungsbau	44	68	84	106	123
- Öffentl. Investitionen	96	159	179	203	226

Quelle für Ausgangszahlen: Statistisches Bundesamt (Stand März 1995)
1995: Stand Arbeitskreis "Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" am 03.05.1995

Anlage 59

6. Investitionen
6.3 Sektorale Entwicklung der Investitionen in den neuen Ländern

Sektoren	Investitionen in Mrd. DM *)				
	1991	1992	1993	1994	1995
Alle Wirtschaftsbereiche	**92,50**	**127,90**	**150,50**	**179,00**	**206,50**
* Land-/Forstwirtschaft	0,95	1,10	1,30	1,50	1,80
* Produz. Gewerbe **)	32,45	41,10	45,20	49,20	56,20
* Handel	4,35	5,30	5,70	6,00	5,80
* Verkehr/Nachrichtenüberm.	16,15	22,50	24,90	26,70	28,80
* Dienstleistungsuntern. ***)	23,70	34,60	46,90	63,40	78,90
* Staat/Organisationen o. E.	14,90	23,30	26,50	32,20	35,00
- Unternehmen insgesamt	77,60	104,60	124,00	146,80	171,50
- Unternehmen o. Whg.	61,70	80,70	92,60	101,90	114,90

*) Schätzungen des ifo-Instituts.

**) darunter: Energie/Wasser, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe

***) darunter : Wohnungsvermietung, Sonstige Dienstleistungen (einschl. Banken u. Versicherungen)

Quelle : ifo Investorenrechnung Ost, Statistisches Bundesamt; Stand: Januar 1995

Anlage 60

6 Investitionen
6.4 Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Europäischen Regionalfonds in den neuen Ländern und Berlin-Ost
6.4.1 Insgesamt und wirtschaftsnahe Infrastruktur

Zeitraum		Insgesamt				Wirtschaftsnahe Infrastruktur			
		Bewilligung			Inanspruchnahme von Fördermitteln	Bewilligung			Inanspruchnahme von Fördermitteln
		Investitionsvorhaben	Zugrunde liegendes Investitionsvolumen	Fördermittel		Investitionsvorhaben	Zugrunde liegendes Investitionsvolumen	Fördermittel	
		Anzahl	Millionen DM			Anzahl	Millionen DM		
1991 1)		5 772	42 906	10 729	4 597	1 018	4 986	3 206	1 454
1992		7 049	39 728	9 031	6 299	813	4 332	2 651	2 027
1993		10 238	38 453	11 793	8 292	2 192	6 394	4 811	3 242
1994		9 037	39 403	12 838	7 017	1 595	8 279	5 905	2 859
1992	1. Hj.	2 899	19 874	4 453	1 370	296	1 553	926	371
	2. Hj.	4 150	19 854	4 578	4 929	517	2 779	1 725	1 656
1993	1. Hj.	4 006	13 336	3 393	1 917	321	1 517	1 043	559
	2. Hj.	6 232	25 118	8 400	6 373	1 871	4 877	3 767	2 682
1994	1. Hj.	4 173	9 336	2 326	1 569	215	911	681	407
	2. Hj.	4 864	30 067	10 281	5 451	1 380	7 368	5 223	2 452
1993	1. Vj.	1 413	4 880	1 282	602	103	683	421	184
	2. Vj.	2 593	8 457	2 110	1 314	218	834	622	375
	3. Vj.	2 874	13 835	3 644	1 652	734	1 499	1 257	507
	4. Vj.	3 357	11 283	4 756	4 721	1 137	3 378	2 510	2 175
1994	1. Vj.	2 114	3 962	890	771	60	261	176	157
	2. Vj.	2 059	5 374	1 435	797	155	650	505	250
	3. Vj.	1 970	9 700	2 971	1 203	333	1 860	1 191	620
	4. Vj.	2 894	20 367	7 542	4 246	1 047	5 508	4 033	1 832
1995	1. Vj.	922	1 484	538	823	45	84	65	164
1993	Jan	240	1 299	303	75	15	99	66	14
	Feb	802	2 451	707	290	60	502	289	94
	Mrz	371	1 130	272	237	28	82	66	76
	Apr	743	3 079	709	456	39	164	126	95
	Mai	641	1 273	386	327	87	226	166	120
	Jun	1 209	4 105	1 015	531	92	444	330	159
	Jul	659	7 176	1 449	647	140	592	475	153
	Aug	1 174	2 265	705	696	271	511	429	222
	Sep	1 041	4 394	1 490	309	323	396	353	132
	Okt	1 751	3 688	1 133	568	637	854	581	246
	Nov	858	2 379	1 125	1 364	343	751	578	601
	Dez	748	5 216	2 498	2 789	157	1 773	1 351	1 328
1994	Jan	708	831	251	111	11	5	5	5
	Feb	700	1 318	249	361	8	47	37	40
	Mrz	706	1 813	390	300	41	209	134	112
	Apr	589	2 815	764	185	40	210	179	62
	Mai	691	1 541	149	252	37	136	122	75
	Jun	779	1 018	523	360	78	304	204	113
	Jul	486	2 622	752	459	44	203	145	184
	Aug	598	2 895	835	275	86	296	219	112
	Sep	886	4 183	1 384	469	203	1 361	827	324
	Okt	697	2 651	938	481	221	844	477	200
	Nov	693	4 188	1 469	1 926	203	1 288	984	708
	Dez	1 504	13 528	4 903	1 841	623	3 376	2 571	924
1995	Jan	38	42	13	100	8	5	5	34
	Feb	307	440	201	205	3	12	28	58
	Mrz	577	1 002	324	518	34	67	32	72

1) Enthält Angaben seit Einführung der Förderung, das heißt seit Oktober 1990.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft

6 Investitionen

6.4 Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Europäischen Regionalfonds in den neuen Ländern und Berlin-Ost

6.4.2 Gewerbliche Wirtschaft

Zeitraum		Bewilligung			Inanspruchnahme von Fördermitteln	Sicherung	Neuschaffung
		Investitionsvorhaben	Zugrunde liegendes Investitionsvolumen	Fördermittel		von Arbeitsplätzen	
		Anzahl	Millionen DM			Anzahl	
1991 1)		4 754	37 920	7 523	3 143	151 701	170 999
1992		6 236	35 397	6 380	4 272	87 745	165 857
1993		8 046	32 059	6 982	5 050	106 945	148 914
1994		7 442	31 124	6 702	4 158	115 078	105 634
1992	1. Hj.	2 603	18 321	3 527	999	39 753	71 250
	2. Hj.	3 633	17 075	2 853	3 273	47 992	94 607
1993	1. Hj.	3 685	11 819	2 350	1 358	44 634	71 510
	2. Hj.	4 361	20 241	4 633	3 691	62 311	77 404
1994	1. Hj.	3 958	8 425	1 644	1 161	38 501	49 869
	2. Hj.	3 484	22 699	5 057	2 999	76 577	55 765
1993	1. Vj.	1 310	4 197	861	418	16 371	27 574
	2. Vj.	2 375	7 623	1 489	940	28 263	43 936
	3. Vj.	2 140	12 336	2 387	1 145	27 441	51 297
	4. Vj.	2 220	7 905	2 246	2 546	34 870	26 107
1994	1. Vj.	2 054	3 701	714	614	19 071	24 402
	2. Vj.	1 904	4 724	930	547	19 430	25 467
	3. Vj.	1 637	7 840	1 780	583	26 402	30 446
	4. Vj.	1 847	14 859	3 278	2 414	50 175	25 319
1995	1. Vj.	877	1 400	472	659	10 884	7 340
1993	Jan	225	1 200	237	61	7 185	5 101
	Feb	742	1 949	418	196	5 780	14 977
	Mrz	343	1 048	206	161	3 406	7 496
	Apr	704	2 915	583	361	9 524	14 794
	Mai	554	1 047	220	207	5 489	6 188
	Jun	1 117	3 661	686	372	13 250	22 954
	Jul	519	6 584	974	494	10 215	6 744
	Aug	903	1 754	275	474	9 806	14 321
	Sep	718	3 998	1 138	177	7 420	30 232
	Okt	1 114	2 834	552	322	14 068	15 072
	Nov	515	1 628	547	763	17 582	2 912
	Dez	591	3 443	1 147	1 461	3 220	8 123
1994	Jan	697	826	246	106	5 670	7 186
	Feb	692	1 271	212	321	13 718	-660
	Mrz	665	1 604	256	187	-317	17 876
	Apr	549	2 605	584	123	6 166	8 478
	Mai	654	1 405	27	177	7 285	7 559
	Jun	701	714	319	247	5 979	9 430
	Jul	442	2 419	607	275	9 264	6 670
	Aug	512	2 599	616	163	8 945	8 275
	Sep	683	2 822	557	145	8 193	15 501
	Okt	476	1 807	461	281	15 452	4 163
	Nov	490	2 900	485	1 218	7 981	6 796
	Dez	881	10 152	2 331	917	26 742	14 360
1995	Jan	30	37	8	66	606	138
	Feb	304	428	172	147	3 942	1 779
	Mrz	543	935	292	446	6 336	5 423

1) Enthält Angaben seit Einführung der Förderung, das heißt seit Oktober 1990.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft

6 Investitionen

6.4 Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Europäischen Regionalfonds in den neuen Ländern und Berlin-Ost

6.4.3 Gewerbliche Wirtschaft nach Ländern

Millionen DM

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
			Bewilligung Zugrunde liegendes Investitionsvolumen			
1991 1)	5 796	2 423	12 763	8 715	6 539	1 684
1992	8 283	3 784	11 448	6 306	4 381	1 194
1993	6 997	2 835	5 840	8 354	6 291	1 742
1994	6 958	2 843	7 661	3 135	9 306	1 221
1994 1. Hj.	1 970	1 155	2 143	440	2 278	439
2. Hj.	4 988	1 688	5 518	2 695	7 028	782
1995 1. Vj.	...	105	410	512	296	77
			Fördermittel			
1991 1)	1 252	515	2 534	1 589	1 282	351
1992	1 643	553	1 687	1 303	973	221
1993	1 052	565	2 298	1 401	1 303	363
1994	1 394	557	1 834	638	1 976	303
1994 1. Hj.	193	192	594	87	471	107
2. Hj.	1 201	365	1 240	551	1 505	196
1995 1. Vj.	127	26	107	140	54	19
			In Anspruch genommene Fördermittel			
1991 1)	605	225	1 134	537	513	129
1992	859	371	1 319	784	785	154
1993	1 000	610	1 072	1 059	1 102	207
1994	709	473	983	712	1 111	170
1994 1. Hj.	41	130	356	114	456	64
2. Hj.	668	343	627	598	655	106
1995 1. Vj.	40	52	252	151	141	23
			Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen (Anzahl)			
1991 1)	52 067	32 787	90 218	69 719	49 282	28 627
1992	18 561	27 829	103 797	41 745	42 048	19 622
1993	45 973	29 700	67 052	34 072	60 864	18 198
1994	44 417	15 171	64 464	15 502	71 508	9 650
1994 1. Hj.	14 405	4 985	29 423	3 155	33 163	3 239
2. Hj.	30 012	10 186	35 041	12 347	38 345	6 411
1995 1. Vj.	1 381	1 874	7 015	2 271	4 398	1 285

1) Enthält Angaben seit Einführung der Förderung, das heißt seit Oktober 1990.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft

6 Investitionen

6.4 Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Europäischen Regionalfonds in den neuen Ländern und Berlin-Ost

6.4.4 Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Ländern

Millionen DM

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
Bewilligung						
Zugrunde liegendes Investitionsvolumen						
1991 1)	752	881	1 051	1 093	1 156	53
1992	438	702	1 407	930	634	221
1993	1 055	484	3 138	392	569	756
1994	658	941	3 989	1 079	628	984
1993 1. Hj.	588	83	483	103	187	73
2. Hj.	467	401	2 654	290	382	683
1994 1. Hj.	177	233	93	239	59	110
2. Hj.	481	708	3 896	840	569	874
1994 1. Vj.	46	75	6	94	40	0
2. Vj.	131	158	87	145	19	110
3. Vj.	226	310	833	72	316	103
4. Vj.	255	398	3 063	768	253	771
1995 1. Vj.	...	29	9	17	26	3
Fördermittel						
1991 1)	589	483	769	795	529	41
1992	292	427	806	564	369	193
1993	615	403	2 586	214	341	652
1994	508	679	3 032	718	343	625
1993 1. Hj.	379	65	375	56	108	60
2. Hj.	236	338	2 211	157	233	592
1994 1. Hj.	147	186	98	115	39	96
2. Hj.	361	493	2 934	603	304	529
1994 1. Vj.	37	63	4	43	29	0
2. Vj.	110	123	94	72	10	96
3. Vj.	61	182	619	44	192	93
4. Vj.	300	311	2 315	559	112	436
1995 1. Vj.	7	23	5	12	15	3
In Anspruch genommene Fördermittel						
1991 1)	219	328	283	370	236	18
1992	283	397	613	378	275	81
1993	427	326	1 675	364	337	113
1994	454	407	1 351	154	237	256
1993 1. Hj.	97	40	180	121	111	10
2. Hj.	330	286	1 494	243	226	103
1994 1. Hj.	20	85	161	51	45	45
2. Hj.	434	322	1 189	103	192	212
1994 1. Vj.	0	37	64	22	14	20
2. Vj.	20	48	97	29	31	25
3. Vj.	68	95	305	37	41	74
4. Vj.	366	227	884	66	151	138
1995 1. Vj.	26	40	69	8	8	13

1) Enthält Angaben seit Einführung der Förderung, das heißt seit Oktober 1990.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft

Anlage 61

7 Außenhandel und innerdeutscher Warenverkehr
7.1 Außenhandel nach Ländergruppen (Spezialhandel)
7.1.1 Insgesamt
Millionen DM

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost			Früheres Bundesgebiet		Deutschland		Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 2)	
		Einfuhr	Ausfuhr	Saldo 1)	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1990		22 853	38 072	15 220	550 628	642 785	573 479	680 857	*4,0*	*5,6*
1991		10 860	17 450	6 590	633 054	648 363	643 914	665 813	*1,7*	*2,6*
1992		9 596	13 793	4 197	627 950	657 410	637 546	671 203	*1,5*	*2,1*
1993		8 714	11 946	3 232	557 781	616 441	566 495	628 387	*1,5*	*1,9*
1994		10 172	12 147	1 974	600 966	673 121	611 138	685 267	*1,7*	*1,8*
1990	4. Vj.	3 007	9 977	6 971	154 930	163 146	157 936	173 123	*1,9*	*5,8*
1991	1. Vj.	3 110	4 937	1 827	155 541	160 841	158 651	165 778	*2,0*	*3,0*
	2. Vj.	2 476	3 235	758	160 943	158 932	163 420	162 166	*1,5*	*2,0*
	3. Vj.	2 913	4 072	1 159	155 638	159 490	158 551	163 563	*1,8*	*2,5*
	4. Vj.	2 361	5 206	2 845	160 931	169 100	163 292	174 306	*1,4*	*3,0*
1992	1. Vj.	2 050	3 760	1 709	162 999	168 861	165 049	172 621	*1,2*	*2,2*
	2. Vj.	2 323	3 306	983	156 126	160 901	158 449	164 207	*1,5*	*2,0*
	3. Vj.	2 471	3 200	729	149 178	161 094	151 649	164 294	*1,6*	*1,9*
	4. Vj.	2 751	3 527	776	159 648	166 554	162 399	170 080	*1,7*	*2,1*
1993	1. Vj.	1 960	2 792	832	137 518	151 855	139 478	154 647	*1,4*	*1,8*
	2. Vj.	2 115	2 865	750	138 539	152 958	140 654	155 824	*1,5*	*1,8*
	3. Vj.	2 172	2 689	518	136 250	147 447	138 422	150 137	*1,6*	*1,8*
	4. Vj.	2 467	3 599	1 132	145 474	164 180	147 941	167 779	*1,7*	*2,1*
1994	1. Vj.	2 335	2 655	320	143 166	157 624	145 501	160 279	*1,6*	*1,7*
	2. Vj.	2 565	3 035	470	149 828	170 574	152 393	173 609	*1,7*	*1,7*
	3. Vj.	2 445	3 045	600	144 735	160 048	147 180	163 093	*1,7*	*1,9*
	4. Vj.	2 826	3 412	585	163 238	184 874	166 064	188 286	*1,7*	*1,8*
1994	Jan	736	842	106	42 585	47 703	43 321	48 545	*1,7*	*1,7*
	Feb	722	811	89	46 078	51 467	46 801	52 278	*1,5*	*1,6*
	Mrz	877	1 002	125	54 503	58 453	55 380	59 456	*1,6*	*1,7*
	Apr	768	1 045	277	47 110	53 091	47 878	54 137	*1,6*	*1,9*
	Mai	905	999	94	51 332	57 790	52 237	58 789	*1,7*	*1,7*
	Jun	893	991	99	51 385	59 692	52 278	60 684	*1,7*	*1,6*
	Jul	820	1 033	213	48 693	51 962	49 513	52 995	*1,7*	*1,9*
	Aug	757	1 032	275	45 966	52 694	46 723	53 726	*1,6*	*1,9*
	Sep	869	980	111	50 076	55 392	50 944	56 372	*1,7*	*1,7*
	Okt	842	1 079	236	52 605	59 372	53 448	60 451	*1,6*	*1,8*
	Nov	862	1 205	343	52 913	61 343	53 775	62 548	*1,6*	*1,9*
	Dez	1 122	1 128	6	57 719	64 159	58 841	65 287	*1,9*	*1,7*
1995	Jan	696	907	211	46 498	55 171	47 194	56 078	*1,5*	*1,6*
	Feb	921	1 011	90	50 172	56 055	51 093	57 066	*1,8*	*1,8*
Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum – Prozent										
1991		*-52,5*	*-54,2*		*15,0*	*0,9*	*12,3*	*-2,2*		
1992		*-11,6*	*-21,0*		*-0,8*	*1,4*	*-1,0*	*0,8*		
1993		*-9,2*	*-13,4*		*-11,2*	*-6,2*	*-11,1*	*-6,4*		
1994		*16,7*	*1,7*		*7,7*	*9,2*	*7,9*	*9,1*		
1994	1. Vj.	*19,2*	*-4,9*		*4,1*	*3,8*	*4,3*	*3,6*		
	2. Vj.	*21,3*	*5,9*		*8,1*	*11,5*	*8,3*	*11,4*		
	3. Vj.	*12,6*	*13,2*		*6,2*	*8,5*	*6,3*	*8,6*		
	4. Vj.	*14,6*	*-5,2*		*12,2*	*12,6*	*12,2*	*12,2*		
1995	Jan	*-5,4*	*7,8*		*9,2*	*15,7*	*8,9*	*15,5*		
	Feb	*27,5*	*24,7*		*8,9*	*8,9*	*9,2*	*9,2*		

1) Ohne Vorzeichen positiver Saldo.
2) An Deutschland insgesamt in Prozent (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

7 Außenhandel und innerdeutscher Warenverkehr
7.1 Außenhandel nach Ländergruppen (Spezialhandel)
7.1.2 EU-Länder
Millionen DM

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost			Früheres Bundesgebiet		Deutschland		Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 2)	
		Einfuhr	Ausfuhr	Saldo 1)	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1990		2 678	2 931	252	286 608	350 442	289 286	353 373	*0,9*	*0,8*
1991		2 339	2 978	639	332 597	357 024	334 936	360 002	*0,7*	*0,8*
1992		2 476	3 167	691	329 189	361 526	331 666	364 693	*0,7*	*0,9*
1993		2 593	1 905	- 688	270 320	311 326	272 913	313 231	*1,0*	*0,6*
1994		3 512	2 790	- 721	284 777	332 225	288 289	335 015	*1,2*	*0,8*
1990	4. Vj.	548	759	211	82 721	89 814	83 270	90 573	*0,7*	*0,8*
1991	1. Vj.	509	755	246	83 637	89 950	84 146	90 705	*0,6*	*0,8*
	2. Vj.	549	668	118	85 206	89 392	85 756	90 059	*0,6*	*0,7*
	3. Vj.	702	690	- 11	78 355	85 387	79 057	86 078	*0,9*	*0,8*
	4. Vj.	580	866	286	85 398	92 295	85 978	93 160	*0,7*	*0,9*
1992	1. Vj.	557	752	194	85 113	95 648	85 670	96 400	*0,7*	*0,8*
	2. Vj.	664	773	109	82 913	90 264	83 577	91 037	*0,8*	*0,8*
	3. Vj.	584	726	142	76 737	87 174	77 321	87 901	*0,8*	*0,8*
	4. Vj.	672	917	245	84 426	88 439	85 097	89 356	*0,8*	*1,0*
1993	1. Vj.	518	478	- 40	67 964	79 267	68 482	79 745	*0,8*	*0,6*
	2. Vj.	570	249	- 321	68 502	79 879	69 072	80 128	*0,8*	*0,3*
	3. Vj.	615	468	- 146	64 540	73 674	65 155	74 142	*0,9*	*0,6*
	4. Vj.	891	710	- 180	69 313	78 506	70 204	79 216	*1,3*	*0,9*
1994	1. Vj.	766	557	- 209	66 996	80 311	67 763	80 868	*1,1*	*0,7*
	2. Vj.	898	718	- 180	73 472	83 386	74 370	84 104	*1,2*	*0,9*
	3. Vj.	788	705	- 83	66 493	77 259	67 281	77 964	*1,2*	*0,9*
	4. Vj.	1 060	811	- 249	77 815	91 268	78 875	92 079	*1,3*	*0,9*
1994	Jan	238	188	- 49	19 353	23 583	19 591	23 771	*1,2*	*0,8*
	Feb	231	179	- 52	21 920	26 575	22 151	26 754	*1,0*	*0,7*
	Mrz	297	190	- 107	25 724	30 154	26 020	30 343	*1,1*	*0,6*
	Apr	292	234	- 58	23 037	26 448	23 329	26 682	*1,3*	*0,9*
	Mai	314	247	- 68	25 148	27 937	25 463	28 183	*1,2*	*0,9*
	Jun	292	237	- 55	25 287	29 001	25 579	29 238	*1,1*	*0,8*
	Jul	285	253	- 33	22 958	25 933	23 243	26 185	*1,2*	*1,0*
	Aug	197	188	- 9	20 215	23 714	20 412	23 902	*1,0*	*0,8*
	Sep	306	264	- 41	23 320	27 612	23 625	27 877	*1,3*	*0,9*
	Okt	324	314	- 10	25 835	30 150	26 158	30 464	*1,2*	*1,0*
	Nov	333	242	- 90	24 696	29 904	25 029	30 146	*1,3*	*0,8*
	Dez	403	255	- 149	27 284	31 214	27 687	31 469	*1,5*	*0,8*
1995 3)	Jan	269	356	87	25 687	32 703	25 956	33 060	*1,0*	*1,1*
	Feb	412	402	- 11	27 489	32 754	27 901	33 156	*1,5*	*1,2*
Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum Prozent										
1991		*-12,7*	*1,6*	X	*16,0*	*1,9*	*15,8*	*1,9*	X	X
1992		*5,9*	*6,3*	X	*-1,0*	*1,3*	*-1,0*	*1,3*	X	X
1993		*4,7*	*-39,8*	X	*-17,9*	*-13,9*	*-17,7*	*-14,1*	X	X
1994		*35,4*	*46,5*	X	*5,3*	*6,7*	*5,6*	*7,0*	X	X
1994	1. Vj.	*47,9*	*16,5*	X	*-1,4*	*1,3*	*-1,1*	*1,4*	X	X
	2. Vj.	*57,6*	*188,6*	X	*7,3*	*4,4*	*7,7*	*5,0*	X	X
	3. Vj.	*28,1*	*50,5*	X	*3,0*	*4,9*	*3,3*	*5,2*	X	X
	4. Vj.	*19,0*	*14,2*	X	*12,3*	*16,3*	*12,4*	*16,2*	X	X

1) Ohne Vorzeichen positiver Saldo.
2) An Deutschland insgesamt in Prozent (Deutschland = 100).
3) Einschl. Beitrittsländer (Schweden, Finnland, Österreich).

Quelle: Statistisches Bundesamt

7 Außenhandel und innerdeutscher Warenverkehr
7.1 Außenhandel nach Ländergruppen (Spezialhandel)
7.1.3 Mittel- und osteuropäische Länder *)
Millionen DM

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost			Früheres Bundesgebiet		Deutschland		Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 2)	
		Einfuhr	Ausfuhr	Saldo 1)	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1990		14 854	29 811	14 957	21 788	23 458	36 642	53 269	*40,5*	*56,0*
1991		6 122	11 423	5 302	26 442	26 013	32 564	37 436	*18,8*	*30,5*
1992		4 616	7 185	2 570	30 391	30 127	35 007	37 312	*13,2*	*19,3*
1993		3 948	6 254	2 306	32 147	36 406	36 096	42 660	*10,9*	*14,7*
1994		4 018	5 012	994	40 797	43 099	44 815	48 111	*9,0*	*10,4*
1990	4. Vj.	1 829	8 088	6 259	6 336	5 964	8 165	14 052	*22,4*	*57,6*
1991	1. Vj.	1 976	3 281	1 305	5 921	6 144	7 897	9 425	*25,0*	*34,8*
	2. Vj.	1 446	1 938	491	6 464	6 187	7 910	8 125	*18,3*	*23,8*
	3. Vj.	1 566	2 627	1 061	6 667	6 430	8 233	9 057	*19,0*	*29,0*
	4. Vj.	1 134	3 578	2 444	7 390	7 251	8 524	10 829	*13,3*	*33,0*
1992	1. Vj.	956	2 207	1 251	7 189	6 797	8 144	9 004	*11,7*	*24,5*
	2. Vj.	1 118	1 788	670	7 354	6 665	8 472	8 454	*13,2*	*21,2*
	3. Vj.	1 167	1 570	403	7 732	7 521	8 899	9 092	*13,1*	*17,3*
	4. Vj.	1 375	1 620	245	8 117	9 143	9 491	10 763	*14,5*	*15,0*
1993	1. Vj.	923	1 452	530	6 962	7 601	7 884	9 053	*11,7*	*16,0*
	2. Vj.	1 013	1 664	651	8 006	9 136	9 019	10 800	*11,2*	*15,4*
	3. Vj.	1 051	1 395	344	8 162	8 808	9 213	10 203	*11,4*	*13,7*
	4. Vj.	962	1 743	781	9 018	10 861	9 980	12 604	*9,6*	*13,8*
1994	1. Vj.	952	1 168	217	8 900	9 450	9 851	10 618	*9,7*	*11,0*
	2. Vj.	968	1 194	225	9 395	11 201	10 364	12 394	*9,3*	*9,6*
	3. Vj.	1 041	1 289	248	10 554	10 214	11 595	11 503	*9,0*	*11,2*
	4. Vj.	1 057	1 361	304	11 948	12 235	13 005	13 596	*8,1*	*10,0*
1994	Jan	301	378	77	2 735	2 875	3 036	3 253	*9,9*	*11,6*
	Feb	315	372	58	2 831	3 114	3 146	3 486	*10,0*	*10,7*
	Mrz	335	418	82	3 334	3 461	3 670	3 879	*9,1*	*10,8*
	Apr	261	355	94	2 817	3 159	3 077	3 514	*8,5*	*10,1*
	Mai	367	440	74	3 228	3 859	3 595	4 300	*10,2*	*10,2*
	Jun	341	398	57	3 350	4 182	3 692	4 581	*9,2*	*8,7*
	Jul	332	389	56	3 442	3 228	3 775	3 617	*8,8*	*10,7*
	Aug	361	507	146	3 585	3 595	3 946	4 103	*9,1*	*12,4*
	Sep	348	393	45	3 526	3 390	3 874	3 783	*9,0*	*10,4*
	Okt	300	358	58	3 464	3 622	3 764	3 980	*8,0*	*9,0*
	Nov	302	459	158	4 083	4 264	4 385	4 724	*6,9*	*9,7*
	Dez	456	544	88	4 400	4 348	4 856	4 892	*9,4*	*11,1*
1995	Jan	330	328	-2	3 393	3 463	3 723	3 791	*8,9*	*8,6*
	Feb	394	342	-52	3 799	3 564	4 193	3 906	*9,4*	*8,8*

Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum
Prozent

Zeitraum		NL Einfuhr	NL Ausfuhr	Saldo	FB Einfuhr	FB Ausfuhr	D Einfuhr	D Ausfuhr	Anteil Einfuhr	Anteil Ausfuhr
1991		*-58,8*	*-61,7*		*21,4*	*10,9*	*-11,1*	*-29,7*		
1992		*-24,6*	*-37,1*		*14,9*	*15,8*	*7,5*	*-0,3*		
1993		*-14,5*	*-13,0*		*5,8*	*20,8*	*3,1*	*14,3*		
1994		*1,8*	*-19,9*		*26,9*	*18,4*	*24,2*	*12,8*		
1994	1. Vj.	*3,2*	*-19,5*		*27,8*	*24,3*	*24,9*	*17,3*		
	2. Vj.	*-4,4*	*-28,3*		*17,4*	*22,6*	*14,9*	*14,8*		
	3. Vj.	*-0,9*	*-7,6*		*29,3*	*16,0*	*25,9*	*12,7*		
	4. Vj.	*9,9*	*-21,9*		*32,5*	*12,7*	*30,3*	*7,9*		
1995	Jan	*9,4*	*-13,4*		*24,1*	*20,5*	*22,6*	*16,5*		
	Feb	*25,2*	*-8,1*		*34,2*	*14,4*	*33,3*	*12,0*		

*) Albanien, Bulgarien, Tschechische Republik, Slowakei, Polen, Rumänien, aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangene Staaten und Ungarn.
1) Ohne Vorzeichen positiver Saldo. - 2) An Deutschland insgesamt in Prozent (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

7 Außenhandel und innerdeutscher Warenverkehr
7.2 Außenhandel der neuen Länder und Berlin-Ost nach Teilen des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (SITC - Rev. 3)

Nr. 1)	Warenbenennung	Einfuhr					Ausfuhr				
		1990	1991	1992	1993	1994	1990	1991	1992	1993	1994
		Millionen DM									
0	Nahrungsmittel und lebende Tiere	1 307	407	547	419	566	1 285	1 598	1 097	688	646
1	Getränke und Tabak	324	87	129	90	73	55	54	59	91	186
2	Rohstoffe (ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe)	1 426	519	556	421	557	599	421	400	244	408
3	Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel usw.	5 552	4 204	2 674	2 310	2 013	831	281	129	64	82
4	Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse	28	8	3	2	4	17	7	5	7	18
5	Chemische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt	1 351	606	581	421	483	3 968	2 528	2 341	1 471	1 531
6	Bearbeitete Waren, vorwiegend nach Beschaffenheit gegliedert	3 926	1 561	1 827	1 497	2 001	5 008	2 389	2 312	1 636	1 749
7	Maschinenbau- und elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge	6 644	2 656	2 540	2 815	3 584	20 242	8 466	6 450	6 722	6 332
8	Verschiedene Fertigwaren	1 492	700	738	735	885	5 558	1 549	938	960	1 113
9	Waren und Warenverkehrsvorgänge, anderweitig nicht erfaßt	802	113	2	5	5	511	158	62	62	82
	Insgesamt	22 853	10 860	9 596	8 714	10 172	38 072	17 450	13 793	11 946	12 147
		Prozent Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum									
0	Nahrungsmittel und lebende Tiere	*-55,5*	*-68,9*	*34,5*	*-23,4*	*35,1*	*12,0*	*24,3*	*-31,3*	*-37,3*	*-6,1*
1	Getränke und Tabak	*-60,5*	*-73,1*	*47,9*	*-30,4*	*-18,2*	*-89,2*	*-2,5*	*10,0*	*53,9*	*103,8*
2	Rohstoffe (ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe)	*-39,2*	*-63,6*	*7,2*	*-24,2*	*32,4*	*-1,2*	*-29,7*	*-5,0*	*-38,8*	*67,0*
3	Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel usw.	*-32,4*	*-24,3*	*-36,4*	*-13,6*	*-12,8*	*-60,1*	*-66,2*	*-54,2*	*-50,2*	*28,1*
4	Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse	*-39,3*	*-71,7*	*-59,9*	*-35,5*	*100,7*	*15,2*	*-58,3*	*-28,4*	*41,0*	*151,5*
5	Chemische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt	*-46,1*	*-55,1*	*-4,2*	*-27,6*	*14,8*	*-14,8*	*-36,3*	*-7,4*	*-37,2*	*4,1*
6	Bearbeitete Waren, vorwiegend nach Beschaffenheit gegliedert	*-41,3*	*-60,2*	*17,1*	*-18,1*	*33,7*	*-14,7*	*-52,3*	*-3,2*	*-29,2*	*6,9*
7	Maschinenbau- und elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge	*-51,9*	*-60,0*	*-4,3*	*10,8*	*27,3*	*-2,6*	*-58,2*	*-23,8*	*4,2*	*-5,8*
8	Verschiedene Fertigwaren	*-35,2*	*-53,1*	*5,4*	*-0,4*	*20,4*	*10,0*	*-72,1*	*-39,4*	*2,4*	*15,9*
9	Waren und Warenverkehrsvorgänge, anderweitig nicht erfaßt	*-44,9*	*-85,9*	*-98,6*	*223,4*	*-5,9*	*36,3*	*-69,1*	*-60,9*	*-0,2*	*32,7*
	Insgesamt	*-44,5*	*-52,5*	*-11,6*	*-9,2*	*16,7*	*-7,4*	*-54,2*	*-21,0*	*-13,4*	*1,7*

1) Nummer der Systematik SITC - Rev. 3.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 62

8 Produzierendes Gewerbe
8.1 Produktionsindex *)

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
		1991 = 100			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
					Prozent					
1992 D		101,1	98,9	98,9				*1,1*	*-1,1*	*-1,1*
1993 D		111,1	91,9	92,8				*9,9*	*-7,1*	*-6,2*
1994 D		130,6	94,8	97,0				*17,6*	*3,2*	*4,5*
1991	1. Vj.	102,4	98,0	98,2	*X*	*X*	*X*			
	2. Vj.	92,9	101,1	100,7	*-9,3*	*3,2*	*2,5*			
	3. Vj.	96,5	97,3	97,2	*3,9*	*-3,8*	*-3,5*			
	4. Vj.	108,2	103,5	103,8	*12,1*	*6,4*	*6,8*			
1992	1. Vj.	93,8	100,1	99,4	*-13,3*	*-3,3*	*-4,2*	*-8,4*	*2,1*	*1,2*
	2. Vj.	96,3	99,9	100,1	*2,7*	*-0,2*	*0,7*	*3,7*	*-1,2*	*-0,6*
	3. Vj.	101,7	96,3	96,4	*5,6*	*-3,6*	*-3,7*	*5,4*	*-1,0*	*-0,8*
	4. Vj.	112,6	99,2	99,8	*10,7*	*3,0*	*3,5*	*4,1*	*-4,2*	*-3,9*
1993	1. Vj.	97,1	90,1	90,1	*-13,8*	*-9,2*	*-9,7*	*3,5*	*-10,0*	*-9,4*
	2. Vj.	107,0	91,9	92,9	*10,2*	*2,0*	*3,1*	*11,1*	*-8,0*	*-7,2*
	3. Vj.	115,0	90,5	91,6	*7,5*	*-1,5*	*-1,4*	*13,1*	*-6,0*	*-5,0*
	4. Vj.	125,5	95,0	96,4	*9,1*	*5,0*	*5,2*	*11,5*	*-4,2*	*-3,4*
1994	1. Vj.	113,7	90,7	91,8	*-9,4*	*-4,5*	*-4,8*	*17,1*	*0,7*	*1,9*
	2. Vj.	129,0	94,5	96,8	*13,5*	*4,2*	*5,4*	*20,6*	*2,8*	*4,2*
	3. Vj.	132,7	93,6	96,0	*2,9*	*-1,0*	*-0,8*	*15,4*	*3,4*	*4,8*
	4. Vj.	147,0	100,5	103,3	*10,8*	*7,4*	*7,6*	*17,1*	*5,8*	*7,2*
1993	Jan	91,7	84,9	84,4	*-13,5*	*-6,5*	*-7,5*	*2,5*	*-10,8*	*-10,1*
	Feb	91,1	86,3	86,1	*-0,7*	*1,6*	*2,0*	*2,0*	*-12,0*	*-11,5*
	Mrz	108,5	99,0	99,8	*19,1*	*14,7*	*15,9*	*5,6*	*-7,5*	*-6,7*
	Apr	107,5	92,3	93,3	*-0,9*	*-6,8*	*-6,5*	*10,1*	*-9,1*	*-8,2*
	Mai	99,9	89,4	90,2	*-7,1*	*-3,1*	*-3,3*	*7,2*	*-8,4*	*-7,8*
	Jun	113,5	93,9	95,2	*13,6*	*5,0*	*5,5*	*15,7*	*-6,8*	*-5,6*
	Jul	111,4	87,5	88,4	*-1,9*	*-6,8*	*-7,1*	*16,0*	*-9,0*	*-7,8*
	Aug	108,5	85,5	86,1	*-2,6*	*-2,3*	*-2,6*	*10,5*	*-3,7*	*-2,8*
	Sep	125,0	98,6	100,3	*15,2*	*15,3*	*16,5*	*12,7*	*-5,2*	*-4,3*
	Okt	131,2	99,6	101,5	*5,0*	*1,0*	*1,2*	*11,0*	*-6,0*	*-4,9*
	Nov	128,1	96,4	97,9	*-2,4*	*-3,2*	*-3,5*	*12,9*	*-4,5*	*-3,5*
	Dez	117,1	89,1	89,9	*-8,6*	*-7,6*	*-8,2*	*10,5*	*-1,9*	*-1,4*
1994	Jan	108,0	84,7	85,3	*-7,8*	*-4,9*	*-5,1*	*17,8*	*-0,2*	*1,1*
	Feb	104,4	87,1	87,7	*-3,3*	*2,8*	*2,8*	*14,6*	*0,9*	*1,9*
	Mrz	128,6	100,3	102,4	*23,2*	*15,2*	*16,8*	*18,5*	*1,3*	*2,6*
	Apr	126,2	93,5	95,8	*-1,9*	*-6,8*	*-6,4*	*17,4*	*1,3*	*2,7*
	Mai	125,9	92,5	94,5	*-0,2*	*-1,1*	*-1,4*	*26,0*	*3,5*	*4,8*
	Jun	135,0	97,4	100,0	*7,2*	*5,3*	*5,8*	*18,9*	*3,7*	*5,0*
	Jul	124,5	91,9	93,7	*-7,8*	*-5,6*	*-6,3*	*11,8*	*5,0*	*6,0*
	Aug	127,5	87,3	89,4	*2,4*	*-5,0*	*-4,6*	*17,5*	*2,1*	*3,8*
	Sep	146,1	101,5	104,8	*14,6*	*16,3*	*17,2*	*16,9*	*2,9*	*4,5*
	Okt	154,4	103,4	106,3	*5,7*	*1,9*	*1,4*	*17,7*	*3,8*	*4,7*
	Nov	152,9	102,4	105,4	*-1,0*	*-1,0*	*-0,8*	*19,4*	*6,2*	*7,7*
	Dez	133,8	95,8	98,1	*-12,5*	*-6,4*	*-6,9*	*14,3*	*7,5*	*9,1*
1995	Jan	114,9	86,9	87,5	*-14,1*	*-9,3*	*-10,8*	*6,4*	*2,6*	*2,6*
	Feb	124,9	89,6	91,7	*8,7*	*3,1*	*4,8*	*19,6*	*2,9*	*4,6*

*) Arbeitstäglich bereinigter Wert. - Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Darstellung nach "Klassifikation der Wirtschaftszweige 1993 (WZ 93)". - Angaben für 1995 vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

8 Produzierendes Gewerbe
8.2 Betriebe in den neuen Ländern und Berlin-Ost *)

Zeitraum	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe insgesamt	Verarbeitendes Gewerbe					Bauhauptgewerbe 1)
		Insgesamt	Grundstoff- und Produktionsgüter gewerbe	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	Nahrungs- und Genußmittel produzierendes Gewerbe	
Zahl der Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr							
1991 D	7 112	7 069	1 140	2 738	2 072	1 120	1 990
1992 D	6 375	6 335	1 051	2 671	1 673	940	2 778
1993 D	6 353	6 324	1 077	2 828	1 567	852	3 850
1994 D	6 952	6 919	1 247	3 136	1 666	870	5 121
1993 Jan	6 097	6 069	1 011	2 702	1 509	847	3 544
Feb	6 115	6 087	1 012	2 706	1 518	851	3 555
Mrz	6 158	6 130	1 026	2 731	1 520	853	3 561
Apr	6 278	6 247	1 059	2 780	1 552	856	3 594
Mai	6 296	6 265	1 062	2 795	1 554	854	3 622
Jun	6 314	6 283	1 068	2 802	1 561	852	3 632
Jul	6 441	6 412	1 093	2 865	1 594	860	3 677
Aug	6 454	6 425	1 095	2 883	1 598	849	3 687
Sep	6 466	6 437	1 106	2 885	1 598	848	3 669
Okt	6 513	6 484	1 129	2 911	1 595	849	4 533
Nov	6 550	6 521	1 133	2 936	1 600	852	4 555
Dez	6 557	6 528	1 132	2 938	1 606	852	4 576
1994 Jan	6 611	6 580	1 164	2 953	1 600	863	4 764
Feb	6 720	6 688	1 188	3 023	1 618	859	4 804
Mrz	6 799	6 767	1 205	3 065	1 632	865	4 781
Apr	6 925	6 893	1 228	3 122	1 663	880	4 911
Mai	6 940	6 908	1 230	3 136	1 665	877	4 917
Jun	6 969	6 938	1 236	3 145	1 676	881	4 923
Jul	7 083	7 049	1 268	3 204	1 699	878	4 980
Aug	7 079	7 045	1 274	3 203	1 691	877	4 970
Sep	7 088	7 054	1 276	3 213	1 689	876	4 973
Okt	7 083	7 048	1 299	3 197	1 686	866	5 790
Nov	7 070	7 035	1 301	3 190	1 686	858	5 827
Dez	7 051	7 016	1 297	3 178	1 684	857	5 807
Prozent Veränderung gegenüber Jahresdurchschnitt 1991							
1993 Mrz	*-13,4*	*-13,3*	*-10,0*	*-0,3*	*-26,6*	*-23,8*	*79,0*
Jun	*-11,2*	*-11,1*	*-6,3*	*2,3*	*-24,7*	*-23,9*	*82,6*
Sep	*-9,1*	*-8,9*	*-3,0*	*5,4*	*-22,9*	*-24,3*	*84,4*
Dez	*-7,8*	*-7,7*	*-0,7*	*7,3*	*-22,5*	*-23,9*	*130,0*
1994 Jan	*-7,0*	*-6,9*	*2,1*	*7,9*	*-22,8*	*-22,9*	*139,4*
Feb	*-5,5*	*-5,4*	*4,2*	*10,4*	*-21,9*	*-23,3*	*141,5*
Mrz	*-4,4*	*-4,3*	*5,7*	*11,9*	*-21,2*	*-22,8*	*140,3*
Apr	*-2,6*	*-2,5*	*7,7*	*14,0*	*-19,7*	*-21,4*	*146,8*
Mai	*-2,4*	*-2,3*	*7,9*	*14,5*	*-19,6*	*-21,7*	*147,1*
Jun	*-2,0*	*-1,9*	*8,4*	*14,9*	*-19,1*	*-21,3*	*147,4*
Jul	*-0,4*	*-0,3*	*11,2*	*17,0*	*-18,0*	*-21,6*	*150,3*
Aug	*-0,5*	*-0,3*	*11,8*	*17,0*	*-18,4*	*-21,7*	*149,8*
Sep	*-0,3*	*-0,2*	*11,9*	*17,3*	*-18,5*	*-21,8*	*150,0*
Okt	*-0,4*	*-0,3*	*13,9*	*16,8*	*-18,6*	*-22,7*	*191,0*
Nov	*-0,6*	*-0,5*	*14,1*	*16,5*	*-18,6*	*-23,4*	*192,9*
Dez	*-0,9*	*-0,7*	*13,8*	*16,1*	*-18,7*	*-23,5*	*191,9*

*) Darstellung nach der "Systematik der Wirtschaftszweige", Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO).

1) Wegen Berichtskreisänderung der Betriebe mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr ist die Vergleichbarkeit jeweils von Oktober gegenüber September bzw. früheren Zeiträumen eingeschränkt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 63

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.1 Index des Auftragseingangs *)
9.1.1 Insgesamt **)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
				Veränderung gegenüber					
	1991 = 100			Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum		
				Prozent					
1992 D	91,9	97,5	97,3				-8,1	-2,5	-2,7
1993 D	104,9	89,9	90,5				14,1	-7,8	-7,0
1994 D	122,6	97,1	98,0				16,9	8,0	8,3
1991 1. Vj.	106,7	104,1	104,2	X	X	X			
2. Vj.	93,7	98,9	98,7	-12,2	-5,0	-5,3			
3. Vj.	95,0	98,1	98,0	1,4	-0,8	-0,7			
4. Vj.	104,5	98,9	99,1	10,0	0,8	1,1			
1992 1. Vj.	96,6	107,9	107,5	-7,6	9,1	8,5	-9,5	3,7	3,2
2. Vj.	90,7	96,7	96,6	-6,1	-10,4	-10,1	-3,2	-2,2	-2,1
3. Vj.	83,0	94,4	93,9	-8,5	-2,4	-2,8	-12,6	-3,8	-4,2
4. Vj.	97,1	91,0	91,2	17,0	-3,6	-2,9	-7,1	-8,0	-8,0
1993 1. Vj.	98,4	92,4	92,6	1,3	1,5	1,5	1,9	-14,4	-13,9
2. Vj.	102,4	87,7	88,2	4,1	-5,1	-4,8	12,9	-9,3	-8,7
3. Vj.	102,8	88,6	89,1	0,4	1,1	1,0	23,9	-6,1	-5,1
4. Vj.	116,1	91,1	92,0	12,9	2,8	3,2	19,6	0,1	0,9
1994 1. Vj.	117,0	97,1	97,8	0,8	6,6	6,3	18,9	5,1	5,6
2. Vj.	115,4	94,6	95,4	-1,4	-2,6	-2,5	12,7	7,9	8,2
3. Vj.	121,7	95,7	96,6	5,5	1,2	1,3	18,4	8,0	8,4
4. Vj.	136,4	100,8	102,0	12,1	5,3	5,6	17,5	10,6	10,9
1993 Jan	90,3	87,3	87,4	-19,9	-0,1	-1,0	-17,2	-16,2	-16,3
Feb	94,5	89,5	89,6	4,7	2,5	2,5	9,9	-15,3	-14,6
Mrz	110,4	100,5	100,8	16,8	12,3	12,5	16,5	-11,8	-10,9
Apr	100,5	87,2	87,6	-9,0	-13,2	-13,1	2,8	-12,4	-12,0
Mai	94,1	84,7	85,0	-6,4	-2,9	-3,0	23,8	-9,2	-8,2
Jun	112,5	91,1	92,0	19,6	7,6	8,2	14,6	-6,4	-5,7
Jul	96,4	87,3	87,6	-14,3	-4,2	-4,8	24,7	-9,0	-7,9
Aug	94,7	82,3	82,7	-1,8	-5,7	-5,6	24,3	-3,9	-2,9
Sep	117,4	96,1	96,9	24,0	16,8	17,2	23,1	-5,4	-4,3
Okt	112,5	91,2	91,9	-4,2	-5,1	-5,2	25,7	-3,8	-2,9
Nov	112,3	91,0	91,8	-0,2	-0,2	-0,1	26,0	0,1	1,2
Dez	123,4	91,1	92,2	9,9	0,1	0,4	9,4	4,2	4,4
1994 Jan	111,7	88,2	89,0	-9,5	-3,2	-3,5	23,7	1,0	1,8
Feb	118,1	92,6	93,5	5,7	5,0	5,1	25,0	3,5	4,4
Mrz	121,1	110,6	110,9	2,5	19,4	18,6	9,7	10,0	10,0
Apr	111,3	91,5	92,2	-8,1	-17,3	-16,9	10,7	4,9	5,3
Mai	107,4	92,2	92,7	-3,5	0,8	0,5	14,1	8,9	9,1
Jun	127,4	100,2	101,2	18,6	8,7	9,2	13,2	10,0	10,0
Jul	112,8	90,9	91,7	-11,5	-9,3	-9,4	17,0	4,1	4,7
Aug	117,8	90,3	91,3	4,4	-0,7	-0,4	24,4	9,7	10,4
Sep	134,5	105,9	106,9	14,2	17,3	17,1	14,6	10,2	10,3
Okt	127,6	97,8	98,8	-5,1	-7,6	-7,6	13,4	7,2	7,5
Nov	148,1	101,9	103,5	16,1	4,2	4,8	31,9	12,0	12,7
Dez	133,5	102,6	103,7	-9,9	0,7	0,2	8,2	12,6	12,5
1995 Jan	125,1	100,0	101,0	-6,3	-2,5	-2,6	12,0	13,4	13,5
Feb	122,4	100,6	101,5	-2,2	0,6	0,5	3,6	8,6	8,6

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Darstellung nach "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93)". - Angaben für 1995 vorläufig.
**) Ohne Bergbau sowie ohne Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.1 Index des Auftragseingangs *)
9.1.2 Auslandsaufträge **)

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes-gebiet	Deutsch-land	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes-gebiet	Deutsch-land	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes-gebiet	Deutsch-land
		1991 = 100			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
					Prozent					
1992 D		62,4	96,7	95,5				*-37,6*	*-3,3*	*-4,5*
1993 D		69,7	94,0	93,1				*11,7*	*-2,8*	*-2,5*
1994 D		64,3	107,5	105,9				*-7,7*	*14,4*	*13,7*
1991	1. Vj.	105,1	102,5	102,7	*X*	*X*	*X*			
	2. Vj.	87,6	98,7	98,3	*-16,7*	*-3,7*	*-4,3*			
	3. Vj.	88,9	98,4	98,1	*1,5*	*-0,3*	*-0,2*			
	4. Vj.	118,4	100,4	100,9	*33,2*	*2,0*	*2,9*			
1992	1. Vj.	71,0	107,4	106,1	*-40,0*	*7,0*	*5,2*	*-32,4*	*4,8*	*3,3*
	2. Vj.	64,6	97,5	96,3	*-9,0*	*-9,2*	*-9,2*	*-26,3*	*-1,2*	*-2,0*
	3. Vj.	47,5	92,1	90,5	*-26,5*	*-5,5*	*-6,0*	*-46,6*	*-6,4*	*-7,7*
	4. Vj.	66,5	89,8	89,0	*40,0*	*-2,5*	*-1,7*	*-43,8*	*-10,6*	*-11,8*
1993	1. Vj.	66,2	95,2	94,1	*-0,5*	*6,0*	*5,7*	*-6,8*	*-11,4*	*-11,3*
	2. Vj.	74,4	92,4	91,8	*12,4*	*-2,9*	*-2,4*	*15,2*	*-5,2*	*-4,7*
	3. Vj.	65,0	89,3	88,4	*-12,6*	*-3,4*	*-3,7*	*36,8*	*-3,0*	*-2,3*
	4. Vj.	73,4	98,9	98,0	*12,9*	*10,8*	*10,9*	*10,4*	*10,1*	*10,1*
1994	1. Vj.	59,1	108,1	106,3	*-19,5*	*9,3*	*8,5*	*-10,7*	*13,6*	*13,0*
	2. Vj.	56,9	105,6	103,9	*-3,7*	*-2,3*	*-2,3*	*-23,5*	*14,3*	*13,2*
	3. Vj.	63,4	102,7	101,3	*11,4*	*-2,7*	*-2,5*	*-2,5*	*15,0*	*14,6*
	4. Vj.	77,7	113,4	112,1	*22,6*	*10,4*	*10,7*	*5,9*	*14,7*	*14,4*
1993	Jan	58,2	87,4	86,3	*-40,6*	*0,9*	*-0,8*	*-27,3*	*-14,5*	*-15,0*
	Feb	69,7	94,1	93,3	*19,8*	*7,7*	*8,1*	*18,7*	*-10,4*	*-9,8*
	Mrz	70,6	104,1	102,8	*1,3*	*10,6*	*10,2*	*-5,1*	*-9,5*	*-9,4*
	Apr	66,6	92,2	91,2	*-5,7*	*-11,4*	*-11,3*	*-6,3*	*-7,4*	*-7,5*
	Mai	77,9	88,1	87,7	*17,0*	*-4,4*	*-3,8*	*61,0*	*-4,9*	*-3,6*
	Jun	78,6	97,0	96,5	*0,9*	*10,1*	*10,0*	*5,6*	*-3,3*	*-2,9*
	Jul	58,9	89,5	88,4	*-25,1*	*-7,7*	*-8,4*	*67,3*	*-6,7*	*-5,8*
	Aug	56,2	81,4	80,5	*-4,6*	*-9,1*	*-8,9*	*32,2*	*-0,7*	*-0,1*
	Sep	80,0	97,0	96,3	*42,3*	*19,2*	*19,6*	*23,3*	*-1,4*	*-0,9*
	Okt	82,3	96,0	95,4	*2,9*	*-1,0*	*-0,9*	*73,3*	*5,8*	*7,0*
	Nov	71,3	98,1	97,1	*-13,4*	*2,2*	*1,8*	*31,8*	*6,5*	*7,1*
	Dez	66,6	102,7	101,4	*-6,6*	*4,7*	*4,4*	*-32,0*	*18,6*	*16,6*
1994	Jan	66,1	96,1	95,0	*-0,8*	*-6,4*	*-6,3*	*13,6*	*10,0*	*10,1*
	Feb	47,8	103,3	101,3	*-27,7*	*7,5*	*6,6*	*-31,4*	*9,8*	*8,6*
	Mrz	63,4	124,9	122,7	*32,6*	*20,9*	*21,1*	*-10,2*	*20,0*	*19,4*
	Apr	47,7	102,2	100,2	*-24,8*	*-18,2*	*-18,3*	*-28,4*	*10,8*	*9,9*
	Mai	48,7	100,4	98,5	*2,1*	*-1,8*	*-1,7*	*-37,5*	*14,0*	*12,3*
	Jun	74,2	114,3	112,9	*52,4*	*13,8*	*14,6*	*-5,6*	*17,8*	*17,0*
	Jul	59,3	98,3	96,9	*-20,1*	*-14,0*	*-14,2*	*0,7*	*9,8*	*9,6*
	Aug	61,9	92,1	90,9	*4,4*	*-6,3*	*-6,2*	*10,1*	*13,1*	*12,9*
	Sep	68,9	117,8	116,0	*11,3*	*27,9*	*27,6*	*-13,9*	*21,4*	*20,5*
	Okt	70,4	108,1	106,7	*2,2*	*-8,2*	*-8,0*	*-14,5*	*12,6*	*11,8*
	Nov	86,3	114,5	113,4	*22,6*	*5,9*	*6,3*	*21,0*	*16,7*	*16,8*
	Dez	76,5	117,7	116,2	*-11,4*	*2,8*	*2,5*	*14,9*	*14,6*	*14,6*
1995	Jan	70,8	114,9	113,5	*-7,5*	*-2,4*	*-2,3*	*7,1*	*19,6*	*19,5*
	Feb	77,1	115,7	114,5	*8,9*	*0,7*	*0,9*	*61,3*	*12,0*	*13,0*

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Darstellung nach "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93)". - Angaben für 1995 vorläufig.
**) Ohne Bergbau sowie ohne Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.2 Produktionsindex *)

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
		1991 = 100			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
					Prozent					
1992 D		94,3	98,1	97,5				-5,7	-1,9	-2,5
1993 D		101,1	90,3	90,0				7,2	-8,0	-7,7
1994 D		117,6	93,3	93,6				16,3	3,3	4,0
1991	1. Vj.	105,5	98,9	99,4	X	X	X			
	2. Vj.	90,8	101,0	100,6	-13,9	2,1	1,2			
	3. Vj.	94,5	96,9	96,5	4,1	-4,1	-4,1			
	4. Vj.	109,1	103,1	103,6	15,4	6,4	7,4			
1992	1. Vj.	89,2	100,1	99,4	-18,2	-2,9	-4,1	-15,5	1,2	0,0
	2. Vj.	87,5	99,2	98,7	-1,9	-0,9	-0,7	-3,6	-1,8	-1,9
	3. Vj.	92,2	95,3	94,3	5,4	-3,9	-4,5	-2,4	-1,7	-2,3
	4. Vj.	108,3	97,9	97,8	17,5	2,7	3,7	-0,7	-5,0	-5,6
1993	1. Vj.	89,4	89,0	88,5	-17,5	-9,1	-9,5	0,2	-11,1	-11,0
	2. Vj.	93,8	90,1	89,7	4,9	1,2	1,4	7,2	-9,2	-9,1
	3. Vj.	101,5	88,7	87,9	8,2	-1,6	-2,0	10,1	-6,9	-6,8
	4. Vj.	119,6	93,6	93,8	17,8	5,5	6,7	10,4	-4,4	-4,1
1994	1. Vj.	103,3	89,4	89,4	-13,6	-4,5	-4,7	15,5	0,4	1,0
	2. Vj.	114,5	92,7	93,0	10,8	3,7	4,0	22,1	2,9	3,7
	3. Vj.	115,7	91,8	91,8	1,0	-1,0	-1,3	14,0	3,5	4,4
	4. Vj.	136,8	99,1	100,0	18,2	8,0	8,9	14,4	5,9	6,6
1993	Jan	83,2	83,7	82,6	-20,6	-6,8	-8,0	-3,6	-12,2	-12,1
	Feb	87,4	85,7	85,3	5,0	2,4	3,3	0,8	-13,1	-12,9
	Mrz	97,6	97,7	97,5	11,7	14,0	14,3	3,1	-8,3	-8,2
	Apr	94,0	90,2	89,8	-3,7	-7,7	-7,9	6,0	-10,2	-10,2
	Mai	85,6	87,6	86,9	-8,9	-2,9	-3,2	1,8	-9,4	-9,7
	Jun	101,8	92,4	92,3	18,9	5,5	6,2	13,5	-7,9	-7,6
	Jul	97,6	85,6	84,6	-4,1	-7,4	-8,3	14,0	-10,1	-9,9
	Aug	94,0	83,5	82,3	-3,7	-2,5	-2,7	6,2	-4,7	-4,5
	Sep	112,8	97,0	96,9	20,0	16,2	17,7	10,0	-5,8	-5,8
	Okt	119,7	97,4	97,5	6,1	0,4	0,6	6,6	-6,6	-6,4
	Nov	121,4	94,7	95,0	1,4	-2,8	-2,6	12,7	-4,8	-4,3
	Dez	117,6	88,6	88,9	-3,1	-6,4	-6,4	12,2	-1,3	-1,0
1994	Jan	95,5	82,9	82,2	-18,8	-6,4	-7,5	14,8	-1,0	-0,5
	Feb	100,2	86,8	86,9	4,9	4,7	5,7	14,6	1,3	1,9
	Mrz	114,1	98,6	99,0	13,9	13,6	13,9	16,9	0,9	1,5
	Apr	110,7	91,4	91,7	-3,0	-7,3	-7,4	17,8	1,3	2,1
	Mai	111,8	90,6	90,7	1,0	-0,9	-1,1	30,6	3,4	4,4
	Jun	121,1	96,1	96,6	8,3	6,1	6,5	19,0	4,0	4,7
	Jul	107,1	90,0	89,5	-11,6	-6,3	-7,3	9,7	5,1	5,8
	Aug	108,5	85,2	84,7	1,3	-5,3	-5,4	15,4	2,0	2,9
	Sep	131,5	100,1	101,2	21,2	17,5	19,5	16,5	3,2	4,4
	Okt	140,2	101,2	101,9	6,6	1,1	0,7	17,1	3,9	4,5
	Nov	141,5	100,9	101,8	0,9	-0,3	-0,1	16,6	6,5	7,2
	Dez	128,7	95,2	96,4	-9,0	-5,6	-5,3	9,4	7,4	8,4
1995	Jan	108,8	86,4	86,5	-15,5	-9,2	-10,3	13,9	4,2	5,2
	Feb	116,6	89,0	90,2	7,2	3,0	4,3	16,4	2,5	3,8

*) Arbeitstäglich bereinigter Wert. - Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Darstellung nach "Klassifikation der Wirtschaftszweige 1993 (WZ 93)". - Angaben für 1995 vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.3 Beschäftigte *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
	1 000 Personen			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
				Prozent						
1991 D	1 759	7 515	9 274				·	1,4	·	19,0
1992 D	943	7 333	8 275				-46,4	-2,4	-10,8	11,4
1993 D	736	6 805	7 541				-21,9	-7,2	-8,9	9,8
1994 D	671	6 368	7 039				-8,8	-6,4	-6,7	9,5
1991 1. Vj. D	2 071	7 503	9 574	·	0,1	·	·	2,6	·	21,6
2. Vj. D	1 954	7 504	9 459	-5,6	0,0	-1,2	.	2,0	·	20,7
3. Vj. D	1 608	7 555	9 164	-17,7	0,7	-3,1	.	1,0	·	17,6
4. Vj. D	1 401	7 497	8 898	-12,9	-0,8	-2,9	.	0,1	·	15,7
1992 1. Vj. D	1 060	7 422	8 482	-24,3	-1,0	-4,7	-48,8	-1,1	-11,4	12,5
2. Vj. D	973	7 364	8 337	-8,2	-0,8	-1,7	-50,2	-1,9	-11,9	11,7
3. Vj. D	890	7 347	8 237	-8,5	-0,2	-1,2	-44,6	-2,8	-10,1	10,8
4. Vj. D	847	7 197	8 044	-4,9	-2,0	-2,4	-39,5	-4,0	-9,6	10,5
1993 1. Vj. D	768	6 980	7 748	-9,3	-3,0	-3,7	-27,5	-6,0	-8,7	9,9
2. Vj. D	748	6 850	7 598	-2,6	-1,9	-1,9	-23,1	-7,0	-8,9	9,8
3. Vj. D	725	6 763	7 489	-3,1	-1,3	-1,4	-18,5	-7,9	-9,1	9,7
4. Vj. D	703	6 628	7 331	-3,2	-2,0	-2,1	-17,1	-7,9	-8,9	9,6
1994 1. Vj. D	676	6 434	7 110	-3,7	-2,9	-3,0	-11,9	-7,8	-8,2	9,5
2. Vj. D	674	6 370	7 045	-0,3	-1,0	-0,9	-9,9	-7,0	-7,3	9,6
3. Vj. D	672	6 367	7 039	-0,4	-0,1	-0,1	-7,4	-5,9	-6,0	9,5
4. Vj. D	662	6 301	6 964	-1,4	-1,0	-1,1	-5,7	-4,9	-5,0	9,5
1993 Jan	776	7 016	7 792	-6,5	-1,4	-2,0	-28,7	-5,6	-8,5	10,0
Feb	768	6 976	7 744	-1,1	-0,6	-0,6	-27,4	-6,0	-8,7	9,9
Mrz	759	6 947	7 706	-1,1	-0,4	-0,5	-26,5	-6,3	-8,8	9,9
Apr	755	6 883	7 638	-0,6	-0,9	-0,9	-24,2	-6,8	-8,8	9,9
Mai	746	6 845	7 591	-1,1	-0,6	-0,6	-23,4	-6,9	-8,9	9,8
Jun	744	6 822	7 566	-0,3	-0,3	-0,3	-21,6	-7,3	-8,9	9,8
Jul	731	6 782	7 512	-1,7	-0,6	-0,7	-18,9	-7,9	-9,1	9,7
Aug	726	6 768	7 494	-0,6	-0,2	-0,2	-18,5	-8,0	-9,1	9,7
Sep	719	6 741	7 460	-1,0	-0,4	-0,5	-18,1	-8,0	-9,1	9,6
Okt	708	6 672	7 380	-1,6	-1,0	-1,1	-17,6	-8,1	-9,1	9,6
Nov	704	6 635	7 340	-0,5	-0,6	-0,6	-17,3	-8,0	-9,0	9,6
Dez	695	6 578	7 273	-1,3	-0,9	-0,9	-16,3	-7,6	-8,5	9,6
1994 Jan	676	6 456	7 132	-2,8	-1,8	-1,9	-12,9	-8,0	-8,5	9,5
Feb	677	6 426	7 103	0,2	-0,5	-0,4	-11,8	-7,9	-8,3	9,5
Mrz	676	6 420	7 096	-0,3	-0,1	-0,1	-11,0	-7,6	-7,9	9,5
Apr	676	6 379	7 055	0,1	-0,6	-0,6	-10,5	-7,3	-7,6	9,6
Mai	674	6 367	7 042	-0,2	-0,2	-0,2	-9,6	-7,0	-7,2	9,6
Jun	672	6 365	7 037	-0,3	0,0	-0,1	-9,6	-6,7	-7,0	9,6
Jul	672	6 361	7 034	0,0	-0,1	0,0	-8,0	-6,2	-6,4	9,6
Aug	672	6 376	7 048	-0,1	0,2	0,2	-7,5	-5,8	-6,0	9,5
Sep	671	6 364	7 034	-0,2	-0,2	-0,2	-6,8	-5,6	-5,7	9,5
Okt	666	6 325	6 991	-0,7	-0,6	-0,6	-6,0	-5,2	-5,3	9,5
Nov	664	6 311	6 976	-0,2	-0,2	-0,2	-5,7	-4,9	-5,0	9,5
Dez	658	6 267	6 925	-1,0	-0,7	-0,7	-5,4	-4,7	-4,8	9,5

*) Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Jahresdurchschnitte sind einfache Durchschnitte aus den Monatswerten. - Darstellung nach der "Systematik der Wirtschaftszweige", Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO).

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 64

10 Baugewerbe
10.1 Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe *)
10.1.1 Insgesamt

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
		1991 = 100			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
					Prozent					
1992 D		148,0	106,5	112,6				*48,0*	*6,5*	*12,6*
1993 D		191,9	108,4	120,6				*29,7*	*1,8*	*7,1*
1994 D		240,6	113,3	131,8				*25,4*	*4,6*	*9,3*
1991	1. Vj.	60,1	86,1	82,3	*x*	*x*	*x*			
	2. Vj.	93,8	106,6	104,8	*56,1*	*23,8*	*27,3*			
	3. Vj.	126,7	111,2	113,4	*35,1*	*4,3*	*8,2*			
	4. Vj.	119,5	96,1	99,5	*-5,7*	*-13,6*	*-12,3*			
1992	1. Vj.	115,2	98,7	101,1	*-3,6*	*2,7*	*1,6*	*91,7*	*14,6*	*22,8*
	2. Vj.	146,1	113,6	118,3	*26,8*	*15,1*	*17,0*	*55,8*	*6,6*	*12,9*
	3. Vj.	159,9	110,6	117,8	*9,4*	*-2,6*	*-0,4*	*26,2*	*-0,5*	*3,9*
	4. Vj.	171,0	103,2	113,0	*6,9*	*-6,7*	*-4,1*	*43,1*	*7,4*	*13,6*
1993	1. Vj.	145,2	98,4	105,2	*-15,1*	*-4,6*	*-6,9*	*26,0*	*-0,3*	*4,1*
	2. Vj.	188,3	113,6	124,4	*29,7*	*15,4*	*18,2*	*28,9*	*0,0*	*5,2*
	3. Vj.	212,1	115,3	129,4	*12,6*	*1,5*	*4,0*	*32,6*	*4,2*	*9,8*
	4. Vj.	222,1	106,5	123,3	*4,7*	*-7,6*	*-4,7*	*29,9*	*3,2*	*9,1*
1994	1. Vj.	197,7	106,7	120,0	*-11,0*	*0,2*	*-2,7*	*36,2*	*8,4*	*14,1*
	2. Vj.	248,4	121,2	139,7	*25,6*	*13,6*	*16,4*	*31,9*	*6,7*	*12,3*
	3. Vj.	258,1	116,7	137,3	*3,9*	*-3,7*	*-1,7*	*21,7*	*1,2*	*6,1*
	4. Vj.	258,3	108,8	130,5	*0,1*	*-6,8*	*5,0*	*16,3*	*2,2*	*5,8*
1995	1. Vj.	230,1	100,9	119,7	*-10,9*	*-7,2*	*-8,3*	*16,4*	*-5,4*	*-0,2*
1993	Jan	120,1	79,7	85,6	*-32,5*	*-29,2*	*-29,8*	*16,8*	*1,5*	*4,3*
	Feb	131,1	85,7	92,3	*9,2*	*7,5*	*7,8*	*22,6*	*-7,8*	*-2,8*
	Mrz	184,3	129,9	137,8	*40,6*	*51,6*	*49,3*	*35,6*	*4,2*	*9,1*
	Apr	167,0	107,8	116,4	*-9,4*	*-17,0*	*-15,5*	*25,1*	*2,0*	*6,1*
	Mai	181,0	106,1	117,0	*8,4*	*-1,6*	*0,5*	*28,6*	*0,2*	*5,4*
	Jun	216,8	126,8	139,9	*19,8*	*19,5*	*19,6*	*32,2*	*-1,8*	*4,3*
	Jul	216,2	112,4	127,5	*-0,3*	*-11,4*	*-8,9*	*40,8*	*2,9*	*10,2*
	Aug	211,5	108,9	123,8	*-2,2*	*-3,1*	*-2,9*	*39,5*	*6,7*	*13,3*
	Sep	208,7	124,6	136,9	*-1,3*	*14,4*	*10,6*	*19,6*	*3,4*	*6,6*
	Okt	233,9	113,4	130,9	*12,1*	*-9,0*	*-4,4*	*31,3*	*6,7*	*12,2*
	Nov	212,8	98,7	115,3	*-9,0*	*-13,0*	*-11,9*	*35,7*	*8,8*	*15,0*
	Dez	219,7	107,4	123,7	*3,2*	*8,8*	*7,3*	*23,5*	*-4,5*	*1,4*
1994	Jan	178,1	91,0	103,7	*-18,9*	*-15,3*	*-16,2*	*48,3*	*14,2*	*21,1*
	Feb	181,4	91,3	104,4	*1,9*	*0,3*	*0,7*	*38,4*	*6,5*	*13,1*
	Mrz	233,6	137,9	151,8	*28,8*	*51,0*	*45,4*	*26,7*	*6,2*	*10,2*
	Apr	223,3	112,6	128,7	*-4,4*	*-18,3*	*-15,2*	*33,7*	*4,5*	*10,6*
	Mai	248,6	117,0	136,1	*11,3*	*3,9*	*5,7*	*37,3*	*10,3*	*16,3*
	Jun	273,4	133,9	154,2	*10,0*	*14,4*	*13,3*	*26,1*	*5,6*	*10,2*
	Jul	239,3	110,2	129,0	*-12,5*	*-17,7*	*-16,3*	*10,7*	*-2,0*	*1,2*
	Aug	258,3	113,2	134,3	*7,9*	*2,7*	*4,1*	*22,1*	*3,9*	*8,5*
	Sep	276,8	126,6	148,5	*7,2*	*11,8*	*10,6*	*32,6*	*1,6*	*8,5*
	Okt	255,0	108,7	130,0	*-7,9*	*-14,1*	*-12,5*	*9,0*	*-4,1*	*-0,7*
	Nov	262,0	102,8	125,9	*2,7*	*-5,4*	*-3,2*	*23,1*	*4,2*	*9,2*
	Dez	257,8	114,8	135,6	*-1,6*	*11,7*	*7,7*	*17,3*	*6,9*	*9,6*
1995	Jan	208,7	88,7	106,1	*-19,0*	*-22,7*	*-21,8*	*17,2*	*-2,5*	*2,3*
	Feb	214,7	88,7	107,0	*2,9*	*0,0*	*0,8*	*18,4*	*-2,8*	*2,5*
	Mrz	267,0	125,4	146,0	*24,4*	*41,4*	*36,4*	*14,3*	*-9,1*	*-3,8*
	Apr	230,0	104,6	122,8	*-13,9*	*-16,6*	*-15,9*	*3,0*	*-7,1*	*-4,6*

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Angaben für 1995 vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

10 Baugewerbe
10.1 Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe *)
10.1.2 Wohnungsbau

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	1991 = 100			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
				Prozent					
1992 D	140,3	113,7	116,7				*40,3*	*13,7*	*16,7*
1993 D	251,4	136,7	149,6				*79,3*	*20,2*	*28,2*
1994 D	401,7	157,0	184,5				*59,8*	*14,9*	*23,3*
1991 1. Vj.	85,9	85,9	85,9	*X*	*X*	*X*			
2. Vj.	98,1	103,7	103,0	*14,2*	*20,7*	*19,9*			
3. Vj.	107,4	106,4	106,5	*9,5*	*2,6*	*3,4*			
4. Vj.	108,6	104,1	104,6	*1,1*	*-2,2*	*-1,8*			
1992 1. Vj.	114,1	105,2	106,2	*5,1*	*1,1*	*1,5*	*32,8*	*22,5*	*23,6*
2. Vj.	135,3	118,4	120,3	*18,6*	*12,5*	*13,3*	*37,9*	*14,2*	*16,8*
3. Vj.	138,1	112,9	115,8	*2,1*	*-4,6*	*-3,7*	*28,6*	*6,1*	*8,7*
4. Vj.	173,5	118,4	124,6	*25,6*	*4,9*	*7,6*	*59,8*	*13,7*	*19,1*
1993 1. Vj.	171,9	117,5	123,6	*-0,9*	*-0,8*	*-0,8*	*50,7*	*11,7*	*16,4*
2. Vj.	236,3	139,6	150,5	*37,5*	*18,8*	*21,8*	*74,6*	*17,9*	*25,1*
3. Vj.	263,8	145,1	158,5	*11,6*	*3,9*	*5,3*	*91,0*	*28,5*	*36,9*
4. Vj.	333,8	144,4	165,7	*26,5*	*-0,5*	*4,5*	*92,4*	*22,0*	*33,0*
1994 1. Vj.	344,8	156,2	177,4	*3,3*	*8,2*	*7,1*	*100,6*	*32,9*	*43,5*
2. Vj.	403,6	169,4	195,7	*17,1*	*8,5*	*10,3*	*70,8*	*21,3*	*30,0*
3. Vj.	402,1	153,4	181,3	*-0,4*	*-9,4*	*-7,4*	*52,4*	*5,7*	*14,4*
4. Vj.	456,4	148,8	183,4	*13,5*	*-3,0*	*1,2*	*36,7*	*3,0*	*10,7*
1995 1. Vj.	439,3	133,6	167,9	*-3,8*	*-10,2*	*-8,4*	*27,4*	*-14,5*	*-5,3*
1993 Jan	145,3	93,7	99,5	*-28,6*	*-23,4*	*-24,3*	*25,3*	*14,5*	*16,1*
Feb	158,1	101,4	107,8	*8,8*	*8,2*	*8,3*	*38,6*	*-3,2*	*1,9*
Mrz	212,2	157,3	163,5	*34,2*	*55,1*	*51,7*	*89,0*	*21,8*	*28,5*
Apr	192,9	133,1	139,8	*-9,1*	*-15,4*	*-14,5*	*49,1*	*22,3*	*25,8*
Mai	206,9	130,0	138,6	*7,3*	*-2,3*	*-0,9*	*66,9*	*23,0*	*28,7*
Jun	309,0	155,8	173,0	*49,3*	*19,8*	*24,8*	*102,6*	*10,8*	*21,8*
Jul	312,0	137,1	156,8	*1,0*	*-12,0*	*-9,4*	*108,7*	*29,2*	*41,3*
Aug	227,6	141,1	150,8	*-27,1*	*2,9*	*-3,8*	*104,7*	*32,9*	*41,2*
Sep	251,8	157,2	167,8	*10,6*	*11,4*	*11,3*	*63,8*	*24,3*	*29,5*
Okt	315,4	146,8	165,7	*25,3*	*-6,6*	*-1,3*	*93,1*	*22,0*	*32,3*
Nov	345,7	137,3	160,7	*9,6*	*-6,5*	*-3,0*	*124,9*	*22,0*	*37,1*
Dez	340,3	149,1	170,6	*-1,6*	*8,6*	*6,2*	*67,2*	*21,9*	*29,8*
1994 Jan	282,8	125,7	143,4	*-16,9*	*-15,7*	*-15,9*	*94,6*	*34,2*	*44,1*
Feb	311,6	135,2	155,0	*10,2*	*7,6*	*8,1*	*97,1*	*33,3*	*43,8*
Mrz	439,9	207,6	233,7	*41,2*	*53,6*	*50,8*	*107,3*	*32,0*	*42,9*
Apr	381,3	159,0	184,0	*-13,3*	*-23,4*	*-21,3*	*97,7*	*19,5*	*31,6*
Mai	401,5	159,5	186,7	*5,3*	*0,3*	*1,5*	*94,1*	*22,7*	*34,7*
Jun	427,9	189,8	216,5	*6,6*	*19,0*	*16,0*	*38,5*	*21,8*	*25,1*
Jul	376,2	142,5	168,7	*-12,1*	*-24,9*	*-22,1*	*20,6*	*3,9*	*7,6*
Aug	422,6	139,6	171,4	*12,3*	*-2,0*	*1,6*	*85,7*	*-1,1*	*13,7*
Sep	407,5	178,1	203,9	*-3,6*	*27,6*	*19,0*	*61,8*	*13,3*	*21,5*
Okt	455,4	142,5	177,7	*11,8*	*-20,0*	*-12,8*	*44,4*	*-2,9*	*7,2*
Nov	465,4	144,7	180,7	*2,2*	*1,5*	*1,7*	*34,6*	*5,4*	*12,4*
Dez	448,5	159,3	191,8	*-3,6*	*10,1*	*6,1*	*31,8*	*6,8*	*12,4*
1995 Jan	363,5	109,2	137,7	*-19,0*	*-31,5*	*-28,2*	*28,5*	*-13,1*	*-4,0*
Feb	462,3	126,6	164,3	*27,2*	*15,9*	*19,3*	*48,4*	*-6,4*	*6,0*
Mrz	492,1	165,0	201,8	*6,4*	*30,3*	*22,8*	*11,9*	*-20,5*	*-13,6*
Apr	432,8	137,1	170,3	*-12,1*	*-16,9*	*-15,6*	*13,5*	*-13,8*	*-7,4*

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Angaben für 1995 vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

10 Baugewerbe
10.2 Produktionsindex für das Bauhauptgewerbe *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	1991 = 100			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
				Prozent					
1992 D	129,5	106,3	110,8				*29,5*	*6,3*	*10,8*
1993 D	157,2	104,0	114,3				*21,4*	*-2,2*	*3,2*
1994 D	199,1	108,9	126,0				*26,7*	*4,7*	*10,2*
1991 1. Vj.	84,8	77,4	79,5	*X*	*X*	*X*			
2. Vj.	100,6	108,5	106,9	*18,6*	*40,2*	*34,5*			
3. Vj.	109,1	111,5	110,9	*8,4*	*2,8*	*3,7*			
4. Vj.	105,6	102,6	102,7	*-3,2*	*-8,0*	*-7,4*			
1992 1. Vj.	103,2	87,8	91,1	*-2,3*	*-14,4*	*-11,3*	*21,7*	*13,4*	*14,6*
2. Vj.	133,5	114,3	118,1	*29,4*	*30,2*	*29,6*	*32,7*	*5,3*	*10,5*
3. Vj.	145,5	115,9	121,7	*9,0*	*1,4*	*3,0*	*33,4*	*3,9*	*9,7*
4. Vj.	135,6	107,3	112,5	*-6,8*	*-7,4*	*-7,6*	*28,4*	*4,6*	*9,5*
1993 1. Vj.	120,1	85,0	91,9	*-11,4*	*-20,8*	*-18,3*	*16,4*	*-3,2*	*0,9*
2. Vj.	166,7	114,5	124,4	*38,8*	*34,7*	*35,4*	*24,9*	*0,2*	*5,3*
3. Vj.	181,2	115,9	128,4	*8,7*	*1,2*	*3,2*	*24,5*	*0,0*	*5,5*
4. Vj.	160,7	100,8	112,4	*-11,3*	*-13,0*	*-12,5*	*18,5*	*-6,1*	*-0,1*
1994 1. Vj.	153,9	89,4	102,1	*-4,2*	*-11,3*	*-9,2*	*28,1*	*5,2*	*11,1*
2. Vj.	206,1	116,3	133,5	*33,9*	*30,1*	*30,8*	*23,6*	*1,6*	*7,3*
3. Vj.	222,8	118,0	138,0	*8,1*	*1,5*	*3,4*	*23,0*	*1,8*	*7,5*
4. Vj.	213,7	111,8	130,4	*-4,1*	*-5,3*	*-5,5*	*33,0*	*10,9*	*16,0*
1993 Jan	110,8	74,9	82,1	*-1,3*	*-13,7*	*-10,3*	*27,8*	*-0,1*	*5,9*
Feb	99,0	74,9	79,8	*-10,6*	*0,0*	*-2,8*	*8,6*	*-8,0*	*-4,4*
Mrz	150,5	105,1	113,9	*52,0*	*40,3*	*42,7*	*14,2*	*-1,8*	*1,5*
Apr	165,2	114,0	123,6	*9,8*	*8,5*	*8,5*	*25,0*	*0,1*	*5,1*
Mai	161,0	112,3	121,5	*-2,5*	*-1,5*	*-1,7*	*24,1*	*-0,5*	*4,6*
Jun	174,0	117,1	128,0	*8,1*	*4,3*	*5,3*	*25,5*	*0,9*	*6,2*
Jul	177,9	113,1	125,5	*2,2*	*-3,4*	*-2,0*	*25,7*	*-1,9*	*4,1*
Aug	175,5	110,5	123,0	*-1,3*	*-2,3*	*-2,0*	*24,9*	*2,7*	*7,8*
Sep	190,3	124,0	136,8	*8,4*	*12,2*	*11,2*	*23,3*	*-0,6*	*4,9*
Okt	192,5	124,3	137,4	*1,2*	*0,2*	*0,4*	*26,9*	*-0,4*	*6,0*
Nov	165,0	103,0	115,0	*-14,3*	*-17,1*	*-16,3*	*15,6*	*-6,6*	*-1,1*
Dez	124,7	75,2	84,8	*-24,4*	*-27,0*	*-26,3*	*11,0*	*-13,4*	*-7,3*
1994 Jan	149,8	80,9	94,5	*20,1*	*7,6*	*11,4*	*35,2*	*8,0*	*15,1*
Feb	119,4	74,2	83,4	*-20,3*	*-8,3*	*-11,7*	*20,6*	*-0,9*	*4,5*
Mrz	192,5	113,0	128,4	*61,2*	*52,3*	*54,0*	*27,9*	*7,5*	*12,7*
Apr	200,5	113,9	130,6	*4,2*	*0,8*	*1,7*	*21,4*	*-0,1*	*5,7*
Mai	200,1	115,0	131,3	*-0,2*	*1,0*	*0,5*	*24,3*	*2,4*	*8,1*
Jun	217,6	120,1	138,7	*8,7*	*4,4*	*5,6*	*25,1*	*2,6*	*8,4*
Jul	212,4	115,7	134,1	*-2,4*	*-3,7*	*-3,3*	*19,4*	*2,3*	*6,9*
Aug	221,7	112,6	133,5	*4,4*	*-2,7*	*-0,4*	*26,3*	*1,9*	*8,5*
Sep	234,4	125,8	146,4	*5,7*	*11,7*	*9,7*	*23,2*	*1,5*	*7,0*
Okt	238,9	127,7	147,0	*1,9*	*1,5*	*0,4*	*24,1*	*2,7*	*7,0*
Nov	228,3	118,5	139,0	*-4,4*	*-7,2*	*-5,4*	*38,4*	*15,0*	*20,9*
Dez	174,0	89,2	105,1	*-23,8*	*-24,7*	*-24,4*	*39,5*	*18,6*	*23,9*
1995 Jan	141,0	67,5	78,3	*-19,0*	*-24,3*	*-25,5*	*-5,9*	*-16,6*	*-17,1*
Feb	175,1	86,4	98,4	*24,2*	*28,0*	*25,7*	*46,6*	*16,4*	*18,0*

*) Arbeitstäglich bereinigter Wert. - Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Angaben für 1995 vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

10 Baugewerbe
10.3 Beschäftigte im Bauhauptgewerbe *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
	1 000 Personen			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
				Prozent						
Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr										
1991 D 2)	281	710	991				•	*4,0*	•	*28,4*
1992 D 2)	275	726	1 001				*-2,3*	*2,2*	*0,9*	*27,5*
1993 D 2)	300	730	1 030				*9,0*	*0,6*	*2,9*	*29,1*
1994 D 2)	341	729	1 070				*13,6*	*-0,2*	*3,9*	*31,8*
1993 1. Vj. D	289	707	996	*-0,7*	*-5,0*	*-3,8*	*6,7*	*0,9*	*2,5*	*29,0*
2. Vj. D	289	729	1 018	*0,2*	*3,0*	*2,2*	*6,6*	*0,8*	*2,4*	*28,4*
3. Vj. D	295	740	1 035	*2,0*	*1,5*	*1,6*	*10,3*	*0,6*	*3,2*	*28,5*
4. Vj. D	326	745	1 071	*10,7*	*0,7*	*3,5*	*12,3*	*0,1*	*3,5*	*30,5*
1994 1. Vj. D	319	705	1 024	*-2,2*	*-5,3*	*-4,4*	*10,6*	*-0,3*	*2,9*	*31,2*
2. Vj. D	330	727	1 057	*3,5*	*3,1*	*3,2*	*14,2*	*-0,2*	*3,9*	*31,2*
3. Vj. D	341	739	1 081	*3,4*	*1,7*	*2,2*	*15,8*	*-0,1*	*4,4*	*31,6*
4. Vj. D	372	745	1 117	*8,8*	*0,8*	*3,3*	*13,9*	*0,0*	*4,2*	*33,3*
1995 1. Vj. D	361	698	1 059	*-2,8*	*-6,3*	*-5,1*	*13,2*	*-1,0*	*3,4*	*34,1*
alle Betriebe										
1992 D 2)	335	1 076	1 412				*X*	*X*	*X*	*23,8*
1993 D 2)	374	1 080	1 454				*11,6*	*0,4*	*3,0*	*25,7*
1994 D 2)	431	1 088	1 519				*15,2*	*0,7*	*4,5*	*28,4*
1993 1. Vj. D	347	1 043	1 390	*3,6*	*-4,0*	*-2,2*	*9,7*	*0,4*	*2,6*	*25,0*
2. Vj. D	376	1 087	1 464	*8,4*	*4,3*	*5,3*	*8,8*	*0,6*	*2,6*	*25,7*
3. Vj. D	386	1 102	1 488	*2,4*	*1,4*	*1,7*	*12,2*	*0,4*	*3,2*	*25,9*
4. Vj. D	387	1 088	1 476	*0,4*	*-1,3*	*-0,8*	*15,5*	*0,2*	*3,8*	*26,2*
1994 1. Vj. D	394	1 044	1 438	*1,7*	*-4,1*	*-2,6*	*13,4*	*0,1*	*3,4*	*27,4*
2. Vj. D	435	1 095	1 530	*10,5*	*4,9*	*6,4*	*15,5*	*0,7*	*4,5*	*28,4*
3. Vj. D	449	1 113	1 562	*3,3*	*1,6*	*2,1*	*16,5*	*0,9*	*5,0*	*28,8*
4. Vj. D	446	1 101	1 547	*-0,7*	*-1,0*	*-0,9*	*15,3*	*1,2*	*4,9*	*28,8*
1995 1. Vj. D	434	1 036	1 469	*-2,8*	*-6,0*	*-5,0*	*13,1*	*-2,9*	*1,4*	*29,5*
1994 Jan	378	1 033	1 411	*-1,4*	*-3,9*	*-3,2*	*12,8*	*-0,6*	*2,7*	*26,8*
Feb	380	1 023	1 403	*0,4*	*-1,0*	*-0,6*	*14,4*	*0,0*	*3,5*	*27,1*
Mrz	423	1 076	1 500	*11,4*	*5,2*	*6,9*	*13,1*	*0,9*	*4,1*	*28,2*
Apr	434	1 091	1 525	*2,5*	*1,3*	*1,7*	*14,9*	*0,8*	*4,4*	*28,5*
Mai	436	1 096	1 532	*0,5*	*0,5*	*0,5*	*15,3*	*0,8*	*4,6*	*28,5*
Jun	435	1 099	1 534	*-0,3*	*0,3*	*0,1*	*16,4*	*0,6*	*4,6*	*28,3*
Jul	442	1 103	1 545	*1,7*	*0,3*	*0,7*	*16,1*	*0,7*	*4,6*	*28,6*
Aug	452	1 117	1 568	*2,2*	*1,3*	*1,5*	*16,6*	*1,1*	*5,1*	*28,8*
Sep	454	1 119	1 573	*0,5*	*0,2*	*0,3*	*16,9*	*1,1*	*5,2*	*28,9*
Okt	448	1 110	1 559	*-1,3*	*-0,8*	*-1,0*	*15,2*	*1,0*	*4,7*	*28,8*
Nov	448	1 104	1 552	*-0,1*	*-0,5*	*-0,4*	*15,4*	*1,2*	*4,9*	*28,9*
Dez	442	1 090	1 532	*-1,3*	*-1,3*	*-1,3*	*15,2*	*1,4*	*5,0*	*28,9*
1995 Jan	433	1 040	1 473	*-2,0*	*-4,6*	*-3,8*	*14,5*	*0,7*	*4,4*	*29,4*
Feb	431	1 025	1 457	*-0,5*	*-1,4*	*-1,1*	*13,5*	*0,2*	*3,8*	*29,6*
Mrz	437	1 041	1 478	*1,4*	*1,5*	*1,5*	*3,3*	*-3,3*	*-1,4*	*29,6*
Apr	436	1 049	1 485	*-0,2*	*0,8*	*0,5*	*0,5*	*-3,8*	*-2,6*	*29,4*

*) Wegen Berichtskreisänderung der Betriebe mit 20 Beschäftigten und mehr ist in den neuen Ländern und Berlin-Ost die Vergleichbarkeit jeweils von Oktober gegenüber September bzw. früheren Zeiträumen eingeschränkt. - Darstellung nach der "Systematik der Wirtschaftszweige", Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO).

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

2) Jahresdurchschnitte sind einfache Durchschnitte aus den Monatswerten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 65

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost
11.1 Insgesamt

Zeitraum		Gewerbeanmeldungen Anzahl	Gewerbeanmeldungen Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum Prozent	Gewerbeabmeldungen Anzahl	Gewerbeabmeldungen Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum Prozent	Nettozugänge 1) insgesamt Anzahl	Nettozugänge 1) je 100 000 Einwohner Anzahl	Gewerbeabmeldungen je 100 -anmeldungen
				Insgesamt				
1990		281 096	·	26 694	·	254 402	1 579	9
1991		292 997	*4,2*	99 767	*273,7*	193 230	1 215	34
1992		214 316	*- 26,9*	120 768	*21,1*	93 548	595	56
1993		190 032	*- 11,3*	119 557	*- 1,0*	70 475	450	63
1994		170 782	*- 10,1*	119 300	*- 0,2*	51 482	331 a)	70
1990	1. Vj.	16 896	·	1 292	·	15 604	...	8
	2. Vj.	84 314	·	2 164	·	82 150	...	3
	3. Vj.	94 645	·	8 819	·	85 826	...	9
	4. Vj.	85 241	·	14 419	·	70 822	441	17
1991	1. Vj.	81 060	*379,8*	20 257	*1 467,9*	60 803	380	25
	2. Vj.	81 121	*- 3,8*	22 362	*933,4*	58 759	369	28
	3. Vj.	69 256	*- 26,8*	27 174	*208,1*	42 082	265	39
	4. Vj.	61 560	*- 27,8*	29 974	*107,9*	31 586	200	49
1992	1. Vj.	60 938	*- 24,8*	31 399	*55,0*	29 539	187	52
	2. Vj.	55 469	*- 31,6*	30 482	*36,3*	24 987	159	55
	3. Vj.	48 411	*- 30,1*	27 676	*1,8*	20 735	132	57
	4. Vj.	49 498	*- 19,6*	31 211	*4,1*	18 287	117	63
1993	1. Vj.	50 800	*- 16,6*	32 413	*3,2*	18 387	117	64
	2. Vj.	49 273	*- 11,2*	28 913	*- 5,1*	20 360	130	59
	3. Vj.	44 026	*- 9,1*	27 333	*- 1,2*	16 693	107	62
	4. Vj.	45 933	*- 7,2*	30 898	*- 1,0*	15 035	96	67
1994	1. Vj.	46 425	*- 8,6*	33 806	*4,3*	12 619	81	73
	2. Vj.	43 692	*- 11,3*	27 929	*- 3,4*	15 763	101	64
	3. Vj.	39 585	*- 10,1*	27 649	*1,2*	11 936	77	70
	4. Vj.	41 080	*- 10,6*	29 916	*- 3,2*	11 164	72 b)	73
1995	1. Vj.	48 008	*3,4*	38 500	*13,9*	9 508	61 b)	80
1994	Jan	15 407	*- 0,9*	12 768	*15,2*	2 639	17	83
	Feb	15 323	*- 6,9*	10 789	*1,1*	4 534	29	70
	Mrz	15 695	*- 16,5*	10 249	*- 3,8*	5 446	35	65
	Apr	15 236	*- 8,7*	9 889	*0,8*	5 347	34	65
	Mai	14 563	*- 9,0*	8 893	*- 5,2*	5 670	36	61
	Jun	13 893	*- 16,3*	9 147	*- 5,9*	4 746	30	66
	Jul	13 630	*- 7,9*	9 942	*4,4*	3 688	24	73
	Aug	12 409	*- 18,9*	8 624	*- 7,0*	3 785	24	69
	Sep	13 546	*- 2,8*	9 083	*6,3*	4 463	29	67
	Okt	12 661	*- 20,8*	8 685	*- 10,7*	3 976	26 b)	69
	Nov	14 054	*- 4,9*	9 820	*0,3*	4 234	27 b)	70
	Dez	14 365	*- 5,3*	11 411	*0,3*	2 954	19 b)	79
1995	Jan	16 860	*9,4*	15 422	*20,8*	1 438	9 b)	91
	Feb	14 829	*- 3,2*	11 417	*5,8*	3 412	22 b)	77
	Mrz	16 319	*4,0*	11 661	*13,8*	4 658	30 b)	71

1) Gewerbeanmeldungen abzüglich Gewerbeabmeldungen.
a) Einwohner am 30.6.1994.
b) Einwohner am 30.9.1994.

Quelle: Statistisches Bundesamt

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost
11.2 Industrie

Zeitraum		Gewerbeanmeldungen		Gewerbeabmeldungen		Anteile der Industrie an den gesamten Gewerbean- und -abmeldungen		Nettozugänge 1)	Gewerbeabmeldungen je 100 -anmeldungen
		Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum	Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum	Gewerbeanmeldungen	Gewerbeabmeldungen		
			Prozent		Prozent	Prozent		Anzahl	
1992		9 820	·	3 398	·	*4,6*	*2,8*	6 422	35
1993		8 663	*-11,8*	2 938	*-13,5*	*4,6*	*2,5*	5 725	34
1994		8 976	*3,6*	3 377	*14,9*	*5,3*	*2,8*	5 599	38
1992	1. Vj.	2 620	·	617	·	*4,3*	*2,0*	2 003	24
	2. Vj.	2 624	·	1 172	·	*4,7*	*3,8*	1 452	45
	3. Vj.	2 391	·	800	·	*4,9*	*2,9*	1 591	33
	4. Vj.	2 185	·	809	·	*4,4*	*2,6*	1 376	37
1993	1. Vj.	2 288	*-12,7*	735	*19,1*	*4,5*	*2,3*	1 553	32
	2. Vj.	2 301	*-12,3*	749	*-36,1*	*4,7*	*2,6*	1 552	33
	3. Vj.	1 936	*-19,0*	682	*-14,8*	*4,4*	*2,4*	1 254	35
	4. Vj.	2 138	*-2,2*	772	*-4,6*	*4,7*	*2,8*	1 366	36
1994	1. Vj.	2 496	*9,1*	999	*35,9*	*5,4*	*3,0*	1 497	40
	2. Vj.	2 291	*-0,4*	783	*4,5*	*5,2*	*2,8*	1 508	34
	3. Vj.	2 117	*9,3*	757	*11,0*	*5,3*	*2,7*	1 360	36
	4. Vj.	2 072	*-3,1*	838	*8,5*	*5,0*	*2,8*	1 234	40
1995	1. Vj.	3 200	*28,2*	1 326	*32,7*	*6,7*	*3,4*	1 874	41
1994	Jan	827	*21,8*	384	*71,4*	*5,4*	*3,0*	443	46
	Feb	877	*14,2*	353	*50,9*	*5,7*	*3,3*	524	40
	Mrz	792	*-5,8*	262	*-5,4*	*5,0*	*2,6*	530	33
	Apr	791	*-0,8*	286	*23,8*	*5,2*	*2,9*	505	36
	Mai	740	*0,3*	258	*7,9*	*5,1*	*2,9*	482	35
	Jun	760	*-0,8*	239	*-14,3*	*5,5*	*2,6*	521	31
	Jul	688	*4,6*	266	*-1,1*	*5,0*	*2,7*	422	39
	Aug	686	*4,9*	239	*3,5*	*5,5*	*2,8*	447	35
	Sep	743	*19,1*	252	*38,5*	*5,5*	*2,8*	491	34
	Okt	620	*-20,4*	237	*-15,7*	*4,9*	*2,7*	383	38
	Nov	739	*9,5*	285	*20,3*	*5,3*	*2,9*	454	39
	Dez	713	*4,2*	316	*24,4*	*5,0*	*2,8*	397	44
1995	Jan	1 101	*33,1*	498	*29,7*	*6,5*	*3,2*	603	45
	Feb	984	*12,2*	393	*11,3*	*6,6*	*3,4*	591	40
	Mrz	1 115	*40,8*	435	*66,0*	*6,8*	*3,7*	680	39

1) Gewerbeanmeldungen abzüglich Gewerbeabmeldungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost
11.3 Handwerk

Zeitraum		Gewerbeanmeldungen		Gewerbeabmeldungen		Netto-zugänge 1)	Gewerbe-abmeldungen je 100 -anmeldungen
		Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum	Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
			Prozent		Prozent	Anzahl	
1990		38 190	.	6 843	.	31 347	18
1991		27 207	*- 28,8*	12 109	*77,0*	15 098	45
1992		22 366	*- 17,8*	11 028	*- 8,9*	11 338	49
1993		20 630	*- 7,8*	11 351	*2,9*	9 279	55
1994		19 838	*- 3,8*	12 573	*10,8*	7 265	63
1990	4. Vj.	8 515	.	2 678	.	5 837	31
1991	1. Vj.	7 592	.	3 123	.	4 469	41
	2. Vj.	7 034	.	2 607	.	4 427	37
	3. Vj.	6 643	.	3 004	.	3 639	45
	4. Vj.	5 938	*- 30,3*	3 375	*26,0*	2 563	57
1992	1. Vj.	6 363	*- 16,2*	3 223	*3,2*	3 140	51
	2. Vj.	6 116	*- 13,1*	2 628	*0,8*	3 488	43
	3. Vj.	4 746	*- 28,6*	2 356	*- 21,6*	2 390	50
	4. Vj.	5 141	*- 13,4*	2 821	*- 16,4*	2 320	55
1993	1. Vj.	5 857	*- 8,0*	3 188	*- 1,1*	2 669	54
	2. Vj.	5 272	*- 13,8*	2 592	*- 1,4*	2 680	49
	3. Vj.	4 727	*- 0,4*	2 515	*6,7*	2 212	53
	4. Vj.	4 774	*- 7,1*	3 056	*8,3*	1 718	64
1994	1. Vj.	5 451	*- 6,9*	3 569	*12,0*	1 882	65
	2. Vj.	5 061	*- 4,0*	2 845	*9,8*	2 216	56
	3. Vj.	4 543	*- 3,9*	2 823	*12,2*	1 720	62
	4. Vj.	4 783	*0,2*	3 336	*9,2*	1 447	70
1995	1. Vj.	5 637	*3,4*	4 306	*20,7*	1 331	76
1994	Jan	1 770	*3,0*	1 360	*23,1*	410	77
	Feb	1 830	*- 2,2*	1 156	*9,1*	674	63
	Mrz	1 851	*- 18,4*	1 053	*2,9*	798	57
	Apr	1 684	*- 10,5*	1 010	*9,1*	674	60
	Mai	1 723	*6,2*	921	*14,4*	802	53
	Jun	1 654	*- 6,4*	914	*6,2*	740	55
	Jul	1 587	*2,2*	991	*13,4*	596	62
	Aug	1 434	*- 11,9*	834	*- 3,8*	600	58
	Sep	1 522	*- 1,6*	998	*28,9*	524	66
	Okt	1 498	*- 3,3*	949	*9,1*	549	63
	Nov	1 545	*- 1,3*	1 083	*10,2*	462	70
	Dez	1 740	*4,8*	1 304	*8,4*	436	75
1995	Jan	1 961	*10,8*	1 649	*21,3*	312	84
	Feb	1 780	*- 2,7*	1 266	*9,5*	514	71
	Mrz	1 896	*2,4*	1 391	*32,1*	505	73

1) Gewerbeanmeldungen abzüglich Gewerbeabmeldungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost
11.4 Handel und Gastgewerbe

Zeitraum		Gewerbeanmeldungen		Gewerbeabmeldungen		Netto-zugänge 1)	Gewerbe-abmeldungen je 100 -anmeldungen
		Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum	Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
			Prozent		Prozent	Anzahl	
1990		136 878	•	12 455	•	124 423	9
1991		138 009	*0,8*	48 091	*286,1*	89 918	35
1992		98 822	*-28,4*	62 316	*29,6*	36 506	63
1993		85 767	*-13,2*	60 757	*-2,5*	25 010	71
1994		74 069	*-13,6*	59 251	*-2,5*	14 818	80
1990	4. Vj.	38 990	•	7 225	•	31 765	19
1991	1. Vj.	37 602	•	9 637	•	27 965	26
	2. Vj.	41 019	•	11 016	•	30 003	27
	3. Vj.	31 975	•	13 063	•	18 912	41
	4. Vj.	27 413	*-29,7*	14 375	*99,0*	13 038	52
1992	1. Vj.	27 805	*-26,1*	16 097	*67,0*	11 708	58
	2. Vj.	26 016	*-36,6*	15 775	*43,2*	10 241	61
	3. Vj.	22 665	*-29,1*	14 297	*9,4*	8 368	63
	4. Vj.	22 336	*-18,5*	16 147	*12,3*	6 189	72
1993	1. Vj.	22 228	*-20,1*	16 226	*0,8*	6 002	73
	2. Vj.	22 430	*-13,8*	14 924	*-5,4*	7 506	67
	3. Vj.	20 316	*-10,4*	14 111	*-1,3*	6 205	69
	4. Vj.	20 793	*-6,9*	15 496	*-4,0*	5 297	75
1994	1. Vj.	19 766	*-11,1*	16 962	*4,5*	2 804	86
	2. Vj.	19 246	*-14,2*	13 917	*-6,7*	5 329	72
	3. Vj.	17 181	*-15,4*	13 689	*-3,0*	3 492	80
	4. Vj.	17 876	*-14,0*	14 683	*-5,2*	3 193	82
1995	1. Vj.	20 567	*4,1*	19 351	*14,1*	1 216	94
1994	Jan	6 602	*-4,1*	6 429	*14,9*	173	97
	Feb	6 358	*-11,4*	5 366	*2,0*	992	84
	Mrz	6 806	*-16,7*	5 167	*-3,8*	1 639	76
	Apr	6 764	*-9,0*	4 941	*-1,2*	1 823	73
	Mai	6 346	*-13,6*	4 365	*-10,4*	1 981	69
	Jun	6 136	*-19,8*	4 611	*-8,7*	1 525	75
	Jul	5 946	*-13,8*	4 881	*0,5*	1 065	82
	Aug	5 397	*-24,4*	4 281	*-11,6*	1 116	79
	Sep	5 838	*-7,1*	4 527	*2,7*	1 311	78
	Okt	5 402	*-25,2*	4 281	*-12,3*	1 121	79
	Nov	6 233	*-6,9*	4 880	*-0,4*	1 353	78
	Dez	6 241	*-9,3*	5 522	*-3,3*	719	88
1995	Jan	7 360	*11,5*	7 897	*22,8*	- 537	107
	Feb	6 269	*-1,4*	5 658	*5,4*	611	90
	Mrz	6 938	*1,9*	5 796	*12,2*	1 142	84

1) Gewerbeanmeldungen abzüglich Gewerbeabmeldungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 66

12 Handel
12.1 Großhandel
Meßzahlen des Umsatzes und der Beschäftigten

Zeitraum	Umsatz 1)						Beschäftigte			
	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	
	1991 = 100		Veränderung gegenüber				1991 = 100		Veränderung gegenüber	
			Vormonat/ Vorquartal		Vorjahreszeitraum				Vormonat/ Vorquartal	Vorjahreszeitraum
			Prozent						Prozent	
1991	100,0	100,0	X	X	.	6,9	100,0	100,0	X	
1992	85,7	98,9	X	X	-14,3	-1,1	57,6	102,4	X	-42,4
1993	83,6	95,5	X	X	-2,5	-3,4	42,9	100,8	X	-25,5
1994	84,2	97,5	X	X	0,7	2,1	41,1	98,0	X	-4,2
1991 1.Vj.	112,7	96,6	.	.	.	11,3	104,1	97,8	.	.
2.Vj.	103,8	101,8	-7,9	5,4	.	12,4	114,1	99,3	9,6	.
3.Vj.	91,2	98,7	-12,1	-3,1	.	4,3	96,7	101,1	-15,2	.
4.Vj.	92,3	103,0	1,2	4,4	.	0,7	85,2	101,7	-11,9	.
1992 1.Vj.	89,6	98,8	-2,9	-4,0	-20,5	2,3	64,4	101,7	-24,4	-38,1
2.Vj.	83,9	100,0	-6,4	1,2	-19,1	-1,8	59,8	102,3	-7,2	-47,6
3.Vj.	83,1	96,9	-1,0	-3,0	-8,9	-1,7	54,3	103,0	-9,0	-43,8
4.Vj.	86,1	99,7	3,6	2,9	-6,7	-3,1	51,8	102,8	-4,8	-39,2
1993 1.Vj.	81,1	91,7	-5,8	-8,0	-9,5	-7,2	43,9	101,3	-16,4	-32,0
2.Vj.	83,4	96,1	2,8	4,8	-0,6	-3,9	42,8	100,8	-2,1	-28,3
3.Vj.	80,1	95,4	-4,0	-0,7	-3,6	-1,5	43,1	100,8	0,5	-20,8
4.Vj.	89,6	99,0	11,9	3,8	4,1	-0,7	42,0	100,1	-2,8	-18,9
1994 1.Vj.	77,5	92,8	-13,5	-6,3	-4,4	1,2	41,6	98,2	-1,0	-5,0
2.Vj.	85,0	97,9	9,7	5,5	1,9	1,9	41,0	97,9	-1,4	-4,4
3.Vj.	82,0	97,0	-3,5	-0,9	2,4	1,7	41,3	98,1	0,7	-4,2
4.Vj.	92,5	102,4	12,8	5,6	3,2	3,4	40,6	97,9	-1,7	-3,3
1993 Jan	71,7	81,7	-22,3	-17,6	-22,4	-14,5	44,1	101,3	-13,4	-32,8
Feb	82,6	87,3	15,2	6,9	-4,5	-7,3	43,8	101,3	-0,7	-32,0
Mrz	89,1	106,1	7,9	21,5	-0,9	-0,6	43,6	101,5	-0,5	-30,9
Apr	85,5	97,1	-4,0	-8,5	0,4	-4,5	43,1	101,1	-1,1	-29,1
Mai	79,9	91,5	-6,5	-5,8	-0,5	-5,4	42,8	100,8	-0,7	-29,0
Jun	84,8	99,7	6,1	9,0	-1,7	-1,8	42,8	100,6	0,0	-26,6
Jul	81,9	92,7	-3,4	-7,0	-0,2	-6,3	43,1	100,6	0,7	-22,1
Aug	74,6	91,9	-8,9	-0,9	-7,2	2,0	43,2	101,0	0,2	-19,7
Sep	84,0	101,6	12,6	10,6	-3,2	-0,3	43,0	101,0	-0,5	-20,2
Okt	84,9	98,2	1,1	-3,3	0,5	-3,9	42,2	100,4	-1,9	-20,2
Nov	90,1	100,5	6,1	2,3	10,6	2,8	41,9	100,0	-0,7	-18,6
Dez	93,8	98,3	4,1	-2,2	1,6	-0,9	41,8	99,9	-0,2	-17,9
1994 Jan	67,2	83,6	-28,4	-15,0	-6,3	2,3	41,7	98,3	-0,2	-5,4
Feb	76,4	87,4	13,7	4,5	-7,5	0,1	41,4	98,3	-0,7	-5,5
Mrz	88,8	107,3	16,2	22,8	-0,3	1,1	41,5	98,1	0,2	-4,8
Apr	81,1	93,5	-8,7	-12,9	-5,1	-3,7	41,0	97,8	-1,2	-4,9
Mai	84,5	98,8	4,2	5,7	5,8	8,0	41,0	97,9	0,0	-4,2
Jun	89,4	101,4	5,8	2,6	5,4	1,7	41,1	97,9	0,2	-4,0
Jul	78,1	90,9	-12,6	-10,4	-4,6	-1,9	41,1	97,8	0,0	-4,6
Aug	81,9	96,2	4,9	5,8	9,8	4,7	41,5	98,3	1,0	-3,9
Sep	86,0	103,8	5,0	7,9	2,4	2,2	41,3	98,3	-0,5	-4,0
Okt	86,0	101,3	0,0	-2,4	1,3	3,2	40,7	98,0	-1,5	-3,6
Nov	94,2	104,7	9,5	3,4	4,6	4,2	40,8	98,0	0,2	-2,6
Dez	97,4	101,2	3,4	-3,3	3,8	3,0	40,4	97,8	-1,0	-3,3

1) In jeweiligen Preisen. Ohne Umsatzsteuer.

Quelle: Statistisches Bundesamt

12 Handel
12.2 Einzelhandel
Meßzahlen des Umsatzes und der Beschäftigten

Zeitraum	Umsatz 1)						Beschäftigte			
	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	
	1991 = 100		Veränderung gegenüber Vormonat/Vorquartal		Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		1991 = 100		Veränderung gegenüber Vormonat/Vorquartal	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum
			Prozent						Prozent	
1991	100,0	100,0			.	*8,7*	100,0	100,0		.
1992	103,8	101,3			*3,8*	*1,3*	69,1	100,1		*- 30,9*
1993	106,3	98,8			*2,4*	*- 2,4*	62,6	99,0		*- 9,3*
1994	115,1	98,4			*8,2*	*- 0,4*	64,2	97,7		*2,5*
1991 1.Vj.	96,9	94,5	.	.	.	*14,0*	120,3	98,9	.	.
2.Vj.	96,5	99,8	*- 0,4*	*5,6*	.	*12,8*	103,0	99,3	*- 14,4*	.
3.Vj.	99,7	95,5	*3,3*	*- 4,3*	.	*5,1*	92,2	100,3	*- 10,5*	.
4.Vj.	106,9	110,1	*7,2*	*15,3*	.	*3,2*	84,5	101,5	*- 8,3*	.
1992 1.Vj.	92,7	95,7	*- 13,2*	*- 13,1*	*- 4,3*	*1,3*	70,4	99,9	*- 16,8*	*- 41,5*
2.Vj.	101,1	99,2	*9,0*	*3,6*	*4,8*	*- 0,6*	70,8	99,8	*0,6*	*- 31,2*
3.Vj.	104,1	95,9	*3,0*	*- 3,3*	*4,4*	*0,4*	68,8	99,9	*- 2,8*	*- 25,4*
4.Vj.	117,3	114,3	*12,7*	*19,2*	*9,8*	*3,8*	66,3	100,9	*- 3,6*	*- 21,5*
1993 1.Vj.	93,3	92,1	*- 20,5*	*- 19,4*	*0,6*	*- 3,8*	62,2	98,8	*- 6,3*	*- 11,7*
2.Vj.	103,2	97,6	*10,6*	*5,9*	*2,1*	*- 1,6*	61,9	98,6	*- 0,4*	*- 12,6*
3.Vj.	105,1	95,5	*1,8*	*- 2,2*	*1,0*	*- 0,4*	62,4	98,8	*0,9*	*- 9,3*
4.Vj.	123,7	110,1	*17,7*	*15,3*	*5,4*	*- 3,7*	64,1	99,6	*2,7*	*- 3,4*
1994 1.Vj.	106,3	94,5	*- 14,0*	*- 14,2*	*14,0*	*2,5*	62,0	97,6	*- 3,2*	*- 0,2*
2.Vj.	111,4	95,9	*4,8*	*1,5*	*7,9*	*- 1,8*	63,4	97,4	*2,2*	*2,4*
3.Vj.	113,3	94,5	*1,7*	*- 1,4*	*7,8*	*- 1,0*	65,0	97,4	*2,5*	*4,1*
4.Vj.	129,2	108,8	*14,0*	*15,1*	*4,4*	*- 1,2*	66,5	98,4	*2,3*	*3,7*
1993 Jan	91,2	85,7	*- 32,0*	*- 34,3*	*- 2,1*	*- 9,1*	63,9	99,0	*- 3,0*	*- 10,4*
Feb	86,5	85,1	*- 5,1*	*- 0,6*	*- 2,2*	*- 6,7*	61,2	98,5	*- 4,3*	*- 12,1*
Mrz	102,3	105,6	*18,3*	*24,0*	*5,8*	*3,8*	61,4	98,9	*0,4*	*- 12,6*
Apr	108,9	103,8	*6,4*	*- 1,7*	*5,4*	*0,3*	62,2	98,9	*1,3*	*- 12,4*
Mai	100,6	93,7	*- 7,6*	*- 9,7*	*1,5*	*- 4,5*	61,9	98,5	*- 0,5*	*- 12,9*
Jun	100,3	95,3	*- 0,3*	*1,7*	*- 0,6*	*- 0,8*	61,6	98,4	*- 0,5*	*- 12,5*
Jul	107,6	99,1	*7,3*	*4,0*	*0,0*	*- 2,3*	61,6	98,2	*- 0,1*	*- 10,9*
Aug	101,6	90,2	*- 5,6*	*- 9,1*	*0,2*	*1,4*	62,4	98,9	*1,4*	*- 9,5*
Sep	106,2	97,2	*4,5*	*7,8*	*2,8*	*- 0,2*	63,3	99,3	*1,4*	*- 7,5*
Okt	108,9	100,6	*2,5*	*3,5*	*- 0,6*	*- 5,7*	63,3	99,4	*0,1*	*- 5,4*
Nov	119,3	106,1	*9,6*	*5,4*	*9,9*	*0,0*	64,5	99,6	*1,9*	*- 2,5*
Dez	143,0	123,6	*19,9*	*16,5*	*6,7*	*- 5,2*	64,4	99,9	*- 0,2*	*- 2,3*
1994 Jan	102,5	87,3	*- 28,3*	*- 29,4*	*12,4*	*1,9*	64,2	97,6	*- 0,3*	*0,5*
Feb	96,8	86,6	*- 5,6*	*- 0,8*	*11,9*	*1,7*	60,9	97,4	*- 5,2*	*- 0,5*
Mrz	119,8	109,5	*23,8*	*26,5*	*17,1*	*3,7*	61,0	97,7	*0,3*	*- 0,6*
Apr	108,4	94,2	*- 9,5*	*- 14,0*	*- 0,4*	*- 9,3*	63,9	97,4	*4,7*	*2,8*
Mai	113,8	97,1	*5,0*	*3,1*	*13,1*	*3,6*	62,9	97,5	*- 1,6*	*1,7*
Jun	112,1	96,4	*- 1,5*	*- 0,7*	*11,8*	*1,1*	63,3	97,3	*0,6*	*2,8*
Jul	111,1	94,0	*- 0,9*	*- 2,4*	*3,2*	*- 5,2*	64,5	97,0	*1,9*	*4,8*
Aug	114,1	91,9	*2,7*	*- 2,2*	*12,3*	*1,9*	64,7	97,4	*0,3*	*3,7*
Sep	114,8	97,6	*0,6*	*6,2*	*8,1*	*0,4*	65,7	97,8	*1,6*	*3,9*
Okt	111,7	99,1	*- 2,7*	*1,5*	*2,6*	*- 1,5*	65,2	97,5	*- 0,8*	*2,9*
Nov	125,2	103,4	*12,1*	*4,4*	*5,0*	*- 2,5*	67,3	98,0	*3,2*	*4,3*
Dez	150,6	123,7	*20,2*	*19,6*	*5,3*	*0,1*	66,9	99,7	*- 0,6*	*3,9*

1) In jeweiligen Preisen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 67

13 Energiewirtschaft
13.1 Produktionsindex der Energieversorgung*)

Zeitraum		Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
		1991 = 100			Veränderung gegenüber					
					Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum		
					Prozent					
1992 D		92,0	101,1	99,8				-8,0	1,1	-0,2
1993 D		91,5	99,3	98,2				-0,5	-1,8	-1,6
1994 D		91,7	100,3	99,1				0,2	1,0	0,9
1991	1. Vj.	113,7	111,3	111,6	X	X	X			
	2. Vj.	91,9	94,0	93,7	-19,2	-15,5	-16,0			
	3. Vj.	86,8	85,1	85,6	-5,5	-9,5	-8,6			
	4. Vj.	107,5	109,6	109,1	23,8	28,8	27,5			
1992	1. Vj.	102,7	115,1	113,2	-4,5	5,0	3,8	-9,7	3,4	1,4
	2. Vj.	83,8	92,7	91,5	-18,4	-19,5	-19,2	-8,8	-1,4	-2,3
	3. Vj.	82,5	87,5	87,0	-1,6	-5,6	-4,9	-5,0	2,8	1,6
	4. Vj.	99,0	109,2	107,6	20,0	24,8	23,7	-7,9	-0,4	-1,4
1993	1. Vj.	100,9	111,9	110,3	1,9	2,5	2,5	-1,8	-2,8	-2,6
	2. Vj.	82,0	89,8	88,8	-18,7	-19,7	-19,5	-2,1	-3,1	-3,0
	3. Vj.	81,5	85,6	85,2	-0,6	-4,7	-4,1	-1,2	-2,2	-2,1
	4. Vj.	101,3	110,0	108,6	24,3	28,5	27,5	2,3	0,7	0,9
1994	1. Vj.	104,6	111,2	110,2	3,3	1,1	1,5	3,7	-0,6	-0,1
	2. Vj.	84,8	93,2	92,1	-18,9	-16,2	-16,4	3,4	3,8	3,7
	3. Vj.	80,8	89,1	88,1	-4,7	-4,4	-4,3	-0,9	4,1	3,4
	4. Vj.	96,7	107,6	106,1	19,7	20,8	20,4	-4,5	-2,2	-2,3
1993	Jan	105,4	115,9	114,3	2,9	4,0	4,0	-4,4	-3,7	-3,6
	Feb	97,9	109,3	107,5	-7,1	-5,7	-5,9	-1,8	-2,5	-2,5
	Mrz	99,5	110,5	109,0	1,6	1,1	1,4	1,4	-2,2	-1,5
	Apr	87,4	96,3	95,0	-12,2	-12,9	-12,8	-2,2	-4,3	-4,0
	Mai	79,1	87,7	86,7	-9,5	-8,9	-8,7	-5,0	-3,8	-3,9
	Jun	79,6	85,4	84,8	0,6	-2,6	-2,2	1,1	-0,9	-0,5
	Jul	79,5	83,2	82,9	-0,1	-2,6	-2,2	0,8	-4,3	-3,5
	Aug	79,2	82,9	82,6	-0,4	-0,4	-0,4	-3,6	-0,6	-1,2
	Sep	85,9	90,8	90,2	8,5	9,5	9,2	-0,6	-1,4	-1,3
	Okt	95,7	101,9	101,0	11,4	12,2	12,0	-0,8	-5,1	-4,6
	Nov	105,4	113,4	112,1	10,1	11,3	11,0	7,6	4,3	4,7
	Dez	102,9	114,6	112,7	-2,4	1,1	0,5	0,5	2,9	2,5
1994	Jan	107,0	116,6	115,1	4,0	1,7	2,1	1,5	0,6	0,7
	Feb	103,0	107,5	106,7	-3,7	-7,8	-7,3	5,2	-1,6	-0,7
	Mrz	103,9	109,5	108,7	0,9	1,9	1,9	4,4	-0,9	-0,3
	Apr	90,9	99,9	98,7	-12,5	-8,8	-9,2	4,0	3,7	3,9
	Mai	84,2	91,8	90,8	-7,4	-8,1	-8,0	6,4	4,7	4,7
	Jun	79,2	87,9	86,9	-5,9	-4,2	-4,3	-0,5	2,9	2,5
	Jul	78,2	89,9	88,3	-1,3	2,3	1,6	-1,6	8,1	6,5
	Aug	79,3	86,0	85,2	1,4	-4,3	-3,5	0,1	3,7	3,1
	Sep	84,9	91,4	90,7	7,1	6,3	6,5	-1,2	0,7	0,6
	Okt	96,5	105,0	103,8	13,7	14,9	14,4	0,8	3,0	2,8
	Nov	95,3	104,5	103,3	-1,2	-0,5	-0,5	-9,6	-7,8	-7,9
	Dez	98,2	113,4	111,2	3,0	8,5	7,6	-4,6	-1,0	-1,3
1995	Jan	105,8	119,5	117,5	7,7	5,4	5,7	-1,1	2,5	2,1
	Feb	90,0	103,6	101,7	-14,9	-13,3	-13,4	-12,6	-3,6	-4,7

*) Arbeitstäglich bereinigter Wert. - Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Darstellung nach "Klassifikation der Wirtschaftszweige 1993 (WZ 93)". - Angaben für 1995 vorläufig.

Quelle: Statistisches Bundesamt

13 Energiewirtschaft

13.2 Beschäftigte in der Elektrizitäts- und Gasversorgung *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	1 000 Personen			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
				Prozent					
1991 D 1)	66	240	306				•	0,7	•
1992 D 1)	55	239	295				- 16,9	- 0,1	- 3,7
1993 D 1)	48	240	288				- 12,5	0,2	- 2,2
1994 D 1)	48	235	283				- 0,8	- 1,8	- 1,6
1991 1. Vj. D	71	239	310	•	0,1	•	•	0,9	•
2. Vj. D	69	239	307	- 2,7	- 0,1	- 0,7	•	0,9	•
3. Vj. D	65	240	305	- 5,4	0,7	- 0,7	•	0,6	•
4. Vj. D	61	240	302	- 5,4	- 0,1	- 1,2	•	0,6	•
1992 1. Vj. D	58	239	297	- 5,6	- 0,6	- 1,6	- 17,8	- 0,1	- 4,1
2. Vj. D	56	239	295	- 3,5	- 0,0	- 0,7	- 18,5	- 0,0	- 4,1
3. Vj. D	53	240	293	- 5,1	0,7	- 0,4	- 18,2	- 0,1	- 3,9
4. Vj. D	54	240	293	1,2	- 0,2	0,0	- 12,5	- 0,2	- 2,7
1993 1. Vj. D	51	239	289	- 6,1	- 0,4	- 1,4	- 13,0	0,0	- 2,5
2. Vj. D	48	240	288	- 4,0	0,3	- 0,4	- 13,4	0,4	- 2,2
3. Vj. D	48	241	288	- 1,6	0,5	0,1	- 10,2	0,2	- 1,7
4. Vj. D	47	240	286	- 2,2	- 0,4	- 0,7	- 13,3	0,0	- 2,4
1994 1. Vj. D	49	237	287	5,3	- 0,9	0,1	- 2,7	- 0,6	- 0,9
2. Vj. D	48	236	284	- 1,4	- 0,8	- 0,9	- 0,1	- 1,7	- 1,4
3. Vj. D	48	235	283	- 0,9	- 0,0	- 0,2	0,6	- 2,2	- 1,7
4. Vj. D	46	233	279	- 3,8	- 0,9	- 1,4	- 1,0	- 2,7	- 2,4
1993 Jan	51	239	289	- 5,4	- 0,2	- 1,2	- 13,5	0,0	- 2,6
Feb	50	239	289	- 0,4	0,1	- 0,0	- 12,6	0,1	- 2,4
Mrz	51	239	290	0,3	0,2	0,2	- 12,8	- 0,0	- 2,5
Apr	49	239	287	- 3,7	- 0,2	- 0,8	- 12,5	- 0,0	- 2,4
Mai	48	240	289	- 0,5	0,7	0,5	- 14,6	0,7	- 2,2
Jun	48	240	288	- 0,2	- 0,2	- 0,2	- 13,0	0,5	- 2,0
Jul	48	240	287	- 1,7	- 0,0	- 0,3	- 6,2	0,2	- 0,9
Aug	48	241	289	0,8	0,6	0,6	- 11,8	0,4	- 1,8
Sep	48	241	289	- 0,2	- 0,0	- 0,1	- 12,3	- 0,0	- 2,3
Okt	47	240	288	- 0,8	- 0,3	- 0,4	- 12,3	- 0,0	- 2,3
Nov	46	240	286	- 2,4	- 0,2	- 0,5	- 14,1	0,1	- 2,5
Dez	46	239	285	0,2	- 0,4	- 0,3	- 13,4	- 0,1	- 2,5
1994 Jan	49	238	287	6,5	- 0,4	0,7	- 2,5	- 0,3	- 0,7
Feb	49	237	287	- 0,1	- 0,2	- 0,2	- 2,2	- 0,6	- 0,9
Mrz	49	237	286	- 1,0	- 0,1	- 0,3	- 3,4	- 0,9	- 1,3
Apr	48	236	284	- 0,8	- 0,4	- 0,5	- 0,5	- 1,1	- 1,0
Mai	49	235	284	0,4	- 0,2	- 0,1	0,4	- 2,0	- 1,6
Jun	48	235	283	- 0,6	- 0,1	- 0,2	- 0,1	- 2,0	- 1,6
Jul	48	235	283	- 0,7	- 0,1	- 0,2	1,0	- 2,0	- 1,5
Aug	48	236	284	0,3	0,4	0,4	0,5	- 2,2	- 1,8
Sep	48	236	284	- 0,6	- 0,1	- 0,2	0,2	- 2,3	- 1,9
Okt	46	234	280	- 3,4	- 0,6	- 1,1	- 2,4	- 2,6	- 2,5
Nov	46	233	280	- 0,1	- 0,3	- 0,3	- 0,1	- 2,7	- 2,3
Dez	46	232	278	- 0,4	- 0,4	- 0,4	- 0,6	- 2,7	- 2,4

*) Betriebe von Unternehmen mit im allgemeinen 20 Beschäftigten und mehr. - Darstellung nach der "Systematik der Wirtschaftszweige", Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO).

1) Jahresdurchschnitte sind einfache Durchschnitte aus den Monatswerten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

13 Energiewirtschaft

13.3 Energieverbrauch in den neuen Ländern und Berlin-Ost *)

Zeitraum	Energieverbrauch									
	Insgesamt	Energieträger								je Einwohner
		Steinkohle	Braunkohle	Mineralöl, Kraftstoffe/ Heizöl	Gase 1)	Strom 2)	Kernenergie	Fernwärme	Sonstige	Gigajoule
Primärenergieverbrauch Petajoule										
1989	3 756	157	2 571	521	350	12	141	X	4	226
1990	3 300	138	2 260	528	281	23	64	X	6	205
1991	2 477	91	1 545	607	246	- 23	-	X	12	156
1992	2 233	85	1 202	695	255	- 15	-	X	12	142
1993	2 139	62	1 052	724	302	- 9	-	X	9	137
1994	2 093	56	932	750	360	- 15	-	X	9	134 a)
Insgesamt = 100 Prozent										
1989	*100*	*4,2*	*68,5*	*13,9*	*9,3*	*0,3*	*3,8*	X	*0,1*	X
1990	*100*	*4,2*	*68,5*	*16,0*	*8,5*	*0,7*	*2,0*	X	*0,2*	X
1991	*100*	*3,7*	*62,4*	*24,5*	*9,9*	*- 0,9*	-	X	*0,5*	X
1992	*100*	*3,8*	*53,8*	*31,1*	*11,4*	*- 0,7*	-	X	*0,5*	X
1993	*100*	*2,9*	*49,2*	*33,8*	*14,1*	*- 0,4*	-	X	*0,4*	X
1994	*100*	*2,7*	*44,5*	*35,8*	*17,2*	*- 0,7*	-	X	*0,4*	X
Nachrichtlich: Früheres Bundesgebiet										
1989	*100*	*19,2*	*8,5*	*40,0*	*17,3*	*1,4*	*12,6*	*X*	*1,0*	181
1994	*100*	*17,3*	*7,8*	*41,4*	*18,5*	*1,8*	*12,0*	*X*	*1,1*	181 a)
Endenergieverbrauch Petajoule										
1989	2 275	99	991	342	292	318	X	214	21	137
1990	2 010	86	876	354	215	267	X	197	14	125
1991	1 489	59	454	409	205	188	X	167	6	94
1992	1 307	53	255	469	202	170	X	155	3	83
1993	1 325	53	199	513	237	161	X	158	3	85
1994	1 295	44	135	528	264	167	X	155	3	83 a)
Insgesamt = 100 Prozent										
1989	*100*	*4,3*	*43,5*	*15,0*	*12,8*	*14,0*	X	*9,4*	*0,9*	X
1990	*100*	*4,3*	*43,6*	*17,7*	*10,7*	*13,3*	X	*9,8*	*0,7*	X
1991	*100*	*3,9*	*30,5*	*27,6*	*13,8*	*12,6*	X	*11,2*	*0,4*	X
1992	*100*	*4,0*	*19,5*	*35,9*	*15,5*	*13,0*	X	*11,9*	*0,2*	X
1993	*100*	*4,0*	*15,0*	*38,7*	*17,9*	*12,2*	X	*11,9*	*0,2*	X
1994	*100*	*3,4*	*10,4*	*40,7*	*20,4*	*12,9*	X	*12,0*	*0,2*	X
Nachrichtlich: Früheres Bundesgebiet										
1989	*100*	*7,2*	*1,4*	*47,4*	*22,6*	*18,3*	*X*	*2,5*	*0,6*	116
1994	*100*	*5,1*	*1,1*	*48,5*	*24,1*	*17,8*	*X*	*2,7*	*0,7*	117 a)

*) Ab 1992 vorläufige Angaben.
1) Beim Primärenergieverbrauch: Erdgas, Erdölgas, Grubengas und Klärgas; beim Endenergieverbrauch: Flüssiggas, Raffineriegas, Kokereigas, Gichtgas und Naturgas.
2) Beim Primärenergieverbrauch: Wasserkraft und Außenhandelssaldo Strom.
a) Einwohner am 30.6.1994.

Quelle: AG Energiebilanzen

Anlage 68

Strukturdaten der landwirtschaftlichen Betriebe des Beitrittsgebietes — 1989 —

Gliederung	Betriebe		Beschäftigte		Flächen		Viehbestände		Produktion	
	Zahl	Anteil in %	1 000 Personen	Anteil in %	1 000 ha LN	Anteil in %	1 000 GV	Anteil in %	Mrd. M	Anteil in %
Genossenschaften insgesamt	4 530	52,3	694,9	84,2	5 075	82,2	4 343	74,5	63,8	73,8
darunter:										
Pflanzenproduktion	1 164	13,4	306,9	37,2	4 987	80,8	69	1,2	23,7	27,4
Tierproduktion ..	2 851	32,9	343,6	41,6	73	1,2	4 273	73,3	33,2	38,4
Gärtnerische Produktion	199	2,3	27,6	3,3	15	0,2	1	0,0	1,5	1,7
VEG und volkseigene Betriebe .	580	6,7	124,8	15,1	464	7,5	971	16,7	14,9	17,2
davon:										
VEG Pflanzenproduktion	152	1,8	46,2	5,6	408	6,6	36	0,6	2,1	2,4
Tierproduktion ..	312	3,6	49,1	6,0	39	0,6	443	7,6	5,1	5,9
Volkseigene Betriebe	116	1,3	29,5	3,0	17	0,3	492	8,4	7,7	8,9
Genossenschaften und volkseigene Landwirtschaft . . .	5 110	59,0	819,7	99,3	5 539	89,8	5 314	91,1	78,7	91,0
Private Landwirtschaft einschließlich Kirchengüter	3 558	41,0	5,5	0,7	335	5,4	165	2,8	4,8	5,5
Persönliche Nutzung	(rd. 375 000)				297	4,8	351	6,0	2,9	3,4
Landwirtschaft insgesamt	8 668 [1])	100	825,2 [1])	100	6 171	100	5 830	100	86,5	100

[1]) Ohne persönliche Nutzung.

Quelle: Statistisches Amt der DDR

Anlage 69

Drucksache 12/6854 Deutscher Bundestag — 12. Wahlperiode

Entwicklung der Ertragslage in den Genossenschaften und Staatsbetrieben der Landwirtschaft der ehemaligen DDR

Gliederung	1986	1987	1988	1989	
	Mill. Mark				Anteil an den Erlösen insgesamt in %
Erlöse insgesamt (Bruttoprodukt)	78 494	78 427	77 582	79 805	*100,0*
davon aus Pflanzenproduktion	24 482	24 163	23 023	23 928	*30,0*
Tierproduktion	43 152	42 643	42 976	43 957	*55,0*
sonstiger Produktion [2])	10 860	11 621	11 583	11 920	*15,0*
Selbstkosten gesamt	64 162	64 924	66 529	68 188	*85,4*
davon Abschreibungen und Wertminderungen	3 325	3 308	3 456	3 701	*4,6*
Verbrauch von Material	43 492	43 766	44 624	45 403	*56,9*
Verbrauch produktiver Leistungen	5 126	5 373	5 260	5 227	*6,5*
persönliche Einkünfte	9 631	9 966	10 239	11 060	*13,9*
sonstige Kosten	2 588	2 511	2 950	2 797	*3,5*
Ergebnis	14 332	13 503	11 053	11 617	*14,6*
Sonstige Unterstützungen für Mitglieder [3]) abzüglich Gewinnanteile aus kooperativen Einrichtungen	321	444	516	723	*1,0*
Bruttogewinn	14 011	13 059	10 537	10 894	*13,6*
Steuern und sonstige Abgaben	5 835	5 410	4 129	4 300	*5,4*
Nettogewinn	8 176	7 649	6 408	6 594	8,2

[1]) Berechnet auf der Grundlage der Jahresabschlußberichte (eischließlich kooperative Einrichtungen und ACZ).
[2]) Erlöse aus Handels-,Verkehrs-, bauwirtschaftlichen u.a. Leistungen.
[3]) Z.B. Unterstützung der Betriebe bei der Bewirtschaftung der persönlichen Flächen und Hauswirtschaften.

Anlage 70

Überblick über die Schwermetallbelastung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den ostdeutschen Ländern

Land	ldw. Nutzfläche	davon untersuchte Fläche		schwermetallbel. Fläche der untersuchten Fläche		potentiell schwermetallbel. Fläche der ldw. Nutzfläche		Länderanteil an der potentiell belasteten Fläche im gesamten Beitrittsgebiet
	ha	ha	%	ha	%	ha	%	%
Mecklenburg-Vorpommern	1 676 723	156 866	9	701	0	7 087	0,4	4,8
Brandenburg	1 324 066	99 424	8	725	1	9 410	0,7	6,3
Sachsen	1 068 649	101 143	9	7 098	7	72 862	6,8	49,0
Sachsen-Anhalt	1 291 668	122 020	9	2 227	2	23 510	1,8	15,8
Thüringen	813 788	77 161	9	3 202	4	35 826	4,4	24,1
Gesamt	6 174 894	556 614	9	13 953	3	148 695	2,4	100,0

(Quelle: Datenspeicher Schwermetalluntersuchung Institut für Pflanzenernährung und Ökotoxikologie der AdL - IPEÖ Jena)

Anlage 71

Anteil wind- und wassererosionsgefährdeter Ackerflächen (in % der LF)

Land	Erosionsgefährdung durch: Wasser	Wind
Mecklenburg-Vorpommern	24,7	40,3
Brandenburg	8,4	56,7
Sachsen	46,6	37,8
Sachsen-Anhalt	23,8	49,4
Thüringen	52,7	15,3
Gesamt	28,2	42,2

(Quelle: Mittelmaßstäbige Standortkartierung - MMK)

Anlage 72

Struktur der Betriebe 1994

Rechtsform	Zahl der Betriebe[1]	Anteil an der LF (%)	durchschnittliche Betriebsgröße ha LF
I. natürliche Personen	24 989	*40,5*	88
davon: Einzelunternehmen	22 601	*20,0*	48
Personengesellschaften	2 388	*20,6*	468
darunter: Gesellschaften bürgerlichen Rechts	1 897	*13,1*	374
Kommanditgesellschaften	332	*7,4*	1 212
sonstige Personengesellschaften	150	*0,1*	25
II. juristische Personen (privates Recht)	2 824	*59,2*	1 138
davon: eingetragene Genossenschaften	1 335	*35,8*	1 457
GmbH	1 338	*21,7*	879
Aktiengesellschaften	64	*1,5*	1 275
sonstige juristische Personen[2]	87	*0,2*	134
III. juristische Personen (öffentliches Recht)	79	*0,3*	193
insgesamt	27 892	*100,0*	195

[1]) Betriebe mit 1 ha LF und mehr, ohne Berlin-Ost
[2]) Einschließlich LPG in Liquidation

Anlage 73

Kennzahlen landwirtschaftlicher Unternehmen nach Rechtsformen

in den neuen Ländern

- 1993/94 -

Gliederung	Einheit	Rechtsform		
		Einzelunternehmen (vollerwerb)	Personen-gesellschaft	Juristische Personen
Betriebe	Zahl	680	109	284
Betriebsgröße	1000 DM StBE	110	374	1920
Betriebsgröße	ha LF	157[1)]	436[1)]	1736
Arbeitskräfte	AK/Betrieb	2,11	5,50	49,42
Arbeitskräftebesatz	AK/100 ha LF	1,34[1)]	1,26[1)]	2,83
Viehbesatz	VE/100 ha LF	27,4[1)]	29,6[1)]	67,6
Unternehmensertrag	DM/ha LF	2199[1)]	2445[1)]	3223
Unternehmensaufwand	DM/ha LF	1728[1)]	2002[1)]	3271[2)]
Bilanzvermögen	DM/ha LF	5650[1)]	4537[1)]	5971
dar.: Boden	DM/ha LF	1037[1)]	331[1)]	190
Eigenkapital	DM/ha LF	3398[1)]	2060[1)]	3144[3)]
Fremdkapital	DM/ha LF	2200[1)]	2342[1)]	1645[4)]
Eigenkapitalquote, %	%	60,2	45,4	52,6
Eigenkapitalveränderung	DM/ha LF	+ 338	+ 267	+ 148
Bruttoinvestitionen	DM/ha LF	949[1)]	819[1)]+	645
Betriebseinkommen	DM/Betrieb	133072	422108	1804073
Betriebseinkommen	DM/ha LF	845[1)]	968[1)]	1039
Betriebseinkommen	DM/AK	63054	76712	36507
Gewinn	DM/ha LF	471[1)]	444[1)]	-48
Gewinn plus Fremdlöhne	DM/Unternehmen	92086	306850	1555556
Gewinn plus Fremdlöhne	DM/ha LF	585[1)]	704[1)]	896
Gewinn plus Fremdlöhne	DM/AK	43634	55766	31478

1) LF am Ende des Wirtschaftsjahres

2) Darunter 944 DM/ha für Löhne und Gehälter

3) Darunter 750 DM bilanziell entlastete Altschulden

4) Ohne Altschulden

Der Aussagewert der Ergebnisse ist wegen der teilweise noch unzureichenden Repräsentativität der Testbetriebe, die noch keineHochrechnung ermöglichte, und aufgrund von Sondereinflüssen durch die noch nicht abgeschlossene Aufbau- und Umstruktuierungsphase eingeschränkt.

Anlage 74

Investitionen im Verkehrsbereich in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin - 2. Halbjahr 1990 bis 1994

(Mrd. DM gerundet)	IST					
	2. Hj. 1990	einschl. Aufschwung Ost 1991	1992	1993	1994	SUMME
Bundesmittel für Investitionen der DB/DR bzw. DB AG gesamt*	1,5	5,3	7,0	7,6	4,7	26,1
davon für Schienenwege des Bundes	*1,5*	*3,0*	*3,4*	*4,7*	*4,7*	*17,3*
Bundesfernstraßen	0,1	1,9	3,5	2,7	3,1	11,3
Bundeswasserstraßen**	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,6
ÖPNV/Kommunaler Straßenbau***	1,0	2,0	3,2	1,8	1,8	9,8
NBL gesamt	2,7	9,3	13,8	12,2	9,8	47,8
ABL gesamt	6,4****	10,9	12,8	12,6	13,7	56,4
Verkehrsinvestitionen gesamt*****	9,1	20,6	27,0	25,1	23,6	105,4

*): ab 1994 nach Bahnreform nur noch Investitionen in die Bundesschienenwege

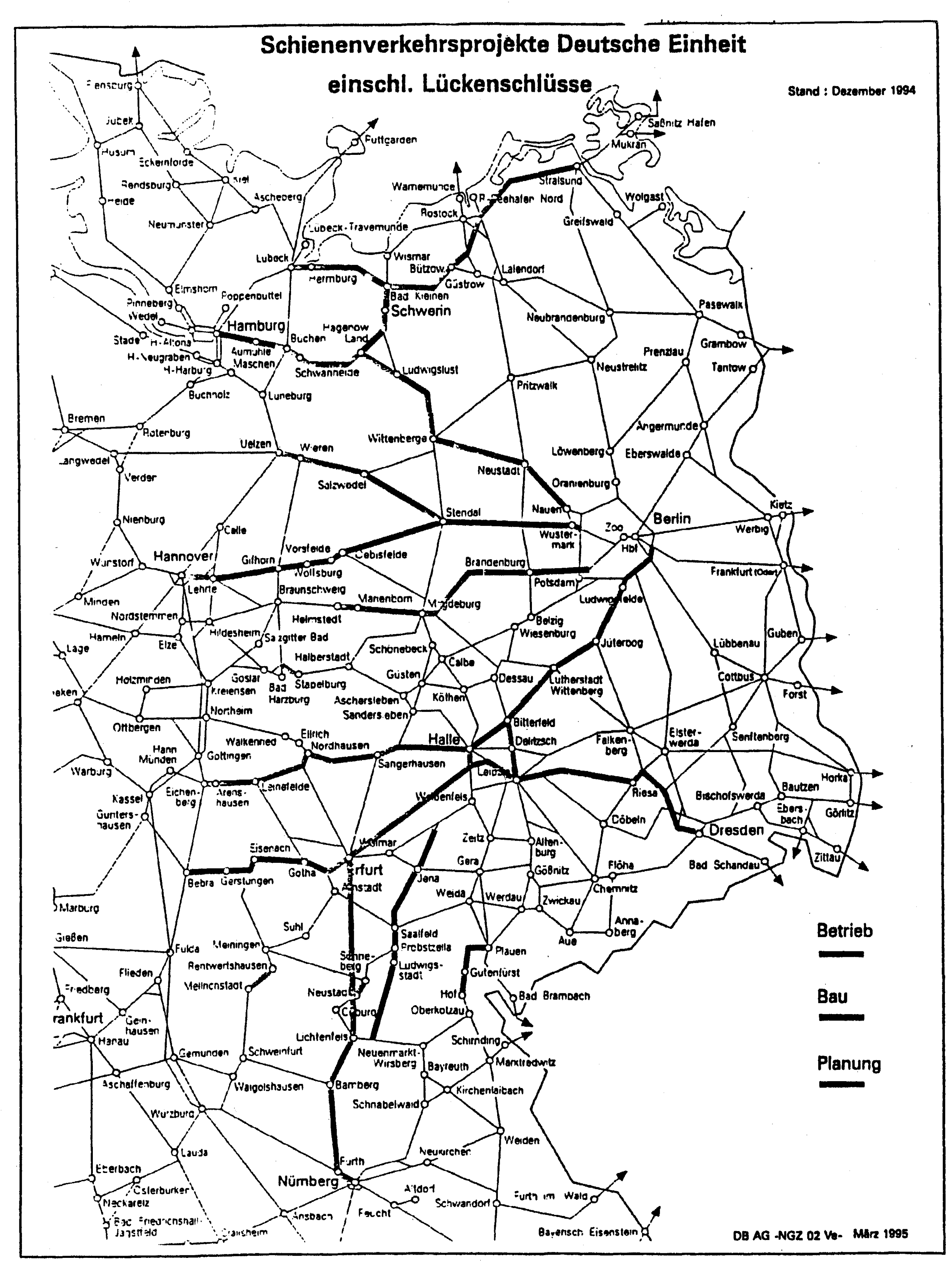
**): einschließlich Bauleitungskosten

***): ab 1991 GVFG

****): ABL 2. Hj 1990 geschätzt

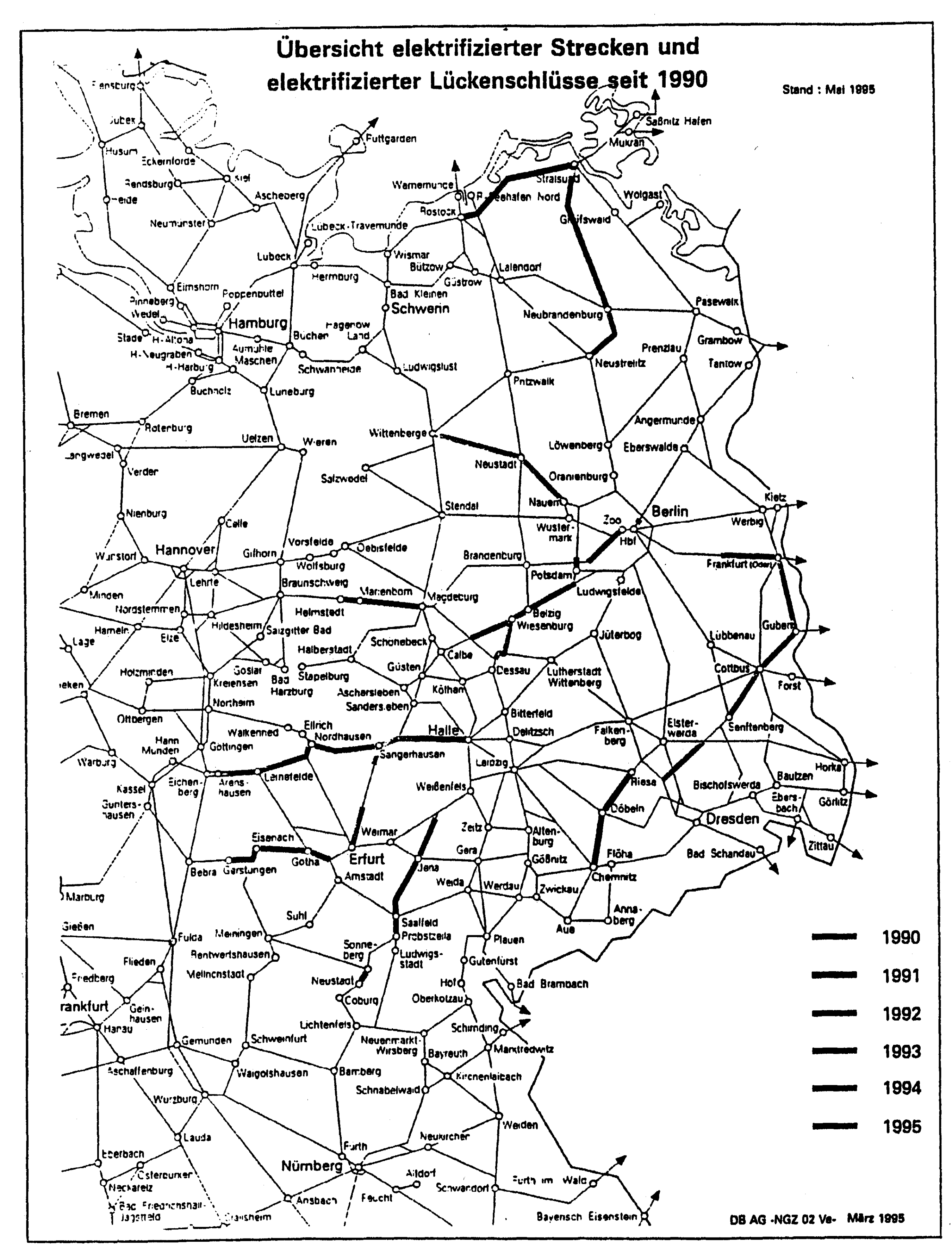
*****): Rest zur Gesamtsumme nicht aufteilbar

Anlage 75



Im Original farbig

Anlage 76



Im Original farbig

Anlage 77

Wichtige Ergebnisse des Bundesfernstraßenbaus
Neue Bundesländer einschließlich Berlin

	1990 - 1994
Bundesautobahnen (km Richtungsfahrbahn)	
- Deckenerneuerung (Zwischenausbau)	1.278 km
- Um- und Ausbau	443 km
- Standstreifenanbau	201 km
- Anbau 2. Fahrbahn	161 km
- Ausrüstung mit Schutzplanken	
+ Mittelschutzplanken	1565 km
+ Randschutzplanken	1038 km
- Brückeninstandsetzungen	449 St.
- Brückenneubauten	272 St.
Bundesstraßen	
- Deckenerneuerungen	5579 km
- Um- und Ausbau	2232 km
- Neubau	131 km
- Bau von Lichtsignalanlagen	1338 St.
- Ausrüstung mit Schutzplanken	1298 km
- Brückeninstandsetzungen	796 St.
- Brückenneubauten	236 St.

Anlage 78

Entwicklung des Güter- und Personenverkehrs in den neuen Bundesländern

Güterverkehr

	Verkehrsaufkommen in Millionen Tonnen				Verkehrsleistung in Milliarden Tonnenkilometer		
	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993
Eisenbahnen	120,0	85,6	75,8	78,8	18,7	15,0	14,3
Binnenschiffahrt	8,0	11,7	13,2	13,4	1,0	1,0	1,0
Straßengüterfernverkehr	51,1	80,3	79,7	85,2	13,3	20,9	23,3
Straßengüternahverkehr	360,0	510,0	603,0	662,1	7,0	7,7	8,4
Seeschiffahrt	10,1	17,1	18,1	22,3	99,5	110,3	117,5

Quelle: IFO-Kurzfristprognose Februar 1993 und September 1994
(ab 1994 keine getrennte Ausweisung der Verkehrsleistungen nach ABL/NBL)

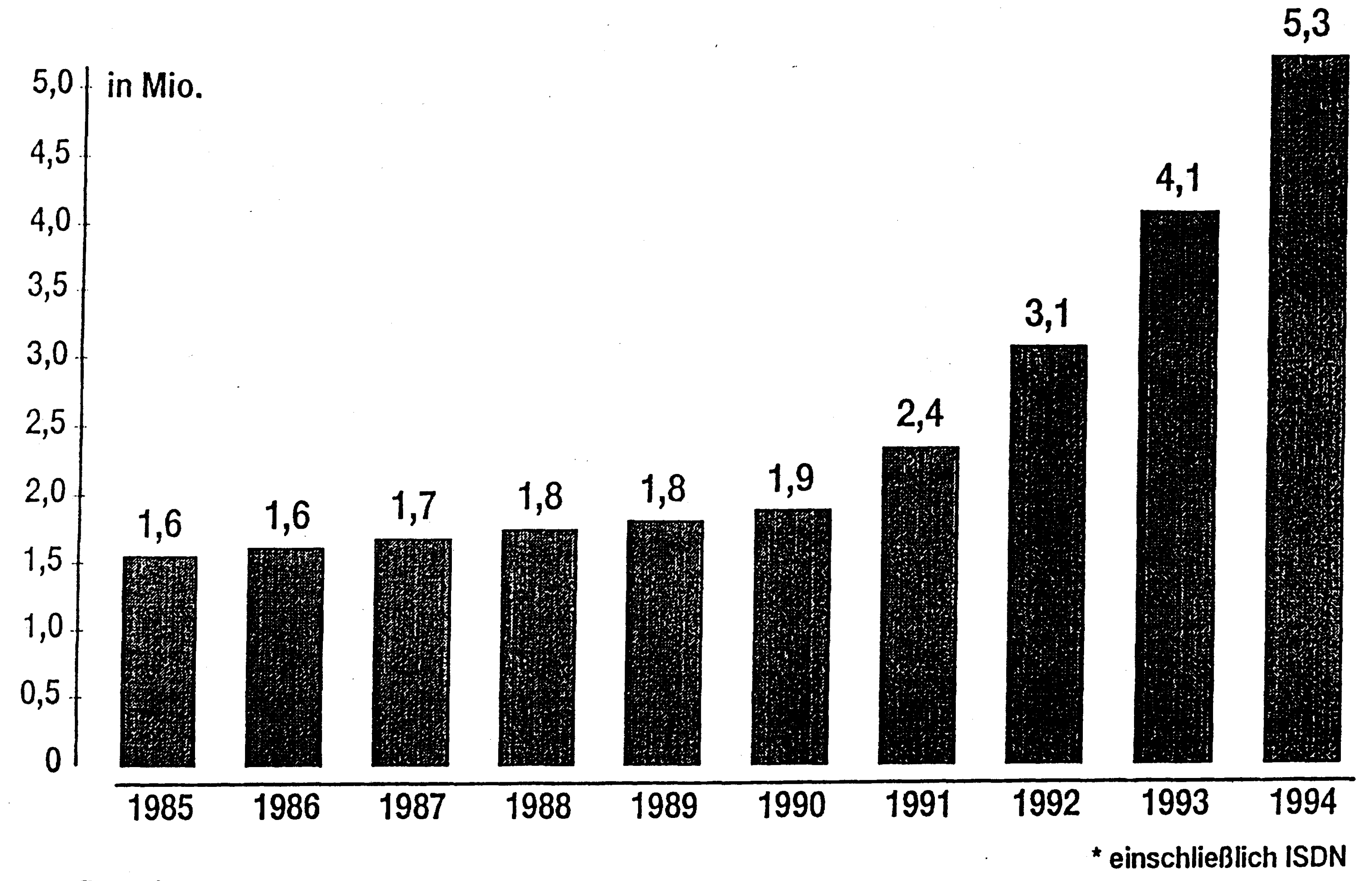
Personenverkehr

	Beförderte Personen in Millionen				Verkehrsleistungen in Milliarden Personenkilometer		
	1991	1992	1993	1994	1991	1992	1993
Öffentlicher Personenverkehr	2117,1	1924,4	1822,5	1891,9	28,0	24,6	24,5
>Eisenbahn	328,0	331,2	326,2	411,0	10,3	9,2	9,3
>Straßenverkehr	1787,0	1589,9	1492,2	1476,1	17,1	14,6	14,1
>Luftverkehr	2,1	3,3	4,1	4,8	0,6	0,9	1,1
Individualverkehr	6280,0	6360,0	6950,0	7190,0	102,6	106,0	108,0

Quelle: IFO-Kurzfristprognose Februar 1993 und September 1994
(ab 1994 keine getrennte Ausweisung der Verkehrsleistungen nach ABL/NBL)

Anlage 79

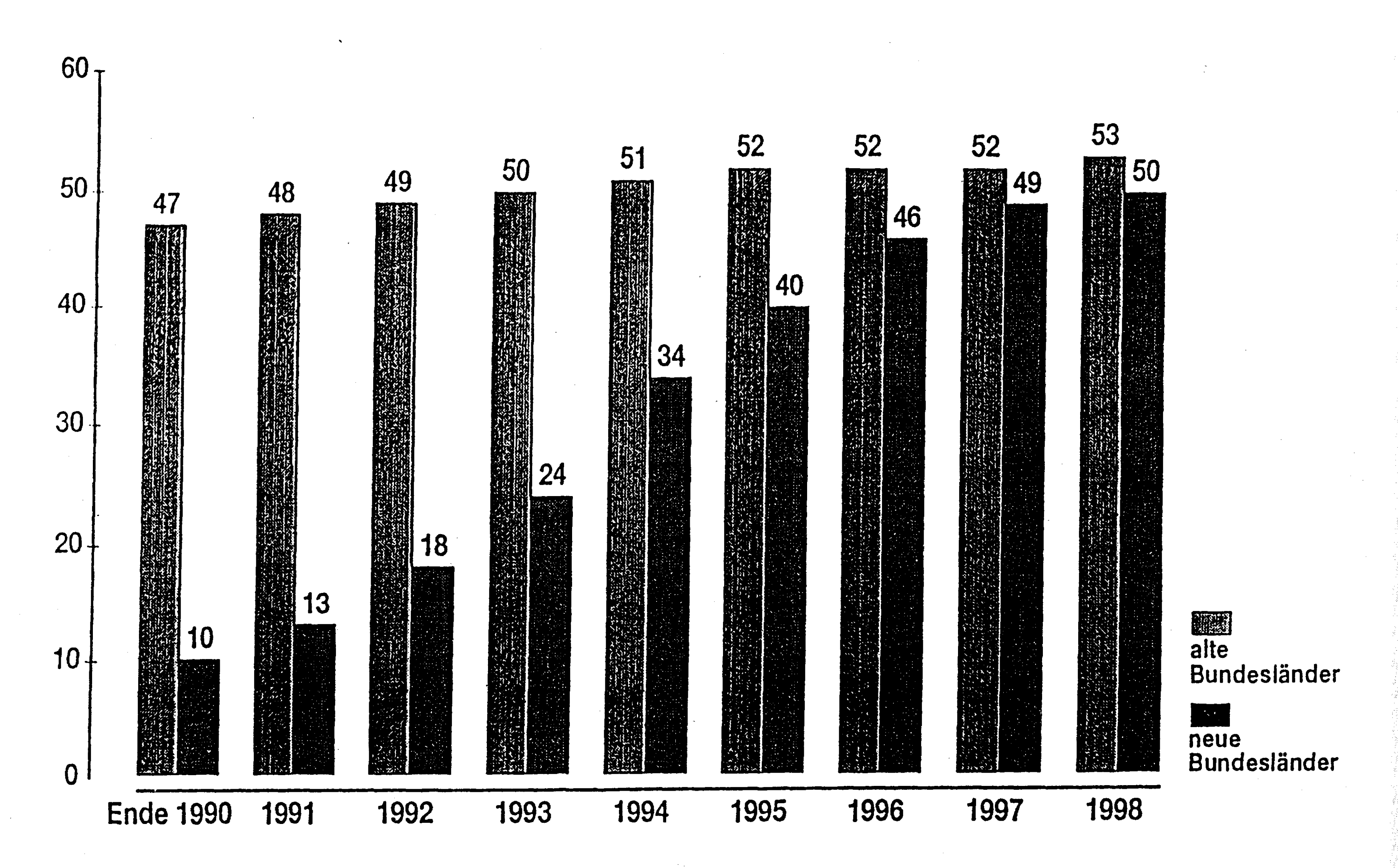
Telefonanschlüsse 1985 - 1994
in den neuen Bundesländern und Ostberlin*



* einschließlich ISDN

Anlage 80

Telefonanschlüsse je 100 Einwohner in Ost und West



Deutsche Telekom

Anlage 81

BMU-Soforthilfen
1990 - 1992

Gesamt 1.175 Millionen DM für 1.785 Projekte

Mecklenburg - Vorpommern: 147 Mio DM, 301 Projekte

Berlin: 70 Mio DM, 37 Projekte

Brandenburg: 205 Mio DM, 229 Projekte

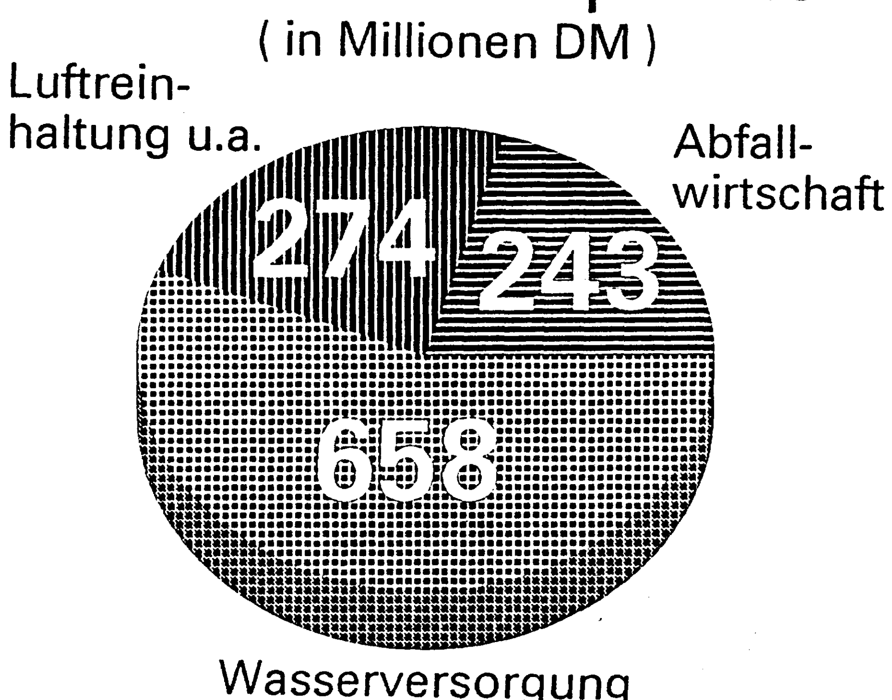
Sachsen - Anhalt: 279 Mio DM, 282 Projekte

Thüringen: 174 Mio DM, 345 Projekte

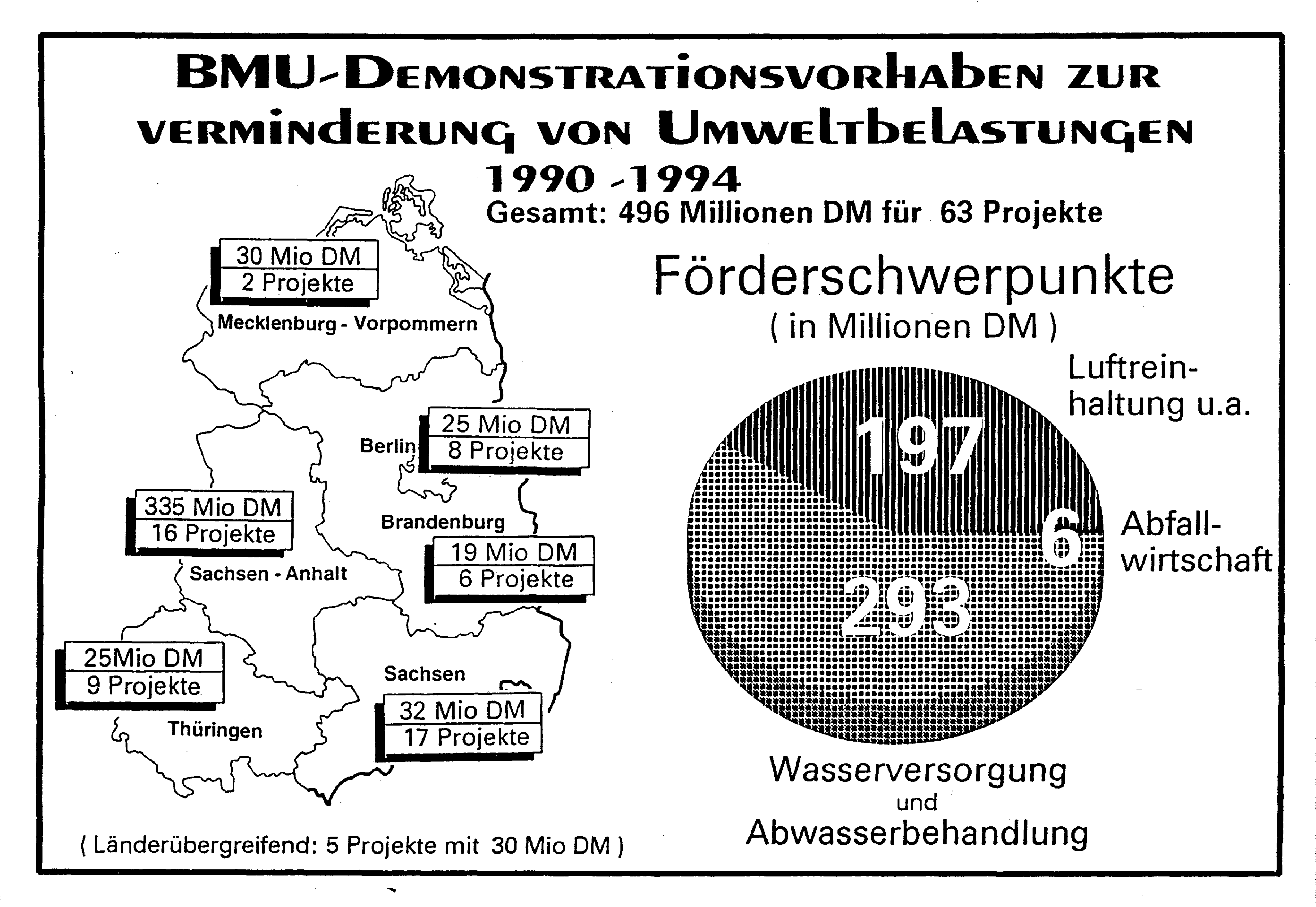
Sachsen: 298 Mio DM, 588 Projekte

(Länderübergreifend: 3 Projekte mit 2 Mio DM)

Förderschwerpunkte
(in Millionen DM)

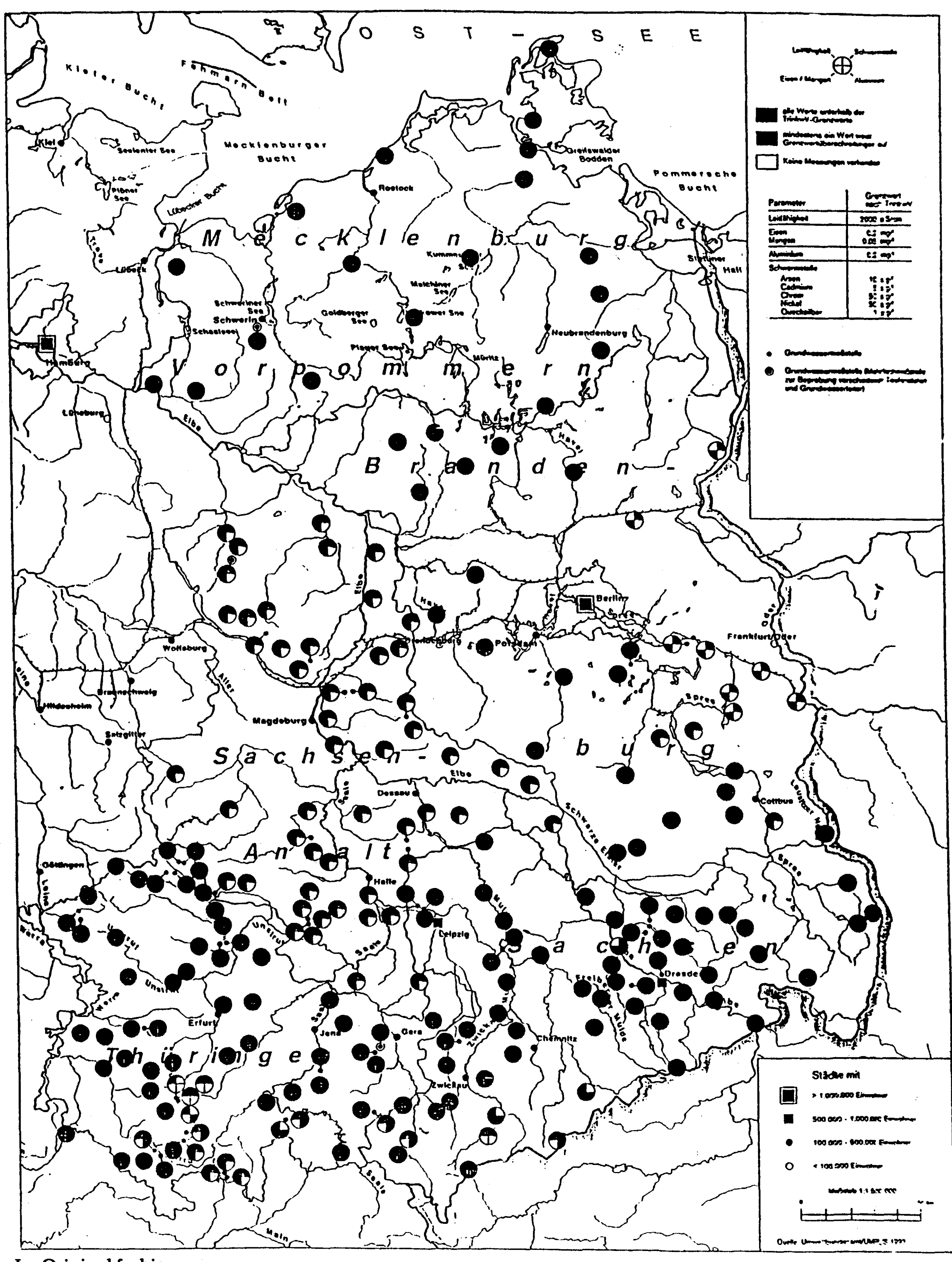


Anlage 82


BMU-Demonstrationsvorhaben zur Verminderung von Umweltbelastungen
1990 - 1994
Gesamt: 496 Millionen DM für 63 Projekte
30 Mio DM
2 Projekte
Mecklenburg - Vorpommern
25 Mio DM
8 Projekte
Berlin
335 Mio DM
16 Projekte
Brandenburg
19 Mio DM
6 Projekte
Sachsen - Anhalt
25Mio DM
9 Projekte
Thüringen
Sachsen
32 Mio DM
17 Projekte
(Länderübergreifend: 5 Projekte mit 30 Mio DM)
Förderschwerpunkte
(in Millionen DM)
Luftrein-
haltung u.a.
197
6
Abfall-
wirtschaft
293
Wasserversorgung
und
Abwasserbehandlung

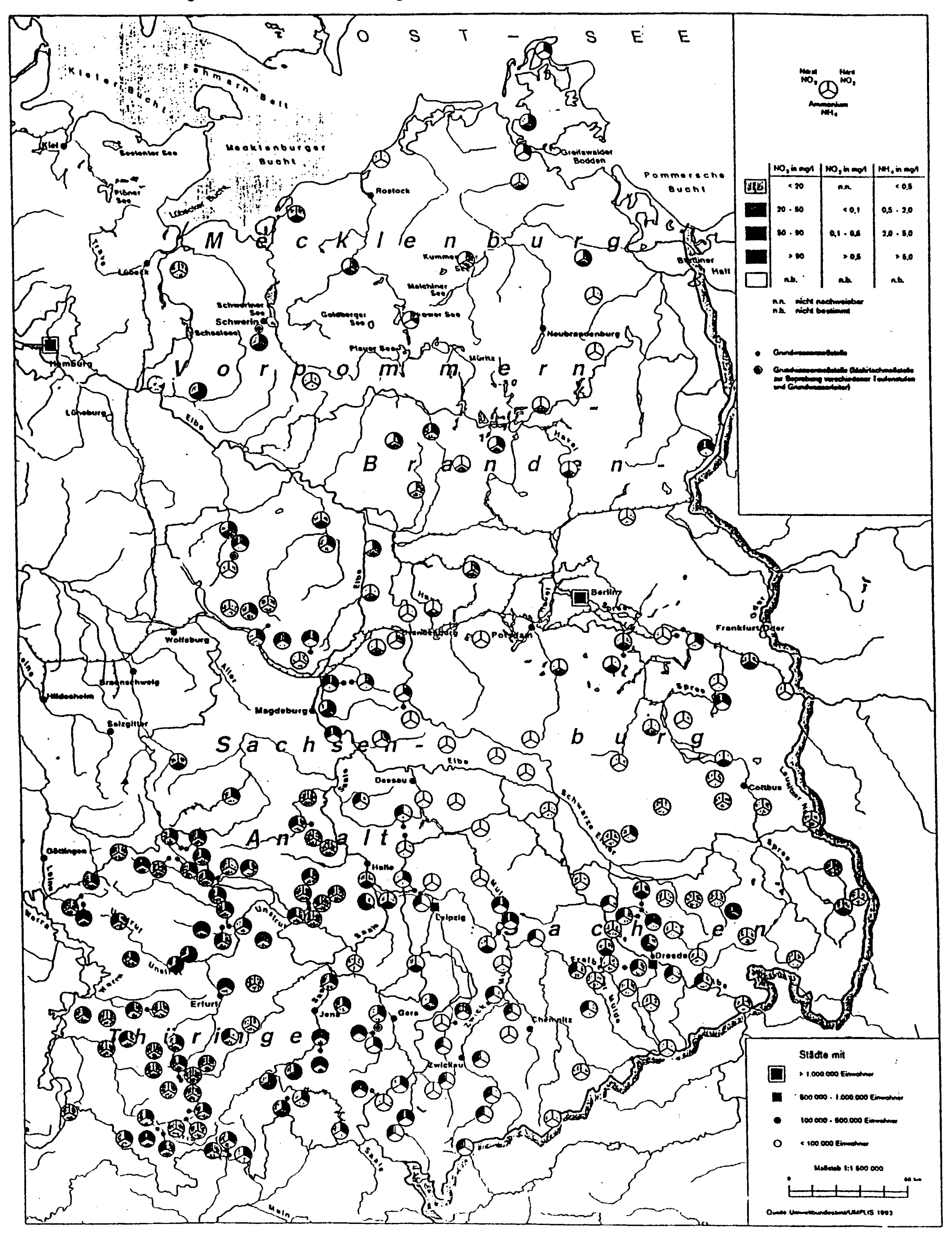
Anlage 83

Grundwasserbelastung durch ausgewählte Schwermetalle in den neuen Ländern (Herbst 1992)



Im Original farbig

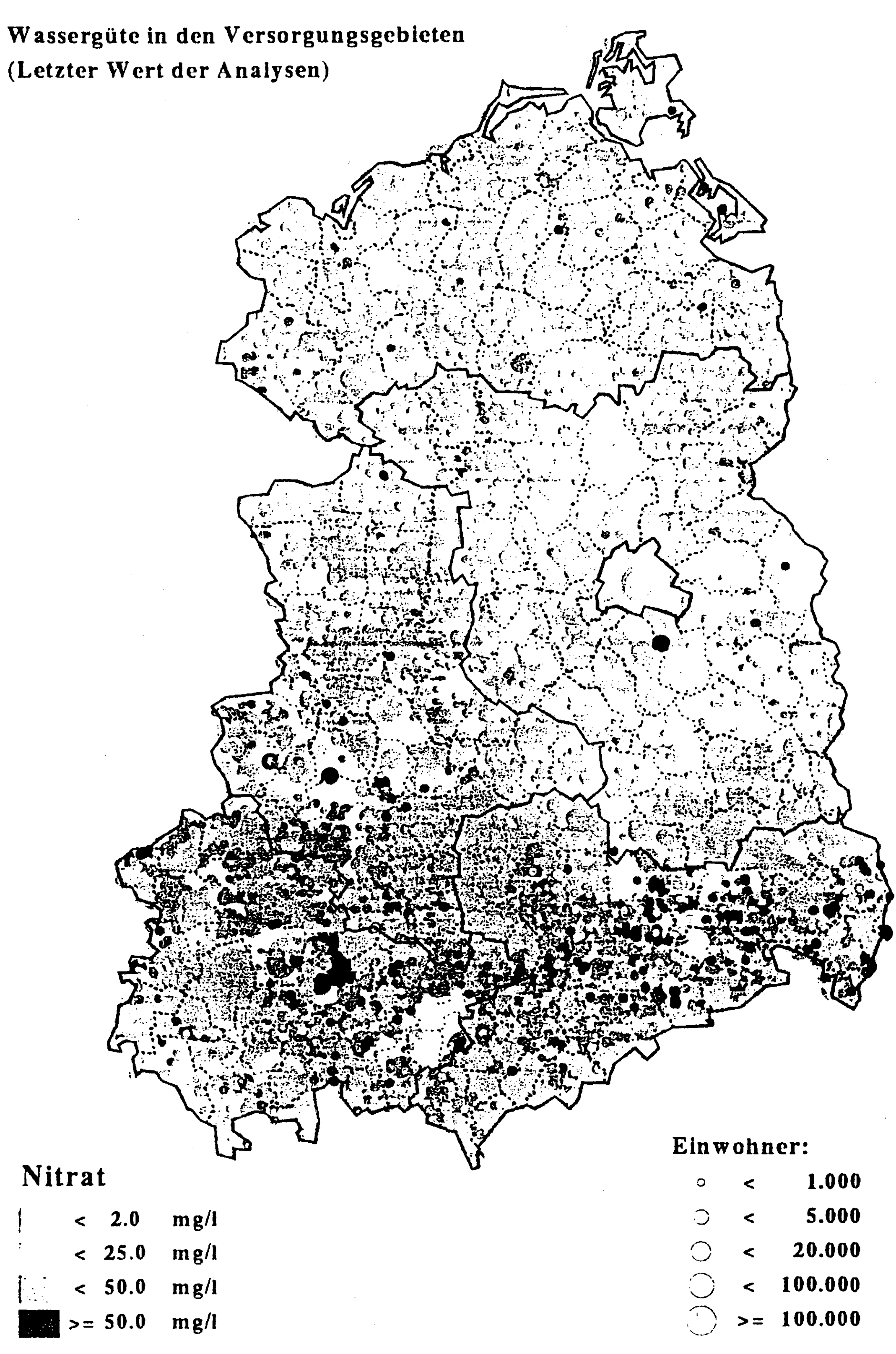
Grundwasserbelastung durch Stickstoffverbindungen in den neuen Ländern (Herbst 1992)



Im Original farbig

Anlage 84

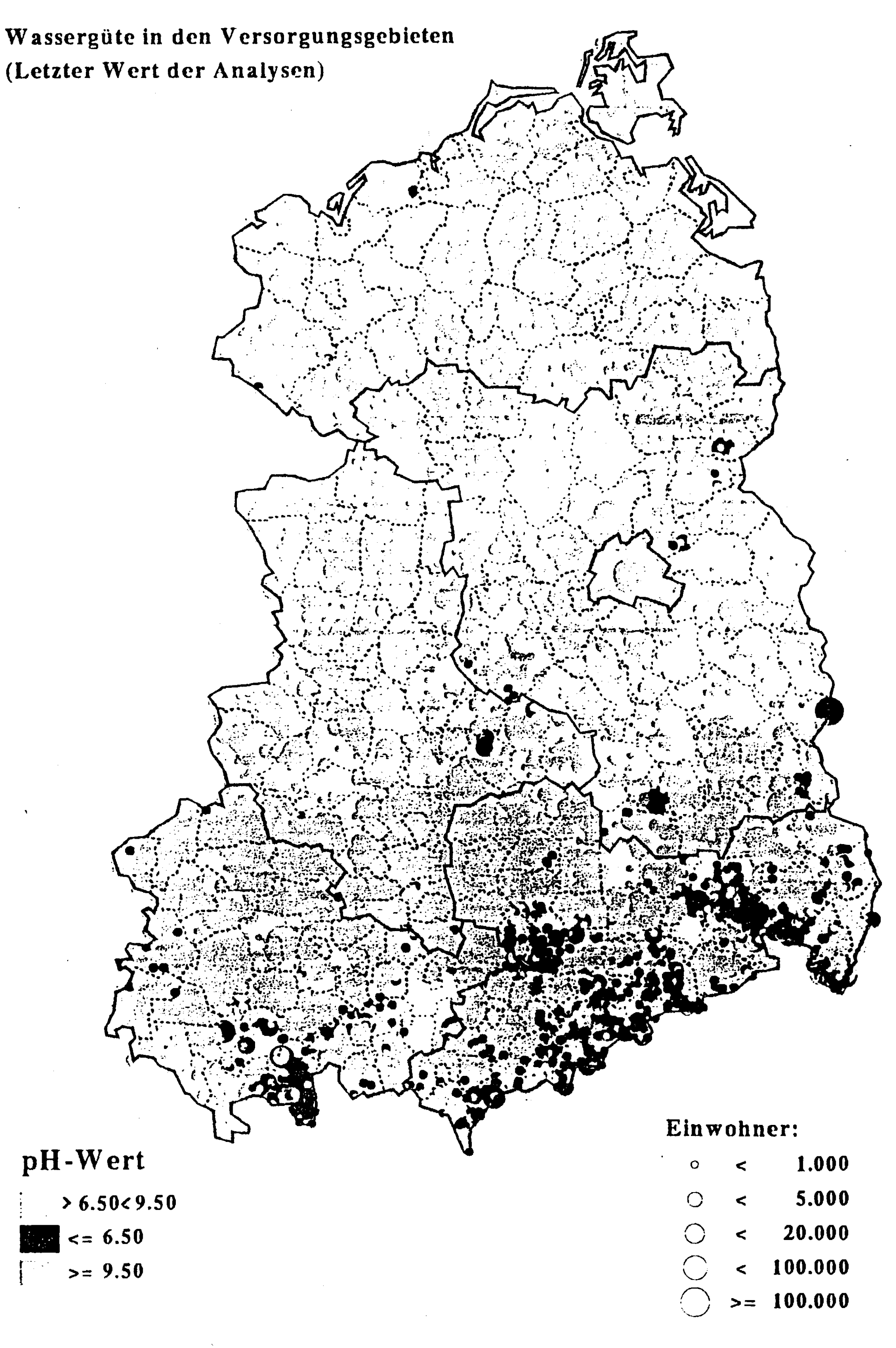
FKST Flächendeckende Analysen gemäß Trinkwasserverordnung



Trinkwasserdatenauswertung mit TISP / DATAVISION AG (CH)

FKST Flächendeckende Analysen gemäß Trinkwasserverordnung

Wassergüte in den Versorgungsgebieten
(Letzter Wert der Analysen)



Stand: März 1995

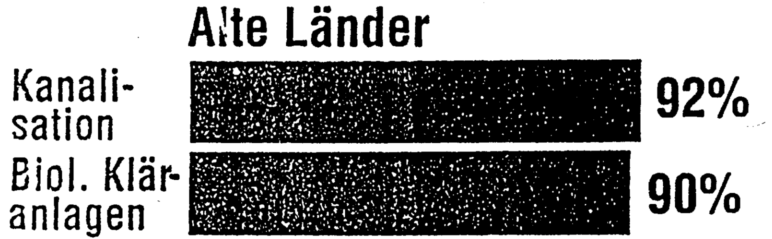
Trinkwasserdatenauswertung mit TISP / DATAVISION AG (CH)

Anlage 85



Umweltinfrastruktur

Abwasserbehandlung (Anschlußgrad in %)



Junge Länder

Kanalisation 77%

Biol. Kläranlagen 36%

Investitionen ca. 100 Mrd. DM

Privatwirtschaftl. Lösungen

Vorteile

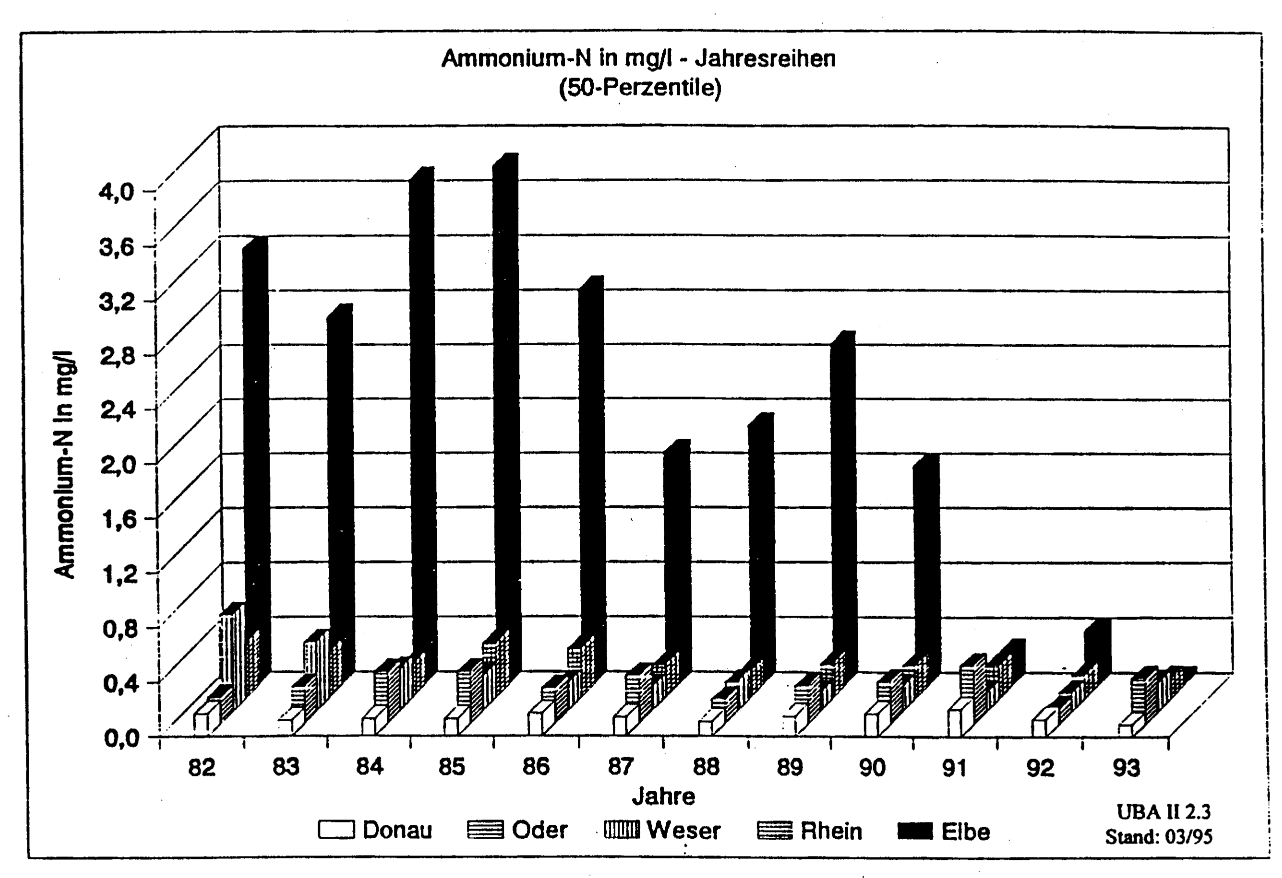
- Entlastung öffentlicher Haushalte und Verwaltung
- effektivere Planung und schnellere Fertigstellung
- durch Wettbewerb geringere Baukosten und Gebühren

Im Original farbig

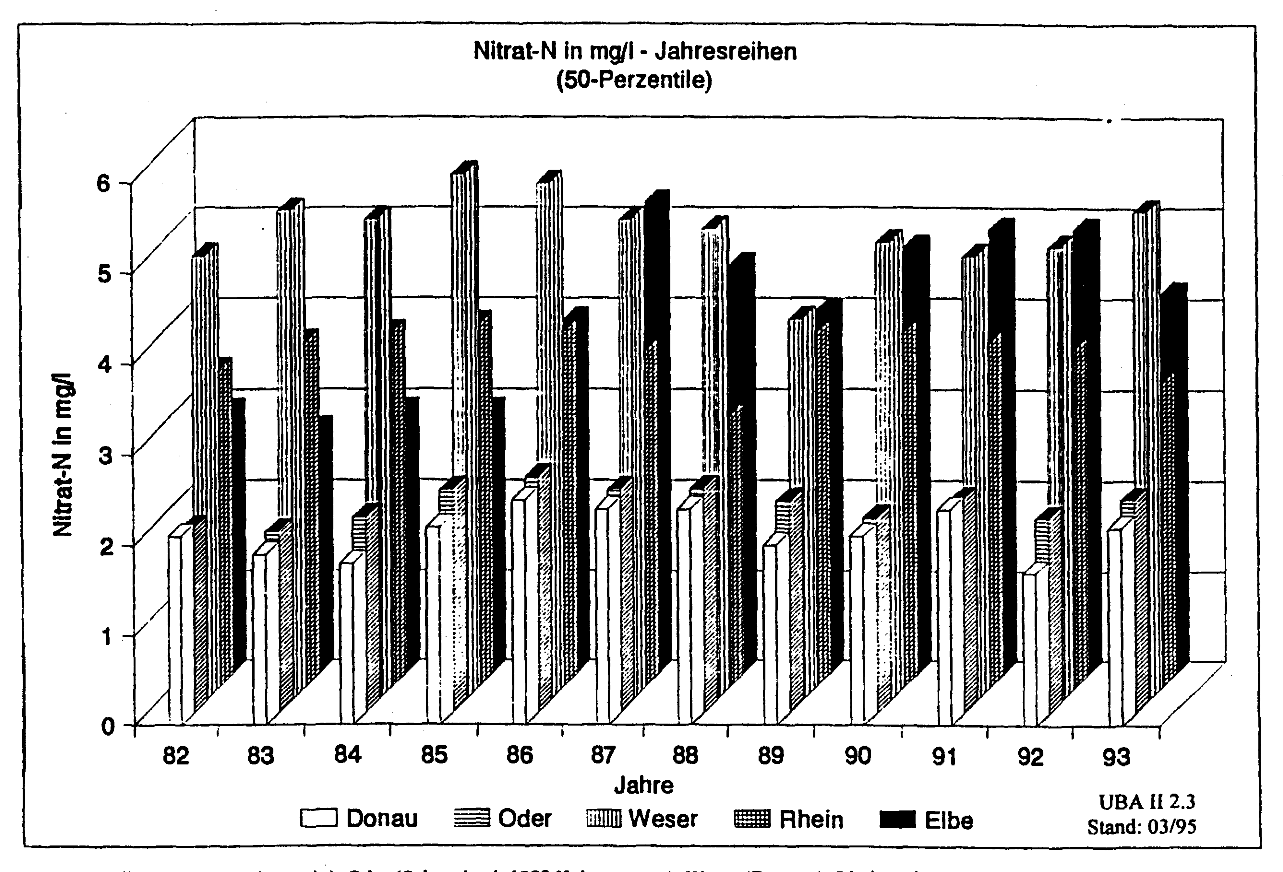


Eine Information des Bundesumweltministeriums

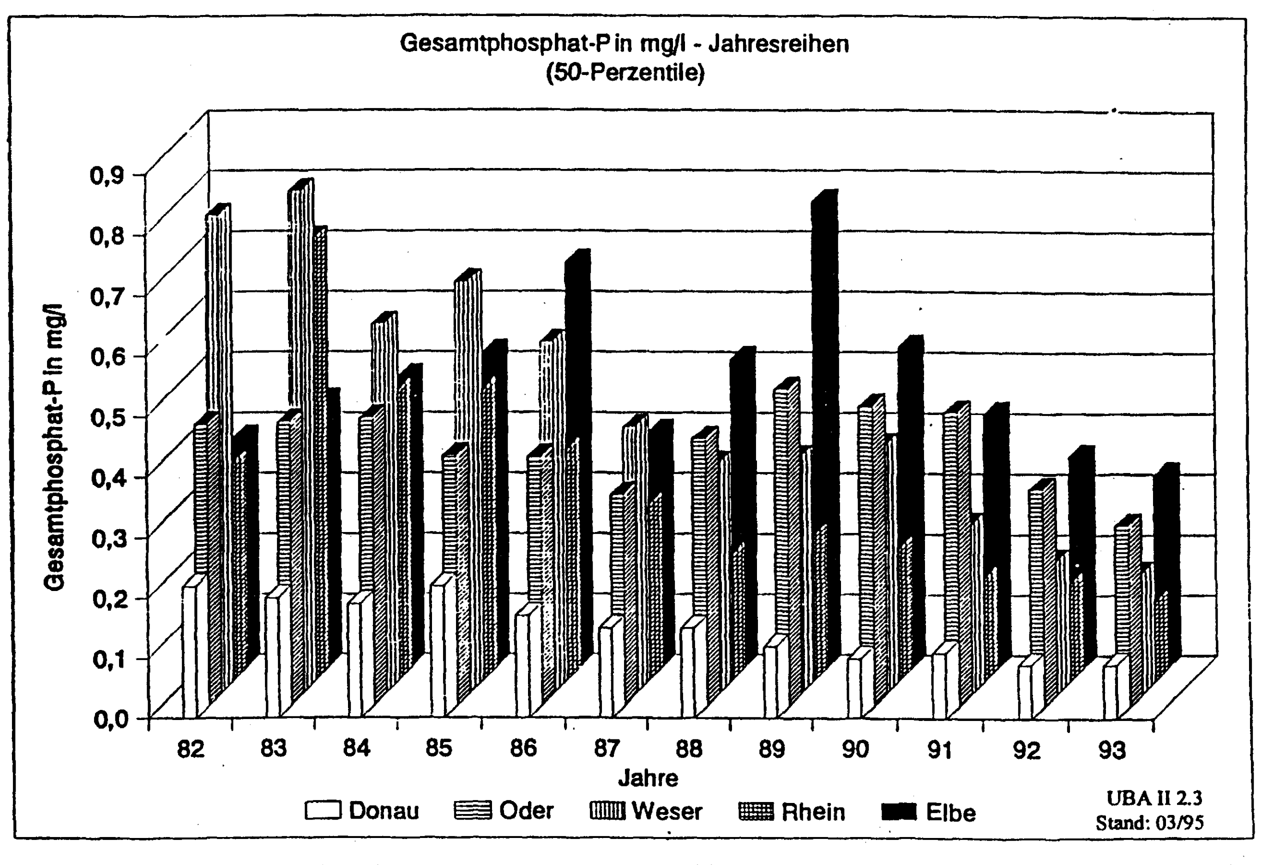
Anlage 86



*) Meßstellen: Donau (Jochenstein), Oder (Schwedt, ab 1992 Hohenwutzen), Weser (Bremen), Rhein (Kleve-Bimmen), Elbe (Schnackenburg)
Quelle: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

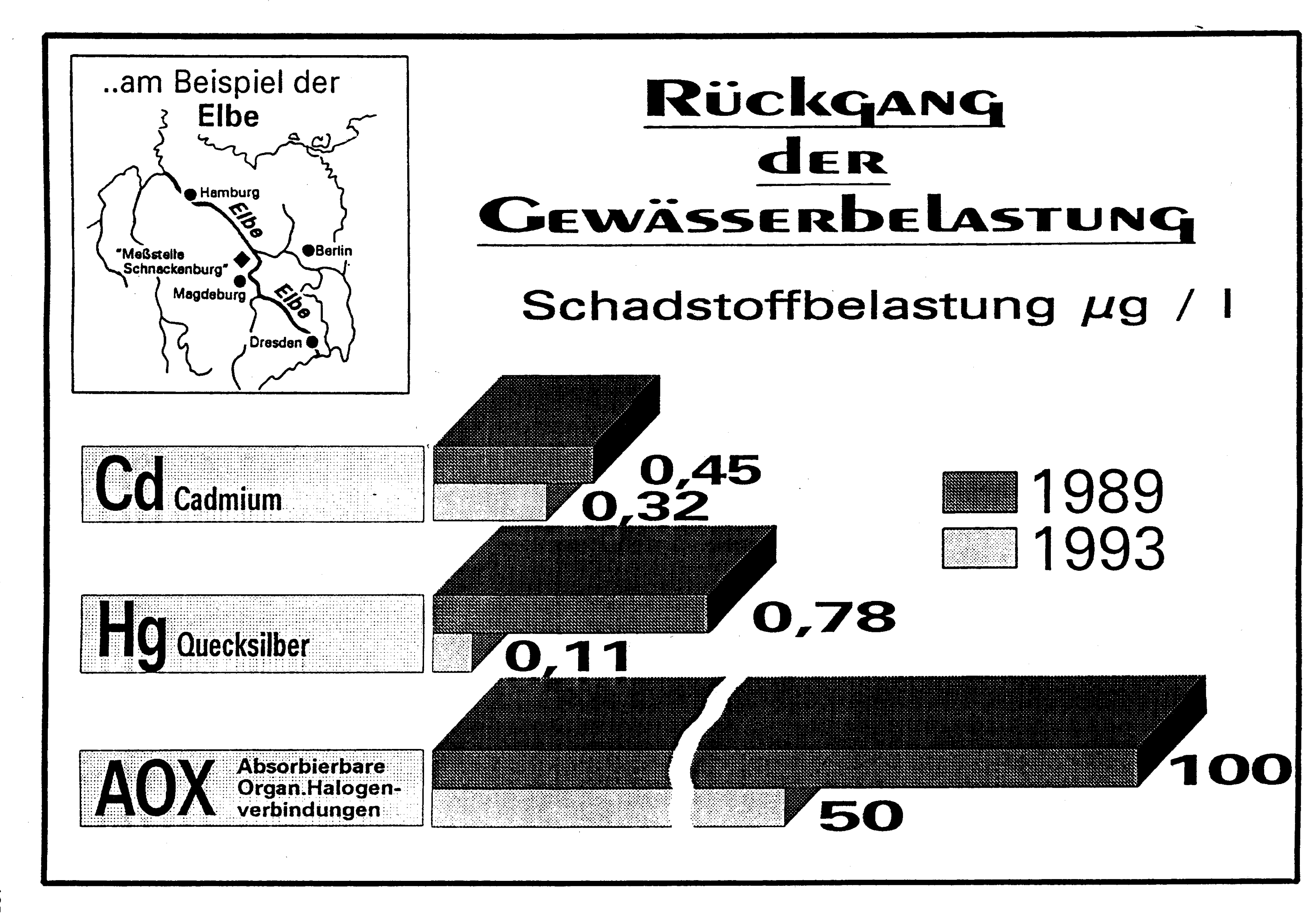


*) Meßstellen: Donau (Jochenstein), Oder (Schwedt, ab 1992 Hohenwutzen), Weser (Bremen), Rhein (Kleve-Bimmen), Elbe (Schnackenburg)
Quelle: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

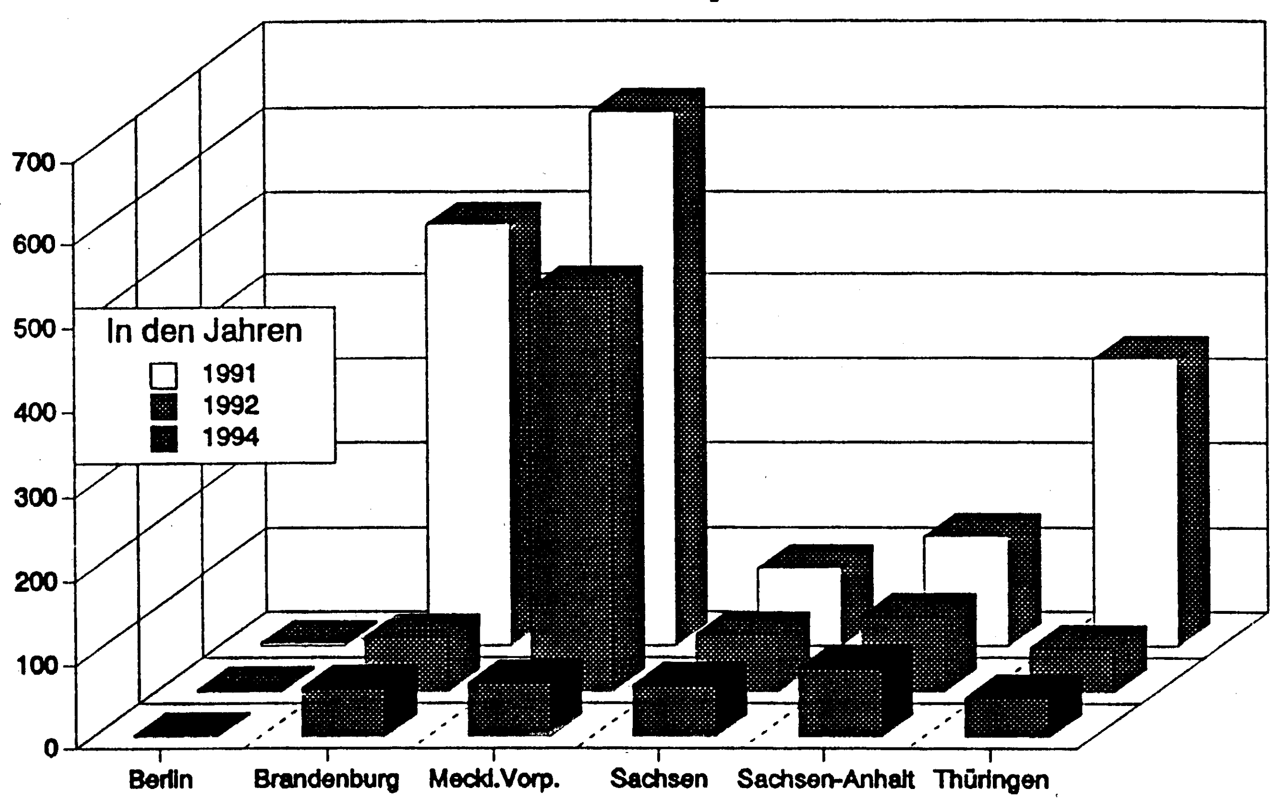


*) Meßstellen: Donau (Jochenstein), Oder (Schwedt, ab 1992 Hohenwutzen), Weser (Bremen), Rhein (Kleve-Bimmen), Elbe (Schnackenburg)
Quelle: Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Anlage 87


..am Beispiel der
Elbe
Hamburg
Elbe
Berlin
"Meßstelle
Schnackenburg"
Magdeburg
Elbe
Dresden
Rückgang
der
Gewässerbelastung
Schadstoffbelastung µg / l
Cd Cadmium
0,45
0,32
1989
1993
Hg Quecksilber
0,78
0,11
AOX Absorbierbare
Organ.Halogen-
verbindungen
100
50

Anlage 88


Anzahl der Hausmülldeponien in den NBL
700
600
500
400
300
200
100
0
In den Jahren
1991
1992
1994
Berlin
Brandenburg
Meckl.Vorp.
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

Anlage 89

Anhang zum Textbeitrag Städtebau und Raumordnung des BMBau

Übersicht

Finanzhilfen des Bundes für die Städtebauförderung in den neuen Ländern

Seit dem ersten Halbjahr 1990 wurden bzw. werden für die Stadtsanierung und -erneuerung Finanzhilfen in folgenden Programmen bereitgestellt:

I. Projektfonds DDR

Erstes Halbjahr 1990	768,215 Mio. M der DDR (100 % Bezuschussung des Bundes)

II. Sofortprogramm 1990/1991

		– Angaben in Mio. DM –	
Zweites Halbjahr 1990		509,250	
davon: – städtebauliche Modellvorhaben	83,700		
– städtebauliche Stadtsanierung	405,000		
– Planungsförderung	20,550		
Verpflichtungsermächtigung 1991		530,000	
davon: – städtebauliche Modellvorhaben	132,000		
– städtebauliche Sanierung	398,000		
Sofortprogramm 1990/1991 insgesamt		1 039,250	(100 % Bezuschussung des Bundes)

III. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

	Finanzhilfen des Bundes	Programmvolumen insgesamt
Beteiligung des Bundes seit 1991 $33^1/_3$ %		
1991	300,0	900,0
1992	300,0	900,0
1993	340,0	1 020,0
1994	340,0	1 020,0
	1 280,0	3 840,0

IV. Städtebauliche Planungsleistungen

Beteiligung des Bundes $33^1/_3$ %		
1991	50,0	150,0
1992	50,0	150,0
	100,0	300,0

V. Städtebauliche Modellvorhaben

Beteiligung des Bundes			
1991	80 %	104,9[1])	131,125
1992	80 %	100,0	125,000
1993	60 %	80,0	133,333
1994	45 %	80,0	177,777
		364,9[1])	567,235

[1]) Aus Umschichtungen GAO-Wohnungsbauförderung Erhöhung zugunsten Modellvorhaben: 4,9 Mio. DM

VI. Städtebaulicher Denkmalschutz

		Finanzhilfen des Bundes	Programmvolumen insgesamt
Beteiligung des Bundes			
1991	50 %	189,6[2])	379,2
1992	50 %	180,0	360,0
1993	50 %	80,0	160,0
	40 %	120,0	300,0
1994	50 %	80,0	160,0
	33 1/3 %	120,0	300,0
		769,6[2])	1 659,2

VII. Erschließung von Wohngebieten

Beteiligung des Bundes			
1993	50 %	200,0	400,0
1994	50 %	200,0	400,0

VIII. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zur Entwicklung von Wohngebieten

Beteiligung des Bundes			
1993	33 1/3 %	100,0	300,0

IX. Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete

Beteiligung des Bundes			
1993	33 1/3 %	100,0	300,0
1994	33 1/3 %	100,0	300,0

Summe:

– der Finanzhilfen des Bundes seit 1990 (Sofortprogramm 2. Halbjahr 1990 bis 1994)	4 253,75	
– des mit öffentlichen Mitteln angeschobenen Investitionsvolumens seit 1990 (Sofortprogramm 2. Halbjahr 1990) bis 1994		9 105,585

[2]) Aus Umschichtungen GAO-Wohnungsbauförderung Erhöhung zugunsten Modellvorhaben: 9,6 Mio. DM

Anlage 90

Stand: 4. Juli 1995

Arbeitsmarktdaten in den neuen Bundesländern

		Arbeitslose	Kurzarbeiter	Teilnehmer in FuU-Maßnahmen	Beschäftigte in ABM	Empfänger von Vorruhestands-/Altersübergangsgeld	nach § 249h AFG-Beschäftigte
Juni	1990	142 100	–	–	–	–	–
Juli	1990	272 000	656 300	–	–	–	–
Oktober	1990	536 800	1 703 800	–	8 400	–	–
Dezember	1990	642 200	1 794 000	–	20 300	–	–
Januar	1991	757 200	1 840 600	–	34 400	–	–
April	1991	836 900	2 018 900	210 400	84 900	499 500	–
Juli	1991	1 068 600	1 610 800	313 200	209 900	544 000	–
Oktober	1991	1 048 500	1 199 900	382 900	348 400	622 900	–
Dezember	1991	1 037 700	1 034 500	435 200	389 900	657 900	–
Januar	1992	1 343 400	520 600	438 000	394 100	771 600	–
April	1992	1 196 000	466 300	507 300	404 500	780 500	–
Juli	1992	1 188 200	337 800	503 700	388 700	833 700	–
Oktober	1992	1 097 500	240 000	499 200	369 700	837 300	–
Dezember	1992	1 100 800	233 400	479 600	354 700	834 500	–
Januar	1993	1 194 400	214 500	419 600	325 500	893 000	–
April	1993	1 117 900	231 100	432 700	275 100	877 700	7 600
Juli	1993	1 166 500	155 300	378 600	198 400	847 600	24 700
Oktober	1993	1 165 700	135 100	311 200	164 200	814 500	49 600
Dezember	1993	1 175 200	125 400	295 800	177 400	777 800	63 400
Januar	1994	1 293 400	115 900	279 100	156 500	747 000	66 400
April	1994	1 216 300	124 900	246 200	173 700	669 600	83 500
Juli	1994	1 136 100	87 100	233 100	207 700	630 200	92 200
Oktober	1994	1 000 900	67 300	276 600	221 500	593 700	99 400
Dezember	1994	1 014 600	58 900	280 700	225 500	568 800	103 000
Januar	1995	1 105 400	70 700	271 000	221 200	516 500	92 900
Februar	1995	1 107 200	85 100	259 200	217 100	484 400	99 800
März	1995	1 063 600	93 000	260 700	217 900	449 600	104 800
April	1995	1 040 300	90 200	262 300	220 700	419 600	105 400
Mai	1995	995 200	83 700	271 500	219 400	393 300	107 600

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Anlage 91

Stand: vorläufige Ergebnisse 1995

Aktive Arbeitsmarktpolitik
Finanzierung
– in Millionen –

Förderungsbereich	1982	1990	1991	
		Nur West	West	Ost
Berufliche Bildung (indiv. und inst.)	3 780,9	7 186,3	7 648,9	5 250,2
Aktive Hilfen zur Eingliederung von Aussiedlern[1])	–	2 792,2	2 161,2	13,8
Berufliche Rehabilitation (indiv. und inst.)	1 912,8	3 193,3	3 603,3	100,9
Förderung der Arbeitsaufnahme (incl. Überbrückungsgeld)	264,8	133,9	140,8	52,5
Allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen[2])	869,3	2 368,8	2 538,6	5 515,2
Prod. Arbeitsförderung nach §§ 242s/249h AFG[3])	–	–	–	–
Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer	95,2	398,1	514,2	0,4
Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose (Bund)[4])			[5])	
– Lohnkostenzuschüsse	–	439,0	403,0	–
– Projektförderung[6])	–	36,3	83,1	–
Programm Weiterbildungseinrichtungen Ost (Bund)[7])	–	(75,3)	–	197,1
Modellprojekte zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen[8])	–	2,5	1,8	–
ESF-Bundesprogramm[9])	–	–	–	–
VRG/Altersteilzeit[10])	–	400,2	285,2	–
Altersübergangs-/Vorruhestandsgeld[11])	–	–	–	8 374,0
Kurzarbeitergeld (Kug)	2 216,2	239,6	478,8	10 005,9
Ausgaben insgesamt	9 139,2	17 190,2	17 858,9	29 510,0
nachrichtlich: Arbeitsmarktpolitik insgesamt	38 379,7	49 487,8	49 399,9	38 476,7

[1]) Sprachförderung und Eingliederungsgeld bzw. -hilfe während FuU- bzw. Reha-Maßnahmen; eigene Berechnung
[2]) Einschließlich Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost" (1991: 2 439,9 Mio. DM; 1992: 3 000,0 Mio. DM) und ABM-Stabilisierungsprogramm des Bundes (1993: 281,2 Mio. DM West; 1 145,4 Mio. DM Ost).
[3]) Inkl. Bundesmittel (1993: 94,4 Mio. DM; 1994: 460,4 Mio. DM Ost; 1995 (Soll): 260,0 Mio. DM West; 680,0 Mio. DM Ost).
[4]) Befristete Arbeitsmarktprogramme des Bundes „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose" (Lohnkostenzuschüsse) und „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose" (Projektförderung).
[5]) Wegen fehlender Aufschlüsselung zwischen Ost und West werden die Ausgaben nur West zugerechnet.
[6]) Ab 1. Januar 1994 Instrument des Arbeitsförderungsgesetzes.
[7]) Institutionelles Förderprogramm des Bundes „Förderung der Einrichtung von Institutionen der beruflichen Weiterbildung in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins".
[8]) Titel „Förderung der Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik" im Bundeshaushalt.
[9]) Förderprogramm nach den „Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes".
[10]) VRG ausgelaufen am 31. Dezember 1988, Altersteilzeitgesetz ausgelaufen am 31. Dezember 1992; für beide weiterhin Zahlungen für Altförderfälle.
[11]) Incl. Bundesmittel: Vorruhestandsgeld (1991: 5 693,8 Mio. DM; 1992: 5 118,7 Mio. DM; 1993: 4 486,1 Mio. DM; 1994: 2 990,5 Mio. DM; 1995: 830,0 Mio. DM (Soll), Altersübergangsgeld (1993: 568,4 Mio. DM; 1994: 4 169,8 Mio. DM; 1995: 5 960,0 Mio. DM (Soll); ohne Berücksichtigung des Altersübergangsgeld-Ausgleichbetrages nach § 249e Abs. 4a AFG.

1992		1993		1994		1995 (Soll)	
West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
8 190,5	12 060,4	8 020,6	11 373,5	7 637,1	7 897,3	9 548,0	8 342,4
1 868,7	70,8	1 575,5	103,3	1 447,3	217,8	1 306,3	225,0
4 035,6	324,8	4 082,4	527,1	3 570,6	602,0	3 718,5	1 128,4
168,6	130,9	128,4	111,3	214,7	117,8	432,8	268,3
2 510,6	10 783,6	2 371,8	9 731,2	2 172,9	6 811,5	2 304,0	7 294,0
–	–	–	408,3	0,2	1 785,7	650,7	2 400,1
606,4	19,8	562,6	69,3	473,1	90,3	728,2	265,9
335,6	55,4	204,6	122,0	142,0	78,2	–	–
123,2	6,4	92,7	29,8	96,3	45,0	124,0	56,0
–	96,8	–	32,0	–	–	–	–
0,9	0,2	0,7	2,2	0,7	1,7	–	8,0
–	–	–	–	–	–	266,8	165,5
152,6	–	62,3	–	13,8	–	6,8	–
–	14 448,5	–	18 513,8	–	16 193,3	–	9 242,5
949,9	2 652,5	3 335,3	918,7	1 600,2	498,7	929,0	447,9
18 942,6	40 650,1	20 436,9	41 942,5	17 368,9	34 339,3	20 015,1	29 844,0
55 585,2	55 780,3	71 113,0	60 792,7	72 123,0	54 592,0	76 375,0	51 787,3

Anlage 92

Stand: vorläufige Ergebnisse 1995

Aktive Arbeitsmarktpolitik
Personen
in Tausend

Förderungsbereich	1990	1991	
	Nur West	West	Ost
Berufliche Weiterbildung	–	–	[1]
Teilnehmer (JD)	350	364	280
davon: Fortbildung	248	260	–
Umschulung	83	91	–
Einarbeitung	18	14	–
Eintritte (JS)	574	594	892
davon: Fortbildung	443	474	630
Umschulung	63	70	130
Einarbeitung	68	49	133
Rehabilitation (berufsfördernde Bildungsmaßnahmen)			
Teilnehmer (JE)	108	112	8
Eintritte (JS)	95	102	11
FdA incl. Überbrückungsgeld (Bewilligungen) (JS)	248	235	–
Allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen[2]			
Arbeitnehmer in ABM (JD)	83	83	183
Vermittlungen in ABM (JS)	97	98	422
Arbeitnehmer nach §§ 242a/249h AFG (JD)	–	–	–
LKZ für ältere Arbeitnehmer (JE)	23	29	–
Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose (Bund) (JS)			
– Lohnkostenzuschüsse (Bewilligungen)	33	25	–
– Projektförderung (Bewilligungen)	11	9	–
Empfänger von Altersübergangs-/Vorruhestandsgeld (JD)	–	–	658 (JE)
Kurzarbeiter (JD)	56	145	1 616
Arbeitsmarktentlastungswirkung (JD)[3]	515	511	1 883

JD = Jahresdurchschnitt; JE = Jahresendbestand; JS = Jahressumme; FdA = Förderung der Arbeitsaufnahme; LKZ = Lohnkostenzuschüsse.

[1]) Schätzung.
[2]) Einschließlich Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost" und ABM-Stabilisierungsprogramm des Bundes.
[3]) Vermiedene Arbeitslosigkeit durch ABM, Maßnahmen nach § 242s/249h AFG, berufliche Weiterbildung, Kurzarbeit, Vorruhestandsregelungen, berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahmen, Sprachkurs „Deutsch" und Schlechtwettergeld.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (II a I-21 400/18)

1992		1993		1994		1995 (Soll)	
West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
–	[1])	–	–	–	–	–	–
372	491	348	381	309	259	262	231
262	–	234	155	–	–	–	–
100	–	113	222	–	–	–	–
9	–	2	4	6	12	–	–
575	888	348	294	307	287	–	–
465	591	266	182	–	–	–	–
81	183	72	81	–	–	–	–
29	113	10	31	–	–	–	–
121	23	99	23	–	–	59 (JD)	19 (JD)
108	22	80	19	–	–	–	–
238	164	226	119	270	118	342	227
78	388	51	237	57	192	62	178
81	296	63	243	96	293	–	–
–	–	–	25	–	88	20	120
29	3	18	4	20	10	27 (JD)	12 (JD)
19	10	7	9	7	6	–	–
14	–	8	3	–	–	–	–
–	808	–	849	–	646	–	323
283	370	767	181	275	97	200	100
510	1 985	561	1 647	440	1 322	443	1 012

Anlage 93

Entwicklung des Sozialbudgets in West- und Ostdeutschland, 1990 bis 1994

Leistungen nach Institutionen	Westdeutschland						
	1990	1991		1992		1993	
	Mrd. DM	Mrd. DM	%	Mrd. DM	%	Mrd. DM	%
Rentenversicherung	214,2	227,0	6,0	239,3	5,4	254,0	6,2
Krankenversicherung	141,2	159,4	12,8	176,4	10,7	174,6	–1,0
Unfallversicherung	13,2	14,0	6,3	15,1	7,9	15,8	4,6
Arbeitsförderung	49,0	49,0	0,0	55,0	12,3	70,2	27,5
Kinder-/Erziehungsgeld	19,1	20,8	9,1	23,4	12,3	22,3	–4,6
Altershilfe für Landwirte	4,4	4,8	8,8	5,3	10,3	5,6	5,7
Versorgungswerke	2,0	2,2	7,1	2,3	6,3	2,6	10,5
Beamtenrechtliches System	63,8	67,4	5,6	70,2	4,2	72,4	3,1
Arbeitgeberleistungen	73,4	78,6	7,2	83,5	6,2	82,6	–1,1
Entschädigungen	16,6	16,6	0,1	16,6	0,2	16,3	–2,0
Sozialhilfe	33,6	36,3	7,9	41,2	13,4	46,5	13,0
Jugendhilfe	14,2	14,9	4,8	15,6	4,9	16,3	4,4
Ausbildungsförderung	0,8	2,0	146,6	2,0	–2,5	1,8	–7,0
Wohngeld	3,9	4,2	5,9	4,1	–2,5	4,2	3,7
Öffentlicher Gesundheitsdienst	2,4	2,8	16,9	2,7	–4,5	2,8	4,9
Leistungen zur Vermögensbildung	10,6	10,8	2,3	11,0	1,3	10,8	–1,4
Direkte Leistungen *)	662,4	710,7	7,3	763,6	7,4	798,8	4,6
Pro Kopf der Bevölkerung DM	10 473	11 092	5,9	11 773	6,1	12 189	3,5
Inclusive West-Ost-Transfers: Direkte Leistungen *)	662,4	735,3	11,0	806,6	9,7	847,1	5,0
+ Indirekte Leistungen	54,1	57,9	7,0	64,2	10,9	64,9	1,2
Sozialbudget insgesamt *)	716,5	768,6	7,3	827,8	7,7	863,7	4,3
Pro Kopf der Bevölkerung DM	11 327	11 995	5,9	12 762	6,4	13 180	3,3
Inclusive West-Ost-Transfers: Sozialbudget insgesamt *)	716,5	793,2	10,7	870,8	9,8	912,1	4,7
Sozialleistungsquote in v. H.							
– alle Leistungen	29,5	29,0	–1,7	29,4	1,4	30,3	2,8
– nur direkte Leistungen	27,3	26,8	–1,7	27,1	1,1	28,0	3,1
Inclusive West-Ost-Transfers:							
– alle Leistungen	29,5	30,0	1,4	31,0	3,3	32,0	3,2
– nur direkte Leistungen	27,3	27,8	1,7	28,7	3,3	29,7	3,5

%) Veränderung gegenüber dem vorgenannten Berichtsjahr in v. H. – *) Nach Abzug von Verrechnungen zwischen den Sozialversicherungsträgern.

Angaben für 1993 teilweise vorläufig, 1994 teilweise vorläufig, teilweise geschätzt. Die Angaben für die neuen Bundesländer für 1990 beziehen sich auf das 2. Halbjahr.

Quelle: BMA

Westdeutschland		Ostdeutschland								
1994		1990	1991		1992		1993		1994	
Mrd. DM	%	Mrd. DM	Mrd. DM	%	Mrd. DM	%	Mrd. DM	%	Mrd. DM	%
269,8	6,2	13,6	34,0	:	48,8	43,5	55,7	14,2	65,7	18,0
186,8	7,0	10,2	23,2	:	33,6	44,8	36,5	8,3	41,4	13,5
16,4	3,7	–	1,3	–	2,3	77,7	2,7	16,3	3,0	9,4
71,5	2,0	2,5	38,3	:	56,1	46,5	61,3	9,2	55,1	−10,1
22,8	2,0	–	5,5	–	5,8	4,9	6,2	7,1	4,9	−19,9
5,8	3,5	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2,7	7,0	–	–	–	0,0	–	0,0	–	0,0	0,0
73,0	0,8	–	1,4	–	1,6	11,1	1,7	10,2	1,8	0,9
80,6	−2,4	–	4,6	–	5,8	24,3	6,6	14,6	7,3	10,3
16,1	−1,1	–	0,7	–	1,3	:	1,6	17,3	2,3	46,5
51,5	10,8	0,1	4,4	:	4,7	8,0	5,8	23,3	6,4	11,3
17,0	4,2	–	6,3	–	7,7	22,2	8,2	6,8	7,9	−3,4
1,8	0,7	–	0,6	–	0,5	:	0,4	−21,2	0,5	7,6
4,3	2,9	–	0,8	–	3,3	:	2,8	−15,7	1,8	−33,0
2,9	3,2	–	0,6	–	0,6	5,0	0,7	4,8	0,7	3,0
10,6	−2,4	–	0,4	–	0,7	77,4	1,0	40,9	1,1	11,6
833,6	4,4	26,4	122,2	–	172,8	41,5	191,0	10,5	199,9	4,6
12 669	3,9	–	7 678	:	10 987	43,1	12 208	11,1	12 814	5,0
873,7	3,1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
66,4	2,3	–	3,4	–	5,5	63,4	6,1	10,3	6,3	2,7
900,0	4,2	26,4	125,5	:	178,4	42,1	197,1	10,5	206,2	4,6
13 678	3,8	–	7 891	:	11 339	43,7	12 599	11,1	13 217	4,9
940,1	3,1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
30,2	−0,1	27,7	60,9	:	67,9	11,4	64,6	−5,0	60,0	−7,0
28,0	0,0	27,7	59,3	:	65,8	11,0	62,6	−5,0	58,2	−6,9
31,6	−1,2	–	–	–	–	–	–	–	–	–
29,3	−1,2	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Anlage 94

Rentenbestand – Alte Bundesländer – Gesamtüberblick Rentenbestand zum 1. Juli 1994

Versicherungszweig/ Geschlecht	Renten insgesamt	davon: Versichertenrenten insgesamt	Versichertenrenten: Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Versichertenrenten: Renten wegen Alters	Renten wegen Todes insgesamt	Renten wegen Todes: Erziehungsrenten	Renten wegen Todes: Witwen-/Witwerrenten	Waisenrenten	Sonstige Leistungen: Knappschaftsausgleichsleistung	Sonstige Leistungen: Reine KLG-Leistung
Anzahl der Renten										
Rentenversicherung der Arbeiter										
Männer	3.145.490	3 068.696	639.808	2.428.888	76.794	45	76.749	.	-	.
Frauen	6 284.678	3.652.342	277.839	3 374.503	2.632.336	1.385	2.630.951	.	-	324.015
Männer und Frauen	9 625.881	6 721.038	917.647	5.803.391	2.904.823	1.430	2.707.700	195.693	-	324.015
Rentenversicherung der Angestellten										
Männer	1 714.217	1 666.096	159.530	1.506.566	48.121	26	48.095	.	-	-
Frauen	3 788.223	2.504.359	227.166	2.277.193	1.283.864	1.168	1 282.696	.	-	111.110
Männer und Frauen	5 630.290	4 170.455	386.696	3.783.759	1.459.835	1.194	1 330.791	127.850	-	111.110
Knappschaftliche Rentenversicherung										
Männer	355.868	355.220	65.437	289.783	648	-	648	.	14.418	-
Frauen	321.669	32.471	2.807	29.664	289.198	-	289.198	.	-	21.311
Männer und Frauen	686.732	387.691	68.244	319.447	299.041	-	289.846	9.195	14.418	21.311
Gesetzliche Rentenversicherung										
Männer	5.215.575	5.090.012	864.775	4.225.237	125.563	71	125.492	.	14.418	-
Frauen	10 394.570	6.189.172	507.812	5.681.360	4.205.398	2.553	4 202.845	.	-	456.436
Männer und Frauen	15.942.883	11.279.184	1 372.587	9.906.597	4.663.699	2.624	4.328.337	332.738	14.418	456.436
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (DM/Monat)										
Rentenversicherung der Arbeiter										
Männer		1.561,88	1 445,06	1 592,66		1.108,59	274,79		-	-
Frauen		628,16	870,78	608,18		951,45	883,27		-	-
Männer und Frauen		1.054,48	1.271,18	1.020,21		956,40	866,02	279,78	-	-
Rentenversicherung der Angestellten										
Männer		2.131,08	1.803,76	2.165,74		1.225,78	423,60		-	-
Frauen		1.027,70	1 164,43	1.014,06		1.190,16	1.223,15		-	-
Männer und Frauen		1.468,50	1 428,18	1.472,62		1.190,94	1 194,25	310,58	-	-
Knappschaftliche Rentenversicherung										
Männer		2.489,13	1.772,54	2.650,94		-	532,91		2.668,65	-
Frauen		1.217,50	1.311,73	1.208,58		-	1.422,39		-	-
Männer und Frauen		2.382,62	1.753,58	2.517,01		-	1.420,40	352,21	2.668,65	-
Gesetzliche Rentenversicherung										
Männer		1.812,91	1.536,01	1.869,58		1 151,50	333,16		2.668,65	-
Frauen		792,92	1.004,58	774,00		1.060,66	1 024,09		-	-
Männer und Frauen		1.253,21	1.339,40	1.241,27		1.063,12	1 004,06	293,62	2.668,65	-
Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag (DM/Monat)										
Rentenversicherung der Arbeiter										
Männer		1 561,88	1.445,06	1 592,66		1.108,59	274,79		-	-
Frauen		653,92	870,78	636,06		951,45	896,70		-	97,03
Männer und Frauen		1.068,48	1 271,18	1.036,42		956,40	879,08	279,78	-	97,03
Rentenversicherung der Angestellten										
Männer		2.131,08	1.803,76	2.165,74		1.225,78	423,60		-	-
Frauen		1.041,96	1.164,43	1.029,74		1.190,16	1.235,52		-	83,71
Männer und Frauen		1.477,06	1.428,18	1.482,06		1.190,94	1 206,18	310,58	-	83,71
Knappschaftliche Rentenversicherung										
Männer		2.489,13	1.772,54	2.650,95		-	532,91		2.668,60	-
Frauen		1.234,78	1.311,73	1.227,50		-	1 445,09		-	89,42
Männer und Frauen		2.834,07	1.753,59	2.518,77		-	1.443,05	352,21	2.668,65	89,42
Gesetzliche Rentenversicherung										
Männer		1.812,91	1.536,01	1.869,58		1.151,50	333,16		2.668,65	-
Frauen		813,98	1.004,58	796,94		1.060,66	1 037,84		-	93,43
Männer und Frauen		1.264,77	1.339,40	1.254,43		1.063,12	1.017,41	293,62	2.668,65	93,43

Quelle: Rentenbestandsauswertung des BMA - Ib 4

Anlage 95

Rentenbestand – Neue Bundesländer – Gesamtüberblick Rentenbestand zum 1. Juli 1994

Versicherungszweig/ Geschlecht	Renten insgesamt	davon: Versichertenrenten: insgesamt	Versichertenrenten: Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Versichertenrenten: Renten wegen Alters	Renten wegen Todes: insgesamt	Renten wegen Todes: Erziehungsrenten	Renten wegen Todes: Unterhaltsrenten	Renten wegen Todes: Witwen-/ Witwerrenten	Renten wegen Todes: Waisenrenten	Sonstige Leistungen: Knappschaftsausgleichsleistung	Sonstige Leistungen: Reine KLG-Leistung
Anzahl der Renten											
Rentenversicherung											
der Arbeiter	549 640	511 007	114 979	396.028	38 633	68	-	38.565		-	-
Männer	1 436.554	992.618	96 897	895 721	443 936	822	-	443.114		-	39
Frauen	2.039 346	1 503 625	211 876	1 291.749	535.721	890	-	481.679	53.152	-	39
Männer und Frauen											
Rentenversicherung der Angestellten											
Männer	436 725	405 471	66 993	338 478	31.254	23	-	31 231		-	-
Frauen	1 409 926	962.222	96 831	865.391	447 704	1.085	1	446.618		-	1 423
Männer und Frauen	1.881 960	1 367 693	163.824	1.203.869	514.267	1.108	1	477.849	35.309	-	1 423
Knappschaftliche Rentenversicherung											
Männer	115.547	113.688	29 182	84.506	1 859	-	-	1.859		36	-
Frauen	173 293	88.338	3 857	84 481	84 955	2	-	84 953		-	1
Männer und Frauen	291 768	202.026	33.039	168.987	89.742	2	-	86.812	2.928	36	1
Gesetzliche Rentenversicherung											
Männer	1 101 912	1 030.168	211.154	819.012	71 746	91	-	71.655		36	-
Frauen	3 019.773	2 043 178	197.585	1 845.593	976 595	1 909	1	974 685		-	1 463
Männer und Frauen	4 213 074	3.073.344	408.739	2.664.605	1 139 730	2.000	1	1 046 340	91.389	36	1 463
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (DM/Monat)											
Rentenversicherung der Arbeiter											
Männer		1 530,91	1 367.62	1 578.32		949,15	-	283,03		-	-
Frauen		996.93	1 084.16	987.50		872.44	-	704.88		-	-
Männer und Frauen		1.178.41	1 237,99	1 168.63		878,30	-	671.10	369,94	-	-
Rentenversicherung der Angestellten											
Männer		1 650.73	1 394,50	1 701,44		920.93	-	320,06		-	-
Frauen		1 038.59	1 124.05	1 030.14		900,03	233,75	683.47		-	-
Männer und Frauen		1 220.77	1 234,65	1 218,88		900,47	233,75	659,72	356,14	-	-
Knappschaftliche Rentenversicherung											
Männer		1 774.17	1 192.15	1 975.16		-	-	337,63		1 706,87	-
Frauen		981,45	1 267,40	968,39		926,84	-	952,64		-	-
Männer und Frauen		1.427,54	1 200,94	1 471,85		926,84	-	939,47	413,73	1.706,87	-
Gesetzliche Rentenversicherung											
Männer		1.604,92	1 351,90	1.670,15		942,01	-	300,59		1.706,87	-
Frauen		1 016,35	1.107,29	1 006,62		888,18	233,75	716,67		-	-
Männer und Frauen		1 213,64	1 233,65	1 210,56		890,63	233,75	688,17	366,01	1 706,87	-
Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag (DM/Monat)											
Rentenversicherung der Arbeiter											
Männer		1.531,60	1 369,42	1.578,68		949,15	-	283,88		-	-
Frauen		998,29	1.086,57	988,74		874,07	-	705,55		-	66 52
Männer und Frauen		1.179,53	1 240,07	1 169,60		879,81	-	671,79	369,94	-	66,52
Rentenversicherung der Angestellten											
Männer		1.660,77	1 401,57	1.712,07		920,93	-	321,07		-	-
Frauen		1 047,21	1 130,05	1 037,94		900,03	233,75	687,72		-	64,89
Männer und Frauen		1.229,11	1.241,08	1 227,48		900,47	233,75	663,76	356,40	-	64,89
Knappschaftliche Rentenversicherung											
Männer		1.774,41	1 192,26	1 975,44		-	-	337,68		1.706,87	-
Frauen		982,31	1 267,52	969,29		926,84	-	953,04		-	100 20
Männer und Frauen		1 428,06	1 201,04	1 472,44		926,84	-	939,86	413,73	1.706,87	100,20
Gesetzliche Rentenversicherung											
Männer		1 609,23	1 355,14	1.674,75		942,01	-	301,48		1.706,87	-
Frauen		1.020,64	1 111,41	1 010,92		888,88	233,75	718,95		-	64,95
Männer und Frauen		1.217,93	1 237,32	1 214,96		891,30	233,75	690,36	366,11	1.706,87	64,95

Quelle: Rentenbestandsauswertung des BMA - Ib 4

Anlage 96

Emissionen von Schwefeldioxid (SO_2)

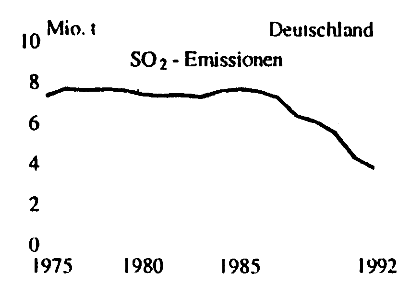
in kt		1975	1980	1985	1990	1991	1992*)
SO_2-Emissionen	D				5 633	4 430	3 896
ohne natürliche Quellen	AL	3 308	3 166	2 369	878	896	875
ohne Hochseebunkerung	NL	4 111	4 320	5 385	4 755	3 534	3 021
davon Anteile							
Kraft- und	D				72.1%	74.9%	74.8%
Fernheizwerke [1]	AL	53.1%	59.3%	63.6%	33.6%	35.3%	35.8%
	NL	74.6%	72.6%	75.4%	79.2%	84.9%	86.1%
Industrieprozesse	D				15.6%	13.9%	13.9%
und Industriefeuerungen	AL	28.1%	27.2%	23.8%	44.9%	42.0%	41.3%
(ohne Stromerzeugung)	NL	10.3%	12.9%	12.4%	10.2%	6.8%	6.0%
Haushalte und	D				10.5%	9.0%	8.9%
Kleinverbraucher	AL	15.4%	10.7%	9.8%	15.3%	16.7%	16.7%
	NL	13.4%	13.2%	11.3%	9.7%	7.1%	6.6%
Verkehr	D				1.8%	2.2%	2.5%
	AL	3.4%	2.8%	2.9%	6.3%	6.0%	6.3%
	NL	1.8%	1.3%	0.9%	0.9%	1.2%	1.4%

*) Vorläufige Angaben

1) Bei Industriekraftwerken nur Stromerzeugung

Quelle: Umweltbundesamt, 1994

Deutschland hat sich 1994 im 2. Schwefelprotokoll von Helsinki verpflichtet, seine jährlichen Schwefeldioxidemissionen bis zum Jahr 2000 um 83% gegenüber 1980 auf 1 300 kt SO_2 zu reduzieren. 1992 betrugen die Schwefeldioxidemissionen in Deutschland etwa 3 900 kt: eine Minderung um ca. 48 % gegenüber 1980. Große Minderungspotentiale bestehen insbesondere bei Kraftwerken in den neuen Ländern durch die Verbesserung der Feuerungstechnik, die verstärkte Verwendung schwefelarmer Brennstoffe sowie die Aus- und Nachrüstung mit Entschwefelungsanlagen.

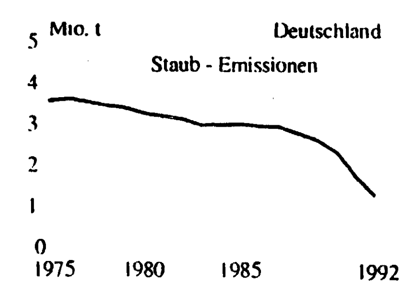


Emissionen von Staub

in kt		1975	1980	1985	1990	1991	1992*)
Staub-Emissionen	D				2 396	1 781	1 336
ohne natürliche Quellen	AL	809	691	566	436	435	430
	NL	2 806	2 623	2 494	1 960	1 346	906

*) Vorläufige Angaben

Quelle: Umweltbundesamt, 1994



Die Staubemissionen haben sich in Deutschland seit 1975 um etwa 63 % vermindert. Dies ist Resultat der Umstellung auf flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie der Aus- und Nachrüstung mit Entstaubungsanlagen. Die Emissionen von Staub sind in den neuen Ländern gegenüber 1989 um etwa 60 % zurückgegangen.

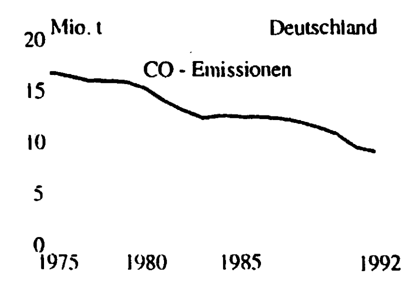
Emissionen von Kohlenmonoxid (CO)

in kt		1975	1980	1985	1990	1991	1992*)
CO-Emissionen	D				10 909	9 604	9 135
ohne natürliche Quellen	AL	13 994	12 013	8 939	7 276	6 897	6 577
ohne Hochseebunkerung	NL	2 984	3 487	3 742	3 633	2 707	2 558
darunter Anteil	D				58%	62%	62%
Verkehr	AL	73%	73%	71%	72%	70%	69%
	NL	27%	26%	25%	31%	41%	44%

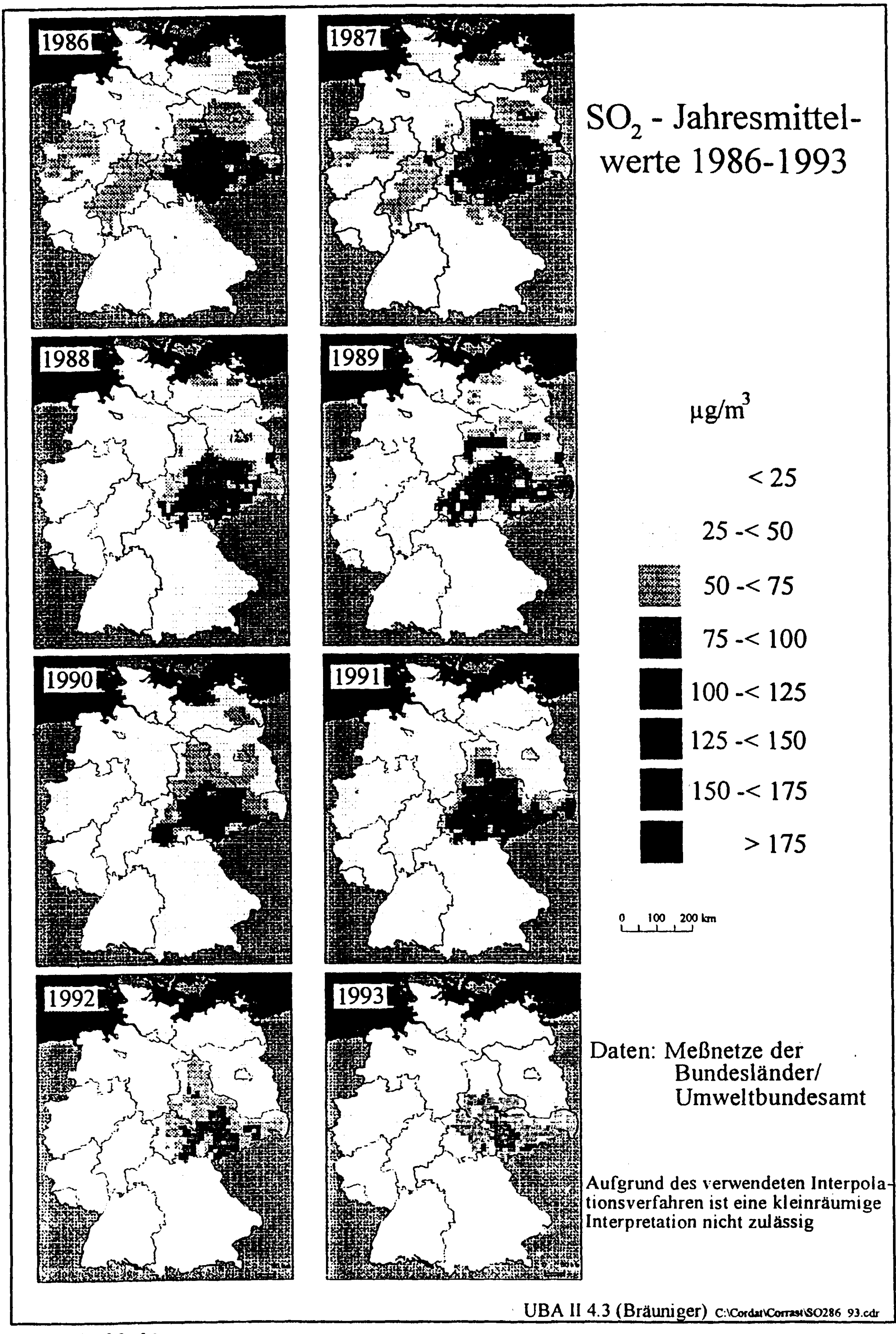
*) Vorläufige Angaben

Quelle: Umweltbundesamt, 1994

Die Emissionen von Kohlenmonoxid haben in Deutschland seit 1975 um etwa 46 % abgenommen. Die größten Minderungsraten wurden dabei in den Bereichen Verkehr und Kleinfeuerungsanlagen erreicht (Straßenverkehr: -48 %; Haushalte: -45 %, Kleinverbraucher: -47%).

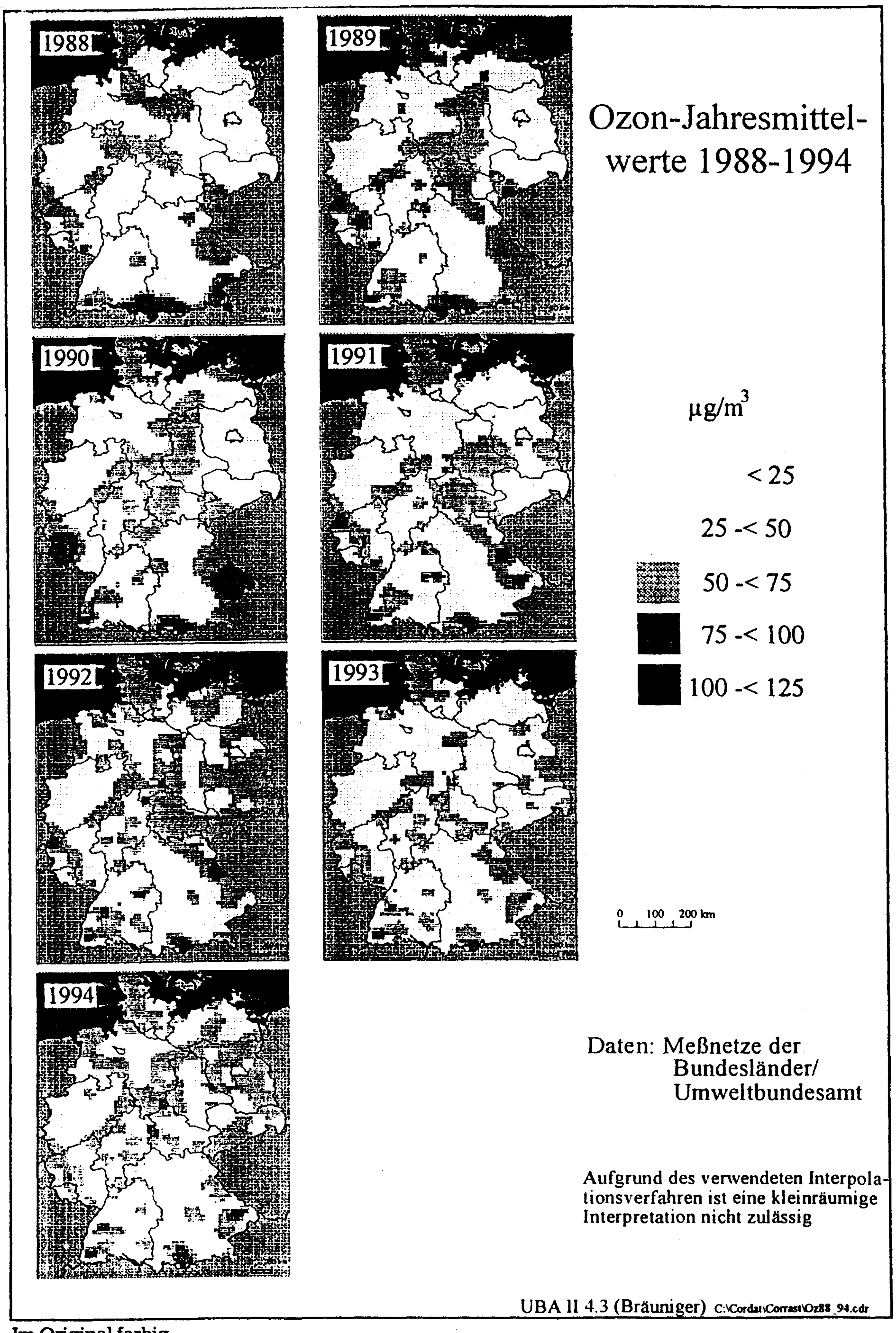


Anlage 97



Im Original farbig

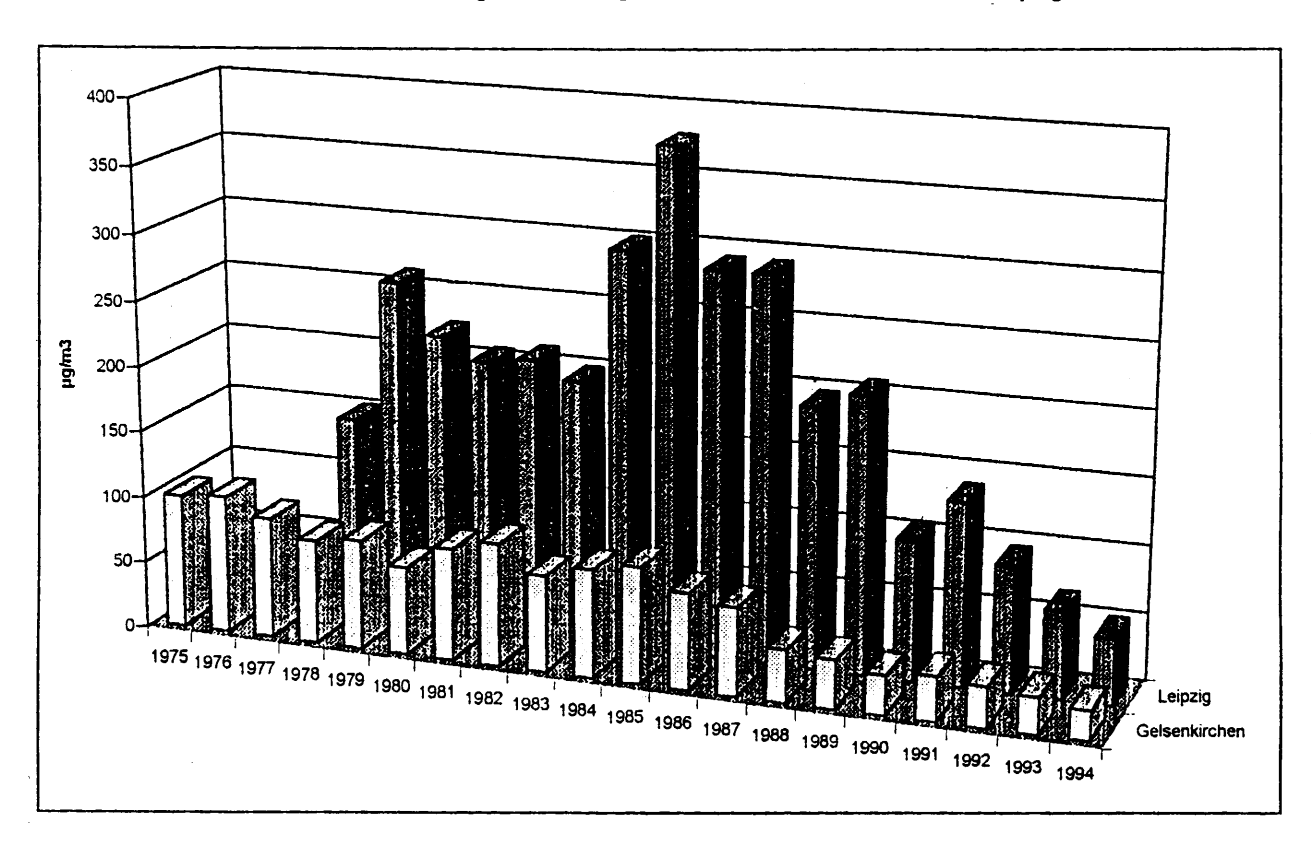
Anlage 98



Im Original farbig

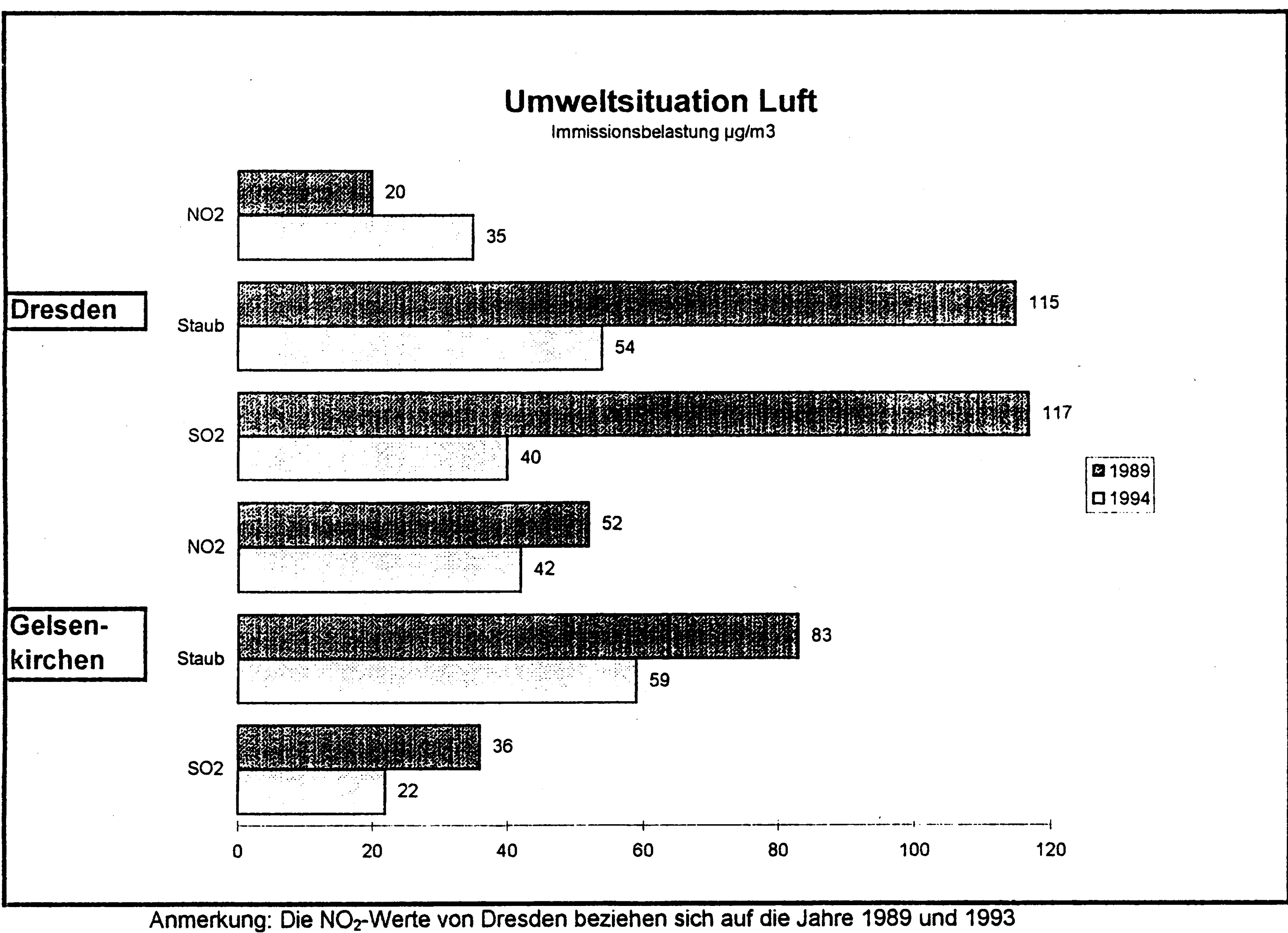
Anlage 99

Vergleich der SO_2-Jahresmittelwerte Gelsenkirchen-Leipzig



Quelle: Umweltbundesamt

Anlage 100

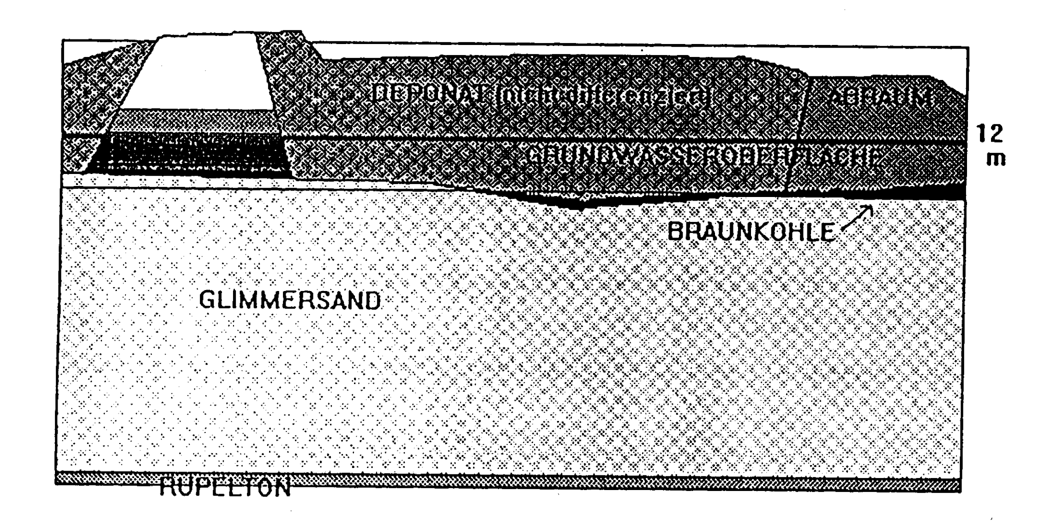


Anmerkung: Die NO_2-Werte von Dresden beziehen sich auf die Jahre 1989 und 1993

Quelle: Umweltbundesamt

Anlage 101

PROFIL DER DEPONIE "ANTONIE"
(CHEMIE AG, BITTERFELD)



Anlage 102

17. 12. 90 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 353/59

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Dezember 1990

über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz

(90/656/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften für den Umweltschutz erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

In diesem Gebiet herrscht eine besondere Situation hinsichtlich der Lage der Umwelt, der es Rechnung zu tragen gilt.

Deutschland muß eine besondere Frist eingeräumt werden, um bestimmte in diesem Gebiet geltende Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Die zu diesem Zweck vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind zu befristen und sollten das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen, so wenig wie möglich stören. Die Ausnahmeregelungen gelten nicht für neue Anlagen.

Die Lage der Umwelt im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erfordert umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, um Qualitätsnormen, Grenzwerte und andere Verpflichtungen zum Schutze der Umwelt gemäß den Rechtsakten der Gemeinschaft einzuhalten.

(1) ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 42, geändert am 25. Oktober 1990 und am 28. November 1990.
(2) Stellungnahme vom 21. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Die für die Anpassung erforderliche Zeit hängt zum einen von der Ausgangssituation in diesem Gebiet und zum anderen von den erforderlichen Maßnahmen zur Erzielung einer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsanforderungen ab. Die Fristen lassen sich somit nicht einheitlich festlegen.

Die in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen zu treffenden Maßnahmen erfordern häufig nicht nur Änderungen der Produktion, sondern auch die Errichtung neuer Anlagen. Voraussetzungen für diese Maßnahmen sind eine geeignete Verwaltungsstruktur und die Schaffung von Meß- und Kontrollnetzen. Aus diesem Grund sind Fristen von mehreren Jahren erforderlich, um im Bereich des Umweltschutzes eine Situation zu schaffen, die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht.

Angesichts des Kenntnisstandes über die Rechtsvorschriften in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und über die Lage der Umwelt läßt sich die Art der Anpassungen oder der Umfang der Ausnahmeregelungen nicht definitiv festlegen. Um der weiteren Entwicklung dieser Situation Rechnung zu tragen, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrages vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Qualität von Oberflächenwasser

(1) In Abweichung von der Richtlinie 75/440/EWG [4] sowie der Richtlinie 79/869/EWG [5] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Qualitätsnormen für Oberflächenwasser sowie die Referenzmeßverfahren und die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen gemäß diesen Richtlinien bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen ist.

(2) Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum 31. Dezember 1992 einen Sanierungsplan, aus dem hervorgeht, mit welchen Maßnahmen die Ziele der in Absatz 1 genannten Richtlinien innerhalb der angegebenen Frist verwirklicht werden können.

(4) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

Artikel 2

Qualität der Badegewässer

In Abweichung von der Richtlinie 76/160/EWG [1] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie bis zum 31. Dezember 1993 nachzukommen ist.

Artikel 3

Ableitung gefährlicher Stoffe

(1) In Abweichung von den Richtlinien 76/464/EWG [2], 82/176/EWG [3], 83/513/EWG [4], 84/156/EWG [5], 84/491/EWG [6], 86/280/EWG [7] und 88/347/EWG [8] ist Deutschland ermächtigt, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für Industriebetriebe, die dort zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit niedergelassen sind, die Bestimmungen dieser Richtlinien erst ab 31. Dezember 1992 anzuwenden.

(2) Ein bestehender Betrieb, der seine Kapazität zur Verwendung der Stoffe erheblich erhöht, ist als neuer Betrieb im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g) der Richtlinie 86/280/EWG anzusehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle der Richtlinie 86/280/EWG nur für Stoffe, die in Anhang II jener Richtlinie aufgeführt sind.

(4) Die Sonderprogramme nach Artikel 4 der Richtlinie 84/156/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 86/280/EWG müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 erstellt werden und in Kraft treten.

Artikel 4

Qualität von Fischgewässern

In Abweichung von der Richtlinie 78/659/EWG [9] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen ist.

[1] ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.
[3] ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29.
[4] ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49.
[6] ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. 11.
[7] ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 16.
[8] ABl. Nr. L 158 vom 25. 5. 1988, S. 35.
[9] ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.

Artikel 5

Wildlebende Vogelarten

In Abweichung von der Richtlinie 79/409/EWG [10] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß die Einführung der nach den Arikeln 3 und 4 jener Richtlinie erforderlichen Schutzmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1992 erfolgt.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der deutschen Einigung benennt Deutschland diejenigen Gebiete, die es zu besonderen Schutzgebieten zu erklären beabsichtigt.

Bis zum Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 3 und 4 der genannten Richtlinie stellt Deutschland sicher, daß von Maßnahmen der öffentlichen Hand keine negativen Auswirkungen auf das Erhaltungspotential dieser Gebiete ausgehen.

Artikel 6

Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

(1) In Abweichung von der Richtlinie 80/68/EWG [11] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie für die zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit bestehenden Einleitungen von Stoffen der Listen I oder II bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen ist.

(2) Die Bestandsaufnahme der Genehmigungen nach Artikel 15 der Richtlinie 80/68/EWG muß so früh wie möglich, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der in Artikel 1 genannten Frist, abgeschlossen sein.

(3) Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum 31. Dezember 1992 einen Sanierungsplan für das Grundwasser gemäß diesem Artikel, der die für die Verhinderung der Einleitung von Stoffen der Liste I und die Beschränkung der Einleitung von Stoffen der Liste II im Sinne der Richtlinie 80/68/EWG erforderlichen Maßnahmen enthält.

Artikel 7

Qualität von Wasser für den menschlichen Verbrauch

In Abweichung von der Richtlinie 80/778/EWG [12] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen ist. Deutschland bemüht sich jedoch, dieses Ziel bereits zum 31. Dezember 1991 zu erreichen. Sind zu diesem Zeitpunkt die Qualitätsnormen der Richtlinie

[10] ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.
[11] ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.
[12] ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

80/778/EWG nicht erreicht, übermittelt Deutschland der Kommission unverzüglich alle zweckdienlichen Angaben einschließlich eines Sanierungsplans, aus dem hervorgeht, durch welche Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1995 eine Übereinstimmung mit den Normen der Richtlinie gewährleistet werden kann.

Artikel 8

Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub

In Abweichung von der Richtlinie 80/779/EWG [1] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

— den Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

— den Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 2, die auf den 1. Oktober 1982 bzw. den 1. April 1986 befristet sind, bis zum 31. Dezember 1991 bzw. zum 31. Dezember 1995 nachzukommen ist.

Artikel 9

Gefahren schwerer Unfälle

(1) In Abweichung von der Richtlinie 82/501/EWG [2] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie für Industrietätigkeiten, die dort zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit ausgeübt werden, bis zum 1. Juli 1992 nachzukommen ist.

(2) Für die Industrietätigkeiten nach Absatz 1 kann Deutschland die Vorlage der ergänzenden Erklärung bei der zuständigen Behörde nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 82/501/EWG und nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 87/216/EWG [3] bis zum 1. Juli 1994 vorsehen.

Artikel 10

Bleigehalt der Luft

In Abweichung von der Richtlinie 82/884/EWG [4] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

— der Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

— der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

— der Verpflichtung zur Übermittlung von Plänen für die schrittweise Verbesserung der Luftqualität nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen ist;

— der Verpflichtung zur Einhaltung der in der Richtlinie festgesetzten Grenzwerte nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Satz bis zum 1. Juli 1994 nachzukommen ist.

Artikel 11

Luftverunreinigung durch Industrieanlagen

In Abweichung von der Richtlinie 84/360/EWG [5] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß als Zeitpunkt für die Definition von bestehenden Anlagen nach Artikel 2 Nummer 3 jener Richtlinie der Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit herangezogen wird.

Artikel 12

Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid

In Abweichung von der Richtlinie 85/203/EWG [6] ist Deutschland ermächtigt, für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Bereich jener Richtlinie vorzusehen, daß

— der Verpflichtung zur Einhaltung des Grenzwertes für die Stickstoffkonzentration in der Luft nach Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

— die Fristen nach Artikel 3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1991 ausgedehnt werden;

— die Frist für die Übermittlung von Verbesserungsplänen nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 am 31. Dezember 1992 endet;

— die Frist nach Artikel 3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1995 verlängert wird.

Artikel 13

Altölbeseitigung

In Abweichung von der Richtlinie 87/101/EWG [7] kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie als Zeitpunkt für die Definition von bestehenden Anlagen nach Artikel 3 der Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit herangezogen wird.

(1) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.
(2) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1984, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 42 vom 11. 1. 1987, S. 43.

Artikel 14

Umweltverschmutzung durch Asbest

In Abweichung von der Richtlinie 87/217/EWG ([1]) kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

— den Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

— den Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 2 bis zum 30. Juni 1993 nachzukommen ist.

Artikel 15

Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen

(1) In Abweichung der Richtlinie 88/609/EWG ([2]) kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

— in Artikel 2 Nummern 9 und 10 anstelle des Datums 1. Juli 1987 der 1. Juli 1990 gilt;

— für die Aufstellung von Programmen zur schrittweisen Verringerung der Emissionen nach Artikel 3 Absatz 1 anstelle des Datums des 1. Juli 1990 der 1. Juli 1992 gilt.

(2) In Anhang I der Richtlinie 88/609/EWG werden die Angaben für Deutschland wie folgt geändert:

	„0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mitgliedstaaten		1993	1998	2003	1993	1998	2003	1993	1998	2003
Deutschland	5000	3000([3])	2000	1500	-40([3])	-60	-70	([3])	—	—

([3]) Die Werte in dieser Rubrik müssen von Deutschland ab dem 1. Januar 1996 eingehalten werden."

(3) In Anhang II der Richtlinie 88/609/EWG werden die Angaben für Deutschland wie folgt geändert:

	„0	1	2	3	4	5	6
Mitgliedstaaten		1993	1998	1993	1998	1993	1998
Deutschland	1090	872([4])	654	-20	-40	—	—

([4]) Die Werte in dieser Rubrik müssen von Deutschland ab dem 1. Januar 1996 eingehalten werden."

Artikel 16

Abfälle

(1) In Abweichung von Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG ([3]) und von Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG ([4]) kann Deutschland außer im Falle neuer Anlagen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den betreffenden Verpflichtungen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen.

(2) Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum 31. Dezember 1991 Sanierungspläne, um den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 78/319/EWG nachzukommen und die in Absatz 1 genannte Frist einzuhalten.

([1]) ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 40.
([2]) ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.
([4]) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

Artikel 17

Unterrichtung

Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die es in Anwendung der Artikel 1 bis 16 ergriffen hat. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament.

Artikel 18

(1) Es kann beschlossen werden, die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, bei offenkundigen Lükken anzupassen oder technische Anpassungen daran vorzunehmen.

(2) Diese Anpassungen müssen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Bereich im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Regelung dienen.

Sie müssen den Grundsätzen dieser Regelung Rechnung tragen und in engem Sachzusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können beschlossen werden:

— für Artikel 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 79/869/EWG;

— für Artikel 2 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 76/160/EWG;

— für Artikel 4 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 78/659/EWG;

— für Artikel 5 gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 79/409/EWG;

— für Artikel 7 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Richtlinie 80/778/EWG;

— für Artikel 8 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 80/779/EWG;

— für Artikel 9 gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 der Richtlinie 82/501/EWG;

— für Artikel 10 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 82/884/EWG;

— für Artikel 12 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 85/203/EWG;

— für Artikel 14 gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 der Richtlinie 87/217/EWG;

— für Artikel 16 gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 der Richtlinie 78/319/EWG.

(4) Für die Fälle, für welche die in Absatz 3 genannten Verfahren nicht gelten, können die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach Einberufung eines Ad-hoc-Ausschusses, bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten und unter dem Vorsitz der Kommission, nach folgendem Verfahren beschlossen werden.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß vorgenanntem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(5) Die Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb der in dieser Richtlinie vorgesehenen Höchstfristen für die vollständige Anwendung der betreffenden Richtlinien vorgenommen werden; sie sind auf die entsprechenden Zeitpunkte befristet. Die auf der Grundlage des vorliegenden Artikels möglichen Ergänzungen können nur bis zum 31. Dezember 1992 beschlossen werden; sie sind auf die Zeitpunkte befristet, die in der vorliegenden Richtlinie für die vollständige Anwendung der betreffenden Richtlinien vorgesehen sind, oder aber, wo keine derartige Frist gesetzt ist, auf den 31. Dezember 1995.

(6) Falls es sich als unerläßlich erweist, eine in dieser Richtlinie vorgesehene Höchstfrist bei der Anwendung einer Ausnahmeregelung zu verlängern, kann nach dem in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Verfahren ein späterer Termin festgelegt werden, der jedoch nicht nach dem 31. Dezember 1995 liegen darf.

(7) Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befassen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommission prüft die Frage umgehend und legt ihre Schlußfolgerungen, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

Anlage 103

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Dezember 1990

über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt

(90/660/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften zum Schutz der Umwelt erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Angesichts der besonderen Situation in diesem Gebiet erweist es sich als notwendig, Deutschland eine besondere Frist einzuräumen, um bestimmte in diesem Gebiet geltende Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Dies gilt insbesondere für das durch die Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe geschaffene Gemeinschaftssystem sowie für den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe.

Die zu diesem Zweck möglicherweise vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind zu befristen und sollten das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Angesichts des Kenntnisstandes über die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften und über die Lage der Umwelt läßt sich der Umfang dieser Ausnahmeregelungen nicht definitiv festlegen. Um der weiteren Entwicklung dieser Situation Rechnung tragen zu können, ist im Einklang mit Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrages ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Abweichung von der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe [4], zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/517/EWG [5], kann die Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Richtlinie im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1992 zu gewährleisten.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die mit der Richtlinie 67/548/EWG nicht übereinstimmenden Stoffe und Zubereitungen nicht in der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, in den Verkehr gebracht werden. Diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag, insbesondere mit den Zielen nach Artikel 8a, in Einklang stehen und dürfen nicht zu Kontrollen oder Formalitäten an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Stoffe, die in der in Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG genannten Liste (EINECS) nicht aufgeführt sind, müssen entsprechend den Bestimmungen jener Richtlinie notifiziert werden. Die Bedingungen für die Notifizierung von Stoffen, die vor dem 18. September 1981 auf dem Markt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhältlich waren und nicht in der EINECS-Liste genannt sind, werden von der Kommission beschlossen.

Artikel 2

(1) In Abweichung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur

[1] ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, geändert am 25. Oktober 1990 und 25. November 1990.
[2] Stellungnahme vom 24. Oktober 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß vom 21. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[3] Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

[3] ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 287 vom 19. 10. 1990, S. 37.

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe ([1]), geändert durch die Richtlinie 87/219/EWG ([2]), kann die Bundesrepublik Deutschland im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugunsten der zum Zeitpunkt der Einigung dort niedergelassenen Erzeuger Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Grenzwerts für den Schwefelgehalt von Gasöl zulassen.

Eine solche Gestattung darf von den deutschen Behörden nur erteilt werden, wenn die Einhaltung des Grenzwerts für Schwefelgehalt von Gasöl für einen Hersteller eine unzumutbare Härte bedeutet. Für Werte, die hinsichtlich des Schwefelgehalts den Grenzwert von 0,5 % überschreiten, darf keine Genehmigung erteilt werden. Die Genehmigungen sind zu befristen und müssen spätestens am 31. Dezember 1994 auslaufen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die mit der Richtlinie 75/716/EWG nicht übereinstimmenden Gasöle nicht in der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, in den Verkehr gebracht werden. Diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag, insbesondere mit den Zielen des Artikels 8a, in Einklang stehen und dürfen nicht zu Kontrollen oder Formalitäten zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung von Artikel 1 und 2 ergriffen hat; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament.

Artikel 4

(1) Gemäß dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG kann beschlossen werden, die Maßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Richtlinie sind, im Falle offenkundiger Lücken anzupassen oder technische Anpassungen daran vorzunehmen.

(2) Diese Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der in Artikel 1 und 2 genannten Richtlinie im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten und gleichzeitig der speziellen Situation in diesem Gebiet und den besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung jener Richtlinie Rechnung tragen.

Sie müssen den Grundsätzen der genannten Richtlinien Rechnung tragen und in engem Sachzusammenhang mit einer der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 1992 ergriffen werden. Sie sind jeweils auf diesen Zeitpunkt befristet; für die in Artikel 2 genannte Richtlinie ist der maßgebliche Zeitpunkt jedoch der 31. Dezember 1994.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befassen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommission prüft die Frage im Dringlichkeitsverfahren und legt ihre Schlußfolgerungen, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

([1]) ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 22.
([2]) ABl. Nr. L 91 vom 3. 4 1987, S. 19.

Anlage 104

Informationsbroschüren/Publikationen zum Themenkreis Umweltschutz in den neuen Bundesländern

Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Referat Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

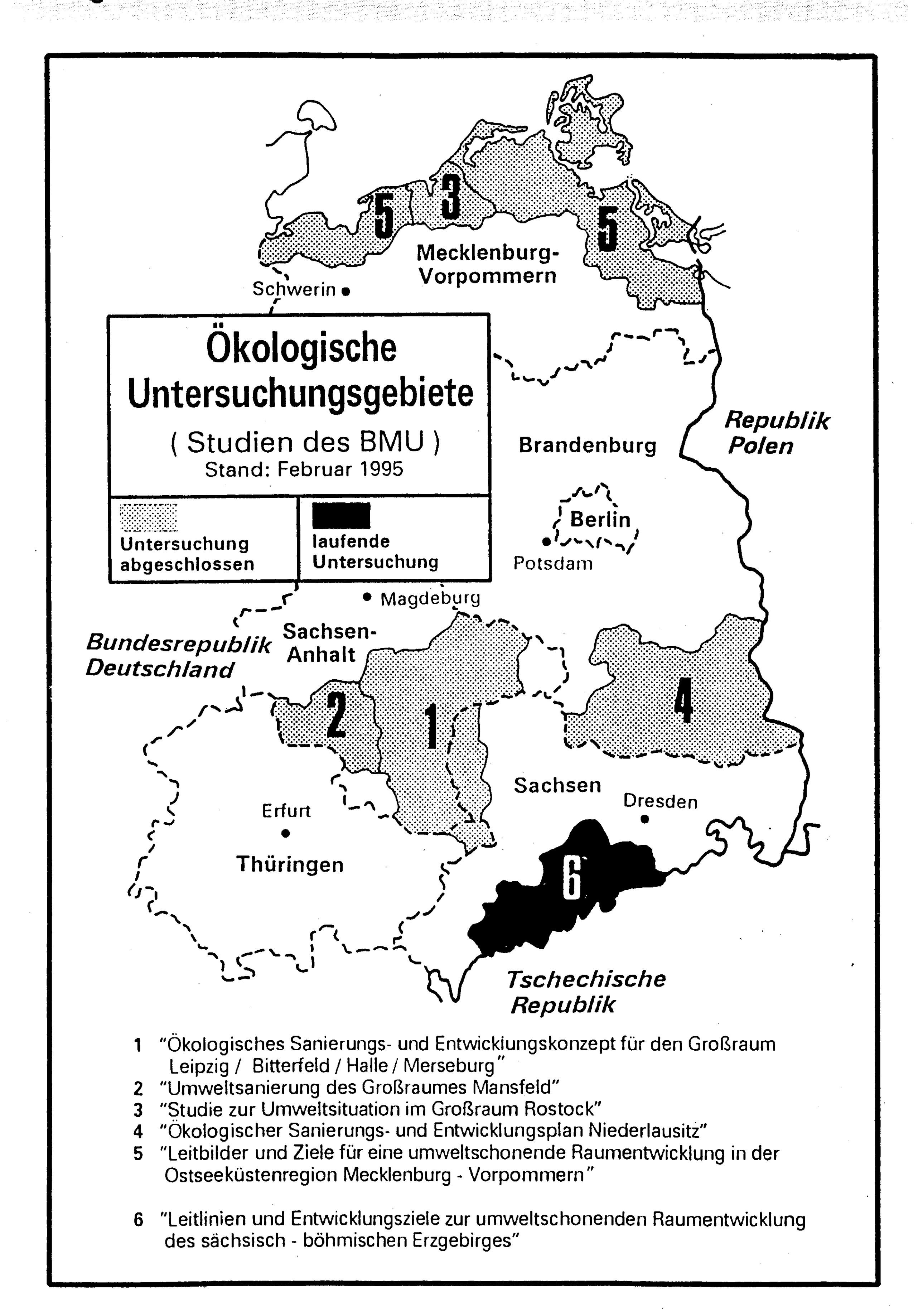
Umweltpolitische Fachinformationen

- Umwelt 1994 – Politik für eine nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung – Zusammenfassung –
- Wirksamkeit des Investitionsprogramms zur Verminderung von Umweltbelastungen

Broschürenreihe „Ökologischer Aufbau"

- Braunkohlesanierung Ost
- Altlastensanierung
- Arbeitsförderung Umwelt Ost
- Leitfaden zur Trinkwasserversorgung
- Leitfaden zur Abwasserbeseitigung
- Privatisierung der kommunalen Abwasserentsorgung – Ja oder Nein?
- Privatwirtschaftliche Realisierung der Abwasserentsorgung – Erfahrungsbericht –
- Privatwirtschaftliche Realisierung der Abwasserentsorgung – Musterverträge –
- Umweltschonender Stadtverkehr

Anlage 105



1 "Ökologisches Sanierungs- und Entwicklungskonzept für den Großraum Leipzig / Bitterfeld / Halle / Merseburg"
2 "Umweltsanierung des Großraumes Mansfeld"
3 "Studie zur Umweltsituation im Großraum Rostock"
4 "Ökologischer Sanierungs- und Entwicklungsplan Niederlausitz"
5 "Leitbilder und Ziele für eine umweltschonende Raumentwicklung in der Ostseeküstenregion Mecklenburg - Vorpommern"

6 "Leitlinien und Entwicklungsziele zur umweltschonenden Raumentwicklung des sächsisch - böhmischen Erzgebirges"

Anlage 106

Anzahl bisher erfaßter und geschätzter Altlastverdachtsflächen (Stand: 31. Dezember 1993)

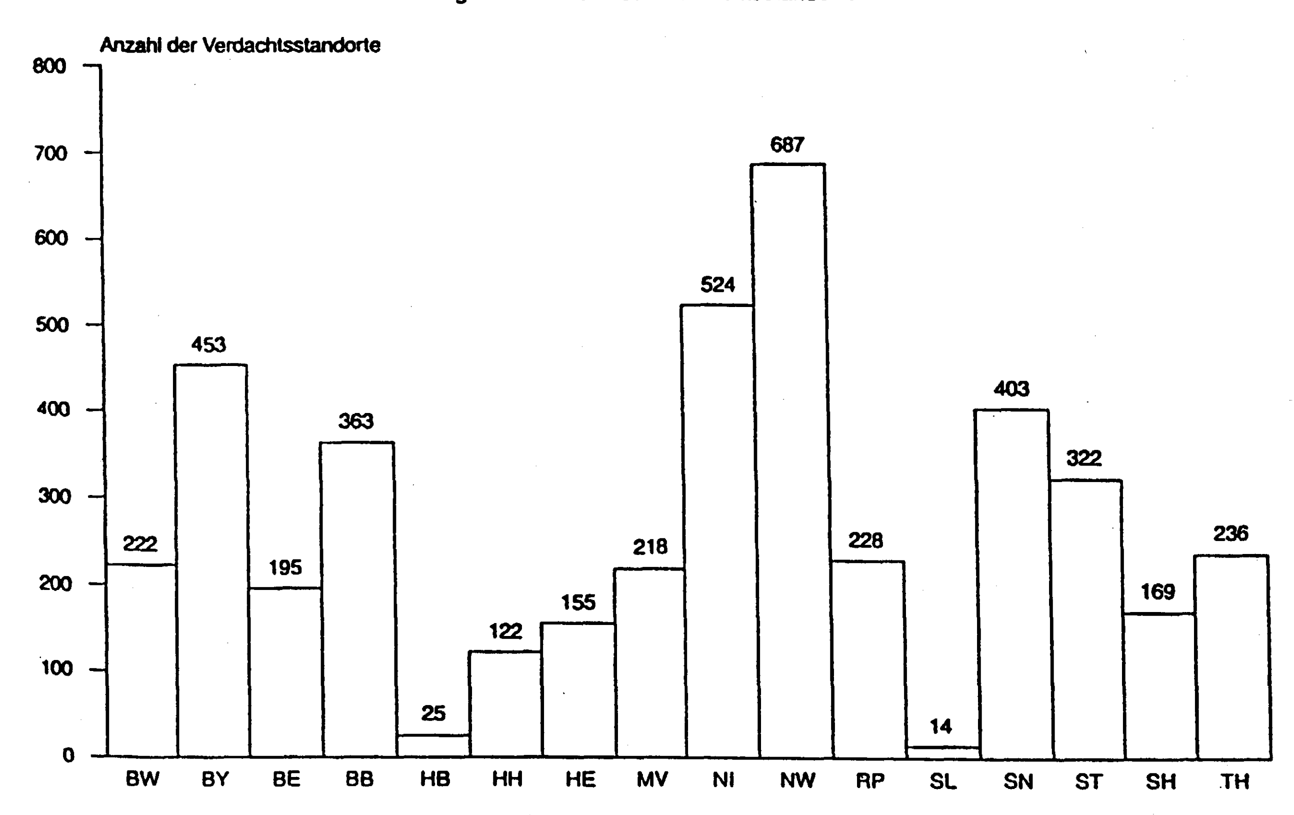
	erfaßte altlastverdächtige			geschätzte altlastverdächtige Flächen
	Altablagerungen	Altstandorte	Flächen	
Baden-Württemberg	6 500	460[1]	6 960	35 000[2]
Bayern	3 820[3]	1 119	4 939[3]	k. A.
Berlin	746	4 242	4 988	5 290
Brandenburg	4 750	8 815	13 565	15 000
Bremen	100	4 189[4]	4 289[4]	4 290[4]
Hamburg	392[5]	212[6]	604[5]	2 600[6]
Hessen	3 400[7]	k. A.	3 400	13 400[8]
Mecklenburg-Vorpommern	4 749	7 209	11 958	k. A.
Niedersachsen	7 488	k. A.	7 488	57 550[9]
Nordrhein-Westfalen	14 043[10]	4 153[10]	18 196[10]	k. A.
Rheinland-Pfalz	14 760	k. A[11]	14 760	k. A.
Saarland	1 700	k. A.[12]	1 700[12]	4 250[13]
Sachsen	8 045	10 597	18 642	22 000
Sachsen-Anhalt	7 853	7 100	14 953[14]	17 000
Schleswig-Holstein	2 822	3 871	6 693	k. A.
Thüringen	4 618	969	5 587[15]	12 000
alte Länder	55 025	14 004	69 029	161 678
neue Länder[16]	30 761	38 932	69 693	83 248
gesamt	85 786	52 936	138 722	244 926[17]

[1] bisher bewertete Altstandorte
[2] Hochrechnung auf der Basis von 16 Pilotgemeinden
[3] zusätzlich 4 000 ehem. gemeindlicher Müllkippen aus der Erfassung Anfang der 70er Jahre
[4] Altstandorte im Rahmen einer branchentypischen Studie ermittelt
[5] zusätzlich wurden 1 060 vermutlich unproblematische Geländeveränderungen erfaßt
[6] zusätzlich wird mit 2 000 Altstandorten gerechnet
[7] von 6 000 erfaßten Altablagerungen sind ca. 3 400 als altlastverdächtig einzustufen
[8] einschließlich geschätzter Altstandorte
[9] Altstandorte noch nicht erfaßt; geschätztes Verhältnis Altablagerungen zu Altstandorten ca. 1 zu 7
[10] Erfassungsstand 31. Dezember 1992
[11] Erfassung begann 1993
[12] im Bereich des Stadtverbandes Saarbrücken wurden 2 113 kontaminationsverdächtige Flächen ermittelt
[13] einschließlich 2 500 geschätzter Altstandorte
[14] zusätzlich 38 großflächige Bodenkontaminationen erfaßt
[15] zusätzlich 13 702 Freistellungsaufträge
[16] einschließlich Berlin
[17] bei Fehlen einer Angabe wird die Zahl der erfaßten Flächen verwendet

Quelle: Umweltbundesamt

Anlage 107

Erfaßte Rüstungsaltlastenverdachtsstandorte nach Ländern (Stand: Oktober 1992)



Quelle: Umweltbundesamt

Anlage 108

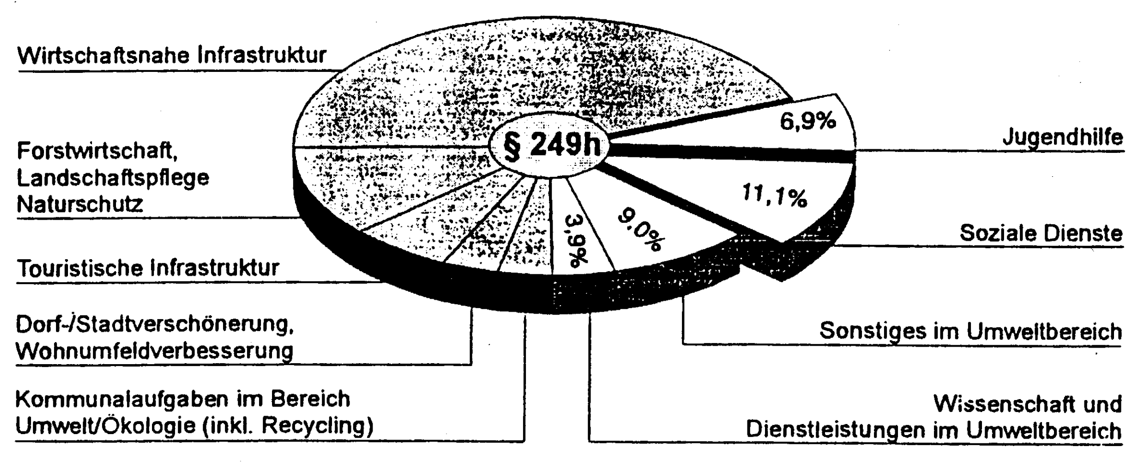
Neue Bundesländer

Lohnkostenzuschüsse nach § 249h AFG: Die investive Komponente steht im Vordergrund

In aller Kürze

- Lohnkostenzuschüsse nach § 249h AFG werden seit 1993 als Instrument der Arbeitsförderung in den neuen Bundesländern eingesetzt. Damit wird - wie so oft gefordert - Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanziert.
- Knapp 70 Prozent der so Geförderten sind in Maßnahmen mit investivem Charakter beschäftigt. Allein 44 Prozent sind im Bereich der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt (vgl. Graphik), weitaus mehr als bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.
- In der regionalen Differenzierung wird deutlich, daß sich in den Einsatzfeldern dieser Maßnahmen auch die früheren Sektorstrukturen der Länder widerspiegeln. So sind in Sachsen-Anhalt 60 Prozent der Geförderten im Bereich „Wirtschaftsnahe Infrastruktur" beschäftigt, in Berlin dagegen nur 13 Prozent. Dort ist dafür der Bereich „Wissenschaft, Forschung und Dienstleistungen im Umweltbereich" mit 26 Prozent der Geförderten ein Schwerpunkt.

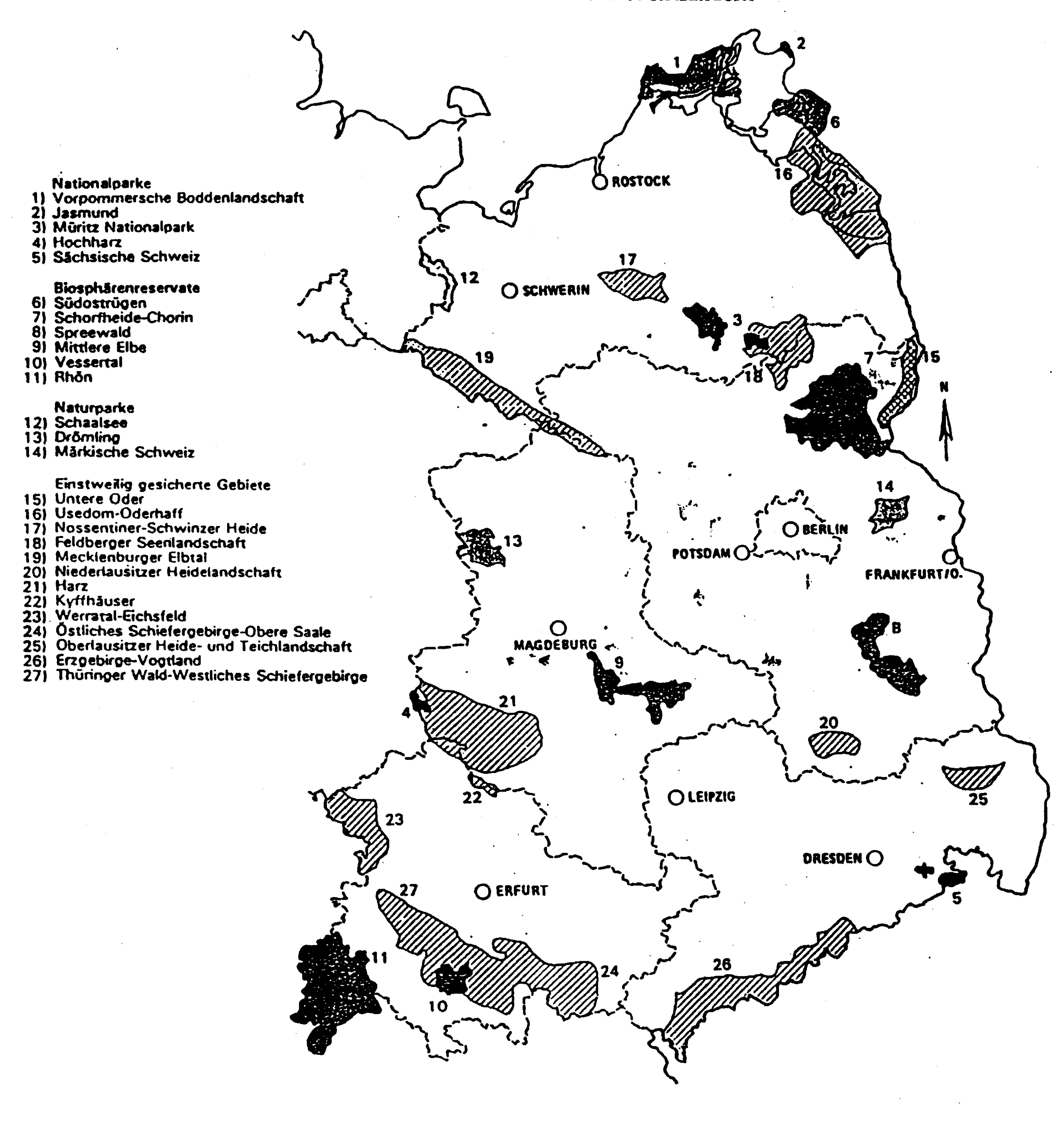
Einsatzfelder von Maßnahmen nach § 249h AFG und ihr Beschäftigungsgewicht
- 1993/94, geförderte Personen in Prozent -



Claudia Wolfinger

Anlage 109

Wertvolles Naturerbe in den neuen Ländern



Nationalparke
- festgesetzt
- einstweilig gesichert

Naturparke
- festgesetzt
- einstweilig gesichert

Biosphärenreservate
- festgesetzt
Schongebiete für die Großtrappe

Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BFN), Bonn 1994

0 50 100 km

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundigen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Nationalparke

Nationalparks sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflußten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestand dienen.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgelegte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenarten oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Naturparke

Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.

Europareservate

Das Prädikat "Europareservat" verleiht in der Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz (DS-IRV). Nach Anerkennung der Schutzwürdigkeit des betreffenden Gebietes durch den Internationalen Rat für Vogelschutz macht sie die Verleihung in ihren Berichten bekannt. Es müssen fünf Kriterien erfüllt sein:

1. Internationales Interesse,
2. Lebensraum einer beachtlichen Zahl von Wat - und Wasservögeln,
3. mindestens Teilverbot der Jagd und Ausschluß anderer Beunruhigungen,
4. Sicherung des Kernbereichs als Naturschutzgebiet,
5. Bewachung und wissenschaftliche Betreuung.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind großflächige und repräsentative Ausschnitte biogeographisch definierter Landschaftsräume auf dem Lande oder an der Küste unter Einschluß limnischer bzw. mariner Ökosysteme. Sie stehen überwiegend unter unbefristetem und ausreichendem gesetzlichen Schutz. Es handelt sich dabei um Modellgebiete, wo unter Einbeziehung der hier lebenden arbeitenden Menschen Methoden zu Schutz, Pflege und Entwicklung erarbeitet und angewandt werden. Biosphärenreservate werden von der UNESCO anhand weltweit einheitlicher Kriterien anerkannt und sind in einem globalen Netz gleicher Zweckbestimmung und gleicher Standards miteinander verbunden. Sie dienen dem stetigen Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse. Abgestuft nach dem Einfluß menschlicher Tätigkeit gliedern sie sich in eine oder mehrere streng geschützte Schutzzonen (Kernzonen) eine oder mehrere Pflegezonen (Pufferzonen) und eine Entwicklungszone (Übergangszone), die gegebenenfalls eine Regenerierungszone beinhalten kann.

Anlage 110

Nationalparke in Deutschland
Stand: 1.1.1994

Nr.	Nationalpark	Gründungsjahr	Gesamtfläche (ha)
I	Niedersächsisches Wattenmeer Niedersachsen	1986	240 000
II	Harz Niedersachsen	1994	15 800
III	Hamburgisches Wattenmeer Hamburg	1990	11 700
IV	Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Schleswig-Holstein	1985	285 000
V	Vorpommersche Boddenlandschaft Mecklenburg-Vorpommern	1990	80 500
VI	Jasmund Mecklenburg-Vorpommern	1990	3 000
VII	Müritz-Nationalpark Mecklenburg-Vorpommern	1990	31 800
VIII	Hochharz Sachsen-Anhalt	1990	5 868
IX	Sächsische Schweiz Sachsen	1990	9 292
X	Bayerischer Wald Bayern	1970	13 042
XI	Berchtesgaden Bayern	1978	21 000

Gesamtfläche mit Wattenmeer: 717 002 ha (2,0 % des Bundesgebietes)
Gesamtfläche ohne Wattenmeer: 180 302 ha (0,5 % des Bundesgebietes)

Quelle: Bundesamt für Naturschutz

Anlage 111

Biosphärenreservate in Deutschland
Stand: 31.12.1992

Biosphärenreservat	Kernzone (ha)	Pflegezone (ha)	Entwicklungs-zone (ha)	Gesamt-fläche (ha)
Südost-Rügen seit 7.3.1991	360 (1,5 %)	3 750 (16,0 %)	19 390 (82,5 %)	23 500
Schorfheide-Chorin seit 16.11.1990	3 522 (2,8 %)	26 544 (21,1 %)	95 825 (76,1 %)	125 891
Mittlere Elbe 24.11.1979, 29.1.1988 erweitert	624 (1,5 %)	6 171 (14,3 %)	36 205 (84,2 %)	43 000
Spreewald seit 7.3.1991	920 (1,9 %)	9 800 (20,6 %)	36 800 (77,5 %)	47 600
Rhön seit 7.3.1991	12 350 (9,3 %)	33 650 (25,4 %)	86 600 (65,3 %)	132 600
Vessertal-Thüringer Wald 24.11.1979	276 (1,8 %)	2 189 (13,9 %)	13 285 (84,4 %)	15 750
Bayerischer Wald seit 1983	8 030 (58,4 %)	5 720 (41,6 %)	–	13 300
Berchtesgaden seit 16.11.1990	17 500 (37,4 %)	3 400 (7,3 %)	25 900 (55,3 %)	46 800
Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer seit 16.11.1990	85 500 (30,0 %)	6 400 (2,2 %)	193 100 (67, 8 %)	285 000
Niedersächisches Wattenmeer seit November 1992	128 000 (53,3 %)	110 000 (45,9 %)	2 000 (0,8 %)	240 000
Hamburgisches Wattenmeer seit November 1992	10 500 (89,7 %)	1 200 (10,3 %)	–	11 700
Pfälzerwald seit November 1992	1 400 (0,8 %)	40 000 (22,2 %)	138 400 (77,0 %)	179 800

Gesamtfläche mit Wattenmeer: 1 165 390 ha (3,3 % des Bundesgebietes)
Gesamtfläche ohne Wattenmeer: 628 690 ha (1,8 % des Bundesgebietes)

Quelle: MAB-Geschäftsstelle, Bundesamt für Naturschutz

Anlage 112

Landschaftsschutzgebiete in Deutschland
Stand: 31.12.1992

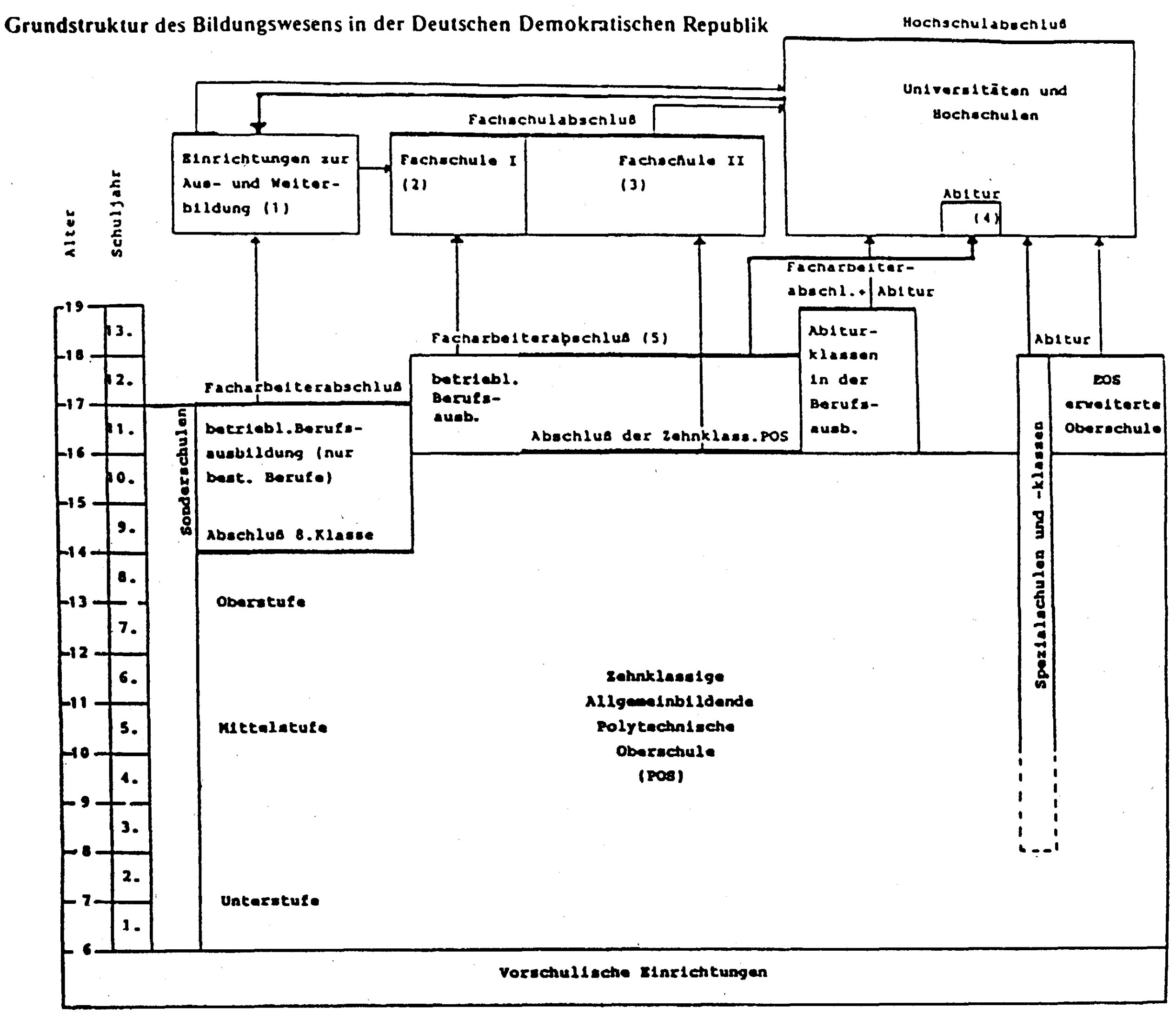
Land	Anzahl festgesetzter LSG	Fläche (ha)	Flächenanteil	Anzahl einstweilig sichergestellter LSG	Fläche (ha)	Flächenanteil
Berlin	40	2 362	2,7 %	–	–	–
Baden-Württemberg	1 443	714 055	20,0 %	–	–	–
Bayern[1]	753	1 717 400	24,3 %	–	–	–
Brandenburg	87	456 300	15,7 %	14	268 000	9,2 %
Bremen	2	9 217	22,8 %	–	–	–
Hamburg	70	17 236	23,0 %	–	–	–
Hessen[2]	ca. 320	ca. 997 000	ca. 47,2 %	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern[2]	ca. 80	ca. 407 920	ca. 17,1 %	–	–	–
Niedersachsen	1 440	974 680	20,6 %	–	–	–
Nordrhein-Westfalen[2]	ca. 1 200	ca. 1 500 000	ca. 44,0 %	–	–	–
Rheinland-Pfalz	84	474 923	23,9 %	–	–	–
Saarland[2]	ca. 200	ca. 102 685	ca. 21,5 %	–	–	–
Sachsen	121	431 180	23,5 %	37	211 450	11,5 %
Sachsen-Anhalt	44	521 101	25,5 %	13	38 208	1,9 %
Schleswig-Holstein	258	340 626	21,7 %	–	–	–
Thüringen	64	373 116	23,0 %	12	188 940	11,6 %
Deutschland	ca. 6 206	ca. 9 039 801	ca. 25,3 %	76	–	–

1) incl. Schutzzonen der Naturparke
2) älterer Datenbestand, z. T. geschätzt

Quelle: Bundesamt für Naturschutz

Anlage 113

Grundstruktur des Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik

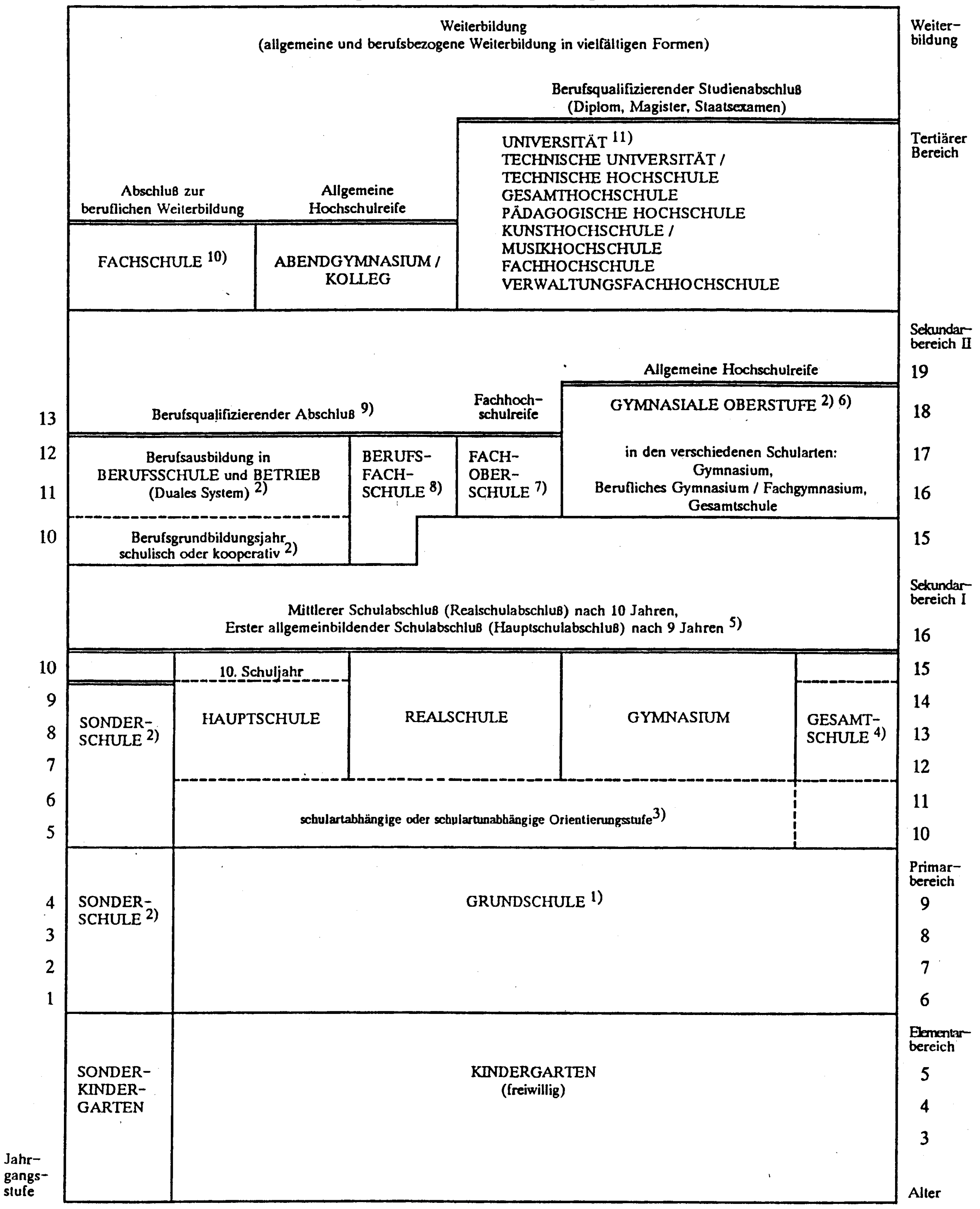


(1) Betriebsakademien und Volkshochschulen.
(2) Fachschule I (technischer und ökonomischer Bereich: bisher im Anschluß an abgeschlossene Berufsausbildung
(3) Fachschule II (paramedizinischer und sozialer Bereich und neue Techniker-/Wirtschaftlerausbildung) direkt im Anschluß an die POS
(4) Vorkurs zur Erlangung der fachrichtungsgebundenen Hochschulreife
(5) Schließt auch „Angestelltenqualifikationen" des tertiären Bereiches ein

Quelle: Wolfgang Hörner:
Bildung und Wissenschaft in der DDR
Ausgangslage und Reform bis Mitte 1990
Hrsg. BMBW, Bonn 1990

Anlage 114

Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland



Anmerkungen

Schematisierte Darstellung des Bildungswesens. Die Abbildung des Sekundarbereichs I orientiert sich an der Verteilung der Schülerzahlen 1993: Hauptschule 25,6%, Realschule 26,1%, Gymnasium 31,4%, integrierte Gesamtschule 8,9%. Im Unterschied zu der dargestellten Grundstruktur umfaßt das Angebot an Schulen – außer den Sonderschulen – im Sekundarbereich I nach Ländern unterschiedlich:

- Schularten mit einem Bildungsgang, die in der Regel als Hauptschule, Realschule und Gymnasium organisiert sind und in der Mehrzahl der Länder angeboten werden,
- Schularten mit drei Bildungsgängen (Hauptschul-, Realschul- und gymnasialer Bildungsgang), in denen die drei Bildungsgänge des Sekundarbereichs I pädagogisch und organisatorisch zusammengefaßt sind, wie in der kooperativen Gesamtschule und im Schulzentrum (Bremen), oder eine pädagogische und organisatorische Einheit bilden, wie in der integrierten Gesamtschule,
- Schularten mit zwei Bildungsgängen (Haupt- und Realschulbildungsgang) mit nach Ländern unterschiedlichen Bezeichnungen, wie die Mittelschule (Sachsen), die Regelschule (Thüringen), die Sekundarschule (Sachsen-Anhalt, Saarland), die Integrierte Haupt- und Realschule (Hamburg), die Verbundene Haupt- und Realschule (Hessen) und die Regionale Schule (Rheinland-Pfalz).

Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Anerkennung der Schulabschlüsse ist bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen grundsätzlich gewährleistet. Die Dauer der Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) beträgt 9 Jahre, in 4 Ländern 10 Jahre, und die anschließende Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) 3 Jahre.

1 In einigen Ländern bestehen besondere Formen des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule (Vorklassen, Schulkindergärten). In Berlin und Brandenburg umfaßt die Grundschule 6 Jahrgangsstufen.

2 Beschulung von Behinderten entsprechend den Behinderungsarten in Sonderformen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, teilweise auch integrativ zusammen mit Nichtbehinderten. Schulbezeichnung nach Landesrecht unterschiedlich (Sonderschule / Schule für Behinderte / Förderschule).

3 Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten. In einigen Ländern ist die Orientierungsstufe als eigenständige Schulart eingerichtet.

4 Die Einrichtung von Gesamtschulen ist nach dem Schulrecht der Länder unterschiedlich geregelt.

5 Der erste allgemeinbildende Schulabschluß nach Jgst. 9 wird in Brandenburg als Berufsbildungsreife und in Rheinland-Pfalz als Berufsreife bezeichnet; der Mittlere Schulabschluß/Realschulabschluß nach Jgst. 10 wird in Bremen und Nordrhein-Westfalen als Fachoberschulreife, in Rheinland-Pfalz als Qualifizierter Sekundarabschluß I, im Saarland als Mittlerer Bildungsabschluß bezeichnet. Nachträglicher Erwerb dieser Abschlüsse an Abendschulen möglich.

6 Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, die in der Regel nach Jgst. 10 erworben wird. Sachsen-Anhalt und Thüringen haben eine Regelung getroffen, wonach am Gymnasium die Berechtigung nach Jgst. 9 vergeben wird. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfolgt in der Regel nach 13 aufsteigenden Schuljahren. In vier Ländern (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern) wird die allgemeine Hochschulreife, zunächst befristet für eine Übergangszeit, nach 12 Jahren erworben.

7 Die Fachoberschule ist eine 2jährige Schulart, die aufbauend auf dem Realschulabschluß mit Jgst. 11 und 12 zur Fachhochschulreife führt. Absolventen der Berufsaufbauschule, die während oder im Anschluß an eine berufliche Erstausbildung die Fachschulreife erworben haben, können unmittelbar in Jgst. 12 eintreten. Für Absolventen mit Realschulabschluß und einer beruflichen Erstausbildung ist der unmittelbare Eintritt in Jgst. 12 der Fachoberschule möglich. Die Fachhochschulreife kann z.B. auch an Berufsfachschulen und Fachschulen erworben werden.

8 Berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. Besondere Form der 2jährigen Berufsfachschule mit Zugangsvoraussetzung Realschulabschluß, die zum Abschluß "staatlich geprüfter Assistent" führt, sowie einjährige Berufsfachschule zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung.

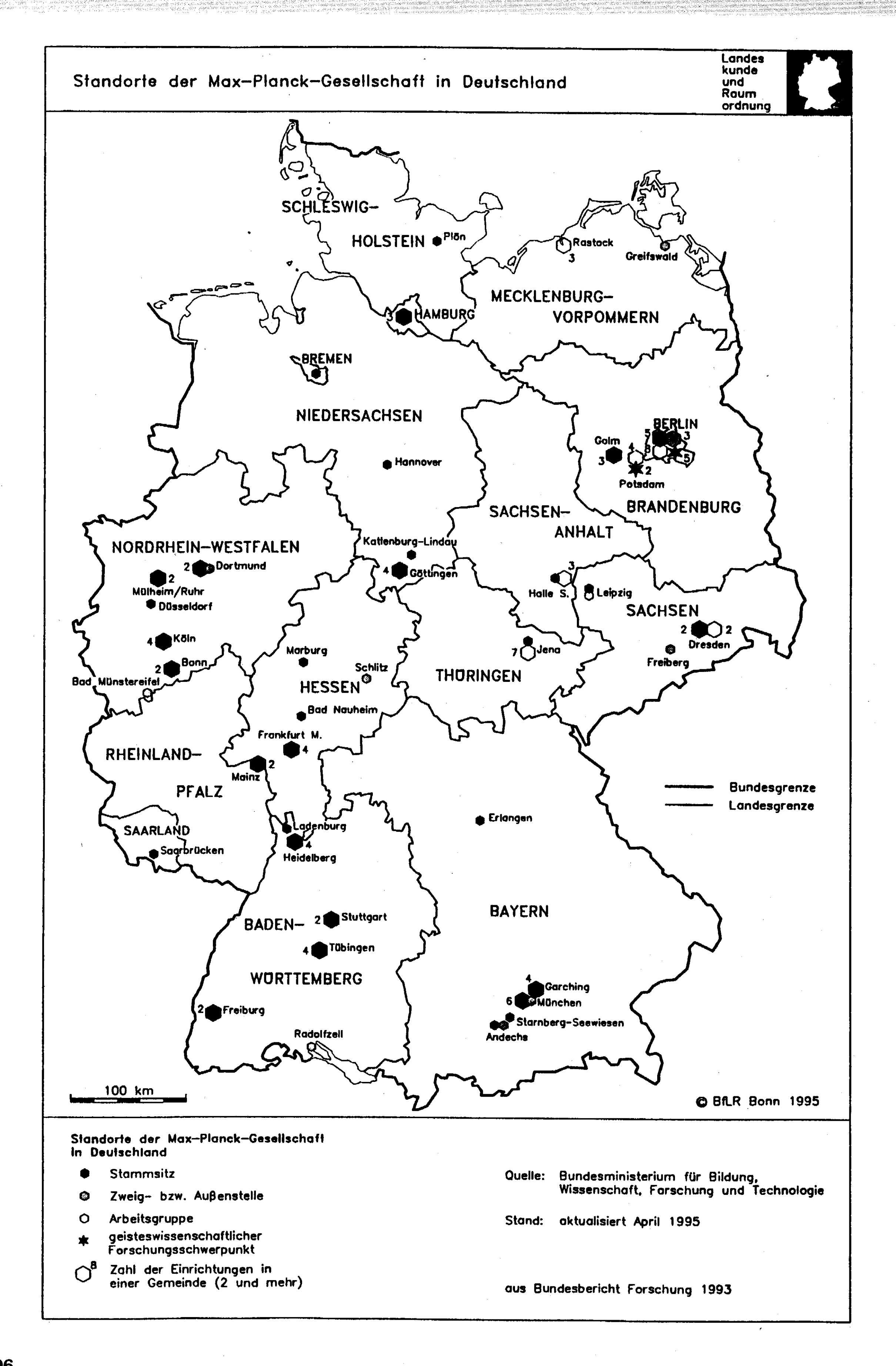
9 Zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluß ggf. Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses, der dem Realschulabschluß gleichgestellt ist. In Berlin kann auch der erweiterte Hauptschulabschluß und in Brandenburg die erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden.

10 Fachschulen sind Schulen des Sekundarbereichs II, Dauer 1–3 Jahre.

11 Einschließlich Hochschulen mit einzelnen universitären Studiengängen (z.B. Theologie, Philosophie, Medizin, Verwaltungswissenschaften, Sport).

Stand: Juni 1994

Anlage 115


Standorte der Max-Planck-Gesellschaft in Deutschland
Landes kunde und Raum ordnung
SCHLESWIG-
HOLSTEIN
Plön
Rostock
Greifswald
MECKLENBURG-
VORPOMMERN
HAMBURG
BREMEN
NIEDERSACHSEN
Hannover
BERLIN
Golm
Potsdam
BRANDENBURG
SACHSEN-
ANHALT
Katlenburg-Lindau
Göttingen
Halle S.
Leipzig
SACHSEN
Dresden
Freiberg
NORDRHEIN-WESTFALEN
Dortmund
Mülheim/Ruhr
Düsseldorf
Köln
Bonn
Bad Münstereifel
Marburg
Schlitz
HESSEN
Bad Nauheim
Frankfurt M.
Mainz
THÜRINGEN
Jena
RHEINLAND-
PFALZ
SAARLAND
Saarbrücken
Ladenburg
Heidelberg
Erlangen
Bundesgrenze
Landesgrenze
BADEN-
WÜRTTEMBERG
Stuttgart
Tübingen
Freiburg
Radolfzell
BAYERN
Garching
München
Starnberg-Seewiesen
Andechs
100 km
© BfLR Bonn 1995
Standorte der Max-Planck-Gesellschaft in Deutschland
Stammsitz
Zweig- bzw. Außenstelle
Arbeitsgruppe
geisteswissenschaftlicher Forschungsschwerpunkt
Zahl der Einrichtungen in einer Gemeinde (2 und mehr)
Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Stand: aktualisiert April 1995
aus Bundesbericht Forschung 1993

Anlage 116



Im Original farbig

Anlage 117



Im Original farbig

Anlage 118



Im Original farbig

Anlage 119



Im Original farbig

1991-1993
Übergangsfinanzierung Kultur

Fördermittel nach Ländern

Programm	Berlin			Brandenburg			Mecklenburg-Vorpommern			Sachsen			Sachsen-Anhalt			Thüringen			länderübergreif. Maßnahmen			Summen			
	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991	1992	1993	1991 bis 1993
SEP	104	80	64	74	47	57	51	47	44	197	164	129	85	72	59	73	46	55	16	16	2	600	472	405	1 477
ISP	31	24	18	59	47	36	48	38	24	62	52	40	51	40	23	49	35	27	–	10	3	300	246	176	722
DSP	4	7	4	10	14	8	9	11	6	11	15	9	8	12	7	8	11	6	–	23[1])	4	50	93	44	187
Repr. Kultur-Einrichtung Berlin	80	74	60																			80	74	60	214
Kult. Einheit Deutschlands	5,4	0,6	1,5	0,7	0,2	0,1	1,1	0,1	0,2	1,7	0,8	0,7	0,8	0,1	0,1	0,5	0,4	0,3	7,8	0,8	0,9	18	3	4	25
Summen	225	186	148	143	108	101	109	96	74	272	231	179	145	124	89	130	92	88	24	51	10	1 048	888[2])	689[2])	2 625

SEP = Substanzerhaltungsprogramm (Übergangsfinanzierung Kultur),
ISP = Infrastrukturprogramm (Übergangsfinanzierung Kultur),
DSP = Denkmalschutzsonderprogramm (Übergangsfinanzierung Kultur),
1) Verteilung über Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD).
2) Einschließlich Nachtragshaushalt 1991 in Höhe von 180 Mio. DM – SEP 91 Mio. DM,
– ISP 46 Mio. DM,
– DSP 43 Mio. DM,

Anlage 121

Herausgeber der 39 Tageszeitungen *) in der ehemaligen DDR:

- SED, Anzahl der Tageszeitungen 17 (Gesamtauflage ca. 6,68 Mio.), davon regionale 16 (Gesamtauflage ca. 5,58 Mio.), überregionale 1 (Gesamtauflage ca. 1,1 Mio.);
- Blockparteien
  - O CDU, Anzahl der Zeitungen 6 (Gesamtauflage ca. 270 000), davon regionale 5 (Gesamtauflage ca. 160 000), überregionale 1 (Gesamtauflage ca. 110 000);
  - O LDPD, Anzahl der Zeitungen 5 (Gesamtauflage ca. 270 000), davon regionale 4 (Gesamtauflage ca. 140 000), überregionale 1 (Gesamtauflage ca. 60 000);
  - O NDPD, Anzahl der Zeitungen 6 (Gesamtauflage ca. 200 000), davon regionale 5 (Gesamtauflage ca. 140 000), überregionale 1 (Gesamtauflage ca. 60 000);
  - O DBP, eine überregionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 90 000);
- Massenorganisationen
  - O FDGB, eine überregionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 410 000);
  - O FDJ, eine überregionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 1,5 Mio.);
  - O DTSB, eine überregionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 180 000);
- Domowina (Organisation der sorbischen Minderheit), eine regionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 2 400).

*) Gutachten: Schneider u. a., „Strukturen, Anpassungsprobleme und Entwicklungschancen der Presse auf dem Gebiet der neuen Bundesländer (einschließlich des Gebiets des früheren Berlin-Ost)“, Hannover und Leipzig, im Oktober 1991 und Februar 1992

Anlage 122

Die 15 ehemaligen SED-Bezirkszeitungen

Erscheinungsort Titel 1989	Zahl der Ausgaben 1989	politische Richtung 1989	Auflage 1989 in Tsd.	Titel 1994	Zahl der Ausgaben II/1994	Auflage II/1994 in Tsd.	Eigentümer 1994
Berlin-Ost							
Berlin „Berliner Zeitung"	1	(SED-nahe)	439,1	„Berliner Zeitung"	3	250,7	Gruner+Jahr
Brandenburg							
Cottbus „Lausitzer Rundschau"	15	(SED)	293,0	„Lausitzer Rundschau"	15	205,4	„Saarbrücker Zeitung"
Frankfurt/Oder „Neuer Tag"	11	(SED)	212,2	„Märkische Oder-Zeitung" (seit 17. 3. 1990)	11	165,2	„Südwest Presse" Ulm (50 %)/ Zeitungsgruppe Stuttgart (50 %)
Potsdam „Märkische Volksstimme"	14	(SED)	305,8	„Märkische Allgemeine" (seit 3. 10. 1990)	16	236,1	„Frankfurter Allgemeine"
Mecklenburg-Vorpommern							
Neubrandenburg „Freie Erde"	14	(SED)	204,0	„Nordkurier" (seit 2. 4. 1990) [„Uckermann Kurier"] (Neugründung 1. 12. 1990; seit 1. 10. 1991 wieder in den „Nordkurier" einbezogen)	12	149,9	„Augsburger Allgemeine"/ „Kieler Nachrichten"/„Schwäbische Zeitung", Leutkirch (je 33,3 %)
Rostock „Ostsee-Zeitung"	11	(SED)	295,2	„Ostsee-Zeitung"	11	221,1	„Lübecker Nachrichten" (50 %)/ Axel Springer Verlag AG (50 %)
Schwerin „Schweriner Volkszeitung"	11	(SED)	202,9	„SVZ – Schweriner Volkszeitung"	12	171,6	Burda-Verlag
Freistaat Sachsen							
Chemnitz „Freie Presse"	23	(SED)	663,7	„Freie Presse"	21	489,1	„Die Rheinpfalz" Ludwigshafen
Dresden „Sächsische Zeitung"	20	(SED)	568,9	„Sächsische Zeitung"	18	423,3	Gruner+Jahr (60 %) Deutsche Druck- und Verlage GmbH & Co

Erscheinungsort Titel 1989	Zahl der Ausgaben 1989	politische Richtung 1989	Auflage 1989 in Tsd.	Titel 1994	Zahl der Ausgaben II/1994	Auflage II/1994 in Tsd.	Eigentümer 1994
Leipzig „Leipziger Volkszeitung"	13	(SED)	483,9	„Leipziger Volkszeitung"	10	294,6	Verlagsgruppe Madsack, Hannover (50 %), Axel Springer Verlag AG (50 %)
Sachsen-Anhalt							
Halle „Freiheit"	23	(SED)	589,9	„Mitteldeutsche Zeitung" (seit 17. 3. 1990)	20	428,3	M. DuMont Schauberg, Köln („Kölner Stadtanzeiger")
Magdeburg „Volksstimme"	18	(SED)	453,6	„Volksstimme"	18	323,0	Heinrich Bauer Verlag
Thüringen							
Erfurt „Das Volk"	15	(SED)	404,1	„Thüringer Allgemeine" (seit 16. 1. 1990)	17	297,7	WAZ-Gruppe, Essen
Gera „Volkswacht"	13	(SED)	239,0	[„Ostthüringer Nachrichten"] (seit 18. 1. 1990) „Ostthüringer Zeitung" (Neugründung 2. 7. 1991)	19	175,1	WAZ-Gruppe, Essen „Allgemeine Zeitung", Mainz
Suhl „Freies Wort"	8	(SED)	178,5	„Freies Wort"	12	118,8	„Neue Presse" Coburg

Auflagenangaben 1989 sind offiziellen Unterlagen des ehemaligen Presse- und Informationsdienstes der Regierung der DDR entnommen;
Auflagenangaben 1994 beziehen sich auf das 2. Quartal.

Quellen: Jahrbuch des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger „Zeitungen 94"; Zeitungsliste des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Stand 1. Januar 1995.

Anlage 123

Übersicht über die seit 1991 aus dem Sportetat des Bundesministeriums des Innern für den Spitzensport im Beitrittsgebiet aufgewandten Mittel

Aus dem Sportetat des Bundesministeriums des Innern sind seit 1991 erhebliche Mittel in das Beitrittsgebiet geflossen. Eine Aufschlüsselung in bezug auf den Spitzensport im „Osten" und im „Westen" Deutschlands ist nicht in allen Fällen möglich, so z. B. nicht bei der kostenintensiven Verbandsförderung sowie den Entsendungskosten zu den Olympischen Spielen und den Paralympics.

Von den Gesamtansätzen des Sportetats (ausgenommen Sportmuseum und Bewerbungskosten für Olympische Spiele 2000) in 1991 = 245,7 Mio. DM, in 1992 = 262,5 Mio. DM, in 1993 = 218,4 Mio. DM, in 1994 = 221,6 Mio. DM, in 1995 = 209,0 Mio. DM lassen sich nachstehende Aufschlüsselungen für Mittel, die in das Beitrittsgebiet geflossen sind, geben:

	Ist 1991	Ist 1992	Ist 1993	Ist 1994	Soll 1995
	– Mio. DM –				
Aufbau von 7 Olympiastützpunkten [1]) (einschließlich Berlin Ost)	9,5	9,8	10,1	10,6	10,3
Einrichtung von kombinierten Bundesleistungszentren/Leistungszentren [1]) [2])	23,4	21,9	21,3	15,8	15,4
Sicherung der Weiterbeschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Trainern (Ende 1994 = 167 hauptberufliche und 186 Honorartrainer)	13,0	15,2	15,6	12,6	12,8
Soziale Absicherung von Spitzensportlern durch Zuschußgewährung an die Stiftung Deutsche Sporthilfe	12,5	16,4	3,4	–	–
Strukturelle Hilfen an die Spitzenfachverbände zum Aufbau von Verbandsstrukturen (1990 = 3,0 Mio. DM)	8,0	5,5	1,3	–	–
Förderung des Breitensports der Behinderten gemäß Artikel 39 Abs. 3 Einigungsvertrag	1,2	1,2	–	–	–
Fortführung der in Artikel 39 Abs. 2 Satz 3 Einigungsvertrag genannten Einrichtungen (FES, IAT, Doping-Kontroll-Labor Kreischa)	13,3	19,7	14,7	12,8	11,8
Zuschüsse an die Landessportbünde und an den DSB zur Unterstützung von Vereinen	2,0	–	–	–	–
Sportstättenbauförderung [3])	4,4	10,3	22,5	28,6	27,8
	87,3	100,0	89,0	80,4	78,1

[1]) nur Betriebs- und Unterhaltungskosten (ohne Baumittel)
[2]) Rückführung der vereinigungsbedingt hohen Bundesförderung ab 1994 erklärt sich aus der verstärkten Beteiligung von Ländern und Kommunen
[3]) Wegen des Planungsvorlaufes konnte die Förderung nur langsam anlaufen

Anlage 124

Tabelle: Schwangerschafts-, Familienplanungs- und Sexualberatungsstellen in den neuen Bundesländern (nach Dajeb-Beratungsführer 1994)

Träger \ Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	gesamt
evangelisch	16	11	11	21	12	71
katholisch	8	9	3	8	8	36
kommunal	11	29	10	42	11	103
Pro Familia	8	11	5	3	5	32
AWO	6	6	4	4	10	30
DRK	15	11	13	16	5	60
DPWV	0	0	5	0	0	5
andere freie	4	4	5	2	5	20
gesamt	68	81	56	96	56	357

Anlage 125

Stand: 14. Juni 1995

Bewilligte Bundesmittel für Familienferienstätten in den neuen Bundesländern

Lfd-Nr.		bewilligte Mittel in DM von 1991 bis 1995
1	Haus Wartburg, Graal-Müritz	1 196 000,00
2	Haus Seeadler, Sellin/Rügen	1 758 800,00
3	Burg Bodenstein, Thüringen	3 380 000,00
4	Familienferiendorf Eichsfeld, Thüringen	990 000,00
5	Martin-Luther-King-Haus, Thüringen	700 000,00
6	Schirgiswalde, Sachsen	1 841 600,00
7	Groß-Väter-See, Groß Dölln, Schorfheide	2 733 640,00
8	St. Ursula Kirchmöser, Brandenburg	3 345 000,00
9	Zingsthof, Ostsee	1 610 000,00
10	St. Ursula, Graal-Müritz	4 305 000,00
11	Boltenhagen, Mecklenburg-Vorpommern	3 920 000,00
12	Naturfreundehaus, Üdersee	1 700 000,00
13	Huberhaus, Wernigerode	1 820 000,00
14	Naturfreundehaus, Königstein, Sachsen	1 700 000,00
15	Fam.-Feriendorf Mahlheide	500 000,00
		31 500 040,00

Anlage 126

Altersaufbau der Kinder und Jugendlichen (1994)

Alter	Jugendliche West	Jugendliche Ost
29	1.191,40	266,80
28	1.208,80	257,50
27	1.191,30	246,70
26	1.189,70	234,30
25	1.160,00	219,80
24	1.123,90	211,30
23	1.056,70	205,20
22	954,20	201,50
21	892,50	198,40
20	792,80	172,70
19	699,30	158,80
18	674,20	157,30
17	645,10	162,50
16	649,90	177,80
15	630,20	205,80
14	627,40	213,00
13	635,10	216,50
12	673,70	225,30
11	674,70	218,20
10	675,20	220,70
9	656,50	215,20
8	652,10	211,80
7	655,90	211,90
6	692,60	207,80
5	705,80	211,70
4	738,40	202,50
3	726,90	188,70
2	753,60	174,80
1	736,60	107,20
unter 1	723,60	88,30

weiblich (schwarzer Balken) männlich (Kästchen-Balken)

Daten: Statistisches Jahrbuch 1994

Anlage 127

Gravierende Jugendprobleme nach Einschätzung der Jugendamtsleiter in Ost und West

Problem	Deutschland gesamt	Ost	West
	%		
Gewalt in Familien	57	47	64
Gewalt/Ausländerfeindlichkeit	56	76	42
Alkoholmißbrauch	56	59	53
Jugendarbeitslosigkeit	53	79	34
Sexueller Mißbrauch	53	27	68
Drogenmißbrauch	36	6	58
Gefährdung durch Sekten	5	6	5

Institutionenbefragung (35 Jugendämter) des DJI Feldarbeit 1992/1993

Anlage 128

Freizeitaktivitäten von Frauen und Männern

Aktivität	Durchschnitt in % Frauen	Männer	*insgesamt*
Musik hören	96 %	96 %	*96 %*
Video, Fernseh gucken	89 %	90 %	*89 %*
Kneipe, Disco, Café	79 %	76 %	*77 %*
zu Hause klönen, diskutieren	77 %	70 %	*73 %*
Ausflüge machen	76 %	68 %	*72 %*
rumfahren (Fahrrad, Moped etc.)	66 %	77 %	*72 %*
Feten und Parties feiern	74 %	71 %	*72 %*
ins Kino gehen	67 %	61 %	*64 %*
lesen	74 %	51 %	*62 %*
rumhängen, nichts tun	62 %	60 %	*61 %*
Hobbies (basteln, heimwerken...)	46 %	68 %	*57 %*
Essen gehen	61 %	52 %	*56 %*
Spiele spielen	52 %	54 %	*53 %*
zu Hause kochen	64 %	40 %	*52 %*
Sport treiben (ohne Verein)	42 %	53 %	*47 %*
Theater, Ausstellungen	43 %	28 %	*35 %*
Zuschauen bei Sportveranstaltungen	25 %	40 %	*33 %*
Konzerte besuchen	35 %	30 %	*32 %*
ins Jugendzentrum gehen	22 %	26 %	*24 %*
Freizeit im Verein	19 %	34 %	*27 %*
in die Spielhalle gehen	16 %	25 %	*21 %*
Musik machen, in Band spielen	12 %	12 %	*12 %*
kirchliche Jugendgruppe	13 %	12 %	*12 %*
nicht-kirchliche Jugendgruppe	10 %	11 %	*11 %*
politisch, gewerkschaftlich aktiv	6 %	8 %	*7 %*

Jugendbefragung des DJI in den neuen Bundesländern
(Alter: 16 -19 Jahre)
n = 2419
Feldarbeit Sommer 1993

Anlage 129

Konsumorientierung

Konsumartikel	„besitze ich"	„möchte ich haben"	„interessiert mich nicht"
	%		
Walkman	77	3	20
Fernseher	73	16	11
Fotoapparat	73	12	15
Stereoanlage	59	32	9
CD-Player	40	41	19
Echter Schmuck	39	11	50
Lederjacke	37	18	45
Renn-/Mountain-bike	35	18	47
Videorecorder	33	38	29
Computer	32	24	44
Moped	30	13	57
Instrument	25	7	68
Auto	20	65	15
Mofa	11	10	79
Motorrad	8	34	58
Videokamera	5	41	54

Jugendbefragung des DJI in den neuen Bundesländern (Alter: 16–19 Jahre)
n = 2 419
Feldarbeit Sommer 1993

Anlage 130

Arbeitslosenquoten

Berechnet in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen

	Arbeitslose		
	unter 20 Jahren	unter 25 Jahren	alle Altersgruppen
April 1995			
– Bundesgebiet West	7,3 %	8,6 %	9,3 %
– Bundesgebiet Ost	5,7 %	12,0 %	14,8 %
April 1994			
– Bundesgebiet West	6,9 %	8,7 %	9,3 %
– Bundesgebiet Ost	6,3 %	14,1 %	17,1 %

Daten: Bundesanstalt für Arbeit

Anlage 131

Und was ist gegenwärtig für Sie das wichtigste persönliche Problem?

WEST

Prozentwerte	Gesamt	ALTER 14-17 Jahre	18-20 Jahre	21-24 Jahre	25-27 Jahre
Anzahl	1006	193	187	346	279
PERSÖNLICHES PROBLEM					
Beruf allg., Ausb., Schule, Studium	20	21	29	19	15
Finanzen, Lebens-haltkost., Wohnung, Miete	9	2	7	9	14
Familie, Freund-schaft, Partner	3	2	0	5	4
Ausländerfeindlichk., Rechtsextremismus	6	10	4	3	7
Arbeitslosigkeit	11	14	9	14	13
Steuer, -erhöhung, Wirtschaft	3	0	2	3	4
Gesundheit	2	1	2	2	1
soziale Probleme	3	3	3	3	3
Umweltschutz	4	6	4	5	2

Ost

Prozentwerte	Gesamt	ALTER 14-17 Jahre	18-20 Jahre	21-24 Jahre	25-27 Jahre
Anzahl	1042	229	214	319	280
PERSÖNLICHES PROBLEM					
Beruf allg., Ausb., Schule, Studium	30	46	46	20	16
Finanzen, Lebens-haltkost., Wohnung, Miete	18	7	14	22	26
Familie, Freund-schaft, Partner	4	4	3	3	5
Ausländerfeindlichk., Rechtsextremismus	7	9	5	8	6
Arbeitslosigkeit	15	11	14	18	14
Steuer, -erhöhung, Wirtschaft	5	2	3	7	10
Gesundheit	2	2	1	2	5
soziale Probleme	4	2	3	4	5
Umweltschutz	3	5	2	2	5

Jugendbefragung des Instituts für praxisorientierte Sozialforschung im Feb./März 1995
jeweils 1000 Befragte in Ost- und Westdeutschland

Wovon leben Sie hauptsächlich, von Einkommen aus Berufstätigkeit, Zuwendungen durch Eltern oder Verwandte, Einkommen Ihres Partners, Bafög oder Stipendium, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Sozialhilfe, sonstiges?

WEST

Prozentwerte	Gesamt	GESCHLECHT männl.	weibl.
Anzahl	1006	510	494
LEBENSUNTERHALT			
Berufstätigkeit	51	52	49
Zuwendungen Eltern	36	37	34
Einkommen des Partner	5	1	10
Bafög oder Stipendium	3	3	4
Alosengeld oder -hilf	3	3	2
Sozialhilfe	1	1	1
Sold, Zivi-entgelt	1	2	-
sonstiges	1	1	1

OST

Prozentwerte	Gesamt	GESCHLECHT männl.	weibl.
Anzahl	1042	532	510
LEBENSUNTERHALT			
Berufstätigkeit	49	53	44
Zuwendungen Eltern	31	29	33
Einkommen des Partner	5	2	9
Bafög oder Stipendium	6	8	4
Alosengeld oder -hilf	6	5	7
Sozialhilfe	2	1	3
Sold, Zivi-entgelt	1	1	-
sonstiges	1	1	1

Jugendbefragung des Instituts für praxisorientierte Sozialforschung im Feb./März 1995
je 1000 Befragte in Ost- und Westdeutschland

Einstellung Jugendlicher zu Subkulturen

Subkulturen sind Subkultur	sympa-thisch	gleich-gültig	lehne ich ab	bekämpfe ich	kenne ich nicht
Autonome	6 %	28 %	36 %	2 %	28 %
Biker (Rocker)	13 %	46 %	22 %	0,3%	19 %
Hooligans	3 %	15 %	70 %	5 %	7 %
Heavy-Metal-Fans	18 %	51 %	22 %	0,3%	10 %
Org. Fußballfans	26 %	51 %	17 %	0,3%	6 %
Punks	11 %	39 %	41 %	3 %	6 %
Skinheads	4 %	13 %	70 %	9 %	3 %

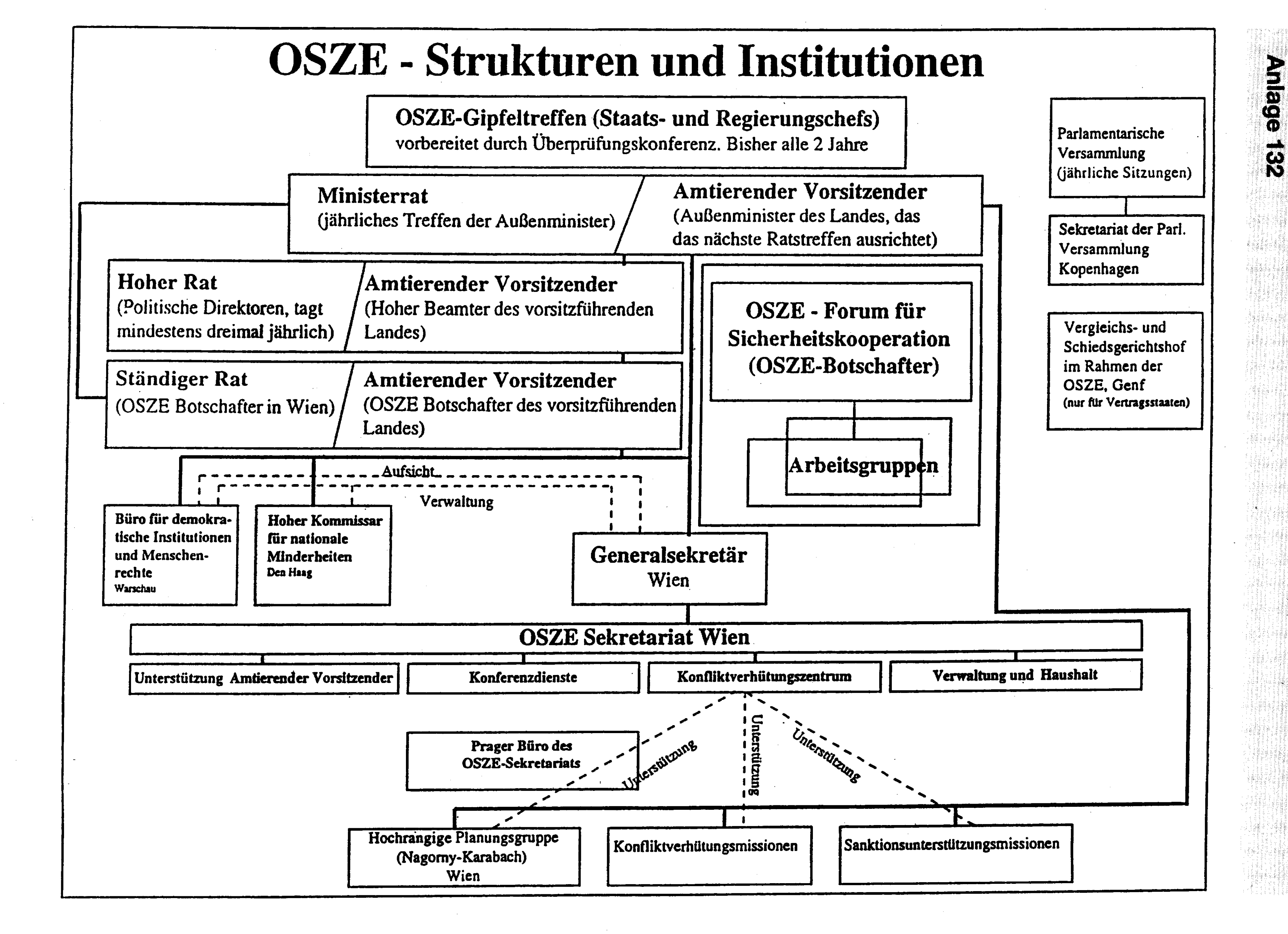
Jugendbefragung des DJI in den neuen Bundesländern
(Alter: 16 - 19 Jahre)
n = 2419
Feldarbeit Sommer 1993

Bereiche, in denen Jugendliche gesellschaftliches Engagement für wichtig halten und in denen sie tatsächlich aktiv sind
(Jugendliche in den alten und neuen Bundesländern)

	Engagement wichtig		tatsächlich aktiv	
	West (n = 1 585)	Ost (n = 421)	West (n = 1 585)	Ost (n = 421)
Umweltschutz	86 %	85 %	22 %	13 %
privater Kreis	61 %	54 %	50 %	49 %
sozialer Bereich (Alte, Behinderte, Kranke)	46 %	49 %	14 %	16 %
Tierschutz	45 %	39 %	9 %	5 %
Friedensbewegung	37 %	40 %	2 %	3 %
gegen Rechtsradikalismus, Fremdenfeindlichkeit	34 %	33 %	6 %	4 %
kultureller Bereich	22 %	26 %	11 %	17 %
Bürgerinitiativen	21 %	21 %	2 %	2 %
politisch aktive Gruppen	15 %	9 %	4 %	3 %
politische Parteien	13 %	8 %	1 %	1 %
Gewerkschaften	12 %	14 %	3 %	3 %
Kirchen	10 %	9 %	8 %	9 %

Daten: IBM 1992

Anlage 132



OSZE - Strukturen und Institutionen
OSZE-Gipfeltreffen (Staats- und Regierungschefs)
vorbereitet durch Überprüfungskonferenz. Bisher alle 2 Jahre
Ministerrat
(jährliches Treffen der Außenminister)
Amtierender Vorsitzender
(Außenminister des Landes, das das nächste Ratstreffen ausrichtet)
Hoher Rat
(Politische Direktoren, tagt mindestens dreimal jährlich)
Amtierender Vorsitzender
(Hoher Beamter des vorsitzführenden Landes)
Ständiger Rat
(OSZE Botschafter in Wien)
Amtierender Vorsitzender
(OSZE Botschafter des vorsitzführenden Landes)
OSZE - Forum für Sicherheitskooperation (OSZE-Botschafter)
Arbeitsgruppen
Parlamentarische Versammlung (jährliche Sitzungen)
Sekretariat der Parl. Versammlung Kopenhagen
Vergleichs- und Schiedsgerichtshof im Rahmen der OSZE, Genf
(nur für Vertragsstaaten)
Aufsicht
Verwaltung
Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte
Warschau
Hoher Kommissar für nationale Minderheiten
Den Haag
Generalsekretär
Wien
OSZE Sekretariat Wien
Unterstützung Amtierender Vorsitzender
Konferenzdienste
Konfliktverhütungszentrum
Verwaltung und Haushalt
Prager Büro des OSZE-Sekretariats
Unterstützung
Unterstützung
Unterstützung
Hochrangige Planungsgruppe (Nagorny-Karabach) Wien
Konfliktverhütungsmissionen
Sanktionsunterstützungsmissionen

Europäisches Parlament Sitzverteilung
Neues und altes Modell
Sitzzahlerhöhung 1994 und EU-Erweiterung

	Bevölk. 1993 in Mio **	neues Modell ab 1994/1995					Altes Modell (bis 1994)		
		Sitze	Diff.	Einwohner pro Sitz (in Tsd.)	St-gewicht i.Vergl. zu D		Sitze	Einwohner pro Sitz (in Tsd.)	St-gewicht i.Vergleich zu D ***
Deutschland *	80,6	99	+ 18	814	1	D	81	995	1
Großbritannnien	57,9	87	+ 6	666	1,22 fach	GB	81	715	1,39 fach
Frankreich	57,5	87	+ 6	661	1,23 fach	F	81	710	1,40 fach
Italien	56,9	87	+ 6	654	1,24 fach	I	81	702	1,42 fach
Spanien	39,1	64	+ 4	611	1,33 fach	E	60	652	1,53 fach
Niederlande	15,2	31	+ 6	490	1,66 fach	NL	25	608	1,64 fach
Griechenland	10,3	25	+ 1	412	1,98 fach	GR	24	429	2,32 fach
Belgien	10	25	+ 1	400	2,04 fach	B	24	417	2,39 fach
Portugal	9,8	25	+ 1	392	2,08 fach	P	24	408	2,44 fach
Schweden	8,6	22	+ 1	391	2,08 fach	S			
Österreich	7,8	21	+ 1	371	2,19 fach	A			
Dänemark	5,1	16	+ 0	319	2,55 fach	DK	16	319	3,12 fach
Finnland	5	16	+ 0	313	2,61 fach	SF			
Irland	3,5	15	+ 0	233	3,49 fach	IRL	15	233	4,26 fach
Luxemburg	0,4	6	+ 0	67	12,21 fach	L	6	67	14,93 fach
				Durchschnitt:				Durchschnitt:	
Summe EU 15	367,7	626	51	453	2,59 fach		518	52[illegible]	3,1[illegible] fach

* vor Wiedervereinigung 61,8 Mio Einwohner, ca. 763.000 Einw. pro Sitz
** Quelle: Eurostat 1993

Anlage 134

Deutsche Unterstützung für den Reformprozeß in der ehemaligen UdSSR bzw. den Neuen Unabhängigen Staaten

Ausgaben sowie bestehende Verpflichtungen von Ende 1989 bis Ende 1994 in Mrd. DM

I. Zuschüsse und unentgeltliche Leistungen

		Mrd. DM
1.	Leistungen für Truppenabzug und Wiedereingliederungshilfen (einschließlich Leistungen unter „Überleitungsabkommen")	14,4
2.	Humanitäre Hilfen (u. a. Soforthilfe aus der Berlin- und Bundeswehrbevorratung, Zuschüsse für Lebensmittellieferungen und -käufe, Medikamentenhilfe)	3,5
3.	Haushaltsmittel für Beratung, Aus- und Weiterbildung und sonstige technische Hilfe	0,9
4.	Deutscher Anteil an der EG-Hilfe (Technische Hilfe (TACIS), Nahrungsmittelhilfe u. a.)	1,4
	Summe I.:	20,2

II. Kredite, Kreditgarantien und Hermes-Bürgschaften (einschließlich Umschuldung)

		Mrd. DM
1.	Garantien für ungebundene Finanzkredite	
	a) Zahlungsbilanzkredit (Juli 1990)	5,0
	b) „Überleitungsabkommen" Kredit zur Finanzierung des sowjetischen Anteils an den Aufenthalts- und Abzugskosten	3,0
2.	Hermes-Bürgschaften (Exportkreditgarantien)	33,2
	Neudeckungen vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994	
3.	Entwicklungshilfeleistungen	0,2
4.	Umschuldung deutscher Forderungen unter multilateraler Vereinbarung (Pariser Club) (1993 und 1994)	12,4
5.	Deutscher Anteil an Krediten und Kreditgarantien der EG	1,1
	Summe II.:	54,9

III. Deutscher Kapitalanteil an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

	Mrd. DM
(Insgesamt 1,7 Mrd. DM; Annahme: Anteil von 40 % entfallen auf NUS)	0,7
Summe III.:	0,7

IV. Transferrubel-Saldo

Interner Finanzierungsaufwand für größtenteils im 2. Hj. 1990 entstandene Außenhandelsforderungen der DDR bzw. der fünf neuen Bundesländer in Höhe von ca. 6,4 Mrd. Transferrubel. (interner Umrechnungskoeffizient 1 TR = 2,34 DM)

	Mrd. DM
Saldo aus Handelsgeschäften	14,9
Zinskosten (1990 bis 1994)	5,7
Summe IV.:	20,6

V. Kosten für Finanzierung von Investitionsprojekten

	Mrd. DM
– Jamburg (Erdgas)	2,6
– Kriwoi Rog (Erz)	1,0
Summe V.:	3,6
Gesamtsumme (I.–V.):	100,0

Anlage 135

Deutsche Unterstützungsleistungen (Ausgaben und eingegangene Verpflichtungen für den Reformprozeß in den mittel- und osteuropäischen Staaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Makedonien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien/Montenegro, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Ungarn von Anfang 1990 bis Ende 1994 in Mrd. DM

I. Kredite und Kreditgarantien		23,6
1. Gewährleistungen des Bundes:		
Exportkreditgarantien (Hermes)	10,0	
Garantien für Ungebundene Finanzkredite (UFK)	1,7	
Kapitalanlagegarantien	3,5	
2. Kreditierung durch bilaterale Umschuldungsvereinbarungen:		
Polen (Umschuldung VI, 1992)	4,5	
Bulgarien (Umschuldung I, 1992 und II, 1993)	0,2	
3. Deutscher Anteil an Krediten und Kreditgarantien der EG:	2,8	
4. Kreditgarantien der Bundesländer:	0,9	
II. Zuschüsse und unentgeltliche Leistungen		10,5
1. Humanitäre Hilfen:	0,4	
2. Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung (Aus- und Fortbildung, Beratung etc.):	1,1	
3. Deutscher Anteil an Zuschüssen der EG (Humanitäre Hilfen, PHARE-Mittel):	3,0	
4. Erlaßleistungen für Polen:	6,0	
• Abkommen vom 7. November 1990 über Erlaß/Rückzahlung des Jumbokredits von 1975:		
– Erlaß der Rückstände per 15. November 1989 (796 Mio. DM)		
– Umwandlung künftiger Zahlungsverpflichtungen bis 1999 von DM in Zloty; Verwendung der Zahlungen für Projekte gemeinsamen Interesses in Polen (569 Mio. DM)		
• Zinszuschüsse für Jumbo-Kredit (138 Mio. DM)		
• Schuldenerlaß im Pariser Club (4 527 Mio. DM)		
III. Deutscher Kapitalanteil an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung:		1,0
(insges. 1,7 Mrd. DM, Annahme ca. 60 % für MOE)		
IV. Transferrubelsaldo		10,4
Forderungen in Höhe von rd. 3,2 Mrd. TR aus größtenteils im 2. Hj. 1990 entstandenen Exportüberschüssen der nBL (bzw. der ehem. DDR) gegenüber Albanien, Bulgarien, ehem. CSFR, Rumänien, Polen und Ungarn		
– Interner Refinanzierungsaufwand für TR-Saldo (1 TR = 2,34 DM):	7,5	
– Zinskosten für TR-Saldo 1990 bis 1994	2,4	
Gesamtleistungen		45,5

Anlage 136

Das neue Asylrecht

Um dem Mißbrauch des Asylrechts entgegenzuwirken, aber auch, um eine volle Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland an einer harmonisierten europäischen Ausländer- und Asylpolitik zu ermöglichen, haben Ende Mai 1993 der Deutsche Bundestag und der Bundesrat folgende Gesetze verabschiedet:

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18),
- Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften,
- Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber.

Außerdem hat die Bundesregierung am 7. Mai 1993 das Abkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen mit der Republik Polen und am 3. November 1994 ein entsprechendes Abkommen mit der Tschechischen Republik unterzeichnet.

I. Änderung von Artikel 16 Grundgesetz

Ziel dieser Neuregelung ist, politisch Verfolgten weiterhin Schutz und Zuflucht zu gewähren, aber eine unberechtigte Berufung auf das Asylrecht zu verhindern und diejenigen Ausländer von einem langwierigen Asylverfahren auszuschließen, die des Schutzes deshalb nicht mehr bedürfen, weil sie offensichtlich nicht oder nicht mehr aktuell politisch verfolgt sind. Außerdem soll das Asylverfahren einschließlich des gerichtlichen Verfahrens beschleunigt werden.

Im einzelnen:

Absatz 1 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Artikels 16 Abs. 2 Satz 2: Die Verbürgung des Schutzes vor politischer Verfolgung behält den Charakter eines Individualgrundrechtes.

Absatz 2 schließt bei Einreise des Ausländers aus sicheren Drittstaaten eine Berufung auf das Asylrecht aus. Sichere Drittstaaten sind alle EG-Staaten und andere Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies ermöglicht es, die Betroffenen an der Grenze zurückzuweisen oder unverzüglich in den sicheren Drittstaat zurückzubringen. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

Absatz 3 eröffnet dem Gesetzgeber die Möglichkeit, eine Liste von Herkunftsländern zu erstellen, für die die widerlegbare Vermutung der Verfolgungsfreiheit besteht. Dabei muß Freiheit vor politischer Verfolgung grundsätzlich landesweit bestehen.

Absatz 4 erleichtert die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage bei Einreise aus einem sicheren Herkunftsland und in anderen Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des Asylantrags.

Absatz 5 ermöglicht eine Ratifikation des Schengener Übereinkommens und des Dubliner Asylrechtsübereinkommens mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechende Verträge können mit anderen Staaten geschlossen werden, in denen die Anwendung der GFK und der EMRK sichergestellt ist.

II. Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften setzt die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Es ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten.

Kernpunkte der Gesetzesänderung sind:

1. Prinzip des „sicheren Drittstaates"

Nach § 26a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) kann sich ein Ausländer nicht auf das Asylgrundrecht berufen, sofern er über einen sicheren Drittstaat eingereist ist. Dies ermöglicht es, die Betroffenen an der Grenze zurückzuweisen oder unverzüglich in den sicheren Drittstaat zurückzubringen. Die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen können unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit, vom sicheren Drittstaat aus ein Klageverfahren zu betreiben.

Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nur Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist (vgl. Artikel 16a Abs. 2 Satz 1 GG).

Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EG sind und die o. g. Voraussetzungen erfüllen, werden vom Gesetzgeber festgelegt. Es wurden folgende Staaten in die Liste der „sicheren Drittstaaten" aufgenommen: Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und die Tschechische Republik (vgl. Anlage I zu § 26a AsylVfG).

Die Qualifizierung als sicherer Drittstaat folgt im wesentlichen den Bedingungen und Kriterien, auf die sich die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der EG in ihrer Entschließung zu „Aufnahmedrittländern" am 30. November/1. Dezember 1992 geeinigt haben. Allerdings ist nach der deutschen Regelung des „sicheren Drittstaates" ein Gebietskontakt erforderlich, wobei der bloße Transit genügt.

2. Prinzip des „sicheren Herkunftsstaates"

Nach § 29a AsylVfG ist der Asylantrag eines Ausländers aus sicheren Herkunftsstaaten als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von ihm angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, daß ihm – abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland – politische Verfolgung droht (widerlegliche Vermutung).

Die Anträge werden in einem verkürzten und beschleunigten Asylverfahren behandelt; es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 zu „offensichtlichen unbegründeten Asylanträgen" verwiesen.

Die sicheren Herkunftsstaaten werden vom Gesetzgeber bestimmt. Es handelt sich um Länder, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (vgl. Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 GG).

Der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein umfangreicher Kriterienkatalog zugrundegelegt worden.

- Höhe der Anerkennungsquote in den vergangenen Jahren,
- allgemeine politische Lage (z. B. demokratische Struktur des Staates),
- Achtung der Menschenrechte (z. B. Beachtung der VN-Konvention über die zivilen und bürgerlichen Rechte),
- Bereitschaft des Herkunfsstaates, unabhängigen internationalen Organisationen zur Überwachung der Menschenrechtslage Zutritt zu seinem Hoheitsgebiet zu gewähren,
- Stabilität des Landes.

Diese Kriterien orientieren sich an den Schlußfolgerungen der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der EG vom 30. November/1. Dezember 1992 betreffend Länder, in denen „im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr" besteht.

Als sichere Herkunftsstaaten wurden ursprünglich festgelegt: Bulgarien, Gambia, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn (vgl. Anlage II zu § 29a AsylVfG a. F.).

Gambia gilt aufgrund der Veränderungen der politischen Lage mittlerweile nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat (Gesetz vom 31. März 1995 – BGBl. I S. 430).

3. Offensichtlich unbegründete Asylanträge

In § 30 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 AsylVfG werden Fallgruppen für offensichtlich unbegründete Asylanträge festgelegt, die in einem verkürzten Asylverfahren abgelehnt werden können.

Ein unbegründeter Asylantrag ist u. a. als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

- das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
- der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
- der Asylbewerber Mitwirkungspflichten im Asylverfahren gröblich verletzt, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

Die Anträge werden in einem verkürzten und beschleunigten Asylverfahren behandelt:

Wird der Asylantrag des Ausländers vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so erläßt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung; die Ausreisefrist beträgt eine Woche. Dagegen kann der Ausländer binnen einer Woche beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen, über den in der Regel binnen einer Woche entschieden werden soll. Das Verwaltungsgericht darf im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Abschiebung nur dann aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestehen.

Die in § 30 AsylVfG genannten Fallgruppen entsprechen im wesentlichen den Kriterien, die von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der EG am 30. November/1. Dezember 1992 in ihrer Entschließung zu „offensichtlich unbegründeten Asylanträgen" aufgestellt wurden.

4. Flughafenregelung

Für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, die über einen Flughafen einreisen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist nach § 18a AsylVfG das Asylverfahren vor der Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Paß oder Paßersatz ausweisen. Für die Dauer des Asylverfahrens darf der Ausländer den Transitbereich nicht verlassen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kann der Ausländer vorläufigen Rechtsschutz innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung beantragen. Das Verwaltungsgericht soll innerhalb von 14 Tagen über diesen Antrag entscheiden. Ergeht innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, ist dem Ausländer die Einreise zu gestatten. Dies gilt auch, wenn das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht kurzfristig entscheiden kann oder das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat.

5. Umsetzung der Übereinkommen von Dublin und Schengen

Weitere Neuregelungen im Asylverfahrensgesetz setzen die asylrechtlichen Zuständigkeitsregelungen der Übereinkommen von Schengen und Dublin um.

So wird z. B. die Drittstaatenregelung dann nicht angewandt, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittland für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist (§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

6. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge wurde in § 32a Ausländergesetz eine spezielle Aufnahmeregelung geschaffen. Ausländern aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten wird eine vorübergehende Aufnahme gewährt. Für die Dauer der Aufnahme ist ein Asylverfahren ausgeschlossen.

III. Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber wurden eigenständige Regelungen für diesen Personenkreis geschaffen. Bislang erfolgte die Sicherstellung des Lebensunterhalts von Asylbewerbern nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes.

In dem Asylbewerberleistungsgesetz wird die Sicherstellung des Lebensunterhalts für Asylbewerber den speziellen Bedürfnissen dieser Personengruppe angepaßt. Die Leistungen sollen grundsätzlich als Sachleistungen erfolgen. Die Hilfen wurden gegenüber den bisher geltenden Sätzen gekürzt.

IV. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen sowie mit der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen

Ziel der Bundesregierung ist es, einseitige, unverhältnismäßige Belastungen der östlichen Nachbarstaaten durch die gegenwärtigen Wanderungsbewegungen, insbesondere von Osteuropa, zu vermeiden. Im Vorgriff auf eine von der Bundesregierung angestrebte europäische Lastenteilung hat sie am 7. Mai 1993 mit der Republik Polen und am 3. November 1994 mit der Tschechischen Republik ein Abkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen unterzeichnet.

Zum wesentlichen Inhalt:

– Die Republik Polen bekennt sich zu ihren Verpflichtungen aus dem Schengener Rückübernahmeabkommen von 1991.

Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß Asylbewerber bis zu einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Behörden Kenntnis von der Einreise oder vom Aufenthalt erlangt haben, rücküberstellt werden können. Um eine Überforderung der Republik Polen durch die Rückübernahmeverpflichtungen zu vermeiden, werden keine Personen rücküberstellt, die vor dem Inkrafttreten des neuen deutschen Asylrechts über Polen nach Deutschland eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben (Artikel 1).

– Im Abkommen ist ferner eine Finanzhilfe für die Republik Polen vereinbart (vgl. Artikel 2 bis 4). Sie belief sich für die Jahre 1993 und 1994 auf eine Gesamtsumme von 120 Mio. DM. Diese Finanzhilfen dienen der Realisierung des vereinbarten Maßnahmeprogramms, das insbesondere drei Bereiche umfaßt:

  1. Schaffung einer Flüchtlings- und Asylinfrastruktur, d. h. Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen, Personalschulung, Ausstattung mit Transportmitteln, Kommunikations-, Datenverarbeitungs- und Bürotechnik.
  2. Verstärkung des Grenzschutzes der Republik Polen, d. h. erforderliche Baumaßnahmen, Kauf von Transportmitteln, Modernisierung des Kommunikationssystems, Maßnahmen zur Vermeidung illegaler Zuwanderung und zur Bekämpfung der organisierten Grenzkriminalität.
  3. Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, d. h. Ausrüstung der Polizei mit zusätzlichen Mitteln für Transport, Kommunikation und Datenverarbeitung, Rückführung von Ausländern in die Herkunfts- oder Transitländer.

– Außerdem sieht das Abkommen vor, daß die Bundesrepublik Deutschland bei außergewöhnlichen Ereignissen, die zu einem sprunghaften oder massiven Zustrom von Zuwanderern auf das Gebiet der Republik Politik führen, bestimmten Gruppen dieser Personen die Einreise gestattet (Artikel 6). Auch hierdurch soll eine Überforderung der Republik Polen vermieden werden.

– Bei der mit der Tschechischen Republik vereinbarten Finanzhilfe handelt es sich ebenfalls um Kosten, die für die Verstärkung des Grenzschutzes und den Aufbau einer Asylinfrastruktur einschließlich des Flüchtlingsbereichs verwendet werden sollen. Hierfür ist mit der Tschechischen Republik wegen der mit Polen nicht vergleichbaren Rahmenbedingungen ein Betrag von 60 Mio. DM in drei Raten von je 20 Mio. DM für die Jahre 1995 bis 1997 vereinbart worden. Hinsichtlich der letzten Rate für 1997 soll jedoch im Jahre 1996 auf der Grundlage der Zahlen über die illegale Zuwanderung über die Tschechische Republik nach Deutschland für die Jahre 1995 und 1996 geprüft werden, ob für eine Zahlung dieser Rate noch eine Berechtigung besteht.

Anlage 137

Beteiligung an Friedenserhaltenden Maßnahmen (FEM) der Vereinten Nationen (VN)

1. Neben erheblichen finanziellen Beiträgen hat Deutschland schon in den Jahren 1973/74 und 1978 direkte Unterstützung für FEM geleistet, indem sie den VN Gerät überließ und für sie Transportleistungen erbrachte (UNEF II, UNIFIL). Erstmals bei der VN-Mission.

   - in Namibia (UNTAG) 1988/89 haben wir uns mit Personal (50 BGS-Beamte, 10 Daktiloskopen des BKA und der Landeskriminalämter, daneben Kraft- und Nutzfahrzeuge im Werte von 5 Mio. DM) beteiligt.

   Fortgesetzt wurde unser Engagement bei weiteren FEM:

   - Nicaragua: in der Wahlbeobachtergruppe waren sechs deutsche Wahlbeobachter vertreten.
   - Haiti: Hier beteiligten wir uns an ONUVEH mit vier Wahlbeobachtern.
   - Zentralamerika: Die medizinische Versorgung von ONUCA haben wir durch die Entsendung von 10 Ärzten und Krankenpfleger/-schwestern unterstützt. Darüber hinaus stellen wir ein (ziviles) Flugzeug zur Verfügung.
   - Kambodscha (UNAMIC): Wir haben uns mit 15 Ärzten und Sanitätern an der Vorausmission der VN beteiligt.
   - Kambodscha (UNTAC): 150 Ärzte, Sanitätssoldaten und Zivilpersonal waren für das von uns gestellte Feldlazarett zur Unterstützung von UNTAC tätig. Darüber hinaus stellten wir den Leiter der gesamten medizinischen Komponente UNTACs.

     Seit Mitte Mai 1992 waren 76 BGS-Beamte als Polizeimonitoren in Kambodscha stationiert einschließlich eines leitenden Polizeidirektors als Chef des Stabes von UNTAC-CIVPOL. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Ende Mai 1993 waren UNTAC 41 deutsche Wahlleiter sowie 5 Fingerabdruckexperten zur Verfügung gestellt worden.
   - Angola: An UNAVEM waren wir mit 10 Wahlbeobachtern beteiligt.
   - Somalia: Gemäß Beschluß des Kabinetts vom 21. April 1993 hat Deutschland zur Unterstützung von UNOSOM II ein verstärktes Nachschub-/Transportbataillon entsandt, das logistische und humanitäre Aufgaben im Raum Belet Uen erfüllt hat. Gemäß Kabinettsbeschluß vom 20. Dezember 1993 wurde die Teilnahme der Bundeswehr an UNOSOM II Ende März 1994 beendet.
   - Mosambik: Zur Beobachtung der im Rahmen von ONUMOZ durchgeführten Wahlen haben wir den VN 20 Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt (zusätzlich zu EU-Kontingent)

2. An gegenwärtig andauernden FEM sind wir wie folgt beteiligt:

   - Westsahara: Das Bundeskabinett hat der Bitte des VN-GS zugestimmt, BGS-Beamte zur Überwachung des Referendums in der Westsahara im Rahmen von MINURSO einzusetzen. Seit dem 4. Juni 1993 sind fünf BGS-Beamte in das Konfliktgebiet entsandt worden. Leiter der gesamten MINURSO-Polizeikomponente ist ein Beamter des BGS.
   - Jugoslawien: Bei den Unterstützungsmaßnahmen der WEU und der NATO in der Adria, auf der Donau und bei den OSZE-Sanktionsunterstützungsmissionen im Auftrag der VN zur Überwachung des gegen Serbien/Montenegro verhängten Wirtschaftsembargos sowie an der Überwachung des Luftraumes durch AWACS-Flugzeuge sind wir mit Personal und Ausrüstung beteiligt. Wir stellen den EU-Administrator für Mostar einschließlich 70 Polizeibeamte aus Bund und Ländern. UNPROFOR unterstützen wir direkt durch die Überlassung von umfangreichem Material und Ausrüstung (LKW, Generatoren u. ä.) aus ehemaligen NVA-Beständen. Darüber hinaus haben wir ein pakistanisches Bataillon und ein Bataillon aus Bangladesch mit Ausrüstungsmaterial ausgestattet. Zusätzlich hat die Bundesregierung den VN-GS bei seinem Besuch im Januar 1995 die Abgabe weiterer 100 gepanzerten Mannschaftstransportfahrzeuge vom Typ BTR 70 zugesagt.

     Transportflugzeuge der Bundeswehr sind an der Luftbrücke Sarajewo sowie dem Air Drop beteiligt.
   - Irak: Ständig sind ca. 40 Spezialisten der Bundeswehr für Verifikation und Abrüstung für die Abrüstungskommission Irak (UNSCOM) tätig.
   - Georgien: An der VN-Operation UNOMIG sind wir mit insgesamt 10 Militärbeobachtern und Sanitätern beteiligt.
   - Liberia: Wir haben der Operation UNOMIL unentgeltlich 20 Lastwagen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich sind Mitarbeiter des DED zur Unterstützung vor Ort.
   - Ruanda: Für die Polizeikomponente von UNAMIR wurden 9 Polizeibeamte aus Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden Ausrüstungsgegenstände (LKW u. ä.) geliefert.

3. Wir haben den VN ferner angeboten, einzelne Experten – kostenfrei – in das VN-Sekretariat zu entsenden, um bei der Planung und Durchführung von VEM mitzuwirken. Derzeit sind insgesamt 7 Offiziere der Bundeswehr im Sekretariat tätig.

4. Die Kosten für VN-Friedenstruppen werden als Pflichtbeiträge auf die Mitgliedstaaten der VN umgelegt, die sich für das Jahr 1994 wie folgt verteilen:

   Beitrag zum regulären VN-Haushalt (8,93 %):

   im Jahr 1993: 91 131 650 Mio. US-$
   (= 148 695 000 Mio. DM)

   im Jahr 1994: 90 843 676 Mio. US-$
   (= 155 365 396 Mio. DM)

   Pflichtbeiträge für FEM:

   im Jahr 1993: 234 307 610 Mio. US-$
   (= 391 599 000 Mio. DM)

   im Jahr 1994: 274 783 304 Mio. US-$
   (= 454 118 706 Mio. DM)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333